

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumsku...

Verein für Geschichte und Altertumskunde ...


Ge 49.3
HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No 05100

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Dr. Hermann Rump in Münster.

Dritte Folge.

Neunter Band.

Münster,
Druck und Verlag von Fried. Regensberg.
1871.



Erste Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Paderborner Abtheilung

Wilhelm Engelbert Giefers.

Zur Geschichte der Stadt Beverungen.

§ 1.

Die Erforschung des Ursprunges der Stadt Beverungen führt uns in jene segensreiche Zeit zurück, in welcher Carl der Große, der König der Franken, das Kreuz an den Ufern der Weser aufpflanzte und die seinem Heere folgenden Glaubensboten das erste Samenkorn des Christenthums dort unter unsern heidnischen Vorfahren ausstreueten. Im Jahre 772 fiel Carl der Große zum ersten Male in's Land der Sachsen ein, welche damals das nördliche Deutschland bewohnten, und drang bis zur Weser vor, wo ihm die Sachsen versprachen, der Ausbreitung des Christenthums in ihrem Lande keine Hindernisse in den Weg legen zu wollen und als Unterpfand zwölf Geiseln stellten.

Darauf kehrte Carl zurück und unternahm im Jahre 773 einen Zug nach Italien. Aber kaum war die Kunde davon zu den Sachsen gekommen, als sich das ganze Volk (774) zum gemeinsamen Kampfe für seine alte Religion und Unabhängigkeit erhob, die christlichen Priester verjagte und das dem Christenthume bereits zugeführte Hessenland mit Feuer und Schwert verwüstete. Deshalb rückte Carl im Jahre 775 von neuem mit großen Heeresschaaren heran und erreichte die Weser beim Brunisberge, nahe bei Hörter. Die Sachsen unterwarfen sich von neuem, gelobten Annahme des Christenthums und stellten wiederum Geiseln. Aber kaum hatten sie erfahren, daß der gefürchtete Frankenkönig im fernen Italien weile, als sie sich

abermals gegen ihn erhoben; und so wiederholte sich oftmals Unterwerfung und Aufstand ein ganzes Menschenalter hindurch. Wohl beugt sich das Volk der Sachsen wiederholt vor dem Schwerte des gewaltigen Königs und gelobt Gehorsam und Annahme des Christenthums; aber kaum hat der Sieger ihr Land verlassen, dann morden die Sachsen die Glaubensboten, zerstören die christlichen Kirchen und kehren jubelnd in ihre Wälder zu den Altären der vaterländischen Götter zurück.

Daher sah sich Carl der Große zu wiederholten Kriegszügen gegen das wilde Volk der Sachsen genöthigt. Auf einem dieser Züge im Jahre 797 brachte er den Winter „neben dem Orte zu, wo die Timella in die Wisaraha" (d. i. die Diemel in die Weser) „fließt und nannte den Ort Heristelli," [1]) der noch heute Herstelle heißt und nahe bei Beverungen liegt.

Bei den eben erwähnten Aufständen der Sachsen gegen den Frankenkönig war ein edler Sachse Namens Amalung Carl dem Großen treu geblieben. Er hatte deshalb seine Heimath verlassen müssen und war in die von Franken und Sachsen gemeinsam bewohnte Villa Wulvisanger (Wolfsanger nahe bei Cassel) gekommen. Als er auch dort nicht bleiben konnte, begab er sich an den Ort, welcher Waldisbechi genannt wurde und zwischen der Wiseraa und Fuldaha (Werra und Fulda) lag und machte einen Theil des Waldes Bochomia urbar. Den Besitz dieses Grundeigenthums (proprisum, auf deutsch Bivanc genannt) bestätigte Carl der Große im Jahre 811 nach dem Tode Amalung's dessen Sohne Bennid. [2])

Nach den ältesten Corveyer Schenkungs-Registern übergibt aber dem Stifte Corvey eine Frau Namens Hadwy zum Seelenheile ihres Mannes Amalung und ihrer Söhne Bennid

[1]) Chronicon Moviss. ap. Pertz, Mon. hist. Germ. I. pag. 303: iuxta locum, ubi Timella fluit in Wisaraha, quem Heristelli appellavit.

[2]) Schannat, Trad. Fuldens. p. 107, Falcke Trad. Corb. p. 234.

und Amalung ihr gesammtes Besitzthum in Weredun (Wehrden), in Upweredun und in Beverungan mit allen Zubehörungen, d. i. mit den bebauten und unbebauten Ländereien, mit Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern sowie mit den Hörigen beiderlei Geschlechts, welche zu jenen Orten gehörten. [3])

Nach dem Verzeichnisse der ersten, dem Stifte Corvey gemachten Schenkungen war „Biketorp vom Grafen Amalung und Amalungessen von dessen Mutter Hathuwig" dem Stifte geschenkt. Bald darauf heißt es in demselben Verzeichnisse, die Gräfin Hathuwih habe an Corvey Beverungen geschenkt. [4])

§ 2.

Vergleichen wir diese vier urkundlichen Nachrichten mit einander, so stellt sich als unzweifelhaft heraus, daß Hadwy die Gemahlin jenes Sachsen Amalung war, der dem Frankenkönige treu geblieben und deshalb von seinen Landsleuten zur Auswanderung nach Hessen genöthigt war; denn jener Sachse und Hadwy's Gemahl hieß Amalung; der Sohn jenes Sachsen hieß Bennid und der eine Sohn Hadwy's hieß auch Bennid. Daraus dürfte wohl sicher hervorgehen, daß der erwähnte Sachse Amalung der Gemahl der Hadwy war, welche Beverungen und Wehrden an Corvey schenkte.

Aber wie kam Hadwy in den Besitz von Gütern an der Weser, da ja ihr verstorbener Gemahl ausgewandert war und Grundbesitz im Hessenlande erworben hatte? Als um das Jahr 803 ein dauernder Friede in Sachsen eingetreten war, ja wahrscheinlich noch früher, kehrte Amalung in seine Heimath im Wesergebiete zurück und nahm seine frühern Güter wiederum in Besitz. Hatte er dort aber keinen größeren Grundbesitz gehabt,

[3]) Traditiones Corb. ed. Wigand.

[4]) Catalogus donatorum Corbeiens. bei Wilmanns, Kaiserurkunden I. S. 509 f.

dann unterliegt es keinem Zweifel, daß Carl der Große den ihm so treu ergebenen Mann reichlich damit ausstattete. Ja er setzte den treuen Amalung sogar zum Grafen über jene Gegend, und als dieser starb, folgte ihm sein Sohn Amalung in diesem Amte. Den Beweis für diese letztere Annahme liefert die Angabe des gedachten Schenkungs-Registers, daß von der Mutter des Grafen Amalung, Namens Hadwy, Amelungessen und von der „Gräfin" Hadwy Beverungen dem Stifte Corvey geschenkt sei. Daß Amalung's Mutter Hadwy und die Gräfin Hadwy eine und dieselbe Person war, geht daraus hervor, daß in dem Schenkungs-Register beide Schenkungen nahe zusammenstehen und die geschenkten Güter Beverungen und Amelunxen nahe zusammenliegen. „Amelunxen" oder „Amelungessen" ist aus „Amalungshus" (d. i. das Haus des Amalung) entstanden und hatte höchst wahrscheinlich den Namen von Hadwy's Gemahle Amalung.

Amalung's und Hadwy's Sohn Bennid wird nirgends wieder genannt; er war wohl auf dem im Hessenlande erworbenen Hofe geblieben, während sein Bruder Amalung dem Vater im Grafen-Amte in der Heimath folgte.

Die Mutter, Gräfin Hadwy, überlebte nicht allein ihren Gemahl, sondern auch ihre beiden Söhne, Bennid und Amalung. Als sie jene Schenkung machte, war sie ohne Zweifel kinderlos. Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde sie so bedeutende Besitzungen nicht verschenkt haben.

Nach dem bisher Gesagten, war also Beverungen zur Zeit Carl's des Großen ein Hof mit bedeutendem Grundbesitze, welcher dem auch in Amalungessen und Wehrden begüterten, edlem Sachsen Amalung gehörte. Um den Haupthof Beverungen standen mehrere Nebenhöfe, welche von Hörigen bewohnt wurden, denen es oblag, die sämmtlichen Aecker zu bebauen. An der Spitze derselben stand der Villicus (oder Rent-Amtmann), welcher als Besoldung ebenfalls eine Anzahl

Grundstücke hatte, oder durch einen bestimmten Theil des Gutes als beneficium abgefunden war.

§ 3.

Aus dem Haupthofe mit seinen umherliegenden Nebenhöfen wurde bald ein bedeutendes, umfangreiches Dorf; denn wo uns Beverungen zum zweiten Male in der Geschichte begegnet, ist bereits von einem Ober-Beverungen die Rede; es muß also auch schon damals ein Nieder-Beverungen, welches in spätern Urkunden wirklich erscheint, dagewesen sein, und das läßt sich vermuthen, da nach Beendigung des langen Krieges unter dem Einflusse des Christenthums die Bevölkerung sich bedeutend vermehrt hatte, der Anbau des Bodens erweitert war und der Ort wie an Umfang so an Bedeutung zugenommen hatte. Um das Jahr 1015 schenkte nämlich eine Frau Namens Frietherun dem Paderborner Bischofe Meinwerk einen Hof zu Haldungen. Da ihre Tochter Anna ihre Einwilligung dazu gab, so überließ ihr der Bischof den ganzen Zehnten in Oberon-Beverungen. Jene Schenkung fand statt in Wierisi (Wür-gassen). [5])

Dagegen bestätigt der Papst Hadrianus im Jahre 1154 und der Papst Lucius III. im Jahre 1184 dem Stifte Corvey unter andern den Besitz des Zehntens zu Beverungen. Daraus läßt sich schließen, daß Corvey Nieder-Beverungen nebst den Zehnten besaß, der Zehnte von Ober-Beverungen aber dem Bischofe, welchem Carl der Große alle Zehnten seines Sprengels zugesprochen hatte, verblieben war.

Im Jahre 1192 bestätigt der Papst Cölestin III. dem Closter Helmarshausen seine Rechte und Privilegien, unter anderen die Archidiaconats-Rechte über Beverungen und 6 andere Kirchen, wobei bemerkt wird, daß dieser Archidiaconat

[5]) Vita Meinwerci ap. Pertz, Mon. hist. Germ. Tom XIII. p. 130.



schon vom Paderborner Bischofe Poppo, welcher 1076 bis 1084 den Hirtenstab führte, dem Closter verliehen sei. [6])

Wie bedeutend unterdessen der Besitz des Stiftes Corvey in Beverungen geworden war, zeigen zwei Verzeichnisse von Einkünften des Stifts, von welchen das erstere in die Zeit von 1106 bis 1128 gehört und das andere ungefähr um das Jahr 1200 verfaßt ist. Nach der Angabe des erstern Verzeichnisses hatte das Stift aus Beverungen folgende Einkünfte:

Von den Hörigen 320 Malter von verschiedenen Kornarten, vom Haupthofe 60 Malter Weizen. Dem Propste zu Corvey mußten geliefert werden 135 (ob Malter?) 30 Scheffel Erbsen und zur Aussaat. Ad bargen (?) 20 Malter Roggen und ebensoviel Hafer, dem Abte 2 Servitia, dem Propste 3 Servitia, den Brüdern auf Palmsonntag 5 Schillinge für Fische, dem Abte ein Talent zum Opfer, den Brüdern 5 Malter Käse und 2 fette Schweine.

Zu einem Servitium für den Abt gehörten: 5 fette Schweine und 1 Sicuarh, 2 Schweinchen, 2 Gänse, 5 Hühner, 15 Käse, 100 Eier, Fische oder 1 Schilling, 5 Malter Weizen, 3 Malter Roggen, 30 Maß Bier und 1 Maß Honig. [7])

Nach Ausweis des zweiten, um hundert Jahre jüngern Verzeichnisses hatte der Haupthof zu Beverungen dem Stifte jährlich zu liefern: 245 Malter (Korn), 2 Scheffel de pulte (ob Grütze?), [8]) 1 Scheffel Senf und 6 Stricke. Die Hörigen

---

[6]) Wenck, Hessische Gesch. Urk. B. II. S. 122: Ex dono bonae memoriae Popponis Episcopi Paterbornensis et successorum suorum concessione arcis Baronatum (muß heißen archidiaconatum), quem habetis in eadem villa (Helmwardeshusen) cum septem ecclesiis ipsi adiacentibus, videlicet Herstelle, Wanbecke, Beverungen, Thesle, Sile, capellam in villa vestra.

[7]) Kindlinger, Münster'sche Beiträge, II.

[8]) In demselben Register heißt es an einer andern Stelle: 12 mod. de grutza, 1 mod. sinapis. Wigand, a. O. II.

hatten 300 — was, ist nicht angegeben — wahrscheinlich Scheffel Korn — zu liefern. Von der Fischerei in der Weser bei Beverungen wurden jährlich 4 Schillinge entrichtet. Nach Angabe desselben Registers mußte der Haupthof Beverungen jährlich der Propstei zu Corvey liefern: 20½ Solidi Korn (1 Solidus = 20 Scheffel), 35 Schillinge in Pfenningen, 10 Malter Käse (1 Malter = 3 Scheffel), 2 Urnen (Töpfe) Honig, 1 Scheffel Senf und 2 Scheffel pultis (Grütze?). Die Hörigen des Haupthofes hatten zu entrichten: 30 Solidi Getreide (= 600 Scheffel), 34 Schafe, 30 Schweine und 3 Hühner. Drei andere Mansen (kleinere Höfe) zahlten 15 Schillinge.[9]) Daraus ergibt sich, daß der zum Haupthofe Beverungen gehörende Grundbesitz einen sehr bedeutenden Umfang hatte und daß die Zahl seiner Bebauer nicht gering war.

Noch im 12. Jahrhunderte finden wir auf dem Corveyer Besitzthume in Beverungen die oben angedeutete Bewirthschaftung, an deren Spitze ein Villicus (Ober-Verwalter oder, wie jetzt gewöhnlich gesagt wird, ein Amtmann) stand. Es läßt sich nicht verkennen, daß ein solcher Mann in seiner einflußreichen Stellung leicht dahin kommen mußte, übermüthig und dem Stifte gefährlich zu werden. Daher wurden die meisten Villici auf den verschiedenen Stiftsgütern im 13. Jahrhunderte entweder verdrängt oder sie gingen, nachdem sie erbliche Besitzungen errungen hatten, aus dem Stande der Dienstmannen in den Ritterstand über und nannten sich nach dem Haupthofe, welchen sie bisher verwaltet hatten. Das war z. B. der Fall in Amelunxen, Erkeln und andern Orten, wo Corvey Besitzungen hatte. Ein Ritter von Beverungen tritt nirgends in Urkunden auf. Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß die Corveyer Güter zu Beverungen einem benachbarten Ritter, vermuthlich einem von Brakel, als Lehn oder auch als Pfand gegeben wurden. Einen Theil jener Güter hatte indessen das

---

[9]) Wigand, Archiv, II. S. 136 f.

Stift unter Colonen vertheilt, welche Meyer genannt wurden und sich von den alten Litonen oder Hörigen unterschieden. Deshalb gab es später Meyer-Zehnten und Hoveling-Zehnten. [10]) Nach und nach wurde manches Stück Landes durch Ausroden urbar gemacht, daher „Rott-Zehnten," die Bevölkerung vermehrte sich und erwarb Grundbesitz vom Stifte durch Pfand oder Kauf. Der wohlgelegene Platz am Weserstrome begünstigte auch Schifffahrt, Handel und Gewerbe.

In einer Urkunde des J. 1284 wird zuerst Nieder-Beverungen genannt, welches, wie wir oben sahen, um 1015 schon bestand. Das Stift Corvey hatte nämlich in frühern Zeiten den Zehnten in Nieder-Beverungen (in inferiori villa Beverungen) den Grafen von Schwalenberg zu Lehn gegeben, diese hatten den Ritter Alexander von Gundelsen damit belehnt, welcher die Hälfte desselben dem Lambert von Lüchteringen verkauft hatte. Im Jahre 1284 wurde der ganze Zehnte dem Closter in Amelungsborn für 6 Mark verkauft. [11])

§ 4.

Zum Schutze des durch Handel, Ackerbau und Gewerbe aufblühenden Dorfes Beverungen war in den anarchischen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts eine Burg ein dringendes Bedürfniß, besonders da die Besitzungen und Gerechtsame Corvey's von den nahen Hessen und Braunschweigern oft bedrohet und gefährdet wurden. Corvey selbst befand sich aber zu jener Zeit in so traurigen Verhältnissen, daß ihm zur Erbauung einer festen, vollständigen Burg alle Mittel fehlten. Daher hatte das Stift Paderborn eine Burg in Beverungen auf einem der dortigen Kirche gehörenden Grundstücke erbauet und im Jahre 1332

---

[10]) Das älteste Corv. Lehnsregister hat: Johannes de Weten famulus habet in pheodo ab ecclesia Corbeiensi unam decimam in Beverunghen, dictam de hovelingen tinde. Wigand, Archiv.

[11]) Liber VI. Variorum in der Theodorian. Bibliothek zu Paderborn.

kam, wahrscheinlich durch Vermittelung des Ritters Hermann von Brakel, zwischen den Stiftern Corvey und Paderborn super castro iam constructo et suburbio adhuc construendo (über die schon erbaute Burg und die noch zu erbauende Vorburg) ein Vertrag zu Stande, indem man sich über folgende Puncte vereinigte:

Weil der vierte Theil des schon erbauten Schlosses und der noch zu erbauenden Vorstadt dem Ritter Hermann von Brakel bereits übertragen sei, so sollen die noch übrigen drei Viertel den beiden Stiftern zu gleichen Antheilen gemeinschaftlich sein. Sie versprechen sich demnach sichere Bewahrung der Burg (debitam custodiam castri, quae vulgariter eyn reych Borchode, und eyn reych Borchürede dicuntur). Keiner soll seinen Antheil ohne Genehmigung des andern Theils und beider Capitel veräußern können. Auch darf keiner von beiden einen fremden Landesherren, oder einen andern auswärtigen darin aufnehmen, um aus der Burg Fehden zu führen, jedoch seine eigenen Fehden daraus zu führen, bleibt jedem Theile überlassen. Gerathen beide Theise selbst in Fehde, so soll die Burg für neutral erachtet werden. Keiner soll des Andern Feind zum Burgmann annehmen, vielmehr sollen die beiderseitigen Beamten und Burgmänner beider Theilen Treue schwören (fidelitatem, quae Huldinge dicitur). Die Wächter und Hüter der Burg sollen auf gemeinschaftliche Kosten erhalten werden. Für die seinen Burgmännern zu leistende Vergütung (jährliche Rente) oder Burglehn genannt, soll aber jeder selbst sorgen (suis castrensibus de peculio castrensi quod borchlen dicitur, tenebitur providere). Die Erhaltung der nothwendigen Gebäude soll auf gemeinschaftliche Kosten geschehen, das erforderliche Baumaterial, als Holz, Steine kann jeder aus benachbarten Wäldern oder Steinbrüchen ohne Hinderniß des Andern holen, auf seinen Antheil kann jeder neue Gebäude setzen und sie befestigen. Die Mauer um die Burg will der Bischof auf seine Kosten binnen zwei Jahren errichten, während dieser

Zeit behält derselbe die Schlüssel der Burg; dem Abte und den Seinigen bleibt aber der freie Ein- und Ausgang. Wenn nach den zwei Jahren das Stift Corvei den Schlüssel gemeinschaftlich will, so soll dasselbe dieses dem Bischofe ein Jahr vorher anzeigen und demselben 100 Mark reines Silbers in der Stadt Brakel zahlen, welche auch dem dortigen Bürgermeister ausgezahlt werden können, worauf dann die Bewahrung der Schlüssel gemeinschaftlich sein soll. In der neben der Burg zu erbauenden Stadt sollen beide Theile gleichen Antheil an den Gerechtsamen, Einkünften, Zöllen und an der Gerichtsbarkeit haben, nur mit Ausnahme der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche dem Bischofe allein zusteht; dagegen sollen aber auch Gebäude und Befestigungen auf gemeinschaftliche Kosten errichtet werden. Jeder Theil soll künftig auf eigenem Grunde neue Festen anlegen können ohne Widerspruch des Andern. Da der Bischof die Burg auf eigene Kosten errichtet hat, so überträgt ihm der Abt dafür zur Vergütung die Hälfte der corveischen Meyerei Beverungen (proprietatem medietatis totius officii seu villicationis in Beverungen) nebst den dazu gehörigen Gründen, Rechten und Einkünften von 60 Malter Korn Warburger Maß, halb Roggen, halb Gerste; statt deren sollen aber dem Abte überwiesen werden 1) 20 Malter aus einem Hofe in Lütgeneder, welchen der Ritter Herberd v. Mederike vom Bischofe jure emphiteutico als Lehn besitze, nebst den von jenem Hofe zu entrichtenden Abgaben von Hühnern und Schafen (una cum pullis et ovis de eadem curte). 2) 3 Höfe in Klein-Dasburg, welche zur Meyerei Daseburg gehören, vom Bischofe aber davon getrennt seien, und womit der Abt Ritter Herbold v. Papenheim belehnen wollte zum Ersatz für einen Hof in Otbergen, welchen dieser bisher als Lehn besessen, dem Abte aber wieder übertragen habe. 3) ein Hof in Brakel, genannt Reybenshof, nebst allen Zubehörungen; dann wird von Seiten des Abts der Contrakt bestätigt, welchen der Bischof mit dem Ritter Herbold v. Amelunxen geschlossen hatte über das Erbpachts-Recht,

welches diesem an der halben Meyerei Beverungen zugestanden habe. Die Einkünfte von Beverungen sollen künftig gemeinschaftlichbei getrieben werden, den Pfarrer in Beverungen wollen beide Theile gemeinschaftlich entschädigen wegen des zur Pastorat gehörig gewesenen Grundstückes, worauf die Burg vom Bischofe errichtet worden sei, und das zum Ersatz gegebene Grundstück soll dann ebenfalls die Rechte der Kirchengüter haben. Wenn es nothwendig werden sollte, neben der Burg noch einige Verschanzungen (Munimenta seu propugnacula, quae Landwehr dicuntur) anzulegen, so soll dieses auf gemeinschaftliche Kosten geschehen. Dann werden vom Bischofe die Pfarreien Beverungen, Amelunxen und Godelheim, worüber dem Stifte Corvei das Patronatsrecht zustehe, diesem Stifte incorporirt, damit sie den Conventualen verliehen, (ut fratrum conventus ecclesiae corbeiensis indigentiae aliqualiter succurratur) oder durch Weltgeistliche gegen jährliche Vergütung versehen werden könnten; jene Incorporation wird genehmigt von dem Abte Engelhard v. Helmershausen, als Archidiakon zu Beverungen und von dem Paderbornischen Domherrn Werner v. Asseburg als Archidiakon von Amelunxen und Godelheim, jedoch werden dem Bischofe sowohl die bischöflichen als die Archidiaconatsrechte über diese abgetretenen Pfarreien vorbehalten.[12])

Im folgenden Jahre (1333) schloß der Bischof von Paderborn mit Hermann v. Brakel einen Vertrag, in welchem festgesetzt wurde, daß dem letztern der vierte Theil der von Paderborn erbauten Burg verbleiben und der dritte Theil der noch zu erbauenden Vorburg mit einem Drittel der Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit in der Vorburg zufallen solle, so wie die Einnahmen von der Brücke, welche auf gemeinsame Kosten über die Weser gebauet werden sollte, aber nicht zur Ausführung kam.[13])

[12]) Schaten, Annales Paderb. ad ann. 1332.
[13]) Liber VI. Variorum.

§ 5.

So hatte nun Beverungen, abgesehen davon, daß der Abt von Corvei noch (1360) den Grafen von Pyrmont mit der Vogtei (Gerichtsbarkeit) im Amte Beverungen belehnte [14]), gewissermaßen drei Herren, den Bischof von Paderborn, den Abt von Corvey und den Ritter Hermann von Brakel; aber bald trat ein mehrmals wiederkehrender Wechsel in dieser Beziehung ein. Zuerst verpfändete nämlich im Jahre 1343 der Abt Dietrich von Corvey seinen Antheil an Beverungen dem Heinrich von Speygele (Spiegel), gestattete oder dem Bischofe Balduin von Paderborn, der von 1341 bis 1360 regierte, denselben wieder einzulösen. Diese Wiederlöse hat sicher nicht vor dem Jahre 1358 stattgefunden, weil in einer Urkunde aus diesem Jahre gesagt wird, der dritte Theil des Hauses zu Beverungen gehöre dem Stifte Corvey, sei aber an Heinrich von Spiegel verpfändet.

Im Jahre 1377 verkaufte der Ritter Hermann von Brakel dem Bischofe Heinrich III. von Paderborn seinen deyl der borgh, dat de achte teyl is, synen deyl der Vorborgh, des dorpes unde des Amptes tho Beverungen, dat de seste deil is, unde al ere tobehoringhen unde de her Hermann to lene van deme sulven heren bischop Henrike entfangen unde besetten hedde, für eine Summe Geldes, die ihm durch Versetzung mehrerer Einkünfte und zweier Theile der borgh tho Driborgh bezahlt wurde. Der Bischof soll jedoch Burghude zu Beverungen thun den Vettern Hermanns, dem Albrecht und Hermann von Brakel, welche des Verkäufers Haus (Burg) zu Beverungen bewohnten; dem Bischofe steht es frei, das Haus von Albrecht und Hermann von Brakel, wann es ihm beliebt, einzulösen für 90 Mark Silber, welche sie daran verbauet haben. In demselben Jahre versetzt der Ritter Hermann von Brakel dem Paderborner Bischofe seinen hoff ghe-

---

[14]) Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, Urkb. S. 470.

legen in und buten dem dorpe tho Beverungen und synen hoff, ghelegen to Eysen myt aller tobehoringhe vor vertich marg sülvers.[15])

In ebendemselben Jahre (1378) versetzte auch Corvey seinen Antheil an Beverungen (unsen deill der Borg, Vorborg, Wibeldes, und Ambts to Beverungen mitherschop, Gerichten, lüden, gülden, teinden, ackeren, up den velden, wolden, vischerien, möhlen, watern, weiden undt allen rechten und thobehörungen dem Bischofe von Paderborn für 230 Mark löthigen Silbers. Die Einkünfte aus diesem von Corvey verpfändeten Theile von Beverungen überwies der Bischof Simon II. im Jahre 1383 der Wittwe und den Töchtern des Ritters Albrecht von Brakel (der ebenfalls, wie oben zum Jahre 1378 bemerkt wurde, Antheil an Beverungen hatte), nachdem sie auf diesen Antheil Verzicht geleistet hatten. Da aber das Geschlecht der Herren von Brakel durch Albrecht's Absterben in männlicher Linie erloschen und dessen Antheil an Beverungen als erledigtes Lehn dem Stifte Corvei anheim gefallen war, so schloß dieses im Jahre 1384 mit dem Bischofe von Paderborn einen Vergleich, nach welchem der eben bezeichnete v. Brakelsche Antheil „an Borg, Vorborg, Wicbelde und Ampte to Beverungen“ zu gleichen Theilen unter die beiden Stifter solle getheilt werden.

Auch solle der Theil Beverungens, welchen der Bischof im Jahre 1378 vom Ritter Hermann von Brakel gekauft hatte, gleichmäßig unter Corvey und Paderborn getheilt werden, wenn Corvey binnen 7 Jahren 295 Mark an Paderborn zahlte. Gleichzeitig bewilligte der Abt Bodo, daß Paderborn sowohl seinen Theil Beverungens, als auch denjenigen, welcher ihm von Corvey verpfändet ist, an den strengen Johann Schuve für 643 Mark Silber versetzt. Dieser Versatz scheint jedoch erst im Jahre 1394 zu Stande gekommen zu sein.[16])

[15]) Liber VI. Variorum.

[16]) Daselbst.

Im Jahre 1417 bewilligen der Bischof Dietrich zu Paderborn, der zugleich Erzbischof von Cöln war, und der Abt Dietrich von Corvey gemeinsam, daß ihre beiderseitigen „Undersaten to Beverungen von demselben Dorpe Beverungen eynen Stad maken.“ Die Leute werden zu dem Ende frei gemacht und ihnen Stadt-Privilegien ertheilt. Die Bevölkerung bestand aus Leuten und Untersassen, also aus den Hofbesitzern und Ansiedlern oder Handwerkern, welche sich in den Schutz des Hauptherrn begeben und niedergelassen hatten, jetzt aber für frei erklärt wurden, d. i. Stadtrechte und städtische Verfassung bekamen und aus der Anhörigkeit entlassen wurden.[17]) Die Befestigung des Orts wurde in der nächstfolgenden Zeit ausgeführt. Die Burg verfiel allmälig, die Stadt blühete empor. Die Bewohner der zunächst liegenden Höfe und kleinen Dörfer zogen sich nach und nach in die Stadt zurück, wo die Hörigkeit der dienenden Klasse und der Kriegsübermuth des Wehrstandes in dem bürgerlichen Wohlstande städtischer Freiheit zusammen untergingen.

In der Nähe von Beverungen lagen folgende Höfe und Villen, die sich allmälig mit der Stadt vereinigten:

1. Erpeshus, später Eversen genannt, lag zwischen Beverungen und Dalhausen. Im Jahre 1445 hatte ein Bürger zu Brakel von Corvey zu Lehn: Einen hof gelegen to Eversin in der veltmarke Beverunghen. Noch unlängst gab's dort einen Evers-Zehnten.

2. Jerdessen lag vor Blankenau nach Beverungen hin, welches sich in Registern des 14. Jahrhunderts noch findet.

3. Culingen, ein Hof (predium), welchen Corvey schon früh erwarb, lag ½ Stunde von Beverungen in dem Thale an der Bever, das Culing heißt, und die dort befindliche Mühle hieß die Culinger Mühle. Im Jahre 1185 bestätigte der Bischof Siegfried von Paderborn dem Stifte Cor-

[17]) Abschrift der Urkunde im Gehrken'schen Nachlasse.

vey unter andern den Novalzehnten in Kulinge und Haddenberg.[18])

4. Eissen oder Oissen lag zwischen den Wäldern Eißberg (d. i. Eisener Berg) und Hohenstein, dem Dörfchen Drenke und der Feldmark von Titelsen. Im Jahre 1499 wird von Corvey Jemand mit dem Rottzehnten „in der Wiltnisse zu Eissen" belehnt.

4. Die Kusenhöfe, drei Meyerhöfe vor Beverungen, welche das Kloster Falkenhagen im Jahre 1499 für 180 Gulden von Corvey kaufte. Kehren wir jetzt wieder zur Stadt zurück.

§ 6.

Aus dem 15. und 16. Jahrhunderte haben sich nur wenige zerstreute Nachrichten über Beverungen erhalten. Im Jahre 1425 litt Beverungen großen Schaden durch eine Feuersbrunst, so daß der Fürstbischof Theodorich sich bewogen fand, den Bürgern gewisse Pachtgelder nachzulassen.[19])

Im Jahre 1447 ließ der Erzbischof von Cöln in der „Soester Fehde" gegen 80,000 Mann böhmische und thüringische Hülfstruppen kommen, welche sich in der Gegend von Höxter sammelten und nach fünf Wochen, Ende Juli, ihren Rückzug über Beverungen nahmen, wo sie über die Weser zurückgingen.[20]) Man kann leicht denken, daß diese wilden, räuberischen Horden der Hussiten die Gegend nicht durchzogen, ohne mannigfachen Schaden derselben zu bereiten.

Im Jahre 1455 gehen die Herzöge Wilhelm der Aeltere, Wilhelm der Jüngere und Friedrich von Braunschweig einen Bund ein mit dem Kapitel von Paderborn und den Amtsleuten

---

[18]) Erhard, Regesta hist. Westf. II. Cod. p. 179.

[19]) Specimen rerum Beverungensium collectum a Johanne Grothus S. J. p. 9.

[20]) Urkundenbuch der Stadt Göttingen.

des Stifts (Rittern Bernd von Hörde und Georg Spiegel) zu gegenseitigem Frieden auf drei Jahre: bei Streitigkeiten zwischen Herzogs Otto's Lande und Paderborn ist Malstatt auf dem Hakel zu Beverungen, zwischen der Herrschaft von Homburg und Paderborn auf dem Kellerford, zwischen Lüneburg und Eberstein im Dorfe Prisdel. Die Grafen von Spiegelberg sind mit eingeschlossen. Die Städte Göttingen, Hameln und Northeim auf der einen, und die Städte Paderborn, Warburg und Brakel auf der andern Seite untersiegeln den Vertrag mit.[21])

Im Jahre 1456 am 10. August schließen der Bischof Bernhard von Hildesheim und die Herzöge Otto und Heinrich von Braunschweig einerseits und das Stift Paderborn andrerseits einen Vertrag über einen dreijährigen Frieden (Weren aver de sake unde gebrecke andrepende uns hertoge unde hertoginnen van Brunsw. unde uns, domprovest, deken unde cappittel to Paderborn edder unser beyder sijd mannen unde andersaten, so schal de utdracht gescheyn unde darumme to dage komen an dem Hakel to Beverungen),[76]) d. i. sollten Streitigkeiten zwischen den beiden Parteien entstehen, so sollen sie auf dem Hakel zu Beverungen ausgeglichen werden.

Im Jahre 1459 machen Herzog Otto und dessen Gemahlin Agnes und die Herzöge Wilhelm, Heinrich, Wilhelm und Friedrich von Braunschweig einen Vertrag mit dem Stifte Paderborn und dessen Mannen, Bernhard von Lippe, Amtmann des Stifts und seinem Bruder Simon von der Lippe zu gegenseitigem Frieden auf drei Jahre; bei Streitigkeiten zwischen den Herzögen Wilhelm und Heinrich, resp. der Grafschaft Homburg und Paderborn, soll die Malstätte auf dem Kellerford sein, zwischen Herzog Otto und Paderborn auf dem Hakel

[21]) Urkundenbuch des histor. Vereins für Niedersachsen, Heft VII. S. 228.
[22]) Daselbst S. 234.

zu Beverungen, zwischen Herzog Otto und den Herren von der Lippe nebst deren Unterthanen auf dem Kellerford, sonst zu Reder. Frühere Streitigkeiten und Ansprüche sind beigelegt oder auf friedlichem Wege zu entscheiden. Der Vertrag soll für den Erzbischof von Cöln unschädlich sein und gilt auch für das Stift Corvey und die Städte Höxter und Einbeck. Es besiegeln den Vertrag auch die Städte Göttingen, Northeim, Paderborn, Warburg, Brakel, Lemgo und Horn.[23])

In dem Concepte eines Schreibens[24]) des Abts Franz von Corvey vom Jahre 1511 heißt es u. a.: Undt eynen klusener korten uth eyner klus by Beverungen gelegen, welke klues uns thosteydt, ume etliker missedaten, kerkenberovinge, so dat gemeyne gerichte oven en langen.... und tor Blankenowe fohren und gefenghlick setten laten, der dinge up de warheydt to kommende. Auf der Rückseite steht: „Bischof Erich zu Paderborn und Abt Franciscus seindt wegen eines Kluseners, welcher bei Beverungen gewohnet und von Corveylischer Seiten von dannen nach Blankenove gefänglich weggeführt, streitig geworden."

In einer kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde aus dem Jahre 1521 wird zwar auch Beverungen unter den Besitzungen des Stifts Corvey aufgeführt, aber Paderborn ließ durch einen Drosten, welcher auf der Burg zu Beverungen wohnte, seine Gerechtsame daselbst verwalten und wahren und zog ganz Beverungen allmälig in seine Territorial-Grenzen.

Im Jahre 1542 nahm der Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen als Schutzvogt des Stifts Corvey das Recht in Anspruch, Stadt und Amt Beverungen, welche das Stift Paderborn von Corvey pfandweise besitze, einzulösen. Aber der Bischof Rembert stellte an Hessen andere Forderungen und es kam erst im Jahre 1597 ein Vergleich zu Stande, worin

---

[23]) Daselbst S. 251.

[24]) Archiv des historischen Vereins zu Paderborn.

der Landgraf Moritz allen Ansprüchen „an Beverungen und allen darzugehörigen Ober- und Gerechtigkeiten entsagte.“[25])

Um 1550 war Beverungen wegen Grenzstreitigkeiten in Processe mit den Herren von Amelunxen verwickelt und führte Klage beim Bischofe Rembert von Paderborn, daß die Bürger von jenen Herren gedrückt und zu Diensten gezwungen würden.[26])

Um 1570 entstand zwischen Beverungen und Jakobsberg ein heftiger Streit wegen Wald- und Weidegerechtsame. Es kam zum Processe, der von 1571 bis 1579 dauerte.[27])

Im Jahre 1585 herrschte in Beverungen großer Kornmangel, welchem der Bischof Theodor von Fürstenberg bereitwillig abhalf, aber schon im folgenden Jahre am 14. Febr. wurde der Rath zu Beverungen gemahnt, für jene Hülfleistung Ersatz zu leisten. Wahrscheinlich leistete die Stadt dieser Aufforderung bald Folge; denn am 19. Juli desselben Jahres (1586) bestätigte der Bischof der Stadt ihre alten Rechte und Freiheiten. Da in demselben Jahre die Winterfrüchte weniger geriethen, als die Sommerfrüchte, so gestattete der Fürstbischof den Bürgern von Beverungen, aus seinen dortigen Kornspeichern Winterfrucht für Sommerfrucht einzutauschen, wofür ihm der Rath im Namen der Stadt durch Schreiben vom 24. Jan. 1587 seinen Dank darbrachte.[28])

„Ein Erbar Stadt zu Beverungen“ verkauft im Jahre 1590 „Ihrem Mitpurger Moltwaldt Richters den Wall für dem Niedoren Doer für 27 Reichsthaler, doch fürbehaltlich, das da die von Beverungen werden notigk haben, den graben zu reinigen, das ehr dan ihnen vergonstige, die erde auff denselbigen Wall zu schlagen.“[29])

---

[25]) Wenck, Hess.-Landesgesch. II. S. 933 ff.
[26]) Specimen rerum Beverungensium.
[27]) Daselbst.
[28]) Daselbst.
[29]) Beverunger Stadtbuch.

Im Jahre 1598, am 7. Nov., errichtete Bischof Theodor in Beverungen eine Schuster- und Gerberzunft und gab derselben Statuten.[29])

Anno 1503 ahm 11. Aug. ist Dreves Hessen saliger ihm nieddernfelde bei dem Wiedenbroike uff hans Gerichen lande ihm Aisterfelde van Burchardt von Falkenbergs Soldaten erbarmlicher Weise erschossen.[30])

Um 1615 hatten die Beverunger sich geweigert, in ihrer Stadt Juden zu dulden, welchen vom Bischofe Theodor der Aufenthalt in der Diöcese Paderborn gestattet war.[31])

Im Jahre 1615 und in den folgenden Jahren hatten die Beverunger Streit mit dem Amtmanne Diedrich Heistermann, dem Sohne des Ober-Amtmannes zu Dringenberg. Jener hatte nämlich das Amt Beverungen für eine jährliche Abgabe gepachtet. Die Streitigkeiten dauerten bis zum Jahre 1631. [32])

„Anno 1616, 20. Dec. ist ein gefangener zu Herstell fenglich gesessen genandt Vogel Hanss, wellicher dem hertzog zu braunssweich zugeschicket undt vom Henrich Mengerssen undt dessen Schwagersohne Henrich von Oyenhusen auff der Wiessen herunder bis an die Hogen Sehle des Slekelen berges gelebert, da ihme Diethrich Hesterman Ambtsverwalter des Hausses Beverungen mit 50 Schützen endtpfangen und ferner bis mitten uff die Kranikenbecke gelebert, da ihn der Corveysche Cantzler undt Vogt widerumb endtfangen." Welch ein wichtiger oder gefährlicher Kerl scheint der „Vogel Hanß" gewesen zu sein, daß man seinetwegen soviel Leute in Bewegung setzte!

Anno 1617 den 6. Januarii habenn die von Beverungen undt Herstellischen die Schnatt Stene uff der

[29]) Daselbst.
[30]) Daselbst S. 10.
[31]) Daselbst.
[32]) Daselbst S. 11.

2*

Hasselborch zwischen ihnnen auffgerichtet, in Beywesende des Ambtsvorwalters Dietherichen Heistermans, Herman Renken, Henricus Martins, Joh. Vilten, Simon Brinkman. Item an Kinderen daselbst mitt gewesen Hermann Buk, Carl Tewes.[33])

§ 7.

Unter der Regierung des Fürstbischofs Ferdinand I. (1618 bis 1650), also während des dreißigjährigen Krieges, wurde der Handel der Stadt Beverungen sehr gelähmt durch das Ueberhandnehmen des schlechten Kupfergeldes, weil die Braunschweiger Kaufleute, mit welchen namentlich die Beverunger Geschäftsverbindungen hatten, dieses Geld anzunehmen sich weigerten.[34])

Der unglückselige dreißigjährige Krieg, der bekanntlich im Jahre 1618 seinen Anfang nahm und auch dem Hochstifte Paderborn tiefe Wunden schlug, war für keine Stadt des Paderborner Landes verderblicher, als für Beverungen. Gleich in den ersten Jahren desselben, wo Christian von Braunschweig, gewöhnlich der „tolle Christian" genannt, mit seinen Raubschaaren in Westfalen einfiel, hatte Beverungen, besonders weil es an der Grenze lag, eine Reihe von entsetzlichen Leiden und Drangsalen zu erdulden, so daß der Bischof von Paderborn sich veranlaßt fand, Ländereien, welche ihm gehörten, den Bürgern gegen eine geringe jährliche Abgabe zu überlassen, um einigermaßen den Schaden zu ersetzen, welcher der Stadt durch Christian's Erpressungen zugefügt war.

Als im Jahre 1625 das Heer des Königs von Dänemark auf dem rechten Ufer der Weser und die Kaiserlichen unter Tilly auf dem linken Ufer operirten, hatte Beverungen wiederum von den letztern, welche ihm hätten Schutz und Hülfe

---

[33]) Beverunger Stadtbuch.

[34]) Daselbst S. 10.

bringen sollen, Unsägliches zu leiden, da die Kaiserlichen dort ärger als Feinde hauseten.

Aber das eigentliche Verderben brach über Beverungen erst im Jahre 1632, am Sonntage vor Lichtmessen, herein. Schon längst hatten die Hessen den Plan gefaßt, Beverungen und Herstelle dem Stifte Paderborn zu entreißen und der Paderborner Regierung war das nicht unbekannt geblieben; aber dennoch geschah nichts, um diese beiden äußersten Punkte des Hochstifts hinlänglich zu schützen. Die Hessen konnten deshalb, ohne Widerstand zu finden, Herstelle besetzen, und versuchten von dorther Beverungen in ihre Gewalt zu bekommen. Als die Nachricht nach Beverungen kam, daß die Hessen im Begriffe seien, die Stadt zu überfallen, wurde der Beschluß gefaßt, sich auf's äußerste zu vertheidigen, da der hohe Wasserstand der Weser die Flucht unmöglich machte. Die Hessen rückten in der Nacht heran, fanden aber so tapfern Widerstand an den Thoren, daß ihrer dreißig fielen und die übrigen bestürzt zurückwichen. Aber der wüthende Führer der Hessen treibt sie zu einem zweiten Angriffe an; und wiederum kämpfen die Bürger so tapfer, daß fünfzig Feinde mit ihrem Anführer den Tod finden und die übrigen entmuthigt den Rückzug antreten.

Als jedoch der Befehlshaber der hessischen Besatzung zu Helmershausen von diesem Vorfalle Kunde erhielt, zog er mehrere hessische Mannschaften, wozu auch schwedische stießen, an sich und rückte gegen Beverungen vor. Da die Stadt der Uebermacht nicht gewachsen und keine Hülfe in der Nähe war, nahmen die Bürger von ihrer Habe, so viel sie konnten, mit sich und flüchteten sich in die umliegenden Wälder und Berge. Ohne Widerstand zu finden, rückten die Feinde in die unglückliche Stadt, plünderten und raubten, was ihnen gefiel und zündeten dann zu wiederholten Malen Häuser an, so daß allmälig die ganze Stadt niederbrannte. Nur die ausgebrannte Kirche, sowie das Rathhaus und zwei andere Häuser, von

denen eins einem schlechten Weibsbilde gehörte, blieben stehen. Deshalb sagte man später in Beverungen, von der Stadt sei nur übrig geblieben ein Bethaus, ein Rathhaus, ein Saufhaus und ein H . . . . haus. Die Glocken wurden nach Cassel geschickt, um Kanonen daraus zu gießen. Die Mauern der ausgebrannten Kirche standen noch lange, wurden aber abgebrochen, als man endlich im Jahre 1684 den Bau einer neuen Kirche zu unternehmen im Stande war. [35])

Ein altes Manuscript im Stadtarchive zu Beverungen überliefert das Schicksal der Stadt im Jahre 1632 mit folgenden Worten: Anno 1632 d. 8. Februarii novi, welcher war Sontag Septuagesima, Ist von Ihrer Furstlichen Gnaden Wilhelms, Langraven zu Hessen und dessen Wolbestalter Obristen Lantheradt Selkirchen ober ein Regiment Trogaeiner (Dragoner) Unsere gemeinheitt gentzlich abgebrand und eingeäschert, Zu welchem ende es dan Elff mahl angesteckt und kaum die Kirche, das Rathhauss und Niedere-Mühle vorm brande erhalten worden.

§ 8.

Nachdem die Hessen endlich, als nichts mehr zu plündern und zu rauben war, die schauerliche Brandstätte verlassen hatten, kehrten die Beverunger nach und nach aus den Wäldern zurück, indem die einen ihre Wohnung in Kellern und Schutthaufen nahmen, die andern sich armselige Hütten aufschlugen. Aber es kamen längst nicht alle früheren Bewohner zurück; denn im Jahre 1634 wird berichtet, in Beverungen, welches früher 200 Häuser gehabt, seien jetzt nur 134 Personen zu treffen; die übrigen entweder gestorben, oder anderswohin verschlagen. Aber dessenungeachtet wurden die armen

[35]) Specimen rerum Beverung.

Bürger, die nur kümmerlich ihr Leben fristeten, unaufhörlich mit Brandschatzungen und Abgaben gedrückt und von Nachbarn beraubt.

Am 5. October 1634 schrieb der hessische General-Kriegs-Commissar Otto von der Malsburgk an den Landgrafen Wilhelm von Cassel: „Weil auch das Stift Corvey eine Heerde ohne Hirten ist und Jedermann zum Raube offen steht, also stehet solches zu Euer Fürstlichen Gnaden gnediger Verwendung. Und weil die von Beverungen sich sehr über Herbolt v. Amelunxen beklagen und sagen, daß er ihr geraubtes Vieh noch auf seinem Hause habe, als stehet zu Ew. Fürstl. Gnaden Verwendung, ob die Garnison zu Brakel das Vieh von seinem Hause zu Werden hohlen und denen von Beverungen restituiren solle, damit Ew. F. Gn. an ihn deswegen abgegangene Befehlige nicht ganz eludirt werden." Der Landgraf antwortete: „Ihr könnt Euch des Stifts mit annehmen und helfen." [36])

Wie es nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges in Beverungen stand, zeigt u. a. ein Schreiben vom 12. Juli 1652, von welchem sich leider nur die Auf- und Unterschrift erhalten hat. Die erstere lautet: „Underthenigste undt höchst demütige Bitt Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinheit Beverungen, in Hochfürstlicher Gnädiger Beschützung ihres hohen erlittenen Brandt Schadens und äussersten Devastation und dagegen erhaltender gnädiger Moderation der sonst ihnen pro quota tragender Landslastbarkeit." Unterschrieben war die Bittschrift: „Bürgermeister, Rath und arme verbrante undt gantz ruinirte gemeinheit daselbst." Die klagenden Beverunger fanden bei dem damaligen, im Jahre 1650 gewählten Fürstbischofe Theodor Adolf geneigtes Gehör; er nahm sich der bedauerungswürdigen Stadt wie ein Vater an, besuchte dieselbe wiederholt, tröstete, half

[36]) Wigand, denkwürdige Beiträge, S. 49 f.

und suchte auf jegliche Weise das Elend zu mildern und zu heben.

Leider wurde der Stadt von anderer Seite wieder ein empfindlicher Schlag versetzt. In frühern Zeiten wurde nämlich von den Weser-Schiffen bei Benvelle, in der Nähe von Münden, ein Zoll erhoben, später aber wurde für die braunschweigische Regierung dieser Zoll in Lemförde erhoben, jedoch waren die Beverunger von der Erlegung desselben befreit. Erst unter der Regierung Theodor Adolf's (1650 — 1661) ward durchgeführt, daß die Beverunger, wie jeder andere, jenen Zoll entrichten mußten, wodurch dem Handel der Stadt ein nicht geringer Abbruch gethan ward.

Anno 1616 Im Antritt des Monaths Septembris ist twischen den von Beverungen undt denen von Falkenberg von wegen des Hauses Blankenow der Coppelhude halben einiger streit entspunnen, Indehme die Blankenowischen mitt ihren Schweinen diesseit der Kranichenbecke in das Gerstestoppel ohne Vorwissen der von Beverungen getrieben und daselbst gehüdett. Deshalb haben die letztern „drey Schweine gepfandet." Daher läßt die Wittwe v. Falkenberg den Beverungern erklären, sie wolle „der Coppelhude halben hinfüro keinen Streit mehr anfangen" und auf jene Hude keinen Anspruch mehr machen. [37])

Am 2. December 1667 wurde Simon Moritz von der Lippe zu Binsebeck als Droste zu Beverungen und Herstelle eingesetzt. Der kurze Inhalt der Bestellungs-Urkunde ist folgender: Der Droste hat in beiden Aemtern mit dem Rentmeister alle in- und auswärtigen Angelegenheiten vorzunehmen, alle Jahre einen Schnadzug zu halten, darüber fortwährend zu berichten, auch jährlich zur hergebrachten Zeit mit dem Rentmeister des Amts Gogericht in beiden Aemtern und das Frei-

[37]) Beverunger Stadtbuch.

gericht zu Herstelle abzuhalten. Dafür erhält er, so lange er in Funktion ist, jährlich aus der dortigen Rentei 100 Thaler und sechs Fuder Hafer, und muß mit den Seinigen auf seine Kosten zehren, ohne dafür etwas in Rechnung zu bringen.

§ 9.

Im Jahre 1692 schloß Corvey mit Paderborn einen Vergleich über die Grenze; Corvey nahm die sogenannte Schieren-Beke als Grenze an; Paderborn dagegen behauptete, die Kraniken-Beke mache die uralte Landschnad, und es setzte seine Meinung durch, wiewohl die Streitigkeiten fortdauerten. Im 18. Jahrhundert fand endlich Corvey in seinen alten Urkunden, daß es nur durch eine Pfandschaft Beverungen verloren habe; daher kündigte es dieselbe im Jahre 1755 und forderte die Hälfte von Schloß, Stadt und Amt Beverungen gegen Zahlung des Pfandschillings zurück, aber ohne Erfolg. Corvey brachte die Sache vor das Reichskammergericht, aber ehe der Prozeß zur Entscheidung kam, machte denselben der vom Kaiser und Papst bestätigte Vertrag vom Jahre 1779 ein Ende, in welchem Paderborn die geistliche Jurisdiction Corvey's in dessen Territorium anerkannte, dieses dagegen auf verschiedene Ansprüche, namentlich auf Beverungen, Verzicht leistete.

Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges findet sich im Beverunger Stadtbuche Folgendes:

„Zu gedenken, dass in anno 1759 d. 1. May die Hanoveraner, Braunschweiger etc. in hiesiges Hochstifft über Hamelen auff Paderborn gezogen, das Korn von denen Klöstern und Ambthäusern nach Hamelen transportiret und in Paderborn, als eben sie procession gangen gezogen, von Klaus Edesen die fuhrleute zurück beruffen, weil ein befehl von Paderborn umb hiesiges heuerkorn Eiligst nach Paderborn in Sicherheit gebracht werden solte, wo dan weder sack noch Korn wieder bekommen.

Darauff die Fransosen mit einer grosen armee u. noch eine kleine armee in hiesiges Hochstifft, und die kleine armee hier in Beverungen zu 20 man, 50 man biss 120 Mann in ein Haus u. die übrigen vom untern Thore bis hinter der Blankenow sich gelagert, das Korn abgemähet fourgiret, verfahren, heckenzäune, planken, pforten, Thüren, alles weggemacht, drey tage zwey Brücken über die Weser, in Blankenowschen Camp eine höltzere schiffbrücke, und darnach 3 tagen abgebrochen u. nach Hamelen transportiret auff der Weser die grosse armée, aber bei Huxar u. Corwey auch nach Hameln, da sie unterwegen alles aufffouragirt, haben sie sich endlich bei Hamelen zur Belagerung angeschickt.

Anno 1758 kamen die Franzosen wieder, worauf die hanoversche Jäger hier kamen und haben die Beverunger gleich müssen zahlen 2000 Thlr., essen u. trinken, Wein die Menge, darauff die Franzosen wieder gekommen, den ganzen Winter hindurch durchs ganze Stift starke Einquartirung, welches dann nebest vielen Geldpressen der Gemeinheit unerbringlichen Schaden gebracht. Darauf 1759 unter Regierung Bürgermeisters Joan. C. Larentz u. Kemmer Trowen viele fuhren nach Warburg, Giesen, Brandenburgisch-Minden, Paderborn, Cassel, Warburg nebst ohnzahlbaren ordinans-pferden ins groseste Elend gesetzt; wie endlich die Franzosen die batalie bei brandenburgisch-Minden verlohren u. des Obrist Lucknersche Husaren nebst ihro Durchlaucht des Erbprintzen von Braunschweig mit 15,000 Mann sich oben Wirgesen sich Lagerten, so seind die Husaren nach Beverungen gesandt u. Bürgermeister Joan Christoph Larentz, Bürgermeister Weyrather, Caspar Joseff Larentz und Grasso als Geiselen mitgenommen nach Herstell nach Kemperfeld dessnächst bewachet, des Morgens für tage nach Borgentreich gehen müssen, wo dann Weyrahter

u. Grasso beurlaubet, die beiden andern Geiselen aber nach Herlinghausen, von dar wieder nach Warburg u. von dar auff Maria Himmelfahrt nach Volckmissen, alwo dem Obrist Luckner 2000 Thlr. gezahlt und also wieder frei passiren können. Darauff diese alliirte wieder ins Hochstift den Winter quartier bezogen." —

Obige 2000 Thlr. wurden im Jahre 1759 an den Bürgermeister Larenz wieder zurückgezahlt, mußten aber dem Stifte Paderborn übergeben werden, welches sie mit 5 Proc. verzinsete und nach und nach wieder den Beverungern zurückzahlte.

Die Burg zu Beverungen blieb bis zum Jahre 1802 fürstbischöfliches Kammergut, im Jahre 1860 wurde dieselbe mit den dazu gehörenden Grundstücken an den Freiherrn von Metternich zu Wehrden verkauft.

§ 10.

Wenden wir uns jetzt zur Darstellung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Beverungen.

Die Entstehung der Pfarrei Beverungen ist in Dunkel gehüllt; aber es läßt sich vermuthen, daß von Corvey aus schon im 9. Jahrhunderte dort eine Kirche erbaut wurde. Die erste Erwähnung einer Pfarrkirche in Beverungen fällt, wie wir oben gesehen haben, in die Zeit des Bischofs Poppo (1076 bis 1084), welcher dem Abte zu Helmershausen die Archidiaconatsrechte über die Pfarrei Beverungen verlieh. Das Patronatsrecht stand dem Abte zu Corvey als dem Gründer der Kirche zu, wie die Urkunde vom Jahre 1332 zeigt. Im gedachten Jahre wurde die Kirche zu Beverungen nebst denen von Amelunxen und Godelheim dem erwähnten Stifte vollständig incorporirt, damit durch die Einkünfte der Pfarrstelle der Dürftigkeit der Mönche einigermaßen Abhülfe gebracht werde. Wahrscheinlich war von da ab, wenn nicht schon früher, ein Corveyer Benedictiner Pfarrer zu Beverungen, wo aber in spätern Jahrhun-

derten, nämlich im 16. und in den folgenden, von Pfarrern in Beverungen Näheres mitgetheilt wird, sind es Weltgeistliche.

Der erste Pfarrer in Beverungen, dessen Name uns überliefert ist, hieß Cancer (Krebs) und lebte um das Jahr 1360.

Der zweite Pfarrer, dessen Name noch bekannt ist, hieß Wiedemeyer und lebte um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Er wandte sich der Lehre Luthers zu, ward dann wieder katholisch, und fiel dann nochmals ab. Darauf verließ er Beverungen, wo er lange Jahre Pfarrer gewesen war und ward zuerst Prediger in Meinbrexen und dann in Bruchhausen. Von dort aber wegen eines zweimaligen groben Vergehens gegen die Sittlichkeit verjagt, kehrte er nach Beverungen zu seinen alten Freunden zurück, von denen er unterhalten wurde, bis er, wiederum mit der Kirche ausgesöhnt, endlich starb. Als er einst im traulichen Kreise gefragt wurde, weshalb er denn so oft seinen Glauben gewechselt habe, gab er zur Antwort: „De Buiksorge doet vell!“ (Die Sorge für den Bauch bewirkt vieles.)

Wiedemeyer's Nachfolger zu Beverungen war Heinrich Rotermund, dessen Schandthaten der Jesuit Joh. Grothaus, welcher im Jahre 1663 in Beverungen dieserhalb Nachforschungen anstellte, der Nachwelt überliefert hat.

Rotermund trat zwar nicht zur lutherischen Confession über, lebte aber im Concubinate mit Maria Matthis, deren Bruder Bürgermeister zu Beverungen war. Von ihren vier Kindern, welche namhaft gemacht sind, wurde der älteste Sohn, Heinrich, Küster und Stadtsekretär (nur das letztere Amt bekleidete er noch im Jahre 1663, als P. Joh. Grothaus in Beverungen war).

Der Pfarrer Rotermund suchte das Bürgerrecht in Beverungen zu erlangen; er ließ deshalb einen „Drillinck“ Bier auf's Rathhaus bringen. Als der wohlweise Rath den edlen Gerstensaft consumirt hatte, ward dem Pfarrer H. Rotermund und seinen Söhnen das Bürgerrecht zu Beverungen ertheilt, wie ein altes Buch im Beverunger Stadtarchive vermeldet,

wie folgt: Anno 1601 hadt herr Heinrich Rotermundt Pastor alhie zu Beverungen ahn Einen Erbairen Raidt wegen seiner vndt seiner Kinder die burgerschafft fur sic zu gewinnen vleisig suppliciret, whorinne vndt whorauiff Ein Erbair Raidt ihme gewilliget, doich midt diesem bedinge, das wollermelter heer Pastor den Burgermeistern vndt allen so des Raides gewehsen, ihnen Einen drylingh Biers dafür verehren soll, das Er vndt seine Kinder solcher Freyheidt nuhn hinfuhrt gleich andern ebenmassig zu gebrauichen haben sollen.

Von diesem Rechte wurde bald Gebrauch gemacht; denn kurze Zeit nachher ließ der Pfarrer Rotermund auf einem Pfarrgrundstücke ein Haus bauen und schenkte als Bürger Haus und Hof dem Bürger H. Rotermund, seinem Sohne. Ob er wiederum einen oder mehrere „Drillincke“ auf's Rathhaus bringen ließ, ist nicht angegeben, aber die Bestätigung dieser Beraubung der Kirche durch den Rath von Beverungen ist wörtlich mitgetheilt. „Dieweil nun Hr. Heinrich pastor umb den platz bei den von Beverungen angehalten, ist ihm darauf gutwillig gratificirt worden.“

Darauf fing Pfarrer und Bürger Rotermund an, Aecker, Wiesen, Gärten, die Eigenthum der Pfarrei waren, zu Gunsten seiner Kinder und deren Verwandten zu veräußern, ja er verkaufte sogar drei eiserne Gitter vom Kirchhofe, aus welchen Pflugeisen und Eggenzähne gemacht wurden, und verpfändete endlich sogar das Pfarrhaus. Doch genug davon. Rotermund starb im Jahre 1618 und fand eine seinem Leben entsprechende Grabstätte, nämlich vor dem Eingange in den Thurm, durch welchen man in die Kirche gelangte, so daß sein Grabhügel von den Gläubigen, die zur Kirche gingen und aus derselben zurückkehrten, fort und fort mit Füßen getreten wurde.

Der Dritte im Bunde war ein Mann, dessen Name nicht angegeben wird, der aber vom Volke „der dolle Pastor“

genannt wurde, gute Anlagen zum Predigen hatte, im Uebrigen aber ein Komödiant, oder, wie man damals sagte, „ein Lymstänger“ war. Dieser unwürdige Mensch war im Jahre 1619 vom Abte zu Corvey als Pfarrer nach Beverungen geschickt, wo er zum Glücke für die Stadt nur kurze Zeit aushielt.

War es zu verwundern, wenn die Bewohner eines Orts, in welchem dieses liederliche Kleeblatt (Wiedemeyer, Rotermund und „der tolle Pastor“) länger als ein halbes Jahrhundert hauste, sich nach und nach fast sämmtlich den Anhängern Luther's anschlossen und den Glauben verließen, dem ihre Seelenhirten so wenig gemäß lebten? Als nämlich der Fürstbischof Theodor im Jahre 1602 eine neue Agende erließ, verweigerten mehrere Pfarrer die Einführung derselben. Da gebrauchte der Bischof Gewalt; nun vereinigten sich aber die Paderborn'schen Städte mit einem Theile des Domcapitels und der Ritterschaft zu einer „Union“ gegen die Maßregeln des Bischofs und die Beverunger erklärten bei dieser Gelegenheit am 13. Decbr. 1603, sie „seyen vor 50 Jahren in Possession der Augspurgischen Confession gewesen und deren vor 8 Jahren entsetzet, begehren dieselbige wohl wieder.“ Demnach hätte sich Beverungen um das Jahr 1550 der Lehre Luthers zugewendet, ohne Zweifel zu der Zeit, als der hin und herwackelnde Wiedemeyer dort den Titel eines Pfarrers führte. Das Braunschweiger-, Corveyer- und Hessenland hatten schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Luthers Lehre angenommen; das von diesen Gebieten eingeklemmte Beverungen, von seinen Seelenhirten preisgegeben, folgte dem Beispiele seiner Nachbaren.

§ 11.

Endlich wurde der wüsten, tollen Wirthschaft ein Ziel gesetzt; denn im Jahre 1619 wurde Johann Pagendarm aus Wiedenbrück als Pfarrer nach Beverungen geschickt, der es

in 19 Jahren durch eifrige, unermüdliche Erfüllung der Pflichten seines Amtes dahin brachte, daß er im Jahre 1638, wo er sein thatenreiches Leben beschloß, nur noch einen einzigen Bekenner der Lehre Luthers in Beverungen zurückließ. Wir würden mehr über seine segensreiche Wirksamkeit mittheilen können, wenn nicht sein schriftlicher Nachlaß von dem uns bereits bekannten Stadtsecretär Rotermund, dem er zur Ablieferung an Pagendarm's Nachfolger übergeben war, unterschlagen und vernichtet wäre.

Pagendarm suchte auch die unter seinem Vorgänger der Kirche entrissenen Grundstücke derselben wieder zu verschaffen und das gelang ihm mit dem „Graßhoff" und einem Grundstücke „im Lehmbüdel am Hellerwege nach der Blankenow;" aber alle jene Güter wieder zu gewinnen war ihm ohne Zweifel nicht zu beseitigender Hindernisse wegen nicht möglich. Selbst das auf einem Pfarrgrundstücke erbaute Haus des einflußreichen Küsters und Stadtsecretärs Rotermund wagte er nicht diesem zu entreißen. Der Jesuit Grothaus wirft deshalb einen Stein auf ihn, tadelt es auch, daß er einen Sohn Rotermund's aus der Taufe gehoben habe, und erzählt dann auch, jenes Haus Rotermund's, sowie das Pfarrhaus sei im Jahre 1632 beim Einfalle der Hessen ein Raub der Flammen geworden, der Pfarrer Pagendarm habe aber nach wiederholter Flucht aus Beverungen bis an sein Ende in einer elenden Hütte auf dem Kirchhofe daselbst gewohnt. Sein Tod erfolgte im Jahre 1638 und er fand seine Ruhestätte in der Kirche, in der nordöstlichen Ecke des Chors unter einem Beichtstuhle, dem Zeugen seiner angestrengtesten Thätigkeit. Kein Leichenstein, mit passender Inschrift versehen, deckt ob der damals herrschenden Armuth die Gruft des Mannes, der das prächtigste Grabdenkmal verdient hätte. Alle der Kirche zu Beverungen entrissenen Güter hat er derselben nicht wieder verschaffen können, aber er allein hat unter Gottes Beistande neunzehn, mit Krieg und Mord, mit Jammer und Elend angefüllte Jahre bei seiner

Heerde treu ausharrend, ganz Beverungen zum Glauben seiner Väter zurückgeführt.

Pagendarm's würdiger Nachfolger wurde Conrad Nußbaum aus Kleinenberg, der seit 1633 als Pfarrer in dem nahen Borgholz sich bewährt und die Beverunger Verhältnisse näher kennen gelernt hatte. Nämlich der Weihbischof und Generalvicar Pelcking zu Paderborn wünschte der Gemeinde Beverungen einen tüchtigen und erfahrenen Hirten zu geben und ließ deshalb den Abt von Corvey, als Patron der Stelle, bitten, den Nußbaum zu präsentiren. Der Abt, welcher der Kriegsunruhen wegen damals in Cöln lebte, stellte wirklich eine bezügliche Urkunde aus. Indeß der in Corvey ihn vertretende Prior, welcher den Pfarrer von Amelunxen, Heinrich Wewer, auf jene Stelle befördern wollte, hielt die Urkunde zurück und conferirte dem Wewer die Pfarre. Pelcking aber, mit dem Willen des Abtes bekannt, ertheilte dem Nußbaum die Investitur. Zudem hatte er vorsichtiger Weise sofort nach Pagendarm's Tode dem Nachbarpfarrer von Herstelle die Administration der Pfarrei Beverungen bis auf Weiteres übertragen. Als daher Wewer sie in Besitz nehmen wollte, war schon ein Inhaber da. Er mußte sich zurückziehen. Um aber dem Rechte Corvey's in keiner Hinsicht etwas zu vergeben, fand der Abt sich bemüßigt, dem schon längst zu Beverungen fungirenden Pastor Nußbaum noch nachträglich ein Collations-Instrument auszufertigen. [38])

Als C. Nußbaum nach Beverungen kam, fand er keine andere Pfarrwohnung, als die armselige Hütte, in welcher sein Vorgänger sechs Jahre zugebracht und sein Leben beschlossen hatte. Auch Nußbaum bezog diese Hütte und sah sich genöthigt, ebenso lange als sein Vorgänger darin zu wohnen, bis im Jahre 1644 der Paderborner Weihbischof und Generalvicar

---

[38]) Specimen rerum Beverung. Vgl. Dr. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, 1869, S. 100 f.

B. Frick zu einer Pfarr-Visitation nach Beverungen kam und Folgendes decretirte: „Dieweilen des Pastoris Behausung gantz ruinirt, so wirdt Burgemeister undt Rhatt, wie auch der ganzen Gemeine anbefohlen, ein newes bequemes Hauss wiederumb mit ehesten uffzurichten.“ Das half.

Schon vor der Ankunft Frick's hatte sich der Pfarrer bemüht, mehrere von seinem Vorgänger Rotermund veräußerte Kirchengüter der Eigenthümerin wieder zu erwerben. Zuerst gelang es ihm, auf gerichtlichem Wege die Kirche wieder in den Besitz des Grundstückes zu setzen, auf welchem Rotermund für seinen Sohn ein Haus hatte erbauen lassen, welches im Jahre 1632 niedergebrannt war. Dieser Wiedererwerbung folgten bald andere; aber der Stadtsecretär Rotermund und dessen Verwandte machten dem Pastor nicht wenig zu schaffen.

Eine andere Sorge Nußbaum's war dahin gerichtet, die im Jahre 1632 ausgebrannte Kirche in geziemender Weise wieder herzustellen und mit den nöthigen Utensilien zu versehen. Bis dahin war seit der Zerstörung Beverungen's durch die Hessen die Gemeinde zum Gottesdienste durch eine Schelle zusammen gerufen; schon im Jahre 1641 ließ deshalb Nußbaum zwei neue Glocken gießen, wozu er die Mittel bei wohlhabenderen Einwohnern gesammelt hatte. Die größere trug die Inschrift: Conr. Nussbaum, pastor, Conr. Wegener, Hans Parensen et Jon. Deventer, consules, die kleinere: Funde Deo gratas me resonante preces.[39])

Auf des eifrigen Pfarrers Anregung schenkte Jörgen Segelken zu Beverungen einen Kelch und eine Monstranz, Engelbert Dinkelsen und Simon Boner einen silbernen Pokal, Andere brachten 40 Thlr. für ein Ciborium zusammen; auch mehrere Meßgewänder und andere Paramente sowie ein neues Meßbuch, welches $10\frac{1}{2}$ Thlr. kostete, wurden angeschafft. Die Kirche erhielt einen neuen Fußboden aus quadratförmigen Steinplatten,

[39]) Trifft mein Klang, o Christ, dein Ohr, sende Gebete zu Gott empor!

neue Fenster und wurde in manchen andern Theilen restaurirt. Auch zu einer Orgel war bereits eine ziemliche Summe zusammengebracht, als der Bürgermeister Conr. Holstein die Ausführung des Werkes hinderte, weil sein Kirchenstuhl verrückt werden sollte.

§ 12.

Der Pfarrer Nußbaum starb am 2. Nov. des Jahres 1672. Sein Nachfolger war Rabanus Gluntz, der aber schon im Jahre 1678 als Pfarrer nach Dringenberg versetzt wurde. In dessen Stelle trat im zuletzt genannten Jahre Georg Tillies, welcher der Pfarre Beverungen bis zum Juli 1708 vorstand, wo er starb. Während seiner Amtsverwaltung wurde die alte, im Jahre 1632 ausgebrannte und später nur nothdürftig wiederhergestellte Kirche wahrscheinlich, weil die Mauern durch den Brand zu sehr gelitten hatten, vollständig niedergerissen und eine neue, welche jetzt noch steht, in den Jahren 1684 bis 1696 aufgeführt.

Wird in Betracht gezogen, welche Anstrengungen in unsern Tagen eine ziemlich wohlhabende Gemeinde machen muß, wenn sie eine neue Kirche zu bauen hat; dann ist nicht anzunehmen, daß Beverungen ein Menschenalter nach seiner völligen Einäscherung die jetzige Kirche aus eigenen Mitteln geschaffen habe; sondern es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Fürstbischöfe von Paderborn als Landesherren und Besitzer der Burg, nämlich Ferdinand II. (1661 bis 1683) und Hermann Werner (1683 bis 1704), den bei weitem größten Theil der Baukosten getragen haben; denn das Wappen des Ersteren findet sich im Schlußsteine des Gewölbes im Schiffe der Kirche sowie über dem Westportale, das Wappen des Andern im Schlußsteine des Chorgewölbes und am Hochaltare.

Der Bau der Kirche wurde geleitet von zwei Tyrolern Namens Weyrather, von denen wenigstens der Eine nach

Vollendung des Baues in Beverungen blieb, dort im Jahre 1701 sich mit Anna Maria Evers vermählte und der Stammvater einer späterhin ebenso angesehenen als wohlhabenden Bürgerfamilie wurde.

Im Jahre 1674 gründete der Fürstbischof Ferdinand II. die Caplaneistelle in Beverungen. Der erste Caplan war Ferd. Holstein.

Im December des Jahres 1708 wurde Johann Heinrich Schröder zu Beverungen Pfarrer und nach dessen am 5. Februar 1743 erfolgten Tode Georg Philipp Hatteisen aus Brakel, der seit 1717 Pfarrer zu Godelheim gewesen war. Hatteisen, dessen Bruder Ludwig Abt und Weihbischof zu Hildesheim war, scheint ein eifriger und thätiger Seelenhirt gewesen zu sein. Unter ihm wurden in seiner Kirche zwei Seiten-Altäre gestiftet, von denen der eine dem hl. Liborius, der andere dem hl. Antonius geweihet ist. Auf dem erstern findet sich der Name G. Ph. Hatteisen, ist also höchst wahrscheinlich von dem Pfarrer fundirt. Hatteisen war auch der Gründer der St. Liborius-Bruderschaft daselbst und that überhaupt Alles, um das kirchlich-religiöse Leben in Beverungen zu fördern. Ein Fußleiden veranlaßte ihn im Jahre 1762, seine Stelle in Beverungen aufzugeben und sich nach Wewelsburg zurückzuziehen, wo er zwei Jahre später starb.

Nach Hatteisen's Abgange von Beverungen bis zu seinem Tode wurde die dortige Pfarre vom Caplan Micus verwaltet; im Jahre 1764 übernahm Joh. Bern. Siverdes das Pfarramt in Beverungen und wirkte daselbst 30 Jahre und 5 Monate. Sein Nachfolger war vom 24. April 1795 bis 1. Januar 1816 Joh. Franz Güntermann; diesem folgten:

Carl Wilmes, geb. zu Eversberg, 1816 bis 1828, Exconventual des Benedictiner-Klosters Abdinghof zu Paderborn, resignirte 1828;

Heinrich Schulte, geb. zu Allagen 1804, Caplan zu

Beverungen 1826 bis 1828, dann Pfarrer daselbst bis 1841, seit 1844 Domcapitular zu Paderborn;

Johann Kirchhoff, geb. zu Ahden 1806, Pfarrer zu Beverungen 1842 bis 1854, dann Pfarrer in Hellefeld;

Heinrich Hachez, geb. in der freien Reichsstadt Bremen 1. Jan. 1814, seit 1854 Pfarrer zu Beverungen.

Im Jahre 1858 wurde zu Beverungen ein hl. Kreuzweg angelegt und im folgenden Jahre am 4. Septbr. die dazu gehörende Kreuzkapelle eingeweihet. Im Jahre 1868 erhielt der Kirchthurm eine neue Uhr, welche 400 Thaler kostete.

Anlagen.

I.

Die Einkünfte, welche Corvey aus Beverungen und der nächsten Umgebung bezog, enthält folgendes Verzeichniß, welches aus dem Jahre 1469 stammt.

. . . de van Beverungen geven alle Jar XL mark warbergesscher werunge to Hervestbede, to betalende twyschen Synte Mertins unde Wynnachten hylgen hochtyden, des nympt myn Here to Corveye V mark.

Item de van Beverungen geven alle Jar V mark to holtyngkgelde uppe Lechtmyssen, des nympt myn Here to Corveye VIII sol.

Item so doet de mole, wen men ut de doet, des Jars V mark, XXX fferndelroggen, ses swyn VI weken to mestende, XV honere unde XV styge eygere, dar hevet myn here to Corveyge den twelffeten deyl anne.

Item der Brakelschen meygere der is achte.

Item dusse vorgescreven meygere de gevet myne Heren van Corveye uppe de Borch to der Blankenowe XXVI molder korns halff wynterkorne unde halff sommerkorne unde dar is gerste mede.

Item dusse vorgescr. Brakelschen meygere denet to itliker art II dach, utbescheyden Hans Thonen, de deynet eynen dach; eyn itlek meyget I dach haveren, vort.

dach myst unde eyn juwelik vort des jars I voder holtes.

Item so gevet de selven meygere up osteren de man I styge eygere.

Item eyn juwelik vyscher, de sek des gebruket, alle weken eyn pennyngwert vysche van synte Walburges dage an wente synte Mychaheles dage, unde dar to gevet se ere hilgen avendes vysche, so wontlik is; hevet myn Here to Corveye synen deyl anne, unde vor de wekenvysche [40]) gyfft eyn juwelik vysche uppe Michahelis dach ver, vor syne wekenvysche XXI dt.

Item eyn juwelik vyscher, de deynen des Jars VI dage myt deme schepe, utgescheden de Corveygeschen, de deynet III dage.

Item so wen men da wer ut dot, geldet IV styge ale, hevet myn Here van Corveyge den twelfften deyl anne.

Item dat gerychte to Beverungen, wat daraff geffellet, is myns Hern to Corveye de twelffte deyll.

Item de Corveygeschen kotere de deynet to der Blankenowe in deme . . . . . twe dage.

Item an deme Rottegeden hevet myn Here van Corveye de twelfften deyl anne.

Item an der Scheppelhure in der marke to Beverungen hebben de Corveygeschen dat achtede fferndel korns anne.

Item an der Scheppelhure to Oytzen hebben de Corveygeschen dat veyrteynde fferndel korns anne.

Item so synt to Berungen hove und stede de dar gevet IIII unde XL hoffhonere, de synt halff Corveygesch.

Item so synt to Beverungen stede unde hove, dar gevet des jars XXIIII ffastelavendes honere, dey synt halff Corveyes.

---

[40]) Wochenfische. —

Item de gardentegede, den myn here to Corveye hevet in den hoven, de dot des Jars by twen gulden.

Item so synt to Beverungen hus unde hove de dar gevet XXX metten mans, de synt halff Corveyes.

Item so holdet myn here to Corveye wechtere, tornemann unde de portenere in deme jare dre weken to syner rechticheyt.

Item de tegenden in den mairken to Beverungen, de dar hort den Corveygesschen, de weyt men wal.

Item so welk man to Beverungen eyn hus vorkopet, de gevet den Heren II sol.[41]) hevet myn Here to Corveye syne del anne.

Item, so wen dat kommet, dat dat Stychte und dat Cappittel eynen Abbet keiset, da moten de van Beverungen huldigen so wal alse deme Byschope to Paderborne.

Item wen de van Beverungen eynen Rad kysen unde setten, de Rad de moden loven unde sweren myne Heren to Paderb. unde myne Heren to Corveye, eyme juvelikem to syme rechte.

II.

Im Jahre 1417 am Tage vor St. Urban ertheilen der Erzbischof von Cöln Theodorich als Verweser des Stifts Paderborn, mit dem Abt Diederich von Corvey dem Dorfe Beverungen Stadtrechte und Verbindlichkeiten.

In godes namen amen

Wy Tiderich, van godes gnaden Ertzbischop to Colne, des hilligen römisschen rikes Ertzkanceller in Italien, hertoge in Westfalen unde to Enger, Vorwesere unde here des Stichtes to paderborne, unde wy Tiderich

[41]) sol. = solidi = Schillinge.

van der selven gnaden Abt des frygen gestichtes to Corbeia, unde wy domprovest, Domdeken unde capitel to paderborn unde Wy Prior provest unde capitel des gestichtes to Corbeia, doen koend unde opinbaer allen Luden, de dessen breff seen eder horen lesen, dat wy sementliken unde eindrechtlikin unse gunste, guden Willen unde gansse Vulboirt dair to gegheven hebt, unde ghevet vormiddes dessen breve, dat de lude unde unsen leven undersaten beider Kunne wonachtich to Beverungen, iunck unde alt, sek to vestende, to betterende unde to sterkende solen unde mogen van dem selven dorpe Beverungen eine Stadt maken unde dat myt eyner steynen Muren umbwerken unde festenen myt steynen porten unde tornen, al se beste konnen, up dat des beide Stichte vorgescreven gebettert unde gemeret werden, unde hierumme so hebbe wy de Lude dair selves gefriget unde sonderlinge gunste unde Gnade gedaen unde doet in dessem breve unde wilt se ok dair bi behalden unde vordedigen in aller maten, alse hir na gescreven steyt.

Tom erstin so sollen de ampthorigen Lude, de dair wonachtich sind, frìg wesen to ewigen tiden, unde sollen dair selves to Beverunge sittende und wonende bliven teyn Jair lank na data desses breves unde wanner er welk stervet, man eder Wiff, de sal geven in de Stichte vorgescreven dar se hen horen eyn pond Wasses vor er overste cleid unde mogen er unberadene Kindere van stund an beraden unde geven woet se konnen unde gued dunket. unde wan se dat doen wolden, so solden se dat van stund eder binnen eyne amende dair na wan dat gescheen were in de capittele der vorgescreven Stichte dair se inhören witlik doen woer unde wemme se de Kindere geven, so dat de Stichte der Lude unvorfrömd unde unvorsumpd bliven des rechten mit dem

pond Wasses alse vorgescreven ys. unde dem also vort to volgende mit allen Kindern de dair vort van geboren werden. unde we desses so nicht envorwairde unde vort kond dede, alse vorgescreven steit, de en solde desser Frigheit nicht gebruken. Vortmer sollen se geven twintich jar jo des iars sestich mark wartbergesscher werunge to hervest bede, der se vertich mark uns unsen Amptluden unde Nakom off anders we Beverungen ynne hedde van unser wegen fredeliken betalen unde geven sollen, unde de andern twintich mark kontliken verbuwen an dem Wicbelde Bewerungen an murwerke tornen und steynen porten alse vorgrort is na unsir beider Stichten vorscreven fronde rade, de wy off unse nakomen dar bi schikende werden; unde den gude vullenkomene Rekenschap doen twischen sonte Michaels unde sonte Mertins hilligen dagen alle jar welke tyd dair entwisschen wy unse fronde dar bi schikende werden, boven ern egen arbeit unde buw den se selven doen sollen unde willen an den Wicbelde vorscreven. Ock so sollen se alle iar uns unde unsen amptluden eder de Beverungen van unsir wegen ynhedde, na Inhalt der breve twisschen beiden Stichten dar up gegeven alse vorscreven is twischen Winachtin unde lechtmissen geven unde betalen vyff mark warlberges agaments vor dat holting geld, unde wy eder unse amptluden oder de Beverungen ynhedde, alse vorscreven ys sollen unse Herlicheit unde recht an den holtinge vortbeholden. Ok wat se der twintich mark nicht vorbuwt en hedden alse vor gerört is, dat sollen se antworden unser beider Stichte vorscreven frönden de de vorgescrevene rekenscap nemen, de solden dat vort keren an des vorscreven wicbeldes buw, woir se dat best unde nuttest dunket.

Vort wanner se er huss unde hove vorkopen wolden, dat sollen se doen na erin werde sonder argelist,

so solt se geven io van der mark einen Schillink wartbergesscher peninge unde anderes hoiure eigen unde er plicht dair van doen unde dan vort er huss unde hove erffliken to besittende unde to beholdende.

Vort de fere up der wesere wat dair van renten eder vallen mag, dat solt se behalden twintich Jar, utgeseget wes wy unse amptlude eder de iene, de Beverungen ynhedden unde er gesinde, de men alle frigh overvoren sal, alse dat wöntlik ys, unde want her to deit geholden hefft, unde dat to den twintich marken vorbuwen unde rekenscap dar van don, alse vorgescreven is.

Vortmer so sal itlik buwman denen dre dage to itliker airt mit sinen perden unde ploge unde eynen dag to der Messvore twe dage to der holtfore unde eynen dag to meiyende, unde de kottere veer dage to denende des iars unde den Visschen to holdende eren denst als si bit her to gedan hebt.

Wer ock dat Wy hern unde Stichte vorscreven eyn wor der borg Beverungen to buwende unde to vestende dar solden se to foren arbeiden unde denen na erin vermogen unde na redliken dingen boven dessen andern unsen Denst.

Vortmer so sollet se alle iar schotten, alse in andern Wicbelden unde steden wontlik is na marktale unde er gude, unde dair er eide to don, ok en solt se nene pensien eder gulde versetten eder vorkopen up er Rathuss se en deden dat mit unsen off unsir nakom unde mit unsir beider Capitele willen unde Vulbord.

Ok solt se borgmester unde radlude kesen na unser rade unsir amptlude eder der iener de Beverungen van unsir wegen ynhedde unde uns eder en eide unde loffte don uns beiden Stichten unde Capiteln unde jenen de Bevrungen ynhedden van unser wegen iuweliken to syne rechten unde dem wicbelde to synen rechten.

Weer ok, dat wy unse amptlude eder de Beverungen ynhedde, alse vorscriven is, Schepe hedden de Schepere mit den schapen solden binnen Beverungen unde den Wicbelde allir plicht und denstes frig sin unde bliven unde eyn iuwelik, den des lustet binnen dem Wicbelde mach holden unde to velde latin gaen twintich eder veer unde twintich scape und dar to sollen se eynen gemenen scheper und Herde hebben.

Vortmer mögen se sek gebruken der Vissche in den graven de se um er Wicbelde gegraven hebt eder noch gravende werden to erem nutte und behove.

Alle desse vorscrivene puncte und article sempliken unde bisundern wille Wy Tiderich Erzbiscop to Colne vorstender unde here to Paderborn unde wy Tiderik abd des Stichtes to Corbeia unde wy Domprovest domdeken unde capittel to Paderborn unde wy Prior Provest und capittel to Corbeia unde unse nakomen stede vast unde unvorbroken holden in allir mate alse vorscreven is unde alle breve de unse Stichte van paderborn unde Corbeia un dir enander over Beverungen gegeven und besegelt hebt de sollen hir mede unvorbroken syn unde bi aller macht bliven. des to tuge hebbe wy heren vorscreven unde capittele vor uns unde unse nakomen unse Ingesegel an dessen breff latin hangen, unde wy Borgemester Rat und gemeinheit to Beverungen vorscreven vor uns unse Nakomen und gemeinheit bekennet in dessen selven breve, dat wy alle puncte unde article vorscreven alse de uns anroirt in guden truven gelovet, gesekert unde to den hilgen gesworen hebt, lowet sekert unde swert in dessen breve den vorscriven unsen leven gnedigen hern hern Tiderich Erzbischope to Colne vorstender unde heren to Paderborne, hern Diderike abde to Corbeia, domproveste domdekene unde capitele to Paderborne, Priore proveste unde capitele to Corbeia unde eren

nakom stede vaste unverbroken eweliken to holdende to doende unde Beverungen dat Wicbelde nummer mer van den heren Stichten unde ere Nakomen to entfernde, sonder alle argelist.

Des to tuge der Warheit so hebbe wy unses Wicbeldes to Beverungen vorgsc. ingesegel na unsir gnedigen hern vorsc. Ingesegel vor uns und unse Nakom unde gemeinheit an dessen breff latin hangen. Dedingslüde desser vorsc. dink sint gewesen her wedekind Spegel Domproest, her henric Westfail, kemerer, her hilbrand van Usselar, Canonik der Kerken to paderborn her henrik van Godelen prowest her Johan van Brochusen portener des Stichtes to Corbeia hinrik van Oyenhusen, Johan van Haxthusen, Otto van Amelungessen Knapen unde Geverd Strelin borgemester to Huxere de wy hir sonderlinges to genomen unde uterkoren hebt.

Datum anno Dni Millesimo Quadringentesimo decimo Septimo crastino beati Urbani martiris et pontificis . . .

III.

Beuerungische Register*)

oder Nachrichtung Was die von Falckenberg Jahrlichs daselbst an Kornfruchten, geltrenthen, Huner vnd Eyren vnd Hand-Diensten fallend haben etc.

Auss Wiesen vnd Kampen, fur den Zehenden ist vestendig, das eine Jahr geben sie Rogken, das ander Jahr Hafer. Alss von jeder Morg. 1. sch. Das dritte Jahr aber nichts, Darnach alss die Velder, darein die Kampffe od. Wiese gehören, besahmet op. gebracket werden.

Jobst Schulten, itzo Henrich Hartmann, 3. Morg. im Vu-

*) Angefertigt um das Jahr 1670.

lensicke. hat sonst noch 2 Morg. Kamps im Brocke gehabt, so wieder zu lande gemacht u. besahmet, vnd der Zehende darvon gezogen wirt.

Herman Jacken 2. Morg. im Vulensicke vnd zwischen den Wassern.

Hans tenten itzo sein Sohn Jobst tenten 2. Morgen im Vulensicke vnd 1. gart zwischen den wassern.

Ludeke Mattheus itzo Henricus Holsten 1 Morg. zwischen den Wassern 2. Morg. minus 1. gart bey Stammes Möhlen. 2. Morgen vnd 1. gart noch daselbst so ehr von Scheffer raban sel. getauscht vnd mit darvon zu geben vermeint 3 Morg. hinter dem Euers houell.

Hans Nolten itzo Merten Gocken oder Pothast. 2 Morg. min. 1. gart zwischen den Wassern. Dieser hat auch 2 Morg. kamffs im broke gehabt, so wieder zu lande gemacht, besahmet, vnd der Zehende daruon gezogen wirt.

Heinemann klauts itzo Herman Matths 2. Morg. min. 1. gart. zwischen den Wassern 2. Morg. bey Stammes Mohlen. Dieser hat auch 1. Morg. vnd 1 gart kampf daselbst im Brocke gehabt, so eben Massen wieder zu lande gemachet, besahmet vnd d. zehende daruon gezogen wirt.

Raban Holtgreue itzo sein Sohn ludolff Holtgreue: 1. Morg. zwischen den Wassern. 2. Morg. vnter dem Selensberge. . . . . . Ambthauss Beuerungen. 4. Morg. zwischen den Wassern. 6. Morg. beym Euers Wege.

Johan Vilter. 1. Morg. zwischen den Wassern.

Theues Jacken. itzo sein Sohn Herman Jacken. 3. Morg. zwischen den Wassern.

Jobst kock, itzo sein Sohn Reinert kock, 1 Morg. daselbst.

Hans Papen itzo Braun Richters. Dieser hat 3. Morg. in der Flutten vnd 3. Morg. im Mittelfelt gehörig,

gehabt, so auch wieder zu lande gemachet, besahmet vnd der Zehende daruon gezogen wirt.

Johan Andreas itzo Hans Vilter. 1. Morg. zwischen den Wassern. 3. gart im Vulensicke.

Jorgen Alken itzo Gotschalck Schetler. 1. gart zwischen den Wassern.

Hermann Reincken itzo Hans Heissen. 3. Morg. zwischen den Wassern.

Bartolt Gerichen itzo sein Sohn David. 1 Morgen zwischen den Wassern. 2. Morg. onter dem Selensberge.

Herman Köster itzo Jobst Hessen. 3. gart beim Stammes mohlen.

Thonies Aelken itzo Sein sohn Herboldt. 3. Morg. min. 1. gart daselbst.

Henrich Blicke, itzo Lipss Jesper. 1. Morg. daselbst.

Wiese vnd Kempffe, so in den Euerszehenden gehörig vnd der Pastor halb bekompt.

Hans Nolten itzo Heinrich Rabens. 3 gert vorm Nerentheill.

Bertolt Gerichen Sohn Dauid itzo Hermen Jeronimus. 1. Morg. vnd 2. gart.

Johan Godeken itzo Hans Finen. 2. Morg.

Ludeke Matthias erben. 3. Morgen.

Henricus Matthias. 1. Morgen vnd 1 gart.

Hans Gocken. 4. Morg. dauon gibt Henricus Holsten 1 Sch. 1. Morgen vorm Ringenthaill.

Johan Vilter. 1. Morgen.

Henrich Grethen relicta. 2. Morgen.

Euerszehende gibt alss er gedinget wirt.

Rotzehende Daruon bekohmen die Junkern den Zwolfften scheffell, wie der auch gedinget wirt.

Scheffel heuer zum Zwolfften theille — 6. sch. rogke vnd 15. sch. 5 Metzen Hafer.

Auss der obern Mühlen. bekohmen die Junkern in Sampt Jahrlichs. 6. sch. Mühlen korn, alss das mit der Mühlen verdienet wirt.

Auss der Niedern Mühlen. 8 sch. Hr. Ludolff von Falckenberg sel. hat Jarlichs an Myer heuer bekohmen:

Von Hans rieten: 16. sch. rogken vnd — 16. sch. hafer

Heinrich Grethen sel: relicta. Zwey Jahr — 7. sch. rogk. vnd 7. sch. haf. vnd das Dritte vnd Vierte Jahr — 6. sch. rogken vnd 6. sch. Haf.

Hans Gocken. Zwey Jahr. — 5. sch. rogken Vnd 5. sch. Haf. vnd Das dritte vnd virte Jahr — 4. sch. rogken vnd 4. sch. Haf.

Gelt rendte, so zum Mehrentheill verleugnet wirt, konnens die Junkern bekohmen, werden sie sehen.

Von Eversse Wiesen vnd Kempfen welchs der Pastor halb einnimbt, wen ehrs bekohmen kan.

Johann Godeken	4 gros.
Hans Gocken	5 g.
Thonies Aelken	2 g.
Hans Nolten	1 g.
Henricus Matthias erben	2 schill.
Lipss Jasper	2 g.
Johan Vilter	1 g.

Graten Zinss vnd auch Wiesegelt.

Herman Reineken erben	9 g. 2 d.
Johann Godeken	2 g.
Jobst Schulten	4 g.
Hans truten	2 1/2 g.
Jobst truten	3 1/2 g.
Johan Vilter	4. kortlinge.
Theues Jacken	4. kortlinge.
Jobst kock	5. d. g.
Johan Andreas	6 g.

Thonies Aelken . . . . 4 g.
Jorg. Aelcken . . . . 2 g.
Lipss Jasper . . . . 8 g.
Hans Nolten . . . . 1 g.
Heinemann klauts . . . . 7 g.
Jasper Piper . . . . 4 d. g.
Johan Henneman . . . . 4. kortlinge.
Cort Gerichen . . . . 5 d.
M. Zekhart . . . . 6 d.
Jorgen Weissgerber . . . . 1 d.
Johan Mass . . . . 7 d.
Henrich Alues . . . . 1 schill.
H. Henrich Wedemeyer . . . . 5 d.
Bartolt Lineweber . . . . 5 d.
Gotschalk Rauch . . . . 4 g.
Merten kock . . . . 4 d.
Cort der Voegt . . . . 2 g.
Henricus Matthias . . . . 5 d.
Viet Degener . . . . 6 d.
Cort Wegener . . . . 5 d.
Peter Matthias . . . . 2 g.
Michaell knuppell . . . . 6 g.
Hans Papen . . . . 6 d.
Cort Heinemans . . . . 6 d.
Caspar von Dortmunden . . . . 9 d.
Johan Johaening . . . . 2 g.
Magdalena Tod . . . . 7 d.
Hillebrand knuppel . . . . 3 d.
Wegen Raben Alues geben Johannis Vasmers kinder . . . . 5 d.
Rüterffinke . . . . 5 d.
Herman Jeronimus . . . . 1 d.
Hans Molners . . . . 5 d.
Got. korteknabe . . . . 5 d.

Jorgen Wreden . . . . 5 d.
Noch von zweyen houen . . . . 4 g.
Dauid von Deventer . . . . 8 g.

Aus den Muhlen.

Die Nieder Muhle . . . . 20 g.
Die Hern Muhle . . . . 18 g.
wirt mit gegeben
Bernd Segelckens Muhle . . . . 15 g.
Hans Stucken Muhle . . . . 24 g.
Papier Muhle . . . . 24 g.
wirt auf Hans Stucken vnd Bernd Segelk. Muhlen gewiesen.

Marxs vorm Roggenthaill . . . . . . 30 g.
Kuhlinger Muhle . . . . 24 g.
Gotschalk Kellers Muhle . . . . . . 24 g.

Huner vnd Eyer auss denselben Muhlen.

Nieder Muhle . . . . 17 Eyer.
vnd in dreyen Jahren . 3 Huner.
Hern Muhle . . . . 7 Eyer.
vnd in sechs Jahren . . 3 Huen.
Bernd Segelckens Muhle . . 5 eyer.
vnd in vier Jahren . . 1 Huen.
Hans Stucken Muhle . . . 10 eyer. vnd 1 Huen.
Papier Muhle . . . . . . 10 eyer. vnd 1 Huen.
Roggenthaills Muhle . . . 10 eyer. vnd 1 Huen.
Kulinger Muhle . . . . . 10 Eyer. vnd 1 Huen.
Got. Kellers Muhle. . . . 10 Eyer. vnd 1 Huen.

Hoff Eyer.

Gans Lineweber . . . . . . 40 Eier.

Fastelabents huner.

Eckart klancke . . . . 1 huen.
Jorgen Weissgerber 1

Henr. Greten	1	huen.
Johan Johanning	1	
Henrich Alues	1	
Henrich Blicke itzo Herman Dieterichs	1	
Heineman klots itzo Herman Matthias	1	
Henrich von Deuenter	1	
Jobst Piltzer	1	
Thies Mugg	1	
Hans Gocken	1	
Agata Vatmann itzo ihr Sohn Cort Vatman	1	
Henrich Fincken itzo krieger Borries	1	
Hans Evers	1	
Lipss Jasper	1	
Johan Maess	1	
Jorgen Ailken itzo Ploni Blekehosen	1	

Hoff huner.

Johan Maess	2	Hüner.
Hans Hoicken itzo Jobst Truten	1	Huen.
Dauid von Dauenter	1	
Jorgen Weissgerber	2	
Ludeken Matthias erben	3	
Henrich Alues wagen Henrich kocks	2	
Hr. Heinrich Rotermund	2	
Acker tonnies vnd Henrich Voigts	1	

Hand Dienste.

Clara Fienen itzo Heineman knuppell	2	Tage.
M. Eckhart	2	
Jorgen Weissgerber	2	
Johan von Holte	1	
Henrich Greten	2	
Ilse Marxs	2	
Peter Gruter	2	

Johann Johanning 2
Henrich Alues oder Rauens 2
Henrich Blicken itzo Herman Dietrichs . . 2
Heineman Klauts itzo Herman Matthias . . 2 Tage.
Hans Papen 2
Johan Ernstes 2
Jeronimus Lucks itzo Hans Gerichen Wittibe 2
Acker tönnies . . . . 1 tag.
Henrich Voigt . . . . 1 tagh
Arnd Loher . . . . 2 tag.
Henrich Ruterfincke itzo Krieger Borries . . 2 t.
Salomon Schroder 2
Hermans Rabens . . . . 2 tage
Henrich von Deuenter 2
Cort Vatman 2
Ties Muggen 2
Jobst Piltzer 2
Christoff Runtemund 2
Jasper Piper itzo Johann Dorrien 2
Johan Vilter 2
Johan Maess 2
Jorgen Aelken itzo Ploni Bleckehohen . . . 2
Herman Matthias noch . . . . 2 tage
Herman Koster vnd henrich Rusche Jeder 1 tag.
facit 2 stehetitzo auf Henricus Matthias
frauwen, so die heuser gekaufft
Jobst von holte 2
Henrich Schwein Claus. itzo hans Segelcken . 2 tage.
Summa 64 tage.

Bruche zum 12. theille ist Vestendig Andere Gefelle.
Stattbergesche Meyer heuer

Heinrich Gerling . . . . 1. Malter
Die Alte Pastorische . . . . 1.

Jacob timmermann . . . . 1. Mlter.
Grethe Luckeln . . . . 1.
Jobst Otten . . . . 1.
Wilhelm Schüngell . . . . 7. sch.
Meinolf thoneman . . . . 1. Mtr.
Jobst Eygelss . . . . 2. Mltr.
kock Johan . . . . 1. Mtr.
Herman Segeln . . . . 1. Mlter.
Conrad kock . . . . 2. Mtr.

Summa 20 Mtr. 3 sch. patim halb rogken vnd die Ander helffte haf.

Frantz Ludeken 30 g. soll hoff oder Wiese gelt gehoret denen von Falckenberg in sampt.

II.

Die Collisionen der Familie von Oeynhausen

mit der bischöflichen Regierung zu Paderborn in Folge ihres Confessionswechsels.

Ein Beitrag zur Geschichte des Protestantismus in Westfalen.

Von

Julius Grafen von Oeynhausen.

Einer der ersten Paderbornschen Edelleute, welche sich bald nach dem Auftreten Luthers dessen Lehren zuneigten, war Arnd von Oeynhausen, Pfandherr der Oldenburg. Einer Tradition zufolge trat er dem Protestantismus bei aus Aerger darüber, daß die Paderbornsche Geistlichkeit seine Wahl zum Vertreter der Ritterschaft hintertrieben hatte. Der Hauptgrund war aber einerseits wohl der, daß er sehr viel an den Höfen des Landgrafen von Hessen und der Herzöge von Braunschweig verkehrte und dort die neue Lehre kennen lernte, anderseits aber, daß er mit dem Kloster Marienmünster in einen langjährigen Streit verwickelt war, welcher ihn im höchsten Grade gegen die Geistlichkeit erbitterte.

Dieser Streit drehte sich hauptsächlich um den Greventeich und andere Grundstücke, welche von Arnd dem Kloster verpfändet resp. verkauft waren und deren Rückkaufsrecht er beanspruchte, da er eine laesio ultra dimidiam behauptete.

Bereits 1535 finden wir als Arnds Kaplan auf der Oldenburg den Minoriten Johann von Brockhusen und da bekanntlich die Minoriten schon 1530 wegen ihrer lutherischen Gesinnungen theilweise aus Paderborn ausgewiesen waren, [1]) so können wir über die Glaubensrichtung des Kaplans kaum im Zweifel sein.

Arnd starb am 19. Febr. 1542 und da er sich im kirchlichen Interdict, dem s. g. schweigenden Banne, befand, so verweigerten die Mönche von Marienmünster seine Aufnahme in das Erbbegräbniß in ihrer Kirche, worauf ihn seine Familie in der Sommerseller Kirche beisetzte.

Bei seiner Wittwe Anna, geb. von Amelunxen, trat die protestantische Richtung noch deutlicher hervor, denn sie hielt an der Sommerseller Kirche einen „lutherischen Prädicanten, welcher sich auch unterstanden, die Sacramenta der Kirche zu reichen;“ auch ihr Hausgesinde scheint übergetreten zu sein, wenigstens wird von ihrem Vogte zur Grevenburg ausdrücklich gesagt: „et hic erat apostata“. [2])

Es entspann sich nun in der Folge ein Streit über das Patronatrecht der Sommerseller Kirche, welches bislang vom Kloster Marienmünster ausgeübt war. Bereits 1314 ipso die Andreae Ap. hatten die Grafen Albert und Günther von Schwalenberg das Patronatrecht dem Kloster übertragen und in einem Grenzrecesse, welchen der Edelherr Bernd zur Lippe im Namen des Bischofs Simon von Paderborn zwischen dem Kloster und Burchard von Oeynhausen, Arnds Vater, am Sonnabend nach Quasimodogeniti (16. April) 1496 abschloß, heißt es ausdrücklich: „Item de Kerke to Somersele hort den Hern upgescreven (von Marienmünster) myt oerer tobehorunghe und an deren ghuder darsulvest hebben de Herrn und oer closter nicht to dondhe.“

[1]) Kampschulte, Gesch. der Einführung des Protestantismus in Westfalen. S. 129.

[2]) Archiv zu Grevenburg.

Ein Memorial aus der Mitte des 17. Jahrhunderts [3]) berichtet: „Die Kirche zu Sommersell sei zuerst nur eine Kapelle gewesen und vom Kloster Marienmünster „ein wenig erbaut“ worden und hätten die Mönche darin täglich Messe gelesen. Als aber der von Oeynhausen die Augsburger Confession angenommen, habe er die Mönche nicht länger leiden wollen und dort einen Prediger, Namens Wessel, eingesetzt. Dieser sei bei Nacht aufgegriffen, nach Neuhaus geführt und erst nach langer Haft des Landes verwiesen, die Kirche aber sei verwüstet, daß nichts dabei geblieben sei. Da habe der von Oeynhausen wieder einen Prediger dahin gesetzt, Namens Jürgen, den er auf seine Kosten erhalten habe; aber auch dieser sei nicht geduldet und deshalb auf das Lippische Haus Oldenburg genommen, von wo er nach zwei Tagen fort mußte. Da sei wieder einer dorthin gekommen, Namens Ebert oder Efferhardt Hilthorst, welcher sich verpflichten mußte, alle vier hohen Feste mit den Sommerseller Einwohnern in Marienmünster zu feiern und die Vesper zu singen. Unter Bischof Heinrich (1577—85) sei endlich die Erlaubniß ertheilt, daß der Prediger ruhig in Sommersell bleibe, und seitdem sei die Pfarre stets von den von Oeynhausen erhalten und besetzt, obgleich fast alljährlich der Official von Paderborn den Beweis dieses Rechtes verlangt habe.“

Auf Ebert Hilthorst folgte dessen Sohn Conrad, welcher am Mittwoch nach Invocavit (23. Februar) 1564 bekennt, daß er von Rab Arnd von Oeynhausen einen besiegelten Brief auf die Kirche von Sommersell erhalten, um seine Ordination zu erlangen. Sollte er aber nach seines Vaters „Ablaß“ der Kirche nicht dienlich sein oder dem Rab Arnd und dessen Bruder Falk Arnd nicht gefallen, so solle dieser Brief kraftlos sein. [4])

Später scheint dort wieder ein katholischer Geistlicher den Versuch gemacht zu haben, sich festzusetzten, denn am 23. März

[3]) Marienmünstersches Copiar zu Grevenburg.

[4]) Archiv zu Grevenburg.

1577 beschwerte sich der Postor Andreas Stelinck zu Sommersell beim Official zu Paderborn, daß die Gebrüder von Oeynhausen zur Oldenburg ihm die Pfarre genommen hätten, weil er den Gottesdienst nach katholischem Ritus gehalten habe und sie als novae religionis assentatores verlangten, daß er ihrer Confession gemäß predige. Auch hätten sie ihn geschmäht und „einen ausgemachten Urhahn“ gemiethet, der ihn erstechen solle, falls er sich beim Bischof beschwere, und sei von ihnen eine andere ungeschickte Persönlichkeit angestellt worden. [5])

Trotzdem belehnten die Gebrüder v. O. am heiligen Osterabend (29. März) 1578 „nach Verlassung Herrn Curd Hilthorsts“ den würdigen Herrn Johann Elebracht mit ihrer Kirche zu Sommersell, wogegen derselbe die christliche Religion nach Augsburgischer Confession lehren solle. [6])

(Dieser Johann Elebracht war 1567 Rector des St. Catharinenaltars in der Gaukirche zu Paderborn.)

Für die nächsten dreizig Jahren fehlen die näheren Nachrichten über die Besetzung der Kirche. Erst 1613 finden sich zwei Citationen für den „Concionator“ Jodocus (Jobst) Deppe zu Sommersell vor das Fiscalgericht zu Paderborn vom 4. Mai und 6. Juli, jedesmal mit Androhung von 20 Goldfl. Strafe im Falle des Nichterscheinens. Daß Deppe nicht Folge leistete, ergibt sich aus der Randnotiz auf beiden Citationen: Executum per me Henricum Mussinck 29. Juni resp. 2. September.“ [7])

„Anno 1616 attaquirte der Paderbornsche Officialis den protestantischen Prediger zu Sommersell als einem Haereticum, wowider zwar Lippischer Seits feierlichst protestirt und vorgestellt wurde, daß tempore Reformationis beide Herrschaften sich gleichsam in die zwei Pfarreien des Amts Olden-

[5]) Archiv zu Grevenburg.
[6]) ebendaselbst.
[7]) ebendaselbst.

burg getheilet und der Bischof die eine zu Marienmünster behalten, die Grafen zur Lippe aber die andere zu Sommersell reformirt und mit einem protestantischen Prediger besetzet, seit solcher Zeit alle jura ecclesiastica und bischöfliche Gerechtsame kraft des Religionsfriedens in solcher Pfarrei ohne einige Contradiction exerciret haben. Allein obgleich Bischof Dietrich hierauf billiger Weise reflectirte, dem Offizial Einhalt that und das Sommersellische Religionsexercitium neben des Herrn Grafen zur Lippe desfälligen hohen Gerechtsamen in Ruhe ließ, so dauerte doch diese Ruhe nicht länger, als bis anno 1623" — —.[8])

In diesem Jahre nämlich wurde von Seiten der Paderbornschen Regierung energischer eingeschritten. Am 12. Januar 1623 erschien der Weihbischof Pelking von Paderborn in einer Kutsche und mit mehr als 20 Reitern während des Gottesdienstes vor dem verschlossenen Schlachbaum von Sommersell und ward eingelassen. Vor dem Pfarrhause stieg er aus und verbot dem Pfarrer Jobst Deppe die Kirche und Kanzel. Dann ließ er läuten, predigte von der Kanzel und setzte auf nächsten Mittwoch, als Pauli Bekehrung, einen Feiertag an. Schließlich übergab er dem Sacellan Roscherus Scheffer aus Steinheim vor Notar und Zeugen die Kirche.

Noch an demselben Tage berichtete der Drost Simon von der Lippe zu Schwalenberg den Vorfall an den Kanzler Christoph Deichmann in Detmold und am 13. Januar supplicirten die Brüder Rab Arnd und Bernd Simon von Oeynhausen, welche Tages vorher nach Höxter abwesend gewesen waren, an den Grafen Simon zur Lippe und baten um Verwendung beim Weihbischof um Rücknahme seiner Maßregeln. Ihre Klagen blieben aber unberücksichtigt, denn nach Scheffers

[8]) „Gründlicher — — Bericht von dem Ursprung u. s. w. derer in den Samt-Aemtern Schwalenberg, Oldenburg u. Stoppelburg — — vorwaltenden Irrungen u. s. w." Lemgo 1746 in Folio. S. 8—9.

Abgange, welcher nach einem halben Jahre erfolgte, wurde der Pastor Johann Nußbaum, später zu Lügde, dann ein Eichsfelder Priester, und endlich Ernst Judenherzog, welcher Ostern 1649 starb, vom Bischof eingesetzt; der Pastor Jobst Deppe aber erhielt im Braunschweigischen (in Polle ?) eine Pfarre. [9])

Nachdem 25 Jahre über diesen Vorfall vergangen waren, wurde die Angelegenheit von Seiten der Lippischen Regierung — wahrscheinlich in Folge der Westfälischen Friedensbestimmungen — wieder aufgenommen und am 15. November 1648 schrieb der Lippische Kanzler Nevelin Tilhen an den von Oeynhausenschen Verwalter zu Grevenburg, David Lange, und bat um Mittheilung, wann die Sommerseller Kirche von den Katholiken wieder eingezogen sei. [10])

Am 21. Juli 1649 schrieb Rab Arnd von Oeynhausen zu Grevenburg an den Weihbischof Bernhard Frick zu Paderborn: Der bisherige Pastor zu Sommersell, Ernst Judenherzog, sei letzten Ostern gestorben und der Gottesdienst bisher durch einen Priester aus Marienmünster versehen. Er bitte, den bisherigen Sacellan zu Delbrück, Georg Schörten, als Pastor zu Sommersell zu installiren.

Der Weihbischof ging aber auf diesen Wunsch nicht ein, sondern setzte am 27. October 1650 den Pastor Anton Sellmann dorthin, welcher noch 1656 fungirte.

Bei dieser Vacanz entbrannte der Streit um das Patronatrecht zwischen der Familie von Oeynhausen zu Grevenburg und dem Kloster Marienmünster aufs Neue und erstere wandten sich mit einer Beschwerde an den Weihbischof. Derselbe ließ ihnen durch den Scholaster Otto Wilhelm von Oeynhausen

---

[9]) Ein Sohn desselben, Henricus Deppen, (Sommers: Westph.); verfaßte als Student zu Rostock 1624 ein Trauergedicht auf den verstorbenen Rath, Kanzler und Professor Ernst Cothmann, einen gebornen Lemgoer. — In Cothmanns Leichenpredigt auf der Hamburger Stadtbibliothek in 4°. P. M. III. 110.

[10]) Archiv zu Grevenburg.

am 28. Oct. 1649 antworten: Der Weihbischof sei nicht abgeneigt, den Marienmünsterschen Mönch, welcher in Sommersell predige, wieder in sein Kloster zu schicken und die Kirche fest zu besetzen, falls sich eine geeignete Persönlichkeit finde; um so mehr, da er fast gar nicht an dem Rechte der von Oeynhausen zweifele. Letztere möchten daher ihre Beweisurkunden produciren.

Nach langen vergeblichen Verhandlungen wurde die Klage endlich 1656 beim Paderborner Officialatgerichte anhängig gemacht und beiden Parteien am 26. Febr. vom Official Hermann Herting aufgegeben, sich binnen 27 Tagen über ihre Ansprüche zu legitimiren; doch wurde dieser Termin durch beiderseitige Fristgesuche bedeutend überschritten. Am 20. August erklärten die Gevettern von Oeynhausen zu Grevenburg: Sie hätten das Patronatrecht zu Sommersell seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt und brauchten den Beweis nicht zu führen. Eventuell könnten sie denselben aber liefern durch:

a) die jüngst geschehenen Zeugenaussagen,
b) die Ordination des Pastors Anton Sellmann durch den verstorbenen Weihbischof Frick,
c) die alten Kirchenregister zu Grevenburg,
d) die Lehnbriefe des letzten lutherischen Pastors Jobst Deppe und seiner Vorgänger,
e) den Lippischen Lehnbrief über Grevenburg, in welchem die Belehnung mit der Kirche ausdrücklich aufgeführt sei.

Eventuell würden sie die Hülfe ihres Lehnsherrn (des Grafen zur Lippe) anrufen.

Erst am 6. Sept. 1659 erfolgte das Urtheil dahin: Da die von Oeynhausen ihr Patronatrecht nicht genügend erwiesen hätten, so hätten sie sich desselben zu enthalten. Dasselbe stehe vielmehr dem Kloster Marienmünster zu, dem es 1314 von dem Grafen von Schwalenberg verliehen sei. Die v. O. hätten ferner die Proceßkosten vom 11. Jan. 1659 bis dato zu tragen.

Die Vettern Rab Arnd und Johann Melchior von Oeynhausen hatten sich schon am 20. Juni beim Grafen zur Lippe beschwert und protestirten am 10. Sept. gegen obiges Urtheil, da Sommersell nicht der Paderbornschen Gerichtsbarkeit allein, sondern auch der Lippischen unterworfen sei, und am 17. Oct. schrieb der Kanzler Nevelin Tilhen aus Detmold an den Drosten Jobst von Mengersen und den Amtmann Gottschalk Müllinghausen in Schwalenberg, sie sollten den Abt von Marienmünster wegen seines einseitigen Agirens in der Patronatsache verwarnen und ihn anhalten, einen Lippisch-Paderbornschen Gesammtbescheid einzuholen, bis dahin aber den Mönch von der Kirche abzurufen.

Die Vettern v. O. schrieben ferner aus Neuhaus 13. Dcbr. 1659 an den Fürstbischof von Paderborn: Derselbe habe dem Johann Melchior v. O. kürzlich versprochen, daß die v. O. das Patronatrecht ausüben sollten und statt des dort eingesetzten Mönches den von ihnen präsentirten Pastor anstellen könnten, falls sie ihr Recht nachwiesen. Da letzteres aus den anliegenden Documenten ersichtlich sei, so bäten sie um Erfüllung des Versprechens. [11])

Inzwischen war aber ein Ereigniß eingetreten, welches für die von Oeynhausen nicht eben günstig wirkte: Bischof Dietrich Adolf von Paderborn hatte erfahren, daß Rab Arnd von Oeynhausen zu Grevenburg sein jüngst gebornes Kind durch einen protestantischen Geistlichen taufen lassen wollte. Um dies zu hintertreiben, erklärte er denselben bei Tafel in Gegenwart des Raths von Haxthausen, daß er in eigener Person den Taufact vornehmen wolle, eine Ehre (wie er in einem Schreiben vom 8. März 1659 meinte), welche selbst ein Römischer Kaiser angenommen haben würde. Als er aber bereits unterwegs war, hörte er, daß das Kind durch einen von

[11]) Archiv zu Grevenburg.

Schwalenberg herbeigerufenen lutherischen Geistlichen getauft sei. Dies nahm er so übel, daß er gegen Rab Arnd v. O. durch seinen Fiskal bei dem geistlichen Hofgerichte Klage erheben ließ.

Am 16. October 1658 stellte die Gräfin Maria Magdalena zur Lippe, geb. Gräfin von Waldeck, zu Lemgo eine Urkunde aus: Rab Arnd von Oynhausen zu Grevenburg habe ihr mitgetheilt, daß er kürzlich sein Söhnchen durch einen evangelischen Prediger zu Grevenburg habe taufen lassen und dafür vom Paderbornschen geistlichen Hofgerichte in Anklagezustand versetzt sei, obgleich nach Zeugenaussagen seit 1624 auf seinem Hause stets das Exercitium Augustanae religionis stattgefunden habe und damals auch allbekannter Maßen Bernd Simon v. O. protestantisch gewesen sei und mit allen seinen Angehörigen 1624 zu Grevenburg sich das heilige Abendmahl von einem evangelischen Prediger habe reichen lassen, und seine Nachkommen stets dabei geblieben.

Allerdings sei 1623 in Sommersell ein katholicher Priester gewaltsam eingesetzt, aber Bernd Simon v. O. habe alljährlich zweimal die Kommunion zu Grevenburg durch einen protestantischen Geistlichen halten lassen, besonders durch einen Braunschweigischen Prediger Jobst (Deppe?), der sein und seiner Frau Beichtvater gewesen sei; später hätten sie sich des Lippischen Hofpredigers von Schwalenberg bedient, wie dies Alles die Gräfin aus persönlicher Erfahrung wisse und hiermit bezeuge.

Das Paderbornsche Hofgericht erkannte am 15. März 1659, „daß der Verklagte seine vermeintliche Berechtigung zu dem Exercitium religionis Augustanae nicht beweisen könne, sich desselben daher künftig zu enthalten habe und in 200 Thlr. Strafe zu verurteilen sei.“ Inzwischen hatte sich Rab Arnd v. O. am 14/24 Fbr. beim Grafen Hermann Adolf zur Lippe über die Ungnade des Bischofs, „weil er sein Kind von einem Priester römisch-katholischer Religion nicht habe taufen lassen wollen,“ beschwert, mit der Versicherung, daß,

solange sein von seinem lutherischen Großvater erbautes Haus Grevenburg stehe, niemals ein katholischer Religionsact dort vorgenommen sei, insbesondere habe er sich im Normaljahre 1624 im Besitze der Religionsübung befunden; ein Beweis darüber könne aber von ihm nicht verlangt werden.

Graf Hermann Adolf nahm sich seines Lehnsmannes eifrig an, intercedirte für denselben und protestirte gegen die einseitig (schon am 5. April) verfügte Execution. Hieraus entspann sich ein lebhafter Schriftwechsel beider Landesherrn, sowohl über die Religionsübung nach Inhalt des Instrumentum Pacis als über die Jurisdictionsrechte in den Gesammtämtern Schwalenberg und Oldenburg. Das Paderborner Hofgericht nahm zwar anfangs von der Execution Abstand und ließ die gepfändeten Pferde zurückgeben, indes wurden am 13. Juni wieder vier Oeynhausensche Pferde weggenommen und nach Schwalenberg geführt, wo sie aber Lippischer Seits sofort mit Beschlag belegt wurden. Da der Bischof gleichzeitig sowohl in dem Streite wegen des Sommerseller Patronatrechts als auch in einem Hudestreit mit den Dörfern Kargensiek und Sommersell gegen die von Oeynhausen einseitig vorgegangen war, so übersandte ihm Graf Hermann Adolf am 5. April 1660 eine weitläufige Deduction über die Lippisch-Paderbornsche Gesammtgerichtsbarkeit, worin er in etwa 50 urkundlichen Beilagen nachwies, daß die beiden Landesherren in ähnlichen Fällen stets gemeinsam gehandelt hätten. Jetzt sei Rab Arnd v. O. durch das Officialatgericht wegen Ausübung des Privat-Gottesdienstes auf seinem Hause Grevenburg zu 200 Goldfl. Strafe verurtheilt und habe man ihm dafür Schafe abgepfändet. Da er nun in Folge eines Lippischen Contremandats als Lippischer Vasall wegen Grevenburg den Gottesdienst fortgesetzt habe, so seien 30 Soldaten geschickt, um ihm alles Vieh wegzzunehmen und ihn so zu ruiniren.

Dies Alles handle aber den Gesammtverträgen zuwider.

In Folge dieser Remonstration wurde das gepfändete

Vieh einstweilen zurückgegeben und ist das Endresultat des Processes aus den Acten nicht ersichtlich. [12])

Kehren wir nun zu dem Sommerseller Patronatstreite zurück: Am 18/28 April 1661 erließen die Vettern Rab Arnd und Johann Melchior v. O. eine notarielle gütliche Ermahnung an den Abt von Marienmünster, sich der Eingriffe in ihr Patronatrecht zu Sommersell zu enthalten, und dieselben protestirten am 11/21 Jan. 1662 durch einen Notar dagegen, daß abermals ein Mönch aus Marienmünster als Pastor nach Sommersell gesetzt sei, obgleich sie und ihre Vorfahren seit undenklichen Zeiten stets die Pastöre daselbst angestellt hätten. Da diese Schritte erfolglos blieben, schrieben sie 3/13 März 1662 an den Fürstbischof: Sie hätten von Alters her die Pfarre besetzt und seit des Weihbischofs Pelcking Zeiten fünf katholische Prediger angestellt. Nach Abgang des letzten, Anton Sellmann, jetzigen Pastors zu „Beerendt" (?), welcher statt des aufgedrungenen Mönches Dietrich, jetzigen Pastors in Pömbsen, ordinirt sei, hätte der Abt von Marienmüster trotz ihres Protestes das Pastorat besetzt und mehrere Mönche nach einander angestellt. Darüber hätten sich jetzt die Gemeindeglieder bitter beschwert, daß sie ihr Gewissen bald diesem bald jenem Mönche anvertrauen müßten, und gebeten, doch wieder einen beständigen, weltlichen Prediger anzustellen. Man bitte daher um fürstliche Entscheidung. —

Der Bischof antwortete, er sei im Begriffe, nach Marienmünster zu reisen und werde die Sache an Ort und Stelle untersuchen und entscheiden. [13])

Dieses Urtheil scheint für die v. O. nicht günstig ausgefallen zu sein, wenigstens besetzte der Abt von Marienmünster die Pfarre zu Sommersell bis zur Säcularisation des Klosters i. J. 1803.

---

[12]) Acten zu Grevenburg und im Fürstl. Archive zu Detmold.

[13]) Archiv zu Grevenburg.

Was Rab Arnd v. O. beim Bischof Dietrich Adolf verdorben hatte, suchte er beim Bischof Ferdinand wieder gut zu machen, denn als ihm 1666 sein jüngster Sohn geboren wurde, ward derselbe zu Sommersell getauft und erhielt von seinem Pathen, dem „serenissimus princeps,“ den Namen Ferdinand. Bei Johann Melchior finden wir diese Nachgiebigkeit nicht, denn der Pastor Jost Christian Grothe zu Hessen-Oldendorf bezeugt am 3. Oct. 1674, daß er als Hofprediger zu Schwalenberg am 21. Febr. 1670 nach Grevenburg berufen sei, um ein Zwillingspaar nach Augsburger Confession zu taufen; fast sämmtliche übrigen Kinder Johann Melchiors sind in Bückeburg, Ostfriesland und im Hannoverischen geboren und lutherisch getauft. Dagegen ließ sein ältester Sohn Philipp Adolf v. O. seine sämmtlichen Kinder von 1695—1711 vom Abt von Marienmünster nach katholischem Ritus taufen, dann aber in der protestantischen Lehre erziehen. Die späteren Generationen der Familie sind fast sämmtlich in die Sommerseller Tauf- und Sterberegister eingetragen, wonach also jene Confessionsstreitigkeiten nie wiedergekehrt zu sein scheinen. Daß aber nach wie vor die Ausübung des lutherischen Gottesdienstes zu Grevenburg verboten blieb, ergibt sich aus einem Briefe, den der Hessische Geheimrath Christian Ludwig Ferdinand von Oynhausen bei einem Besuche zu Grevenburg am 10. Janr. 1708 an die verwittwete Landgräfin zu Butzbach schrieb. Es heißt darin: Er habe nicht unterlassen, inmitten des Papstthums, wo das helle Licht des Evangeliums ganz erloschen sei, mit dem kleinen Haufen seiner Hausgenossen Betstunde zu halten und für des ganzen fürstlichen Hauses Wohlergehen zu Gott zu beten; das heilige Abendmahl könnten sie dort nicht empfangen.[14])

Trotz aller oben erzählten Vorfälle blieb zwischen der Gemeinde Sommersell und ihren früheren Patronen ein gutes

---

[14]) Archiv zu Darmstadt.

Einvernehmen bestehen und als am 27. Februar 1682 eine nene Kirchenglocke an Stelle einer zersprungenen geweiht werden sollte, luden Pastor und Gemeinde am 25. Februar den Rabe Christoph v. O., Rab Arnds Sohn, ein, zu der Glocke Gevatter zustehen. Er nahm dies Anerbieten an und gab ein Pathengeschenk in Gelde. [15])

Die schon 1662 hervorgehobenen Uebelstände hinsichtlich der Besetzung der Pfarre scheinen lange Zeit keine Abhülfe gefunden zu haben, denn im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts (nach 1708) richtete die Gemeinde Sommersell folgendes Gesuch an den Fürstbischof: [16])

Sie habe seit geraumer Zeit Pastöre gehabt, die mehr auf Neuerungen und Unruhen gesonnen hätten, als auf die Seelsorge der Einwohner. Der jetzige Pastor gar sei fast nie in der Gemeinde und zu Hause anzutreffen, so daß Kranke und Sterbende ohne geistlichen Beistand blieben und Einer kürzlich ohne Sakramente gestorben sei, der schwere Sünden auf dem Herzen gehabt habe. Da nun die Kirche kein Patronat von Marienmünster, sondern des Landesherrn resp. der von Oeynhausen sei, deren Wappen sich an der Kirche (über der nördlichen Kirchthür mit der Zahl 1662) finde und von denen auch die Glocken geschenkt seien, so bäten die Bewohner den Landesherrn um einen neuen guten Seelsorger. Früher seien von den Fürsten gute weltliche Geistliche gegeben, deren letzter Anton und dessen Vorgänger Ernst geheißen habe.

(In dem Concept wird auch einer Reparatur der Kirche i. J. 1708 gedacht.)

Der Erfolg des Gesuches ist nicht bekannt.

Noch einmal mußte ein Mitglied der Familie böse Erfahrungen machen: Der Kur-Cölnische Kammerherr Johann Moritz von Oeynhausen heirathete am 20. Oct. 1725 Maria

[15]) Archiv zu Reelsen.

[16]) Undatirtes Concept im Archiv zu Grevenburg.



Spiegel von Peckelsheim und hatte sich auf dem Gute Schweckhausen von einem lutherischen Geistlichen aus Lauenförde trauen lassen. Da die Paderbornsche Regierung die Gültigkeit der so vollzogenen Trauung anfocht, mußte sich das Ehepaar am 18. Nov. nochmals durch den Pfarrer von Sommersell trauen lassen. Doch damit nicht genug, wurde v. O. vom Kurfürsten Clemens August von Cöln, Bischof von Paderborn, in eine Geldstrafe von 600 Goldfl. verurteilt. Er wandte sich an den Grafen Ferdinand von Plettenberg mit der Bitte, sich für ihn beim Kurfürsten um Erlaß der Strafe zu verwenden, da er sich in gutem Glauben durch seinen Schwager Spiegel habe verleiten lassen. Der Graf antwortete am 4. Janr. 1727 aus Bonn, daß der Kurfürst die Strafe nur um 100 Goldfl. ermäßigen könne; um Entsatz des übrigen möge sich v. O. an seinem Schwager halten.

Der Kurfürst selbst schrieb dann am 12. Febr. 1727 an den Weihbischof von Paderborn, Abt Pantaleon Bruns von Abdinghof, er habe dem v. O. die Strafe bereits auf 500 Thlr. ermäßigt; da derselbe behauptete, ganz unschuldig an der Copulationsaffaire und vom Herrn von Spiegel verleitet zu sein, und daher um weitern Nachlaß bitte, so könne letzteres zwar nicht gewährt werden, doch wünsche der Kurfürst vom Abt nähern Bescheid, ob v. O. durch Spiegel schadlos gehalten werde. [17])

Der weitere Verlauf ist unbekannt.

Die Spiegel zu Schweckhausen lebten gleichfalls schon lange mit der Regierung im Conflict wegen ihres Glaubens. Am 10. Juni 1659 protestirte Rabe Hilmar Spiegel dagegen, daß der Fiskus am 4. April eine Klage gegen ihn erhoben habe wegen Ausübung des protestantischen Gottesdienstes. Es sei aber zu Schweckhausen erwiesener Maßen vor und nach

---

[17]) Archiv zu Grevenburg.

dem Normaljahre 1624 von seinem sel. Vater und ihm selbst in der Kapelle lutherischer Gottesdienst gehalten. So sei am Tage Mariä-Magdalenä 1624 seine Schwester Hedwig, die jetzige Frau von Steding, durch den Pastor Barthold Calenius aus Lauenförde zu Schweckhausen getauft, ebenso er selbst im Jahre 1616. [18])

[18]) Concept ebendaselbst.

Zur Topographie der Freigrafschaften

von

Dr. J. S. Seibertz.

(Schluß.)

Die Freigrafschaften in dem Lande Bilstein-Fredeburg.

Wir beschließen unsere Darstellung mit den Freigrafschaften und Freistühlen in dem alten Freibann der Herrschaft oder des Landes Bilstein-Fredeburg. Eine Beschreibung der Grenzen dieses Freibanns enthielt das im J. 1460 angelegte Landbuch, welches, einer gerichtlichen Bescheinigung zufolge, noch 1663 beim Gerichte zu Fredeburg aufbewahrt wurde. Eine Abschrift jener Grenzbeschreibung befindet sich als Nachtrag am Schlusse des Arnsberger Copiars aus dem 14. Jahrhundert, aus welchem Kindlinger in seinen Beiträgen manche Arnsberger Urkunden mitgetheilt und woraus er auch einen Abdruck der Grenzbeschreibung geliefert hat. [1]) Sie beginnt mit den Worten: „Dyt nagescreven synt die Genge, stedeliche vnd richtliche Malstede des fryen Bans der Herschop ind Herlichkeit des Landes

---

[1]) Kindlinger, Beiträge, III. Urk. 214. Ein ganz fehlerhafter Abdruck ist der in Kleinsorgens Kirchengeschichte III. S. 328. — Das Copiar selbst befindet sich seit 15. Octob. 1866 in unserer Urkundensammlung vergl. Seibertz, Quellen der westf. Gesch. B. 3. S. 478. Nach ihm haben wir in den folgenden Noten einige kleine Irrungen von Kindlinger berichtigt.





van Bilsten ind Fredeborg van anderen Heren ind Greven Lande schedende." Die Grenzen des Freibanns werden dann dahin angegeben: Von der Steinbrücke über die Bigge jenseits Rhode bei Olpe, nordwestlich über die Höhe des Ebbegebirges hin, welches hier die Grafschaft Mark vom Herzogthum Westfalen scheidet; dann östlich wieder herab nach Beckhofen, Milstena und weiter nach der Mittellinde bei Bamenohl; dann nördlich ober Cobbenrode her nach der eisernen Buche, auf der Höhe der wilden Wiese und von dieser wieder östlich herab, ober Salwey her, nach dem Hause Wenne, wo die Salwey und Wenne zusammenfließen, bis an die nahe dabei gelegene Frankenfurth. Von da den Dasstein hinan, über den Reitersberg und das Bruch zum Dorfe Herhagen und weiter bis an den Wald, genannt der goldene Struk nach Monekind und durch Einhaus weiter östlich bis jenseits Bonacker, zu der Linde von Westernbödefeld. Von hier durch des tauben Schreibers Haus, die lange Becke hinauf bis unter die Linde zu Langenbeck und dann vor der Landwehr hin zu einer Erle vor Kirchbödefeld. Von dort weiter rechts über die Landwehr auf den Königstein, fort über die Haide bis vor die Grund in den Hobbergen und dann die Rüttelbeck herab, bis jenseits der Negerkirche (ober Siedlinghausen). Dann südlich die Renah hinauf, bis an den Sonnenborn diesseits Winterberg und von diesem noch weiter südlich über den hohen Astenberg nach dem Holenahorn, wo die Gerichte von Züschen und Wittgenstein zusammengrenzen. Von hier dann südwestlich über den Rücken des Hochwaldes hin (über das Rothargebirge), vor den Grafschaften Nassau und Wildenburg nach Römershagen und von da nördlich Wenden und Olpe vorbei, wieder zu der Steinbrücke bei Rhode.

Nachträglich wird bemerkt, daß auch der Freistuhl zu Ebdeskinck (Epsingsen) vor Soest zur Herrschaft Bilstein gehöre und folgen dann noch einige nähere Bestimmungen über die Grenzen bei Bödefeld. Ueber diese letzteren Stühle ist bei den

Freigrafschaften der Soester Börde und der Grafschaft Arnsberg das sie betreffende gesagt worden.

Aus der Grenzbeschreibung des Hauptfreibanns ergiebt sich, daß er das ehemalige Amt Waldenburg (oder die Gerichte Olpe und Attendorn), die Gerichte Lenhausen, Esloh, Reiste und Remlinghausen, die Aemter Fredeburg und Bilstein befaßte. Theils an den äußeren Grenzen, theils innerhalb derselben befanden sich verschiedene Freigrafschaften und Freistühle, die auch verschiedenen Stuhlherren gehörten und worüber wir hier, nach den einzelnen Aemtern, worin sie lagen, nun noch zu berichten haben.

A. An den Grenzen des Banns, die wir am südlichsten Punkte desselben aufnehmen, finden sich folgende Stühle:

1. Zu Römershagen, einem Kirchdorfe am Fuße des Rothargebirges, welches Altsachsen von Franken scheidet, nahe bei den Quellen der Bigge, stand ein Freistuhl, wovon es in der Grenzbeschreibung heißt: „to Rumershagen dar ock en recht Richtestede is, ind eyn Koning van Ungarn ind Keyser van Rome Fryescheppen wart." Wer dieser römische Kaiser und König von Ungarn gewesen, wird nicht gesagt. [2]) Der Zeit nach könnte es wohl Sigismund gewesen sein, der damals lebte und zuerst beide Würden in sich vereinigte. Er beschäftigte sich zudem angelegentlich mit der Reformation der heimlichen Gerichte und erließ namentlich Schreiben an einzelne Stuhlherren des Bilsteiner Freibanns, worauf wir noch zurückkommen werden. Inzwischen liegt weiter nichts Urkundliches darüber vor; auch wird gewöhnlich angenommen, daß Sigismund 1429 am Freistuhl zu Dortmund wissend geworden. [3]) Von seinen Nachfolgern könnte es nur K. Friedrich III. sein, der 1442 ebenfalls

---

[2]) Möller, der Pfarrer von Elsey I, 56. weiß auch nichts Näheres darüber anzugeben. Er nimmt an, der König von Ungarn und der römische Kaiser seien zwei verschiedene Personen gewesen.

[3]) Kopp, heimliche Gerichte, S. 104.

eine Reformation der heimlichen Gerichte erließ.[4]) Etwas Näheres ist von diesem Freistuhle, wie von den meisten übrigen des Bilsteiner Freibanns, nicht bekannt.

2. In dem Kirchdorfe Wenden, nordöstlich von Römershagen, stand wieder ein Freistuhl, wovon es in der Grenzbeschreibung nur heißt: „Ind to Wenden in dem Dorpe is ock en Fryestol."

3. u. 4. Weiter nördlich bei der Stadt Olpe standen zwei Freistühle, welche so bezeichnet werden: „Ind up beyden Syden der Stat Olepe is up juwelicker Syd eyn recht Richtmal, Fryestol ind Dinckstede, so als Olepe vorgescreven in den fryen Ban des Landes van Bilsten gelegen is."

5. Nördlich von Olpe unter dem Kirchdorf Rhode an der Steinbrücke vor dem Klüppelberge stand der Freistuhl, womit unsere Urkunde die Grenzbeschreibung beginnt: „In dat erste dat eyn Frystol gebort to staen vor der Stenbrügge up jeynsyd Rodensait vor den Cluppelberg."

6. Nachdem der Grenzzug von hier nordwestlich über die Höhe des Ebbegebirges gegangen, wendet er sich östlich herab nach Milstena, wo wieder ein Freistuhl stand, dessen Lage so beschrieben wird: „von dar (d. h. von Rhode) geit vort die vrye Ban up geynsyd der Hoven, alle und by en gelegen, recht ind starck to deme Waulde, geheiten de Ewe, ind weder daraff wynte to Beckhoven[5]) ind to Middelstenna up die genante Stede rechte Malstede ind up jeynsyd Attendarn na der Herschop van der Marcke gelegen syn."

7. Der beschriebene Zug geht westlich an Attendorn vorbei, das südlich von Milstena am linken Ufer der Bigge liegt. Der Stadt südlich gegenüber, am rechten Ufer der Bigge, liegt das Hospital und bei diesem, vor der lüttiken Brücke, stand ebenfalls ein Freistuhl, dessen Lage die Urkunde wörtlich

---

[4]) Seibertz, Urk.-Buch, III. S. 948.
[5]) Kindlinger, a. a. O., S. 636. hat irrig: Berckhoven.

dahin bestimmt: „ind ock eyn Fryelstol vor der luttiken Brugge uppe dusse syd Attendarn by dem spytal, so als die stat Attendarn in den fryen ban des landes vorgescr. gelegen is." — Nicht weit davon, noch etwas südlicher, lag sonst auf einem hohen Berge das Schloß Waldenburg, von dem die beiden Gerichte Attendorn und Olpe früher den gemeinschaftlichen Namen des Amts Waldenburg trugen. Das Schloß gehörte der Gräfin Mathilde von Sayn, welche es mit Drolshagen, Meinerzhagen und dem Wald Ebbe 1247 an den Erzbischof Conrad von Cöln verkaufte. [6]) Das Officium Waldenburg hatte bedeutende Einkünfte, zu deren Verwaltung der Erzbischof einen eigenen Amtmann oder Drosten bestellte, der dann auch die zahlreiche Burgmannschaft des Schlosses, welches als Grenzveste gegen den Grafen von der Mark von großer Wichtigkeit war, für die den einzelnen Burgmännern verliehenen Burglehen zu besolden hatte. [7]) Ob und in wiefern nun auch der gedachte, zwischen Attendorn und dem Schlosse gelegene Freistuhl zu dem letzten gerechnet wurde, darüber sprechen sich die Urkunden nicht deutlich aus. Nur soviel ist gewiß, daß in dem großen Generalcapitel, welches 1490 der Oberfreigraf Struckelmann zu Arnsberg im Baumhofe unter der Burg abhielt, unter den erschienenen Stuhlherren Johann Vogt von Elspe, wegen aller ihm und seinen Mitinteressenten gehörigen Freistühle, erschien; namentlich: 1. in welschen Ennest, 2. in Hundemen, 3. in Heimersberg (Heinsberg), 4. in Brachthusen, 5. an der breiten Eiche bei der Nassauischen Grenze, 6. in Bamenoel, 7. in Elspe, 8. in der Freigrafschaft Waldenburg. [8]) Alle diese Freigrafschaften oder Freistühle ge-

[6]) Seibertz, Urk. B. I. Nr. 248.

[7]) Daselbst Nr. 484. S. 600—605.

[8]) Voigt v. Elspe, histor. Ang. et Westphal. Cap. 12. — in Seibertz Quellen, III. S. 54. — Das Protocoll bei Wigand, Femgericht S. 262. ist eine fehlerhafte Uebersetzung der betr. Stelle aus dem Kap. 12. der Voigt'schen Geschichte.

hörten, wie wir noch weiter sehen werden, zum Freibanne von Bilstein-Fredeburg und hatten Stuhlherren aus verschiedenen Familien, die mit den Voigten von Elspe zu der Burgmannschaft von Waldenburg gehörten. An einer anderen Stelle der in der Note angeführten Voigt'schen Geschichte von Westfalen, wo die Freigrafschaften des Herzogthums angeführt werden, heißt es daher: 19. Waldenburg wird vom Landesherrn besessen, theilweise machen adelige Interessenten Anspruch darauf.[9])

8. Von Milstena führt unsere Urkunde die Grenzbeschreibung weiter nordöstlich zu der Mittellinde bei Bamenohl, wo abermal ein Freistuhl stand. „Item no weder van Midelstena ind Beckhouen starck ind recht to der middelinden gelegen by Badenoel bouen Corvuenrode, ind ock eyne rechtliche ind rechte Malstede des fryen Bans vorgescr. — Von diesem Freistuhl und den von ihm gepflogenen Verhandlungen ist urkundlich mehr bekannt, als von den bisher genannten des Freibanns. Wir zeichnen folgende davon auf:

1395 verklagten Wilhelm Voigt v. Elspe, Heinrich von Dreilsheim und Heineman v. Heyen die Stadt Frankfurt am freien Stuhl vor der Feste zu Badenole zwischen den zwei Brücken, bei dem Freigrafen v. Selbergh zu Hundem, weil ihre Söldner, in einer Fehde des Grafen Johann von Nassau, ihnen zwei Kirchen und Kirchhöfe zerstört hatten. Es ist dies die erste bekannte Klage, die bei den westfälischen Freigerichten gegen die Stadt Frankfurt erhoben wurde, welche bis dahin durch das ihr verliehene kaiserliche Privileg de non evocando und die auf dessen Verletzung gesetzte Strafe von Hundert Pfund

---

9) Waldenburg Serenissimus occupat, pro parte interessentes nobiles praetendunt. Voigt ab Elspe, hist. Ang. et Westphal. cap. 32. in Seibertz Quellen, III. S. 121. Der s.g. Geographische Wegweiser über Engern und Westfalen, den v. Steinen im 7. Stück seiner westf. Gesch. (S. 1890) mittheilt, ist eine Uebersetzung der betr. Kap. der Voigt'schen Geschichte.

Goldes vor den Umgriffen der Freigerichte geschützt geblieben war. Die Sache scheint durch Vergleich beseitigt zu sein. [10])

In demselben Jahre 1395 am Sonntag Judica gestatteten Wilhelm Voigt von Elspe und seine Genossen Heinrich von Heyen und Heinrich von Dusentschüren dem älteren Pfalzgrafen Ruprecht und seinen Söhnen die Oeffnung ihres Schlosses Bamelen und den Mitgebrauch ihres Freigerichts in der Freigrafschaft Hundem, wie bei Beschreibung der letzten weiter nachgewiesen werden soll.

1452 schlichteten auf den Grund dessen der Pfalzgraf Casimir und der Erzbischof Jacob von Trier Händel vor dem Freistuhl zu Bamenol. [11])

9. Von diesem geht der Grenzzug weiter nördlich, die wilde Wiese hinan und auf der Höhe derselben zu der eisernen Buche, wo wieder ein Freistuhl stand, von dem es in der Urkunde heißt: „Ind van der ergenannten Stede vort die Wildenwese an wynt up die Hogede an die nemeliche Stede geheyten die isern Bocken dar en fryg greue sitten sal, gekert den Rugge na dem Lande van der Marke, gestalt dat Angesichte na dem Lande van Bilsten.“ Der Bereich dieses Freistuhls erstreckte sich über das ehemalige Gericht Lenhausen, das auch bei der hessischen Aemterorganisation zum Amte Attendorn gezogen wurde.

Bei Rönkhausen, an der Grenze der Grafschaft Mark, östlich von Plettenberg und dem alten Schlosse Schwarzenberg, geht die Straße nach Arnsberg von der Lenne ab, das Hamertgebirge hinauf. Oben von Lenscheid etwa eine Viertelstunde rechts ist die Wildewiese, deren höchster Punkt — der Schomberg — sich 2015′ über das Meer erhebt. Der kahle Astenberg ist zwar 600′ höher, bietet aber bei weitem nicht so viele

[10]) Usener, heimliche Gerichte, S. 25.

[11]) v. Steinen, Westf. Gesch. Thl. 1. S. 1911.

und mannigfaltige Aussichtspunkte dar, als der Schomberg auf der wilden Wiese. Unzählbare Berggipfel, mit dazwischen liegenden Fluren, Städten und Burgen, wechseln in so bunter Mannigfaltigkeit vor dem Auge, daß das Ganze zu taumeln scheint, wie ein starkbewegtes Meer. Als nächste Höhen sieht man die Waldhöhe, den Schlubberhermen, die Faulebutter und den Heiligenstuhl. Ueber sie hinaus erweitert sich der Gesichtskreis durch die Umgebungen von Grevenstein, Kalle und Reiste, den kahlen Astenberg, die Höhe bei Kobbenrode, Stadt Schmalenberg, die Rüspe jenseits Adolfsburg, Hilchenbach, Fahlenscheid zwischen Olpe und Bilstein, die Stadt Drolshagen und das Schloß Schnellenberg bei Attendorn; den Ardei, das Ebbegebirge und auf ihm die Nordhelle (4045′ Höhe), die Thürme zu Herscheid und Lüdenscheid, das Schloß Schwarzenberg, die Molmert, den Breckerfelder Thurm, den Gevelsberg, den Thurm von Wiblingwerth, die Eiche auf dem Berge zwischen Altena und Neuenrade, Berentrop, den Balver Wald, die Gegend von Opherdicke und Unna, Kappenberg, Werl, die Soester Börde, Lippstadt und, jenseits des Hellweges, Stromberg, Rietberg und endlich den Lamberti Thurm zu Münster.

Es giebt wohl kaum eine zweite Höhe in Westfalen, welche ihr Besteigen so reich durch Mannigfaltigkeit der Aussichten lohnt, wie diese.

Von der wilden Wiese geht der Zug wieder östlich herab, ober Salwey her, am Hause Wenne vorbei, wo die Salwey und Wenne zusammenfließen, zu der Stelle, welche die Frankenfurth heißt, wo wieder ein Freistuhl stand. „Ind van der ergenanten stede vort die Hogede hir neder up jeynsyd der Salueyen wynte beneden dat Hus tor Wene, dar die Salueye ind Wene to samen gait, eynen kortten wech dar beneden wyntte an die nemelichen Stede genant die Frankenevort, dat ock en recht Dinckstede is.“ — Etwas Näheres ist von diesem Freistuhle nicht bekannt; sein Bezirk und der des folgenden befaßte das Gericht Eslohe-Reiste, woraus bei der

hessischen Aemterorganisation hauptsächlich das Justizamt Eslohe gebildet wurde.

11. Nordöstlich weiter gieng die Grenze des Freibanns den Dasstein hinan über den Reitesberg und den Bruch nach Herhagen, wo wieder ein Freistuhl stand. — „Ind van der genanten Stede vort den Dassteyn an ouer den Reytesberg [12]) ind ouer dat Brock to Gerhagen, wynte an dat Dorp to Herhagen dar oich der rechten Malstede ind fryg stol is." — Dieser Freistuhl gehörte mit dem vorigen zu dem früheren Gerichte Eslohe-Reiste.

12. Von Herhagen geht die Grenze weiter östlich zu dem Walde am goldenen Strauch, nach Monekink und Einhaus, wo wieder ein Freistuhl stand. — „Ind van dar vort wynte an den Wault geheyten die gulden Struck, wynte to Monekinck in ind vor eyn Huss, dar ock die rechten Malstede ind vrye stol is." — Einhaus gehörte, nebst dem folgenden Stuhle bei Bonacker, zum ehemaligen Gerichte Remblinghausen, welches bei der hessischen Aemterorganisation zu dem Justizamte Meschede gelegt wurde.

13. Es heißt dann in der weiter östlich ziehenden Grenzbeschreibung ferner: „Ind van dar vort wynte up jeynsyd Boenacker dar ock rechte vrye Stole ind Malstede sin als die den Mennen wol wyttlich sin." — Es scheinen nach diesen Worten hier mehrere den Freien wohl bekannte Malstellen gewesen zu sein, an denen der Freigraf seinen Stuhl beliebig setzen durfte. Der Grenzzug des Freibanns gieng weiter zu der Linde von Westernbödefeld, durch des tauben Schreibers Haus, die lange Becke hinauf bis unter die Linde zu dem, nun eingegangenen, Dorfe Langenbeck und dann vor der Landwehr hin zu einer Erle vor Kirchbödefeld. Die Landwehr bildete hier die Grenze gegen die Grafschaft Arnsberg, so daß die genannten drei Malstellen, welche jenseits der Landwehr

---

[12]) Kindlinger, a. a. O., S. 637 liest irrig: Reytersberg.

sich befanden, zur Grafschaft Arnsberg gehörten, wo über dieselben, mit Bezug auf die urkundlichen Worte der Grenzbeschreibung, bereits das Nöthige über die Freigrafschaft Bödefeld gesagt ist. (Zeitschr. B. 28. S. 96.) Das ehemalige Gericht Bödefeld wurde bei der hessischen Aemterorganisation zum Justizamte Fredeburg gelegt.

In ähnlicher Art verhält es sich mit den in der Grenzbeschreibung nun folgenden Malstellen an der östlichen Grenze des Bilsteiner Freibanns. Diese wendet sich nämlich von der Ostseite der Freigrafschaft Bödefeld ab ganz nach Süden, vor Winterberg her, über das Astenberger Gebirge, zur fränkischen Grafschaft Wittgenstein. Die zunächst an Bödefeld grenzende Freigrafschaft Rüdenberg mit dem Freistuhl am Königstein, jenseits der Landwehr, ist bereits bei den Freigrafschaften des Grundes Astinghausen beschrieben. Die Malstelle befand sich am Mannsteine, da, wo die Gebiete von Arnsberg, Bilstein und Waldeck zusammengrenzen und war der Beschreibung nach den Herren der Grenzlande gemeinschaftlich.

14. Nach Angabe des Freistuhls am Königsteine fährt die Grenzbeschreibung des Freibanns wörtlich fort: „Ind vort die Heyde ut myt guden ind velen Malsteden bewart wynte vor die Grunt, geheyten die Hobberg vor dem Aldenberg up ind dey Kottelbecke neder up jeyn syt der Kercken tor Neger jnd vort die Reynen na up wynte up [13]) den Sunnenborn uppe dusse syd der Staet Wynterberg, dar ock en recht frye Stoel ind recht Stede is." Die östliche Grenze des Bilsteiner Freibanns gieng also von Norden nach Süden, vom Freistuhle am Königsteine ab über die Haide, worauf sich mehrere gute Malstellen befanden, bis vor die Grund, genannt der Hobberg, dann vor dem Aldenberge herauf und die Küttelbeck hinab jenseits der ehemaligen Negerkirche oberhalb Siedlinghausen; dann wieder weiter die Renna, welche in die Neger fließt, hinan, bis

[13]) Dieses zweite up fehlt bei Kindlinger, S. 638.

auf den Sonnenborn westlich von der Stadt Winterberg, wo wieder eine rechte Malstelle des Freigerichts war. Mehr als diese Beschreibung ist von dem Freistuhle auf dem Sonnenborn nicht bekannt. Eben so nicht, wie weit sich sein Gerichtssprengel erstreckte. Daß dieser aber die Stadt Winterberg nicht mitbefaßte, ist schon bei Beschreibung der Freigrafschaften des Grundes Astinghausen bemerkt; sie gehörte zur Freigrafschaft Medebach.

Von der Malstelle auf dem Sonnenborn gieng die Schnade des Freibanns weiter südlich herauf über den hohen Astenberg, wo sich auf dem höchsten Punkte zwischen Rhein und Weser, 2625′ über dem Meere, wieder ein Freistuhl befand, der aber ebenfalls nicht zum Bilsteiner Freibanne, sondern zu der Freigrafschaft Norderna und mit dieser zu dem Freibann des Grundes Astinghausen gehörte, bei dessen Beschreibung auch über ihn das Weitere gesagt ist.

Dasselbe gilt von dem noch südlicher, an der Grenze der Grafschaft Wittgenstein, gestandenen Freistuhle am Holenarn, der in der Grenzbeschreibung des Bilsteiner Freibanns nun ebenfalls erwähnt wird, der aber nicht zu diesem, sondern zu dem des Grundes Astinghausen und zwar zu der dort beschriebenen Freigrafschaft Züschen gehörte. Die Urkunde sagt: „van dar vort up den H o l e n a h o r n dar des Greuen van Witgensten ind Tusschena sin Gerichte anrort.“

Von dem Holenarn gieng es dann weiter südwestlich über die Höhe des Waldes auf dem Rücken des Rothargebirges hin, das hier Westfalen von Nassau und der Hatzfeldschen Herrschaft Wildenburg oder Altsachsen von Franken scheidet, bis wieder nach Römershagen, von wo wir den Grenzzug begonnen haben. „Van dar (dem Holenahorn) vart, die Hogede des Waldes uit, wynt uppe dusse syd Wyrsinchusen dar dat hilige Holt an die Herschop van Nasowe jnd vor der Herschap van Wildenburg hen wynte to Rumershagen dar ock en recht Richtestede is.“

B. Innerhalb der Grenzen des Banns der alten Länder Bilstein-Fredeburg befanden sich noch folgende besondere Freigrafschaften mit ihren Stühlen.

15. Der Freistuhl zu Elspe, östlich von Bamenol im Gerichte Attendorn, der eigentlich zur Freigrafschaft Hundem im Gericht Bilstein gehörte. Stuhlherren derselben waren die Vögte von Elspe und ihre Mitinteressenten, [14]) wovon schon bei dem zwischen Attendorn und Waldenburg gelegenen Freistuhl die Rede gewesen ist und worauf wir bei der Grafschaft Hundem noch umständlicher zurückkommen werden. Auf dem gemeinen Kapitel, welches 1490 der Freigraf Gerhard Strukelmann am Freistuhl im Baumgarten zu Arnsberg hielt, erschien für Elspe Johann Vogt von Elspe zu Ahausen, der zugleich seine Mitstuhlherren vertrat. [15]) Von den hier gepflogenen Verhandlungen sind uns folgende bekannt geworden.

1451. Dinstag nach Michaelis bekundet Hannes Romer „vrygreue der Graschop to Hundem", daß er an diesem Tage „den vryenstoill to Elspe besat, gelegen in der Graschop to Hundem" und daß vor ihm im Gerichte erschienen seien Wilhelm van Cleberg vnd Maffryd van Brambach „alse vulmechtige Mundbere und Procuratore des edeln Junchen Wilhelms Grafen zu Wied und Johans v. Schöneck Herrn zu Olbrück." Dieselben hätten durch ihren Vorsprecher „Herman Pepersack, Gogreve in der Veste to Attendorn", in Bezug auf eine an ihre Machtgeber erlassene Ladung von Johan Gardenebech „dey sich schrivet eyn vrygreve to Lymberg und des vryenstoils by Menden", dahin, daß sie vor ihm an dem Freistuhle bei Menden erscheinen sollten, eine ganze Reihe von Urtheilen fragen lassen, die dann auch sämmtlich einzeln aufgeführt und durch schildbürtige Freischeffen gewiesen werden. Als anwesende Freigrafen

---

[14]) v. Steinen, westf. Gesch., I. S. 1890 u. 1910. II. 1483. Kindlinger, Beiträge, III. Urk. S. 624.

[15]) Vergl. die Note 67.

werden genannt: „Cord van Rusop zu Eversberg, Henneke van Brontorp zu Fredeburg, Maes van Leverkusen zu Balve, Heinrich Alt zu Eversberg," welche mit noch mehren schildbaren Mannen und Freischeffen den Gerichtschein mitbesiegelt haben. [16])

1452 wurden vor dem Freistuhl zu Elspe Verhandlungen gepflogen auf Klagen der Gräfin Anna von Sayn und Wittgenstein, des Grafen Johann v. Nassau-Saarbrück und des Grafen v. Rheineck gegen Johann von Dietrichstein in Oestreich. [17])

1461, am Montag nach der heyligen dryer Konige Tag, erläßt der Erzbischof Diedrich II. von Mainz ein Schreiben an „Hanns Romer freigraue zu Elspe gelegen jnn Westfalen" [18]), worin er sagt, Bürgermeister und Rath zu Fritzlar hätten ihm klagend vorgestellt, daß sie und drei ihrer Bürger auf Klagen „Hermans von deme Seelberg und Gerigken von Elspe syns Knechts" an den Freistuhl zu Elspe vorgeladen seien. Da nun die genannten von Fritzlar „die unsern" (seine Unterthanen) und er Macht und Willen habe, den Klägern vor seinen Richtern und Räthen zu Ehren und Recht zu helfen, wozu er ihnen sicher Geleit verspreche, so könne er als Kurfürst und vermöge der Freiheiten seines Stifts und der kaiserlichen Rechte nicht zugeben, das dieselben von fremden Gerichten gerichtet würden. Er verlange daher von dem Freigrafen, daß er nicht über sie urtheile, vielmehr die Kläger vor ihn oder seine Richter und Räthe weise. Welchen Erfolg das Schreiben gehabt, ist nicht bekannt.

16. Die weiter östlich gelegene Freigrafschaft Fredeburg befaßte außer dem Gerichte dieses Namens auch noch das Gericht Schliprüden und einen Theil des Gerichts Eslohe, wofür besondere Freistühle waren, wie aus folgenden urkundlichen Thatsachen hervorgeht.

---

[16]) Wigand, S. 254.

[17]) v. Steinen, I. S. 1911.

[18]) Kopp, heimliche Gerichte, der S. 388 das Schreiben mittheilt, nennt den Freigrafen irrig Komer.

1451 hielt der Hundemer Freigraf Hannes Romer an dem Freistuhl zu Elspe das unter der vorigen Nr. 15 gedachte Freigericht ab. Unter den dabei erschienenen Freigrafen wird „Henneke van Brontorp Vrygreue tar Fredeborg“ genannt.

1453 Dinstag nach Lamberti besiegelt „Hannes van Meynckhusen Vrygreue des Landes tor Vredeborg“ einen Gerichtsschein des Bilsteiner Freigrafen Coerd von dem Berghofe. (s. Bilstein.)

1454 Donnerstag nach S. Gallen hielt der Freigraf Heinrich Feckeler, in besonderem Auftrage, ein gemeines Kapitel am Freistuhle zu Arnsberg. Unter den erschienenen Freigrafen wird genannt: Arnd van Ramesbeke der vryen graschop to dem Vredeberch.“ (s. Arnsberg.)

1457 (4. Mai) hielt der Freigraf Hermann Walthus, im Auftrage des Erzbischofs, ebenfalls ein gemeines Kapitel zu Arnsberg, bei welchem „Arnd van Rammesbeke to der Vredeborg“ wieder erschien. (s. Arnsberg.) Derselbe wird auch noch 1470 als „Arnd von Ramsbecke Freygraf zur Fredeborg“ aufgeführt. [19])

1482 am Dinstage nach Laurentius (13. Aug.) erläßt der Freigraf Lüdeke v. d. Mühlen zu Soest zwei Vorladungen an Heinrich v. Steinfurt, worin es heißt a) in der einen, Troclus Nacke „eyn echt Vryscheppen“ habe durch seinen gewonnenen Vorsprecher „Arnd van Lünen genannt Ulenspegel“ sich schwer gegen ihn darüber beklagt, daß er den Johann Gerlocus, dessen schon vor 32 Jahren verstorbene Mutter und deren ebenfalls längst verstorbenen Bruder „vor Dideriche van Dorler Vrygreven tor Vredeborch“ an den dortigen Freistuhl, in ganz ungeziemender Weise, habe laden lassen. b) in der anderen, Godert Lodige, ebenfalls ein Freischeffe, habe durch seinen

---

[19]) Senckenberg, von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 41.

Vorsprecher Arnd van Lünen, anders Ulenspegel genannt, sich darüber beschwert, daß er Steinfurt, den Schwager des Klägers Gerd Loppenborger, „vor Dideriche van Doerlar Frygreven tor Fredeborgh“ verklagt, weil er ihn einen Stänker, Buben, Tüscher und Verräther in Wein- und Bierhäusern genannt habe. Beide Klagen, so wie die darauf vom Fredeburger Freigrafen erlassenen Ladungen hielt das Soester Freigericht für unzulässig und lud daher den Kläger vor den Freistuhl zwischen der „Ellwerckes Porte“, um sich darüber zu verantworten. [20]) Der hier genannte Fredeburger Freigraf erschien auch 1490 in dem großen Generalkapitel, welches der Freigraf Gerhard Strukelmann Gudenstag nach S. Matheus (22. Sept.) zu Arnsberg abhielt als: „Diderich van Darleden, frigreue zor Fredeborch.“ [21])

1491 ipso die Felicis et Naboris martir. (21. Juli) besiegelt „Mant Waltsmet nu tor tyt vryghreue des ampts tor Fredeborch“ einen Brief, wodurch Hans Slede den vierten Theil des Sleden Hofes zu Bracht, der „vryghud“ war, an Hinrich Ryssen zu Bracht verkaufte. [22])

1512 vppe den Gudenstach nach sunte Peters Dage Vincula (4. Aug.) verhandelte „Mandt Waltsmidt eyn gewerter Richter vnd frygreue des hochgebornen fürsten vnd heren Phelippus Ertzbischoff to Collen u. syner genaden Landes der Ampte tor Fredeborch“ an der „Erliken koyneklichen Dynckstede, dem frigenstoll — to Slypruden in dem nederen ampte, vppe des schulten houe“ eine Rechtssache zwischen Tonies Slede und dessen Bruder Hans, gegen her Johan Rissen von Bracht, betreffend den vierten Theil des Rissen Guts zu Bracht, den jene als väterliches Erbe in An-

---

[20]) Die Vorladungen bei Haeberlin, Analecta medii aevi. p. 449. und 457.

[21]) Kindlinger, III. Urkk. S. 624.

[22]) Anl. 1.

spruch nahmen. [23]) — In demselben Jahre wurde vor „Mante woltsmede frygreuen des Ampts tor fredeborg" eine Jahrrente aus dem Hofe zu Hurol verkauft.

1532 Dez. 11. reversirte zu Poppelsdorf „Joist van Eßleue frygreue der stoell zu fredaburg Eßleue vnnd Schliprupden" dem Erzbischofe Hermann über die erhaltene Belehnung mit den gedachten Stühlen resp. Freigrafschaften.[24])

Diese Urkundenauszüge ergeben, daß zur Freigrafschaft Fredeburg drei Stühle gehörten, von denen der 1. zu Fredeburg, der 2. zu Eslohe und der 3. zu Schliprüden auf Schulten Hofe stand; ferner daß diese Stühle von einem und demselben Freigrafen des Amts Fredeburg versehen wurden. Die Freigrafen sind:

1451 Hans Romer.
1453 Hans van Meynckhusen.
1454, 1457, 1470 Arnd von Ramsbecke.
1482, 1490 Diedrich v. Doerlar oder Darleden.
1491, 1512 Mant Waldschmidt.
1532 Jost von Esleben.

Stuhlherr war der zeitliche Herr des Landes, also zuerst der Edelherr v. Bilstein, dann abwechselnd die Grafen v. der Mark und Arnsberg und seit 1444 der Erzbischof von Cöln. [25])

17. Innerhalb des Landes Bilstein finden wir zunächst die Hauptfreigrafschaft Bilstein mit mehreren Stühlen. Wir wollen die darauf bezüglichen urkundlichen Data, welche auf uns gekommen sind, mittheilen, um danach den Umfang der Freigrafschaft näher festzustellen.

In den Nachrichten über die Freigrafschaft Norderna ist bereits eines Femgerichtsprozesses Erwähnung geschehen, den 1413 Hermann v. Schweinsberg, Gerlach v. Breitenbach und Henne

---

[23]) Anl. 2.
[24]) Urk. im Arnsberger Archive mit 3 Siegeln; das mittlere ist verletzt.
[25]) Voigt ab Elspe, histor. Westphal. cap. 26. in Seibertz Quellen III. ff.

v. Urff gegen die Stadt Frankfurt anhängig gemacht hatten. Wahrscheinlich in Folge dieses Prozesses wurde einer der Mitkläger Gerlach v. Breitenbach selbst verfemt; denn am 22. Jan. 1414 schrieb Joh. Claes frygreue van Falbrecht (Valbert in der Grafsch. Mark) an Bürgermeister, Scheffen und Rath zu Frankfurt, er benachrichtige sie, daß „Gerlach von Breydenbach wonhafftig uff disse Zyt zum Breydensteine" vor ihm mit Gerichte und Rechte erwonnen, verfemt und in der heimlichen Acht „vß all syme Rechten" gesetzt sei. Sie hätten sich darnach zu achten und in der Sache zu thun, was sie von Eides wegen zu thun schuldig seien. [26])

Die Rechtlosigkeit Gerlachs v. Breidenbach scheint indeß von keinen besonderen Folgen gewesen zu sein, denn

1419 verklagte derselbe die Stadt Frankfurt und 33 einzelne Bürger derselben wieder bei Johann von Menchusen Frygreven der Herschaft zu Bylstein und dieser erließ auch eine Ladung gegen sie: „sich vnd jre Lybe und Ere zu verantworten vff dem Grashove zu Bylstein." Die Stadt beschwerte sich darüber bei dem Kaiser Siegmund, der am 28. Januar 1490 deshalb an den Freigrafen schrieb und ihm bei Strafe des königlichen Bannes befahl, die ungültige Ladung wieder abzuthun, weil er nicht nur wissende, sondern auch nicht wissende vor das Freigericht geladen und überhaupt kein Grund vorgelegen habe, die Sache an sich zu ziehen, da die Frankfurter sich dem Kläger vor ihrem gewöhnlichen Richter zu Ehren und Recht erboten hätten. [27])

1426. Auf dem Kapitel, welches damals der Freigraf Gerhard Seyner zu Arnsberg abhielt, erschien: „Hans van Menckhuß Vrygreue der Vrieengrafschaft zu Bilstein." — Damals war das Land Bilstein=Fredeburg in den Händen des Grafen von der Mark. Erzbischof Diedrich II. und seine

---

[26]) Usener, heimliche Gerichte. Urk. 23. S. 149.
[27]) Usener, a. a. O., Urk. 24. S. 150.

Freunde wurden bei dem Freigrafen zu Bilstein verklagt. Nachdem sie erschienen und die Sachen verhandelt waren, wurden sie 1426 zu Repe vor vielen Fürsten und Freigrafen, unter welchen letzteren sich namentlich Gerart Seyner Vriegreue zo Arnsberg, Heinrich Wymolhuys zo Dorpmunde, Peter Lymby zo Munster, Conrait Snappe zo Warentorp, Heynrich Lodewichs des Gestychts van Paderborne, Joh. Swarte zo Mervelde u. s. w. befanden, feierlich wieder in ihren Frieden gesetzt. [28])

1439 wird Hunolt von Hanxleden Amtmann und Stuhlherr des freien Stuhls im Lande Bilstein genannt. [29]) — In demselben Jahre erscheint auch wieder Hans von Menchenhusen frygreue in dem Lande van Bylstein." [30])

1453 Dinstag nach Lamberti (19. Sept.) hält „Coird van dem Berghoue Vrygreue der Vryengraschop des Landes van Bilsteyn" ein Freiding, worin mehrere Urtheile gewiesen werden über das ordnungwidrige Verfahren der Freigrafen Heinrich von Werdinchusen zu Bilgist, der verschiedene Einwohner der Stadt Olpe vor seinen Stuhl geladen hatte, obgleich sie sich dem Kläger vor den Freistühlen ihres Landes zu Ehren und Recht erboten, auch gute Bürgen für sich gestellt hatten. Die Freigrafen „Hannes van Meynckhusen vrygreue des Landes tor Bredeborg vnd Hannes Romer vrygreue der Vriengraschop to Hundem" nebst 7 Mitgliedern der Ritterschaft haben den Urtelsbrief mitbesiegelt. [31])

1454 erschien auf dem gemeinen Kapitel, welches der Freigraf Heinrich Feckeler am Arnsberger Freistuhle abhielt, unter

---

[28]) Arnsberger Archiv. An der Urkunde hängen 22 Siegel von Fürsten und Freigrafen.

[29]) Zeitschrift für westf. Gesch. B. 17. S. 96.

[30]) Senckenberg, von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Urk. 38. S. 85.

[31]) Anl. 3.

den Freigrafen „Cort Berckhoff der vryen Graschop zo Bilsteyn." [32])

1458 wurden in dem Generalkapitel, welches der Freigraf Hermann Walthus zu Arnsberg, wegen des Verfahrens der Freigrafen Wyneke Paschendael und Johann Hackenberg gegen Friedrich v. Pelden genannt Clut abhielt, mehrere Verhandlungen aufgenommen. In zweien derselben erschien auch der Freigraf „Cord Berckhoff der fryen Graschop zo Bilstein." [33])

1457 op den nechsten Sundach na Vincula Petri (7. August) reversirt „Gerhard Struckelmann frigreue der friengraueschaff vnd vryenstoile ʒo Bilsteyn op dem Graßhoue, op dem Damme thor Smalenborgh, vnder dem Hoigen ʒo Olepe, in dem Jmesberge ʒo Wenden, bouen dem Dorpe ʒo Fridmerighusen vnder den veirtop Eychen, gelegen in dem Sticht van Collen tho Westfalen" dem Erzbischofe Hermann IV. über die empfangene Belehnung mit den gedachten Freistühlen. [34])

1490 (circa) wurde Evert v. Diepenbrok mit sechs Genossen verfemt, weil sie von vier Freischeffen, welche „Bernt dey Ducker Vrygreue der Vrygraschap von Heyden" ausgesandt hatte, um eine freigerichtliche Ladung an sie zu befördern, zwei „twege mordet und gefangen sonder Gerichte und Recht", die anderen beiden geplündert und mißhandelt hatten. Die darüber empörten Freigrafen hatten sie zur Verantwortung vor einen großen Pflichttag geladen und verurtheilt. Hievon gaben sie der Stadt Bocholt in einem Schreiben mit der Aufforderung Nachricht, den beispiellos frechen Uebelthätern, wo man derselben habhaft würde, dadurch ihr Recht zu thun, „dat me sey neme ind brenge sey an den eirsten Boem dar mer an komet ind hengen sey ind doen en er recht alz des hilligen Rykes ind der

---

[32]) Wigands Archiv V. 405. s. Arnsberg.

[33]) Daselbst IV. 300 u. 307. s. Arnsberg.

[34]) Arnsb. Archiv. An der Urk. hängen 3 unverletzte Siegel.

hemeliken Achte recht ys." Unter den Freigrafen, welche dieses Schreiben erlassen haben, befindet sich auch „Johan van Bernstorpe vrygreve der vrygrasschapp to Bilstein." [35])

1502 die post dominic. Judica schreibt Herzog Joh. v. Cleve an „Mant Waltsmyt Vrygreuen to Bilstein", die Soester hätten ihm Nachricht gegeben, daß er sich muthwilliger Weise unterstehe, sie mit dem Freigericht zu beschweren wegen Gerd Strukelmanns, welcher der Meinung sei, daß sie einige ihrer Bürger bei sich bergen, welche von ihm am Freigerichte verurtheilt worden. Das sei gegen die Reformation des heimlichen Gerichts, zumal die von Soest sich für ihre Bürger zu Ehre und Recht erboten hätten. Er erwarte, daß es das Verfahren abstelle, widrigens er mit den von Soist anders gegen ihn verfahren werde. Eben so schrieb der Herzog an den Landdrosten v. Oir und ersuchte ihn, den Freigrafen anzuhalten, daß er „die beschwernis des Freigerichts zu Bilstein" abstelle. Der Erzbischof Hermann IV. nahm nun die Sache in die Hand und belehrte den Herzog in einem Schreiben von S. Georgentag 1502, daß der Freigraf sich vollkommen im Rechte befinde, weil er gegen drei Soester Bürger, die das Arnsberger Freigericht schriftlich und mündlich geschmäht, richtig verfahren habe, wogegen die Soester unzulässiiger Weise Appellation ergriffen hätten u. s. w. [36])

Aus diesen urkundlichen Mittheilungen ergibt sich, daß zu der Freigrafschaft Bilstein folgende Freistühle gehörten

1. zu Bilstein auf dem Grashofe,
2. zu Repe, zwischen Helden und Waldenburg,
3. zu Schmalenberg auf dem Damme.

---

[35]) Das Schreiben bei Wigand, Femgericht, S. 252 drückt das Datum, wo es erlassen worden, nicht aus. Der Freigraf Bernd Dücker zu Heyden erschien aber auf dem von Gerhard Struckelmann 1490 zu Arnsberg abgehaltenen Generalkapitel. Kindlinger, Beiträge, III. Urk. S. 624.

[36]) Tross, Urkunden zur Geschichte des Femgerichts, S. 85.



Die Stadt Schmalenberg mit ihrer Mark bildete sonst einen eigenen Gerichtsbezirk innerhalb des Landes Fredeburg, an dessen westlicher Grenze sie lag. Bei der hessischen Aemter-Organisation wurde sie zu dem Justizamte Fredeburg gelegt.

Die in dem Reversbriefe des Freigrafen Gerhard Strukelmann noch genannten Freistühle: unter dem Hagen zu Olpe, am Imesberge zu Wenden und ober dem Dorfe Friedmeringhausen unter den Vierzopf-Eichen, gehörten nicht zum Gerichtsbezirke von Bilstein, sondern zu dem von Olpe, wo sie mit Ausnahme von Friedmeringhausen, welches ausgegangen und dessen Lage unbekannt ist, auch abgehandelt sind. Strukelmann, zu dessen Zeit das Gesammtland Bilstein Fredeburg der cölnischen Kirche gehörte, war nicht nur in diesem, sondern, wie die meisten seiner Nachfolger, auch zu Arnsberg und an anderen landesherrlichen Stühlen herzoglicher Freigraf des Erzbischofs.

Die Freigrafen, welche in der Freigrafschaft Bilstein urkundlich thätig waren, sind:

1419, 1426, 1439 Hans v. Menchusen,

1453, 1454, 1458 Kord van dem Berghofe,

1457 Gerhard Strukelmann,

1490 Johann van Bernstorp,

1502 Mant Waldschmidt, der auch Freigraf zu Fredeburg war.

Stuhlherren waren hier, wie zu Fredeburg, erst die Edelherren von Bilstein, dann die Grafen von der Mark und seit 1444 der Erzbischof von Cöln. Der Graf von Arnsberg hat Bilstein nie besessen und Hunold von Hanxleden, der 1439 Amtmann und Stuhlherr des freien Stuhls im Lande Bilstein genannt wird, übte die Stuhlherrschaft wohl nur als Amtmann.

18. Wie die Freigrafschaft Bilstein den nördlichen, so befaßte die Freigrafschaft Hundem den südlichen Theil des Amts Bilstein. Sie ist in geschichtlicher Beziehung eine der bedeutendsten des Landes, wie aus den folgenden urkundlichen Daten sich ergeben wird. Wir geben dieselben in chronologischer

Folge, halten jedoch, da sie verhältnißmäßig zahlreich und ausführlich sind, der besseren Uebersicht wegen diejenigen, welche sich auf die Freigrafschaft überhaupt und ihre Stuhlherren beziehen, getrennt von denjenigen, welche die einzelnen Stühle und ihre Freigrafen betreffen.

1350 verkaufte Goswin von Rüdenberg, mit Einwilligung seiner Gemahlin Adelheid und seiner Söhne Konrad, Gottfried und Heinrich, an Hermann und Wilhelm v. Oel zu Brüninghausen quintam partem proprietatis suae et juris infeudandi in libero comitatu Hundem sicut illam partem ante oppigneraverat Henrico de Drolshagen. [37])

1381 Freitag nach S. Ulrichs Tage (7. Juli) verkauft Wilke v. Oele, Everdes Sohn, mit Willen Heidenriches Tochter v. Heygen seiner Frau, Wilhelm dem Vagede und Henrichen dem Vagede, Brüdern v. Elsepe, den Theil halb der Freigrafschaft v. Hundeme, der auf seine Mutter gefallen war von Wilken von Brüninghausen (Wilh. v. Oel z. Brüningh.) seinem Oheim, mit allen Zubehörungen an Gerichten, Gütern, Leuten, es seien freie Leute, Vogets Leute, Althar Leute oder eigene Leute, sie seien dazu gekauft oder gewechselt oder wo sie sonst hergekommen, mit dem Vorbehalte, daß sie sein Bruder Johann binnen einem halben Jahre sollte wiederkaufen können, für 75 Mark Dortmunder Pfenninge. Der Kauf ist gethätigt vor Hermann v. Helden zu Feilentrop, Johann Pepersack und Heinrich v. Lenhausen, die den Kaufbrief nebst dem Verkäufer auch besiegelt haben. [38])

---

[37]) Kindlinger, Beiträge III. 258. Note 22.

[38]) Ungedr. Urk. — Diese und die weiter folgenden Nachweisungen über die Freigrafschaft Hundem, wofür in den Noten auf ungedruckte Urkunden Bezug genommen ist, beruhen sämmtlich auf Abschriften, welche der verstorbene letzte Oberfreigraf Engelhard (Zeitschrift B. 17. S. 160.) von ihm vorgelegenen, notariell vidimirten Copien der Original Urkunden gemacht und mir überlassen hat. Diese Copien sind zwar ohne Zweifel getreu und darum bezüglich der Thatsachen,

1384 in crastino beati Severini episcopi (October 24) lassen Diederich van Oele, Canonich der Kirchen sente Jürgis in Collen, und Johann van Oele, Brüder, ihrem lieben Oheim Konrad von dem Rüdenberge alsolche freie Grafschaft zu Hundem, die sie von ihm zu Lehn getragen, mit der Bitte auf, Wilhelm den Vogeden von Elspe damit zu belehnen. [39])

1384 crastino conceptionis B. M. V. (Dez. 9) verkaufen Konrad und Hinrich Gebrüder von dem Rodenberge (Goswins Söhne) den ganzen Eigenthum der ganzen freien Grafschaft zu Hundem, als die von ihnen zu Lehn ging, Wilm dem Vogede zu Elspe und Johann von Plettenberg, anders genannt Hedemolen. Die Verkäufer weisen demnach Henrich von Drolshagen, die Pepersäcke und diejenigen, welche die Freigrafschaft von ihnen empfangen haben, an Wilhelm den Voget und Johann von Plettenberg, damit sie solche nun von diesen empfangen. Ritter Konrad de Wrede und Goddert von Handhsleden haben den Brief mitbesiegelt. [40])

1385 in vigilia nativitatis b. Joannis Baptiste (Juni 23) entlassen dieselben Brüder v. Rüdenberg den Henrich v. Heygen und Wilm Pepersack, welche die Grafschaft zu Hundem von ihnen zu Lehn empfangen hatten, ihrer Eide und weisen sie zur neuen Belehnung an Johann v. Plettenbert anders genannt Heydemolle und Wilhelm van Elsepe Voget genannt. [41])

---

worüber sie sich verhalten, vollkommen glaubhaft. Bezüglich der diplomatischen Genauigkeit, in Wiedergabe der einzelnen Worte, lassen sie jedoch viel zu wünschen übrig. Es schien daher angemessen, sie in der vorliegenden Form unter den Belegen nicht wörtlich abdrucken zu lassen, sondern nur den Inhalt, sofern er für die Darstellung von Interesse, in diesen aufzunehmen. Sie finden sich theilweise auch in des Voigts v. Elspe historia Westphaliae cap. 10—20 und cap. 27. (Seibertz, Quellen, III. S. 43—107.), woraus v. Steinen II. S. 1530, Einzelnes wiedergegeben hat.

[39]) Ungedruckte Urk.

[40]) Desgleichen. [41]) Desgleichen.

1395 auf den Montag nach dem Sonntag als man in der Fasten singt Judica (März 29) zu Heidelberg, bekunden Ruprecht der ältere, Pfalzgraf bei Rhein, des h. röm. Reichs Oberstdruchses und Herzog in Bayern, Ruprecht der Junge, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, und Ruprecht der Jüngste und Friedrich Gebrüder, Söhne Ruprecht des Jungen, daß Heydenrich von Heyen, Henrich von Dusentschüren und Wilhelm Voget v. Elspe ihnen ihr Schloß Bamelen und ihren freien Stuhl und Freigerichte in der freien Grafschaft von Hommem (Hundem) gelegen in Suderland lebenslänglich eingegeben haben, um sich derselben gleich ihnen zu bedienen. So oft ein Freigraf dort gesetzt wird, soll er den Herzogen schwören, gleich ihnen; eben so ihre Amtleute, Knechte, Wächter und Pförtner zu Babenol u. s. w. Dafür wollen sie ihnen jährlich auf S. Jürgis Tag geben 30 rheinische Gulden oder solche dem Boten, den sie schicken werden, auf den Zollschreiber zu Bacherach anweisen. [42])

1395 feria secunda post Octavam pentecostes (Juni 7.) verkaufen Johann Pepersack, Herr Herman Pastor zu Halver und Wilhelm dessen Brüder an Heidenreich v. Heyen und Wilhelm Voget v. Elspe den vierten Theil an der Grafschaft zu Hundeme mit Gerichten und Stühlen als die gelegen sind, ferner mit folgenden Leuten, Gülten und Gütern, namentlich die Sömerschen selb fünf und ihr Freigut; — Hermann von Barenbracht, sein Weib mit 4 Kindern und sein Gut; — Köller, sein Weib mit 4 Kindern und sein Freigut; derselbe Köller hat ein Gut zu Hundem, das jährlich zu Schuld 9 Schilling thut; diese gehen mit in den Kauf; — Göbeln von Barenbracht selb fünf, Schwester und Brüder und sein Freigut; — Dömpkens Weib von Meyen (Meggen) mit 1 Kinde; das Gut, worauf sie sitzt, thut jährlich zu Schuld 2 Schilling und 4 Hühner, die mit in den Kauf gehen. — Clases Kinder von

[42]) Desgleichen.

Meyen deren 4 sind. — Gerlach von Madenbeck, sein Weib mit 7 Kindern und ein Freigut. — Aus Balken Gut zu Madenbeke geht jährlich eine Mark Geldes, aus Metten Gut daselbst 40 Pfenninge und in Altenhundem 3 Pfenninge und ein Huhn, die alle mit in den Kauf gehen. — Vosses Vieke mit ihrer Tochter und ihrem Freigute. — Hanses Gut in Hundem, der Schreders einen alten Turnos erblichen Gulde, in Heysterbergs Haus 9 Pfenninge und 1 Huhn erbliche Rente; in Hundem des Lüthen Gut 1 Scheffel Haber und 1 Huhn; alles dies geht mit in den Kauf. — Schoppe in Brachthausen, sein Weib 2 Söhne und ihr Freigut. — Die Schultemänn'sche mit 2 Söhnen und ihrem Freigute. Aus dem Schultemann'schen Gute zu Brachthausen gehen jährlich noch 36 weiße Pfenninge, die dem Colmen von Wilnsdorf entrichtet werden; diese gehen nicht mit in den Kauf, weil er sie erblich hat. — Die Tochter der Schultemänn'schen mit 1 Tochter, 4 Söhnen und ihrem Gute. — Zu Benolpe Hans im Cleve, mit seinem Weibe, seines Weibes Mutter, 1 Kinde und ihrem Gute. — Everdt, sein Weib und 2 Kinder. Das Gut, worauf er sitzt, gehört nicht in die Freigrafschaft; es ist anderer Leute und geht nicht mit in diesen Kauf. — In Benolpe Heinemann der Halse — Hannäese zu dem Vorste, mit seinem Weibe und 2 Kindern. Sein Gut geht zu Lehn von dem von Brüke und ist Hanneses und seiner Brüder Erbe. — Willekens Weib zu dem Selberg mit 4 Kindern; ihr Mann heißt Willeke unter den Birken — Heinemann Herrn Heidenrichs Mann zu Plettenberg, der zu Wilschen-Ennest wohnt. Er hat ein Weib mit 2 Kindern, die auch in die Grafschaft hört. Vorbehalten ist, daß die Ankäufer keine Ansprüche erlangen sollen an den Leuten und Gütern, welche Johann Pepersack außer den vorgenannten in der Freigrafschaft Hundem behält. Die vorgenannten Leute sollen sich untereinander beerben, mit Ausschluß der nicht mitbenannten und nicht mitverkauften, welche Johann behält. [43])

[43]) Desgleichen.

1417. Bacherach auf S. Nicolaitag (Dez. 6) wird der Vertrag v. 1395 zwischen Pfalzgraf Ludwig und seinem Sohne Ruprecht auf der einen, sodann Heidenrich v. Plettenberg, Johanns v. Plettenberg Ritters Sohn, Widekind v. Heyen und Wilhelm Vogt v. Elspe wörtlich erneuert. [44])

1419 am S. Michelstage (Sept. 29) von Nürnberg aus schreibt Kaiser Sigismund an die Stuhlherren Vogt v. Elspe und Widekind v. Heyen, er sei nach Deutschland gekommen, um den bei ihm eingegangenen Klagen über die vielfältigen Mißbräuche, welche sich bei den Freigerichten, ganz ihrer ersten Einsetzung entgegen, eingeschlichen, durch eine gründliche Reformation derselben abzuhelfen. Er habe dazu auf den nächsten S. Katharinentag (Nov. 25) Termin bestimmt und befehle ihnen, dazu ebenfalls mit ihren Freigrafen und habenden Urkunden zu erscheinen. [45])

1424 fer. 4 post Judica (12. Apr.) und 1429 die Bonifacii (Juni 5) ließen sich die Söhne des Grafen Johann I. von Nassau, in ähnlicher Art wie die Pfalzgrafen, von den Voigten v. Elspe und v. Plettenberg als Stuhlherren der Freigrafschaft Hundem einen Antheil an den Stühlen und Gerichten derselben pfandweise einräumen, wodurch sie, einer weiteren Urkunde von 1431, Samstag nach Ambros. (8. Apr.), zufolge, auch das Recht erhielten, in Gemeinschaft mit den übrigen Stuhlherren die Freigrafen zu bestellen. [46])

1438 in profesto Petri ad cathedram (Febr. 21) verkauft Göddert Voigt v. Elspe seinem Bruder Wilhelm die

---

[44]) Desgleichen.

[45]) Desgleichen.

[46]) v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder, II. 138. Wenn es daselbst in der Note heißt, zu den bei Kopp S. 156 genannten Freistühlen, seien aus den im Texte angeführten Urkunden noch die zu Babenoel, Meygen, zu dem Einen Baume und Siebenberg beizufügen, so sind diese Orte: in Bamenol, Meggen, an der breiten Eiche, und an den Sieben Buchen, zwischen Neuenkleusheim und Welschenenneft, wohl wieder zu erkennen.

ihm zugefallenen Erbantheile: an dem Hofe zu Niederhelden, den Wilhelm vom Erzbischofe als Burglehn hatte, ferner am Hause Schnellenberg, an dem Hollesbrinke und an dem Freistuhl und freien Gerichte in der Grafschaft von Hundem. Der Bruder des Verkäufers: Kord Voigt v. Elspe, Johann von Schnellenberg und Joh. v. Ole haben den Brief mitbesiegelt.[47])

1448 Samstag vor dem Sonntag Judica (März 9) erließ von Wien aus der kaiserliche Hofrichter und Reichsburggraf zu Magdeburg Michael Graf v. Bardeck an die Vesten Heydenrich v. Plettenberg, Cordt, Wilhelm und Göddert Voget genannt v. Pepersack als Stuhlherren zu Hundem ein Mandat, worin es heißt, der Stadtrath zu Münster, der Richter Bertold Bischopink und 80 einzeln genannte Bürger daselbst hätten sich darüber beschwert, daß Johann Romer Freigraf zu Hundem, auf Anstehen Johann Rüschenbergs, sie vor seinen Freistuhl geladen habe, obgleich der Kläger im geistlichen Banne gewesen, daß er in der Ladung Wissende mit Unwissenden zusammengestellt und doch auf den Brief geschrieben habe, Unwissende sollten ihn weder lesen noch lesen hören, daß er die Einrede der Verklagten, sie seien bei den Gerichten ihres Landes vom Kläger vorher nicht belangt, obgleich sie ihm Ehre und Recht nie geweigert, unberücksichtigt gelassen, da doch unter solchen Umständen, nach der Reformation der heimlichen Gerichte, die erste Ladung für machtlos hätte erklärt werden müssen, zumal dem Johann Rüschenberg obendrein alle erforderliche Caution angeboten worden und daß endlich sogar die Stuhlherren selbst erklärt, das heimliche Gericht solle **nicht** abgestellt, vielmehr dem Kläger gegen die von Münster zu Rechte geholfen werden. Alles dieses sei offenbar zu „Schmeh- und Wiederdrieß" des Königs Friedrich und seiner Churfürsten geschehen. Es sei dadurch, nach der Frankfurter Reformation, eine Strafe von 10 Mark löthigen Goldes für Jeden verwirkt und da sie, die

---

[47]) Ungedruckte Urk.

Stuhlherren, somit wider Ehre und Recht gethan, so sollten sie ferner in eine Poen von 100 Mark Goldes verfallen sein, auch alle Lehne verwirkt haben, die sie vom Kaiser sowohl als von anderen Fürsten tragen, ja mit Leib und Gut Jedem preisgegeben sein, als wären sie in des Reiches Acht und Oberacht gethan, wenn sie das Verfahren am Freistuhle, welches hierdurch als nichtig aufgehoben werde, nicht beanstanden, die Sache an den Bischof von Münster als Landesherrn der Verklagten oder dessen landesläufige Gerichte weisen und den von Münster für Kost und Schaden ein Genügen thun. Möchten sie aber noch redliche Einreden haben, was doch kaum zu erwarten, so seien diese am nächsten Hofgericht nach S. Mertens Tage vorzubringen. [48]) Was die Folgen dieses Mandats gewesen, ist nicht bekannt.

1458 feria 4 post epiphan. Domini (12. Jan.) übergibt Engelbert v. Plettenberg zu Vahlenberg seinen Theil der Freigrafschaft Hundemen, die Hälfte, wie solche er und sein verstorbener Bruder Wilhelm gehabt, seinem Schwager Everden von dem Broch. Der Brief ist, außer dem Schenkgeber, mitbesiegelt von Tonies Schorlemer seinem Edam, Johann Voget von Ahausen und Hermann Vogt seinem Schwager. [49])

1471, Donnerstag nach dem Sonntag Reminiscere (17. März) wird der Vertrag v. 1395 noch einmal erneuert zwischen dem Churfürsten Pfalzgraf Friedrich auf der einen und den Brüdern Wilhelm und Johann Vogt von Elspe, Heidenrich Plettenberg, Ritter Heidenrichs Sohn, und Nölken v. Beringhausen auf der anderen Seite. [50])

1490 auf dem Generalkapitel zu Arnsberg erschien Johann Voigt von Elspe zu Ahausen, als Stuhlherr für sich und seine Mitinteressenten, wegen aller ihnen gehörigen Freistühle

[48]) Desgleichen.
[49]) Desgleichen.
[50]) Desgleichen.

zu Hundem, Welschenennest, Heinsberg, Brachthausen, an der breiten Eiche, zu Bamenol, Elspe und Waldenburg. [51])

Aus diesen urkundlichen Daten ergibt sich, daß bis zur Mitte des 15. Jahrh. die Familie der Edelherren von Rüdenberg und zwar insbesondere die Linie derselben, welche zu Rüden wohnte, die Freigrafschaft Hundem in Besitz hatte, womit sie dann andere Familien weiter belieh. Wie sie zu diesem, für sie etwas entlegenen Besitzthume gelangt war, ist nicht bekannt. Nachdem Goswin v. Rüdenberg 1350 ein Fünftel der Freigrafschaft an die v. Oel verkauft hatte und letztere davon die Hälfte 1381 weiter an die Vögte v. Elspe überlassen, andere Theile der Grafschaft aber, die sie als Vasallen von dem Rüdenbergern zu Lehn trugen, diesen 1384 aufließen, um die Vögte damit zu belehnen, nachdem dann ferner in demselben Jahre Konrad und Heinrich v. Rüdenberg die ganze übrige Freigrafschaft an Wilhelm Voigt v. Elspe und Johann von Plettenberg verkauft, auch die Vasallen, welche solche von ihnen zu Lehn getragen, namentlich die Pepersack, an die Voigte und Plettenberg als ihre nunmehrigen Landesherren verwiesen, gelangten jene allmählich, theils als Lehnsherren theits als Rechtsnachfolger einzelner Vasallen in den vollständigen Besitz der Freigrafschaft, den sie nur noch mit wenigen der früheren Rüdenberger Vasallen theilten. Das Meiste davon erwarben anscheinend die Voigte v. Elspe, theils durch Kauf, theils durch Beerbung der Familie Pepersack, nach deren Erlöschen sie den Namen derselben sogar geraume Zeit hindurch führten. [51])
Außerdem erwarben in den Jahren 1395, 1417, 1424, 1429,

---

[51]) S. d. Art. **Attendorn-Waldenburg.**

[52]) Die Pepersack wohnten auf der Peperburg, einem nun ganz verwüsteten Castrum auf einem Berge neben Borghausen an der Lenne im Amte Waldenburg. Pepersack war anscheinend nur einer der vielen sinnreichen Beinamen, welche unser westfälischer Adel in früherer Zeit führte; denn die Familie hieß eigentlich: Hundemen genannt Pepersack. v. **Steinen** II. 1586.

1431 und 1451 die Pfalzgrafen bei Rhein und in Baiern, so wie die Grafen von Nassau durch Verträge zeitweilig Theilnahme an der Stuhlherrschaft in der Freigrafschaft Hundem, um sich dadurch vor den Umgriffen der einzelnen Freigrafen zu schützen, was in der damaligen Zeit des Evocationsunfugs von größter Wichtigkeit war. Sodann ist noch zu bemerken, daß später, im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, zwischen den Herren von Hatzfeld als damaligen Amtsdrosten v. Bilstein und den Stuhlherren der Freigrafschaft Hundem über die Stuhlherrschaft ein Rechtsstreit entstand, in Folge dessen der Erzbischof als Landesherr sie für sich sequestrirte. [53])

Diesen vielfältig verzweigten Wechsel der Hundemer Stuhlherren in allen Phasen zu verfolgen, dazu reichen weder die Urkunden aus, noch möchte es die darauf zu verwendende Zeit lohnen. Wir machen nur noch aufmerksam auf den Widerspruch, der anscheinend darin liegt, wenn nach der Urkunde v. 1395 freie Leute mit ihren Weibern, Kindern, Gütern und Gülten verkauft werden und bemerken zur Lösung desselben, daß deren Benennung in solchen Kaufbriefen nur den Zweck hatte, die Rechte des Stuhlherrn an den Abgaben, welche die persönlich freien Kolonen von ihren unterhabenden Gütern entrichteten, zu sichern und diese Güter mit ihren freien Besitzern vor den übrigen unfreien Hörigen zu unterscheiden. [54]) Sodann wollen wir schließlich zur Ergötzlichkeit der Leser noch den wesentlichen Inhalt einer Deduction aus dem Schlusse des 17. Jahrhunderts mittheilen, worin die Voigte von Elspe die mit ihrem Namen verbundenen Worte: Vogtei und Grafschaft durch eine merkwürdige Dialectik dahin ausbeuten, daß ihrer Familie eine absonderliche, Fürsten und Grafen weit überragende Dignität beiwohne, die sie dann zu ihren Meriten zählen und wofür sie von der kaiserlichen Majestät ein entsprechendes Prädikat in Anspruch nehmen.

[53]) v. Steinen, Westf. Gesch. I. 1890 u. II. 1535.

[54]) Vgl. das Regest v. 1381.

Nachdem sie nämlich vorgestellt, daß Karl d. Gr. und seine Nachfolger Ludwig, Heinrich, die Ottonen u. s. w. nach Vertheilung des Landes in Vogteien, Graf- und Herrschaften sich der Vögte vorzugsweise zu wichtigen Geschäften bedient, ihnen sogar ganze Länder zur Verwaltung anvertraut, wie die Vogteien von Geldern, Cleve, Jülich, Berg, Nassau u. s. w. bewiesen, bemerken sie, daß zu jener Zeit auch ihre Ahnen z. B. Ludger um 940, Reinwald um 1021, Bernhard um 1052, Giselbert um 1145 u. s. f. in vigore gewesen und weil dieselben besonderer kaiserlicher Hulden sich zu erfreuen gehabt, nicht blos als Zeugen in wichtigen Urkunden gedient, sondern auch den Grafen selbst vorgezogen worden, indem sie mit anderen kaiserlichen Vögten ohne Zweifel in gleicher Dignität gestanden; ferner daß ihnen, zu einem absonderlichen Recompens, die edle Vogtei Elspe übergeben worden, wie sie dann theils darum, theils weil die ihnen früher ohne Zweifel anvertraute Generalvogtei, durch die Liberalität der römischen Kaiser, welche solche anderen Churfürsten und Fürsten des Reichs zugelegt, für sie in Abgang gekommen, von der Particularvogtei Elspe den Namen angenommen; ferner daß ihnen von den römischen Kaisern die Inspection und Administration der westfälischen Femgerichte anvertraut worden, also daß sie des Königs Bann durch das ganze römische Reich geübt und den Landfrieden im Namen des Kaisers geschützt; in maaßen die westfälischen Freigerichte für die höchsten gehalten und namentlich von den Freistühlen der Vögte von Elspe an die kaiserliche Majestät selbst appellirt worden, wie aus einer Rechtssache der Stadt Münster aus d. J. 1448 hervorgehe, weshalb dann auch Kaiser Sigismund 1419 auf dem Reichstage zu Nürnberg, bei Reformation der heimlichen Gerichte, ihren Rath begehrt, gleichwie ferner die Familie an ihre Stühle zu Hundem, Elspe und Bamenol die angesehensten Standespersonen aus den Reichen Oestreich und Lothringen laden lassen, welche auch erschienen und dort Handlung gepflogen z. B. Churfürst Casimir, Erzbischof Jacob von

Trier, die v. Thierstein aus Oestreich, die Grafen v. Nassau-Saarbrück, v. Oettingen und sonst. Wenn nun unter solchen Umständen nach dem Grundsatze: qui me judicat superior me est, die hohe Würde, welche die alten Vögte von Elspe gehabt, außer Zweifel stehe, indem der Verlust der gedachten Generaljurisdiction eben so ausschließlich dem Landfrieden und dem Reichskammergerichte Maximilians I. zuzuschreiben, wie der ihrer früheren Generalvogtei der Liberalität seiner Vorfahren zu Gunsten anderer Herren, so sei nichts billiger, als daß die kaiserliche Majestät die Meriten ihrer Familie wenigstens durch ein angemessenes stabiles Prädicat anerkenne und sie dadurch für so viele, schon Jahrhunderte hindurch zu verschmerzen gewesene, Verluste entschädige. — Viel weiter als in diesem Schriftstücke läßt sich sophistische Dialectik schwerlich treiben. Welcher Gebrauch davon gemacht worden und welchen Erfolg dieser gehabt, ist uns nicht bekannt geworden.

Zu der Freigrafschaft Hundem gehörten nach den im J. 1520 erhobenen Aussagen mehrerer Zeugen[55]) fünf einzelne Freistühle, über welche nun noch einiges Besondere zu bemerken ist.

1. Der Hauptfreistuhl stand in dem Hofacker des Schlosses Hundem. Die oben bei dem Freistuhl zu Bamenol zum J. 1395 schon erwähnte erste Klage Wilhelm Voigts v. Elspe und seiner Consorten gegen die Stadt Frankfurt wurde bei dem Freigrafen v. Selbergh zu Hundem, mit Vorladung der Verklagten an den Freistuhl zu Bamenol, erhoben. Selbergh war also als Freigraf zu Hundem auch Freigraf zu Bamenol, welches darin seinen Grund haben mochte, daß die Stuhlherren beider Stühle dieselben waren, welche aus gleichem Grunde auch wohl die Stühle zu Elspe und Waldenburg zu der Freigrafschaft Hundem rechneten.

In den Jahren 1448—1458 machte sich Joh. Romer oder Römer einen Namen als Freigraf zu Hundem. In

[55]) Voigt ab Elspe, histor. Westphal. Cap. 27. in Seibertz Quellen III. 100.

dieser Eigenschaft erließ er auf Klagen Joh. Rüschenbergs eine Ladung gegen die Stadt Münster, welche zu der vorhin schon berichteten Intervention des kaiserlichen Hofrichters von 1448 Veranlassung gab. — 1451 hielt er an dem Freistuhl zu Elspe, gelegen in der Graschop to Hundem, ein Freigericht in Sachen des Grafen v. Wied und Johannes v. Schöneck. (s. Elspe.) — 1453 besiegelte er einen Gerichtsschein des Freigrafen Cord v. dem Berghofe zu Bilstein. (s. Bilstein.) — 1454 war er auf dem gemeinen Kapitelstage anwesend, den damals der Freigraf Heinrich Feckeler zu Arnsberg abhielt, als Hannes Roemer der vryen graschop to Hundemen. [56]) — 1458 war er wieder zu Arnsberg, als unter dem Vorsitze des Freigrafen Walthuys ein Erkenntniß der Freigrafen Paschendael und Hackenberg für nichtig erklärt wurde unter dem Namen Johan Romer der fryen Grasscop zo Hundema und als unter dem Vorsitze des Freigrafen Konrad v. Rusoppe der gedachten Sache wegen an demselben Tage die beiden Freigrafen ihres Amts entsetzt wurden unter der Bezeichnung: Johan Roemer der Vriengraschop to Hundeme. [57]) (s. Arnsberg.)

2. Der zweite Freistuhl stand zu Heinsberg unter dem Hause Johannis Mencken. Mehr als diese Nachricht ist von ihm nicht bekannt. [58])

3. Zu Brachthausen im Kebbenhorst'schen Acker. Auf dem Arnsberger Generalcapitel v. 1490 erschien dafür Johann Voigt v. Elspe als Stuhlherr. [59]) (s. Arnsberg.)

4. An der breiten Eiche, dicht an der Grenze von Westfalen gegen Nassau. Die Lage dieses Freistuhls hat in

---

[56]) In dem Abdrucke des Weisthums in Wigands Archiv V. 406. ist der Name irrig in Hannes Horman umgewandelt.

[57]) Wigand, a. a. O., IV. 300 u. 307.

[58]) v. Steinen, Westf. Gesch. II. 1532.

[59]) Daselbst. IV. 1100. Auch der Droste Conrad v. Bruch und Joh. Fürstenberg zu Höllinghofen sollen sich als Interessenten der Freigrafschaft Hundem gemeldet haben. Das. S. 1099. — Kopp, §. 139.

neuerer Zeit Veranlassung zu der Behauptung gegeben, daß nicht blos in Westfalen sondern auch anderswo als auf der rothen Erde, nämlich in der Mainzer Diöcese, Freistühle gestanden hätten. Diese Behauptung wurde gegen Kopp, der ganz richtig annimmt, daß eigentliche Freigerichte und Freistühle nur in Westfalen gewesen, [60]) aufgestellt von Arnoldi in seiner Nassauischen Geschichte und zwar zunächst mit Bezug auf einen Freistuhl zu Ginsberg an der Südseite des Rothargebirges, auf der Höhe, von welcher nach Osten die Flußgebiete der Eder und Lahn, nach Westen die der Sieg resp. der ihr zuströmenden Nebenflüsse sich herabziehen. Sodann mit Bezug auf den Freistuhl von Holenarn und endlich auf den an der breiten Eiche. [61]) Den letzten hat dann später Achenbach noch aus besonderen Gründen für das Fürstenthum Siegen reclamirt. [62]) Wir haben schon früher Veranlassung genommen, das Irrige dieser Ansicht aufzudecken [63]) und wollen hier darauf Bezug nehmend, nur folgendes bemerken:

1. Es soll nicht bezweifelt werden, daß Graf Johann I. zu Nassau sehr wünschte, innerhalb seines Gebiets einen eigenen Freistuhl für sich zu haben und daß ihm König Wenzel, der für Geld gern jede gewünschte Verleihung gab, zuerst durch eine Urk. v. 1384 (die Thomae), ausgestellt zu Frankfurt, wo Graf Johann ihn besuchte, die Errichtung eines Freistuhls gestattete, dann durch eine fernere v. 1389 (d. d. Eger die Phil. et Jac.) noch näher bestimmte, der Stuhl solle zu Ginsberg stehen und die dazu gehörige Freigrafschaft sich vor der Grenze der westfälischen Herrschaft Bilstein her nach der Graf=

[60]) Kopp, heimliche Gerichte, §. 34 u. ff.

[61]) v. Arnoldi, Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder. I. 233. und II. 137.

[62]) Vgl. Dr. Achenbach, damals Gerichtsassessor in Siegen, in einem Aufsatze: Der Freistuhl bei der breiten Eiche in No. 11. des Anzeigers für Kunde der deutschen Vorzeit v. 1857.

[63]) In No. 4 und 5 des Anzeigers v. 1858.

schaft Sayn hin erstrecken. Eben so mag Wenzel 1398 (Sonntag nach dem obersten Tage) den ihm zum Freigrafen von Ginsberg präsentirten Wyneke v. Hilchenbach als solchen beliehen haben. Aber alles das war eben so wenig von Erfolg, als die Belehnung, die Wenzel dem Grafen 1379 mit der Grafschaft Arnsberg ertheilt hatte, 'welche gar nicht vacant war. Erzbischof Friedrich, von dieser Belehnung gewiß schlecht erbaut, ließ sich auch wohl die einseitige Errichtung des neuen Freistuhls, welche gegen die, ihm 1382 von Wenzel selbst verbrieften Rechte als Statthalter des Königs über die Freigerichte anging, eben so wenig gefallen, als die neuen Freistühle, welche die v. Padberg (s. Padberg), Diedrich v. d. Mark, Johann Nake, Diedrich v. d. Horst und Rutger v. Galen, zum Präjudiz des Erzbischofs, für sich erschlichen hatten und welche daher, auf den Antrag des Erzbischofs Friedrich, 1387 und 1396 von Wenzel wieder aufgehoben wurden, oder das der Stadt Soest ertheilte Privileg, den Freistuhl von Deytvordinchusen unmittelbar an die Stadtmauer bei die Elverickspforte verlegen zu dürfen, welches Wenzel 1. Jan. 1398 ebenfalls als erschlichen wieder aufhob (s. Soest). Es liegt zwar eine besondere Urkunde über die Revocation des Ginsberger Freistuhls nicht mehr vor. Daß sie aber doch erfolgt sein müsse, läßt sich um so weniger bezweifeln, weil Arnoldi selbst gesteht, daß sich keine weitern Spuren von dem Freistuhle finden, daß er vielmehr bald wieder eingegangen sei.

2. Der Freistuhl am Holenarn hat gar nicht in der Grafschaft Wittgenstein, sondern nur an der Grenze derselben, in der zum Herzogthum Westfalen gehörenden Freigrafschaft Züschen gelegen. (s. Züschen.) In dem dort mitgetheilten Reversal des Freigrafen Sybel Dennleden v. 1442 sagt dieser zwar, er sei zum Freigrafen „des Holenarns ind der anderen heimelichen Frienstoile darzo gehorende in der Graifffchaff van Witgensteyn gelegen“ ernannt, aber er fährt dann gleich fort, die Belehnung sei ihm ertheilt „mit der Vriengraifffchaff ind Vrienstoill des Holenarns ind ander dazo gehorende in der Grafschapp

van Tzhuschen gelegen". Diese gehörte aber zum Herzogthum Westfalen und konnte von Freistühlen in der Grafschaft Wittgenstein nur insofern gesprochen werden, als damals der Graf v. Wittgenstein Mitherr in der Freigrafschaft Züschen war. Diese gehörte schon 1302 dem Grafen v. Waldeck, der 1327 den Grafen Sivert v. Wittgenstein und später auch noch andere Herren damit belieh. [64])

3. In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Freistuhl an der breiten Eiche. Auch dieser lag nicht in der Mainzer, sondern in der Cölner Diöcese und nicht in dem Nassauischen Fürstenthum Siegen, sondern in dem cölnischen Herzogthum Westfalen und zwar in der Freigrafschaft Hundem an der Nassauischen Grenze. Dieses bezeugt a) das Protokoll über das Generalcapitel, welches der Oberfreigraf Struckelmann 1490 am Arnsberger Freistuhle abhielt, wo Johann Voigt v. Elspe für sich und seine Mitinteressenten als Stuhlherr der Freigrafschaft Hundem, namentlich auch für den Freistuhl an der breiten Eiche, erschien. [65]) b) Caspar Christian Voigt v. Elspe bezeichnet an mehreren Stellen seiner westfälischen Geschichte, die zur Freigrafschaft Hundem gehörenden Freistühle aufzählend, die Lage des an der breiten Eiche so bestimmt, daß darüber nicht wohl ein Zweifel erhoben werden kann. Er sagt: continet comitatus Hundemensis quinque sedes liberas et quidem 1. im dem Hoffacker i. e. in agro ad arcem nobilem Hundemensem spectante, 2. Heinsberg infra domum Johannis Mencken, 3. Brachthausen in agro Kebbensi seu Kebbenhorst, 4. in finibus dioecesis Coloniensis seu ducatus Westphaliae nec non comitatus Nassovici an der breiden Eichen, 5. in Welschenennest. [66]) Der Voigt von Elspe als Mitstuhlherr in der Freigrafschaft

---

[64]) Kopp, §. 151. u. Urk. 61 u. 68.

[65]) Wigand, Feme. S. 262. v. Steinen, W. Gesch. Thl. 4. S. 1100.

[66]) Voigt ab Elspe, hist. Westph. cap. 12 u. 27. in Seibertz Quellen III. 54 u. 101.

wurde doch wohl wissen, wo die einzelnen Stühle derselben standen. Zum Ueberflusse beruft er sich auch noch auf ein Protocoll v. 1520, worin viele Zeugen den Bestand der Freigrafschaft Hundem eben so bekunden. c) Die für die Meinung, daß der Stuhl im Fürstenthum Siegen gestanden habe, angeführten urkundlichen Beweise, rechtfertigen dieselbe keineswegs. Wir wollen sie einzeln durchgehen. Nachdem die Versuche des Grafen von Nassau, sich mit dem ihm concedirten neuen Freistuhle zu Ginsberg, eine Freigrafschaft im eigenen Lande zu begründen, in den Jahren 1384—1389 fehlgeschlagen waren, begnügten sie sich anfangs, die Freistühle anderer Herren für ihre Zwecke zu leihen. So lieh 1415 Graf Adolf zu Nassau-Wiesbaden den Freistuhl zu Eversberg. [67]) Demnächst erwarben sie, wie schon oben berichtet, in den Jahren 1424, 1429 u. 1431, durch Verträge mit den Hundemer Stuhlherren, zeitweilige Theilnahme an den Stühlen dieser Freigrafschaft, zu denen dann auch der an der breiten Eiche gehörte und da dieser nahe an der Nassauischen Grenze stand, so ist begreiflich, daß sie sich dessen vorzugsweise bedienten. Wenn nun Arnoldi berichtet, [68]) in den Rechnungen unter den Grafen Johann IV. und V. kommen mehrmals Kosten wegen der heimlichen Gerichte vor, welche zu Siegen an der breiten Eiche gehalten worden, so kann das höchstens heißen, der Siegener Freigraf des Stuhls an der breiten Eiche, der vielleicht zu Siegen wohnte, habe irgend einen, nicht zum eigentlichen Freigericht gehörenden Act, dort aufgenommen, wie wir das gleich näher sehen werden. Wenn es ferner bei Arnoldi heißt, 1466 sei ein heimliches Gericht gegen den Amtmann oder Statthalter Philipp v. Bicken und gegen den Hofmeister zu Siegen gehalten, wozu die gräfliche Kasse, außer den Zehrungskosten, 1 Gulden Urtelsgebühren habe zahlen müssen, so ist damit noch gar nicht

---

[67]) **Kopp** §. 148. Das Nähere in dem Art. Eversberg.

[68]) v. **Arnoldi**, Nassauische Gesch. III. 2. S. 77.

gesagt, daß das heimliche Gericht zu Siegen gehalten sei, vielmehr scheinen die Zehrungskosten auf das Gegentheil hinzudeuten. Und wenn es endlich heißt, noch im J. 1506 habe der Rentmeister zu Siegen wegen des Freistuhls 7 fl. 23½ Schilling gezahlt, so kann sich das wohl nur auf die Abgabe beziehen, welche die Grafen von Nassau, für die ihnen eingeräumte Theilnahme an stuhlherrlichen Befugnissen, vertragsmäßig an die eigentlichen Stuhlherren der Hundemer Freigrafschaft zu entrichten hatten. [69]) Damit stimmt es vollkommen, wenn nach den Angaben Achenbachs in den Rechnungen der Stadt Siegen gesagt wird, der Freigraf, der persönlich wohl zu Siegen wohnte, erhalte jährlich auf Christtag den Rathwein und wenn namentlich zum Jahre 1464 bemerkt wird, Ulrich Enger von Aschaffenburg sei dort gewesen und habe mehrere Siegener Leute bei dem Freigrafen an der breiten Eiche belangt; die Freischeffen seien zwei Tage beieinander gewesen, um die Sache zu verhören, weshalb einer der Angeklagten noch gefangen gehalten werde. Denn der Freigraf war allerdings Freigraf des Stuhls an der breiten Eiche und wenn er zu Siegen wohnte, mochte er wohl Scheffen dorthin kommen lassen, um in der Sache ein Verhör abzuhalten; aber daß sie auch zu Siegen abgeurtheilt seien, wird nicht gesagt; dies konnte nur in einem vor dem wirklichen Freistuhl an der breiten Eiche zu hegenden „echten Ding" geschehen. — Damit stimmt es ferner, wenn Usener aus Frankfurter Urkunden berichtet: 1485 hatte Heile Schmidt zu Bonames dem Contzchin Schmidt von Werheim bei einem Streit im Wirthshause ein Auge ausgeschlagen und war deshalb von letzterem bei dem Freigrafen Jacob mit den Hunden zur breiten Eiche verklagt worden, der dann auch Ladung und demnächst am 5. Mai 1485 eine Verfügung erließ, wodurch er, als Freigraf des Churfürsten von Cöln und auf Begehren seines gnädigen Herrn, des Grafen v. Nassau, einen

[69]) v. Arnoldi, a. a. O., II. S. 138.

Vergleichstermin nach Homburg vor der Höhe ausschrieb, wo er auch mit etlichen Herren und Freunden erschien, obgleich der Rath v. Frankfurt sich sein Einschreiten gegen den nicht unter dem Freigrafen, sondern unter ihm stehenden Verklagten verbeten hatte. Als nun der letzte im Termine nicht erschien, schrieb der Freigraf am 7. Juni an Schultheiß und Scheffen zu Bonames, der heute erschienene Kläger habe durch seinen Vorsprecher gegen den Verklagten nach Freienstuhlsrechte, also im Freigerichte, Kosten und Schaden gegen den Verklagten mit Urtel und Recht erwonnen und begehrt, Vollgericht gegen ihn und das ihn schützende Gericht zu Bonames ergehen zu lassen. Er Freigraf gebe ihnen daher auf, nunmehr binnen einer von ihm bestimmten Frist den Kläger so gewiß in Güte zufrieden zu stellen, als er widrigens nach der königlichen und kaiserlichen Reformation gegen sie verfahren werde. — Es geht hieraus hervor, daß der zu Siegen wohnende Freigraf, zur Bequemlichkeit der Parteien, einen Vergleichstag an einem dritten, ihnen nahe gelegenen Orte ausschrieb, wo aber nicht weiter verhandelt wurde, obgleich der Verklagte nicht erschien. Jenes geschah erst, wie auch eventuell schon in der Vorladung bemerkt war, in einem späteren an dem Freistuhl ausgeschriebenen Gerichte. Daß aber dieser Freistuhl zu Siegen gestanden, ist in den Urkunden nicht gesagt. Usener rubrizirt zwar die Urkunde vom 5. Mai 1485: Schreiben des Freigrafen Jacob mit den Hunden zur Breiteneiche bei Siegen an den Rath in Frankfurt; aber dies ist eben auch nur eine irrige Voraussetzung von Usener, weil der Freigraf zu Siegen wohnte. Letzterer selbst unterzeichnet sich: Jacob mit den Honden, Freigraf des Herrn Johann Graf zu Nassau und der Stuhlherren. Diese Stuhlherren waren aber die Vögte v. Elspe und ihre Genossen zu Hundem, Borghausen u. s. w. Eben deshalb erhebt es denn auch nichts, wenn Achenbach aus einem alten Rechtsbuche der Stadt Siegen Stellen von fyme Scheffen und fry Scheffen anführt, worin gesagt wird, ein solcher Scheffe dürfe seinen

Mitbürger, der kein Freischeffe sei, nicht vor das Freiding heischen, ausgenommen um Freigut, worüber nur dort gerichtet werden könne; ferner ein Gerichtsscheffe möge auch ohne des Stuhls Erlaubniß Freischeffe werden, denn wenn man Leute habe, die da wissen, wie es im Lande stehe, so fahre man um so besser. Diese Sätze und Ansichten hatten damals durch ganz Deutschland, selbst bis nach Preußen hin, ihre Geltung. Einzelne Freischeffen gab es überall, aber sie konnten nur klagen und heischen vor Freigerichten und Freistühlen und die waren nur auf rother Erde in Westfalen. Endlich ist auch die Anführung unerheblich, daß die Familie „mit den Hunden" eine alte Siegensche sei, die in den Jahren 1455—1495 dem dortigen Rathe Bürgermeister und Stadtschreiber geliefert habe, wie dann namentlich Jacob mit den Hunden als Rathsverwandter vorkomme. Die Vindication des westfälischen Freistuhls an der breiten Eiche für das fränkische Land Siegen kann dadurch nicht begründet werden. [70])

Der Freigraf Jacob mit den Hunden hatte 1490 das Schicksal, daß er wegen seiner Vorladungen an Frankfurter Bürger, auf den Grund der päpstlichen Privilegien, welche dergleichen Evocationen bei Strafe des Kirchenbannes untersagten, durch den dazu beauftragten Dechant Johann Greifenstein am Bartholomäusstifte zu Frankfurt mit dem Banne feierlich belegt und dadurch zur Ausübung des Richteramts untüchtig wurde. [71]) Es muß ihm jedoch gelungen sein, sich davon wieder frei zu machen, denn in einer Urkunde von 1498 erscheint er wieder als „Jacob mit den Hunden zo der Bredeneiche" und am Schlusse derselben heißt er: Freygreue zo Bredeneck." [72])

5. Der fünfte und letzte von den zur Freigrafschaft Hundem gehörigen Freistühlen ist der zu Welschen-Ennest,

70) Berck, Gesch. der westf. Femgerichte. S. 224., findet ebenfalls diesen Freistuhl nicht im Siegenschen.

71) Usener S. 19.

72) Harpprecht, Staatsarchiv d. Kammergerichts. Thl. 3. S. 116. 118.

welcher westlich vom vorigen an der alten Straße liegt, die von Bilstein nach Siegen führt. Von ihm wird im Frankfurter Archive noch ein auf Pergament geschriebenes mit sechs Siegeln versehenes Weisthum d. d. „des ersten Dornstags na sente Jacobe des hilligen Apostels 1464“ mit der aufgeschriebenen Registratur aufbewahrt: „Das paffen, Frauwen vnd Juden nit an westfelsch gerichte gehoren.“ [73])

Endlich haben wir noch eines Freistuhls und beziehentlich einer Freigrafschaft zu erwähnen, die zwar innerhalb der vorstehend beschriebenen Grenzen des Bilsteiner Freibanns lag, aber doch nicht eigentlich zu diesem gehörte, sondern als Enclave einen eigenen Freibann für sich hatte. Es ist dies

19. Die Freigrafschaft Oedingen, zwischen den Freigrafschaften Elspe und Fredeburg. Sie enthielt drei Rittergüter mit sechs Dörfern, die zugleich ein Kirchspiel und einen Patrimonialgerichtsbezirk bildeten, der zum Gericht Eslohe und mit diesem zum Comitat der Grafen von Arnsberg gehörte. Auf einem Berge bei Oedingen stiftete die Gräfin Gerberge, geborne Prinzessin von Burgund, ein Kloster für adelige Jungfrauen, welches Kaiser Otto III. am 21 Mai 1000, als er nach Oeffnung des Grabes Karls d. Gr. von Aachen durch Westfalen zurückreisete, auf Bitten der Gräfin, seiner Verwandten, in einer zu Elspe, an der nahe vorbeiführenden alten Lennestraße, ausgestellten Urkunde bestätigte und in seinen unmittelbaren kaiserlichen Schutz nahm. [74]) Wir erfahren aus dieser Urkunde, daß Oedingen in dem Centgau Locdorp (Lochtrop im alten Gerichte Eslohe) lag. Der Graf von Arnsberg war Vogt des Damenstifts, das nur bis 1533 bestand, wo es, weil nur noch

---

[73]) Usener S. 32. — v. Steinen, Westf. Gesch. I. S. 1890 rechnet den Stuhl irrig zur Freigrafschaft Elspe, mit der er nur die Stuhlherrschaft gemein hatte.

[74]) Seibertz Urk.-Buch I. No. 18 und desselben Gesch. der westfäl. Grafen S. 15.

zwei Nonnen darin waren, vom damaligen Erzbischofe Hermann V. aufgelöset wurde.

Die von Oedingen als Besitzer der Haupthöfe (curtes) zu Oedingen und Obervalbert scheinen mit dem Stifte in keiner Verbindung gestanden zu haben; sie trugen die Höfe, unabhängig von demselben, vom Grafen von Arnsberg zu Lehn. Es muß jedoch schon früh die Hälfte derselben durch Heirath an die Familie Rump gekommen sein, die etwa 4 Stunden weiter nördlich auf dem Rittergute Wenne wohnte; denn bereits 1336 ipso die natali apostolorum Petri et Pauli präsentirt der Ritter Theodor Rumph dem Dechant Wilhelm zu Meschede den Priester Sifried zur Investitur mit der Pfarrkirche zu Oedingen, zu deren Empfang dieser sabbatho post oculi (9. März) von dem Dechant vorgeladen wurde.

Mit dem Gute Oedingen relevirte auch die dortige Jurisdiction vom Grafen von Arnsberg; denn in den Auszügen aus den alten gräflichen Lehnrollen, im Liber jurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II., heißt es: Hermannus de Oydincgen fil. Gotscalci infeudat. 1406, nominavit curtem jacentem in Oydincgen valentem 6 maldra frugum annuatim; item medietatem judicii ibidem. — Gotscalcus de Oyd. inf. à comite Arnsb. recepit dimidietatem judicii ibid. et dimid. jur. patronatus.[75]) Dann an einer andern Stelle: Gotsc. de Oydinchus recepit a Domino mediam partem bonorum in Oydinchus cum medietate jurisdict. ibidem. Theodorus Rump miles videtur ista recepisse a Comite de Arnsberg, sed sunt aliter nominata.[76]) Es geht hieraus zugleich hervor, daß die Curtis Oedingen mit der Jurisdiction und dem Patronat über die Kirchspiels-Kirche schon in der Mitte des 14. Jahrhunderts nur noch zur Hälfte der Familie von Oedingen gehörte. Die andere Hälfte, so wie auch zum Theile die Curtis Valbert (Varenbracht) waren an die Familie Rump zur Wenne

[75]) Seibertz Urk.-Buch II. S. 535.
[76]) Daselbst I. S. 636.

und andere Familien übergegangen. [77]) Seitdem der Erzbischof von Cöln 1368 die Grafschaft Arnsberg zum Herzogthum Westfalen erworben hatte, relevirten die Güter von ihm. Das dritte der im Gerichtsbezirke Oedingen gelegenen Rittergüter, das von Schledorn'sche zu Obermarpe, relevirte zwar gleichfalls vom Erzbischofe als Oberlehnsherrn, allein die Besitzer desselben waren an der Gerichtsbarkeit nicht betheiligt.

Was nun diese Gerichtsbarkeit insbesondere betrifft, so erinnern wir daran, daß die Freigerichte ursprünglich keine besondere Spezies von Gerichten, sondern die in den einzelnen Gauen angeordneten königlichen Landgerichte für alle freie Bewohner des Landes waren. Die nicht freien, sondern als Laten oder Knechte einem freien Hofesbesitzer hörigen Leute, nehmen unter sich Recht vor dem Hofgerichte und wurden nach Außen von ihren Hofesherrn vertreten. Ordentlicher Richter des Gau's war der Graf, der aber zur Wahrnehmung der richterlichen Funktionen in den einzelnen Centen des Gau's besondere Gogreven, als Delegate dieses Theils seiner gräflichen Gewalt, bestellte. Nach allmählicher Erwerbung der Landeshoheit in ihren Comitaten betrachteten die Grafen sich als erbliche Inhaber ihrer fürstlichen Rechte, unter denen das der Gerichtsbarkeit die erste Stelle behauptete. Sie beliehen damit, wie mit anderem fürstlichen Gute, einzelne ihrer Vasallen, die dann auch wieder richterliche Delegate für sich bestellten, welche, zur Unterscheidung von den landesherrlichen Richtern oder Gogreven, lehnsherrliche Patrimonialrichter genannt wurden. Die königliche Oberhoheit des Kaisers blieb in allem vorbehalten.

Daß und wie sich dieses Verhältniß in Westfalen anders gestaltete, ist in der Einleitung zu dieser Abhandlung schon gesagt worden. [78]) Die vielen Freien, welche sich hier in dem

[77]) Daselbst II. S. 126. Der hier genannte **Hunoldus de Varenbracht** ist Hunold v. Oydingen. S. 130 u. 529.

[78]) Zeitschrift B. 23, S. 95 ff.

Rechte der Selbstvertretung erhalten hatten, wollten die mittelbaren Gogerichte der Landesherren für sich nicht anerkennen, sondern hielten fest an ihren unmittelbaren königlichen Landgerichten und wurden dabei vom Erzbischof von Cöln als Herzog in Westfalen vertreten. Die Richter dieser, für die alten Freien eingesetzten, Gerichte hießen Freigreven. Ihre Bezirke waren unabhängig von denen der Gogreven und Patrimonialrichter, welche auf anderen, zum Theil erst in späteren Zeiten entstandenen Grundlagen beruheten. Es konnten aber auch beide zusammenfallen, wenn es sich gerade traf, daß die Grenzen des Freibanns eines Stuhls mit denen z. B. eines Patrimonialgerichts zusammenfielen. Dieses war ausnahmsweise zu Oedingen der Fall. Die Stuhlherren des Freigerichts waren zugleich auch Gerichtsherren des Patrimonialgerichts. Der Freibann ging freilich unmittelbar vom Kaiser und der gogerichtliche unmittelbar vom Grafen von Arnsberg, also nur mittelbar mit der Grafschaft vom Kaiser zu Lehn. Seitdem aber der Erzbischof von Cöln, als Statthalter des Kaisers, den Königsbann der Freigerichte und, als Nachfolger der Grafen von Arnsberg, zugleich auch den Gogerichtsbann an den, von den Vasallen der Oedinger Güter dazu präsentirten, Patrimonialrichter verlieh, so identificirten sich factisch die Stuhl- und Gerichtsherrlichkeit auf der einen, wie die richterliche Frei- und Gogrevenqualität auf der anderen Seite, in denselben Personen, obgleich sie staatsrechtlich von einander verschieden waren. Da man aber diesen Unterschied zu Oedingen nicht genau festhielt, so gerieth man damit allgemach in solche Verwirrung, daß am Ende den Stuhlherren wie den Richtern der Rechtsbegriff ihres freien Stuhlgerichts ganz abhanden kam. Es spricht sich dieses deutlich in den Urkunden aus, welche über die Oedinger Güter auf uns gekommen sind und von den dortigen Gerichtsverhältnissen in späterer Zeit ein sonderbares, mitunter fast lächerlich ergötzliches Bild liefern. Das allmähliche Verkommen und sich selbst Ueberleben der Freigerichte kann kaum lebendiger dargestellt

werden, als es von den Ausstellern dieser Urkunden, ihnen selbst gewiß unbewußt, geschieht.

Regesten aus denselben würden daher wohl einen unterhaltenden Schluß unserer Nachrichten über die westfälischen Freigrafschaften bilden. Da wir aber den wesentlichen Inhalt derselben, auf eine besondere Veranlassung, bereits im 21. Bde. der Zeitschrift (299—338) mitgetheilt haben, so wollen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, uns erlauben, hier kurzer Hand darauf zu verweisen.

Nachtrag.

Zu den im 26. Bande der Zeitschrift mitgetheilten Nachrichten über die Freigrafschaft Züschen ist nachläufig noch folgendes zu bemerken.

Durch einen am 14. Juni 1611 zu Hallenberg vollzogenen Vertrag wurden die bis dahin zwischen Churcöln und Sayn Wittgenstein bestandenen, vielfachen Irrungen über die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit in der Freigrafschaft Züschen, unter Hinzuladung der beiden Brüder Philipp Arndt und Hermann v. Viermund als Mitinteressenten, im wesentlichen dahin ausgeglichen: 1. Der Erzbischof von Cöln behält in der zum Amte Medebach gehörenden Freigrafschaft Züschen und den darin liegenden drei Dörfern Züschen, Hesporn und Liessen, samt ihren zubehörigen Marken und Wüstungen die landesfürstliche Hoheit cum mero et mixto imperio. 2. Die Grafen zu Wittgenstein dagegen behalten in der gedachten Freigrafschaft als Mit-, Grund- und Stuhlherren die Freistuhlsgerichtsbarkeit, mit anderen Nutzbarkeiten in Holz, Felde, Wasser und Weide, wie sie solche besitzlich hergebracht und gestatten den Brüdern von Viermund, als auch Grund- und Stuhlherren, zu ihren Rechten und hergebrachten Antheilen, an allen Nutzbarkeiten des

freien Stuhls sowohl als der übrigen Berechtigungen, die ihnen zukommende Theilnahme; besonders auch bei Dispositionen über Freistuhlsgüter und Leute, die zum freien Stuhl gehörig, so wie bei Präsentation eines Freigrafen, welchem eingebunden werden soll, sich den Reichsconstitutionen über die Freigerichte und namentlich der Reformation weiland Erzbischofs Diedrich in allem gemäß zu verhalten, so daß dadurch der landesfürstlichen Hoheit des Churfürsten auf keine Weise Abbruch geschieht. 3. Bei allem diesem soll nicht allein dem Churfürsten die landesfürstliche Hoheit, Jagd und andere Gerechtigkeit, sondern auch den Brüdern von Viermund ihre angegebene, wiewohl von Wittgenstein nicht allerdings gestandene, Präeminenz und Gerechtigkeit, so wie anderen Unterthanen ihre Mast, Holzung, Hude und Weide, wie solche beweislich hergebracht, in alle Wege vorbehalten bleiben. — Der Vertrag ist Seitens des Churfürsten und des Domkapitels vom Dr. Diedrich Biesterfeld, von Heinrich Schade zu Grevenstein Drosten zu Medebach und Licentiat Wilhelm Steinfurth als churfürstliche Kanzler und Räthen, sodann vom Grafen Georg zu Sayn und Wittgenstein persönlich durch Unterschrift und Besiegelung vollzogen worden. Die Brüder von Viermund scheinen sich auf die an sie erlassene Hinzuladung an dem Abschlusse nicht betheiligt zu haben. [79])

[79]) Nach einer vom Orig. genommenen Abschrift in der Urk.-Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

Anlage 1.

1491. Kaufbrief über den vierten Theil des Sleden-Hofes zu Bracht ausgefertigt vor dem Freigrafen des Amtes Fredeburg. 1491

Aus dem Archive der Freiheit Bilstein.

Ich Hans Slede, Teele myn Elyche hussrowe, don kunt Ind bekennen vor vns Ind all vnsen rechten eruen Ind aneruen, dat wy ersfliken vorkofft hebbet Ind vorkopet, eyns rechten, steden, vasten, ewychlichen eruekopes, den veerden deell an des Sleden houe to Bracht, war dey deell all gelegen ist, In huse, In houe, In holte, In velde, watere, weyde, torue, twyge, myt aller tobehorynge Ind slachte nut, myt bestetinge Ind entsettinge, nicht dar van vtgescheden, Hinrich Ryskeu to Bracht, Elsen syner elicher hussrowen, eren rechten eruen Ind helder dusses breues myt eren guden willen, vor ene summen geldes, dey vns van en woll getalt, gegeuen Ind betalet to vnsen ist, Ind dar vme so syn wy verkopers vorg. des vorgenompten deels vtgegan, Ind gan des vt myt hande Ind munde, vt vnsen handen, vt vnsen handen Ind weren gelaten, Ind latet In hande Ind were Hinrich Ryskeu, Elsen syner hussrowen, eren rechten eruen Ind helder dusses breues myt eren willen, Ind wy Hans Ind Teele vorkopers, all vnse rechte eruen Ind aneruen, hebbet sulches veerden deels vorg. gruntliken, gensliken Ind ewichliken vortegen, Ind vortigen In krafft dusses breues, dar nummer to ewygen tyden an to sokende effte eymant rechte dar ane to hebben, Vart wy vorkopers vorgenompt, all vnse eruen. Ind aneruen, solt Ind welt dussen kopers vorgescreuen, eren rechten eruen Ind helder dusses breues, sodans veerdendels myt all syner tobehoringe Ind rechtícheyt als vorg. steyt, woll waren, Ind gude, fullenkomene ersflike, ewichlike warscap don, vp allen steden, vor allen gerichten, geystlich, Ind wertlich, wu, wanner, wu vaken vns, vnsen eruen eder aneruen dat esschet eder esschen laten, sunder all eren schaden Ind angeuall dusses ersflichen ewichlichen vorkop, vortícht, vplatinge, warscop, alle punte Ind wart so vorg. loue wy vorkopers dussen kopers vorg. steyt, war, stede,

vnuerbrocken to ewygen tyden, sunder insprake, intoch dusses breues, all fullenkomeliken, geloffliken to holden ane all argelist, So als dusse veerdedeel an des Sleden houe vorg. vryghud ist, Ind is vp gekundiget to dreen elichen dingen vor den gerichten tor Fredeborch, als vryghudes recht is, so hebbe wy Hans Ind Teele vorkopers vorg. gebeden den ersamen Mant Waltsmet, nu tor tyt vryghreue des ampts tor Fredeborch, dat hey syn Ingesegell, vor vns Ind all vnse rechten eruen, vnden an dussen breff gehangen heuet, Des ich Mant Waltsmet vryghreue so bekenne, Ind vmme bede willen Hanses Ind Teelen vorg. gedan hebbe. Dedingeslude vp Hinrich Rysken Ind Elsen syden, Menne van Syberdinck, Hans van Salueyge, Vp Hans Ind Teelen syden, Hans Schulte van Slipruden Ind Volmer Funke van Fretter. Datum anno Domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, ipso die Felicis et Nabotis martirum.

Das Siegel ist verloren gegangen.

Anlage 2.

1512. Gerichtliches Urtheil des Freigrafen zu Fredeburg, in einer Streitigkeit wegen eines Gutes zu Bracht. 1512.

Aus dem Archive der Freiheit Bilstein.

Ich Mandt Waltsmidt, eyn gewerter Richter vnd frygreue des Hochgebornen fursten vnd heren, heren Phelippus, Ertzbischoff to Collen, Corfurste, Hertzogen tho Engeren ꝛc. syner genaden landes der Ampte tor Fredeborch, Doin kunt, tugen vnd bekennen oppenbare In vnd vormytz dussen oppenen besegelden breiffe vnd richtschyne, Dat ich dey Erliken koyneklichen dynckstede den frigenstoll vppe dato dusses breiffes to Slypruden In dem nederen ampte vppe des schulten houe besetten vnd becledet habde, myt der lantschoff vnd den frigen vnd dincke plichtigen, myt der gespander banck, gehegeden gerichte, vnder konighes banne, alse myr to rechte nach frigenstols rechte geborde, Dar dan vor mych gekomen yst Ine dat openbare frigerichte, Thonys dey Slede tho Ruden vnd Hanß syn broder, vnd hebbet angesprocken vormydels eren erlofften vorsprecken, den verdendell Rissen gudes to Bracht, dat ere vederliche erue vnd gut sye, wey dat vorstan welle, dat dey dar antworde vpp geue, So ist gekomen vnd erschenen vor myr frigreuen In dussen seluen gerichte Dey Erbern her Johan Rissen van Bracht, vnd dem Sleden synen broder vorg. geantwort dorch synen gedingeden vnd erlofften vorsprecken Hynriche Volcken tor Fredeborch wonen, hey vnd syne suster Telle enkenten den vorbenomden Thonys

vnd Hansse Sleden an sollichem gude nycht alse myt namen den verden dell, vnd weren ere vederliche vnd moderliche erue vnd gut, vnd wollde dar Tellen vorg. In bestaden to der hilligen E, nach gewonheit des landes, dey vnsem genedigen heren obges. dor denst vnd bede dar affe geuen vnd doin sall, vnd dusse vorg. her Johan Rissen hefft vor myr In dussen seluen gerichte eyne drocht Cedelen seyn legen latten vor der lantschopp vnd frygen, dey dare gemacket was, dey her Johans vnd Tellen voralderen In dat gut to Bracht gekomen synt, dat Thonyes vnd Hansses Sleden vader Jerlix soll fallende vnd tor schult heuen viff schillinge geldes, alse In dem ampte gange vnd geue yst, vnd sych dar mede genogen latten, vnd nummer wider ane dat vorg. gut sprecken, nach Inhalt der drocht Cedelen, dar dan dusse vorg. Thonys vnd Hanß ane der Cedelen vnd Jarschult geyne genoich hebben wolden, vnd deden der Cedelen eyn affe fall, So dat dusse obges. Hynrich Volcke her Johan Ryssen vnd syner suster Tellen gebeden heuet vmb eyn fromen man vnd vmb ein ordell, dat ich dan gestalt hebbe ane Arnolde Holthouer, sollich ordell dan vorludet yst, effte Thonyes vnde Hanß Sleden dey drocht Cedelen och wol so mochten machtelos macken, dar eren vader lange tyt ane genocht vnd by gelatten hadde, effte weß dar Recht vmb were, dar vpp sych dan dusse vorg. Arnolt heuet vp beleren latten van der lantschoff vnd folge des gerichtes, vnd yst weder vor mych gekomen In dyt selue gerichte myt fullen gengen, vnd vor recht gewiset, dey drocht Cedelen bye macht tho blyuen vnd tho halden, solliches ordels ich dan vorfolchnysse gefraget hebbe eyn mall, ander mall, dride mall, verde mall ouer recht, vnd ward bewert, tho gelaten vnd nycht weder roppen, vnd hebbe dar myne richtliken orkunde vp entfangen, alse myr to rechte geborde, vnd dat ordell besayt myt dem vesten vnd fromen Herman van Snellenborch, myt Hansse dem Schulten to Ruden, myt Rotteger dem lantknechte, vnd myt dem ganssen folge vnd vmbstande des gerichtes. In eyn seker vnd gantz getuch der vollenkomen warheyt, So hebbe ich Mandt frigreue myn amptes Segell van gerichtes ghecht vestlicken ane dussen breyff gehangen. Datum anno Domini XV^{c} XII vppe den gudenstach nach sunte Peters dage vincula.

Das Siegel ist verloren gegangen.

Anlage 3.

1453. Gerichtliche Verhandlung vor dem Freigrafen zu Bilstein, betreffend eine Klage der Stadt Olpe gegen den Freigrafen zu Bilgist, welcher dieselbe widerrechtlich vor sein Gericht gefordert. 1453.

Aus dem Archive der Stadt Olpe.

Ich Coird van dem Berghoue, Vrygreue der vryengraschop des landes van Bilsteyn, Enkenne in desem openen breyue vnd doyn kund allen vrygreuen vnd vryscheffenen der heymelichen achte, Dat op hude Dynstach datum dys breyues, Ich den vryenstoill to Bilsteyn besat, geleget vnd geheget, mit vmbstenderen vill guder Ritterschop, frygreuen vnd anderen fryscheffenen, na saete des Roemischen Rychs gebode, gesette, ordinancien vnd Reformacien gescheyn von dem Allerdurluchtigsten fursten, vnsem allergnedichsten herren den Roemischen keyser vnd des hilgen Roemschen Rychs koirfursten, as sich van rechte geboirde, vnd Commissien durch den hoechwerdigen fursten vnd herren, herren Diderich Ertzebischop to Colne, Hertoge in Westfalen vnd to Engern ꝛc. Stathelder vnsers allergnedichsten herren des keysers vnd der vryengerichte, Vnd sint dair gekomen an dat egenante vrygerichte vor myn, dey Erbern lude dey Borgermeistere vnd etlige andere borgere der Stat Oelpe, by namen Hedenrich Leuenschet, Hannes Voss, Hannes Oisthelden, Reyne Houman, Herman van Keppel, Herman Schoppe, Hannes Becker, vnd andere Borgere, vnd hebt an dem seluen gerichte vermidz eren rechten gewunnen vorspreken, by namen Hedenrich Beyer, eynen gesworen lantknecht des landes to Bilsteyn, Eyns rechten ordele doyn vragen, vnd gebeden durch got vnd den keyser, na dem sey vnredelichen belestet vnd beswert werden van Hinriche van Werdinchusen, dey sich schriuet eyn vrygreue to Bilgist, ludende also, Aff men ock solle eder moge sey effte eynigen man laden eder eyschen doyn an dat egenante vrygerichte eder anders an eynigen vryenstoill vmbe schuldich gud, dar men Ere noch rechtes ny vmme geweygert en hebbe, Dat ordell wart gestalt an Ernste van Snellenberg, dey bereyt sich mit der Ritterschop vnd vmmestendern des gerichtz, vnd quam weder In, vnd wysede vor recht, worde eymant geladen an eynich vrygerichte vmbe schuldich gud, dar Ere noch rechtes ny vmme geweygert en were, dey ladinge eder bodinge en were nicht van macht eder werde, vnd den geladen luden vnschedelich na saete vnd Reformacien wo vors. steit, Dat ordell wart to gelaten vnd vort besat mit Johanne van dem Broike, Coird Vogede van Elspe, Engelbert van Plettenberg, vnd dem gantzen rynge der vmmestender. To dem andern male heuet dey selue vorspreke van der ergenanten lude wegen Eyns rechten ordels gebeden in vorg. maten aldus, Dair eyn eder mer geeyschet vnd

geladen worden vryscheffen eder suss neyn Scheffen, an frystole, dar er rechte lantherre, nemlichen eyn furste des Roemschen Rychs vnd Stathelder des Roemschen keysers, dem vrygreuen schriuen dede mit synen versegelten breyuen, Begerende soliche bode aff to stellen, wante hey der gebodden lude mechtich were to Eren vnd to rechte to gelegen steden, wante sey em to verantworden stonden, vnd dey vrygreue des nicht en achtede; vnd dey selue lude vurder besweren wolde, aff solich gebot vnd aff furderinge ock van werde sy, eder wat dar recht vmme were, Dat ordell wart gestalt an Hannes van Heynekusen, dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichtes, vnd wysede vor recht, Dat dey gebode vnd geloue gescheyn vor dey geladen lude in vorg. maite van gantzem werde vnd macht sy, vnd neynen vrygreuen gebore dar enbouen ouer sey to richten, Dat ordell wart to gelaten vnd besat mit dem Strengen herren Johanne van Haitzfelt Ritter, hern to Wildenberg, Hedenriche van Plettenberg, hern Hedenrich Ritters Soen, Herman van Oele, vnd dem gantzen ringe der vmmestender. To dem derden male heuet dey vorg. vorspreke eyn rechten ordels gefraget van der vorg. lude wegen vnd gebeden in vors. maiten, wert sake dat dey vrygreue solichs bodes vnd aff furderinge van dem fursten geschehn as vorg. nicht en achtede, vnd dar bouen vurder bode ouer dey seluen lude gedaen hedde vnd vurder dede, vnd wolde sey besweren, aff solichs van macht vnd werde sy, vnd den ergenanten gebodden luden schedelich sy eder nicht, eder wat dar recht vmme sy. Dat ordell wart gestalt vnd gesat an Dideriche van Helden genant Jageduuel, Dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichtes, vnd wysede vor recht, were dey aff furderinge vnd gebode geschehn van dem fursten vnd lantherren in vorg. maiten, dem dan billich to gelouen sta, Dat den soliche bode vnd ladinge eder gerichte, dey dey vrygreue dar bouen gedaen hedde eder dede, machtlois vnd vndogende syn, vnd sollen den gebodden luden vnschedelich syn an lyue vnd Eren, Solich ordell wart to gelaiten vnd besat mit Johanne van Snellenberg, Dideriche van Helden, Vlrich Heydener, vnd dem gantzen ringe des gerichtes. To dem veyrden male heuet dey vorg. vorspreke eyns ordels gebeden durch got vnd den keiser gelyck als vor, ludende also, Synt dem male dat dey vrygreue vorg. solichs allet as vorg. nicht en achtet, vnd dey ergenanten Borgere allet furder belestet, vnd doit gebot ouer den Borgermeister vnd dey anderen borgere vorg., Dar dan er Amptman vnd Herman van Oele eyn fryscheffen vnd Schiltboren man, vnd dar to twe vrygreuen des hilgen Römschen Rychs, geschreuen vnd geboten hebt Ere vnd recht vor dese vorg. Borgere to gelegen veyligen steden vnd in geborlicher tyt, vnd gud vor sey wellen syn, By den eyden dey sey dem koninge vnd stolen hebt gedaen, mit enne versegelten breyue angehangen Ingesegel, dem Clegere, gerichte vnd andern, wey des van rechte to doynde hebben, doen sollen wes erkant

worde sey van rechte plichtich weren, Aff nu bouen soliche aff furderinge vnd gebodder dey vorg. vrygreue aff eynich ander, gerichte dede, eff dat ock den gebodden luden schedelich syn solle, vnd wat dar recht vmme sy, Dat ordell wart gestalt vnd gesat an Jacob op dem Aerde, kemerling vnd mede Radesgeselle to Attendarn, Dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichtes vnd wysede vor recht, were dey aff furderinge geschehn as vorg. steit, dat dan des vrygreuen gebot, Dat erste, dat ander, dat derde, machtlois weren vnd van neynen werde, vnd en solde den gebodden luden nicht schedelich syn an lyue eder an Eren, Solich ordell wart to gelaiten vnd besat mit Hanse van Heymekusen, Tilman Volquyn, Hedenrich Hamer van Saelhusen, vnd dem gantzen ringe. To dem vyfften male dey selue vorspreke eyns rechten ordels gefraget heuet vnd gebeden in maiten, wo vorg. steit, Aff dey vorg. Borgere dusses handels as vorg. hinder vnd schaden hebden, wen sey dar vmbe vurderen vnd manen sollen, vnd mit wat gerichtes, Dat ordell wart gestalt und gesat an Herman Pepersack, eyn Gogreue vnd lantrichter vnses gnedigen herren, Dey bereyt sich mit den vmmestendern des gerichts vnd wysede vor recht, Sint dem male dat dey Ansprake vnd schulde deser saken nicht geborde to richten an dem vryengedinge, So moigen sey den vrygreuen vnd den cleger vmbe den hinder vnd schaden furderen an allen gerichten, dar sey den vrygreuen vnd cleger mit rechte hebben moigen, Dat ordell wart to gelaiten vnd besat mit Johanne Volquyn, Volmer vnd Hannes Plungen van Saelhusen, vnd dem gantzen ringe des gerichtes. Tom lesten heuet der vorg. vorspreke eyn ordell gebeden in vorg. maiten vnd gefraget, wat dey vrygreue, dey solichen handell as vorg. mit opsate begangen hebbe, dem Roemschen keyser geweddet vnd gebroken hebbe, Dat ordell wart gesat an Hannes van Heymekusen, dey bereyt sich mit den vmmestendern, vnd sachte, wes dey Roemsche keyser seluer gewyst vnd gesat hedde mit Rade der korfursten, dar en wysede hey nicht bouen, wante der Roemsche keyser yst eyn ouerherre aller wertlicher gerichte, Dey selue keyser dey nu an dem leuen ys gesat vnd gewyst heuet, Were dat eymich vrygreue bouen soliche ordele as vorg. gerichte gedaen hebbe eder dede, dey were syns ampts entsat, vnd in dey broke vnd wedde geuallen des keysers, Dat ordell wart besat mit Hedenriche vnd Rabyn van Plettenberg gebroderen, Johans Soenen, vnd dem gantzen rynge des gerichtes. Vnd wante dan solich gerichte geschehn vnd gehandelt ys vor my als vorg., dar ich op yclich vorg. ordell myn oirkunde entfangen hebbe as sich geboirde, So heb ich Coird vrygreue vorg. myn Segell des to getuge an desen breiff gehangen, vnd hebbe vort gebeden Hannes van Meynckhusen, vrygreue des landes tor Bredeborg, vnd Hannes Romer, vrygreuen der vryengraschop to Hundem, vnd den Strengen herren Johanne van Haitzfelt

Ritter, herren to Wildenberg, Johan van dem Broike, Hedenrich van Plettenberg, herren Hedenrich Ritters soen, Coirde Vogede van Elspe, Dideriche van Helden genant van Brylentorp, Engelbert van Plettenberg Hedenrichs soen, vnd Herman van Oele, dat sey desen breiff mit my besegelt hebt, wante sie mit andern vill guder Ritterschop, vrygreuen vnd fryscheffen mede ouer vnd an deser vorg. saken gewest sint, Des wy vorg. alle sementlichen enkennen. Geschehn vnd gegeuen In den Jaren vnses herren gebort Dusent veyrhundert drey vnd vyfftich, des dynstages nest na sent Lambertz dage des hilgen Bischops vnd merteleres.

Von den angehängten Siegeln sind nur drei, nämlich das des Freigrafen zu Fredeburg, des Herrn von Hatzfeld und eines von Plettenberg, noch einigermaßen vollständig erhalten. Die Figuren in dem Wappen des ersteren scheinen drei Distelköpfe zu sein; die beiden anderen enthalten die bekannten Familienwappen.

IV.

Jacobsberg.

Das Dorf Jacobsberg in der alten Diözese Paderborn liegt auf einem Vorsprunge der Weserberge, ungefähr 1 Stunde westlich von Beverungen und 840 Fuß über dem mittleren Weserstande. Dasselbe hatte am Ende des 17. Jahrhunderts nur 19 Feuerstellen, im Jahre 1786 34, seine jetzige Bevölkerung beträgt nur gegen 400 Seelen. Aber trotz dieser Unbedeutenheit hat der Ort eine Geschichte und zwar eine interessantere, als manches große und wohlhabende Dorf. Das Interesse liegt in dem Streite, welchen Paderborn und Corvey lange um sein Dominium führten, und in der Wichtigkeit, welche es einige Zeit im Mittelalter als ein vielbesuchter Wallfahrtsort hatte.

§. 1.

Der Berg wird, wie so viele andere Orte, seinen Namen von dem ersten Ansiedler erhalten haben, der sich dort niederließ und vielleicht Hatto hieß;[1]) denn der ursprüngliche Name des Ortes ist Haddenberg; unter diesem Namen erscheint er noch in den Urkunden des 15. Jahrhunderts, später wurde er Jacobsberg genannt wegen der Verehrung, welche sein Kirchenpatron, der h. Jacobus, dort genoß.

Nach dem ältesten, aus dem 9. und 10. Jahrhunderte stammenden Corveyischen Verzeichnisse der Haupterwerbungen[2])

---

[1]) Haddo, Hado kommt wie Hatto in früheren Jahrhunderten oft als Personennamen vor. Vergl. Pertz, Mon. II, p. 351, 409 193, 463 al.

[2]) Wigand, Corveyischer Güterbesitz, S. 42.

übergab Magintillis comitissa IV mansos in Dalenhusen[3]) totumque montem Haddenbarch cum villa et omni jure prediumque suum in Culingen[4]) dem Kloster. Wigand schließt daraus, daß es heißt: totum montem Haddenbarch cum villa etc., der Berg habe etwas Ausgezeichneteres gehabt, als die villa, und das sei die Kirche gewesen, die vielleicht Veranlassung gegeben habe zur Anlegung der villa; die Anlegung einer Kirche lasse schließen, daß der Berg ein heiliger Berg gewesen, auf dem ein Kirchlein angelegt sei zur Tilgung heidnischen Götzendienstes; daß Corvey den Berg erhalten, habe vielleicht seinen Grund mit in der Thätigkeit Corveys zur Erbauung der Kirche.

Diese Vermuthung Wigands hat Vieles für sich; denn es ist bekannt, daß die alten Sachsen nicht allein Bäumen, sondern auch Quellen göttliche Verehrung darbrachten, und so mag auch der schöne, oben auf der Bergeshöhe am Weserstrande reichlich hervorsprudelnde Quell in der heidnischen Zeit ein Gegenstand frommer Verehrung gewesen sein und den christlichen Glaubensboten Veranlassung gegeben haben, dort, um das Heidenthum zu verdrängen, ein christliches Kirchlein zu gründen, was gewöhnlich an Orten geschah, wo heidnischer Götzendienst getrieben war. Ohne eine solche Annahme scheint's unerklärlich, wie Leute schon in so früher Zeit, wo viel besserer Grundbesitz leicht zu erwerben war, auf den Einfall sollten gekommen sein, oben auf einem öden, unfruchtbaren Berge sich anzusiedeln.

Das christliche Heiligthum, das Kirchlein, lockte immer mehr Ansiedler herbei, und so schritt auch die Cultur des Bodens nach und nach fort; denn im Jahre 1185 läßt sich Corvey außer vielen andern auch einen Rottzehnten zu Hadden=

3) Dalhausen in der Nähe vom Jacobsberg.

4) Culingen lag nahe bei Beverungen, wo noch unlängst eine Culinger Mühle bestand.

berg bestätigen. Früh hatte dort auch ein corveyscher Ministerialis seinen Sitz; denn wir finden in den Urkunden eine Familie v. Haddenberg, welche auch mit Gütern zu Bökendorf, Eversen u. a. belehnt war. Im Jahre 1378 versetzt Abt Bodo das Gut Haddenberg dem Knappen Portehagen für 30 Mark und im Jahre 1416 verkauft Abt Dietrich das Dorf Haddenberg an Joh. v. Brochusen und Joh. v. Mense, seiner Schwester Sohn, mit Ausnahme des Kirchenlehns; sie sollen es einlösen von Helmarshausen, welches vorgenannte 30 Mark vorgeschossen und Lehensrechte empfangen hatte; bei ihrem Tode soll es an Corvey zurückfallen.

§. 2.

Im Jahre 1474 unirt und incorporirt Papst Sixtus IV. die Kirche zu Haddenberg dem Kloster Corvey. Im Eingange der Bulle wird gesagt, die Ecclesia s. Jacobi in Haddenberg Paderbornensis Dioecesis sei unbesetzt, und zwar so lange schon, daß man von der letzten vocatio keine certam notitiam habe; es sei also die Besetzung an den apostolischen Stuhl devolvirt; das Kloster Corvey dictae Dioecesis habe exponirt, wenn die dicta Ecclesia, quae in suis structuris et aedificiis collapsa existit, et ad praesentationem Abbatis Corveiensis de antiqua et approbata huc usque pacifice observata consuetudine pertinere dignoscitur, cum omnibus pertinentiis et juribus dem Kloster unirt werde, so würde der Abt sorgen, daß praedicta Ecclesia in ejusdem structuris et aedificiis reparirt werde; die Kirche habe übrigens nullos fructus; a centum annis nemo apud eam habitavit nec habitat de praesenti. — Daher cum omnibus juribus et pertinentiis monasterio perpetuo unimus, annectimus et incorporamus. Das Kloster solle die jura et pertinentia besitzen et oblationes, quas per Christifideles aliquando devotionis causa ad eandem Ecclesiam confluentes ibidem fieri contigerit, in structurarum et aedi-

ficiorum Ecclesiae reparationem et ornamentorum munitionem verwenden, dioecesani loci et cujusvis alterius licentia super hoc minime requisita.

Also um 1484 kommen Pilgrimme dahin und werden oblationes geopfert. Seit wann war Haddenberg Wallfahrtsort? Schaten[5]) sagt: Inter Simonem episcopum et Hermannum Bonebergium abbatem Corbeiensem lis de monte Jacobi composita. Locus is in dioecesi Paderbornensi et territorio Corbeyensium situs magno incolarum et peregre venientium accessu ob coelestia beneficia et miracula olim frequentabatur; istic vero, quia Abbas veterem pietatem multis annis oblanguescentem restituerat, facile impetravit a Sixto IV. etc.

Darnach hätte die Andacht schon lange vor der Incorporation bestanden. Witte dagegen, dessen Bericht als eines Zeitgenossen und Ordensgenossen von Corvey großes Gewicht hat, erzählt, nachdem er über das Mirakel zu Blomberg zum Jahre 1460 berichtet, um dieselbe Zeit ungefähr sei dem Gerüchte nach einem Schäfer in der ecclesia desolata zu Jacobsberg eine revelatio gemacht, quasi s. Jacobus, eiusdem ecclesiae patronus, se ibi, sicut in Compostella Galatiae hactenus, peregrinis suis patrocinium concessurum spospondisset. Daher curritur certatim ad locum, prodigia et signa ibidem fieri publicatur, multa a peregrinis pecunia defertur. Doch hätten Manche, qui profundius rem ruminarunt, gesagt, dort sei gar kein Wunder geschehen, teuflische Täuschung sei die Ursache, um die im Kloster Corvey angenommene Reformation zu vernichten. Die Mönche zu Corvey, von der alten klösterlichen Zucht abgewichen, seien durch Mangel des Nothwendigen gedrängt worden, die Reformation anzunehmen, oder loco cedere; aber der Abt, unterstützt durch die Schätze und Gaben der Pilger, aratrum de-

---

[5]) Schaten, Ann. Paderborn. ad a. 1484.

seruit et post tergum vertit, und die andern hätten, da sie nun zu dem vergnüglichen Leben die Mittel besessen, diejenigen vertrieben, welche die Reformation einzuführen sich bestrebten, und dadurch gezeigt, mit welchem Grunde sie früher der Annahme der Reformation zugestimmt. Nachdem aber die eliminata religio wieder inchoata sei, hätten nach und nach die Wunder und Wallfahrten aufgehört. Witte starb 1520.

Derselbe wird in Betreff der Entstehungszeit dieser Andacht Recht haben. In dem vor dieser Zeit verflossenen Jahrhundert kann die Wallfahrt nicht stattgefunden haben, da nach der Urkunde von 1484 die Kirche verfallen und seit Menschengedenken, seit hundert Jahren, kein Pfarrer an derselben gewesen war.

Wenn die Wallfahrt vor Kurzem entstanden war, so erklärt sich auch das Interesse, welches Corvey jetzt an dem Orte und der Kirche nahm, so daß es die Inkorporation beantragte und versprach, die kirchlichen Gebäude wiederherzustellen.

§. 3.

Zur Hebung und Befestigung der neuentstandenen Andacht und Wallfahrt zum h. Jacobus zu Haddenberg stiftete dann Corvey dort eine Bruderschaft. Die durch Bischof Simon von Paderborn ausgestattete Errichtungs-Urkunde scheint uns interessant genug, um sie hier mitzutheilen. Dieselbe lautet also:

In Nomine Domini Amen. Simon Dei et apostolicae Sedis gratia Episcopus Paderbornensis universis et singulis utriusque sexus Christifidelibus praesentes visuris et audituris sinceram in Domino caritatem. Pro parte reverendi in Christo Patris et Domini Hermanni Abbatis Corbeyensis amici nostri carissimi et provisorum Ecclesiae montis s. Jacobi in Haddenberg Nostrae Dioecesis debita cum instantia supplicatum Nobis exstitit, ut ad eorundem et multitudinis peregrinorum utriusque sexus

illuc s. Jacobum visitantium devotas preces et pia desideria unam in Domino sanctam congregationem et confraternitatem sti Jacobi intitulatam in dicta Ecclesia Montis in Haddenberge in honorem et reverentiam Omnipotentis Dei suaeque praecelsae genitricis virginis Mariae, sancti Liborii, sancti Benedicti totiusque coelestis curiae cum intitulatione et registratione Fratrum et sororum advenientium auctoritate nostra ordinaria instituere, ordinare et cum consuetis indulgentiis nostris approbare, ratificare et confirmare velimus et dignaremur. Nos vero de passagio et confluxu peregrinorum innumero, imo verius evidentibus prodigiis et miraculis ibidem contactis et visis, quae ad pias s. Jacobi preces et merita per divinam misericordiam evenisse speramus, plurimum admoti precibus dictorum Domini Abbatis, provisorum, peregrinorum et aliorum Deo devotorum annuentes eandem petitam fraternitatem et sanctam congregationem tenore praesentium cum descriptione et intitulatione fratrum et sororum auctoritate nostra ordinaria in Dei nomine instituimus, ordinamus et erigimus volentes et quantum in nobis est, constituentes, ut fratres et sorores hujus sanctae congregationis et fraternitatis perpetuis futuris temporibus participes fiant omnium bonorum operum in dicta Ecclesia s. Jacobi fiendorum, atque in eadem congregatione tanquam fratres et sorores spirituales invicem se gerant et habeant, fraterneque, ut salventur, alter pro altero orent et veniam reatuum per intercessionem s. Jacobi ab omnipotenti Deo consequantur. Statuimus insuper et de dicti reverendi Patris et Abbatis consensu ordinamus, ut fratres et sorores dictae fraternitatis singulis diebus pro omnibus et singulis fratribus et sororibus in eadem intitulatis vivis aut defunctis orent et dicant ad minus unum pater noster et unum ave Maria, ut ex hujusmodi precibus fraternis per

merita s. Jacobi adjuti fraternitatem supernam sine fine mansuram adsequi et obtinere mereantur. Omnibus utriusque sexus Christifidelibus, qui hujusmodi fraternitati inscribi se fecerint, qui vel quae manus suas adjutrices ad fabricam, calices, libros, luminaria vel alia necessaria clenodia porrexerint et quodcumque munus magnum vel parvum dederint aut pro aequivalenti donaverint vel dari aut donari per submissas personas disposuerint. quotiescumque etiam altare et cemeterium s. Jacobi cum devotione circumierint quotque passus ambulaverint inque passibus hujusmodi quot Pater noster et ave Maria ad s. Jacobum eundo et redeundo dixerint vel alia in via bona opera fecerint, totiens eis et eorum cuilibet confesso et contrito de omnipotentis Dei misericordia ac s. Petri et Pauli Apostolorum confisi quadraginta dies indulgentiarum de injunctis eis poenis benigne in Domino relaxamus et indulgemus. In testimonium praemissorum sigillum nostrum una cum appensione sigilli reverendi Patris Domini Abbatis praedicti sunt appensa. Anno Domini millesimo quadragintesimo octogesimo quinto in die Beatae Elisabeth viduae.

Durch die Einführung und Verbreitung dieser Bruderschaft, sowie durch die Anstellung eines Priesters an der Kirche zu Jacobsberg wird die Verehrung des h. Jacobus dort und die Wallfahrt dorthin einen bedeutenden Aufschwung genommen haben; Bruderschaften des h. Jacobus und Wallfahrten zu den diesem Heiligen geweiheten Kirchen finden wir in diesen Jahrhunderten in manchen Städten. Die Bruderschaften machten es sich theilweise noch zur Aufgabe, den Pilgern, welche nach Compostella oder nach andern Jacobikirchen wanderten, Herberge zu gewähren. Eine solche Bruderschaft bestand an der Stadtkirche zu Oschatz, welcher im Jahre 1475 Bischof Dietrich III. von Meißen Indulgenzen gewährte; die Pilger zum h. Jacobus fanden Herberge in den Häusern der Bruderschaft. Zu Duder=

stadt [6]) besaß die Jacobsbruderschaft 1419 ein Haus bei dem h. Geiste, in welchem Pilgrimme, besonders welche zum heiligen Jacobus in Compostella wanderten; oder von dorthin zurückkommen, auch Bürger und Priester, welche von der Nacht überfallen und nicht mehr in die Stadt gelassen wurden, Aufnahme, eine warme Stube und den nöthigen Trunk fanden. Von elf dort bereitgehaltenen Betten waren acht für Pilger bestimmt. Eine solche Bruderschaft bestand auch in Lemgo, wo im Jahre 1447 ein Bürger einen Altar zu Ehren des h. Jacobus und der h. Margareth errichtete und mit einem Beneficium ausstattete, welches nach seinem Absterben die Dechen der St. Jacobs-Bruderschaft einem armen Priester verleihen sollten. Im Jahre 1494 treffen die Dechen und die gemeine Bruderschaft St. Jacobi mit dem Pfarrherrn eine Vereinigung wegen Haltung einer Memorie für die verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft in der Nikolaikirche. Jeder Bruder und jede Schwester muß zu den Kosten opfern. Dann soll man die Bruderschaft nach alter Gewohnheit halten, jeder Mann und jede Frau 1 Scheffel Gerste und ½ Pfund Wachs geben, der Hausherr, bei dem die Bruderschaft zusammen ist, einen Schinken und einen Kuhharst. Wenn am Sonntage die Vesper aus ist, soll der Schulmeister mit der Procession vor das Haus kommen, wo die Bruderschaft zusammen ist, und das Bild des h. Jacobus holen mit Gesang. Dieses soll der Hausherr tragen und mit den Brüdern der Prozession zur Nikolaikirche folgen, wo der Schulmeister mit den Schülern auf U. L. F. Chore das Salve regina zu singen und der Kaplan die Collekte zu lesen hat, wofür die Dechen dem Kirchherrn, dem Kaplan und dem Schulmeister 18 Pfenninge geben sollen. Im Jahre 1512 verpflichtet sich der Meister Gerd Imler zu Geseke, den Dechen St. Jost's zu Lemgo eine Tafel zu malen, inwendig mit der ganzen Legende St. Jacobi, auswendig auf

---

[6]) S. Wolf, Eichsfeldische Kirchengeschichte.

dem einen Theile St. Jacobus mit zwei Pilgrimmen, und auf dem andern Theile die Rast St. Jost's, wie man sie umträgt am Pfingsttage mit dem Ritter und mit dem Priester. [7])

Das Bild weiset hin auf die Veranlassung der großen Verehrung des h. Jacobus auch in unserm Lande und der Wallfahrten zu den ihm geweiheten Kirchen. Es ist Compostella mit seinen Wallfahrten. Die Wallfahrt dahin, auch aus deutschen Landen, muß damals sehr häufig gewesen sein. Darum sind vielleicht an manche Heeresstraßen die St. Jacobskapellen gebaut, wie in Soest über dem nordwestlichen Thore.

§. 4.

Für die Häufigkeit und Gefährlichkeit dieser Wallfahrten sprechen die alten Volkslieder, wovon eines sagt:

1. „Wer da will auf St. Jacob gohn,
   der muß haben drei Paar Schohn
   wohl auf St. Jacobs Straßen;
   drei Paar Schohn muß ein Pilger han,
   sonst kommt er nicht mehr auf St. Jacobs Land."
2. Der König Spaniens bauet ein Hospital für die Pilger,
3. er hört, die Aufnahme der Pilger sei schlecht; darum geht er unerkannt hin, um nachzusehen, und macht dem Spitalmeister Vorwürfe, daß die Brode zu klein seien.
4. „Sind die Brode nicht groß genug?
   Hat dich der Kuckuk hereingeführt,
   er führt dich auch wieder heraußе.
   wärst du nicht ein braver, welscher Mann,
   ich vergeb dir, wie den deutschen Hunden.
5. Spitäler hat ein Töchterlein
   mit Namen heißt es Susentelein;
   das Mädchen zu den Herren sprach:

---

[7]) Preuß, Lipp. Regesten III. 1056 IV. 2815. u. 3003.

Mein Vater hat noch keinen um's Leben gebracht,
als dreitausend deutsche Hunde."

6. Der Spitäler wird vom Könige gestraft;
die Strophe schließt:
„Spitalmeister, lieber Meister mein,
das thun dir die deutschen Hunde." [8])

Wie die Kreuzwege, welche bei so vielen Orten errichtet wurden, ein Ersatz für den Kreuzweg zu Jerusalem, wie manche Marianische Wallfahrtskirche ein Ersatz für Loretto, so scheinen die Bruderschaften und Wallfahrten zum h. Jacob in der Heimath ein Ersatz für Compostella. [9])

Auch in Jacobsberg muß der Andrang der Gläubigen im 15. Jahrhundert sehr bedeutend gewesen sein; die Ortstradition spricht von vielen Tausenden, und daß aus allen Ländern, selbst aus Spanien, Pilger gekommen seien. Im Jahre 1496 gibt Bischof Simon den Brüdern des neugestifteten Klosters in Blomberg Vollmacht, Almosen zu sammeln und Männer und Frauen von Gelübden, welche sie dem heiligen Leichnam in Blomberg oder dem h. Jacobus in Haddenberg gethan, zu absolviren, wenn sie das Gelobte für den Bau der Kirche in Blomberg verwenden und den Brüdern behändigen. Im Jahre 1487 versprechen sich der Bischof von Paderborn und der Abt von Corvey, daß sie gemeinschaftlich die Straße, die Pilgrimme, den Berg und die Einwohner des Berges schützen und schirmen wollen.

Vielleicht hat Witte auch darin Recht, daß er sagt, die Wallfahrten hätten nach und nach aufgehört; die bald eintretenden Wirren der Reformation werden das Ihrige dazu beigetragen haben. Zwei Jahrhunderte später finden wir den Ort in Verfall und keinen Pfarrer mehr dort.

---

[8]) Volkslieder tragen gewöhnlich stark auf; aber welch ein tiefer Riß zeigt sich hier zwischen Welschen und Deutschen.

[9]) Auch das obenerwähnte Dalhausen war im Mittelalter ein von weit besuchter Marianischer Wallfahrtsort.

§. 5.

Aus der Incorporations-Urkunde sehen wir, daß Corvey die Einmischung des Bischofs fürchtete, daher der Zusatz: Dioecesani loci et cuiusvis alterius licentia super hoc minime requisita. Die Furcht war nicht ohne Grund, aber die Vorsicht half nicht. Der Bischof von Paderborn muß dagegen streng aufgetreten sein; doch scheint es sich bei dem Widerspruche nicht blos um Episkopalrechte, sondern auch um Territorialrechte gehandelt zu haben; denn im Jahre 1487 wird zwischen Bischof Simon von Paderborn und Abt Hermann von Boneberg von Corvey ein Vergleich geschlossen, welcher nicht nur über die Oblationes festsetzt, daß ein Drittel dessen, was an Geld, Wachs, Flachs, Korn, Kleinodien und sonst geopfert wird, der gute Herr St. Jacob empfangen soll, um damit die Kirche zu bauen, zu bessern, zu dotiren und mit Kleinodien zu versehen, und daß die beiden andern Theile der Bischof und der Abt empfangen sollen, sondern worin auch bestimmt wird, daß Corvey das Kirchenlehn und das Burgericht behalten, der Ertrag des Gerichts aber getheilt werden soll. Die Abgaben der Pilgrimme werden ebenfalls getheilt. Die Herren wollen dagegen die Straße, die Pilgrimme, den Berg und die Einwohner des Berges schützen und schirmen, auch sorgen, daß die Pilgrimme von den Herbergern nicht beschatzt und übergriffen werden.

Daß der Fürstbischof von Paderborn hier als Bischof eingriff, ist erklärlich, weniger, warum als Fürst, d. h. auf welchen Grund hin er Anspruch auf Dinge machte, welche in dem Dominium begründet waren. Wigand meint, die Ansprüche Paderborn's hätten vielleicht aus der Pfandschaft auf Beverungen sich hergeleitet, da Haddenberg gewiß eine Zeit lang zu diesem Amte gehört habe; wahrscheinlicher sei es aber nur ein Streben zur Ausdehnung seiner Herrschaft gewesen, da Haddenberg vom Paderbornischen ganz umgränzt wurde.

Corvey scheint, nachdem es wieder gestärkt war, seine Nachgiebigkeit bereuet haben; denn es ließ sich von Carl V. alle seine Güter und Rechte, einschließlich Haddenbergs, im Jahre 1521 bestätigen. Auf die neu entstandenen Streitigkeiten, welche an's Reichskammergericht gebracht wurden, folgte 1579 ein Vertrag, der aber unvollzogen blieb; auch der Vergleich vom Jahre 1651, der Bestimmungen über das gemeinschaftlich abzuhaltende Gogericht und wegen der Appellationen enthielt, welche vor beiderseitigen Deputirten Statt finden sollten, brachte den Frieden nicht.

§. 6.

Nachdem die Wallfahrten und Oblationen aufgehört hatten, muß Jacobsberg lange Zeit vernachlässigt und ohne Pfarrer gewesen sein. Dasselbe soll in dieser Zeit sich in kirchlicher Hinsicht nach Beverungen gehalten haben. Einige Zeit brachten die im Jahre 1651 aus Höxter vertriebenen Minoriten Hülfe, welche sich bis 1657, wo sie nach Herstelle übersiedelten, zu Jacobsberg aufhielten. In einer Urkunde aus dem Jahre 1690 sagt der Abt Christoph von Corvey, er habe darüber nachgedacht, wie dem per injurias temporum in Dekadanz gerathenen, vor alter Zeit aber in gutem Zustande gewesenen Dorfe Jacobsberg aufzuhelfen sei. Er meinte, es sei dazu am besten, das Seelenheil zu fördern, die Gemeinde wieder, wie vor alten Zeiten gewesen, mit einem eigenen Pastor zu versehen und auf diese Weise die vorige alte Andacht des h. Apostels St. Jacobus, als des Ortes wunderthätigen Patronen, zu retabliren. (Der gute Herr war also auch der Meinung, man könne vergangene Zustände durch diese oder jene äußere Einrichtung wieder herzustellen.) Es soll daher immer ein eigener Seelsorger und Pastor dorthin gestellt werden, wie er auch schon angefangen, indem er einen Benediktiner aus Iburg als Pastor dort bestellt habe. Da aber die Gemeinde demselben die Sustentation nicht gewähren könne, so habe er

ein neues Pfarrhaus bauen lassen, und weise dem Pfarrer 3 Malter Roggen und 3 Malter Gerste aus den Beverunger Gefällen und 30 Thaler von seinem Archidiakon aus dessen Brüchten an. (Für beide Einnahmen ward später dem Pfarrer der Zehnte von allen Ländereien außer den ursprünglich zur Conduction gehörigen überwiesen.) Die Einwohner sollen, wie von Alters her, dem Pfarrer jeder 1 Scheffel Gerste und 1 Scheffel Hafer geben, jeder 1 Morgen von den 20 Morgen Pfarrland frei pflügen, ein- und ausstellen, den Dünger ausfahren und die Kötter dabei Handdienste thun, auch das Holz fahren, welches der Oberförster anweiset, und die Kötter sollen es hauen.

Corvey muß schlecht gebauet haben; denn im Jahre 1768 muß das noch nicht hundert Jahre alte Pfarrhaus abgebrochen und durch ein neues auf Kosten des Klosters ersetzt werden, und dieses Haus ist im Jahre 1860 schon wieder verfallen, restaurirt und erweitert.

Indeß währte der Streit um Jacobsberg fort und wurde um so erbitterter, da es zugleich sich um die kirchliche Jurisdiktion über das corveyische Land handelte, indem Corvey sich und das Land der bischöflichen Jurisdiktion zu entziehen suchte.

Doch wurde Jacobsberg im 18. Jahrhundert noch so sehr als ein Besitz Corvey's angesehen, daß die Charten aus dieser Zeit es durch die Farbe vom umgränzenden Paderbornischen ausscheiden und als corveyisch bezeichnen, und auch die paderborner Notare in ihren Urkunden es „das Corveyische" nennen. Die corveyischen Beamten in Blankenau und die paderbornischen in Beverungen wachten scharf über ihre Rechte in Jacobsberg und hatten oft mit einander Händel, zu denen der gemeinschaftliche Besitz des Gerichts oft genug Veranlassung gab.

Nach einem Notariats-Instrument des Notars Beese hatten die corveyer Beamten im Jahre 1754 einen Tag zur Abhaltung des Gogerichts in Jacobsberg angesetzt und dem paderborner Amtmann Gronefeld in Beverungen solches angezeigt

und dazu eingeladen; dieser remonstrirte, weil die Corveyer den Tag einseitig ohne seine vorherige Zustimmung angesetzt hätten, und wollte nicht erscheinen. Er schickte aber auch den Notar mit einem Publikandum nach Jacobsberg, um dasselbe dort zu publiziren oder zu affigiren, worin er dem Vorsteher und den Bauern untersagte, bei dem von Corvey auf den 28. September angesetzten Gerichte, welches von den corveyer Beamten trotz seines Protestes abgehalten werden sollte, weder denunciando noch excusando noch alio modo sich einzufinden. Der Notar ging mit einem Zeugen hin und zog die Glocke; da kommen der Pastor, der Küster, die Bauern gelaufen; er sagt seinen Auftrag; es schimpft ihn der Pastor aus, schlägt vor die Brust und ruft: „Ihr sollet wissen, daß ich hier Pastor bin; hinaus mit ihnen, bringt sie in Arrest.“ Die Bauern ergreifen sie beim Halse, schlagen den Notar in der Kapelle über den Kopf und treiben ihn mit Stößen und Ohrfeigen über den Kirchhof; der Zeuge wird mit einem hölzernen Grabkreuz hart geschlagen; man ruft: „Ihr Schelme, Canaillen, was wollt ihr auf unserer Hoheit!“ Ein Bauer ruft: „Haltet ein, bis wir vom Kirchhofe sind.“ Sie werden vor die Probstei zu dem Oberkellner von Mengede und dem Probst von Reuschenberg geführt und bitten diese, den Bauern zu wehren; diese aber wollen nicht und sagen: „Was wollet ihr hier, fort mit ihnen auf die Grenze,“ worauf sie sich, zerstoßen und zerschlagen, wegmachen. Darüber hat der Notar ein Instrument aufgesetzt, das mit voller Unterschrift als notarius Caesareae Majestatis und mit Amtssiegel und unter allen Formalitäten und Weitläufigkeiten der guten alten Zeit bezeugt, daß er die Schläge bekommen habe.

Der Frevel mußte gerächt werden. Zur Exekution nach Jacobsberg zogen am 14. November 1754 drei paderborner Commissaire, Hermann Theodor Freiherr v. Spiegel zu Desenberg und Canstein, die Hofräthe Leykamm und Everken und der Rentmeister Gronefeld aus Beverungen mit ungefähr

60 Mann paderborner Soldaten, unter dem Commando des Capitain v. Poseck und des Lieutenants Wenzel in Jacobsberg ein, besetzten Kirche, Kirchhof und Probstei so, daß keiner ein- oder ausgehen konnte, und wollten ein Criminalgericht halten, verlangten die Schlüssel zu den Glocken, und ließen, als diese verweigert wurden, eine Kirchenthür mit Gewalt öffnen, ungeachtet des förmlichen Protestes, welchen der Probst im Namen seines großen Fürsten und Herrn und des Hochstifts Corvey schriftlich einlegte. Dann wurden die Glocken geläutet, die Bauern aber erschienen nicht, um, wie sie sollten, dem Bischofe von Paderborn den Eid der Treue zu schwören. Darum wurden dieselben mit Gewalt vor die Richter gebracht, einige in's Gefängniß nach Beverungen abgeführt. Die Soldaten ließen sich zwei Tage tüchtig bewirthen; was sie nicht verzehren konnten, nahmen sie mit. So bezeugt Probst (Pfarrer) von Reuschenberg, protonotarius apostolicus, in einem aufgenommenen Instrumente.

§. 7.

Andere kleine Stücke aus dieser Zeit schlagen in den Streit Paderborns mit Corvey, die bischöfliche Jurisdiction über das Corveyer Land betreffend. Im Jahre 1751 hatte das Paderborner General-Vicariat den Corveyer Pfarrern die Patentes universalis Jubilaei, sowie eine adhortatio ad Parochos cum decisione rotali aus 1745 per Post zugesandt. Die Pastöre von Ottbergen und Bruchhausen mochten versäumt haben, die Empfangsanzeige einzusenden; daher macht der Rentmeister Gronefeld dem Notar Evers zwei Zeugen namhaft und beauftragt ihn, diese darüber zu vernehmen, daß die Pastöre den Brief empfangen. Derselbe Notar wird vom Rentmeister Gronefeld beauftragt, die vorgenannten Literalien dem Pastor zu Jacobsberg zu übergeben. Er bekundet urkundlich, daß er die literas an die Thüre der Kirche zu Jacobsberg im Corveyischen affigirt und auch ein dieselben enthaltendes

Packet in absentia des Herrn von Pollart qua pastoris dessen Oeconomae im Pfarrhause übergeben habe.

Die Namen der damaligen Pfarrer zeigen, daß das Pfarramt in der Regel mit Capitularen des Stifts Corvey besetzt war. Dieselben scheinen auch den Titel „Propst" zu führen, wenn nicht angenommen werden muß, daß außer dem Pfarrer ein anderer Capitular mit dem Titel „Propst" sich dort aufzuhalten pflegte.

Die vorgenannte decisio rotalis fing also an: Ad occidentem Visurgis ripam in Saxonia inferiori jacet inclyta Corbyensis Abbatia longe lateque per circumjecti Territorii loca diffundens vim sui dominii et jurisdictionis temporalis, qua Abbates non contenti spiritualem affectare non omiserunt, idoneas nacti occasiones detractandi jurisdictionem Episcopi Paderbornensis, et quamvis assequi non valuerint etc. etc.... Datum Romae apud S. Petrum sub annulo Piscatoris.

Trotz solcher Decisionen nahm doch der Abt Casparus von Corvey am 23. April 1754 die Consekration zweier Altäre in der Kirche zu Jacobsberg unter Assistenz dreier Capitularen und eines Minoriten von Höxter et praesente Domino Leopoldo de Sieghard Domino in Natzungen capitaneo provinciali Corbeyensi vor, worüber denn unter dem 30. Mai desselben Jahres der fürstliche Rentmeister Gronefeld zu Beverungen nach Paderborn berichtet, hinzusetzend, man solle diese Ceremonie also solemnisirt haben, daß die Schützencompagnie des Dorfes dabei paradirt habe und von einigen während des Gottesdienstes geschossen sei. Das scheine ihm ein Eingriff in die Rechte des Bischofs, und er müsse es anzeigen, „da man mit Corvey puncto jurisdictionis ecclesiasticae so tapfer streitet."

Solche Plänkeleien werden von Paderborn und Corvey zu Haus vorgenommen, während der Hauptkampf zu Rom Wien und Wetzlar geführt wurde, worüber aber das Nähere hier nicht berichtet werden kann.

Unter dem 20. Juni 1654 verkündet den Abt Casparus von Corvey allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen, daß er von Papst Benedikt XIV. die Erlaubniß erhalten, in der Pfarrkirche zu Jacobsberg eine Bruderschaft vom heiligen Jacobus zu stiften, publizirt die ertheilten Ablässe und bestimmt den Tag, an welchem die Bruderschaft in's Leben treten soll. Von der im Jahre 1485 gestifteten Bruderschaft ist keine Rede; dieselbe wird also ganz erstorben sein. Auch geht aus dem Schreiben hervor, daß die Andacht zum h. Jacobus sich auf das Fest dieses Apostels beschränkt, und, nachdem diese abgenommen habe, zu deren Wiedererweckung die neue Bruderschaft errichtet werde.

Der Propst Reuschenberg, unter welchem die Errichtung Statt fand, berichtet von einigen wunderbaren Heilungen, welche um diese Zeit dort geschehen sein sollen und schreibt seine eigene Genesung von einem Fieber der Fürbitte des h. Jacobus zu, welcher in seiner Geistesstörung ihm erschienen sei. Bei diesen Heilungen spielt auch der Jacobsbrunnen eine Rolle; wie denn bei den Wallfahrtskirchen gewöhnlich ein h. Brunnen sich findet, z. B. der St. Annenborn neben der Annenkapelle bei Brakel.

Das Jahr 1779 brachte denn das Ende der Streitigkeiten, welche seit so langer Zeit zwischen Paderborn und Corvey geführt waren. Des Streitens vor den höchsten kirchlichen und weltlichen Gerichtshöfen müde, schlossen der Bischof Wilhelm Anton von Paderborn und der Abt Theodor von Corvey unter dem 4./18. September 1779 einen Vergleich, welcher unter dem 24. November 1779 von Papst Pius VI. und unter dem 4. Februar 1780 vom Kaiser Joseph bestätigt wurde. In demselben vereinigten sie sich dahin, daß 1) der Bischof auf alle Jurisdiktion über Corvey und das Corveyer Land verzichtete; der Abt soll in clerum et populum jurisdictionem ordinariam privative et quasi Episcopalem, hucusque ex speciali titulo sive alio quocunque titulo

exercitam haben; daß 2) der Abt dem Bischofe das Dorf Jacobsberg cum omnibus agris, silvis, aquis, venationibus, piscationibus illuc pertinentibus, cum omnimoda superioritate territoriali, alta et bassa jurisdictione, mulctis ac reditibus aliisque juribus quibuscunque cedirt; 3) die Jacobsberger sollen Paderborn omnimodo subjecti sein; der Abt behält sich nur vor die reditus camerales jeder Art, welche die Kammer zu Corvey vom Conduktor in Jacobsberg bis jetzt bezog, und welche die Einwohner diesem praestiterunt. 4) Das Patronatsrecht über Jacobsberg wird Corvey zugestanden, doch soll der Abt keinen regularem präsentiren. Die Pfarre behält alle Einkünfte, welche sie bis jetzt von der Kammer zu Corvey hatte.

Das Fürstenthum Paderborn und das Kloster Corvey mit seinem Territorium sind dann an Preußen übergegangen. Die Domaine, den Hof zu Jacobsberg, hat Preußen verkauft; zum Glück haben ihn später die Einwohner des Dorfes an sich gebracht. Diese ernähren sich kümmerlich von der Bebauung der Bergäcker und einiger Leinwandweberei. Jacobsberg ist wieder, was es Anfangs war, ein unansehnliches, armes Dorf, das nur die nächsten Nachbarn kennen und nennen.

Paderborn.

A. Bieling.

V.

Zur Geschichte der Stadt Lügde.

Von

Wilhelm Engelbert Giefers.

§. 1.

Zu den wenigen Ortschaften in Westfalen, welche schon zur Zeit der Einführung des Christenthums in der Geschichte genannt werden, gehört auch die Stadt Lügde an der Emmer; denn im J. 784 zog Carl der Große mit einem Heere abermals von Worms nach Sachsen und feierte das Weihnachtsfest zu Liudihi am Emmerflusse bei der sächsischen Festung Schiederburg im Wetega, rückte dann nach Rehme vor und kehrte von da nach Eresburg in die Winterquartiere zurück. [1])

Daß die Villa Liudihi oder Liuhidi keinen andern Ort bezeichnen kann, als Lügde, beweiset die in den fränkischen Annalen beigefügte nähere Bestimmung ihrer Lage „an der Emmer und bei der Schiederburg, einem Castell der Sachsen". Die Schiederburg lag nämlich auf einer noch jetzt „Alten-Schieder" genannten Anhöhe des Kahlenberges, eine Viertelstunde vom Dorfe Schieder an der Emmer, wo noch Gräben und Wälle erkennbar sind und in früheren Zeiten auch die Pfarrkirche des Dorfes stand. [2])

---

[1]) Ann. Lauriss. ap. Pertz, Mon. hist. Germ. I. p. 166. in villa Liudihi super fluvium Ambra iuxta Kidrioburg in pago Huetago. Einh. Ann. ib. p. 167.

[2]) Preuß u. Falkmann, Lippische Regesten I. S. 51.

Auch die jetzige Stadt Lügde liegt nicht auf derselben Stelle, wo die Villa Liudihi stand; diese ist nämlich fast eine Viertelstunde nordwestlich von der Stadt in der Feldmark zu suchen, welche noch in einer Urkunde des J. 1437 Oldenlüde genannt wird. [3])

Daß die sogen. „alte Kirche", welche 5 Minuten südlich von Lügde auf einer Anhöhe sich erhebt und dem h. Kilian geweihet ist, nicht aus der Zeit Carls des Großen stammt, wie oft behauptet wird, beweiset nicht allein die nicht unbedeutende Ausdehnung, sondern auch die ganze Construction derselben. Sie gehört dem 12. Jahrh. an, wie wir später zeigen werden. Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß an derselben Stelle schon zur Zeit Carls des Großen oder doch kurz nachher eine Kirche erbauet ward. Dafür spricht zuerst der Name des Kirchenpatrons; denn bis zum J. 836, wo die Reliquien des heiligen Liborius nach Paderborn kamen, war der h. Kilian der Patron des Bisthums Paderborn, weil derselbe zu Würzburg zuerst das Christenthum gepredigt und den Martyrertod erlitten hatte, und weil unter Leitung und Aufsicht des Bischofs von Würzburg das Evangelium auch im Paderborner Sprengel zuerst verbreitet wurde. Daher ist es höchst wahrscheinlich, daß die erwähnte Kirche schon erbauet wurde, als noch Würzburger Priester in dieser Gegend die Lehre des Gekreuzigten verkündigten.

Ferner spricht die Lage der Kilianskirche für unsere oben ausgesprochene Ansicht; denn die ältesten Kirchen im Sachsenlande waren befestigt, so lange das Heidenthum noch nicht völlig ausgerottet war; die Anhöhe aber, auf welcher die Kilianskirche steht, ist noch jetzt mit einer Mauer umgeben und um die Mauer lief einst, wie noch deutlich zu erkennen ist, ein tiefer Graben.

Der Ausdruck „Villa" bezeichnet im 8. Jahrh. ein Dörfchen, welches aus einem oder mehreren Haupthöfen bestand, die

---

[3]) **Falke**, Tradit. Corbeiens. p. 349.

von einer Anzahl zerstreuet umherliegender Nebenhöfe umgeben waren. Daß die Villa Liudihi aber schon damals eine ziemliche Bedeutung hatte, läßt sich daraus schließen, daß Carl der Große grade hier sein Lager aufschlug. Das geschah wahrscheinlich an derselben Stelle, wo jetzt die Kilianskirche steht, weil man es für passend hielt, dort bald nachher eine Kirche zu gründen, wo zuerst, im Lager des Frankenkönigs, das h. Meßopfer dargebracht war. Die Befestigung des ehemaligen Lagers diente dann zugleich der Kirche zum Schutze.

§. 2.

Zum zweiten Male wird Lügde genannt in einem sehr alten Verzeichnisse der dem Stifte Corvey gemachten Schenkungen von Gütern. Ein gewisser Bernhardus schenkte nämlich dem erwähnten Stifte seinen sämmtlichen Grundbesitz nebst einer Familie Höriger in Liuithi,[4]) was ohne Zweifel Lügde bezeichnet, wie wir gleich aus der Urkunde des Bischofs Imad sehen werden. Dazu kommt, daß nach dem Zeugnisse späterer Urkunden das Stift Corvey in Lügde wirklich Besitz erworben hatte. Die Zeit der obigen Schenkung ist nicht angegeben, aber die Form des Namens Liuithi, welche der ältesten „Liuhidi" sehr nahe kommt, sowie der Umstand, daß die meisten dieser Schenkungen im 9. und 10. Jahrhunderte stattfanden, rechtfertigen die Annahme, daß jener Bernhard ungefähr um das Jahr 1000, wahrscheinlich aber noch früher seinen Grundbesitz zu Lügde an Corvey abgegeben habe.

Zum dritten Male erscheint Lügde in einer Urkunde des J. 1036, wo der Bischof Meinwerk dem neugegründeten Stifte Busdorf zu Paderborn unter vielen andern auch den Zehnten

---

[4]) Falke l. c. p. 349. Tradidit in Liuithi quidqnid ipse Bernhardus possedit de terra cum familia una.

von einem Hofe (curtis) zu Lügde und von zwei dazu gehörenden kleineren Höfen schenkt. [5])

Gleich nach der Mitte des 11. Jahrh. wird Lügde wiederum in schriftlichen Ueberlieferungen genannt. Es schenkte nämlich dem Bischofe Imad von Paderborn, welcher von 1052 bis 1076 regierte, ein gewisser Werinbert zwei Höfe im Gau Thietmelli (um Detmold) und 50 Morgen Landes, damit der Bischof die drei Villen (Dörfchen) Odisthorp (Oesdorf vor Pyrmont), Lauenhusun (Löwenhausen) und Vesperi (früher im Vesperfelde vor Lügde gelegen) der Kirche zu Odisthorpe einverleibe; dagegen gab Werinbert der Kirche zu Liuithi (Lügde) und dem Pfarrer Widekind, von dessen Pfarre (parochia) jene drei Villen getrennt wurden, einen Hof (mansus) zu Ubbenbrok, [6]) einem ausgegangenen Orte bei Lügde.

Dann verfließen aber beinahe zwei Jahrhunderte, ehe Lügde in Urkunden wieder zum Vorschein kommt. Nämlich im Jahre 1231, wo die Diöcese Paderborn in Archidiaconate getheilt ward, wurde Lügde (Lugethe) dem Archidiaconate Steinheim zugeschrieben. [7])

Daß Lügde zur geistlichen Jurisdiction des Bischofs von Paderborn gehörte, geht aus mehreren der bis jetzt beigebrachten Nachrichten genugsam hervor; aber wer hatte die weltliche Herrschaft über Lügde? Um diese Frage in einer für Jedermann verständlichen Weise beantworten zu können, müssen wir etwas weiter ausholen.

§. 3.

Carl der Große theilte Sachsen, welches er in Gaue (pagi) getheilt vorfand, unter Grafen (comites), deren jeder in seinem

---

[5]) Erhard, Regesta hist. Westf. Cod. I. Nr. 127. Lugethe et duo vorwerc ad eam pertinentes Dodenbroce, Breca. Dodenbroke ist nicht mehr aufzufinden, aber Breca ist unbezweifelt das später oft genannte Dorf Brak bei Lügde.

[6]) Erhard l. c. I. Cod. dipl. Nr. 145.

[7]) Schaten, Ann. Paderborn. ad ann. 1231.

Amtsbezirke, Grafschaft (comitatus) genannt, im Frieden als Richter und Verwaltungs=Beamter (Landrath), im Kriege als Anführer der waffenfähigen Mannschaft wirkte. Bald nach Carl dem Gr. erscheint in dem einen oder andern Gaue nur ein Graf, in andern treten, wie wir gleich sehen werden, zu gleicher Zeit mehrere Grafen auf und die Grafschaft noch anderer Grafen erstreckt sich über Theile von zwei, drei, ja vier Gauen. Daraus darf man schließen, daß von Carl dem Gr. bei der Eintheilung Sachsens in Grafschaften die alten Gaugrenzen hier mehr, dort weniger berücksichtigt wurden. Unter Carls schwachen Nachfolgern dehnten die Grafen ihre Macht und wo möglich auch ihren Amtsbezirk immer mehr aus und rangen mit Erfolg nach größerer Selbständigkeit, so daß die Grafschaften als Amt bald erblich wurden und als Amtsbezirke im Laufe der Jahrhunderte zu kleinern Staaten sich ausbildeten. Das war auch der Fall in der Gegend an der mittlern Emmer, wo Lügde gelegen ist.

Lügde liegt im alten Huetegau, der auch Wetega und noch früher Waizza=Gau, d. i. Weidegau genannt wurde. Im J. 889 schenkte der König Arnulf auf Ansuchen des Abtes Bobo diejenigen Güter, welche der Edle Hohward im Gau Hweitago in den Grafschaften Ecpert's, Reithard's und Herimann's an den Orten Piringisimarca, Schidara, Adekenhusun und Muchohusun bisher zu Lehn gehabt, mit Hohward's Zustimmung dem Closter Corvey zum Eigenthume. Schidara ist ohne Zweifel das Dorf Schieder bei Lügde und Piringisimarca ist vielleicht der alte Name für die Gegend von „Peremunt" (Pyrmont). [8]) Daraus sehen wir, daß der Gau Hweitago unter drei Grafen vertheilt war, deren Grafschaften sich höchst wahrscheinlich auch über Theile der benachbarten Gaue erstreckten; denn Widekind, der Stammvater der Grafen von Schwalen=

[8]) Vergl. Wilman's Kaiserurkunden I. S. 249 ff.

berg, wird im J. 1031 als Graf im Gau Wetiga und Tilithi bezeichnet. [9])

Aus dem einen, vielleicht auch aus zweien dieser Amtsbezirke entwickelte sich allmälig eine selbständige Herrschaft, nämlich die Grafschaft Schwalenberg, von welcher sich die Grafschaft Pyrmont allmälig abzweigte, was durch die folgenden urkundlichen Nachrichten näher wird begründet und erläutert werden.

Im J. 1184 bekundet der Erzbischof Philipp von Cöln, daß er in Sachsen das Alod Udistorp (Oesdorf) angekauft und auf dessen Grunde zum Schutze seines Ducates in Westfalen das Schloß Petri mons (Petersberg, jetzt Schell-Pyrmont) erbauet habe. Weil dasselbe innerhalb des Comitates und der Gerichtsbarkeit Herrn Widekind's (von Schwalenberg), des Bruders des Volkwin von Pyrmont — Permu(n)t — gelegen sei, habe er dem Widekind die Hälfte des Schlosses zu Lehn gegeben, wogegen dieser sein Alod zu Lovenhausen dem Erzstifte zu Lehen aufträgt, d. i. dem Erzstifte Cöln als Eigenthum übergibt und als Lehn zurückempfängt. [10])

Diese merkwürdige Urkunde liefert den sichern Beweis, daß die Edelherren, später Grafen von Pyrmont ein Zweig des Geschlechts der Grafen von Schwalenberg und in der Gegend von Lügde reich begütert waren. Der Erzbischof kaufte zu der bezweckten Anlage ein bedeutendes freies Eigenthum in Udistorp (Oesdorf bei der Neustadt Pyrmont) für 250 Mark, [11]) wahrscheinlich von Volkwin von Pyrmont (Permunt). Er ist zwar nicht als der Verkäufer genannt, allein die erwähnte Urkunde scheint ihn als die vorzüglich handelnde Person zu bezeichnen, indem sie bei der Bemerkung, daß das Schloß innerhalb der

---

[9]) Erhard l. c. I. Codex dipl. p. 92. situm in pagis Wetiga et Tilithi in comitatu Widukindi.

[10]) Urk. bei Varnhagen, Waldeckische Gesch. Nr. 4. Vergl. Preuß u. Falkmann, a. a. O. I. S. 98.

[11]) L. v. Ledebur, Gesch. von Vlotho S. 109.

Grafschaft Widekind's liege, diesen allein dadurch kenntlich macht, daß sie ihn einen Bruder Volkwin's nennt. Die Grafschaft dieses Widekind's erstreckte sich ohne Zweifel auch über Lügde, wohin bis auf den Bischof Imad, wie wir oben sahen, Oesdorf nebst Löwenhausen und Vesper eingepfarrt waren. Aber bald entstand eine von Schwalenberg gesonderte „Grafschaft Pyrmont", deren Hauptort Lügde war. Schon in einer Urkunde vom J. 1222 wird ein Graf „Gottschalk von Pyrremundt" erwähnt,[12]) und im J. 1255 erscheint Lügde zum ersten Male als Stadt, wie die folgende Urkunde zeigt.

§. 4.

Die Edelherren Gottschalk und Hermann von Peremunt verpflichten sich am 23. Juli des J. 1255 gegen den Erzbischof Conrad von Cöln, der ihnen ihren Burgsitz bei Pyrmont (mansionem nostram castrensem apud Peremunt) zurückgegeben, niemals in Zukunft die Burg Perremunt anzugreifen und zu zerstören oder die dortigen erzbischöflichen Beamten und Burgleute zu belästigen. Sie stellen als Bürgen die Grafen G. von Arnsberg, B. von Halremunt u. a., welche einen Eid leisten. Dasselbe thun die Mitglieder des Raths und die Bürger zu Lügde (consules et cives apud Luthe), die in jedem Jahre neu gewählten Rathsleute sollen denselben Eid ablegen, daß sie nämlich, wenn die Edlen von Pyrmont ihr Versprechen nicht halten, mit der ganzen Stadt Lügde, Personen und Sachen, sowie mit der Burg Pyrmont unter die Herrschaft der Cölner Kirche sich begeben und derselben ewig angehören wollen. Ferner bekennen die Edelherren von Pyrmont, daß sie die Hälfte der Stadt Lügde (oppidi Luthe) mit den Mühlen, Gerichten und allen Zubehörungen innerhalb der Stadt dem Cölner Erzbischofe frei geschenkt haben, dieser aber hat dieselbe Hälfte den genannten Edelherren wieder für 200 Mark verpfändet, jedoch

---

[12]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., I. S. 138.

so, daß er während der Pfandschaft über Lügde, wie über seine übrigen befestigten Orte, zu seinem Nutzen verfügen kann. Wenn die Edlen von Peremunt die 200 Mark sowie die Hälfte der Summe, welche sie auf den Bau der Stadt verwandt haben, zurückgezahlt haben werden, soll die ihnen verpfändete Hälfte der Stadt Lügde frei unter die Herrschaft der Cölner Kirche zurückkehren. [13])

Wann und wie das frühere Dorf Lügde zur Stadt erhoben und umgestaltet sei, ist zwar durch keine Schrift überliefert, läßt sich jedoch nach dieser Urkunde mit ziemlicher Sicherheit angeben. Es ist nämlich in derselben die Rede von einer Summe, welche die beiden Edelherren Gottschalk und Hermann von Peremunt auf den Bau der Stadt Lügde verwandt haben. Daher unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß von diesen Edelherren, von denen der erstere schon im Jahre 1246 [14]) und dessen Vater schon 1239 [15]) eine Urkunde in Lügde ausgestellt hatte, die Stadt Lügde angelegt ist. Gottschalk I. von Pyrmont starb im Jahre 1244; darauf treten seine Söhne Gottschalk II. und Hermann I. in mehreren Urkunden auf. [16]) Die Umgestaltung des Dorfes Lügde zu einer Stadt fällt also wohl in die Zeit von 1244 bis 1254. Dafür spricht auch der Umstand, daß der älteste Theil der jetzigen Pfarrkirche in Lügde der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört. Chor und Thurm sind später erbauet.

Die Haupt- und Nebenhöfe, welche das Dorf Lügde ausmachten, lagen zerstreuet umher, manche derselben an der Stelle, welche jetzt die Stadt bedeckt. Daher ließen die eben genannten beiden Edelherren die zuletzt gedachten Ansiedlungen, in deren Mitte sie höchst wahrscheinlich eine Burg besaßen, mit Bewilli-

---

[13]) Urk. bei von Spilcker, Gesch. der Grafen von Wölpe, S. 222 ff.

[14]) v. Spilcker, a. a. O., Urk.-B. Nr. 78.

[15]) Gehrkenscher Nachlaß im Archive des histor. Vereins zu Paderborn.

[16]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., I. Nr. 192. Note, Nr. 241, 242, 267, 277 u. a.

gung des Erzbischofs von Cöln als Herzogs mit Mauer, Wall und Graben umgeben; die Einwohner wurden von der Gerichtsbarkeit der Gaugrafen befreiet und bekamen das Lippstädter Stadtrecht. So war die Stadt Lügde geschaffen, die gleich damals an der selben Stelle gegründet wurde, wo sie jetzt steht und nicht erst nach einem spätern Brande, wie behauptet wird. Den Beweis liefert die im Anfange des 13. Jahrhunderts in ziemlich großem Maßstabe ausgeführte Pfarrkirche.

Es läßt sich vermuthen, daß die neue Stadt anfangs eine geringe Zahl Einwohner zählte; aber die Bewohner der umliegenden Höfe und Dörfer sahen bald ein, welche Vortheile in jener unruhigen, kriegerischen Zeit das Leben hinter Wall und Mauer darbiete, und so verlegte von den nächsten Landbewohnern der eine nach dem andern seinen Wohnsitz in die Stadt. Werfen wir daher einen Blick auf die nächste Umgebung derselben, um zu sehen, welche Ansiedlungen in früheren Jahrhunderten dort bestanden haben.

§. 5.

Im „Brakerfelde" nahe vor Harzberg lag das Dörfchen Brach oder Brack, welches zuerst im J. 1036 erwähnt wird, wo Breca [17]) als Vorwerk von Lügde genannt wird, wie wir oben gesehen haben. In einer Urkunde des Grafen Gottschalk von Pyrremundt vom J. 1222 erscheint ein Werner von Brack als Zeuge; [18]) aber ob dieser in Brack bei Lügde seinen Sitz hatte und dem Ritterstande angehörte, läßt sich nicht ermitteln. In derselben Zeit wurde dem genannten Grafen vom Kloster Marienmünster die Jurisdiction in Brack übertragen, welche Echtwort genannt wird. Im J. 1289 bekunden Cord und Bertram genannt Specht, daß, nachdem die Aebtissin Ermgard

[17]) Brakel (Stadt) hieß in den J. 836 u. 1036 Brecal; ebenso ist „Brack" aus Breca entstanden.

[18]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., I. Nr. 168.

und der Convent zu Falkenhagen ihren Vater Werner Specht zur lebenslänglichen Beköstigung und Bekleidung und als Mitbruder aufgenommen habe, sie dem Kloster ihren Hof zu Brack im Kirchspiel Lügde übergeben, und daß das Kloster auch sie nach diesem Leben als Mitbrüder und Theilnehmer ihrer guten Werke aufzunehmen versprochen habe. In Ermangelung eines Siegels ist die Urkunde der Schenker vom Rathe zu Lügde untersiegelt.[19]) Am 25. Nov. desselben Jahres bezeugen Burchard von Asseburg und die Consuln der Stadt Brakel, daß Bertram Specht in die Hand desselben Burchard, des Ritters Engelhard v. Abbenhusen und der Knappen Werner v. Blechtene gelobt, daß er seine curia in villa Brach bei Lügde mit allem Zubehör, nachdem er dieselbe den Lehnsherren, Junkern von Pyrmont, resignirt, dem Kloster Valkenhagen übertragen habe.[20])

Im J. 1295 verkaufen Hermann, Konrad und Hildebold, Edle von Pyrmont, den Jungfrauen der Kirche zu Valkenhagen 9 Mansen im Felde der Villa Brach mit allem Zubehör, ausgenommen den Vorst und das Eigenthum des Waldes, jedoch so, daß die Jungfrauen den Wald und das Wasser der Emmerde zu ihren Zwecken benutzen können, für 50 Mark Denare, und ferner 6 zu jenem Dorfe gehörige Mansen für 7 Mark Denare.[21])

Johann von Uppenbrock bekennt im J. 1349, daß er einen Hof im Dorfe Brake, zwischen Lügde und Rischenau belegen, vom Abte Helmbracht und dessen Convente zu Marienmünster in rechte Meierstatt auf zehn Jahr empfangen habe und dafür jährlich an das Kornhaus des Klosters 3 „Verdeel" Roggen und ebensoviel Hafer, mit des Klosters Scheffel zu messen, entrichten wolle.[22])

Johann v. Kohlrebeke und sein Sohn Heinrich verzichten zu Gunsten der Jungfrauen des Stifts zu Falkenhagen im

---

[19]) Daselbst, Nr. 429. [20]) Daselbst, Nr. 430.
[21]) Daselbst, I. Nr. 251. [22]) Daselbst, II. Nr. 919.

Jahre 1357 auf ihre Ansprüche an den Hof zu Brake vor Lügde. [23])

Junker Symon zur Lippe verpfändet im J. 1367 den Brüdern Heinrich und Hermann von Ickenhusen seinen Zehnten zu Brack vor Lügde belegen für 50 Mark Pfenninge unter Vorbehalt der Einlösung für diese Summe oder für 25 Mark Silber.

Nach einer Urkunde vom Dionysiustage 1372 cedirt Heinrich von Iggenhausen die Pfandschaft an Johann von Osen. Dieser trat sie an die von Lasterhausen ab, von denen sie endlich der Magistrat zu Lügde zum Behuf der Liebfrauen-Brüderschaft für 150 Gulden erwarb. [24])

§. 6.

Auch ein Holthusen lag nahe bei Lügde, wahrscheinlich nördlich von der Stadt, welches um 1405 zerstört wurde und nicht zu verwechseln ist mit Holzhausen in der Nähe von Pyrmont. Im Jahre 1262 schenkte Hermann Graf von Peremunt dem Kloster Falkenhagen seine Güter zu Holthusen in der Pfarre Ludhe gelegen mit allen Zubehörungen, Aeckern, Wiesen u. s. w. Unter den Zeugen sind: Amelung und Bernd Kanne. [25])

In demselben Jahre schenkte der Abt Thymo von Corvey der Kirche zu Valkenhagen zwei Mansen (Hove) in der Villa Holthusen, welche Hermann von Albaxen von ihm zu Lehn getragen, aber in seine Hand resignirt habe, unter der Bedingung, daß das Kloster in recognitionem proprietatis nostre duos fundos cere („twe Bodem Wasses") zwei schwere Pfenninge werth, ad custodiam nostram („Kosterye") jährlich am Vitustage entrichte. [26])

Der Ritter Joh. von Frenken bekundet im J. 1273, daß er auf den Zehnten zu Holthusen, welchen er vom Abte Tymmo

---

[23]) Daselbst II. Nr. 1014. [24]) Daselbst II. Nr. 1166.

[25]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

[26]) Preuß u. Falkmann, a. a. O. I. Nr. 314.

zu Corvei zu Lehn getragen, da es nicht persönlich geschehen könne, hierdurch resignire, und daß diesen Zehnten Arnold von Haversforde, Probst des Klosters Valkenhagen, angekauft habe. [27])

Im J. 1274 schlichten Bürgermeister und Rath zu Lügde einen Streit zwischen dem Kloster Valkenhagen und Johann von Holthusen, dictus Ruce, welcher die von seinem Vater Ulrich und seiner Mutter Margareta dem Kloster verkauften Güter zu Holthusen zurückforderte, dahin, daß das Kloster dafür eine gewisse Summe Pfenninge zahle. Zeugen: die in Lügde wohnenden Ritter Burchhard Kanne, Heinrich der Rothe (Rufus), Bertold oon Elmerinchusen, Heinrich von Abbenhusen. [28])

Im J. 1283 schenkten Hermann, Hildebold und Konrad, Grafen von Pyrmont, einige Mansen bei Holthusen im Kirchspiel Lügde für ihr Seelenheil dem Nonnenkloster in Valkenhagen. Zeugen: Unsere Verwandte, die Brüder Grafen Adolf und Albert von Schwalenberg, Winand von Odestorp, Burchard Kanne, Albert Westfal u. a. Gegeben Lügde 1283 auf Christi Himmelfahrt. [29])

Im J. 1284 bekennen Otto, Propst des Klosters Kemenade und der Rath der Stadt Bodenwerder (Insula), daß vor ihnen die Brüder Heinrich und Dietrich von Brach und deren Mutter Bertradis auf alles Unrecht (insultus), welches das Kloster Valkenhagen in Bezug auf den Zehnten zu Holthusen und ihre Besitzungen in diesem Dorfe begangen haben solle, sowie auf zwei Mansen im Dorfe Dane verzichtet und jene Güter für 14 Mark schwerer Münze, welche Dietrich und Bertradis, und 4 Mark, welche Heinrich vom Kloster empfangen, demselben abgetreten haben. [30])

In demselben Jahre bezeugen die Grafen Hermann und Konrad von Perremunt, der Ritter Bernard genannt Kanne, der Ritter Heinrich genannt der Rothe, der Knape Heinrich von

[27]) Daselbst, Nr. 362. [28]) Daselbst, Nr. 365.
[29]) Daselbst, Nr. 399. [30]) Daselbst, Nr. 403.

Elmering, sowie die Rechtsherren von Lügde (Ludhe), Albert Westphal, Johann der Jüngere von Huckenhofen, Hermann von Vorste, Jordanus von Odendorpe, Hermann von Jerbesse, Winand von Odestorp, Arnold Niger (der Schwarze), Theodorich Scolpern, Johann von Dodenbroke, Bernard von Bardeken, Johann Sculrogge und Bertold Schruthe, daß Gertrud, genannt von Holthusen und mehrere Andere ihre freien Güter zu Holthusen dem Kloster Falkenhagen verkauft haben. Die Urkunde ist zu Lügde ausgestellt.[31])

Im J. 1283 bekundet der Abt Heinrich von Corvey daß, nachdem Johann von Brenken und dessen Söhne Bruno und Johann den Zehnten zu Holthusen und andre Güter in diesem Dorfe, welche sie von ihm zu Lehn getragen, in seine Hand resignirt, er dieselben dem Kloster Valkenhagen geschenkt habe.[32])

§. 7.

Vespere lag in dem Theile der Lügder Mark, welche noch jetzt den Namen Vesperfeld führt und gehörte, wie wir oben mitgetheilt haben, ursprünglich zur Pfarre Lügde, von welcher es (1052—1076) getrennt ward, um der neu errichteten Pfarre Oesdorf zugewiesen zu werden. Späterhin wird der Ort nicht mehr genannt, sondern schon 1352 ein „Vesperfeld vor Lügde"; daher liegt die Vermuthung nahe, daß sich die Bewohner des Dörfchens bis zur Mitte des 14. Jahrh. allmälig in die Stadt zurückgezogen hatten. Im J. 1352 verkaufte Johann von Huckenhusen dem Stifte zu Falkenhagen vier Hufen auf dem Vesperfelde vor Lügde, welche er vom

[31]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn. Die hier genannten Rathsleute, deren Taufnamen ein Ortsname beigegeben ist, gehörten nicht dem Ritterstande an, sondern waren von den betreffenden Dörfern nach Lügde übergesiedelt. Mehrere der in Lügde wohnenden Ritter sind in der Urkunde von 1274 genannt.

[32]) Preuß u. Falkmann a. a. O., I, Nr. 412.

Grafen v. Schwalenberg zu Lehn trug, für 42 Mark löthiges Silber Lemgoer „Witte und Wichte" und will dasselbe vor allen etwaigen Ansprüchen schützen, wofür sich Johann de Wend u. a. unter Verpflichtung zum Einlager in Lügde verbürgen.[33]) In demselben Jahr verzichtet der Edelherr Otto zur Lippe auf Bitten des Albert Berkenhagen und der Vettern desselben Johann und Winant Loise auf sein lehnherrliches Recht an einer Hufe Landes auf dem „Felde zu Vespere", im Kirchspiel Odestorp, welche jene dem Kloster Falkenhagen geschenkt haben.[34]) Graf Heinrich von Schwalenberg ertheilt dem Johann von Huckenhausen gegen Bezahlung einer gewissen Summe im J. 1354 die Erlaubniß, zwei bisher von ihm lehnbar gewesene Mansen im Vesperfelde vor der Stadt Lügde an das Kloster Falkenhagen zu verkaufen oder zu verschenken.

Auch ein Ort, Namens Ubbenbrock, nahe bei Lügde, wird zwischen den Jahren 1052 und 1076 erwähnt und dann nicht wieder. Die Bewohner desselben werden also, wie die von Vespere, allmälig nach Lügde übergesiedelt sein. Ubbenbrock war Sitz eines Rittergeschlechts. Im J. 1388 bekundet Gottschalk, Graf von Pyrmont, daß Heinrich von Uppenbroke der Stadt Lügde den dritten Theil seiner Güter zu den Kreken, zu dem Wynemannssieke und zu dem Nienhagen verkauft habe und daß der jetzt verstorbene Johann von Collerbeck vor ihm anerkannt habe, daß er seine Hälfte des andern Drittels jener Güter, welches den Brüdern Johann und Heinrich von Collerbeck gehört, ebenfalls der Stadt verkauft habe. Der Graf erklärt zugleich als Lehnsherr, daß er jene Güter der Stadt „rite appropriavimus quod vulg. dicitur hebbet geeignet."[35])

Jene Güter (einzelne Höfe) „zu den Kreken, zu dem Wynemannssieke und zum Nienhagen", waren zwischen Lügde und dem Schwalenberger Walde gelegen, und zwar der

---

[33]) Preuß u. Falkmann a. a. O., II, Nr. 952.
[34]) Daselbst Nr. 959. [35]) Daselbst Nr. 792.

Hof zu Kreken am Krekensiek. Im J. 1291 bekunden Adelheid, edle Frau zur Lippe, und die Consuln der Stadt Blomberg, daß vor ihnen Johann von Collerbeke der Aeltere und seine Söhne Johann und Heinrich dem Kloster Valkenhagen ihren Hof in Kreken, den dritten Theil des am Lindensieke gelegenen „Wiltgardens", sowie des Rienhagens und des Wymannssieks verkauft und auf ihre Ansprüche an den Hoch zu Brach, welchen vorher Werner Specht besaß, verzichtet haben.[36])

Soviel vorläufig über die frühern Ansiedlungen in der nächsten Umgebung von Lügde; kehren wir jetzt wieder zur Stadt zurück.

§. 8.

Wir haben oben (§. 4.) gesehen, daß im J. 1255 die Edelherren von Pyrmont dem Erzbischofe von Köln die Hälfte der Stadt Lügde als Eigenthum übergaben und als Pfand zurückempfingen. Nun heißt es in einem Verzeichnisse des Marschall-Amtes in Westfalen, welches zwischen den J. 1293 und 1300 verfaßt ist: „Zum Erzstifte Köln gehört die Hälfte der Stadt Lügde (Luden), welche der Erzbischof Conrad (der von 1238 bis 1261 regierte) vom Grafen von Pirremunt gekauft hat. Die jährlichen Einkünfte aus Lügde bestehen in 5 Mark von Denaren, die Wartpennige genannt werden, zwei Mark aus der Hälfte des Gerichts und zwei Mark von der Hälfte der Münze. Die Erhebung dieser Abgaben hat der Erzbischof eiuem Ritter überlassen" (zu Lehn gegeben),[37]) und im J. 1310 bekennt der Ritter Friedrich Post, daß er von dem Erzbischofe Heinrich von Köln auf zehn Jahre mit dem Gau- und Stadtgerichte seiner Stadt Lude beamtet sei.[38]) Demnach muß der Erzbischof Conrad zwischen

---

[36]) Preuß u. Falkmann a. a. O., I. Bd., Nr. 440.
[37]) Seibertz, Urkundenbuch z. westf. Gesch. I, S. 638.
[38]) Westfalen u. Rheinland, Jahrg. 1824, S. 361.

den Jahren 1255 und 1261 die an die Grafen von Pyrmont versetzte Hälfte der Stadt Lügde wieder eingelöst haben.

Bald nachher treten noch andere Herren von Lügde auf. Nämlich im J. 1314 am 6. Mai versprechen der Edelherr Bodo von Homburg und dessen Sohn Heinrich der Stadt Lügde (Lugde) allen Schutz und erwarten von ihr die Huldigung, sobald sie ihren Pflichten gegen den Grafen von Halremunt entlassen sein wird;[39]) und in demselben Jahre versprechen Rath und Gemeinheit der Stadt Lügde (Luydhe) mit Einwilligung ihrer Herren, der Edelherren Hermann und Hildebold von Perremunt, dem Grafen Bodo von Homborch und dessen Sohne Heinrich Treue und Huldigung zu leisten, sobald die Pfandschaft von Gerhard von Hallermunt eingelöset sein werde.

Da in diesen beiden urkundlichen Nachrichten von Köln keine Rede, die Edelherren von Pyrmont aber als Herren der Stadt bezeichnet werden, so wird man annehmen dürfen, daß die Kölnische Hälfte der Stadt, nachdem sie vom Erzbischofe Conrad zwischen den J. 1255 und 1261 eingelöst war, zuerst an die Edelherren von Homburg und von diesen wiederum an die von Hallermunt verpfändet sei. Zwischen den J. 1314 und 1330 werden die Edelherren von Homburg die gedachte Hälfte der Stadt von denen von Hallermunt wieder eingelöst haben; denn im J. 1330 verspricht Syverd, eyn Edele Junchere to Homborch, deme Rade unde der gantzen meynheit des Wigbeldes to Lude, sie bei ihrem alten Rechte, namentlich am Lippischen Rechte zu lassen, dasselbe nicht zu schmälern, sondern zu bessern, de wyle, dat wy levet.[40])

Bald darauf löste der Erzbischof von Köln seine Hälfte der Stadt und des Amtes Lügde von den Edelherren von Homburg wieder ein und versetzte sie gleich oder bald darauf an den Grafen von Everstein; denn im J. 1337 überträgt

---

[39]) Spilcker a. a. O., Urkb S. 259. [40]) Daselbst S. 302.

der Erzbischof Walram seine Stadt Lügde (Luden) dem Hermann von Polle, Grafen in Everstein als Stifts-Amtmanne (tamquam officiato nostro), auf daß er die Stadt und das Amt Lügde treu bewache und vertheidige und so lange inne habe, bis ihm 100 Mark Soester Denare, deren 4½ einen Groschen ausmachen, vom Erzbischofe zurückgezahlt sein werden. Uebrigens soll er von den Bürgern und Einwohnern des Amts nichts fordern, als die gesetzlichen Steuern und schuldigen Dienste. Graf Hermann von Polle verspricht in einer Urkunde vom 13. Aug. 1337, daß er Stadt und Amt Lügde getreu bewachen und vertheidigen wolle. [41]) Im folgenden J. (1339) erklärt Hermann, Graf von Everstein, daß die ihm von dem Kölnischen Erzbischofe Walram verpfändete Stadt Lüde demselben und seiner Kirche immer offen sein solle, wenn dessen Beamten (officiati) Sicherheit machen, daß der Graf an seinen Rechten nicht gekränkt werde, und den Bürgern kein Schaden geschehe. [42]) Der Erzbischof Wilhelm, Walrams Nachfolger, trat im Dec. des J. 1349 die Regierung des Erzstifts an und schrieb deshalb im J. 1351 am 7. April dem Bürgermeister (Proconsuli) und den Rathsmitgliedern (Consulibus) in Lügde (Ludene), daß sie, da er selbst der weiten Entfernung wegen nicht kommen könne, seinem Rathe und Bevollmächtigten, Hermann von Plettenbracht, den dem Erzbischofe und Stifte Köln schuldigen Eid der Treue leisten sollen, [43]) und bestellte im J. 1254 Otto, den ältesten Sohn des weiland Grafen Hermann von Everstein, zum Amtmann in Lügde; denn der Inhalt einer Urkunde aus dem J. 1354 lautet: Otto, Graf von Everstein, der älteste Sohn des weiland Grafen Hermann von Everstein, erklärte für sich und seine jetzigen (er benennt keinen) und noch kommenden Erben, da Wilhelm, Erzbischof v. Köln ihn laut besonderer Urkunde zu seinem Amtmanne in

---

[41]) Spilcker a. a. O., S. 312 ff. [42]) Das. S. 315.
[43]) Abschrift im Archive des histor. Vereins zu Paderborn.

Lüde bestellt habe, alle alten Briefe, die weiland sein Vater Hermann und er von dem gedachten Erzbischofe wegen des Amts zu Lügde empfangen habe, für erloschen.[44]) Die Eversteiner blieben im Besitze der Kölnischen Hälfte der Stadt Lügde bis um das J. 1360; wer hatte aber bis dahin die andere Hälfte inne?

§. 9.

Die Edelherren von Pyrmont waren im Jahre 1314 noch immer Herren in Lügde, da Rath und Gemeinheit ihrer Einwilligung bedurfte, um dem Edelherrn von Homburg eine Huldigung zuzusagen. Im Jahre 1354 überweisen im feierlichen Gerichte vor dem Grafen Hermann von Pyrmont, dem Richter Wedekind Pippele und dem Freigrafen Bernhard Desenberg zu Lügde, welche gewöhnlich Burrichtere und Goghe-richtere genannt werden, Johann von Huckenhausen und dessen Bruder Winand dem Kloster Marienfeld ihre Güter, von denen namhaft gemacht werden: 1) Haus und Hof zu Lügde; 2) Gärten und andere Güter, welche Weichbildsgut sind (spectantia ad ius opidale, que communiter Wicbeldegot nuncupantur); 3) die Hälfte des Fruchtzehntes von Lügde; 4) einen Berg (seu ortum humuli) daselbst; 5) vier Hufen vor Lügde; 6) Dat Vesperholt; 7) einen Hof in Holthausen mit vier Hufen, einem Fischteich und einer Mühle daselbst; indem zugleich Johann's Frau, Adele, auf ihre Leibzucht verzichtete. *)

Diese feierliche Bestätigung unter königlichem Banne (banno regio) durch den Grafen Hermann von Pyrmont bezeugt, daß er noch Antheil an der Herrschaft in Lügde hatte, nämlich die Hälfte, während die Grafen von Everstein die andere kölnische Hälfte pfandweise besaßen. Im J. 1360 trat eine bedeutende Veränderung dieser Verhältnisse ein. Ehe wir

---

[44]) Spilcker a. a. O., S. 333. — *) Das. S. 330 ff.

jedoch dazu übergehen, sind noch einige, Lügde und seine nächste Umgebung betreffende Nachrichten mitzutheilen, welche sich aus der Zeit vor 1360 erhalten haben.

Im J. 1272 am Tage vor Palmsonntage bekennen Bürgermeister und Rath der Stadt Lügde, daß sie von Greteken Batzen, einer Klosterfrau zu Falkenhagen, neun Mark hervordischer Gulden Pennige erhalten haben, und versprechen derselben, so lange sie lebt, jährlich eine Mark derselben Pennige geben zu wollen.[45]) Im J. 1300 schenkt der Ritter Joh. v. Eylwordessen vier Mansen (Husen) vor der Stadt Lügde, welche er von Bodo, Edelherrn von Homburg, zu Lehn gehabt habe, an die Kirche unser lieben Frauen zu Falkenhagen für das Seelenheil seines Bruders Ludolf, seiner Mutter Rixe und seiner Tochter Gertrud u. s. w. und begabt damit einen Altar dieser Kirche so, daß 1/4 der Einkünfte für Wachslichter zum Gottesdienst verwandt werden soll, und 3/4 zum Besten der Jungfrauen, welche dort Gott dienen. Es sollen auch an diesem Altare wöchentlich drei Messen gelesen und mit Vigilien und Beten das Gedächtniß seiner Vorfahren begangen werden.

Bürgermeister und Rath der Stadt Lude verkaufen im J. 1306 dem Capitel zum Busdorfe in Paderborn für 204 Goldgulden eine jährliche Rente von 12 Gulden. Proconsuln waren: Joh. Loyff und Barthold von Desenbrock, Consuln: Cord Vinos, Heinr. Cordule, Joh. Bolnnader, Ewerd Slope, Friedr. Melenpage, Brand Hillebrandes u. a.[46]) Im J. 1341 erläßt Gottschalk Graf von Pyrmont demselben Kloster den Jahreszins aus einem Hause in Lügde.[47]) Das war die Besitzung des Klosters, auf welcher später mit Einwilligung des Raths zu Lügde ein Kloster „Süsternhus“ genannt, erbauet wurde.

---

[45]) Gehrkenscher Nachlaß im Vereins-Archive zu Paderborn.
[46]) Gehrkenscher Nachlaß daselbst.
[47]) Preuß u. Falkmann a. a. O., II, Nr. 827.

Im J. 1353 wurde der Thurm der Pfarrkirche zu Lügde erbauet. In demselben Jahre wurde in der Pfarrkirche ein neuer Altar fundirt, wozu der Bischof Balduin die Genehmigung ertheilte.[48])

§. 10.

Nach einer Urkunde vom 6. Sept. des J. 1360 verkaufen Hermann und Heinrich, Grafen von Perremont mit Einwilligung Oden, Hermanns Frau und deren Söhne Heinrich und Hermann an Baldewin, Bischof v. Paderborn, den halben Theil ihres Schlosses in Lügde und das dortige Gericht mit allem Zubehör, ausgenommen jedoch ihr Erbe, welches sie besaßen, ihren Hof in der Stadt und ihre Mühle. Sie verabredeten, daß, wenn der Bischof von demjenigen, was ihnen an Gericht und Gut, zur Herrschaft Pyrmont gehörig, abgedrungen sei, etwas wieder herbeibringe, dieses ihm zu $^2/_3$ und ihnen zu $^1/_3$ zufallen, auch es ebenso in Ansehung der Pfandschaften gehalten werden solle. Die Grafen erklären das bemerkte halbe Schloß und das Gericht als ein Paderbornsches Lehn.[49])

Daß hier „das Schloß in Lügde", die Stadt Lügde (nämlich die Hälfte derselben) bedeutet, zeigt eine Urkunde des Bischofs Balduin aus demselben Jahre, nach welcher er dem Rathe und der ganzen Gemeinde des Weichbildes zu Lügde gelobt, sie bei dem Rechte, bei welchem er sie finde, und namentlich am lippeschen (d. i. Lippstädter) Rechte zu lassen. Junker Syfrid, ein Edelherr zu Homborgh, gibt der Stadt Lügde an demselben Tage ein gleiches Versprechen.[50])

So gehörte nun die eine Hälfte der Stadt Lügde dem Stifte Paderborn, welches mit der einen Hälfte seines halben

[48]) Nach einem Manuscripte des Bürgermeisters v. Post in Lügde. Die an dem Thurme befindliche Inschrift lautet: Anno Dni. MCCCLIII. feria tertia ante Jubilate paraverunt istud monasterium magister Edelerus et magister Thidericus.

[49]) Spilcker a. a. O., S. 380. [50]) Daselbst.

Antheils, also mit $1/4$ der Stadt, die Grafen von Pyrmont, und mit dem andern Viertel den Edelherrn zu Homburg belehnte, die andere Hälfte der Stadt besaßen noch immer die Grafen von Everstein als Kölnisches Lehn.

Zehn Jahre später bekam das Stift Paderborn einen noch größeren Antheil an der Herrschaft in Lügde; denn am Donnerstage vor Palmsonntage (4. Apr.) des J. 1370 bestellte der Erzbischof Cuno von Trier und Vicar des Erzstifts Cöln den Bischof Heinrich von Paderborn zum Marschall in Westfalen. Der Erzbischof bekennt, daß er dem Bischofe Heinrich diejenigen 8000 kleine Gulden schuldig sei, für welche das Marschallsamt an den Grafen von Arnsberg verpfändet gewesen sei, und welche der Bischof bezahlt habe. Zur besondern Sicherheit für diese 8000 Gulden versetzte der Erzbischof dem Bischofe die Burgen zu Hovestadt, Rüden, Nordernau, Cogelnberge, zu Alme und die Stadt Lügde (vnd die Stad zu Lude) mit allen Zubehörungen. Die Burgmänner in diesen Schlössern und die Bürger in Lügde sollen, vorbehaltlich der dem Erzstifte Cöln zu leistenden Erbhuldigung, wegen dieser Schuld dem Bischofe von Paderborn huldigen.

Aber der Kölnische Antheil (nämlich die Hälfte) der Stadt Lügde war noch an den Grafen von Everstein verpfändet; daher zeigte der Erzbischof Cuno am 28. Sept. 1370 dem Grafen Otto von Everstein an, daß er dem Bischofe Heinrich von Paderborn den Auftrag gegeben habe, von ihm die Stadt und das Amt Lüde für die darauf stehenden 250 Mark einzulösen,[51]) und der Bischof Heinrich schreibt dem Erzbischofe am 24. Dec. 1370, daß der Graf Otto von Everstein bei ihm gewesen sei und die auf Lügde sprechenden Briefe ihm präsentirt habe. Da er nichts gegen dieselben zu erinnern gefunden hätte, so möge der Erzbischof nun eine Urkunde ausstellen, in welcher er bekenne, daß von den 8000 Gulden, für

[51]) Spilcker a. a. O., Urkb. Nr. 392.

welche ihm (dem Bischofe Heinrich) das Marschallsamt nebst Lügde verpfändet sei, 250 Mark dem Grafen Otto von Everstein zukommen.[52])

Diese Urkunde (quitancie) wird der Erzbischof im Anfange des J. 1371 ausgestellt haben; denn am 16. März des J. 1371 bekennt der Bischof Heinrich, dat wy hebben gelost des Gestichtes van Colne Del der stad und des ampts to Lude mit dem Gerichte, mit luden und mit allen rechten, die darto gehoren, van herren Otten, Greven to Everstein, vur derdehalf hunderd Mark pennynge, als to Soist ginge und geve synt.[53])

Demnach hatte im J. 1371 der Bischof von Paderborn die Kölnische Hälfte der Stadt Lügde inne, von der andern (Paderborner) Hälfte besaß den halben Theil der Edelherr von Homburg als Paderborner Mannlehen und den anderen halben Theil der Edelherr . . . von Pyrmont. Aber am 2. März des J. 1371 verpfändete der Bischof Heinrich von Paderborn dem Grafen Otto von Everstein enen verden deel, das unses Stichtes is (also die Hälfte von der Paderborner Hälfte von Lügde) van dem sclote to Lüde vor twe hundert und viftich mark Pennige, welche der Graf von Everstein hergegeben hatte, damit der gedachte (vierte) Theil von Lügde von dem Edelherrn von Pyrmont eingelöst und ihm verpfändet werden konnte. Also hatte seit dem 2. März des J. 1371 der Bischof von Paderborn die Kölnische Hälfte der Stadt Lügde inne und die Paderborner Hälfte war unter die Homburger und Eversteiner gleichmäßig getheilt.

Dieses Verhältniß dauerte jedoch nur einige Wochen; denn schon am 6. Mai des J. 1371 versetzte der Bischof Heinrich von Paderborn Symone dem Wende an dem dele der Stat tho Luede und allen thobehorungen, de

[52]) Spilcker a. a. O., Nr. 393.
[53]) Daselbst Nr. 396.

uns steit van dem Stichte van Cölne einen halven deel, dat is der gantzen Stad ein veerde deel, mit gerichte, mit ampte und mit allen thobehorungen des verden deles vor hundert mark lödiges Sülvers. Er behielt sich vor, daß die Stadt ihm offen, Simon Wend während der Pfandschaft ihm zu treuem Dienste verpflichtet sein solle.[54])

Also hatte die Stadt Lügde jetzt vier Herren, nämlich den Bischof und Simon Wend, welche sich in die Kölnische Hälfte, den Grafen von Everstein und den Edelherrn von Homburg, welche sich in die Paderborner Hälfte der Stadt so theilten, daß jeder ein Viertel der Herrschaft in derselben besaß. Dieses Verhältniß dauerte, wie wir gleich sehen werden, nur bis zum J. 1384.

Im J. 1377 verpfändet der Erzbischof Friedrich III. von Köln dem Bischofe Heinrich von Paderborn, von welchem er das Marschallsamt in Westfalen wieder eingelöset hat, für den verbliebenen Rest des Vorschusses, nämlich 3700 Gulden, seinen Theil (nämlich die Hälfte) der Stadt Lügde (unsen deil der Stat zu Luyde), den Cogelnberg und das Schloß zu Almen. Im J. 1382 bekennt der Bischof Simon von Paderborn, daß der Erzbischof Friedrich von Köln, welcher ihm das Marschallsamt von Westfalen anvertraut gehabt, ihm die darauf haftende Schuld bezahlt habe, jedoch die Briefe auf 3700 Gulden, wofür dem Bischofe Heinrich die Schlösser zum Cogelnberg, zu Lüde und Almen verpfändet waren, in Kraft bleiben, und diese nach geschehener Bezahlung mit allen Briefen heraus gegeben werden sollen.

Im J. 1384 verkaufen die Edelherren Heinrich und Gevehart von Homburg für 300 Mark Silber Hörterscher Währung dem Paderbornischen Bischofe Simon und dem Stifte ihren vierten Theil des Schlosses zu Lügde mit allen Zubehörungen, welche sie und ihre Vorfahren bisher (seit 1360) vom Stifte

---

[54]) Spilcker a. a. O., Nr. 397.

Paderborn als Mannlehn besaßen. Sie entlassen die Bürger ihres Erbhuldigungs-Eides und weisen sie desfalls nach Paderborn.

Diese Urkunde beweiset, was oben gesagt ist, daß im J. 1360, wo die Grafen von Pyrmont ihre Hälfte von Lügde an Paderborn verkauften, diese Grafen nur die Hälfte dieser verkauften Hälfte, d. i. ein Viertel der Stadt Lügde behielten, mit dem andern Viertel aber sofort der Edelherr von Homburg, der ja auch den Bürgern, wie wir oben sahen, ein Versprechen gab, belehnt wurde.

Dieses Homburgische Viertel versetzte der Paderborner Bischof bald darauf an die Grafen von Everstein, welche auch das andere Viertel als Paderbornsches Pfand im J. 1388 erwarben; denn am 3. April 1388 versetzt der Bischof Simon von Paderborn mit Genehmigung des Domkapitels an Hermann Grafen von Everstein die Hälfte des Schlosses Lügde mit allem Zubehör für 300 Mark löthigen Silbers Warburger Währung, welche Graf Hermann den Edelen von Pyrmont bezahlt und dadurch unter andern jenen Theil Lügde's eingelöset hatte, auch noch für 250 Mark Soester Pfennige, für welche Summe ihm schon 1/4 des Schlosses Lügde verpfändet war. Ueber die andere Hälfte des Schlosses Lügde, eine dem Stift Paderborn zustehende Kölnische Pfandschaft, ernennt der Bischof den Grafen als einen bischöflichen Beamten, welcher es auf eigenen Gewinn und Verlust bewahren soll. Die Burgmänner und Bürger sollen ihm huldigen, das Schloß soll dem Bischofe immer offen stehen, und so lange er lebt, nicht eingelöset werden, auch der Versatz-Schilling verloren sein, wenn beide Schlösser, ausgenommen in dem Falle, daß die Fehde den Bischof anginge, verloren werden. Der Graf Hermann setzte 10 Bürgen, Burchard v. Schonenberg, Symon v. Wendt, Cord Spegel, Wedekind v. Valkenberg und die Knappen Heinrich Spegel, Burchard v. Papenheim, Werner v. Kalenberg, Ghir. v. Kalenberg, Frederik von Vlechten und Gherd Spegel, welche sich zum Einlager in Brakel verpflichteten, wenn der Vertrag nicht gehalten werde.

Am 11. April 1388 erläßt Hermann, Graf von Everstein, dem Bischofe Simon von Paderborn, seinem Neffen, und dem Kapitel 100 Mark reinen Silbers von der Summe, wofür ihm die Paderbornschen Antheile an den Schlössern Schwalenberg und Lügde versetzt waren, unter der Bedingung, daß für dieses Geld andere Einkünfte erhandelt würden, welche zur Feier des Gedächtnisses des Grafen nach der Bestimmung derjenigen, welche er, wenn er kinderlos stürbe, bezeichnet habe, sonst durch seine Kinder verwandt werden sollten. Am 12. Apr. des J. 1388 bekennt der Graf Hermann von Everstein, daß sein Neffe, der Paderbornische Bischof Simon, diejenigen 250 Mark Soester Pfenninge, wofür seinem verstorbenen Bruder, dem Grafen Otto, ein Viertel des Schlosses Lügde versetzt gewesen, berichtigt habe. [55])

Ein Rückblick auf die zuletzt mitgetheilten urkundlichen Nachrichten zeigt uns, daß die Stadt Lügde im 14. Jahrhunderte mehrere Herren zugleich hatte, daß Theile derselben bald diesem, bald jenem als Lehn oder Pfand gegeben, bald wieder eingelöst wurden, um auf's Neue an Andere versetzt zu werden. In welcher Weise sich die verschiedenen Hevren seit 1388 bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts in die Herrschaft über Lügde getheilt haben, wer und wie viele Antheile an derselben gehabt haben, ist aus Mangel an Urkunden nicht genau zu bestimmen. Wir lassen deshalb alle, die Stadt und ihre nächste Umgebung betreffenden urkundlichen Nachrichten, welche sich auf den oben bezeichneten Zeitraum beziehen, in chronologischer Ordnung hier folgen.

§. 11.

Im J. 1363 (7. Sept.) belehnen Hermann und Henrik, Broder greven to perremunt, greven godschalkes sone, deme god

---

[55]) Spilcker, Geschichte der Grafen von Everstein, S. 375.

ghenedich si, mit dre stücke landes, de gheleghen sint vor der stad to Luyde (dat ene lyd up den lusbrinke, dat ander schüt darby over den odestorper wech, dat dritte lyd twischen den salwech un den odestorper wech) Tenten, einem Bürger zu Lügde und dessen Frau Windele. Nach beider Tode sollen jene Stücke Landes „kommen an de hilghen junghvrowen sinte katerinen un an er godeshus in der stat to luyde.“ [56])

Bischof Heinrich von Paderborn schließt im J. 1367 auf Lebenszeit ein Bündniß mit dem Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg und dem Junker Ludwig, dem Sohne des Herzogs Magnus des Aelteren von Braunschweig. Bei Irrungen wollen sie zum „Overmann“ wählen einen Herren, einen Ritter oder einen Knecht, und wenn sie wegen der Wahl desselben sich nicht einigen, „doblen (würfeln) darumb, we meyst worpe, de scolde den overman kesen.“ Die schiedsrichterliche Entscheidung soll zu Hameln oder Ohsen erfolgen. Wenn eine „Scelinge“ entsteht zwischen den Herzögen und dem Junker Simon (III.) von der Lippe, will der Bischof, falls er den Ersteren nicht zum Rechte verhelfen kann, denselben „orlogen“ helfen und hundert Ritter und Knechte in Steinheim legen, wogegen die Herzoge eine gleiche Besatzung zu Lügde oder zu Berntrop (Barntrup) einlegen wollen. [57]) Eine Erneuerung des nämlichen Bündnisses zwischen dem Bischofe und dem Herzoge Magnus dem Jüngeren ist am 5. Dec. 1368 geschehen. [58])

Alrad von Ubbenbroke bekennt im J. 1367, daß die von Lemgo ihn gefangen und gerichtet, aber bis nächsten h. zwölften Tag (6. Jan.) der Haft entlassen, und daß er ihnen eidlich gelobt habe, alsdann sich wieder in der Stadt einzustellen und sie nicht zu verlassen, er sei denn „gehechtet mit orem Yseren“ (mit ihrem Eisen gefesselt), daß er auch schon früher auf

---

[56]) Abschrift im Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.
[57]) Sudendorf, Braunschw. Urk.-Buch III, Nr. 319.
[58]) Preuß u. Falkmann a. a. O., 1169. a.

etwaige Mahnung in dem Hause des Johann Colrebeck zu Lügde, oder des Heinrich von Luck in Blomberg sich wieder einfinden wolle, und stellt zu Bürgen die Knappen Johann Colrebeck und seinen Bruder Heinrich von Ubbenbrocke, welche, wenn er treulos und meineidig würde, in Lemgo einreiten wollen. [59])

Kanne von Lügde, Knape, bescheinigt im J. 1371, daß er auf Bitte „Henke des Ungheners" die von Hiddenhusen für sich und seine Helfer „geveligt" habe, wenn es mit seinem Junker von der Lippe um der Niederlage und des Schadens willen, den er von diesem erlitten, zum Kriege kommen, und daß er jene „umme riden" (reiten) und ihnen keinen Schaden zufügen wolle, so lange der Krieg währe. [60]) (Die von Hiddessen sind die Bewohner des Dorfes Hiddenhausen bei Blomberg.)

Bodo, Abt von Corvey, Otto, Herzog von Braunschweig, Hermann, Graf von Everstein und Heinrich, Edelherr zu Homburg, schlossen am 30. Sept. 1389 ein Bündniß gegen die Herren zur Lippe und deren Helfer für den gegenwärtigen Krieg. Zum Zwecke der Fehde sollen die Bundesgenossen 55 mit „Glevigen" wol gerüstete Leute in die Stadt Lügde legen, nämlich der Abt 4, der Herzog 25, der Graf von Everstein 10 und der von Homburg 15. [61])

Graf Hermann von Everstein hat im J. 1390 gekauft „ein huß in der Stad Lüde", das er der Kirche daselbst geschenkt hat „in de ehre unser leven Frouwen unde der hilligen Jungfrouwen Catharinen und Sanct Kilians" in der Weise, daß er bis zum Ende seines Lebens das Haus besitze und jährlich der Kirche davon gebe „eine Hannoversche Mark Geldes tho tinse." Nach seinem Tode soll „dat Borghuß weder fallen an dat Godeshuß to Lüde." [62])

---

[59]) Preuß u. Falkmann a. a. O., Nr. 1176.
[60]) Daselbst Nr. 1215. [61]) Spilcker a. a. O., S. 375 f.
[62]) Daselbst S. 380 f.

§. 12.

Im Anfange des 15. Jahrhunderts entstand zwischen dem Herzoge Heinrich von Braunschweig und dem Edelherrn Bernhard zur Lippe, dem sich der Graf von Everstein anschloß, eine Fehde. Im J. 1404 brach der Herzog mit einem Heere von Hameln aus gegen die Herrschaft Lippe auf, wurde aber vom Edelherrn Bernhard und seinen Verbündeten, unter welchen sich auch Friedrich von Brenken befand, am 19. Nov. am Ohrberge in der Nähe der Weser geschlagen und gerieth selbst in Lippesche Gefangenschaft. Daraus befreiet, ruhete er nicht, sondern fiel mit vielen Verbündeten im Jahre 1407 in die Grafschaft Everstein, eroberte in derselben am 8. Febr. Polle, rückte Ende Juli desselben Jahres raubend und sengend in's Lippische und vor die Stadt Horn. Auf diesem Zuge wurde auch das Kloster Falkenhagen nebst 17 umliegenden Dörfern, unter denen auch Brack vor Lügde, niedergebrannt. Einige derselben wurden erst später, die meisten jedoch nie wieder aufgebaut.

Vierzig Jahre später in der Soester Fehde wurde die Gegend von Lügde wieder verwüstet und ausgeplündert. Um nämlich die Stadt Soest wieder zu gewinnen, ließ der Erzbischof von Köln böhmische und thüringische Hülfstruppen herankommen. In der Gegend von Höxter sammelten sich gegen 80,000 Mann, welche von dort in die Grafschaften Pyrmont und Lippe einbrachen und überall Verwüstung anrichteten. Aus dem Kloster Falkenhagen raubten sie die Kelche und andere metallene Geräthschaften. Was Lügde damals gelitten hat, weiß man nicht; aber sicher kam es nicht ohne Schaden davon.

Der Edelherr Bernd tor Lippe belehnt im J. 1411 auf's Neue den Rembert von Lasterhusen mit zwei Hufen Landes vor Lügde im Vesperfelde und den Heinrich Loif mit drei Hufen vor Lügde.[63])

---

[63]) Preuß u. Falkmann a. a. O., III, Nr. 1750.

Otto, „Edel to der Lippe", belehnt für sich und seine Vettern (Neflen) Bernd und Simon im J. 1432 den Cord von Lasterhusen zu Erbmanntlehn mit zwei Hufen Landes im Vesperfelde vor Lügde, mit welchen früher die von Elmeringhausen, dann Rembert von Lasterhausen und auch Cord bereits von Otto's verstorbenem Bruder Simon belehnt worden ist.[64])

Henrik Kanne van Lüde wird vom Stifte Corvey im J. 1437 mit dat Dorp Oldenlüde und andern Gütern belehnt.[65])

Johann von Herthausen, Knappe, bekennt im J. 1438, daß er die 100 Mark Silber, für welche die Glocke der Kirche zu Schieder an das Kirchspiel Meinberg verkauft worden, mit Rath des Archidiaconus zu Steinheim, Engelhard Jorden, welcher der Stätte geistlicher Richter sei, und des Herrn Johann, Kirchherrn zu Schieder, zum Besten der Burgkapelle zu Schwalenberg angelegt habe. Davon soll der Kirchherr zu Schieder jährlich 10 Viertel Korn und 2 Hufen Landes vor Lügde, welche seit der Verwüstung des Klosters Falkenhagen an das Schloß und die Herrschaft Schwalenberg gekommen, erhalten und wöchentlich zwei Messen in der Schwalenberger Kapelle gelesen werden.[66])

Johann von Ubbenbrock, Knappe, verkaufte im J. 1644 sieben Hufen Landes im Brakeler Felde bei Lügde und Wymannssiek, sowie seine Güter zu Kreken und über der Wermode (Bach Wörmede) für 11 Fl. an die Kreuzbrüder zu Falkenhagen, will aber das Geld zurückgeben, wenn der Kauf angefochten werde. Graf Moritz von Pyrmont bestätigt den Vertrag und verzichtet auf seine Rechte, ausgenommen „de Vorst unde Fleyt" (Forst und Fluß). In einem von zwei anderen Kaufbriefen von demselben Datum sagt der Verkäufer, daß die Güter so „verwachsen" und durch einander gekommen

---

[64]) Preuß u. Falkmann a. a. O. III, Nr. 1914.

[65]) Falcke, Trad. Corb. p. 349.

[66]) Preuß u. Falkmann a. a. O., III, Nr. 1966.

seien, daß er nicht wisse, was davon ihm gehöre. Daher habe er kein bestimmtes Land angewiesen, für den Fall des Wiederkaufs aber sollen die Mönche 15 Hufen und einen Hof abmessen und restituiren.

Die Pyrmontischen Lehngüter der von Uppenbrock und Kollerbeck bei Lügde waren schon im J. 1338 an das Kloster gelangt, hatten aber seit der Zerstörung der Gehöfte zu Wiemannssiek und Kreken in der Fehde von 1408 wüste gelegen und sollten wahrscheinlich jetzt wieder angebaut werden. Die drei sog. Kaufbriefe bezweckten wohl mehr eine Sicherung des Besitzes, als eine neue Erwerbung. Nach einer Urkunde vom 12. Dec. 1533 pachtete die Stadt Lügde das Brakerfeld von dem Kloster für jährlich 35 Gulden auf 5 Jahre.[67])

Heinrich, Graf von Pyrmont, und der Rath der Stadt Luyde (Lügde) errichten im J. 1446 einen Vergleich zwischen den Herrn des Klosters Marienmünster und den Herrn und Brüdern zu Falkenhagen wegen der Braker Mark bei Lügde, wonach Letztere an Marienmünster zwölf Jahre lang 3 Scheffel Hafer entrichten und dagegen die Mark allein benutzen sollen, unter Vorbehalt beiderseitiger Rechte nach Ablauf der Zeit.[68])

Heinrich und Moritz, Grafen zu Pyrmont, Brüder, bekennen im J. 1448, von Bernd und Wentskaw Gebrüdern, den Kannen sel. Herrn Berndes Söhnen, Heinrich und Kanne auch Brüdern sel. Kannen Söhnen, alle genannt die Kannen von Lügde, zu Pfand erhalten zu haben, die Hälfte des Zolles, des Schlosses und Weichbildes und des ganzen dazu gehörigen Gerichtes und anderer Zubehörungen für 1550 gute rhein. Gulden, von denen 1100 baar und 450 durch Einräumung der Hälfte des Ottensteins, sowie Bernd sel. und Kanne seine Söhne, diesen Theils vormals von ihnen gehabt, entrichtet worden.[69])

---

[67]) Preuß u. Falkmann a. a. O., III, Nr. 2044.
[68]) Daselbst III, Nr. 2049. [69]) Spilcker a. a. O., S. 457.



Guardian, Lesemeister und ganzer Convent des Franziskanerklosters zu Höxter treten im J. 1450 ihr Haus zu Lügde genannt die Termenye mit allen Zubehörungen außer „unse Stacien unde Peticien" für $4^1/_2$ Viertel Waizen Höxterschen Maßes an das Kloster zu Falkenhagen ab. [69])

Der Rath der Stadt Lügde gelobt im J. 1455, den Junker Bernd und Herrn Simon Edelh. zur Lippe und deren Untersassen niemals anzusprechen wegen der seitens der Edelherren vor letzten Martini ihnen gethanen „Schight unde Overtast", auch die nächsten zehn Jahre denselben „treulich und wol zu meinen" und ihr Bestes zu thun. [70])

Im J. 1463 halten der Edelherr Bernd zur Lippe und Moritz Graf zu Pyrmont eine Schnatbesichtigung, wobei als zur Weisung der Schnat geheischte Kunden von Pyrmonter Seite erscheinen: der alte Kord Melsser, Lüdeke Stakensnyder, Kord Manigolds, alle aus Lügde. Als Zeugen sind u. a. dabei Heinrich Smeth, Bürgemeister zu Lügde, und der Knape Engelbert von Uppenbrok. [71])

Die Brüder Kord und Johann de Rebocke, Heinrich's Söhne, werden im J. 1464 von Bernhard Edelh. zur Lippe mit 2 Hufen vor Lügde zwischen dem Vesperfelde und dem Rosendal belehnt. [72])

Bernhard, Edelherr zur Lippe, belehnt den Dietrich Loyff, Heinrich's Sohn, im J. 1464 mit zwei Hufen vor Lügde, welche dessen Vater und Vorfahren schon zu Lehn getragen, in Gegenwart Arnds von der Borg, Friedrichs und des Bürgermeisters von Blomberg Tilemann Goschalk. [73])

Rembert von Lasterhusen, „ein Herr vom deutschen Orden", wird im J. 1466 mit zwei Hufen Landes im Vesperfeld vor Lügde vom Edelherrn zur Lippe belehnt. [74])

---

[69]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., III. Nr. 2098.
[70]) Daselbst, Nr. 2159. [71]) Daselbst, Nr. 2530.
[72]) Daselbst, III. Nr. 2280. [73]) Daselbst, Nr. 2286.
[74]) Daselbst, S. 290.

Johann Lodewig, Bürger zu Lügde, wird von Bernhard Edelherrn zur Lippe im J. 1467 mit sechs Morgen im Vesperfelde und im Sole vor Lügde belehnt. [75])

Im J. 1477 erwirbt das Kloster Falkenhagen eine Geldrente aus dem dem Kloster Remenade gehörenden Vesperzehnten bei Lügde vom Kirchherrn zu Oesstrup. Im J. 1477 bekennt „Mauricius, Grewe to Pirmunt", daß der neue und alte Rath (nyghe vnd olde Raid to lügde) ihm (gestattet habe) geghünt hebbet, to buwende ayn profayth" (Abtritt) „uppe de müren by unse hus to lügde". Nach seinem und seiner Frau Margaretens Tode mag „der silve Raid dat profayth wedder affbreken sunder jemandes weddersprake". [76])

§. 13.

Im J. 1478 beauftragt Simon, Bischof von Paderborn, den Prior des Klosters zu Blomberg, die Augustiner-Nonnenklöster der Umgegend, insbesondere zu Lemgo, Detmold, Herford, Lügde, Brakel zu visitiren und zu reformiren, und dazu Jemanden aus den Klöstern zu Bödeken, Dalheim, Falkenhagen, Möllenbeck zur Assistenz zu berufen. Er soll ihnen gute Beichtväter schicken, sie zur strengen Beobachtung der Clausur, Entfernung von Mannspersonen und sonst zur Ordnung anweisen und Uebertreterinnen bestrafen. [77])

Aus dieser Urkunde ergibt sich, daß in Lügde schon Augustinerinnen wohnten, ehe dort das eigentliche Kloster derselben, „Süsterhus" genannt, erbauet wurde, was erst im J. 1480 stattfand. Zu diesem Zwecke schenkte nämlich das Kloster Falkenhagen einen ihm zugehörenden Platz in Lügde, welcher durch ein Geschenk des Raths daselbst erweitert wurde. Mit Genehmigung desselben wurde auf diesem Platze ein Kloster

[75]) Daselbst IV. S. 147.

[76]) Abschrift im Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

[77]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., III. Nr. 2572.

erbauet, welches Augustinerinnen aus dem Kloster Rampendal in Lemgo bezogen.

Die von dem Rathe zu Lügde den aufgenommenen Nonnen auferlegten Verpflichtungen waren: Unsen leven Herre flitiken to denen unde truwliken vor den Edlen und Wollgebohrnen Hern Mauriz, Grafen van Pirmunt, rittern, den gantzen edlen stam derselbigen grafen, auch vor der gemeinen stadt Gode den hern bidden to ewigen tyden.

Dagegen erlaubte die Stadt den Nonnen: eine eygen Capellen mit tween eder dreen Altären, mit einem kerchhofe to örer Grafft, einen prester, öre sacramente darinne tho gevende myt vulbort des kerckhern, ock mogen desülven süstern spinnen und wewen, linnen und wullen sick edder andern lüden; se mogen ock queck (Vieh) holden to örer Behoeff und dat driven vor der stadt gemeene Heerde und davon lohnen als andere Börgers. Ock mogen se bruken mölen, straten, doren, holtes, veldes, waters und weyde; sunderlick mögen se krigen eyne walkemölen buten der stadtmüren unschädelicke der gemeinen stadtwaters; se mogen ock krigen so vel gardens unde landes, dar se ören kohl warmoes unde öre lyn inseggen. Ock mogen se kopen binnen unde buten der stadt all dat ör not is, egger, botter, kese, leische unde flesch, beer unde brod. [78])

Der Bischof von Paderborn bestätigte im J. 1481 das Kloster und gab ihm den Namen Vallis Benedictionis beatae Mariae Virg., und zehn Jahre später schenkte ihm auch der Graf Moritz von Pyrmont einen Platz zur Anlegung einer Walkemühle. In der betreffenden Urkunde heißt es: dat wy gheven um godes willen by dat süsterhues to lügde use Becke, gheheten de Erschebecke van boven an mit der Dyckstede, dat se dar mogen up bowen eyne Walkemolen. [79])

Im J. 1482 bekennt Mauritius, Graf zu Pyrmont, daß er vom Bischofe Simon von Paderborn zu Lehn empfangen

[78]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

habe „alle guder, dede belegen sindt twischen der Timmern und der warmends wente baven an den hogen Wald an der oversten Egge, utbescheiden de gühdern, de wy hebben tho Elmeringhusen. Och hebbe wy tho leine den Tegeden vor Lügde, dat Pachtguth, dat wy vor Pachtguth und tho leine hebbet, eine Vicarige in der overen Kercken tho Lügde, de unse Elderen, den Gott genade, fundert und gemaket hebben, vnd alle gödere, dede in dem Stadttegenden tho Lügde gelegen sindt, de van uns tho leine gaet." [80])

Die Stadt Lügde verkauft im J. 1485 dem Kloster Lilienthal oder Falkenhagen für 200 Gulden eine Rente von 12 „Kopmanns-Gulden" einen zu 20 Bielefelder Pfenningen gerechnet, wie sie zu Lemgo gängig sind, aus dem städtischen Schoß, Kise und sonstigen Einkünften, unter Vorbehalt des Wiederkaufs. [81])

Im J. 1488 Freitag nach Ostern wurde eine „Lantwisinge" oder Grenzregulirung bei Holzhausen in Gegenwart vieler dortigen Altsassen, des Priors von Falkenhagen, des Kellners von Marienfeld, der von Rebock und Kanne, und der Vertreter der Klöster zu Lügde und Fischbeck vorgenommen, wobei dem Kloster Falkenhagen 23 einzeln aufgeführte Grundstücke, ungefähr 60 Morgen groß, zufielen. [82])

§. 14.

Um das J. 1494 trat in Betreff der Theilnehmer an der Herrschaft in Lügde eine bedeutende Veränderung ein. Schon im J. 1492 belehnte der Bischof Simon von Paderborn in der Erwartung, daß das Geschlecht der Grafen von Pyrmont bald aussterben werde, seinen Bruder, den Edelherrn Bernhard zur Lippe zu Mannlehen mit dem Heynewold bis auf die Egge, Eulenhusen, dem Brackfeld auf dem Broke Holt-

---

80) Falkenhagener Copiar.
81) Preuß u. Falkmann, a. a. O., IV. Nr. 2682.
82) Daselbst, IV. Nr. 2730.

husen, „de Danne", Oetzerholt, dem Arnsberge, Gut und Zehnten mit Ausnahme der Hagengüter, mit dem Lüdenberge, Elmeringhausen, mit einem Altar draußen in der Kirche vor Lügde, mit den Zehnten zu Lügde, Yetkessen, Slede, Daelhofen, Hepoldkampe und Pyrmont, in der Weise, daß Bernhard nach dem Tode des Grafen Moritz von Pyrmont diese und alle etwa noch sonst von ihm zu Lehn getragenen Güter in Besitz nehmen könne. [83])

Als nun mit dem Grafen Moritz im J. 1494 der Mannsstamm der Grafen von Pyrmont wirklich erlosch, hielt sich der Bischof Simon von Paderborn für den eigentlichen Lehnsherrn der Grafschaft Pyrmont und gab dieselbe seinem Bruder, dem Edelherrn Bernhard zur Lippe, zu Lehen.

Auch Simon's Nachfolger Hermann, Erzbischof von Köln, hat als Administrator des Stifts Paderborn im Jahre 1501 den Edelherrn Bernhard zur Lippe, seinen getreuen Rath, der von ihm geleisteten treuen Dienste wegen „begnadet mit dem Ampt und gericht unser Stadt Lügde, was uns und unsem Stifte Paderborn daran zustehen mag, Also daß Er solch Ambt met seiner Zugehorn und nutzung Ambtsweiß, so lange es Uns, unsen Nachkomben oder Ihme geliebt, innehaven undt getrewlich bewahren, Auch alle Renten, gefelle undt ufkommen, davon gefallende zu seinem Nutzen mag ufheben. Vort solle er unsern Undersaßen daselbst bei Ihrem alten Herkommen undt guten gewonheiten bliven lassen und Sie solcher nicht beswveren." Bernd, Edelherr zur Lippe, verspricht, diesem getreu nachzukommen. [84])

Nach Bernhard's Tode wurde dessen Sohn Simon vom Bischofe Erich von Paderborn mit der „Herschop van Pyrmont undt Overthobehoring" belehnt; [85]) aber wahrscheinlich sind die

[83]) Daselbst, Nr. 2786.

[84]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

[85]) Daselbst.

Edelherren zur Lippe entweder nie in den Besitz gedachter Grafschaft gelangt, oder haben sich nur kurze Zeit in demselben behauptet; denn inzwischen hatte der Graf Friedrich von Spiegelberg, dessen Großvater Johann mit Ursula, einer Schwester des letzten Grafen Moritz von Pyrmont vermählt war, die Grafschaft Pyrmont als ein ihm heimgefallnes Lehn eingezogen.

Daher schreibt der Bischof Erich dem Grafen Friedrich von Spiegelberg, Bernhard Edelherr zur Lippe sei vor ihm als Lehnherrn persönlich erschienen und habe sich beschwert, daß Jener ihn wegen der durch den Tod des Grafen von Pyrmont dem Bisthum heimgefallenen, von Bernhard wiederum zu Lehen empfangenen Güter mit Gewalt spoliirt habe und noch täglich zu spoliiren sich unterstehe, und daß Bernhard deshalb den landesherrlichen Schutz angerufen habe. Der Bischof citirt deshalb den Grafen Friedrich vor sein Lehngericht zur Verantwortung; aber der Graf von Spiegelberg erschien nicht. Auch vor und nach dieser Zeit, insbesondere noch 1513, fanden lebhafte Verhandlungen zwischen Lippe und Paderborn über die vom Grafen von Spiegelberg occupirten Pyrmonter Lehngüter statt, es wurden mehrmals Tage zur persönlichen Besprechung angesetzt, zu welchen Lippe und Spiegelberg gegenseitige Geleitsbriefe ausstellten. Indeß blieb der Graf im Besitze der Grafschaft Pyrmont. Deshalb verkaufte der Edelherr Simon zur Lippe im J. 1522 dem Bischofe Erich von Paderborn, nachdem „durch doitlichen afgang des herren Mauritius, Graven von Pyrmont de Herschop von Pyrmont an einen Bischof von Paderborn als den leynherrn verledigt" sei, seine Gerechtsame an gedachter Grafschaft und an dem Amte Lügde, womit sein Vater Bernhard zuerst vom Bischofe Simon von Paderborn, dann (im J. 1501) vom Erzbischofe Hermann von Köln als Administrator des Stifts Paderborn und zuletzt er selbst (Simon) vom Bischofe Erich von Paderborn belehnt sei, für eine nicht genannte Summe wieder an das Stift Paderborn.

Nach langen Verhandlungen zwischen Paderborn und dem Grafen von Spiegelberg, welcher wahrscheinlich schon seit 1494 die „Herschop Pyrmont in geprauch undt gewehr gehabt“, und behauptete, daß zum Amte Lügde nichts gehöre, was außerhalb derselben liege, denn dies gehöre alles zur Grafschaft Pyrmont, wählten die beiden streitenden Parteien, um diese Gebrechen und Irrungen zu heben, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeldt zu Schiedsrichtern, welche im J. 1525 Folgendes festsetzten:

Die Grafschaft Pyrmont soll hinfort Lehn des Stifts Paderborn sein und bleiben, aber dieses soll mit derselben den Grafen Friedrich von Spiegelberg, dessen Bruder und die männlichen Nachkommen beider belehnen. Fehlen männliche Nachkommen, so soll die gedachte Grafschaft auf die Töchter aus Spiegelbergischem Geblüt übergehen.

In Betreff des „Ambts zu Lügde“ wird bestimmt, daß alle Overicheit, gerichte, Lehen, Zehende, Rente, Fischwaßer auf den gütern, so außerhalb der Stadt, aber doch in der jetzigen Landwehr gelegen sind, die Hälfte dem Stifte Paderborn zum Amt Lügde, die andere Hälfte dem Grafen von Spiegelberg zur Grafschaft behörig sein und folgen soll. Wenn aber Zehnten etwas über die Landwehr gehen, soll auch von solchen Gütern, die außerhalb der Landwehr liegen, die Hälfte des Zehntens an Paderborn fallen, das Gericht über dieselben verbleibt dagegen dem Grafen von Spiegelberg, und ist demselben auch der Zehnte innerhalb der Landwehr, Stadtzehnte genannt, überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß er die an das Kloster Marienmünster verpfändete eine Hälfte desselben wieder einlöse.

Weil ferner das Amt Lügde „mit der Grafschaft Pyrmont gemengt ist“, so soll der Bischof dem Grafen von Spiegelberg dieses Amt pfandweise überlassen; über das Pfandgeld mögen sich beide zu verständigen suchen.

Was die Bürger zu Lügde an Gehölz und Hagengütern in der Grafschaft Pyrmont haben, soll ihnen, wie bisher, ge=

hören und zuständig sein. Ebenso sollen dieselben Weide und Trifft, wie bisher in Gebrauch gewesen, unbehindert gebrauchen. Noch im J. 1548 belehnte der Bischof von Paderborn den getreuen „Philipsen, Graven zu Spiegelberg undt Pyrmont zu einem rechten Mann-Erblehen mit der Graffschaft Pyrmont und derselben Obrigkeiten, Borgwerken, Gerichten und Rechten, mit dem Zehenden zu Lügde, Holthusen . . . und fort mit allen andern Gütern, de gelegen sind zwischen der Emmer und der Warmede, wente boven an den Hogen Wald an die ovesten Egge, Ein Lehen in der oversten Kirchen zu Lügde und allen gütern, die in den Stadtzehenten zu Lügde gehören, mit dem Brakerfelde, Uppenbroke, Holthusen und dem Doem, dem Osterholte, mit dem Ludenberge und Elmeringhusen. Stirbt der Mannsstamm der Grafen von Spiegelberg aus, dann sollen diese Lehen den Töchtern zufallen. Der Graf von Spiegelberg leistet dem Bischofe Huldigung und Eid.

Aber neun Jahre später erlosch auch das Geschlecht der Grafen von Spiegelberg und andere Herren traten in Lügde an ihre Stelle. Ehe wir jedoch uns diesen zuwenden, lassen wir wieder zuvor einige andere Nachrichten über Lügde und seine Umgebung hier folgen, welche sich auf die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts beziehen.

§. 15.

Margaretha von Nassau, Witwe des Grafen Moritz von Pyrmont, bekundet im J. 1496, daß die Patres zu Falkenhagen sich darüber beklagt hätten, der Magistrat zu Lügde thue ihnen Eintrag an ihren Gütern zu Holzhausen, Dane und Wynkhusen, unter dem Vorgeben, daß der Graf Moritz ihm dort Ländereien verkauft habe, und bezeugt dem Kloster, daß sie und ihr Gemahl zu keiner Zeit fremde Güter, auch nicht die genannten, verkauft hätten. [86])

---

[86]) **Preuß u. Falkmann**, a. a. O., IV. Nr. 2847.

Valentin, Abt zu Marienmünster, und der Convent des Klosters vertauschen im J. 1497 mit dem Prior und Convent zu Falkenhagen ihren Hof auf dem Brakerfelde vor Lügde, welchen Joh. von Uppenbrock nach einem Briefe von 1349 in Meierstatt besessen hat, und eine Kornrente von 5 Molt aus ihren Gütern bei Steinheim, wogegen das Kloster Falkenhagen sein Gut zu Entrup abtritt. [87])

Bürgermeister und Rath der Stadt Lügde waren mit dem Kloster Falkenhagen wegen der Hude, Eichelnmast und Grashude in den Dörfern Windhausen, Dane und Holzhausen lange Zeit in einen Prozeß verwickelt gewesen, verglichen sich aber mit dem Kloster im J. 1503 und wollten von nun an von ihrer unbilligen Prätension abstehen und des Holzhauens, der Eicheln= und Buchmast sowie der Grashude sich enthalten, in soferne sie sich nicht schon früher wegen dieser Benutzungen mit dem Kloster verglichen und dafür Zahlung geleistet hätten. Unter den Vermittlern wird Heinrich Schmedes, Pfarrer zu Lügde, genannt. Der Streit war anfangs beim Bischofe zu Paderborn anhängig gewesen, und die Mönche waren über die Vermessenheit der Lügder sehr entrüstet; denn sie verlangten u. a. für 600 gemästete Schweine je einen Scheffel Gerste und für erlittenen Hohn, Verdruß und Ungemach 50 Pfd. Wachs. Nach einem von den Räthen des Erzbischofes von Köln zu Paderborn errichteten Vertrage von 1508 erhielten die Mönche und ihr Ordens=General für Schaden und Prozeßkosten 24 Gulden.

Am 9. August 1538 errichteten die streitenden Theile, unter Vermittlung der Drosten zu Schwalenberg, Herm. von Mengerssen und Christoph von Donop, sowie des Landdrosten zu Dringenberg, einen Vertrag, worin die Grenze zwischen den Besitzungen des Klosters und den Hagengütern der Lügdischen Hagengenossen genauer bestimmt wird. [88])

---

[87]) Daselbst, Nr. 2857. [88]) Daselbst, IV. Nr. 2905.

Bürgermeister und Rath zu Lügde vergleichen sich unter Vermittlung des dortigen Kirchherrn im J. 1503 mit dem Kloster Falkenhagen wegen der an letzteres zu zahlenden Geldrente oder „Pension" dahin, daß der Goldgulden nur zu 27 Schillinge Lemgoer Münze berechnet werden, wenn aber der Gulden über 4½ Mark steige, auch die Pension verhältnißmäßig erhöht, und wenn er wieder sinke, vermindert werden solle. [89])

Der Landdrost Arnd von Schorlemer schließt im J. 1507 ein vorläufiges Abkommen zwischen dem Edelherrn Simon (V.) zur Lippe und dem Hans Helmicus und Johann Werners, Bürgermeistern von Lügde, Heinrich Claves und Heinrich Troben in „twylufftigen Szaken", entstanden zwischen Bernhard und denen von Lügde wegen einer von 15 oder 16 Lügdern in Stadt und Gericht Blomberg verübten Gewaltthat. Die gedachten Vertreter der Stadt Lügde versprechen, dem Junker Simon am 23. Apr. 50 Goldgulden zu Blomberg auszuzahlen oder, „wenn sie das an ihren Freunden nicht finden könnten", zu bewirken, daß die Thäter im Gerichte zu Blomberg sich stellen.

Aus andern Papieren erhellt die Veranlassung der obigen Streitigkeit. Ein gewisser Hans Rose — Lutbert de Wend, Otto's Sohn, nennt ihn in einem Verwendungsschreiben an den Rath zu Lügde seinen „Toverner" — hatte eine Forderung an den Lügder Bürger Otto Lüdeken, weil dieser ein ihm vermiethetes Haus trotz des ihm versicherten Vorkaufsrechts hinter seinem Rücken anderweit verkauft hatte. In Folge dessen war zwischen Rose und einer Anzahl Lügder Bürger, worunter der Bürgermeister Heinrich Ladwig, am 21. Sept. 1506 ein Streit in der Gegend des Eichenberges zwischen Blomberg und Lügde entstanden. Nach der Angabe der Lügder hatte Rose ihnen bewaffnet aufgelauert, während Rose behauptete, daß er nur zufällig seine Armbrust bei sich gehabt und von den Lügdern zuerst „mit Speden und Barden gewoltlik angelopen" sei. Die

[89]) Daselbst, IV. Nr. 2904.

Lügder hatten ihn nun bis auf den Markt in Blomberg verfolgt und dann mit bewaffneter Hand in mehreren Häusern, namentlich in dem des Bürgermeisters Lübeke Waterbecker nach ihm gesucht. Dies faßte man Lippischer Seits als einen Landfriedensbruch auf und es entspannen sich darüber die obigen Verhandlungen. [90])

Im J. 1515 werden vom Kloster Marienmünster die Urkunden und Register über sein im Jahre 1497 dem Kloster Falkenhagen abgetretenes Gut sowie über die dazu gehörende Mühle im Brakerfelde vor Lügde dem letztern Kloster übergeben. Es stellte sich aber heraus, daß das Kloster Marienmünster die Zubehörungen dieses Hofes nicht genügend nachweisen konnte. Darüber entstand ein Streit, welcher im Juli 1516 von erwählten Schiedsrichtern, dem Abte Johann von Abdinghof, einem Canonicus zum Busdorf und zwei andern Paderborner Geistlichen, Joh. von Imssen und Cord Wippermann, dahin entschieden wurde, daß Marienmünster noch eine weitere Kornrente von 2 Molt übernehmen mußte. [91])

Im J. 1522 schenkte der Bischof Heinrich von Paderborn seinem Domcapitel den großen Stadtzehnten vor Lügde. [92])

Am Montag nach Reminiscere des J. 1527 wird vom Rathe zu Lügde ein Altgesessener, genannt der alte Remming, eidlich über seine Wissenschaft um die Schneide (Schnat) zwischen den Herrschaften Lippe und Pyrmont vernommen. Dieselbe geht danach vom Eckberge an mitten über die Harlingsburg, von da vor dem Schnatbaume am Pfade vor dem Heinberge her durch den Grund zum Schafrisch, niederwärts durch die Kirche zu Hiddenhausen nach dem Rodenstert vor der Plattgersten her bis auf den Helweg, wo die Clus steht, nach der Linde zu Amelfeld, durch den Hasselbusch den Helweg hinunter auf

---

[90]) Daselbst, Nr. 2937. [91]) Daselbst, IV. Nr. 2857.
[92]) Magazin für Westfalen, Jahrg. 1798.

den Ketterknick. Dabei sind gegenwärtig gewesen der Bürgermeister Heinrich Schmied und mehrere Rathspersonen. [93])

Henrik Cannen erhält im J. 1539 hundert vollwichtige rheinische Goldgulden von Henrich Hachenbarghe, „beleinten Prester tho Lugde", und verpflichtet sich, in diesem Jahre auf Michaelistag ihm 5 Gulden oder ebensoviel Joachimsthaler an Zinsen und ein Jahr später die hundert Goldgulden zurückzuzahlen. Geschieht das nicht, dann erhält der Henrik Hachenbarghe jährlich 12 Malter Korn aus dem Theile des Olden-Lügder Zehnten zwischen Michaelis und Martini und zwar 4 Malter Roggen, 4 Malter Gerste und 4 Malter Hafer. [94])

Im J. 1554 am 16. Mai wurden zu Lügde die Streitigkeiten ausgeglichen, welche zwischen dem Bischofe Rembert v. Paderborn, dem Grafen Bernard zur Lippe und dem Grafen Philipp von Spiegelberg ausgebrochen waren. [95])

Im J. 1557 entstand in Lügde eine Feuersbrunst, durch welche der dritte Theil der Stadt vernichtet wurde. [96])

§. 16.

Der Graf Philipp von Spiegelberg, welchen der Bischof Rembert von Paderborn im Jahre 1548 mit der Grafschaft Pyrmont belehnt hatte, fand im J. 1557 in der Schlacht von St. Quentin seinen Tod. Mit ihm erlosch der männliche Stamm seines Geschlechtes, aber er hinterließ drei Schwestern, von denen die älteste, Namens Ursula, im folgenden Jahre mit dem Edelherrn Hermann Simon, dem Bruder des regierenden Grafen Simon VI. zur Lippe, sich vermählte, nachdem am 18. Mai desselben Jahres in Gegenwart der Grafen von Waldeck und Gleichen der Ehevertrag zu Lügde abgeschlossen war. In Folge dieser Vermählung glaubte Hermann Simon

---

[93]) Preuß u. Falkmann, a. a. O., IV. 3149.

[94]) Gehrkenscher Nachlaß.

[95]) Strunck, Annales Paderb. III. ad a. 1554.

[96]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

Ansprüche auf die erledigten Grafschaften Spiegelberg und Pyrmont zu haben und erhielt auch die erstere von den Herzögen von Braunschweig zu Lehn; aber in Betreff der Grafschaft Pyrmont behauptete der Bischof Rembert, dieselbe sei nach dem Erlöschen des männlichen Stammes der Spiegelberger als erledigtes Lehn dem Stifte Paderborn heimgefallen. Nach vielen Unterhandlungen stellte Rembert dem Hermann Simon die Belehnung mit der Grafschaft Pyrmont in Aussicht, und im J. 1570 wurde dieselbe endlich durch Remberts Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Paderborn wirklich vollzogen.

Aber nur 13 Jahre hatten die Lipper die Grafschaft Pyrmont mit Lügde inne; denn als im J. 1583 Philipp, der einzige Sohn des Edelherrn Hermann Simon, starb, nahmen sofort die Grafen von Gleichen als Söhne der zweiten Schwester des im J. 1557 verstorbenen letzten Grafen von Spiegelberg die Grafschaft Pyrmont in Besitz.

Zwar unternahm der damalige Administrator des Stifts Paderborn eine Belagerung des im J. 1560 vollendeten und von den Grafen von Gleichen besetzten Schlosses Pyrmont; aber er hatte nur 50 Bewaffnete, betrieb die Belagerung sehr lässig und zog nach kurzer Zeit wieder ab. Die Sache kam nun an das Reichskammer-Gericht zu Speier und zog sich in die Länge; die Grafen von Gleichen behaupteten sich aber im Besitze Lügde's und der Grafschaft Pyrmont überhaupt bis zum J. 1630, wo auch ihr Geschlecht erlosch.

Die einzige Urkunde, welche uns aus der Zeit, wo die Grafen von Gleichen Herren in Lügde waren, bekannt geworden ist, enthält Folgendes:

In der „Stat unserß Ambts Lügde ist ein alt gebrauch und herkommen gewesen, daß allemall das eltiste nechste gesipte geblüt in den Heergewetten (Nachlasse des Mannes) die Mans-, und in Geraden (Nachlasse der Frau) die weiblichen Personen solche Erbstelle gezogen und genommen;" dadurch sind oft nahe Blutsverwandte von der Erbschaft ausgeschlossen worden, oft ist

die Erbschaft in fremde Länder gerathen. Daher hebt Philipp Ernst, Graf zu Gleichen, Spiegelberg und Pyrmont „auf unterthenige, fleissige Bitte unser lieben gethreuen Bürgermeister und Rhats unsers Amts Stadt Lügde solchen gebrauch und gewonheit genzlich" auf und verordnet, daß „hinfüro in unsers Amts Stat Lügde kein Unterschied zwischen Heergewette, Geraden und andern Erbschaften gemacht, besonders, daß solche Stücke allein von denen, welche sonsten in den andern gütern dem Verstorbenen als rechtmäßige und nächste Erben folgen, auch sollen gezogen und auffgenommen werden."

Weil aber bei dem früheren Gebrauche, wenn keine Erben dawaren, die Erbschaft dem Grafen und der Stadt zufiel, so soll in Zukunft in jedem Erbschaftsfalle dem Grafen ein Reichsthaler entrichtet werden, wozu „ein Ehrsamer Rath" der Stadt Lügde seine Zustimmung gibt. „Geben auf Pyrmont Fünfzehenhundert undt im Sieben und neunzig." [97])

Ludwig, der letzte Graf von Gleichen, hatte die Söhne seiner Schwester, nämlich die Grafen Christian und Vollrath von Waldeck, zu Erben eingesetzt; deshalb nahm nach Ludwigs Tode der Graf von Waldeck die Grafschaft Pyrmont in Besitz, jedoch blieb die Stadt Lügde und das Dorf Harzberg mit ihren Umgebungen oder „die Vogtei Lügde", im Besitze des Hochstifts Paderborn, welches die Grafschaft Pyrmont nie als Kunkellehn (d. i. womit Weiber belehnt werden könnten) anerkannt hatte. Diese factische Theilung der alten Reichsherrschaft wurde durch die während des damals herrschenden dreißigjährigen Krieges wechselseitigen Besetzungen des Landes fortdauernd. Nämlich im August des J. 1630 besetzten die Kaiserlichen unter Pappenheim die Grafschaft Pyrmont, im August des J. 1633 die Schweden, im Sept. 1636 wieder die Kaiserlichen unter dem Generalfeldmarschall Götze und im Mai 1646 die Schweden unter Königsmarck.

---

[97]) Archiv des histor. Vereins zu Paderborn.

Beim Abschlusse des Westfälischen Friedens wurde der Grafschaft Pyrmont nicht gedacht, aber das damalige Reichsdirectorium zu Münster gab am 8. October 1648 folgende Erklärung: „Die Grafen von Waldeck hätten sich zwar wegen der gewaltsamen Entsetzung aus der Grafschaft Pyrmont im J. 1630, um namentliche Vorsehung zu thun, bei dem Friedens-Congresse gemeldet; allein da dieselben während der Verhandlungen in den Besitz derselben gelangt und noch jetzt darin befindlich seien, so verblieben sie darin, unnachtheilig der Rechte des Bischofs zu Paderborn und seines Stifts, bis zur rechtlichen Erörterung des Besitzes."

Von da ab dauerte der Streit über die Grafschaft Pyrmont, obgleich die Sache schon früher an das Reichskammer-Gericht zu Speier gebracht war, noch volle zwanzig Jahre, bis er endlich im J. 1668 durch einen Vergleich entschieden wurde.

Das Wesentlichste dieses Vergleichs ist Folgendes: Die Stadt Lügde mit ihrer nächsten Umgebung sowie das Dorf Harzberg soll dem Stifte Paderborn ewig und unwiderruflich sein und verbleiben, der übrige Theil der Grafschaft Pyrmont dagegen bleibt den Grafen von Waldeck bis zum Erlöschen des Geschlechts, wo er an das Stift Paderborn heimfällt.

Seitdem blieb die Stadt Lügde im Besitze des Hochstifts Paderborn bis zu dessen Aufhebung im J. 1802, wo sie mit ihm der Krone Preußen zufiel, nachdem sie Jahrhunderte hindurch wie ein Spielball bald diesem, bald jenem Herrn, bald ganz, bald theilweise in die Hände geworfen war.

§. 17.

Hier würden nun unserm bisher befolgten Plane gemäß einzelne Nachrichten Platz finden müssen, welche sich auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts und die folgende Zeit beziehen; aber diese betreffen meistentheils religiöse und kirchliche Angelegenheiten, denen eine ausführlichere Darstellung hier zu widmen sein wird.

Alle Nachrichten, welche sich über die religiösen und kirchlichen Verhältnisse in Lügde erhalten haben, und die bis zur Reformation reichen, sind bereits mitgetheilt; wir wenden uns deshalb gleich zur Reformationszeit.

Es ist bisher geglaubt, sämmtliche Bewohner Lügde's seien schon um das J. 1524 zur Lehre Luthers übergetreten und ein volles Jahrhundert derselben treu geblieben. Das ist ein Irrthum; höchstens ein Menschenalter hindurch kann der Protestantismus in Lügde geherrscht haben, wie eine Urkunde vom 5. November 1582 außer Zweifel stellt. Nach dieser Urkunde [98]) wird nach dem Tode des Pfarrers Heinrich Hennings, der im J. 1582 oder kurz zuvor erfolgt war, von dem katholischen Domherrn Joh. von Hörde dem katholischen Beneficiaten am Dome zu Paderborn Balthasar Bülow die Pfarrstelle zu Lügde verliehen, Bülow überläßt dieselbe dem Ludolph Hennings und erhält von diesem dafür das beneficium s. Trin., welches er denen von Lügde zur Unterhaltung eines Caplans überläßt; der Prior und Convent des Klosters Falkenhagen als Collator des Beneficium ertheilt dazu seine Genehmigung in gedachter Urkunde. Folglich muß in diesem Jahre Bürgermeister und Rath sowie der größte Theil der Bewohner von Lügde noch katholisch gewesen sein, es muß noch ein kathol. Pfarrer dort gelebt haben; sonst war kein „Caplan" nöthig und würde der Prior nicht seine Genehmigung zu jener Permutation gegeben haben. Aber der Umstand, daß der Beneficiat Bülow die Pfarrstelle in Lügde nicht annahm, läßt uns vermuthen, daß dort der Protestantismus, welchen dort nach der Mitte des 16. Jahrhunderts der Prediger Conrad Maggius von Höxter zu verbreiten gesucht hatte, in Lügde bereits Wurzel gefaßt hatte und die Stellung des Pfarrers daselbst eine schwierige war.

Es ist überliefert, daß der katholische Pfarrer Ludolph Hennings zur neuen Lehre übergetreten und die ganze Gemeinde

---

98) Daselbst.

ihrem Seelenhirten gefolgt sei. Das kann, wie wir gesehen haben, erst nach dem J. 1582 stattgefunden haben; aber nach Verlauf von zwanzig Jahren waren die Bewohner von Lügde so eifrige Anhänger Luthers geworden, daß sie im J. 1603 dem Fürstbischofe Theodor erklärten: „Weil sie in exercitio Augustanae Confessionis vor undenklichen Jahren (?) gewesen und darinnen von Fürstlichen Gnaden nicht betrübet" (gestört), „als halten sie dafür, daß sie auch hinferner dabei gelassen werden müßen undt erbiethen sich dabei, Leib, Hauth, Guth und Blut auszusetzen." Aber nur noch ein und zwanzig Jahre verflossen, und ganz Lügde kehrte zum Glauben seiner Väter zurück.

Es war nämlich am Tage vor Weihnachten im J. 1624, als der Paderborner Weihbischof Pelcking im Auftrage des Fürstbischofs Ferdinand unvermuthet und ohne Geleit in Lügde eintraf, um den Katholicismus dort wieder herzustellen. Er nahm trotz des Widerspruchs der Einwohner die Kirchenschlüssel an sich, ließ durch feierliches Glockengeläut das Zeichen zur Feier des kommenden Festes geben und zur Theilnahme an derselben einladen. Die Herzen der Einwohner wurden mit Trauer erfüllt, und einer ermahnte den andern, fest am „reinen Wort" zu halten und nicht zur Kirche zu gehen, ja die Weiber versteckten die Mäntel, welche die Männer damals zu tragen pflegten, wenn sie die Kirche besuchten. Aber dessen ungeachtet erschien am folgenden Tage eine ziemliche Anzahl der Bewohner, welche, meistens von Neugierde getrieben, der h. Messe und der Predigt beiwohnten. Die h. Handlung sowie die ergreifenden Worte, welche der Bischof an sie richtete, blieben nicht ohne Wirkung. Schon am folgenden Tage erschien Johannes Nußbaum, welcher bis dahin als Pfarrer in Sommersell sich bewährt hatte und jetzt als Pfarrer in Lügde eingesetzt wurde. Diesem eben so gelehrten als eifrigen und umsichtigen Manne gelang es, freilich nicht ohne viele Mühseligkeiten und Verfolgungen, ganz Lügde nach und nach in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen.

Als Wohnung wurde dem Pfarrer Nußbaum vom Fürstbischofe das ehemalige Augustinessen-Kloster angewiesen, welches, wie wir oben sahen, im J. 1480 gegründet, aber schon um 1565 so sehr in Schulden gerathen war, daß es sich genöthigt sah, zur Deckung derselben einen Theil seiner Gebäulichkeiten der Stadt abzutreten, bis es endlich im J. 1621 vom Fürstbischofe ganz aufgehoben wurde.

Im J. 1629, am 1. September, kam der Weihbischof Pelcking wiederum nach Lügde, diesmal, um im Namen des Fürstbischofs von der Grafschaft Pyrmont als einem alten, dermalen heimgefallenen Lehen der Kirche von Paderborn Besitz zu ergreifen und gleichzeitig in dem an das Pyrmonter Schloß sich anschließenden Flecken Oesdorf den katholischen Glauben und Cultus wieder herzustellen. Vierzig bis fünfzig Bürger von Lügde gaben ihm am andern Morgen nach letztgenanntem Orte das Ehrengeleit, wo er — es war gerade Sonntag — in der Kirche den protestantischen Prediger eben im Begriffe fand, den Gottesdienst zu beginnen. Auf Grund fürstbischöflicher Weisung wurde diesem sofort seine Stelle gekündigt und nach vorausgeschickter Ansprache Johannes Nußbaum der Gemeinde als Seelsorger vorgestellt. In hergebrachter Form an den Altar und auf die Kanzel geführt, mußte derselbe sogleich vor seinen neuen Parochianen predigen und auf einem mitgebrachten geweiheten Altarsteine die h. Messe celebriren. Nach beendigtem Gottesdienste überwies ihm der Weihbischof auch das Pfarrhaus in Gegenwart eines Notars und mehrerer Zeugen. Aber der Wirksamkeit Nußbaum's in Oesdorf stellten sich so große Schwierigkeiten entgegen, daß er sogar oft in Lebensgefahr daselbst gerieth.

Noch ein drittes Mal sah die Stadt Lügde den Weihbischof Pelcking, der zu ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche den Grund gelegt, innerhalb ihrer Mauern. Seine Anwesenheit galt der Consecration des Hochaltars der St. Kilianskirche, der von dem schwedischen Kriegsvolke profanirt worden war.

Unter großer Solemnität vollzog Pelcking dieselbe im J. 1638 am Feste der Geburt Johannes des Täufers. [99])

Der verdienstvolle Pfarrer Joh. Nußbaum starb am 7. Juli des J. 1668, lebt aber noch immer fort in der dankbaren Erinnerung der kathol. Gemeinde zu Lügde. Und als diese im J. 1824 (27.—30. Juni) das zweite Säcularfest ihrer Rückkehr zur alten Mutterkirche feierte, da war insbesondere auch das Grab Nußbaum's, des treuen Hirten, ein Gegenstand dankbarer Verehrung.

Nußbaum's Nachfolger im Pfarramte waren: 1. Joh. Klepping, 1668—1707; 2. Heinr. Stockenhaus, 1707—1753; 3. Heinr. Golücken aus Bredenborn, vom 14. Oct. 1753 bis 25. Jan. 1791; 4. Joh. Herm. Hülsenbeck aus Brunscappel, vom 18. März 1791 bis 26. October 1801; 5. Franz Xaver Evers aus Paderborn v. 6. Dec. 1801 bis 22. September 1833; 6. Anton Suden aus Beringhausen, vom 8. October 1834 bis 12. October 1870; 7. Ferdinand Künz aus Paderborn seit dem 14. December 1870.

Während H. Stockenhaus Pfarrer zu Lügde war, nämlich im J. 1752, wurde daselbst zur Hebung und Belebung des kirchlichen Lebens ein Franziskaner-Kloster gegründet. Schon im J. 1720 hatte der Canonicus Melchior Nüber zu Brünn in Mähren, der aus Lügde gebürtig war, zwei seiner Familie von Alters her zugehörige Häuser zu diesem Zwecke geschenkt, aber weder der Rath zu Lügde noch der Bischof von Paderborn war geneigt, zum Baue eines Klosters seine Genehmigung zu ertheilen. Endlich im J. 1736 wurde diese erlangt; aber da nun die nöthigen Mittel zum Baue fehlten, wurde erst am 12. Aug. des J. 1749 der Bau des Klosters begonnen und erst am 5. Sept. 1756 die Kirche eingeweihet. Aber kaum halb so lange, als das erste in Lügde gegründete Kloster, bestand dies zweite, welches schon im J. 1812 aufgehoben wurde,

[99]) Vergl. Dr. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn, S. 79 f.

nachdem 15 Jahre zuvor das alte Augustinessen=Kloster, welches damals dem Pfarrer und seinen Hülfsgeistlichen zur Wohnung diente, ein Raub der Flammen geworden war.

Nämlich am 13. Sept. des J. 1797, als gerade Jahrmarkt in Lügde gehalten wurde, brach daselbst des Morgens 9 Uhr Feuer aus, wodurch in wenigen Stunden das ehemalige Nonnen=Kloster, das Rathhaus, 219 Bürgerhäuser, sowie die Holzconstruction des Kirchthurms mit den Glocken vernichtet wurden. Erst im J. 1799 konnte man vier neue Glocken beschaffen, welche am 17. Aug. benedicirt wurden, und von denen eine für die St. Kilians=Kirche bestimmt war.

Im J. 1812 wurde, wie erwähnt, die Franziskaner=Residenz zu Lügde, in welcher 3 Patres und 5 Laienbrüder wohnten, durch die damalige westfälische Regierung zu Cassel aufgehoben und das Klostergebäude nebst der Kirche und zwei Nebengebäuden an den Herrn von Klenke zu Hämelscheburg verkauft, von welchem es der israel. Kaufmann Marcus Heimann zu Lügde wieder ankaufte. Im J. 1859 wurde das Kloster nebst Kirche, Scheune und zwei Nebengebäuden für 10,000 Thaler für die kathol. Gemeinde gekauft und ein Theil des Klosters einem Hülfs=Geistlichen, der übrige am 2. Oct. 1860 den „armen Dienstmägden Christi" zur Wohnung überwiesen, welche sich namentlich im J. 1866 großes Verdienst erwarben. Am 8. Aug. des genannten Jahres brach nämlich in Lügde die Cholera aus, welche bis zum 12. Oct. so schrecklich wüthete, daß in dieser Zeit gegen 400 Personen von derselben ergriffen und gegen 130 dahingerafft wurden. Daß dieselbe nicht mehr Opfer forderte, war besonders der aufopfernden Pflege und Anstrengung der „armen Dienstmägde Christi" zu danken.

§. 18.

Wenden wir uns zum Schlusse zu dem interessantesten Baudenkmale der ganzen Gegend, zur St. Kilianskirche.

an welche sich die Erinnerung der Einführung des Christenthums knüpft, obgleich ihre Erbauung mit Unrecht Karl dem Großen zugeschrieben wird.

Der Grundriß der Kilianskirche bildet ein Kreuz, dessen Ausdehnung von Osten nach Westen 103 Fuß, und von Norden nach Süden 76 Fuß beträgt. Kirchen von solcher Ausdehnung zu bauen, war Karl dem Gr. nicht vergönnt, da er fortwährend das Schlachtschwert zu führen hatte gegen die damaligen Bewohner dieser Gegend, die alten Sachsen, welche hartnäckig dem Heidenthume anhingen und, so oft der Frankenkönig ihr Land verließ, die Kirchen zerstörten und die christlichen Priester verjagten oder ermordeten. Noch mehr jedoch, als die Ausdehnung der Kirche, zeigt die ganze Construction derselben, daß sie lange nach dem Zeitalter Karl's des Gr. entstanden ist. Die ältesten Kirchen in Westfalen waren aus Holz erbauet; erst gegen zwei Jahrhunderte nach der Ausbreitung des Christenthums in diesen Gegenden fing man an, steinerne Kirchen aufzuführen, aber ohne Gewölbe. Statt des Gewölbes hatten dieselben eine flache Decke. Darauf begann man erst die kleinern Räume, wie Chornische und Seitenschiffe, mit Gewölben zu überdecken, und gegen Ende des eilften Jahrhunderts waren solche Fortschritte in der Baukunst gemacht, daß man auch über dem Hauptschiffe Gewölbe aufzuführen wagte. Nun ist aber die Kilianskirche ganz überwölbt und es sind die Gewölbe nicht, wie bei manchen Kirchen der Fall war, z. B. bei der Abdinghofer Kirche in Paderborn, erst später eingesetzt, sondern, wie eine genaue Untersuchung ergeben hat, gleich nach den Mauern und Pfeilern aufgeführt. Schon das liefert den Beweis, daß man die Entstehung der Kirche höchstens in das Ende des 11. Jahrh. hinaufrücken kann; aber bei näherer Betrachtung der einzelnen Theile drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß sie erst gegen die Mitte des 12. Jahrh. (1130—1140) erbauet sein kann.

Die St. Kilianskirche zu Lügde hat die wesentlichen Theile einer Basilika, nämlich ein hohes Mittelschiff mit niedrigen

Nebenschiffen, ein Kreuzschiff mit zwei Altarnischen und ein Chor als Verlängerung des Mittelschiffes mit einer größeren Altarnische. Alle Theile sind mit dem einfachen romanischen Kreuzgewölbe ohne Rippen überwölbt, dessen Quergurtbögen auf Pilastervorsprüngen der Pfeiler ruhen. Nur im Mittelschiff sind auch Längengurte angebracht; in den Seitenschiffen dagegen fehlen, wie in den meisten Anlagen aus dieser Zeit, auch die Quergurtbögen. Daß die Gewölbe nicht später aufgeführt sind, sondern der ursprünglichen Anlage zukommen, ergibt sich aus der Breite der Pfeiler, aus der Anordnung der Fenster im Mittelschiff, deren eins auf jede Schildwand kommt, sowie aus einer sorgfältigen Untersuchung der Gewölbe, wobei sich keine Bauveränderung erkennen ließ. Die Gewölbe sind, wie immer in dieser Zeit, aus schweren, 14—16 Zoll starken Bruchsteinen aufgemauert. Allerdings sind die Gewölbe sowie die Kämpfergesimse des Mittelschiffes erheblich höher, als die des Kreuzschiffes und Chores; auch zeigen die Kämpfer des Schiffes eine zierlichere Gliederung, als die des Chores, welche durch eine einfache Platte oder schräge Schmiege gebildet werden; allein die Anlage der Arkaden (Säulen- oder Pfeilerreihe) machte ein Hinaufrücken der Gewölbe nothwendig, und die feinere Behandlung der Profile im Schiffe läßt sich gut aus dem mit dem Vorrücken des Baues fortschreitenden Sinn für reichere Gestaltung desselben erklären. Auch hier fehlt bei der geringen Höhe des Schiffes der Arkadensims. Ein späterer Zusatz ist die Unterfangung des mittleren Quergurtbogens im Schiff durch einen anderen, dessen Kämpfer dem des älteren nachgebildet ist. In den Seitenschiffen ruhen die Gewölbe auf Konsolen. Die Fenster sind dort sehr klein und wie alle übrigen im Rundbogen überdeckt.

Die ornamentale Behandlung ist reich, wenngleich von ziemlich roher Arbeit. Die vier Säulen des Schiffes zeigen an ihren Kapitälen (Säulenknäufen), welche in verhältnißmäßiger Größe theils eine kubische, theils eine trichterartige

Form zur Grundlage haben, ziemlich flach aufgemeißelte Pflanzenverzierungen von etwas starrer, unbehülflicher Zeichnung; auch hier tritt das in manchen Kirchen dieser Zeit bemerkte lilienartige dreiseitige Blatt wieder auf. Die Deckplatte ist aus Plinthe und Abschrägung zusammengesetzt. Die Basen (Füße der Säulen und Pfeiler) liegen zum größten Theile in der Erde, weil der Fußboden der Kirche in späterer Zeit erhöhet ist. Die Schäfte der Säulen sind kurz und etwas verjüngt. An den Säulchen, welche die Hauptapsis einfassen, erscheint die Basis (Säulenfuß) als attische mit einfachem Deckblatt auf hohem Untersatze, das Kapitäl als ein schlicht würfelförmiges. Eine merkwürdige primitive Auffassung des kubischen Kapitäls findet man an den beiden Säulchen, welche das am südlichen Kreuzarm befindliche Portal einfassen. Das Kapitäl stellt nämlich einen vollständigen Würfel dar und ist mit seltsamen Sculpturen bedeckt. Ueberhaupt sind hier, wie an dem ähnlichen nördlichen Portale des Kreuzarmes, die Arbeiten außerordentlich roh. Das Tympanon [110]) des einen zeigt ein Kreuz, das des andern einen eulenartigen Vogel, dessen Bedeutung nicht klar ist. Im Uebrigen ist das ganze Aeußere ohne alle Detaillirung. Das Mauerwerk besteht aus kleinen, unregelmäßigen Bruchsteinen. Der viereckige Westthurm, dessen Untergeschoß mit einem Tonnengewölbe bedeckt ist, wird durch einfaches Satteldach geschlossen. An jeder Seite befinden sich zwei Schallöffnungen mit kurzen, kräftigen Theilungssäulen, welche ein würfelförmiges Kapitäl tragen. Ein mächtiger, alter Epheu hat die Südseite des Thurmes fast ganz überwuchert. Man darf sich durch die stylistische Roheit der Skulpturen nicht verleiten lassen, die Kirche etwa in's eilfte Jahrhundert hinaufzurücken. Das Detail zeugt bei aller Unvollkommenheit der Ausbildung doch von einer gewissen Regelmäßigkeit und Sicher-

---

[100]) Tympanon, das vom Thürsturze und dem darüber stehenden Halbkreise eingeschlossene halbkreisförmige Feld.

heit in der Behandlung schon anderweitig ausgeprägter Typen und Formen. Daher ist die Entstehung der Kirche eben vor die Mitte des zwölften Jahrhunderts (um 1130—1140) zu setzen.

Für diese Entstehungszeit der Kilianskirche spricht auch die urkundliche Nachricht, daß die Ortschaften Odisthorp, Lauenhausen und Thesperi von Lügde zwischen den J. 1052—1076 abgepfarrt und zur Pfarre Odisthorp vereinigt wurden. Odisthorp ist das heutige Oesdorf, der östliche Theil Pyrmonts. Die Kirche daselbst muß also nach dem Jahre 1052 erbauet sein, und wirklich sind die ältesten Theile derselben (der Thurm und die angrenzenden Theile) viel roher ausgeführt und zeigen eine viel geringere Entwickelung des Detail, als die Kilianskirche. Es fehlen z. B. an den Säulchen der Schalllöcher des Thurmes zu Oesdorf noch die Eckblätter. Da sich nun aber in Lügde nach der Abpfarrung von drei Gemeinden das Bedürfniß einer größeren Kirche sobald nicht zeigen konnte, so dürfte mit allem Rechte die Erbauung der Kilianskirche ein Jahrhundert nach der Aufführung der Oesdorfer Kirche zu setzen sein, was wieder ihre Entstehung gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts anzusetzen uns nöthigt.

Wenngleich nun die Kilianskirche um viertehalb Jahrhunderte später entstanden ist, als man gewöhnlich glaubt, so ist sie doch für jeden, der Sinn und Verständniß für die Schöpfungen der christlichen Kunst in sich trägt, von hohem Interesse. Schon das Aeußere des altehrwürdigen Baudenkmals, welches einsam auf einer Anhöhe, mitten unter den Gräbern vieler Generationen sich erhebt, die im Glauben an den Gekreuzigten ruhig dahingeschieden sind, macht mit seinem dunkelgrauen, verwitterten Gemäuer einen erhebenden Eindruck auf das gläubige Gemüth und führt den Geist des Geschichtskundigen zu den Tagen grauer Vorzeit zurück, wo der erste göttliche Lichtstrahl des Christenthums in diese Gegend fiel und das Herz der Menschen, sowie das Antlitz der Erde umschuf und erneuerte.

Protocoll

der am 24. August 1869 zu Höxter abgehaltenen Hauptversammlung der Paderborner Abtheilung.

Am Abende des 23. August begrüßte ein Fest-Comité, an dessen Spitze der Landrath Freih. v. Metternich und der Bürgermeister Eckhardt stand, die ankommenden Vereinsgenossen auf dem Bahnhofe, welche dann in die von den Bürgern gastfreundlich angebotenen Quartiere geleitet wurden. Abends gegen 9 Uhr begann die Vorversammlung in dem festlich decorirten Saale des Gastwirths Goldschmidt, wo der Bürgermeister der Stadt die anwesenden Fremden in einer freundlichen Ansprache bewillkommnete und nach Festsetzung der Tagesordnung für den folgenden Tag die gesellige Unterhaltung begann.

Am Morgen des 24. August gegen 9 Uhr begann die Hauptversammlung im Gesellschaftssaale, zu welcher sich folgende Herren eingefunden hatten:

a) aus Höxter:

1. Anz, Geh. Justizrath.
2. Arens, Kaufmann.
3. Aschhoff, Kaufmann.
4. *Büchel, Progymnasiall.
5. *Bindel, Progymnasiall.
6. Brockelmann, Kaufmann.
7. Deussen, Postmeister.
8. *Frh. v. Dirinck-Holmfeld.
9. Dr. Disse, Kreisphysikus.
10. Dohmann, Pfr. z. Corvey.
11. Herm. Dücker, Kaufmann.
12. Eckhardt, Bürgermeister.
13. Emanuel, Lehrer.
14. Engelbrecht, Lieutenant.
15. Erves, Rektor.
16. Feldner, Progymnasiall.
17. Dr. med. Geisseler.
18. Hasse, Lehrer.
19. Henrici, Oberamtmann.
20. Huwer, Progymnasiall.
21. Jähn, Lehrer der Bausch.
22. Jaenke, Amtmann.
23. Kampschulte, Dechant.
24. Dr. med. Kaiser.

25. Klingemann, Justizrath.
26. Klingemann, Auskultator.
27. *Lappe, Lehrer a. d. Sel.
28. Löhninger, Secretair.
29. Lascus, Kaufmann.
30. Lauffher, Lehrer.
31. Lillmeier, Uhrmacher.
32. Lülves, Stadtrath.
33. *Freih. v. Mansberg.
34. Frh. v. Metternich, Lndrth.
35. Müller, Posthalter.
36. Müller, Lehrer d. Bausch.
37. *Möllinger, Director ders.
38. Mayer, Fabrikbesitzer.
39. Nahwold, Lehrer.
40. Offenberg, Justiz-Rath.
41. Oppen, Conrector.
42. Oppermann, Stadtrath.
43. *Petri, Dir. d. Progymnas.
44. *Posselt, Lehrer d. Bausch.
45. Schlürmann, Inspector.
46. Schlüter, Rechnungsrath.
47. Schrader, Kaufmann.
48. Dr. med. Schröder.
49. Schulz, Eisenbahnbaumst.
50. Schwiete, Kreisrichter.
51. Seiler, Kreisgerichtssecret.
52. Seiler, Director.
53. Thielemann, Staatsanw.
54. Teller, Fabrikdirector.
55. v. Voß, Kreisger.-Direct.
56. Weber, Conrector.
57. Wernße, Kaplan.
58. Willeke, Rendant.

b) aus Paderborn.

1. Dr. Arens, Gymnasiall.
2. Dr. Backhaus, Professor.
3. Brandt, Apotheker.
4. Dr. Evelt, Professor.
5. *Dr. Fütterer, Gymnasiall.
6. Dr. Giefers, Vereinsdirect.
7. Gockel, Bildhauer.
8. Grasso, Landrath.
9. Frh. M. v. Haxthausen.
10. Frh. A. v. Haxthausen.
11. *Henze, Gymnasiallehrer.
12. Honcamp, Redacteur.
13. Hövelmann, Gymnasiall.
14. Korff, Kaufmann.
15. Michels, Schulamts-Cand.
16. Pahl, App.-Ger.-Rath.
17. Dr. Pieper, Sanitätsrath.
18. Pieper, Stud.
19. Randebrock, Orgelbauer.
20. Ruland, Baumeister.
21. Sandhage, Lohgerbereibes.
22. *Scheifers, Lieut. u. Rend.
23. v. Schlechtendal, Maj. a. D.
24. Sillies, Maschinenmeister.
25. Todt, Baumeister.
26. Vollmer, Baumeister.
27. Dr. Volpert, Gymnasiall.
28. Dr. Wernecke, Oberlehrer.
29. Wesener, Buchhändler.
30. Wichmann, Sem.-Priester.
31. Wiemers, Kaufmann.
32. Wördehoff, Oberbürgerm.

c) aus verschiedenen Orten.

1. Berendes, Pfarrer aus Nieheim.
2. Bödecker, Pfarrer aus Holzhausen.
3. *Blumberg, Rechtsanwalt aus Warendorf.

4. *Buchtenkirchen, Güter-Expedient aus Lippstadt.
5. Dr. Dane aus Erwitte.
6. *Disse, Rechtsanwalt aus Brakel.
7. Dissen, Pfarrer aus Ottbergen.
8. Dorsel, Kaplan aus Salzkotten.
9. Dreps, Pfarrer aus Steinhausen.
10. *Eickermann, Pastor aus Brenkhausen.
11. Flechtheim, Kaufmann aus Brakel.
12. Fischer, Pfarrer aus Bellersen.
13. Fischer, Vicar aus Westernkotten.
14. Gehlen, Kreis-Gerichts-Rath aus Warburg.
15. Grave, Kaplan aus Vörden.
16. Haarmann, Oberkommissar aus Holzminden.
17. A. Haarmann, dsgl.
18. Happe,. Pfarrer aus Hohenwepel.
19. Harten, Vorsteher aus Lüchtringen.
20. *Hauptmann, Vicar aus Niesen.
21. Freih. v. Haxthausen aus Vörden.
22. Freih. Chr. v. Haxthausen aus Würgassen.
23. Heineberg, Kaufmann aus Brakel.
24. Hellemann, Kreisbaumeister aus Holzminden.
25. *Hoischen, Pfarrer aus Langenstraße.
26. Huckemann, Rector aus Brakel.
27. Ide, Pfarrer aus Amelunxen.
28. Johannigmann, Pfarrer aus Albaxen.
29. Dr. Kemper, Professor, z. Z. in Salzkotten.
30. Köchling, Bahnmeister aus Salzkotten.
31. Könighausen, Dechant aus Fürstenau.
32. Krekeler, Stud. aus Münster.
33. Dr. Krömecke, Kaplan aus Pömbsen.
34. *Löser, Pfarrer aus Hoinkhausen.
35. Menke, Pfarrer aus Löwen.
36. Meyer, Gastwirth aus Brakel.
37. Muck, Vicar aus Albaxen.
38. Müller, Assessor aus Bielefeld.
39. Müller, Bauconducteur aus Holzminden.
40. Offergeld, Pfarrer aus Herstelle.
41. Ohm, Apotheker aus Salzkotten.
42. Redegeld, Pfarrer aus Ovenhausen.
43. Rinsche, Pfarrer aus Bruchhausen.
44. Dr. med. Salomon aus Holzminden.

45. Schäfer, Vicar aus Bökendorf.
46. Schmitz, Schieferdeckermeister aus Lippstadt.
47. Schnorbus, Bürgermeister aus Driburg.
48. Schütz, Pastor aus Altenbeken.
49. Seppler, Pfarrer aus Lüchtringen.
50. Simon, Pfarrer aus Altenbergen.
51. Sude, Dechant aus Lügde.
52. Sutheim, Kaufmann aus Brakel.
53. Terborg, Pfarrer aus Rhynern.
54. Topp, Pfarrer aus Siddinghausen.
55. Veltmann, Apotheker aus Driburg.
56. Vollmar, Militär-Pfarrer aus Trier.
57. *Westermeyer, Pfarrer aus Harbrück.
58. *Westermeyer, Lehrer aus Rhynern.
59. Wrede, Pfarrer aus Marienmünster.
60. Freih. Heremann von Zuydtwyck aus Herstelle.

Auch eine Anzahl von Damen aus Paderborn und Salzkotten sowie aus der Nähe von Höxter nahm an der Versammlung Theil.

Der Director des Vereins eröffnete die Sitzung mit dem Nachweise, daß die Gegend, in welcher Höxter liege, ein classischer Boden für die deutsche Geschichte sei, namentlich hinweisend auf das nahe gelegene Kloster Corvey, welches Jahrhunderte hindurch die Hauptpflegestätte christlicher Sitte und Bildung im nördlichen Deutschland gewesen. Daran schloß sich der Bericht über den Personalbestand des Vereins, nach welchem letzterer im abgelaufenen Vereinsjahre 14 Mitglieder verloren hatte, nämlich a) durch freiwilligen Austritt die Herren: 1. Apotheker Giese; 2. Kaufmann Moors; 3. Justizrath Krönig; 4. Dr. Hörling in Paderborn; 5. Oek. Bertelsmann in Himmighausen; 6. Kaufmann Kister zu Lippstadt; 7. Vic. Reweloh zu Castrop; 8. Pfarrer Stahm zu Ahaus; 9. Hr. von Lilien zu Borg; 10. Rector Schneider in Marsberg; b) durch den Tod die Herren: 1. Dr. Kipp zu Unna; 2. Weinhändler Everken zu Paderborn; 3. Dechant Dr. Tewes zu Höxter und 4. Bibliothekar F. J. Brand zu Paderborn. Der letzte war einer der beiden Senioren des

Vereins, welche demselben seit seiner Gründung angehörten, und hatte 34 Jahre das Amt eines Vereins-Rendanten verwaltet. Daher ersuchte der Director die Versammlung durch Aufstehen das Andenken des dahingeschiedenen biedern Greises zu ehren. Die ganze Versammlung erhob sich.

Die durch den Verlust von 14 Mitgliedern entstandene Lücke wurde nicht nur ausgefüllt, sondern der Verein erhielt auch wiederum neuen Zuwachs, indem 31 neue Mitglieder aufgenommen wurden, nämlich die oben mit * bezeichneten anwesenden 20 Herren und folgende 11: 1. Gastwirth Conr. Hillemeyer zu Paderborn; 2. Freiherr v. Ketteler zu Thüle bei Paderborn; 3. Pfarrer Lenfert zu Horst bei Essen; 4. Pfarrer von Manger zu Valbert bei Altena; 5. Gerichts-Assessor Dr. von Michels in Soest; 6. Graf Jul. v. Oeynhausen in Hamburg; 7. Graf Kuno v. Oeynhausen; 8. Vicar Prüssen zu Schellenberg; 9. Gasfabrikant F. Ritter in Eupen; 10. Graf von Sierstorff zu Driburg; 11. V. von Tiele-Winckler zu Michowitz in Schlesien.

Nach der Aufnahme dieser 31 Herren zählt der Verein in seiner Paderborner Abtheilung 318 wirkliche Mitglieder, 17 mehr als im vorigen Jahre. Nach erfolgter Berichterstattung begannen die histor. Vorträge:

1. Dechant Dr. Kampschulte sprach über die Feier des St. Vitusfestes in früherer Zeit; 2. Kreis-Gerichts-Director von Voß gab einen schätzenswerthen, auf neuentdeckte Urkunden gestützten Beitrag zur Geschichte der Fehmgerichte; 3. Dr. Giefers trug einzelne Capitel aus seiner noch ungedruckten Geschichte der nahen Stadt Beverungen vor; 4. Prof. Dr. Evelt verbreitete sich über die Missionsthätigkeit des heil. Ansgar aus Corvey; 5. Pfarrer Bödeker überreichte zwei Urkunden aus dem 16. Jahrhunderte. Dann wurde ein altes der Dechanei-Bibliothek zu Höxter gehörendes Evangeliarium vorgezeigt, dessen Umschlag so kunstvoll gearbeitet ist, daß für denselben 1500 Thlr. geboten worden sind.

Unterdessen war es Mittag geworden und die Gesellschaft verließ den Saal, um unter Führung des Landraths Freih. v. Metternich die sehenswerthen Gebäude der Stadt in Augenschein zu nehmen. Nach dieser Localbesichtigung begann das gemeinschaftliche Mittagsmahl im Goldschmidt'schen Gasthofe, an welchem 156 Personen Theil nahmen, unter den sich bald die heiterste Stimung kundgab.

Den ersten Toast brachte K.=G.=Director von Voß auf Se. Majestät den König aus, den zweiten Landrath Freih. von Metternich auf den Verein und dessen Director und der letztere den dritten auf die Stadt Höxter. Es versteht sich von selbst, daß diesen Trinksprüchen die ganze Gesellschaft freudig beistimmte.

Nach beendigtem Mahle zog die ganze Gesellschaf zum Felsenkeller, einem in der Nähe auf einer Anhöhe gelegenen Kaffeehause, von wo aus sich die herrlichste Aussicht in das reizende Weserthal darbietet. Dort sollten noch mehrere Vorträge gehalten werden, von denen vorausgesetzt werden konnte, daß sie auch für Damen, die sich in großer Anzahl eingefunden hatten, einiges Interesse haben würden, z. B. über Schützenfeste alter und neuerer Zeit; aber die Stimmung war so heiter geworden, die prachtvolle Aussicht nahm die Aufmerksamkeit Aller so sehr in Anspruch, daß nur noch zwei zu diesem Zwecke gedichtete Festlieder unter Musikbegleitung vorgetragen werden konnten. Als zwei Strophen des erstern nach der Melodie: „Ich bin ein Preuße, kennt ihr meine Farben" gesungen waren, verstummte plötzlich Musik und Gesang und der Vereinsdirector schilderte in kurzen Zügen die Verdienste, welche sich drei in der Ferne weilende edle Söhne des Landes der rothen Erde um die vaterländische Geschichte erworben haben, nämlich Reichsarchivdirector Dr. Franz von Löher zu München (geb. zu Paderborn), Dr. Franz Ritter, Prof. an der Universität zu Bonn (geb. zu Medebach) und Dr. Wilhelm Lübke, Prof. an der Kunstschule zu Stuttgart (geb. zu Dortmund). Unter

lautem, weithin in das Weserthal schallendem Jubel der Versammlung wurden diese drei verdienstvollen Gelehrten zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt. Darauf folgte wieder Gesang und gesellige Unterhaltung.

Als die Dunkelheit allmälig eintrat, begab sich die Gesellschaft zur Weserbrücke, welche mit bunten Lampions prächtig erleuchtet war, und nahm das am jenseitigen Ufer brennende Feuerwerk in Augenschein, welches die Wellen des Stromes weithin erleuchtete. Hier befriedigt, begaben sich die meisten zum Schwieten'schen Gasthofe, wo die Einen im Gastzimmer zu geselliger Unterhaltung sich zusammen fanden, die Andern zum Saale hinaufstiegen, um das von der Violin-Virtuosin Frau Bido gegebene Concert anzuhören.

Für die General-Versammlung des nächsten Jahres wurden die Städte Arnsberg, Attendorn und Paderborn in Vorschlag gebracht, von welchen der Director die passendste auszuwählen hat. Alle Vereinsgenossen und Gäste stimmten darin überein, daß sie in Höxter einen sehr heitern und genußreichen Tag verlebt hätten, dessen sie sich noch lange mit Freuden erinnern würden. Kein Mißton hatte das schöne Fest gestört.

Seit der Gründung des Vereins im J. 1824 hat sich keine Versammlung einer so zahlreichen Betheiligung zu erfreuen gehabt, als die am 24. August 1869 zu Höxter abgehaltene; denn während in der Brakeler Versammlung im J. 1865 nur 133 und zu der Paderborner im J. 1868 nur 103 Vereinsmitglieder und Geschichtsfreunde erschienen, nahmen an der Höxterschen deren 150 Theil.

Inhalt.

Ferd. Schöningh'sche Buchdruckerei in Paderborn.

Zweite Abtheilung,

herausgegeben

vom Director der Münster'schen Abtheilung

Hermann Rump.

I.

Gotthard Ketteler

letzter Herrmeister des deutschen Ordens in Livland, und erster Herzog von Kurland

von

Dr. J. S. Seibertz.

I. Gotthard Ketteler bis zu seiner Wahl als Herrmeister in Livland. 1517—1559.

Gotthard oder wie er sich selbst nannte Goderd [1]) Ketteler wurde 1517 geboren. Sein gleichnamiger Großvater war, wie livländische Schriftsteller berichten, Erbherr zu Aslo oder Anslo im Herzogthum Bergen und lebte noch 1490 [2]). Diese Angabe ist jedoch, was den Stammort Gotthards betrifft, eine irrige. Es giebt im Herzogthum Berg keinen Ort des Namens Aslo; auch war Gotthard nicht in jenem, sondern im Herzogthum Westfalen und zwar auf dem Familiengute Eggeringhausen bei Melrich im ehemaligen Amte Erwitte geboren, wie sich aus folgenden näheren Angaben über seine Familienverhältnisse ergiebt.

Die Familie Ketteler stammt von einer alten Burg, welche auf einem Bergrücken an der Röhre, zwischen Hüsten und Herdringen, 1½ Stunden von Arnsberg lag und deren Ruinen noch jetzt unter dem Namen der Kettelburg bekannt

---

[1]) Gotthard, Goderd, Gosse, Gozel, Gottfried sind verschiedene Schreibweisen desselben Namens. Graf Gottfried IV. von Arnsberg nannte sich in seinen deutschen Urkunden immer Goderd.

[2]) Gadebusch livländische Jahrbücher II. 2. S. 10.

sind[3]). Die Ketteler gehörten zu den Ministerialen der Grafen von Arnsberg und waren nicht nur in dem nahen Hüsten, sondern auch an mehreren anderen Orten des Herzogthums Westfalen reich begütert. Die Lehnregister der Grafen von Arnsberg geben davon Zeugniß[4]). Im 12. und im Anfange des 13. Jahrhunderts, wo ständige Familiennamen noch selten waren, wurden die Mitglieder der Kettelerschen Familie bald nach ihrem Hauptgutsbesitze von Hüsten, bald auf irgend eine zufällige, jetzt nicht näher mehr bekannte, Veranlassung oder etwa wegen einer Lieblingsbeschäftigung die Kessler, plattdeutsch Ketteler (von Kytel, Ketel, Kessel) genannt. Nur das Wappen: ein Kesselhaken im Schilde, war allen Mitgliedern der Familie gemein[5]). Es bezieht sich auf den Eigenschafts-Namen: der Kessler und ist insofern ein redendes, weshalb sich auch diejenigen, welche den Namen Ketteler führten, niemals von Ketteler, sondern der Ketteler (de Keteler) nannten und das Wörtchen von, welches damals überhaupt noch keine Adelsbezeichnung war, nur dann vor ihren Namen setzten, wenn derselbe von einem ihnen gehörenden Gute hergenommen war z. B. Herenfried von Hüsten 1244[6]), Goswin von Aldenmeldrike 1391[7]).

---

[3]) v. d. Berswordt westf. adelig. Stammbuch S. 436. Seissenschmidt die Ketteburg bei Herdringen; in Seibertz Blätter zur näheren Kunde Westfalens. IV. S. 79.

[4]) Seibertz Urk.-B. II. Nr. 551, Lehnregister des Grafen Wilhelm Pos. 63, 67 u. 239. — Nr. 665 Reg. des Grafen Gottfried IV. Pos. 107 u. 152. Einzelne Urk. welche Mitglieder der Familie nennen z. B. Johann, Konrad, Rutger, Lübert, Heinrich, Peter, Helewig, Statius, Steyling, Thomas und Gottfried von Hüsten, bezeichnet das Reg. im 3. Bde. des Urk.-B.

[5]) Es ist abgebildet und umständlich beschrieben in Robens Wappenkunde II. Nr. 55.

[6]) v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1536.

[7]) Daselbst die Kupfertafel 48 Nr. 3. Sein Wappen beweiset eben, daß er zu den Kettelern zu Altenmelrich und nicht zu den von

Der Landmarschall Conrad v. Hüsten nannte sich gewöhnlich Conradus de Hüstene miles, geheiten Ketelere[8]). Er war nicht nur zu Hüsten sondern (1310—1338) auch in den benachbarten Orten Müschede, Menden, Deventrop, Bruchhausen, Schnellenhaus, Linnepe, Wennemen und Mülskorn als Conradus dictus Keteler und Conradus Kyteler mit Arnsberger Gütern beliehen[9]). Im Jahre 1348 stellte ihn „Godert Greve to Arnsbergh — als Hern Conrade van Hüstene eyn riddere eynen burighman to Hayghne", mit anderen Burgmännern und Städten, bei einem Gütertausche, dem Kloster Delinghausen als Bürgen[10]). Eine Linie der Familie, die 1350 zu Rüden und später 1404 zu Altengeseke wohnte[11]), schrieb sich mit einem zweiten, von irgend einer Eigenschaft hergenommenen, Beinamen: Ketteler gen. Schlingworm. Auch sie führte den Kesselhaken im Wappen[12]).

Melrich zu Kirch-Melrich gehörte, die ein anderes Wappen führten, s. unten Note 18.

8) Stangefol opus chronologic L. IV. 382. v. Steinen westf. Gesch. St 14 S. 1537. Haeberlin Analecta medii aevi p. 296 ist mit Bezug auf eine Urk. v. 1332 (Seibertz U.-B. II. Nr. 638) der Meinung, der Marschall habe Diedrich geheißen. Ein v. Hüsten dieses Namens kömmt aber damals gar nicht vor. Bersworbt S. 334 giebt an, er sei 1333 gestorben, welches ebenfalls irrig, weil er später noch in Urk. erscheint.

9) Man vergl. die ihn betreffenden Positionen in Note 4. — 1328 werden genannt: Conradus dictus de Hustene miles et Godfridus filius quondam Conradi dicti de Hustene famuli. Die filii jenes Conradi hießen Rotger, Friedrich, Konrad und Thiederich; sie schenkten dem Kloster Bredelar den Zehnten zu Kellinghausen bei Rüden.

10) Seibertz Urk.-B. II. Nr. 712.

11) Brandis Geschichte der Stadt Rüden in Seibertz Quellen der westf. Gesch. I. 269.

12) Eine Abbildung auf den Kupfertafeln zu v. Steinens Gesch. St. 14. S. 1423 Taf. 47 Nr. 12.

Ein sehr altes Besitzthum hatte die Familie zu Melrich, wo aber neben ihr auch die Stammfamilie dieses Namens angesessen war. Die Ketteler wohnten zu Alten-Melrich, die Stammfamilie der Meldrike zu Eggeringhausen bei Kirch-Melrich. Schon 1271 wird Johann Ketteler zu Melrich genannt. Sein Enkel Friedrich Ketteler zu Melrich 1300, erwarb eine Anwartschaft auf die Güter Assen und Hovestadt, jenes an der nördlichen münster'schen, dieses an der südlichen westfälischen Seite der Lippe. Friedrichs Sohn war der schon gedachte westfälische Marschall Konrad von Hüsten gen. Ketteler der 1333 starb [13]). Sein Sohn „Rothgerus dictus Kettelere" half den Kaufbrief von 1368 über die Grafschaft Arnsberg besiegeln [14]). Er wurde nach Aussterben der Familie Oldendorp, 1384 vom Abte des Klosters Abdinghoff zn Paderborn, mit den Gütern Assen und Hovestadt wirklich belehnt. Von seinen Söhnen wurde der zweite Diedrich († 1409) wieder Marschall in Westfalen, der erste: Rotger Herr zu Melrich, Assen und 1417 Burgmann zu Hovestadt, vererbte diese Güter auf seinen Sohn Cord (Konrad) der sie 1448, wo er starb, seinen Kindern hinterließ. Von diesen erhielten die beiden ältesten Söhne die gedachten Güter, welche sie 1455 so theilten, daß Goswin Melrich, Hovestadt und die Hälfte von Assen erhielt, wo er ein neues Haus bauete, das Neu-Assen genannt und wonach auch die von ihm abstammende Linie bezeichnet wurde. Als Nachfolger der alten Landmarschalle von Westfalen, führte er seit 1468 zuerst den neueren Titel eines westfälischen Landdrosten [15]). Er starb auf einer wiederholten Wallfahrt nach Jerusalem und wurde auf Rhodus begraben. Er scheint mit seinem zweiten Bruder Rotger, der die Linie zu Alt-Assen stiftete,

---

13) v. Bresswordt westf. adel. Stammbuch S. 434.
14) Seibertz U.-B. II. S. 518.
15) v. Steinen Et. 30 S. 1088.

die ältesten Hüstener Stammgüter theilweise noch in Gemeinschaft besessen, zuletzt aber ganz veräußert zu haben; denn beide verkauften 1449 ihren Zehnten im Hüstener Felde an die Kirche zu Hüsten [16]), während das Haus zu Hüsten schon 1377 im Besitze von Berthold Schade war [17]). Goswins Sohn: Gotthard, Herr zu Melrich, Hovestadt und Neu-Assen, erwarb 1481 von dem letzten kinderlosen Stammhalter der Familie Melrich „Noldeke v. Meldrike" der auf dem Hause Eggeringhausen ganz nahe bei dem Kirchdorfe Melrich wohnte, dessen dortigen Gutsbesitz, wodurch er Inhaber der ganzen Herrschaft Melrich wurde [18]). Von seiner Gemahlin Margaretha von Bronckhorst-Batenburg hatte er neun Kinder [19]), von denen der älteste Sohn Dietrich Neu-Assen, der zweite Goswin Hovestadt und der jüngste Gotthard die Herrschaft Melrich mit dem Hause Eggeringhausen erhielt, auf dem er auch wohnte. Er war Ritter des goldenen Vliesses und wurde durch seine Gemahlin Sybille Sophie von Nesselrode, Erbe ihrer väterlichen Besitzungen im Herzogthum Berg, auch seit 1527 Pfandinhaber von Elberfeld. Von seinen Söhnen wurde 1. Johann Wilhelm Gutsnachfolger und als solcher Herr zu Melrich, zu Efferen und Nesselrode im Bergischen, Droste des Amts Elberfeld und später auch Besitzer von Ambotten in Kurland. Er

[16]) Die Verkäufer heißen in der Urk. Rutger und Gossen Ketteler zur Assen im Kirchspiel Beckum.

[17]) v. Steinen Nr. 14. S. 1537.

[18]) Die von Melrich oder Meldrike führten im Wappen zwei rothe in Form eines Andreaskreuzes übereinander gelegte Jagdhörner. Brandis Gesch. v. Rüden in Seibertz Quellen I. 266 und danach Bender Gesch. d. Stadt Rüden S. 471 und die Abbildung auf Tafel I. A. Nolleke v. Meldrike verkaufte 1461 auch die Freigrafschaft Stalpe bei Geseke an die Westphalen zu Fürstenberg.

[19]) Ein Sohn Franz war 1504—1547 Abt zur Corvey.

verkaufte 1603 Melrich an den Grafen von Rietberg. Sein Sohn Wilhelm lebte lange in Kurland, wurde lutherisch und heirathete Anna Schenk von Nideggen, von der er aber nur eine Tochter gewann[20]). 2. Gotthard, der uns in der folgenden Darstellung beschäftigen wird. 3. Wilhelm wurde Bischof zu Münster, als welcher er 1553 resignirte[21]). Noch vier andere Söhne starben unvermählt.

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, daß Gotthard aus dem Herzogthum Westfalen stammte und daß es bloß in Namenverwechselungen seinen Grund hat, wenn die livländischen Historiographen statt von Neu-Assen im südlichsten Theile der münster'schen Diöcese von Aslo oder Anslo im Herzogthum Bergen sprechen.

Von der Erziehung die Gotthard genossen, wie und wo er seine Ausbildung erhalten, davon ist nichts bekannt. Er mag seine Jugend, wie die meisten seiner damaligen Standesgenossen, hauptsächlich zur Erlernung des Waffenhandwerks hingebracht haben. Dafür spricht der Umstand, daß er schon in seinem zwanzigsten Lebensjahre nach Livland geschickt wurde, um im deutschen Orden sein Glück zu machen. Was ihm aber an wissenschaftlichen Kenntnissen gebrach, das suchte er sich durch den Umgang mit den Gebildeten jedes Standes zu erwerben. Sein einnehmendes Betragen machte ihn bald zum Lieblinge von Alt und Jung, bei Geistlichen und Weltlichen, bei Hohen und Geringen. Eben dieser Gewandtheit wegen wurde er, trotz seines jugendlichen Alters, früh in auswärtigen Geschäften des Ordens, zu Gesand-

---

20) Ein anderer Nachkomme von ihm Anton Diedrich war im 30jährigen Kriege erst schwedischer Oberst, dann kaiserlicher General. Chytraei Saxonia p. 467. Iselin allgem. Lexicon III. 19.

21) Er zog sich nach Coesfeld zurück, wo er 1582 starb und in einer von ihm gestifteten Kapelle der Jacobikirche begraben wurde. Er vermachte seiner ehemaligen Diöcese 80,000 Thlr. Driver bibl. monasteriensis p. 75.

.en bei deutschen Fürsten und Städten, verwendet. Be-
s im 36. Jahre erhielt er die Stelle eines Ordensschaff-
es, als welcher er namentlich bei der Stadt Lübeck eine
wichtige Ausrichtung, trotz dem daß er Schiffbruch gelitten
und kaum sein Leben gerettet, zur besonderen Zufriedenheit
seiner Vorgesetzten besorgte. Zur Belohnung der aufopfern-
den Treue und des seltenen Eifers, den er dadurch bewiesen,
wurde er nach seiner Rückkunft 1554 auf dem Landtage zu
Wolmar vom Herrmeister Heinrich von Galen und den Ge-
bietigern des Ordens einstimmig zum Comthur von Düna-
burg ernannt. Diese Comthurei war sowohl wegen ihres
Umfanges als wegen ihrer Grenzlage gegen Litthauen, eine
der wichtigsten des Landes; aber eben deswegen erforderte
sie auch nicht wenig zur Einrichtung desjenigen, der ihr mit
Erfolge vorstehen sollte. Das war dann freilich für Gott-
hard zugleich sehr übel, zumal er gleichzeitig wieder zur Aus-
richtung einer Gesandschaft an den König von Polen deputirt
wurde, welche ebenfalls nicht geringen Repräsentationsauf-
wand erforderte. In dieser Verlegenheit nahm sich der ge-
wesene Comthur von Vellin, Heinrich von Thülen, der sich
nach Tarwast zurückgezogen hatte, Gotthards eifrig an, in-
dem er ihm, wie sein Historiograph Salomon Henning be-
richtet, „an allerhand Notturfft, Küris, Pferden, silbern
Taffelgeschmeide, schönen herrlichen güldenen Ketten, Kleidern,
auff etliche Tausend werth, statlich vnd wol versehen vnd
versorget, also daß es dem Herrnmeister und Gepietigern
nicht allzuwol gefiel [22]".

Nach seiner Rückkunft aus Polen, entstanden im Som-
mer 1555 die Irrungen mit dem Erzbischof Wilhelm von
Riga, der dem Wolmar'schen Abschiede zuwider den Herzog
Christoff von Mecklenburg zu seinem Coadjutor ernannte; in
Folge deren der Herrmeister Galen und seine Räthe es für

---

[22]) Henning, Lifflendische, Churlendische Chronica; B. 5.

nöthig erachteten, den Comthur Ketteler ins Geheim wieder nach Deutschland zu schicken, um sich für den Fall eines Krieges auswärtiger Hülfe zu versicheren. Einige Wochen vor Fastnacht des f. J. 1556 reisete Ketteler von Dünaburg, auf Umwegen durch Litthauen, Polen, Schlesien, Sachsen u. s. w. nach Lübeck. Den geringen Erfolg dieser Legation haben wir früher im Leben Fürstenbergs, der damal vom Meister v. Galen zum Coadjutor gewählt wurde, berichtet[23]). Die 4 Fähnlein Lanzknechte, welche Ketteler geworben, giengen gleich wieder auseinander, weil Bernd von Schmerten, Vogt zu Jerven, und andere dazu verordnete Musterherren, ihnen zu Riga einen ungewöhnlich hohen Sold versprochen hatten, den der Herrmeister nicht bezalen konnte[24]).

Eben so haben wir berichtet, wie der Landmarschall Caspar von Münster damals schon der Meinung war, der junge Comthur Ketteler eigne sich besser zum Coadjutor des Meisters, als Fürstenberg, und wie der hierauf zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Orden entstandene unnütze Bürgerkrieg durch den Poswoler Frieden von 1557, eben noch vor dem verheerendsten Ausbruche desselben, durch Anerkennung des erzbischöflichen Coadjutors beendigt wurde. Während dieser Irrungen befand sich Ketteler noch in Deutschland, wo er sogar von meuchlerischen Nachstellungen zu leiden hatte[25]). Erst im f. J. 1558, als der russische Krieg zum Ausbruche kam, kehrte Ketteler aus Deutschland zurück nach Livland, wo er auf dem nächsten Landtage zu Wolmar, zum Comthur von Vellin gewählt wurde[26]). Seitdem nahm er mit tapferster Hingebung Theil an diesem unglücklichen

---

23) Zeitschrift Bd. 19, S. 246.

24) «Haben vielleicht gemeint, sie könnten im Dresel, das ist deß Ordens Schatzkammer, nicht zu Grunde greifen». Henning Bl. 6.

25) Henning Bl. 9 u. 10.

26) Daselbst Bl. 11.

Kriege[27]), dessen Leitung ihm bald ganz allein zufiel, nachdem Fürstenberg sich vergebens bemüht hatte, des von allen Seiten einbrechenden Unglücks Meister zu werden. Auf einem Tage zu Walk, am 9. Juli 1558, wurde er zum Coadjutor Fürstenbergs gewählt.

Die Verhältnisse unter denen diese Wahl erfolgte, waren so trauriger und hoffnungsloser Art, daß der Versicherung Hennings wohl zu glauben, Ketteler habe sich aufs äußerste dagegen gewehrt und zuletzt nur aus Gehorsam gegen die Statuten des Ordens, wiewohl unter Vergießung vieler Thränen, sich dem Willen der Gebietiger gefügt[28]). Mit welchem Ernste hierauf Ketteler dem neuen Berufe, nachdem er ihn einmal übernommen, sowohl im Felde durch Führung der Mannschaft des Ordens als durch persönliche Werbung um Hülfe bei auswärtigen Mächten gedient, ist in der Geschichte Fürstenbergs erzählt. Der geringe Erfolg den seine Bemühungen hatten, kann nicht befremden, wenn man aus den Berichten des Historiographen Henning ersieht, daß er zur Führung eines unermeßlichen Krieges wider den so gewaltigen Erbfeind der Christenheit — in dem Dresel (der Ordensschatzkammer zu Wenden) nicht einen Heller, geschweig einen Gülden gefunden, daß fast alle Güter des Ordens, worauf Geld hätte geliehen werden können, bereits versetzt waren, daß gegen hunderttausende von Russen nur einzelne hunderte Deutscher ins Feld zu stellen waren und daß alle benachbarte Fürsten, die Könige von Polen, Schweden und Dänemark andere Interessen hatten, als dem Orden

---

[27]) Die Einzelheiten im Leben Fürstenbergs. Zeitschrift Bd. 19, S. 273 f.

[28]) «Dessen mannich redlich Man, so daran vnd vber gewesen, ihm auff sein Gewissen vnd Ehren vor Gott vnd den Leuten Zeugeleute sein können, geschehen den 9. Julij, frue vmb 7 Vhren vngefehrlichen». Henning Bl. 15.

gegen den übermächten Zar zu helfen; daß endlich der Kaiser und das Reich, nebst dem Hochmeister in Deutschland, die wohl gerne geholfen hätten, durch zu große Entfernung und auswärtige Kriege daran gehindert wurden, während die Hanse, längst über die Zeit ihrer Blüte hinaus, entweder aus Ohnmacht oder aus ableitenden Handelsinteressen, auch keine wirksame Unterstützung zu gewähren im Stande oder geneigt sein mogte [29].

Als die Russen am 1. Febr. 1559 mit einem Heer von 130,000 Mann den größten Theil von Kurland bis nach Litthauen hin aufs gräulichste verwüstet und sich dann mit der Beute zwar wieder zurückgezogen, aber alle Verhältnisse des Landes in die größte Verwirrung gebracht hatten, kam es zuletzt dahin, daß der alte Meister Fürstenberg, an sich selbst verzweifelnd, die fernere Lenkung der Geschicke des Ordens ganz den kräftigeren Händen seines Coadjutors überlassen zu müssen glaubte. Während dieser sich noch außer Landes auf Legationsreisen befand, legte Fürstenberg im August 1559 zu Gunsten desselben die herrmeisterliche Würde nieder, und setzte ihn davon nach Wilda in Kenntniß.

II. Ketteler als letzter Herrmeister des deutschen Ordens in Livland. 1559—1562.

Bevor wir nun die letzten Tage des deutschen Ordens in Livland, unter der kurzen Regierung Gotthards beschreiben, werfen wir noch einen Rückblick auf die damaligen Zustände im baltischen Norden überhaupt. Die Ruhe welche der Herrmeister Plettenberg durch den von den Russen erkämpften 50jährigen Frieden in Livland begründet hatte, war 1519 durch einen mit dem Zar Wassily abgeschlossenen weiteren Waffenstillstand um 14 und demnächst durch einen

29) Fürstenbergs Leben a. O. S. 280 f.

von 1531 noch um 20 Jahre verlängert worden. Nowgorod und Pskow, die als selbstständige Staaten die Ruhe Livlands früher so oft gestört, hatten sich dem russischen Großfürsten beugen müssen. Der Friede nach Außen war dadurch gesichert. Desto verderblicher waren die inneren Unruhen, welche durch die Zwietracht mit den Erzbischöflichen von Riga, noch mehr aber diejenigen, welche durch Luthers Angriffe auf die katholische Kirche gemacht wurden. Die dadurch veranlaßte Bilderstürmerei in Riga, Reval und Dorpat, welche die theilweise Zerstörung der russisch-griechischen Gotteshäuser mit zur Folge hatte, berührte auch den Zar Wassily in so empfindlicher Weise, daß er schon damals Rache dafür zu nehmen drohete, sobald die Friedensjahre abgelaufen sein würden. Er starb im Anfange Dezembers 1533 und hinterließ das Reich seinem Sohne Iwan Wassiljewisch II. der 1530 geboren, damals erst 3 Jahre zählte. Die Vormundschaft über ihn führte seine Mutter, die Großfürstin Helene und nachdem diese 5 Jahre später ebenfalls gestorben war, fiel die Reichsverwaltung nebst der Erziehung des Knaben in die Hände selbstsüchtiger Großen, die ihn trotz den glänzenden Geistesgaben womit er von Natur ausgestattet war, in solcher Zügellosigkeit aufwachsen ließen, daß die beispiellose Willkühr und Härte, wodurch seine lange Regierung befleckt ist, ihn in der Geschichte mit dem Beinamen „des Schrecklichen" gebrandmarkt haben. Als er 17 Jahre alt war, wurde er (16. Jan. 1547) zu Moskau gekrönt und übernahm dann die selbstständige Führung der Staatsgeschäfte.

Die Kriegsverfassung Russlands, insbesondere die Art der Bewaffnung, hatte sich zwar gegen die Mongolen siegreich bewährt, wie wenig sie aber gegen die europäische Kriegsführung der Polen und Deutschen vermogte, darüber waren die Großfürsten insbesondere von Plettenberg sehr überzeugend belehrt worden. Schon Wassily gab sich daher Mühe, durch Deutsche und Polen die in seine Dienste getreten wa-

ren, Geschütze zu beschaffen und zunächst die Litthauer im Fußdienste einüben zu lassen. Sein Sohn Iwan schritt in diesen Verbesserungen um so erfolgreicher weiter, da er, wie ein italienischer Bericht von 1557 meldet, zugleich bemüht war, die Mängel seiner wissenschaftlichen Ausbildung durch das Lesen römischer Schriftsteller auszugleichen und sich so in den Besitz von strategischen Kenntnissen zu setzen, die keiner seiner Vorgänger besessen hatte. Er vervielfältigte seine Reiterei nach europäischen Mustern leichter und schwerer Art, bewaffnete auch die Infanterie nach verschiedenen Abtheilungen und unter diesen eine von 30,000 Mann nach Art der Schweizer-Aequebusiere mit Büchsen, woraus die in der russischen Geschichte so berüchtigt gewordenen Strelitzen, die unter seiner Regierung zuerst genannt werden, entstanden sind. Der Gesandte der Königin Elisabeth von England, bewunderte die große Anzahl der aus schönstem Metall gegossenen Geschütze aller Art, im Zeughause zu Moskau.

Die nächste Sorge Iwans war auf die Sicherung der Ostgrenze des Reichs gerichtet. Nachdem aber 1552 der Khan von Kasan und 1554 der von Astrachan bezwungen worden, hatte er unausgesetzt die Unterwerfung Livlands und dadurch die Gewinnung der Ostsee im Auge. Der letzte zwanzigjährige Friede war mit 1551 zu Ende gegangen. Der Orden, der nicht ohne große Besorgniß die Veränderungen in Russland betrachtet, hatte 1553 Gesandte nach Moskau geschickt, um eine weitere Verlängerung des Waffenstillstands zu bewirken, aber der Zar, noch erbittert über die seinem Gesandten Hans Schlitte aus Goslar, der ihm 1548 Gelehrte und Künstler aus Deutschland angeworben, zugefügte Beleidigung, lehnte beruhigende definitive Zusicherungen ab. Die Bestürzung des Ordens darüber war um so größer, weil er sich selbst gestehen mußte, daß er, während die Kräfte Russlands sich in immer bedrohlicher werdenden Stärke ent-

falteten, die eigene in müßiger Ruhe abgeschwächt, allen kriegerischen Sinn in seinen Mitgliedern erstickt hatte. Schlachtenlärm war ihnen unbekannt geworden, der Waffenklang bestand nur noch in praleristchem Gepränge. Der livländische Chronist Rüssow berichtet mit Trauer, wie „die guten faulen Tage" in Burgen und Städten ein verderbliches Wohlleben eingeführt und die Beschäftigung der Ritter, Domherren und Junker, fast nur in spielen, würfeln, setzen, reiten und fahren bestehe.

Die schon gedachten Zerwürfnisse mit dem Erzbischof von Riga wegen der Coadjutorwahl, wodurch sich der Orden nicht nur diesen sondern auch seinen Bruder den Markgrafen von Brandenburg, seinen Vetter den König Sigmund August von Polen und die Verwandten des Coadjutors Herzogs Christoff von Mecklenburg zu Feinden machte, während mit ihm nur die Stadt Riga nebst den Bischöfen von Dorpat, Oesel und Kurland verbündet waren, dienten nur dazu, die Zerfahrenheit aller inneren Verhältnisse Livlands zu mehren und die Schwäche des Ordens zu offenbaren. Er mußte den gefangenen Erzbischof freilassen, die Coadjutorwahl anerkennen und 60,000 Thlr. Kriegskosten an Polen bezalen. So war dann Livland den Eroberungsgelüsten der beiden slavischen Hauptmächte preis gegeben. Dazu kam, daß auch Dänemark und Schweden der in früheren Zeiten an den Orden verlorenen Besitzungen auf Oesel, in Esthland, Harrien und Wierland mit Sehnsucht gedachten und daher mit Russland und Polen gleichen Beruf zu haben glaubten, sich Livland zuzueignen. Das deutsche Reich, dem es durch gültige Rechtstitel zugewandt war, befand sich nicht in dem Stande, diese mit Nachdruck geltend zu machen.

In so trostlosen Verhältnissen, wo nur noch mißgünstige Eifersucht unter den mächtigen Feinden des Ordens diesem das fast abgestorbene Leben zu fristen schien, war Ketteler, als Coadjutor Fürstenbergs, zur Lenkung seiner Schicksale

berufen worden. Was er im Verein mit diesem zur Lösung ihrer gemeinschaftlichen Aufgabe gethan, wie geringen Erfolg ihre Anstrengungen gehabt, ist aus dem vorigen Abschnitte bekannt. Ketteler war mit der haltlosen inneren Schwäche des Ordens zu vertraut, um sich überreden zu können, daß er ohne äußere Hülfe im Stande sei, dem Großfürsten Widerstand zu leisten. Sein Hauptaugenmerk war daher darauf gerichtet, die geringen Kräfte des Ordens durch die Gewinnung auswärtiger Hülfe zu mehren. Er dachte zunächst an Dänemark und Schweden, die darum ein besonderes Interesse haben mußten, den immer gefährlicher werdenden Umgriffen Rußlands ein Ziel zu setzen, weil inzwischen die Engländer den Seeweg um das Nordkap, durch das Eismeer nach Archangel entdeckt hatten, und so die bisherige Politik, welche sie durch Zurückweisung ihrer Schiffe aus dem Sunde vom Handel auf den baltischen Meeren ausschloß, erfolglos zu machen und den Haupthandel mit Rußland auf andere Bahnen zu lenken droheten. Der alte König Gustav Wasa von Schweden, hatte daher schon 1555 einen zweijährigen aber wenig erfolgreichen Krieg gegen den Großfürsten unternommen. Christian III. von Dänemark war zwar durch innere Angelegenheiten verhindert gewesen, sich thätig daran zu betheiligen, hatte aber denselben nicht ohne die größte Theilnahme betrachtet. Beide Könige beschloß daher Ketteler schon 1558 um Hülfe gegen Rußland anzugehen und beide gewährten ihm solche auch wenigstens insofern, daß Gustaf Wasa sich in einem Schreiben an den Großfürsten für den Frieden mit Livland verwendete und Christian eine Gesandschaft an denselben schickte, die im Frühlinge 1559, nach der Verwüstung Kurlands durch die am 1. Febr. eingebrochenen 130,000 Russen, noch einen halbjährigen Waffenstillstand mit dem Orden vermittelte. Es kam also nun für Ketteler alles darauf an, die ihm dadurch gewährte kurze Zeit der Ruhe zu benutzen.

Er versuchte zunächst dem Kaiser und Reiche ihre Verpflichtungen gegen Livland ans Herz zu legen. Zu diesem Zwecke hatte er bereits im Anfange des Jahrs 1559 den Comthur Georg von Syberg an den Reichstag zu Augsburg geschickt. Der Erzbischof von Riga, durch gemeinsame Noth ganz mit dem Orden versöhnt, hatte sich in ähnlicher Weise am 20 Jan. und drei Tage später auch der Meister Fürstenberg an den König Sigmund August von Polen gewendet. Weil es aber mit dem Reichstage wie gewöhnlich sehr langsam gieng und der bevorstehende Ablauf des sechsmonatlichen Waffenstillstandes zum Abschluß drängte, so beschloß Ketteler unmittelbar nach Wien zum Kaiser zu reisen um solchen Abschluß durch eindringliche Vorstellungen zu bewirken [30]). Sodann begab er sich nach Krakau zum Könige von Polen und mit demselben nach Litthauen, wo dann auch ein vorläufiges Bündniß am 31. August zu Wilda zu Stande kam, wodurch sich der Orden mit seinen Ländern, vorbehaltlich des Obereigenthums des deutschen Reichs, unter polnischen Schutz begab und dem Könige einen Landstrich an der litthauischen Grenze, von Drugicz bis Ascherade, die Schlösser und Vogteien Bauske, Rositten, Lutzen, Dünaburg und Selburg für 600,000 Gulden versetzte. Eben so versetzte der Erzbischof Wilhelm von Riga dem Könige die Schlösser Marienhausen, Beneward u. s. w. für 100,000 Gulden. Der König übernahm dagegen den Schutz des Ordens und des Erzbisthums. Gern wäre Ketteler nun auch noch persönlich zum Reichstage gereiset, um die Genehmigung dieser Uebereinkunft zu bewirken, aber bei der Dringlichkeit seiner Heimkehr mußte er das seinem Gesandten überlassen. Dieser bewirkte auch nicht nur jene Genehmigung, sondern zugleich eine auf einzelne Hansestädte angewiesene Geldunterstützung von 100,000 Dukaten und eine kaiserliche Commission zur

30) Henning Bl. 20.

Untersuchung des hülflosen Zustandes von Livland. Jene Anweisung wurde zwar später von den Städten, worauf sie gezogen war, nicht honorirt[31]), machte aber doch in Verbindung mit dem übrigen Inhalt des kaiserlichen Schreibens einen so guten Eindruck in Livland, daß alle von den Russen nicht besetzte Orte dem neuen Meister Ketteler nun ohne Anstand huldigten. Nur die Stadt Riga, welche befürchtete, daß die Polen durch das mit ihnen geschlossene Bündniß zu festen Fuß in Livland fassen und ihre freie Religionsübung beschränken mögten, stellte sich weigerlich. Ketteler bekümmerte sich aber nicht weiter darum, sondern überließ die Stadt dem Schutze des Erzbischofs und begab sich nach Esthland. Bei der Huldigung die er im October (Mittwoch nach St. Gallen) zu Reval einnahm, erließ er den Esthländern für die wesentlichen Dienste, die sie gegen die Russen geleistet, für sich und seine Nachkommen Schatzungen und Abgaben[32]). Um den Fortschritten der Feinde wirksamen Widerstand leisten zu können, suchte er sich vor allen in den Besitz von Geldmitteln zu setzen. Dem Herzog Albrecht von Preußen verpfändete er das Schloß Grubin auf 5 Jahre um 50,000 Gulden. Den Hof Kegel, auf den Fürstenberg schon 60,000 Mark genommen hatte, versetzte er an die Stadt Reval für 46,000 Mark und ließ viel Silber, Geschmeide und Wagen wegnehmen, womit sich mehrere Einwohner von Dorpat unter der Hand aus dem Lande machen wollten. Ein alter Kaufgeselle zu Riga, Namens Billerbeck, streckte ihm auf einen Handschein 30,000 Mark vor. Das

---

[31]) Arndt II. 250 versichert, die Stände des Reichs seien im Ganzen wenig zu Gunsten des Ordens in Livland gestimmt gewesen, weil er seine Mitglieder nur aus Westfalen genommen, die Hansestädte aber seien deshalb eifersüchtig gegen ihn gewesen, weil er ihren Handel nach Rußland gestört habe.

[32]) Arndt S. 249.

Kloster Padis erwarb er von dem Abte Georg für eine Abfindung [33]).

Mit Hülfe dieser Mittel unternahm Ketteler, in Gemeinschaft mit den Angehörigen des Erzbischofs, noch im kalten Spätherbste einen Zug gegen die im Stift Dorpat stehenden Russen. Er traf dieselben auf Martini Abend in der Nähe von Näcken, griff sie ohne Verzug an und schlug sie zurück. Von da begab er sich nach Dorpat, das er zu überrumpeln dachte. Er überfiel die Feinde in dem Lager, das sie in der Nähe der Stadt bezogen hatten. Aber bei ihrer unverhältnißmäßigen Uebermacht und weil sie sich unter das Geschütz von Dorpat zurückzogen, war es nicht möglich, eine günstige Entscheidung herbeizuführen. Wegen des einbrechenden Winters zog sich auch der erzstiftische Coadjutor zurück aus dem Felde. Der Meister ließ sich aber dadurch in seinem frischen Eifer nicht stören, folgte ihm vielmehr nach Lais hin, um wo möglich dieses erst noch den Russen zu nehmen. Er begann sofort die Belagerung des festen Schlosses durch heftiges Beschießen und als ihn dies nicht so schnell wie er gedacht zum Ziele führte, versuchte er einen zweimaligen Sturm gegen dasselbe. Die Erzstiftischen und die von Reval unterstützten ihn zwar dabei nach Kräften; aber ohne Erfolg. Der tapferen Besatzung kam ein heftiger Frost zu Hülfe, der alle Anstrengungen der Belagerer vereitelte. Ketteler sah sich daher genöthigt, auch dieses Unternehmen, wodurch er das Selbstvertrauen der Seinigen so zuversichtlich zu heben gehofft, zu seinem großen Verdrusse aufzugeben. Er zog sich nach Oberpahlen zurück in die Winterquartiere, von wo das schwere Geschütz mit unsäglicher Mühe durch kaum zu passirende Wege nach Fellin gebracht wurde. Die wegen rückständigen Soldes sehr schwierigen Knechte wurden mit Mühe zur Ruhe gebracht und nun alle Anstrengungen aufgeboten,

---

33) Arndt S. 248.

im nächsten Frühjahre den Feldzug erfolgreicher wieder zu eröffnen.

Zu dieser Zeit schickte der Kaiser dem alten Meister Fürstenberg, der sich damals zu Tarwast aufhielt, seinen Kämmerer Zacharias Hoffmann, mit Abmahnungsschreiben an den russischen Großfürsten. Ketteler begab sich zur Unterredung mit dem Gesandten dorthin und empfieng unterwegs bei Vellin noch ein Trostschreiben des Erzbischofs von Riga, worin dieser ihn über die Unfälle vor Lais zu beruhigen suchte, indem er bemerkte, so lange die Hauptstädte Riga und Reval mit ihren Häfen noch nicht verloren seien, fehle es nicht an Hülfsmitteln, den Uebermuth des stolzen Feindes zu brechen. Für die Erhaltung Riga's wolle er sorgen, Reval's möge sich der Meister annehmen. Dieses letztere lag allerdings auch in der Absicht Kettelers; allein da eben damals der Wilnaer Propst Stanislaus Narkuski und der litthauische Schatzmeister Nicolaus Narussowitz als Gesandte des Königs von Polen in Riga eintrafen, um die Verhältnisse mit Livland nach dem Uebereinkommen von Wilda zu reguliren, so mußte er von Vellin zunächst nach Riga gehen. Es war dies um so nöthiger, weil außer der polnischen Hülfe kaum noch auf andere zu rechnen war. Der Grund davon beruhete in folgenden Umständen. Der Zar hatte die Bürger in Dorpat sehr milde behandelt, um sich dadurch auch die Bewohner anderer livischer Städte geneigt zu machen. Er rechnete dabei besonders auf Reval. Da dieses aber alle seine Zumuthungen zurückwies, so schickte er ihm einen Absagebrief, wogegen Reval Kaperschiffe auf russische Fahrzeuge rüstete, welche dann nicht blos diese sondern auch schwedische aufbrachten, weil sie den Russen in Narwa Salz zuführten. Hierüber wurde der alte König Gustav so aufgebracht, daß er Revaler Kaufleute gefangen nahm und von Livland (30. Nov.) eine Genugthuung forderte, die es in seinen augenblicklichen Bedrängnissen sofort nicht beschaffen

konnte. In Dänemark war K. Christian III., nachdem er eben noch den oben gedachten 6monatlichen Waffenstillstand vermittelt hatte, gestorben. Sein Nachfolger Friedrich II. besorgte nur, daß er bei der unvermeidlich scheinenden Zersplitterung Livlands nicht seinen Theil mit erhalten möge und schloß daher am 26. September zu Nieborg mit dem Bischof Johann von Mönnighausen auf der Insel Oesel einen Vertrag, wodurch sich das Stift, vorbehaltlich der Rechte des deutschen Reichs, unter dänischen Schutz begab.

Der Anfang des Jahrs 1560 kündigte sich durch neues Mißgeschick für den Orden an. Die Grenzveste Marienburg, im Südosten von Livland, wurde von den Russen angegriffen und um das Fest der Erscheinung des Herrn, von dem Comthur Caspar von Syberg voreilig übergeben. Der Meister schickte ihn dafür nach Kirchholm, wo er im Gefängniß starb. Es war keine Zeit zu verlieren mit den Polen zum Abschlusse zu kommen, wenn sie noch wirksame Hülfe gegen die Russen leisten sollten. Die Gesandten wurden daher von Riga, unter Begleitung eines livländischen Legaten, der zugleich die Uebergabe Marienburgs zu berichten hatte, so schleunig als möglich abgefertigt. Der König ließ mit dem Legaten durch den Unterkanzler der Krone, Philipp Padenewsky und den Woiwoden von Wilna Nicolaus Radziwil wegen der in den livländischen festen Orten aufzunehmenden polnischen und litthauischen Besatzungen unterhandeln. Weil aber der livische Gesandte dieserhalb nicht mit genügender Instruction versehen war, so reisete Radziwil mit demselben nach Selburg, wo sich dann auch der Meister mit seinem Marschall und der Erzbischof mit seinem Coadjutor einfanden. Die gewünschte Uebereinkunft kam hier zu Stande, nachdem man die Schwierigkeit, daß der noch nicht ganz abgelaufene polnisch-russische Friede, dem Könige nicht erlaubte, sofort als Feind gegen den Zar aufzutreten, dadurch beseitigt hatte, daß der König die ihm anvertrauten festen Orte, auf seine

Kosten als ihm abgetretene eigene besetzte, während er sich durch eine besondere Caution verpflichtete, sich nur als Herrn des nutzbaren Eigenthums, als Nutznießer zu betrachten, während das echte Eigen dem Orden und dem Erzstifte verbleiben sollte. Nachdem diese Uebereinkunft abgeschlossen worden, bereisete Radziwil von Sehlburg aus zu Wasser die zunächst zu besetzenden Orte Ascherade, Kirchholm und Dünamünde, von wo er sich zurück nach Litthauen begab. Der alte Herrmeister Fürstenberg zog sich mit seinen Schätzen nach Vellin, dem festesten, für unüberwindlich gehaltenen, Schlosse des Ordens, zurück, zu dessen Vertheidigung er außer seinem Hofgesinde ein Fähnlein Knechte, das dorthin gebrachte Festungsgeschütz und das beste Feldgeschütz des Ordens an sich nahm, so daß dem neuen Meister Ketteler zur Behauptung seines Regiments nur das verwüstete offene Land, die schlecht verproviantirten festen Häuser des Ordens und in denselben meuterische Besatzungen deutscher Kriegsknechte blieben, die sich nicht eher zu weiteren Unternehmungen wollten gebrauchen lassen, als bis ihnen ihr rückständiger Sold ausbezalt würde, während das, durch die Verwüstungen der Russen ausgemergelte Land weder geneigt noch im Stande war, jenen Sold zu beschaffen oder den ihm obliegenden Roßdienst ferner zu leisten[34]. Ketteler gab sich zwar alle Mühe, die Sold-Reiter und Fußgänger bei gutem Willen zu erhalten, indem er sie darauf vertröstete, daß die versprochene Reichshülfe und Geld, welches die Krone Schweden auf zu verpfändende Landschaften herschießen wolle, ihn bald in Stand setzen werde, ihren Anforderungen Genüge zu leisten. Da aber eins wie das andere ausblieb, so zogen mehrere mit ihren Fahnen ab und plünderten was die Russen verschont hatten.

Um einem allgemeinen Abfalle dieser feilen Söldlinge,

---

34) Henning S. 22.

der gerade unter den damaligen Umständen von den allernachtheiligsten Folgen gewesen sein würde, zu begegnen, suchte Ketteler das unentbehrliche Geld dadurch beizuschaffen, daß er dem Könige von Polen die kurländischen Schlösser Goldingen, Hasenpot, Dürben und Windau für 80,000 Gulden verpfändete. Indeß half auch dieses wenig Verrath lauerte von allen Seiten.

Unter so trostlosen Verhältnissen mogte der Meister ahnen, daß die letzte Stunde des Ordens nun auch in Livland geschlagen habe, wie früher in Preußen. Vielleicht wirkte das Beispiel was hier Herzog Albrecht gegeben, verführerisch auf Ketteler und seine Gebietiger, um gleich jenem aus dem unvermeidlichen Untergange der Ordensherrschaft so viel wie möglich für sich zu gewinnen. Dafür spricht wenigstens ein Abschluß, den Ketteler am 5. April mit den Ständen dahin machte: „sie Alle wollten Gott bitten, daß ihr bisheriges sündiges Leben in ein christlich bußfertiges Wesen umgekehrt werden möge, ihre bisherigen Bemühungen um auswärtige Hülfe seien zwar erfolglos geblieben, da sie sich aber ein Gewissen daraus machten, Livland in unchristliche Hände gerathen zu lassen, so wollten sie noch einmal alle Kräfte anwenden, um bei christlichen Potentaten unter allen Bedingungen Rettung durch Trost, Hülfe und Geld zu erwerben. Könnte der Meister durch eine christliche Heirath zum Heil des gedrückten Landes etwas ausrichten, so bewilligten sie nicht nur dieses, sondern auch daß er die Ordenslande als Erbfürst bei einem Potentaten erhalte, so jedoch daß jeder Unterthan den Besitz seiner Güter behalte. Zunächst solle man sich dann an den König von Polen als Bundesgenossen aus dem Paswalkschen Vergleiche wenden [35]).

Während dieser Beschluß zu Riga gefaßt wurde, übergab der Ordensvogt Heinrich Wulff von Lüdinghausen dem

[35]) Arndt II. 235. — Napiersky N. 3579.

Herzoge Magnus von Holstein, dem Sohne Christians III. und Bruder Friedrichs II. von Dänemark, das Schloß Sonnenburg unter dem Vorwande, daß er es gegen die Schweden vertheidigen, demnächst aber dem Orden wieder überliefern solle. Der Bischof Johann von Mönnighausen auf Oesel, der sich bereits im September v. J. unter Dänischen Schutz gestellt hatte, lud den Herzog Magnus zu weiteren Unterhandlungen ein. Derselbe kam am 16. April nach Arensburg, wo ihm der Bischof seine Stifter Oesel, Reval und Kurland nebst der Vogtei Sonnenburg verkaufte und sich dann mit dem Gelde weg nach Deutschland machte. Der Meister Ketteler war damit zwar sehr unzufrieden und schickte im ersten Eifer einige Reiter nach Oesel, die Sonnenburg wieder besetzen und den Vogt Wulff vor ihn bringen sollten. Da jedoch Magnus ein Empfehlungsschreiben seines Bruders an Ketteler übergab und letzterer erwägen mußte, von welch unberechenbar nachtheiligen Folgen augenblicklich ein innerer Krieg, wobei zugleich die Feindschaft des Königs von Dänemark in Aussicht stand, sein würde, so fand er sich in das Unvermeidliche und schickte sogar von Reval aus dem Herzog Magnus seine Glückwünsche mit dem Erbieten zu freundlicher Nachbarschaft, durch eine feierliche Gesandtschaft zu. Der Herzog erwiederte diese durch einen persönlichen Besuch, aber leider zur allerungelegensten Zeit, weil der Meister zur Beschleunigung der Rüstungen gegen die Russen keinen Augenblick zu verlieren hatte. Um den lästigen Gast nur ohne zu werden, sah er sich sogar veranlaßt, ihm die Abtei Padies, welche bis dahin noch für den Orden sequestrit war, mit Zustimmung des Erzbischofs und seines Coadjutors, durch einen Vertrag vom 6. August abzutreten.

Unterdeß waren die Russen mit neuen zahllosen Heerschaaren gegen den Rest der Reisigen des Erzbischofs und die Reiterei des Ordens, welche von dem Landmarschall Philipp Schall von Bell und anderen Ordensgebietigern, in Erwar-

tung des polnischen Schutzes und der Hülfe des deutschen Reichs, bereit gehalten wurden, herangedrungen. Nicht weit von dem Ordenshause Erms und dem Hofe Walthers von Plettenberg kam es am 2. August zu einem Treffen, in welchem leider die letzten Widerstandshoffnungen des Ordens vernichtet wurden. Der Landmarschall, sein Bruder Werner Comthur zu Goldingen, Heinrich von Galen Vogt zu Bauschenburg, Christoff Syberg Vogt zu Kandau, Reinhold Sasse aus dem Erzstift, wurden gefangen und im Triumphe nach Moskau geführt, wo sie nach Russows Berichte mit Keulenschlägen vor die Köpfe oder wie Henning erzählt, mit Drathgriffeln gehauen und so lange durch die Gassen getrieben wurden bis sie niederstürzten, worauf man sie mit einem Beil enthauptete und ihre Leichen von wilden Thieren würden zerrissen worden sein, wenn christliche Landsleute, die früher nach Rußland gekommen waren, sie nicht heimlich begraben hätten.

Wie hiernächst der Großfürst die Belagerung von Vellin unternommen und wie die für unüberwindlich gehaltene Feste durch den Verrath deutscher Söldner mit dem hier aufbewahrten trefflichen Geschütze sowohl als mit dem alten Hochmeister Fürstenberg und dessen Schätzen in die Hände des Großfürsten gefallen, ist bereits in dem Leben Fürstenbergs berichtet worden[36]. Der nächste Zug der Russen ging nach Weißenstein, welches aber von dem Statthalter Caspar von Altenbokum so tapfer vertheidigt wurde, daß die in Belagerungskünsten noch wenig erfahrenen Moskowiter davon abstehen und sich mit der Einnahme geringerer Orte, die sie zum Theile doch nur durch Verrath gewinnen konnten, begnügen mußten.

Inzwischen stiegen die Verlegenheiten der Livländer immer höher und Herzog Magnus ließ es an keinem Bestreben

---

[36]) Zeitschrift Bd. XIX. S. 289.

fehlen, dieselben durch Versetzungen aller Art zu vermehren. Denen von Reval stellte er vor, sie mögten bedenken, daß sie von den Dänen stammten. Der König von Dänemark könne und werde ihnen den sichersten Schutz gewähren; an diesen sollten sie sich wenden [87]). Der alte König Gustav von Schweden ermahnte die Revaler zwar, weder die augenblickliche Uebermacht der Russen zu fürchten, noch sich durch die Liebkosungen der Dänen bethören zu lassen, vielmehr treu bei dem Meister zu bleiben. Dabei versicherten seine Gesandten, der König würde keinem anderen Herrn das Land gönnen, sie vielmehr mit Lebens- und Kriegsbedarf unterstützen, und wenn die Revaler belagert würden, so sollten Frauen und Kinder in Finnland freundliche Aufnahme finden. Aber diese allgemeinen Versprechungen konnten der dringenden Noth des Augenblicks nicht abhelfen. Indeß schickte der Meister sofort Gesandte nach Stockholm,. um ein bestimmtes Bündniß mit Schweden abzuschließen. Der polnische Gesandte Christoff Kornarski begleitete sie als Beobachter. Leider blieb jedoch diese Mission ganz ohne Erfolg. Erst nach einer stürmischen vierwöchentlichen Fahrt langte sie in Stockholm an, wo König Gustav tödtlich erkrankt war. Am St. Michaelistage starb er. Nun dauerte es noch mehrere Monate bis sein Sohn Ehrich XIV. anlangte, um den Thron zu besteigen, und als die Gesandten sich an diesen wendeten verdarben sie es sofort dadurch mit ihm, daß sie vor der schwedischen Seefahrt nach Narwa warnten, indem sie vorstellten, wie der Zar es den Livländern gemacht, so werde er es auch den Schweden machen, weshalb eben der Kaiser alle Potentaten der Nachbarschaft ermahnt habe, die Verbindungen mit den Russen abzubrechen. Durch diesen Bezug auf den Kaiser fand sich Erich im höchsten Grade beleidigt,

[87]) Henning Bl. 25.

indem er heftig ausfahrend bemerkte, in seinem Reiche sei er selbst Kaiser und König [38]).

Dazu kam noch ein Präcedenzstreit zwischen dem polnischen und russischen Gesandten, welchen letzteren Ehrich begünstigte [39]), so daß der polnische Orator Komarski, indignirt darüber: „daß man so wenig Discretion zwischen einem christlichen gesalbten Könige und einem so barbarischen Bluthunde, der nur ein Großfürst zu machen wüßte", sich mit dem Gesandten des Meisters ganz zurückzog. Erich entließ den letzten mit der kurzen Antwort, er traue den Livländern nicht, weil sie die Schweden schon einmal im Stiche gelassen, doch wolle er ihnen gegen Verpfändung der Stadt Pernau 60,000 Gulden vorschießen, erwarte dann aber auch noch vor Ostern Genugthuung für die früher gegen schwedische Schiffe geübte Kaperei [40]). Mit dieser trostlosen Antwort zogen die Gesandten auf der h. drei Könige Tag „in der grimmigen bittersten, eussersten Kelte" aus Schweden über Reval zurück zum Meister [41]).

---

[38]) Henning Bl. 25.

[39]) Henning Bl. 26 bezeichnet ihn: «ein feiner Quadrat vnd grober Geselle».

[40]) Gadebusch I. 557 fg.

[41]) Henning Bl. 27 beschreibt die merkwürdige Reise umständlich. Sie ging aus Finnland über den breiten finnischen Meerbusen nach Reval. Da das Meer theilweise schon zugefroren war, so konnte der Weg weder zu Schiffe noch ganz zu Fuß zurückgelegt werden. Man miethete daher «ein klein Fischer Böthlein, vngefehr 3 oder 4 Klafter lang», welches kundige Fischer auf dem Eise zogen und an eislosen Stellen ins Wasser ließen, wo dann schwere gefährliche Kämpfe mit ungeheuern Schollen von Treibeis zu bestehen waren, «sonderlich in solcher harter geschwinden Kelte, da sich die armen Leute durchaus nicht behelffen vnd zugreiffen konnten; ja wann einer ein Königreich gehabt, hertzlich gerne die Helffte vor eine warme Stube geben». Dagegen gieng es an Orten wo die See mit glattem Eise zugelegt war mitunter desto lustiger; indem sich die Gesandten zu beiden Seiten des Boots so setzten, daß es nicht

Mit den Gesandten des Meisters waren auch von Reval der Rathmann Johann Schmedemann und der Oldermann der großen Gilde Jost zur Hacken nach Stockholm gesandt. Sie hatten zwar die Weisung, ohne Zuziehung der Ordensgesandten keine besondere Abschlüsse zu machen. Dies geschah auch nicht, so lange alle beisammen waren. Nachdem aber König Erich die polnischen und livländischen Gesandten abgefertigt, behielt er die von Reval bei sich und tractirte nun in abgesondeter Weise so lange mit ihnen, bis die Stadt sich ganz in seinen Schutz begab nnd aus ihrer Mitte den Reinhold Lode und Johann Winter an den damals todtkranken Meister nach Mitau schickte, um diesem die geleisteten Eide aufzusagen. Gotthard setzte davon den König von Polen gleich in Kenntniß. Der König, in Gemeinschaft mit dem kaiserlichen Gesandten Valentin Sauermann, schrieb sofort an die von Reval, sie vor so schnödem Abfall warnend, zur Treue gegen den Orden ermahnend und auf eine nächstens eintreffende Gesandschaft des Königs und des Meisters vertröstend. Aber es war zu spät; die Revaler hatten sich mit dem Könige von Schweden schon zu weit eingelassen. Stadt und Landschaft huldigten ihm am 4., 5. und 6. Juni. Schloß und Dom, welche nicht damit einverstanden waren, wurden eingeschlossen, belagert und nach sechs Wochen durch Aushungern zur Uebergabe gezwungen. Auch das Kloster Padies, mit andern zum Stift Reval gehörigen Orten, kam in die Gewalt der Schweden.

Auf solche Weise wurde der nördliche größte Theil des Ordensgebiets in Livland, auf jämmerliche Weise zersplittert.

---

umfallen konnte und die Fischer die Segel aufzogen, mit denen dann der Wind das Boot so rasch über das Eis hintrieb, daß die Fischer kaum folgen konnten. Die Reise dauerte zwei Tage und eine Nacht in so fürchterlicher Kälte, daß alle mitgenommene Speise und Getränke ungenießbar steif gefroren waren.

Die Russen hatten das Beste von Altlivland und Wirland, Vellin, Marienburg, das ganze Stift Dörpt bis an das Erzstift Riga inne, den anderen vornehmsten Theil, Esthland mit Reval, Padies, Borckholm und Fegfeuer besaß der König von Schweden. Die Stifter Oesel, Wieck und Kurland hielt Herzog Magnus unter dänischem Schutze besetzt. Das übrige was dem Orden und dem Erzbischofe verblieb, war nicht allein unter sich in Uneinigkeit zerfallen, sondern durch feindliche Heereszüge seit einer Reihe von Jahren verwüstet und in allen seinen Hülfsquellen so erschöpft, daß es kaum 500 oder 600 Pferde gegen die zahlreichen Heere seiner gierigen Feinde ins Feld zu stellen vermogte[42]). Ohne Hülfe von Außen war der Orden in Livland verloren und diese war nur vom deutschen Reiche oder von Polen zu erwarten. Der Herrmeister Gotthard hatte es zwar an keinem Bestreben fehlen lassen, Kaiser und Reich zur Hülfeleistung zu vermögen, aber leere erfolglose Vertröstungen waren Alles was er von dort zu erlangen wußte, seine letzte Zuflucht blieb daher der König von Polen. Dieser war dann auch, schon um seines eigenen Reiches willen, nicht abgeneigt, durch Unterstützung Livlands die übermüthigen Russen und Schweden von sich abzuhalten, aber in der verzweifelten Lage des Ordens war es zugleich sehr natürlich, daß er seine Hülfe so theuer wie möglich verkaufte. Warum hätte er auch großmüthiger sein sollen als die übrigen Nachbaren des Ordens? Politik ist immer eigennützig.

Auf einem nach Riga verordneten Tage, ließ der König durch den Woiwoden von Wilna dem Erzbischofe und dem Ordensmeister auf diese Verhältnisse bezügliche Eröffnungen machen, die aber Anfangs zu keinem sicheren Beschlusse führten, weil jeder zunächst an sich dachte und deshalb unter den vielen Bewerbern um Livland denjenigen zu begünstigen

---

[42]) Henning Bl 28.

suchte, von dem er sich die meisten Vortheile versprechen zu dürfen glaubte. Die Ritterschaft war für Polen und sehr geneigt, den König Siegmund August als unmittelbaren Schutzherrn anzuerkennen. Die Stadt Riga dagegen traute den Polen nicht. Der erzbischöfliche Coadjutor Herzog Christoff von Mecklenburg war ebenfalls gegen solche Unterwerfung. Indeß ließ sich sofort nicht feststellen, welche günstigere Bedingungen Dänemark oder Schweden bewilligen, welch erfolgreichen Schutz sie gegen die Russen würden gewähren wollen. Eben deshalb war auch der Meister in größter Verlegenheit wegen des Entschlusses, den er im Interesse des Ordens oder im eigenen zu fassen hatte. Als aber König Siegmund August durch seinen Gesandten Nicolaus Radzivil im September erklärte, daß er auf Grund der bis dahin bestandenen Verbündungen, außer den im Lande gelassenen Besatzungen keine weitere Hülfe gewähren könne und werde, wenn sich Livland nicht zu unmittelbarer Unterwerfung an ihn verstehe, da blieb freilich nichts übrig, als die Bedingungen solcher Unterwerfung, möglichst vortheilhaft zu stellen, ehe es am Ende auch damit zu spät würde. Der König begab sich im Anfange Octobers mit den litthauischen Magnaten nach Wilda, um die Verhandlungen vorzubereiten. Auf seine Einladuug erschienen am 14. auch der Erzbischof, der Meister mit seinen Ordensgebietigern und Abgesandte der Stadt Riga sowohl als der Ritterschaft und übrigen Landschaft. Am 19. hörte er auf dem Schlosse ihre Vorträge, die dann endlich mit der verlangten Unterwerfung schlossen.

Wie der Biograph Gotthards versichert, wäre dieser, „der nu von Land und Leuten komen", im ersten Augenblicke des festen Willens gewesen, nach Deutschland zurückzukehren, um dort ein standesmäßiges Unterkommen zu suchen und nur die flehentlichsten Bitten seiner ehemaligen Räthe hätten ihn vermogt zu bleiben, um zu vernehmen wie der König Siegmund August über seine künftige Stellung ver-

fügen werde [43]). Damit scheint jedoch der schon oben (S. 21) gedachte Abschluß nicht zu passen, den der Meister am 5. April 1560 mit seinen Ständen gemacht hatte, weil darin die nun eingetretetene Auflösung der Ordensherrschaft in Livland bereits in Aussicht gestellt und für solchen Fall sogar beschlossen war, daß es dem Meister freistehen solle, vermittels einer Heirath sich das Ordensland als weltliches Erbfürstenthum zu sicheren; wobei den Ordensrittern der erbliche Besitz ihrer geistlichen Güter verbleiben solle.

Ganz diesem damaligen Beschlusse gemäß, wurden dann auch die Verhältnisse der Ordensmitglieder geordnet. Am 28. October vollzog der König das sogenannte große Privilegium für Livland, dessen Hauptbestimmungen folgendes besagen. Der König sorgt, daß dem Lande aus seiner Unterwerfung unter die Krone Polen, vom römischen Reiche kein Verdruß entsteht. Die evangelische Religion nach dem Augsburger Bekenntnisse bleibt ungekränkt. Die königlichen Gerichte und Aemter werden mit Deutschen und livländischen Mitgliedern der Ritterschaft besetzt, die städtischen mit Personen des Bürgerstandes. Der Meister Gotthard Ketteler erhält Kurland und Semgallen als erbliches Herzogthum von der Krone Polen zu Lehn. Die Grenzen davon werden so gezogen, daß alles Land was südlich der Düna, zwischen Schamaiten und Litthauen, dem Orden gehört, dem Herzoge zufällt, alles jenseits der Düna aber, einschließlich der Stadt Riga, mit dem Herzogthum Litthauen vereinigt wird. Alle alten Rechte, Privilegien und hergebrachten Gewohnheiten werden bestätigt. An demselben Tage wurden alle Verhältnisse im Einzelnen mit dem Erzbischofe, mit dem neuen Herzoge und den Ständen des Landes durch eine besondere Urkunde in 26 Artikeln geordnet [44]). Das darin bestätigte

[43]) Henning Bl. 30.

[44]) Man nennt es in Livland: Privilegium Sigismundi Augusti fer. 6. post fest. S. Catharinae (28. Nov. 1561.)

Erbrecht auf alle Lehngüter war der unschätzbare Preis der Unterwerfung, sagt Arndt, der noch mehrere Spezialien aus dem Vergleiche vom 28. Nov. anführt, z. B. daß die von Gotthard zu prägenden Münzen auf der einen Seite das polnische Reichswappen oder das Bildniß des Königs, auf der anderen das des Herzog oder dessen Wappen tragen sollten u. s. w. [45]). Der König Siegmund August bestätigte alle gegebene urkundliche Versprechungen durch einen feierlichen Eid; darauf huldigten ihm die Stände und der neue Herzog Gotthard legte den Lehnseid ab. Auch der Erzbischof huldigte dem Könige für seine Person, bat jedoch für seine nicht anwesenden Stände um Aufschub. Radzivil wurde noch am 28. Nov. zum bevollmächtigten Gesandten des Königs in Livland ernannt, um in dessen Namen alle weiteren Einrichtungen zur Installirung des neuen Regiments an Ort und Stelle zu treffen [46]).

Der polnische Plenipotenziar Nicolaus Radzivil kam gegen Ende Februars 1562 nach Riga. Am 3. März entließ der Herrmeister in einem besonderen Remißbriefe die Stadt Riga aller ihm geleisteten Eide [47]), worauf am 5. die allgemeine Huldigung erfolgte. Radzivil schwur in die Seele des Königs und nahm dem neuen Herzoge den Eid der Treue ab.

---

[45]) Arndt II. 274, die im Text angezogenen Urkunden sind lateinisch gedruckt in Chytraei Saxonia a 1561. p. 529 seq. und mit einer Uebersetzung bei Ceumern salcensis sorabi (aus Salze im Magdeburgischen) Theatridium Livonicum oder kleine livländische Schaubühne, Riga 1690. 4° S. 30 u. 62. Caspar von Ceumern war erst Advocat, dann Secretair, Assessor und Vicepräsident des Dörptschen Hofgerichts, zuletzt Landrath in Livland, mit dessen Verhältnissen er durch vierzigjährige Praxis genau bekannt wurde. Er starb im 80. Jahre 22. Nov. 1692 und liegt im Dom zu Riga begraben. Einzelne Auszüge der Urk. finden sich auch bei Henning Bl. 30 u. 32.

[46]) Gadebusch I. 2, S. 567.

[47]) Der Brief ist abgedruckt bei Arndt II. 289.

Dieser übergab sein Ordenskreuz, das große Siegel, die kaiserlichen Gnadenbriefe, die Schlüssel des Schlosses und der Stadt und zuletzt mit seinen Gebietigern den Ordensmantel. Der feierliche Act rührte alle Anwesende zu Thränen. Die Comthure und Vögte, die Ritter und Vasallen, die Bürgermeister der Städte mit den Bürgern schwuren ihren besonderen Eid. Hierauf verlas Radzivil das Diplom, welches den bisherigen Ordensmeister Gotthard Ketteler zum Herzoge von Curland und Semgallen ernannte. Dann trat auch der Adel des Landes hinzu und huldigte dem neuen Herzoge, der am folgenden Tage von dem Commissar Radzivil auf dem Rathhause zu Riga auch als immerwährender königl. Gouverneur der Provinz Livland eingeführt wurde. Die Stadt ließ das zwar Alles geschehen, betrachtete sich jedoch immer noch als zum deutschen Reiche gehörig, weshalb sie selbst auch noch fast 20 Jahre lang den Huldigungseid verweigerte.

III. Ketteler als erster Herzog von Kurland.

So erreichte die Ordensherrschaft in Livland, in ganz ähnlicher Weise ihr Ende, als dies 37 Jahre früher durch den Krakauer Frieden von 1525 in Preußen geschehen war, mit dem Unterschiede jedoch, daß das Herzogthum Preußen der Kern eines neuen Königreichs wurde, während das Herzugthum Kurland kaum ein Fünftheil des alten Livlands befassend, nicht kräftig genug war, sich zwischen seinen übermächtigen Nachbaren zu neuem selbstständigem Leben zu entwickeln. Von den übrigen vier Theilen des Landes behielt Rußland außer der Stadt Narwa das ganze Stift Dörpt, Allentaken, einen Theil von Wirland und Jerwen mit allen Schlössern und Orten längs der russischen Grenze. König Erich von Schweden hatte Harrien mit der Hauptstadt Reval und einen Theil von Wirland; der Bischof von Kurland,

Herzog Magnus von Holstein, die Insel Oesel mit der Wyck, worin ihn sein Bruder König Friedrich von Dänemark schützte. Dem Könige Siegmund August verblieb als Rest ganz Lettland, worin der Erzbischof Wilhelm noch einige Güter besaß. Mit Ausnahme Kurlands waren alle übrigen Theile schlecht abgegrenzt, wodurch viele landverderbliche Kriege entstanden.

Was die politische Bedeutung Kurlands betrifft, so war dieselbe zwar an und für sich nicht so geringe. Es hielt 275 Quadratmeilen, also viel mehr als manche andere nicht gerade unbedeutende Staaten der damaligen Zeit, wie z. B. Genua, Modena, Parma u. s. w. Auch war sein Productenreichthum an Korn und Vieh, an Pelzwerk und Seefischen nicht geringe, seine Lage am Meere zum Seehandel sehr geeignet. Dazu kam für den Herzog der vortheilhafte Umstand, daß fast ein Drittheil aller Schlösser und Güter zu seiner Domaine gehörte. Allein rings umgeben von den viel mächtigeren Land- und Seemächten des Nordens, war es ihm nicht möglich von den gedachten Vortheilen nach irgend einer Seite hin unabhängigen Gebrauch zu machen, zumal unter den, aus der Ordenszeit herrührenden, sehr schwierigen inneren Verhältnissen, welche seine Thätigkeit, durch die verfassungsmäßigen Rechte des Adels, der mehr um seinen eigenen, als um den Vortheil des Landes besorgt war, auf alle Weise lähmten. Dazu kam die beklagenswerthe Zerrüttung aller kirchlichen Zustände, die wir schon früher zu schildern Gelegenheit hatten[48]) und die seit dem nicht besser, vielmehr schlimmer geworden waren. Die den Eingebornen des Landes aufgedrungene Bekehrung zum Christenthume, bestand nur in der Beobachtung christlicher Gebräuche. An eine Bekehrung durch Unterricht war gar nicht gedacht. Die eingewanderte christliche deutsche Bevölkerung

---

[48]) Unter dem Herrmeister Plettenberg Zeitschrift Bd. 14 S. 63 und unter Fürstenberg Bd. 19. S. 223.

kann nur darauf, des Landes vollständig Herr zu werden und die Eingeborenen entweder ganz zu vertreiben oder doch in ähnlicher Art wie das Vieh zu ihren Zwecken zu verwenden. Bei den Liven wurde daher der alte heidnische Aberglaube nicht vertilgt, sondern durch die Art wie sie das Christenthum auffaßten, nur mit neuem vermehrt. Während sie sich äußerlich zu christlichen Ceremonien bequemten, hielten sie heimlich desto hartnäckiger an ihren alten Gebräuchen und haßten die deutschen Herren, die sie nur als ihre Dränger und Peiniger kannten, aufs Gründlichste. Sie schadeten ihnen, wo sie es unbemerkt konnten, durch unersättliche Rachlust und sich selbst durch zügellose Völlerei, als die einzige Entschädigung für das Entbehren aller edleren Genüsse.

Die lutherische Reformation fand ungewöhnlich raschen Eingang; bei den Bauern, weil sie die von Luther verkündigte evangelische Freiheit für eine politische hielten, bei dem Adel, weil er durch Einziehung des Kirchenguts sich zu bereichern und die Fesseln der bischöflichen wie der Ordensherrschaft zu sprengen hoffte. In der Geschichte der Regierung Walters von Plettenberg haben wir gesehen, mit welchem Eifer die ersten evangelischen Glaubensapostel in Livland empfangen wurden, wie stürmisch sie alle bestehenden religiösen Zustände erschütterten und welche Mühe der Meister hatte, so zerstörungslustige Unbändigkeit zu zügeln.

Seitdem war nun die lutherische Religion im Lande die herrschende, aber die Bekenner derselben waren nicht besser geworden. Das Volk, verdummt und zügellos, überließ sich den rohesten Ausbrüchen seiner Sinnesart. Der Adel, ausschweifend in jeder Beziehung, lebte in Völlerei, Unzucht und Gewaltthätigkeit aller Art, so daß noch im Bauskeschen Landtags-Abschiede vom 6. Mai 1568 darüber geklagt wurde [49]. Dieser elende Zustand des Landes hatte Gotthard

[49]) Gebhardi S. 5.

schon früh bange Sorgen gemacht. Wohlwissend daß derselbe in der Vernachläßigung alles Schulunterrichts seinen Grund hatte, gab er sich bereits 1530, als er noch Comthur zu Dünaburg war, Mühe, die Ordensherren zu bewegen, daß sie mit Zuziehung frommer Prediger und tüchtiger Lehrer, eine Art Gymnasium, eine sogenannte Landschule in Pernau errichten mögten [50]. Man schien auch so wenig abgeneigt, auf seinen Vorschlag einzugehen, daß er keinen Anstand nahm, vorläufig den damals berühmten Chyträus als Rector der neuen Schule zu berufen [51]. Als es aber darauf ankam, die dazu erforderlichen Geldmittel zu bewilligen, waren seine Ordensgenossen der Meinung, es sei thörigt, für dergleichen überflüßige Anstalten Geld auszugeben. Auch nun, nachdem er Herzog in Kurland geworden war und den Plan zur Errichtung eines Landesgymnasiums wieder aufnahm, konnte er damit gegen die Indolenz der Landstände nicht durchdringen. Er mußte daher das Volk vorläufig der alten Unwissenheit überlassen und sich darauf beschränken, durch sein persönliches Beispiel den Sinn für geistige Bildung zu wecken und aufzumuntern. Dazu gebrach es ihm nun freilich sehr an eigenen Mitteln, weil es ihm ganz an gelehrten Kenntnissen fehlte, weshalb er oft bedauerte, in seiner Jugend nicht irgend eine Universität besucht zu haben. Es war ihm dieses um so empfindlicher, weil er durch sein Ausscheiden aus dem Orden und die damit in Aussicht gestellte Vermählung, als weltlicher Herzog von selbst zum

---

50) Tetsch kurländische Kirchengesch I. 139.

51) Dav. Chytraei oratio de Gothardo in Livonia, Curlandia et Semigallia duce, in dessen orationibus Hannoviæ 1614, auch unter dem Titel: Gothardi Livoniae Ducis vita et res gestæ abgedruckt in Balth. Exner superioris aevi Imperatorum Regum, Electorum, Ducum ac principum heroum curricula orationibus ac elogiis clarorum virorum comprehensa. Marpurgi 1618. III. 319.

Uebertritt zum lutherischen Glaubensbekenntnisse gedrängt war. Indeß kamen ihm hier die deutschen Schriften Luthers und anderer Reformatoren zu statten, die er eifrig las, um für den neuen Glauben, wozu er sich nun bekannte, eine beruhigende feste Grundlage zu finden. Er gewann solche auch auf diesem Wege und ließ es an keiner Gelegenheit fehlen, sie durch Unterhaltung mit theologisch ausgebildeten Gelehrten nicht nur zu befestigen, sondern auch diese Errungenschaften bei jeder Gelegenheit, besonders bei Rathsversammlungen und ähnlichen öffentlichen Zusammenkünften, seinen unwissenden Glaubensgenossen darzulegen und einzuschärfen.

Fast noch unerfreulicher als diese inneren Zustände, waren die äußeren politischen Verhältnisse, unter denen Gotthard seine herzogliche Regierung antrat. Dem Namen nach war zwar der mächtige König von Polen Schutzherr des neuen Herzogthums. Aber wie Dänemark, Schweden und Rußland sich berufen glaubten, die Grafschaft über Livland anzutreten, so strebte auch Siegmund August nichts anderes als dieses an. Während jene Mächte in ihren Gelüsten hinreichende Rechtstitel für ihre Angriffe auf Livland fanden, suchte er die seinigen hinter der Maske uneigennütziger Bundesgenossenschaft zu verbergen und sich dadurch eigentliche Rechtstitel zu verschaffen, die ihm am Ende durch den Verzicht auf Kurland wieder zu theuer erkauft scheinen mogten. Deutschland das den dringendsten Beruf hatte, seine Ostseekolonie zu schützen und zu behaupten, hatte in der eigenen Zerrissenheit am wenigsten Kraft und guten Willen, seinen Rechten wie seinen Verpflichtungen Geltung zu verschaffen. Kurland war also ganz in die Hände von Siegmund gegeben, der unter solchen Umständen immer nur ein sehr zweideutiger Freund des Landes und seines Herzogs war, wozu noch kam, daß die Litthauer Kurland und dessen Herzog nur als Verbündete ihres Königs oder Großfürsten, nicht aber als ihre eigenen betrachteten und daher nichts dagegen zu

erinnern hatten, wenn einzelne Begüterte ihres Landes an der Grenze von Kurland, sich auf dessen Kosten zu bereicheren suchten. Alle Beschwerden, welche Gotthard und seine Ritterschaft dagegen erhoben, wurden überhört. Der König suchte mehr das ihm abgetretene Livland, als Kurland und seinen Herzog gegen die Feinde zu vertheidigen. Gotthard wurde am besten durch seine Lage hinter der Düna geschützt; wiewohl er auch hier nicht unangefochten blieb. Der König hatte ihm namentlich das Bisthum Kurland zugesichert, welches Magnus, Bruder des Königs von Dänemark, inne hatte. Um diesen für das Bisthum abzufinden, bot ihm Gotthard dafür Sonnenburg, Leal und Hapsal zum Tausche an, die er zwischen dem schwedischen Antheil von Esthland und der an Dänemark gekommenen Insel Oesel und der Wyck noch behalten hatte. Bischof Magnus genehmigte auch den Tausch 29. Januar 1562. Als es aber zum Vollzuge desselben kommen sollte, machte er Schwierigkeiten [52]) und verlangte zur Consolidirung der angebotenen Besitzungen, daß ihm als Bischof von Reval der König Erich von Schweden jene Stadt abtreten sollte, wogegen Erich vielmehr verlangte, daß ihm Magnus für den lebenslänglichen Schutz in seinen livländischen Bisthümern gegen Rußland und Polen, die Erbfolge in denselben abtreten sollte. Magnus gerieth darüber in solchen Zorn, daß er nun die ihm vom Herzoge angebotenen Orte ohne weiteres als ihm gehörend beanspruchte, wogegen Gotthard und Siegmund sich Oesels und der Wyck wieder zu bemächtigen suchten und den Einwohnern 14. März 1562 viele besondere Rechte feierlich verbrieften [53]). Die dadurch entstandenen Verwickelungen zwischen Dänemark, Schweden und Polen wurden im Sommer zwar durch einen Vertrag beigelegt, worin Schweden die Rechte des Bischofs

---

[52]) Nettelbladt Anecdota Curlandiae, 125 u. 145.
[53]) Arndt II. 293.

Magnus auf die von ihm besessenen Orte und Landstriche unter der Bedingung anerkannte, daß er sie nicht weiter auszudehnen suchte, allein dadurch gieng eben der Zweck Gottbards, das Innere seines Herzogthums von aller Fremdherrschaft zu reinigen, nicht nur wieder verloren, sondern die habsüchtige Politik der größeren Mächte, erzeugte auch bald neue Verwickelungen über die Ansprüche, die jeder an seinem Theile auf die ehemaligen Ordenslande machte. Vor der Hand blieb Schweden in dem von ihm besetzten Theile Esthlands und Siegmund einigte sich mit Dänemark dahin, daß er Magnus im Besitze seiner Länder nicht stören zu wollen versprach und ihm sogar Pernau und Padies versprach, wenn er es erobern würde, wogegen ihn der dänische König als rechtmäßigen Besitzer von Livland anerkannte und sich nun, bis zum definitiven Austrag der Sache, seine Ansprüche auf Esthland, Sonnenburg, Reval und Kurland theils für sich, theils für seinen Bruder Magnus vorbehielt. Letzter wurde dadurch genöthigt, mit dem dänischen Statthalter Christoff von Walkendorf, zu dem Herrn des polnischen Königs und seines livischen Statthalters Herzogs Gotthard zu treten [54]). Unterdeß reifte der drohende Krieg zwischen Rußland und Polen zum Ausbruche.

Zar Iwan der Schreckliche war nämlich der Meinung, ganz Livland müsse ihm als dem mächtigsten Eroberer allein zufallen, während Polen vermöge seiner vertragsmäßigen Rechtstitel es eben so ausschließlich beanspruchte. Um Rechts- und Gewaltansprüche zu vereinigen, wollte Johann, damals Witwer, Siegmunds Schwager werden. Er zweifelte nicht im geringsten am Erfolge seiner Brautwerbung und schickte Gesandte nach Wilna, welche unter dem Vorwande von nachbarlichen Friedensverhandlungen, dem Könige das heimliche Anliegen des Zars eröffnen mußten. Sie waren be-

---

[54]) Gebhardi S. 5.

auftragt, unter den beiden Schwestern des Königs: Anna und Katharina die schönste, gesundeste und wohlbeleibteste auszusuchen[55]). Ihre Wahl fiel auf Katharina die jüngste. Der König erklärte, daß er für seine Person nichts dagegen zu erinnern habe, machte aber zugleich Bedingungen wegen Einholung der Zustimmung ihrer Beschützer und Verwandten, wegen der Religion u. s. w., welche vorläufig dazu dienten, die Angelegenheit zu verschieben. Er durchschaute nämlich sofort den Plan Johanns und sah wohl ein, daß durch dessen Brautwerbung nur eine Vermehrung von dessen Ansprüchen auf Livland bezweckt werde. Deshalb beauftragte er den Marschall Schimkowitsch, den er nach Moskau sandte, um wegen des Friedens und der Brautwerbung weiter zu unterhandlen, als Bedingung für solche die Abtretung von Nowogorod, Pskow, das Seversche Land und Smolensk zu fordern. Der doch unvermeidliche Krieg wurde dadurch entschieden. Der lithauische Hetman Radzivil eroberte Tarwast, die Russen bedrängten ihn später bei Pernau; Livland wurde von ihnen verwüstet. Siegmund schrieb an den Zar, hielt ihm die Verheerung Livlands vor und forderte ihn nochmals auf, die Ordenslande zu räumen und zu bedenken, daß der Urheber so zwecklosen Blutvergießens Gott Rechenschaft darüber geben müsse. Wenn der Zar nicht alle bisherige Unkosten des Krieges tragen wolle, so werde Europa sehen, auf wessen Seite das Recht und eine edle Rache, auf wessen Grausamkeit und Schande sei[56]). Darüber erboßt antwortete der Zar mit einer energisch pomphaften Kriegserklärung, worin er dem Könige und seinem Lande, mit ewiger Feindschaft, mit Feuer und Schwerdt, unter der Versicherung drohete, daß er einen Sarg mit sich führen und dem Blutvergießen nicht eher ein Ziel setzen werde,

---

55) Karamsin 8, 27.
56) Daselbst S. 28.

als bis sein oder des Königs Haupt darin gelegt werde[57]). Siegmund antwortete in einem eben so energischen Gegenmanifeste, worin er den Zar zu einer Schlacht nach Smolensk ladet, ähnlich derjenigen, worin dort früher die Russen von seinen Vorfahren mit 300,000 Mann geschlagen worden. Die Folgen dieser Manifeste waren indeß geringer, als die Erwartungen welche sie rege gemacht. Der Zar fürchtete dem Chan der Krim und hielt seine größten Heermassen im südlichen Rußland. Siegmund mußte seine Armee hauptsächlich zur Besetzung der livländischen Festungen verwenden; In Litthauen selbst wurde mehr geplündert und verwüstet als gefochten.

Während dieser Irrsale hatte Gotthard als Statthalter in Livland und als Herzog in Kurland einige Ruhe, mußte jedoch immer in Sorgen sein, daß König Erich von Schweden das Schloß Sonnenburg angreifen und erobern werde. Er unterhandelte deshalb mit dem Herzoge Bischof Magnus daß dieser dasselbe im Nothfalle als ein dänisches vertheidigen solle, wobei er immer noch die Absicht hatte, die Vogtei Sonnenburg gegen das dem Bischofe gehörige Stift Kurland auszutauschen.

In dieser Zeit nahm auch das Erzbisthum Riga ein Ende. Der letzte Erzbischof Wilhelm von Brandenburg starb am 4. Febr. 1563 auf dem Bischofshofe zu Riga. Herzog Gotthard, als königl. Statthalter in Livland, nahm kraft besonderer Vollmacht, bis zur Wahl eines neuen Erzbischofs, von den Stiftsgütern Besitz und übertrug die Verwaltung derselben dem erzstiftischen Rathe Heinrich von Tiesenhausen.

---

[57]) Das durch seine Fassung merkwürdige Manifest, worin sich der Zar einen Natalitius vom großen Gott und dessen Statthalter nennt, ist mitgetheilt von Henning Bl. 34. und das Gegenmanifest Siegmunds Bl. 35. Karamsin 8, 307 hält sie für Mährchen.

Die Schlösser des Coadjutors Christoff von Mecklenburg wurden unter die Aufsicht des ehemaligen Ordensherrn Kaspar von Aldenbockum gestellt. Der Coadjutor war damit zwar keinesweges einverstanden, verlangte vielmehr die Nachfolge im Erzstifte. Allein, obgleich ein naher Verwandter des Königs Siegmund, war er diesem doch darum eine sehr unangenehme Persönlichkeit, weil er die Vereinigung Livlands mit Polen auf alle Weise zu hintertreiben gesucht hatte und deshalb 1561 sogar an den kaiserlichen Hof gereiset war. Als es ihm daher mit seinen gütlichen Bewerbungen nicht glücken wollte, versuchte er sich des Erzstifts mit Gewalt zu bemächtigen, wie er dann zu solchem Zwecke sogar über Tisch einen polnischen Rittmeister Stanislaw Wascowicz erstach[58]). Er unterhielt Verbindungen mit König Erich von Schweden, der an seinem Theile die Stadt Riga unter allen Bedingungen dahin zu bestimmen suchte, daß sie, gleich Reval, die schwedische Herrschaft anerkennen mögte. Um seinen Vorstellungen Nachdruck zu geben, hatte derselbe angeblich im Interesse des Coadjutors, sogar schweres Geschütz, unter der Führung eines Franzosen Charles de Morney, ins Erzstift rücken lassen. Allein die Stadt wollte sich auf nichts einlassen und offene Gewalt zu brauchen, schien um so weniger rathsam, weil König Siegmund zur Vorsicht ein ansehnliches Corps deutscher Reiter und Knechte, unter dem Oberst Ernst Weyer, nach Livland ziehen ließ. Er musterte diese Truppen persönlich zu Kauen in Gegenwart der Herzoge von Preußen und Kurland, welchem letzten er den Oberbefehl über alle Streitkräfte in Livland übertrug. Unter solchen Umständen hielt es der Coadjutor für gerathen, sich gleich den Schweden zurückzuziehen. Er begab sich in den ihm noch verbliebenen Theil des Erzstifts, nach dem festen Schlosse Treiden und von da nach Dalen an der Düna. Hier wurde er aber

---

58) Gadebusch II. 1. S. 20.

von dem neu ernannten Feldherrn Herzog Gotthard sofort am 31. Juli belagert, nach dreitägigem Widerstande gefangen und nach Riga geführt, von wo ihn König Siegmund nach Großpolen bringen und an 6 Jahre gefangen halten ließ[59]). Während dieser Vorgänge hatten die Domherren eben keine Veranlassung, mit der Wahl eines neuen Erzbischofs vorzugehen. Sie fanden es vielmehr ihrem persönlichen Interesse angemessener, solche nicht vorzunehmen und sich den erblichen Besitz ihrer Stiftsgüter zusicheren zu lassen. Die förmliche Säcularisation des Erzstifts erfolgte am 26. Dez. 1566.

Unterdeß dauerte der Krieg des Königs Siegmund sowohl mit Erich von Schweden als mit dem Zar fort, der nicht nur Livland sondern auch Lithauen dem russischen Reiche zu annectiren dachte. Sobald er den Chan der Krim, der sich ganz zurückgezogen, nicht mehr zu fürchten hatte, drang er mit einem Heere von mehr als 300,000 Mann nach Litbauen vor, eroberte Polotzk, die reichste und am stärksten befestigte Stadt des Landes, die früher zu Rußland gehört aber durch ihre Unterwerfung unter den lithauischen Großfürsten sich vor dem Joche der Mongolen, als diese Rußland überschwemmten, gerettet hatte[60]). Seinen Sieg befleckte er durch Hochmuth und gewohnte Grausamkeit. Siegmund und seine Pane zitterten; sie erlangten bittend nur einen sechsmonatlichen Waffenstillstand für Lithauen.

Unterdeß hatte Erich von Schweden dem Könige von Polen in Livland Pernau und Weißenstein, dem Könige Friedrich von Dänemark Leal und Hapsal weggenommen. Letzter bewarb sich um die Freundschaft des russischen Zars und bot ihm seine Vermittelung in den lithauischen Händeln an. Diese wies Iwan mit den stolzen Worten zurück: „er verlange außer Gottes Hülfe keine andere“, jedoch bestätigte

[59]) Henning Bl. 38 u. 39 Gadebusch II. 1. S. 21 fg.
[60]) Karamsin VIII. 32.

er Dänemark den Frieden und gleichsam aus Großmuth den Besitz von Oesel und der Wyck. Auch Erich von Schweden suchte den mächtigen Zar zu begütigen, indem er eine glänzende Gesandschaft nach Moskau schickte, um mit ihm selbst, nicht mit seinen Wojewoden, einen Vertrag wegen Livlands abzuschließen; aber Iwan ließ ihm höhnend sagen: „wenn ich mit meinem Hofe nach Schweden überziehe, dann kannst du befehlen und groß thun; jetzt nicht. Ich bin so weit entfernt von dir, als der Himmel von der Erde". Er verstattete dann Erich den Besitz Revals und der übrigen Städte in Esthland auf sieben Jahre, mit dem Vorbehalt, alsdann die Schweden als Räuber zu vertreiben [61]).

Während des Waffenstillstands mit Polen, wurden die Friedensunterhandlungen zwischen Siegmund und Iwan fortgesetzt. Erster schickte im Dez. 1563 Gesandte nach Moskau, die aber eben so übertriebene Forderungen an den Zar machten, als dieser an den König. Im Jan. 1564 brachen die Feindseligkeiten wieder aus. Radzivil erfocht Vortheile über die Russen, die aber nicht entscheidend waren. Der Krieg zog sich vielmehr durch das ganze Jahr ohne Entscheidung hin [62]). Während desselben ersuchte Herzog Gotthard von Kurland den Kaiser Ferdinand, er möge den deutschen Städten den Handel mit Narwa untersagen. Der Kaiser aber, der freien Handel wollte, lehnte dieses Ansinnen ab. Das war dem Zar höchst willkommen, der die Uneinigkeit in Livland immer weiter zu verbreiten suchte, um für sich den größten Vortheil daraus zu ziehen. Deshalb nahm er es sehr wohlgefällig auf, als ihm der deutsche Hochmeister Wolf Schutzbar von Milchling schrieb, daß er mit Hülfe des Kaisers, Preußen wieder zu erobern denke, daß er ein Bündniß mit

---

[61]) Karamsin VIII. 37. Etwas abweichend stellt die Sache dar Gebhardi S. 6.

[62]) Die Einzelheiten bei Karamsin VIII. 44 fg.

Rußland wünsche, um Siegmund mit vereinten Kräften angreifen zu können und daß er zu solchen Zwecken Gesandte nach Moskau schicken werde. Die Gesandtschaft langte auch wirklich am 2. Aug. in Lübeck, am 24. Sept. in Moskau an. Sie bestand aus vier Rittern mit 2 Rechtsgelehrten, denen man auf dem Wege von Narwa bis Moskau, weil man sie für kaiserliche Abgesandte hielt, große Ehre erzeigte. Man nahm ihre Geschenke, die in zwei kostbaren goldenen Geschirren bestanden, in Empfang. Als sich aber nun aus ihrem Vortrage ergab, daß sie nicht vom Kaiser selbst, sondern nur mit Erlaubniß desselben vom deutschen Hochmeister und zwar zu dem Zwecke abgesandt waren, um, das Verfahren des Herrmeisters Kettler höchlich misbilligend, Livland als des Ordens Eigenthum zu reclamiren, als sie die Theilnahme des gefangenen Meisters Fürstenberg an den Verhandlungen, so wie die Wiedereinsetzung desselben verlangten, wogegen dieser dem Zar einen jährlichen Zins entrichten solle, da wollte Iwan nichts weiter von ihnen wissen. Er ließ ihnen erwiedern, wenn der Hochmeister die Polen aus Livland jage, dann wolle er den Meister Fürstenberg damit belehnen; wenn nicht, dann werde er allein, über Livland sowohl als über Preußen, zu verfügen wissen. Das ihm überbrachte Schreiben des Kaisers brauche er nicht zu beantworten, weil derselbe es ihm nicht durch eigene, sondern durch fremde Gesandte habe zukommen lassen. Mit diesem Bescheide zog die Gesandtschaft am 2. Dez. wieder ab [63]).

So dauerte dann der Krieg mit Polen fort. Am 29. April 1565 wurde die Stadt Pernau, welche die Schweden inne hatten, durch abgedankte schwedische Reiter (Hofleute genannt) in der Nacht wo diese abziehen sollten überrumpelt und den Polen übergeben. Herzog Gotthard, als königl. Statthalter in Livland, hatte durch seine Hofleute [64]) wesent-

---

[63]) Gadebusch II. 43, 47 fg. Karamsin VIII. 58 u. 311.

[64]) Nach der Auflösung des Ordens einigten viele Angehörige desselben

lich dazu mitgewirkt. Ueber 100 geborene Schweden wurden niedergemacht[65]). Das Schloß Pernau hielt sich noch sechs Wochen lang. Als aber dann König Erich, der gegen die Dänen zu Felde lag, immer noch keinen Entsatz schickte, übergab es die Besatzung am Pfingstabend (9. Juni) dem Herzog Gotthard, der im Sommer von Pernau aus vier Fahnen Hofleute mit einigen Knechten gegen die Schweden ausrüstete, ohne jedoch weiter etwas wesentliches damit ausrichten zu können. In einem heftigen Scharmützel fiel ihr tapferer Oberst Kaspar von Aldenbokum durch einen Schuß. Im Herbste reisete dann der Herzog zum Könige nach Wilda, der den Eroberer von Pernau mit großen Ehren empfieng und durch die Ausfertigung einer feierlichen Urkunde über seine Fürstenwürde und die Ueberreichung eines neuen fürstlichen Siegels auszeichnete[66]).

Seine Anwesenheit am königl. Hoflager während des Winters, benutzte der Herzog, um eine ihn nahe berührende Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Sie betraf seine Vermählung mit einer Tochter des verstorbenen Herzogs Albrecht von Mecklenburg. Schon auf der Musterung zu Kauen im Jahre 1563 welche der Herzog Albrecht von Preußen beiwohnte (S. ob.) war zwischen diesem, der sich bekanntlich gerne mit Ehestiftungen befaßte und Herzog Gotthard die Rede davon gewesen, nachdem letzter von König Siegmund zum Feldherrn der Truppen in Livland ernannt war[67]). Auf eine Einladung des Herzogs von Preußen begab sich der Herzog Joh. Albrecht von Mecklenburg mit seiner Ge-

---

die durch die Russen um Hab und Gut gekommen waren, sich unter selbstgewählten Offizieren zu selbständigen Freicorps und nahmen meist schwedische Dienste. Zur Unterscheidung von gewöhnlichen Soldreitern nannten sie sich Hofleute. Kelch S. 271 fg.

65) Die Einzelheiten dieses „Stratagema“ berichtet Henning Bl. 41.

66) Gebhardi S. 6.

67) Henning Bl. 39.

mahlin, einer Tochter des ersten, mit seiner Schwester Anna der designirten Braut und seinem ältesten Sohne nach Königsberg und von da zum Könige von Polen, um unter diesen günstigen Verhältnissen die Befreiung seines gefangenen Bruders Herzogs Christoff und die eventuelle Nachfolge seines jungen Sohnes Siegmund August in dem erledigten Erzstift Riga zu erwirken. Die Hoffnungen, die ihm der König machte, verwirklichten sich zwar später nicht; wohl aber kam unterdeß die Eheberedung zwischen Gotthard, der sich am 8. März 1554 auf Einladung des Herzogs von Preußen, ebenfalls nach Königsberg begeben hatte und zwischen der Braut, Fräulein Anna von Mecklenburg zu Stande[68]). Als es sich jedoch später um die Vermählung handelte, machten die Mutter und Brüder der Braut, wegen der zweifelhaften Lage des neuen Herzogs von Kurland, bei der Feindschaft der Schweden und Russen gegen ihn und das Land, allerlei Schwierigkeiten, welche nun erst durch die beharrliche Verwendung des alten Herzogs von Preußen und die Vermittelung des Königs dahin beseitigt wurden, daß das Beilager auf Fastnacht zu Königsberg vollzogen werden sollte. Zwar konnte Gotthard an dem festgesetzten Tage nicht erscheinen, weil er vorab erst die Schweden, die sich Pernau wieder näherten, zurücktreiben mußte und verursachte dieses, wie Henning berichtet, große Ungelegenheit bei dem alten Herrn, „dem schon die frembde Geste, mit seinen fürnehmen Herren, Ritter und Landschaft vierzehn Tage aufm Halse gelegen“[69]); doch wurde auch dieses endlich überwunden. Die Hochzeit wurde im März mit großen vierzehntägigen Festlichkeiten gefeiert und Gotthard führte seine Gemahlin glücklich heim.

Bald nach der Hochzeit trübte sich aber der Himmel Gotthards in seinem Wirkungskreise als königl. Statthalter

68) Henning Bl. 40.
69) Daselbst Bl. 42.

in Livland. Die Erzstiftischen beschwerten sich darüber, daß ihr Adel durch den ehemaligen Ordens-Adel zurückgesetzt und überhaupt die Privilegien des Landes nicht geachtet würden. In der That war dieser Vorwurf zwar nicht gegründet und dies Vorgeben der Erzstiftischen nur durch ihre Eifersucht darüber motivirt, daß der Herzog nicht immer bei ihnen residiren wollte, sich vielmehr eben so eifrig seines eigenen Herzogthums und der Interessen seiner Bewohner annahm. Die Livländer blieben aber dabei, daß ihnen vom Herzog Unrecht geschehe und baten den König, ihnen den Großmarschall von Litthauen Johann Chodkiewicz zum Gubernator zu geben, obgleich grade dadurch dem wichtigen Privileg des Landes, daß nur ein Deutscher zu solchem Posten solle befördert werden dürfen, von ihnen selbst zuwider gehandelt wurde. Der König machte sie sogar aufmerksam hierauf und gab ihnen anheim, ihre Anträge noch einmal in nähere Erwägung zu ziehen. Aber in ihrem Stolze durch die ihnen vermeintlich widerfahrene Zurücksetzung verletzt, gaben sie nur dem gegen Gotthard gefaßten Hasse nach und wiederholten ihr Gesuch, worauf dann auch Chodkiewicz am 2. Aug. 1566 zum Gubernator ernannt und zugleich mit der geheimen Instruction versehen wurde, dahin zu arbeiten, daß Livland für immer mit Lithauen vereinigt würde, was denn nach einiger Zeit (25. Dez. 1566) auch urkundlich geschah [70].

Gotthard übergab zwar dem neuen Gubernator zu Kokenhusen mit großem Gepränge die Administration Livlands, inzwischen war ihm doch der Vorgang um so empfindlicher, weil seine Widersacher, um mit ihren Anträgen durchzudringen, eine Menge nicht unscheinbarer Beschuldigungen gegen ihn vorgebracht hatten, welche ihn verdächtigten, als ob er das Land der Krone Polen zu entfremden gesucht habe. Es wurden dadurch sogar Untersuchungen veranlaßt, die jedoch

---

[70]) Henning Bl. 42, 43. Gadebusch S. 56.

am Ende die völlige Unschuld des Herzogs herausstellten und ihn in der Gunst des Königs nur noch mehr befestigten [71]). Er erwies sich in allen Vorfallenheiten als treuer Anhänger des Königs, namentlich gegen die Schweden und benutzte im übrigen die ihm gewordene größere Muße, zur Einrichtung einer geregelten inneren Verwaltung seines Herzogthums. Dahin gehört namentlich daß er 1566 durch Steffan Bülau, den ersten lutherischen Superintendenten in Kurland und Semgallen, eine Kirchenvisitation halten ließ, die dringend nothwendig war, um der in den Kriegsunruhen immer größer gewordenen Verwilderung ein Ziel zu setzen. Im ganzen Lande waren keine andere Kirchen mehr als zu Mitau, Bauske und Dobeln. Außerdem fanden sich zu Goldingen, Windau, Talsen und Zabeln nur noch kleine hölzerne Kapellen.

Gleichzeitig ließ es Gotthard niemals an seiner Bereitwilligkeit fehlen, auch außer den Grenzen des ihm anvertrauten Herzogthums dem Lande nützlich zu werden. Die Stadt Riga hielt sich noch immer weigerlich, dem Könige von Polen zu huldigen, weil sie sich fortwährend als zum deutschen Reiche gehörig betrachtete. Sie wurde daher Pfingsten 1567 vom Gubernator belagert, um sie mit Gewalt zu unbedingter Unterwerfung zu zwingen. Durch die Vermittelung Gotthards wurde derselbe bewogen, von weiterer Gewaltthat abzustehen und die Belagerung aufzuheben [72]). Einige Zeit nachher begab sich der Herzog nach Rodischof in Weißrußland, wo König Siegmund ein großes Heer musterte, wie man damals glaubte im Einverständniß mit den vielen moskowischen Mißvergnügten, welche der unerträgli-

[71]) Henning Bl. 43—45 zählt viele dahin gehörige Einzelnheiten auf, die hier zu wiederholen nicht nöthig ist. Der König von Polen hatte sich bei der Bestattung des neuen livländischen Administrators, anfangs sehr zweideutig gegen den Herzog benommen. Gebhardi S. 8.

[72]) Henning Bl. 46. Gadebusch S. 91.

chen Grausamkeiten Iwans des Schrecklichen müde, diesen vom Throne stoßen und den König von Polen zu ihrem Schutzherrn wählen wollten. Es blieb aber bei der bloßen Demonstration, weil Iwan durch Verrath von den Machinationen seiner Feinde in Kenntniß gesetzt, diese durch mehrmaliges, Schauder erregendes Morden niederzuhalten wußte [73]). Er gab sogar seine Eroberungsgelüste in Livland nicht auf, indem er auf Anstiften einiger gefangenen Deutschen: Elverfeldt, Kalb, Taube und Kruse den Versuch machte, durch eine scheinbare Wiedereinsetzung des gefangenen Herrmeisters Fürstenberg, das ehemalige Ordensland der Krone Polen abwendig, sich aber eben dadurch zum effectiven Herrn von Livland zu machen. Daß dies mit dem alten Fürstenberg nicht gelingen wollte, ist schon im Leben desselben berichtet worden [74]). Die abentheuerlichen Junker Johann Taube und Elert Kruse erboten sich nun zwar, bei dem Herzoge Gotthard, dem Coadjutor des Erzstifts Riga und dem Bischofe Herzog Magnus von Holstein, noch Versuche zu machen. Aber auch diese blieben ohne Erfolg. Gotthard, dem sie in einem Briefe die Krone von Livland anboten, wies jede Unterhandlung zurück und schickte den Brief an König Sigmund; sein Schwager, der Koadjutor war noch in polnischer

---

[73]) Henning Bl. 26 erzählt, daß der Zar ein noch gräulicherer Wütherig als Pharao in Egypten, alles was ihm verdächtig geschienen, ganze Geschlechter mit Männern, Weibern, Kindern, Gesinde, Vieh, Hunden, Katzen ja mit den Fischen im Wasser durch seine «Apprißniken» auf die grausamste Weise habe vertilgen lassen. So übertrieben dieses lautet, findet es doch seine Bestätigung selbst bei russischen Schriftstellern. Die Grausamkeiten welche Iwan durch die von ihm eingerichtete Opritschnien in den Jahren 1565—1577, bei einem sechsmaligen allgemeinen Morden, mit wahrhaft kannibalischer Wuth selbst gegen seine nächsten Angehörigen ausüben ließ, übersteigen alle Begriffe, die man sich von einem herzlosen Tirannen machen kann. Karamsin VIII. 64—135.

[74]) Zeitschrift Bd. 19. S. 294.

Gefangenschaft. Nur Herzog Magnus konnte der Versuchung nicht widerstehen, ohne daß er jedoch etwas wesentliches auszurichten vermogte, wie wir bald sehen werden. Mit desto besserem Erfolge nahm sich Gotthard der inneren Verwaltung seines Herzogthums an. Im Febr. hielt er zu Riga einen Landtag, auf dem er unter anderen der Stadt Goldingen ihre Privilegien bestätigte und zur Verbesserung des Kirchenwesens im ganzen Lande, eine umfassende Verordnung erließ, deren durchgreifende Ausführung jedoch erst später bewirkt werden konnte. Wir werden darauf zurückkommen.

Im nächsten Jahre 1568 erfolgte die Entfernung des eigenwilligen Königs Erich XIV. von Schweden und die Wahl seines Bruders Johann III. der seine Thronbesteigung sowohl dem Herzoge von Kurland als dem Könige von Polen notifizirte. Der Thronwechsel blieb nicht ohne Rückwirkungen auf die alten Ordenslande, namentlich auf Oesel und Sonnenburg, wo sich ein so verächtlicher Partheienwechsel manifestirte, daß der Chronist Henning beklagt, die Leute hätten mit ihren geschworenen Eiden gespielt „gleichs den Kindern mit ihren Knüpfülichen" [75]). Gotthard fuhr unterdeß fort, die Reorganisation der inneren Verwaltung seines Herzogthums eifrig zu betreiben, wovon zwei Landtags-Abschiede dieses Jahrs, der eine aus Bauskenburg der andere aus Goldingen, Zeugniß geben. Auf letzterem wurde der Antrag gestellt, die Appellationen aus dem Herzogthum zu hemmen und deshalb verordnet, daß für den Fall, wenn sich zum Kanzleramte kein qualifizirter Inländer finden mögte, auch ein Ausländer damit solle betraut werden dürfen. Mit dieser Maaßgabe erneuerte der Adel dem Herzoge die Vollmacht, eine völlige Union des Landes mit Litthauen und der Krone Polen zu bewirken. Der König Siegmund August schrieb zu solchem Zwecke 1569 einen Reichstag nach Lublin aus,

---

75) Henning Bl. 48.

wozu auch die Livländer eingeladen wurden. Am 6. August kam die Einverleibung zu Stande [76]). Die Union Kurlands mit Polen, ohne Rücksicht auf Litthauen, wurde ebenfalls bewirkt und dann die Entlassung des Coadjutors Herzogs Christoff von Mecklenburg aus seiner bisherigen Haft, unter der Bedingung bewilligt, daß er auf alle Successionsansprüche im Erzstift verzichtete und sich nach Deutschland zurückzog [77]). Während dieser Vorgänge dauerten die Feindseeligkeiten zwischen Rußland und Polen, jedoch meist in fruchtlosen Unterhandlungen, fort. Beide Herrscher wünschten die Beendigung des mit großen Anstrengungen verknüpften Krieges, aber jeder von ihnen wollte Livland haben. Siegmund schlug vor, jeder solle seinen innehabenden Theil desselben behalten, beide wollten dann mit vereinten Kräften die Schweden aus Esthland vertreiben und dieses ebenfalls unter sich theilen. Aber Iwan bestand vor allen Dingen auf der Abtretung von Riga, Wenden, Wolmar, Ronneburg und Kokenhusen, wofür er auf Kurland verzichten, auch noch einige Städte in Livland an den König abtreten wollte und da dieser darauf einzugehen sich beharrlich weigerte, so blieb es bei den Feindseligkeiten, unterbrochen durch einzelne Waffenstillstände, unter denen das Land seinem Ruin immer mehr entgegengieng [78]). Da es nun mit den russischen Waffen gar nicht den Fortgang hatte, den der Zar erwartete, so verfiel er von neuem dem Argwohn, daß seine eigenen Unterthanen es mit den Polen hielten und beschloß an jenen Rache zu nehmen. Ohnehin durch Bewegungen der Türken beunruhigt, gieng er zurück ins innere Rußland und begann

---

[76]) Die erste Union Livlands mit Litthauen fand schon am 25. Dezember 1566 zu Grodno statt. Das Nähere darüber bei Gebhardi S. 9.

[77]) Henning Bl. 49 und 50. Gadebusch S. 104 fg.

[78]) Karamsin S. 91 fg.

hier ein neues Morden. Zu Moskau, Nowogorod, Pleskow, Twer u. s. w. ließ er über 40,000 Menschen umbringen, darunter auch seines Vaters Bruder Wladimir Andreyewisch [79]). Gleichzeitig spann er durch Kruse und Taube seine Intriguen in Livland fort, obgleich er mit einer Gesandschaft Siegmunds im Frühlinge 1570 einen 3jährigen Waffenstillstand geschlossen hatte. Herzog Magnus, der in dem geringen Einkommen was ihm seine, größtentheils in fremden Händen befindlichen, Bisthümer Pilten in Kurland und Reval in Esthland gewährten, keine Mittel fand, seine Neigung zu großem Aufwande zu befriedigen, ergriff begierig jede Gelegenheit, sich solche zu verschaffen. Sein Bruder König Friedrich II. von Dänemark war nicht geneigt, ihm eine wirksame Unterstützung für seine Ansprüche zu gewähren. König Johann von Schweden, statt ihm den Genuß des esthnischen Bisthums Reval zu lassen, ernannte vielmehr 13. August 1569 Johann Robert von Geldern zum Bischofe von ganz Liv- und Esthland und Siegmund August von Polen, bei dem er 1568 zu Grodno und Wilda persönlich um dessen drei und fünfzigjährige Schwester Anna mit der Bitte angehalten hatte, ihm das Herzogthum über Livland als Brautschatz zu geben, hatte dieses geradezu abgelehnt. Es blieb ihm daher zur Erreichung seiner ehrgeizigen Absichten kaum noch ein anderer Ausweg übrig, als sich auf die Intriguen der russischen Emissare Taube und Kruse einzulassen, um durch die Gunst Iwans zu erlangen, was ihm die übrigen nordischen Fürsten versagten. Obgleich von Gotthard vor der despotischen Gewaltthätigkeit des hinterlistigen Zars Iwan gewarnt, reisete er doch um Pfingsten 1570 über Dorpat nach Moskau, wurde vom Zar ehrenvoll empfangen, mit Euphemia der Tochter des ermordeten Prinzen Wladimir verlobt und dann als König von Livland proclamirt [80]).

---

79) Daselbst S. 113—135.
80) Daselbst S. 138.

Taube und Kruse stellten vor, er würde als solcher von allen Einwohnern der ehemaligen Ordenslande mit Begeisterung aufgenommen und dadurch in Stand gesetzt werden, die Schweden und Polen zu verjagen, das ganze Ordensgebiet aber unter die Oberhoheit Rußlands bringen[81]). Indeß es wurde wahr, was der alte Henning sagt:

Großer Titel und geringes Gut
Gar kleine Frewde bringen thut.

Iwan beschenkte den neuen König zwar mit kostbarem Pelzwerk und vielen in Rußland gefangen gehaltenen Deutschen, aber damit und einigen tausend Russen, die er ihm zur Begleitung nach Livland stellte, war dieses noch nicht erobert[82]). Magnus unternahm zwar mit ihnen nacheinander die Belagerung von Reval und Weissenstein und obgleich er nebst seinen Kriegs-Commissarien Taube und Kruse, wie Henning sagt, fast süß und lieblich pfiffen, so hatten doch die von Reval keine Lust danach zu tanzen. Die Belagerung mußte eben so kleinmüthig aufgegeben werden, als sie übermüthig unternommen war. Magnus zog sich vorläufig nach Oberpahlen zurück[83]).

Gotthard wurde durch diese Ereignisse unmittelbar nicht berührt und benutzte die ihm gegönnte Ruhe dazu, die noch immer verzögerte völlige Unterwerfung Rigas unter Polen zu bewirken. Er setzte dem Könige auseinander, welche Beschwerden die Stadt wegen der Religionsfreiheit, wegen der Thorschlüssel, wegen des Bischofs, der ehemals geistlichen Güter, der Herrschaft über den Grafen, wegen des burg-

---

81) Daselbst S. 139 fg.

82) Johann hatte ihm auch eine demnächstige Ehesteuer von 5 Tonnen Goldes versprochen; aber von Vollziehung der Ehe war vorläufig nicht die Rede. Daselbst S. 333 Note 180.

83) Henning Bl. 51 u. 52. Die ermüdenden Einzelnheiten der fruchtlosen Unternehmung von Magnus bei Gebhardi S. 12.

gräflichen Amts, des Blockhauses, der Vorburg, der Rechte des Administrators und der Münze, so wie ihre Privilegien überhaupt habe und machte ihm begreiflich, daß an eine freiwillige Unterwerfung derselben nicht zu denken sei, bis diese Umstände gehoben worden. Er rieth daher zu solchem Zwecke besondere, der deutschen Sprache mächtige, Commissarien nach Riga zu senden, deren dann auch der König am 27. Juni auf dem Reichstage zu Warschau vier ernannte. Der auf Lucia (13. Dez.) unter Vermittelung des Kaisers, des Königs von Frankreich und des Churfürsten von Sachsen abgeschlossene Stettiner Friede zwischen Dänemark, Schweden Lübeck, Polen, Preußen und Kurland, sicherte wenigstens vorläufig diesen nordischen Mächten den Besitz der von ihnen eingenommenen ehemaligen Ordenslande ohne Einspruch des deutschen Reichs [84]). — Noch besorgter war Gotthard für die Verwaltung des eigenen Herzogthums. Durch einen am 22. Febr. zu Mitau aufgerichteten Rezeß, regelte er das Verhältniß zwischen dem Adel im Goldingenschen Gebiete und der Stadt Goldingen dahin, daß die in den letzten wohnenden Krüger des Adels, für welche dieser Freiheit von allen städtischen Lasten beanspruchte, wenn sie in der Stadt Gewerbe trieben, auch städtische Lasten zahlen sollten. Auf den übrigen reichen Inhalt dieses Rezesses, werden wir weiter unten zurückkommen.

Das nächste Jahr brachte im ganzen nur eine matte Fortsetzung des langjährigen livländer Krieges. Der Zar wurde sehr verdrießlich, als er den zwischen Dänemark, Schweden, Polen und Kurland abgeschlossenen Frieden erfuhr. Er machte darüber dem neuen Könige Magnus von Livland bittere Vorwürfe, indem er dessen Bruder, den König von Dänemark, der Verletzung des Bündnisses mit Rußland und der Freundschaft mit dessen Feinden beschuldigte. Dazu kam

---

[84]) Henning Bl. 51. Gadebusch S. 130.

neuer Verdruß von Taube und Kruse. Diese, welche dem Zar Ehren und Reichthümer verdankten, aber in Folge der unglücklichen Belagerung von Reval das Vertrauen des Königs Magnus verloren hatten und mit Recht auch das des Zars zu verlieren fürchteten, vergaßen Ehre und Pflicht, traten in geheime Einverständnisse mit den Schweden und Polen und machten Anschläge sich Dorpats zu bemächtigen, um es dem einen oder dem anderen zu überliefern. Sie rechneten auf die deutschen Kriegsvölker, die dem Zar um Geld dienten und deshalb kein Bedenken trugen, sich nach Gefallen verwenden zu lassen. Ferner rechneten sie auf die Mitwirkung der angesehensten Einwohner von Dorpat, die lange als Gefangene in Rußland gewesen waren und die Tyrannenherrschaft des Zars noch mehr haßten, als die übrigen Bewohner Livlands. So brachen dann die Verschworenen in die Stadt, ermordeten die Wache, riefen Freunde und Brüder auf, indem sie laut verkündeten die Stunde der Freiheit und Rache habe geschlagen. Aber die bestürzten Bürger waren nicht so leicht zu enthusiasmiren; sie verhielten sich als Zuschauer und so wurde es den Russen leicht, des Verraths bald Meister zu werden. Die Eindringlinge wurden theils niedergehauen, theils verjagt und da auch die Einwohner sie für Verräther hielten, wurden auch von diesen viele Unschuldige in blinder Wuth erschlagen[85]). Taube und Kruse flohen nach Reval und da man hier nichts von ihnen wissen wollte nach Polen, wo sie von Herzog Gotthard rücksichtvoll aufgenommen wurden, weil er durch sie wichtige Staatsgeheimnisse Rußlands zu erfahren hoffte, wiewohl sie nichts zu offenbaren wußten als die maaßlosen Greuel der Tirannei Iwans[86]). Magnus, obgleich unschuldig an ihrem

---

85) Kelch S. 303.

86) Ihr Bericht an den Herzog von Kurland in Evers Samml. russisch Gesch. X. 1.

Verrath, fürchtete doch den Zorn des Schrecklichen und hielt es für gerathen, sich von Oberpahlen auf die Insel Oesel zurückzuziehen [87].

Inzwischen traten andere Ereignisse ein, welche den Zar nöthigten, seine Rache zu verschieben. Der Chan der Krim'schen Tartaren, der durch Verräther genaue Nachrichten von der in den livländischen Kriegszügen sehr geschwächten russischen Kriegsmacht erhalten hatte, eilte mit einem großen Heere herbei, vor dem sich der unüberwindliche Zaar mit seiner Opritschnina ohne Entschlossenheit, ohne eine Spur von hochherzigem Muthe zurückzog und Moskau preis gab. Mehrere Wojewoden eilten zwar zur Hülfe herbai, aber statt den Fortschritten des Chans im Felde zu begegnen, warfen sie sich in die Vorstädte Moskaus, das ohnehin von Flüchtlingen schon so überfüllt war, daß eine wirksame Vertheidigung in den engen Straßen der Stadt unmöglich wurde. Der Chan gewann die alte Hauptstadt des russischen Reichs schon am Himmelfahrtstage (24. Mai) 1571 und steckte sie ohne weiteres in Brand; so daß nach Hennings Versicherung „40,000 Höffe, Heuser, Kirchen, Hospitale, Spikern (Scheunen) vnd in die 20,000 Menschen, jung und alt verschmöket vnd verbrannt" wurden [88]. Nur der feste Kreml, der erst hätte belagert werden müssen, blieb verschont [89].

Nachdem der Chan mit seinen Tartaren das südliche Rußland verwüstend durchzogen und mehr als 100,000 Gefangene mit nach Taurien genommen hatte, bequemte Iwans Feigheit sich zu einem demüthigenden Frieden. Dann befahl er in Rußland ein fünftes allgemeines Morden, um sich an den Verräthern zu rächen, die den Chan ins Reich gelockt hatten [90]. In Livland suchte er seine Sache durch den so-

---

87) Henning Bl. 52. Karamsin VIII. 141.

88) Henning Bl. 52.

89) Karamsin S. 145 fg.

90) Daselbst S. 151.

genannten König Magnus aufrecht zu erhalten. Er verlobte ihm, statt der inzwischen verstorbenen Braut Euphemia, deren jüngere, noch im Kindesalter stehende, Schwester Maria, versprach Esthland für ihn zu erobern und bewog dadurch Magnus, wiederholt sein Schicksal mit dem des Zars zu verbinden und in solchem Sinne zu dessen Gunsten, so wie zur Entschuldigung seines eigenen Ehrgeizes, sogar an den Kaiser und die deutschen Fürsten zu schreiben.

In diesem Jahre hatte Livland von einer beispiellosen Hungersnoth zu leiden. Wie groß die Noth gewesen, läßt sich nach dem Berichte des Chronisten Henning ermessen, der wörtlich versichert, es seien mehrere tausend Menschen Hungers gestorben, „ja welches erschrecklich zu hören und ganz abscheulich ist, so haben die Eltern ihrer Kinder, von ihrem Leibe geboren nicht verschonet, sondern dieselbe geschlachtet und aufgefressen“ [91]). Unserem Herzog Gotthard gereicht es zur Ehre, daß er mit Hülfe der Stadt Riga wesentlich zur Linderung der allgemeinen Noth in Livland beigetragen, obgleich er im eigenen Herzogthum Kurland der Bedürftigen ebenfalls eine große Anzahl hatte. Außerdem wirkte er wohlthätig für die Einigung Livlands dadurch, daß er die Stadt

---

[91]) Henning Bl. 53. So unglaublich dieses klingt, so mag ihm doch leicht Wahrheit zum Grunde liegen, wenn man die unendlich lange Reihe von Verheerungen betrachtet, welche das Land durch die barbarische Kriegsführung der Russen, Schweden und Polen unausgesetzt erdulden mußte. In Moskau ging es nicht besser; denn in einem dort geschriebenen Briefe vom 24. Juni 1579 sagt ein polnischer Staatsbeamter, der damals wegen Friedensunterhandlung zu Moskau war: «Der Hunger ist allhier in der Moskaw so grosſ, ais nie gehöret oder gesehen worden, daß auch ein Mensch den andern, wo einer den andern überweldigen kann, auffrißt; ja esſ hauet ein Mensch den andern in Tonnen und saltzet ihn ein und friesset, daß ein Grauen zu hören ist». Actenstücke zur Gesch. Rußlands V. 1493 — 1625. im Auszuge bei Karamsin VIII. 332 Note 176.

Riga bewog, dem Kaiser und Reiche durch einen Gesandten zu eröffnen, wie sie durch die Verhältnisse gedrängt sich in der Nothwendigkeit befinde, ihrer Verbindung mit dem Reiche zu entsagen und sich unter den Schutz des Königs von Polen, den sie bisher nur mit Vorbehalt angenommen, unbedingt zu stellen [92]).

Dies war der letzte bedeutende Erfolg, den König Siegmund August für seine Herrschaft in Livland erreichte. Am 6. Juli des folgenden Jahres starb er zu Knischin in Litthauen, der letzte der Jagellonen, die fast 200 Jahre lang auf dem polnischen Throne gesessen. Seitdem wurde Polen ein Wahlreich [93]); die polnischen und litthauischen Großen, welche den Zar davon benachrichtigten, baten diesen das verwaisete Reich und mit demselben auch Livland, bis zum baldigen ewigen Frieden, mit keinen weiteren Feindseligkeiten zu belästigen. Er versuchte in einer langen Rede ihnen begreiflich zu machen, daß sie am wesentlichsten für ihre Interessen sorgen würden, wenn sie ihn, den mächtigsten Fürsten des Nordens, zum Nachfolger wählten [94]). Im Spätherbste reisete er dann nach Nowgorod, um ein Heer von 80,000 Mann, die er gegen den König Johann von Schweden führen wollte, zu mustern. Den König Magnus, den er mit gewaffneter Hand aus Arensburg auf der Insel Oesel hatte holen lassen, führte er mehr in der Gestalt eines Gefangenen, als seines designirten Schwagers bei sich. Ganz Esthland, das in stillem Frieden die Weihnachtstage feierte, wurde verwüstet. Auf den Befehl des Zars, daß nichts geschont werden solle, wurden die Häuser geplündert. Erst vor der Festung Wittenstein fanden die Russen Widerstand. Es wurde von nur 50 Schweden, mit Hülfe der Bürger

---

92) Henning Bl. 53 v.

93) Henning Bl. 54.

94) Die Rede bei Karamsin VIII. 172.

und Landleute, so tapfer vertheidigt, daß das ganze russische Heer aufgeboten werden mußte, um es mit Sturm zu nehmen [95]). Nach dieser vom Zar, in einem Schmähbriefe an den König von Schweden, sehr überschätzten Großthat, begab er sich zurück nach Nowgorod, während er Livland durch seine Horden verheeren ließ, bis die Uebermacht derselben in einem Treffen bei Lode, wo 600 schwedische Reiter und 1000 Schützen 16,000 Russen schlugen, gebrochen wurde.

Nach einem ungewöhnlich kalten Winter, der so hartnäckig anhielt, daß noch am Donnerstage vor Pfingsten (7. Mai) Leute über das Eis aus Schweden nach Reval kamen, wurde endlich am 12. April die Hochzeit des Königs Magnus zu Nowgorod gefeiert, zwar mit großer Pracht [96]) aber ohne allen Erfolg für den armen König, dem statt des Königreichs Livland, nur das eroberte Städtchen Karkhus als Leibgedinge angewiesen wurde [97]). Am 13. Mai wählten die Polen und Litthauer Heinrich von Valois, Bruder des Königs von Frankreich, zum Nachfolger Siegmund Augusts, der aber schon im folgenden Jahre heimlich zurück nach Frankreich gieng, um den durch den Tod seines Bruders Karl IX. erledigten französischen Thron zu besteigen. Erst am 1. Mai 1576 wurde Steffan Bathory von Siebenbürgen, nachdem er Anna, die Schwester Siegmund Augusts, zur Gemahlin genommen, als Nachfolger auf dem Throne der Jagellonen, durch feierliche Wahl und Krönung anerkannt. In der Zwischenzeit ruhete der Krieg zwischen Schweden und Rußland zwar nicht; auch die Dänen suchten auf der Insel Oesel Geschäfte für sich zu machen, so daß Esthland und Livland fortwährend unter ihren verwüstenden Hin- und

95) Henning Bl. 54. Gadebusch S. 158. Karamsin S. 175.

96) Von dem Hochzeitaufwande und die Lieder die der Zar auf dem Gelage gesungen, berichtet in ergötzlicher Weise Henning Bl. 55.

97) Karamsin S. 178. Magnus zog von da nach Oberpalen, wo er sehr kümmerlich lebte.

Herzügen zu leiden hatten. Doch wurden Hauptkatastrophen durch den Gubernator Johan Kotkowitz, der sich mit Herzog Gotthard berieth, von Livland abgewendet. Nur die festen Schlösser Helmet und Ermiß blieben in den Händen des Herzogs Magnus[98]). Durch Verrath gewannen 6000 Russen, die am 27. Januar in der Wieck einfielen, die Schlösser Leal, Lode, Fickel und Habsal von den darin liegenden Söldnern. Der Chronist Henning versichert in großer Entrüstung, diese Miethlinge hätten nacheinander alle Finger an ihren Händen so verschworen, daß sie um einen neuen Eid leisten zu können, sich auf den Rücken legen müßten, um die Zehen an den Füßen dazu aufzustrecken[99]).

Nachdem durch die Thronbesteigung des Königs Steffan die Illusionen die sich der Zar über seine friedliche Nachfolge in Polen, Litthauen und Livland gemacht hatte zerstört und alle Unterhandlungen, die er deshalb mit den polnischen Großen gepflogen, fruchtlos geblieben waren[100]), säumte er nicht lange, besonders Livland alle Schrecken des Krieges von neuem empfinden zu lassen. Im Januar 1577 zog er mit 50,000 Russen vor Reval. Nachdem er es 6 Wochen vergebens belagert, zog er ruhmlos wieder ab. Durch die für den gefangenen König Erich XIV. kund gegebenen Sympathien, beschleunigte er nur das Ende desselben. Sein Bruder König Johann III. der ihm schon am 9. März 1575 das Leben hatte absprechen lassen, hielt ihn im Schlosse Derby 4 Meilen von Upsala gefangen und ließ ihm nun in einer Erbsensuppe Gift geben, woran er am 26. Febr. 1577 starb[101]). Herzog Magnus nannte sich noch immer König

---

98) Henning Bl. 56 u. 57.

99) Henning Bl. 58 v. Etwas milder urtheilt über sie Karamsin VIII. 182.

100) Sie sind ausführlich berichtet von Karamsin S. 183 fg.

101) Gadebusch S. 184.

von Livland und wünschte als solcher den Schutz des neuen polnischen Königs, weil er einsah, daß er vom Zar nur als Werkzeug zu dessen ehrgeizigen Planen misbraucht wurde. Er wandte sich deshalb am 19. April schriftlich an Herzog Gotthard, der die ihm von Magnus mitgetheilten Bedingungen dem Könige Steffan schickte. Letzter wollte jedoch darauf nicht eingehen, sondern antwortete am 29. Mai aus Marienburg in Preußen nur, wenn Magnus Dorpat oder sonst eine Stadt oder Schloß in Livland von den Russen erobere, dann solle er damit beliehen und bei dem Lehne geschützt werden.

Die Lage von Magnus wurde dadurch immer gefährlicher. Der Zar der sich nach dem Rückzuge von Reval nach Pleskow begeben hatte, ließ ihn hieher am 29. Juni zu sich kommen und machte ihm wegen seines zweideutigen Betragens Vorwürfe, die er mit dem Befehle schloß, sich der Festung Wenden für den Zar zu bemächtigen und wenn er dazu Hülfe bedürfe, ihm sofort Anzeige zu machen. Hierauf zog er mit seinen Schaaren ins südliche Livland, wo die Polen unbesorgt herrschten, weil sie sich mit den Russen im Frieden glaubten. Sie wurden von diesen so unvorbereitet überrascht, daß sie fast überall die Flucht ergriffen und es dadurch dem Zar möglich machten, eine ganze Reihe von Städten und Schlössern, namentlich Boitzen, Rositten, Neu-Dünaburg, Marienhausen, Lüneburg, Kreuzburg, Laudon, Schwaneburg, Seßwegen, Bersen, Kalzenau u. s. w. fast ohne Schwerdtstreich einzunehmen. Die Deutschen, die sich ihm auf Gnade und Ungnade ergaben, wurden mit Weib und Kind nach Kurland entlassen, die übrigen geköpft, gespießt oder an die Tataren als Sklaven verkauft.

Unterdeß begab sich Magnus ebenfalls nach Livland, forderte Stadt und Land auf, sich ihm zu unterwerfen, um dadurch der erbarmungslosen Wuth der Russen zu entgehen. So besetzte er ohne Vorwissen des Zars unter anderen Asche-

rade, Leneward und Ronneburg. Zu Ermes meldete ihm Johann Rinegall von Wenden am 1. August, daß die Stadt geneigt sei, sich ihm zu übergeben. Er begab sich sofort mit dem Gesandten dahin, nahm am folgenden Tage die Stadt nebst dem Schlosse, machte die wenigen darin befindlichen Polen nieder und ließ sich am 3. huldigen. Auch Wolmar besetzte er in eigenem Namen, nachdem ihm die Einwohner den polnischen Wojewoden Fürsten Polubensky mit seinen Schätzen als Gefangenen überliefert hatten. Ein Versuch den er gegen den ausdrücklichen Rath des Herzogs Gotthard machte, auch die Stadt Riga zur Uebegabe zu bewegen schlug fehl [102]). Man trauete dort ihm so wenig als den Russen. Dagegen ließ ihn die Stadt Kokenhusen durch Gesandte um seinen Schutz und um eine Besatzung deutscher Reiter (Hofleute) ersuchen, damit sie sich des grausamen Moskowiters erwehren könne. Die von Magnus abgeschickten Reiter wurden um so freudiger aufgenommen, weil er in einem zu Wenden erlassenen offenen Manifeste vom 24. Aug. verkündete, daß es geschehe um die Stadt für Polen und Litthauen zu erhalten. Dem Zar gab er in leichtsinnigem Uebermuth Kenntniß von diesen Erfolgen, indem er sogar verlangte, daß er die, ihm als ihrem Könige bereits treu ergebenen Livländer, nicht weiter mit seinen Russen belästige.

Ueber dieses einseitige Vorschreiten von Magnus im höchsten Grade aufgebracht, erschien der Zar plötzlich mit seinem Heere vor Kokenhusen und forderte Einlaß, den man ihm nicht versagen zu dürfen glaubte. Er statuirte sofort ein gräuliches Exempel. Die Litthauer wurden entlassen, die Bürger aber gefangen genommen und alles was dem Könige Magnus angehörig auf die grausamste Weise niedergemetzelt. Damals wurde auch der ehemalige Landmarschall Kaspar von Münster (S. ob.) der mit seinem Vetter Johann

---

102) Gadebusch S. 189.

von Münster das ihm vom Könige Siegmund zur lebenslänglichenn Benutzung eingeräumte Haus Ascherade inne hatte, weil er wegen Altersschwäche nicht zeitig genug entfliehen konnte, in Lenewarden von den Russen gefangen, geblendet und dann auf Befehl des Zars mit Ruthen zu Tode gepeitscht [103]). Henning schildert in ihm ein rührendes Bild gefallener Größe, indem er aufmerksam darauf macht, wie der ehemalige Gebietiger des Ordens, der einst als erster nach dem Meister mit 300 Pferden und Trommetern zu den Tagefahrten geritten, allmählig so in Armuth versunken gewesen, daß er sich zu Kawn kaum des Ungeziefers habe abwehren können [104]).

Nachdem Magnus von den Vorfällen zu Kokenhusen durch einen zornigen Brief des Zars Kenntniß erhalten, wagte er nicht, sich ihm persönlich vorzustellen, sondern schickte den gefangenen Fürsten Polubensky mit zwei anderen vornehmen Würdenträgern von Wenden, die ihn entschuldigen sollten. Der Zar empfieng den ersten sehr freundlich, der ihm dann, vielleicht aufgebracht darüber, daß ihn Magnus zu Wolmar seiner Schätze beraubt, von dessen heimlichem Verrath, von den Unterhandlungen mit dem Könige Steffan von Polen umständlich Kenntniß gab. Der Zar ließ hierauf die beiden Beamten von Magnus mit Ruthen auspeitschen und befahl ihm, sofort persönlich im Lager zu erscheinen. Der armselige König wagte nicht ungehorsam zu sein. Mit zwanzig Beamteten erschien er zitternd vor seinem furchtbaren

---

[103]) Kelch S. 343.

[104]) Der Läuse und Würmer, sagt Henning mit dem Zusatze, es sei ihm von guten Leuten gerathen worden, er solle sich einmal dem versammelteu litthauischen Senate in seinem ärmlichen Kleide mit der Inschrift an der Brust: Ecce Homo vorstellen; vielleicht daß die Herren dann den Wechsel aller menschlichen Dinge, der auch sie treffen könne, erwägend, etwas zu seiner Hülfe thäten. Henning Bl. 63.

Richter. Als er den Zar erblickte stieg er ab vom Pferde und warf sich ihm zu Füßen. Der Schreckliche hob ihn auf schalt ihn verächtlich einen Thoren, weil er gewagt, im Ernst an die livländische Königskrone zu denken, nannte ihn einen Landstreicher und Bettler, der dafür, daß er ihn in seine Familie aufgenommen, daß er ihn mit Geld und Städten ausgestattet, zum Verräther an ihm geworden sei. Dann ließ er ihn mit seinen Begleitern in einem wüsten baufälligen Hause einsperren, wo er mehrere Tage und Nächte auf dem Stroh zubringen mußte [105]).

Unterdeß schickte der Zar die Wojewoden Fürst Golitzin und Saltikow nach Wenden, um seinen Einzug dort vorzubereiten. Alles schien friedlich ablaufen zu wollen; allein die deutschen Angehörigen des Königs Magnus, welche dem grausamen Iwan nicht traueten, hatten sich mit Frauen, Kindern und ihrer kostbarsten Habe in die Burg geflüchtet und weigerten die Oeffnung derselben auch dann noch hartnäckig, als sie von Magnus dazu Befehl erhielten. Hierauf befahl der Zar voll Zorn, einen vornehmen deutschen Gefangenen Georg Wilke zu spießen, die Burg zusammen zu schießen und alle Deutsche zu ermorden. Diese wehrten sich drei Tage lang aufs entschlossenste und als mit dem Zusammenstürzen der Mauern alle Hoffnung auf Rettung schwand, nahmen sie gemeinschaftlich das Abendmahl, knieten familienweise nieder zum Gebete und sprengten dann, als die Russen heranstürmten, mit dem Pulver in den Gewölben, das ganze Schloß unter furchtbarem Krachen in die Luft, so daß keiner mit dem Leben davon kam. Rache konnte nur noch an den friedlichen Einwohnern genommen werden, die von den Russen gepeitscht, gefoltert, gemordet und verbrannt, Weiber und Jungfrauen auf öffentlicher Straße geschändet wurden.

Nach diesem wenden'schen Strafgerichte, welches zu den

---

105) Kelch S. 340 u. 341.

fürchterlichsten Thaten des tyrannischen Iwan gehört und ihm am Ende doch nur gesteigerten Haß der Livländer eintrug, zog er nach den Festungen Sonneburg, Trikal und Smilten, die ihm von den litthauischen Besatzungen gleich übergeben wurden, feierte in Wolmar seine Siege und gieng dann zurück nach Dorpat. Sein Kriegsglück in Livland hatte damit ein Ende[106]. Den unglücklichen Magnus nahm er mit dorthin um ihm — zum Erstaunen aller — hier noch einmal zu verzeihen. Er mußte für die dem Fürsten Polubentzky in Wolmar abgenommenen Schätze 40,000 ungarische Gulden an Rußland zahlen und einen neuen Eid der Treue schwören, wogegen ihm der Königstitel mit der Herrschaft über die Schlösser und Städte Oberpalen, Karkus, Helmet, Singeswalde, Rosenberg und noch einige kleinere Orte verblieb[107]. Als obersten Herrn von Livland proclamirte der Zar sich selbst, durch öffentliche Inschriften an Kirchen und begab sich dann nach Rußland, um die sechste Epoche seiner Hinrichtungen zu beginnen[108].

In dieser unglücklichen Zeit war die Lage des Herzogs Gotthard eben auch nicht beneidenswerh, wiewohl seine Bestrebungen, die Gräuel des russischen Krieges, der so unmittelbar an den Grenzen Kurlands geführt wurde, von diesen abzuhalten, nicht ohne glücklichen Erfolg blieben. Durch eine, wegen Nähe der Russen, nicht ohne Gefahr unternommenen Reise nach Litthauen, sicherte er sich nicht nur ein gutes Einverständniß mit den dortigen Ständen, sondern durch Abfertigung von Gesandten und eigenhändige Schreiben an den Zar nach Dünaburg, wußte er denselben auch so freundlich für sich zu stimmen, daß dieser ihm antwortete,

---

106) Karamsin S. 202—213.

107) Kelch S. 342 u. 348.

108) Die Inschriften in schlechten deutschen Reimen bei Karamsin S. 437 Note 242.

er wolle ihm sein „Gottes-Ländchen" für diesesmals verschonen, wie dann die Russen, nach Hennings Versicherung, am linken Ufer der Düna auch nicht ein Huhn verderbt oder sonst Schaden zugefügt haben. Es war dies um so mehr zu verwundern, weil Gotthard die ganze Zeit über nicht in Mitau, der Hauptstadt seines Herzogthums, sondern an der Grenze desselben, auf dem Hause zu Riga wohnte, und also in steter Gefahr schwebte, Land und Leute von den übermüthigen Feinden verheert zu sehen. Eben deshalb wünschte er, daß seine Gemahlin mit den Kindern sich zu ihrer persönlichen Sicherheit nach Goldingen, im westlichen Theile Kurlands begeben sollte. Allein je größer die Gefahr, desto muthiger war die Herzogin. Mit treuer Liebe an ihrem Gemahl hängend, war sie nicht zu bewegen, sich von ihm zu trennen. Sie erklärte gradezu, daß sie jedes Geschick mit ihm theilen werde; wie sie dann auch die ganze Zeit über so keck und beherzt bei ihm ausgehalten, daß ihr Beispiel Allen die um sie waren, zur Aufrichtung und zum Trost gereichte [109].

Die scheinbare Theilnahmlosigkeit des Königs Steffan Bathory an den bisherigen Ereignissen, welche seine Herrscherrechte über Livland aufs empfindlichste verletzten, hatte ihren guten Grund in einer richtigen Würdigung der Verhältnisse. Er erkannte sehr wohl, daß der lange Hader nicht durch Verhandlungen, sondern durch nachdrücklichen Kampf zum Austrage gebracht werden müsse, und daß dieser nur unter günstigen Umständen begonnen werden dürfe. Während er anscheinend nur mit der Belagerung von Danzig beschäftigt war, erweckte er durch wohlberechnete Unterhandlungen dem Zar zwei gefähliche Feinde, den Chan der Krim und

[109]) « Sie war aber mit Zangen von ihrem Herrn nicht zu reissen, sondern die gantze Zeit vber so keck vnd behertziget, das sie andere auch konnte trösten vnd ihnen ein Muth zusprechen ». Henning Bl 64.

den König von Schweden. Nachdem er sich dann erst darüber beschwert, daß der Zar dem bestehenden Waffenstillstande zum Trotz Livland, das der Krone Polen gehöre, friedlich überfalle und Iwan sich dagegen verwundert, wie der König das übel nehmen könne, da Livland vielmehr Rußland gehöre; nachdem dann ferner die Schweden schon 1577 angefangen, die Russen sowohl von Narva als im Inneren des von ihnen eingenommenen Theils von Esthland, durch feindliche Einfälle zu beunruhigen, eröffnete Steffan von Litthauen aus die Feindseligkeiten in Livland. Dünaburg wurde der arglosen russischen Besatzung, die man durch Branntwein ganz betrunken gemacht, abgenommen. Die in polnischen Diensten stehenden Deutschen wußten sich durch Nachschlüssel die Thore des unglücklichen Wenden zu öffnen, die schlaftrunkene Besatzung wurde, wie die von Dünaburg, niedergemacht. Der Namenträger des livländischen Königreichs, in allen seinen Erwartungen vom Zar betrogen, konnte sich nicht länger über das Gefahrvolle seiner Lage täuschen. Er hatte sich wieder heimlich mit Steffan verbündet und floh mit seiner jungen Gemahlin heimlich aus Oberpalen nach Pillen in Kurland, wo ihm Herzog Gotthard ein sicheres Asyl gewährte. Iwan schickte, als er Nachricht von diesem Umschwung der Dinge erhielt, zu Ende des Sommers mehrere Wojewoden ab, um Wenden wieder zu nehmen; die Versuche derselben waren jedoch vergebens. Die Schweden machten siegreiche Fortschritte bis Dorpat, wo sie alle Russen, die ihnen in die Hände fielen, auch Weiber und Kinder ermordeten. Neue russische Truppen unter frischen Wojewoden vertrieben zwar den schwedichen General Boje aus dem von ihm, nach Magnus Abzuge, besetzten Oberpalen; nachdem ihm aber Sapjega mit Litthauern und Deutschen zu Hülfe gekommen war, nahmen beide die 18,000 Mann starken Russen vor Wenden zwischen sich und trieben sie zu schmählicher Flucht.

Die Nachricht von dieser unerwarteten Niederlage, be-

wog den Zar 11. Jan. 1579 zu neuen Friedensvorschlägen, worauf aber Steffan nicht einging. Er ernannte Nicolaus Radzivil zum Administrator von Livland, dieser seinen Sohn Christoff zum Feldherrn, der dann mit den in Livland befindlichen Truppen und mit einem Aufgebot von mehr als 1000 Liv- und Kurländern, die der kurische Oberst Buttler anführte, in das Stift Dorpat rückte und Kyrempä im Sturm eroberte. Der Zar eilte zwar mit 100,000 Mann herbei, um Livland auf einmal zu erdrücken, aber sein Fortschreiten wurde gehindert durch den schwedischen General Horn, der von Finnland aus in Rußland einbrach und bis nach Nowgorod alles verwüstete, während der schwedische Statthalter Erichsen von Reval aus auf Pleskow vorrückte, und der Admiral Gyllenlod sich vor Narwa legte. Diese Umstände nöthigten den Zar, sich bei Pleskow zu lagern. Als er nun von hier aus noch Versuche machte, mit Steffan um Frieden zu parlamentiren, sagte ihm dieser in einem Schreiben aus Wilna vom 26. Juni völlig ab und brach dann unverzüglich auf zu der wichtigen Festung Polotzk, die er, nachdem sie seit 18 Jahren mit einer russischen Provinz vereinigt gewesen, am 30. Aug. eroberte und mit Litthauen wieder vereinigte [110]).

Unterdeß mühete sich Iwan von Pleskow aus, mit verfehlten Diversionen ab. Um sich an dem Herzog Gotthard, wegen dessen Partheinahme für Magnus und seine Genossen zu rächen, schickte er den Fürsten Chilkow mit 20,000 asiatischen Reitern über die Düna nach Kurland, deren Heldenthaten aber blos in gefahrlosem Morden bestanden. Ein anderes Heer schickte er gegen die in Karelien und Ingermannland eingedrungenen Schweden. Die noch übrige zahlreiche Mannschaft, womit er besser auf Wilna und Warschau vorgedrungen wäre, schickte er großentheils nach Polotzk, wo sie zu spät kam. Auch das 5 Stunden davon gelegene feste

[110]) Karamsin S. 238 fg. beschreibt die Belagerung umständlich.

Sokol, das sie gegen die Polen zu halten gedachten, gieng an diese verloren. Es wurde verbrannt; 4000 Russen blieben auf dem Platze [111].

Inmitten dieser kriegerischen Unruhen und Gefahren bewirkte Gotthard die vollständige Regulirung seiner herzoglichen Stellung, sowohl zur Krone Polen als zu dem gewesenen Scheinkönige Magnus von Livland. Während Steffan aus seinem Lager bei Dzisna an der Düna die Belagerung von Polotzk leitete, begab sich Gotthard dorthin, um diese ihn so nahe betreffende Angelegenheit zu ordnen. Es geschah in folgender Weise. Herzog Magnus legte seinen Königstitel ab und zog sich nach Bauske in Kurland zurück. Er trat alle seine Schlösser und Orte, einschließlich des Stifts Kurland an Litthauen ab; vorbehaltlich jedoch der Rechte, welche dem Könige von Dänemark an dem Stifte zustehen mögten [112]. Am 4. August belehnte dann der König den Herzog Gotthard für sich und seine männlichen Nachkommen, mit denselben herzoglichen Würden und Rechten wie den Herzog in Preußen, mit den Herzogthümern Kurland und Semgallen d. h. allem Ordenslande am linken Ufer der Düna. Das rechte Ufer derselben, namentlich Stadt und Schloß Riga, mit allen nördlich der Düna gelegenen Ordensländern, Livland, Esthland und Dorpat, verblieben dem Könige; jedoch sollte Gotthard für seine Besitzungen in Esthland, Sonneburg, Baal und Hapsal, das Stift Kurland erhalten; die Düna sollte beiden, jedem an seinem Theile gehören. Der Herzog erhielt das Münzrecht, und wenn Esthland auch factisch in polnischen Besitz komme, solle er davon ebenfalls einen Theil erhalten. Der Herzog erhielt volle Gerichtsbarkeit, nur in

---

[111]) Gadebusch S. 203.

[112]) Dieser Vorbehalt widersprach eigentlich früheren Erklärungen von Magnus, denen zufolge das Stift nach seinem Tode unbedingt auf Herzog Gotthard und dessen Sohn Friedrich fallen sollte. Henning Bl. 68.

einzelnen wichtigen Sachen sollte der Adel, nach alter Gewohnheit, sich auf den Landtag berufen dürfen. Dem Könige sollten vom Herzoge nur solche Lehndienste geleistet werden wie vom Herzoge in Preußen; endlich versprach ihm der König, bezüglich seiner früheren Ordensverhältnisse, volle Vertretung gegen den römischen Kaiser [113]).

Obgleich nun König Steffan unter den Umständen, die sich so günstig für ihn gestaltet, eben kein Interesse haben konnte, den Russen in einem dauernden Waffenstillstande Zeit zur Erholung zu lassen, so war eine zeitliche Waffenruhe doch durch das Eintreten des Winters bedingt. Seine zahlreichen Söldner verlangten Löhnung, die Polen Erholung. Letztere, unter dem Einflusse eigenwilliger Pane, die mehr auf ihren Vortheil, der unter den Anstrengungen des Königs litt, als auf den Gewinn sahen, der für die Ehre des Landes dabei herauskommen konnte, waren mit der Fortsetzung des Krieges nicht so ganz einverstanden; jedenfalls sehr schwierig in Bewilligung der dazu erforderlicheu Geldmittel. Diese mußten vor allem gesichert werden. In Wilna wurde der König mit lautem Jubel über seine Siege begrüßt. In Warschau aber begegneten ihm mürrische Gesichter. Er wußte ihnen jedoch bald durch kräftigen Willen und entschiedene Maaßregeln zu begegnen. Vor diesen verstummten die Klagen der Pane über seine Eigenmacht, über seine angebliche Begünstigung der Ausländer. Alle Vorschläge die der König machte und wohl zu motiviren wußte, wurden bewilligt. Die Mittel für die Fortsetzung des Krieges waren gesichert.

Weit bedenklicher war die Lage des Zars. Er verlangte sehr nach Frieden und verlangte mit gewohntem Uebermuth, daß der König zu solchem Zwecke Gesandte nach Moskau

---

[113]) Die Belehnungs-Urkunde ist theilweise abgedruckt bei Henning Bl. 69 und vollständig bei Dogiel Cod. dipl Polon V. Nr. 177. p. 300 sq.



senden sollte, worauf aber der König erwiederte, daß er solche, wenn es dem Zar wirklich Ernst mit dem Frieden sei, bei sich und zwar binnen fünf Wochen erwarten wolle. Länger könne er die Kampfbegierde seines Heeres nicht zurückhalten. Als nun endlich der Zar sich zur Annahme dieser demüthigenden Erwiederung entschloß, erfuhr er in Moskau, daß Steffan mit seinem Heere schon an der russischen Grenze stehe. Eine Beschwerde darüber fertigte dieser durch die Antwort ab, die gesetzte Frist sei verstrichen; wenn der Zar den Frieden haben wolle, dann müsse er nicht nur auf ganz Livland verzichten, sondern auch Nowgorod, Pleskow, Luki und Polotzk mit allen Witebskischen Provinzen an Litthauen abtreten. Da hierauf nicht eingegangen wurde, so war die Fortsetzung des Krieges entschieden [114]). Die neugeworbenen polnisch-litthauischen Truppen wurden hauptsächlich gestärkt durch die deutschen und siebenbürgischen kriegserfahrenen Streiter, geführt durch den ehemaligen dänischen Obrist Georg Fahrenbach, der die Mannschaft Iwans in Livland geführt hatte, von daher die Stärke und Schwäche der Russen kannte und nun zu König Steffan übergegangen war. Bei der Belagerung von Welikí-Luki kam es am 5 September zu einem Treffen, worin 8000 Russen durch Feuer und Schwerdt fielen [115]). In Livland eroberte der polnische General Meledowsky das feste Smilten. Herzog Magnus mit den Obristen Mathias Dembinsky und Berthold Butlar streiften durch das Stift Dorpat bis Neuhausen; von Finnland aus machten die Schweden bedeutende Fortschritte bis Padis, das sie eroberten, und der litthauische Obrist Philon Kmita konnte mit seinen 9000 Reitern nur mit Mühe abgehalten werden, die Vorstädte von Smolensk zu verbrennen. Der feige Tyrann

---

114) Karamsin S. 247.
115) Gadebusch S. 220. Karamsin S. 252.

Iwan war muthlos. In Rußland und Livland herrschte die Pest[116]).

Im nächsten Jahre wurde der Krieg von Schweden und Polen gegen Rußland eifrig fortgesetzt. Die Schweden eroberten Lode, Leal, Fickel und zuletzt Narwa mit Sturm, wobei an 7000 Menschen, Russen und Einwohner blieben; Jemburg, Koporie und Wittenstein ergaben sich. Der schwedische Feldherr Pontus de la Gardie zog unter dem Jubel des Volks in Reval ein. Ganz Esthland, Harrien, Wirland und die Wieck waren wieder in schwedischem Besitze. Die Polen mit ihren deutschen Hülfsvölkern eroberten Leneward, Ascherade, Purkel und Salis; so daß die Russen in dieser Zeit mehr verloren als sie in fast 30 Jahren erobert hatten[117]). So vieles Unglück machte den bisher so übermüthigen aber im Herzen feigen und daher vertrauenslosen russischen Despoten so verzagt, daß er sich unter sehr demüthigenden Bedingungen zur Aussöhnung mit König Steffan geneigt zeigte. Dieses und der Umstand, daß auch die Polen der Kriegslasten müde, ihrem Könige deshalb dringende Vorstellungen machten, bewirkten endlich den zehnjährigen Zapolskischen Frieden, vom 15. Jan. 1582, worin die Russen ganz Livland nebst Dorpat an die Polen abtraten, wogegen diese alle gemachte Eroberungen, mit Ausnahme von Polotzk und Wieliß, an jene zurückgaben[118]). Erst durch diesen Frie-

---

[116]) Henning Bl. 70. Gadebusch S. 220—222. Karamsin S. 253.

[117]) Henning Bl. 70 v. Gadebusch S. 231 fg. Karamsin S. 257 fg.

[118]) Der schmachvolle Friedenschluß empörte den ältesten Sohn des Zars, sonst in allen Untugenden ein treues Abbild des Vaters, so sehr, daß er ihm Vorwürfe über die elende Kriegsführung machend, ein neues Heer forderte, um damit die Ehre der russischen Waffen herzustellen. Der alte Tyrann fürchtete Verrath von dem Lieblingssohne und erstach ihn auf der Stelle. Karamsin S. 284. Dagegen ist Henning Bl. 73 v. der Meinung, der Sohn habe dem

den wurde die Herrschaft der Polen in den alten Ordensländern und damit der Bestand des Herzogthums Kurland und Semgallen gesichert. Wir haben jetzt nur noch zu berichten, wie Gotthard unterdeß für die innere Verwaltung in seinem Lande gesorgt hatte und wie er die ihm nun endlich gewordene äußere Ruhe benutzte, dieselbe noch genauer zu ordnen.

IV. Gotthards innere Verwaltung.

In der ersten Freude seines Herzens über den endlich errungenen Frieden [119]) verordnete Herzog Gotthard, daß der 15. Januar jährlich als ein Festtag im Lande gefeiert werden sollte. Aber trotz der feierlichen Zusagen in der Belehnung-Urkunde vom 4. August 1579, deren Vollziehung nun eigentlich nichts mehr im Wege stand, war er noch weit vom Ziele seiner Mühen und Bestrebungen entfernt. Gotthard mußte sich vorläufig darauf beschränken, die kirchlichen Zustände des Landes, deren Trostlosigkeit wir früher geschildert (S. 32), zu verbessern. Auf dem (S. 49) erwähnten Rigaischen Landtage von 1567 wurde zufolge des Rezesses vom 28. Febr. [120]) beschlossen, daß zu den vorhandenen wenigen Gotteshäusern im Dünaburger Kreise, noch 8 und im Mitau'schen noch 28 neue Kirchen gebaut und bei jeder nicht nur ein deutscher, sondern auch ein lettischer Prediger angestellt werden solle, zu deren Unterhalt jeder Bauer eine Kornabgabe, jeder Herr von seinen Gesindleuten andere Lei-

---

Vater Vorwürfe gemacht, weil dieser nicht früher schon Frieden geschlossen.

119) Sie wurde erhöhet durch den Umstand, deß seines Bruders Sohn Wilhem Ketteler zu Nesselrode, der als Hauptmann in Livland diente und mit Jasper von Tiesenhausen in russische Gefangenschaft gerathen war, nebst diesem auf fast wunderbarer Weise daraus befreit wurde. Henning Bl. 71.

120) Tetsch curländische Kirchengeschichte I. 161.

stungen zu entrichten hätte. Ein Collegium, bestehend aus einem Superintendenten und einigen gelehrten Räthen, sollte zweckmäßige neue Gesetze nicht nur für Kirchen-, sondern auch für Rechts- und Polizei-Angelegenheiten entwerfen und der Landschaft zur Prüfung vorlegen. Um vorläufig den häufigsten Gewaltausbrüchen des rohen Volks zu begegnen, sollten die Bauern, mit Ausnahme der Bären und Wölfe, auf keine wilde Thiere mehr Jagd machen und deshalb alles Schießgewehr abgeben, auch keine Krüge mehr halten, vielmehr nur mit Erlaubniß ihrer Obrigkeit Bier aus Städten und Flecken holen; wodurch dann freilich die Krugnahrung ganz in die Hände des Adels kam. Dieser versprach dagegen Völlerei und Mord zu verhüten, und wenn er dazu vom Herzoge oder vom Könige aufgeboten würde, innerhalb des Herzogsthums stets gewaffnet im Felde zu erscheinen, bat jedoch den Herzog, einzelne unter ihnen noch streitige Punkte, durch Schiedsrichter zum Austrag zu bringen, und die der Ritterschaft vom polnischen Könige verliehenen Rechte ausdrücklich zu bestätigen, diejenigen Stellen des königl. Gnadenbriefes aber, welche dem Adel und dem Lande nachtheilig sein könnten, in der darüber auszustellenden Urkunde wegzulassen. Der Herzog versprach dieses am 1. September feierlich.

Im folgenden Jahre wurde auf einem Tage zu Bauske festgesetzt, daß künftig zur Besorgung aller Angelegenheiten der Gutsbesitzer des Landes[121]) im Frühlinge jeden Jahrs zu Bauske und im Herbste zu Mietau Landtage gehalten werden sollten. Für den Fall daß der Herzog vor erlangter Großjährigkeit seiner Söhne sterben mögte, wurde eine vormundschaftliche Regierung ernannt, die dem Lande, unter

---

[121]) «Gemeiner Ritter und Landschaft auch aller Vnderthanen von Adel des Fürstenthums Curland und Semgallen», heißt es im Rezesse vom 6. Mai 1568.

obervormundschaftlicher Aufsicht des Königs von Polen, vorstehen sollte. Im Dünaburgischen sollte eine Festung angelegt, die Landesgrenze gegen Litthauen genau festgestellt, der ehemalige Ordenscomthur Mathias v. d. Reck zu Doblin, der sich unabhängig machen wollte, zum Gehorsam gebracht, die Heerstraße nach Polen und Preußen mit ordentlichen Wirthshäusern versehen und den Schloßherren wiederholt zur Pflicht gemacht werden, Schwelgerei und Unzucht nicht zu dulden, vielmehr die Lasterhaften, nach fruchtloser Verwarnung durch die Prediger, aus der Gemeinde zu stoßen [122]) Ueber den im Dezember abgehaltenen Landtag zu Goldingen ist schon oben (S. 49) berichtet worden.

Nach der im nächsten Jahre 1569 bewilligten Vereinigung Kurlands mit Litthauen und Polen, wurde auf dem Mietauer Landtage vom 22. Febr. 1570 das 1567 beschlossene Verfassungswerk weiter ausgebildet. Man verglich sich über die Kirchentaxe und die Mittel, wodurch die säumigen Zahler zur Abtragung derselben gezwungen werden sollten. Man untersagte den Predigern alle Handelsgeschäfte, besonders mit Holz, so wie die Einmischung in die ihrem Berufe fremden Verwaltung- und Rechtsangelegenheiten; ernannte einen Superintendenten zum Vorsitzenden in allen Kirchensachen und versprach ihm ein Consistorium von weltlichen und geistlichen Räthen beizuordnen, sobald nach beendigtem Kriege die Mittel dazu würden beschafft werden können. Der Herzog übergab der Landschaft den Entwurf einer neuen Prozeßordnung, die jedoch während seiner Regierung nicht zur Ausführung kam. Dagegen wurden durch besondere Verordnungen die Servituten, Jagden und die Benutzung der Gemeinheiten in Wäldern, Wässern, Waldemeinen, an wilden Bienen u. s. w. regulirt. An jedem 1. Februar sollte auf einem Landgedinge der Preis von den Hauptproducten des

[122]) Gebhardi S. 20.

Landes an Korn, Hanf, Flachs, Hopfen, Holz, Theer, Asche, Häuten, Wildpret u. s. w. für das laufende Jahr festgestellt werden. Ausfuhr der Producte wurde untersagt, der Zinsfuß auf 6% beschränkt. Die Kriminalgerichtsbarkeit wurde allen Gutsbesitzern, die nicht eine ausdrückliche Verleihung derselben nachweisen konnten, genommen; dem Adel wurde untersagt, auf seinen Schlössern reisige Knechte, Handwerker und fremdes Gesindel zu halten, mit seinen Meierschen Unzucht zu treiben oder seinen Dienern dergleichen zu gestatten. Neben dem vorhin gedachten Consistorium sollte eine besondere Regierung bestehen, die sich mit Justiz- und Verwaltungsachen zu beschäftigen hätte. Die drei vornehmsten Räthe, nämlich der Präses der Gerichte, der Kanzler und der Obermarschall sollten als die Häupter ihrer Fächer mit einigen gelehrten Gehülfen als Beisitzern, die auch als Gesandte zu verwenden, stets am Hoflager des Herzogs gegenwärtig sein und sich verpflichten, nach dessen Tode ihre Aemter nicht eher niederzulegen, als bis der älteste Sohn desselben großjährig geworden. Der Gerichts-Präsident sollte unter ihnen der vornehmste und bei Verhinderung des Herzogs, dessen Statthalter sein. Für seinen Todesfall waren ihm andere Stellvertreter bestimmt. Endlich wurde noch beschlossen, dem Herzoge zu der bevorstehenden Lehns-Empfangung und zur Besuchung des nächsten polnischen Reichstages eine Steuer zu bewilligen; wogegen er sich bemühen sollte zu erwirken, daß der König die höchste Appellation von allen kurländischen Gerichten einem Collegium von sechs kurländischen Räthen und Rittern übertrage und die Privilegien der Stände so bestätige, wie ihm solche der Herzog in einem, von der Landschaft vorher zu genehmigenden, Auszuge vorlegen werde. Dieser Auszug wurde auf dem nächsten Sommerlandtage zu Mietau vom Herzoge in einer Urkunde feierlich besiegelt, die unter dem Namen des großen Privilegiums des Herzogs Gotthard bekannt ist. Das privilegium de non appellando

wurde für alle Fälle dadurch sicher gestellt, daß man jede Berufung an ein königl. Gericht mit einer Strafe von 1000 Thlr. belegte. Zugleich sorgte der Adel dafür, daß er in der vom Herzog besiegelten Urkunde mit seinen Rechten freigebig bedacht wurde. Er erhielt Gerichtsbarkeit, Zoll- und Steuerfreiheit, das ausschließliche Recht der Kaufmannschaft, die alleinige Krugnahrung auf dem Lande und Erblichkeit aller Lehne auf Töchter und Seitenverwandte; wovon nur die vom Herzog selbst verliehenen Güter, die sogenannten Ketteler'schen Lehne, ausgeschlossen wurden [123]).

Mogten nun auch diese Beschlüsse, nach richtigen staatswirthschaftlichen Grundsätzen erwogen, das Wohl des Landes ungleich weniger fördern, als zu wünschen gewesen wäre, so bleibt doch Gotthard das Verdienst ungeschmälert, die Verbesserung der trostlosen politischen und moralischen Zustände des Landes, mit dem Erfolge der unter solchen Umständen möglich war, angestrebt zu haben. In diesem Bestreben ließ er nicht nach. Da die polnische Belehnung noch immer verzögert wurde, so konnte auf den Landtagen wenig durchgreifendes geschafft werden. Auf dem zu Mitau vom 10. März 1572 erhob sich die Frage, wie es zu halten, wenn zwischen dem Herzoge und einem Privatmanne über Güter und Rechte Streit entstehe? Gotthard erklärte sich bereit, jedem vor seiner Kammer, und wenn von dieser appellirt würde, vor dem Landtage zu Rechte zu stehen. Mögte aber einer seiner Nachfolger solches weigern, und wenn ihm deshalb die Landschaft Vorstellung macht, diese nicht achten wollen, so solle es dem dadurch Beschwerten frei stehen, sich an den König zu wenden. Auf demselben Landtage übernahm der Kanzler Michael Brunnow die Ausarbeitung eines Kurländischen

123) Gebhardi S. 21. Die Kettelerschen Lehne wurden erst 200 Jahre später, auf dem Landtage v. 1776, auch in solche Erbgüter umgewandelt und der Beschluß am 14. Dez. 1776 zu Warschau vom Könige bestätigt. Gadebusch S. 131.

Landrechts und eines Statutenbuchs. Vor allem aber lag Gotthard am Herzen, das Kirchenwesen in der begonnenen Art vollkommener auszubilden. Die schon 1570 entworfene Reformation und Kirchenordnung ließ er in diesem Jahre zu Rostock drucken [124]) und ernannte zwei Inspectoren, die unter der Aufsicht des Superintendenten, namentlich die Gemeinden der Kreise Goldingen und Selborn, fleißig besuchen sollten. Den dabei vorkommenden Prüfungen wohnte der Herzog, wenn er irgend konnte, persönlich bei, ermunterte das Volk zum Besuche der Predigten und suchte namentlich die Letten dadurch für die christlichen Lehren zu gewinnen, daß er diejenigen, welche die an sie gestellten Fragen in lettischer Sprache am besten beantworteten und die Kirchengesänge am besten sangen, durch Geschenke an Geld oder Kleidern, zu noch größerem Eifer spornte [125]). Die größeren Gutsbesitzer, die sich für solche Ausbildung des gemeinen Volks wenig interessirten und daher ihre Beiträge zur Unterhaltung der Kirchendiener nur sehr läßig zahlten, oder sich der Beitreibung derselben wohl gar thätlich widersetzten, suchte er durch die auf dem Landtage von 1572 durchgesetzte Verordnung zurecht zu weisen, daß die Güter solcher Reni-

---

[124]) Die Kirchenreformation vom Kanzler Brunnow führt den Titel: Kirchenreformation des Fürstenthums Curlands und Semigallien in Liefflandt. Die Kirchenordnung vom Superintendenten Alexander Einhorn heißt: De doctrina et ceremoniis finceri cultus divini ecclesiarum ducatus Curlandiae Semigalliaeque. Um beide haben sich außerdem Wilh. v. Essern, Kaspar Syburg und der Chronist Salomon Henning verdient gemacht. Letzter gab später noch eine besondere Schrift darüber heraus unter dem Titel: Wahrhafftiger und beständiger Bericht, wie es bisher in Religionssachen im Fürstenthum Churlandt und Semgalln in Liefflandt ist gehalten worden, nebenst dem Leben und seligen Sterben weylands des letzten Herrn Meister und ersten Herzogen zu Churland. Rostock 1589. Fol.

[125]) Chytraei oratio p. 325.

tenten von der herzoglichen Kammer eingezogen werden sollten.

Nach dem Tode des Königs Siegmund August befürchtete Gotthard nicht mit Unrecht, daß der Zar die Schwäche des verwaiseten polnischen Reichs zu einem Ueberfalle Kurlands benutzen werde. Deshalb verordnete er auf dem Mietauer Landtage vom 30. April 1575, daß der Adel, in Gemäßheit der auf dem Landtage von 1567 zugesicherten Waffenbereitschaft innerhalb der Landesgrenzen, gleich jedem bürgerlichen Gutsbesitzer verpflichtet sein solle, von je 10 besetzten Haken oder von einem Hofe mit Haus und Acker ein und von je 14 Haken zwei gerüstete Pferde bereit zu halten, um den Moskowiter, den Erbfeind des christlichen Namens, zu verhindern, sein tyrannisches Joch unversehens über Kurland zu werfen. Nichts desto weniger gerieth der Herzog in den Verdacht eines heimlichen Einverständnisses mit dem Zar, zu dessen Begründung dem Könige von Polen später besiegelte Briefe des Herzogs und einzelner seiner Rittersleute vorgezeigt wurden. Gotthard erklärte diese Beweise für falsch und wies nach, daß sie von den Partheigängern Taube und Kruse untergeschoben worden. Diese mußten nun den Betrug zwar einräumen, als sie der Herzog 1579 deshalb beim Könige verklagte; aber sie wußten doch denselben glauben zu machen, daß sie bei dem Nachstechen der Siegel nur die Absicht gehabt hätten, den Zar, zur Schonung des Landes einzuschläfern, und so wurden sie gar noch mit einträglichen Gütern im Dorpatschen Kreise belehnt, die sie bis an ihren Tod behielten [126]). In demselben Jahre erfolgte dann endlich im Lager an der Dzisna die förmliche Belehnung für den Herzog, deren Umfang bereits oben (S 29) angegeben worden. Einer der wichtigsten Gegenstände und der dem Herzoge besonders am Herzen lag, war in dem

[126]) Gadebusch S. 275.

Lehnbriefe zwar nicht berührt, nämlich daß in Kurland nur die protestantische Religion nach der Augsburgischen Confession solle gelehrt werden dürfen. Allein der König, der mit Bezug auf die Religionsverhältnisse in Polen seine Gründe hatte, jenen Punkt in der Belehnung zu übergehen, stellte dem Herzoge darüber eine besondere urkundliche Versicherung aus [127]), gleichwie er ihm auch noch eine dritte über die Vermehrung des Herzoglichen Wappens gab [128]). Nach seiner Heimkehr legte der Herzog auf dem Schlosse zu Doblin die an der Dzisna gepflogenen Verhandlungen der kurländischen Ritterschaft vor und nachdem diese ihre Zustimmung ertheilt hatte, gab er den Ständen am 7. October die schriftliche Versicherung, daß künftig der Roßdienst nicht mehr nach der Häuser- und Hakenzahl, sondern nach einer persönlichen Taxe, die nach dem zeitlichen Gutsbesitze eines jeden anzulegen, geleistet werden solle, und verpflichtete sich, daß er zu den 300 gerüsteten Pferden, die dem Könige zu dem polnisch-russischen Kriege bewilligt waren, 100 Mann stellen wolle, wenn dagegen die Ritterschaft die Grenzbewachung übernehme. Endlich hielt er in diesem Jahre noch eine Zusammenkunft mit dem Herzog Magnus zu Mietau, wo in Gemäßheit früherer Verabredungen (S. Note 99) der Herzog die noch in schwedischen Händen befindlichen Schlösser Sonnenburg, Leal und Habsal gegen das Stift Kurland abtrat. Magnus

---

[127]) Dieselbe hat sich zwar später im Reichsarchive nicht gefunden; sie ist aber aus Hennings Bericht allgemein bekannt geworden.

[128]) Gadebusch S. 216 fg. Das Wappen war: ein vierfeldiger Schild, 1 u. 4 ein rother Löwe in silbernem Felde wegen Kurland 2 u. 3 ein gekrönter halber Hirsch in blauem Felde wegen Semgallen. Sodann ein aufgelegter Mittelschild, rechts mit dem Ketteler'schen Kesselhaken, links mit den verschlungenen Buchstaben SA zum Andenken an Siegmund August und dazu die Bathorischen drei Wolfszähne zum Andenken an König Steffan. Henning Bl. 69 v.

erklärte zugleich den ältesten Sohn Gotthards, den jungen Herzog Friedrich, zu seinem Nachfolger und ließ die Ritterschaft zu Seldin eidlich angeloben, daß sie nach seinem Tode bei demselben als seinem erwählten Sohne und bei Kurland bleiben wolle [129]). Er hoffte dadurch im Besitze des Stifts zu bleiben, so lange er lebte und zugleich auch die ihm dafür abgetretenen Schlösser zu erhalten, während Gotthard sich das Stift aneignen zu können dachte, wenn auch die Schlösser schwedisch blieben. Sie betrogen sich aber beide. Nur das Stift hatte den Vortheil, daß der polnische Statthalter Chodkiewicz, der es sonst, weil Magnus noch für einen Russenfreund galt, im Kriege feindlich behandelt haben würde, auf Verwendung des Herzogs Gotthard, von solchen Maaßregeln abstand [130]).

Chodkiewicz legte noch im Jahre 1579 sein Amt als Statthalter (S. 46) nieder, welches der König nun dem litthauischen Großfeldherrn Nicolaus Radzivil, also wiederum weder einem Deutschen noch einem Protestanten übertrug. Die Stadt Riga, welche, wie früher (S. 46) bemerkt, seit 1571 ihrer Verbindung mit dem deutschen Reiche entsagt und seitdem unter Vermittelung des Herzogs Gotthard über ihre Huldigung mit dem Könige von Polen unterhandelt hatte, entschloß sich endlich am Ende des Jahrs 1580 dazu, nachdem ihr der König das daselbst befindliche Ordensschloß mit allen Ordensgütern überlassen hatte. Durch diesen unerwarteten Ausgang der langwierigen Verhandlungen fand sich der Herzog in seinen Rechten sehr verletzt, weil er die abgetretenen Ordensgüter für sich in Anspruch nahm. Er legte deshalb sofort bei den Uebergabe-Commissarien, und als diese keine Rücksicht darauf nehmen wollten, bei dem Könige selbst Verwahrung dagegen ein, der ihm dann auch am 31. Mai

[129]) Nettelbladt anecdota Curlandie p. 70 u. 146.

[130]) Gebhardi S. 25.

1581 von Wilda aus antwortete, daß die Sache nach beendigtem Feldzuge untersucht werden solle [131]).

Nachdem dann endlich der Zapolskysche Friede vom 15. Januar 1582 abgeschlossen war, rechnete der Herzog mit Sicherheit darauf, daß nicht nur diese Angelegenheit, sondern auch die Einverleibung des Stifts Kurland mit dem Herzogthume und endlich die Regulirung der kirchlichen Verhältnisse zu seiner Zufriedenheit würde geordnet werden. Leider wurde er in allen diesen Erwartungen getäuscht. König Steffan kam zwar bald nach abgeschlossenem Frieden selbst nach Riga (12. März) und Herzog Gotthard erschien hier ebenfalls, um so wohl seine Ansprüche auf die dortigen ehemaligen Ordensgüter zu vertreten, als auch gegen das der Stadt, zu seinem Nachtheil, bewilligte Stapelrecht auf der Bulder-Aa zu protestiren. Dieselbe war jedoch in keinem Punkte zum Nachgeben zu bewegen, obgleich der neuernannte Administrator von Livland, Georg Radzivil Bischof von Wilda, und der König selbst dringend zu gütlicher Einigung riethen. Der letzte mußte am Ende die Sache an den nächsten Reichstag zur rechtlichen Entscheidung verweisen [132]). In noch weniger befriedigender Art gieng es mit den kirchlichen Angelegenheiten. König Steffan, obgleich selbst erst seit seiner Krönung zur katholischen Kirche übergetreten, war seitdem doch ein so eifriger Verfechter ihrer Interessen, daß er seine ehemaligen Glaubensgenossen auf alle Weise zu bewegen suchte, seinem Beispiele zu folgen und diejenigen, die es ablehnten, seine Ungunst in sehr empfindlicher Weise fühlen ließ. Das Erbieten des Zars, die gefangenen Livländer zurückgeben zu wollen, lehnte er auf den Rath des römischen Legaten Antonio Possevini ab, weil sie protestantisch waren, dagegen ließ er katholische Landleute, Handwerker und Ge-

---

131) Gadebusch S. 231.
132) Daselbst S. 236.

werbtreibende unter sehr vortheilhaften Bedingungen nach Livland einladen; dem Adel versagte er die Bestätigung seiner Vorrechte, und denjenigen, die um dem Besitz ihrer Güter gekommen waren, lieh er auf keine Weise Beistand, wieder zu denselben zu gelangen. Durch solches Vorgehen setzte er sich überall in schneidenden Gegensatz mit dem Herzoge Gotthard, der als abgefallener Katholik umgekehrt ein eben so eifriger Protestant geworden war. Die herzogliche Existenz seines Hauses war eben so durch den neuen Glauben im lutherischen Livlande bedingt, als die des Königs durch den alten im katholischen Polen. Mit Hülfe seines neuen Statthalters Bischofs Georg Radzivil drängte Steffan nicht nur der Stadt Riga eine Kirche und ein Kloster für die Katholiken ab, sondern eröffnete auch schon im März dem Herzoge daß er die protestantische Kirche in Livland, seiner Zusage gemäß, zwar schützen wolle, wenn sie sich vor Irrlehren hüte, daß er aber zugleich beabsichtige, im oberdüna'schen Herzogthume ein katholisches Bisthum mit einzelnen Pfarreien zu errichten, und daß er über den Ort wo es am zweckmäßigsten einzurichten, die Vorschläge des Herzogs erwarten wolle [133]). Diesen befremdete das unerwartete Ansinnen aufs äußerste. Er berichtete dagegen, die Errichtung des Bisthums sei in dem Lande, wo seit 60 Jahren kein Einwohner mehr in der katholischen Religion erzogen worden, wo man vielmehr alles gewagt und großentheils auch verloren habe, um nur bei der lutherischen Confession bleiben zu können, nicht nur ganz überflüssig und unzweckmäßig, sondern nach der Subjections-Acte auch ungerecht. Dieser Bericht wurde jedoch sehr übel aufgenommen, weshalb der Herzog, zur Stärkung der Seinigen, ein nachdrückliches Schreiben an seinen lieben Rath Henning erließ, worin er diesen auf die Mängel aufmerksam machte, welche abgestellt werden müßten,

---

[133]) Henning Bericht S. 41.

um dem Könige jeden scheinbaren Grund für die beabsichtigte Maaßregel zu entziehen. Die auf dem Landtage von 1572 durchgesetzte Maaßregel, daß die Güter derjenigen, welche in Entrichtung ihrer Beiträge für die Unterhaltung der Kirchendiener säumig sein würden, zum Vortheil der letzten von der herzoglichen Kammer eingezogen werden sollten, hatte mehrere Prediger üppig gemacht, so daß von Zeit zu Zeit eingeschritten werden mußte. In dem Schreiben an Henning beklagt daher Gotthard, daß den Predigern zu viel Willen gelassen werde, daß sie sich deshalb nicht einmal ordentlich kleideten, daß viele ohne Noth, bloß aus Leichtfertigkeit, ihre Köpfe schören, sich in weltliche Händel mischten, Advocatur und andere unziemliche Geschäfte trieben, sich mit Handel und Gewerbe befaßten, jagten, schössen, Krugwirthschaften hielten und in allerlei weltlichen Gesellschaften, sogar beim Tanze, die ersten und die letzten wären; ja es könne schier keine Gesellschaft gehalten werden, der Pastor müsse zur Belustigung der Gäste dabei sein, wenn er auch darüber zum Spottvogel der übrigen Gäste würde. Der Herzog klagt ferner, daß er deshalb oft von Papisten, Jesuiten und Kalvinisten angezapft und verläumdet werde, und daß eben darum dieser Unfug ganz unumgänglich abgestellt werden müsse. Da es nun nicht gewiß, ob die Schuld davon bloß auf die Leichtfertigkeit der Prediger oder auf die sträfliche Nachsicht der Visitatoren falle, so werde Henning beauftragt, dieserhalb einen ernstlichen und scharfen Kirchenbesuch durch ganz Kurland vorzunehmen [134]).

Dieses Ausschreiben des Herzogs hatte, wie leicht begreiflich, keinen Einfluß auf die einmal gefaßte Entschließung des Königs. Nach genommener Rücksprache mit den Landständen und den Räthen des Herzogs, bestimmte er Wenden zum Sitze des neuen Bisthums, dem er die drei Schlösser

[134]) Henning a. O. S. 47.

zu Pernau, Dorpat und Vellin nebst vier Aemtern beilegte, und ließ am 3. Dez. 1582 zu Warschau einen förmlichen Stiftungsbrief darüber ausfertigen, worin es heißt, daß es zur Wiederbekehrung des ganz vom katholischen Glauben abgefallenen Landes und zugleich auch für Esthland, wenn dieses wieder an Polen komme, bestimmt sei, und daß überhaupt für ganz Livland nur dieses eine Bisthum bestimmt sei, um durch die Streitsucht mehrerer Bisthümer die katholische Religion nicht abermals im Lande zu gefährden. Der Bischof wurde zugleich zum polnischen Reichstande erklärt [135]). Durch die Stiftung dieses neuen Bisthums wurden alle Plane Gotthards sowohl für die Kirchenfreiheit seines Herzogthums, als für die Vereinigung des Stifts Kurland mit demselben erschüttert. Der für das Bisthum ernannte Bischof Demetrius Solikowski war nicht nur ein gründlich gelehrter Theologe, sondern auch ein schlauer Staatsmann. Er legte in jeder königl. Stadt eine Schule und ein geistliches Gericht an und machte durch seine einnehmende Persönlichkeit nicht nur manche Proselyten unter den Vornehmeren, sondern dadurch noch weit mehr unter dem ungebildeten Volke, daß er die von ihm bestochenen lettischen Dolmetscher vermochte, den Bauern wider ihr und ihrer lutherischen deutschen Prediger Wissen katholische Lehren statt der protestantischen in der Gemeinde beizubringen [136]). Der König hatte zwar in dem, am nächsten Tage nach dem Stiftungfeste ausgefertigten, Gnadenbriefe die Ausübung der lutherischen Religion verstattet, aber zugleich das ganze Land nach polnischer Weise in drei Woiwodschaften und diese in Starosteien eingetheilt, deren Vorsteher das Herzogthum in seinem Sinne regierten; und es war in der That nur Illusion, wenn er verordnete, der

[135]) Dogiel cod. diplom. Polon. V. 317.

[136]) Solikovsky commentarius rerum Polonicar. 1647, p. 114. Gadebusch II. 1. S. 265.

Herzog von Kurland solle mit seinen Lehnleuten zu den Landtagen, auf denen das gemeine Wohl von ganz Livland zu berathen, mit verschrieben werden; denn die Lehnleute wurden zugleich dem neuen errichteten höchsten Landgerichte für ganz Livland untergeordnet, welches unter dem Vorsitze des Statthalters (des Bischofs) von den Präsidenten und Starosten und 5 Abgeordneten der Städte gehalten werden sollte. Der Bischof, Kardinal Radzivil, kümmerte sich daher auch wenig um die in dem Gnadenbriefe bewilligte freie Uebung des evangelischen Gottesdienstes nach augsburgischem Bekenntnisse, gleichwie auch der König die von seinen früheren Statthaltern Chodkiewicz und Radzivil und den letzten Herrmeistern gegebenen Privilegien nicht weiter anerkennen wollte. Dieses Vorgehen machte den Adel des Stifts Kurland so besorgt um seine Rechte, daß er diese, für den Fall des Ablebens seines Bischofs Magnus, sicher zu stellen suchte. Die Vorsitzenden desselben legten in die Hände der bischöflichen Abgeordneten einen neuen Eid auf die Versicherung ab, daß sie nach Magnus Tode bei dem kurländischen Herzog Gotthard bleiben wollten [137]); und da bald darauf erster schwer erkrankte, schickten sie, aus Besorgniß bei Gotthard nicht hinreichenden Schutz gegen den König von Polen finden zu können, Abgeordnete an Magnus Bruder, den König Friedrich II. von Dänemark, mit der Erklärung, ihr Stift unter seinen Schutz stellen zu wollen. Friedrich nahm dieses Erbieten an, gab den Gesandten grobes Geschütz nebst Munition mit und versprach ihnen bewaffneten Beistand. Ehe sie aber noch wieder in Kurland anlangten, war Bischof Magnus am 18. März 1583 zu Pilten gestorben und dadurch die Herrschaft sowohl über sein Bisthum in Kurland als über die Insel Oesel und die Schlösser Karkus, Helmet, Ermes und Rujen in Livland erledigt. Der Kardinal-Statthalter, sobald er den anfangs

[137]) Nettelbladt annecdota Curlandiae p. 125.

geheim gehaltenen Tod des Bischofs erfuhr, nahm die Schlösser für den König von Polen in Besitz und verlangte für denselben auch von den Stiftsunterthanen die Huldigung. Die Ritterschaft verweigerte diese zwar, weil sie solche bereits dem Könige von Dänemark geleistet habe, aber der Kardinal bestritt die Gültigkeit der letzten, mit Bezug auf die früher gegen die Könige Siegmund August und Steffan von Polen, so wie gegen den Herzog von Kurland eingegangenen Verpflichtungen und ließ einige Fahnen geworbener Soldaten unter dem Obersten Oborski nach Pilten rücken, der jedoch nach einigen errungenen Vortheilen am 24. Mai in einem Treffen bei Ambotten blieb. Er forderte nun im Namen des Königs Steffan vom Herzoge Gotthard Hülfe zur Eroberung des Stifts, welche dieser in seinem eigenen und im protestantischen Interesse der Stiftsunterthanen ohne ausdrückliche Weisung des Königs ablehnte. Nur den Hafen von Windau wolle er durch 200 Reiter verwahren lassen, aber die Stiftischen nur dann feindselig behandlen, wenn sie ihn selbst angriffen. Bei dieser Erklärung blieb er auch, als der Kardinal andere Mannschaften unter dem Hauptmann von Marienburg, Stanislav Penkoslawsky, zur Durchsetzung seiner Plane ins Land schickte, denen Gotthard die verlangte Verpflegung abschlug. Die Eigenmacht, welche dieselben hierauf gegen einzelne herzogliche Unterthanen übten, bewirkte nur, daß sich der kurländische und stiftische Adel am 26. Juni bei Pilten zu gemeinschaftlicher Vertheidigung einigten.

Die dadurch entstandenen inneren kriegerischen Verwickelungen lagen nicht in der Absicht des Königs Steffan, der vielmehr auf die von den Ständen an ihn gebrachten Beschwerden über den unnöthiger Weise angefangenen Krieg, dessen Aufhebung befahl. Herzog Gotthard, der sich vom Kardinal hatte überreden lassen, 2000 Thlr. zu den Kriegskosten herzugeben, zwang nun denselben die angefangene Belagerung von Pilten am 29. Juli wieder aufzuheben. Indeß

war damit der Krieg selbst noch nicht zu Ende gebracht. Der König von Dänemark betheiligte sich nun thätlicher daran, als es bisher geschehen war, und verlangte das Stift Kurland für sich, wogegen es der König von Polen als erblicher Nachfolger des Herzogs und Bischofs Magnus in Anspruch nahm. Die Dänischen Ansprüche fußten nicht nur auf der letzten Huldigung, sondern auf viel älteren Ansprüchen aus der früheren Zeit Livlands, unter denen namentlich auch eine Forderung von 20,000 Thlr. figurirte, die König Christian III. dem Orden zum Kriege gegen die Russen geliehen habe. Herzog Gotthard wies dagegen brieflich nach, daß Magnus diese Forderung einer seiner Töchter geschenkt habe, und König Steffan erwies eben so bündig, daß ihn die Ansprüche beider nichts angiengen, daß vielmehr die Stiftslande als unzweifelhafter Bestandtheil von Altlivland ihm allein gehörten.

Aus diesen Verwickelungen entspann sich eine unabsehbare Reihe unbeholfener diplomatischer Verhandlungen, aus denen nur soviel klar zu ersehen, daß es dem Könige von Dänemark hauptsächlich um Geld, dem Könige von Polen um das Land zu thun war. Dies veranlaßte den Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg, der für den blödsinnigen Herzog Albrecht Friedrich das Herzogthum Preußen administrirte, seine Vermittelung anzubieten, in Folge deren am Ende des Jahrs 1584 ein Vertrag zu Stande kam, wonach die Erbschaft des Bischofs und Herzogs Magnus so zwischen Dänemark und Polen getheilt wurde, daß ersteres die Insel Oesel und 30,000 Thlr. erhielt, dagegen aber das Stift Kurland mit allen Besitzungen in Livland unter dem Vorbehalte an Polen abtrat, daß die Rechte des Landes und der Stände, wenn dasselbe auch an Kurland gelangen möchte, unverletzt erhalten bleiben, namentlich den Unterthanen die katholische Religion nicht aufgedrungen werden sollte. Nachdem dieser Vertrag die beiderseitige Ratification erhalten hatte, wurde das Stift dem klugen Vermittler Markgraf

Georg Friedrich, der die Abfindung der 30,000 Thlr. herschoß, 7. Juni 1585 als Pfandschaft eingeräumt [138]).

Ein solches Ende des so lange gesungenen Liedes hatte sich Herzog Gotthard nicht gedacht. Er protestirte aufs feierlichste gegen die Verpfändung, deren Unbilligkeit er in einer weitläufigen Urkunde gründlich auseinandersetzte. König Steffan nahm dieselbe sehr bereitwillig an und befahl durch eine Verfügung vom 15. Dez. 1585, sie in der litthauischen Kanzlei aufzubewahren [139]). Zu einiger Zerstreuung des in allen Erwartungen getäuschten Herzogs befahl er im Herbste desselben Jahrs, daß die so oft beantragte Grenzregulirung zwischen Kurland und Litthauen vorgenommen würde, die dann aber wieder in so einseitigem Interesse für Polen statt fand, daß sie dem Unwillen des Herzogs gegen die polnischen Magnaten nur neue Nahrung geben mußte [140]). Wie wohlbegründet dieser Unwille war, ist leicht zu ermessen, wenn man die Opfer betrachtet, die es sich Gotthard fortwährend hatte kosten lassen, sich den Wünschen und Ansichten des Königs gefügig zu bezeigen und ihn dadurch bei gutem Willen zu erhalten. Dazu gehörte aus der letzten Zeit noch, daß er durch seine Vermittelung einen bedenklichen Aufruhr in Riga stillte, der dort nach Aufnahme der Jesuiten, durch die Einführung des Gregorianischen Kalenders, 1584 entstanden war, und daß er sich sogar im Herbste 1585 mit schwerem Herzen dazu verstanden hatte, seine älteste 14jährige Tochter Anna dem litthauischen Großmarschall Johann Albrecht Fürsten von Radzivil, Bruder des eifrig katholischen Kardinals Radzivil, der diese Angelegenheit eifrig betrieb, zu verloben. Welche Ueberwindung namentlich dieser letzte Entschluß den Herzog

---

[138]) Dogiel cod. diplom. Polon. V. 324. Nettelbladt anecdota p. 152.

[139]) Dogiel V. 326.

[140]) Das Nähere darüber bei Henning Bl. 77. Dogiel V. 327.

kostete, geht daraus hervor, daß er noch am Tage vor der Vermählung durch seinen Hofprediger in öffentlicher Predigt betheuren ließ, daß die Ehe nichts zur Entfernung seines Hauses von der protestantischen Kirche beitragen solle, und daß er gleich nach der am 2. Jan. 1586 zu Mitau durch einen katholischen Priester statt gefundenen Einsegnung den anwesenden Zuschauern selbst betheuerte, daß dies nicht als ein Abfall vom evangelischen Glauben zu betrachten, daß er und seine Kinder vielmehr beständig bei demselben verbleiben würden [141].

Es war dieses gewissermaaßen der letzte Act in dem öffentlichen Leben Gotthards, weil er den Hauptheldben, die bei dem tragischen Untergange des deutschen Ordens in Livland eine Rolle gespielt hatten und vor ihm ins Grab gestiegen waren, rasch dahin folgte. Nachdem Siegmund August 1572 den Anfang gemacht, war diesem am 19. März 1585 Iwan Wassiljewitsch der Schreckliche zu Moskau und am $^{2}/_{12}$ Dezember 1586 König Steffan zu Grodno gefolgt. Während der Wahlumtriebe in Polen, zu Gunsten des Prinzen Siegmund Wasa von Schweden, eines Schwestersohnes von Siegmund August, lag Gotthard an Krankheit darnieder, so daß er an desfallsigen Reichstagshandlungen nicht Theil nehmen konnte. Nach langwierigen Leiden starb er am $^{17}/_{27}$ Mai 1587, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, im 70. Lebensjahre. Sein treuer und lieber Rath Henning drückte ihm die Augen zu [142]. Am $^{2}/_{12}$ Juli wurde er in der von ihm gebaueten neuen Schloßkirche zu Mietau begraben. Während der Krankheit, woran er lange darniederlag, suchte er die Angelegenheiten seines Hauses, so weit es noch nicht geschehen war, vollständig zu ordnen; wobei ihm der verständige Beistand seiner Gemahlin Anna von großen Nutzen war. Wie sie ihm

---

141) Gadebusch S. 382. Gebhardi S. 31.
142) Henning Bl. 78 v. Gadebusch II. 2. S. 10.

in den fast nie ruhenden Stürmen seines bewegten Lebens immer eine treue liebevolle Gehülfin gewesen und namentlich, wenn er durch Verkennung seiner besten Absichten, durch Täuschung in seinen billigsten Erwartungen, zu heftigem Zorne gereizt wurde, ihn durch freundliches Zureden immer wieder zu beruhigen und die vielen trüben Augenblicke seines öffentlichen Lebens, durch das häusliche Glück das sie ihm schaffte, zu erheitern wußte, so war sie es auch, die ihn mit Zuversicht in die trübe Zukunft blicken hieß. Sie veranlaßte ihn noch in den letzten Tagen seiner Krankheit zur Ausarbeitung einer väterlichen Anleitung für den ältesten Prinzen Friedrich zur Führung der künftigen Regierung. Als ein besonderer Zug zu ihrer Charakteristik, sowohl, als der damaligen Stupidität des lettischen Volks, mag hier noch angeführt werden, daß sie ihren Gemahl bewogen hatte zu verordnen, die Bauern sollten nicht mehr, wie bis dahin üblich, mit Peitschenhieben gezüchtigt, sondern durch Gefängniß- oder Geldstrafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden; daß aber die Bauern gegen diese Humanität reclamirten, weil sie bei ihren alten Rechten und Privilegien bleiben wollten, ohne welche der bäuerliche Haushalt nicht in Ordnung bleiben könne [143]).

Herzog Gotthard selbst war übrigens nicht nur ein tapferer Rittersmann und einsichtvoller Feldherr, durch welche Eigenschaften er sich seinen Ordensbrüdern schon in so frühem Lebensalter zum Führer und alleinigen Retter ihres gefährdeten Ritterstaats empfahl, sondern zugleich auch ein kluger Diplomat, als welcher er aus dem allgemeinen Schiffbruche einen nicht unbedeutenden Staat für sein von ihm begründetes herzogliches Haus zu retten wußte. Was er als Regent für die äußere Erhaltung seines Herzogthums

[143]) Godelmann de magis, veneficis et lamiis rite cognoscendis et puniendis. Francof. 1591. II. p. 26.

sowohl, als für die Ordnung und großentheils neue Begründung aller inneren, namentlich der kirchlichen Verhältnisse desselben gethan, haben wir gesehen. Nehmen wir dazu in Betracht, daß es ihm eigentlich an wissenschaftlicher Vorbildung ganz fehlte und daß er daher sein landesherrliches Regiment überall mit autodidactischer Selbstständigkeit zu führen versuchen mußte, so verdient die Art, wie er dieses that, gewiß alle Anerkennung. Diese fand er dann auch schon bei seinen Zeitgenossen und insbesondere bei seinen Unterthanen, die ihn herzlich liebten, weil er nicht nur selbst ein ganz unsträfliches Privatleben führte, sondern auch als Regent eifrig dafür besorgt war, daß dieses von anderen und insbesondere von seinen Räthen und sonstigen Beamten, wozu er nur Männer von strenger Rechtlichkeit wählte, geschah. Ueberall war er besorgt, daß nicht nur dem Staate, sondern auch allen einzelnen Unterthanen Recht widerfahre, wie er denn selbst mit ihnen nicht wie ein Herr mit seinen Dienern, vielmehr wie ein Freund und Vater umgieng.

Eben so rein und glücklich war sein Familienleben. Von sieben Kindern überlebten ihn zwei Töchter und zwei Söhne. Die älteste Tochter war, wie schon berichtet, dem Fürsten Radzivil vermählt, die jüngere Elisabeth wurde später 1594 die Gemahlin des Fürsten Adam Wenzeslaw von Teschen. Alle Kinder hatten eine sorgfältige Erziehung erhalten. Der älteste, beim Tode des Vaters sechszehnjährige Sohn Friedrich, hielt bei der Einweihung der im Jahre 1582 vollendeten Schloßkirche zu Mietau, also schon mit 12 Jahren, eine lateinische Rede [144]). Seiner Neigung zu gelehrten Studien wurde aber aus Grundsatz kein Vorschub geleistet. Der Vater hatte in seinem Testamente ihm und dem jüngeren 13jährigen Sohne Wilhelm die Regierung zu getrennten Antheilen übertragen, weshalb auch beiden Prinzen von der Landschaft

[144]) Sie ist abgedruckt in Hennings Bericht S. 47—57.

gehuldigt wurde. Das Herzogthum selbst blieb jedoch ungetheilt [145]). Herzog Wilhelm vererbte es 1640 auf seinen Sohn Jacob, dieser 1682 auf seinen Sohn Friedrich Casimir und letzter 1698 auf den Ururenkel Gotthards: Friedrich Wilhelm, der am 21. Jan. 1711 als letzter Herzog von Kurland des Kettelerschen Stammes, in einem Alter von 19 Jahren mit reichen Hoffnungen ins Grab sank, weil er seit 13. November 1710 zu Petersburg mit Anna Iwanowna, Tochter des Zars Iwan Alexiewicz vermählt war, die 1730 als Kaiserin Anna den russischen Thron bestieg.

---

145) Gadebusch II. 2. S. 14.

II.

War Anno der Heilige
kein Zögling
der Domschule zu Paderborn?

Von

Prof. Dr. Jul. Evelt.

Ueber den berühmten Cölnischen Erzbischof Anno II. sind in jüngerer Zeit zwei Monographien erschienen; die eine von Aegidius Müller: „Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln und dreimaliger Reichsverweser von Deutschland 1056—1075. Sein Leben, sein Wirken und seine Zeit nach den Quellen bearbeitet. Leipzig 1858"; die andere, unlängst ausgegebene, von Dr. Theodor Lindner unter einem kürzern Titel, Leipzig 1869. Bei sonst nicht unbedeutenden, vielmehr belangreichen und durchgreifenden Verschiedenheiten in der Auffassung und Behandlung des nämlichen geschichtlichen Objects treffen beide Schriften unter andern darin zusammen, daß sie die Angabe der Vita Meinwerci, derzufolge Anno in seinen Jünglingsjahren die Domschule zu Paderborn besuchte [1]), als unhistorisch verwerfen. Aegid. Müller schreibt nämlich S. 12: Sein mütterlicher Oheim, Domherr zu Bamberg, ermunterte ihn bei einem Besuche im väterlichen Hause, sich dem Dienste der Kirche zu weihen.

---

[1]) Adolescebant quoque secum (cum Imado sc.) in tirones miliciae celestis Anno archiepiscopus Coloniensis, Frietherícus Monasteriensis et perplures alii strenui postmodum in vinea Domini operarii. Vita Meinw. c. 160. ap. Pertz, monum. T. XIII. p. 140.



„Anno folgte ihm nach Bamberg und legte an der dortigen Domschule, welche den Ruf einer der musterhaftesten in Deutschland genoß, den Grund zu einer hohen wissenschaftlichen Bildung. Zum Priester geweiht, übernahm Anno..., wahrscheinlich im Jahre 1046, die Leitung der Domschule zu Bamberg". In einer Anmerkung wird dann noch hinzugefügt: „Schaten in Annal. Paderb. und Lersch, Niederrhein. Jahrb. für Gesch. u. Kunst, Bd. II. S. 194, sind der Ansicht, Anno habe, bevor er nach Bamberg gekommen, an der Schule zu Paderborn unter Meinwerk's Leitung studirt, welche Behauptung jedoch bereits in Heinecc. Antiqq. Goslar. I. widerlegt ist". Lindner äußert sich folgendermaßen: „Auf der Bamberger Domschule empfing Anno unter dem Bischofe Eberhard den ersten Unterricht; der spätere Bischof von Minden Engelbert war sein Lehrer. Gemeinsam mit Günther, dem nachmaligen Bamberger Bischofe, lag er den Studien ob und schon auf der Schule mag sich zwischen ihnen der enge Freundschaftsbund geschlossen haben, der ihr ganzes Leben hindurch unverbrüchlich festhielt. Bald wurde Anno das Amt des Scholasticus übertragen". S. 10 f. Dazu wird in der Note 1. weiterhin kurzweg bemerkt: „..Die Vita Meinwerci zählt Anno unter den Zöglingen der Paderborner Schule auf, nach oben gesagtem mit Unrecht". — Hören wir sogleich hier auch noch den alten Heineccius, von dem die gedachte Angabe der Vita Meinwerci oder, genauer ausgedrückt, Schaten's Behauptung bereits widerlegt sein soll. In den antiquitates Goslarienses, lib. I. sagt er unter dem Jahre 1055: Armis et militiae.. destinatus (Anno) ab avunculo ad meliora traducitur. Bambergam enim, ubi Canonicum ille agebat, vocatus bonis literis coepit incumbere, in quibus tam cito enituit, ut omnium concensu Gymnasio Bambergensi moderando Rector praeficeretur. Inde Goslariae, quo consesserat, Canonicatu donatus est.. An autem, ut placet Scha-

tenio, antequam Bambergam venit, Paderbornae egerit a B. Meinwerco intra claustri disciplinam receptus bonisque literis cum Immado et Friderico, Monasteriensi deinde episcopo, institutus, de eo pene dubitaverim, plerisque quippe puerum illum Bambergam ab avunculo vocatum existimantibus. Tandem, ut dixi, hoc anno etc."

Eine „Widerlegung", wie man sieht, ist von Heineccius nicht beigebracht, vielmehr nur ein auf die sonstigen Berichte gestütztes Bedenken; welches überdies zunächst nur die Meinung Schatens betrifft, der von der Annahme ausgegangen zu sein scheint: Anno habe überhaupt seine Studienjahre in Paderborn verlebt und sei erst nach deren Beendigung nach Bamberg gekommen, um daselbst das Amt eines Scholasticus zu übernehmen. A B. Meinwerco intra claustri disciplinam receptus unaque cum Imado.. ad maturam aetatem excultus vixit inter Canonicos. Inde Bambergam evocatus ob doctrinam et sapientiam Gymnasio eius Collegii moderando praeficitur — schreibt derselbe in den Annal. Pad. ad a. 1056. Insofern nun diese seine Darstellung der ausdrücklichen Nachricht der Vita Annonis, wonach letzterer durch die Vermittlung seines geistlichen Oheims an der Domschule zu **Bamberg** in die wissenschaftliche Laufbahn eintrat, keine Beachtung und im Grunde sogar eine Zurückweisung angedeihen läßt, muß sie in der That mehr als bedenklich erscheinen. Jene Mittheilung und Versicherung von Anno's Biographen läßt sich weder ignoriren, noch liegt ein Grund vor, dieselbe zu beanstanden. Es kommt hinzu, daß bereits Lambert von Hersfeld die Vorbildung Anno's für seinen künftigen Beruf der Bamberger Anstalt zuschreibt[2]).

Allein wenngleich die gedachten beiden Autoren von

---

[2]) Vita Annonis Lib. I. cap. 1—2. ap. Pertz, monum. Tom. XIII. pag. 468. — Lamberti annales ad a. 1075. L. c. tom. VII. pag. 237.

Bamberg und nur von Bamberg reden, sind wir deswegen nun sogleich befugt oder gar gezwungen, der nicht minder bestimmten Aussage des Verfassers der Vita Meinwerci [3]) jeglichen Halt abzusprechen? Sollte eine positive Angabe des Benedictiners von Abdinghof, der in seiner „sehr fleißigen Arbeit“ „mit großer Sorgfalt“ sowohl aus Schriften als aus der „lebendigen mündlichen Ueberlieferung“ schöpfte [4]), so ohne Weiteres hintangesetzt werden dürfen? Sollte sie nicht vielmehr ebensowohl Berücksichtigung verdienen, als was uns sonst aus dem eilften und zwölften Jahrhundert an Nachrichten über Anno's früheres Leben aufbewahrt ist, und vollends als die Vita Annonis des Siegburger Benedictiners [5])? Zudem treten diese übrigen Quellenberichte demjenigen, was die alte Biographie Meinwerks erzählt, nicht direct entgegen; sie erheben nicht etwa geradezu Widerspruch; sie schweigen nur darüber. Ein argumentum ex silentio aber dürfte hier um so weniger angebracht sein, weil einmal jene Notiz in der Vita Meinwerci mit den anderweitigen Nachrichten über Anno's Jugend- und Studien-Zeit recht wohl sich in Einklang bringen läßt, und weil zweitens dieses Schweigen Lambert's von Hersfeld, der

---

[3]) Die Bearbeitung derselben fällt nach den Prolegomenen bei Pertz a. a. O. S. 104 zwischen 1155 und 1160.

[4]) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 2. Aufl. Berlin 1866. S. 291.

[5]) Dieselbe ist 1105 vollendet. «Der geschichtliche Werth dieses umfangreichen Werkes» — sagt Wattenbach a. a. O. S. 328 — «ist sehr gering und beschränkt sich auf einige Nachrichten von örtlicher Natur». — Das Annolied kann wegen seines Zusammenhanges mit der Vita Annonis außer Betracht bleiben. Lindner schließt der Ansicht Holtzmann's sich an, daß es schon im 11. Jahrhundert und zwar von Lambert von Hersfeld gedichtet sei und dem Autor der Vita vorgelegen habe, während Aegid. Müller mit Andern das umgekehrte Verhältniß annimmt.

Vita Annonis etc. bei näherer Betrachtung minder auffallen wird.

Zwischen Bamberg und Paderborn bestanden im eilften Jahrhundert besonders enge Beziehungen. Beide Städte waren Lieblingsorte des Kaisers Heinrich's des Heiligen. Wie er die eine sowohl als die andere durch eine wiederholte längere Anwesenheit ehrte und auszeichnete, so bewies er namentlich auch deren Cathedralen in vorzüglichem Grade seine Freigebigkeit. Das Bamberger Domstift verdankte ihm seine Gründung und erste Dotation, das zu Paderborn beträchtliche Zuwendungen von Liegenschaften und Einkünften. Da dort des Kaisers Neffe Eberhard, hier aber Heinrich's Freund Meinwerk den Hirtenstab führte, so blieb diesen zwei Städten und Kirchen die kaiserliche Gunst und Zuneigung um so mehr erhalten und auf die Dauer gesichert [6]). Schon in Anbetracht dieser Umstände dürfte die Vermuthung berechtigt erscheinen, daß die Kirchen und Domstifter von Bamberg und Paderborn auch untereinander damals in einer näheren Verbindung gestanden. Wirkt ja überall im menschlichen Leben das engere Verhältniß, worein zwei Individuen oder Corporationen zu einem Dritten treten, mehr oder weniger auf die gegenseitigen Beziehungen jener beiden zurück. Allein auch an positiven Zeugnissen und Belegen gebricht es in dieser Hinsicht nicht. Wir verweisen zunächst auf das Necrologium des Domstiftes zu Paderborn,

---

[6]) In Paderborn verweilte Heinrich II. während seiner Regierung, so weit bekannt, nicht weniger als siebenmal; das erste Mal sogleich im ersten Jahre seiner Regierung auf die Einladung des Bischofs Rethar; am 10. August wurde seine Gemahlin Cunigunde hier durch den Erzbischof Willigis gekrönt. Dann unter Meinwerk in den Jahren 1013, 1015, 1017, 1018, 1021, und besonders lange 1022 bis in den Anfang des nächsten Jahres. Zum achten Male wollte er im Sommer 1024 kommen, was durch seinen Tod vereitelt wurde.

welches Mooyer aus einem Codex der Dombibliothek zu Trier publicirt hat. Es enthält vorzugsweise Verstorbene aus dem eilften Jahrhundert; und zwar kommen in demselben nicht allein manche Canonici von Bamberg vor, sondern es ist zudem deren Namen durchgängig der Beisatz: frater noster hinzugefügt. Vgl. 5. Februar, 10. Februar, 2., 17., 25. März u. s. w. Der Herausgeber bemerkt überdies, zu Bamberg bei Einsicht der dortigen Nekrologien habe er die Wahrnehmung gemacht, „daß sich vornehmlich die Nekrologien der beiden Domstifter in Bamberg und Paderborn gegenseitig aufklären [7])". Um so weniger dünkt es uns statthaft, die beregte Anführung und Bezeichnung der Bambergischen Domherren in dem Todtenbuche von Paderborn etwa lediglich von ner solchen geistigen Verbrüderung beider Capitel ableiten zu wollen, wie sie im Mittelalter häufig selbst zwischen weit voneinander entfernten religiösen Genossenschaften abgeschlossen wurde [8]). Wie Imad's Nachfolger Poppo in seinen frühern Jahren von Westfalen nach Ostfranken gekommen und in Bamberg zur propsteilichen Würde aufgestiegen war, dann aber von dort in sein Heimathland zurückkehrte, um den erledigten Bischofsstuhl von Paderborn einzunehmen, so haben gewiß auch manche andere Cleriker zuerst dem einen und darauf dem andern jener beiden Domstifter angehört, und insbesondere jüngere Canoniker behufs ihrer weiteren Ausbildung auf längere oder kürzere Zeit von dem einen Orte sich an den andern begeben. Gehörte ja ohnehin ein solcher Wechsel des Studienortes, sogar bei den Mönchen, damals

---

7) Vgl. Mooyer, das älteste Todtenbuch des Hochstifts Paderborn, im zehnten Bande dieser Zeitschrift, S. 117 ff.

8) Eine solche wurde z. B. von dem schwäbischen Kloster Hirsau sogar mit dem Domstifte von Canterbury eingegangen — aus Anlaß des Besuchs, welchen der h. Anselm bei seiner Rückkehr aus Italien in Hirsau abstattete. Trithemii annal. Hirs. tom. I. p. 258.

keineswegs zu den Seltenheiten; und zumal wo es um eine besonders renommirte Schule eines näher befreundeten Stiftes oder Klosters sich handelte, da war deren Besuch, wie strebsamen Jünglingen erwünscht, so auch den Vorgesetzten genehm. So hat denn auch wohl Anno, von einem „accrescens ardor discendi“[9]) gespornt, zur Fortsetzung der in Bamberg begonnenen Studien nach Paderborn sich gewandt, wo ebendamals die Domschule sowohl durch reges wissenschaftliches Leben als durch strenge Zucht sich auszeichnete. Später nach Bamberg wiederzurückgekehrt oder auch zurückgerufen, wurde er wegen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten zum Lehrer und Vorsteher der nämlichen Anstalt bestellt[10]), welcher er selbst seine erste Bildung verdankte.

In dieser Weise legt unseres Erachtens die Sache am einfachsten sich zurecht. Indem wir die beiderseitigen Angaben miteinander vereinen und die eine durch die andere ergänzen, brauchen wir nicht zu dem immerhin fatalen andern Auskunftsmittel zu greifen, die freilich nur gelegentlich eingeflochtene, aber doch ganz ausdrückliche Erklärung eines fleißigen und sorgfältigen alten Berichterstatters förmlich zu verwerfen und schlechthin zurückzuweisen. Wenn der Verfasser der Vita Meinwerci dann insbesondere noch erwähnt, daß der nachherige Münsterische Bischof Friedrich in Paderborn Anno's Studiengenosse gewesen sei, so stimmt das ganz zu den freundschaftlichen Beziehungen, welche man zwischen beiden in deren späteren Jahren antrifft. Wie zwischen Anno und Günther zu Bamberg, so mag auch zwischen jenem und Friedrich von Münster „schon auf der Schule“ zu Paderborn jene wechselseitige Werthschätzung und Zuneigung entstanden und befestiget sein, welche während ihres Episco-

[9]) Worte der Vita Annonis.

[10]) Ubi robur virilis aetatis ingressus est, magister scolarmu inibi effectus. Vita Annon. Lib. I. cap. 2.

pats hervortritt und von Seiten des Cölner Erzbischofs seinem Münsterischen Amtsbruder gegenüber speciell dadurch sich bethätigte, daß er diesem die Häupter der hh. Ewaldi für seine Cathedrale zum Geschenke machte [11]).

Was aber denjenigen Umstand angeht, um dessen willen die Angabe der Vita Meinwerci hauptsächlich beanstandet wird, so legt man demselben wohl eine größere Wichtigkeit bei, als er wirklich verdient. Lambert von Hersfeld und der Benedictiner von Siegburg, der Anno's Leben beschrieb, sprechen allerdings nur von Bamberg als der Bildungsstätte dieses Kirchenfürsten und berichten in einem Fluß über dessen dortige Studienzeit und seine demnächstige Beförderung zu höhern Stellen und Würden. Allein, was den Erstern betrifft, so faßt er hinsichtlich Anno's früherer Lebensperiode überhaupt sich ganz kurz; er will nur, wo er dessen Hinscheiden meldet, in einem raschen Rückblicke auch der Hauptmomente aus der Zeit vor seiner Erhebung auf den Erzstuhl gedenken, und zwar vornehmlich in der Absicht, um zu zeigen, wie er am Hofe zu Goslar sich bewährt und so „magna imperatoris, magna omnium qui eum noverant exspectatione" den Bischofssitz von Cöln bestiegen habe. Wenn er daher nicht einmal dessen Lehrwirksamkeit in Bamberg berührt, sondern sich auf die allgemeine Bemerkung beschränkt: Nulla commendatione maiorum.., sed sola sapientiae ac virtutis suae praerogativa imperatori Heinrico innotuit, dann kann es noch weniger befremden, daß er von dessen Studienorten nur denjenigen nennt, der gewissermaßen seine zweite Heimath geworden war; und selbst von diesem seinem Jugendaufenthalte in Bamberg ist nur wie im Vorbeigehen die Rede [12]). — Der Mönch von Siegburg, welcher auf den

[11]) Vgl. Acta Sanct. m. Octbr. tom. II, pag. 203, wo zugleich von der Freundschaft Anno's und Friedrich's während ihres Episcopats ein Mehreres angeführt wird.

[12]) Is in Babenbergensi ecclesia in ludo tam divinarum quam

Wunsch des Abtes Reginhard mit dem Leben des Stifters dieses Klosters ex professo sich beschäftigte, läßt sich nun freilich auch schon bei Anno's Jugendgeschichte auf eine etwas ausführlichere Darstellung ein. Er erzählt die Veranlassung, welche den jungen Anno dem Studium und der Domschule in Bamberg zuführte, beschreibt seinen Eifer, seinen „Bienenfleiß", seine Fortschritte in der Wissenschaft und Frömmigkeit und motivirt damit endlich dessen Berufung zum Amte eines Scholasticus, sowie weiterhin an den Hof des Kaisers Heinrich III.[13]). Indeß schon diese Partie der Vita Annonis — und noch mehr das Folgende — läßt deutlich erkennen, daß es ihrem Verfasser nicht sowohl um ein genaues historisches Referat über Anno's Lebensumstände und Thaten sich handelte, als vielmehr um die Vertheidigung und Verherrlichung eines vielgenannten und zugleich vielverkannten und angefoch-

---

secularium litterarum enutritus, postquam adolevit, nulla commendatione maiorum — erat quippe loco mediocri natus — sed sola sapientiae ac virtutis suae praerogativa imperatori Heinrico innotuit. A quo in palatium assumptus, brevi apud eum prae omnibus clericis.. primum gratiae et familiaritatis gradum obtinuit. Lamberti annal. ap. Pertz, monum. Tom. VII. pag. 237.

[13]) Anno... in scola Babinbergensium, qui tunc temporis disciplinae, religionis ac studii fervore cunctis in Germania praepollebant,.. ad literas positus est. In quo studio per incrementa temporum accrescente simul ardore discendi . . maximas humanorum vel divinorum voluminum acris ingenii adolescens hausit divitias . . Quicquid ad exercendum ingenium, quicquid ad nobilitandos mores competens et iocundum auribus vel oculis se offerebat, statim, ut apes prudentissima . . alveolo cordis intulit . . His et huiuscemodi profectibus in altum velut cedrus Libani succrescens, ubi robur virilis aetatis ingressus est, magister scolarum inibi effectus, probitatis suae et virtutum ramos longe lateque .. coepit extendere etc. Vita Annonis. L. I. cap. 1—2. ap. Pertz, tom. XIII. pag. 467 seq.

tenen Kirchenfürsten; und insbesondere darum, ihn als einen tadellosen, frommen und heiligmäßigen Bischof zu zeigen; — wie denn auch die Vorrede solches ausdrücklich erklärt. Auf eine allseitige oder auch nur vollständige Biographie, auf Beibringung, geschweige auf Ermittlung solcher Details, welche für seinen Zweck minder wichtig waren, ist daher bei ihm nicht zu rechnen. Was die zunächst liegenden Quellen bieten, das benutzt und führt er weiter aus, insofern es zur Erreichung des vorgesteckten Zieles dienlich erscheint. Um gar nichts davon zu sagen, daß die bedeutende politische Thätigkeit Anno's ganz in den Hintergrund tritt, sei hier nur daran erinnert, wie über dessen Aufenthalt am Hofe zu Goslar — in ähnlicher Art als über dessen Studienjahre — mehr allgemein gehaltene Lobsprüche, als bestimmte Angaben vorkommen. Wie Lambert, dem der Verfasser der Vita vielfach wörtlich nachschreibt, in seinem Elogium Anno's ad a. 1075, so übergeht auch dieser mit Stillschweigen, daß Anno daselbst die Würde eines Propstes erhielt [14]); und wie eben jener dort nur von einer Berufung „an das kaiserliche Hoflager" redet, ohne den Namen „Goslar" zu nennen, so der Benedictiner von Siegburg desgleichen. Und doch brauchte er in seiner Quelle nur einige Blätter zurückzuschlagen, um sowohl die Stadt, in welcher das Hoflager sich befand, als die von Anno bekleidete Dignität seinen Lesern mitanzugeben.

Danach dürfte, wenn irgendwo, dann sicherlich hier es nicht gerechtfertigt sein, wegen des Umstandes, daß die Angabe eines alten Autors nur bei ihm sich findet, den nächsten oder Hauptquellen aber fremd und scheinbar zuwider ist, jene Nachricht sogleich in Zweifel zu ziehen oder als irrig anzu-

---

14) Herimannus Coloniensis episcopus obiit; cui Anno Goslariensis praepositus successit. Lamberti annales ad a. 1056. L. c. pag. 157.

sehen. In einem Falle, wo die Sache noch viel bedenklicher zu stehen scheint, hat noch unlängst ein in solchen Fragen gewiß competenter Gelehrter die Glaubwürdigkeit des betreffenden Schriftstellers in Schutz genommen und ein Verfahren, wie das vorgedachte, gerügt. Was nämlich der Oberbibliothekar Dr. Ruland zu Würzburg zu Gunsten des Trithemius sagt in Betreff des von diesem nach seiner Versicherung benutzten, sonst aber ganz unbekannten und deshalb meistens für eine Fiction des Trithemius ausgegebenen Chronisten Meginfrid von Fulda, das gilt mutatis mutandis und mit einigen Modificationen auch hier. „Alle Einwendungen" — schreibt er — „beruhen im Grunde auf dem verfehlten Schlusse: Außer Tr. weiß Niemand etwas von M. und seiner Chronik . .; es ist schwer zu begreifen, daß ein so wichtiger Geschichtschreiber von keinem andern Historiker benutzt oder auch nur erwähnt wird . .; die Fuldaer Nekrologien führen unter den Gestorbenen keinen M. auf, also lebte nie ein solcher u. s. w. . . Der Schluß . . ist dem Tr. gegenüber um so unberechtigter, da er alle Autoren, die er nennt und die jetzt noch vorhanden sind, auch wirklich benutzt hat [15]". — Die Application auf Cap. 160. der Vita Meinwerci wollen wir nicht im Einzelnen ausführen, sondern statt dessen noch auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Wie mit Rücksicht auf die sonst anerkannte Sorgfalt und Glaubwürdigkeit des Biographen Meinwerks „unberechtigt", so dünkt uns der beliebte „Schluß" aus dem Schweigen der Vita Annonis etc. überdies auch etwas auffallend, weil abweichend von der Art und Weise, wie man in der nämlichen Hinsicht bei einem Zeit- und Amtsgenossen Anno's durchgängig sich entscheidet. Die Vita prior B. Altmanni und ebenso die Vita altera dieses Heiligen reden mit keiner Silbe von dessen Aufenthalt zu Paris; vielmehr legt deren

---

[15]) Siehe: Theologisches Literaturblatt. Bonn 1868. S. 767.

Bericht die Annahme nahe, daß er dem Paderborner Domstifte zunächst als Jüngling, und dann als Domherr und Scholasticus ohne Unterbrechung angehört habe. In hac ergo Westfalia Altmannus claris parentibus editus, divinis et saecularibus litteris apprime eruditus apud Paderbrunnen canonicus fuit, in quo loco multis annis scolas rexit; deinde Aquisgrani etc. [16]). So berichtet die älteste Biographie, nachdem sie bereits unmittelbar vorher unter den von Carl dem Großen errichteten bischöflichen Kirchen Westfalens Paderborn eigens hervorgehoben hat. Dennoch — obwohl hier Paderborn so ganz besonders, Paris aber gar nicht erwähnt und vor Altmann's Beförderung zum Scholasticate in Paderborn nur seiner Heimathgegend gedacht wird, nehmen nichts desto weniger die meisten Schriftsteller an, daß er in letzterer Stadt zwar den ersten Unterricht in den Wissenschaften genossen habe, alsdann aber zur Vollendung seiner Studien nach Paris gereist und von da wieder an die Quellen der Pader zurückgekehrt sei; und zwar bestimmt sie zu dieser Annahme — eine Notiz in der im dreizehnten Jahrhundert geschriebenen Vita Adalberonis, ep. Wirceburgensis. Diese nämlich — und erst diese — bezeichnet als den Ort, wo die drei Freunde Altmann, Adalbero und Gebhard (nachher Erzbischof von Salzburg) zusammen studirten, die „wie später, so auch schon damals blühende" Schule zu Paris [17]); während auch in der größern Biographie Gebhard's, die älter ist, diese Ortsangabe fehlt [18]).

---

16) Pertz, monum. tom. XIV. pag. 229. — Die Vita altera Altmanni zusammen mit der Vita prior s. in den Acta Sanct. m. Aug. tom. II.

17) Siehe Pertz l. c. pag. 130. „Ubi tunc, sicut nunc, omnium floruit notitia artium".

18) Die kleinere Vita Gebehardi (bei Pertz tom. XIII. pag. 25 seqq.) handelt nur über dessen Episcopat. In der größern (l. c.

Was aber hier durchweg ohne Bedenken geschieht, warum sollte es in einem analogen Falle, wie er bei den Nachrichten über Anno vorliegt, verwehrt sein? In Erwägung aller Umstände dürfte es sogar eher statthaft erscheinen, aus Rücksicht auf die Vita Altmanni die Behauptung des Biographen Adalbero's über Altmann's Reise nach Paris zu beanstanden [19]), als wegen der Darstellung Lambert's von Hersfeld und des Siegburger Benedictiners die Nachricht über Anno's (zeitweiligen) Jugendaufenthalt in Paderborn bei einem Autor, der am Orte selbst schrieb und dem eilften Jahrhundert noch viel näher stand, als der Verfasser von Adalbero's Leben.

Zuletzt noch eine Bemerkung. Wie die gedachte Nachricht über Anno, so ist gleichfalls deren vorstehende Apologie an dem nämlichen Orte geschrieben, um den es hier sich handelt; und zwar enthält dieselbe nur eine etwas eingehendere und ausführlichere Begründung derjenigen Ansicht, welche der Verfasser dieses Aufsatzes schon vor zwölf Jahren gelegentlich in einem Programme ausgesprochen und in Kürze vertheidigt hat. Die Einrede daher: der Wunsch, jenes „haud leve decus, quod ex eo viro (Annone sc.) sibi Paderbornensis schola vindicat [20])“, derselben zu erhalten, habe bei ihm — vielleicht zu sehr — influencirt, — wird er nicht allein zu gewärtigen haben; vielmehr ist ein derartiger Scrupel ihm selber wohl aufgestiegen. Desto mehr freut

---

pag. 35 seqq.) aber ist seiner Jugendfreundschaft mit Altmann und Adalbero sogar ein ganzes Kapitel gewidmet.

[19]) Wie es Wiedemann in seiner Monographie über Altmann S. 7 wirklich thut, indem er bemerkt: Es sei nach dem Wortlaut der Vita prior Altmanni vielmehr anzunehmen, dieser habe die Domschule (zu Paderborn) gar nicht verlassen, Adalbero und Gebhard seien (hier) seine Mitschüler gewesen, und so sei dann eines Tages zwischen ihnen die bekannte Unterredung über ihre Zukunft vorgefallen.

[20]) Schaten, annal. Paderb. ad a. 1056.

es uns, bei zwei auswärtigen Geschichtforschern der neuesten Zeit: dem Präsidenten des historischen Vereins für den Niederrhein und dem Senior des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, die gleiche Meinung vertreten zu finden. Während nämlich Dr. J Mooren in den Annalen des erstgenannten Vereins vom Jahre 1861 (Doppelheft 9 und 10) dem vorerwähnten Programme in diesem Punkte beitritt, zeigt sich auch Dr. Seibertz außer Zweifel darüber, daß die Vita Meinwerci hier Glauben verdiene und mit ihrer Notiz über Anno nicht im „Unrecht" sei. Die betreffende Stelle in dem zweiten Theile der Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Arnsberg 1861, S. 342[21]) entspricht ganz unserer eigenen Auffassung des Sachverhalts und möge deshalb diese Erörterungen beschließen. „Nachdem hier (in Bamberg) Anno einen tüchtigen Grund zu geistlichen und weltlichen Studien gelegt, ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach Paderborn, dessen Schule Bischof Meinwerk zu einem durch alle deutschen Gauen strahlenden Glanze gehoben hatte. Hier vollendete er seine geistige Bildung, in so befriedigender Weise, daß er selbst wieder zum Vorstande der Domschule in Bamberg berufen wurde. Als solcher erwarb er sich durch seine Kenntnisse, wie durch sein sittenreines Leben, die Gunst und Liebe aller, die mit verkehrten". —

---

[21]) Vgl. auch in demselben Werke Th. III. S. 703.

III.

Herr Bernhard von der Lippe
als Ritter, Mönch und Bischof.

Von

Dr. Paul Scheffer-Boichorst in München.

Daß doch der Nachruhm auch der Größten stets von zeitgenössischer Feder bedingt ist! Denn Nichts ist endlicher, als das Gedächtniß der Menschheit, die nur für Gegenwart und Zukunft lebt. Gar bald vergaß sie ein Wirken, dessen Segnungen noch fernen Geschlechtern zu Gute kommen; noch kürzere Zeit gedenkt sie des Helden, der sie einst durch seine Thaten in Erstaunen setzte. Im günstigsten Falle ist es eine Sage, welche im Gedächtnisse der Menschheit nachklingt. Selten ist sie im Stande, die Geschichte aufzuhellen; die dunkelste und verworrenste Erinnerung, ist sie nur zu geeignet, selbst zu verdunkeln und zn verwirren. Vor ihrem Halbdunkel oder vor gänzlicher Vergessenheit rettet eben nur das geschriebene Wort der Zeitgenossen, welches auch der späteste Enkel noch vernehmen kann.

Westfalen hat keine mittelalterliche Geschichtsschreibung. Von unserer Vorzeit darf man vielleicht sagen, daß sie zu thaten, nicht zu schreiben liebte. Außer den Urkunden, welche uns von frommen Stiftungen, von Rechtshändeln und Verträgen melden, über Familienverhältnisse und die Lebenszeit einzelner Personen unterrichten, sind wenige Nachrichten das einzige geschriebene Vermächtniß unserer Vorzeit. Erst an den Grenzen des Mittelalters, als die Lust zum Thaten abnahm, scheint die Lust zum Schreiben erwacht zu sein.

So mag denn mancher Held, manch' wichtiges Ereigniß unserer nächsten Heimat vergessen oder in Sage verhüllt sein. Nur wenn unsere Helden aus dem engen Kreise der Heimat heraustraten und auch solche Gegenden, wo die Geschichtsschreibung eine Stätte gefunden, mit ihrem Ruhen erfüllten, ist ihr Andenken, wenn auch in keinem vollen Lebensbilde, so doch in abgerissenen Zügen der Nachwelt erhalten.

Einen zeitgenössischen Biographen hat auch Herr Bernhard nicht gefunden. Dann ist er zwar glücklicher gewesen, als irgend ein anderer Held, dann hat er zwar einen Sänger seines Ruhms gefunden; als aber der lippstädter Magister die Silben des Pentameters wog, da war schon ein Jahrhundert seit der Jugend, ein Menschenalter seit dem Tode des Besungenen vergangen. Wohl sprach man noch von dem Helden und Gottesmanne; daß ihn jetzt noch Jemand im Gedichte feiern wollte, ist eben das beste Zeugniß seines Nachruhmes. Aber die Erinnerung der einzelnen Thaten, welche diesen Nachruhm begründeten, war geschwunden oder doch erblaßt. Daher klagt denn auch Justin, obwohl er doch des Helden engster Landsmann war: „Er könne über die Thaten des Mannes, die ihm nicht hinlänglich bekannt, nur Weniges erzählen, denn nur Weniges habe er aus dem Munde der Menschen erfahren".

Gewiß konnte er den dürftigen Stoff der Ueberlieferung noch um Dieses oder Jenes bereichern, wenn er sich auf eine mehr wissenschaftliche Forschung einließ. Aber das Material über vergangene Zeiten mühsam aufzusuchen, war ja so selten Sache mittelalterlicher Geschichtsschreiber. Ein Dichter mochte sich mit solcher Arbeit erst recht nicht befassen. Viel lieber belebt er das Gegebene durch seine Phantasie; mag er auch keine Thaten erdichten, durch reiches Beiwerk kann er doch den Mangel der Ueberlieferung verdecken. So versuchte es auch Justin: einem Cicero möchte er es an Wohlredenheit, einem Virgil im Rythmenschwunge gleichthun: der Treue und

Mannigfaltigkeit mühsam gesammelter Geschichten, wofür die klassische Litteratur doch auch Vorbilder bietet, hat er nicht gedacht. Er begnügt sich eben den Inhalt einer armen Sage auf dem Grunde einer reichen Scenerie zu malen: zu Schilderungen von Festlichkeiten, zu Betrachtungen über menschliche Wechselfälle, zu Erdichtungen von Gesprächen und Gebeten hat er seine Zuflucht genommen.

Durch solche Mittel hat Justin ein Gedicht zu Stande gebracht, das zwar sein Formtalent, am Muster der Alten gebildet, ja sogar eine gewisse Dichtergabe bekundet. Doch den Geschichtsschreiber wird es immer unbefriedigt lassen: wenn es auch einzelne schätzenswerthe Nachrichten bringt, über Bernhards Leben würde es kaum einen dürftigen Ueberblick gewähren [1]). Glücklicher Weise ist unsere Ueberlieferung

[1]) Justin's Werk — das Lippeflorium — wurde zuerst herausgegeben vom ältern Meibom zusammen mit Hermanni de Lerbecke Chron. com. Schauenb. Francof. 1620. Dieser Druck wurde wiederholt in des jüngern Meibom Scriptt. rer. Germ. (Helmst. 1688) I. 578—596. Wo ich Verse des Justin anführe geschieht es nach einer Vergleichung des Meibom'schen Textes mit einer Handschrift saec. 16 der detmolder Bibliothek, die mir Herr Geh. Justiz-Rath Preuß gütigst zur Benutzung überließ. Betreffs der Zählung meiner Verse bemerke ich, daß ich zunächst die Verse 240 und 245 nur als einen Vers, als Vers 240 zähle; denn offenbar war einer von beiden eine Randbemerkung und bestimmt, den anderen zu ersetzen. Dasselbe gilt von dem, auf den (331. jetzt) 330. Vers folgenden Distichon, das übrigens bei Meibom fehlt. Dann aber sind bei Meibom zu ergänzen: je zwei Verse nach dem (683. jetzt) 682. und nach dem (767. jetzt) 768., endlich vier Verse nach dem (957. jetzt) 960. Somit kommen 8, bezüglich 7 zu dem Meibom'schen Texte hinzu. Dafür sind wieder nur je als zwei Verse zu zählen: die Verse von 995 bis 999 und 1000 bis 1003, die ich also mit 1003 bis 1004 und 1005 bis 1006 bezeichne. Mit (1017 jetzt) 1020 würde ich das Gedicht schließen; die detmolder Handschrift hat hier ein Amen; die drei folgenden Verse, hinter welchen freilich gleichfalls ein Amen steht,

richt auf Justins Gedicht beschränkt. Herr Bernhard hat eben die Grenzen Westfalens überschritten; auf anderen Schlachtfeldern hat er sich Ruhm erworben, in anderen Ge-

lassen sich denn auch, soweit ich sehe, in keinen vernünftigen Zusammenhang mit den vorausgehenden Versen bringen: sie werden gleichfalls vom Dichter bestimmt sein, andere Verse des Gedichtes zu ersetzen; da ihm am Rande der Raum fehlen mochte, schrieb er dieselben an den Schluß des Gedichtes, um ihnen bei einer neuen Abschrift den rechten Platz anzuweisen. Einem Abschreiber ist dann dieser Entwurf Justins in die Hand gefallen und, wie er die Randbemerkungen, die bestimmt waren, andere Verse zu ersetzen, ohne die nöthige Streichung der anderen Verse in den Text aufnahm, so schrieb er auch hier wohl die Ersatzverse ohne weiteres Nachdenken an den Schluß des Ganzen, wo er sie gefunden hatte, ein nochmaliges Amen hinzufügend.

Als ich meine Abhandlung bereits abgesandt hatte, ging mir eine neue Ausgabe zu: „Des Magisters Justinus Lippiflorium. Nebst Erörterungen und Regesten zur Gesch. Bernhard II. von der Lippe.... von Dr. Ed. Winkelmann". Riga 1868. (Sonderabdruck aus den Mittheilungen zur livländ. Geschichte). Ohne die aus den lippischen Regesten von Preuß und Falkmann bekannte detmolder Handschrift zu benutzen, beschränkt Winkelmann sich auf einen Wiederabdruck des Meibomschen Textes, welchen er aber hier und dort zu verbessern sucht, oft auch wirklich verbessert, aber nicht immer verbessert, wo sich die Verbesserungen doch leicht ergaben. So liest Meibom v. 555: nunc *ad* materiae digress*u* coepta resumam; Winkelmann: nunc *ad* materiae digress*um* etc., während doch offenbar zu lesen ist: nunc *a* materiae digress*u* etc. Ebenso ist v. 656 hăbet in tābet statt in hēbet verändert, in dem nur fünffüßigen v. 418 ist zwischen mihi und satis ein magna ausgelassen; dann v. 703 ist nach mihi ein fili zu setzen; in v. 829 sollte es *est* statt *et* heißen. Geradezu verschlechtert sind v. 113 u. 114, die bei Meibom lauten:

. . . . aurea vasa propinant
vīnă: lĭquor nullus clarior esse potest.

Daraus macht Winkelmann ohne ersichtlichen Grund

. . . . aurea vasa propinant:
vīnō lĭquor etc. —

Nicht weniger ist es eine Verschlechterung, wenn Winkelmann

genden hat er später eine friedlichere Wirksamkeit entfaltet. So hat er die Aufmerksamkeit auswärtiger Schriftsteller erregt: mehr als Einer hielt es der Mühe werth, uns von ihm zu erzählen; aus Sachsen und Thüringen, aus Livland und vom Rheine, ja aus Frankreich empfangen wir Nachrichten über den westfälischen Helden. Dazu kommen zahlreiche Urkunden, die sein Wanderleben, sein Verhältniß zu den Bischöfen und einzelnen Klöstern des Landes, aber auch seine eigene Thätigkeit bezeugen. Erst dadurch vermögen wir, die Lücken auszufüllen, ein vollständigeres Bild seines Lebens zu zeichnen [2]).

v. 890 anstatt dătūs, was dem Verse entspricht, nātūs liest. Und so ließe sich noch manches berichtigen.

[2]) Von älteren Arbeiten absehend, erwähne ich hier zwei neuere Schriften über Bernhard, welche sich beide als «Lebensbilder» bezeichnen, beide vorwiegend ein größeres Publicum in's Auge fassen: K. E. Napiersky Graf Bernhard von der Lippe (Sonderabdruck aus dem Riga'schen Almanach für 1858), und A. Hechelmann Hermann II., Bischof von Münster, und Bernhard II., Edelherr zur Lippe. Münster 1866, S. 89—153. Eigentlich gelehrte Bedeutung haben die Lippischen Regesten von O. Preuß und H. Falkmann (4 Bde. Lemgo und Detmold 1860—68). Hier ist für die lippische Geschichte bis 1500 ein sicherer Grund gelegt; kein anderes deutsches Land besitzt ein so umfassendes, vortreffliches Werk. Einzelne Fehler können gegen die Menge des gut bearbeiteten Materiales gar nicht in Betracht kommen. Weniger befriedigt mich Winkelmann, der seiner oben genannten Ausgabe des Lippiflorium außer Regesten auch «Erörterungen zur Geschichte Bernhards» beigefügt hat a).

a) Herr Dr. Scheffer-Boichorst sandte uns nachträglich noch eine eingehende Kritik der Winkelmann'schen Arbeit, welche die vierte Beilage zu dieser Abhandlung bilden sollte. Es schien uns jedoch für unsere Leser übersichtlicher, wenn die gegen Herrn W. erhobenen Ausstellungen sofort an den betreffenden Stellen unter dem Texte vorgetragen würden. Daher haben wir im Einverständniß mit dem Herrn Verfasser seine Ausführungen unter die Anmerkungen vertheilt. Die Redaction.

Bernhard als Ritter.

Mit dem zwölften Jahrhundert lichtet sich das Dunkel, welches die Anfänge des lippischen Hauses verhüllt [1]). Am

[1]) Zwar behaupten Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen 1,b 368 und Falkmann Beiträge zur Geschichte des Fürstenthums Lippe 1, 10 flg., daß die Lipper von dem Stifter des Klosters Geseke abstammen. Da aber dieses Kloster von Haholb und dessen Geschwistern Bruno, Friedrich und Wigburg gegründet war, quatenus predicta Vuicpurahc illud ecclesiastico possideret iure usque ad vitae illius obitum et postea, quamdiu in eodem monasterio de ipsius antedicti Hoholdi progenie aliqua huiusmodi honoris digna inveniatur, nequaquam alia eligatur; ac si nulla — de eadem genealogia in eodem monasterio ad prefatum honoris promoveatur gradum femina, tunc potestatem habeant de alia inter se nutrita stirpe eligendi abbatissam; et si iterum de pretitulati Hoholdi radice aliqua reviresci mulier in antedicto monasterio nutrita, — potestative possideat monasterium; da es ferner 1015 von der Enkelin Haholds heißt, sie habe als Äbtissin das bisher selbstständige Kloster der kölner Kirche übertragen: cognationis suae, quae huic praedicto loco praeesse potuerit in se finem conspiciens, so hat es nicht augenblicklich an weiblichen Nachkommen Haholds gefehlt, sondern die damalige Äbtissin war für jetzt und immer die Letzte ihres Stammes. Dabei mochte sie immerhin verheirathete Schwestern und Schwesterkinder oder, falls sie selbst verheirathet gewesen, Kinder und Kindeskinder haben, denn dadurch wurde natürlich nicht der Stamm Haholds fortgesetzt, nicht die cognatio, quae huic praedicto loco praeesse potuerit. Aber ihr mit Seibertz und Falkmann einen Bruder und diesem einen Sohn geben, steht mit dem Obigen in schroffstem Widerspruche. Daraus folgt: wenn im Jahre 1024 ein „nepos" der Äbtissin als Vogt von Geseke erscheint, so mag man das Verwandschaftsverhältniß wie immer deuten, nur soll man nicht mit Seibertz und Falkmann ihn für einen Brudersohn der Äbtissin halten. — Aber sind nun auf diesen Vogt von Geseke, den nepos der Äbtissin, die Edelherren von der Lippe zurückzuführen? Als Beweis macht man geltend, daß der Name Bernhard

17. Juni 1113 bezeugen die Herren Hermann und Bernhard eine Urkunde des Abtes von Korvey[2]); noch fehlt der Geschlechtsname, aber unzweifelhaft sind die nachmals so oft begegnenden Brüder von der Lippe gemeint[2]). Erst nach einem Jahrzehnt finden wir die nächste Erwähnung und damit den Geschlechtsnamen: Herr „Bernhard von der Lippe" erlaubt einer Nonne Helmburg, die unter seiner Vormundschaft stand, dem Kloster Heerse vier Hufen Landes zu schenken. Er selbst eröffnet die Reihe der Edlen, welche die Schenkung am 5. März bezeugen[3]). Zwei Jahre später möchten beide Brüder zu Münster gewesen sein; wenigstens erscheinen unter einer Urkunde, welche damals Bischof Theodorich für das Kloster Kappenberg ausstellte, in unmittelbarer Aufeinanderfolge: die Edlen Bernhard und Hermann[4]).

---

auch im lippischen Hause sich finde, und daß die Lipper um 1300 als Vögte von Geseke erscheinen. Doch der Name Bernhard findet sich in manchen Häusern und nach dem Aussterben der männlichen Nachkommen Hahold's, denen die Vogtei vorbehalten war, konnte diese durch manche Hände wandern, ehe sie dauernd an Ein Geschlecht kam.

[2]) Nachträglich bemerken Preuß und Falkmann Lipp. Reg. II. 4: «Man wird sogar mit einigem Grunde annehmen dürfen, daß auch die in einer Urkunde des Abtes Erkembert zu Corvey vom 16. Juni 1113 bei Falke Cod. trad. Corb. 212 als testes nobiles genannten Bernhardus et Hermannus fratres — mit den Brüdern (von der Lippe) identisch sind». Zunächst ist zu bemerken, daß die Erwähnten in der angezogenenen Urk. gar nicht genannt werden; es geschieht vielmehr in der Urk. vom folgenden Tage Falke Cod. trad. Corb. 406. Dann ist es zu wenig gesagt: «Mit einigem Grunde». Denn 1. finden sich in westfälischen Urkunden des 12. Jahrhundert keine anderen Gebrüder und Edle Bernhard und Hermann; 2. erscheinen die Lipper auch später in korveyer Urkunden, und scheint wenigstens der Eine sogar ein korveyer Lehnsmann gewesen zu sein. Vgl. Anm. 20.

[3]) Lipp. Reg. Nr. 42.

[4]) Cod. dipl. Westf. I. 149. — Ich weiß nicht, weshalb die Ver-

Ebenso finden wir dieselben am 15. August 1128 zu Paderborn[5]); dorthin sind sie am 11. April 1129 zurückgekehrt: als Bernhard von der Lippe und sein Bruder Hermann, bezeugen sie eine bischöfliche Urkunde[6]). In demselben Jahre begegnen sie wiederum beim Bischofe von Münster[7]). Dann verschwinden sie aus unserem Gesichtskreise, bis das Jahr 1134 neue Kunde bringt. Als in diesem Jahre dem Edlen Rudolf von Steinfurt daran lag, vom Kaiser Lothar eine Bestätigung seiner Stiftung Klarholz zu erhalten, da scheint ihn außer anderen westfälischen Herren auch Hermann von der Lippe begleitet zu haben, er bezeugt die kaiserliche Bestätigung[8]). Wenig später war er mit seinem Bruder zu Münster, als auch Bischof Werner dem Kloster seine Bestätigung gab[9]).

Noch oftmals begegnen wir beiden Brüdern, aber bedeu-

---

fasser der Lipp. Reg. diese Erwähnung übergingen; sonst haben sie doch alle unmittelbar aufeinanderfolgenden Edlen Bernhard und Hermann, wenn dieselben auch nicht als Brüder bezeichnet sind, aufgenommen.

5) Lipp. Reg. Nr. 44.

6) Lipp. Reg. Nr. 45. mit a. reg. 5., aber 1129 ind. 7. a. ep. 2.

7) Lipp. Reg. Nr. 46. (mit a. reg. 5 und ind. 7, also nach dem 13. September 1129 und, jenachdem man in Münster die Indiktion begann, vor dem 25. September oder 1. Januar) und Nr. 474

8) Lipp. Reg. Nr. 47. — Die Urkunde ist in höchst verderbten Texten überliefert. In dem besseren bei Jung Hist. com. Benth. 359 lautet das Datum: 1134 ind. 12. a. reg. . . imp. 1. Hugo Annal. Praem. I. 395 und danach Riesert M. U.-S. II. 134 und V., 5 scheinen willkürlich a. reg. 8 ergänzt zu haben; es muß aber nach den übrigen Daten a. reg. 9 heißen. — Auffallend, ist die Recognition des Erzbischofs Norbert; da derselbe nur italienischer Erzkanzler war, die vorliegende Urk. aber nach Daten und Zeugen in Deutschland ausgestellt ist, so hat Stumpf Verzeichniß der Kaiserurk. Nr. 3298 die Urk. als Fälschung bezeichnet; doch werde ich an einem anderen Orte nachweisen, daß die Urk. echt ist und nach Nr. 3289 gehört.

9) Lipp. Reg. Nr. 48.

tender tritt jetzt Hermannn hervor. Auch die Rangordnung, in welcher die Brüder in der Folge genannt werden, scheint auf das gestiegene Ansehen Hermanns zu deuten. Während in den drei ersten Urkunden, welche die Brüder bezeugen, Bernhard die erste Stelle einnimmt, während dann die Rangordnung wechselt, wird von jetzt an Herr Hermann an erster Stelle genannt. Sollte man etwa folgern dürfen, daß Bernhard der Aeltere gewesen [10]), daß aber bald die größere Bedeutung seines Bruders ihn zurückgedrängt?

Am 21. März 1137 war Hermann zu Paderborn [11]); am 19. Juni bezeugt Bernhard eine Urkunde des Abtes von Korvey; am 7. Juli sind Beide zu Paderborn [12]). Zum Bischofe von Paderborn scheinen sie überhaupt in engerer Beziehung zu stehen, denn am 11. October 1138 sehen wir sie wieder an seinem Hofe, dann den Hermann im Jahre 1140, Beide am 6. April 1142 und im Jahre 1144, den Hermann im Jahre 1146 [13]).

Diesen zahlreichen Erwähnungen folgt eine große Lücke, die man vielleicht durch eine Betheiligung am zweiten Kreuzzuge ausfüllen darf. Doch weit länger, als der Kreuzzug dauerte, vermissen wir eine sichere Kunde. Erst 1153 erscheint Hermann wieder zu Paderborn [14]). Bald darauf tritt er in einen neuen, wenigstens für uns neuen Kreis. Vielleicht eben jetzt hat er eine dauernde, für sein ganzes Haus

---

10) Darf man in der Nonne Helmburg eine Verwandte beider Brüder annehmen, so würde auch der Umstand, daß Bernhard ihr Vormund ist, Bernhard als den älteren Bruder beweisen.

11) Lipp. Reg. Nr. 49 mit 1136, aber mit a. reg. 12. imp. 4., was auf 1137 deutet; wenn nicht Rechnung nach Marienjahren angewendet wurde, so möchte der gerdener Copist, dem wir die Urkunde verdanken, sich verschrieben haben.

12) Lipp. Reg. Nr. 50. 51.

13) Lipp. Reg. Nr. 52. 53. 54. 55. 58. 60.

14) Lipp. Reg. Nr. 63.

bedeutungsvolle Verbindung geknüpft: im Jahre 1154 sah er Heinrich den Löwen, als derselbe zu Paderborn Gericht hielt [15]). Hier mag er sich ihm angeschlossen, von hier ihn begleitet haben; wenigstens weilte er den 4. Juni am Hofe Heinrichs zu Goslar [16]). Aber bald ist er zurückgekehrt: im folgenden Jahre war er wieder zu Paderborn. Ebendort finden wir ihn nochmals im Jahre 1158; zwei Jahre später begegnet er zum ersten Male am Hofe des Bischofs von Osnabrück [17]).

Wie man sieht, ist Herr Herrmann in den Vordergrund getreten Seinen Bruder finden wir nur noch ein einziges Mal: 1158 war er zu Paderborn [18]). Nicht gar lange darnach wird er gestorben sein, wahrscheinlich mit Hinterlassung eines Sohnes Heinrich [19]) der aber wenig bedeutend erscheint, auch mit seinen Verwandten in keiner engeren Verbindung sich findet [20]).

---

15) Lipp. Reg. Nr. 65. Nach a. reg. 2. gehört die Urk. vor den 9. März, nach dem Itinerar Heinrichs des Löwen scheint sie vor die gleich zu erwähnende Urkunde zu gehören.

16) Lipp. Reg. Nr. 64.

17) Lipp. Reg. Nr. 66. 68. 70.

18) Lipp. Reg. Nr. 67.

19) Er findet sich am 10. August 1181, in den Jahren 1185 und 1196. Vgl. die folgende Anm. — Keinenfalls war er derselbe Heinrich von der Lippe, dem Bischof Johann von Hildesheim 1257—61 gewisse Güter leiht. Lipp. Reg. Nr. 2497. — Ebensowenig wie die Verwandtschaft dieses letzteren Heinrich läßt sich die Verwandtschaft eines Hildesheimer Domherren Konrad von der Lippe bestimmen. Er begegnet 1206 und 1207, (Lüntzel) die ältere Diöcese Hildesheim 386, 388, dann 1208 und 1214, Lipp. Reg. Nr. 88 in der Anmerk. — Ueber eine weitere Verwandtschaft vgl. Anmerk. 21.

20) Wie zu Paderborn scheinen Bernhard und Hermann auch in näherer Beziehung zu Korvey gestanden zu haben: In einer Urkunde des Abtes von Korvey treten sie zum ersten Male auf; am 19. Juni 1137 ist Bernhard beim Abte; am 7. Juli bezeugen Beide

Hoffnungsvoller blühte Hermann's Stamm. Seine Gattin[21]) hatte ihm zwei Söhne geschenkt: der Name des älteren ist unbekannt; als der jüngere ward der Held unserer Darstellung etwa um 1140 geboren[22]).

---

eine Urkunde, die einen Gütertausch mit Korvey betrifft; endlich wissen wir, daß Bernhard von dem korveyer Vogte, dem Grafen Siegfried von Bömeneburg, ein Lehen trug. Diesem mußte natürlich daran liegen, einen Lehnsmann des Klosters auch mit sich zu verbinden. Zwar im Besitze dieses Lehens können wir jenen Heinrich nicht nachweisen: wir wissen überhaupt nichts Genaueres über das fernere Geschick des Lehens. Aber wie wir den Vater in engerer Verbindung mit Korvey finden, so nun auch den vermutheten Sohn. Während Bernhard II. troz seines zahlreichen Vorkommens nur einmal in einer korveyer Urkunde erscheint, gehen von den drei einzigen Erwähnungen, die wir über jenen Heinrich besitzen, zwei auf Korvey zurück: am 10. August 1181 bezeugt er eine Urkunde für Korvey und im Jahre 1196 ist er zu Korvey, als dort ein Kardinal urkundet. — Es scheint demnach, daß Hermann I. und dessen Sohn Bernhard II. in nicht so enger Verbindung zu Korvey gestanden haben, als Bernhard I. Dagegen findet sich jener Heinrich wieder in einer engeren Verbindung mit Korvey. Sollte er da nicht in das Verhältniß Bernhards I. getreten, dessen Sohn sein?

21) Ihr Name ist nicht bekannt; Spätere nennen sie Petronella von Ahr. Die Herausgeber von Kleinsorgens Kirchengesch. von Westf. II. 85 vermuthen in ihr eine Schwester Widukind's von Rheda, wahrscheinlich weil Bernhard den Widukind seinen cognatus nennt und ihm in seinen Vogteien folgt. Da aber Widukind erst 1169 auftritt, damals wohl noch ein junger Mann war; da seine Mutter noch 1197 am Leben ist; so hatte Widukind keine Schwester oder seine Mutter keine Tochter, die schon um 1140 ihr zweites Kind zur Welt brachte. Eher ließe sich annehmen, daß Bernhard's Mutter eine Tante Widukinds war. Denkt man sich dieselbe als Schwester seines Vaters, des Eberwin von Freckenhorst, so erklärt sich eben so gut, weshalb Bernhard in die Vogteien des kinderlosen Widukind folgte, als wenn man in Bernhards Mutter eine Schwester Widukinds erblickt.

22) Wenn er schon 1167, worüber jedoch einiger Zweifel bleibt, eine

In wohlhabenden, doch nicht gerade glänzenden Verhältnissen wurde **Bernhard** erzogen; nur mäßig war des Vaters Besitzthum. Wahrscheinlich war er Lehnsmann der Bischöfe von Paderborn, Münster und Osnabrück [23]); auch wird es nicht an Eigengütern gefehlt haben: aus dem erweislichen Besitzstande seiner nächsten Nachfolger mag man immerhin schließen, daß wenigstens dieses oder jenes Gut schon in den Häuden des Stammvaters war. Demnach war er begütert am rechten und linken Ufer der oberen Lippe, zu beiden Seiten des Waldgebirges, in der Mark und den genannten Bisthümern. Aber reich wird man ihn nicht nennen dürfen: zwar hätten Bernhards Eltern ihr anständiges Auskommen gehabt, erzählt Justin, aber sie seien mehr edel, denn reich gewesen [24]).

Diesen mäßigen Besitz mochte der Vater durch eine Theilung nicht noch kleiner machen; überhaupt waren Theilungen ja ungewöhnlich, und da auch ein Besitz zu gesammter Hand seine Mißlichkeiten hatte, so erging es Bernhard wie so manchem jüngeren Sohne: er wurde dem geistlichen Stande bestimmt. Früh schickte man den Knaben nach Hildesheim [25]), das mehr noch als einen Schimmer seines alten

---

wichtige Vertheidigung leitet, so wird man annehmen müssen, daß er damals mindestens 25 Jahre alt war. Dem würde entsprechen, daß Justin v. 737 ihn zur Zeit seines Eintrittes in's Kloster, der etwa 1200 erfolgte, einen Greis nennt.

[23]) Beispiele aus nächster Zeit: für Paderborn Lipp. Reg. Nr. 82, für Münster Nr. 84, für Osnabrück Nr. 103.

[24]) . . . . . . quem progenuere parentes
    Moribus insignes, nobilitate pares.
Quorum nobilitas major, qnam copia rerum:
    Sed fuit ex proprio victus honestis eis
Justin. v. 41 — 44.

[25]) Es ist eigentlich nicht überliefert, daß Bernhard in Hildesheim seine Studien gemacht habe; doch wüßte ich nicht, wie er Domherr zu Hildesheim geworden, wenn nicht als Zögling der dorti-

Ruhmes bewahrt hatte[26]): vor nicht langer Zeit hatte zu Hildesheim ein Adalbert von Mainz[27]), ein Reinald von Köln[28]) gelernt; vielleicht eben jetzt lehrte ein so ausgezeichneter Mann, wie der nachmalige Bischof Heinrich von Lübeck[29]). Hier also sollten Bernhards Fähigkeiten ausgebildet werden, der offene Kopf, den Justin ihm nachrühmt[30]), das damalige Wissen in sich aufnehmen. „Aber mehr hätten die Eltern auf gute Sitten gesehen. Und in beiden Richtungen hätte der Knabe sich so ausgezeichnet, daß ihn die Hildesheimer Domherren in ihre Mitte aufgenommen". Natürlich wurde neben dem guten Leumunde auch der Adel des Geschlechtes berücksichtigt[31]).

Damit war der Weg zu hohen kirchlichen Würden be-

---

gen Schule. Die Domschule war ja meist die Vorbereitung für den Dom, zu welchem sie gehörte.

26) In der vita Adalb. II. ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. III. 570 heißt Hildesheim eine „scola nobilis" und in dem codex Veterocell. sec. 12 ex., von dem mein Freund Toeche eine Abschrift besitzt, heißt es von den Hildesheimern: „Celebris fuit semper ac laudabilis ecclesie vestre fama de litteralis discipline frequentia et que plurimos illos invitat in pacis securitate.

27) Vita Adalb. l. c.

28) Chron. mont. ser. ed. Eckstein 33.

29) Vergl. über ihn Reuter Gesch. Alex. III. 3, 632.

30) Et mens in tenero corpore sana patet. Justin. v. 50. Der Druck ließ zwar statt sana: cana, doch abgesehen davon, daß cana keinen guten Sinn giebt, scheint mens sana auch durch den Gegensatz in tenero corpore verlangt zu werden.

31) Ponitur ad studium puer in puerilibus annis,
Ne mens ad libitum sit vaga, lege carens,
Non ut grammaticae solum doceatur in arte,
Quin etiam studeat moribus ipse bonis.
Crescunt in puero mores crescentibus annis
Et mens in tenero corpore sana patet.
Ergo tam famae causa, quam sanguinis altae
Hildesemensis eum colligit ecclesia.
In qua canonicus etc. — Justin. v. 45—53.

treten[32]), und wie Bernhard seiner ganzen Anlage nach wohl nie im Kirchlichen aufgehen konnte, sich mehr oder weniger auch dem Weltlichen zuwenden mußte, schienen auch hohe staatliche Aemter auf ihn zu warten Aber das Schicksal hatte anders bestimmt: nachdem Bernhard einige Zeit — wie Justin rühmt: als Liebling Aller — seine Pfründe inne gehabt[33]), während er höheren Ehren entgegenging, starb der ältere Bruder. Wer sollte jetzt Erbe des väterlichen Gutes der Erhalter des Stammes werden, wenn Bernhard nicht den geistlichen Stand verließ? Daher rief ihn denn der Vater zurück: das schwarze Kleid wurde mit dem Laiengewande, Grammatik und Bibel mit Speer und Schild vertauscht[34]). Wenn es da galt, Versäumtes nachzuholen, so war Bernhard eifrig bemüht; wenigstens wird er in der Uebung des Waffenhandwerks nicht lässiger gewesen sein, als vordem in Meßgebet und Psalmgesang. Zunächst war wohl der Vater sein Lehrmeister; aber der enge Winkel der Heimat genügte nicht zur Ausbildung eines ganzen Ritters: zu verschiedenen Herren, wahrscheinlich auch zu Heinrich dem Löwen[35]), mußte Bernhard sich begeben und, um einst befehlen zu können, jetzt den Diener machen, Knappendienste verrichten[36]). So bildete er sich zu einem gewandten, in jeder Kriegs-

---

[32]) Ein Bernhard begegnet unter den canonici majoris ecclesiae in einer hildesheimer Urkunde von 1150, Orig. Guelf. III., 447. Dann bezeugt er in demselben Jahre eine Urkunde Conrads III. für Hildesheim. Böhmer Reg. Imp. 2287. Doch mag es fraglich bleiben, ob es unser Bernhard ist.

[33]) . . . . . . amabilis omnibus exstat,
Culmine majori magnificandus ibi. — Justin v. 53—54.

[34]) Justin v. 55—62.

[35]) Deshalb, weil es sich dadurch am Besten erklärt, daß Heinrich der Löwe ihm schon bald die Vertheidigung einer wichtigen Veste anvertraute. Vgl. jedoch über diese Vertheidigung die erste Beilage.

[36]) Das ist unverkennbar der Sinn von folgendem Wortschwall:

führung erfahrenen Ritter; aber der Verkehr mit den rauhen Männern des Krieges verwischte auch alle Spuren einer weicheren Stimmung, wie sie doch dem geistlichen Zöglinge ankleben mochten; hier wird er alle Schonung und Milde verlernt haben, ganz zum Manne der Gewalt herangewachsen sein.

Im Gefolge Anderer sah Bernhard vieler Herren Länder; schon soll er Ruf genossen haben, da scheint er in die Heimat zurückgekehrt zu sein, um den Ritterschlag zu empfangen [37]. Große Festlichkeiten verherrlichten den Tag [38], an welchem der nun schon alternde Vater seinen Sohn als

. . . . . . servus portat herile jugum
Vult servire libens, non spernit ferre laborem.
Promptus ad obsequium, non piger esse studet.
Quem non compellit servire penuria rerum,
Indita sed virtus, laus populique favor.
Servit abinde volens dominari, servit abinde
Sit major; minor est, celsior esse volens.
Tempore servili totus desudat in armis,
Bellandique cliens visitat omne genus.
Justin v. 62—70.

[37]) Justin v. 70—74. — Meist empfing man wohl den Ritterschlag am Hofe des Fürsten, dem man gedient hatte. Aber die Schilderung, welche Justin von dem Kampfspiele, von der Begrüßung des jungen Ritters, von den Freuden des Mahles u. s. w. entwirft, macht ganz den Eindruck, als sei das Fest am väterlichen Hofe gefeiert worden. Jedenfalls zeigt sie, daß sich in der Heimat die Erinnerung an jene Festlichkeiten erhalten hatte, und dies war eben nur möglich, wenn die Festlichkeiten auf heimischem Boden stattgefunden hatten.

[38]) Wie schon erwähnt hat Justin v. 75—140 diese Festlichkeiten sehr ausführlich beschrieben. Für die Kulturgeschichte mag sich mancher Zug verwerthen lassen; für die Geschichte Bernhards ist die Schilderung ganz fruchtlos: nur einen Zug in die Darstellung aufnehmen, hieße: gleich Justin den Fortschritt der Handlung durch unnützes Beiwerk aufhalten.

Ritter sah und ihn mit Stolz des neuen Standes würdig fand. Doch den Festlichkeiten folgten Tage ernster Arbeit.

Bernhards Vater begleitete im Jahre 1167 den Kaiser nach Italien; auf dem Schlachtfelde von Tusculum wird er unter der Leitung Reinald's von Köln gekämpft haben. Italien schien damals bewältigt, das widerstrebende Papstthum dem Kaiser unterworfen zu sein. Aber dem glänzenden Siege folgten die schrecklichen Tage des August: vom römischen Fieber wurde die Blüthe des Heeres dahingerafft. Auch Herr Hermann von der Lippe erlag den Tücken des Klima, ein päpstlicher Geschichtsschreiber nennt ihn unter den „Berühmteren", die damals starben[39]), nennt ihn neben dem Erzbischofe von Köln, dem Herzoge Friedrich, dem Bischofe von Verden, — wohl um so mehr ein Beweis von der Tüchtigkeit des schon betagten Ritters, als der Anhänger des Papstes nicht das geringste Interesse an der Verherrlichung eines Westfalen hatte.

Gleichzeitig finden wir den Sohn, den nunmehrigen Erben der lippischen Besitzungen, in deutsche Kriege verwickelt.

Man weiß, wie im Jahre 1167 die norddeutschen Fürsten sich zum Sturze Heinrichs des Löwen verbündet hatten. Die Abwesenheit des Kaisers, in dessen Politik eine Begünstigung des Welfen lag, sollte zur Schwächung oder gar zum Sturze Heinrichs benutzt werden. Zu Ende 1166 entbrannte der Krieg; mit der Belagerung der Veste Althaldensleben wollte man den Anfang machen. Durch zwei sie umarmende Flüsse, die Bibra und Ohre, und durch eine sumpfige Umgebung geschützt, in der Nähe Magdeburgs gelegen, schien sie wie geschaffen, zur Zwingburg gegen den Magdeburger und seinen Sprengel. Wieder und wieder versuchte daher der Erzbischof, diese Burg zu brechen; vor dieser „verhaßten"

[39]) Vita Alex. ap. Muratori III. 459, vgl. Lipp. Reg. Nr. 72.



Veste[40]), wie ein Zeitgenosse sie nennt, hat sich ein Stück der sächsischen Kriege abgespielt.

Am 20. Dezember 1166 begann der Erzbischof mit den verbündeten Fürsten die Belagerung. Weit und breit wurde die Umgegend verwüstet. Doch der Rächer ließ nicht lange auf sich warten: der Herzog selbst eilte herbei, Verwüstung hinter sich lassend, Schrecken vor sich ausbreitend. Da legten sich fromme Männer in's Mittel, und Dank ihren Bemühungen schloß man einen Waffenstillstand; ja Heinrich versprach sogar, wenige Tage nach Ostern 1167 die Burg dem Erzbischofe auszuliefern[41]). Aber nicht um das Versprechen zu erfüllen, hatte er es gegeben: wahrscheinlich hatte er der Forderung des Erzbischofs nur willfahrt, weil auch im Norden seines Herzogthums der Krieg entbrannte und seine Anwesenheit dort nöthig ward[42]).

Unter solchen Umständen war es für den Herzog eine wichtige Frage, wem er die Veste anvertrauen sollte. Keinen Unwürdigen hat er gewählt: wenn eine nicht gleichzeitige Ueberlieferung, an und für sich schon von zweifelhaftem Werthe, mit Recht hierher gezogen wird, so war es Herr Bernhard, welchen Heinrich in der Veste zurückließ. Eine Zeit lang mag er die Entwicklung der Dinge abgewartet haben; als nun aber der Erzbischof sein Bündniß mit den Kölnern schloß, als er zum Wiederbeginn des Krieges, zur Bestrafung des vertragsbrüchigen Herzogs rüstete, da wird Herr Bernhard aus seiner Veste hervorgebrochen sein: raubend und sengend durchzog er den magdeburger Sprengel,

---

40) Annal. Pegav. Monum. Germ. hist. XVI. 260. — Von der Zerstörung Althaldensleben im Jahre 1181 sagt das chron. mont. ser. ed. Eckstein 45: Utile nimis opus — et valde suis posteris (sc. archiepiscopis Magdeb.) profuturum.

41) Annal. Palid. Monum. Germ. hist. XVI. 93.

42) Vgl. Heinemann Albrecht der Bär 251.

ja er wagte sich bis an die Thore der Stadt. Aber mit gewaltiger Uebermacht rückten der Erzbischof und seine Bundesgenossen heran. Wahrscheinlich hat sich Herr Bernhard vor ihnen in die Veste zurückgezogen; doch ist uns nur das Eine bekannt, daß der Erzbischof die Veste durch gewaltige Sturmmaschinen bezwang, sie dann dem Erdboden gleichmachte. Ob eine Uebergabe vorausgegangen, die Belagerten sich einen ehrenvollen Abzug bedingen konnten, oder ob Wichmann Gnade für Recht ergehen, die Besatzung in Frieden ziehen ließ, — über Alles schweigt die Ueberlieferung [43]).

Auch über Bernhards fernere Theilnahme an diesem Kriege ist nichts Einzelnes bekannt; überhaupt wissen wir nur mit Bestimmtheit, daß unser junger Ritter an diesem ersten sächsischen Kriege sich betheiligt hat, sei es früher oder später, sei es während der ganzen Zeit. Und auch diese Sicherheit gewinnen wir nur durch die Thatsache, daß der Ruf des aus Italien zurückkehrenden Kaisers, sich seinem Hofe zu stellen, wie an alle Betheiligten, so auch an Bernhard erging [44]). Aber weniger friedliebend, als der Kaiser, waren die sächsischen Herren: zweimal ließen sie den Ruf des Kaisers unbefolgt; erst der dritten Ladung wagten sie nicht, sich zu entziehen. Es war zu Würzburg, wo es dem Kaiser zu Ende Juni und Anfang Juli gelang, den Frieden wiederherzustellen. Hier war also auch Herr Bernhard: für ihn und sein Land sollten die würzburger Tage eine besondere Bedeutung erhalten.

Auf einem weiten Anger hatte man sich lagern müssen, denn der enge Raum der Stadt konnte die Menge nicht fassen. Dem Kaiser zunächst saßen die geistlichen, abwärts

---

[43]) Vgl. über die Art der Ueberlieferung, über ihre irrige Chronologie und die nicht zu beseitigenden Zweifel: die erste Beilage.

[44]) Siehe darüber die zweite Beilage, die auch über die Gründungszeit Lippstadt's handelt.

die weltlichen Fürsten; die Menge hatte sich auf dem Boden gelagert. Schon stand der Anfang der Geschäfte bevor, da kam als der Letzte Herr Bernhard mit seinem Gefolge. Hoch zu Rosse, in prächtigen Gewanden, Hornbläser und Flötenspieler an der Spitze, so hätten sie die Blicke Aller auf sich gezogen. Selbst der Kaiser, erzählt Justin, hätte staunend nach Namen und Herkunft gefragt, dann sie begrüßt und, nachdem sie den Gruß erwidert, ihnen sich zu setzen befohlen. Da hätte Herr Bernhard seinen Mantel auf die Erde ausgebreitet, und die Begleiter seien seinem Beispiele gefolgt. So hätten sie der Verhandlung beigewohnt; als dann am Abende die Verhandlung vom Kaiser beendet sei, da hätten sich Herr Bernhard und die Seinen erhoben, aber auf Bernhards Geheiß die Mäntel am Boden gelassen. Das Volk hätte sie auf ihre Vergeßlichkeit aufmerksam gemacht, doch mit einem stolzen Scherze habe Bernhard erwidert: „In seiner Heimat pflege ein edler Mann seinen Sitz nicht mit sich fortzutragen". Lautes Gelächter sei diesen Worten gefolgt, selbst der Kaiser habe ein Lächeln nicht unterdrücken können und sich mit der Handlungsweise einverstanden erklärt. Auch habe er am anderen Tage, als Herr Bernhard und sein Gefolge nun in noch prächtigerem Aufzuge erschienen, sie huldvoll empfangen und ihnen einen ehrenvollen Platz angewiesen. Doch damit nicht genug; nach Beendigung des Hofes habe er den Lipper zu sich beschieden, ihn beschenkt und reicher zu beschenken versprochen[45]). Da habe Bernhard die Gelegenheit benutzt, sich eine Gnade zu erbitten: „Wohl fehle es ihm nicht an Besitzungen, aber wehrlos sei er den Feinden ausgesetzt. Wenn es ihm doch gestat-

[45]) Sehr schön sind diese Vorgänge von Justin von 341—428 geschildert. Wären sie nur eben so wahr, als schön geschildert! Gewiß ist hier die Phantasie nicht unthätig gewesen: nur den Kern der Erzählung wird man als historische Wahrheit betrachten müssen.

tet wäre, auf seinem Eigenboden eine Stadt zu erbauen! Der Kaiser willfahrte, ja er verbriefte seine Zustimmung. In der leider nicht mehr erhaltenen Urkunde wird er dem Lipper das Befestigungs-, Markt- nnd Zollrecht verliehen haben; wenn ferner in kaiserlichen Städtebriefen Allen, die Jahr und Tag in der Stadt gewohnt haben, die Freiheit zugesichert wird, über die Zuständigkeit erblosen Gutes und die Ansprüche der Richter verfügt wird, wenn gerade solche Bestimmungen auch in der später von Bernhard verliehenen Verfassungsurkunde sich finden, so möchten dieselben auf die kaiserliche Verleihung zurückgehen[46]).

Nach der Rückkehr in die Heimat wird die Erbauung der Stadt Bernhards erste Sorge gewesen sein. Er rief seine Freunde zusammen, eröffnete ihn sein Vorhaben und fand ihre Billigung[47]). Ein geeigneter Platz wurde ausgesucht, die Vermessungen vorgenommen, bald erhoben sich an den Ufern der Lippe die ersten Anfänge Lippstadts. Gräben wurden gezogen und Wälle aufgeworfen; für den Nothbedarf wurde die neue Stadt durch eine hölzerne Umzäumung geschützt; erst später traten feste Mauern an deren Stelle[48]). Auch sollte die Neugründung eines religiösen Mittelpunktes nicht entbehren. Wohl nicht sofort, wenn auch noch zu Bernhards Zeiten, entstand die große Marienkirche[49]); früher

---

[46]) Enthebung des Stadtgebietes aus der Grafschaft wird wohl nicht nöthig gewesen sein: wir würden sonst in der Verfassungsurkunde wohl eben so gut von der Zustimmung des Grafen hören, wie wir von der Zustimmung des Kaisers hören: es ist anzunehmen, daß die Lipper schon damals um Lippstadt gräfliche Befugnisse hatten.

[47]) Post reditum miles vocat et consultat amicos etc. — Justin. v. 457. Auch in der Verfassungsurkunde wird der Rath der Freunde betont.

[48]) Justin v. 461—471.

[49]) Lübke Die mittelalterliche Kunst in Westfalen 156 hat nach Klein-

gründete Bernhard das Marienkloster[50]), das er Augustinerinnen übergab, reich ausstattete, einem Pastor unterstellte und so vom paderborner Bischofe als dem Sprengelbischofe bestätigen ließ[51]).

Aber nur langsam wuchs und gedieh die neue Stadt. Dem Gründer allzu langsam; das kleine Gemeinwesen schnellem Wachsthum, hoher Blüthe entgegenzuführen, schien es ihm außerordentlicher Mittel zu bedürfen. Er fand diese Mittel in einer freien Verfassung; während seine meisten Standesgenossen das freie, aufstrebende Bürgerthum haßten und verfolgten, betrachtete er dasselbe als eine Stütze gegen die Standesgenossen, als einen Hebel des eigenen Wohlstandes. Nicht, daß in seiner aristokratischen Brust ein demokratisches Herz geschlagen hätte; nur fielen seine politischen und wirthschaftlichen Interessen hier mit den Interessen eines freien Bürgerthums zusammen. Also überließ er den Bürgern die freie Wahl einer Verfassung[52]). Die Wahl wird kaum

korgen's Vorgang die Einweihung ins Jahr 1189 gesetzt. Dagegen erzählt Justin v. 876—881, daß Bernhard vor seiner letzten Reise nach Livland, also vor Mitte 1223, die Kirche geweiht habe.

50) Justin v. 475—486. Danach fällt der Bau dieser Kirche mit der Gründung der Stadt zusammen. Dagegen setzt Lübke a. a. O. 179 den Bau in den Beginn des 13. Jahrhunderts. — Ueber die Ausstattung des Klosters vgl. auch die Urk. Innocenz III. von 1207. Lipp. Reg. Nr. 134.

51) Haec cum consensu sunt coepta diocesani. Justin. v. 485.

52) Cum igitur hec novella plantacio et yncolis et munitionibus adhuc esset infirma, ego de consilio amicorum meorum incolis liberum contuli arbitrium, ut iura miciora et meliora de quacunque vellent eligerent; tandem habito inter se consilio iura Susaciensium, sub ea forma eligere decreverunt, ut si qua ex eis displicerent, illa abicerent et aliis sibi ydoneis gauderent, que etiam in ordine communi consensu conscribi decrevimus. Laut der Verfassungsurkunde bei Erhard Cod. dipl. Westf. II. 237.

schwer gefallen sein; sah man doch in nächster Nähe das reiche, durch seine Freiheit blühende Soest, die zweite Stadt des weiten Sprengels von Köln[53]), für deren Verfassung in etwas späterer Zeit das mächtige Lübeck dem Kaiser seine Thore öffnete[54]). Aber die soester Freiheit sollte hier noch übertroffen werden: nach Willkür durften die Bürger das soester Recht ergänzen und berichtigen[55]).

Wohl nicht sofort ist die ganze Verfassung, wie sie in einer späteren Urkunde Bernhard's vorliegt, aus dieser Willkür hervorgegangen. Einzelne Mißstände werden erst allmälig abgeschafft sein, auf einige Rechte wird Herr Bernhard erst später verzichtet haben. Wenn in der Urkunde die Bestimmungen über die Gerichtsverfassung nicht vereinigt erscheinen, erst durch einen der letzten Sätze das lästige Vogtding beseitigt wird, so zeigt diese Fassung unzweifelhaft den Fortschritt in der Rechtsentwicklung. Als deren Schlußergebniß bleibt dem Herrn nur die Oberhoheit über die Stadt und das Stadtgebiet; wohl ernennt er den Propst, den Schultheißen, die Consuln und Richter, aber nicht ohne Zustimmung der Stadt[56]). Ihm bleibt die höhere Gerichtsbarkeit, aber auch

---

53) Caesar. Heisterb. Vita sti. Engelb. I, 4.

54) Arn. Lub. II, 35.

55) Vgl. Anm. 52.

56) Die wichtigsten Bestimmungen der ganzen Urk. sind §. 8. und §. 16. — §. 8. (Nec) meum nec alicuius mei heredis est, sine communi civium consilio prepositum instituere, nec etiam consules nec iudices sine consensu civium meum vel heredum meorum sit statuere. — §. 16. Ne a me vel posteris meis absque consensu consulum et civium civitati iudex instituatur; nec illo iudicio, quod advocatie placitum dicitur, aggrevetur. — Von dem §. 8. lieferte vor 80 Jahren Möller in seiner Geschichte von Lippstadt S. 138 die falsche Uebersetzung, die noch neuerdings Aufnahme gefunden hat: « Weder wir noch unsere Nachkommen wollen ohne allgemeine Einwilligung irgend eine Verordnung machen; ebenso sollen aber auch weder die

er darf keinen Bürger vor ein auswärtiges Gericht ziehen. Ueber leichtere Körperverletzungen, über Maß und Gewicht wird von den Consuln gerichtet; die Baupolizei untersteht den Ortsrichtern, den Unterbeamten der Consuln. Noch manche andere, für die Freiheit und Wohlfahrt wichtige Bestimmung wurde getroffen. Auch gab Herr Bernhard von seinem eigenen Besitze Gemeinde-Wald und Wiese; er errichtete einen Markt und befreite die Einwanderer und Bürger von Zoll.

Was die Dienste und Leistungen der Bürger betrifft, so werden sie sich von denen der Soester nicht unterschieden haben[57]). Aus ihren Verpflichtungen mag dem Herrn mancher Vortheil erwachsen sein; aber drückende Lasten hatten die Bürger nicht zu tragen. Die Blüthe Soest's, der schnelle Aufschwung Lippstadt's selbst ist Beweis. Von allen Seiten eilte man herbei, „jedes Joch abzuschütteln, der Freiheit sich zu erfreuen". Da kam natürlich auch mancher Mann, dem ein freies Verfügungsrecht über sich nicht zustand, der sich seinem Herrn durch die Flucht entzogen hatte[58]). Ihn zu

---

Bürgermeister noch Richter ohne unsere, unserer Nachfolger und der Bürger Einwilligung irgend etwas festsetzen ».

[57]) Leider schweigen beide Urkunden darüber, eben weil sie blos Rechte sind. Nur gelegentlich erwähnt das soester Recht der Verpflichtungen aller Bürger. §. 53. Ausführlich ist dagegen das hammer Stadtrecht (doch wohl von 1213), und da Hamm nach soester und lippstädter Recht gegründet war, mag man daraus auch auf die Leistungen der Soester und Lippstädter schließen.

[58]) Libertas huic magna datur, plebs confluit ergo.
Construit, aedificat: moenia, templa, domos
— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —
Plebs e diversis huc partibus confluit orbis,
Roborat expensis, arte, labore locum.
— — — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

beschützen, hielt Bernhard für seine Pflicht; wenn es auch in der Verfassungsurkunde heißt, daß Jemand erst durch Jahr und Tag unangefochtenen Verweilens in der Stadt gesichert sein solle[59]), so wird man diese Bestimmung doch nicht gerade zu ängstlich beachtet haben; wer einmal in der Stadt sich niedergelassen, durfte wohl auf deren Schutz rechnen. Die Folge war, daß die umwohnenden Herren zu den Waffen griffen, die Stadt belagerten, um die Auslieferung ihrer Leute zu erzwingen. Aber die junge Gemeinde, von ihrem Herrn unterstützt, leistete tapferen Widerstand: der Feind mußte bald erkennen, daß Nichts auszurichten sei. Da setzte Herr Bernhard den Abziehenden nach: sie sollten die Lust verlieren, an den Mauern seiner Lippstadt jemals wieder Kraft und Waffen zu versuchen. Ringsum verwüstete er ihr Land, raubte und plünderte, schonte nicht der Kirchen und Witwen[60]).

So war Lippstadt aus einer schweren Gefahr hervorgegangen; mit dem Gefühle der Sicherheit und Kraft, einem mächtigen Hebel des Aufschwunges, konnten die Bürger zu ihren Geschäften zurückkehren. Aber auch mit dem Gefühle der Zusammengehörigkeit, das unter den Leuten verschiedener Herkunft wohl nicht gar stark gewesen, nun aber durch die gemeinsame Gefahr befestigt und gestählt war.

Lippstadt's Gedeihen mag in Bernhard den Wunsch erregt haben, auch jenseits des Waldgebirges eine Stadt zu besitzen. Wir wissen nicht, wann er die Gründung vollzog:

Sit cuiuscunque veniens huc conditionis,
Libertate fruens, abjicit omne jugum. —
Justin. v. 473—74. 487—88. 491—92.

59) Der §. 7. handelt darüber.

60) Justin v. 506—493. — Die Zeit dieser Belagerung läßt sich nicht bestimmen; jedenfalls hatte die Stadt schon längerer Zeit bestanden: ohne steinerne Mauern konnte die Vertheidigung unmöglich von Erfolg sein.

überhaupt verbergen sich Lemgo's Anfänge in tieferes Dunkel; es läßt sich nur sagen, daß Lemgo ganz nach dem Muster Lippstadt's gegründet ward; es darf als dessen frühste Tochterstadt gelten [61]).

Nicht zu Städten ersten Ranges, nur zu Mittelpunkten kleinerer Kreise, aber belebend für das Städtewesen in ganz Westfalen, wuchsen beide heran. Voraus die Mutterstadt, die in ihrem Gedeihen auch nicht beeinträchtigt wurde, als Herr Bernhard, sei es bald nach der Gründung, sei es in späterer Zeit, Stadt und Burg dem Erzbischofe von Köln aufließ und als Lehen zurückempfing [62]). Wie man annehmen darf, hat er sich zu diesem Schritte entschlossen, weil Erzbischof Philipp ihm außer den 300 Mark, die er zahlte [63]), weitere Vortheile verhieß; weil ferner eine gewisse Verpflichtung, ihn und die Stadt zu beschützen, auf den Erzbischof überging [64]). Aber in den Verhältnissen der Stadt hat die Lehnsauftragung Nichts geändert: von Eingriffen des Erzbischofs in die Verfassung ist nirgends die Rede.

Einer schon frühzeitigen Auflassung würde es durchaus entsprechen, daß Bernhard zu Anfang der siebziger Jahre mehrfach am Hofe des Erzbischofs von Köln erschien, daß er um diese Zeit auch eine anderweitige Lehnsverbindung mit Köln einging, ein ungenanntes Gut, dessen Ertrag man auf jährlich 25 Mark schätzte, vom Erzbischofe zu Lehen nahm [65]).

---

61) Wir haben darüber nur die Urk. Bernhard's III. vom Jahre 1245. Lipp. Reg. Nr. 235.

62) Vgl. darüber Nr. 2. der zweiten Beilage.

63) S. die Anmerk. zu Nr. 2. der zweiten Beilage.

64) Letztere Absicht scheint Bernhard anzudeuten in den Worten: ut quieta possessione perfruamur.

65) Während des großen sächsischen Krieges überträgt der Erzbischof dem Grafen von Arnsberg feudum Bernardi de Lippia, quod ab ecclesia Coloniensi tenuit. Vgl. Lipp. Reg. Nr. 99. Vor diesem Kriege mußte dasselbe also dem Bernhard verliehen worden

Freilich war der Vorgänger dieses Erzbischofs ein erbitterter Feind Heinrich's des Löwen gewesen: Helmold nennt ihn die Seele aller Pläne, welche die sächsischen Fürsten vor Kurzem gegen seinen Herrn geschmiedet hatten[66]). Aber Reinald's Nachfolger, Erzbischof Philipp, ließ zunächst die Feindschaft seines Vorgängers ruhen. Mochte er auch blos in der Absicht, den Schlag gegen den Herzog desto sicherer zu führen, so manchen westfälischen Herrn in seinen Lehnsverband ziehen; — zunächst war eine feindliche Gesinnuug nirgends bemerkbar. Daher konnte Herr Bernhard ungehindert dem Kölner sich anschließen: seine Verbindung mit dem Herzoge brauchte dadurch nicht gelockert werden[67]).

So begegnet Bernhard am Hofe des Erzbischofs im Jahre 1170[68]); nachdem er dann 1172 beim Bischofe Ludwig in Münster gewesen[69]), finden wir ihn wieder beim Erzbischofe, als derselbe am 13. Mai 1173 die Klosterkirche zu Scheda weihte[70]). Aber auch Heinrich den Löwen, der gleich dem Erzbischofe ihm früher oder später Lehen gab,

---

sein, und da wir ihn nicht vor 1170 und nicht nach 1174 am Hofe des Erzbischofs finden, so wird man danach die Zeit der Belehnung bestimmen dürfen

66) Helmold 2, 7.

67) Danach, dann nach der oben erwähnten Belehnung und der gleich zu erweisenden Anwesenheit Bernhards am Hofe des Kölners erledigt sich die Bemerkung Barthold's (Gesch. v. Soest 82), daß Bernhard als der treueste Anhänger Heinrichs des Löwen seine Stadt erst nach 1180 dem Kölner übertragen und, da er Gründung und Uebertragung als ganz gleichzeitig annimmt, auch erst nach 1180 gegründet haben könne.

68) Lipp. Reg. Nr. 75 mit ind. 15 statt 3, aber mit den übereinstimmenden Daten: 1170 a. decemn. cycli 12. conc. 3 und ao. ord. 2.

69) Lipp. Reg. Nr. 77.

70) Lipp. Reg. Nr. 79, wo im Datum zu ergänzen ist „et in dedicatione ipsius ecclesie". Vgl. auch die Notiz ex vita beati Hermanni Acta Storum Juli I. 272.

dadurch seine Dienste belohnte [71]), sah Herr Berhard in diesem Jahre: als Heinrich am 14. August zu Paderborn herzoglichen Hof hielt, war auch er zugegen [72]). Und als gälte es, nach beiden Seiten hin gute Beziehungen zu erhalten, ist er schon am 27. Februar 1174 wieder beim Erzbischofe, der damals zu Soest tagte [73]).

Um diese Zeit, wenn nicht schon früher, wird es auch geschehen sein, daß Bernhard für sein Haus die Gattin warb [74]). Durch wirthschaftlichen Geist hatte er sein Besitz-

---

[71]) Nach Justin beschenkte der Herzog seinen Feldherrn während des großen sächsischen Krieges, doch hatte der Herzog ja auch schon vordem Veranlassung, ihn zu belohnen. Namentlich kennen wir nur ein Lehen, welches Bernhard vom Herzoge trug: montem iuxta Stabellage, quem Bernardus de Lippia et filius suus cum ceteris bonis tenuerunt. Vgl. jedoch über die etwas zweifelhafte Urk. Nr. 2 der dritten Beilage.

[72]) Lipp. Reg. Nr. 80. Vgl. Weiland. Das sächs. Herzogthum 141.

[73]) Lipp. Reg. Nr. 78 zu 1173, ebenso Winkelmann S. 68; doch wechselte man in der Kanzlei Erzbischof Philipp's Jahr und Indiktion mit dem 25. März (oder mit Ostern?); also gehört die Urk. zu 1174.

[74]) Winkelmann S. 69 setzt die Heirath nach Beendigung des sächsischen Krieges, also etwa in's Jahr 1182. Frühestens in demselben Jahre konnte den Neuvermählten der erste Sohn geboren werden. Und doch nimmt dieser Sohn seit 1193 an allen Handlungen des Vaters Theil; schon 1194 erscheint er als Vogt von Liesborn, als Stellvertreter des Vaters, und nach Winkelmann's Annahme hätte Bernhard in eben diesem Jahre dem Sohne seine ganze Habe übergeben. Also ein Kind von 12 Jahren gibt seine Zustimmung zu Verträgen eines Klosters, das in dem Kinde seinen Vogt verehrt, und das Kind ist der Stellvertreter des Vaters! Einem Kinde von 12 Jahren vertraut der Vater Wohl und Wehe seines Landes! Und dieses Kind hatte noch zehn jüngere Geschwister. Der Vater verläßt die Kleinen, wo es doch seine heiligste Pflicht gewesen für deren Erziehung zu sorgen. — Wollte man etwa auf die Worte verweisen, mit denen Bernhard vor seinem Eintritt ins Kloster seinen Verwandten den Sohn empfahl:

thum gehoben, durch Schenkungen und Belehnungen der Großen, denen er gedient, soll er es gemehrt haben[75]; er war selbst ein Mann, dessen Name auch über die Heimat hinaus einen guten Klang hatte: er durfte seinen Blick wohl auf ein schönes und reiches Fürstenkind richten.

Nicht in der Heimat hat er die Gattin gesucht. Wo von steilen Felsen die Altenahr in ein liebliches Thal schaut, blühte dem Grafen Ulrich[76] eine anmuthige Tochter. Ihres Vaters Geschlecht zählte zu den ersten in rheinischen Landen. Aber auch in Westfalen war der Name nicht unbekannt. Ein Bruder Ulrich's war jener Friedrich, der von 1152 bis 1168 den bischöflichen Stuhl von Münster einnahm[77]; ein

---

Quidquid aget, vestro faciat moderamine: lima
Aetatis tenerae vos precor este sibi. — Justin. v. 701 f.
so würde ich dagegen bemerken, daß diese Empfehlung auch dann noch, wenn sie sich auf einen jungen Mann von 25 bis 30 Jahren bezieht, am Platze wäre. Im Uebrigen würde ich auf Vers 516 verweisen; da heißt Hermann robur auxiliare patris, erhält also ein Epitheton, das man von einem ganz jungen Manne nicht wohl gebrauchen kann

75) Candida fama viri toto crebrescit in orbe,
Hunc vocat, hunc optat nobilis atque potens.
Adsciscunt comitem bellorum, praemia donant.
Aes, vestes et equos, praedia, prata, domos.
Sic auget, non deminuit res ipse paternas
Providet et propriis cum ratione bonis,
Largitur danda, retinet retinenda, notatque
De quibus et quando, scitque tenere modum.
— Justin, v. 151—58.

76) Graf Ulrich begegnet in Urkunden von 1130—1197, zunächst als Graf von Ahr, später heißt er meist comes de Nurberg, während sein älterer Sohn Gerhard sich nach der Burg (Alten)ahr nennt: z. B. 1189 bezeugen eine Urk. des Erzbischofs von Köln: Ulricus comes de Nurberg et eius filius Gerhardus comes de Are. Beyer Mittelrh. U.-B. II. 133, 149.

77) Eine Urk. des Abtes von Siegburg bezeugen: Gerhardus Bonnensis prepositus, Friedericus frater eius postea Monasteri-

Brudersſohn trat in das Kloſter Kappenberg, deſſen Propſt und Abt er ſpäter ward[78]). Solche Verbindungen mochten Bernhard mit dem Grafen ſelbſt zuſammen führen, ihm die Ehe mit der Tochter vermitteln. Zwar mußte er dem Grafen aus altem, angeſehenem Hauſe als Emporkömmling erſcheinen; aber einem Manne von Bernhards Ruf konnte Graf Ulrich das Jawort nicht verſagen. Auch Heilwig[79]) war zufrieden oder wußte vielmehr dem Vater Dank, als ſie den Verlobten geſehen, und ſie gegenſeitig ſich lieben gelernt. Denn wenn Juſtin ihr Verhältniß nicht nach bloßer Willkür ſchildert, ſo war die ſchöne, tugendhafte und kluge Frau ihrem Ehemanne ebenſo zugethan, als der rauhe Mann die vollendete Weiblichkeit in ihr verehrte[80]). Eine zahl-

ensis episcopus. Lacomblet Niederrh. U.-B. I. 254. Eine Urk. Erzbiſchof Philipp's von Köln nennt den Propſt Gerhard von Bonn einen Bruder des Grafen Ulrich (von Ahr). Lacomblet IV. 780. Alſo war auch Biſchof Friedrich von Münſter ein Herr von Ahr.

78) S. die Notiz aus dem cartul. Meerens. monast. bei Lacomblet I. 287 Anm. 1.

79) Ihren Namen nennt Bernhard ſelbſt Lipp. Reg. Nr. 125. 165.— Daß ſie eine Tochter des Grafen Ulrich war, (nicht des Grafen Gerhard, wie Preuß und Falkmann Lipp. Reg. Tafel I. annehmen möchten), ergibt ſich z B. aus Folgendem: Auctor incert de rebus Ultraj. 11 nennt den Grafen Gerhard von Ahr einen Bruder Theodorich's II. von Utrecht (1198—1212), und nach demſelben auctor incert. 13 war Otto II. von Utrecht (1215—1227) frater Hermanni de Lippia, filius sororis episcopi Theodorici. Da nun Hermann von der Lippe ein Sohn Bernhard's und Graf Gerhard von Ahr nach Anmerk. 78 ein Sohn Ulrich's von Ahr, ſo waren Biſchof Theodorich und die Mutter Hermanns oder Gemahlin Bernhard's von der Lippe Kinder des Grafen Ulrich von Ahr.

80) Tandem prole volens genus amplificare, mariti
Accepta sponsa nomen habere cupit.
Ducitur en uxor Rheni de finibus orta,
Arensis comitis, filia digna patre,

reiche Nachkommenschaft ist denn auch aus dieser Ehe hervorgegangen.

Wohl nicht lange, nachdem Bernhard die Gattin heimgeführt, hat er sich der häuslichen Ruhe erfreut. Es war die Zeit neuer bedeutungsvollerer Kämpfe gekommen.

Der Kaiser hatte die Schlacht von Legnano verloren, vornehmlich durch die Schuld Heinrich's des Löwen, der seine Hülfe verweigert hatte. Jetzt mochten alle Gegner Heinrich's stolz ihr Haupt erheben; denn wie sehr der Kaiser vordem ihren Plänen entgegen war, jetzt durften sie auf seine Unterstützung rechnen.

Da mußte denn der westfälische Adel zeitig auf eine Parteinahme bedacht sein. Er wohnte ja zwischen Heinrich dem Löwen und dessen mächtigstem Gegner, dem Erzbischofe von Köln. Ueber das kölner Gebiet bis an den Rhein hatte Heinrich seine Gewalt ausdehnen wollen. Einstweilen ihn nicht reizen, leidliche Beziehungen mit ihm erhalten und für die Stunde des Kampfes rüsten, war die Aufgabe der kölner Politik gewesen, seitdem der erste Angriff auf Heinrich im Jahre 1167 so erfolglos geblieben. Nun hatte die Stunde geschlagen; ob der Erzbischof für immer den Ansprüchen Heinrich's ein Ziel setzen, ob er ihn aus Westfalen verdrängen, für sich das Herzogthum gewinnen könne, — diese

---

Filia digna patre digno, dignus pater ipsa
  Nobilitas, virtus par in utroque patet.
Sponso sponsa placet, versa vice sponsa maritum
  Diligit etc. Justin. 304—317. — Nach dem letzten Verse wird man annehmen müssen, daß die Verlobten sich vor der Verlobung nicht gekannt haben. — In den folgenden 26 Versen singt Justin ein Loblied auf Heilwig, in dem er sie an Schönheit der Helena, an Züchtigkeit der Martia, des Cato vergleicht und manches Gute ihr nachrühmt. Viel wird nicht darauf zu geben sein; doch wird man glauben dürfen, daß sie schön und gut gewesen sei. Jedenfalls kann man einstimmen in den Schluß: Felix conjugium etc. Elf Kinder sind Beweis.

Fragen sollten jetzt beantwortet werden, sollten wenigstens zum Theil auf westfälischem Boden beantwortet werden. So mußte sich der westfälische Adel für den Einen oder Anderen entscheiden. Neutralität war hier unmöglich.

Für Herrn Bernhard mochte diese Entscheidung nicht ohne Schwierigkeit sein. Gerade in letzter Zeit hatte er sich enger dem Erzbischofe angeschlossen; dreimal fanden wir ihn in den siebziger Jahren beim Erzbischofe, dessen Lehnsmann er ja auch war: nur einmal bei Heinrich dem Löwen. Dennoch entschied er sich für den Letzteren; alte Kriegsgenossenschaft verband ihn mit Heinrich, aber auch eine gewisse Gleichheit der Stellung. Der immer mächtiger werdende Herzog sah sich von allen norddeutschen Fürsten befeindet; Herr Bernhard hatte sich durch die Gründung der Lippstadt, durch den Aufschwung seines Hauses die Feindschaft der umwohnenden Großen zugezogen[81]).

Und wie denn der noch verhaltene Streit der Herren zuerst wohl unter den Dienern zum Ausbruche kommt, so geschah es auch hier. „Während der Erzbischof noch in Italien war[82])", wird uns erzählt, „befehdeten sich dessen und des Herzogs Anhänger. An der Spitze der kölnischen Partei stand der Graf von Altena[83]); die Freunde des Herzogs führte Bernhard von der Lippe". Man plünderte und brandschatzte;

---

[81]) Carpitur invidia vicinia tota potentum,
Sic exaltatum dum videt esse virum. Justin. v. 183—84.

[82]) Nach den Annal. Colon. max. Monum. Germ. XVII. 788 war er im Mai 1176 nach Italien gekommen; dort begegnet er zum letzten Male am 27. August 1177: Böhmer Reg. Imp. 2592

[83]) Graf Arnold erscheint bald nach der Rückkehr des Erzbischofs wiederholt in dessen Begleitung. Vgl. Erhard Reg. hist. Westf. Nr. 2019 (offenbar zu 1177, statt zu 1176 gehörig) 2029, 2030, 2031. Ebenso seine Brüder, der kölner Dompropst Adolf und Graf Friedrich, der nach cronaca Altinate (im Archivio stor. Ital. VIII. 117.) den Erzbischof nach Italien begleitet hatte.

zu einem bedeutenderen Zusammentreffen scheint es nicht gekommen zu sein [84]).

Gleichzeitig, — wir wissen nicht, ob im Zusammenhange mit dieser Fehde, — hatten Feinde des Bischofs von Münster, der auch damals nach Italien gezogen war, die Gelegenheit benutzt, das Bisthum zu beunruhigen. Wahrscheinlich war Bischof Hermann auf die sofortige Kunde in die Heimat geeilt [85]). Ohne ängstliche Wahl, ob seine Bundesgenossen kölnisch oder welfisch gesinnt seien, verband er sich mit Herrn Bernhard und dem Grafen Simon von Tecklenburg [86]).

---

[84]) Inter haec quod archiepiscopus Coloniensis erat in Italia, inter amicos ejus, videlicet comitem de Altena et suos coadjutores, et amicos ducis Saxoniae, videlicet Bernhardum de Lippia et suos, incendia et rapinae aguntur. Gobelin. Person. ap. Meibom. Scr. rer. Germ. I. 272.

[85]) Kein Anderer, als Gobelin weiß von einer Reise des Bischofs nach Italien. Doch ist kein Grund, seine Angabe zu bezweifeln. Nur wird man annehmen müssen, daß der Bischof über jene Unruhen benachrichtigt, Italien schnell wieder verlassen habe, spätestens im Frühjahre 1177. Denn während die Kaiserurkunden des Jahres 1176 so spärlich sind, daß wohl mancher Fürst, der damals dem Kaiser gefolgt war, sich nicht als Zeuge nachweisen läßt, werden die Urkunden vom Jahre 1177 so zahlreich, daß der Bischof nothwendig als Zeuge erscheinen müßte, wenn er am Hoflager gewesen wäre. Keinesfalls hat er dem Friedensschlusse zu Venedig beigewohnt; denn in dem so genauen Verzeichnisse der Anwesenden, wie es in der cronaca Altin. l. c. enthalten ist, — aus Westfalen werden genannt: Anno Mindensis ep., Arnaldus Osnabrugensis ep. — fehlt sein Name.

[86]) Bekanntlich wurde der Graf schon im folgenden Jahre von den Kölnischen gefangen, chron. Repgow. ed. Massmann 426. Er trat dann zum Erzbischofe über, erscheint schon am 21. Juni an dessen Hofe — Erhard Reg. hist. Westf. 2043 — und kämpft für ihn oder dessen Partei in der Schlacht auf dem Halerfelde (1. August 1179). Dort von den Herzoglichen gefangen — Arn. Lub. 2, 27. Gobelin. l. c. 273 et al. — schließt er sich wieder enger an den Herzog und zeichnet sich in dessen Dienste namentlich durch die Vertheidigung Lübeck's aus.

Gemeinschaftlich zerstörten sie die Schlösser Ahaus und Diepenau, so den Friedensbruch bestrafend[87]).

Auch urkundlich finden wir beide Herren im Jahre 1177 beim Bischofe von Münster[88]). Ueberhaupt hatte noch nicht Jeder Partei genommen oder wenigstens seine Partei noch nicht bestimmt ausgesprochen: wie die Welfen Bernhard und Simon zu Münster begegnen, so Bernhard in demselben Jahre zu Paderborn; neben Widukind von Schwalenberg, wenigstens später einem Anhänger des Erzbischofs, überläßt Bernhard dem Bischofe einen Zehntenantheil, welchen ihm zwei Ministerialen verzichtet haben[89]). Ja, im Beisein und mit Genehmigung seines getreuen Bernhard von der Lippe bestätigt der Bischof von Münster noch im folgenden Jahre, als er doch längst mit dem Erzbischofe in engerer Verbindung stand[90]), dem Kloster Kappenberg einen Zehnten, den Bernhard vom Bischofe, von Bernhard ein Liutbert von Bevern zu Lehen trug[91]).

Doch damit hatten auch die freundlichen Beziehungen

---

[87]) Monasteriensis episcopus rediens ab Italia contra eos, qui in absentia sua dioecesin suam inquietaverant, arma corripiens, junctis sibi comite Tekeneborch et Bernhardo de Lippia, castella quaedam, videlicet Ahusen et Diepena destruxit. Gobelin. l. c. 272.

[88]) Lipp. Reg. Nr. 474 a. Erhard cod. dipl. Westf. II. 139. — Noch ein dritter Anhänger Heinrich's des Löwen, Widukind von Rheda, erscheint im Jahre 1177 am Hofe des Bischofs und zwar zu wiederholten Malen.

[89]) Lipp. Reg. Nr. 82. Statt ind. 7 ist ind. 10 zu lesen.

[90]) Die Verhandlungen wurden unzweifelhaft durch den Domprobst Bernhard von Münster geleitet: er erscheint im Jahre 1177 als Zeuge mehrerer Urkunden des Erzbischofs. Erhard Reg. hist. Westf. 2019. (vgl. S. 137, Anm. 83. 2029. 2030. 2031.

[91]) Lipp Reg. Nr. 84. — Daß der Verkauf, wie es dort heißt, mit Bernhard's Genehmigung vollzogen sei, steht eigentlich nicht in der Urk. Nach deren Wortlaut bezieht sich Beisein und Genehmigung auf die Bestätigung des Bischofs.

ihr Ende erreicht. Noch im Jahre 1177 soll Heinrich der Löwe unsern Edelherrn beauftragt haben, den Leuenberg zu besetzen. Wenn nicht im Gebiete des Grafen von Ravensberg, eines treuen Anhängers der kölnischen Partei, so lag dieser Berg doch hart an den Grenzen der gräflichen Besitzungen [92]; denn anders würde es sich wohl nicht erklären, daß die Besetzung der nun von Bernhard stark befestigten Burg zu schweren Irrungen gerade mit dem Ravensberger führte [93]. Nur von diesen Irrungen, nicht von deren Austrage wird uns erzählt.

---

[92]) Man erblickt in diesem Leuenberg den Sparenberg bei Bielefeld; Graf Hermann von Ravensberg habe den Berg erobert und ihn nun, wie er früher nach dem Wappen Heinrich's des Löwen Leuenberg geheißen habe, nach seinem Wappen Sparenberg genannt. Vgl. Ledebur Gesch. der vormaligen Burg und Festung Sparenberg 5 ff. Doch scheint die gleich zu erbringende Stelle Gobelin's zu beweisen, daß der Berg schon Leuenberg hieß, als Herr Bernhard ihn besetzte. Woher also die Beziehung zu Heinrich dem Löwen? Etwa aus der weiteren Vermuthung, daß Herr Bernhard den Berg schon früher einmal nach dem Wappenbilde seines Herzogs benannt habe? Und steht es ferner von vornherein fest, daß die Ravensberger ihre Burg im Gegensatze zu einem früheren Namen benannten? Ich denke nicht, zu allen Zeiten hat man Burgen nach seinem Wappen benannt. Dennoch kann die obige Vermuthung richtig sein, nur fehlt ihr die innere Begründung. Freilich glaubt Ledebur a. a. O. 7. eine solche gefunden zu haben, nämlich in dem Umstande: „daß die Burg Leuenberg seit dem ersten Auftauchen ihres Namens in der Geschichte auch spurlos wieder verschwindet, bis wir nach einem Zwischenraume von 80 Jahren zum ersten Male von einer Burg Sparenberg hören." Aber wie kann dieser Umstand für die Identität von Leuen- und Sparenberg zeugen?

[93]) Eodem anno (1177) Bernhardus de Lippia ex parte ducis Henrici montem Leuenberg occupat et praesidiis munit, quod postea inter eundem Bernhardum et Hermannum comitem de Ravensberg gravis discordiae seminarium fuit. Gobelin. Person. l. c. 273.

Sagenhaft und unzuverlässig sind die weiteren Nachrichten. Eben eine Sage läßt ihn die ravensberger Stadt Cleve zerstören [94]. Besser, doch keineswegs gut beglaubigt ist eine andere Unternehmung, auch bleibt die Entwicklung und der Zusammenhang sehr im Ungewissen.

Dietrich von der Horst [95], ein Dienstmann des Bischofs Arnold von Osnabrück, von dem er die Gaugrafschaft Damme und Neuenkirchen [96] zu Lehen trug [97], lag mit

---

[94]) Nach Hechelmann S. 105. 106 ohne nähere Quellenangabe.

[95]) Urkundlich kann ich denselben nur einmal nachweisen: 1188 bestätigt Clemens III. dem Erzbischofe von Hamburg unter Anderem ex dono Theodorici de Horst censum unius aree. Lappenberg Hamb. U.-B. I. 246. Später erscheinen die Horst, wohl zu unterscheiden von den Harst, vielfach unter den Ministerialen der Bischöfe von Osnabrück.

[96]) Die Orte liegen in der Südspitze des heutigen Oldenburg; sie gehörten damals — vgl. z. B. die Urk. Bisch. Adolf's von 1221, Möser Sämmtl. Werke VIII. 173 — zum Sprengel von Osnabrück.

[97]) Urkundlich kann ich einen Horst erst 1332 im Besitze der Gaugrafschaft nachweisen. Da verkauft Helmbert von Horst dem Edlen von Diepholz judicium in Damm et aliorum parochialium circumiacentium, (darunter sicher das benachbarte Neuenkirchen) quod vulgariter gogravescop dicitur. Hodenberg Diepholzer U.-B. 20. — Daß dabei eines Lehnsherrn keine Erwähnung geschieht, ist für die damalige Zeit sehr natürlich. Freilich fehlt mir auch für die frühere Zeit der Beweis, daß die Gaugrafschaft von Osnabrück zu Lehen ging. Aber wie hätten die Horst als Dienstmannen eine Gaugrafschaft besitzen können, wenn nicht als Lehen ihrer Herren? — Noch muß ich bemerken, daß nach Möser Sämmtl. Werke VII. 54 erst Heinrich (VII.) dem Bischofe die Gaugrafschaft verliehen hätte; aber die von Möser angezogene Urk. sagt nur, daß Heinrich dem Bischofe gestattet habe, in genannten Villen, worunter sich eben unser Damme befindet, eigene Gaugrafen zu bestellen, das heißt: er hob diese Villen aus der Gerichtsbarkeit des gogravius rurensis, unterstellte sie einem gogravius villae oder civitatis.

seinem Herrn in Fehde. Als Anhänger Heinrich's des Löwen mochte er ihm den Gehorsam verweigert haben, und gewiß nicht im bloßen Vertrauen auf die eigene Kraft. Sein unmittelbarer, in Damme selbst begüterter [98]) Nachbar war ja der Welfe [99]) Simon von Tecklenburg. Daher wird auch Bischof Arnold um einen Bundesgenossen geworben, einen Solchen im Bischofe von Münster gefunden haben. Mit vereinigter Kraft suchten sie Dietrich's Veste Hintkamp zu brechen; schon sollen sie vier Monate davor gelegen haben, als Herr Bernhard herbeieilte und die Belagerer zurückschlug, am 28. Oktober oder 2. November [100]).

---

[98]) So verpfändet Graf Simon im Jahre 1186 dem Bischofe von Osnabrück curiam in Damme. Möser Sämmtl. Werke VIII. 115. — Freilich war Herr Simon während der Belagerung, die Dietrich nun auszuhalten hatte, von Juli bis November 1178, schon zum Uebertritte gezwungen worden (vgl. S. 138 Anm. 86), doch kann meine Vermuthung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

[99]) Vgl. S. 138 Anmerk. 86.

[100]) Weddige Westf. Magazin Ic. 65 gibt ein „Fragment aus einer in dem wolfenbüttelschen Archive befindlichen Urkunde, Graf Bernhard II. von der Lippe betreffend: Zu Zeiten der Unruhen unter Henrico Leone wollten sich die Bischöfe zu Osnabrück und Münster von der Erb- und Gaugrafschaft Damme und Neuenkirchen gern Meister machen und hatten deshalb des Emmerici Sohn, Dietrich von der Horst, schon vier Monath in dem festen Hause Hintkampe belagert: aber der berühmte Graf Bernhard von der Lippe kam ihm mit einigen Völkern zu Hülfe und schlug sie davor weg in festo Storum. oder sti. Simonis, — welches wegen der Abbreviation in der alten Schrift sich nicht recht unterscheiden läßt". — Zunächst ist zu bemerken, daß es nach dem Wortlaute zweifelhaft bleibt, ob eine wirkliche Urk. gemeint oder ob Urk. in dem Sinne von Ueberlieferung gebraucht ist. Der Zusatz: „Graf Bernhard von der Lippe betreffend", scheint mehr für die letztere Deutung zu sprechen; doch pflegte man ja auch wohl in Urkunden merkwürdige Ereignisse mitzutheilen, sei es daß die Ereignisse mit dem beurkundeten Gegenstande (wie z. B. bei Seibertz U.-B. I. 122) in engerer Verbindung standen, sei es daß man dieselben (wie z. B.

Vielleicht bot gerade diese Entfernung von der nächsten Heimat Bernhards Feinden die willkommene Gelegenheit, in seine Besitzungen einzubrechen. Raubend und sengend, erzählt Justin, hätten sie dieselben verheert. Wohl mag Bernhard herbeigeeilt sein, sich zur Wehr gesetzt haben; aber der Feinde waren zu Viele, vor ihrer Uebermacht mußte er weichen. Von treuen Dienern begleitet, verließ er den väterlichen Boden. Sein Weg ging zu Heinrich dem Löwen, der ihn mit Freuden und Ehren empfing [101]). Von Heinrich unterstützt,

---

bei Gersdorf Cod. dipl. Sax. II a. 60) ohne weitere Verbindung der Urk. anhängte. — Zweitens ist das Jahr zu bestimmen. Da es heißt: „Zu Zeiten der Unruhen unter Henrico Leone", so ist wohl nur an die Jahre 1177 bis 1181 zu denken. Das erste Jahr ist zu verwerfen, weil Bernhard auch den Bischof von Münster zurückschlägt, er aber 1177 und Anfangs 1178 mit Bischof Hermann in friedlichen Beziehungen steht. Vgl. S. 139 Anmerk. 87—89. Weiter: 1179 in die Judae, das heißt auch: am 28. Okt., kehrte Bernhard von der Belagerung Soest's zurück, wandte sich gegen Medebach und zerstörte diese Stadt. Also konnte er weder in festo sti. Simonis, noch vier Tage später, das heißt: in festo Storum, in ganz anderer Gegend thätig sein. Auch wissen wir, daß er nach der Zerstörung Medebach's aus Westfalen vertrieben wurde. Nun wird er von Heinrich in die Feste Haldensleben gelegt, dort oder in der Verwüstung des magdeburger Gebiets hat er unzweifelhaft das Ende des Jahres 1180 verbracht. Am 28. October 1181 aber (oder am 2. November) waren die Welfen auf allen Punkten besiegt; damals war Bernhard zur Verrichtung einer That, wie sie unser Fragment berichtet, nicht mehr im Stande. Es bleibt also nur das Jahr 1178.

101) Mens elata viri dominos movet; arma capessunt
Insidiasque parant; cedere spernit eques.
Mox armata cohors se congregat; igne, rapinis
Grassatur, terram despoliando viri
Viribus ille nequit tantis obsistere, cedit
Hostibus et patriam deserit exul humum
Saxoniae partes famulis comitantibus intrat,
Quos novit dignos strenuitate, fide.

sammelte er nun ein Heer, um seine und des Herzogs Feinde in der Heimat zu bekämpfen. Bald erscholl hier sein Kriegsruf, gewaltiger und schrecklicher, als vordem [102]).

Zwar wissen wir nicht, ob Herr Bernhard schon an der Schlacht auf dem Halerfelde [103]) Theil nahm; wohl aber erzählt die Ueberlieferung, wie er diesen Sieg seiner Freunde zu benutzen verstand. Verbündet mit Widukind von Rheda [104]), seinem Freunde und Verwandten [105]), beabsichtigte er die

---

Suscipit hunc huius patriae dux, cuius ad aures
Venit fama diu de probitate viri. — Justin. v. 189—198.
In den folgenden Versen (199—226) schildert Justin das Lob, welches Bernhard am Hofe ärntete, ferner wie der Herzog ihn zu seinem Feldherrn macht, wie Bernhard sich dieser Ehre würdig zeigt, wie er kühn und klug und meist siegreich ist. u. s. w. Deswegen:
A duce laudatur miles, quem sensus Ulixis
Junctus Achillea strenuitate beat.
Justin giebt, wie man sieht, eine allgemeine Schilderung, die ebenso gut auf jeden andern tüchtigen Feldherrn paßt; für unsere Darstellung ist sie werthlos.

102) Protinus armatam fidens athleta cohortem
Colligit auxilio subveniente ducis. — Justin. 227—28.

103) Daß die Schlacht nicht 1180, wie Erhard Reg. hist. Westf. 2084 und Andere behaupten, sondern 1179 geliefert wurde, hat Cohn in den Gött. Gel. Anz. 1866, 606 bewiesen.

104) Widukind war Vogt von Rheda, Liesborn und Freckenhorst, nicht aber von Münster, wie von Alten in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1858, 28 behauptet, denn in der marienfelder Stiftungsurk. von 1185, worauf Alten sich beruft, heißt Widukind einfach advocatus, nicht etwa advocatus Monasteriensis. Uebrigens hat von Alten seine Regesten sehr vollständig gesammelt; soweit ich sehe, fehlt nur die Zeugenschaft einer Urk., welche Bischof Hermann von Münster 1177 für die Rüdenberger ausstellt. Seibertz Quellen II. 465.

105) Seinen Verwandten nennt Bernhard ihn: Lipp. Reg. Nr. 165; aus ihrem häufigen Zusammensein wird man auf ihre Freundschaft schließen dürfen. Vgl. Lipp. Reg. Nr. 79. 93. 96. 97. 100. 103. 108. 474 b.

zweite Stadt des Erzbischofs, das mächtige Soest, in seine Gewalt zu bringen. Die ganze Umgegend verwüstend, nahten die zwei Helden, Jeder des Anderen würdig, Beide gleich gewaltig, vor Niemanden und Nichts zurückschreckend, wenigstens alle Landsleute an kriegerischem Ruhme übertreffend. Aber wie „unsittig", um einen Ausdruck der Zeit zu gebrauchen, Herr Widukind, der „männliche Held" [106]), auch gegen die Soester entbrannte; welch kluge Pläne auch Herr Bernhard schmiedete: — Soest war zu stark befestigt; diese Mauern brachte weder Gewalt, noch List zum Wanken. So mußte man denn die Belagerung aufgeben. Desto

---

[106]) In «des Landgrafen Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt», herausgegeben von v. d. Hagen, wird von Widukind gesungen:

Der heidenschaft tzu nide
was da der vogt von Ride,
Witkhe was geheizen der,
der heiden tot was sin ger. Vers 980—84.

Vers 2095 heißt er: „gegen den vienden der unsitige" und Vers 1436: „ein menlich held, von arde fri". Vgl. Vers 1609.

Von diesem Widukind oder vielmehr seinem Stammsitz bemerkt Funkhänel in den Forschungen zr. deutschen Gesch. VI. 627: «Ist dies Ride jenes Riade an der Unstrut, wo nach Widukind. Monum. Germ. III. 434 Heinrich I. die Ungarn schlug, so konnte er als Thüringer dem Gefolge des Landgrafen, oder wenn er Vogt auf einem Reichsgute war, dem kaiserl. Heere angehören.» Auf diese Vermuthung wird dann — «da ja bekanntlich in adlichen Familien gewisse Vornamen erblich waren» — die weitere Vermuthung gebaut, unser Widukind gehöre zum Geschlechte jenes Wido, der nach Widukind. l. c. eine Schwester König Heinrich's I. zur Gattin hatte. Letzteres findet Kirchhoff in den Forschungen VII. 584 nicht recht begründet, aber an Widukind's thüringische Abstammung scheint er doch zu glauben und für die Frage, wo die Ungarnschlacht stattgefunden habe, Funkhänel's Hinweis nicht ganz bedeutungslos zu finden. Und doch hat unser Ride, Rethen, Rethe = Rheda ebenso wenig mit Riade und der Ungarnschlacht gemein, als Herr Widukind von Rheda mit dem Schwager Heinrich's I.

schrecklicher sollte jetzt Medebach den Zorn der Beiden fühlen: es war die schwächere Tochterstadt, — denn wie Lippstadt hatte auch Medebach sein Recht von Soest entliehen, — die für den erfolgreichen Widerstand der Mutterstadt büßen mußte. Ob etwa auch wirthschaftliche Momente das Unternehmen, wenn nicht bedingt, so doch begleitet haben? Daß Bernhard sich gerade gegen Soest und Medebach wandte, — geschah es vielleicht in der Erwägung, um wieviel herrlicher seine Lippstadt, über deren Geschicke wir aus dieser Zeit leider Nichts vernehmen [107]), nach dem Falle der Mutter- und Schwesterstadt erblühen mußte? Und wenigstens die Letztere ward jetzt gebrochen, um viele Jahre in ihrer Entwicklung zurückgesetzt: am 28. October hoben Bernhard und Widukind die Belagerung Soest's auf, sie rückten gegen Medebach und legten es in Asche [108]).

Auch Justin weiß von der Einnahme eines Ortes; doch bleibt dahin gestellt, welchen Ort er meint.

Da ist Bernhard dem Orte schon näher gerückt; in gewohnter Klugheit läßt er Halt machen, um die Macht der Feinde zu erproben. Er hat Grund, dieselben als überlegen zu fürchten; es gilt daher sein Heer zu verstärken. Unter Androhung der Todesstrafe befiehlt er allen Landbewohnern, mit ihren scharfen Ackergeräthen zu ihm zu stoßen. Dann

---

[107]) Daß man aus diesem Umstande nicht folgern darf, Lippstadt habe damals noch nicht bestanden, brauche ich wohl nicht zu sagen; unter der Verwüstung, welche Bernhard's Land erfuhr, mag auch die Stadt gelitten haben; doch ist es auch möglich, daß die Feinde sich die Stadt zum Stützpunkte ausersehen und sie so nach dem allgemeinen Frieden unversehrt ihrem Herrn zurückgegeben haben.

[108]) Eodem tempore (sc. pugnae Halerveldensis) Bernhardus de Lippia et Witekindus de Rheden contra Zusatum armata manu tendentes, provincia circumquaque incendia vastaverunt et in die Juda divertentes oppidum Medebecke concremarunt. Gobelin. l. c. 273.

läßt er die Waffen der Seinen gegen die Sonne kehren, daß der Feind aus dem Glanze derselben auf eine weit gewaltigere Macht schließe. Nicht umsonst; die Kundschafter, welchen die Feinde entsandten, melden von einem gewaltigen Heere. In wilder Flucht verläßt der Feind den Platz, in welchen Bernhard nun einzieht. Dem leichten Siege folgt zuerst der Genuß einer reichen Beute; dann werden von dem eroberten Platze aus wiederholte Raub- und Streifzüge unternommen [109]).

Vor Allem gelten Bernhard's Unternehmungen dem Erzbischofe von Köln, dem ja auch Soest und Medebach gehörten. Mit anderen Fürsten lag der Erzbischof damals vor Haldensleben [110]), jetzt wie im Jahre 1167 einem viel un-

[109]) Justin. v. 235—272.

[110]) Nach den Lipp. Reg. Nr. 81, denen Hechelmann S. 109 sich anschließt, hätte Bernhard damals die Vertheidigung geleitet und die Belagerer durch Anzünden des Torfmoors in große Noth gebracht. Aber weder das chron. mont. ser. 44. und die annal. Pegav. 263, aus denen allein Hechelmann die Belagerung von 1179 kennt, noch die anderen Quellen, welche der Belagerung erwähnen, nämlich annal. sti. Petri Erphesf. Monum. Germ. 24. annal. Palid. 95. (wo die vom Herausgeber empfohlene Ausfüllung der vorhergehenden Lücke: „castrum Haldesleve obsedit unrichtig ist, weil dann eben aus den annal. Palidens. drei Belagerungen sich ergäben, während doch nur zwei stattfanden) annal. Magdeb. 194 Aquens. 686 zum Jahre 1180, endlich Gobelin. 272, bieten einen Beleg für Hechelmann's Behauptung. Somit würde man die damalige Vertheidigung Haldensleben's ohne jeden positiven Beweis dem Lipper zuschreiben. Aber es gibt auch positive Beweise, daß Bernhard die Vertheidigung von 1179 nicht geleitet hat. a) Nach den annal Pegav. l. c. wurde die Belagerung am 1. Oktober 1179 begonnen, und vier Wochen später, nachdem die Belagerer sich entzweit hatten, allmälig aufgegeben. Frühestens sechs Wochen nach dem 1. Oktober hätte also Herr Bernhard die Veste verlassen können. Und doch hat er nach Gobelin. l. c., dessen Angabe

strittenen Stützpunkte der welfischen Macht. Aber mehr, als an der Einnahme dieser Festung, mußte dem Kölner daran liegen, seine eigenen Lande vom Feinde zu säubern; da noch ein Streit mit den Fürsten hinzukam, da alle Ostsachsen heimkehrten, verließ er die Belagerung, die bald darauf auch von dem Erzbischofe von Magdeburg aufgegeben wurde, und rückte gegen die Verwüster seines Landes. Ihm war Herr Bernhard nicht gewachsen; „von ihm zurückgeschlagen“ [111]), mußte der „Räuber“ Westfalen verlassen [112]).

Wieder ging er zum Herzoge, der den Mann um so mehr zu schätzen wußte, als der Eine nach dem Andern von ihm abfiel. Reicher als vordem soll er ihn beschenkt, der ganze Hof ihn zu ehren gewetteifert haben [113]). Wohl am Meisten ehrte ihn der Herzog selbst: er gab ihm den Auftrag einen höchst wichtigen Punkt seiner schwindenden Macht zu

---

Hechelmann keinem andern Jahre zugetheilt hat, und auch ohne Grund zutheilen würde, am 29. October 1179 die Belagerung Soest's aufgegeben, um sich gegen Medebach zu wenden. b) Gobelin, dessen Angaben hier unzweifelhaft auf zuverlässiger Quelle beruhen, stellt Bernhard's Zug gegen Soest und des Kölners Zug gegen Haldensleben als gleichzeitige Ereignisse dar: Eodem tempore Bernhardus de Lippia et Witekindus de Rheden contra Zusatum etc. Archiepiscopus autem Coloniensis e contra exercitum dirigit contra ducem in Saxoniam et castrum Haldensleve obsedit.

111) Bernhardus de Lippia a Coloniensi quia praedo erat repulsus etc. Annal. Pegav. 264.

112) Nach Justin kehrt Bernhard durchaus siegreich zurück und schließt damit seine kriegerische Thätigkeit: man sieht, Justin weiß nur, was Bernhard auf westfälischem Boden vollbracht; was er in Ostsachsen gethan, blieb ihm ganz unbekannt.

113) Ante fuit gratus, modo gratior, eius honorem
Amplificare studet curia tota ducis. — Justin. v. 278—279. — Nach Hamelmann Opera Geneal. hist. 394 (vgl. Meibom Scr. I. 438) hätte Heinrich ihm die Vogtei über Kloster Engern geschenkt.

schützen, von dort aus den Feinden zu schaden. Es war Haldensleben, vor welchem nach der Anschauung eines Chronisten fünfzehn Jahre früher der Krieg entbrannt war [114]), vor welchem jetzt eine seiner letzten Scenen von Belang sich abwickeln sollte. Und merkwürdig, daß uns Bernhard zum ersten Male als tüchtiger Krieger genannt wird, da die Veste ihre erste Bedeutung gewinnt, daß jetzt Bernhard's Name in ihrer letzten Vertheidigung, in ihrem ruhmvollen Untergange neuen Glanz erhält!

„Mit vielen anderen Räubern", sagt ein welfenfeindlicher Zeitgenosse, wurde Herr Bernhard vom Herzoge in die Veste gelegt und nun begann er den ganzen Sprengel von Magdeburg zu verwüsten, ohne Widerstand zu finden; die Einkünfte der Magdeburger und vieler anderen Geistlichen wanderten in den nimmer zu füllenden Säckel Bernhard's und seiner Genossen; selbst in die Stadt sollen sie eingedrungen sein; Bürgern und Bauern war Herr Bernhard ein „merklicher Räuber" [115]). Damit sühnte, vielleicht auch überbot er die Frevel, welche im vorigen Jahre die Rotten des Erzbischofs und seiner Verbündeten, „die Söhne Belials", von Haldensleben aus den herzoglichen Landen zugefügt.

So durfte er eine Zeit lang sein Wesen treiben; endlich

---

[114]) Annal. Pegav. 260.

[115]) — a Coloniensi, quia praedo erat, repulsus, in Haldisleibon cum aliis plurimis praedonibus a duce Henrico est immissus, ubi totam provinciam vastare coeperunt et omnem censum, qui debebatur canonicis in Magdaburg et aliis multis ecclesiis violenter extorserunt. Annal. Pegav. 264. — Bernhardus de Lippe ab Haldenslevense oppido cum omnibus ipsius vici Magdeburgensem civitatem et fines eius depredationibus invadunt. Annal. Magdeb. 195. In der magdeburger Schöppenchronik, herausg. von Janicke in den Chroniken der deutschen Städte VII. 120 heißt Bernhard ein merklicher rovere, de dissem lande vele schaden dede.

aber raffte sich Erzbischof Wichmann zusammen; „im höchsten Schmerze über die Verwüstung der Herzoglichen, die seinen Sprengel fast zur Einöde gemacht", entschloß er sich zu einer abermaligen Belagerung Haldenslebens. Wohl widerriethen viele Freunde; wohl meinte man, diese Belagerung verlange die Kräfte eines Kaisers [116]); denn mehr noch als früher, schien die Veste uneinnehmbar: früher hatte die Bever ihren Fluß weiter unterhalb der Stadt genommen; jetzt hatte Bernhard sie hart an die Stadt gelenkt; seit jeher hatte die Ohre, wenn nicht die Stadt bespült, so doch hinreichend geschützt; weiterhin war Alles von Sümpfen bedeckt: es schien die Stadt, wie auf einer Insel gelegen, unerreichbar zu sein [117]). Aber Wichmann schreckte nicht zurück; er sandte

[116]) Annal. Pegav. 264, die hier Haupquelle sind; summarischer werden die Vorgänge von chron. mont. ser. 45 und mehr noch von Arn. Lub. II. 25 ap. Leibnitz Scr. rer. Brunsvic. II. 24 dargestellt. Doch bietet sowohl der Mönch von Lauterberg, als auch Arnold Einiges zur Ergänzung der annal. Pegav. vgl. Anm. 117, 119 und 120. — Daß Bernhard die Festung befehligte, erzählen die annal Pegav. zwar nicht ausdrücklich; doch haben sie schon zu 1180 erzählt, daß der Herzog den Bernhard in die Festung gelegt. Ausdrücklich nennt Arn. Lub. ihn den praefectus civitatis; ebenso bestimmt erzählen annal. Stederb. 214: in qua (sc. civitate Haldensleve) a Bernhardo de Lippia longo tempore ante deditionem viriliter repugnatum est; ebenso Gobelin. 273: ex parte ducis praeerat Bernhardus de Lippia; endlich die magdeburger Schöppenchronik a. a. O.: in dem 1181 iare hadde hertoch Hinrik to Haldesleve gesat eynen merkliken rovere Bernde van der Lippe etc. Danach oder doch aus gleicher Quelle: Botho Chron. pict ap. Leibnitz Scr. rer. Brunsv. III. 351. Doch nennt Botho den Lipper fälschlich: des hertoghen denstmann und läßt ebenso unrichtig den Erzbischof von Köln an der Belagerung Theil nehmen. — Außer den Genannten erwähnen der Belagerung: annal. Palid. 95; sti. Petri Erphesf. zum Jahre 1182; chron. Repgovii ed. Massmann 430.

[117]) Cum enim fluvius Ora eam (sc. civitatem) ex una parte

an die befreundeten Fürsten, bot alle Mittel und Kräfte auf. Am 1. Februar [118]) begann er die Belagerung, freilich zunächst ohne den geringsten Erfolg; „denn Graf Bernhard von der Lippe", sagt Arnold von Lübeck, „war ein tüchtiger und kriegsgewandter Mann; auch verbot die sumpfige Umgegend, die in dem milden Winter nicht gefroren war, bis an die Stadt vorzudringen" [119]). Schon hatten die Belagerer die Lust an der nutzlosen Arbeit verloren; da ersannen sie ein neues, in der Kriegskunst bisher unerhörtes Mittel [120]): eben wodurch die Belagerten geschützt zu sein glaubten, — durch das Wasser sollten sie bezwungen werden.

---

praeterfluens valde muniret, alium tamen fluviolum, qui Bivera dicitur, ad alteram eius partem derivantes inaccessibilem penitus reddiderunt, aquis enim circumquaque stagnantibus quasi insula videbatur. Chron. mont. ser. l. c. — Wenn die Ohre an der einen Seite der Stadt schon vorbeifloß, nun die Bever an die andere Seite gelenkt wurde, so scheint mir ein Heraufholen der Bever nothwendig. Ich nehme daher an, daß die Bever tiefer unterhalb der Stadt floß.

118) Annal. Pegav. l. c. — Einen Tag später: to lichtmissen, Magdeb. Schöppenchronik a. a. O. — 'in der vasten, die mit dem 18. Februar begann, Chron. Repgovii l. c. und danach wohl: Braunschw. Reimchronik ap Leibnitz Scr. rer. Bruns. II. 64.

119) Crevit autem obsidio in dies et menses, eo quod Bernhardus, comes de Lippe, praefectus civitatis, vir strenuus valde et militaris esset, et locus palustris ob hyemis mollicie expugnari non posset. Arn. Lub. l. c.

120) So Arnold von Lübeck; dagegen läßt das chron. mont. ser. den Erzbischof an die Belagerung gehen, weil er aus der Lage der Stadt erkannt hat, quod si decursus aquarum aggere iacto prohiberetur, civitas aquis rursum crescentibus mergeretur. Demnach beginnt er sofort den Plan auszuführen, doch denke ich, daß hier der näher stehende Arnold besser berichtet ist, auch scheint sich sonst noch eine Unrichtigkeit in der Erzählung der Chronik zu ergeben. Vgl. S. 152. Anm 121 und 122.

Man staute die Ohre, umdammte die erreichbare Seite: weder in seinem Bette, noch nach der Seite der Belagerer konnte das Wasser einen Abfluß finden, es mußte sich über das Ufer, welches den Belagerten zugewandt war, in die Stadt ergießen. Nach Vollendung der Dämme[121]) währte es nicht lange, da konnten die Belagerten keinen Boden mehr sehen; immer höher wuchsen die Wasser; um die Besatzung vor dem Untergange zu retten, ließ Bernhard die Häuser abtragen, aus deren Balken Schiffe zimmern. Schiffe dienten nun als Wohnungen und Magazine; so hoch war schon das Wasser geschwollen[122]), daß man die Todten, auf Schiffen

[121]) Nach dem chron. mont. ser. hätte die Aufführung der Dämme drei Monate und zwei Wochen gedauert. Da nun die Belagerung erst Anfangs Februar begann, so hätte die Wassernoth erst Mitte Mai beginnen können. Und doch soll die Veste schon am 3. Mai gefallen sein, ist jedenfalls vor dem 24. Mai gefallen. Nimmt man hinzu, daß nach Arn. Lub. nicht sofort mit der Belagerung auch die Aufführung der Dämme in Angriff genommen wurde, daß nach den annal. Pegav. die schon vollendeten Dämme brachen, und die durchbrochenen wiederhergestellt werden mußten, so kann man nicht zweifeln, daß die Angabe des chron. mont. ser. auf einem Irrthum beruhe.

[122]) Das chron. mont. ser. erzählt: Labore itaque maximo infra tres menses et duas hebdomas aggere consumato in tantum aqua excrevit, ut paene super muros civitatis influeret. Tunc demum episcopus naves armatorum plenas civitati iussit applicari. Also fast über die Mauern hätte man in die Stadt hineinsegeln können! Das klingt doch zu fabelhaft; es wird freilich noch überboten durch die Erzählung Gobelin's: post multos labores intercluso alveo aquae percurrentis ibidem aquae in tantum excrescebant, ut tenentes castrum periculum submergendi non immerito formidarent. Tandem ipsis aquis hyemis asperitate constrictis in glaciem, obsidentes castrum, calcaria subtus pedes ligantes, castrum fortiter aggrediuntur et per amicum ducis saepe repelluntur. Dagegen spricht Arn. Lub. l. c. von der hyemis mollicie und in den annal. Palid. heißt es, es sei nicht gekämpft worden.

zur Kirche gebracht, im Gebälk beisetzen mußte. „Dennoch hielten sich die kriegsmuthigen Männer“. Nun gar hatten die Belagerer die Bever in das Bett der Ohre gelenkt[123]); damit wurden die Wassermassen und die Noth der Stadt verdoppelt; aber auch der Andrang gegen die Dämme ward so stark, daß sie an einzelnen Stellen durchbrochen wurden. Sofort sank das Wasser; die Stadt jubelte; die Belagerer erschraken. Nur der Erzbischof bewahrte den Muth; er ließ die Wälle ausbessern und verstärken. Aufs Neue drohte der Stadt die eben erst beseitigte Gefahr. Auch Herr Bernhard schien keine Rettung mehr zu sehen; er sandte an den Herzog, sich Rath zu erholen. Der versprach wohl Hülfe, machte auch wohl den Versuch, die Fürsten zu entzweien; aber seine Macht war gebrochen, und die Fürsten hielten zusammen[124]). Da war an eine Fortsetzung des Widerstandes nicht mehr zu denken; es blieb nur die Wahl zwischen Uebergabe und Untergang in den Wellen. Mochte die heldenmüthige Besatzung Letzteres wählen, — es wäre Frevel gewesen, auch die Bürger dem Untergange zu weihen. So entschloß sich Bernhard zur Uebergabe, aber nicht ohne Willen des Herzogs. Erst nachdem Heinrich genehmigt hatte[125]), trat er mit den Belagerern in Unterhandlung, und diese bewilligten — sei es in menschlicher Rührung, sei es auch Achtung vor dem muthigen, länger als drei Monat geleisteten Widerstand — Bernhard und den Seinen freien Abzug; den Bürgern ließen sie Zeit, ihre Habe aus der Stadt zu schaffen.

Vor Pfingsten war die Uebergabe erfolgt[126]); drei Wochen später wurde Haldensleben dem Erdboden gleich gemacht.

---

[123]) So allein, doch ohne Namhaftmachung des Flusses: annal. Pegav. l. c.

[124]) Annal. Pegav. l. c.

[125]) — ipso permittente. Annal. Pegav. — de consensu ducis. Gobelin.

[126]) — to des hilgen cruzes dage na paschen = 3. Mai. Magdeb.

Weiter läßt sich Bernhard's Theilnahme am sächsischen Kriege nicht verfolgen [127]); doch wird man annehmen dürfen,

---

Schöppenchronik. a. a. O. 121. — vor pinkesten, chron. Repgow. l. c. und danach wohl (trotz des „horde ek sagen"): Braunschw. Reimchronik und ebenso Botho.

[127]) Nach Lipp. Reg. Nr. 90. — die Urk. ist jetzt vollständig gedruckt bei Stumpf Acta Magunt. sec. XII. 94. — wäre Bernhard am 11. August 1181 beim Herzoge zu Northeim gewesen Gegen die Urk., in welcher Heinrich und sein Sohn Heinrich dem Kloster Northeim genannte Güter schenken, macht Philippson, Gesch. Heinrich's des Löwen II. 259. Anm 1. geltend, daß Heinrich damals in Stade war. Keinenfalls war er in Northeim, im Süden seines Herzogthums, denn der Süden war in den Händen des Kaisers. Auch meine ich, daß Heinrich damals Anderes zu thun hatte, als Klöster zu beschenken. Dazu käme, daß die ind. 4 zu dem Jahre 1181 nicht stimmt. Man könnte annehmen, daß 1171 ind. 4 oder 1181 ind. 14 zu lesen sei. Mit letzterer Aenderung wäre nach dem Obigen Nichts gewonnen; gegen 1171 spricht, daß Heinrich's Sohn Heinrich nach Arn. Lub. II. 2 nicht vor 1173 geboren wurde, — ein Umstand, der freilich auch gegen 1181 spricht, denn einen achtjährigen Knaben wird man schwerlich zu einer Schenkung heranziehen. Also hat die Urk. ihre Bedenken; durch weitere Aenderungen im Datum würde man dieselben vielleicht beseitigen können; doch fühle ich mich zu solchen, mehr als einfachen Aenderungen nicht berechtigt. Ich mache nur noch darauf aufmerksam, daß in Northeim auch sonst auf dem Namen Heinrich's des Löwen gefälscht wurde; vgl. Stumpf l. c. 78. Somit möchte es wenigstens gerechtfertigt sein, die Urk. für die Darstellung nicht zu verwerthen, insbesondere aus dem Titel comes, den Bernhard in der Urk. führt, nicht zu folgern, daß der Herzog ihn, nach Analogie anderer von ihm vollzogenen Erhebungen, zum Grafen gemacht, — übrigens eine Folgerung, die auch dann noch gewagt sein würde, wenn die Urk. weniger verdächtig wäre; denn da dieselbe nicht im Original vorliegt, sondern nur durch eine spätere Abschrift überliefert ist, so bliebe es zweifelhaft, ob der Titel comes im Original sich findet oder auf Kosten des Abschreibers zu setzen ist. Danach ist die im Lit. Centralbl. 1867 Nr. 4. ausgesprochene Vermuthung zu berichtigen.

daß er bis zur letzten Stunde beim Herzoge ausgehalten hat. Erst dann wird er ihn aufgegeben haben, als der Herzog sich selbst aufgab, sich dem Kaiser unterwarf. Von seiner Höhe herabgestürzt, seiner Macht beraubt, mußte Heinrich Deutschland verlassen. Ungleich glücklicher war sein Feldherr; sicher sind auch ihm die Besitzungen geschmälert worden, haben die Bischöfe einige Lehen ihm entzogen; bestimmt wissen wir, daß ihm der Erzbischof von Köln „wegen der Bedrückungen, die er der kölner Kirche zugefügt", ein Lehen nahm und dasselbe seinem eifrigsten Anhänger, dem Grafen von Arnsberg, gab[128]). Aber eine gänzliche Zerstücklung seiner Macht ist nicht anzunehmen: Nach Justin hätte Bernhard, die Verwüstung seines Landes beklagend, hätten auch seine Feinde den Frieden gewünscht; sie wären zusammengekommen und hätten dem Kampfe abgeschworen. In die Heimat zurückgekehrt, wäre es Bernhard's erste Sorge gewesen, Entrissenes sich wieder anzueignen, die Bauern in ihre Höfe zurückzuführen, die vernachlässigten Aecker wieder fruchtbar zu machen. Mit seiner Nachbarschaft hätte er jetzt in Frieden gelebt, ja die früheren Feinde hätten ihn zu befördern gesucht[129]).

Wohl hatte Herr Bernhard gegen Kaiser und Reich gestanden; aber gewiß war es kein politischer Grundsatz, — wenn man so sagen darf: keine welfische Politik, die ihn zum Kampfe getrieben hätte. Ueberhaupt war es ja nicht die Art kleiner Herren, aus Grundsatz einer politischen Richtung

[128]) Siehe Anm. 154.

[129]) Mittitur in terras, dominos terraeque potentes
Qui vocet in certum colloquiique locum.
Conveniunt hinc inde viri, quos sensus honorque
Praefert, atque locus concipit unus eos
Hinc inter partes pax confirmatur et illam
Praestita consolidat inter utramque fides. etc. —
Justin. v. 293—298.

zu folgen; sie dienten in Treue dem Größeren, zu welchem die Verhältnisse sie führten, der Vortheil sie hinzog. Und wie schon bemerkt, hatte alte Kriegsgenossenschaft, die noch aus den Tagen völliger Einheit zwischen Kaiser und Herzog herrührte, hatte eine gewisse Gleichheit der Stellung, die aber eben so wenig, als die alte Kriegsgenossenschaft, eine Gleichheit in politischem Denken und Wollen voraussetzte, Bernhard zum Bündnisse mit Heinrich dem Löwen geführt.

Dem Bündnisse treu zu bleiben, nicht vor seinen Folgen zurückzuschrecken, war die Aufgabe eines wackeren Ritters. Sie in allen Theilen erfüllt zu haben, bleibt Bernhard's Ruhm. Als sie nun aber erfüllt, als die Sache Heinrich's des Löwen verloren war, stand Herrn Bernhard Nichts entgegen, sich der früher bekämpften Partei zu nähern. Andererseits gab es auch für die kaiserlich-kölnische Partei kein Bedenken, — eben weil sie in Bernhard nicht den Gegner aus politischem Grundsatz sah, — die alten Verbindungen zu erneuern. Daher erklärt es sich, daß er sobald wieder an den Höfen des Erzbischofs von Köln und der westfälischen Bischöfe erscheint, daß seine Besitzungen wohl so wenig geschmälert oder das Genommene doch so bald wieder zurückgestellt wurde, daß überhaupt alle Spuren einer früheren Feindschaft verschwunden sind. Freilich war damit eine gewisse Anhänglichkeit an Heinrich den Löwen noch immer vereinbar: es war nur ritterlich, wenn Bernhard dem gefallenen Gönner auch später noch seine Theilnahme bezeugte.

Zunächst finden wir ihn am Hofe des Erzbischofs von Köln: am 2. April 1184 bezeugt er zu Köln eine Urkunde des Erzbischofs. Neben ihm erscheint sein Gefährte Widukind von Rheda; auch der nunmehrige Träger seines kölner Lehens, Graf Heinrich von Arnsberg [130]), ist zugegen: vielleicht ist schon damals über jenes Lehen verhandelt worden;

[130]) Lipp. Reg. Nr. 93. Mit ind. 6 statt 2.

wenigstens wissen wir, daß die Verhandlungen lange Zeit hindurch gepflogen wurden[131]); doch noch blieb der Graf im Besitze.

In demselben Jahre geschah es, daß Erzbischof Konrad von Mainz nach mehrjähriger unfreiwilliger Abwesenheit wieder nach Paderborn kam. Zur Begrüßung des lang entfernten Oberhirten — als Anhänger Papst Alexander's III. hatte er vor Jahren seinen Erzstuhl verlassen müssen; der Tod seines Gegenbischofs, die veränderten Beziehungen zum Kaiser hatten ihm jetzt die Rückkehr ermöglicht, — war man von Nah und Fern herbeigekommen. Auch Herr Bernhard und sein Freund Widukind hatten sich eingefunden, um an den Festen, die unstreitig diese Tage verherrlichten, Theil zu nehmen. Aber auch an ernsten Geschäften wird es nicht gefehlt haben; gerade bei der Schlichtung eines Rechtshandels sehen wir unsere Edlen betheiligt: die Aebtissin von Heerse klagte gegen die Nonnen von Gerden; nach langen Verhandlungen war man übereingekommen, die Schlichtung einem Schiedsgerichte zu überlassen. Demnach wählte Abt Wenzo von Liesborn[132]), als der Sachwalter der Nonnen von Gerden, den Vogt seines Klosters, Widukind von Rheda, Herrn Bernhard und Andere; die Klägerin ernannte gleich viele Vertrauensmänner, und unter dem Vorsitze des Erzbischofs, der Bischöfe von Münster und Paderborn wurde nun der Streit geschlichtet[133]).

Gleichfalls ein Rechtshandel hatte Herrn Bernhard am 25. März des folgenden Jahres nach Wiedenbrück geführt.

---

[131]) Siehe Anm. 154.

[132]) Nicht von Korvey, wie es Lipp. Reg. Nr. 94 heißt.

[133]) Winkelmann S. 70 möchte diesen Vorgang nach Mainz verlegen. Aber es heißt in der Urkunde (bei Erhard Cod. dipl. Westf. II. 175) ausdrücklich, daß die Verhandlungen gepflogen sein, als Erzbischof Konrad von Mainz in Patherburnensi ecclesia eodem restitutionis sue anno quadam vice fuisset.

Einer seiner Dienstmannen, Konrad von Batenhorst, hatte einen Eigenmann des Klosters Liesborn beansprucht. Dessen Rechte zu schützen, waren der Abt Wenzo und sein Vogt Widukind erschienen; ebenso dachte Bernhard wohl, die Ansprüche seines Dienstmannes zu unterstützen. Aber der Eigenmann erhärtete durch die Feuerprobe, daß er und seine Geschwister dem Kloster gehörten. In Bernhard's und Widukind's Gegenwart mußte Konrad auf seine Ansprüche verzichten [184]).

Diesem Geschäfte hat auch der Graf von Ravensberg beigewohnt: nach allen Seiten scheinen wieder freundliche Beziehungen angeknüpft zu sein. So auch mit dem Bischofe von Osnabrück. Als in dessen Hauptstadt der Erwählte Thietmar von Minden Gericht bestellte, um einen Streit des Bischofs mit dem Vogte der osnabrücker Kirche, dem Grafen Simon von Tecklenburg, zum Austrage zu bringen, wurden Bernhard und Widukind neben anderen Lehnsmännern von Osnabrück, zwei Abgesandten König Heinrichs VI. und mehreren Geistlichen als Berather und Helfer hinzugezogen [185]).

Endlich begegnet Bernhard — und mit ihm wiederum Herr Widukind — in einer Urkunde des Abtes von Kor-

---

[184]) Lipp. Rrg. Nr. 96.

[185]) Lipp. Reg. Nr. 103. Mit 1186 ind. 3. Danach fragt es sich, ob im Jahre oder der Indiction ein Fehler stecke, ob die Urkunde zu 1186 oder 1185 gehöre. Für letzteres Jahr, also zu Gunsten der Indiction, entscheidet der Umstand, daß Thietmar von Minden als Vorsitzender des Schiedgerichts und Zeuge der Urkunde tunc electus heißt. Denn nach dem catalog. ep. Mindens. (vgl. Erhard Reg. hist. Westf 2160) wurde Thietmar am 15. August 1185 geweiht. — Winkelmann, der sonst oft ohne weitere Begründung die Indiction zum Ausgangspunkte der Berechnung macht, hat bei dieser Urkunde den Widerspruch von Jahr und Indiction nicht beachtet und sie (S. 71) dem Jahre 1186 zugewiesen.

vey [136]). Es ist das erste und einzige Mal, daß wir ihn in Beziehungen zu Korvey finden. Dasselbe gilt freilich auch von seinem Aufenthalte zu Osnabrück; aber ungleich lebhaftere Verbindungen, als zu Osnabrück, hatten sein Vater und Oheim mit den Aebten von Korvey unterhalteu. Bernhard scheint ihnen darin nicht gefolgt zu sein; jener Heinrich von der Lippe, in dem wir Bernhard's Vetter vermutheten, möchte hier die Verbindungen seines Hauses fortgesetzt haben; verhältnißmäßig oft finden wir ihn in Berührung mit Korvey oder korveyer Angelegenheiten [137]).

Wie man sieht, sind es Angelegenheiten nicht außergewöhnlicher Art, welche unseren Edelherrn hierhin und dorthin führen; aber schon beschäftigen ihn wichtigere Dinge: wir sehen ihn in einer neuen, seinem bisherigen Streben sehr fremden Richtung; mit ihm oder vielmehr ihm voran geht sein Freund von Rheda. Dieser und dessen Mutter Luttrude hatten vom Stifte Freckenhorst verschiedene Grundstücke eingetauscht. Noch wußte man nicht, in welcher Absicht [138]). Da kauften Bernhard und der Edle Ludger von Woldenberg die Hälfte der ertauschten Güter; Tausch und Kauf wurden vor dem Richter zu Mattenheim bestätigt [139]). Jetzt mochte es nicht mehr zweifelhaft sein, daß es sich um eine gemeinschaftliche Stiftung handle. In der That; die drei Herren baten den Bischof von Münster auf jenen Grundstücken ein Kloster erbauen zu dürfen. Gern willfahrte der Bischof; er beeilte sich den Ort einzusegnen. „In heiliger Freude" begannen die Stifter jetzt den Bau des Klosters [140]); Widu-

---

136) Lipp. Reg. Nr. 474 b.

137) Vgl. S. 116 Anm. 20.

138) — adhuc in mentis secretario retinentes, quid inde proponerent. Cod. dipl. Westf. II. 177.

139) Dieser Vorgang ist in den Lipp. Reg. Nr. 97 nicht berücksichtigt.

140) — praefati tres nobiles edificandi monasterii in sepedicto fundo licentiam a nostra benignitate petierunt. Qua obtenta,

kind und Bernhard schenkten weitere Güter und zogen durch ihr gutes Beispiel Andere nach. So namentlich den Bischof Hermann selbst [141]); in Bernhard's und Widukind's Gegenwart bewidmeten auch die Brüder von Schwalenberg das neue Kloster [142]). Bald war die Gründung so weit gediehen, daß man Mönche berufen konnte.

Noch ganz nach den Grundsätzen des Stifters lebte der Orden von Cisterz; in den Rheinlanden und Westfalen wenigstens stand er noch im vollem Aufschwunge einer jugendlichen Kraft. In regster Verbindung mit der Menschheit, strebte er nach deren Besserung; vor Allem pflegte er die Werke der Barmherzigkeit; in ihm war, wie ein König rühmte, echt christlicher Geist [143]). Und wie einfach war nicht Alles, den nächsten Zwecken entsprechend! Ohne sonderlichen Schmuck sollten sie ihre Kirchen erbauen; das Bild des Gekreuzigten, der reichste und erhabenste Schmuck einer Kirche, sollte ihnen genügen. Diese Männer waren fromm, ohne Frömmler zu sein; sie waren enthaltsam, ohne dem Genusse zu fluchen; Freunde des echten Wissens schienen sie der scholastischen Gelahrtheit nicht gerade zugethan. In der Politik nahmen sie wohl ihre eigene Stellung; die Gegner Friedrich's I. [144]) sind nicht unbedingte Bewunderer Innocenz' III. [145]). Wirthschaftlicher Geist ist jedem Ordenshause

---

in loco per manum nostram primitus benedicto, in honorem dei et gloriosissime genetricis eius monasterii fundamenta cum sancta iocunditate posuerunt etc.

141) Vgl. Münster. Geschichtsquell. I. 28 und III. 203 Anm. 1.

142) Lipp. Reg. Nr. 97, wo auch die einzelnen Schenkungen Bernhard's nachzusehen sind.

143) Böhmer Reg. Phil. 81.

144) Vgl. z. B. Caesar. Heisterb. Dialog. II. 18.

145) Namentlich Cäsarius von Heisterbach: ohne durch den Zusammenhang genöthigt zu sein, ohne irgend eine Einwendung zu machen, läßt er Dialog. II. 30 seinen Mönch erzählen, wie Johann Ca-

eigen; zerrüttete Stifter bringt ihre Finanzpolitik zu neuer Blüthe [146]); aus Einöden schaffen sie fruchtbare Gegenden: sich die Freiheit vom Rottzehnten verbriefen zu lassen, — gewiß ein deutliches Zeichen ihrer Bestrebungen, — ist überall ihre erste Sorge.

Solch' ein Orden mußte Männern wie Bernhard und Widukind gefallen; in ihm war ein realistischer Zug, der ihm diese Männer der That befreunden mußte. Besonders der wirthschaftliche Geist wird den Gründer Lippstadt's angezogen und ihm Achtung eingeflößt haben. Von gleicher oder doch verwandter Richtung war Bischof Hermann. So wurde denn das Kloster für Cisterzienser bestimmt [147]); auf Ersuchen der Stifter entsandte Abt Nikolaus von Hardehausen zwölf Mönche, die unter Leitung des Ekkehard das Kloster bevölkerten [148]).

In wüster Gegend, auf der südlichen Grenze des münsterschen Sprengels erblühte die neue Stiftung, ringsum ihre Segnungen spendend. Von Nah und Fern flossen ihr Schenkungen zu: ein umfangreiches Gedächtnißbuch [149]) beweist die Verehrung, die das Kloster weit und breit genoß. Da war so leicht kein benachbartes Dorf, keine Stadt, kein adelicher Sitz, in denen das Kloster nicht seine Wohlthäter hatte. Wie haben die Mönche aber auch verstanden, das ihnen Geschenkte zu verwerthen! wie bezeugen nicht diese stattlichen Wohn- und

---

jocci, der Anhänger Otto's IV., einst den Papst unterbrochen habe: „Os tuum, os dei est, sed opera tua opera sunt diaboli."

[146]) Siehe namentlich Caesar. Heisterb. Dialog. IV. 62.

[147]) — venerabilium Cisterciensis generalis capituli patrum benigno freti assensu, in loco memorato congregationem de filiis eorum constituimus. Urk. des Bischofs.

[148]) So erzählt nach der ungedruckten Chronik von Marienfeld Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst II. 171.

[149]) Gedruckt bei Dorow a. a. O. II. 129—147.

Wirthschaftsgebäude, diese Kirchen von fester und einfacher Bauart, dieser Aecker und Wiesen, die schattigen Gänge von Tannen und Eichen den echten Geist von Cisterz! Eine Oase erblickt der Wanderer das Klostergebäude in Mitten sandiger Wüste [150]).

Durch die Theilnahme an dieser Gründung hat Bernhard sich ein unleugbares Verdienst um das kirchliche Leben Westfalens erworben, auch zeugt sie ja gewiß von einer frommen Regung in dem bisher so harten Herzen des Ritters; aber man darf aus der frommen Regung noch nicht folgern, daß Bernhard nun mit seinem früheren Leben gebrochen, ganz der Mann nach dem Herzen Gottes geworden sei. Lag es doch gewissermaßen im Geiste der Zeit, daß ein Ritter von einigem Reichthum wenigstens einmal im Leben an einer Stiftung sich betheilige oder eine Kirche beschenke. So dachte man, frühere Frevel zu sühnen, die Fürbitte der Priester sich und der Familie zu sichern: eine völlige Aenderung des inneren Menschen war keinesweg durch die fromme Gabe bedingt.

Kaum anders möchte es sich mit Bernhards Schenkung verhalten. Er hatte Vieles zu sühnen, hatte auch Grund, dem Himmel zu danken, daß der sächsische Krieg, in dem seine Partei so vollständig unterlegen war, ihn nicht für immer von Haus und Hof vertrieben hatte. Solche Erwägungen werden ihn zur Theilnahme an der Stiftung des Klosters bestimmt haben; nicht tieferliegende Gründe. Nach wie vor sehen wir ihn in weltliche Händel verwickelt: entweder

---

150) Weit entfernt, deshalb die Mönche zu loben, meint J. Gruner in seiner beschränkten und schmähsüchtigen Art, die Mönche hätten das Kloster nur deshalb hierher gelegt, « um sich mit dem stolzen Bewußtsein zu kitzeln, mitten in diese öden Wüsteneien ein kleines Paradies angelegt zu haben.» S. J. Gruner Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung I. 50.

jetzt noch hat er eine bischöfliche Kirche beraubt oder ihr den Raub doch erst in späteren Jahren zurückgestellt, noch ist er nicht abgeneigt auf Kosten eines anderen Klosters seine Gewalt zu stärken; er zeigt nicht üble Lust, mit dem Bischofe von Paderborn seine Kräfte zu messen [151]).

Am Wenigsten hatte sich seine Freude an Besitz und Erwerb vermindert; vielmehr möchte die Schenkung ein Bedürfniß nach Ersatz in ihm geweckt haben. Noch immer arbeitete er an der Wiedererwerbung seines kölner Lehens. Vielleicht nicht in letzter Reihe führte ihn diese Angelegenheit nach Pyrmont, wohin der Erzbischof am 15. März 1186 gekommen war [152]), um Hof zu halten. Von dort folgte er ihm nach Soest, und hier sah er endlich seinen Wunsch erfüllt [153]). Der Erzbischof selbst vermittelte zwischen Bernhard und dem Grafen von Arnsberg. Durch das Versprechen, ihm das zunächst erledigte Lehen von 25 Mark jährli-

[151]) Die Belege für diese Thatsachen folgen später.

[152]) Lipp. Reg. Nr. 95. zum 5. März 1185, während doch in Nr. 99. kölnische Zeitrechnung anerkannt wird. Man sieht nicht ein, weshalb die kölnische Kanzlei hier von ihrer gewöhnlichen Zeitrechnung abgewichen sein soll; und zwar um so weniger, weil, wie die folgende Anmerkung zeigt, der Erzbischof in zwei aufeinander folgenden Jahren und zwar beide Male im selben Monate Westfalen besucht haben müßte, für solchen Besuch aber jeder Beweis fehlt. — Auch Winkelmann hat diese Urkunde zum J. 1185 gestellt.

[153]) Lipp. Reg. Nr. 99. Mit 1185 und ind. 3. 3. id. martii; daß die Urk. zu 1186 gehöre, daß also die Rechnung nach dem 25. März oder nach Ostern angewandt ist, ergiebt sich aus einer anderen zu Soest ausgestellten Urk., deren Datum lautet: 1185 ind. 3 praesidente apostolicae sedi Urbano III. 6 id. Martii. 1185 und Ind. 3 stimmen überein; da aber Urban III. erst am 25. November 1185 zur Regierung gelangte, so gehört die Urk. zu 1186, müssen Jahr und Indiktion erst am 25. März oder zu Ostern gewechselt sein. — Diese für Bernhard's Geschichte so wichtige Urk. hat in Winkelmann's Regesten keinen Platz gefunden.

chen Ertrages zu verleihen, bewog er den Grafen, sein jetziges Lehen dem Lipper zurückzugeben. Wohl mußte der Erzbischof die Verdienste des Grafen von Arnsberg anerkennen, auch konnte er sich nicht versagen, an die Bedrückungen Bernhard's zu erinnern, die Entziehung des Lehens als verdiente Strafe zu bezeichnen; aber ihm lag daran, zwischen den Herren Frieden zu stiften und, wie er selbst sagt, „seiner Kirche den Mann zu erhalten“ [154]. So muß denn der

[154]) — cum Henricus comes de Arnsberg nobis et ecclesiae Coloniensi saepius fideliter deservivisset et praecipue cum in guerra Saxonica, quae fuit inter nos et Henricum ducem Saxoniae, gravia damna et magnos labores in obsequio nostro pertulisset, feudum Bernardi de Lippia, quod ab ecclesia Coloniensi tenuit, quod et ipse pro gravamine nobis et ecclesiae nostrae illato demeruerat, ipsi Henrico comiti concesseramus. Postmodum guerra Saxonica composita, iam dictus Bernardus feudum suum repetiit; quod negotium cum multo tempore inter comitem et eundem Bernardum de Lippia actitatum fuisset, maluimus illud amica compositione terminare et ecclesiae nostrae hominem reservare, quam perpetuam inter eos discordiam remanere etc. — Nach Hechelmann a. a O. 113 läßt sich das Jahr der Wiedereinsetzung in jenes Lehen nicht bestimmen. Ich glaube doch. Einmal scheint es ganz undenkbar, daß der Graf früher auf das Lehen verzichtet hätte, als ihm das Versprechen der Entschädigung gegeben war. Und dann wird er wohl dafür gesorgt, wohl vorausbedungen haben, daß ihm das Versprechen sofort verbrieft werde. Verzicht und verbrieftes Versprechen sind als gleichzeitig zu betrachten. Ferner konnte die Wiederverleihung nicht ohne vorausgegangenen Verzicht des Grafen geschehen, wenigstens nicht unter den gegebenen Verhältnissen, welche die Annahme einer schreienden Ungerechtigkeit von Seiten des Erzbischofs nicht wohl zulassen. Demnach kann die Wiederverleihung nicht vor dem 25. März 1186 erfolgt sein, denn an diesem Tage verbrieft der Erzbischof sein Versprechen, hat also auch der Graf Verzicht geleistet. Aber Bernhard hat auch nicht nach dem 25. März sein Lehen wiedererlangt, denn es heißt in der Urkunde von diesem Tage: Induximus ergo ad hoc comitem de Arnsberg, ut idem feudum

treueste Freund einstweilen sich gedulden, den Preis seiner Treue dem Bedränger der kölner Kirche zurückgeben, die Ansprüche des Zerstörers von Medebach befriedigen. Man sieht, wie der Erzbischof seinen ehemaligen Feind zu schätzen weiß! Darf man etwa annehmen, daß der kluge Mann, der als Erbe Heinrich's des Löwen gerade im Begriffe stand, die reichsfeindliche Politik Heinrichs fortzusetzen, ein ganz besonderes Interesse hatte, sich Bernhard's zu versichern? Ueberlegte er vielleicht, wie dienlich der Vertheidiger Haldensleben's in dem drohenden Kampfe auch ihm werden könne?

Noch einmal in diesem Jahre begegnet Bernhard am kölner Hofe [155]). Ob er in der That die Empörung des Erzbischofs unterstützt hat? Man frägt vergebens; es läßt sich nur sagen, daß ferner keine engere Beziehung zum Kölner ersichtlich ist. An seinem Hofe läßt er sich nicht mehr nachweisen [156]); in Westfalen findet er sich vorläufig nur in friedlicher Thätigkeit. Mit Widukind bezeugt er eine Urkunde,

---

in manus nostras resignaret et nos illud Bernardo de Lippia concessimus.

[155]) Lipp. Reg. Nro. 101. Mit 1186 ind. 4, also nach S. 163 Anm. 153. später als der 25. März oder Ostern 1186.

[156]) Nach den Lipp. Reg. Nro. 106. — denen Winkelmann S. 71 folgt — wäre Bernhard freilich am 25. März 1187 zu Köln gewesen, also gerade zu der Zeit, als der Erzbischof nach Henr. de Hervord. ed. Potthast 169 seine Anhänger um sich versammelt hatte. Aber einmal hat die erzbischöfliche Urkunde (bei Kindlinger Volmestein II. 43) das Datum 1187 ind. 5. 17 kal. April., würde also nach unserer Zeitrechnung zum 17. März 1188 gehören; dann hat schon Erhard Reg. hist. Westf. II. 70 Anm. ein erhebliches Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde geltend gemacht. Es erscheint nämlich unter den Zeugen: Sifridus Patherbornensis episcopus, der nach dem Nekrolog von Marienmünster am 10. Februar 1186, nach dem Nekrolog von Heerse am 12. Februar starb, dessen Nachfolger Bernhard II. schon am 1. April 1186 urkundet. Danach hat man allen Grund, die Urkunde des Erzbischofs unberücksichtigt zu lassen.

durch welche Bischof Siegfried von Paderborn einen Streit schlichtet [157]). Zu Münster sahen sie am 3. November, wie Bischof Hermann ihrer Stiftung Marienfeld die Kapelle zu Wadenhart schenkte [158]).

Das so bewegte Jahr 1187 giebt keine Kunde über Bernhard; im folgenden scheinen ihn Angelegenheiten Marienfeld's nach Münster und Paderborn geführt zu haben; dort bezeugt er eine Schenkung des Bischofs, empfängt selbst als Vertreter einen Zehnten; hier sieht er ebenfalls den Besitz des Klosters sich mehren [159]). Beiden Handlungen scheint sein Freund Widukind nicht beigewohnt zu haben. Ihn hatte die damals entzündete Begeisterung für das h. Land ergriffen; er mochte schon zum Aufbruche rüsten. Doch hat er die Heimat nicht sofort verlassen; mit Bernhard finden wir ihn am 2. October am Hofe Heinrich's des Löwen [160]). Politische oder rechtliche Zwecke, welche sie nach Braunschweig geführt hätten, sind nicht ersichtlich: immerhin darf man vermuthen, daß die abermalige Verbannung, welche der Kaiser über Heinrich verhängt hatte, um ohne Sorge für die Ruhe Deutschlands in das h. Land zu ziehen, Heinrich's Freunde mit menschlicher Rührung erfüllt habe, daß sie ihm ihre Ergebenheit bezeugen und Abschied von ihm nehmen wollten.

Zwei Monate später, am 1. Dezember, verbürgt sich Bernhard dem paderborner Domkapitel, daß die Erben des Berthold von Schonenberg einen Verkauf desselben anerkennen würden. Zu Paderborn begegnet er abermals am 15. Januar 1189; auch zu einer Synode, welche der Bischof am Mittwoch der Charwoche abhielt, hat er sich eingefunden;

---

157) Lipp. Reg. Nro 102. Nach dem Todestage des Bischofs gehört die Urkunde vor den 10. oder 12. Februar 1186.

158) Lipp. Reg. Nro. 100.

159) Lipp. Reg. Nro. 109 und 110, hier statt der 6. Indiktion die 9., dort die 7.

160) Lipp. Reg. Nro. 104. Mit der 4. Indiktion.

er hörte damals, am 5. April, wie die Brüder des zum h. Lande ziehenden Widukind von Schwalenberg, der dem Stifte die Vogtei verpfändet hatte um die nöthigen Gelder zu erlangen, dieser Verpfändung ihre Zustimmung gaben [161]).

Bernhard hat an der „lieben Reise" keinen Theil genommen; zwar fehlt aus der Zeit, welche der dritte Kreuzzug dauerte, jede Kunde über ihn; man könnte auf eine Abwesenheit aus der Heimat, auf eine Betheiligung am Kreuzzuge schließen. Aber die Erinnerung würde sich in seinem Geschlechte nicht so rasch verwischt haben: Justin hätte die Gelegenheit, seinen Helden mit neuem Ruhme zu feiern, sich nicht entgehen lassen. Vielmehr wird der Mangel jeder Kunde auf ein natürlich vermindertes Rechtsleben der Heimath zurückzuführen sein: da zwei Bischöfe und viele Edle Westfalens dem Kaiser gefolgt waren, wie hätte Bernhard Rechtsakte bezeugen können?

So trennten sich denn die bisher eng Verbundenen: Widukind zog ohne den Freund und Kriegsgefährten. Vor seiner Abreise schenkte er seine sämmtlichen Güter der vielgeliebten Stiftung [162]), in welcher er selbst nach glücklicher Rückkehr das Mönchskleid zu nehmen gelobte [163]). Bernhard war zugegen; er sollte den Freund nicht wiedersehen. Voll Kampfbegier zog Widukind in den h. Krieg; „den Heiden" singt ein Dichter, „war er zum Unglück; ihr Tod war sein Begehr" [164]). Manchen hat sein gutes Schwert getroffen,

---

[161]) Lipp. Reg. Nro 474d. 111. 112.

[162]) Lipp. Reg. Nro. 114. Nach der marienfelder Chronik soll er gleichzeitig die Vogteien über die drei Klöster dem Bischofe von Münster aufgetragen haben. Doch ist Widukind nur als Vogt von zwei Klöstern nachzuweisen: von Freckenhorst und Liesborn. Vgl. S. 168 Anmerk. 170.

[163]) Schaten Annal. Paderb. I. 863 ed. I. nach der ungedruckten Chronik von Marienfeld.

[164]) Siehe S. 145 Anmerk. 106.

bei der Belagerung Akkon's wird sein Name mit Auszeichnung genannt [165]); endlich ereilte ihn selbst der Tod. Doch nicht in fremder Erde fand er sein Grab; ein treuer Diener hat seinen Leichnam in die Heimath geführt, in der Kirche zu Marienfeld wurde Widukind bestattet [166]); noch heute sieht man dort seinen Grabstein [167]).

Mit Widukind's Tode, vielleicht schon mit dessen Abreise und ausgesprochener Weltentsagung, erhielt Bernhard's Macht einen reichen Zuwachs. Nicht eigentlich, daß ihm ein Erbschaftsrecht zustand [168]); aber immerhin mochte man von ihm befürchten, daß er als Anverwandter Widukind's Ansprüche erheben würde. Daher wird ihm der Abt von Marienfeld, wie es heißt, Widukind's Ministerialen überlassen haben [169]); werden ihn die Klöster Liesborn und Freckenhorst zu ihrem Vogte gewählt, der Bischof von Münster die ihm eigene Vogtei über Rheda hinzugefügt [170]), die Belehnung

165) Arn. Lub III. 36.

166) Schaten l. c. nach der ungedruckten Chronik. Sein Gedächtniß wurde zu Marienfeld gefeiert am 26. November, Liber. mem. bei Dorow a. a. O. 143.

167) Lübke Mittelalt. Baukunst in Westfalen 377 beschreibt einen Stein, welcher in der ersten Fensternische links am Eingange in die marienfelder Kirche sich findet, und möchte denselben für das Grabmal Widukinds von Rheda halten: er hat übersehen, daß in der Fensternische der südöstlichen Kapelle ein anderer Stein, auf dem auch ein Ritter ruht, die Inschrift trägt: Widekindus advocatus de Rethen. Danach ist der von Lübke beschriebene Stein wohl nicht Widukind's Grabmal.

168) In der gleich anzuführenden freckenhorster Urk. heißt es: „mortuo W. — heredem non habente.

169) Schaten l. c. erzählt nach der marienfelder Chronik: (Widekindus) ministeriales coenobio Mariae campi transscripsit. Dann weiter: Ministeriales vero consentiente abbate transire ad Bernardum comitem de Lippia.

170) Nach den Lipp. Reg. Nro. 118 Anmerkung, denen Hechelmann S. 121 folgt: auch die Vogteien über Herzebrock und Klarholz.

mit allen Vogteien vollzogen haben. Natürlich ganz seiner Art gemäß suchte Bernhard diesen Zuwachs zu weiterer Stärkung seiner Macht auszubeuten. Aus Freckenhorst erhalten wir sichere Kunde, in Liesborn wird er nicht anders vorgegangen sein. Es galt ihm, die ganze Macht des Klosters in seiner Hand zu vereinen, sich dessen Mannen zu unbedingter Dienstbarkeit zu verpflichten: er entriß der Aebtissin die Belehnung der Ministerialen und Lehnsleute. „Unerlaubter, unerhörter Weise", klagte die bedrängte Frau [171],

---

Aber beide lassen sich, wie schon erwähnt, nicht als Besitzungen Widukind's erweisen; Klarholz ist erweislich 1198 noch nicht im Besitz des lippischen Hauses. Vgl. Lipp Reg. Nro. 475a. — Wenn Winkelmann in den Regesten zum Jahre 1193 verzeichnet: «(Bernhard) erhält von Hermann B. von Münster die Vogteien der Klöster Freckenhorst, Liesborn, Klarholt ꝛc.»: so ist zu bemerken, daß Kindlinger an der dafür angezogenen Stelle (Münst. Beiträge II, Urk. S. 264) nicht etwa eine Urkunde mittheilt, sondern eine ganz unbelegte Angabe bietet.

[171]) Die Urkunde, in welcher der Bischof von Münster die Verzichtleistung von Seiten Bernhard's bekundet, ist sehr vorsichtig und wohl mit Absicht etwas dunkel gehalten. Zunächst handelt sie von den Bedrückungen im Allgemeinen, die Freckenhorst zu erdulden hat „per advocatos." Dann folgt die besondere Klage der Äbtissin: quod illicito et inaudito, non consuetudinis approbatę, sed exstupandę violentię modo prenotatę ecclesię advocatus tam ecclesię ipsius ministeriales quam quoslibet alios hominio obligatos et ab ipsa abbatissa vel beneficandos, a se vellet inbeneficari, sicque fidelitatis et obsequiorum necessitates ad se inclinans, et ab ipsa abbatissa et ab ecclesia penitus aligenaret. Prenotata vero abbatissa, ex processu temporis tante abusionis sentiens incommoda, forti animo et prudenti consilio se tandem opposuit et Bernardum de Lippia, qui mortuo W., fratre ejusdem abatisse, heredem non habente (streiche: et) proxime advocatus eiusdem ecclesię fuerat substitutus, amica et rationabili conventione ad hoc induxit, ut tam ipse quam filius eius quicquid iuris in ipsis beneficiis vel in hominibus aut ministerialibus inbeneficandis se

„nicht nach rechtsgültiger Gewohnheit, sondern in Staunen erregender Gewaltthat belehne ihr Vogt alle Ministerialen und Lehnsleute ihrer Kirche; eigene sich die Treupflicht und Dienste ihrer Mannen zu und entfremde sie somit dem Kloster".

Wohl in einer früheren Zeit, etwa in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre [172]) ließ Bernhard sich zu einem anderen

---

habere dicerat libere et integraliter resignarent. Erhard Cod. dipl. Westf. II. 231. — Daß Bernhard die Belehnung beansprucht habe, beweist das quidquid iuris se habere diceret, daß er sie auch ausgeführt und zwar als der Erste ausgeführt, scheint mir daraus hervorzugehen, daß zunächst von den Bedrückungen der Vögte, d. h. des jetzigen und der früheren, die Rede ist, dann aber die Hauptklage gegen den Vogt gerichtet ist. Auch beweist ja der Ausdruck inaudito, non consuetudinis approbate modo, daß es sich um eine bis dahin nicht dagewesene Bedrückung handle. Ferner sollte man glauben, daß die Aebtissin, falls schon ihr Bruder Widukind von Rheda, die Belehnung beanspruchte, diesen wohl zu bestimmen vermocht hätte, namentlich vor seiner Abreise zum h. Lande, auf den Anspruch zu verzichten. Und wäre die Belehnung schon von früheren Vögten beansprucht, von Widukind aber nicht aufgegeben worden, wo hätte man eine bessere Gelegenheit gehabt, sich gegen die Fortführung des Unfuges zu sichern, als nach Widukind's Tode, da die Vogtei neu zu besetzen war und man den Gewählten neue Vorschriften machen konnte? Gewiß, der neue Vogt hat die Nonnen mit unerhörten, nie erwarteten Ansprüchen überrascht: Nicht in der Absicht machte man den Zusatz: „qui mortuo W. etc.", um Bernhard als den Nachfolger wie in der Vogtei, so in dem ungerechten Anspruch zu bezeichnen, sondern um anzudeuten, bei welcher Gelegenheit der Vogt seine Ansprüche zur Ausführung gebracht hat. Nur vom Vogte zu reden, Bernhard's Namen nicht in unmittelbarer Verbindung mit seinem gewaltthätigen Vorgehen zu nennen, ist eine zarte Rücksichtnahme, die in derartigen Urkunden wohl nicht vereinzelt ist. Danach darf man nicht mit Hechelmann S. 122 sagen, Bernhard habe seine Vogtei in «ehrenhafter Weise» verwaltet.

[172]) Denn, wenn Bernhard vor oder in dem sächsischen Kriege den zu berichtenden Raub begangen, so hätte man ihn, nachdem er in

nicht geringeren Frevel hinreißen. Unbekannte Streitigkeiten mit dem Bischofe von Minden mögen die Veranlassung gegeben haben; wir kennen nur Bernhard's Vergehen: er beraubte die mindener Kirche, nahm ihr namentlich ein Gut, welches ein paderborner Geistlicher ihr geschenkt hatte [173]).

Weniger eine Gewaltthat, aber doch immer ein Uebergriff drohte damals, auch das gute Einvernehmen mit dem Bischofe von Paderborn zu stören. Zur Schützung seines Landes mochten unserem Edelherren die Städte allein nicht genügend erscheinen; er baute daher eine Burg auf dem Falkenberge, den er wahrscheinlich nur zum Theile von Paderborn zu Lehen trug, an dem er vielleicht nur ein sehr zweifelhaftes Recht hatte [174]). Jedenfalls durfte er die Befestigung nicht ohne die Genehmigung des Bischofs anlegen; als dies doch geschah, sah der Bischof sich in seinem Rechte gekränkt, sein Land bedroht. Er stellte dem begonnenen Bau energischen Widerstand entgegen; erwog dann aber die unvermeidlichen Folgen eines Krieges und zeigte sich zu einem Vergleiche bereit. Bernhard selbst scheint freudig darauf eingegangen zu sein, sei es daß er sein Unrecht erkannte, sei es daß er den sicheren Vergleich einer unsicheren Entscheidung der Waffen vorzog: der Bischof rühmt, daß der Vertrag vor Allem durch die Bemühungen Bernhard's, „der seiner Kirche in besonderer und angestammter Treue anhänge", zu Stande gekommen sei [175]). Danach mußte Bernhard und

---

diesem Kriege unterlegen war, unzweifelhaft zur Erstattung gezwungen. Unmittelbar nach dem Kriege, zu Anfang der achtziger Jahre, mußte Bernhard aber seine Kräfte erst wieder sammeln, ehe an neue Gewaltthaten zu denken war.

[173]) Siehe S. 174, Anm. 183.

[174]) Wie man wohl daraus folgern darf, daß Bernhard das Eigenthum des ganzen Berges dem Bischofe zuerkennen mußte und nur die Hälfte zu Lehen empfing.

[175]) Nobili viro et honorato B(ernardo) de Lippia, dum presi-

sein Erstgeborner Hermann das Eigenthum des Berges der paderborner Kirche zuerkennen. Der Berg wurde dann getheilt; Bernhard empfing die Hälfte zu Lehen; der Bau sollte gemeinschaftlich fortgeführt werden und Jedem ein Besatzungsrecht zustehen, die Besatzung selbst Beiden sich zur Treue verpflichten. Für die Erfüllung dieser und anderer Bestimmungen, welche die Erhaltung des Friedens bezwecken, verbürgte sich Bernhard durch eine Reihe von Ministerialen, die dem Bischofe schwören mußten, daß sie ihm gehören wollten, falls ihr Herr den Vertrag bräche[176].

---

dium in monte Valkenberch construere disposuit, totis viribus et resistendum duximus ipsumque ab edificatione inchoata prohibere. Verum quia ipsa prohibitio dampna et pericula, que in rebus bellicis evitari impossibile est, minabatur, litem et dissensionem priores, nobiles, fideles, ministeriales Patherburnensis ecclesie, maximeque predictus Bertholdus (!), qui ex quadam speciali et hereditaria fidelitate ecclesiam familiarius dilexit, sua mediatione, eo ordine, quo subscriptus huius instrumenti textus continet, deciderunt. Aus einem paderborner Copialbuche sec. 14: Cod. dipl. Westf. II. 190. Die Art der Ueberlieferung wird den predictus Bertholdus erklären; daß der Copist das Zeichen B., das sich im Originale fand, unrichtig aufgelöst hat, daß nicht etwa an eine dritte Mittelsperson zu denken sei, zeigt eben der Zusatz predictus, der nach dem Wortlaute der Urk. nur auf Bernhard gehen kann. Im weiteren Verlaufe hat unser Copist selbst das B. nicht mehr aufgelöst; aber durch die einmalige falsche Auflösung hat er wahrscheinlich einen späteren Copisten verleitet, statt der nachfolgenden B immer Bertholdus zu setzen. So heißt es wenigstens in den, wohl dem jüngeren paderborner Capialbuche sec. 16 entstammenden Drucken bei Schaten Annal. Paderb. I. 887 und Lünig Reichsarchiv XVII. 734. — Ueber die Fehlerhaftigkeit jenes Copiars vgl. Wilmans Kaiserurkunden I. 42: der Copist schrieb in einer Urkunde Berwici für Theotonis, Idus Maii für Kal. Junias und curia habitationis für civitate!

176) Lipp. Reg. Nr. 105. Die hier geäußerten Zweifel an der Echtheit der Urk. hätten doch begründet, die »verschiedenen Beziehungen«,

Die genauere Zeit dieses Vertrages bleibt dahingestellt [177]); wenden wir uns wieder zu den zeitlich bestimmten Ereignissen, so finden wir Herrn Bernhard am 6. Juni 1191 nochmals am Hofe Heinrichs des Löwen [178]). Dieser ist seinem Versprechen zuwider nach Deutschland zurückgekehrt, um den Kampf gegen die Staufer zu erneuern. Zwar hat er sich bequemen müssen, seinen Sohn mit dem jungen Könige nach Italien zu schicken; doch Beide sinnen auf Verrath, Gerade jetzt wird der Anfang gemacht: da Herr Bernhard zu Braunschweig erscheint, erwartet der Sohn Heinrichs des Löwen den geeigneten Zeitpunkt, den nunmehrigen Kaiser treulos zu verlassen [179]), zum Reichsfeinde Tankred überzutreten und dann nach Deutschland zurückkehrend, Heinrich VI. die Krone zu entreißen. Wird Bernhard im drohenden Kampfe, wiederum Einer der Ersten, zur Fahne des Empörers stehen?

Es freut, den Namen Bernhards in der Umgebung des Welfen nicht wieder zu finden. Ueberhaupt beginnt er um diese Zeit aus den Händeln der Welt sich zurückzuziehen,

---

die sie verdächtigen, dargethan werden müssen; daß die Namen der genannten Ministerialen «zum Theile anderweit» noch nicht vorkommen, scheint mir kaum von Bedeutung zu sein.

177) Sie fällt nach 1186, weil der Aussteller in diesem Jahre Bischof ward; weil ferner Hermann von der Lippe nicht vor 1198 (bezüglich 92. vgl. S. 83 Anm. 3.) begegnet, und weil Bernhard nicht mehr nach 1197 in weltlichen Angelegenheiten auftritt, wird man die Urkunde wohl zwischen 1192 und 1197 ansetzen dürfen.

178) Lipp. Reg. Nr. 115 irrig zum 13. Juni; ebenso Winkelmann S. 72.

179) Cohn De rebus inter Henr. VI. et Henr. leon. 61. berechnet die Zeit seiner Flucht auf Ende Juli. Danach ist es unmöglich, daß der jüngere Heinrich zugegen war, als sein Vater am 6. Juni die obige Urkunde ausstellte: „una cum filio nostro Henrico“. Doch braucht man deshalb nicht mit Schultes Dir. dipl. II. 547 die Urkunde für gefälscht zu halten oder auch nur die Echtheit zu bezweifeln. Vgl. Cohn l. c.

gerade jetzt scheint eine Wandlung in ihm vorzugehen. Zwar begegnet er noch zu Anfang 1192 am kölnischen Hofe [180]); aber kein politischer Zweck scheint ihn hierher geführt zu haben, es handelt sich wohl nur um die unerläßliche Belehnung von Seiten des neuen Erzbischofs. Noch in demselben Jahre verzichtet er dem Bischofe von Münster einen Zehnten, auf daß er ihn dem Kloster Langenhorst überweise [181]). Dann sühnt er einen Frevel: er verträgt sich mit der Aebtissin von Freckenhorst, entsagt in seinem und seines Sohnes Namen jenem unerhörten Uebergriff in ihre Rechte [182]). Von solchen Vorgängen mochte man zu Minden gehört haben! da meinten die Domherren, daß der Augenblick gekommen sei, sich den zugefügten Schaden ersetzen, das entrissene Gut erstatten zu lassen. Zwei aus ihrer Mitte wurden entsandt, und wieder zeigte sich, daß Bernhard ein Anderer geworden; die Domherren kehrten mit bestem Erfolge zurück. Ja Bernhard war demüthig genug, dem Bischofe von Paderborn, mit dessen Genehmigung vordem das Gut dem mindener Stift geschenkt war, die Sühne seines Frevels anzuzeigen [183]). Doch

---

[180]) Lipp. Reg. Nr. 116 zu 1193, doch entscheidet für 1192 der Umstand, daß der Aussteller Erzbischof Bruno, der am 31. Mai 1192 gewählt wurde, — vgl. Toeche Heinrich VI. S. 218 Anm. 1. — hier noch vocatus archiepiscopus heißt. Zu 1192 stimmt denn auch die 2. Indiction.

[181]) Lipp. Reg. Nr. 117 zu 1193, doch lassen ind. 10. conc. 3. epacta 4. keinen Zweifel, daß die Urkunde zu 1192 gehöre. — Diese und die vorige Urkunde hat bereits Winkelmann dem richtigen Jahre zurückgegeben.

[182]) Lipp. Reg. Nr. 118. Mit 1193 ind. 10; man kann also zweifeln, zu welchem Jahre die Urkunde zu setzen sei. — Winkelmann stellt sie ohne nähere Begründung zum J. 1193.

[183]) — dominus Bernhardus de Lippia idem predium (sc in villa Milse) potestative et iniuste sibi usurpavit spoliavitque predictam ecclesiam. Sed tandem per dei misericordiam, quod illicite abstulerat, restituit humiliter per manus duorum

als scheine ihm selbst damit nicht genug geschehen, er ging mit seinem Sohne nach Paderborn, leistete in den Händen des Bischofs nochmaligen Verzicht und ließ seinen Erben schwören, daß er die mindener Kirche wegen jener Güter nimmer beunruhigen wolle [184]).

In stiller Zurückgezogenheit scheint Bernhard die nächsten Jahre verlebt zu haben. Seine Stelle vertritt sein Erstgeborner Hermann. Schon am 6. Januar 1194 finden wir ihn als Vogt von Lisborn im Namen seines Vaters handeln [185]). Zwei Jahre später schließt er auf eigene Hand

---

canonicorum sti. Martini, Vulveri et Godefridi, qui a suo capitulo ad eum missi fuerant; nobis etiam et capitulo nostro literas misit, in quibus confessus (ergänze: est), se bona sti. Martini, que iniuste invaserat, restituisse. Erhard Cod. dipl. Westf. II, 236.

184) Lipp. Reg. Nr. 120, das aber weit weniger besagt, als die Urk. «Mit Genehmigung seines Erstgebornen» ist z. B. ganz unzureichend.

185) Lipp. Regesten Nr. 474c. — Winkelmann S. 74 sagt: «Aus den Regesten Bernhard's ersieht man, daß schon 1194 und 1195 sein Sohn Hermann als Träger der väterlichen Lehen erscheint. Damals hatte Bernhard also schon resignirt.» Allerdings finden wir hier den Hermann als Stellvertreter des Vaters: er gibt für sich «und seinen abwesenden Vater» die Zustimmung zu einem Tauschvertrage des Klosters. Aber daraus darf man nicht folgern, daß Bernhard die Regierung niedergelegt habe: der Sohn muß ja im Namen des Vaters die Zustimmung geben; wozu aber die Zustimmung eines Mannes, der nichts mehr zu sagen hat? So ergibt sich aus unserer Urkunde, daß Bernhard zur Zeit ihrer Ausstellung noch regierender Herr war. Wenn Winkelmann ihr Datum nach der gleich zu erwähnenden Anwesenheit Bernhard's in Paderborn und aus der Indiction zu bestimmen sucht — zwischen Anfang Juli und dem 1. oder 24. Sept. —: so hat er übersehen, daß sie das Datum trägt „in epiphania Domini". Erhard Cod. dipl. II. 237. Damit ist denn auch dem Versuche Winkelmann's, aus unserer Urkunde die Abreise Bernhard's nach Liefland

einen Vertrag mit der Aebtissin von Freckenhorst [186]). Der Vater scheint ihm die Führung aller Geschäfte überlassen zu haben [187a]); wo Bernhard selbst auftritt, geschieht es nur noch im Interesse Marienfeld's. So führte ihn am 7. Juli 1194 eine Klage des Klosters nach Paderborn: da er zu Brakwede im Jahre 1185 gesehen hatte, wie die Brüder von Schwalenberg dem Kloster die Kirche und den Hof zu Stapellage geschenkt hatten, so konnte er jetzt, als der jüngere Bruder Heinrich, der das Geschenk wieder an sich gerissen hatte, vom kölner Erzbischofe nach Paderborn geladen war, zu Gunsten des Klosters zeugen. Dieses hat seine Klage denn auch gewonnen: der Uebelthäter war zwar nicht erschienen, doch unterwarf er sich dem Urtheile des Erzbischofs [187]). Einem freudigeren Ereigniß, einer Mehrung des Klostergutes, beizuwohnen, war Bernhard drei Jahre später vor dem Gerichte bei Mattenheim erschienen; es war ein anderer Schwalenberg, der Propst von Paderborn, der mit Geneh-

---

zu bestimmen, jede Grundlage entzogen. Im J. 1196 oder, wie Winkelmann will, 1195 — vgl. die folgende Anm. — erscheint Bernhard's Sohn ganz selbstständig als Vogt von Freckenhorst, wenigstens wird in der betreffenden Urkunde, die der Bischof von Münster ausstellt, des Vaters nicht gedacht. Aber auch damit ist wohl nicht so unbedingt erwiesen, daß Bernhard nun die Regierung niedergelegt habe. Wenn Bernhard zu früheren Regierungsacten den Sohn heranzog, wenn dieser schon den Vater vertreten hatte, so konnte der Sohn recht wohl auch einmal selbstständig einen Vertrag schließen, zumal wenn etwa der Vater an der Krankheit, von welcher wir hören werden, hoffnungslos darnieder lag.

186) Lipp. Reg. Nr. 122. Die Urkunde hat die widersprechenden Daten: 1196, ind. 13. Winkelmann entscheidet sich ohne Weiteres für 1195.

187a) Das ist denn etwas Anderes, als eine förmliche Abdankung, wovon die später zu erwähnende Urk. spricht.

187) Lipp. Reg. Nr. 121. Ob gleichzeitig mit Nr. 120?

wigung der ihm verwandten Mutter Widukind's von Rheda, seiner Erbin, damals das Kloster beschenkte [188]).

Wir stehen am Ende von Bernhards weltlicher Thätigkeit; hätten wir hier Abschied von ihm zu nehmen, wäre nicht Rühmlicheres über ihn zu berichten, — in der Geschichte Westfalens dürfte sein Platz nicht unter den Letzten sein. Kein westfälischer Zeitgenosse hat ihn an Kriegsruhm übertroffen; der es ihm gleichthun sollte, der ritterliche Bernhard von Horstmar, reifte erst zum Manne heran. Und tapfer, wie er war, ist er seiner Sache bis zum letzten Augenblicke treu geblieben: hätte Heinrich der Löwe nur solche Männer in seinem Heere gehabt, so schnell wäre die Entscheidung gegen ihn nicht gefallen. Doch Tapferkeit und Treue sind es nicht allein, die Herrn Bernhard auszeichnen: über Hunderte von Kriegshelden erhebt ihn sein wirthschaftlicher Geist. Daß er der erste Edle war, der auf westfälischem Boden Städte gründete, daß er es in einer Zeit that, in welcher seine Standesgenossen jede freiheitliche Regung des Bürgerstandes ängstlich überwachen und zu erdrücken suchen; daß seine Gründung und deren Verfassung durch ganz Westfalen ein Muster ward, soll die heimische Geschichte nimmer vergessen. Auch die Gründung Marienfeld's gereicht ihm zu nicht geringem Verdienste. Aber wer wollte läugnen, daß über seinem Ruhme auch dunkle Schatten lagern? doppelt schwarz müssen diese Gewaltthaten im Lichte unserer Bildung erscheinen. Nach anderem Maße wird man sie beurtheilen müssen. Wenn Bernhard Kirchen beraubte, so geschah es zu einer Zeit, in welcher Räuber und Gewaltthäter, wie der Erzbischof von Köln gerade mit Beziehung auf Westfalen sagt, aller Orten sich mehrten [189]), in welcher die Großen, „gleichsam durch schändliche Gewohnheiten berechtigt, die

[188]) Lipp. Reg. Nr. 124.
[189]) Cod. dipl. Westf. II. 234.

Kirchen zu berauben pflegten" [190]). Wenn Bernhard als Vogt das Kloster bedrückte, — klagt nicht der Bischof von Münster, daß die ganze Kirche unter den Anmaßungen der Vögte seufze und fast erliege [191])? Wenn er in seinen Kriegen, in seinen Räubereien und Brandschatzungen so Manchem zum Verderben ward [192]), ist er ein Anderer, als etwa im sächsischen Kriege die Soldaten des Erzbischofs von Köln, „die Söhne Belials [193])?" Gerade in Westfalen muß der Schlachtruf Alles übertönt haben: die Söhne der rothen Erde waren rauhe Männer, die sich auf Manches verstehen mochten, nur nicht auf den Frieden. Die schon erwähnten Fehden sprechen für die Wahrheit des Satzes. An ferneren Beweisen ist kein Mangel. Um nur die zeitlich nächsten Kriege zu berühren, im Jahre 1185 kämpfte der Graf von Arnsberg gegen fünf andere Grafen [194]); im Jahre 1188 stand der Bischof von Paderborn gegen die Brüder von Schwalenberg in den Waffen [195]), und wieder im Jahre 1194 tobte der Krieg und seine Schrecken durch westfälische Lande [196]). In solcher Schule, in solcher Umgebung ließ sich keine Milde und Schonung üben; die Gewaltthat forderte die Unmenschlichkeit heraus.

So ist Manches entschuldbar; man darf wohl tadeln, doch ist man zu einem härteren Urtheile nicht berechtigt.

---

190) Ich kann im Augenblick den Beleg nicht wiederfinden, doch meine ich obige Stelle aus einer westfälischen Urkunde entlehnt zu haben. Vgl. übrigens Ficker Engelbert der Heilige 234.

191) Cod. dipl. Westf. II. 178.

192) vir seculi actibus deditus, post multa bella, inter quae rapinis et incendiis multis iniuriosius extiterat. Chron. mont. sereni.

193) Arn. Lub. II. 25.

194) Seibertz U.-B. I. 122. Cf. Cod. dipl. Westf. II. 189.

195) Gobelin. 274.

196) Annal. Colon. max. Monum. Germ. XVII. 82.

Ohne zu übersehen, was er gefehlt hat, mag man mit Albert von Stade sagen: „von Jugend auf ein tüchtiger Herrscher und Soldat, habe Bernhard ein rühmliches Leben geführt, — was die Zeit beträfe". „Doch in Gott", fügt der Chronist hinzu [197]), „vollendete er es rühmlicher".

2. Bernhard als Mönch und Bischof.

Auch der Geist des Menschen hat seine mächtigen Beherrscher. Vor Allem ist es seine Wohnung, von deren wechselnden Einflüssen er sich nimmer befreit. Wenn der Körper in männlicher Frische blüht, dann wallt auch der Geist in rascheren Pulsen. Nichts scheint ihm unerreichbar; er wünscht Kampf und Gefahren; urwüchsiger Kraft sich bewußt, kennt er keine Grenzen; er selbst ist sich Gesetz. Plötzlich siecht der Körper, Krankheit legt den vorwärtsstrebenden Geist in Fesseln, giebt ihm Zeit zur Betrachtung, führt ihn zur Erkenntniß. Da ist der Umschwung erfolgt: andere Bahnen möchte der Geist wandeln, er hat sich vertieft, ein neuer erhebt sich aus dem Siechthum des Körpers.

In beständigen Kämpfen und Gefahren hatte Bernhard sich nie geschont; Wind und Wetter hatten ihm zugesetzt; sein fester Körper mußte endlich darunter leiden. Er ward gelähmt; seine Füße vermochten den Körper nicht mehr aufrecht zu halten, geschweige denn zu bewegen [198]). Dennoch trotzte er der Krankheit: verbot ihm die Lähmung, seinen

---

[197]) — a suae tempore iuventutis in omnibns vel dominii vel militiae suae actibus strenue se gessit etc. — Hic laudabilem vitam, quoad seculum, laudabilius in deo complens etc. Annal. Stadens. Monum. Germ. XVI. 360.

[198]) Justin. v. 547—551 beschreibt die Krankheit; es erwähnen ihrer auch Annal. Stadens. l. c. Henricus Lettus XV. 4.

Kriegern vorauszuziehen, so sollte sie wenigstens sein Schlachtruf leiten: in einer Sänfte fuhr er zum Kampfe, und um so gewaltiger ließ er die Stimme erschallen, als er nicht mehr zu den Einzelnen hineilen konnte [199]. So mochte er eine Zeitlang der Krankheit spotten [200], endlich bezähmte sie den unbeugsamen Geist. Wie Bernhard nun an seinem Lehnstuhle gefesselt war, sich selbst das traurigste Bild der Vergänglichkeit, da gedachte er seiner Frevel, und Körper- und Seelenschmerz wirkten zusammen, seinen Geist auf andere

---

[199]) Idcirco quod crura negant, ars supplet: ad omnem,
Quo divertere vult, ducitur arte locum.
Conficitur sporta de vimine texta, iacendo
In qua deduci vel residendo queat
Haec binis gestatur equis reliquo praeeunte
Et reliquo gressu concomitante pari.
Tali vectura quae vult loca visitat et non
Desinit in bello semper adesse suis.
Quod negat eclipsis membrorum, vox animosa
Supplet et hortatu promovet arma suo. — Justin. v. 553—562. — Strenue se gessit, ita ut circa maturam aetatem, quamvis est debilis et contractus, in sporta ad proelium deferretur et inimicos potita victoria superaret. Annal. Stadens. l. c. — Idem Bernardus comes, dum quondam in terra sua proelia multa et incendia et rapinas committeret, a deo castigatus plagam debilitatis in pedibus incurrit, ut claudus utroque pede in sporta multis diebus portaretur. Henric. Lett l. c. — Bernardus de Lippe, miles armis strenuus et exercitatus post multos claros triumphos de hostibus infirmatus nervorum contractione monachatur in ordine Cisterciensi. Chron. anon. Laudun. ap. Bouquet XVIII. 717.

[200]) Tandem curiculo non longi temporis hausto
Ipse suum cogit commemorare statum. — Justin. v. 563—64. Dagegen scheint das circa maturam aetatem etc. der Annalen von Stade auf eine längere Krankheit zu deuten. Heinrich's des Letten „diebus multis" würde mit der Angabe Justins nicht gerade unvereinbar sein.

Bahnen zu leiten. Eine gewaltige Natur, die nur die Gegensätze zu kennen scheint, beschloß er sofort der Welt zu entsagen, sich ganz dem Dienste Gottes zu widmen[201]. Zweierlei stand vor seinem Geiste: wenn er gesund würde, wollte er Mönch zu Marienfeld werden, ein frommes Werk nicht gewöhnlicher Art sollte seinen Eintritt ins Kloster vorbereiten.

Ein einfacher Mönch, fast nur durch seinen Eifer und Glauben stark, hatte die Bekehrung Livlands begonnen. Schwach waren die Anfänge, aber allmälig richteten sich manche Blicke auf jenes Gebiet; es dem Christen- und Deutschthum zu erobern, schien eine würdige Aufgabe Auch Ruhm und Gewinn lockte in das ferne Land. Andere gedachten ihrer Sünden, denn die Bekehrer hatten allen Mitziehenden vollkommenen Ablaß erwirkt. So begannen denn die Züge nach Livland immer häufiger und zahlreicher zu werden. Westfalen blieb nicht zurück; wieder und wieder sind seine Söhne mitgezogen, an der Bekehrung und Bekämpfung Theil zu nehmen. Unter den Ersten Herr Bernhard, auch hier ganz der Mann, der auf den nächstliegenden, auf den erreichbaren Vortheil bedacht ist. Der sich nicht an einem Kreuzzuge ins gelobte Land betheiligt, der nicht für das bloße, so zauberhaft anziehende Ideal gekämpft hatte, greift freudig zum Schwerte, da es sich um die Eroberung und Bekehrung eines benachbarten, nachhaltig zu bekämpfenden und zu besetzenden Landes handelt.

Noch an allen Gliedern gelähmt, also offenbar im Vertrauen, daß die fromme That ihm Heilung bringe, nahm er das Kreuz[202]. Und siehe, sein Vertrauen soll ihn nicht

---

[201]) Lange Gebete, denen das Gelübde folgt, bei Justin. v.569—626.

[202]) Unde compunctus religionem Cisterciensis ordinis assumpsit et aliquot annis religionem discens et literas, auctoritatem a domino papa verbum dei praedicandi et in Livoniam pro-

betrogen haben: er selbst hätte nachmals erzählt, daß er gleich nach Empfang des Kreuzes genesen sei. Eine andere Ueberlieferung läßt seinem Gelübde, Mönch zu werden, die wunderbare Heilung folgen[208]). Vielleicht fallen das Ge-

ficiscendi accepit et, ut ipse saepius retulit, accepta cruce ad terram beatae virginis, statim consolidatae sunt plantae eius et recepit sanitatem pedum. Henric. Lett. l. c. — So erzählt Heinrich zum Jahre 1211, und nach dem ganzen Zusammenhang seiner Worte kann man wohl nicht zweifeln, daß er selbst meinte, Bernhard's Heilung sei erst erfolgt, da derselbe als Mönch und Glaubensbote 1211 nach Livland zog. Doch wird Anm. 204 zeigen, daß Bernhard noch als Laie nach Livland zog. Weiter wird sich aus Anm. 203 ergeben, daß Bernhard vor seinem Eintritte ins Kloster genas. Wenn also der Empfang des Kreuzes ihn gesund machte, so muß es damals gewesen sein, da er als Laie nach Livland zog. Heinrich scheint eben Bernhard's ersten Zug nach Livland nicht gekannt zu haben: was Bernhard von sich erzählte, übertrug er auf den ersten, ihm bekannten Zug. Dabei bemerkte er nicht, daß er selbst höchst Unwahrscheinliches überlieferte. Nach ihm müßte man annehmen, daß der Mönch Bernhard, obwohl noch gelähmt, vom Papste die Erlaubniß zur Reise nach Livland und zur Predigt des Glaubens erwirkt habe: auf Grund dieser Erlaubniß empfängt er das Kreuz, das ihn heilt. Daß aber ein noch Gelähmter, in der bloßen Aussicht auf Heilung, zum Papste schickt, sich zur Reise und Glaubenspredigt befugen zu lassen, ist mindestens höchst unwahrscheinlich, wenn nicht geradezu undenkbar.

208) Religionis ei sacra vita placet fierique
Exoptat cultu, moribus alter homo.
Scit, quia grata deo sit victima, spernere mundi
Gaudia, se totum sacrificare deo.
Quae cupit, assequitur; votum iuvat omnipotentis
Gratia; membrorum redditur usus ei. — Justin v.629—634.
Allerdings scheint das chron. anon. Laudun. l. c. dieser Angabe zu widersprechen: infirmatus nervorum contractione monachatur in ordine Cisterciensi, cum quo post convalescentiam etc. Danach wäre Bernhard wohl erst im Kloster gewesen; doch wird sich noch weiter zeigen, wie Manches in der Chronik des Mönches von Laon falsch ist.

lübde und die Annahme des Kreuzes in Eine Zeit; die feste Zuversicht, daß beide Werke vor Gottes Augen Gnade fänden, mag den gelähmten Gliedern neue Kraft verliehen haben. Aber nicht zu gleicher Zeit hat er das Kreuz und die Kutte genommen: noch als Laie ist er nach Livland gezogen[204]). Nachdem die Gattin eingewilligt, ordnete er seine Verhältnisse: dem Erstgebornen übergibt er seine Habe; seinen Lippstädtern verbrieft er ihre Rechte, „ein Krieger Gottes“ zieht er dann nach Livland.

Nach Beendigung dieses Zuges, der sich zeitlich nicht bestimmen läßt[205]), aus dem auch keine Einzelheiten bekannt

---

[204]) Dies ist von keinem Geschichtsschreiber überliefert, scheint sich aber mit zwingender Nothwendigkeit aus dem Schlußsatze der lippstädter Verfassungsurkunde zu ergeben: Scriptum hoc sigillo Herimanni filii mei communivi, cui et mea omnia resignavi, eo tempore cum, ab uxore mea Helewige licentia accepta, Livoniae partes deo militaturus intravi. Als Laie mußte Bernhard dem Sohne sein Besitzthum überweisen, als Mönch bedurfte er der Erlaubniß seiner Gattin nicht mehr. Wenn also Bernhard, nachdem er zu Gunsten seines Sohnes abgedankt hat, mit Erlaubniß der Gattin nach Livland geht, so ist er Laie.

[205]) Da das erste sichere Zeugniß, daß Bernhard Mönch sei, in einer päpstlichen Urkunde von 1207 sich findet, — vgl. Lipp. Reg. Nr. 134 — so kann man mit voller Bestimmtheit nur sagen, daß Bernhard als Laie vor 1207 nach Livland reiste. Doch weil er nach 1197 nicht mehr als Laie begegnet, so ist wohl anzunehmen, daß er bald nach 1197 Mönch geworden. — Nach Winkelmann S. 47 hätte Bernhard zwischen den ersten Tagen des Juli und dem 1. bezüglich 24. Sept. 1194 «resignirt und als Ritter die Kreuzfahrt nach Livland angetreten.» Daß diese Annahme auf falschen Voraussetzungen ruht, wurde S. 175 Anm. 185 gezeigt. — Eigenthümlich ist der Bericht bei Heister Suffrag. Coloniens. extraord. ed. Binterim 31, wonach Bernhard im Jahre 1197 als Mönch den Bischof Bertholb begleitet und hac occasione coloniam monachorum e Marienfeldensi coenobio in Wadenhart Livoniae deducens, velut filiam a matre Marienfeld appellavit, ubi etiam abbas constitutus est, ut constat

sind, wird Bernhard mit dem Eintritte ins Kloster nicht gezögert haben. Zwar soll seine Gattin wiederstrebt haben;

---

ex chronico Lauterburgensi et Marienfeldensi. Ersteres (chron. mont. ser. 124) hat von Bernhard nur die falsche Nachricht, daß er Abt zu Harsewinkel geworden sei, d. h. zu Marienfeld, welches Anfangs auch Harsewinkel und Wadenhart hieß; die Chronik von Lauterberg bietet also für Heister's Angabe gar keinen Beleg; da sie nur von Harsewinkel redet, begreift man nicht einmal, wie Heister zu dem ganz falschen Wadenhart Livoniae kam. Es scheint mir der Angabe der Annal. Stadens. zu entstammen; nach ihnen: apud Wadenhart Cisterciensi ordini se reddidit, et primum ibidem factus abbas etc. Dieses Wadenhart, eine anfänglich sehr gebräuchliche Bezeichnung für Marienfeld, scheint Heister in Livland gesucht zu haben. Danach ist Wadenhart Livoniae aus seiner Angabe zu streichen, und weil die erste seiner Quellen Nichts beweist, so werden seine weiteren Angaben aus der ungedruckten Chronik von Marienfeld entlehnt sein. Ob unverfälscht, müßte eine Einsicht in die Chronik lehren. — Ein Anderer, der auch die marienfelder Chronik benutzte — Ledebur bei Dorow Denkmäler u. s. w. II. 185 — berichtet allerdings auch, daß von Marienfeld aus ein Tochterkloster nach Livland entsandt sei, daß Bernhard demselben vorgestanden habe; doch sagt er nicht, daß die Gründung unter Bischof Bertholb geschehen sei; er weiß Nichts von einem livländischen Marienfeld; bezeichnet das Tochterkloster vielmehr als das bekannte Dünamünde. Endlich sagt er, der erste Abt von Marienfeld Eggehard habe die Kolonie entsandt. Diesen Eggehard läßt die Chronik bis 1201 Abt sein, urkundlich findet sich aber schon 1193 der Abt Gottfried, dann von 1194 bis 1211 der Abt Florenz. Dünamünde aber wurde erst 1201 oder eigentlich erst 1205 gegründet — vgl. Henric. Lett. VI. 5 mit IX. 7. — Man sieht, daß die Angaben der Chronik von zweifelhaftem Werthe sind. — Dunkel und unverständlich scheint mir Schaten Annal. Paderb. I. 927. Er kennt gleichfalls die Chronik von Marienfeld, benutzt aber auch Heister's Werkchen: „Magno in hanc rem adjumento hortamentoque fuit Bernardus de Lippia, qui per id tempus (ao. 1199) cum Bertholdo episcopo Romam profectus aut certe in Westfaliam transgressus, ipse et Bertholdus ejusdem Cisterciensis ordinis abbas

doch endlich mußte sie seinem Drängen nachgeben. Er nahm Abschied von ihr und den Kindern, von Freunden und Untergebenen; des Vaters würdiger Sohn, sein Erstgeborener Hermann, mochte fortan für die Mutter und jüngeren Geschwister sorgen[206]; er selbst hatte mit der Welt abgeschlossen: in dem stillen Marienfeld[207] mochte er vergangener Tage gedenken, doch nicht um sie zurück zu wünschen, nur sie zu bereuen.

Wie man auch gesinnt ist, — daß ein schon betagter Mann, nach solcher Vergangenheit, Familie und Haus verläßt, der Welt entsagend, ein neues Leben beginnt, ist etwas Großartiges, zwingt zur Bewunderung. Hätte Bernhard den Rest seines Lebens auch wie jeder andere Mönch vollbracht: in Beten uud Dienen, wir würden ihm unsere Anerkennung nicht versagen. Aber der Mann der That dachte an Anderes. Zunächst wird er lebhaft an allen innern und äußeren Angelegenheiten des Klosters sich betheiligt haben. Dem Mitbegründer mochte man da größere Rechte einräumen, als dem einfachen Bruder. So finden wir „den Bruder Bernhard von der Lippe" neben Anderen als Schiedsrichter

---

novas secum religiosorum virorum ac sacerdotum colonias ex Westfalia et Saxonia in Livoniam traduxere, quorum ipse Bernardus moderator fuit. Statt in Westfaliam ist wohl in Liveniam zu lesen; aber die beiden Bertholde?

206) In 190 Versen sind die͏se Vorgänge nicht übel von Justin geschildert, aber ohne geschichtlichen Werth, v. 639—739.

207) Justin. v. 739 sqq. — deo inspirante animo habituque mutato, in quadam ecclesia novella, quae primitus Hosewinkele dicebatur, primum Cisterciensis ordinis monachus, demum ejusdem loci abbas factus etc. Chron. mont. ser. 124. — Hic laudabilem vitam, quoad seculum laudabilius in deo complens, apud Wadenhart Cisterciensi ordini se reddidit, et primum ibidem factus abbas etc. Annal. Stadens. 360. Trotz dieser übereinstimmenden Zeugnisse ist Bernhard nie Abt von Marienfeld gewesen: denn in Urk. von 1211 heißt er noch frater und gleich darauf wird er Abt von Dünamünde.

eines Streites zwischen seinem Kloster und dem Ritter Rotger[208]); auch wird der Bruder, der als Ritter so viel gegründet und gebaut hatte, beim Baue der Häuser und der Kirche gerathen und geholfen haben[209]). Dann sehen wir ihn die lang vergessenen Studien wieder aufnehmen: in der Klosterzelle zu Marienfeld sucht der Greis zu erneuern und zu ergänzen, was einst der Jüngling zu Hildesheim gelernt hatte[210]). Strenge Befolgung der Ordensregel, Beten und Fasten soll ihm Verzeihung der Sünden erwirken, aber auch wie die Studien auf Höheres vorbereiten.

Im Jahre 1211 fühlte er sich gerüstet[211]). Der Papst selbst hatte ihn ermächtigt, wo er vordem für den Glauben gekämpft, jetzt den Glauben zu predigen[212]). So fand ihn

---

[208]) Lipp. Reg. Nr. 129. Ohne Jahr, mit Juni 18. Von Preuß und Falkmann und früher von Wilmans Westf. U.-B. IIIa, 8. zwischen 1201 und 1211 gesetzt, weil der Aussteller Abt Florenz in diesen Jahren Abt gewesen sei. Doch wie schon oben bemerkt, findet sich Abt Florenz schon 1194, Cod. dipl. Westf. II. 233. Er wird vor 1201 noch genannt zu 1196, 97, 1200. Cod. dipl. Westf. II. 247. Kindlinger Münst. Beiträge IIIa, 108. Cod. dipl. Westf. II. 266. — Ueber Lipp. Reg. Nr. 135 wonach Bernhard 1207 beim Pfalzgrafen Heinrich gewesen wäre, siehe Nr. 2. der dritten Beilage.

[209]) Graf Gottfried von Arnsberg schenkt 1206 dem Kloster ein Gut, ut videlicet ad structuram ecclesiae loci, quamdiu aedificationi necessarium fuerit, integraliter deserviat. Wilmans Westf. U.-B. IIIa, 23. — Wie umfangreich der Zeit die Klostergebäude schon waren, zeigt die obige Urk. des Abtes Florenz: man hatte danach schon ein äußeres und inneres Hospital.

[210]) Scripturas relegit, neglecta diu studiosa
Mens redimit, supplet sollicitudo frequens.
Justin. v. 751—752. — aliquot annis religionem discens et litteras. Henric. Lett. l. c.

[211]) Ueber eine Reise, die Bernhard vor 1208 unternommen hätte und auf welcher er zum Abt von Dünamünde ernannt worden, siehe die längere Anm. zu Nr. 1 der dritten Beilage.

[212]) — auctoritatem a domino papa verbum dei predicandi et

Bischof Albert von Riga. Als dieser nun im März 1211 mit neuen Schaaren nach Livland zog[213]), als die Bischöfe

---

in Livoniam proficiscendi accepit. Henric. Lett. l. c. — de praecepto domini papae ordinatur praedicator Livoniae. Chron. anon. Laudun. l. c., wo aber irrig erzählt sein möchte, daß Bernhard vor dem Antritt der Reise zum Priester geweiht sei. Vgl. S. 189 Anm. 217. — Justin erzählt:

Exilii vitam desiderat, esse salubre
Plus putat, a patria cedat ut exul humo.
A pastore suo fas impetrat et mare transit. — v. 765—768.

— Ich bemerke hier, daß es aus dem Jahre 1211 eine Urk. des Bischofs von Paderborn giebt, in der ein Bernhardus de Lippia als Zeuge erscheint. Dazu wird in Lipp. Reg. Nr. 138 bemerkt, daß statt Bernhard wohl Hermann zu lesen sei, denn Bernhard könne 1211 unmöglich noch als weltlicher Zeuge vorkommen. Dagegen ist einzuwenden, daß Bernhard nicht ausdrücklich als weltlicher Zeuge bezeichnet wird, daß er gerade in der Mitte von weltlichen und geistlichen Zeugen steht, und uns also die Wahl bleibt, ihn zu Ersteren oder Letzteren zu ziehen. Freilich scheint die einfache Benennung Bernhardus de Lippia mehr für einen Weltlichen als Geistlichen zu sprechen; doch auch in der Urk. vor 1207, über welche Nr. 2 der 8. Beilage handelt, heißt Bernhard einfach Bernhardus de Lippia, obwohl ihn doch seine Stellung vor einem Geistlichen eben selbst als Geistlichen kennzeichnet. Nur bleiben auch bei dieser Urk. von 1207 nicht zu hebende Bedenken: besser scheint es mir, die Urk. des Bischofs von Paderborn unberücksichtigt zu lassen. Wer anders denkt, mag dann immerhin Bernhard's Besuch am Hofe des Bischof's von Paderborn mit der bald darauf vom Bischofe und ihm unternommenen Reise nach Livland verbinden.

[213]) Hauptquelle für Bernhard's Thätigkeit in Livland ist, außer den Urkunden, die Chronik Heinrich's von Lettland. Deren Druck in den Scr. rer. Liv. ist nur Wiederholung der auf jüngerer Abschrift beruhenden Ausgabe von Gruber. Zur Vergleichung, bezüglich Verbesserung, sind überall die Varianten des weit älteren Cod. Zamoscian. heranzuziehen. Unter Benutzung dieser Varianten, zusammengestellt von Schirren (Der Codex Zamoscianus.

von Paderborn, Ratzeburg und Verden sich ihm anschlossen; da folgte auch Bruder Bernhard[214]), — wie der Mönch von Troisfontaines sagt: „ein bewunderungswürdiger edler Mann". Kurze Zeit mag er am Hofe des Bischofs verweilt haben; als Bruder Bernhard unterzeichnet er eine Urkunde, die der Bischof bald nach ihrer Ankunft ausstellte[215]). Dau-

Dorpat 1865), habe ich in den Anmerkungen, die auf Bernhard bezüglichen Stellen mitgetheilt.

[214]) Henric. Lett. XI. 1. — Alberic. ap. Leibnitz Access. hist. II. 445 erzählt zu 1207, eidem (sc. Alberto episcopo) associatus est in praedicatione vir mirabilis et nobilis, comes Bernardus de Lippia in Westphalia. Das Jahr hat gar keine Bedeutung: erzählt doch der Compilator zu demselben Jahre den Tod Bischof Berthold's und die Ernennung Albert's. Danach erscheint es mir durchaus ungerechtfertigt, in dem ungenannten Grafen, der nach Henric. Lett. XI. 1 um Pfingsten 1207 noch mit Bischof Albert nach Livland kam, unseren Bernhard zu erblicken. Da Heinrich sagt, es seien mit Albert gekommen comes de Peremunt Godescalcus et comes alius, so muß man vielmehr annehmen, daß er den anderen Grafen nicht gekannt oder dessen Namen nicht im Gedächtnisse gehabt. Beides kann bezüglich Bernhard's, über den er sich später genau unterrichtet zeigt, nicht wohl der Fall sein.

[215]) Lipp. Reg. Nr. 3259. Bunge Reg. Liv.-, Esth.- und Kurl. Urk.. Nr. 25. — Winkelmann S. 46 läßt diese Urkunde einige Zeit nach der Ankunft ausgestellt sein. Mit voller Sicherheit kann man sie nur zwischen April und August 1211 setzen; denn im Herbst 1211 kehrte der Aussteller, Bischof Albert, wieder nach Deutschland zurück. Einen Beweis aber, daß sie nothwendig einige Zeit nach der Ankunft fallen müsse, hat W. nicht erbracht. Dagegen scheint für die Annahme, daß sie recht bald nach der Ankunft ausgestellt sei, ihr Inhalt zu sprechen. Der Bischof ertheilt den gothländischen Kaufleuten für ihm geleistete Dienste eine Reihe von Privilegien. Diese Dienste beziehen sich wohl nicht auf Unterstützung beim Bekehrungswerke, auch nicht auf kriegerischen Beistand; sondern das Handelsvolk wird dem Bischof bei der Ueberfahrt gedient haben: vielleicht ist Albert auf gothländischen Schiffen übergesetzt. Was wäre da natürlicher, als wenn er gleich

ernden Aufenthalt nahm er dann bei den Cisterziensern zu Dünamünde, der noch jungen Stiftung Bischof Albert's. In kürzester Frist sollte er ihr Abt werden[216]. Denn auf ihn fiel die Wahl der Mönche, als der bisherige Abt Theodorich von Bischof Albert zum Bischofe von Estland ernannt worden. Wie es jetzt nöthig war, empfing Bernhard die Priesterweihe[217]; wohl gleichzeitig weihte ihn Bischof Albert zum Abte[218]. Bald sehen wir ihn an den politischen und kriegerischen Ereignissen des Landes betheiligt.

---

nach der Ankunft sich dankbar bewiesen hätte. Auf keinen Fall kann aber Winkelmann, so lange der Beweis nicht erbracht ist, daß unsere Urkunde «einige Zeit» nach der Auskunft ausgestellt sein muß, sie dafür geltend machen, daß das bald zu besprechende in primo adventu bei Heinrich dem Letten nicht «gleich bei seiner Ankunft», sondern nur «bei seiner ersten Ankunft» heißen könne. Vgl. Anm. 218.

216) Est ibi collegium monachorum, quos ligat ordo
Idem, quo vinctus vir sacer iste fuit,
Mansio structura praecellens, rebus abundans,
Religiosa domus, cultibus apta dei.
Dicitur haec Dunemunde trahens a flumine nomen
Ad cuius litus est locus iste situs.
Huic se collegio vir sanctus adoptat, eumque
Gaudet confratrem grex sacer esse suum,
Hunc veneratur, amat: non multo tempore lapso,
Abbas eligitur illius ipse gregis. — Justin. v. 773—782.

217) Tunc velut ordo jubet charactere presbyteratus
Sacratur etc. — Justin. v. 783—84. Daß Justin hier gegen den schon oben angezogenen Bericht der Chronik von Laon, wonach Bernhard vor der Reise nach Livland geweiht wäre, im Rechte ist, beweist die in Livland ausgestellte Urk., in welcher Bernhard noch frater heißt. Wenn dieselbe Chronik erzählt: cum quo (sc. ordine Cisterciensi) post convalescentiam a Moguntino archiepiscopo est dispensatum, ut per inferiores ordines ascendens, in sacerdotem promoveretur, so mag Letzteres seine Richtigkeit haben, man begreift aber nicht, weshalb der Erzbischof von Mainz die Erlaubniß ertheilt.

218) (Theodoricum abbatem) in episcopum consecravit, Bernar-

Heiß ersehnt von den angesiedelten Deutschen, den bekehrten Liven und Letten, war das Heer der Pilger ange-

dum vero de Lippia in abbatem consecravit. Henric. Lett. XV. 4. Gleich darauf sagt der Chronist nochmals: in primo adventu eius in Livoniam in Dunemunde consecratus est in abbatem; da ist es unbegreiflich, wie Hansen (Seite 9 der Vorrede) annehmen kann, Bernhard sei vor 1211 zum Abte geweiht: „in primo adventu" heiße «bei seiner früheren, der jetzigen vorausgehenden Ankunft». Damals also wäre er geweiht und jetzt natürlich wieder, denn Heinrich läßt ja Bernhard's Weihe auf die eben jetzt vollzogene Weihe Theodorich's folgen. Also zweimalige Weihe für dieselbe Würde! Auch heißt Bernhard ja noch 1211 frater. Wie ist da an eine Weihe vor 1211 zu denken? — In primo adventu heißt, wie Hansen 158 richtig übersetzt: «Gleich bei seiner Ankunft». In derselben Bedeutung, ja in derselben Verbindung gebraucht Heinrich das Wort „primus" in dem unmittelbar vorhergehenden Kapitel! Da lobt Alles den lieben Gott, qui in adventu primo plurimorum episcoporum tam gloriosum de paganis triumphum concessit. XV. 3. — Dabei ist natürlich beide Male nicht daran zu denken, daß die Ereignisse, wenn ich so sagen darf, der Ankunft auf dem Fuße nachfolgten; ich meine besonders, daß man gegen meine obige Ausführung nicht geltend machen soll: Bernhard lasse sich in Livland urkundlich noch als frater, Theoderich als abbas nachweisen. — Winkelmann S. 46 hat die Deutung «bei seiner ersten Ankunft» wieder aufgenommen: Heinrich der Lette hat sich geirrt und wirklich sagen wollen, Bernhard sei 1211, als er zum Abte geweiht worden, zum ersten Male in Livland gewesen Man könne nicht übersetzen: «gleich bei seiner Ankunft», denn jedenfalls sei «noch einige Zeit nach derselben der frühere Abt von Dünamünde Theoderich in dieser Würde geblieben». Letzteres begründet W. durch die Urkunde Bischofs Albert von Riga, in welcher „frater Bernhardus de Lippa und Theodoricus abbas de Dunamunde erschienen». Daß diese Begründung nicht zutrifft, wurde S. 215 Anm. 188 gezeigt. Aber wäre die Urkunde auch einige Zeit, etwa mehre Wochen nach der Ankunft ausgestellt, so beweist sie doch nicht die Richtigkeit der Winkelmann'schen Auffassung. Napiersky (Mon. Liv. ant. IV. 139) hält mit der Deutung «gleich bei seiner Ankunft» noch den Juli als Ausstellungszeit vereinbar. Vgl. die längere Note in Nr. 2 der 3. Beilage.

langt. Zwar waren im vergangenen Winter nicht unerhebliche Vortheile errungen: die estnischen Strandbewohner waren vor dem christlichen Heere geflohen, die Burg Fellin, der wichtigste Punkt im Lande Saicala, war gerade jetzt gefallen. Aber um somehr war die Rache des gesammten Estenvolkes zu fürchten: von allen Seiten brachen sie in die christlichen Gebiete ein, und waren auch die Christen bisher auf den meisten Punkten Sieger geblieben[219]), — neue und gewaltigere Kämpfe standen bevor.

Gleich nach der Ankunft des Pilgerheeres hatten die Letten einen Zug gegen die Esten unternommen, mußten aber vor der Ueberlegenheit des weithin Alles verwüstenden Feindes den Rückzug antreten. Von Riga aus eilte Hülfe herbei und jetzt mußten sich die Esten zurückziehen. Indessen waren andere estnische Völkerschaften in Livland eingebrochen: gegen die Burg des bekehrten Livenhäuptlings Kaupo, in welcher viele Bekehrte Schutz gefunden, richtete sich ihr Angriff. Auf ihren Schiffen zogen einige die Aa hinab, Andere wählten den Landweg; an Einem Tage trafen sie vor der Burg zusammen. Ein Ausfall der Belagerten brachte zwar manchem Esten Verderben, aber dafür war das umliegende Land um so mehr ihren Verwüstungen ausgesetzt. Und fallen sollte die Veste; dann wollten sie gen Riga ziehen. Da hörte man zu Riga von der Noth der Belagerten; man entsandte ein Heer, unter dessen Führern der Name eines Westfalen glänzt: Helmold's von Plesse; ein großer Sieg ward über einen Theil der Esten errungen; in wilder Flucht suchten die Geschlagenen ihr Heil. Ein anderer Theil hatte sich auf einem benachbarten Berge verschanzt. Bald sahen auch sie sich zur Unterwerfung gezwungen. Sie versprachen den christlichen Glauben anzunehmen; aber in der Stille der

219) Henric. Lett. XIV. 10, XV, 1.

Nacht suchten sie die Schiffe zu erreichen, auf ihnen zu entkommen [220]).

Rechtzeitig genug war Bernhard mit einer Abtheilung von Pilgern an die Aa gekommen: der ritterliche Mönch hatte über Vesper und Matutin das Kriegshandwerk nicht verlernt. Meister in Angriff und Vertheidigung, ließ er eine Brücke über die Aa schlagen und auf derselben eine hölzerne Schanze errichten. Als nun die fliehenden Schiffe kamen, wurden sie von Pfeilen und Lanzen empfangen: die Weiterfahrt war den Flüchtenden unmöglich geworden [221]). So stiegen sie denn nächtlicher Weile ans Land, ihre Habe zurücklassend! Nur Wenige erreichten die Heimat, die Niederlage zu verkündigen. Mit reicher Beute beladen kehrten die Christen nach Riga zurück; Bischöfe und Volk jubelten über den ruhmvollen Sieg: „die livische Kirche erkannte, daß Gott für sie stritte".

Um so glücklicher ließen sich die Zeiten an, als kurz vor- oder nachher ein langjähriger Streit zwischen den beiden Gewalten des Landes zum Austrage kam.

Der Gehülfe Bischof Alberts, der Abt Theodorich von Dünamünde, hatte im Jahre 1202 den Orden der Schwertbrüder gegründet, „aus Furcht, der Macht der Heiden nicht gewachsen zu sein, und um die Zahl der Gläubigen zu mehren" [222]). Der Zweck ward erreicht; natürlich verlangten da die tapferen Brüder auch ihren Antheil an der Beute. Bischof Albert mußte sich bequemen, ihnen ein Drittel des er-

---

220) Henr. Lettus XV. 2.

221) Alii peregrini cum Bernardo de Lippia, de Riga venientes ad Coiwam, pontem in flumine faciunt, structuras lignorum desuper aedificant, venientes piraticas sagittis et lanceis excipiunt: via fugiendi paganis undique praecluditur etc. Henr. Lettus XV. 3.

222) Vgl. Hildebrand. Die Chronik Heinrich's von Lettland. S. 58 Anm. 1.

oberten Landes abzutreten; aber einmal nahm er das Dünaland von der Theilung aus, dann wollte er sich nicht dazu verstehen, ihnen ein Drittel aller ferneren Eroberungen einzuräumen[223]). Darüber hatte sich der Streit erneuert. Jetzt hatten die Schwertbrürder sich nach Rom gewandt und den Papst für sich gewonnen. Bischof Albert mußte nachgeben. Noch im Herbst 1211 wurde das Dünaland getheilt, unter Mitwirkung der deutschen Bischöfe, in Gegenwart des Abtes Bernhard von Dünamünde[224]).

Dann reiste Bischof Albert nach Deutschland, seinen Verwesern es überlassend, die im Jahre 1209 erworbenen Gebiete Lettland's zu theilen. Unser Abt hilft den Bischöfen von Paderborn, Verden, Ratzeburg, Estland und dem Propste von Riga eine unparteiische Theilung vermitteln[225]).

Nicht in den kriegerischen Ereignissen der nächsten Jahre begegnen wir Bernhard's Namen. Zunächst finden wir ihn im Rathe des aus Deutschland zurückgekehrten Bischofs. Dieser hatte im Winter von 1212 auf 1213 die Burg des Livenhäuptlings Drabel erobert, einige heidnische Anführer mit sich nach Riga geführt und den abtrünnigen Liven, die unter Drabel's Schutze sich gesammelt hatten, reumüthige Rückkehr zum christlichen Glauben empfohlen[226]). Als die

---

223) Vgl. Hildebrand a. a. O. 62—68.

224) Lipp. Reg. Nr. 3260 ist nicht ganz richtig gefaßt; vgl. Hildebrand a. a. O. 80, Anm. 1. Auch kann die Urk. nicht mehr, — wie in den Lipp. Reg. als möglich angenommen ist, — zu 1212 gehören, sie ist vor Herbst 1211 ausgestellt, denn damals kehrte Bischof Albert, der noch an der Ausstellung Theil nimmt, nach Deutschland zurück.

225) Lipp. Reg. Nr. 3261. Vgl. Hildebrand S. 83 Anm. 1.

226) Nach Hechelmann S. 139 hätte auch Bernhard an dem Zuge Theil genommen. Doch fehlt der Beweis: vielleicht darf man sogar annehmen, daß der lettische Chronist, der mehrere Theilnehmer nennt, auch Bernhard genannt hätte, wenn dieser sich wirklich betheiligte.

Liven jetzt Gesandte nach Riga schicken, um sich und den Ihrigen Verzeihung zu erbitten, da beräth Albert sich mit „seinem Abte“[227]) und Anderen und stellte danach seine Bedingungen[228]). Die treulosen Liven aber suchen Auswege; erst später folgt ihre Unterwerfung.

Neue Streitigkeiten zwischen Bischof und Orden mochten die Heiden ermuthigen, den glücklichen Fortgang der Bekehrung und Eroberung von Seiten der Christen behindern.

Der Orden hatte auf der Insel Holm eine Kirche gebaut, der Bischof den Bau verhindert, den vorgestellten Leutpriester zurückgewiesen. Noch weniger wollte er den Schwertbrüdern den dritten Theil des Gebietes und der Hoheitsrechte seiner eigenen Bischofsstadt einräumen. Wieder wandten sich die Brüder nach Rom; und der Papst nahm sich ihrer an; den Bischof ermahnte er, dem Orden gerecht zu werden, auch die Leistungen, welche der Orden ihm schulde, mit größerer Schonung einzufordern. Gleichzeitig beauftragte er unseren Abt, dessen Prior und Custos, den Bischof seines Amtes zu entheben, ja ihn zu bannen, wenn

---

[227]) Henric. Lett. XVI. 4.

[228]) Die ungefähre Zeit dieser Verhandlung ergiebt sich aus Folgendem: die Abtrünnigen „coeperunt firmare omnia castra sua, ut collectis frugibus subito in castra recipiantur“. Die Zeit der Aernte, also der Herbst, stand bevor Als nun die Liven von Sattesale „iam dudum“ in ihre Veste sich begaben, eröffnen sie den Krieg gegen die Schwertbrüder. Es folgen längere Verhandlungen von Seiten des Bischofs; erst da diese vergeblich bleiben, rückt Albert gegen die Veste. Die Liven kämpfen „defendentes se multis diebus“; dann ergeben sie sich. Der Bischof kehrt zurück und nun beginnt die Berathung, woran Bernhard Theil nimmt, XVI. 14. Danach gehört die Letztere in den Winter 1212, vielleicht schon in den Anfang 1213, das heißt nach der Rechnung Heinrich's des Letten in das Ende seines Marienjahres 1212.

er dem Befehle nicht folge[229]). Aber er stieß auf Widerstand. Wie Bernhard einst seinen Herzog gegen den Kaiser unterstützt hatte, getraute er sich jetzt, auf Seiten seines Bischofs — dem Papste zu trotzen. Wohl mußte er erkennen, daß der Schwertorden auf Grund der einmal geschlossenen Verträge nichts Unbilliges fordere, aber diese Verträge waren die Folge einer einseitigen Begünstigung, die der Orden von Rom erfahren. Zuviel mochte es ihm scheinen, daß der Orden jetzt neben dem Bischof in dessen eigener Stadt herrschen sollte. Die Brüder waren ohnehin reich und mächtig genug; weiterer Zuwachs an Besitz und Rechten konnten gar leicht zu völliger Losreißung von der Gewalt des Bischofs führen. Kaum zwei Jahrzehnte hat es gedauert, da klagte man über diese Männer, die kein Gesetz, keinen König anerkennen möchten[230]). Noch mehr: hatte denn der eifrige Papst gar nicht daran gedacht, welchen günstigen Eindruck es auf die Neubekehrten machen, wie sehr es das

---

[229]) Hildebrand S. 92 stellt die Vorgänge so dar, als hätte der Papst den Convent jetzt nur beauftragt, »das Interesse der Brüder wahrzunehmen«, und ihm erst später befohlen, mit Entsetzung und Bann gegen den Bischof einzuschreiten. Doch man höre den späteren Brief, aus dem allein uns die beiden Befehle des Papstes bekannt sind. Vobisque nihilominus dedimus in mandatis, ut si memorati episcopus et praepositus mandatum apostolicum negligerent adimplere, vos eos a praedictorum fratrum super iis molestatione indebita per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compescere curaretis. Und weiter: per iterata vobis scripta districte praecipiendo mandamus, quatenus in praedicto negotio secundum tenorem praecedentium literarum, omni occasione et appellatione cessantibus, procedatis: memoratum episcopum ad praedictae compositionis observantiam per suspensionem pontificalis officii et etiam, si opus fuerit, excommunicationis sententiam compellentes. Danach kann wohl kein Zweifel sein, daß der Papst beide Male dasselbe befahl.

[230]) Alberic. ap. Leibnitz Acces. hist. II. 542.

Missionswerk unter den Heiden befördern müsse, wenn jetzt der Bischof entsetzt und gebannt, wenn der Zwiespalt unter den Christen Allen offenkundig war? Gewiß: Bernhard that wohl daran, dem Papste nicht zu gehorchen. Nur war die Entschuldigung, daß er gegen den ungehorsamen Bischof nicht vorgegangen sei, weil der Prior oder Custos abwesend[231]), nicht gerade glücklich; zumal der Papst erklärt hatte, daß auch Zwei genügten, seine Befehle auszuführen.

---

231) Der Papst sagt nur absentia unius vestrum occasione delationis assumpta; es scheint danach zweifelhaft zu sein, wer von den Dreien abwesend war. Doch wird man behaupten können, daß der Abt nicht verreist war. Denn a. würde der Papst, wie es doch nach dessen Worten offenbar geschehen ist, nicht im Zweifel geblieben sein, wer der Abwesende sei, wenn es der Abt war. Denn um wie viel gewichtiger war nicht die Entschuldigung, daß Prior und Custos nicht ohne ihren Abt vorgehen mochten? b. Betrachtet Innocenz selbst den Abt als anwesend: als die Schwertbrüder sich zum zweiten Male an ihn gewandt, schreibt er ganz besonders an den Abt: Tu denique fili abbas super te ipso etc. Also hatte sich die Klage der Schwertbrüder vorzüglich gegen den Abt gerichtet: er war nicht verreist gewesen. c. Ist zu beachten, daß die Mönche über den Bischof nur etwas vermochten, wenn er in Livland war; daß sie ihn vollend's nicht entsetzen und bannen konnten, wenn seine Abwesenheit ihnen jede Möglichkeit nahm, mit ihm zu unterhandeln Nun ist Albert während der Zeit, die hier als möglich in Betracht kommen kann, nur von März 1212 bis März 1213 in Livland: Noch im Winter $121^{1}/_{2}$ finden wir Bernhard in Livland (vgl. S. 193 Anm. 225) und wieder im Winter $121^{2}/_{3}$ (vgl. S. 194 Anm. 228). Daß er inzwischen im Frühling 1213 nach Deutschland gereist und schon im Herbste zurückgekehrt sei, ist kaum anzunehmen. Wäre es auch geschehen, so war er jedenfalls im Winter $121^{2}/_{3}$ mit Bischof Albert in Livland; und da nun die Schwertbrüder erst im Frühjahr oder Sommer 1213 sich auf's Neue klagend nach Rom wandten, — denn am 10. u. 11. Oktober 1213 erläßt der Papst auf Klage des Ordens jene Briefe, — so hat der Convent sich mit der Abwesenheit seines Abtes nicht entschuldigen können.

Auf's Neue wandten sich die Schwertbrüder nach Rom. Wenn nicht schon früher, jetzt ward der Papst ganz für sie gewonnen; er glaubte ihnen sogar, daß Bischof Albert sich gegen die Neubekehrten Bedrückungen erlaube, „wie solche nicht einmal bei Heiden vorkommen sollten, geschweige denn bei Christen". Da war es denn natürlich kein Belobigungsschreiben, welches der Papst nach Dünamünde sandte: er verweist auf sein früheres Schreiben, nennt ihre Entschuldigungen leer und leichtfertig und wiederholt seine Befehle[232]). Am folgenden Tage, den 11. Oktober 1213, erläßt er ein zweites Schreiben, befiehlt den Empfängern, den Bischof an den Bedrückungen, die er zum Schaden des Ordens den Neubekehrten zufüge, mit dem nöthigen Nachdrucke zu hindern[233]).

Aber auch dieses Schreiben blieb unbefolgt; wie ein ähnliches, welches der Papst an den Abt von Gothland und Andere richtete[234]), mag es indeß den Bischof bestimmt haben, alsbald nach Deutschland zurückzukehren. Wie die Dinge lagen, konnte seine Anwesenheit den Streit nur nähren; eine Stellvertretung schien seinen Interessen weit förderlicher zu sein. Dann aber eilte er nach Rom, wohl nicht so sehr „um rechtzeitig zum Concil einzutreffen; als vielmehr den Papst durch die Darlegung seiner Sache umzustimmen". Nicht umsonst: wenn nach der Rückkehr des Bischofs im Jahre 1216 ein neuer Vertrag zwischen ihm und dem Orden zu Stande kam, wird wohl eine Verständigung mit dem Papste vorausgegangen sein[235]).

Einige Jahre hindurch verlautete Nichts von Bernhard:

---

232) Ep. Innoc. III. ed. Baluze II. 806. Danach Bunge Liv.-Esth.- und Curl. U.-B. I. 34 et al.

233) Ep. Innoc. III. l. c. II. 807. Danach Bunge I. 35 et al.

234) Ep. Innoc. III. l. c. II. 807. Danach Bunge I. 38 et al.

235) Vgl. Hildebrand a. a. O. 98—100.

in der Pflege seines Klosters, in der Predigt des Glaubens, in welcher er sich ausgezeichnet haben soll, mag er die Zeit verbracht haben[236]). Dann ist er nach Deutschland zurückgekehrt[237]), wohl um neue Schaaren zu sammeln, vielleicht

[236]) Cf. Justin. v. 786—791. — ita ut in vinea dei egregie praedicando fideliter laboraret. Annal. Stadens. l. c.

[237]) Wann? läßt sich nicht sagen, wir haben nur die Nachricht, daß er 1217 wieder in Livland anlangt. — In dieser Zeit oder im Jahre 1218 hat er in Heisterbach sich aufgehalten: Caes. Heisterb. Dial. mirac. IX. 37 erzählt: Retulit nobis dominus Bernardus de Lippia abbas Livoniae, nunc episcopus ibidem, rem satis gloriosam etc. Wie der Zusatz „abbas Livoniae, nunc episcopus" zeigt, hat Bernhard die übrigens ganz bedeutungslose Wundergeschichte erzählt, als er noch Abt, noch nicht Bischof war. Nur wird sich nicht entscheiden lassen, ob jetzt oder im Jahre 1218, wo er auf der Durchreise nach und von Rom Heisterbach besucht haben kann. — Eine zweite Geschichte (X. 35) beginnt Cäsarius: Referre solet dominus Bernardus de Lippia, quandoque abbas, nunc episcopus in Livonia, quoddam miraculum. Die Hinzufügung quandoque macht es hier zweifelhaft, ob Bernhard die Geschichte als Abt oder als Bischof erzählt hat. Doch möchte ich mich hier für Letzteres entscheiden, denn die Geschichte spielt in Friesland, im Bisthum Utrecht, und zeigt ferner, daß Bernhard sich dort aufgehalten, dortige Personen kennt: nachweisen kann man Bernhard aber in der Utrechter Diöcese erst zur Zeit seiner Bischofsweihe. Danach hätte man eine zweimalige Anwesenheit Bernhard's in Heisterbach anzunehmen, — eine Annahme, welcher das referre solet am Wenigsten widerspricht. — Eine weitere Geschichte bei Caesarius, in der ein episcopus Livoniae, doch ohne Nennung des Namens erscheint (IX. 4) ist für uns ganz werthlos, denn es wird sich nicht beweisen lassen, ob sie sich auf Bernhard oder den VIII. 13 u. VIII. 80 genannten Theoderich bezieht: Beide waren wie Caesarius Cisterzienser, Beide heißen bei ihm schlechtweg episcopus Livoniae. Bezöge diese Geschichte sich auf Bernhard, so hätten wir die interessante Thatsache, daß er mit dem Dechant Lambert von den Aposteln zu Köln an den Kaiserhof gegangen wäre u. s. w. — Ueber noch andere, in anderen Werken des Caesarius enthaltene, eines livischen Bischofs er-

auch um eine Weile auszuruhen, doch nicht um sich dem schwierigen Berufe der Bekämpfung und Bekehrung heidnischer Völker zu entziehen: Im Sommer 1217 tritt er wieder in Livland auf; er kam mit dem tapferen Grafen von Holstein, „den der Herr in seinen Köcher aufgenommen hatte“, wie der lettische Chronist meint, „um ihn bei gelegener Zeit zur Bekehrung der livischen Völker zu entsenden“ [238]). Gerade jetzt bedurfte sie seiner: Esten und Russen hatten sich zu gemeinschaftlichem Kriege gegen die Christen verbunden: die Errungenschaften so vieler Jahre und Mühen schienen verloren, wenn die Heere sich vereinigten. Um diese Gefahr zu verhüten, eilte Graf Albert den Esten entgegen; mit ihm der Meister der Schwertbrüder, Abt Bernhard und der Propst von Riga [239]) Jenseits der Burg Fellin, wo man sich durch eine Messe auf den Kampf vorbereitet hatte, stieß das christliche Heer auf den Feind: 3000 standen gegen 6000; dennoch siegten die Christen; hochgefeiert ward der Tag des h. Mathaeus, der 21. September, an welchem der Sieg errungen wurde [240]).

---

wähnende Geschichten vgl. S. 205 Anm. 254. Endlich ist hier noch zu erwähnen die Nachricht bei Heister Suffrag. Colon. ed. Binterim 32, wonach Bernhard um 1217 die Kirche des h. Christoph zu Köln geweiht haben soll. Nam anno 1646 in extensione novae ejus ecclesiae ex majori ara erutum est cum sacrarum reliquiarum capsa sigillum ovalis ferme figurae cum hac epigrapha: Bernardus dei gratia Lealensis episcopus. Aber Bernhard war weder vor 1218 Bischof, noch jemals Bischof von Leal.

238) Henric. Lett. XXI. 1.

239) Henric Lett. XXI. 2.

240) Die Freude des Tages wurde nur geschmälert durch den Tod des bekehrten Livenhäuptlings Kaupo, qui proelia domini simul et expeditiones nunquam neglexit. Da luctum habuerunt super eum tam comes Albertus, quam abbas et omnes, qui erant cum eis. Henric. Lett. XXI. 4.

Auch die weiteren Unternehmungen des Grafen blieben nicht ohne Erfolg, aber noch war kein Besitz ganz gesichert, neue Kämpfe schienen unvermeidlich. Daher wandte sich Bischof Albert an den Lehnsherrn des Grafen, an den König Waldemar von Dänemark: mit dem Grafen, dem Bischofe Theodorich und unserem Bernhard traf er beim Könige ein [241]); wie Waldemar „den großen Krieg der Russen und Esten gegen die Liven erkannte", sagte er seine Hülfe zu: im folgenden Jahre wollte er mit seiner Flotte in Estland landen, „zur Ehre der heiligen Jungfrau und zur Vergebung seiner Sünden"; aber mehr noch, wie wir hören werden, um seine Herrschaft über die Ostseeländer auszubreiten, die deutsche Herrschaft zu beschränken, vielleicht zu verdrängen. Es war ein verhängnißvoller, folgenschwerer Schritt, wozu der Bischof und seine Begleiter sich entschlossen hatten.

Wie Bischof Albert ging auch Bernhard nicht sofort nach Livland zurück: zwei wichtige Pläne führten ihn nach Rom [242]).

---

[241]) Henric. Lett. XXII. 1. — Nach Hildebrand a. a. O. 107 hätten sie «im Sommer 1218 auf der Reichsversammlung in Schleswig», die nach den annal. Ryens. Mon. Germ. XVI. 408 am 24. Juni stattfand, dem Könige ihre Bitte vorgetragen. Doch hat Hildebrand versäumt, diese Angabe zu belegen, und da ich den Beleg nicht finden kann, da auch Usinger Deutsch-Dänische Gesch 442 nur vermuthen, nicht beweisen kann, daß damals der Graf von Holstein, Albert's Reisegefährte, am dänischen Hofe gewesen sei, so möchte ich die Beweisbarkeit der Hildebrand'schen Angabe bezweifeln.

[242]) Ecclesiae terraeque volens prodesse, recedit,
Sedis apostolicae limina sacra petens.
Summi pontificis pedibus prosternitur; orat,
Ut super afflictos sit pius ipse pater.
Mox proprium terraeque statum sibi voce revelat
Supplice; poscit opem consiliumque patris.
At pater instructus plene, quis, qualis et unde
Hic sit quamque micans sit sua terra fide,

Albert hatte ihn zum Bischofe des schon im Jahre 1207 eroberten Seloniens ausersehen; es galt also, die Erlaubniß

Condolet ecclesiae patria pietate novellae,
Laudat perfectum religione virum.
Convocat inde viros, quos curia collaterales
Semper habet, qui rem cum ratione regunt.
Consulit hos, rem pandit eis, scrutatur honestas,
Quid magis expediat, ingeniosa patrum.
Decretum statuunt; placet: ecclesiae generalis
Sentiat ecclesia particularis opem.
Signandi per Teutoniam cruce quosque fideles
Mandatum summi suscipit ille patris,
Ut qui poeniteat confessus crimina pure,
A poena liber sit, mediante cruce,
Qui res et corpus expendere curet in hostes
Ecclesiae, sacram consolidando fidem.
Praeterea dat papa viro fas accipiendi
Inter neophytos pontificale decus
Haec et apostolicis firmantur singula scriptis,
Ad patriam laetus vir sacer ille redit. — Justin. v. 793—818. Die Richtigkeit dieser Angaben zu bezweifeln, sehe ich nicht den geringsten Grund Wenn Hechelmann S. 140 sich darauf beruft, Heinrich der Lette würde von Bernhard's Reise erzählt haben, so kann ich nur erwidern, daß Heinrich gar Manches verschweigt: wann Bernhard Livland verläßt, wann er wieder eintrifft, hat Heinrich keinesweges immer vermerkt; er schweigt über die merkwürdige Art seiner Weihe und — um auf einen, dem Berichte Justin's analogen Fall zu verweisen, — für die Angabe Caesar's von Heisterbach, daß Bischof Theodorich von Estland durch Innocenz III. ermächtigt worden sei, secum ducere omnes, qui ire vellent, ad propagandam vineam domini Sabaoth populo barbaro, findet sich in Heinrich's Werk kein Beleg. So scheint mir das Schweigen Heinrichs Nichts zu beweisen; ich muß vielmehr die Angabe Justin's auf bestimmte Kenntniß zurückführen. Dann ergiebt sich ihre chronologische Einreihung aus ihrem eigenen Inhalt. Bernhard bittet um die Erlaubniß, die bischöfliche Weihe sich ertheilen zu lassen: Vom dänischen Hofe sich zum Papste begebend, konnte er frühzeitig genug zurückgekehrt sein, um noch in demselben Jahre geweiht zu werden.

des Papstes zum Empfange der bischöflichen Weihe zu erwirken. Ueberdies wünschte Bernhard eine Kreuzbulle, die ihn ermächtigte, Jedweden mit sich nach Livland zu führen, und den Mitziehenden vollkommenen Ablaß gewährte. Beiden Bitten willfahrte Honorius III., der Nachfolger Innocenz' III.: mit den nöthigen Urkunden ausgestattet, kehrte Bernhard zurück[243]). Da ereignete sich, was so großes Staunen der Zeitgenossen erregte: zu Oldenzaal weihte ein Sohn Bernhard's, der Bischof Otto von Utrecht, den Vater zum Bischof[244]). Als Bischof von Selonien finden wir

243) Hildebrand S. 107 Anm. 1. bemerkt, daß es unrichtig sei, wenn Henric. Lett. XXII. 1, von Bernhard behaupte, eodem anno (sc. 1218) consecratus est in episcopum in Semigallia. Denn es sei nirgends ersichtlich, daß man schon 1218 an eine Eroberung Semgallens gedacht habe. Die Bitte der Bewohner im Jahre 1219 habe den ersten Anlaß gegeben. Danach heiße Bernhard in verschiedenen Urkunden (die sich übrigens durch Lipp. Reg. Nr. 3262. 156. 157. 105. 169 vermehren lassen,) nur Selonensis episcopus; doch scheint Hildebrand nur zu bestreiten, daß Bernhard «sogleich» zum Bischofe von Semgallen ernannt sei; ich glaube dagegen, daß er nie zum Bischofe von Semgallen ernannt wurde. Allerdings wurde 1219 ein Stück Semgallens zu seinem Bisthum geschlagen: aber auch jetzt heißt er noch immer episcopus Seloniae, namentlich noch im Jahre 1221 und 1223 (vgl. Lipp Reg. 165. 169). Ja, noch Bernhard's Nachfolger wird nur erwählt zum Bischofe von Selonien et cuiusdam partis Semigalliae: gegen Aufgabe Seloniens erhält er dann ganz Semgallen. Bunge Liv.-Esth.-Cur.-U.-B. I. 96.

244) — in Livoniam profecturus Selonensibus populis episcopus consecratur, ita ut in vinea dei egregie praedicando fideliter laboraret. Mira res: Otto Trajectensis episcopus Bernardum patrem suum in episcopum consecravit Aldensele. Annal. Stadens. Mon. Germ. XVI. 360 — cuidam provinciae Livonensi episcopus electus a filio suo episcopo de Utrecht consecratus est. chron. mont. sereni l. c. cf. chron. anon. Laudun. l. c. — Justin. v. 818. seqq. läßt ihn irrig die Weihe in Livland empfangen:

Bernhard am 1. Januar 1219 mit seinem Sohne zu Vollenhoven [245]), einem Orte in Oberyssel. Das Kreuz predigend, wird der neugeweihte Bischof Friesland durchzogen haben. Dann wendet er sich ostwärts: Im Herbste des Jahres begegnet er zu Stade: mit ihm seine Söhne, Hermann, der Bischof von Utrecht und der bisherige Propst von Paderborn; der Letztere ist so eben zum Erzbischofe von Bremen erwählt; gerade jetzt schließt er mit dem Pfalzgrafen bei Rhein einen Vertrag über Stadt und Grafschaft Stade: sein Vater und seine Brüder verbürgen sich für die Erfüllung des Vertrages [246]). Bald darauf empfängt Gerhard zu Bremen die Weihe: Vater und Bruder vollziehen dieselbe [247]).

Cum plausu pater excipitur, plebs convolat, audit
Summi pontificis scripta notatque libens.
Scripta placent, gens tota virum commendat et ipsum
Dignum pontificis nomine quisque probat
Pontifices mox a clero populoque vocati
Conveniunt sacras huic adhibendo manus.
Mira satis res, unus ab his est filius eius
Carnalis: proles consecrat ergo patrem. — v. 823—830.

245) Lipp. Reg. Nr. 3262.

246) Lipp. Reg. Nr. 150. Die dortige Berechnung, daß die Urk. zwischen den 1. und 24. September ausgestellt sei, gilt nur für den wohl nicht erweisbaren Fall, daß man zu Bremen die Indiktion am 24. September wechselte und den Wechsel stets genau beachtete. — Mit Unrecht ordnet Winkelmann in seinen Regesten die Urkunde nach der Weihe Gerhard's ein, dieser heißt in derselben noch Erwählter.

247) Annal. Stadens. l. c. Chron. mont. ser. l. c. Die Weihe wird bald nach Ausstellung der obigen Urk. erfolgt sein: wir finden ihn da bei seinen Consecratoren. — Falsch ist es, wenn es im chron. anon. Laudun. l. c. heißt: alter vero filius eius electus est in Monasteriensem episcopum, qui ab eodem patre suo est benedictione episcopali consecratus. Die Verwechselung liegt auf der Hand.

Noch in demselben Jahre wird Bernhard nach Livland zurückgekehrt sein[248].

Eine päpstliche Bulle vom 25. Oktober 1219 hatte auf seine Bitten das selonische Bisthum bestätigt[249] „innerhalb der Grenzen, die Bischof Albert bestimmt hatte". Selburg ward ihm zum Sitze angewiesen. Als er jetzt das Bisthum antrat, war es vielleicht schon um ein weiteres Gebiet vergrößert. Denn als die Semgaller von Mesothen sich dem Christenthum unterworfen, hatte Bischof Albert ihr Gebiet dem neuen Bisthum von Selonien zugewiesen[250]. Zwar empörten sich die Semgaller schon in nächster Zeit, wurden

---

248) Freilich etwas spät; da der von ihm geweihte Erzbischof von Bremen erst am 1. September 1219 gewählt wurde, so könnte Bernhard wohl nicht vor Oktober abgereist sein. Weil er aber schon im Jahre 1220 wieder in Deutschland ist und der Aufenthalt in Livland doch gemeinhin nicht weniger als ein Jahr betrug, so möchte ich lieber annehmen, daß Bernhard noch im Jahre 1219 zurückgekehrt sei.

249) Bunge Liv.-Esth.- und Curl. U.-B. I. 49.

250) Wir erfahren dies aus der gelegentlichen Bemerkung Heinrich's des Letten XXIII. 4.: Segehardus sacerdos Cisterciensis ordinis missus ad castrum ipsum (sc. Mesiothe) a Dunemunde in obsequium episcopi Bernardi, ad cuius episcopatum praeoccupatus erat locus idem. Nach Letzterem behaupten Hildebrand S. 107 Anm. 3 und Frühere, daß Mesothen zu Bernhard's bischöflichem Sitze auserschen sei. Da ich aber für die Bedeutung von episcopatus = bischöflicher Sitz keinen Belag finde, so kann ich nur übersetzen: „Der Ort wurde für Bernhard's Bisthum bestimmt". Da steht natürlich der Ort, als Mittelpunkt des Landes, für das Land selbst: es sollte als Ergänzung zu Bernhard's Bisthum hinzukommen. — Ob Bernhard bei der damaligen Unternehmung schon im Lande war, kann ich nicht sagen. Das obige „in obsequium episcopi Bernardi" scheint mir nicht gerade die Voraussetzung einer persönlichen Anwesenheit zu erfordern.

aber zu Anfang des folgenden Jahres wieder unterworfen [251]). Bernhard mochte jetzt für die Befestigung des Christenthums und, wie sein Bisthum in den semgaller Landen noch keine bestimmten Grenzen hatte [252]), auch für dessen Erweiterung sorgen. Justin schildert ihn, wie er mit seinen Kreuzfahrern ausrückt, sie zur Tapferkeit mahnt, wie er selbst ungepanzert und ungewaffnet ihnen voranzieht, wie der Erfolg bald auf Seiten der Christen, bald der Heiden ist, wie er sich dann den Christen zuwendet, wie Bernhard nun die heidnischen Gebiete verwüstet, seine eigenen durch Städte und Vesten schützt, wie er Kirchen baut, Geistliche bestellt, überhaupt alle Pflichten eines guten Oberhirten erfüllt [253]). Gewiß wird Bernhard nicht gefeiert und Manches erreicht haben. Auch möchte ihm Größeres gelungen sein, hätten nur nicht die allgemeinen Verhältnisse Livlands gerade jetzt eine so trostlose Wendung genommen!

Einen Freund glaubte Bischof Albert ins Land geholt zu haben, seinen ärgsten Feind hatte er im Dänen gefunden. Der Deutschland schon um ein weites Gebiet betrogen, der alle Reichslande jenseits der Elbe und Elde, der das Herzogthum Holstein, die Städte Hamburg und Bremen, der die slavischen Lande Heinrich's des Löwen besaß; der Deutschland somit vom Meere abgeschnitten hatte, wollte nicht dulden, daß Deutsche sich an den äußersten Gestaden der Ostsee festsetzten, dort gleichsam das Verlorene wieder gewännen. „So verhaßt", sagte man [254]), „sei ihm die deutsche Herr-

---

[251]) Henric. Lett. XXIII. 9.

[252]) In der schon S. 112 Anm. 2 angezogenen Urk. heißt es „— eiusdem partis Semigalliae, quae commode habere non poterat certos fines, eo quod ipsius Semigalliae nondum ad baptismi gratiam pervenisset etc.

[253]) Justin. v. 834 seqq.

[254]) Anno praeterito retulit nobis episcopus Livoniae de rege Daciae, qui hodie in vinculis detinetur etc. Caesar.

schaft in Livland, daß er das Land lieber den Heiden als den Deutschen überlassen wolle". Gewiß hatte Bischof Albert ihm Versprechungen gemacht, um ihn zum Zuge gegen die Esten zu bestimmen; aber ebenso gewiß griff Waldemar weit über das Maaß des Versprochenen hinaus[255]). Schon war es dahin gekommen, daß der Bischof, um den Schutz des Papstes anzurufen, das Land verlassen mußte, Bernhard als seinen Stellvertreter zurücklassend. Jetzt kam sogar die Kunde nach Riga, daß die Schwertbrüder, ihrer nationalen Pflichten vergessend, von König Waldemar gewonnen seien: zwei Provinzen Estlands, die längst vor der Ankunft des Königs erobert und daher sicher nicht in Albert's Versprechungen inbegriffen waren, hatten sie vom Könige zu Lehen genommen. Trauernd hörten es Bischof Bernhard und die Rigischen; doch nicht blos zu trauern, auch zu handeln wird Bernhard verstanden haben: wie Heinrich der Lette erzählt, kamen Bernhard und die Rigischen mit den Brüdern zusammen; auf Grund früherer Vereinbarungen wurde ein neuer Vertrag geschlossen: das schon eroberte Estland sollte gleichmäßig unter Bischof Albert, dem Orden und dem Bischofe von Estland getheilt werden[256]).

Leider ist der Orden dem Vertrage nicht treu geblieben: immer trostloser gestaltete sich die Lage des Bischofs und

---

Heisterb. Homiliae ed. Coppenstein II. 110. — Als der Bischof die Geschichte erzählte, war der König offenbar noch nicht gefangen. Da nun die Gefangennahme am 6. März 1213 erfolgte, so war der Bischof gemäß dem anno praeterito und hodie im Jahre 1222 in Heisterbach. Damals war Bernhard in Deutschland: immerhin könnte er dem Caesarius die Geschichte erzählt haben.

255) Vgl. Hildebrand S. 111 ff.

256) Et pervenit in Rigam verbum hoc et graviter accepit hoc Bernardus episcopus cum ceteris Rigensibus et convenerunt cum fratribus Militiae etc. Henr. Lett. XXIV. 2.

der Deutschgesinnten. Schutzlos war Albert aus Rom zurückgekehrt; vergebens hatte er sich an Kaiser Friedrich gewandt; vom Orden verrathen, wo hätte er Rettung gefunden? So sah er sich genöthigt, Liv- und Estland dem Könige abzutreten, das Erstere von ihm als Lehen zu nehmen. Dann hat zwar ein energischer Widerstand auf die Anmaßungen der Dänen geantwortet; — ein dänischer Vogt wurde aus Riga vertrieben; eine Verbindung gegen die Dänen und den Orden geschlossen; — aber die Sache der Deutschen war dadurch nicht besser gestellt. Nun war noch dazu ein äußerer Feind, Russen und Littauer, den inneren Zwiespalt benutzend, in das fast wehrlose Land eingebrochen[257].

Unter solchen Umständen mochte ein Mann in Bernhard's Alter für eigene Thätigkeit keinen Raum mehr finden: das Missionswerk mußte ruhen; diese politischen Verwickelungen zu entwirren, schien es jüngerer Kräfte zu bedürfen. So kehrte Bernhard denn zurück, günstigere Zeiten erwartend, das Kreuz zu predigen, für die livische Kirche neue Schaaren zu sammeln. Schon im Jahre 1220 ist er wieder in Deutschland: zu Hervord werden vor ihm und seiner Tochter Gertrud, der Äbtissin von Hervord, marienfelder Angelegenheiten verhandelt. Bernhard bekundet die Verhandlung als „erster Bischof Seloniens". Um dieselbe Zeit verbrieft er gemeinschaftlich mit seiner Tochter eine dem Kloster gemachte Schenkung[258]. Wie dann die Bischöfe noch heidnischer Länder vielfach die Stelle der heimischen Bischöfe vertraten, so auch Bernhard. Im Jahre 1221 weihte er zu Ehren des heiligen Pankratius die Kapelle und den größeren Altar auf der Schauenburg[259]. Auch kam er,

---

257) Vgl. über Alles Hildebrand S. 116 ff.

258) Lipp. Reg. Nr. 156 und 157.

259) Chron. Mindense ap. Meibom Scr. I. 564. Danach, doch mit der falschen Angabe, daß die Weihe im Jahre 1125 unter

von Verwandten und Bürgern berufen, in seine eigene Stadt, um die eben vollendete Marienkirche zu weihen[260]). Gewiß eine erhebende Feier, als der Gründer Lippstadt's, nun ein hochbetagter Greis, die heilige Handlung vollzog!

Den Zeitpunkt dieser Weihe bezeichnet wohl eine Urkunde von 1221, in welcher Bernhard dem Kloster Marienfeld seine sämmtlichen Schenkungen bestätigt und die Mönche verpflichtet, für seinen Freund Widukind, einen Vicedom Konrad, für ihn selbst, seine Gattin und deren Söhne eine jährliche Gedächtnißfeier zu begehen. Ein Zehnt, den das Kloster eben mit Bernhard's Geldern in Lippstadt erworben hat, ist die nächste Veranlassung der Urkunde; Bernhard's Söhne Gerhard, Bernhard, Dietrich und Hermann, etwa jene Verwandten, die ihn zur Weihe eingeladen, bekräftigen die Urkunde durch ihr Siegel[261]).

Bald darauf ward auch die Klosterkirche zu Marienfeld vollendet. Natürlich durfte Bernhard bei ihrer Weihe nicht fehlen. Am 22. Juli 1222 wurde die Kirche selbst durch Bischof Theoderich von Münster geweiht; in die Weihe der drei Hauptaltäre theilten sich die Bischöfe von Münster, Minden und Osnabrück; die übrigen weihte Bernhard, „ein alter Herr, voll des apostolischen Geistes“[262]).

Noch einmal finden wir Bernhard in Deutschland: zu Anfang 1223 bestätigt er vor dem Bischofe von Paderborn

---

Bischof Siegward von Minden vollzogen sei, Hermann de Lerbeke ap. Meibom l. c. 499.

[260]) Interea subit oppidulum Lipense, rogatus
A consanguineis indigenisque loci.
Consecrat ecclesiam sub honore deigenitricis,
Quae stat vicino continuata foro. — Justin. v. 878—881.

[261]) Lipp. Reg. Nr. 165.

[262]) Auszug aus dem chron. Marienfeld. bei Wilmans Westf. U.-B. III[a]. 96. Vgl. die Zusätze Corfei's zur Chronik des Florenz von Wevlinghoven in den Münst. Geschichtsquell. III. 301.

seinem geliebten Marienfeld ein Haus, das er ihm schon früher zum Gedächtnisse seines Vaters und seiner Verwandten geschenkt hatte[263]). Dann kehrte er nach Livland zurück; Bischof Albert war nach Deutschland gekommen; dem Bischofe von Estland hatte der dänische König seit Langem die Ueberfahrt gesperrt; somit war Bernhard's Anwesenheit in Livland dringendes Bedürfniß geworden[264]).

Dort hatten wenigstens die inneren Verhältnisse eine etwas erfreulichere Wendung genommen: die gemeinsame, glücklich überwundene Gefahr, die von Seiten der Littauer und Russen gedroht, hatte den Schwertorden von seiner unnationalen Politik ab- und den Deutschen wieder zugeführt.

---

[263]) Lipp. Reg. Nr. 168.

[264]) Ich bemerke hier, daß Justinus seinen Helden, nachdem derselbe die Bischofsweihe erhalten, zweimal nach Deutschland reisen läßt. cf. v. 835 seqq. 877 seqq. Da Bernhard aber 1218 geweiht wurde, 1219 nach Livland zurückkehrte, 1220—23 in Deutschland sich nachweisen läßt, zu Anfang 1223 zurückkehrt und dann stirbt, so ist für eine zweite Reise nach Deutschland kein Raum. Dagegen überging Justin die erste Reise, die Bernhard noch als Abt nach Deutschland machte: vielleicht verwandelte sein Gedächtniß oder falsche Kunde diese Reise in eine zweite von dem Bischofe Bernhard unternommene Reise. — Im Anschluß an die erste Rückreise des Bischofs Bernhard schildert Justin ausführlich, wie sein Held das Kreuz predigend, Geld und Schaaren sammelnd, die Lande durchzieht. Dann kehrt er zurück, bekämpft die Heiden:

Inter ferratas acies it primus inermi
Corpore, cui ferrum vulnera nulla facit.

Nach wechselndem Erfolge siegen die Christen. Dann:

Oppida, castra struit quasi propugnacula contra
Idolatras; armis, milite munit ea.
Construit ecclesias, quas consecrat; ordinat illic
Clerum peragat munia sacra deo qui etc. etc.

Was Wahres, was Phantasie daran ist, muß dahingestellt bleiben. — Auf die zweite Rückreise des Bischofs läßt Justin sofort dessen Tod folgen.

Freilich behielt er den Gewinn, welchen er aus seiner Verbindung mit den Dänen gezogen, jene Provinzen Estland's, für jetzt noch in seiner Gewalt; aber offenbar war doch die Verbindung gegen die Dänen gerichtet: auf das gemeinsame Fordern des Bischofs und des Ordens mußte König Waldemar auf Livland verzichten, es in voller Freiheit dem Bischofe zuerkennen[265].

Als so die christlichen Machthaber geeinigt waren, hatte sich eine neue Gefahr von Außen erhoben. Eine Zwingburg der Dänen war von den Oeselanern erobert worden; diese ließen den Sieg aller Orten verkünden und „ermuthigten Heiden und Esten, das dänische Joch zu brechen und den aufgezwungenen Glauben abzuschütteln"[266]. Bald stand die ganze Küste gegen die Dänen in Waffen. Da konnten auch die Saccalaner, Leute des Ordens, „ihre bösen Herzensgedanken nicht länger verhehlen"[267]: sie empörten sich gegen ihre Herren. Auf allen Punkten siegte der Aufruhr: den Dänen blieb nur das einzige Reval; Fellin, Odenpä und Dorpat, Besitzungen des Ordens, fielen in die Gewalt der Empörer. So gedrängt, wandten sich die Brüder an die Bischöflichen, die nun ihre Forderungen stellen konnten: nach dem früheren Grundsatze der Dreitheilung mußte sich der Orden mit seinem Drittel von Estland begnügen[268]. Gemeinsame Unternehmungen folgten diesem Vertrage; nicht ohne Glück wurde gestritten.

Das war die Lage der Dinge, als Bernhard mit vielen Pilgern eintraf. Unzweifelhaft war er von Allen heiß ersehnt; denn schon rüsteten estnische Völkerschaften zu einem neuen Angriffe. Mit großer Heeresmacht zogen sie heran,

---

265) Vgl. Hildebrand S. 121 ff.
266) Henr. Lett. XXVI. 4.
267) Henr. Lett. XXVI. .
268) Henr. Lett. XXVI. 13.

Alles zerstörend oder verwüstend. Wohl nicht lange nach Bernhard's Rückkehr ist die Nachricht „von allen Unbillen, welche die Esten den Letten und Liven zugefügt", nach Riga gekommen [269]). Sofort rückte man dem Feinde entgegen; als man ihn nicht mehr fand, kehrten Einige zurück; die Muthigen setzten den Feinden nach und ereilten sie an der Ymer. Da traf ihr gutes Schwert die Esten auf's Haupt: nur Wenige konnten die Niederlage zu Hause verkünden.

Bernhard's Name wird in diesem Feldzuge nicht genannt; wenn aber auch der entkräftete Arm nicht mehr im Stande war, ein Schwert zu führen, — sein Geist arbeitete für die Sache der Christen. Er vor Allen drang jetzt auf die Ausbeutung des Sieges: er wollte, daß der Vertheidigungs- jetzt zum Angriffskriege werde. Durch Liv- und Lettland schickte er seine Boten, um die Diener der Kirche und die Schwertbrüder, die Liven und Letten zu den Waffen zu rufen [270]). Der Erfolg ist bekannt: am Tage der

---

[269]) — redeunte episcopo Bernhardo — cum peregrinis multis de Teutonia, collegerunt Saccalanenses et Ungaunenses cum adiacentibus provinciis magnam exercitum etc. Henr. Lett. XXVII. 1. — Da der Chronist die Rückkehr Bernhard's im unmittelbaren Anschluß an den Beginn des 25. Jahres Bischof Albert's erzählt, so ist Bernhard, wie ja überhaupt üblich war, im März oder April 1223 in Livland eingetroffen. Demnach ist er nicht jener episcopus Livoniae, der um Pfingsten 1223, als er die Kirche zu Hasbayn weihen wollte, wegen eines eben geschehenen Wunders um Rath gefragt wurde, der dann das Wunder, eine blutende Hostie, zur leichteren Bekehrung der Heiden verwerthen wollte. Caesar. Heisterb. Lib. mirac. bei Kaufmann Caesarius von Heisterbach 167. Doch kann der betreffende Bischof auch nicht, wie der Herausgeber meint, Theoderich von Estland sein, denn dieser war längst todt: es bleibt nur die Wahl zwischen Bischof Albert und Hermann von Estland.

[270]) Posteaquam iam Estones, a fide christiana recidivantes, ad Ymeram essent caesi, misit episcopus Bernhardus per universam Livoniam et Lettiam, convocans omnes, tam viros ec-

Himmelfahrt Mariens fiel die Burg Fellin, bald darauf das Schloß an der Pala. Wär damit das estnische Volk auch noch nicht ganz bezwungen, diese Siege der Deutschen hatten doch im Wesentlichen seine Kraft gebrochen. Daß es dahin gekommen, ist zum nicht geringen Theile Bernhard's Verdienst: von ihm war die Anregung und Vorbereitung ausgegangen; die Ausführung mußte er freilich, wie wohl anzunehmen ist, jüngeren Kräften überlassen.

Mit diesen Bemühungen, einem würdigen Abschlusse, schwindet Bernhard's Namen aus der Geschichte. Am 28., 29. oder 30. April 1224 ist er gestorben[271]), nicht den Tod ei-

clesiae, quam fratres militiae cum Livonibus et Lettis, ut veniant omnes pugnaturi cum Estonibus. Henr. Lett. XXVII. 2.

[271]) Als Todestag nennt das Necrolog. Hamburg., herausg. von Koppmann in der Zeitschrift des Vereins für Hamburg. Gesch. Neue Folge III. 69 den 30. April, das Necrol. Marienfeld seu lib. memor. bei Dorow Denkm. alter Sprache und Kunst II. 135 den 29. April, das Necrol. Herisense bei Wilmans Kaiserurk. der Provinz Westfalen I. 504 den 28. April. Zwischen diesen Angaben wird sich schwer entscheiden lassen: über Alter und Güte des Necrol. Heris. kann man wohl nicht eher urtheilen, als bis es vollständig gedruckt vorliegt; und wenn auch das Necrol. Hamb. weit älter ist, als in seiner jetzigen Gestalt das Necrol. Marienf., so geht Letzteres doch auf ältere Aufzeichnungen zurück. Werthlos scheint dagegen die Angabe, daß Bernhard am 23. Januar gestorben sei, denn soweit ich sehe, findet sich dieselbe zuerst in einer späteren, nicht gerade zuverlässigen Zusammenstellung der Todestage denkwürdiger Cisterzienser. Außer dem Todestage hat dieses Kalend. Cisterciense 24 (ed. Parisiis 1669) noch die weiteren Irrthümer, daß Bernhard Abt von Marienfeld und Bischof von Leal gewesen. Seiner Angabe sind dann die Späteren gefolgt: Ch. Henriquez Menolog. Cisterc. 25. Acta SS Januar I. 425. Strunck Westf. sancta, beata et pia ed. Giefers I. 191 etc.

Bei der Bestimmung des Todesjahres kann das Jahr 1223 wohl nicht mehr in Betracht kommen; denn erst im März oder April dieses Jahres war Bernhard nach Livland zurückgekehrt, er

nes Märtyrers, den er begehrt hatte; friedlich entschlief er zu Selburg, seinem bischöflichen Sitze [272]. Den Leichnam forderte, wie erzählt wird, das Kloster Dünamünde, dessen Abt er gewesen; die bischöfliche Kirche weigerte zwar die Herausgabe, doch wußte das Kloster seine Forderung durchzusetzen. Ein Freund Bernhard's, Abt Robert, nahm den Leichnam in Empfang und fuhr mit ihm die Düna hinauf. Als er sich schon ihrer Mündung und seinem Kloster näherte [273]), erhob sich ein Sturm, der das Fahrzeug umwarf.

---

erlebt noch die Schlacht an der Ymer und sammelt dann neue Truppen. Danach kann er also am 30 April 1223 noch nicht gestorben sein. Dann aber wird das Jahr 1224 dadurch als das Todesjahr festgestellt, daß am 28. November 1224 bereits Abt Theoderich II. von Dünamünde, der Nachfolger des Abtes Robert, urkundlich als solcher nachgewiesen ist, Gersdorf Cod. dipl. Saxoniae IIa. 90. Denn wenn man auch zugeben muß, daß der Bericht über den Tod des Abtes Robert eine Sage sein kann, — vgl. Anm. 274 —, so hätte die Sage doch schwerlich entstehen können, wenn Robert nicht bald nach Bernhard gestorben wäre. Er lebte noch am 29. März 1224 — Bunge Liv=Esth=Curl. U.=B. I. 62 —; dann finden wir am 22., 23 u. 24. Juli Prior und Convent von Dünamünde am Hofe des Bischofes, ohne daß des Abtes Erwähnung geschieht, Bunge I. 66, 64, 67. Bernhard's Nachfolger, Bischof Lambert, begegnet urkundlich erst im August 1225, Bunge I. 79.

[272]) Martyrii palmam crebro licet ipse sitiret,
Sanguine non fuso debita carnis init.
Mortis fata subit pastor sacer in cathedrali
Ecclesia, praesul cui fuit ipse datus. — Justin v. 887—890. Nach den letzten, so bestimmten Worten ist er zu Selburg gestorben. Daß Bernhard auf Oesel gestorben sei, behauptet Heister Suffrag. Colon. ed. Binterim 34 und danach Andere. Woher Heister die Angabe nahm, kann ich nicht sagen; Hechelmann S. 152 Anm. 51 vermuthet, er sei von Justin's Bericht abgewichen, weil er sich nicht erklären konnte, wie «der Leichenzug auf der Fahrt von Selburg oder Riga von einem Seesturm überfallen wäre». — Ueber die von Winkelmann vorgeschlagene Aenderung des datus in natus s. Beilage IV.

[273]) — Justin's „corpus impositum per maris alta vehit, ist ei-

Die Leiche des Abtes ward sofort dem Ufer zugetrieben und von den Mönchen aufgefunden. Freundliche Wellen hatten am Morgen des anderen Tages auch Bernhard's Leiche an's Ufer geführt: die im Leben eine innige Freundschaft verbunden, sollte der Tod nicht trennen: Ein Grab nahm die Freunde auf [274].

Außer den Klöstern, denen Berhard angehört, außer seinem Bisthume und der ganzen livischen Kirche trauerte eine zahlreiche Nachkommenschaft um seinen Tod. Schon kennen wir Hermann, den würdigen Erben des väterlichen Besitzthums [275]; auch Gerhard von Bremen und Otto von Utrecht sind uns bekannt; Dietrich war Propst zu Deventer, und Bernhard, der Propst von Emmerich, ward später Bischof von Paderborn. Alle waren Erben des ritterlichen Sinnes, den ihr Vater so oft bewährt. Der Graf von Geldern fühlte Gerhard's, Otto's und Hermann's Macht [276]; an jenem unglücklichen Tage von Kovorden sank Otto von einem Pfeile getroffen; einige Tage darauf starb Dietrich in der Gefangenschaft [277]. Hermann fiel ritterlich kämpfend in

gentlich nicht ganz recht: die Fahrt ging nur durch die allerdings sehr breite Dünamündung, an welcher das Kloster lag. Diese Erweiterung der Düna mag der Dichter als hohes Meer bezeichnen; auf ihr erfolgte der Sturm; in der Nähe des Klosters zerbrach das Schiff, denn anders wären die Leichen wohl nicht an das Ufer von Dünamünde ausgespült, namentlich die Leiche des Abtes nicht sofort von den Mönchen gefunden worden.

[274]) Justin, 892—911. Was man als Bestätiung dieser Geschichte anführen kann, ist der Umstand, (dem sie aber auch ebensowohl ihre Entstehung verdanken kann), daß Abl Robert thatsächlich bald nach Bernhard gestorben ist. Vgl. den Schluß der 271. Anm.

[275]) Annal. Stadens. Monum. Germ. XVI. 361 heißt Hermann: vir utique sapiens et illustris und der Auctor incert. de reb. Ultraj. ed. Matthaeus 15 nennt ihn: vir sapiens et astutus.

[276]) Chron. mag. Belgic. ap. Pistorius Scr. rer. Gem. III. 245.

[277]) Annal. Stadens 359. Auctor incert. de reb. Ultraj. 18 et al.

der Schlacht gegen die Stedinger, die sein Bruder Gerhard befriegte[278]). Wie man sieht, war der Kampf ihr Element; doch mögen die Geistlichen, wie es ihr Stand verlangte, auch der religiösen Richtung des Vaters nicht ganz fern gestanden haben. Mehr vielleicht war des Vaters Frömmigkeit auf die Töchter übergegangen[279]): nur zwei reichten edlen Grafen ihre Hand, die vier übrigen nahmen den Schleier[280]).

Spärlich sind die Nachrichten, die sich über Bernhard sammeln und zu einem Bilde verweben ließen. Doch deutlich genug zeigte das Bild einen ganzen Mann. Er strebte rüstig vorwärts; sein wirthschaftlicher Geist mehrte Besitzthum und Vermögen; über die Vorurtheile seines Standes sich erhebend, begünstigt er die bürgerliche Freiheit, weil sie ihn stärken soll: gedenkt man der Männer, denen das westfälische Bürgerthum seinen Aufschwung verdankt, da nenne man ihn unter den Ersten! Doch mächtiger als der wirthschaftliche Geist, ist wohl der kriegslustige Sinn: er besitzt Kraft und Muth; sie drängen ihn zur That, die er mit Tapferkeit, Klugheit und Ausdauer vollführt; wie Gründen und Bauen seine Lust, sind Kampf und Gefahr ihm liebe Freunde. Sei auch sein Stand noch so hart, er weicht nicht: selbst im verkehrten Streben erfreut seine Treue. Freilich führt das Uebermaß der Kraft auch zu deren Mißbrauch: ein Mann der Gewalt, hat er nicht Schonung und Milde gekannt. Aber der Mönch

---

278) Annal. Stadens. 361.

279) Ausgezeichnete Frömmigkeit wird uns wenigstens von zwei Töchtern gerühmt: Duae vero filiae — mehrere scheint der Autor nicht zu kennen — Bernardi saepedicti benedictae fuerant in abbatissas ob vitae suae meritum et religionis exemplum. Chron. anon. Laudun. l. c.

280) Wir kennen die Namen und den Stand aller Kinder aus einer Urk., durch welche Erzbischof Gerhard von Bremen für seine Eltern und Geschwister eine Gedächtnißfeier stiftet. Lipp. Reg. Nr. 232.

büßt, was der rauhe Krieger gefrevelt[281]). Geläutert tritt er wieder in die Welt hinaus: nur geregelt, nicht geschwächt ist seine Kraft. Noch will er sie nutzen; wie fromm er auch sei, das leichte Verdienst klösterlicher Beschaulichkeit kann ihm nicht genügen. Jugendmuth im Herzen tragend, seiner grauen Haare vergessend, widmet er sich einer hohen und schweren Aufgabe. Und wie er in ihr seine moralischen Fehler sühnt, so auch seine politischen, wenn man von solchen reden darf. Der in Sachsen eine Empörung gegen Kaiser und Reich unterstützt hat, vertritt in Livland echt nationale Interessen: wie dem Christenthume, hilft er das Land auch dem Deutschthume gewinnen; gegen die Dänen und eine undeutsche Partei hält er fest zur deutschen Sache. So hat er mitgewirkt, Livland zu bekehren und deutsch zu machen.

Alles in Einem: er ist eine seltene und großartige Erscheinung. Westfalen mag ihn mit Stolz den Seinen nennen und auch Livland, einst ein kräftiges Glied am deutschen Körper, nun von ihm geschieden, aber der Wiedervereinigung harrend, kann ihm seine Achtung nicht versagen.

---

281) Noch will ich bemerken, daß die Bearbeiter der Acta SS. Januar I. 425 nicht erfahren konnten, ob Bernhard selig gesprochen sei. Strunck a. a. O. zählt ihn unbedenklich zu den Seligen und auch in dem Necrol. Marienfeld. l. c. heißt er: „Beatus“.

Beilagen.

I.

Ueber eine Stelle des chron. mont. ser.

Der Einzige, welcher bisher die sächsischen Kriege der Jahre 1167 und 68 mit ausreichender Kritik behandelte, ist O. v. Heinemann in seinem „Albrecht der Bär" 250 ff.[1]). Aber in einem Punkte glaube ich von ihm abweichen zu müssen. Er nimmt drei Belagerungen Haldensleben's an. Der ersten, fruchtlosen folgte der Waffenstillstand, der zweiten die Zerstörung der Veste. Dann aber hätte Heinrich die Veste wieder aufgebaut; nun sei die dritte Belagerung erfolgt, nachdem und weil Herr Bernhard von der Lippe, als Befehlshaber jener Veste, die umliegende Landschaft in schonungsloser Weise verheert habe. Aber vergebens hätte der Erzbischof von Magdeburg die Veste zu bezwingen versucht.

Diese Anordnung stützt sich lediglich auf das chron. mont. ser. ed. Eckstein 33, also auf eine Chronik, die erst um 1230 zusammengetragen wurde[2]). In ihr wird der ersten Belagerung gar nicht erwähnt, dann spricht sie zum Jahre 1167 von der Zerstörung der Veste[3]), und bringt endlich zum Jahre 1168 folgende Angabe: **Wichmannus archiepiscopus cum multis auxiliatoribus castrum Haldisleve obsedit; in quo Bernhardus de Lippia cum multis aliis a duce Henrico locatus provinciam civitati Magdeburgensi adiacentem rapinis et incendiis devastat, ita ut nonnunquam etiam ad muros civitatis accedere non timeret.** Demnach behauptet Heinemann a. a. O. 262, die Veste sei inzwischen wiederhergestellt worden, und wahrscheinlich doch, weil der Chronist zuerst von der Belagerung, dann von den Streifzügen der Besatzung redet[4]), hält er die Belagerung für

[1]) Ihm folgte Fechner Wichmann von Magdeburg. Forsch. z. dtsch. Gesch. V. 473—77.

[2]) Opel, das Chronikon Montis sereni kritisch erläutert 14—18.

[3]) Nach den Annal. Pegav. Monum. Germ. XVI. 260. Vgl. Opel a. a. O. 41.

[4]) Obschon er, und zwar gegen den Wortlaut des Berichtes im chron. mont. ser., zuerst von der Verwüstung, dann von der Belagerung redet. Bei solcher Anordnung ist gar nicht abzusehen, weshalb die Belagerung erfolglos bleiben mußte.

erfolglos. Aber sollte man nicht annehmen dürfen, daß die schnelle Wiedererbauung und jetzt glückliche Vertheidigung einer so bedeutenden Veste aller Orten das größte Aufsehen erregte, daß die zeitgenössischen sächsischen Geschichtsschreiber ihrer gedenken mußten? Gewiß die Annal. Palid. Monum. Germ. XVI. 93 hätten ein solches Ereigniß nicht verschwiegen[5]), es hätte sich unzweifelhaft ihrer Erzählung von der ersten erfolglosen Belagerung und von der zweiten glücklichen, d. h. von der Zerstörung der Veste angereiht. Gleiches gilt von jenen Annalen, welche wenigstens die Zerstörung überliefern, von den annal. Pegav. Monumm. Germ. XVI. 260 und den ihnen verwandten annal. Magdeb. Monum. Germ. XVI. 192.

Aus diesem Grunde kann ich an eine dritte Belagerung nicht glauben. Ich muß vielmehr annehmen, daß die Belagerung von welcher die Chronik zu 1168 redet, mit der ersten von den annal. Palid. l. c. überlieferten Belagerung zusammenfällt. Dagegen spricht allerdings das Jahr, und gerade auf die Chronologie des Chronisten scheint Heinemann großen Werth zu legen[6]). Aber begeht der Chronist, um von anderen chronologischen Unrichtigkeiten zu schweigen, nicht gerade bei den drei Ereignissen, die er zu 1168 berichtet ein zweites Versehen? Setzt er nicht in dieses Jahr den im August 1167 erfolgten Tod Reinalds von Köln[7]).

Danach zweifle ich nicht: wenn die Angabe des chron. mont. ser. überhaupt zu dem ersten sächsischen Kriege gehört, so bezieht sie sich auf die im December begonnene Belagerung und meldet ferner von einer anderweitig nicht bekannten Thätigkeit des Edelherrn von der Lippe, welche zwischen die erste und zweite Belagerung zu setzen ist[8]). Aber man könnte vielleicht

---

[5]) Und mit ihnen der verwandte Codex G., welcher den originalen Text des Eike von Repgow enthält. Bibl. des lit. Vereins XLII. 572.

[6]) Heinemann S 405: «Da die Chronik diese Ereignisse am Schlusse dieses Jahres erzählt, so gehören sie wahrscheinlich in die letzten Wochen desselben». Nun aber erzählt die Chronik zum Jahre 1168 überhaupt nur drei Ereignisse, die wirklich zu dem angegebenen Jahre gehören sollen: zunächst den Tod Reinald's von Köln, der sie veranlaßt, Einzelnes aus Reinald's Leben nachzutragen, dann die Wahl seines Nachfolgers, endlich die Belagerung Haldensleben's. Das erste Ereigniß gehört erwiesener Maßen zu 1167, das zweite, so innig mit dem ersten zusammenhängende ist demnach spätestens in den Anfang des folgenden Jahres zu setzen. Wie läßt sich da folgern, das dritte müsse in die letzten Wochen desselben gehören?

[7]) Vgl. Ficker Reinald von Dassel 114.

[8]) Wie ich schon Seite 217 Anm. 4 andeutete, liegt es keineswegs

zweifeln, ob die angegebenen Thatsachen überhaupt zu diesem Kriege gehören, ob der Compilator nicht vielmehr Ereignisse der Jahre 1179 und 1181 in seine Darstellung gleichsam hineingewirrt habe.

Die annal. Pegav. 264 erzählen nämlich zu 1179 von einer neuen erfolglosen Belagerung Haldenslebens, berichten dann zu 1181: Item Bernhardus de Lippia — in Haldisleibon cum aliis plurimis praedonibus a duce Henrico est immissus, ubi totam provinciam vastare ceperunt, nullo resistente, et omnem censum qui debebatur canonicis in Magdaburg et aliis multis ecclesiis violenter extorserunt. Nun sind die annal. Pegav. eine der bekannten Quellen des chron. mont. ser., und wenn man in Letzterem unter dem Jahre 1179 statt unter dem Jahre 1168 läse: Wichmannus archiepiscopus cum multis auxiliatoribus castrum Haldisleve obsedit; wenn es ebenso zu 1181 statt 1168 hieße: (In Hildesleibon) Bernhardus de Lippia cum multis aliis a duce Henrico locatus provinciam civitati Magdeburgensi adiacentem rapimis et incendiis devastabat, ita ut nonnunquam etiam ad muros civitatis accedere non timeret: so würde man gewiß annehmen, daß der Chronist die Angaben der Annalen in seiner Weise verarbeitet habe[9]). Aber weder zum Jahre 1179 wird der Belagerung erwähnt, noch zu 1181 der Thätigkeit Bernhard's. Nur zum Jahre 1181 heißt es: Wichmannus archiepiscopus Haldisleve civitatem secunda obsidione vallavit, priori ex huius modi occasione soluta. Eine eigenthümliche Art der Erzählung, welche wohl die Vermuthung nahe legt, daß beim Jahre 1179 die Erwähnung einer ersten Belagerung durch irgend ein Versehen von 1179 zu 1168 gerathen sei. Danach würde sich die weitere Vermuthung bezüglich der Thätigkeit Bernhards von selbst ergeben[10]).

---

im Wortlaut der Stelle, daß Bernhard die Veste gegen den Erzbischof vertheidigt habe. Der Wortlaut scheint vielmehr ganz gleiche Verhältnisse anzugeben, wie die von 1179 und 1181 waren: 1179 die Belagerung, ohne daß Bernhard die Veste vertheidigt hätte; dann wird er vom Herzoge hineingelegt und verwüstet nun die Umgegend. — Man könnte auch mit „in quo" recht wohl einen neuen Satz beginnen.

[9]) Vgl. die Gegenüberstellung bei Opel a. a. O. 49—59.

[10]) So wäre vollständiger Einklang zwischen dem chron. mont. ser. und den annal. Pegav. hergestellt, das heißt in ganz allgemeinem Ausdrucke, zwischen Original und überarbeiteter Copie.

Aber wir haben es überall mit analogen Verhältnissen zu thun: die Begebenheiten von 1179 und 1181 sind gleichsam Wiederholungen derer von 1167. Und wie nun 1167 und 1179 Haldensleben zunächst glücklich vertheidigt wurde, dann 1167 und 1181 zu Falle kam, so könnte Bernhard auch beide Male thätig gewesen sein. Vielleicht ist es reiner Zufall, daß der Chronist zu 1181 von seiner sonst benutzten Quelle, den annal. Pegav. abweicht und über Bernhard's Thätigkeit schweigt. Ebenso zufällig mag er 1168, einer anderen Quelle folgend, über Bernhard berichtet haben; freilich um ein Jahr zu spät. Auch wird man ja immer lieber und mit mehr Grund annehmen, daß ein Compilator ein vorgefundenes Ereigniß um ein Jahr zu spät, als um ein Jahrzehnt zu früh angesetzt habe[11]).

II.

Ueber die Zeit der Gründung und die Lehnsauftragung Lippstadts.

I. Justin erzählt v. 341—46:

Caesar concilium celebrare volens generale
    Teutoniam forti vi comitante petit.
Publicat edictum; legatos mittit; acerbat
    Poenam; ne spernat quis sua jussa, jubet
Inque locum regni magnates evocat unum,
    Legato nomen significante loci.

Auf diesem Hofe erhält Bernhard vom Kaiser die Erlaubniß, eine Stadt zu gründen. Es fragt sich: wann der Hof stattfand, wann der Kaiser die Gründung Lippstadts erlaubte.

Hechelmann S. 116 stellt die irrigen Ansichten Früherer zusammen, um sodann aus der lippstädter Verfassungsurkunde von etwa 1197 zu folgern, daß der Erzbischof von Köln seine Zustimmung zur Gründung der Stadt gegeben habe. Dies aber

---

[11]) Wofür man sich auch entscheiden mag, — jedenfalls scheint mir Bernhard an den Ereignissen von 1167 Theil zu haben: Wenn sich in der folgenden Beilage ergeben wird, daß Bernhard im Juni 1167 an den Hof des Kaisers geladen war, wenn dieser Hof ausschließlich für die Beilegung des sächsischen Krieges bestimmt war, so hat Bernhard auch dem letzteren nicht fern gestanden.

sei nicht eher möglich gewesen, als der Erzbischof Herzog von Westfalen geworden sei; also sei Lippstadt nicht vor 1180 gegründet. Wie ich aber in Nr. II. zeigen werde, ergibt sich aus jener Urk. keineswegs, daß der Erzbischof seine Zustimmung zur Gründung der Stadt gegeben [12]). Wir sind also durchaus nicht an eine Zeit nach 1180 gebunden [13]).

„Teutoniam petit" kann doch nichts Anderes heißen, als: „er kehrte aus Italien zurück". Und wann ist er denn aus Italien zurückgekehrt, seitdem Bernhard zur Regierung gelangt war? wann hat er bei seiner Rückkehr ein concilium generale angesagt? — Zuerst im Jahre 1168. Imperator, erzählen zu diesem Jahre die annal. Palid. 94, clam de Italia reversus curiam indixit principibus Saxonie Wirceburg in dominica Vocem iocunditatis. Qui neglecta curia, congregato exercitu, provinciam ducis praedationibus et incendiis vastaverunt. Item secundo curiam indixit in pentecoste; tertio nihilominus in festo Apostolorum Petri et Pauli. Ubi pax firma inter principes facta est. Gleich zu diesen Thatsachen scheint Justin's Bericht vortrefflich zu passen: sächsische Stände waren beschieden; zweimal versäumt man die Ladung; da natürlich acerbat poenam; ne spernat quisque sua jussa jubet (sc. Caesar). Auch paßt zur damaligen Lage der Dinge, daß der Kaiser dem Anhänger Heinrichs des Löwen sich günstig erwies, ihm die Gründung

---

[12]) Auch bedurfte es zur Gründung einer Stadt gar keiner herzoglichen Erlaubniß. Der Sachsensp. II. 26 §. 4. verlangt zur Gründung eines Marktes nur die Zustimmung des Richters, das heißt des Grafen, und ferner die Uebersendung eines Handschuhs von Seiten des Kaisers.

[13]) Nach Winkelmann S. 18, Anm. 9 ist « wahrscheinlich der Reichstag zu Mainz 1184 gemeint ». Denn « das lingua referre nequit in Justin's Schilderung scheint darauf hinzuweisen, daß Justin die Beschreibung des Arnold. Lubec. III. 9 vor sich hatte ». Justin sagt:

Regis ad edictum proceres regnique potentes
Conveniunt, quantos lingua referre nequit.

Bei Arnold entspricht diesem wohl nur der Satz: Quid de abundantia, immo de superfluentia victualium dixerim, quae illic de omnibus terris congesta erat, quae sicut erat inaestimabilis, ita cuilibet linguarum manet inediciblis. Illic copia vinis — sine mensura hauriebatur. Ut autem nimium et, ut dictum, inedicibilem apparatum intendas, so erzählt er die Geschichte von dem großen Hühnerhause. Also, weil Arnold von einem unsäglichen Luxus in Speise und Trank, Justin von einer unsäglichen Menschenmenge redet, deshalb mußte « Justin die Beschreibung des Arnold vor sich haben »?

der Stadt erlaubte; bezeichnet doch Helmold II., 11 als das Ergebniß aller Friedensverhandlungen: „Alles ging dem Herzoge nach Wunsch.“

Aber auch nur zu diesen Thatsachen paßt Justin's Bericht. Denn als der Kaiser das folgende Mal aus Italien zurückkehrte, im Jahre 1178, da hat er wohl einen Reichstag zusammenberufen; aber am 13. Januar 1179 waren zu Worms nur Gegner Heinrich's des Löwen erschienen. Dasselbe gilt von den folgenden Tagen, die im Jahre 1179 gegen Heinrich den Löwen gehalten wurden. Und Herr Bernhard war ja der treueste Anhänger Heinrich's des Löwen, wäre auch an ihn ein Ruf ergangen, er hätte ihm gleich seinem Herrn getrotzt. Am Allerwenigsten aber hätte ihn der Kaiser damals so begünstigt, wie er nach Justin auf dem fraglichen Reichstage ihn begünstigt hat.

Endlich kehrte der Kaiser 1186 aus Italien zurück; er beschied damals die Fürsten nach Gelnhausen, aber es waren fast nur hohe geistliche Stände, welche berufen wurden, nicht aber kleine Herren, denn in seinem Streite mit der Curie, welchen er damals den Fürsten vorlegte, hatte ein kleiner Herr kein Wort mitzureden. Uebrigens war damals auch die Lippstadt längst gegründet, denn in einer Urkunde von 1185 wird Bernhard als Zeuge genannt Bernardus „in“ Lippia. Lipp. Reg. Nr. 96.

Man sieht also, daß mit Justin's Worten „Teutoniam petit“ nur das Jahr 1168 vereinbar ist, daß alle weiteren Umstände zu diesem Jahre passen. Meine Vorgänger haben nur Justins Worte nicht gehörig beachtet; sonst könnten z. B. Preuß und Falkmann Lipp. Reg. II. 4 unmöglich an das Pfingstfest 1184 denken. Justin's Worte zu beachten, scheint mir aber aller Grund vorhanden, denn dies Teutoniam petit kann doch wahrlich nicht als poetischer Schmuck betrachtet werden: es erscheint durchaus als auf sicherer Kenntniß beruhend.

Doch zwei Bedenken bleiben: 1) erzählt Justin „Teutoniam f o r t i v i comitante petit und doch wissen wir, daß 1167 das kaiserliche Heer in Italien fast aufgerieben ward. Aber sollte dieser Umstand die Gründe, welche für 1168 sprechen, auch nur in Etwa beeinträchtigen können? hat man nicht vielmehr alles Recht diese fortis vis als etwas Unwesentliches, als poetische Zuthat zu betrachten? — 2) erzählt Justin die Begebenheit nach Beendigung des großen sächsischen Krieges von 1179—81. Bei strenger Chronologie würde also dies Ereigniß nach 1181 gehören. Aber erzählt Justin nicht auch Bernhard's Heirath nach dem großen sächsischen Kriege und ist es damit nicht unvereinbar, daß Bernhard's Sohn schon 1194 und 96 selbstständig auftritt?

Noch könnte Jemand geltend machen, daß Bernhard weder

in der Urkunde Friedrichs d. d. Würzburg den 28. Juni [14]), noch in der Urkunde d. d. Würzburg den 10 Juli [15]) als Zeuge genannt werde. Aber die erste Urkunde hat überhaupt sehr wenig Zeugen; in der zweiten werden allerdings 89 Zeugen genannt, aber einmal ist zu bemerken, daß unter ihnen auch Heinrich der Löwe fehlt, derselbe also nach dem 28. Juni, wo er noch die kaiserliche Urkunde bezeugte, den Hof verlassen zu haben scheint und daß sich in seinem Gefolge auch Herr Bernhard entfernt haben möchte; dann aber ist die Urkunde für Bamberg ausgestellt und wird demnach auch vorwiegend von Mittel- und Süddeutschen bezeugt.

II. In der Verfassungsurkunde die Bernhard seiner Stadt ertheilt, heißt es: Inclarescat tam futuris quam presentibus, quod, cum ego Bernardus de Lippia, imperatoria maiestate favente, in bonis proprietate michi cedentibus civitatem novellam plantarem, suasione amicorum meorum accedente, beato Petro in Colonia proprietatem eo tenore assignavi, ut ego et posteri mei beneficio gaudentes quieta possessione perfruamur. Dieser Satz, so einfach und klar, hat den lippischen Geschichtsforschern viel zu schaffen gemacht: sie mochten nicht an ein Lehnsverhältniß glauben und düftelten daher an den Worten herum. Leider auch Preuß und Falkmann Lipp. Reg. Nr. 125; sie und die Anderen interpungiren: suasione amicorum meorum, accedente beato Petro in Colonia, etc. Danach erhält man den unergründlichen Sinn: „Auf Rath meiner Freunde und beim Hinzukommen des h. Petrus in Köln.“ Daß bei solcher Interpunktion zu proprietatem eo tenore assignavi ein Dativ fehle, machte weiter keine Sorgen; mehr lag daran, das beneficio gaudentes, den Zwecken anzupassen. Möller, Gesch. v. Lippstadt 137, übersetzte daher: „den Nutzen davon ziehen.“ Aber sehr mit Recht nennt Hechelmann S. 118 Anm. 19 diese Uebersetzung „eine Wendung, wodurch er die gewöhnliche Bedeutung beneficium-Lehen gewaltsam zu beseitigen versucht.“ Man kann noch hinzufügen, daß beneficium durchaus als Gegensatz zu dem vorausgehenden proprietas erscheint, also hier Lehen heißen muß.

Zu dem ganz unzweideutigen Wortlaute der Urkunde kommt noch ein anderes Zeugniß: „Lippia Bernardi cum oppido

---

[14]) Lacomblet, Niederrh. U.-B. I. 297.
[15]) Mon. Boica 29a, 385.

suo" findet sich in dem Verzeichniß der Erwerbungen des Erzbischofs[16].

Eine Lehnsauftragung ist also festzuhalten; eine Zusammenziehung „accedente beato Petro" und eine Uebersetzung: „mit Einwilligung des Erzbischofs von Köln" ist ganz unstatthaft. Damit fällt auch die Folgerung, daß Lippstadt erst nach 1180 gegründet sein könne, weil der Erzbischof, natürlich in seiner Eigenschaft als Herzog von Westfalen, seine Zustimmung gegeben habe, er aber erst 1180 Herzog geworden sei.

III.

Ueber zwei marienfelder Urkunden.

I. Die Urkunde bei Kindlinger Münst. Beitr. II. 267 hat mannigfache Bedenken erregt[17]. Sie ist ausgestllt von Bernhardus de Lippia dei gratia dictus abbas in Livonia und endet: Acta sunt hec anno ab incarnatione domini 1201 apud Stromberc sollemniter, regnante piissimo Romanorum rege domino Philippo. Wenn nun actum und datum zusammenfallen, so war der Aussteller im Jahre 1201 ernannter Abt in Livland und, da das Siegel die Umschrift zeigt oder wenigstens ehedem zeigte: S. abbatis de monte sci. Nikolai i(n) Livon(ia), war er Abt vom Berge des h. Nikolaus oder von Dünamünde. Letzteres wurde aber nach dem zuverlässigen Berichte Heinrichs von Lettland erst 1202 gegründet[18]; wie konnte Bernhard da schon 1201 ernannter Abt von Dünamünde sein, das Siegel eines Abtes von Dünamünde führen? Nimmt man hinzu, daß thatsächlich von 1202 bis 1211

---

[16]) In dem Güterverzeichniß (neuerdings gedruckt bei Lacomblet Archiv f. Gesch. des Niederrh. IV. 356) heißt es: Item Lippia Bernardi cum oppido suo. 300 marcis solutum. Dazu bemerkt Hechelmann a. a. O. 118, es sei «recht wohl anzunehmen, daß Bernhard nur zeitweise jene Summe an den Erzbischof gezahlt habe, als Entschädigung für die Verwüstungen, die er während des Krieges in kölnischem Gebiete begangen hatte». Aber es heißt in der Ueberschrift des Güterverzeichnisses: Haec sunt allodia, que dominus Philippus acquisivit. Somit kann an eine Zahlung von Seiten Bernhard's nicht gedacht werden.

[17]) Vgl. Lipp. Reg. Nr. 128.

[18]) Henric. Lett. VI. 5. Der Grund zum Kloster wurde nach IX. 7 gar erst 1205 gelegt.

ein Theoderich [19]) Abt von Dünamünde war, daß Bernhard noch 1207 und 1201 als monachus und frater bezeichnet wird [20]), so ergibt sich die nothwendige Annahme, daß Beurkundung und beurkundeter Vorgang nicht gleichzeitig waren. Dafür spricht auch ein falscher Namen, der in der Urkunde sich findet: es heißt, Bernhard habe den Vergewaltiger des Gutes, worum es sich eben handelt, belangt coram domino O(ttone) Monasteriensi episcopo [21]). Aber im Jahre 1201, in welchem ja der beurkundete Fall verhandelt wurde, hieß der Bischof nicht Otto, sondern Hermann. Otto war seit 1203 der Nachfolger Hermanns; sein Name würde in der Urkunde ganz unerklärlich sein, wäre dem Schreiber der Name Otto, als der Name des damaligen Bischofs, nicht geläufig gewesen.

Danach hat das: Acta sunt hec anno ab incarnatione domini 1201 etc. für die Bestimmung der Ausstellungszeit gar keine Bedeutung [22]). Man sieht ferner, daß die Urkunde

---

19) Henric. Lett. VI. 5 und XV. 4.

20) Lipp. Reg. Nr. 134 und 3259

21) Herr Archiv-Sekretair Dr. Veltmann hatte die Freundlichkeit, die Urk. für mich einzusehen. Derselbe bestätigt mir, daß man nur lesen könne: coram Domino *O.* Monasteriensi episcopo, dagegen ist nicht wie bei Kindlinger zu lesen: Testes autem sunt *S* abbas de Lisborne sondern: Testes autem sunt . . . abbas de Lisbern.

22) Hansen in der Vorrede zu den Scr. rer. Liv. 3. IX. u. Hechelmann S. 127 lassen auch das Jahr 1201 fallen; sie datiren die Urkunde zunächst nach dem Regierungsanfange Bischof Otto's und dem Regierungsende König Philipp's, das heißt zwischen 1203 und 1208. Dann geht Hansen von der unberechtigten Vermuthung, daß Bernhard 1207 nach Livland gekommen sei, — vgl. Seite 188 Anmerkung 214 — zu der weiteren Vermuthung, daß er damals zum Abte geweiht sei und nach seiner Rückkehr in die Heimath 1208 die Urkunde ausgestellt habe; denn Heinrich der Lette erzähle zu 1211: et in primo adventu ejus in Livouiam in Dunamunde consecratus est in abbatem. Durch Verbindung der Urkunde und des Ausdruckes „in primo adventu", wozu ja Heinrich keine Veranlassung gehabt hätte, wenn er nicht von einer früheren Ankunft spräche, wird es Hansen klar, daß der Chronist sich auf 1207 beziehe. Also 1207 geweihter, 1208 ernannter Abt! daß Bernhard 1211 noch frater heißt, daß nach Heinrich dem Letten «der Abt Theodorich von Dünamünde» Bernhard's Vorgänger erst 1211 zum Bischofe von Estland geweiht wird, ja daß Hansen selbst (in seiner Ausgabe S. 158) „in primo adventu" richtig übersetzt hat: «gleich bei seiner Ankunft», — vgl. darüber S. 189 Anm. 278. — erregt gar kein Bedenken. — Auch Winkelmann S 54 verwirft das Jahr 1201; wenn aber seine Vorgänger die Urkunde ganz all-

wegen des „coram domino O. Monasteriensi episcopo“ nicht vor 1203 ausgestellt sein kann; aber auch nicht vor 1211,

---

gemein nach der Regierungszeit Philipp's von Schwaben und des Bischofes Otto von Münster ansetzten, so weiß Winkelmann Anfangs- und Endpunkte ungleich näher zu beschränken. Noch am 3. Juli 1207 nennt der Papst unsern Bernhard einfach einen Cistercienfermönch. « Auf der andern Seite kann die Urkunde wegen der Erwähnung des Königs Philipp, welcher am 21. Juli 1208 ermordet ward, nicht nach diesem Termine ausgestellt sein. Kurz, zwischen dem 3. Juli 1207 und dem 21. Juni 1208 hat Bernhard in einer oder der andern Weise ein Anrecht auf den von ihm gebrauchten Titel eines dictus abbas in Livonia erhalten » Und dieses Ergebniß, meint Winkelmann, « wird dadurch nicht erschüttert, daß er unter andern Geistlichen noch zu Anfang 1211 ohne Titel erscheint. » Er denkt an die Urkunde des Bischofes von Paderborn, welche ich Seite 187, Anm. 212 besprochen habe. Der Leser kennt aber schon die Urkunde des Bischofes von Riga, in welcher Bernhard noch 1211 frater heißt; auch Winkelmann hat sie recht gut gekannt, obwohl er sie hier todtschweigt. Vergl. seine Abhandlung S. 46, Anm. 1 und das letzte Regest auf S. 76. Da ich nun aber darauf hinweise, so wird er die gleiche Folgerung, welche er für das Jahr 1207 zog, auch für das Jahr 1211 zugestehen: er behauptete, daß Bernhard 1207 noch kein Abt gewesen sei, weil der Papst ihn damals noch einen Cistercienfermönch nenne; ich behaupte mit gleichem Rechte, daß er auch 1207 und 1208 noch kein Abt gewesen sei, weil er 1211 in einer Urkunde seines Bischofes noch frater heiße. — Auch Winkelmann's weitere Bemerkungen haben keinen Werth. Wenn Bischof Albert von Riga im Jahre 1207 wirklich zu Marienfeld war — wie Winkelmann daraus folgert, daß im folgenden Jahre ein Abt Florenz (von Marienfeld? ebensogut kann man mit Winter Cistercienser S. 249 an den gleichnamigen Abt von Sittichenbach denken) nach Livland zog —, so hat er unserm Bernhard die Würde eines Abtes von Dünamünde doch nicht « so zugesichert, daß Bernhard sich mit einigem Rechte dictus abbas in Livonia nennen und im Voraus sich das Siegel als Abt von Dünamünde stechen lassen konnte. » Wie fest auch die Zusicherung sein mochte, so lange Bernhard nicht eingeführt war, so lange noch ein Anderer die ihm zugesicherte Würde bekleidete, konnte Bernhard sich nicht Abt nennen, nicht das Siegel des Abtes führen. Nichtssagend ist die Bemerkung, daß Bernhard in Deutschland nicht Abt geheißen habe, weil Titularäbte in Deutschland eben so unbekannt gewesen, « als Titularbischöfe für Diöcesen in partibus in fidelium gewöhnlich waren. » Titularbischöfe, wie Winkelmann sie sich hier denkt, hat es eben so wenig gegeben, als es neben wirklichen Aebten noch Titularäbte gegeben hat. Denn so ist hier das Verhältniß: Theoderich ist wirklicher Abt, Bernhard wäre Titularabt; wenn Winkelmann da die Titularbischöfe zum Vergleiche heranzieht, so möchte er eine ganz falsche Vorstellung von diesem Institute ha-

denn von 1202 bis 1211 heißt der Abt von Dünamünde Theodorich. Gerade in letzterem Jahre wird Bernhard Abt von Dünamünde: nach seiner Ankunft in Livland heißt er noch frater Bernardus de Lippia, und Heinrich der Lette erzählt, daß er „gleich nach seiner Ankunft zum Abte geweiht sei." „Geweiht"; also müßte die Urkunde wegen des Titels „dictus abbas" in dem kurzen Zwischenraume dieser beiden Thatsachen, der urkundlichen Benennung als frater und der Weihe, ausgestellt sein.

Allerdings ist das gewonnene Ergebniß ein eigenthümliches: zehn Jahre nach dem beurkundeten Vorgange wird erst die Urkunde ausgestellt, und obwohl dieselbe deutsche Verhältnisse betrifft, wird sie in Livland ausgestellt. Es ist nicht abzusehen, weßhalb mit der Ausstellung zehn Jahre lang gewartet wurde, weßhalb man nach so langem Warten mit der Ausstellung sich jetzt so beeilt, daß die doch sicher einmal erfolgende Rückkehr Bernhard's nicht abzuwarten ist. Aber so folgerichtig scheint mir die obige Entwickelung, daß mir nur die Wahl bleibt, entweder in dem logischen Ergebniß auch eine historische Thatsache anzuerkennen, oder die Urkunde als unecht zu verwerfen. Zu letzterem sehe ich mich nicht berechtigt; denn das Auffallende schließt nicht eben Unmögliches in sich; das Aeußere der Urkunde ist unverdächtig und vielleicht läßt sich auch das Auffallende erklären: man nehme nur an, daß der Vergewaltiger an jenem Gute, obwohl er auf dasselbe verzichtet hat, eben jetzt seine Ansprüche erneuert hatte: Bernhard ist gerade zu einer Würde gelangt, er besitzt ein Siegel, seine Würde gibt der Urkunde höheres Ansehen: da verbrieft er jenen Verzicht und übergibt die Urkunde einem marienfelder Mönche, der in die Heimat zurückkehrt[23]).

---

ben. — Endlich werden sogar die Irrthümer anderer Chronisten ausgebeutet. Der Irrthum des Albert v. Stade und des Mönches von Lauterberg, welche Bernhard auch Abt von Marienfeld werden lassen, soll sich daraus erklären, daß Bernhard während seines Aufenthaltes in Deutschland sich gelegentlich Abt d. h. für Livland genannt hat». Die Chronisten müssen diese Benennung wohl gehört, aber mißverstanden haben. Wenn der sog. Alberich von Troisfontaines zum Jahre 1207 erzählt, Bernhard habe sich dem Bischofe Albert von Livland angeschlossen, so irrt der Chronist zwar in der Zeit, «aber jedenfalls hat sich bei den Zeitgenossen ein dunkles Bewußtsein davon erhalten, daß Bernhard schon während seines Marienfelder Aufenthaltes für Livland als Abt gewonnen war.» Wie die in Marienfeld vollzogene Ernennung zum Abte von Livland sich im Gedächtniß der Menschen als Anschluß auf einer Livlandsfahrt abspiegeln solle, ist mir unfaßbar.

[23]) Damit fällt meine frühere, im Lit. Centralbl. 1867. Nr. 6 ausge-

15*

So ließ sich der Vorgang erklären; aber ich kann nicht läugnen, daß die Erklärung etwas Künstliches hat und durch keine bekannte Thatsachen gestützt wird. Es kömmt hinzu, daß die Zeugen, der Abt von Lisborn und Hermann von Rüdenberg die nach den Worten der Urkunde unzweifelhaft als Zeugen der Ausstellung zu fassen sind [24]), sich anderweitig in Livland nicht nachweisen lassen: wahrscheinlich würde aber Heinrich der Lette, der aufmerksam die Namen der angekommenen Prälaten verzeichnet, von der Anwesenheit des Abtes reden, wäre dieser wirklich in Livland gewesen. Auch der häufige Wechsel von Ein- und Mehrzahl, in welcher der Aussteller von sich redet, gehört wenigstens nicht zu den Gewöhnlichkeiten echter Urkunden [25]); ferner läßt sich gewiß nicht behaupten, daß der unrichtige Name des Bischofs von Münster nur in der oben angegebenen Weise in die Urkunde hineingerathen sein könne. Genug, wie die Dinge liegen, glaube ich die Urkunde für die Darstellung nicht verwerthen zu sollen. Darum mag hier ihr Inhalt folgen: Bernhard hat noch als Laie dem Kloster Marienfeld die Häuser in Mellage und die sogenannte Lambertshufe durch die Hand seiner Gattin geschenkt. Dann hat Giselbert von Warendorf die Vogtei über jene Güter beansprucht; als Bernhard ihn zu Stromberg vor dem Bischofe O(tto) von Münster belangt, wird nach Vernehmung beider Theile dem Kläger das Beweisrecht zuerkannt. Gieselbert sieht sein Unrecht ein, verzichtet auf den Eid und entsagt dem Besitze zu Händen Hermanns von der Lippe; dieser giebt die Güter dem Bischofe [26]), der sie dann dem Kloster bestätigt.

II. Auch von einer zweiten marienfelder Urkunde wird sich zeigen lassen, daß sie nicht gleichzeitig mit dem beurkundeten Vorgange ausgestellt wurde, — falls sie überhaupt echt ist. Darauf einzugehen, liegt mir um so näher, als auch in ihr von Herrn Bernhard die Rede ist.

---

sprochene Behauptung, daß die Urk. doch im Jahre 1201 ausgestellt sei; theils mangelhafte Kenntniß der Sachlage, theils das Regest bei Wilmans a. a. O., worin der Bischof von Münster schlechtweg Hermann genannt wird, verschulden meinen Irrthum.

[24]) — factum — sigilli nostri testiumque munimine duximus roborandum, das heißt wohl: Besiegelung und Heranziehung der Zeugen sind gleichzeitig.

[25]) cum laicus adhuc essem. — tradidi — nos in causam traximus — cum mihi probatio esset adjudicata — ac nobis deferens — in manus filii mei, nicht nostri, wie Kindlinger lief't) — sigilli nostri duximus roborandum.

[26]) itemque H(ermannus) episcopo resignavit, nicht wie Kindlinger lief't: itemque domino H. episcopo resignavit.

Die Urkunde bei Wilmans Westf. U.-B. III. 24, wonach Otto IV. und seine Brüder einen Berg bei Stabellage, welchen Bernhard von der Lippe und sein Sohn Hermann ihnen resignirt haben, dem Kloster Marienfeld schenken, endet: Acta sunt hec anno 1207. Dennoch heißt es: „Otto imperator, Gunzelinus dapifer domini imperatoris". — Ausdrücke, die vor Otto's Kaiserkrönung, also vor dem 4. Oktober 1209 nicht gebraucht werden konnten, deren sich aber am Allerwenigsten der Aussteller bedient haben wird. Denn Pfalzgraf Heinrich bei Rhein war seit 1204 ein Anhänger Philipp's von Schwaben: er anerkennt seinen Bruder Otto nicht einmal als König [27]). Nun gar urkundet der Pfalzgraf, wie für sich, so auch für seinen Bruder, erscheinen in der Begleitung des Pfalzgrafen Anhänger seines Bruders: der kaiserliche Kapellan Stephan und der Truchseß Gunzelin, fast der Treuste der Treuen [27]). Kein Zweifel: wenn die Urk. echt ist, so wurde sie nicht 1207 ausgestellt: sondern nach dem Tode Philipp's von Schwaben, nach welchem der Pfalzgraf zur Partei seines Bruders zurückkehrte, ferner nach Otto's Kaiserkrönung.

Danach hat man sich den beurkundeten Vorgang in folgender Weise zu denken: Nachdem Bernhard von der Lippe und sein Sohn Hermann den stapellager Berg ihren Lehnsherren aufgetragen, damit dieselben ihn an Marienfeld schenken, entspricht im Jahre 1207 Jeder dieser Absicht: Otto IV., Pfalzgraf Heinrich und Graf Wilhelm verzichten auf ihr Anrecht. Erst nach der Versöhnung des Pfalzgrafen mit seinem Bruder, ferner nach der Kaiserkrönung Otto's erfolgt die Beurkundung der nun als gemeinsam erscheinenden, ursprünglich von jedem Einzelnen vollzogenen Schenkung. Bernhard und der Kellner Theodorich sind Zeugen: sie werden entsandt sein, um die Urk. zu erwirken. Verhandlungen sind wohl vorausgegangen; vielleicht sind die schon genannten Beamten Otto's und der Truchseß des Grafen Wilhelm, der auch die Urkunde bezeugt, mit den Geschäftsträgern Marienfeld's von den Höfen ihrer Herren zum Pfalzgrafen gekommen.

Dabei bleibt jedoch ein Bedenken: das Actum bezieht sich natürlich auf das Hauptmoment der Urk., auf die Schenkung; aber die Auflassung von Seiten des Lehnsträgers wird der Schenkung doch unmittelbar vorausgegangen sein; denn wenn in der

---

[27]) Ich führe hier nur an, daß er gerade im Jahre 1207 am Hofe Philipp's begegnet: 1207 August 3. Böhmer, Reg. Phil. 98.

[28]) Chron. Sampetr. ed. Stübel p. 53.

Urkunde auch nicht ausgesprochen ist, daß die Auflassung zum Zwecke der Schenkung geschehen sei, so ist doch anzunehmen, daß Bernhard und sein Sohn ihr Lehen nicht früher aufließen, als sie der Schenkung sicher waren. Daraus ergibt sich wohl auch für die Auflassung das Jahr 1207. Aber damals hatte Bernhard längst seine ganze Habe dem Sohne abgetreten: er wird eben in diesem Jahre zum ersten Male als Mönch genannt; und wie ich an einer andern Stelle zeigte [29]), hat er vor einem Zuge, den er noch als Laie nach Livland unternahm, seinen Sohn in sämmtliche Besitzungen eingesetzt. Offenbar hatte er also im Jahre 1207 gar kein Recht, ein Lehen aufzulassen.

Dieses Bedenken weis ich nicht zu haben; doch möchte es längst nicht ausreichen, die Echtheit der Urkunde in Zweifel zu ziehen.

Auch darin kann ich keinen Grund zur Verdächtigung finden, daß Bernhard unter den Zeugen der, also noch nach dem 4. Oktober 1209 erfolgten Beurkundung [30]) einfach Bernardus de Lippia heißt: als Nichtlaie ist er jedenfalls dadurch gekenntzeichnet, daß er eben nicht unter den Laien und vor dem Kellner Theodorich genannt wird.

Dennoch glaube ich die Urk. von der Darstellung ausschließen zu sollen: jenes obige Bedenken bleibt unbeseitigt und mit mir theilen vielleicht auch Andere eine gewisse Scheu vor der Benutzung von Urkunden, die längere Zeit nach dem beurkundeten Vorgange ausgestellt sein sollen, ohne daß doch actum und datum genau unterschieden wären. Wo Letzteres nicht der Fall ist, gilt durchgehends Gleichzeitigkeit der Verhandlung und Beurkundung.

IV.

Ueber den Todesort Bernhard's.

Gestützt auf Justin's Worte

Mortis fata subit pastor sacer in cathedrali
Ecclesia, praesul cui fuit ipse datus

nahm ich Selburg als Bernhard's Todesort an. Dagegen meint

---

[29]) S. 79, Anm. 204.

[30]) Daß die Zeugen auch hier Zeugen der Ausstellung sind, geht eben daraus hervor, daß unter ihnen jene Anhänger Otto's IV. erscheinen: nach dem Obigen konnte der kaiserliche Truchseß Gunzelin im Jahre 1207 nicht beim Pfalzgrafen sein.

Winkelmann, Bernhard sei in Deutschland, und zwar in Bremen, allenfalls auch in Utrecht gestorben. Wir werden sehen, wie er zu diesem Ergebnisse gelangt. Zunächst findet er in den obigen Versen das doppelte Subjekt anstößig: pastor sacer nnd praesul. Doch sehe ich in letzterem Worte kein Subjekt, denn ich übersetze: „Der heilige Hirt stirbt in der Domkirche, für die er zum Bischofe geweiht war." Und diese Ausdrucksweise scheint mir wenigstens für einen Dichter so einfach, daß ich Nichts daran auszusetzen wüßte. Hat Winkelmann etwa sagen wollen, daß in pastor und praesul dieselben Begriffe wiederkehren, so glaube ich auch widersprechen zu dürfen: praesul ist das blos Aeußerliche, die Würde ohne das Verdienst, pastor sacer ist der rechte Geistliche. Also: „der h. Hirt stirbt in der Stadt, deren Bischof er ist." Von zwei Subjekten kann nur mit Bezug auf das ipse des Relativsatzes die Rede sein; und wenn dieses nicht klassisch ist, so ist es doch dem Justin, wie sich später zeigen wird, außerordentlich geläufig. Aber Winkelmann legt wenig Werth auf seine sprachliche Bemerkung, „viel gewichtiger sind die sachlichen Bedenken." Und da habe ich denn schon selbst aufmerksam gemacht, daß der Abt von Dünamünde, wenn er Bernhard's Leiche von Selburg holte, nicht per maris alta fahren konnte, wie doch Justin erzählt. Man könnte sich den Hergang etwa so denken, daß Justin gerade den Zeitpunkt, da der Abt im Verlaufe der Fahrt zu der breiten Dünamündung gelangte, im Auge gehabt und diese Erweiterung des Flusses in dichterischer Freiheit als hohes Meer bezeichnet hätte Aber muß Justin denn durchaus die Lage Selburgs gekannt haben und ist seine Angabe „per maris alta vehit" durchaus auf bestimmte Kunde zurückzuführen? Man stelle sich einmal vor, er habe daheim nur vernommen, daß Bernhard in seiner Bischofsstadt gestorben und daß der Abt mit der Leiche gestrandet sei. Die Lage der Stadt war ihm also unbekannt; sie aufzufinden, war ihm kein Mittel geboten; er wußte nur, daß das Schiff gestrandet sei, nicht wo. Da verlegte er den Vorgang auf das hohe Meer, das dem Dichter ja ungleich mehr behagte, als der schmale Fluß. Genug, ich kann auf das per maris alta keinen besondern Werth legen; blos deshalb nehme ich mit den obigen Versen keine Aenderung vor[31]). Aber,

---

[31]) Gar keinen Werth hat Winkelmanns Bemerkung, daß Bernhard nicht in cathedrali ecclesia sterben konnte, «weil eine Domkirche gar nicht vorhanden war.» Ich denke „in cathedrali ecclesia" hat der Dichter mit der Freiheit, die man ihm zugestehen muß, für Bischofsstadt gesetzt. Und wenn nicht; woher weiß Winkelmann denn, daß Selburg keine Kirche hatte?

wendet Winkelmann ferner ein, „nach der Reihenfolge der im Lippeflorium erzählten Begebenheiten hielt Bernhard sich zur Zeit seines Todes gar nicht in Livland auf, sondern in Deutschland.“ Da wollen wir uns nun erinnern, in welcher Weise Justin erzählt. Ohne viele Umschweife ließ er seinen Helden, aus Rom anlangend, in Livland geweiht werden. Weit plötzlicher erscheint er dann wieder in Deutschland: Teutonie peragrat fines. Nicht anders kündigen sich seine weiteren Reisen an. Zunächst hat er Schätze gesammelt: ad terre robur dirigit ista sue. Man erfährt nicht, ob er selbst die Ueberfahrt begleitet. Da steht er schon in Livland:

Nunc cruce signatos loca per diversa fideles
Congregat et forti concitat arma manu:
pergit ad idolatras, acies disponit et hostes
Impetit.

Noch plötzlicher ist er wieder in Deutschland. Als Uebergang, der aber auch auf jedes andern Ereigniß hinlenken konnte, wird seine Emsigkeit gerühmt. Dann

Terras pertransit, regiones circuit, urbes
Intrat, castra subit, oppida, rura petit,
Nobilibus cum plebe simul verbum crucis edit.

Daraus erfährt man, daß wir wieder in Deutschland sind; die ausdrückliche Bestätigung bringt erst der Vers: Interea subit oppidulum Lippense etc. Weshalb sollte der Dichter uns nicht in ähnlicher Weise nach Livland zurückversetzen, nur durch den Vers:

Mortis fata subit pastor sacer in cathedrali
Ecclesia, presul cui fuit ipse datus

Bernhards Rückkehr ankündigen? In der Erzählung Justin's ist nichts Auffallendes, wenn man sie aus seiner ganzen Erzählungsart beurtheilt; zu einer Aenderung in seinem Verse „cui praesul fuit ipse datus“ würde ich mich nicht berechtigt glauben.

Um so weniger, als die handschriftliche Ueberlieferung durchaus für datus spricht. Nicht blos Meibom hat so gelesen; auch die detmolder Handschrift zeigt ein ganz deutliches „datus“. Offenbar aber hat Meibom eine andere Handschrift benutzt als die Detmolder: zahlreiche Abweichungen, ganze Verse, die in dem einen Texte fehlen, in dem anderen vorhanden sind[32]), liefern den Beweis. Da ist es gewiß nicht gleichgültig, wenn in dem datus Uebereinstimmung herrscht. Und wie Meibom und der

---

[32]) In der detmolder Handschrift fehlt v. 514 (ecclesie-cadunt); in dem Meibomschen Texte vermißt man im Ganzen zehn Verse. Vgl. Seite 109, Anm. 1.

Schreiber der detmolder Handschrift, las auch der deutsche Uebersetzer, der keinenfalls unsere detmolder Handschrift benutzte [33]. Es läßt sich daher wohl behaupten, daß die handschriftliche Ueberlieferung durchaus gegen eine Aenderung spricht.

Wie lautet nun Winkelmanns Aenderung? Trefflich hebt sie uns über die Schwierigkeit des per maris alta hinweg. Sie läßt Bernhard bei einem seiner Söhne sterben; wahrscheinlich von Hamburg aus holt Abt Robert seinen Freund über das Meer; dafür müssen wir's uns aber auch gefallen lassen, statt des guten einen schlechten Vers hinzunehmen. Früher hatten wir den reinen Pentameter: ecclesie, presul cui fuit īpsĕ dătūs. Jetzt heißt es: praesul cui fuit īpsĕ nātūs. Damit ist das Metrum aufgegeben. Es fragt sich, ob Justin den holprigen Vers schreiben konnte.

Er schrieb zur Verherrlichung des lippischen Hauses; aber seine Arbeit sollte auch ein Schulbuch sein. Am Schlusse hat er diese Absicht in mehreren Versen ausgesprochen: der ganze Schluß ist an die eigenen Schüler gerichtet. Und bei solcher Absicht mußte er sich hüten vor metrischen Verstößen, die einem Jeden bald auffielen. Daß er in seinem Gedichte ein nur selten vorkommendes Wort falsch maß, konnte wenig austragen. Aber ein nur halbwegs aufmerksamer Schüler mußte es doch bald merken, wenn nun z. B. ein Wort, das fast ein Dutzendmal im Gedichte als Jambus gebraucht war, sich plötzlich in einen Trochaeus oder Spondaeus verwandelte. Da konnte Justin schon nicht mehr darauf rechnen, daß ein etwaiges Versehen:

livida sanna
non premat, excuset illud amica fides.

Nein, die Kleinen hätten über die allzu leichte Entdeckung gekichert, die Größeren gar ein Hohngelächter angeschlagen. Tollitur in populo risus, wie Justin singt; und auch sein treuster Schüler cachinum
dissimulare nequit. Vor solchen Verstößen wird Justin sich also gehütet haben.

Hier aber hätte „Homeros geschlafen," wie nie zuvor. Denn zehnmal gebraucht er in seinem Gedichte, ganz nach classischem Sprachgebrauche, das a in natus als Länge [34]); da

---

[33]) Denn die letztere ist gleichzeitig mit der ersteren von Einem Schreiber in unseren Codex eingetragen.

[34]) Ne vacet herede res patria, provida nātūm
detrahit a clero sollicitudo patris. — v. 59—60.
— — — — — coniunx fidissima plures
nātos felici germine foeta parit. — v. 508.

strauchelt er in seinem metrischen Gange, braucht nātus an Stelle eines Jambus.

Ich denke besser von meinem Justinus: der Herr Magister hat recht wohl gewußt, welche üble Folgen es hat, wenn er sich einmal eine ärgere Blöße giebt. Und deshalb lasse ich's bei dem guten Verse: presul cui fuit ipse datus.

Auch sonst möchte ich an Winkelmanns Aenderung noch Einiges aussetzen. Wir erhalten damit einen Dativ, der dem Sprachgebrauche Justins nicht geläufig zu sein scheint; im ganzen Gedichte findet sich kein zweiter Dativ, der von einem esse abhängig ist, wo man besser einen vom Subjekt abhängigen Genitiv setzen würde. Justin scheint die Ausdrucksweise: „Dieser Kirche war sein Sohn Bischof" ebensowenig zu lieben, wie wir Deutschen. Dann auch wird das ipse überflüssig und matt. Daß der Sohn, welcher der Bischof war, der eigene Sohn oder der Sohn selbst war, bedurfte keiner Versicherung, und auch solche Ausdrucksweise liegt nicht in Justin's Sprachgebrauche. Wie unendlich oft übersetzt er dagegen sein deutsches „Er" im Nebensatze durch ipse? Auf jeder Seite ein Paarmal[35]). So möchte es auch hier das Subjekt des Hauptsatzes wiederholen. Endlich begreift man nicht, unter irgendwelchem Rechtstitel die Kirchen von Bremen oder Utrecht die Herausgabe der Leiche verweigern konnten. Ein Streit zwischen Selburg und Dünamünde ist erklärlich. Dort war er Bischof, hier Mönch und Abt gewesen. Es frug'sich, welche Verbindung die innigere war; und da hieß es denn, daß Bernhard seinem Orden auf Leben und Tod verbunden sei[36]), daß sein Bisthum nur eine hinzuge-

---

— — — — — — — — — Maria
Çonfer opem̄. Nātūm tu prece flecte tuum. — v. 604
Flectere quem poteris affectu duplice: mater
Nātūm, nātă pătrem; claret utrinque fides.
Nātă pătrem̄ plācare potest, mater quoque nātum. — v. 615 — 17.
Tūnc nātum vŏcăt etc. — v. 689.
— — — — — — — — patratur honestum,
Nātūs vis fidei patrat amore patris.
Patris amore patrat fidei vis nātus, honestum
Patratur. — v. 1005—1006. Als zugehörige Variante hat man die beiden ersten oder letzten Verse aufzufassen. Vgl. Seite 5 Anmerkung 1.

[35]) So dreimal in drei auf einander folgenden Distichen v. 886—890.

[36]) Justin selbst scheint dies Verhältniß anzudeuten:
Ecclesiae Dunemundensis grex hunc tumulandum
Exquirit, cuius ordine vinctus erat.

kommene Würde, die den Charakter als Mönch nimmer aufhob. Das Kloster hatte einen ungleich höheren Anspruch auf seinen Mönch, als das Bisthum auf seinen Bischof[37]).

So zwingt Nichts der Aenderung Winkelmanns beizupflichten; die handschrifliche Ueberlieferung ist ihr keineswegs günstig; wegen des Metrums ist sie vollends zu verwerfen, und auch die anderen soeben erörterten Umstände scheinen die Verwerfung nur zu empfehlen.

---

[37]) Winkelmann entscheidet sich in der Wahl zwischen Hamburg und Utrecht für Ersteres, eben weil Bernhard's Name im Nekrolog des bremisch-hamburgischen Stiftes sich findet. Doch läßt sich dieser Umstand ja auch dadurch erklären, daß Bernhard in Bremen-Hamburg eine allbekannte Persönlichkeit war: er hatte den Sohn zum Erzbischof von Bremen-Hamburg geweiht: auf seiner Reise nach und von Livland wird er beide Städte oft berührt haben.

IV.

Neuere Münzfunde.

Mitgetheilt

von

W. A. Wippo.

I. Der Hesseler Fund.

In dem Regierungsbezirk Minden, Kreis Halle, wurde im Anfange d. J. 1869 auf dem Kolonate Sewing in der Gemeinde Hesseln (gerade in der Mitte zwischen Halle und Ravensberg nahe dem Hesselbache) ein Fund von mittelalterlichen Münzen (Denaren) gemacht.

Die Anzahl betrug 536 Stück, nebst einigen zerbrochenen; außerdem fand sich ein zusammengedrückter Bracteat, der leider nicht mehr zu bestimmen war.

Es stand auf dem Hofe des Colonen Sewing ein 208 Jahr alter Kotten. Dieser war abgebrochen, und es sollte dieser Hausplatz nun geebnet und mit dem umliegenden Hofe gleich gemacht werden. Unter den Dielen fand sich etwa 1 ½ Fuß tief beim Umgraben eine Masse kleiner Silbermünzen, theils fest zusammen, theils einzeln ziemlich erhalten. Umher fand man Splitter von Holz mit Eisen zusammen gerostet; ferner waren mehrere Münzen mit dem Eisen, welches ganz verrostet war, so verbunden, daß nach Ablösung der Münzen die verkehrte Seite in der Masse abgedrückt war.

Wie es gewöhnlich der Gebrauch, so wird auf dem Grunde schon früher ein altes Gebäude gestanden haben, und nach Abbruch das jetzige darauf gebaut sein, wobei man nicht

umgrub, wie jetzt geschehen ist. Die Münzen sind aus der Zeit von 1154—1265, und vertheilen sich auf folgende Münzherrn.

I. **Köln.**

1. Adolf I. 1193—1205.
Münzstätte Soest.

2. Heinrich I. 1225—1235
a) Münzstätte Köln.
b) " Soest.
c) " Herford.

II. **Münster.**

1. Dietrich III. 1218—1226.
2. Ludolf 1226—1248.
a) Münzstätte Münster.
b) " Osnabrück?

III. **Osnabrück.**

Konrad I. 1227—1238.
a) Münzstätte Osnabrück
b) " Wiedenbrück.

IV. **Paderborn.**

Bernhard III. 1203—1223.

V. **Arnsberg.**

Godfried II. 1185—1235.

V. **Lippe.**

Bernhard III. 1229—1265.

VII. **Dortmund.**

a) Ohne Namen der Münzstätte.
b) Mit Stadtnamen.

VIII. **England.**

Heinrich II. 1154—1189.

IX. **Metz.**

Bertram 1180—1211.

Die Verscharrungszeit des Fundes muß etwa 1230 sein, den vor 1238 darf er wohl gehören, da keine der kleinern Münze von B. Engelbert I. (zum zweiten Male 1239—1250) von Osnabrück, darin ist. Die für das Münz-Cabinet des Vereins aus diesem Funde erworbenen Münzen sind in der nachstehenden nähern Beschreibung mit * vor dem Avers bezeichnet. Im Ganzen gingen 54 Stück in den Besitz des Vereins über.

I. Köln.

1. Adolf I. 1193—1205.

Münzstätte Soest.

Fig. 1.

1. * Av. MONETA : ADOL . . . . . Der Erzbischof baarhaupt mit Stab und Buch.
   Rv. ⟶ SOSAT CIVIT . .' Ein dreithürmiges Gebäude mit Kuppelthürmen, im mittelsten Thurm ein Kugelkreuz; die Mauer hat ein schlankes Portal . . . . . 1 Expl.
   Durchmesser: 18 Millimeter. — Gewicht: 1,20 Gramm.

2. Heinrich I. 1225—1235.

a) Münzstätte Köln.

2. * Av. + HENRI : CVZE . . Der Erzbischof, rechts mit Kreuzstab, links verschlissen, zweispitzige Inful.
   Rv. . . . NETA COLO . . . Ein dreithürmiges Gebäude, mittelster Thurm mit Spitzen, die beiden andern mit Kuppel-Sparendächern, im Portal der Mauer ein x förmige Figur . . . . 1 Expl.
   Dm. 18''' — Gew. 1,42 Gr.
3. * Av. . . . ENR : ARCHE (Die Buchstaben AR zusammen). Der Erzbischof mit Kreuzstab und Buch, das Gesicht und Inful verschlissen, beiderseits von der letzteren zwei lange Trobbeln sichtbar, links ein freistehendes befußtes Kreuz.
   Rv. ⟶ . . . . TA COLONIA Ein dreithürmiges Gebäude, im Portal der Mauer eiue undeutliche Figur, anscheinend ein Kopf . . . . 1 Expl.
   Dm. 18''' — Gew. 1,25 Gr.

Nach Mittheilung vom Herrn Grote befanden sich ähnliche Münzen im Oos'er Fund.

Mone's Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1836, S. 272. Der Münzfund bei Oos im Badischen. Revidirt mit weiteren Bemerkungen in Grote, Bl. f. Mzk. III. Seite 10.

4. Av. + HENRIC : ARCHEPC (die Buchstaben AR zusammen) Der Erzbischof mit Stab und Buch und zweispitzige Inful.
Rv. ZANCTA COLONIA (Die Umschriften beider Seiten aus mehren Exemplaren ergänzt).
Unter einem Thurmgebäude, dessen zwei Spitzen mit Kreuzen versehen sind, die in dem Umschriftsraum reichen, das Brustbild eines Heiligen mit Schein, in jeder Hand eine flatternde Fahne mit Kugelkreuz haltend . . . . 42 Expl.
Im Durchschnttt der Dm. 18''' — Gew. 1,31 Gr.
(Cappe, Kölner M. N. 581. Tafel X. Fig. 171.

b) Münzstätte Soest:

5. * Av. a) + HENRI : CVEPC Rv. + SOSATCIVIT
* b) + HENRIC:CVZARCI „ + SHOSATCI·VITAS
c) + HENRI : . . . . . „ + SOSATCI . . .
* d) + HENRI : . . . FPC „ + SC . . . . TV
e) . . . RI : . . . . . „ + S . . . VITAS
f) . . HFNRI : . . . . . „ + SOSATCIVITAS
* g) + HENRI : ZCVZEI „ + S . . . TCIVITAS
h) + HENRI : E'EPC „ + SOSATCIVITAS

Av. Der Erzbischof mit Stab und Buch, zweispitzige Inful mit Troddeln.
Rv. a. Dreithürmiges Gebäude; b. desgl. im mittelsten Thurme eine Sternrosette; c. d. e. f. desgl. im mittelsten Thurme das Soester Münzmal; g wie a im mittelsten Thurm eine V ähnliche Figur; h wie a im mittelsten Thurm eine halbmondähnliche Figur . . . . 8 Expl.
Im Durchschnitt der Dm. 18''' — Gew. 1,30 Gr.

c) Münzstätte Herford:

Fig. 2.

6. * Av. * HENRICVS ARCIERI
Brustbild eines Heiligen mit Schein.
Rv. + TECIVIT ● HEREVOR (Letztere Buchstaben zusammen).

(Die Umschriften beider Seiten aus mehreren Exemplaren ergänzt).

Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von sechsblättrigen Röschen 9 Expl.

Im Durchschn. der Dm. 19''' — Gw. 1,29 Gr.

Auch abgebildet in Grote, Bl. f. M. I., Taf. IV. 66, wo dieselbe wegen unvollständiger Umschrift Marsberg zugetheilt wird.

II. Münster.

1. Dietrich III. 1218—1226.

7. Av. ✠ TEODE : RICV' Der Bischof mit Stab und Buch, einspitzige Inful.

Rv. . ENES : . . . . . (menesterion) Fünfthürmiges Gebäude, im Abschnitt befußtes Kreuz zwischen starken Punkten . . . . 1 Expl.

Dm. 19''' — Gew. 1,32 Gr.

(Grote, Münzst. I. N. 20, ähnlich Cappe, M. Münst. Münzen, Taf. I. Fig. 14).

2. Ludolf 1226—1248.

a. Münzstätte Münster.

8. * Av. a. ✠ SANCTE PAVLV'
 * b. ✠ SANCTE PAVLV' (Große Schrift)
 * c. ✠ SANCTE PAVLI
 * d. ✠ SANCTI P.VLE
 * e. ✠ SA . . . PAVL

Brustbild des Heiligen mit Schein.

Rv. a. b. c d. und e. ✠ MONASTERIVM

Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von sechsblättrigen Röschen.

Anzahl der Exemplare: a. 108; b. 2; c. 6; d. 1; e. 1; zusammen 118. Im Durchschn. d. Dm. 18'''. Gw. 1,36.

(Grote, Münst. I. N. 20. Taf. 17. Fig. 11; Cappe M. Münst. M. Taf. I. Fig. 3.

Diese Münzen gehören dem Funde nach B. Ludolf von Münster.

Grote, Münzst. I S. 184 schreibt: „An einigen Orten in einigen Gegenden behielt man den Namen desjenigen Kaisers, der zuerst das Münzrecht verliehen hatte, auch noch lange nach seinem Tode bei, anderwärts erschien wiederum lediglich der Name des Kirchenheiligen, oder auch gar kein Name auf den Münzen. Man kann mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß fast alle seit dem Zeitalter jener zahlreichen Verleihungen geprägten soge-

nannten Münzen der deutschen Könige, die nicht als in kaiserlichen Domainstätten geprägt bezeichnet sind, nur bischöflich oder resp. äbtliche Münzen sind. Gegen die Mitte des 11. Jahrhunderts wurde es aber, wenigstens in einem großen Theile von Deutschland, gleichsam Stempelschneider-Mode, den Kaiser-Namen durch den des Bischofs zu ersetzen u. s. w."

Hiernach glaube ich, Weingärtner Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn in der Westfälischen Zeitschrift XXII. S. 309, ferner Grote Münzst. I., die Münsterschen M. Münzen Nr. 12, 13, 14, 15, 16, wegen des Stiftsheiligen (Paulus) dem B. Otto I. von Münster (1203—1218) beilegen zu müssen; die oben verzeichneten Münzen gehören wegen desselben Stiftsheiligen gleichfalls nach Münster; die daneben gefundenen Denare mit dem Namen Ludolfus nöthigen sie dem Bischof Ludolf von Holte (1226—1248) zuzuschreiben.

Sodann Grote Münzst. I. S. 180: „Am Anfange des 11. Jahrhunderts waren fast alle Prälaten Westfalens durch kaiserliche Verleihungen bereits in den Besitz des Münzrechts gelangt. Der Abt von Corvei schon seit 833 und 900, der Bischof von Osnabrück für die Stadt Osnabrück seit 889, für die Stadt Wiedenbrück seit 952, die Aebtissin von Hervord so wie der Bischof von Minden seit 974, der Abt von Helmershausen seit 1000, dem Bischofe von Paderborn wurde es 1028 aufs Neue bestätigt. Ueber alle diese Verleihungen sind die Urkunden vorhanden und edirt; bei Niesert (I, S. 15—27) sind die betreffenden Stellen der meisten derselben excerpirt. Die Urkunde, in welcher auch dem Bisthume Münster das Münzrecht verliehen war, ist bis jetzt nicht aufgefunden und wahrscheinlich verloren gegangen. Man darf aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß der angesehenste unter den westfälischen Kirchenfürsten dieses Recht eben so früh erlangt hat, als seine dortigen Amtsbrüder."

Hiernach glaube ich, Westfälische Zeitschrift XXV. S. 39 dahin berichtigen zu müssen, daß B. Hermann II. 1173—1203, nicht das Münzregal zuerst erhalten, sondern dasselbe ihm wohl erneuert sein kann. Sollte Münster nicht schon Marktrecht gehabt haben? Zu dem Marktrecht gehörte in der Regel auch das Zoll- und Münzrecht.

In B. Ludolfs lange Regierung fällt der Uebergang von dem ältern breiten Denare (wie hier im Funde und die im Anfange seiner Regierung nachgeahmten Sterling-Denare, worüber das Nähere unter Nr. 17 berichtet ist) zu den neuern kleinern dicken Denaren, die bis ans 15. Jahrhundert bleiben, und die sich stets durch die Eigenthümlichkeit auszeichnen, daß die Stempel viel größer als die Münzplatten gemacht wurden, so daß absichtlich

auf jedem geprägten Stücke nur ein Theil oder gar nichts von der Umschrift erscheinen mußte.

Abgebildet Grote Münzst. I. Taf. 17, Fig. 13. Cappe M. Münstersche Münzen Taf. IV. Fig. 52; Taf. V. Fig. 78 und Taf. II. Fig. 20 und 21.

Diese kleinen dicken Denare, die in Westfalen fortdauernd häufig gefunden werden, werden hier von den Bauern, Goldschmieden und Juden „Wewelinghöfer," nach dem Familiennamen des Bischofs Florenz, genannt. (Grote Münzst. I. S. 232).

Es wird nicht ohne Interesse sein, wenn ich für die Bezeichnung auf den Bericht der Röchell'schen Chronik (Münst. Geschichtsquellen III. S. 179 u. f.) verweise. Es heißt dort: „Die dritte [1]) pforte (der Stadt Münster) ist gewesen tzwischen der Nienbrugger pforthen und den Buddenthorn, diewelche der grave von Teckenborch in seiner macht und gewoldt gehadt haidt, das ehr darin und aus, seines gefallens, haidt kommen konnen. Darvon secht man, das der grave von Teckenborch einmal bei einen erbaren rade zu Munster sie zu gaste gewesen, und sie lustich geworden, und sie under anderen tzwischen ihnen und dem rade von diesser pforten worde gefallen, das ein erbar rad diesse pforthe auch gherne in ihre gewaldt haben wolthe. Do sol der grave gesacht haben, konthe ihm ein erbar rad der stadt Munster iegen den morgen fro des anderen taghs zu wege brengen und darsollen ein scheffel ful Wevelinckhover, so wolthe ehr die slossel und die geriechticheidt dieser pforten einen erbaren rade obergeben. Der grave mende solchs wher unmogelich. Do haidt ein erbar rad hemlichen die gantze nacht dorch ihre diener laissen umb ghehen, und solche Wevelinckhover uffwesselen laissen, und haben derer nicht alleine ein scheffel, sonder vil mher bekommen. Und man haedt sie gherne wesselen laissen, dieweil man so grois profeth und fordel darmit schaffen konthe; und haben bei einer althen frowen dersolbigen Wevelinckhover ober ein spindevath oder einen viertenteil eines scheffels bekommen. Do haedt

[1]) Zu den auch von Kerssenbroick erwähnten zwei zugemauerten Thoren, dem Bispink- und Kreuzthore, fügt Röchell das Tecklenburgerthor als drittes hinzu.

ein erbar rad das scheffel ful Wevelinckhover den grave des morgens tzeidelich presantert und ihm seiner zusage erinnert, und begert das ehr seiner zusage wolthe nachkommen: die Wevelinckhover weren daer. Ob ehr wol gherne zurugge gewesen wher, so wolthe ehr gelichwol seine besprochene worthe nicht wedderroiffen und haedt einen erbaren rad die slossel und gerechticheidt willichlichen geliebert und ubergegeben. Und ist alsoforth diese pforte zugemuert und zugeblieben bis uf diessen heutigen tagh. Dar sindt diesse Wevelinckhover kleine silberne pfenninge gewesen, so domals alhir under anderen muntzen sindt ganckbar gewesen, und einen pfenninck gegolthen. Und bischof Florens von Wevelinckhove, der 38. bischof alhir zu Munster, haidt sie erstlich slaen laissen; ihrer 14 wogen ungeferlich ein loeth. Man findet noch anderweilen bei etzlichen die sie fur antiquiteten bewaren, dieser ursachen helben, das die stadt Munster sodanige gerechticheidt darmit an sich gekaufft haidt, zur ewigen gedechtnisse.

9. * Av. a. b. c. + LVDOL : FVSEPC
* d. e. f. g. h. i. + ... : . . . .
* k. + LVDOL : IIIMC
* l. + L . . . : ΩΩVZEC
* m. + LVDOL : C

Der Bischof mit Stab und Buch, zweispitzige Inful.

Rv. a. b. d. f. MONESTERIENS
c. e i. MONESTERIEN'
g. HNNEZTERIENZ
h. M . . . . FRIEN
k. EHESTE + . . . N'
l. ENESTE . . . .
m. . . . . . TEMONN :

Thurm mit Kugelkreuz, (letzteres im Umschriftsraum vor der Umschrift) mit zwei breiten übereinander gestellten Schirmdächern, darunter unten zwei schräg gestellte Mauern, auf deren Ende je ein Stab mit großem befußten Kreuze.

b. d. h. i k. l. und m. haben in der Mauer ein leeres Portal; e vier Punkte (⁘); a. und c. eine V förmige Figur; f. einen Schlüssel, Schließblatt rechtwärts, unten der Griff rautenförmig; g. wie f., der Griff rundlich.

Anzahl der Exemplare: a — 15; b — 7; c — 3;

d — 224; e — 1; f 7; g — 5; h — 2; i — 4; k — 3; l — 1; m — 1; zusammen 274.
Durchschnittlich Dm. 19''' — Gw. 1,31.
Grote Münzst. I. Nr. 22. Cappe Münster. M. Taf. II. Fig. 17.

b. Münzstätte Osnabrück (?).

Fig. 3.

10. * Av. a. und Av. b. ⊶⊷ LVDOL ⁚ FVSEPC
Rv. a. OSEN.RVGE
b. O..NBRVGE . . . . 2 Expl.
Typus wie der vorige, nur daß hier auf dem Thurme im Rv. ein fünfspeichiches Rad sich befindet, (in der Zeichnung befinden sich nur vier Speichen), im Umschriftsraume vor der Umschrift. Dm. 19''' — Gw. a. 1,25; b. 1,42.
Urkundlich ist bis jetzt nicht nachzuweisen, daß B. Ludolf nach Entsetzung des B. Engelbert von Osnabrück (zum ersten Male 1224—1226) das Bisthum Osnabrück administrirt hat. Vgl Stüve Gesch. des Hochst. Osnabrück bis zum Jahre 1508, S. 25.
Sollte nicht der Osnabrückische Stempelschneider aus Versehen, als er den Typus der Ludolf=Denare anwandte, auch statt des Namens Conradus den ihm vor Augen stehenden Namen Ludolfus copirt haben?

III. Osnabrück.

Konrad I. 1227—1238.

a. Münzstätte Osnabrück.

Fig. 4.

11. * Av. a. ⊶⊷ CONR ⁚ ADV .
b. ⊶⊷ CONR ⁚ A . .
c. ⊶⊷ . . . . . ⁚ ADVS
Bischof mit Stab und Buch, zweispitzige Inful.
Rv. a. O . . N + BRVGE ⁚
b. O . EN + . . . VGE ⁚
c. . . . . . + ... ⁚ . . . . 3 Expl.
Thurm mit Kugelkreuz (letzteres im Umschriftsraum vor der Umschrift) mit zwei breiten über einander gestellten Schirmdächern, darunter unten zwei schräg gestellte Mauern, auf deren Enden je ein Stab mit großem befußten Kreuze.
Durchschn. Dm. 18''' — Gw. 1,32.

12. * Av. ⊷ C . . . : ADVS
Rv. · HON . . . . . . NZ . . . . . . 1 Expl.
Typus wie bei der vorigen Münze. Dm. 18‴ — Gw. 1.

13. * Av. + CONR : ADVS. Bischof mit Stab und Buch.
Rv. OZENDRVGE : N. Vierthürmiges Gebäude, darunter ein Brustbild, zwei Stäbe haltend.
(Die Umschriften beider Seiten aus mehreren Exemplaren ergänzt) . . . . 41 Expl.
Durchschnittlich Dm. 1‴ — Gw. 1,23.
(Grote Münzst. IV. Nr. 13; Taf. I. Fig. 13.

14. Av. a. und * b. SANCTE PET : RI
c. und * d. SANCTE PETR : E
e. * f. g. * h. i. k. l. und m. mit theilweiser Umschrift.
Brustbild des Heiligen mit Schein, rechts eine Hand mit Kreuzstab.
Rv. a. c. d. e. OSE : NBR : VGE
b. f. g. h. i. k. l. und m. mit theilweiser Umschrift.
Dreieck, darin das Rad mit acht Speichen, in den Ecken des Dreiecks je drei Punkte . . . . 12 Expl.
Durchschnittlich Dm 18‴ — Gw. 1,34.
(Grote Münzst. IV. Nr. 16; Taf. 2. Fig. 16).

b. Münzstätte Wiedenbrück.

Fig. 5.

15. * Av. . . ONRADVS Kopf mit Heiligenschein.
Rv. ⊷ WI . . . BRVGCI. Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von sechsblättrigen Röschen . . . . . 1 Expl.
Dm. 18‴ — Gw. 1,44.
Dies ist die älteste bekannte Münze von Wiedenbrück, wonach Grote Münzstudien IV. S. 78, Z. 7—8 v. o. zu berichtigen ist.

IV. Paderborn.

Bernhard III. 120—1223.

16. * Av. a. + BERN : ARDVS
* b. ⊷ BERNA : C
* c. + BERG : RDVS
d. + . . RNA : ARZC
e. + BERN : . . . . .
f. BERN : . . . . .
g. ⊷ . . . . : RDVZC
Der Bischof mit Stab und Buch, zweispitzige Inful.

Rv. a. + BER. . . RDVSEPIS
b. + BFRNARDVSEPC
c. + BERNARDVSEPIC
d. + BER . . . . VSE . . .
e. + ... DVSEPIS
f. + BERNA . . . .
g. + BERN . . . . SEPIS

Platt liegendes Kreuz; in drei Winkeln desselben ein A, im vierten eine Kugel, c hat drei Kugeln . . . . 7 Expl.
Durchschnittlich Dm. 19''' — Gew. 1,22.
(Aehnlicher Typus. Cappe M. Paderborner M. Tafel XIII. Fig. 42).

V. Arnsberg.

Godfried II. 1185 — 1235.

Fig. .6.

17. * Av. + G . . . VORDI
Adler mit ausgebreiteten niederhängenden Flügeln, Kopf rechtswärts.
Rv. ARNESBERG
Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von je vier Kugeln. 1 Expl.
Dm. 18''' — Gw. 1,24.

Die älteste bis jetzt bekannte Münze eines Grafen von Arnsberg, Grote Münzst. VII. S. 84 führt zuerst Godfried III. 1235 — 1287 auf.

Der Typus dieser Münze ist den englischen Sterlingen nachgemacht, wie unten Nr. 21 beschrieben, nur daß auf der Arnsberger Münze im Avers der Adler steht. Auch bei einigen Münster'schen Münzen findet sich der Sterlingstypus, und zwar: 1. bei den Denaren und Halbdenaren B. Otto's I. (1203 — 1218), wo auf dem Avers der Stiftsheilige steht (vgl. Grote Münzst. I. S. 230 Nr. 14, Cappe M. Münst. M. Taf. I. Fig. 4 und 5; ferner Grote Nr. 15, 16; Taf 17, Fig. 8, 9 u. 10; 2. bei den Denaren B. Ludolfs (1226 — 1248) aber in den ersten Regierungsjahren desselben den Bischof selbst (Grote Münzst. I. S. 236 Nr. 21; Cappe, M. Münsterische M. Taf. 1. Fig. 16) und nur in den spätern den Stiftsheiligen im Av. tragen, wie oben unter Nr. 8 beschrieben.

Die englischen Sterlinge waren in Westfalen eine beliebte Münzsorte. Später wurden auf dem Revers anstatt der Kugelkreuzchen sechsblättrige Röschen in die Winkel des Zwillingsfadenkreuzes gesetzt; vgl. oben Nr. 6, 8 und 15. Man hat sie nicht allein mit den Namen und Zeichen einheimischer Fürsten geschlagen, sondern auch neben den englischen Typen die Umschriften der eng-

lischen Originale, theilweise in Münster (Grote Münzst. I. S. 231 Nr. 16) oder vollständig wahrscheinlich in den Lippischen Münzstätten (Grote Münzst. I. S 327; III. S. 357; hier unter Nr. 18 von Lippe beschrieben) nachgebildet. Es haben hiebei die Denare des Königs Heinrich II., Johannes und Heinrich III. zu Vorbildern gedient.

Von denen des K. Johannes sind mitunter auch die irischen zu Dublin gemünzten mit dem Dreieck nachgebildet, und dies Dreieck wurde in der zweiten Hälfte und gegen Ende des 13. Jahrhunderts, nachdem bereits das Ausmünzen der Sterlinge aufgegeben, ein beliebter Typus auf westfälischen Münzen. Sterlinge mit diesem Typus aus Westfalen sind außer dem Osnabrücker (oben Nr. 14 beschrieben) nur von Bernhard III. von Lippe, 1229—1265 (Grote Münzst. V. S. 177 ff.) bekannt geworden.

Unter allen westfälischen Sterlingen, welche, ihren Münzherrn nach, vor dem Jahre 1229 geschlagen sein können, findet sich keine mit dem Dreieck, erst nach 1260 wird der Dreieck-Typus ein allgemein beliebter. Grote Münzst. IV. S. 73—74.

VI. Lippe.

Bernhard III. 1229 — 1265.

18. * Av. HEINRIC'R : EX. Kopf mit Rose darüber, rechts die Hand mit Scepter.
Rv. + LEMEGO CIVITAS. Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von Kugelkreuzchen . . . . 1 Expl.
Dm. 19''' — Gw. 1,25.
(Aehnlich Grote Münzst. V. S. 166, Nr. 10; Taf. I. Fig. 10).

VII. Dortmund.

a. Ohne Namen der Münzstätte:

Friedrich II. König 1212—1220. (Kaiser bis 1250).

19. * Av. . . . : XFR : EDI : ● : C' Innerhalb einer von Perlchen gezeichneten Raute ein Kreis, innerhalb dessen ein gekrönter Kopf, außerhalb der Raute rechts eine Hand mit Kreuzscepter, dessen mitlerer Theil durch die Raute geht.
Rv. ✛ RO : MA : NVS : RFX. Innerhalb eine von Perlchen gezeichnete Raute ein Kreis, innerhalb dessen ein Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von Schrägkugelkreuzchen.
1 Expl.
Dm. 18''' — Gew. 1,40.

b. Mit den Stadtnamen.

Fig. 8.

20. * Av. a. RE ⸗ XFR ⸗ EDI ⸗ C'
b. R . ⸗ . FR ⸗ EDI ⸗ ● ⸗ C'
c. RE ⸗ XFR ⸗ . . . . ⸗
Rv. a. und b. ⸭ T ⸗ RE ⸗ MA ⸗ NIA
c. . . ⸗ . . ⸗ MA ⸗ NIA
Typus wie der vorige . . . . 3 Expl.
Durchschnittlich Dm. 19''' — Gw. a. 1,35; b. 1,35; c. 1,07.
(Aehnlich Cappe Kaiser M. 1. Abth. Nr. 721).

VIII. England.

Heinrich II. 1154—1189.

21. * Av. HENRICVS R⸗EX Kopf mit Kreuzrose, rechts eine Hand mit Kreuzscepter, c. hat eine fünfblättrige Rose.
Rv. a. + ILGER ONLVNDE
b. + GODADD ● ON ● LVND
c. EVEPARI' ● ON . . . . .
d. + ILGER ON LVND
e. + SAVLF ● ON ● LVNDE (N u. D zusammen)
f. + WILLELM ● ON . . . . .
g. + ALNIMNIERVS CI
Zwillingsfadenkreuz, umwinkelt von Schrägkugelkreuzchen. 7 Expl.
Durschnittlich Dm. 19''' — Gw 1,34.
(Aehnlich Joachim Groschenkabinet II. Taf. XXII.)

IX. Metz.

Bertram 1180—1211.

22. Av. BERTR ⸗ ANN. Der rechts gewendete Bischof, baarhaupt, mit erhobenen gefalteten Händen.
Rv. ME ⸗ TE ⸗ . . . ⸗ . . . Ein großes befußtes Zwillingsfadenkreuz mit der schwörenden Hand . . . . 1 Expl.
Dm. 15''' — Gw. 0,60.
(Aehnlich in Goetz Groschenkabinet Taf. II. Nr. 19).

II. Der Bürener Fund.

Anfangs Februar 1869 wurden bei Anlage eines Steinbruchs am sogenannten Winterberge bei Büren von den Arbeitern eine Menge Silbermünzen gefunden; nach Angabe derselben lagen sie zwischen dem Gerölle, als seien sie eingerollt gewesen. Die Finder erachteten den Fund für werthlos, verschleuderten mehrere Stücke, namentlich in der Art, daß sie verschiedene den Kindern zum Spielen gaben. Glücklicher Weise erhielt der Herr Kreis-Gerichts-Direktor Weingärtner zu Warburg durch einen Freund rechtzeitige Nachricht, und erwarb den größten Theil, nämlich 225 Stücke, von denen dann wieder ein Theil an den Eigenthümer des Bodens, den Herrn Landrath Freiherrn von Brenken zu Erpernburg, überging. Für unsere Sammlung wurden von denjenigen Münzen erworben, welche in der nachstehenden nähern Beschreibung mit * vor dem Avers bezeichnet sind, im Ganzen 9 Stück.

Die Münzen sind aus der Zeit von 1270—1344, und vertheilen sich auf folgende Münzherrn.

I. Köln. 1. Siegfried 1275—1297.
a) Münzstätte Soest,
b) Münzstätte Marsberg.
2. Wichbold 1297—1313.
Münzstätte Brilon.
II. Münster. Eberhard 1275—1301.
III. Osnabrück. Konrad II. 1270—1296.
IV. Paderborn. Otto 1277—1309.
V. Arnsberg. Ludwig 1281—1313.
" Wilhelm 1313—1338.
VI. Büren. Berthold 1258—1306?
VII. Lippe. Simon I. 1275—1344.
VIII. Mark. Eberhard II. 1277—1308.

Nach einer Sage soll in der Nähe des Fundorts eine Burg gestanden haben. Die Verscharrung des Fundes wird im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts stattgefunden haben [1].

---

[1]) Wir glauben hier eigens der freundlichen Zuvorkommenheit gedenken zu müssen, mit welcher der Herr Kreis-Gerichts-Direktor Weingärtner auch sonst, theils durch Mittheilung, theils durch Austausch vorzüglich von Kupfermünzen, die Sammlung des Vereins gefördert hat.

NB. In der ersten Colonne ist die Anzahl der Münzen, in der zweiten die der verschiedenen Stempel angeben.

I. Köln.

1. Siegfried 1275—1297.

a. Münzstätte Soest.

1. Denar.

* Av. + SIFRIDV : SEPISCOP. Der sitzende Erzbischof vorwärts gekehrt, die Rechte segnend, die Linke einen Stab haltend.

Rv. a. + CIV : ITAS SVSATIEN : SIS

b. + CIV : ITAS SVSATIE : NS

Ein dreithürmiges Kirchengebäude, auf jeder Seite des mittteren Thurmes eine Kreuzfahne, die über die kleinen Thürme hinwegflattert, unten im Portal des mittleren Thurm das Soester Münzmal. Die Umschriften beider Seiten aus mehreren Exemplaren ergänzt.

Durchschn. Dm. 19''' — Gw. 1,15. — 4 | 3

(Aehnliche Abbildungen bei Cappe Köln. M. Taf. XII. Fig. 205).

2. Denar.

Av. + SIFRIDVS : EPISCOPVS. Der Erzbischof rechts gewendet, rechts ein Buch, worüber ein Kügelchen, links einen Kreuzstab haltend.

Rv. CIV : ITAS SOSATENSIS. Ein gothisches Gebäude von zwei Säulen getragen, auf dem Giebel eine Lilie, zu jeder Seite ein spitzer Thurm mit einem Kreuz, unten im Thor das Soester Münzmal. (Die Umschriften beider Seiten aus mehreren Exemplaren ergänzt.)

Durchschn. Dm. 19''' — Gw. 1,33.

(Cappe Kölner M. Nr. 760. Taf. XII. Fig. 202 — 54 | 1

b. Münzstätte Marsberg.

3. Denar.

Av. . . . . : . . . : M . . : ERSE. Großes Mönchs-A in einer Raute.

Rv. . . . . IVIT. Thurmgebäude, darunter ein aufrecht stehender Schlüssel.

Dm. 18''' — Gw. 1,22.

(Grote B. f. Mzk. I. S. 19 und II. S. 258. Taf. XIX. Fig. 290. — 1 | 1

2. Wichbold 1297 — 1303.
Münzstätte Brilon.
Figur 7.

4. Denar.
* Av. + WICIOLD = ... SC Der sitzende Erzbischof vorwärts gekehrt, rechts ein offenes Buch, darüber ein Kügelchen, links einen Stab haltend.
Rv. CIVIT .. = ... ON Ein auf einem großen Spitzbogen stehender Thurm, an beiden Seiten flatternde Kreuzfahnen, neben dem Spitzbogen zwei kleinere mit Kreuzen; unter dem großen Bogen das Brustbild eines Heiligen, der das Ganze auf seinen Händen trägt. (Die Umschriften beider Seiten aus mehreren Exemplaren ergänzt).
Durchschn. Dm. 17''' — Gw. 1,30. | 5 | 1

Figur 10.

5. Viertel = Denar.
Ohne Umschrift.
* Av. Der sitzende Erzbischof vorwärts gekehrt, mit einspitziger Inful, rechts anscheinend ein Buch, links einen Stab haltend.
Rv. Ein hoher Giebel mit Krabben, seitwärts mit schräggestellten Mauern, und über den Mauern seitwärts vom Giebel je eine flatternde Kreuzfahne, im Portal des Giebels ein Brustbild eines Heiligen.
Durchschnittlich. Dm. 14''' — 0,28.
(Denar wie Viertel=Denar fehlen bei Cappe Kölner M.). | 3 | 1

II. Münster.

Eberhard 1275 — 1301.

6. Denar.
Av. + EVE ...... Der Bischof rechtswärts mit segnender Hand und Buch.
Rv. SAN .... AVLVS APOS Das Brustbild des Heiligen.
(Die Umschriften beider Seiten von mehreren Exemplaren ergänzt).
Durchschnittlich Dm. 14''' — Gw. 1,30.
(Grote, Münzst. I. Seite 242 Nr. 38. Cappe Münst. M. M. Taf. III. Fig. 36 — 37). | 5 | 1

III. Osnabrück.

Konrad II. 1270—1296.

7. Denar.

Av. a. + ONORA . . . . . Rv. CIV. . . . . . | 1 | 1

b. + CONRAD⸗EPISCOPVS„CIVITATOSE

Av. Der Bischof mit Stab und Buch. | 42 | 1

Rv. Ein Bogen, darauf Thurm zwischen zwei Fahnen, darunter das Rad mit Speichen.

(Die Umschrift von b. von mehreren Exemplaren ergänzt).

Durchschnittlich Dm. 14''' — Gw. 1,24.

(Grote Münzst. IV. S. 90 Nr. 38—40. Tafel 3 Fig. 38; Cappe Münst. M. M. Taf. VI. Fig. 3, 4; Taf. VII. Fig. 22, 23, 24).

VI. Paderborn.

Otto 1277—1307.

8. Denar.

Av. a. + OTTO⸗. . . . . . PVS Rv. . . . VTASPADE | 1 | 1

b. + OT . . ⸗ . COPVS ⸗ . . . . ASd . . AP | 1 | 1

Av. Der Bischof mit barettförmiger Inful, segnender Hand und Stab.

Rv. Brustbild des h. Liborius.

Durchschnittlich Dm. 16''' — Gw. 1,36.

(Cappe Paderb. M. M. Nr. 47. Taf. 10. Fig. 18)

V. Arnsberg.

Ludwig 1281—1313.

9. Denar.

* Av. + LVDEW⸗CVS COMES. Der Graf mit einem Kranze von drei Rauten auf dem Kopfe, den Kopf rechtsum gedreht, rechts ein Schwert, links ein Blumenscepter haltend. Die Ellenbogen hält er ganz verrenkt eingezogen.

Rv. + EVERSBERG CIVITAS. Adler.

(Die Umschriften beider Seiten von mehreren Exemplaren ergänzt).

Durchschnittlich Dm. 18''' — Gw. 1,20.

(Grote Münzst. VII. S. 86—87. Taf. 7. Fig. 6.) | 9 | 1

Wilhelm 1313 — 1338.

10. Denar.
* Av. + COMITIS = ARNESBS
Rv. + EVERSP CIVITAS
(Die Umschriften aus den Exemplaren ergänzt.)
Typen, Größe und Gewicht wie bei voriger Münze.
(Grote Münzst. VII. S. 87 Nr. 8. | 11 | 1

VI. Büren.

Berthold 1258 — 1306?

11. Denar
Av. + B...... CIVD. Ein gekröntes Brustbild, in der Rechten ein Blumenscepter, in der Linken einen Reichsapfel haltend; auf der Brust eine umgekehrte halbe Lilie.
Rv. CIV=...=REN Dreieck, darin ein Kopf mit einer Binde, die mit drei Röschen belegt ist; umher drei Kreuzchen.
Dm. 15''' — Gw. 1,20.
(Grote Münzst. I. S. 380. Nr. 7. Taf. 29. Fig. 11. | 1 | 1

Figur 9.

12. Denar.
Av. a. OTTONUS EISCOP | 2 | 1
b. ...TASBVRENSIS. | 1 | 1
Dreifacher Rundbogen, auf dem mittleren ein Thurm zwischen zwei flatternden Kreuzfahnen, darunter das Brustbild eines Bischofs, welchen das Ganze mit seinen Händen trägt.
Rv. a. ✕ ✕ BVRENI CIVITAS
b. ✕ ✕ BVRE...... TAS
Innerhalb einer Einfassung von fünf Rundbögen, aus Kerb= und Fadenkreis bestehend (in den äußeren Einbiegungen und den entgegengesetzten Spitzen befinden sich je ein Ringel), ein befußtes Kreuz, dessen oberer Schenkel wie ein Ankerkreuzschenkel gebildet ist.
Durchschnittlich Dm. 18''' — Gw. 1,36.

13. Halb=Denar.
* Av. + OTTONVS EPISCOP
Rv. ● BVRN ✕ CIVITAS.
Typus wie der vorige, nur fehlen hier die Ringel.

(Die Umschriften beider Seiten von mehrere Exemplaren ergänzt).
Durchschnittlich Dm. 16''' — Gw. 0,52. | 13 | 1

14. Viertel=Denar.
* Av. + OTTO EPISHOPVS
Rv. BVR..... CIVITAS
Typus wie Nr. 12, nur daß hier vor den Spitzen des Rundbogens Ringel sich befinden [1]).
(Die Umschriften beider Seiten von den vorhandenen Exemplaren ergänzt).
Durchschnittlich Dm. 14''' — Gw. 0,30. | 3 | 2

VII. Lippe.

Simon I. 1275—1344.

15. Denar.
Av. + SIMON + NOBILI. Dreifacher Bogen über drei Thürmen und zwei Fahnen, darunter Brustbild, rechts segnend, links ein Rohr haltend.
Rv. MON : ETAL : IPPE. Dreieck, darin eine Rose, in jedem Winkel ein starkbefußtes Kreuzchen.
(Die Umschriften von mehreren Exemplaren ergänzt).
Durchschnittlich Dm. 20''' — Gw. 1,26.
(Grote Münzst. V. S. 190. Nr. 44. Taf. IV. Figur 44). | 44 | 1

VIII. Mark.

Eberhard II. 1277—1308.

16. Denar.
Av. a. + EVERHAR : DVSCOMES | 3 | 1
b. + EVERHA : RDVSCOMES | 12 | 1
c. wie a. | 3 | 1
d. + ERHARDV : ..... | 1 | 1
e. COMESEVE : ARDVS | 1 | 1
f. Umschrift verschliffen. | 4 | 1
Der Graf mit Schwert und Strauß.

1) Erfinderische Köpfe, sagt Grote, Münzst. I. S. 381, sind die Bürenschen Stempelschneider nicht gewesen, aber nur um so eifriger für die Intressen ihrer Herrn sorgende Arbeiter. Da war kein Typus weit und breit in der Nachbarschaft, den sie nicht, um ihre Waaren auf den fremden Märkten einschmuggeln zu können, nachgeahmt hätten.

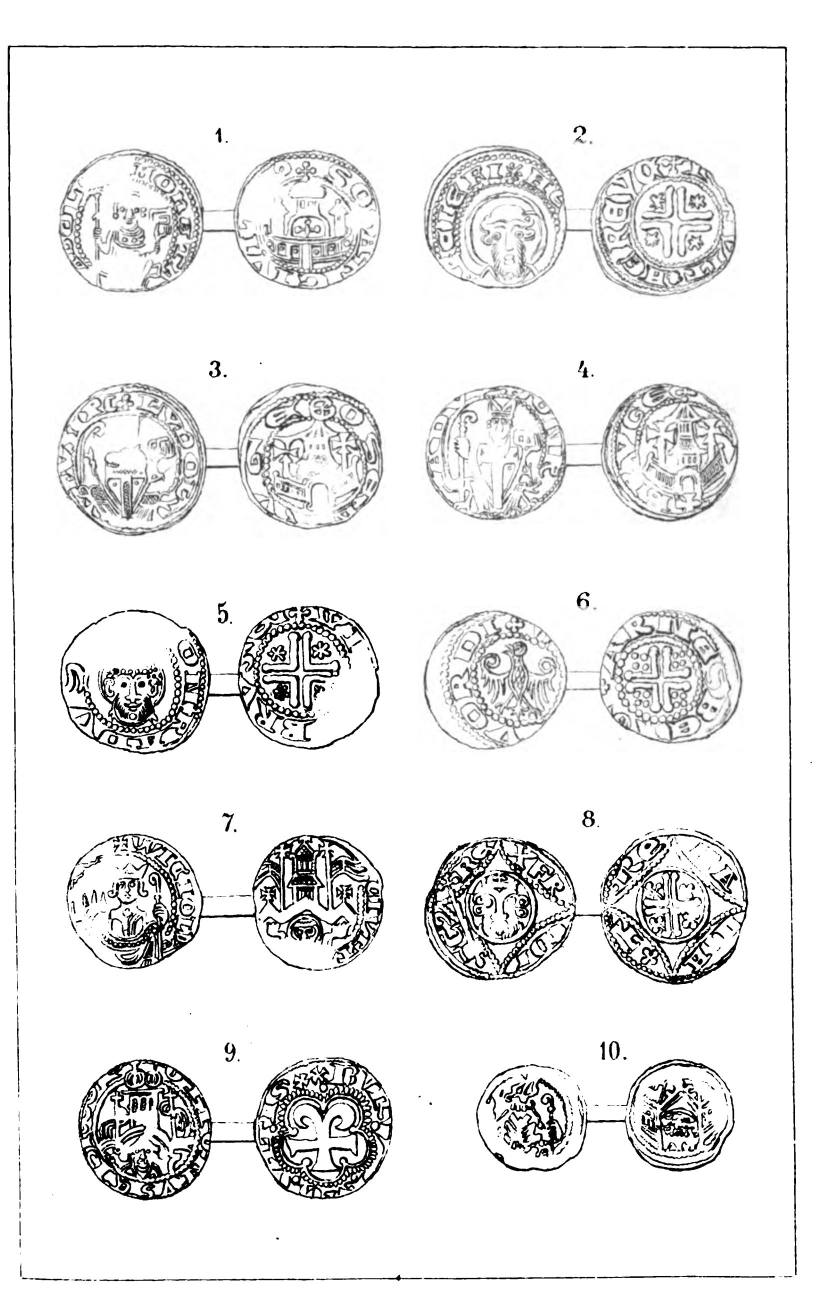
Rv. a. ISERLON CIVITAS
b. — c. ISERELON „ — „ — „
d. ISERELION „ — „ — „
e. CIVITASR . . . . . . ET
f. Umschrift verschlissen.
Ein dreithürmiges Gebäude, unter dem Thor des mittleren ein Kopf.
Durchschnittlich Dm. 20‴ — Gw. 1,26.
(Grote Bl. f. Mzk. II. S. 131. Tafel VII. Figur 64).

Zu bemerken ist: daß von der Grote'schen Abhandlung:

„**Die Münster'schen M. Münzen, in Münzst. I.**"

zwei Editionen erschienen sind, die verschiedene Seitenzahlen führen.

Inhalt.


1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Dr. **Hermann Rump** in Münster.

Dritte Folge.

Zehnter Band.

Mit vier lithographirten Tafeln.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1872.

I.

Geschichte der Herrschaft und der Stadt Ahaus

von

Dr. Carl Tücking,

Oberlehrer am K. Gymnasium zu Arnsberg.

Zweite Periode.

Ahaus unter fürstbischöflicher Regierung *) 1406—1803.

I. Verhältnisse von 1406 bis 1522.

A. Das Amt Ahaus.

Durch die Einverleibung in das Stift Münster hörte Ahaus auf, die Hauptstadt einer selbständigen Herrschaft und der Sitz eigener Dynasten zu sein. Doch war mit dieser Aenderung der Verhältnisse durchaus keine Störung seiner Entwickelung verbunden, vielmehr gewann die Stadt unter der neuen Regierung eine neue Bedeutung, da sie nicht allein zum Vororte eines besondern Amtes gemacht, sondern auch von fast sämmtlichen Bischöfen zur zeitweiligen Residenz gewählt wurde und für viele sogar ein sehr beliebter Aufenthaltsort war.

Das Amt Ahaus umfaßte 24 Kirchspiele: Ahaus, Alstädte, Ottenstein, Wessum, Wüllen, Vreden, Gescher, Stadtlohn, Südlohn, Weseke, Borken, Ramsdorf, Velen, Heiden, Raesfeld, Erle, Lembeck, Rade, Wulfen, Hervest, Holsterhausen, Lippramsdorf, Schermbeck, Reeken. An der Spitze des Amtes stand ein Amtsdroste und ein Amtsrent-

*) Fortsetzung zu Bd. 28, S. 1 ff. dieser Zeitschrift.

meister. Der Amtsdroste, regelmäßig ein Adlicher, hatte die Oberleitung der Verwaltung gewöhnlich nur in einem, zuweilen auch noch in einem zweiten Amte. Stand er an der Spitze zweier Aemter, z. B. Ahaus und Horstmar, so war in demjenigen Amte, wo er sich persönlich nicht aufhielt, der Amtsrentmeister sein Stellvertreter. Im Uebrigen hatte dieser die Einkünfte von den Domainen oder Tafelgütern des Bischofs zu erheben. Ihm untergeordnet waren die Receptoren der einzelnen Kirchspiele, welche die Bevölkerungslisten führten, den Viehbestand verzeichneten, die Kirchspielschatzung oder Steuer erhoben, in Kriegszeiten die Einquartierung besorgten und die Naturallieferungen ausschrieben. Die ordinäre Kirchspielschatzung oder gewöhnliche Steuer des Amtes Ahaus betrug 1303 Thaler [1]). In dem Schatzungsregister vom Jahre 1427 war die Stadt Ahaus zu 26 β veranschlagt [2]); in dem Register vom Jahre 1498 war der Satz 334 Mark [3]) und im Jahre 1527 betrugen die Einnahmen des ganzen Amtes 1964 M. 1 β. [4]) Die Rechtspflege im Amte Ahaus wurde von fürstlichen und privaten Gerichten besorgt. Fürstliche Gerichte waren das „zum steinernen Kreuz" von Ahaus-Ottenstein, die Stadtgerichte Borken, Stadtlohn und Ramsdorf, das Gogericht Gerkingloe oder Vreden und das Gogericht Hamborn, wozu die Gogerichte Borken und Stadtlohn und die Gerichte Gescher und Südlohn gehörten. Private Gerichte bestanden zu Lembeck, Lippramsdorf, Velen, Raesfeld und Wesefe. Ueber das Gericht zum steinernen Kreuz ist schon früher [5]) Rede gewesen; eine besondere Betheiligung des Richters an der Verwaltung der

---

1) Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster II. 6.
2) Niesert Beitr. I. 2, 530.
3) Niesert S. 535.
4) Niesert S. 540.
5) Zeitschr. Bd. 28, S. 60.

Stadt Ahaus wird weiter unten zum Jahre 1572 zur Sprache gebracht werden. Hier mag es einstweilen genügen, die Richter, welche in den Urkunden des 15. Jahrhunderts genannt werden, nach der Zeitfolge aufzuführen. Es sind: Heinrich von Burse, Johann Bastard, Dietrich Kettelhake, Heinrich von Horstelo, Jakob ter (zur) Horst, Aleph von der Marck.

B. Uebersicht der politischen Verhältnisse im 15. Jahrhundert.

1. Bischof Otto IV. von Münster, welcher die Herrschaft Ahaus 1406 erwarb, begann das in den Wirren zur Zeit der letzten Dynasten zum Theil verfallene Schloß herzustellen[6]), konnte sich aber nur wenig des dortigen Aufenthalts erfreuen, da die Zeit seiner Regierung durch viele Fehden fast ganz ausgefüllt wurde.

2. Heinrich II., Graf von Mörs, welcher am 21. Oktober 1424 den bischöflichen Stuhl von Münster bestieg, hatte seine gewöhnliche Residenz zu Ahaus, wo er nach den Worten des Chronikschreibers „gerne plach (pflegte) to wesen." [7]) Er bewies den Bürgern sein besonderes Wohlwollen, indem er die alten Privilegien und Rechte der Stadt 1426 neuerdings bestätigte[8]). Auch während seiner Regierung wurde das Stift wiederholt in Streitigkeiten verwickelt. Zu innern Zerwürfnissen zunächst mit der Stadt Münster, dann sogar mit sämmtlichen Landständen, kamen Fehden mit dem Herzoge Adolf von Kleve, dem Bischofe Rudolf von Utrecht, dem Bischofe Erich von Osnabrück, gegen Soest und im Emslande. Bei den Reibungen im Innern und den wiederholten Einfällen äußerer Feinde mußte der Bischof großes Gewicht

---

6) Flor. v. Wevelinkhovens Chronik, herausg. von Ficker in den Geschichtsquellen des Bisth. Münster I. S. 84.

7) Geschichtsquellen I. 305.

8) Archiv des Grafen Rahuys.

darauf legen, feste Burgen zu besitzen. So erfahren wir denn auch unter Anderm, daß er den Ausbau des Schlosses zu Ahaus mit Eifer betrieb. Er war der Erste unter den münsterischen Bischöfen, welcher sein Leben auf dem alten Dynastensitze beschloß. Als er von einem Besuche seines Bruders, des Kurfürsten Dietrich von Köln, aus Arnsberg zurückkehrte, verletzte er sich beim Sturze seines Pferdes nahe bei Ahlen in einer so erheblichen Weise, daß er am 2. Juni 1450 zu Ahaus starb[9]).

3. Schwere Zeiten brachen jetzt über das Münsterland herein, da bei der Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls arge Zerwürfnisse und verderbliche Fehden entstanden. Der Kölner Kurfürst verwendete sich für seinen und des verstorbenen Bischofs jüngeren Bruder Walram von Mörs, der Utrechter Bischof Rudolf für den Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholt, und Graf Johann von Hoya verschmähte selbst nicht Mittel der Gewalt, um seinem Bruder Erich zum Bisthume zu verhelfen. Da Konrad von Diepholt weder bei dem Domkapitel noch bei den Städten die erforderliche Unterstützung fand, so trat der Bischof von Utrecht schon bald auf die Seite Walram's. Dagegen wußte Johann von Hoya, welcher persönlich in Münster erschien, den dortigen Rath und die Abgeordneten der übrigen Städte dahin zu bringen, daß sie ihn einstweilen zum Vormunde des Stifts ernannten. Bei den bedenklichen Unruhen, welche besonders durch die hoyanische Partei der „Schreier" in Münster entstanden, begab sich der größte Theil des Domkapitels nach seinem Gute Schönefliet. Bald erschien daselbst eine Deputation der Städte und suchte vergebens, die Wahl Erich's zu erwirken. Das Kapitel zog sich zu größerer Sicherheit nach dem festen Dülmen zurück und ernannte am 5. Juli 1450 Walram zum Bischofe. Nur zwei in Münster zu-

---

[9]) Geschichtsquellen I. 255; vgl. S. 307.

rückgebliebene Domherrn erklärten sich für Erich von Hoya. Walram erlangte zwar die päpstliche Bestätigung; Johann von Hoya aber, welcher längst gerüstet dastand, kam ihm in der Besitzergreifung des Stifts zuvor. Das dem Grafen ergebene „gemeyne volk“ bemächtigte sich der bischöflichen Burgen mit Ausnahme von Ahaus und Ottenstein, welche vom 29. September 1450 bis zum 2. Februar 1451 vergebens belagert wurden[10]). Ebensowenig gelang ein neuer Angriff unter dem Grafen Johann seit Oktober 1451. Die Münsterischen verloren bei dieser Umlagerung am 10. November durch den Junker von Steinfurt einen großen „bussen“ oder Mörser, den sie Sturwoldt nannten, im Werthe von ungefähr 400 Gulden[11]). Dennoch behaupteten sie sich in ihrem „Blockhaus“ bis zum 21. Januar 1452, wo der Graf von Bentheim, der Edelherr von Gemen und die Burgmänner von Nienborg zum Entsatze herbeizogen und den Grafen Johann nach erlittener Niederlage zur schleunigen Flucht nöthigten[12]). Die Kosten des Zuges bestritt der mit Walram verbündete Bischof von Utrecht, und dieser erhielt durch Urkunde vom 21. Januar 1452 das Besatzungsrecht in den Burgen Ahaus und Ottenstein, bis die Schuld abgetragen sein würde[13]). Als zeitiger Pfandinhaber bestätigte Bischof Rudolf unter dem 20. Mai 1452 die Privilegien von Ahaus[14]). Durch seinen Neffen Konrad von Diepholt ließ er die verpfändeten Burgen besetzen[15]). Zu gleicher Zeit erlangte Walram die Unterstützung des Herzogs von Kleve durch Verpfändung der Aemter Dülmen und Stromberg.

[10]) Geschichtsquellen I. 259.

[11]) Geschichtsquellen I. 310.

[12]) Geschichtsquellen I. 213. Vgl. v. d. Schüren's Chronik, herausgegeben von Troß, S. 313.

[13]) Münst. Kapitels-Archiv.

[14]) Archiv des Grafen Rahuys.

[15]) Geschichtsquellen I. 279.

Er selbst gewann demnächst Koesfeld, Haltern, Borken und Bocholt. Dagegen war Graf Gerhard von der Marck in Werne eingedrungen, und von den Gebrüdern Hoya behauptete sich Erich in den Burgen Wolbeck und Horstmar, Johann in den Städten Münster, Warendorf, Dülmen, Ramsdorf, Vreden, Rheine, im Schlosse Bevergern und im Emslande. Nach vielen verheerenden Streifzügen der einzelnen Parteien erhielt die Fehde endlich eine entscheidende Wendung, da der Kurfürst von Köln in Verbindung mit dem Bischofe von Utrecht und mehren Grafen und Herren 1454 in das Münsterland einbrach und Dülmen eroberte. Auf diese Nachricht bezog Johann von Hoya mit dem verbündeten Herzoge Friedrich von Braunschweig das schon seit dem 23. Februar 1452 [16]), also bald nach dem Abzuge von Ahaus, befestigte Lager bei dem Kloster Varlar nördlich von Koesfeld. Da er sich aber zu einem Entscheidungskampfe gegen die feindliche Macht zu schwach fühlte, so eilte er zum Herzoge von Kleve, um dessen Hülfe zu gewinnen. Während der Abwesenheit des Grafen rückte der kriegslustige Herzog von Braunschweig gegen dessen ausdrückliches Verbot mit den Truppen in das offene Feld zwischen Varlar und Koesfeld und verlor hier am 18. Juli 1454 nach einem hartnäckigen Kampfe Sieg und Freiheit [17]). Nichts desto weniger setzte Graf Johann die Fehde fort und hoffte um so mehr sein Ziel zu erreichen, weil Walram am 3. Oktober 1456 zu Arnheim starb. Konrad von Diepholt aber behauptete sich nach wie vor zu Ahaus, dessen Bürger er durch die im Jahre 1455 erneuete Bestätigung ihrer Privilegien [18]) zu Dank verpflichtet hatte. Ebendaselbst weilten auch der Domdechant Hermann von Langen und die übrigen Domherrn mit Ausnahme Alexander's

---

16) Geschichtsquellen I. 213.
17) Geschichtsquellen I. 280 u. 313.
18) Archiv d. Gr. Rahuys.

von Oer und Heinrich's von Keppel. Diese beiden hatten ehedem für Erich von Hoya gestimmt und beharrten jetzt nach Walram's Tode bei ihrer Wahl, wogegen die andern Kapitelsherrn in einer Sitzung zu Ahaus am 10. Dezember 1456 Konrad von Diepholt zum neuen Bischofe erkoren. Während der Zeit, wo dieser seine Bestätigung durch den Papst erwartete, lag er nach dem Berichte des Chronikschreibers Arnold Bevergern [19]) mit den Domherrn zu Ahaus in großer Kost. Seine Hoffnung sollte nicht in Erfüllung gehen. Der Papst zog es vor, einen den bisherigen Streitigkeiten ganz fernstehenden Mann auf den münsterischen Stuhl zu erheben, und präkonisirte den Dompropst zu Worms, Johann Herzog von Baiern, zum Bischofe. Auf diese Nachricht begab sich Konrad von Diepholt wieder nach Osnabrück, wo er bereits vor Jahresfrist zum Bischofe erwählt war; er zog, wie der oben genannte Chronikschreiber weiter berichtet, „hemeliken yn der nacht van den Aehuisz unde bleeff daer genoich schuldich."

4. Johann von Baiern, ein frommer Bischof und edler Fürst, wußte bald die Herzen seiner neuen Unterthanen zu gewinnen. Nachdem es ihm sogar gelungen war, am 23. Oktober 1457 sich mit Erich und Johann von Hoya über die Abfindung ihrer Ansprüche zu verständigen, stellte er die während der Unruhen vielfach gestörte Ordnung in kirchlichen und weltlichen Dingen wieder her. Am 21. Januar 1458 schloß er mit Konrad von Diepholt einen Freundschaftsvertrag und lösete die demselben zur Zeit Walram's verpfändeten Schlösser Ahaus und Ottenstein gegen 8000 rhein. Gulden wieder ein [20]). Ob die durch Konrad während seines Aufenthalts in Ahaus gemachten Schulden dabei in Anrechnung gebracht, und ob die Ahauser für die sowohl da-

[19]) Geschichtsquellen I. 284.
[20]) Ebd. I. 320.

mals als überhaupt durch die hoyanischen Unruhen verursachten Ausgaben irgendwie entschädigt seien, ist nicht bestimmt überliefert; übrigens läßt sich mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß Bischof Johann auf den Schadenersatz der Stadt Bedacht genommen habe, weil er bei Herstellung der gestörten Ordnung nach dem Berichte des Chronikschreibers „mitt allem flite darna stundt, up dat de burgers mochten wedderumb kommen by datt ere.“ Bald nach Einlösung der Burg erschien der Bischof zu Ahaus und bestätigte den Bürgern 1459 die alten Privilegien[21]). — Am 14. Februar 1466 mußte Bischof Johann zufolge einer Aufforderung des Papstes nach Mageburg übersiedeln, wo er bereits 1464 zum Erzbischofe postulirt war. Die Landstände des Stifts Münster, welche den vortrefflichen Fürsten nur höchst ungern scheiden sahen, schlossen zur Verhütung etwa wieder ausbrechender Streitigkeiten am 22. Januar 1466 eine Landesvereinigung, welcher auch die Burgmänner von Ahaus beitraten[22]).

5. Heinrich von Schwarzburg, ein kriegstüchtiger Fürst, hatte eine langwierige Fehde mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg und nahm auch an dem Feldzuge gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, welcher Neuß belagerte, regen Antheil. Zum Ersatz für die aufgewendeten Kosten verpfändete ihm Kaiser Friedrich III. am 2. Februar 1475 Schloß und Stadt Zütphen und am 1. Mai die ganze Grafschaft. Diese war damals zugleich mit dem Herzogthum Geldern, wozu sie gehörte, der Oberhoheit des burgundischen Herzogs unterworfen. Nach dem Tode Karl's des Kühnen 1477 suchte Geldern seine Unabhängigkeit wieder zu gewinnen, und der Bischof von Münster war geneigt, dieses Streben zu unterstützen, wobei er selbst im günstigen Falle die Grafschaft Zütphen zu seinem bleibenden Besitzthume machen

---

21) Archiv d. Gr. Nahuys.

22) Kindlinger, Münst. Beitr. I., Urk. 41.

konnte. Er ließ das Land am 7. September 1478 besetzen. Wenngleich die münsterischen Stände die Einmischung in die geldrischen Angelegenheiten wegen der damit verbundenen Weiterungen nicht billigten, so wollte doch der Bischof seine Pläne nicht gleich fahren lassen. Bei der benachbarten Lage der zu behauptenden Grafschaft Zütphen war nicht zu vermeiden, daß das Amt Ahaus mit Truppendurchzügen und Einlagerungen belastet wurde. Erst der Umstand, daß des Kaisers Sohn Maximilian die zum Erbe seiner Gemahlin Maria von Burgund gehörige Grafschaft am 14. September 1482 für 12000 rhein. Gulden einlösete[23]), sicherte von neuem den friedlichen Verkehr im nordwestlichen Münsterlande. In Bezug auf die Stadt Ahaus bleibt noch zu bemerken, daß der Bischof am 29. Dezember 1467 die Privilegien bestätigte[24]). Eine gleiche Bestätigung der Stadtrechte wurde von den beiden Nachfolgern ausgestellt, durch den Bischof Konrad von Rietberg im Jahre 1503 und durch Erich von Sachsen-Lauenburg im Jahre 1509[25]).

C. Kirchliche Verhältnisse.

1. **Neue Vikarien.** Zur Zeit, wo die Herrschaft Ahaus an das Bisthum Münster überging, fungirten an der Stadtkirche neben dem Pfarrer drei Vikare. Ohne Zweifel konnten diese vier Geistliche die kirchlichen Bedürfnisse der kleinen Gemeinde hinreichend befriedigen; dennoch sehen wir die Zahl der Vikare sich bald verdoppeln. Für diese Erscheinung lassen sich insbesondere zwei Gründe anführen: einmal lag es im Geiste der Zeit, daß wohlhabende Familien nicht selten ihr Vermögen entweder theilweise oder für den Fall ihres Aussterbens auch wol ganz in frommen Stiftun-

[23]) Münst. Landes Archiv.
[24]) Archiv d. Gr. Nahuys.
[25]) Ebds.

gen anlegten; ferner residirten die Inhaber, besonders einer Familienvikarie, oft an einem andern Orte, sei es zur Fortsetzung ihrer Studien, oder weil sie anderswo noch eine zweite Pfründe besaßen. Die erste neugestiftete Vikarie war die zum h. Thomas. Die Stiftungsurkunde habe ich nicht auffinden können, und so sehe ich mich nicht in der Lage, weder den Stifter zu nennen, noch das Jahr der Stiftung genau anzugeben. Nur so viel steht fest, daß die Vikarie schon 1434 bestand, weil sie in diesem Jahre von dem aus Ahaus gebürtigen Gografen zu Sandwelle, Engelbert von der Becke, einen Kamp zum Geschenke erhielt [26]). Wahrscheinlich geschah die Stiftung in der ersten Zeit der bischöflichen Regierung, jeden Falls nach Errichtung der Vikarie zum h. Stephanus; denn in einer Urkunde vom Jahre 1477 werden die Vikarien, genau nach der Zeit ihrer Stiftung geordnet, also aufgeführt: zum h. Petrus, zur h. Katharina, zum h. Stephanus, zum h. Thomas [27]). Bei allen vier Vikarien hatte der Bischof die Kollation und Investitur oder das Recht der Besetzung *). Zwei andere unter dem Bischof Erich gestiftete Vikarien waren Familienpfründen; die eine zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde 1516 von Johann Wiggerinck, die andere zu Ehren der h. Anna 1518 von Bernhard Westenberg fundirt.

Johann Wiggerinck hatte während seiner langjährigen Wirksamkeit als Vikar zu Ahaus von seinen Beichtkindern manchen „Pfenning" und zwar im Ganzen über 200 Goldgulden erhalten, welches Geld in einer frommen Stiftung zur Ehre Gottes sowie zum Heile der armen Seelen angelegt werden sollte [28]). Er selbst vermehrte das Fundations-

---

[26]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 208. — [27]) Ebds. Nr. 133. — [28]) Ebds. Nr. 90. — *) In neuerer Zeit hat der Fürst Salm-Salm das Präsentationsrecht. Der Inhaber der Vikarie hat die Verpflichtung, für die Mitglieder der Familien v. d. Marck und Wintgens Seelenmessen zu lesen. Urk. im Kirchenarchiv Nr. 201.

kapital, indem er zunächst 1509 einige Renten und Kämpe aussetzte, damit jede Woche eine feierliche Frühmesse und ein Officium entweder des h. Altarssakraments oder der h. Anna am Donnerstage oder des h. Kreuzes am Freitage oder vom h. Anton am Montage gehalten werde [29]. Außerdem schenkte er 1516 einen im Jahre 1503 von der Stadt gekauften Goldgulden zur Errichtung eines neuen Altars in der Kirche am letzten Pfeiler auf der Nordseite vor dem Taufsteine [30]. Weitere Renten und Güter wurden zu gleichem Zwecke von Johann's Geschwistern, Godecke und Jutte, geschenkt. Jener bestimmte in seinem Testamente [31], daß die neue Vikarie außer gewissen jährlichen Einkünften den sogenannten „Bullekens Kerkhoff", einen Kamp zwischen Hofzumahaus und Ockenbrock, sowie seinen im Walle gelegenen Speicher mit allen Hausgeräthen erhalten solle. Jutte hatte bereits 1499 in ihrem Ehekontrakte mit Hermann Trumpeken genannt von Haltern festgesetzt, daß im Falle einer kinderlosen Ehe ihre Güter zur Fundation einer „Singemisse" zu Ehren der h. Anna oder des h. Kreuzes oder des h. Altarssakraments der Kirche zu Ahaus anheimfallen sollten, und erfüllte demnächst dieses Versprechen, als ihr Mann, ohne Leibeserben zu hinterlassen, gestorben war [32]. Die hinreichend fundirte Vikarie zu Ehren der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde endlich 1521, nachdem Johann Wiggerinck schon gestorben war, auf Antrag der Testamentsexekutoren, Wilhelm Wiggerinck, Pfarrer in Holtwick, Wilhelm Rotgers und Gottfried Wiggerinck, durch den Bischof Erich bestätigt [33]. Die mit Zustimmung des zeitigen Pfarrers zu Ahaus, Bernhard

[29]) Ebds. Nr. 213.
[30]) Ebds Nr. 49 u. 116.
[31]) Ebds. Nr. 124.
[32]) Ebds. Nr. 119 und 120.
[33]) Vgl. Anhang Nr. 11.

vom Thoven, ausgestellte Urkunde überträgt die Vikarie dem genannten Wilhelm Wiggerinck, welcher von persönlicher Residenz entbunden wird. Nach dessen Tode sollen die Kirchenprovisoren und der Stadtrath zu Ahaus einen Verwandten des Stifters, zunächst von väterlicher, dann von mütterlicher Seite, und so weiterhin in regelmäßiger Abwechselung, präsentiren; für den Fall, daß in der Familie zur Zeit kein Geistlicher ist, können sie auch einen andern ehrenhaften Priester in Vorschlag bringen. Der zeitige Pfarrer zu Ahaus hat das Recht der Investitur. Der Vikar ist verpflichtet, wöchentlich vier Messen zu lesen, am Montag für die Abgestorbenen, am Dienstag zu Ehren der h. Anna, am Donnerstag zu Ehren des h. Altarssakraments und am Samstage zu Ehren der Mutter Gottes; im Verhinderungsfalle kann er die Messen auch auf einen andern Tag verlegen. Außerdem muß er, wie die andern Geistlichen, regelmäßig im Chor erscheinen, die Tagzeiten mitsingen, dem Pfarrer in allen erlaubten und ehrenhaften Dingen gehorchen und diesem auch die während der Messe geopferten Gelder einhändigen.

Eine andere Familienvikarie, und zwar zu Ehren der h. Anna, wurde durch die Eheleute Westenberg gestiftet und vom Bischofe Erich 1518 bestätigt[34]). Das Präsentationsrecht soll nach dem Tode der Stifter zwischen den nähern und ältern Verwandten des Bernhard Westenberg und seiner Frau Kunegunde geborene Winmann abwechseln. Das Recht der Investitur hat der zeitige Pfarrer in Ahaus. Der Vikar muß wöchentlich drei Messen lesen, eine am Sonntage in eigener frommer Absicht, die zweite am Dienstage zu Ehre der h. Anna, die dritte am Freitage vom h. Kreuze; doch kann er diese Messen nach Befinden auch auf andere Tage verlegen. Ueberdies ist er ebenso wie die andern Vikare zum regelmäßigen Besuche des Chores verpflichtet.

[34]) Vgl. Anhang Nr. 10.

Als erster Inhaber der Pfründe wird Christian Westenberg, ein Bruder des Stifters, eingesetzt. Die festen Einkünfte betrugen jährlich 24 Goldgulden Rente aus verschiedenen Gütern; ferner drei Talente (Pfunde) Wachs aus dem langen Kampe in der Nähe des Siechenhauses am Wege von Ahaus nach Koesfeld, und der Ertrag von zwei Morgen Ackerlandes auf dem Schöppinger Berge; endlich war ein Speicher in der Wallstraße zum Vikarienhause bestimmt.

2. **Messen und Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes.** Nicht genug, daß durch die Stiftung neuer Vikarien zur Zeit des Bischofs Erich die kirchlichen Verhältnisse in Ahaus wesentlich gebessert wurden, der Bischof selbst brachte bedeutende Opfer, um die Feier des Gottesdienstes noch mehr zu erhöhen. Der Chronikschreiber[35]) berichtet über ihn: „Oick so stiftede he tho Ahuisen, daer he gemeinlicken syn leger tho hebben plachte und dat he oick seer kostlichen bowede, dat men alle dage tho ewygen tyden singen sall unser lewen frowen getyde und den morgen tho sess uhren eine misse van unser lewen frowen holden, daer he grote renthe heft tho gegeven, so noch de pastoer und scholmester uth den ampte tho Ahuisen alle iaer upbuiren undt entfangen. Und leith in der kercken ein hoge gestoelle maken benedden den choir, daer he alle morgen inne stondt undt godt denede, dewylen men de metten und de missen, so he gestiftet hadde, sanck." Das Stiftungskapital, welches Bischof Erich 1516 aus eigenen Mitteln und nicht aus dem Bisthumsvermögen der Kirche zu Ahaus überwies, betrug über 4000 Goldgulden[36]). Zu den Renten oder Zinsen dieses Kapitals kamen 86½ rheinische Goldgulden jährlicher Einkünfte, der Ertrag des Gutes Bogynck

---

[35]) Geschichtsquellen I. 296.

[36]) Vgl. Anhang Nr. 8.

im Kirchspiel Wüllen, sowie des Dames-, des Engelberts-, des Degeners- und des Bonyngskampes in der Nähe von Ahaus, endlich der Zehnte aus vier anderen Gütern[37]). Sämmtliche Einnahmen bestimmte der Bischof 1517 zur Fundation der Tagzeiten und einer zu singenden Frühmesse zu Ehren der Mutter Gottes[38]). Die Tagzeiten sollen an den Sonn- und Festtagen des Morgens um 5, an den Wochentagen in der Zeit von Ostern bis Michaelis um 5, von Michaelis bis Ostern um 6 Uhr beginnen. Es nehmen daran Theil der Pfarrer, dessen Kapellan, die Vikare zu den Altären des h. Kreuzes, der h. Katharina, des h. Johannes, der Jungfrau Maria, des Altars in der Sakristei (demnächst auch zu den Altären des h. Petrus und der h. Anna), der Schulmeister, der Küster und vier Choräle oder Chorknaben[39]). Die Geistlichen sollen abwechselnd je eine Woche die Tagzeiten intoniren, und wer an der Reihe ist, hat nach Beendigung der Sext eine Messe zu Ehren der Mutter Gottes an dem Altare mitten in der Kirche zu singen; nur am Montage soll die Messe für die Abgestorbenen und am Donnerstage zu Ehren des Altarssakraments gehalten und während der letztern das Hochwürdige ausgestellt und zu Anfang Tantum ergo, zu Ende Genitori genitoque gesungen werden[40]). Nach der Messe folgt die Non und Nachmittags um drei Uhr die Vesper mit der Komplet und den entsprechenden Antiphonen und Gebeten zur Mutter Gottes und

---

[37]) Ein Verzeichniß der zum Gute Bogynck oder Boynck gehörenden Ländereien im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 209. Die Dames- und Engelbertskämpe wurden 1516 vom zeitigen Besitzer Bernhard von Heyden zum Broke der Kirche überlassen. Archiv Nr. 95.

[38]) Vgl. Anhang Nr. 9.

[39]) Ueber die Vikarie zum h. Kreuze vgl. die Angaben zum Visitationsprotokolle von 1572 unten IV. 1 und über den Altar in der Sakristei am Schlusse dieses Abschnitts.

[40]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 128.

für den Frieden; am Sonntage werden vor der Vesper um zwei Uhr die Vigilien für die Abgestorbenen gesungen. Nach deren Beendigung hat der Bursarius die Präsentien zu zahlen, und zwar dem Pfarrer vier, dem Kaplan, den Vikarien, dem Schulmeister und dem Küster je zwei, den Chorknaben je einen Denar. Für die Theilnahme an den einzelnen Tagzeiten, sofern die betreffenden Personen gleich zu Anfang oder wenigstens während des ersten Psalms erscheinen und bis zum Schlusse bleiben, erhalten die Geistlichen, der Schulmeister und der Küster je einen Denar, macht für jeden täglich sieben Denare; wer die Messe singt, erhält außerdem neun Denare, im Ganzen also sechszehn. Wie viele Tagzeiten Einer versäumt, so viele Denare werden ihm abgezogen. Nur wenn Einer so krank ist, daß er nicht ausgehen kann, soll er wegen seines Ausbleibens entschuldigt sein. Die verdienten Präsentien werden am Tage vor den vier Hochzeiten ausgezahlt. Wenn einer der Geistlichen nicht in Ahaus residirt, so erhält sein Stellvertreter die Präsentien. Wenn der Pfarrer keinen Kaplan hat, so bezieht er die doppelten Präsentien; hält er sich aber einen Kaplan, so hat er sich mit diesem zu verständigen, ob er ihm einen gleichen oder nur einen geringeren Theil der Präsentien wolle zukommen lassen. Außerdem erhält der Pfarrer wie auch der Schulmeister und der Küster für die Theilnahme am Responsorium Tenebræ factæ sunt, welches jeden Freitag um 12 Uhr gesungen wird, je eine Mark. Die während der Messe dargebrachten Opfergelder sind dem Pfarrer einzuhändigen; nur das, was der Bischof opfert, verbleibt dem Celebranten. Die Chorknaben erhalten jährlich gegen das Fest des Bischofs Martin einen Chorrock von grauer Farbe und Dortmunder oder Attendorner Gewebe, ein Paar Hosen und drei Paar Schuhe und gegen Weihnachten je zwei Schillinge. Eine besondere Verpflichtung des Küsters ist das Läuten zu den einzelnen Tagzeiten, und zwar muß er an einfachen Festen

Morgens zwischens vier und fünf Uhr in zwei Pausen jedesmal mit einer andern Glocke und pünktlich fünf Uhr mit drei Glocken, an Sonn- und höheren Festtagen mit allen, an den Wochentagen aber nur mit zwei Glocken läuten; Mittags zur Vesper hat er in zwei Pausen mit einer, zum dritten Male mit zwei und zur Komplet mit einer Glocke zu läuten. Wer von den Gläubigen mit reumüthigem Herzen der Messe oder den Tagzeiten beiwohnt, gewinnt einen Ablaß von vierzig Tagen.

Die Aufbewahrung des Stiftungskapitals oder des Bursenfonds, seine Anlegung, sowie die Erhebung der Zinsen ist Sache des Bursarius. Der Pfarrer ernennt dazu einen geeigneten Vikar, welcher mit Beirath der Kirchenprovisoren die Geldgeschäfte besorgt, die Präsentien zahlt und Wein, Hostien und Wachs (Kerzen) für die Messe liefert. Am Tage vor dem Feste des Erzengels Michael hat der Bursarius dem Pfarrer, den Vikarien und den Kirchenprovisoren Rechnung zu legen; bei dieser Gelegenheit erhält er für seine Mühe einen Goldgulden, jeder der übrigen Theilnehmer eine Mark. Was beim Abschlusse der Rechnung von den jährlichen Einnahmen übrig ist, soll zur Verbesserung der Präsentien oder zur Anschaffung nothwendiger Kirchengeräthe angelegt werden. Die zur Stiftung gehörenden Verschreibungen und Rentenbriefe sind in einem Schrank mit drei Schlössern aufzubewahren; den einen Schlüssel führt der Pfarrer, den andern der Bursarins, den dritten einer der Kirchenprovisoren. — Nach einer zusätzlichen Bestimmung des Bischofs vom 14. Februar 1519 sollen 6 Goldgulden Rente von einem besonders geschenkten Kapitale zu 120 Goldgulden zur Anschaffung von Kerzen und Traglichtern oder Torsten verwendet werden. Die Torsten sind von den Chorknaben anzuzünden, und zu tragen, wenn der Priester am Donnerstage das Hochwürdige aus- und einsetzt und damit den Segen ertheilt; die sieben Kerzen sollen während der Antiphon zu Ehren der Mutter

Gottes und für den Frieden brennen. — Eine weitere Vermehrung des Bursenfonds erfolgte 1531, da Engelbert Johann Wolter und Gerhard von der Becke neun rheinische Goldgulden für die Tagzeiten unserer lieben Frau zu Ahaus schenkten [41]).

3. Andere kirchliche Stiftungen.

a. Samstagsmesse. Im Jahre 1477 stifteten der Richter Jakob ter Horst, die Stadträthe Kord de Rode, Heine Bockingk, Klawes Wilkens, Godeke Wiggerinck und die Kirchenräthe Wybolt Wiggerinck, Wenemer Bocke, Hermann Schulze Hofzumahaus und Wilken Beckering ein Hochamt zu Ehren der Mutter Gottes am Samstage (im Sommer um vier, im Winter um fünf Uhr) mit dem Officium Salve sancta parens und mit drei Kollekten, einer zu unserer lieben Frau, einer andern zum h. Antonius, damit sie das Volk vor Pest, Blattern, Drüsen und einem unvorhergesehenen Tode beschützen, und einer dritten Kollekte für die Lebendigen und die Todten, welche zur Stiftung der Messe beigetragen haben. Der Pfarrer, die Inhaber der Vikarien zum h. Johannes, zur h. Katharina, zum h. Stephanus und zum h. Thomas, der Küster und der Schulmeister mit 6 bis 8 Chordienern müssen der Messe beiwohnen [42]).

b. Memorien. Im Jahre 1429 vermachte Heinrich Markolf ½ Mark aus 16 Scheffel Landes auf dem Beckers Kampe zu einer Gedächtnißmesse [43]). Zu gleichem Zwecke schenkte Adam von Lintloe 1476 zwei rheinische Goldgulden aus dem Aakamp und dem Pipenradeskamp [44]) und Johann Holtmann 1481 gleichfalls aus zwei Kämpen 10½ Schilling. Endlich machte die Familie Wylkens in den Jahren 1485—

---

[41]) Ebds. Nr. 123.
[42]) Ebds. Nr. 133.
[43]) Ebds. Nr. 3.
[44]) Ebds. Nr. 164 und 165.

1511 mehrere Schenkungen, zunächst zu dem Zwecke, damit jeden Samstag zwischen 5 und 6 Uhr Salve regina gesungen werde, ferner zu einer Memorie, dann für die Armen im Ganzen 2½ Malter Roggen jährlich, zur Baukasse der Kirche 6 Scheffel und ein Legat zur Unterhaltung des Lichtes vor dem h. Kreuze[45].

4. **Kirchenbau.** Kirche und Thurm waren um jene Zeit der Reparatur bedürftig. Daher verkauften nach einer Urkunde Aleph's von der Mark, Richters zum Steinkreuze, 1512 die Kirchmeister Wilhelm Ludinchus, Godeke Wiggerinck, Hermann Schulte ton Have (Hofzumahaus) und Arndt Husinck den Schöffen und den Provisoren des Armenhauses einen hornschen Gulden Rente aus den Kirchengütern für eine Summe Geldes zum Bau der Kirche[46]. Nach einer andern Urkunde von 1519 erwarb man von den Priestern Gerhard Sadelmaker und Bernhard Westenberg gegen eine Jahresrente von zwei rheinischen Goldgulden einen Vorschuß zum Bau des neuen Glockenthurms[47]. Zu gleichem Zwecke war bereits 1498 dem Vikar Johann Wiggerinck eine Rente von 20 rheinischen Gulden verkauft, und im Jahre 1523 schenkten dessen Geschwister Godeke und Jutte 9 rheinische Gulden für den Thurm, für Ornamente und für die Gerkamer oder Sakristei[48]. Die sogenannte große Sakristei (jetzt Kreuzwegskapelle) wurde vom Bischof Erich gebaut. In ihr befand sich nach der Urkunde über die Stiftung der Tagzeiten ein Altar, welcher nach einer unter dem Altarsteine gelegenen Urkunde durch den Weihbischof Bernhard von Sachsen 1521 zu Ehren der hh. Ludgerus, Laurentius und Lucia konsekrirt wurde. Nicht selten lasen die Bischöfe bei ihrer Anwesenheit in Ahaus an diesem Altare die h. Messe.

---

[45]) Ebds. Nr. 100.
[46]) Ebds. Nr. 7.
[47]) Ebds. Nr. 54.
[48]) Ebds. Nr. 58.

II. Reformatorische Bewegungen von 1522 bis 1566.

1. Religiös-politische Unruhen. Das von dem Bischofe Erich geförderte kirchliche Leben sollte leider nur von kurzer Dauer sein. Schon wenige Jahre nach seinem Tode begannen zunächst in der Hauptstadt Münster reformatorische Bewegungen und dehnten sich allmählich in immer weitern Kreisen auch über die kleinern Städte des Münsterlandes aus. Irrig ist, den Grund der aufrührerischen Regungen gegen kirchliche Lehre und kirchliches Leben einzig und allein oder auch nur vorzugsweise in der Unwissenheit und Unsittlichkeit des Volks zu suchen; ohne und gegen den Willen des Bischofs und der höhern Geistlichkeit hätte die Reformation weder in Münster noch sonst wo ihr Haupt siegreich erheben können. Mit vollem Rechte hat Kampschulte hervorgehoben, daß die Fürsten und Prälaten einen großen Theil der Schuld an der Vernichtung der religiösen Einheit unsers Vaterlandes tragen[49]. Außerdem verweiset er auf mehrfache Einwirkungen des Auslandes, unter denen sich die kirchliche Revolution in Westfalen vollzogen habe[50]. Diese Ansichten finden ihre Bestätigung in der Geschichte sowohl des Münsterlandes überhaupt als insbesondere der Stadt Ahaus, deren Bewohner schwerlich jemals aus sich selbst, ohne nachtheilige Einwirkung der Obern und unabhängig von Einflüssen der Nachbarstaaten, den religiösen Neuerungen würden gehuldigt haben.

Ein mehr sozial-demokratischer als religiös-liberaler Aufruhr in Münster, welcher 1525 losbrach[51], fiel in die Regierungszeit Friedrich's III., eines Grafen von Wied

[49]) Kampschulte Geschichte der Einführung des Protestantismus in Westfalen S. 26.

[50]) Daselbst S. 30—34.

[51]) Cornelius Gesch. des Münsterischen Aufruhrs I. 1 ff.

2*

(1522—32). Dieser war nur dem Namen nach Bischof von Münster, da er weder die bischöfliche Weihe jemals empfing, noch sich um Besorgung seiner Obliegenheiten kümmerte. Während er Alles seinem Weihbischofe überließ, beschäftigte er sich selbst in sträflicher Indolenz hauptsächlich an der Drechslerbank und erhielt daher nicht mit Unrecht den Namen „Spillendreher". Der münsterische Aufruhr nahm übrigens ein schnelles Ende, zumal da die Hanseaten die Sache der verbündeten Stadt nicht nur nicht unterstützten, sondern vielmehr auf einer allgemeinen Tagfahrt geradezu verurtheilten. Friedrich III. sandte den Ahauser Amtmann, Klaes von Monnyckhusen, mit besondern Instruktionen an seinen Bruder, den Kurfürsten Hermann von Köln [52]), und dieser vermittelte am 27. März 1526 die Herstellung der Ruhe [53]). Friedrich genehmigte den geschlossenen Vertrag zu Ahaus, wo er sich zu jener Zeit aufhielt. Wahrscheinlich hat er sich gleich beim Ausbruche der Unruhen dorthin zurückzogen; schon Mitte Januar 1525 weilte er auf dem Schlosse und bestätigte die Privilegien der Stadt [54]). — Im dritten Jahre nach Herstellung der Ruhe in Münster finden wir den Fürsten auf einem Zuge nach dem Niederstift, wo er die Stadt Wildeshausen in übeler Laune überrumpelte und auf barbarische Weise verwüstete. Da er vom Domkapitel und den übrigen Landständen wegen der ohne ihr Vorwissen unternommenen Fehde hart getadelt wurde und sein Ansehen im Münsterlande überhaupt fast ganz vernichtet sah, so entsagte er am 22. März 1532 seiner Stellung, freilich nicht bevor er sich durch ein höchst widerwärtiges Feilschen ein bedeutendes Kapital und eine Rente von 2000 Gulden gesichert hatte [55]).

---

[52]) Niesert Beiträge I. 1. 146 ff.

[53]) Kampschulte S. 139.

[54]) Archiv des Gr. Nahuys.

[55]) Geschichtsquellen I. 326. — Cornelius I. 124.

Der am 26. März 1532 neugekorene Fürstbischof Erich II. von Braunschweig hatte kaum von seinen Schlössern Ahaus, Horstmar und Bevergern Besitz genommen, als er in eine schwere Krankheit fiel und schon am 14. Mai starb. Ihm folgte am 1. Juni Franz Graf von Waldeck. Dieser war bereits Bischof von Minden, dessen Besitz ihm jedoch von den Bürgern der Stadt und dem Herzoge von Braunschweig streitig gemacht wurde. Im Münsterlande wurden ihm alsobald sämmtliche Schlösser übergeben, und so finden wir ihn bereits Ende Juni 1532 zu Ahaus, in welcher Stadt er längere Zeit verweilte und deren Privilegien er 1533 bestätigte [56]).

2. Wiedertäuferei. Schon 1531 begann Bernhard Rothmann aus Stadtlohn, Kaplan an der St. Mauritzkirche in einer Vorstadt Münsters, in seinen Predigten reformatorische Ansichten zu vertreten. Auch in Münster gewann er bald Anhänger, und die Gilden, welche zu Neuerungen geneigt waren, erzwangen ihm die Ueberlassung der Lambertikirche. Gleichgesinnte Prediger schlossen sich ihm an, und binnen kurzer Zeit wurde in allen Pfarrkirchen Münsters das „reine Evangelium" verkündet. Bischof Franz erließ unter dem 24. Juni 1532 von Ahaus ein Schreiben an den Rath zu Münster, die religiösen Neuerungen abzustellen und die Prediger zu entfernen. Die Mahnung wurde nicht ohne Hohn zurückgewiesen, und die Stadt fand gegen den Bischof einen mächtigen Verbündeten an dem Landgrafen Philipp von Hessen. Dieser vermittelte am 14. Februar 1533 einen Vertrag, wonach die Neugläubigen volle Religionsfreiheit erhielten und im Besitze der 6 Pfarrkirchen verblieben. Aber Rothmann beharrte nicht bei der evangelischen Lehre Luther's, sondern bekannte sich schon bald zu dem mehr fortgeschrittenen Zwinglianismus und erklärte sich zuletzt sogar für die Wiedertäufer,

[56]) Archiv des Gr. Nahuys.

deren erste Sendboten aus Holland gegen Ende des Jahres 1533 nach Münster kamen. Bei einer am 7. und 8. August gehaltenen Disputation über die Nothwendigkeit der Kindertaufe finden wir unter Rothmann's Gegnern auch den Senior der Fraterherrn **Johann Holtmann** aus Ahaus[57]). Dieser zeichnete sich durch große Gelehrsamkeit aus, war übrigens mehr ein frommer Ascet als ein tüchtiger Kanzelredner. Im Jahre 1539 wurde er Pater im Nonnenkloster Niesink zu Münster. Die Chronik dieses Hauses meldet über ihn: By siner tit is unser suster kercke rede gemaket, so dat wy in den solven iair, als wy enne gecregen hedden, uth den spinhuse weder in de kercken quemen. Unde dat was up unse kerkwiinge. Des iairs dar na up den solven dach so hebbe wy unse kerke gerwekamer unde altaire weder wien laten unde des dages dar na ock unsen kerckhof. Kort dar na is unse werdige pater zeer kranck geworden, so dat men em sin kerkrecht heft gedaen[57a]). Unde als et up de hant erger wairt, heft he begert, dat wy alle sementlike solden to em komen, umme uns ene gude vermaninge to done. Mer als he uns allen oversach, is he zeer wemodich unde schreiende geworden, unde wy mit em. Dan IIII punte was he van uns begerende: als dat wy underlinge solden leven in vrede, in leifte, in eindracht, unde den vruchten Godes vor ogen to hebben. Dit geschae up sunte Katherinen dach. In siner krankheit is he zeer duldich gewest unde andechtich to Gode. Unde he is gestorven des dages na sunte Andreas (1. Dec.) int iair 1540, uns nalatende ein guet exempel unde schone leer unde schriften[58]).

---

[57]) Cornelius Münst. Aufr. I. 146. Vgl. Hamelmann Opp. geneal.-hist. S. 1202 und 208 (ed. Lemgoviae 1711).

[57a]) Mit den Sakramenten versehen.

[58]) Geschichtsquellen II. 439 f.

Während der edele Johann Holtmann aus Ahaus sein Leben in Frieden und Ehre beschloß, hatte der ehrgeizige Bernhard Rothmann aus dem Nachbarorte Stadtlohn in den von ihm heraufbeschworenen Wirren einen schmählichen Untergang gefunden. Dem Unwesen der Wiedertäuferei und der damit zusammenhangenden sozialen Bewegung wurde bekanntlich durch die Einnahme Münsters in der Nacht vom 24. auf den 25. Juni 1535 im Ganzen und Großen ein Ende gemacht. Aber noch lange verspürte man die Nachwehen, wie in der Hauptstadt, so auch im östlichen Münsterlande, da die Städte des Dreinquartiers mehr oder weniger sich der Bewegung angeschlossen hatten, wogegen die Städte des Braemquartiers oder des westlichen Münsterlandes den Umsturzbestrebungen meist ferngeblieben waren[59]).

3. **Reformatorische Bewegungen im Amte Ahaus.** Mit der Bezwingung der Wiedertäuferunruhen war die völlige Rekatholisirung der Stadt und des Stifts Münster nicht verbunden, zumal da Bischof Franz bei aller Strenge, womit er Johann von Leyden und seine Genossen verfolgte, den Anhängern Luther's und der Augsburger Konfession sich geneigt bewies. Er gestattete, daß lutherische Prediger das Land durchzogen, ließ durch den entlaufenen Mönch Anton Rabe oder Corvinus eine neue Handpostille mit einer Vorrede von Luther herausgeben, hatte einen protestantischen Hofkaplan, Hofkanzler und Hofmeister, und erklärte, obwohl er 1540 und 41 die höheren Weihen nahm, auf einem Landtage 1543 seine Geneigtheit, die Augsburger Konfession einzuführen[60]). Die Landstände hinderten die beabsichtigte Neuerung und drohten sogar, den Fürsten absetzen zu wollen[61]). Dennoch wurde auf dem Lande und besonders

59) Vgl. Sökeland Gesch. der Stadt Coesfeld S. 92 ff. — Cornelius I. 191.

60) Kampschulte S. 154 ff.

61) Varnhagen Waldeckische Gesch. II. 124 ff.

in denjenigen Orten, wo der Fürst direkten Einfluß hatte, manche kirchliche Aenderung theils zugelassen, theils geradezu begünstigt. Nur fanatische Ausschreitungen, wie sie in Koesfeld, Dülmen und Bocholt vorkamen, hinderte oder strafte Franz von Waldeck, nicht als seeleneifriger Bischof, sondern als konservativer Fürst. So blieb Ahaus, wo der Fürst sich nicht selten aufhielt, von den Schwindeleien und Unruhen der Wiedertäufer verschont. Dagegen fanden die Ansichten der Reformatoren allmählich Eingang, und katholisches Bewußtsein und Leben erstarb mehr und mehr. Ein Zeichen der veränderten Gesinnung im nordwestlichen Münsterlande ist der den Stiftsdamen zu Asbeck und zu Metelen ertheilte Dispens, bei ihren Ausgängen weltliche Kleider zu tragen, um gegen Ungebühr sicher zu sein [62]).

Neben dem Auftreten des Fürsten haben wir als mitwirkende Ursachen für die Förderung religiöser Neuerungen in Ahaus die Nähe der von Kalvinisten und Zwinglianern aufgeregten Niederlande, sowie die Einflüsse der schon früh reformirten Grafschaften Bentheim und Steinfurt und der unter dem neuerungssüchtigen Herzoge von Kleve stehenden Herrschaft Gemen zu bezeichnen. Uebrigens entstanden förmliche Gemeinden von Neugläubigen nur in wenigen Orten, namentlich in Bocholt und Werth [63]); in Borken wurde die Neuerung bald wieder eingestellt, und in Ahaus konnte eine reformirte Gemeinde um so weniger Bestand gewinnen, weil die dort häufig residirenden Landesherrn, wenn auch einzelne zu Luther oder Kalvin hinneigten, schon mit Rücksicht auf ihre politische Stellung den offenen Abfall scheuten, so daß die Ahauser trotz mannigfacher Abweichung vom katholischen Glauben und Leben den äußern Zusammenhang mit der Kirche wahrten und wenigstens Namen-Katholiken blieben. Diese

---

62) Cornelius II. 189.

63) Jacobson Quellen des evang. Kirchenrechts S. 82 u. 494.

Zwitterzustände entstanden unter Franz von Waldeck und durften sich unter seinen beiden Nachfolgern weiter entwickeln. Wilhelm von Ketteler, welcher 1553 gewählt wurde, war nicht nur kein Priester, sondern ließ sogar mehr oder weniger gegründete Zweifel gegen seine Rechtgläubigkeit aufkommen[64]). Da der Papst seine Wahl nicht bestätigte, so resignirte er 1557. Ihm folgte Bernhard von Raesfeld, der zwar selbst gläubig war, aber bei seiner großen Nachsicht und Schwäche den Reformirten das gewonnene Terrain ohne Kampf überließ. Er residirte meist zu Ahaus, bestätigte unter dem 3. Dezember 1559 die Privilegien der Stadt[65]), verschönerte die Burg, erweiterte und verbesserte die Festungswerke und legte einen neuen Stadtgraben und Wall an[66]).

III. Politische Einrichtungen der Stadt Ahaus.

Nach der Abdankung Bernhard's von Raesfeld wurde Johann von Hoya zum Bischofe von Münster erwählt. Dieser war in weltlichen wie in geistlichen Dingen wohl erfahren. Wegen seiner Einsicht in Reichsangelegenheiten wurde er sogar zum Reichs-Kammergerichts-Präsidenten gewählt. Als Landesherr wirkte er besonders für Besserung der Rechtspflege durch Errichtung eines Hofgerichts sowie durch den Erlaß einer besondern Hofgerichts- und einer neuen Landgerichtsordnung. Als Bischof sorgte er für Belebung katholischen Glaubens und kirchlicher Zucht, indem er die Beschlüsse des Tridentiner Konzils verkündete, ein regelmäßiges Sendgericht der Archidiakonen wiedereinführte und von 1571 bis 73 eine Generalvisitation der Diöcese abhalten ließ. In

[64]) Kampschulte S. 262.
[65]) Archiv des Gr. Nahuys.
[66]) Archiv der Stadt Ahaus.

weltlicher wie in kirchlicher Beziehung ist sein Wirken auch für Ahaus denkwürdig geworden.

Der Fürstbischof hatte zwar am 6. April 1568 die Privilegien von Ahaus bestätigt[67]); aber die Durchführung der neuen Gerichtsordnungen führten nothwendig zur Revision der alten Rechte. Rath und Schöffen der Stadt begannen unter Zuziehung des fürstlichen Richters Everhard von der Marck im Jahre 1571 die alten Urkunden und Briefe zu registriren und die Plebiscita oder Volksbeschlüsse, Rechte und Gewohnheiten zu sammeln, auszulegen und nach Bedürfniß theilweise zu ändern, wobei die Verordnungen der Hauptstadt Münster zum Grunde gelegt wurden. Die zusammengestellten Beschlüsse wurden 1572 mit Gutheißung der Achtmänner, der Gemeinleute und der ganzen Bürgerschaft als Polizeiordnung der Stadt Ahaus[68]) publizirt. Den einzelnen Bestimmungen geht voraus eine allgemeine Ermahnung an die Bürger, Gott stets vor Augen zu haben, sein Wort eine Leuchte ihrer Füße sein zu lassen, der Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu leisten, das gemeine Beste gern zu fördern, Kinder und Gesinde gut zu erziehen, Unfrieden und Uneinigkeit zu meiden.

Die Hauptbestimmungen des Polizeibuchs betreffen die Wahl der Bürgermeister und der Schöffen, die Rechte der Bürger und ihr Verhältniß zum fürstlichen Richter, die Obliegenheiten des Stadtrentmeisters, des Stadtschreibers, der Kirchen- und Armenprovisoren, die städtischen Gefälle und Dienste, dazu kommen Verordnungen über Handel und Wandel der Bürger überhaupt, sowie über Verpflichtungen in einzelnen Fällen, beim Backen und Brauen, beim Kaufen und Verkaufen, beim Sterben und Erben u. a.

1. Städtische Behörden. Die Wahl der Bürger-

[67]) Archiv des Gr. Rahuys.
[68]) Original im Archive der Stadt Ahaus Nr. 14.

meister und Schöffen geschah nach altem Brauch auf folgende Weise. Am Feste der Bekehrung Pauli, 25. Januar, wurde die Bürgerschaft nach Beiwohnung der Messe und Predigt durch den Stadtdiener auf das Rathhaus entboten. Keiner durfte ohne Grund und nur mit Urlaub der Bürgermeister ausbleiben; wer nicht kam und binnen drei Tagen in der Stadt gesehen wurde, zahlte 5 Schillinge und wenn er eine Rathsperson war, 10 Schillinge. Nach eröffneter Versammlung sollte Keiner Neid oder Zwiespalt erregen, vielmehr Jeder still sein mit Mund, Hand und Fuß. Der älteste Bürgermeister wählte zunächst zwei gute, ehrliche Leute aus der Gemeinheit, die jedes Bürgers „Gelegenheit wissen." Diese mußten nach kurzem Bedenken vier andere ehrliche, fromme, unberüchtigte, friedliebende Bürger zu Koer- oder Wahlgenossen und Gemeinheitsleuten erkiesen. Wenn aber diese alle oder zum Theil den Bürgermeistern und Schöffen verdächtig waren, so mußte eine Neuwahl getroffen werden. Mit den vier Erwählten vereinigten sich Bürgermeister und Schöffen und erkoren aus der Gemeinheit vier „Achtemann". Die Achtmänner und Koergenossen schwuren dem Richter oder, wenn dieser nicht da war, dem ältesten Bürgermeister einen Eid, daß sie nach bestem Verstande, Wissen und Vermögen solche vier Personen zu Bürgermeistern und Schöffen kiesen wollten, die frei, echt und recht geboren, eines christlichen, ehrbaren, aufrichtigen Wesens, Standes und Lebens, in unterthänigem Gehorsam gegen den Landesfürsten der Stadt und dem gemeinen Besten vorzustehen geeignet wären. Da dieser Wahlvorgang nicht immer ohne Parteilichkeit ablief, so wurde durch eine zusätzliche Bestimmung vom Jahre 1579 festgesetzt[69]), daß die Bürgerschaft zum Zwecke der Wahl in zwei „Klüchten" oder Abtheilungen sich versammeln sollte. Die Grenze beider Klüchten war die Hauptstraße vom Koes-

[69]) Xhauser Stadtbuch Fol. 29 und 30.

felder nach dem Windmühlen-Thor. Die erste Klucht umfaßte den östlichen Stadttheil bis zur Burg und zur Wassermühle mit den Häusern um die Kirche und auf der „groten oder Schiltstraße"; zur zweiten Klucht gehörte der westliche Stadttheil mit der Wallstraße und der nach jener Seite gelegenen Häuserreihe am Markt. Von den Kluchten waren ausgeschlossen die zeitigen Bürgermeister, Schöffen und Gemeinheitsleute. Jede Klucht wählte aus der andern einen frommen, ehrlichen Bürger, und diese beiden erkoren zunächst vier Gemeinheitsleute und dann in Verbindung mit diesen vier Achtmänner. Endlich traten die Gemeinheitsleute und Achtmänner zusammen, um zwei Bürgermeister und zwei Schöffen zu wählen. Der älteste oder der dazu besonders auserlesene Achtmann verkündete das Resultat der Wahl und bezeichnete, wer von den beiden Schöffen die Stelle eines Stadtrentmeisters verwalten solle. Dann ermahnte er die Gewählten, das gemeine Beste zu besorgen, und die Gemeinheit, den Erkorenen gehorsam zu sein. Wer von den Bürgermeistern oder den Schöffen neu gewählt war, mußte schwören, dem Landesfürsten, der Stadt und der ganzen Gemeinheit sich als fleißigen Vorsteher zu erweisen, Ehre, Wehr und Nutzen des Gemeinwesens jeder Zeit zu fördern und mit Wissen nimmer zu versäumen, der Stadt Privilegien, Gewohnheiten, Statuten, Ordnungen, Rechte und Gerechtigkeiten und alles, was einem getreuen Bürgermeister (oder Schöffen) nach altem Brauch zu thun gebührt, nach bestem Verstande und Fleiß zu handeln, auszurichten und zu handhaben. Nur die Beamten des Fürsten und des Gerichts waren wegen ihrer vielen sonstigen Geschäfte von der Erkiesung ausgenommen; wer von den andern Bürgern sich weigerte, das Amt eines Bürgermeisters oder eines Schöffen anzunehmen, mußte zehn Mark zahlen.

Einer von den beiden Schöffen war, wie oben bemerkt, Stadtrentmeister und besorgte die Einnahmen und Ausgaben

des Gemeinwesens. Das übrige Verwaltungspersonal bestand aus dem Stadtsekretair, den Kirchen- und den Armenprovisoren. Der Stadtsekretair hatte die Verhandlungen des Raths zu protokolliren und die öffentlichen Verkäufe abzuhalten. Den Kirchen- und den Armenprovisor bestellten der Pfarrer und die Bürgermeister aus der Zahl von je drei Männern, welche von den Schöffen in Vorschlag gebracht wurden.

Von einer eigentlichen Besoldung des Verwaltungspersonals kann nicht Rede sein, da die Aemter mehr als Ehrenstellen betrachtet wurden. Die ganze Einnahme der Bürgermeister zur Deckung etwaiger Unkosten war auf vier Thaler jährlich festgesetzt; außerdem erhielten sie an den vier Hochzeiten je ½ Thaler. Der Stadtsekretair bezog für die Protokollirung der Rathsbeschlüsse 6 Thaler, außerdem die Gebühren vom Stadtsiegel, Stempel und dergleichen, so daß sich seine jährlichen Einnahmen auf ungefähr 40 Thaler beliefen. — Am Abende vor der Rathswahl mußten der Stadtrentmeister, der Kirchen- und der Armenprovisor Rechnung legen. Nach geschehener Wahl wurde die Accise von Kaufwaaren und Hausirhandel, vom Wein, Bier und Branntwein, vom Brauen, Backen und Schlachten sowie das Weggeld gegen Meistgebot verpachtet; auch die Stadtwage wurde dem Meistbietenden überlassen.

2. **Bürgerschaft und Stadtdienste.** Das Bürgerrecht wurde von Einheimischen durch Abstammung von eingebürgerten Eltern, von Fremden durch Kauf gewonnen. Jeder Auswärtige mußte, bevor er in's Bürgerbuch eingetragen werden konnte, seine freie Geburt nachweisen und einen Eid schwören, daß er dem Fürsten und der Stadt treu und ergeben sein, das gemeine Beste fördern und der Obrigkeit bei Tag und Nacht, innerhalb und außerhalb des Landes gehorchen wolle [70]). Für die Einschreibung erhielten

---

[70]) Stadtbuch Fol. 18.

Bürgermeister und Schöffen von einem Mann 1, von einer Frau ½ Thaler, der Stadtrentmeister von einem Manne 2, von einer Frau 1½ Thaler, der Stadtschreiber ein „Mengel“ (Maß) Wein, der Stadtdiener und die beiden Thorwächter je 6 Pfenninge. In späterer Zeit wurde das Einzugsgeld auf 12 Thaler festgesetzt. Nur die Insassen der weihkesseler Bauerschaft, welche seit uralter Zeit halbes Bürgerrecht besaßen, zahlten die Hälfte. Eine eigenthümliche Erscheinung ist, daß auch Einwohner der Nachbardörfer Wüllen, Wessum und Alstädte in Ahaus Bürgerrecht gewinnen konnten, ohne dort ansäßig zu sein; — offenbar, weil die genannten Ortschaften ehedem einen unmittelbaren Bestandtheil der Herrschaft Ahaus bildeten. Die betreffenden Personen mußten jedes Jahr am Tage des Apostels Jakobus (25. Juli) gegen Zahlung von 6 Pfenningen ihren Namen in das Bürgerbuch eintragen lassen. Nur den Bürgern war das Betreiben von Handwerken und Lohnarbeiten, Backen und Brauen, Kaufen und Verkaufen, Handel und Wandel gestattet. — Jeder Hauseigenthümer mit Ausnahme der Bürgermeister, der Schöffen und anderer im Dienste der Stadt stehender Personen, wie auch der Wittwen, waren zu gewissen Leistungen verpflichtet. Wer sich sperrte oder unwillig und unfriedsam war, wurde des Bürgerrechts verlustig erklärt. Diese Leistungen bestanden theils in persönlichen Diensten, insbesondere Wachen an den Thoren und auf den Wällen, theils in Geldbeiträgen und Naturallieferungen für die beiden Thorwächter und für den Stadtdiener. Der Pförtner am Windmühlenthor erhielt jährlich aus 25 Häusern, der am Koesfelder-Thor aus 24 Häusern je einen Scheffel Roggen oder 2½ Schilling, der Stadtdiener aus 37 Häusern je einen Scheffel Gerste oder 2 Schillinge. Außerdem hatten die Besitzer von 67 Speichern, Neben- oder Hinterhäusern jährlich 4 Mark 7 Schillinge 2 Deut zu entrichten. Als abgabenpflichtige Hausbesitzer werden um 1570 genannt: Robert Alferding,

Hermann Averhage, Joh. von der Becke, Alb. Beckering, Arn. Bekel, Bernh. Berik, Joh. Boyer, Jod. Bröring, Joh. Brunsbrügge, M. Buckhorn, Joh. von Büren, Andres und Heinrich Brüning, Joh. Buschove, Drachter, Joh. und Werner Elckemann, Kaspar Elering, Konrad Ganß, Georg Hagemann, Dietr. Hesseling, Nik. Holtmann, Joh. Honkamp, von der Hoven, Gerh. van Kampen, Joh. Kerckhoff, Kernebecker, Heinrich Kleinschnider, Joh. und Georg Klüppel, Konr. Konen, Joh. Konning, Gerhard Kotting, Kremer, Bernh. Krul, Herm. von Legden, Konr. Leers, Lentinck, Dietr. v. Linteln, Wilh. Ludinckhuis, Engelbert und Rotger von der Marck, Engelb. Meßmeker, Peter Metzker, Arn. Moller, Heinr. Nacke, Bernh. und Herm. Nünning, Joh. Oeding, Friedr. Püttmann, Gerh. Quartacker, Alef und Reinh. von Raesfeld, Reckers, Gerh. Redeker, Lamb. Ridbroick, Joh. Rüter, Joh. und Konrad Schlichter, Heinr. Schluiter, Joh. Schmitz, Schoegerdt, Heinr. Schotteler, Herm. Schulte, Herm. Segewert, Stegehues, Georg Storm, K. Stuckmann, Arnold und Joh. Theissing, Dietr. Uding, Joh. Vestering, Heinr. Vissing, Herm. und Rembert Böcking, Bernh. Vogeler, Joh. Voß, Konr. Vulbeer (Volbier), Andr. ton Weerle, Wiggering, Gerh. Woldering, Lamb. Wolfing, Wymann, Wyneken. — Von den 67 Speichern gehörten 31 schon oben genannten Familien; die Besitzer der übrigen waren: Bordener, Edinck, Elinck, Elpertinck, Goesling, tor Haen, tor Halle, Heek, Henfortinck, Hiddinck, Hilpertinck, Hoethmaker (Hutmacher), Kannegeiter, Kemmener, Kemper, van Keppel, Kienhues, Kuse, Latinck, Leiteln, Maeth, Meierinck, Mensinck, Middeler, Rudtbecke, Sagenschnider, Schmidt, Schöninck, Schriver, Spoltmann, Stoeldreier, Vocken, Westenberg, Wewer, Weygandt.

3. Polizeiliche Vorschriften. Das Stadtbuch enthält für die verschiedensten Verhältnisse spezielle Vorschrif-

ten, die wir hier in derselben Reihenfolge der Hauptsache nach verzeichnen wollen.

a. In Bezug auf Testamente und letzten Willen wird auf die Polizeiordnung der Stadt Münster verwiesen. Die Versiegelung muß vom Richter oder Bürgermeister in Anwesenheit zweier unparteiischer Zeugen geschehen.

b. Schichtungen und Theilungen. Wenn ein Wittwer oder eine Wittwe sich wieder verheirathen will, so sind die beweglichen und unbeweglichen Güter in zwei Theile zu zerlegen, wovon der eine den Kindern erster Ehe gebührt. Sind diese mündig, so erhalten sie ihren Theil gleich. Sind sie unmündig, so wird ein Vormund bestellt, welcher über die Erhaltung des kindlichen Theils zu wachen hat. Bis zur Großjährigkeit müssen die Kinder im elterlichen Hause mit Kost, Kleidung und andern nöthigen Dingen nach Stand und Vermögen versehen werden. Dieses Verhältniß dauert bei einer Tochter bis zum 16., bei einem Sohne bis zum 18. Jahre; dann können sie Anspruch auf ihr Erbtheil erheben und müssen für sich selbst sorgen. Bei den Schichtungen sollen die Kinder erster Ehe von dem verstorbenen Vater oder der verstorbenen Mutter das sönderliche Besitzthum, Handwerksgeräthe, Kleider, Kleinode, Zierrathen, Bette, Kiste und Schrein vorab bekommen. Bei der Wiederverheirathung soll der Wittwer oder die Wittwe einen „Hilikforwardt" aufrichten, wobei die zeitigen Güter anzugeben und Vereinbarungen über die Erziehung der Kinder zu treffen sind. Sterben die Eltern, so fällt den Vor- und den Nachkindern je eine Hälfte des Vermögens zu; ist das Gut aber in der zweiten Ehe verbessert, so erhalten die Vorkinder $1/3$, die Nachkinder $2/3$ der Aufbesserung. Stirbt ein Kind erster Ehe vor erlangter Großjährigkeit, so fällt sein Erbtheil dem rechten Vater oder der rechten Mutter wieder zu, falls nicht etwas Anderes bei der Schichtung verabredet ist. Wenn ein Mann oder eine Frau stirbt, ohne Kinder zu hinterlassen und ohne

ein Testament aufgerichtet zu haben, so soll der überlebende Theil den Nießbrauch des ganzen Vermögens haben. Doch muß er von einem Notar in Gegenwart zweier Zeugen ein Verzeichniß der Güter anfertigen lassen, woraus hervorgeht, was bei seinem Tode den Blutsverwandten des andern Theils zufalle. Wenn ein Wittwer (oder eine Wittwe) zur zweiten Ehe schreitet, ohne eine Schichtung gemacht zu haben, so hat er den zehnten Theil seiner Güter verwirkt, und dieser soll, wenn er kinderlos ist, den Armen, wenn er aber Kinder hat, zur Hälfte diesen, zur Hälfte den Armen zufallen. Nur wenn ein triftiges Hinderniß zeitiger Schichtung angegeben werden kann, mögen Bürgermeister und Schöffen dem Betreffenden nach Befinden Ausstand geben. Für den Fall, daß ein Wittwer oder eine Wittwe sich nicht wieder verheirathet, kann er oder sie über die ihm oder ihr zugefallene Hälfte des Vermögens zu Gunsten des einen oder des andern Kindes verfügen; ist dieses nicht geschehen, so gehen sämmtliche Kinder in gleiche Theilung. Wenn nach dem Ableben beider Eltern die Kinder sich über die Theilung des Nachlasses nicht verständigen können, so hat das älteste Kind das Vermögen mit Ausnahme der Geräthe des Vaters oder der Mutter, welche den Söhnen oder den Töchtern vorab zufallen, in gleiche Theile zu zerlegen, und es soll den Kindern vom jüngsten an der Reihe nach zustehen, sich einen Theil zu wählen. — Wenn zwei oder mehre Bürger gemeinsame Güter haben, so sollen diese bei einer Schichtung gleichmäßig getheilt und die Berechtigten binnen Monatsfrist zufrieden gestellt werden. Läßt sich ein Gut nicht theilen, so soll es zu Geld gesetzt werden; wer das Gut wählt, muß dem andern das bedungene Geld, wenn es unter 100 Thaler ist, binnen Monatsfrist, wenn darüber, in zwei Monaten auszahlen.

c. Vormundschaft. Nach dem Tode eines Ehemannes oder einer Ehefrau soll der überlebende Theil die Vormundschaft der Kinder führen. Nur im Falle seiner Untüch-

tigkeit oder Wiederverheirathung soll aus den nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits je ein Vormund bestellt und diesem von Stadtraths wegen ein anderer beigegeben werden, um die Erziehung der Kinder und die Erhaltung ihres Vermögens zu überwachen. Diese sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre in Gegenwart der Kinder und zweier Verwandten oder anderer Zeugen die Güter revidiren und darüber an den Rath berichten und Rechnung legen. Sind die Kinder zur Großjährigkeit gelangt, und es entsteht entweder unter ihnen selbst oder mit den Vormündern Streit über das Erbgut, so ist dieser, damit das Erbe durch weitläufige Prozesse nicht gemindert oder gar zu Grunde gerichtet werde, durch einfaches Erkenntniß des Stadtraths ohne jedwede Appellation beizulegen.

d. Klagen. Wer einen Andern wegen geerbten Gutes oder geliehenen Geldes, wegen Schuld oder Lohn, wegen Beschimpfung oder Verwundung verklagen will, soll sich an den fürstlichen Richter in Ahaus wenden und von diesem an den Stadtrath von Münster appelliren dürfen. Wenn Einer wegen auswärtiger Schulden belangt wird und sich nicht „klagelos" machen kann noch will, so soll er, damit der Gläubiger wegen seiner Forderungen nicht andere Bürger in der Fremde anhalte und beschädige, von dem Stadtrath der Bürgerschaft verlustig erklärt und bis zur Erlegung der Schuld ausgewiesen werden.

e. Schädigungen. Wer einem andern Bürger in seinem Erwerbe oder sonst irgendwie Schaden zufügt, soll nach Erkenntniß der Bürgermeister, Schöffen, Achtemänner und Gemeinheitsleute bestraft werden.

f. Baustreitigkeiten. Wenn Nachbarn über Bauten in Streit gerathen, so sollen der Richter, die Bürgermeister, die Schöffen und die Achtemänner den Platz besichtigen, Bericht und Gegenbericht anhören, erfahrene Zimmerleute oder auch Nachbarn zu Rathe ziehen und die Sache

wo möglich vergleichen oder sonst rechtlich entscheiden. Der gefällte Spruch ist in das Stadtbuch einzutragen. Sind die Parteien mit der Entscheidung nicht zufrieden, so können sie sich an das Gericht wenden. Das Urtheil wird vom Stadtrath nach Münster eingesandt und ist die vom dortigen Stadtrath einlaufende Sentenz ohne weitere Appellation anzunehmen. Fällt die Sentenz gegen den Kläger aus, so hat er dem Ahauser Stadtrath wegen Beanstandung der von diesem getroffenen Entscheidung eine Strafe zu entrichten.

g. Schweinställe, Misthaufen und Sekrete (Abtritte) dürfen an offenen Straßen oder Stiegen nicht angelegt werden. Wer dagegen handelt und sich nicht fügen will, soll ein=, zwei=, dreimal gestraft und gepfändet werden; bleibt er auch dann noch widerspenstig, so soll nach eingeholtem Gutachten der Obrigkeit das betreffende Objekt entfernt werden. Glaubt der Betreffende, in seinem Rechte verletzt zu sein, so kann er sich an den Richter in Ahaus wenden und von diesem weiterhin an den Rath zu Münster appelliren; der Sentenz des letztern hat er sich unbedingt zu fügen. Im Einzelnen wird bestimmt, daß man bei Anlegung von Schweineställen oder heimlichen Oertern, sofern letztere nicht in der „Grüppe" oder Gasse zwischen zwei Häusern angebracht werden, von des Nachbarn Grunde 3, vom Keller 5, vom Brunnen 9 Fuß entfernt bleiben muß. — Straßen und Wege müssen bei Strafe von 5 Schillingen in gutem und reinlichem Zustande erhalten werden. Weder am Markt noch sonst an einer Straße sollen die Mistgruben nach der Straße hin ausgeladen werden, es sei denn daß ein altes Gewohnheitsrecht es gestatte.

h. Ueberbau und Tropfenfall. Jeder Ueberbau nach der Straße hin darf nur in einer Höhe von 14 Fuß angelegt werden und nur 2½ Fuß vorspringen. Mehr als einen Ueberbau zu errichten ist nicht gestattet. Kein Haus soll den Tropfenfall nach der Straße haben, wenn es nicht

von Alters her so gewesen. Endlich wird bestimmt, daß Jeder bei einem Neubau auf den alten Pfählen oder Fundamenten bleiben müsse.

i. Vom Viehweiden. Die Stadt läßt Frühling und Sommer hindurch bis Michaelis sämmtliche Schweine durch einen besondern Hirten austreiben und hüten. Wer von den Bürgern sein Schwein nicht gleich in den ersten acht Tagen zur Herde schickt, hat von jedem Stück dem Hirten ein besonderes Triftgeld zu zahlen. Wessen Schwein vom Stadtdiener oder Pförtner aus Gärten, Kämpen und Stiegen fortgetrieben werden muß, hat jenem und der Stadt je 3 Deut zu entrichten. Vieh, welches auf fremdem Grunde Schaden anstiftet, wird zurückbehalten, bis der Eigenthümer den Schaden ersetzt hat. Können die Parteien sich über den Schaden nicht vergleichen, so haben Bürgermeister und Schöffen darüber zu erkennen.

k. Vollmacht und Auftrag. Kein Bürger oder Einwohner soll ohne Vorwissen der Bürgermeister seine Güter, Forderungen oder Schulden einem andern weder verkaufen noch auftragen, sondern jeder soll das Seine im Wege ordentlichen Rechtes oder billigen Vertrages zu erhalten suchen. Wer dagegen handelt, sowohl der Käufer als der Verkäufer, hat von der Stadt eine Strafe zu gewärtigen.

l. Verkauf städtischer Güter. Wenn ein Bürger einem andern Haus, Hof, Speicher, Kamp, Garten, Land, Sand verkauft, so soll er alles, womit das Kaufgut beschwert ist, genau und bestimmt angeben. Wer dagegen handelt, soll mit einem Fünftel der verschwiegenen Belastung gestraft und, falls er dieses nicht zahlen kann, mit Weib und Kind auf ein Jahr aus der Stadt gewiesen werden. Eigenhörigen Leuten darf man städtische Güter weder verkaufen noch auftragen.

m. Kaufen und Verkaufen. Holz, Torf, Eßwaaren oder andere Gegenstände, welche zu Markte gebracht

werden müssen, vor den Thoren zu verkaufen, ist bei Strafe von 5 Schillingen verboten. Keiner soll zum Schaden eines Mitbürgers etwas ungebürlich ersteigern oder unterkaufen. Wem eine Waare ohne Argwohn in's Haus gebracht und angeboten wird, mag sie kaufen. Wer Fleisch von krankem Vieh verkauft hat, soll gehalten sein, die Waare zurückzunehmen und den Kaufpreis herauszugeben; weigert er sich, so soll das Fleisch vernichtet oder den Armen gegeben werden, dem Käufer aber will man zur Wiedererlangung seines Geldes behülflich sein. Ueberdies wird dem Verkäufer fortan jeder Handel untersagt. Zu leichtes Roggen- oder Weizenbrod wird nach alter Gewohnheit den Armen gegeben.

n. Arbeit und Taglohn. Arbeitsleute und Taglöhner sollen den in der Nachbarstadt Koesfeld gültigen Satz erhalten. Wer darüber hinausgeht, verfällt in eine Strafe von 5 Schillingen.

o. Brauen und Backen. Es gab in Ahaus zwei Braupfannen, wovon die eine der Stadt, die andere der Kirche gehörte; beide wurden alljährlich zur Zeit der Rathswahl dem Meistbietenden verpachtet. Das Brauen soll nach Koesfelder Ordnung geschehen. Wer das Maß nicht vollzapft oder wer zu kleines Maß gebraucht, soll 5 Schillinge und nach Befinden eine noch höhere Strafe zahlen. Brauer, welche im Stande sind, Gerste zu kaufen und Malz zu machen, dürfen von ihrem Fabrikate nur so viel auswärts verkaufen, daß sie zu dem eigenen, in gewohnter Weise anzusetzenden Gebräu genug behalten. Wer dagegen handelt, darf in Jahresfrist nicht wieder brauen. Wenn ein Bürger von einem andern Malz zu kaufen begehrt, so soll es ihm eher, als einem Fremden, und das Scheffel einen Deut billiger überlassen werden. Roggen- und Weizenbrod sind nach Koesfelder Ordnung zu backen. Eine Abweichung wird das erste Mal mit 5 Schillingen, in wiederholten Fällen mit einer höheren Summe gestraft.

p. Höckerei. Butter, Käse, Oel, Thran, Häring,

Stockfisch, Bücking und dgl. sollen zu demselben Preise wie in Koesfeld verkauft werden. Hat das Kaufgut ein Gewicht von mindestens 25 Pfund, so muß es bei Strafe von 5 Schillingen auf der Stadtwage gewogen werden. Wenn nach begonnenem Ausverkauf eines ganzen oder halben Fasses Butter die Preise steigen, so muß der Verkäufer dennoch bei demselben Satze bleiben. Der Gebrauch falscher Maße und Gewichte soll „nach Gelegenheit der Sache“ mit schwerer Strafe belegt werden. Wenn ein Höcker sich der Ordnung nicht fügt, so hat er außer einer Geldstrafe zu gewärtigen, daß ihm das Fenster vernagelt oder der Laden geschlossen werde.

q. Todtschlag und Brüchte. Wer einen Andern innerhalb der Stadt erschlägt, verliert sein Bürgerrecht, es sei denn daß er den Fall der Nothwehr oder sonst seine Unschuld erweise und vom Fürsten einen Freibrief erlange. Wer zur Zeit der Kirmeß oder des Kirchweihfestes vom Samstag bis zum Sonntag Abend Unruhen stiftet, Schlägereien anfängt und einen verwundet, soll als Friedens- und Freiheitsbrecher von der Stadt oder von dem fürstlichen Richter zur Strafe gezogen werden; im Fall daß er entweiche, soll auch er das Bürgerrecht verlieren, bis er mit Zustimmung der Obrigkeit in die Stadt wieder eingelassen wird. Wer in oder vor der Stadt aufgegriffen wird, den können Bürgermeister und Schöffen entweder selbst in Gewahrsam setzen oder dem fürstlichen Richter ausfolgen lassen; aber auch in dem Falle, daß der fürstliche Richter das Recht findet, muß jeder Verbrecher zunächst dem Stadtrath präsentirt werden.

IV. Störungen im kirchlichen und politischen Leben. 1566 — 1612.

1. Kirchenvisitation 1572. In dem Protokolle über eine Generalvisitation, welche der Bischof Johann von Hoya in der Diöcese Münster vornehmen ließ, finden sich

höchst interessante Angaben über die kirchlichen Verhältnisse in Ahaus zu jener Zeit [71]). Die Folgen der auf dem Gebiete des Glaubens wie der Sitte seit Franz von Waldeck angeregten Neuerungen traten offen hervor. Der Pfarrer Heinrich von der Becke wurde zwar von den Kirchenprovisoren als ein rechtschaffener und mit offenkundigen Fehlern nicht behafteter Mann bezeichnet; übrigens war er, was schon aus dem Mangel einer Tonsur und der Pflege des Bartes hervorging, nicht wenig verweltlicht und kümmerte sich, was noch weit schwerer ins Gewicht fiel, nicht um die kirchliche Vorschrift des Cölibats. Und gerade er war damals der einzige Seelsorger in Ahaus, da weder die Inhaber der vier älteren Vikarien noch die Verwalter der drei neueren Familienpfründen daselbst residirten. Der Vikar zum h. Johannes, Arnold von der Becke, gehörte zum Gefolge des Bischofs, der Vikar zum h. Stephanus, Werner Schotteler, hatte seinen Sitz in Vreden, der Vikar zur h. Katharina, Heidenreich Kock, war zugleich Kanonikus in Horstmar, und der Vikar zum h. Thomas, Werner Kamener, Vicekuratus in Velen. Von den drei Familienpfründen war die Vikarie zum h. Kreuze im Besitze Johann's von der Becke zu Münster, die zur h. Anna in der Verwaltung des bischöflichen Kaplans Johann vom Hove zu Minden und die zum h. Petrus war dem Wilhelm Wiggerinck verliehen, welcher zur Zeit in Köln Theologie studirte. So waren sieben Altäre in der Kirche zu Ahaus völlig verödet, ein Zustand, welcher schon unter dem vorigen Pfarrer begonnen und zu Klagen gegen die nicht residirenden Vikare geführt hatte. Ob und inwiefern Bischof Johann in Folge der Visitation von 1572 jenem Uebelstande abgeholfen habe, kann ich nicht angeben. Jeden Falls wurde unter dem zeitigen Pfarrer das kirchliche Leben nicht sonderlich gefördert; vielmehr drohte gerade damals die von den Eheleuten Arnold von der Becke und Sophie van Thoven

[71]) Visitationsprotokoll im bisch. Arch. zu Münster.

gestiftete Familienvikarie zum h. Kreuze völlig unterzugeben. Der Schulmeister Heinrich Brüningh bemerkt in einem Kopiar, welches die Stiftungsurkunden der meisten Vikarien enthält, über die Vikarie zum h. Kreuze im Jahre 1611: „nhu wert nichtes davon gefunden, dan pastori deren von der Becke hebben davon vunfhundert Rheinische Goltgulden wedderumb abgenommen vnd vnder sich gedeilet, also dat solche altair gentzlich defraudirt vnd veralienirt is. Deuoluto igitur tempore und dat deren von der Becke geslechte gentzlich verstoruen, heft der Ehrw. herr official einen preister, mit nhamen h. Johan Nordingh, damit versehen vnd prouideret, derselb heft bisanhero nichts ex ipso corpore dauon konnen genissen, dan sich allein der presens zu erfreuen gehat. Wes nhu weiters mit arbeit vnd hulpe der herren vnd hoger obrigheit dabey kan erworuen vnd bygebracht werden, wert dy zeidt geben. Zu wissen dan noch das gerorte her Johan Nordingh de versiegelte Fundation zu demselben Altar s. Crucis zu Münster, da sie vur gelt versatt gewesen, mit drei ℞ daleren widerumb ingeloeset vnd tho sich gekofft heft, vnd in sine verwaringe vurhanden." Die Urkunde ist jetzt nirgendwo mehr aufzufinden. Da die Vikarie bereits 1511 erwähnt wird, in einer Urkunde von 1481 sich aber nur die vier älteren Vikarien finden, so muß jene gegen Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestiftet sein. — Die Defraudation der Altäre wird weiterhin durch die Bemerkung des Visitationsprotokolls bestätigt, daß die Ornamente sehr schmutzig und verdorben gewesen seien.

Im Gebrauch der kirchlichen Heilsmittel zeigte sich entweder große Nachläßigkeit oder offenbare Neuerungssucht. Die h. Oelung war kaum noch in Gebrauch, und bei der Kommunion wurde nach der von den Hussiten wiedereingeführten und von den Lutheranern angenommenen Sitte auch der Kelch gereicht.

Mit der Gleichgültigkeit im kirchlichen Leben verband sich eine Vernachläßigung der Schule. Freilich bestand in Ahaus wenigstens noch dem Namen nach eine Schule, während keine der Nachbargemeinden eine solche mehr aufzuweisen hatte. Aber der Schulmeister Johann Vulbier hatte nur einen einzigen Schüler und kümmerte sich gewiß um so weniger um sein Lehramt, weil er davon keine bestimmte Einkünfte bezog. Nach dem Visitationsprotokolle unterrichtete er nicht im Katechismus und lehrte hauptsächlich nur Figural- und Kirchengesang. Nach den Bestimmungen des Stadtbuchs (Fol. 81) wurde der Schulmeister von dem Stadtrath unter Zuziehung der Kirchenprovisoren angestellt und sollte von jedem Schüler „dat geboirliche Schoilgelt fordern wie ock die anderen Accidentalia an ingenge, meypenningen (Gelder zum Maigang), Kerzen und Koken (Kuchen), als von olders gebrücklich, genieten." Hat er einen Untermeister nöthig, so muß er diesen selbst unterhalten.

Endlich erwähnt das Protokoll noch eines Armen-, eines Elenden- und eines Siechenhauses. Das Armenhaus lag unmittelbar am Koesfelder Thore[72]), das Siechenhaus in einer Entfernung von ungefähr 1/4 Stunde vor dem Thore am Wege nach Koesfeld[73]). Neben dem Hause gab es noch einen Speicher für die Armen. Zur Aufnahme waren zunächst nur nothdürftige Bürger und Bürgerinnen berechtigt, und nur wenn Raum übrig war, wurden auch Fremde zugelassen. Jeder Aufzunehmende mußte nach den Satzungen[74]) ein Bett mit Zubehör, einen Topf, eine Kanne, eine zinnerne Schüssel, ein Schränkchen (Spind), ein Tischlein (Tafelken) und einen Stuhl mitbringen. Jeder war verpflichtet, ein ehr- und friedsames Leben zu führen. Keiner durfte et-

---

[72]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 7.

[73]) Vgl. Anhang Nr. 10.

[74]) Ahauser Stadtbuch von 1572, Fol. 74.

was heimlich beseitigen, einem Andern schenken oder vermachen; vielmehr fiel nach dem Tode der Insassen ihr ganzes Eigenthum dem Hause zu. In dem großen Armenhause konnten sechs Personen Aufnahme finden. Jede erhielt von den Armenprovisoren jährlich an den vier Hochzeiten je 3 Schillinge und einen halben Scheffel Roggen; ferner wurde für je zwei alljährlich ein Fuder Brennholz oder Torf geliefert. In dem Speicher wohnten zwei, welche gleiche Gaben empfingen mit denen im „großen Hause." Ueberdies hatten die Provisoren auch den Hausarmen alle vier Hochzeiten ein kleines Geldgeschenk zu vertheilen; so erhielten 26 im Jahre 1573 je 2 Schillinge. Die Ausgaben wurden bestritten aus Schenkungen und Vermächtnissen an Geld oder Naturalien. Die Familie Wylkens vermachte 1506 ein Malter Roggen dem Armenhause, ebensoviel dem Armenkorb und überdies sechs Scheffel jährlich zur Vertheilung [75]). Im Jahre 1575 wurde von den Testamentsexekutoren des Bischofs Bernhard von Raesfeld durch Vermittlung des Pfarrers Johann Kock zu Billerbeck 5 Thaler jährlicher Zinsen von einem Kapital zu 100 Thalern dem Armenhause zu Ahaus ausgeworfen [76]). Weiterhin wurde für die Armen 1584 das Haus Egberts tor Haer und 1586 „anderthalb Thaler und ein Ort" jährlicher Rente von Thomas Voß aus dessen Hause am Wall und aus zwei Stücken Landes erworben [77]). Im Jahre 1603 wurde dem Armenhause ein Kapital von 50 Thalern, welches die Stadt von der Bauerschaft Ammeln zu fordern hatte, cedirt [78]) und 1613 eine gleiche Summe von den Erben Klüppel's vermacht [79]). Diese Andeutungen mögen

[75]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 100.

[76]) Ahauser Stadtbuch Fol. 75.

[77]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 185 u. 186.

[78]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 191. Vgl. Protokollbuch des Stadtraths zu Ahaus I. Fol. 18 v.

[79]) Protokollbuch I. Fol. 67.

genügen, um den Wohlthätigkeitssinn jener Zeit zu konstatiren. Zu weiteren Bemerkungen wird sich weiter unten Veranlassung bieten, wo die Gründung von Weygandt's Armenhause 1620 zur Sprache kommen muß. In Bezug auf das Siechenhaus sei noch bemerkt, daß seine Einkünfte hauptsächlich aus zwei dabei gelegenen Kämpen flossen [80]).

2. Ereignisse unter dem Bischofe Johann Wilhelm von Kleve 1574—85. Kaum war der eifrige Bischof und Fürst Johann von Hoya am 5. April 1574 zu Ahaus gestorben, als in kirchlichen wie in weltlichen Dingen wiederum ein anderer Geist zu Tage trat. Der nächste Grund dafür lag in der protestantisirenden Richtung, welche von einem Theile des Domkapitels eingeschlagen und insbesondere von dem Domscholaster von Westerholt, dem Statthalter des Stifts Münster während der Minderjährigkeit des neugekorenen Fürsten Johann Wilhelm, gefördert wurde [81]). Einen weitern Anlaß zu Religionsneuerungen finden wir in den Einflüssen der holländischen Reformirten und Menoniten, von denen die letztern unter einem gewissen David Joris oder Georgii 1538 zu Bocholt eine Synode hielten und sich seitdem besonders im Amte Ahaus festsetzten [82]). — Die Erhebung der Reformirten in den Niederlanden gegen die spanische Oberherrschaft blieb in kirchlicher wie in politischer Hinsicht nicht ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Münsterland und besonders auf die an die Niederlande unmittelbar angrenzenden Gegenden. Die Ueberfälle und Verwüstungen der rohen Krieger mußten um so schmerzlicher empfunden werden, da das Land ohnehin schon durch die früheren Unruhen besonders der wiedertäuferischen Sekten und unter ihnen na-

[80]) Stadtbuch Fol. 78.

[81]) Jacobson a. a. O. S. 465.

[82]) Historia Davidis Georgii. Daventr. 1642. Vgl. Erhard Gesch. Münsters S. 405 f.

mentlich der Batenburger hart mitgenommen war und nach einer Schatzung von 1579 allein im Amte Ahaus 59 Erben wüst lagen[83]. Dazu kam, daß im September 1582 Ahaus und die nächste Umgegend von einem fürchterlichen Orkane, der selbst die stärksten Bäume entwurzelte, heimgesucht wurde[84]. Im nächsten Jahre erschienen die ersten Krieger aus Holland, wurden jedoch aufgegriffen und auf dem Schlosse zu Ahaus gefangen gehalten. Auf die Nachricht hiervon überfiel eine größere Schaar unter der Anführung eines gewissen Bernhard Seisink am 20. Juli 1583 Schloß und Stadt Ahaus, befreite ihre gefangenen Kameraden, bemächtigte sich der fürstlichen Kostbarkeiten, die auf dem Schlosse aufbewahrt wurden, und ließ auch in der Stadt und der Umgegend Spuren arger Verwüstung zurück[85].

---

83) Niesert Beitr. I. 2, 564.

84) Hövel's Chronik. Mscr.

85) Nünning Mon. p. 333. Vgl. Erhard S. 420. — Die gleichzeitige ungedruckte Chronik des Lehrers Johann Klinckhamer zu Dinklage berichtet über diesen Vorfall wie folgt: „Anno 1583 vmbtrent den Maindach na Margreten heft de Capitein der Gosen, Seisen Bernt edder Bernt Zesinck genant (wie men em nomet), vthen Stifft Munster bordich, eines huismans sonne geboren, daromb dat der Droste zum Ahuse veertein van sinem volcke gefangen hadde, vnnd he enen suluen mit nouwer noet entkomen were, vnde we wol he enen offte vnd velmalen ermanet, der Droste solde enen de gefangen wedder loess laten mit willen, offte he wolde so starck komen vnd se halen, vnd gerorter Seisinck had stedes sine gesanten dar jegen gehatt wen der Droste de gefangen hadde vor recht gestellt, de se vortreden, den se nichts boses gedain, sunder men vp eren vient getastet hadden. Jsset doch stedes vnfruchtbar abgangen to groten schaden vn nachdeill. Heft derhaluen vpernante tidt sich heimlich vpgemaket, dat huiss zum Ahuse, dar de meiste vorrath des stiftes Munster vpgewesen, by nacht tiden vnuorsehens angefallen, dat sulue ingekregen vnd mit den Flecke ge-

3 Unruhen unter Ernst von Baiern 1485—1612. Die Streifereien der Niederländer und der Spanier dauerten noch geraume Zeit fort, da es erst 1609 zu einem Waffenstillstande kam. Das ganze westliche Münsterland hatte durch Brandschatzen und Plündern, Sengen und Morden der wilden Kriegsvölker viel zu leiden[86]). Ahaus insbesondere sah sich 1603 durch eine Einlagerung spanischer Soldaten genöthigt, einen Zuschlag zur Schatzung oder eine Extrasteuer auszuschreiben[87]) und die Bauerschaft Ammeln mußte von der Stadt 50 Thaler aufnehmen, um eine Sauvegarde oder Landwehr gegen staatische (holländische) Kriegsvölker unterhalten zu können[88]).

Zu den kriegerischen Unruhen kamen kirchliche Störungen, und auch diese scheinen durch den Einfluß Hollands immer von neuem angefacht zu sein[89]). Der Fürstbischof Ernst wirkte zwar mit aller Energie für die Restitution des Katholizismus; aber sowohl in Ahaus selbst als auch in vielen andern Orten des Amtes, in Nienborg, Wessum, Wüllen, Velen, Bocholt, Werth, Dingden, Erle und Rhade erhiel-

plundert, also dat se by de 100 wagen ful guder van allerhande vnd kleinen geschutte so dar vppe gewesen, oick etliche dusent gulden in gelde dar vp bekamen, de gefangen geloset vnnd darmit wechgetagen. De droste is enen mit nouwer not entkamen, anders woldet enen selsen beiegnet hebben. Do se nu weren wechgetagen, hebben se spottliche gedichte vnd pasquillos, nicht deintlich tho schriuende, vor de porten geschreuen. Idt weren au[illegible]st vpt sulue mail zum Ahuse vpn huse mit dem drosten nicht bauen viff offte sess personen gewest, sunsten idt wol were hinder ruggen gebleuen. Handschrift der Gräfl. Merveldt'schen Bibl. zu Westerwinkel Fol. 123.

86) Strunck (Schaten III) S. 532 f. 596 f.

87) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 17 v.

88) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 18 v.

89) Jakobson S. 494. Kampschulte S. 383.

ten sich manche Gebräuche der Reformirten. Als am 3. April 1604 der Vikar zum h. Lambertus in Münster, Arnold Guilker, als Promotor Archidiakonatus nach Ahaus kam, um ein Sendgericht abzuhalten, wurde er von den Bürgermeistern und Schöffen genöthigt, unverrichteter Sache heimzukehren, weil, wie jene auf Grund vorgelegter Schriftstücke behaupteten, von Alters her kein Send in der Stadt gehalten worden wäre [90]). Gegenüber solchen Vorgängen mußte die geistliche Obrigkeit ihr Ansehen geltend zu machen suchen. Der Pfarrer Heinrich von der Becke wurde angewiesen, das Abendmahl nicht mehr unter beiden Gestalten auszutheilen, wie es nach dem Visitationsprotokolle von 1572 üblich war. Zwei Eingaben vom Stadtrath und vom fürstlichen Rentmeister, welche um die Erhaltung des von ihren Voreltern ererbten Gebrauchs baten, blieben ohne Antwort [91]). Die Bürgerschaft war jedoch nicht Willens, den Anordnungen der geistlichen Behörde sich zu fügen. Als am 16. März 1607 Kaspar Oßenbrugk, Pfarrer im Hospital zu Münster, im Auftrage der bischöflichen Kanzlei ein Sendgericht zu Ahaus abhalten wollte, erhoben die Bürgermeister im Namen der versammelten Bürger und Weihkesseler Bauern gegen diese Neuerung Protest, zugleich mit dem Bemerken, daß „sendbare grobe Excesse" überhaupt nicht vorgefallen seien [92]). Und als am 11. September d. J. derselbe Geistliche in Begleitung des Vikars Johann Boethorn im Auftrage des Weihbischofs abermals zur Abhaltung eines Sendgerichts erschien, glaubten die Bürgermeister, zumal da der Weihbischof ihres Wissens keine Archidiakonalgewalt in Ahaus besitze, den frühern Protest aufrecht halten zu müssen [93]). Auch in

[90]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 25.
[91]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 26 v.
[92]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 40.
[93]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 41.

der Fastenzeit 1608 fand Johann Boethorn keine Anerkennung als Sendherr, ohne sich jedoch daran hindern zu lassen, der Gemeinde bestimmte Vorschriften zu machen, insbesondere daß man keine Lutherischen Bücher gebrauchen, zu gewissen Zeiten kein Fleisch essen, der h. Messe bis zum Ende beiwohnen und zum wenigsten einmal im Jahre die h. Kommunion empfangen sollte [94]). Die nochmalige Vereitelung des Sendgerichts im Oktober 1608 hatte zur Folge, daß Bürgermeister und Schöffen unter dem 26. November vor den Archidiakon geladen wurden, um wegen ihres ungebürlichen Verhaltens eine Zurechtweisung zu empfangen. Die Geladenen baten durch Wilhelm Ganß und Johann Volbier um Aufschub der Verhandlung, weil sie dem gnädigsten Kurfürsten bei seiner bevorstehenden Herüberkunft die Sache zur Entscheidung vorzulegen wünschten [95]). Der Kurfürst kam nicht, und die Sache blieb unentschieden, so daß auch 1609 weder Fasten- noch Herbstsend durch den Promotor Johann Kolner abgehalten werden konnte [96]). Erst im Jahre 1611 begann die Angelegenheit für die Stadt eine bedenkliche Wendung zu nehmen. Da der Fastensend für den 1. März angekündigt wurde, beriefen Bürgermeister und Schöffen, Achtemänner und Gemeinleute die Bürgerschaft, um zu berathen, ob man beim Proteste beharren oder sich unterwerfen sollte. Die Stimmen der Bürger waren getheilt, ein Zeichen, daß das unbeirrte Verfahren der geistlichen Behörde bereits Eindruck gemacht hatte. Der Stadtrath entsandte zwei Abgeordnete, den Bürgermeister Wilhelm Söbbinck und den Stadtrentmeister Wilhelm Ganß, nach Münster, um die gegen das Sendgericht sprechenden Schriftstücke einer Prüfung unterziehen zu lassen. Der Licentiat Blosius, an welchen sie sich

---

[94]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 46.
[95]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 46 v.
[96]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 51.

zunächst wandten, rieth zur Unterwerfung, „weil er kein festes Fundament in den Schriften gefunden." Der münsterische Stadsyndikus Witfeldt aber erklärte sich bereit, eine Protestation zu Gunsten der Stadt aufzusetzen. Die Schrift wurde dem Promotor übergeben, als er am festgesetzten Tage auf dem Chor der Kirche die Bank spannte, um den Send abzuhalten [97]). Es war das letzte Mal, daß der Stadtrath förmlich Einspruch erhob, da der Fürstbischof Ferdinand I., welcher 1612 die Verwaltung der münsterischen Diöcese übernahm, jede Abweichung von den kirchlichen Gebräuchen unbedingt zurückwies.

4. Städtische Angelegenheiten. Schon unter dem Bischofe Bernhard von Raesfeld wurde die Stadt Ahaus erweitert, so daß an der Westseite parallel der Wallstraße oder dem sogenannten Weberwall ein neuer Weg entstand. Dieser erhielt den Namen „grüner Wall," [98]) welcher ihm auch verblieb, als er nach Anlegung einer Häuserreihe zu einer förmlichen Straße wurde. Die Erweiterung der Stadt war um so nothwendiger, je öfter der Fall vorkam, daß die Bürger den Stadtrath um die Erlaubniß baten, ihre beschränkten Wohnräume, sei es durch Speicher auf dem Walle oder selbst durch Anbauten über dem alten Graben, zu vergrößern. Mit der Erweiterung der Stadt war die Anlegung neuer Befestigungen verbunden. Dieses geschah auf Kosten des Fürsten, welcher überhaupt als Rechtsnachfolger der alten Dynasten, wie das dortige Schloß, so auch die öffentlichen Bauwerke der ihm ganz speziell angehörigen, großen Theils von seinen Beamten und Leuten bewohnten Stadt unterhielt. Wenn einmal Bürgermeister und Schöffen im städtischen Interesse an den Festungswerken etwas zu ändern oder zu verbessern für gut fanden, so wurde dabei, wie es z. B. 1593

[97]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 57 v. und 58.

[98]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 20.

geschah, ausdrücklich vorbehalten, daß die Stadt sich durchaus keine besonderen Gerechtigkeiten anmaßen und die getroffenen Aenderungen auf Einspruch des Fürsten wieder entfernen wolle[99]). Nur die Wachthäuser an den Gräben und den Festungswällen waren städtisches Eigenthum[100]). Auch die Thorhäuser dienten als Wohnungen für städtische Wärter, welche nach dem schon von den Dynasten ertheilten Privilegium das Thorgeld erhoben. Die Brücken über den Stadtgraben an beiden Thoren wurden vom Fürsten unterhalten[101]); dagegen war die Besserung der Landwege Sache der Gemeinde, welche zu dem Zwecke an sieben Stellen, am neuen Graben, am Kißkamp, in der Nortwick, an der Kusenbrücke, am Siechenhause, am Knochenfelde und bei Roßmöller Wegegeld erheben ließ. — Eine Windmühle vor dem nordwestlichen Thore, sowie eine Wassermühle, welche am Ausflusse der Aa im Nordosten der Stadt lag, gehörte dem Fürsten, in dessen Interesse der Landrentmeister sie zu verpachten hatte. Die Anpachtung geschah meistens durch den Stadtrath, welcher sie dann einem Bürger gegen eine bestimmte Abgabe, gewöhnlich in Getreide, zum Betriebe überließ[102]). — Auf einem nördlich von der Stadt gelegenen Gemeindegrundstücke, der sogenannten Barle, errichtete Johann Kiwitt 1604 außer einer Ziegelei einen Kalkofen unter der vom Stadtrath ihm auferlegten Verpflichtung, den Bürgern von Ahaus vorab, d. h. eher als Fremden und zu demselben Preise wie in Stadtlohn, Steine und Kalk zu verkaufen und der Stadt zu etwaigem Bedarf jährlich gegen 1000 Backsteine und 4 Tonnen Kalk unentgeltlich zu liefern; die letztern Sätze wurden bei der meist jedes Jahr zu erneuernden Kon-

[99]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 98.
[100]) Vgl. Urk. im Kirchenarchive Nr. 99.
[101]) Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 37 v.
[102]) Rathsprotokolle I. Fol. 68 v. und 78.

zession zuweilen ermäßigt oder auch erhöht [103]). — Schließlich mögen hier noch zwei Verfügungen des Ahauser Stadtraths aus jener Zeit erwähnt werden. Im Jahre 1605 wurde bestimmt, daß für jede „Brutlacht“ oder Hochzeitsfeier auf dem Rathhause ein Thaler entrichtet werden sollte [104]). Im folgenden Jahre genehmigte der Stadtrath, daß die Junggesellen und Bürgerkinder statt der Fastnachtsbelustigungen ein Schützenfest anordneten, indem sie im Sommer an einem Sonntag-Nachmittage den Vogel schossen und des Montags „ihre Zehrung hielten,“ wozu der Rath ein Viertel Bier herzugeben versprach, wie es bisher am Fastnachtsmontage geschehen war [105]). Als Zweck der neu errichteten Schützengesellschaft wird angegeben, „damit sie im Büchsenschießen desto erfahrener werde.“ Dieses hatte gewiß seine volle Berechtigung zu einer Zeit, wo man stets gegen die Streifzüge der Holländer oder der Spanier gerüstet sein mußte. Uebrigens kam das Schützenwesen, wie wir weiter unten sehen werden, erst unter Christoph Bernhard von Galen zur vollen Ausbildung und hohen Blüte.

V. Die Zeit kirchlicher Wiedergeburt unter schweren politischen Drangsalen 1612—78.

a. Kurfürst Ferdinand I. 1612—50.

1. **Kirchliche Verhältnisse.** Nach dem Tode Heinrich's von der Becke wurde Hermann Gosäus oder Gosei 1606 zum Pfarrer von Ahaus ernannt. Da dieser ein illegitimer Sprößling des um das Kirchengebot des Cölibats unbekümmerten Pfarrers zu Schöppingen war, so verdient es um so mehr unsere Anerkennung, daß er in seinem gan-

[103]) Rathsprotokolle I. Fol. 25 v.; 44; 88 u. a.

[104]) Rathsprotokolle I. Fol. 32.

[105]) Rathsprotokolle I. Fol. 34 v. und 42.

zen Leben durchaus makellos dasteht und mit regem Eifer die Herstellung kirchlichen Glaubens und reiner Sitte betrieb. Nach dem Chronogramm

„Vrbs AhVsana DVos paroCho hoC IneVnte fIDeLes,"
„nVLLos haeretICos hInC abeVnte tVLIt"

hatte Ahaus zur Zeit, wo Gosäus sein Amt antrat, nur noch zwei Rechtgläubige, war dagegen bei seinem Tode vom Irrglauben völlig bekehrt. Diese Aenderung der Verhältnisse darf im Ganzen als das alleinige Verdienst des Pfarrers bezeichnet werden. Denn er war nicht nur in den ersten fünf Jahren der einzige Geistliche, welcher zu Ahaus residirte, sondern er hatte auch seit 1611, wo Nordinck die Familienvikarie zum h. Kreuze übernahm, ganz allein die Seelsorge, da jener weder zum Beichthören noch zum Predigen berechtigt war. Bischof Ernst hatte zwar 1611 die Vikarie zum heiligen Johannes dem Pfarrer übertragen, damit dieser für die Einkünfte einen Kaplan halte [106]; aber die Stelle blieb noch längere Zeit erledigt. Und wenngleich die Vikarien zur h. Katharina, zur h. Anna, zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus und zum h. Thomas durch Heidenreich Lethmate, Johann Hane, Bernhard Reers und Bernhard Drebenn besetzt waren, so residierte doch keiner von ihnen zu Ahaus, da Hane Pfarrer bei Goch, Reers Pfarrer zu Herwest, Drebenn Kanonikus zum h. Ludgerus in Münster war [107]. Erst 1635 finden wir neben dem Pfarrer zwei residierende Vikare, Johann Penhorst und Wilhelm Kemner [108]. Uebrigens leisteten die Mönche der Umgegend von Zeit zu Zeit Aushülfe, zunächst die Franziskaner in Dorsten, welche bei Gelegenheit ihrer Termine zu Ahaus predigten [109], ferner

[106]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 219.
[107]) Visitationsprotokolle von 1613—16 im bischöfl. Archive zu Münster.
[108]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 176.
[109]) Visitationsprotokolle.

die Jesuiten aus Münster, denen Bischof Ernst 1611 die Verwaltung der Vikarie zum h. Stephanus übertragen hatte [110]). Die nachdrücklichste Unterstützung aber fand Gosäus durch den Kurfürsten Ferdinand, welcher die Herstellung kirchlichen Glaubens und Lebens mit allem Eifer betrieb. Dieser erließ gleich nach Antritt seiner Regierung 1612 an den Drosten von Ahaus die Weisung, den ärgerlichen Konkubinat der Geistlichen selbst mit Anwendung von Mitteln weltlicher Gewalt abzustellen [111]). In den folgenden Jahren wurde eine Generalvisitation der Diöcese vorgenommen, um nach Entdeckung auch der kleinsten Mängel die geeigneten Mittel zur Besserung zu ergreifen. In Ahaus fand man die Verhältnisse, Dank dem Seeleneifer des Pfarrers, schon um vieles besser, als bei der vorhergehenden Visitation. Wiedertäufer gab es dort nicht mehr und sonstige Häretiker nur etwa zwanzig. Doch war der Katholizismus weder in seinem vollen Umfange, noch bei allen, die ihm anzugehören vorgaben, zur Geltung gekommen. Die meisten Einwohner besuchten Sonntags die Kirche, blieben aber nicht bis zum Ende der Messe. Die sogenannte Ohrenbeichte wurde noch von manchen nicht für nöthig gehalten. Es gab etwa 600, welche zur Kommunion gingen; viele aber verlangten noch immer, daß ihnen auch der Kelch gereicht würde, und hatte der Pfarrer darob nicht geringe Schwierigkeiten. Andere erschienen gar nicht am Tische des Herrn, obwohl keiner kirchlich beerdigt wurde, welcher nicht zur Kommunion gegangen war. In sittlicher Beziehung war insofern eine Besserung eingetreten, als wilde Ehen durchaus nicht mehr bestanden. Die Schulverhältnisse hatten sich seit 1572 wesentlich verändert, da der zeitige Rektor Heinrich Brüninck viele Schüler hatte und einen im Ganzen wohlgeregelten Unterricht ertheilte.

---

110) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 207.

111) Niesert Beitr. I. 1, 438.

Unter den schlimmen Folgen kirchlicher Lauigkeit und Ungläubigkeit bleibt noch zu erwähnen, daß die zur Zeit des letzten Dynasten gestiftete Katharinengilde oder Bruderschaft nicht mehr bestand, und daß manche Kirchengüter, namentlich die Familienstiftungen, mehr oder weniger defraudirt waren. In Bezug auf die Vikarie zum h. Kreuze habe ich schon früher bemerkt, daß die Familie von der Becke das Kapital zurückgezogen hatte, in Folge dessen der zeitige Vikar Nordinck aus der Stiftung selbst gar keine Einkünfte bezog, sondern hauptsächlich auf die Einkünfte der vom Bischofe Erich gestifteten Burse angewiesen war [112]). Auch die Güter der Vikarien zur h. Katharina und zur h. Anna waren zum Theil verloren; jene brachte 40 Thaler, diese 125 Goldgulden ein; aber der zeitige Inhaber hatte vieles verkauft und versetzt, was nicht wieder eingelöset werden konnte. Die Einkünfte der Vikarie zu den Apostelfürsten Petrus und Paulus berechneten sich noch auf 40, der zum h. Stephanus auf 30 und der zum h. Thomas auf 24 Thaler [113]). Nur zwei Vikarienhäuser waren noch in wohnlichem Zustande. Kirche und Kirchengeräthe mit Ausnahme einiger Altäre werden von den Visitatoren als im Ganzen ziemlich unverletzt bezeichnet. Demnach scheint der Pfarrer Gosäus, welcher nach einem beim Antritte seines Amtes 1606 aufgenommenen Inventar [114]) manche Sachen in weniger brauchbarem Zustande

---

[112]) Nach einer Verfügung des Weihbischofs Nik. Aresdorff vom 7. Juni 1618 sollte der residirende Hülfsgeistliche aus den Einkünften der Vikarie zur h. Katharina 20, zur h. Anna 10, zum h. Stephanus 10, zu den Aposteln Petrus und Paulus 8 und zum h. Thomas 8 Thaler erhalten. Kirchenarchiv.

[113]) Stolgebüren wurden nicht bezahlt. Der Vikar Nordinck mußte die Forderung einer Abgabe für Begleitung von Leichen wegen Opposition des Stadtraths fallen lassen. Ahauser Rathsprotokolle I. Fol. 59 v.

[114]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 167.

vorfand, die nothwendigsten Geräthe alsobald ergänzt und verbessert zu haben. Eine weitere Aufbesserung erfolgte im Jahre 1635, indem der Pfarrer zwei Stücke Landes auf dem Dameskampe für 70 Thaler versetzte, um Kirchenutensilien anzuschaffen [115]). Ferner erfahren wir, daß die Stadt 1618 zum Orgelbaue 50 Thlr., in den Jahren 1620—36 zu einer neuen Thurmspitze, welche Joest Schriver aufführte, im Ganzen 1200 Thlr. 40 Stüber und 1639 zu einer von Laurentius Schmitt gefertigten Thurmuhr 145 Thlr. herschoß [116]); endlich ließ man 1647 die große Glocke, welche gesprungen war, durch den in Winterswyk ansäßigen Lotharinger Mamertus Formika umgießen.

Die Besserung der kirchlichen Zustände, welche durch die Generalvisitation angebahnt war, wurde weiter gefördert durch die Sendgerichte. Bürgermeister und Schöffen von Ahaus, welche unter dem Kurfürsten Ernst die Abhaltung des Sendes hintertrieben hatten, mochten bei der Huldigung, welche sie seinem Nachfolger Ferdinand 1615 auf der Abtei zu Vreden leisteten [117]), die Ueberzeugung gewinnen, daß sie ihre bisherige Opposition nicht länger würden aufrecht halten können. Noch im Herbst desselben Jahres wurde durch Johann Kolner ein Sendgericht gehalten [118]). Wenn demnächst wieder eine Unterbrechung stattfand und 1617, 1620, 1621 nur je einmal Send gehalten wurde [119]), so erklärt sich dieses leicht aus den Unruhen und Wirren, worin das Mün-

[115]) Kirchenarchiv zu Ahaus Nr. 176.

[116]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 8. Vgl. Ahauser Rathsprotokolle I. 91; 98 f., 123, 127, 149; II. Fol. 40 v. Nach einer zusätzlichen Bemerkung II. 41 waren es Ahauser Thaler, von denen 167 = 120½ Reichsth. galten.

[117]) Der Stadtrath offerirte bei dieser Gelegenheit dem Fürsten einen silbernen Pokal. Rathsprotokolle I. 79.

[118]) Rathsprotokolle I. 81.

[119]) Rathsprotokolle I. 85, 97, 103 v.

sterland damals durch den dreißigjährigen Krieg versetzt war. Seitdem die braunschweigischen und ligistischen Truppen nach der Schlacht bei Stadtlohn abgezogen waren, traten wieder mehr geregelte Zustände ein, und schon 1624 wurde wieder regelmäßig Sendgericht gehalten [120]). Im Jahre 1625 erging von den fürstlich münsterischen heimgelassenen Räthen ein Befehl an die Ahauser Beamten, diejenigen Personen, welche der katholischen Religion nicht gemäß lebten, bei Strafe der Einkerkerung aus Stadt und Land zu verweisen [121]). Der Stadtrath erwirkte zwar einen Aufschub; als aber im nächsten Jahre der Weihbischof selbst zweimal das Sendgericht abhielt, wurde der Befehl ernstlich erneuert und kam nunmehr zur Durchführung [122]). Das Verfahren erklärt sich aus dem damals gültigen Grundsatze, daß ein Landesherr seine Unterthanen, welche sich nicht zu seinem Glauben bekannten, des Landes verweisen durfte: „cuius regio, ejus religio“.

2. **Kriegsnoth.** Kaum war das schreckliche Drama des dreißigjährigen Krieges mit den Blutscenen in Böhmen und der Pfalz eröffnet, als der Schauplatz sich auch nach dem nordwestlichen Deutschland erweiterte und namentlich der westfälische Kreis von dem Waffenlärm wiederhallte. Gegen Ende des Jahres 1622 fielen Ernst von Mansfeld und Christian von Braunschweig von den Niederlanden her in das Stift Münster ein. Dieser nahm seinen Weg über Dorsten nach Lippstadt, jener von Bocholt über Raesfeld, wo er das Schloß plünderte und niederbrannte, dann unter weiteren schrecklichen Verwüstungen und Brandschatzungen über Stadtlohn, westlich bei Ahaus vorbei durch Wüllen, Wessum, Heek, Nienborg, Metelen und Wettringen nach dem Emslande [123]).

---

120) Rathsprotokolle I. 114.

121) Rathsprotokolle I. 117.

122) Rathsprotokolle I. 120.

123) Bericht des Drosten zu Ahaus vom 2. November 1622 im Prov.-Archiv zu Münster. Vgl. Tophoff in dieser Zeitschr. XIII. 186 ff.

Um Burg und Stadt Ahaus vor einem Ueberfall zu sichern, erschien am Freitag vor dem Christfeste eine Abtheilung von 120 Reitern, welche erst auf wiederholte Mahnung des Drosten Isfordinck, da Stadtrath und Bürgerschaft die Einlagerung von nur 40 Mann zugestehen wollten, einquartiert wurden [124]). Vierzehn Tage später folgten zwei Kompagnien Fußvolk, die eine zu 130 Mann unter dem Kapitain Hundtstein, die andere zu 180 Mann unter Schuimmer; ein Theil von ihnen wurde in Stadlohn und Südlohn untergebracht [125]). Außerdem lagen im Amte Ahaus die Truppen des Grafen von Anholt, deren Bedrückungen und Zügellosigkeiten zu höchst gerechten Klagen und Beschwerden an den Kurfürsten Ferdinand Anlaß boten. Am 3. August 1623 zog Anholt seine Schaaren bei Warendorf zusammen und vereinigte sich mit Tilly, welcher durchs Paderbörnische und Ravensbergische ins Stift Münster eingerückt war, um den vom niedersächsischen Kreise aus durchs Osnabrückische vorgedrungenen Christian von Braunschweig in Eilmärschen einzuholen und aufs Haupt zu schlagen. Tilly folgte dem Braunschweiger hart auf der Ferse über Greven und Burgsteinfurt bis ins Ströenfeld (Streufeld) zwischen Schöppingen, Heek und Ahaus, wo es zu einem Scharmützel kam. Christian hielt nicht lange Stand, sondern zog im Nordwesten von Ahaus vorbei auf Wüllen zu und wurde erst zwischen diesem Dorfe und Stadtlohn zum Stehen gebracht. Dort kam es am 6. August auf dem später so genannten Blutkampe und am Düvendiek zur entscheidenden Schlacht. Nach zweistündigem Kampfe lösete sich das Heer Christian's in wilder Flucht auf; er selbst eilte nach Bredevort in Holland, fast 6000 Leichen bedeckten das Schlachtfeld, gegen 10,000 Gefangene

[124]) Ahauser Rathsprotokolle I. 105 f.
[125]) Ahauser Rathsprotokolle I. 107.

fielen in Tilly's Hände [126]). Noch lebt in jener Gegend das Andenken an den tollen Christian, dessen Gräuelthaten dort ein Ziel gesetzt wurde; noch hat man bis in die neueste Zeit auf dem Blutkampe Knochen, Waffenstücke und selbst Schmucksachen gefunden.

Auf die Entladung dieses Schlachtenwetters folgte leider nicht der Sonnenblick des Friedens, sondern nur eine kurze Zeit schwüler Ruhe. Ahaus sah sich zwar im Jahre 1624 von Einquartierung befreit, mußte aber zur Einlagerung in Vreden wöchentlich zehn Reichsthaler zahlen [127]). Wenngleich für die nächste Zeit der Hauptschauplatz des Krieges im niedersächsischen Kreise war, so blieb doch auch Westfalen von Streifzügen nicht ganz verschont. Dem Stadtrathe von Ahaus schien es daher nothwendig, auf die Unterhaltung der Festungswerke bedacht zu sein. Diese waren besonders an der Südostseite, wo der fürstliche Hofgarten lag, in wenig vertheidigungsfähigem Zustande. Durch Vermittlung der heimgelassenen Räthe erhielt die Stadt unter dem 8. November 1629 die Erlaubniß, vom Hofgarten einen Streifen in der Breite von zwei Schritten zur Errichtung einer Brustwehr abzunehmen und zugleich in der Nähe des Koesfelder Thors ein neues Rondel anzulegen [128]). Schon wenige Jahre später sollte die Stadt in die Lage kommen, ihre Werke erproben zu müssen. Im Anfange des Jahres 1633 rückte der Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel durch das Paderbörnische und die Mark in das Vest Recklinghausen und sandte von dort aus ein Truppenkorps unter dem General von Verbistorf und dem Obersten Otto von der Malsburg gen Koesfeld, welches nach kurzer Gegenwehr am 14. Februar

[126]) Tophoff Die Schlacht bei Stadtlohn, in dieser Zeitschr. XIV.
[127]) Ahauser Rathsprotokolle I. 114.
[128]) Mscr. von Hobeling in meinem Besitze.

eingenommen wurde[129]). Am 9. Februar erschien auch vor Ahaus eine Abtheilung hessischer Reiter unter dem Obersten Gisa und forderte im Namen ihres Landgrafen Quartier. Da der fürstliche Droste ihre Aufnahme verweigerte und von der Burg her einige Schüsse gegen sie abfeuern ließ, so zogen sie einstweilen nach Wessum. Am folgenden Tage durch 300 Musketiere verstärkt, forderten sie abermals Einlaß. Drei Abgeordnete des Stadtraths traten mit ihnen wegen gütlicher Einlagerung in Unterhandlung Als aber das hessische Fußvolk durch das Windmühlenthor nach dem Marktplatze zog, wurde es von der Burg her beschossen und mußte sich in die Kirche und die benachbarten Häuser flüchten. Bei der Unmöglichkeit, die Burg zu berennen, hielt es der Feind für gerathen, seine Quartiere in Wessum wieder zu beziehen, verlangte dagegen von Ahaus täglich für 1100 Mann Brod, Speck, Schinken, Bier, Wein und für die Pferde Hafer zu liefern. Weiterhin forderte der Oberst für Befreiung der Stadt von Einquartierung 6000 Thaler. Da erschien am 14. Februar ein fürstlich münsterischer Lieutenant mit 40 Soldaten, dem Tages darauf das Hauptkorps von 13 Reiterschwadronen unter dem Obersten Böddinghaus folgte. Diese machten alsobald einen Angriff auf den Feind und zwangen ihn zur schleunigen Flucht. Ueber ein halbes Jahr blieb die Stadt von weiteren Bedrängnissen verschont. Am 30. August kamen neue Kriegsvölker unter dem Obersten von Uffeln und lagerten kurze Zeit auf Sunderhaus und Brinking im Südosten von Ahaus. Am 7. September folgte eine noch größere Zahl der Hessen von Rheine her und lagerte sich bei der Windmühle auf den Kämpen von Hofzumahaus. Zwei Tage später begann der Feind die Stadt zu beschießen; bald standen zehn Häuser der Mühlenstraße in hellen Flammen, da wurde Sturm geblasen und die Besatzung mußte sich vor

[129]) Sökeland Gesch. d. St. Coesfeld S. 148.

der Uebermacht in die Burg zurückziehen. Sechs Kompagnien vom sogenannten weißen Regiment der Hessen rückten in die Stadt ein und begannen zu plündern; um weiterer Schädigung vorzubeugen, mußte der Stadtrath dem feindlichen General 500 und dem Major 250 Thaler zahlen[130]. Am 14. September wurde auch die Burg genommen, und die Hessen errichteten nun in Ahaus eine ständige Besatzung. Dieses war nicht allein in politischer Hinsicht von unangenehmen Folgen, sondern wirkte auch störend auf die kirchlichen Verhältnisse, zumal da der hessische Gewalthaber den Pfarrer Gosäus, welcher seinem Landesherrn wie seiner Kirche gleich treu ergeben war, einige Zeit in Haft hielt[131]. Ein Versuch des kaiserlichen Generals von Gleen, das westliche Münsterland von den Hessen zu befreien, mißlang, da der Herzog Georg von Braunschweig-Lüneburg in Verbindung mit dem hessischen General Melander am 6. Mai 1634 vor Koesfeld erschien und die Kaiserlichen zum Rückzuge nöthigte. An demselben Tage wurden vier Kompagnien vom „schwarzen" Regiment in Ahaus einquartiert. Im folgenden Jahre bestand die regelmäßige Besatzung bis zum September aus drei und während des Winters 16$^{35}/_{36}$ aus vier Kompagnien, zu deren Löhnung 5300 Thlr. hergeschossen werden mußten. Außerdem lag Rittmeister Diepholt mit einigen achtzig Leuten gegen drei Wochen daselbst in Verpflegung[132]. Eine ungefähr gleich starke Besatzung war bis zum Ende April 1649, wo die Hessen abzogen, zu unterhalten. Allein an Servis mußte die Stadt alle zehn Tage Anfangs 103, später 150 Thaler zahlen. Im Jahre 1638 betrug die Kontribution über 7000 Thaler; 1645 bezog Oberst Thüngen für seine Person eine monatliche Zulage von 60 Thalern und

130) Ahauser Rathsprotokolle I. 140 ff. Urk. im Kirchenarchive Nr. 118.
131) Rathsprotokolle I. 145.
132) Rathsprotokolle I. 150.

1647 waren für Durchzüge hessischer Truppen nach der von den Kaiserlichen umlagerten Stadt Rheine über 1300 Thaler zu zahlen [133]. Nach einer besonderen Designation, was die Stadt Ahaus für hessische Einquartierung in 15 Jahren 8 Monaten, vom 9. September 1633 bis zum 30. April 1649 an Verpflegung, Kontribution u. a. aufgewendet, betrug die Gesammtsumme 106,046 Reichsthaler — mit dem Vermerk: Verderb bei Belagerung, sowie Brandschaden, Plünderung, Verwüstung u. s. w. können nicht gerechnet werden. Eine sehr geringe Quote der Kriegskosten fiel auf die kleine Weihkesseler Bauerschaft; Ammeln, welches damals noch nach Wüllen eingepfarrt war, hatte eine eigene Kontribution zu entrichten und gerieth in nicht geringe Schulden, die nur durch mehrfache Verkäufe in der Mark gedeckt werden konnten [134]. Für Ahaus entstand noch ein besonderer Verlust dadurch, daß die hessischen Truppen schlechtes Kupfergeld, welches in Koesfeld geprägt war, ausgaben. Die unter dem 13. Dez. 1636 und 21. Dez. 1649 verlangte Einwechselung wurde vom Koesfelder Stadtrath verweigert. Selbst die von Christoph Bernhard von Galen 1652 erlassene Verfügung, wonach 900 Thaler nebst Zinsen zurückgezahlt werden sollten, scheint keine Wirkung gehabt zu haben [135]; wenigstens findet sich weder im Ahauser noch im Koesfelder Archive irgend eine Notiz über die Erledigung der Sache.

3. Weigantz Armenhaus. Die Eheleute Michael Weigantz und Gertrud von Büren hatten nach einem Kodizille ihres Testaments, welches nach dem Tode der letztlebenden Frau 1620 eröffnet wurde, ihren an der Nordseite des Kirchhofs gelegenen Speicher zur Wohnung und 400 Thaler zum Unterhalt von vier Armen vermacht. Die Fundation wurde

---

[133]) Ahauser Rathsprotokolle I. 152 v., 155, 182 v., 186 v.

[134]) Urk. im Kirchenarchive Nr. 14 und 63.

[135]) Kappès Münzwesen der Stadt Koesfeld S. 25 ff.

auf Antrag der Erben, welche wegen Ausführung näherer Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Verwaltung des Armenhauses mit dem Stadtrath von Ahaus längere Zeit unterhandelten, erst 1650 durch den münsterischen Hofgerichtsnotar Bernhard Rode bestätigt [136]). Danach hatten die Verwandten der Stifter das Recht, die vier Stellen zu besetzen, und zwar sollte jedesmal, wenn ein Insasse stürbe oder etwa wegen ungebürlichen Verhaltens ausgewiesen würde, der erledigte Platz binnen einem halben Jahre wieder vergeben werden. Wer in das Haus Aufnahme findet, muß sein ganzes Besitzthum mitbringen und darf davon nichts veräußern; was er bei seinem Tode hinterläßt, soll zur Verbesserung der Fundation verwendet werden. Jeder Insasse ist verpflichtet, außer an Sonn- und Feiertagen wenigstens zweimal in der Woche dem Pfarrgottesdienste beizuwohnen und für die Fundatoren und andere Wohlthäter des Armenhauses zu beten; nur wenn Blutsverwandte der Stifter aufgenommen werden, soll die Erfüllung dieser Verpflichtung ihrem eigenen Ermessen anheimgestellt sein. — Die nächsten Verwandten der Eheleute Weigantz waren nach dem Erbrezeß vom 5. Mai 1620: 1. die von Mutterseite aus der Familie Büren abstammenden Gebrüder Heinrich, Johann und Thomas Brüning; 2. Anna von Büren und ihr Gemahl Johann Tegeder, Rentmeister zu Meppen; 3. die Wittwe des Richters Erich von Büren zu Vreden sowie deren Kinder und Erben: Katharina von Büren, der Bürgermeister Johann Boland, Sibylla Boland und Johann Drachter zu Koesfeld; 4. Agnes von Büren und ihr Gemahl Bernhard von Beesten zu Rheine; 5. die Wittwe Heinrich's von Büren, Modesta geb. Albachten; 6. Gertrud von Büren, Gemahlin des Dr. iur. M. Rering. Außerdem finden wir in der Bestätigungsurkunde der Fundation als fernere Verwandte Heinrich Brockhaus,

---

[136]) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 183.

Richter zu Ahaus, und Johann Brockhaus, Rentmeister des Amts Wenne. — Der Fonds des Armenhauses vergrößerte sich 1651 durch ein Legat Johann Hiddinck's, welcher für die Weigantz'sche Stiftung wie für die Stadtarmen je 50 Thaler auswarf [137], 1654 durch eine Schenkung des Landpfennigmeisters Bernhard von Büren und seiner Gemahlin Sibylle von Nesselrode [138], weiterhin 1676 durch ein Vermächtniß des Dr. M. Rexing im Betrage von 40 Thalern [139]. — Die ersten Provisoren des Armenhauses waren der Pfarrer Theodor Weydemann, der Nachfolger des zu Anfang der vierziger Jahre verstorbenen Gosäus, und Heinrich Brockhaus, Richter zum steinernen Kreuz; als erste Armenmutter fungirte die Wittwe des Bürgermeisters Heinrich von Büren. Die Vorsteherin, die Provisoren und der Emonitor wurden zunächst von den Verwandten bestellt; in neuerer Zeit liegt die Verwaltung regelmäßig in Händen des zeitigen Pfarrers und Bürgermeisters.

Auch für die übrigen Armen wurde in jener Zeit außer von Stadtswegen durch Privatwohlthätigkeit gesorgt. Johann Lentink zahlte 1615 dem Armenhause nach einem Vermächtnisse seines Vaters 70 Thaler [140], Dietrich Kock legirte 15 Thaler, und Elsken Wenniges hinterließ bei ihrem Tode 1639 die Hälfte ihres Hauses dem Armenfonds [141].

4. Zum Schlusse mag noch bemerkt werden, daß unter dem Kurfürsten Ferdinand die münsterischen heimgelassenen Räthe 1618 auf Antrag der Bürgermeister und Schöffen von Ahaus zwei Jahrmärkte bewilligten, den einen am Sams-

---

137) Ahauser Rathsprotokolle (1650—1750) II. 11.

138) Urk. im Kirchenarchive Nr. 189.

139) Urk. im Kirchenarchive Nr. 182.

140) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 135; vgl. Nr. 150.

141) Urk. im Kirchenarchiv Nr. 136. Das Haus wurde 1671 für 155 Thaler verkauft. Rathsprotokolle II. 89 v.

tage nach Jakobi, den andern am Montage nach dem Feste des Bischofs Martin [142]).

b. Christoph Bernhard von Galen 1650—78 [143]).

1. Begebenheiten von 1650 bis 1660. Der Nachfolger des Kurfürsten Ferdinand im Bisthum Münster war Christoph Bernhard von Galen, welchen das Domkapitel am 14. November 1650 wählte, Papst und Kaiser als Bischof und Fürsten bestätigten. Nachdem dieser am 24. September 1651 seinen feierlichen Einzug in Münster gehalten und die Huldigung des Domkapitels, der Ritterschaft und der Bürger entgegen genommen hatte, kam er am 4. Oktober nach Ahaus und wurde auch dort feierlichst empfangen, indem die berittenen Junggesellen bis zur Aa-Brücke auf dem Koesfelder Wege, die Bürgermeister und Schöffen und die ganze Bürgerschaft bis zum Stadtthore ihm entgegenzogen und ihn unterthänigst beglückwünschten. Während des Zuges über den Markt zur Burg wurde mit allen Glocken geläutet, eine dreimalige Salve mit Gewehrschüssen gegeben und zu wiederholten Malen auch grobes Geschütz abgebrannt. Am 7. Oktober überreichte eine aus den Bürgermeistern, einem Schöffen und einem Kirchrath bestehende Deputation einen vergoldeten Pokal im Werthe von 65 Thalern mit eingelegter Huldigungsgabe von 25 Speziesthalern. Die Bürgermeister wurden am 9. Okt. zur fürstlichen Tafel geladen und hatten seitdem noch manche Audienz, wobei Christoph Bernhard sich sehr huldvoll zeigte und die städtischen Angelegenheiten gnädigst zu befördern versprach. Bei seiner Rückkehr

[142]) Ahauser Rathsprot. I. 91 v.

[143]) Wo für die Geschichte dieses Fürstbischofs keine besondere Urkunden oder Hülfsmittel angeführt werden, sind die Belege und Nachweise in meiner Gesch. des Stifts Münster unter Chr. Bernhard von Galen (1865) enthalten.

nach Münster am 5. November gab man dem Fürstbischofe wiederum ein feierliches Geleit Seitens der Stadtbehörden bis zum Koesfelder Thor und Seitens der Gesellen bis zum Bahrenkamp [144]).

Christoph Bernhard lösete sein Versprechen, die Angelegenheiten der Stadt Ahaus möglichst fördern zu wollen, indem er noch im Jahre 1651 bei der Schatzung oder Steuererhebung so viel erließ, daß von den seit der hessischen Einlagerung noch rückständigen Schulden zu 900 Thalern die Hälfte gedeckt wurde, und weiterhin die Unterhaltungskosten der fürstlichen Besatzung, welche nach dem Abzuge der Feinde dort einquartiert gewesen, mit 338 Thalern aus der Pfennigkammer zu erstatten befahl [145]). Bei dieser Ausgleichung des städtischen Haushalts wurde es möglich, so viel Geld auszuwerfen, daß an jedem der beiden Thore ein neues Wachthaus erbaut werden konnte. Eine neue Einnahmequelle öffnete sich der Stadt 1654 durch die Genehmigung des Fürsten, die während der kriegerischen Unruhen verwüsteten Hausplätze zum Besten der Stadtkasse zu verkaufen. In Folge dessen erstanden zunächst vier neue Häuser. Um dieselbe Zeit wurde auch das von den Hessen beschädigte Rathhaus in beiden Geschossen ausgebessert und mit neuen Fenstern versehen, ferner ein neues Fähnlein, zwei Brandleitern und 24 Ledereimer angeschafft [146]). Im Jahre 1655 errichtete man eine neue Steinbrücke bei Kempers auf der Straße nach dem Windmühlenthore und legte vor dem Koesfelderthore einen gepflasterten Weg an [147]). Außerdem wurde das Elendenhaus 1656 mit zwei neuen Kammern und Schornsteinen versehen, um für Sieche Platz zu gewinnen, da sich in der Nachbar-

[144]) Ahauser Rathsprot. II. 13.
[145]) Ahauser Rathsprot. II. 13 u. 16 v.
[146]) Ahauser Rathsprot. II. 21 f.
[147]) Ahauser Rathsprot. II. 24 v.

schaft eine „abscheuliche Krankheit" zeigte [148]). Uebrigens liegt keine Nachricht vor, daß jene Krankheit auch unsere Stadt damals heimgesucht habe; erst 1666 grassirte die Pest in Ahaus wie im ganzen Münsterlande. — Bei der Ruhe, welche seit dem westfälischen Frieden eintrat, nahmen Handel und Verkehr einen neuen Aufschwung. Auch in Ahaus scheint das Kaufgeschäft eine größere Ausdehnung genommen zu haben, da der Stadtrath 1659 verordnete, daß außer dem Fleisch überhaupt alle Kaufwaaren von 50 Pfund und darüber zur Wage auf das Rathhaus gebracht, und daß für Ausführung von Leinen, Tuch, Speck, Schinken, Korn und dgl. eine Ausgabe an den Stadtrentmeister entrichtet werden sollte [149]).

Auch in kirchlicher Beziehung erfreute sich Ahaus der wohlwollenden Fürsorge Christoph Bernhard's, zumal da er schon früher als Archidiakon im nordwestlichen Münsterlande für Herstellung und Förderung kirchlichen Glaubens und Lebens eifrigst mitgewirkt hatte. Im Herbst 1653 spendete der Bischof zu Ahaus die h. Firmung, wobei auch die Firmlinge aus Wüllen, Wessum und Alstädde erschienen [150]). Wiederum finden wir den Fürsten zu Ahaus im Anfange des Jahres 1655, wo er mit der Stadt Münster wegen des Besatzungsrechtes im Streite lag. Während dieses Aufenthalts reifte der Plan zur innern Restauration der Kirche, und 1656 erfolgte der Befehl, die zerfallenen Altäre zum h. Stephanus, zum h. Petrus und Paulus, zur h. Anna und zum h. Kreuze aus der Kirche zu entfernen. Der Hochaltar sowie die beiden Seitenaltäre zum h. Johannes und zur h. Katharina wurden auf Kosten des Bischofs erneuert und insbesondere der erste mit Bildwerken und einem Gemälde (Himmelfahrt Mariä)

---

148) Ahauser Rathsprot. II. 27.
149) Ahauser Rathsprot. II. 38 v.
150) Ahauser Rathsprot. II. 16 v.

von fürstlichen Künstlern geziert[151]). Die Konsekration der drei Altäre durch Christoph Bernhard geschah am 1. November 1656. — Zu den kirchlichen Angelegenheiten steht das Schulwesen in nächster Beziehung. Es ist bekannt, daß Christoph Bernhard der Förderung des Schulunterrichts große Aufmerksamkeit widmete, und daß er zuerst verordnete, Knaben und Mädchen wo möglich gesondert zu unterrichten. So entstand denn auch in Ahaus 1654 die erste Mädchenschule unter der Leitung einer Jungfer Katharina; dem 1656 neuernannten Rektor Volmar wurde zur Entschädigung dafür, daß die Mädchen seine Schule nicht mehr besuchten, das Schulgeld von 4 auf 6 Schillinge erhöht[152]).

2. Unruhen in Münster. Je mehr Christoph Bernhard, nicht etwa nur im Geiste seiner Zeit, sondern auch aus persönlicher Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit seines Verfahrens es für nöthig hielt, seine weltliche Macht vielmehr nach eigener Einsicht als nach dem Gutachten verschiedener Stände und Parteien zu gebrauchen, um so eher gerieth er in Konflikt gerade mit dem Theile seiner Unterthanen, welcher durch das Auftreten des Fürsten seine wirkichen oder eingebildeten Privilegien und Freiheiten zunächst und am meisten gefährdet zu sehen glaubte. Die Stadt Münster erneuerte mit großer Kraft und Zähigkeit ihre alten Ansprüche auf eine möglichst unabhängige Stellung und suchte vor allem das ausschließliche Recht eigener Besatzung zu gewinnen. Da der Fürst sich anschickte, seine Truppen mit Gewalt nach Münster zu führen, die Stadt aber gerade damals zur Gegenwehr nicht gerüstet war, so kam es am 25. Febr. 1655 zum Vergleich von Schönefliet, wonach eine gemischte Besatzung aufgenommen werden sollte. Der Vergleich war nur ein kurzer Waffenstillstand. Schon im folgenden Jahre trat

[151]) Ahauser Rathsprot. II. 27 u. 35 v.
[152]) Ahauser Rathsprot. II. 21 u. 27.

die Stadt mit neuen und größeren Forderungen hervor, indem sie behauptete, förmliche Reichsunmittelbarkeit zu besitzen. Die Verhandlungen über diese Frage, welche sogar an den Kaiser gebracht wurde, führten nicht zu dem gewünschten Resultate. Da Münster aber die Sache immer von neuem aufgriff und sich sogar um die Unterstützung der Hanseaten und der Holländer bewarb, so glaubte Christoph Bernhard, die Wahrung seiner Rechte nicht länger hinausschieben zu dürfen, schloß mit den rheinischen Kurfürsten einen Bund und begann am 20. August 1657 die Stadt zu belagern. Ein Vermittelungsversuch holländischer Gesandten, welche beim Fürsten auf dem Schlosse zu Ahaus am 5. Oktober eine Audienz hatten, wurde eben so entschieden als höflich abgelehnt. Nach zweimonatlicher Belagerung mußte die Stadt sich ergeben und auf Grund des von der Ritterschaft vermittelten Vergleichs zur Geist einstweilen eine fürstliche Besatzung aufnehmen. Auch jetzt kam der eigentliche Streitpunkt, die bestimmte Abgrenzung der fürstlichen und der städtischen Privilegien, nicht zur endgültigen Entscheidung. Nicht lange nachher trat der münsterische Stadtrath in neue Unterhandlungen mit dem kaiserlichen Hofe und dem Haager Kabinete, und das Verhältniß zum Fürsten gewann wiederum eine solche Schärfe, daß dieser noch einmal Gewaltmittel anzuwenden für nöthig hielt. Da die Stadt, obwohl sie von dem Kaiser abgewiesen und von den Holländern statt durch Truppen nur mit Geld unterstützt wurde, auf wiederholte Mahnung sich nicht unterwerfen wollte, so kam es im Jahre 1660 zu neuen Feindseligkeiten. Christoph Bernhard verweilte vom 16. bis zum 21. Januar gerade zu Ahaus, als die Nachricht einlief, daß kaiserliche Hülfsvölker in das Stift Münster eingerückt seien. Alsobald begab er sich nach Koesfeld, um für die kaiserlichen wie auch für die von den rheinischen Alliirten zu erwartenden Truppen nähere Dispositionen zu treffen. Die Bürgermeister von Ahaus, welche fürchteten, mit Einquar-

tierungen belastet zu werden, folgten dem Fürsten und erwirkten die Zusicherung, daß die Stadt einstweilen nur zu Proviantlieferungen herangezogen werden sollte [153]) Ahaus mußte demnach, wie überhaupt das ganze Münsterland, von allem Getränk und Tabak eine Steuer entrichten, zunächst im Oktober und Dezember 1660 zwei Personenschatzungen und im November 1660 und Januar 1661 zwei Hausstätteschatzungen, weiterhin vom Februar 1661 bis zum Januar 1662 vierzehn Kirchspielschatzungen, zwei Personen- und zwei Hausstätteschatzungen, im Ganzen 109 Thaler 36 Stüber, zahlen, außerdem, wie viele Thaler die Schatzung betrug, halb so viele Scheffel Roggen und an Hafer im Oktober und November 1660 doppelt so viele, im Dezember d. J. und im Januar und Februar 1661 gleich viele Scheffel ins Lager abliefern, endlich im März 1661 auf je einen Thaler der Schatzung acht Fuß Bretter zum Bau einer Citadelle bei Münster herbeischaffen. Während die Stadt nach ungefähr achtmonatlicher Belagerung wegen der Kapitulation unterhandelte, wurden die einschließenden Truppen zum Theil auseinandergelegt. Ahaus erhielt vom 11. bis zum 28. März 1661 eine Kompagnie neuburgischer Hülfsvölker von 100 Mann und hatte jedem Soldaten außer Servis täglich ein Maß Bier und zwei Pfund Brod zu liefern [154]). Nach der Einnahme von Münster hielt der Fürst einen Landtag zu Sassenberg und kam dann über Koesfeld nach Ahaus. Von dort kehrte er erst Anfangs Juli zurück, um am 10. seinen feierlichen Einzug in die bezwungene Hauptstadt zu halten. Auch der Ahauser Stadtrath war nebst vielen andern Städte-

---

[153]) Ahauser Rathsprot. II. 41.

[154]) Ueber sämmtl. Lieferungen vgl. Ahauser Rathsprotokolle II. 44, 45 u. 47 v. Wegen der Ausgaben wurde der kostbare Zech am Stephanstage auf dem Rathhause gänzlich abgeschafft. Daselbst Fol. 45 v.

deputirten im Geleite des Fürsten und hat in den Raths-protokollen eine umständliche Beschreibung der dreitägigen Festlichkeiten den kommenden Geschlechtern hinterlassen [154a]).

3. Stadtsachen 1662—65. Einerseits die Einmischung der Holländer in die münsterische Angelegenheit, andererseits der Anspruch Christoph Bernhard's auf die Herrschaft Borkelo (an der Berkel etwa 4 Stunden unterhalb Vreden) ließen mit Sicherheit erwarten, daß es vielleicht schon in nächster Zeit zu einem Zusammenstoß kommen würde. Bei der Nähe der holländischen Grenze mußte Ahaus auf seine Vertheidigungsmittel Bedacht nehmen, und es wurde daher sowohl der Festungswall östlich vom Koesfelder Thor, welchen die Hessen zurückgezogen hatten, um von der Burg aus die Brücke vor dem Thore bestreichen zu können, an seinem früheren Platze in der erforderlichen Breite und Höhe wiederhergestellt, als auch der Wachdienst in voller Ausdehnung auf alle pflichtigen Bürgerhäuser neu geregelt [155]).

Der Ausbruch des holländischen Krieges verzögerte sich, da Christoph Bernhard 1663 den Reichstag zu Regensburg besuchte und 1664 nach Wien und Ungarn sich begab, um als Präsident eines Reichskriegsraths zur Abwehr der vordringenden Türken mitzuwirken. Mittlerweile wurden in Ahaus Werke des Friedens gefördert. Die fürstlichen Beamten ließen die Windmühle, welche bei einem furchtbaren Sturme am 19. Dezember 1660 umgeweht war [156]), wieder errichten und sorgten überdies durch Anlegung eines Kanals aus dem äußern Stadtgraben nach dem Mühlengraben, daß der Wassermühle, welche zur trockenen Jahreszeit oft still-

[154a]) Vgl. meine Gesch. Christ. Bernhard's S. 95 f.

[155]) Ahauser Rathsprot. II. 52 und 59.

[156]) Durch denselben Sturm wurden viele Dächer beschädigt, der Hahn vom Kirchthurm sowie das eiserne Kreuz, welches mitten durchbrach, weit fortgeschleudert. Ah. Rathsprot. II. 45.

stehen mußte, mehr Wasser zugeführt wurde [157]). Die Stadtbehörden gründeten 1663 in der Bahrle eine neue Ziegelei, zu deren Beaufsichtigung zwei Ziegelherren und zu deren Leitung 1665 der Ziegelmeister Gerhard Böcking eingesetzt wurden [158]). Die Ziegelei hatte zugleich für das Dorf Wüllen Steine zu liefern. Mit diesem Orte bestanden seit längerer Zeit Uneinigkeiten wegen der Markentheilung, welche endlich auf Befehl des Fürsten durch einen Vertrag vom 16. März 1665 beigelegt wurden. Danach erhielt die Ahauser Mark folgende Grenze: vom Schlag oder Heckenpfahl an Weitkamps Felde über den Markenpfahl bei Riddebrock längs der Schnat (Grenze) der Ammeler Mark bis zum Fischteich bei Dedings Leibzucht, von dort längs des Leichenweges hinter dem Redekers Kampe, durch Gerings Stiege bei Beckersbrink, Gildebrink und Bernebrink vorbei bis wieder an Weitkamps Heckenpfahl. Außerdem müssen die Wüllenschen den Ahausern 7 Malter Gesäe und zwar ein Malter in der Ortwick zwischen Weitkamp und Riddebrock, je 2 Malter in den Bauerschaften Quantwick, Bahrle und Sapstert abtreten oder für jedes Malter 100 Thaler zahlen. Das bezeichnete Gebiet gehört den Ahausern ausschließlich, und nur in Kriegszeiten soll den Wüllenschen gestattet sein, sich mit ihrem Vieh dorthin zu retten [159]).

4. **Krieg mit Holland 1665 und 66.** Nachdem Christoph Bernhard am 14. September 1665 von Koesfeld aus ein Schreiben an die Holländer gerichtet hatte, worin er ihnen, im Falle daß sie Borkelo abzutreten und anderweitige Forderungen zu bewilligen sich weigerten, mit Gewaltmaßregeln drohete, hielt er bereits am 23. bei Ochtrup eine Musterung über etwa 30,000 Mann zu Fuß und zu Pferde

---

157) Ahauser Rathsprot. II. 58 v.

158) Ahauser Rathsprot. II. 55, 56, 62 v.

159) Ahauser Rathsprot. II. 64. f.

und drang am folgenden Tage aus dem Hauptquartier zu Gronau in die Twente ein. Ueber Oldenzaal und Enschede ging es nach Borkelo, welches ohne Widerstand genommen wurde. Weiterhin ließ er Lochem besetzen, wobei der Oberstwachtmeister Hermann Gosäus aus Ahaus, „ein redlicher, tapferer und ehrlicher Kriegsmann“, durch einen Hauptmann erschossen wurde; der Hauptmann büßte seine That demnächst zu Münster mit dem Tode[160]. Von der Twente zog ein Theil der bischöflichen Truppen unter d'Ossery nach der Drenthe, während Christoph Bernhard selbst mit einem andern Theile durch die Grafschaft Bentheim nach dem Emslande rückte und sich dort mit Gorgas vereinigte. Aber d'Ossery mußte, zumal da die Holländer von Frankreich Hülfe erhielten, die Drenthe verlassen und Oberst Elverfeldt am 14. Dezember Lochem räumen und nach Vreden zurückziehen. Natürlich blieb das dem Kriegsschauplatze so nahe gelegene Ahaus von Durchzügen und Einquartierungen nicht verschont. Zunächst zog die ganze Artillerie von Münster und Koesfeld durch die Stadt und Umgegend, was für Ahaus allein an Verpflegungskosten einen Aufwand von 446 Thlr. verursachte. Vom 5. bis 8. Dezember 1665 waren daselbst vier Reiterkompagnien des Obersten von Effern zu 350 Pferden eingelagert und mußte die Stadt, zumal da sie dem Obersten 100 und dem Quartiermeister 12 Thaler zu „verehren“ gezwungen wurde, über 500 Thlr. verausgaben. Die Reiter nahmen ihren Weg auf Bocholt, welches von den Feinden bedroht wurde. Am 7. Dezember erschien der Quartiermeister von Ascheberg mit der Bagage und 50 Pferden, und da er erst am 17. nach Legden weiter zog, hatte die Stadt eine Ausgabe von ungefähr 200 Thalern. Am 8. Dezember marschierte Gorgas mit seinen Truppen über Ahaus nach Enschede. Die Gemahlin des Oberanführers und der beiden

---

[160]) Ahauser Rathsprot. II. 66 v.

Obersten Lützow und Korff sowie deren Gefolge mit mehr als 200 Pferden blieben vier Tage in Ahaus, und die Stadt mußte über 200 Thaler aufwenden. Am 9. Dezember erschien eine Patrouille von 20 Reitern, deren Verpflegung 18 Thaler kostete. Vom 10. bis zum 20 Dezember lag der in einem Gefechte bei Hengerlo verwundete Oberstlieutenant Tillisch mit 16 Personen und 24 Pferden in Ahaus und verursachte eine Ausgabe von 80 Thalern. Auf längere Dauer einquartiert wurden die Kompagnien des Oberstlieutenants Meinertzhagen und des Rittmeisters Monnich; beide trafen am 18. Dezember 1665 ein, dieser blieb bis zum 8., jener bis zum 31. März 1666. Außerdem lagerten in Ahaus während der letzten Hälfte des März die beiden, ehedem vom Oberstwachtmeister Gosäus geführten Kompagnien mit 140 Pferden, und auf kürzere Zeit die Kompagnien des Obersten Fischer und des Hauptmanns Gerhardi [161]). Diese Einlagerungen mochten immerhin einige ungewöhnliche Ausgaben herbeiführen; dagegen schützten sie auch gegen weit ärgere Erpressungen und Schädigungen von Seiten des Feindes. Ein Edikt des holländischen Kommissars Grünewald wegen Zahlung von Abgaben hatte für Ahaus keine Wirkung, und als am 23. Februar 1666 der Rittmeister Braßer mit 60 Pferden und Lieutenant Bar mit 70 Mann aus Groll unter argen Plünderungen nach Wüllen vordrangen, wurden sie von der Ahauser Besatzung unter Meinertzhagen und Monnich in Verbindung mit dem Obersten Mellinger aus Ottenstein zur schleunigen Flucht über Stadtlohn unter Zurücklassung der Beute und etwa 100 Gefangener genöthigt. Auf Betreiben des Königs von Frankreich, des Kurfürsten von Brandenburg und anderer Fürsten schloß Christoph Bernhard am 18. April 1666 den Frieden zu Kleve. Dieser war übrigens, da der Hauptgrund der Feindseligkeiten nicht nach dem Wunsche des Bischofs erledigt wurde, nur eine Waffenruhe bis 1672,

---

[161]) Ahauser Rathsprot. II. 68 f.

wo der Kampf unter ganz anderen Verhältnissen von neuem begann.

5. Begebenheiten von 1666—71.

a. Feuer und Pest. Kaum war der Krieg beendigt, als Wetterschaden und Krankheit Ahaus und das Münsterland heimsuchten Während des Sommers 1666 stiegen wiederholt schwere Gewitter herauf und richteten wie an Feldfrüchten so an Gebäuden nicht unerheblichen Schaden an. Am 21. Juli gegen Ende der Frühmesse um 7 Uhr schlug der Blitz in den Thurm zu Ahaus und beschädigte nicht allein einen großen Theil des Schieferdachs, sondern fuhr auch an fünf Stellen durch den massiven Unterbau, ohne jedoch irgend eine in der Kirche anwesende Person zu verletzen. Die Reparatur des Daches, wozu man auffallender Weise erst 1670 den Schieferdecker Balth. Krinis aus Bentheim herüberkommen ließ, kostete 324 Thaler 25 Stüber 4 Deut; die Kirchenkasse zahlte 70 Thlr., die Stadt 146 Thlr. 8 St. 6 Deut, die Bauersch. Ammeln 108 Thlr. 16 St. 6 Deut [162]). Auch in Münster wütheten um dieselbe Zeit arge Gewitter; der Thurm von Ueberwasserskirche wurde durch einen Blitz stark beschädigt und der Thurm an Aegidiikirche brannte sogar ganz nieder. Ungleich verderblicher aber war die Pest, welche 1666 zum Ausbruch kam und auch noch in den folgenden Jahren hier und da wüthete. In Ahaus finden wir noch 1669 Leprose oder Pestkranke [163]). Christoph Bernhard bot alles Mögliche auf, um die fürchterliche Krankheit zu beseitigen. Er erließ unter dem 15. Juli und 10. Oktober von Ahaus her besondere Pestordnungen und beauftragte seinen Leibarzt Rottendorff, Verhaltungsregeln für die Chirurgen und Krankenwärter zu entwerfen sowie einen Bericht über Präservativmittel zu veröffentlichen. Weiterhin verord-

[162]) Ahauser Rathsprot II. 70 v., 86, 94.
[163]) Ahauser Rathsprot. II. 81 v.

nete er die Einführung sogenannter Pestmessen und die Abhaltung von Prozessionen. Die erste Bittfahrt dieser Art wurde zu Ahaus am Feste der h. Anna und des h. Rochus veranstaltet. Sie ging aus dem Windmühlenthor über den neuen Weg, die Kusenbrücke, die Kusenkämpe, das Ahler Feld, Elkemanns Hof, an der Kreuzhecke vorbei, über das Niederrott, durch die Ziegelstiege, am Siechenhause vorbei nach dem Koesfelder Thore und durch den grünen Wall nach der Kirche; am neuen Wege, an der Kreuzhecke, am Siechenhause und im grünen Wall waren Stationen errichtet; gepredigt wurde zum ersten Male an der Kreuzhecke, später am Siechenhause [164]). Die nahgelegenen Ortschaften Wüllen, Wessum, Alstädde und Heek erhielten eine förmliche Einladung zu der Prozession und erschienen mit Ausnahme von Alstädde in festlichem Aufzuge. Mit der größten Feier wurde die Prozession am 16. August 1668 abgehalten, da Christoph Bernhard, welcher gerade zu Ahaus anwesend war, mit seinem ganzen Gefolge daran Theil nahm und an jeder Station mit Pauken und Trompeten aufspielen ließ. Außer Wüllen, Wessum und Heek erschienen dieses Mal auch Alstädde, Ottenstein, Legden, Asbeck und Epe [165]). Ein ganz ungewöhnlicher Gast bei der Feier war der Graf Ernst Wilhelm von Bentheim. Dieser hatte sich bis dahin zum reformirten Glauben bekannt, übrigens schon wiederholt den Wunsch geäußert, zum Katholizismus überzutreten. Als Haupthinderniß der Glaubensänderung erschien der Einfluß der streng kalvinischen Gräfin. Christoph Bernhard, welcher wie im eigenen Stift so auch in den Nachbarlanden den Katholizismus herzustellen und zu befestigen eifrigst bemüht war, hatte wiederholt den Versuch gemacht, die Gräfin zu gewinnen, aber ohne Erfolg. Um den Grafen ihrem unmittelbaren Ein-

[164]) Ahauser Rathsprot. II. 71.
[165]) Ahauser Rathsprot. II. 76.

flusse zu entziehen, benutzte er eine günstige Gelegenheit, als dieser Anfangs August zum Leichenbegängnisse seines Bruders nach Steinfurt sich begeben hatte. Am Tage der Rückkehr weilte Christoph Bernhard angeblich zur Jagd in der Nähe von Wettringen und traf wie durch Zufall mit dem Grafen zusammen. Er erneuerte die schon oft gemachte Einladung zu einem nachbarlichen Besuche in Ahaus, und der Graf entschloß sich, gleich zu folgen. Ein näherer Verkehr von wenigen Tagen genügte, den Entschluß der Glaubensänderung in ihm zur vollen Reife zu bringen. Der feierliche Uebertritt geschah am 21. August auf der Ludgersburg, der bischöflichen Residenz zu Koesfeld.

b. Anstellung zweier Rektoren und eines Stadtdieners. Da der Rektor Johann Konninck am 8. September 1670 starb und der Präceptor Jakob Ottendael eine Stelle in Borken erhielt, so wurde Johann Twist zum Rektor und Konrad Ganß zum Konrektor in Ahaus ernannt. Letzterer wurde 1675 Küster und an seine Stelle trat Johann Wulf [166]. — Ferner wurde im Jahre 1670 Hermann Schmitz zum Stadtdiener angenommen unter den besondern Bedingungen, daß er die Schatzungen beitreibe, den Bürgermeistern und dem Rentmeister in Stadt- und Rechnungssachen fleißig zur Hand gehe und die rückständigen Forderungen der Kirchen- und Armenprovisoren in der Stadt erhebe; außer der Stadt war die Beitreibung Sache der Pförtner, welche auch bei einer mehr als gewöhnlichen Exekution der Schatzungen aushelfen mußten [167].

c. Straßen und Veen. Wie Christoph Bernhard überhaupt für Herstellung und Unterhaltung guter Wege und Straßen über Land und in den Städten Sorge trug, so erließ er unter dem 1. Juni 1667 auch für Ahaus eine beson-

---

[166]) Ahauser Rathsprot. II. 86 v. u. 105 v.
[167]) Ahauser Rathsprot. II. 84.

dere Verordnung, die Straßen in gehörigen Stand zu setzen. Demnach beschloß der Stadtrath, zunächst die Schild- oder Hauptstraße und den Wall in einer Breite von 20, bezüglich 16 Fuß pflastern zu lassen und in den folgenden Jahren auch die übrigen Straßen zu verbessern [168]). — Zur Zeit der Dynasten hatte Ahaus das Recht erhalten, in den Veenen oder Mooren der Herrschaft Torf zu stechen. Bei der Bestätigung der alten Privilegien unter den Bischöfen wird auch dieses Recht fortbestanden haben. Bischof Erich überwies der Stadt 1514 eine eigene Fläche hinter der Bauerschaft Graes. Der Besitz scheint in späterer Zeit Störungen erlitten zu haben, und so verständigte sich der Stadtrath 1670 mit dem fürstlichen Vogt auf Grund jener Schenkung dahin, daß ihm ein Streifen Moorgrund in einer Breite von 206 Schritten überlassen wurde. Man legte einige Gräben zur Entwässerung an und baute einen Damm zur Abfuhr des Torfs [169]). Auch mit der Bauerschaft Ammeln wurde ein Vertrag geschlossen, wonach Ahaus zunächst 1677 einen Theil des Moorgrundes in der Breite von 110 Schritten erhielt, seit 1678 jedes Jahr 100, die Ammeler 200 Fuder Torf stechen sollten [170]).

d. **Schützenwesen.** Bereits 1606 wurde, wie früher erwähnt, ein Schützenfest zu Ahaus angeordnet. Seitdem hatte die Stadt schwere Kriegesnoth erduldet, und es mußte Jedem einleuchten, daß die Fähigkeit, sich gegen einen Ueberfall zu schützen, von größter Wichtigkeit wäre. Daher wurde die Waffenübung fleißig betrieben und besonders nach einer Verordnung Christoph Bernhard's eine sogenannte Landmiliz sämmtlicher wehrfähiger Bürger vom 16. bis zum 60. Lebens-

---

168) Ahauser Rathsprot. II. 73 v. — 1676 wurde auch ein Steinweg nach der Windmühle angelegt. Rathsprot. II. 110.

169) Ahauser Rathsprot. II. 85 v.

170) Ahauser Rathsprot. II. 113 u. 117 v.

jahre unter Kirchspielsführern eingerichtet. Die Bürger von Ahaus theilten sich in zwei Kompagnien, deren Hauptleute in der Regel die beiden Bürgermeister waren. Besonders die jüngere Mannschaft oder die sogenannten Gesellen mußten sich jeden Sonntag Nachmittag nach dem Gottesdienste in der Handhabung der Waffen üben. Zur Erprobung der Geschicklichkeit diente das Vogel- oder Scheibenschießen [171], welches gewöhnlich einmal im Jahre stattfand. Wer den besten Schuß gethan, wurde Schützenkönig. Als Zeichen, wie lebhaft sich Christoph Bernhard für die Förderung des Schützenwesens interessirte, dient eine beim Preisschießen ertheilte Medaille.

6. **Erneueter Krieg mit Holland 1672—74.** Mit dem Klever Frieden hatte Christoph Bernhard auf Borkelo nicht verzichtet. Auch der Kurfürst von Köln erhob Anspruch auf einige von den Niederländern besetzte Plätze. Beide verbündeten sich mit England und Frankreich, und besonders letzteres betrieb jetzt mit Energie den Krieg gegen ein Land, dem es noch vor wenigen Jahren seine Unterstützung geliehen hatte. Christoph Bernhard begann bereits Ende 1670 Vorbereitungen für einen Feldzug zu treffen. Sehen wir, inwiefern Ahaus davon berührt wurde. Am 24. Dezember 1670 erschienen gemäß Ordre des Obersten von Benting, Kommandanten der Burg Ottenstein, der Oberstwachtmeister Hunga und die Hauptleute von der Mark, Mumm und Schmülling, um in Ahaus ihre Kompagnien zu kompletiren. Am 18. Februar 1671 zogen Mumm und Schmülling nach Ochtrup, am 25. April Hunga nach Ramsdorf, von der Mark nach Bocholt [172]. Wenige Tage später, am 5. Mai, wurde eine Kompagnie des Regiments von Wedel zu 70 Mann einquartiert, für welche Ahaus 110, Wes-

---

[171]) Ahauser Rathsprot. II. 81 v.

[172]) Ahauser Rathsprot. II. 87 u. 89.

sum 28, Wüllen 20, Alstädde 12 Thaler aufbringen mußten. Am 24. Juni folgten 45 Mann von der Kompagnie Kitzlitz, deren dreimonatliche Einlagerung 304½ Thaler kostete. Kaum war Kitzlitz am 28. Oktober nach Steinfurt abmarschirt, als Oberst von der Goy mit 120 Mann erschien; der Fürst selbst trug die Verpflegungskosten und Ahaus hatte nur eine gewöhnliche Schatzung zu zahlen und auf jeden Thaler derselben ein Scheffel Roggen zu liefern. Andere Truppen wurden auf ihrem Durchmarsch in den Herbergen von Johann Kemner und Andreas Klümper verpflegt; zu den Kosten von 120 Thalern mußten Wüllen, Wessum und Alstädde den dritten Theil beisteuern [173]). Im März 1672 erschien Hauptmann von Wylich mit einer Kompagnie zu Ahaus und gleichzeitig wurde dort eine neue Kompagnie unter dem Hauptmann Windesheim gebildet. Damit waren die Vorbereitungen für den Krieg beendet, und die münsterländischen Truppen sammelten sich in zwei Lagern an der holländischen Grenze, zu Bocholt und zu Schüttorf in der Grafschaft Bentheim. Von dort drangen sie am 31. Mai, gleich nachdem Christoph Bernhard sein Manifest an die Generalstaaten erlassen hatte, in die Twente ein, während das südliche Holland von französischen und kölnischen Truppen überschwemmt wurde. Die Verbündeten trafen sich vor Groll, welches nach eintägiger Beschießung durch die münsterische Artillerie kapitulirte. Gleich darauf wurde Bredevort besetzt, und auch Deventer öffnete seine Thore schon am zweiten Tage, nachdem Christoph Bernhard es mit Bomben hatte bewerfen lassen. Zwoll, Kampen, Hasselt und einige kleinere Städte ergaben sich ohne Bombardement, und die Ritterschaft von Over-Yssel anerkannte in einer Kapitulation vom 5. Juli den Bischof von Münster als ihren Oberherrn. An demselben Tage begann der Angriff auf Kovorden und schon nach sechs Tagen

[173]) Ahauser Rathsprot. II. 90 u. 92.

war die starke Festung in der Gewalt der Münsterländer. Diese glänzende Waffenthat bildete den Höhepunkt des Feldzugs. Nur zu bald wendete sich das Kriegsglück, und bei der Uneinigkeit, welche unter den Verbündeten entstand, wurde nicht allein manches neue Unternehmen vereitelt, sondern auch die Behauptung des bereits Gewonnenen wenigstens zum Theil unmöglich. Ein Angriff auf Gröningen blieb ohne Erfolg, andere Plätze in Friesland gingen bald wieder verloren, und selbst das wichtige Kovorden wurde durch Ueberrumpelung am 30 Dezember von den Holländern zurückerobert.

Das Jahr 1673 begann nicht unter günstigen Vorzeichen, da der Kurfürst von Brandenburg und auf seine Veranlassung auch der deutsche Kaiser Truppen nach Westfalen schickten, um namentlich Christoph Bernhard zum Frieden mit Holland, zur Auflösung des französischen Bündnisses und zum Anschlusse an das Reich zu bewegen. Ueberdies wurde sogar das Leben des Bischofs durch eine Verschwörung Adam's von der Kette, welcher in Münster und Umgegend für den Kaiser agitirte, in große Gefahr gebracht. Der Verschwörer und seine Hauptgenossen büßten ihr Beginnen auf dem Blutgerüst oder in langjähriger Haft. Die kriegerischen Unternehmungen der Brandenburger und der Kaiserlichen hatten eine theilweise Verwüstung des südöstlichen Münsterlandes, der Mark und des Ravensbergischen zur Folge. Nach wenigen Monaten wurden die Streifzüge aufgegeben und Brandenburg schloß am 16. Juni Frieden mit Frankreich. Die ganze Aufmerksamkeit Christoph Bernhard's richtete sich wieder auf Holland, und auch Ahaus mußte zur Fortführung des Krieges das Seinige beitragen. Am 13. Januar hatte die Stadt 270 Hemde zu 25 Stüber, 60 Paar Schuhe zu 30 Stüber und 146¼ Elle grau Leinen zu 7 Stüber zu liefern [174]). Vom 3. März bis Ende Mai waren die Kompagnien des Oberst-

[174]) Ahauser Rathsprot. II. 95.

wachtmeisters Reinhardt und des Hauptmanns Risthaus dort eingelagert und mußte der Stadtrath fünf Schützen zu ihrer Ergänzung ausrüsten. Weiterhin wurde vom Mai bis zum Ende des Jahres jeden Monat 1½ Schatzung zur Anschaffung von Kleidern für die Soldaten erhoben [175]. Christoph Bernhard suchte vor allem sich der Festung Kovorden wieder zu bemächtigen. Da starkes Regenwetter eintrat und bei der sumpfigen Gegend eine regelmäßige Belagerung nicht zuließ, so faßte man den Plan, die Stadt dadurch zur Uebergabe zu zwingen, daß man sie durch Sperrung der hindurchfließenden Vechte unter Wasser setzte. Zur Aufwerfung des Dammes wurden viele Menschen aus der Umgegend herangezogen und auch aus Ahaus mußten sich zehn Mann auf zwölf Tage dorthin begeben. Das Unternehmen hatte nicht den gewünschten Erfolg. Ein heftiger Sturm, welcher sich zur Zeit der Tag- und Nachtgleiche erhob, drängte das Wasser mit solcher Kraft gegen den Damm, daß dieser am 30. September zusammenbrach. Da ein holländisches Entsatzheer sich näherte, mußten die Bischöflichen den Rückzug antreten. Noch blieben Groll, Bredevort, Hasselt, Zwartesluys, Zwoll und Deventer in ihrer Gewalt, und die Feldarmee bezog ein Lager bei Loßer an der bentheimischen Grenze. Ahaus erhielt am 22. Oktober 1673 nur eine kleine Besatzung von 32 Mann unter dem Rittmeister Mehdem; erst am 26. März 1674 wurde sie durch eine Kompagnie unter Reinhardt verstärkt. Uebrigens mußte die Stadt im Januar 104 Thaler 43 Stüber 6 Deut, im März 48 Thaler 6 Stüber 2 Deut zur Montirung und zum Traktament beitragen [176]. Im April 1674 rückten zwei Heeresabtheilungen der Holländer heran; die eine unter Rabenhaupt, dem bisherigen Kommandanten von Gröningen, drang in die Grafschaft Bentheim

[175]) Ahauser Rathsprot. II. 98.

[176]) Ahauser Rathsprot. II. 99 u. 102.

ein, die andere lagerte sich bei Oldenzaal. Ein kölnisches Truppenkorps unter dem Oberstlieutenant Neustadt zog aus dem Vest Recklinghausen in Eilmärschen über Ahaus, wo 400 Mann eine Nacht einquartiert wurden, zur Hülfe herbei. Die Holländer wurden aus dem Lager bei Oldenzaal vertrieben und auch Rabenhaupt verließ seine Stellung, indem er nur 1500 Mann zu Neuhaus in der Grafschaft Bentheim zurückließ. Da mittlerweile der deutsche Kaiser mit dem festen Entschlusse, das Reich im Westen gegen die Eroberungslust und Plünderungswuth der Franzosen sicher zu stellen, ein Heer unter Montekukuli an den Rhein und eine zweite Abtheilung unter Sperk nach Westfalen gesandt hatte, so sah sich der Kurfürst von Köln wie auch der Bischof von Münster endlich genöthigt, einen andern Weg einzuschlagen. Nach längeren Verhandlungen mit den kaiserlichen Gesandten schloß Christoph Bernhard am 22. April 1674 Frieden mit Holland, wonach er die eroberten Plätze wieder herausgab.

7. **Krieg gegen Frankreich und Schweden 1674—78.** Der Friede mit Holland beendigte nicht die kriegerischen Unternehmungen des Bischofs von Münster; vielmehr trat dieser jetzt mit dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg in nähere Verbindung, um einerseits die Franzosen, welche unter argen Verwüstungen in die Pfalz und das Trierer Gebiet einbrachen, andererseits die Schweden, welche das nördliche Deutschland beunruhigten, zu vertreiben. Die aus Holland zurückkehrenden Truppen wurden zunächst in einem Lager bei Borken zusammengezogen. Um diese Zeit erhielt Ahaus am 22. Mai 50 Mann, vom 24. bis zum 29. Juni 300 Mann Einquartierung [177]. Im Herbst 1674 finden wir die Truppen Christoph Bernhard's im Elsaß, wo sie im Treffen bei Ensisheim in der Nähe von

[177]) Ahauser Rathsprot. II. 102 v.

Straßburg rühmlichst fochten. Während der ersten Hälfte des Jahres 1675 hielt der Bischof sich von der Betheiligung am Kriege fern und beschränkte sich darauf, die geschwächten Regimenter zu vervollständigen und durch gute Pflege zu neuen Unternehmungen zu stärken. In Ahaus lagerten vom 27. April bis zum 6. Mai drei Kompagnien unter den Hauptleuten Rehmund, Martels und Toller [178]). Im Herbst begann Christoph Bernhard seine Operationen mit der Besetzung des Amtes Wildeshausen an der Ostgrenze des Niederstifts und verband sich mit den Herzögen von Braunschweig-Kalenberg, Wolfenbüttel und Zell zur Vertreibung der Schweden aus Verden und Bremen. Die Unternehmungen hatten gleich im ersten Jahre einen glücklichen Fortgang und wurden 1676, nachdem der Bischof seine Truppen verstärkt und unter andern auch in Ahaus am 26. Mai 100 Dragoner unter dem Obristwachtmeister Schumacher angeworben hatte [179]), mit solchem Erfolge fortgesetzt, daß mit der Einnahme von Stade am 12. August die Schweden alle ihre Besitzungen im nordwestlichen Deutschland verloren. Die Verbündeten schritten nun zur Theilung des Eroberten und Christoph Bernhard erhielt außer dem Amte Wildeshausen das ganze Herzogthum Verden und einige Plätze im Herzogthume Bremen. Gleich darauf ließ der Bischof einen Theil seiner Truppen zur Unterstützung des Kaisers an den Rhein marschieren. Einige Regimenter überwinterten in Ostfriesland, andere im Münsterlande. Es war das letzte Mal in diesem Kriege, daß Ahaus Einquartierung erhielt: am 3. Dezember kam der Oberstlieutenant Bassum mit 100, am 9. Dezember Laroche mit 60 Pferden; beide wurden am 12. Dezember, als Christoph Bernhard selbst nach Ahaus übersiedelte, nach Stadt-

---

[178]) Ahauser Rathsprot. II. 105. v.
[179]) Ahauser Rathsprot. II. 110.

lohn und Vreden verlegt [180]). Schon begann bei den feindlichen Parteien eine größere oder geringere Erschöpfung der Mittel einzutreten, und es wurde ein Friedenskongreß zu Nimwegen eröffnet, wo französische Schlauheit dem durch Zwietracht ohnmächtigen Gegner die meisten Errungenschaften wieder entriß.

8. **Tod Christoph Bernhard's. Rückblick.** Um dem Orte der Friedensverhandlungen nahe zu sein, weilte Christoph Bernhard 1678 meist im westlichen Münsterlande, zu Koesfeld und zu Ahaus. In letzterem Orte residirte er seit der zweiten Hälfte des Monats Juli neun Wochen ohne Unterbrechung; dort sollte er sein vielbewegtes Leben beschließen, noch bevor die Bedingungen des Friedens mit Frankreich und Schweden endgültig festgestellt worden waren. Als er am 10. September, einem ungewöhnlich warmen Herbsttage, etwas erhitzt spät Abends von der Jagd heimkehrte, trank er, um seinen heftigen Durst zu stillen, rasch einen Becher Wein. Kaum hatte er am folgenden Morgen Messe gelesen, als er eine fieberhafte Aufregung verspürte. Die Aerzte erklärten die sich ausbildende Krankheit für ein Wechselfieber; übrigens erschien der Zustand des Patienten von vornherein so bedenklich, daß man sowohl die Verwandten schleunigst in Kenntniß setzte als auch den Generalvikar Alpen aus Nimwegen herbeirief. Dieser traf am Morgen des 15. September zu Ahaus ein und nahm an diesem und dem folgenden Tage die letztwilligen Verfügungen des Bischofs entgegen. Das eigentliche Testament war bereits am 20. April 1678 niedergeschrieben; ein erster Anhang dazu datirt vom 19. Juli, ein zweiter Zusatz wurde jetzt am 16. September aufgezeichnet. Unter den letzten Vermächtnissen befand sich eine Stiftung für die Kirche zu Ahaus zur feierlichen Begehung des Festes der Schmerzen Mariä. Nach

180) Ahauser Rathsprot. II. 111 v.

einer schmerzvollen Nacht sprach der Kranke am Samstag Morgen mit aller Bestimmtheit von dem herannahenden Tode. Am Sonntag wurde in dem Zimmer, wo er lag, Messe gelesen; sein lebhafter Wunsch, die h. Kommunion zu empfangen, blieb wegen des fast unaufhörlichen Erbrechens unerfüllt. Da sein Zustand sich von Stunde zu Stunde verschlimmerte, so ließ er sich am Montage, den 19. September, Nachmittags 4 Uhr durch den Generalvikar die h. Oelung spenden. Vier Stunden später hauchte er seinen Geist aus. Die Leiche wurde am Dienstag nach Koesfeld, am Mittwoch nach Münster gebracht und dort in der von ihm erbauten Josephskapelle am Dome beigesetzt. Ueber seinem Grabe erhebt sich ein Monument, welches den Verblichenen in bischöflichem Ornate mit erhobenen Händen, den Blick auf das ihm durch einen Engel entgegen gehaltene Bild des Gekreuzigten gerichtet, darstellt.

Auch zu Ahaus auf dem Schlosse ist trotz allem Wechsel des Besitzes das lebensgroße Bild Christoph Bernard's im sogenannten Fürstensaale noch unversehrt erhalten. Wer Haltung und Miene aufmerksam betrachtet und sich der vielen und großen Thaten erinnert, welche dieser Fürst und Bischof auf staatlichem wie auf kirchlichem Gebiete vollbrachte, der wird sein Herz von Verehrung für den Mann bewegt fühlen, welcher bei seinem Denken, Wollen und Handeln den Wahlspruch: „Fromm, gerecht, starkmüthig" zur Richtschnur nahm und im Ganzen und Großen unerschütterlich festhielt. Besonders Ahaus ist ihm zu lebhaftem Danke verpflichtet. Als Bischof sorgte er für die Festigung und Belebung des katholischen Glaubens, dessen Herstellung durch den eifrigen Pfarrer Gosäus angebahnt und durch den würdigen Nachfolger Theodor Weidemann gesichert wurde. Nach dessen Tode berief Christoph Bernhard seinen ehemaligen Lehrer Theodor Krechting, welcher von 1662 bis 76 die Ahauser Gemeinde leitete; auf diesen folgte 1677 Bernhard Rose, 1678—80

Rudolf Humperding. Außer dem Pfarrer waren wenigstens zwei Vikare gehalten, in Ahaus ihren Sitz zu haben. So wurde der Gottesdienst wieder regelmäßiger und eifriger verwaltet, und besonders für den Sonntag kam es 1675 zu einer bestimmten Kirchenordnung, wonach eine Frühmesse, ein Hochamt und nach der Predigt noch eine stille Messe gehalten werden mußte; dabei war verordnet, daß unter der Frühmesse das betreffende Evangelium vorgelesen und erklärt würde, und daß während des Hochamts zur Belebung der Andacht von der Gemeinde vier deutsche Kirchenlieder und zwar zum Eingange, beim Kredo, nach der Wandlung und bei der Kommunion gesungen werden sollten [181]). Die drei Altäre, womit Christoph Bernhard die Kirche schmückte, sind leider bei dem großen Brande 1863 zerstört; dafür hat die Familie Galen in der neuen Kapelle einen Kreuzaltar, wie ihn der Bischof in seinem Testamente für fünf Orte bestimmte, errichten lassen. Von andern Stiftungen Christoph Bernhard's hat sich noch ein Seelenamt erhalten, welches zu seinem Gedächtniß alljährlich in Ahaus gefeiert wird [182]). Und was hat die Stadt ihm als Fürsten zu verdanken? Die von der hessischen Einquartirung herrührenden Schulden wurden großen Theils durch Nachlaß an Schatzung gedeckt, andere geradezu aus der Pfennigkammer bezahlt. Und wenn Ahaus bei den Kriegen in der Nachbarschaft von Einlagerungen nicht ganz verschont blieb, so hatte es doch nicht, wie früher, von feindlichen Einfällen zu leiden und sah seine Ausgaben gewiß reichlich gedeckt durch die Einnahmen, welche ihm bei dem wiederholten Aufenthalte Christoph Bernhard's auf dem dortigen Schlosse, einem seiner Lieblingssitze, zuflossen. Unter seiner Regierung erhielt die Stadt ein frisches Aussehen;

---

181) Ahauser Rathsprot. II. 103 v. Am 11. Okt 1671 wurde die Rosenkranz-Bruderschaft eingeführt. Status ecclesiae v. Pastor Becker.

182) Kirchenarchiv Nr. 171 und 172.

Straßen wurden verbessert, wüste Plätze neuen Ansiedlern überlassen, eine Mädchenschule errichtet, das Rathhaus und andere öffentliche Gebäude restaurirt. Mit Recht konnte ein aus Ahaus gebürtiger Zögling des Koesfelder Gymnasiums in jener Zeit zum Lobe seiner Vaterstadt singen:

„Nobile cerne tibi deductum nomen ab aevo,
Nominis hoc ingens fac tueare decus.
Acceptum servasse decus servatur honori,
Amisso melius non habuisse puta.
Nobile nomen habes, patrum virtute paratum,
Virtutis merito nominis omen habe.
Omni luce tibi resonat constanter in aede
Virginis officium, hoc nobile mentis opus.
Hassus te fidam sensit, bis terque repressus,
Atque hoc ingenitae nobilitatis erat.
Sis devota Deo, sis fida et amore et honore
Christophoro Domino et nobilis esto tuo“ [183]).

Rühmlichen Namen hast du geführt seit Menschengedenken,
Mögest du schützen den Glanz rühmlichen Namens fortan.
Ruhm, von den Vätern ererbt, zu sichern verleihet dir Ehre;
Schwände er jemals dahin, besser du hättest ihn nicht.
Rühmlichen Namen noch hast du in Folge der Tugend der Väter,
Sporne der Name dich an, selber tüchtig zu sein.
Horch, in der Kirche erklingen für dich tagtäglich Gesänge,
Welche der Jungfrau zur Ehr stiftet ein edeler Sinn.
Treu hat dich erprobet der Hesse, zwei= dreimal vertrieben,
Treue zu wahren erschien Pflicht des edelen Muths.
Gott ergeben und treu bleib stets in Liebe und Ehre
Christoph Bernhard dem Herrn, Ehre wirst du empfahn.

---

[183]) Ahauser Rathsprot. II. 28 v.

Anhang.

Urkunden.

8. Bischof Erich gibt aus eigenen Mitteln über 4000 Goldgulden zur Stiftung eines Hochamts und der Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes in der Kirche zu Ahaus. 1516.

Wy Erich vann goddes genaden Bisschop tho Munster Hertoch tho Sassen Engeren vnnde Westualenn doen kunth vnnde apenbair, Na deme wy gode almechtich to loue zyner gebenedieder moder Marien vnnde aller hemelscher schare ton Eren Jnn der kerspelkercken vnnses Wigboldes ton Ahues vann vnsseluest pennyngen wy int ereste vann Collen hyr to lande myth vns gebracht de zick belopen bouen veerdusenth golt gulden upgerichtet vnnde verordenth alle dage eyne syngende misse vnnde alle getyde vann derseluen moder goddes to ewigen tyden Jnnholt der fundacien tholden vnde to syngende denseluen gotliken denst wy ock myth etliken anngekofften Eruen vnnde guderen begaueth vnnde vorder beuulbordeth vnnde beleneth dath de kerkraeth derseluen kerspelkercken ton Ahues to vnderholdinge derseluen loffliken wercken zomige Renthenn Eruen vnnde guder de dorch vnnse voerfaders vann vnnsē gestichte versath vnnde verpandeth ann zick geloseth dar tho wy denseluen umb goddes willen vann zodanen pensien vnnde Renthen als wy bessher vann der deckenyen to Bamberch vnnden den personaet tho Berauw*) nemptlich Jairliges veerhundert golt gulden gehat hulp vnnde stuyr gedaen hebben, vnnde nycht vann Renthen edder pennyngen sunte Pauwels dann allene vann vnnsen eygen pennyngen alse bauen geluith datselue wy ock zo dorch vns vnnde vnnse Nakomelinge vnuerbrocken begeren vnnde gesynneth tholden szo dat derhalven gerorte lofflick gotzdenst vortan Jnn tokomender tyth vullenkomelick geholden moge werden, vnnde des tor oirkunde der warheyt hebn̄ wy vor vns vnnde vnnse Nakomelynge vnse segell ann dussen vnsen breeff doen hangen.

---

*) Berau in Baden, früher Sitz eines Benediktinerklosters.

Gegeuen yn deme Jaer vnses heren dusenth viffhundert vnde sesteyn des dinxdages na dem Sundage Reminiscere.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 67. Das Siegel des Bischofs in rothem Wachs (am obern Rande etwas verletzt).

9. Bischof Erich fundirt Messen und Tagzeiten zu Ehren der Mutter Gottes in der Kirche zu Ahaus. 1517.

ERICUS Dei gratia Episcopus Monasteriensis Dux Saxonie Angarie et Westphalie Notum facimus ut nos ad laudem omnipotentis dei sancte ac indiuidue Trinitatis atque honorem gloriosissime et intemerate virginis dei genitricis Marie et civium curie celestis de expressis consensu et voluntate honorabilis viri domini Bernardi van Thouen pastoris ecclesie parochialis in Ahuss nostre Monasteriensis diocesis ordinauimus fundauimus et instituimus prout ordinamus fundamus et instituimus per presentes ex nunc et in antea futuris perpetuis temporibus ut pastor pro tempore dicte ecclesie in Ahuss et eius capellanus ac quinque vicarii ibidem signanter Altaris sancte Crucis. Altaris ste Catherine. Altaris sti Johannis. Altaris beate Marie virginis in medio ecclesie e regione summi Altaris et Altaris in armario, de presenti in eadem ecclesia fundatorum et erectorum una cum rectore scholarium et custode ibidem singulis diebus dicta in ecclesia in Ahuss horas canonicas de Domina nostra decantare debeant prout moris et consuetudinis est nostre diocesis Monasteriensis legendi decantabunt secundum modum et formam infrascriptam. Jmprimis antedicti domini pastor capellanus vicarii rector scholarium et custos ac eorum successores in estate a festo Pasche usque ad festum sancti Michaelis archangeli de mane hora quinta et a festo s. Michaelis iterum usque ad festum Pasche hora sexta singulis diebus matutinas de Domina cum laudibus consuetis incipient et decantabunt, dominicis et aliis celebribus diebus exceptis, quibus hora quinta matutinas huiusmodi incipient. Et ad id continue rector scholarium ibidem ordinabit et habebit quattuor iuuenes siue chorales in supplementum in singulis horis pretactis et missis infrascriptis decantandis, qui etiam cantabunt versus et responsoria cum versiculis in horis. Atque statim finitis laudibus supradicti domini cum aliis nominatis alias horas videlicet primam tertiam et sextam decantabunt,

Et continuo sextis finitis unus de presbyteris antedictis, quem ordo tetigit, erit paratus ac sacris vestibus indutus decantare missam in altari erecto in medio ecclesie antedicte de Domina, quam quidem missam dicti domini, pastor et vicarii, inter se hebdomadatim decantabunt ita ut quilibet ex eis suam habeat hebdomadam decantandi. Et hebdomadarius in suo turno incipiet et intonabit matutinas cum vespertinis et aliis horis officiis capitulis et collectis, eo saluo, cum se preparauit celebraturus dictam missam, sequens hebdomadarius supplebit premissa, donec celebrans missam finierit, ceterique pastor et alii nominati domini, rector scholarium, custos et chorales in choro manere tenebuntur decantantes ad finem missae, tamen si quis de pretactis vicariis ratione fundationis sue teneretur celebrare sub dicta missa de Domina, celebrabit et leget suam missam, ne vicaria sua diuinis in officiis minuetur. Et dicta missa de Domina finita ulterius pastor cum vicariis, rectore scholarium, custode et choralibus antedictis decantabunt nonam de Domina, similiter post meridiem hora tertia vesperas de Domina cum completorio et completorio finito cantabunt antiphonam sive laudem de Domina cum collectis de eadem, qua finita cantabunt antiphonam pro pace*) versiculis et collectis pro pace. Volumus etiam quod rector scholarium et unus vicariorum ibidem secundum ordinem in singulis matutinis predictis in medio chori ante pulpitum Venite exultemus domino etc. decantandum erunt obligati et astricti. Et cum hoc supradicti pastor vicarii et alii nominati singulis diebus dominicis erunt astricti et obligati hora secunda post meridiem ante vesperas vigilias pro defunctis cum novem lectionibus decantare. Et bursarius pro tempore infrascriptas ministrabit presentias vicariis capellano rectori scholarium et custodi, cuilibet duos denarios, sed pastori quattuor denarios et cuilibet de quattuor choralibus unum denarium, Et hec distributio fiet in continenti vigiliis finitis. Et si quis ex illis personis post finem primi psalmi presens non fuit et illic ad finem vigiliarum huiusmodi non permanserit, illi presentie huiusmodi non ministrabuntur. Sed cum festa occurrerint, in quibus solitum est in dicta ecclesia Ahusensi decantare de tempore matutinas siue alias horas, extunc supradicti domini satis mane de tempore in festo cantabunt et tunc de Domina, ut supradictum est, demptis festis de Domina,

*) Fehlt cum.

quibus solum cantabunt de Domina iuxta festorum exigentiam. Insuper volumus et ordinamus, quod diebus lunae et Jouis hoc est feriis secundis et quintis missa de Domina non cantabitur, sed loco istarum missarum videlicet feriis secundis cantabunt missam pro defunctis et feriis quintis missam cantabunt de venerabili sacramento in predicto altari, et dictis feriis quintis ad missam huiusmodi ponetur venerabile sacramentum cum monstrantia reuerenter super altare predictum et cantabunt cum exponitur versum Tantum ergo sacramentum etc. finita vero missa huiusmodi cum imponitur venerabile sacramentum cantabunt versum Genitori genitoque. Preterea volumus quod custos pro tempore in Ahus diebus festiuis simplicibus pulsabit mane infra quartam et quintam horas pulsum una campana, quo facto cessabit modicum tempus et tunc secundum pulsum cum alia campana, depost in punctu quinte hore compulsabit tribus campanis, sed in diebus dominicis et festis duplicibus compulsabit custos cum omnibus campanis, diebus vero ferialibus pulsabit custos pari modo, primo cum una campana, dehinc post pausam secunda campana, depost in punctu quinte vel sexte horarum iuxta temporis qualitatem compulsabit duabus campanis, ad vesperas autem similibus campanis hora tertia post meridiem prout ad matutinas et tertium pulsum compulsabit duabus campanis, ad completorium vero una campana. Ut autem premissa omnia et singula debite seruentur, ordinauimus et fecimus quod pastor, eius capellanus, quinque vicarii, rector scholarium et custos antedicti singuli singulis diebus habebunt presentias, in singulis horis unum denarium, faciunt dietim cuilibet septem denarios, et super hoc celebrans missam antedictam secundum ordinem siue hebdomadarius pro singulis missis cantandis habebit nouem denarios sic quod idem hebdomadarius celebrans habebit dietim in turno suo sedecim denarios et hec omnia conditione tali, si aliquis de personis nominatis predictisque ante finem primi psalmi in matutinis, vesperis, completoriis et aliis horis presens in choro fuit illicque ad finem horarum huiusmodi non permanserit, totiens quotiens hoc continget, presentiis carebit non obstante aliqua excusatione seu infirmitate, nisi fuerit notaria, adeo quod non posset ambulare. Si tamen aliquis huiusmodi presentias in una horarum non meruit, in alia cum tempore debito presens fuit presentias huiusmodi horas concernentes subleuabit. Ad supradicta omnia pastor unum de vicariis antedictis magis idoneum prouisoribus ecclesie in Ahus adiunget, redditus et pensiones ad premissa assignatos

emonendi et subleuandi ac personis antedictis cuilibet in profestis quattuor festiuitatum capitalium annuatim presentias iuxta quod meruerint ministrandi. Et omni anno in profesto sancti Michaelis archangeli pastori vicariis et prouisoribus calculum siue computum legalem reddendi et faciendi consequenter ut supradicta omnia suum sortiantur effectum volumus et instituimus quod duo prouisores ecclesie in Ahus quilibet a bursario habebit unam marcam ministrandam tempore computationis et bursarius pro suo labore unum aureum florenum. Atque bursarius pro tempore cum auxilio prouisorum disponet vinum hostias et ceram ad premissa necessaria. Et quicquid tempore computationis ex presentiis superexcrescentibus et non expositis de redditibus et pensionibus pretactis inuentum fuit reponatur ad bonam custodiam et conuertatur in augmentationem presentiarum pretactarum aut ornamentorum necessariorum. Si autem aliquando de redditibus pensionibus prediis aut bonis per nos ad premissa assignatis et deputatis quicquam reemptum fuit pecunie, ex talismodi reemptione prouenientes reponantur fideliter ad clausuram, in qua littere et iura premissa concernentia clausa habentur, donec cum diligentia in equiualentes redditus aut equiualentia bona conuertantur et constituantur. Super hoc bursarius antedictus quattuor choralibus predictis singulis annis erga festum sancti Martini episcopi cuilibet dabit et disponet tunicam siue labardum coloris graw texture Tremoniensis siue Attendorniensis duplicatum albo panno et par caligarum de albo panno, etiam dabit cuilibet in anno tria paria calciamentorum et circa festum natiuitatis Christi cuilibet duos solidos pro offertoriis denariis. Volumus etiam specialiter quod pastor pro tempore in Ahus, sui vicarii et alii predicti in omnibus missis vigiliis memoriis horis aliisque officiis diuinis ad que hucusque ante hanc nostram ordinationem et institutionem obligati fuerunt et existunt illa omnia sine diminutione siue alteratione supplendi prout hactenus laudabiliter seruatum est astricti et obligati manebunt. Annuimus ulterius quod pastor pro tempore in Ahus cum capellano suo concordiam inire possit et pactum facere de promerendis presentiis supradictis aut in toto vel pro medietate subleuandi si et in quantum capellanus presentias huiusmodi meruit et chorum visitauit. Sed cum pastor capellanum non habuerit et personaliter onus ecclesie sue suppleuerit ac presentias meruerit tunc duplices presentias ut prescriptum est subleuabit. Et casu quo pastor et aliquis de vicariis sepedictis et eorum successori-

bus personalem residentiam non facerent ac mercennarium *(sic)* et officiantem haberent, idem mercenarius et officians presentias supratactas minime subleuabit dempto tamen honorabili domino Wilhelmo Bomcampp presbytero et officiante in ecclesia predicta quamdiu ipse officians fuerit et presentias meruerit. Super omnia volumus et ordinamus quod pastor vel eius capellanus, rector scholarium cum suis scholaribus et custos sepedicti singulis feriis sextis in meridie hora duodecima responsorium Tenebrae factae sunt etc. in ecclesia Ahusensi cantabunt et pastor aut eius capellanus collectas cantabit consuetas prout hactenus obseruatum est pulsato primitus debito puncto ad id per custodem magna campana, pro quibus laboribus pastor vel capellanus rector scholarium et custos quilibet unam habebit marcam, faciunt tres marcas per bursarium antedictum ipsis annue in vigilia assumptionis beate Marie virginis ministrandas. Demum ordinamus quod Capellanus in Ahus et quinque vicarii in turno eorum cum dictam missam ut suprascribitur institutam celebrauerint et cantauerint oblationes quascunque sub dicta missa in manus eorum siue ad librum aut ad altare offerendas integraliter presentabunt et tradent pastori, saluo, si nos vel successores nostri episcopi celebranti dictam missam aliquid obtulerimus, hoc celebrans ad se recipiet et retinebit. Postremo volumus quod sepedicti pastor vicarii et alii nominati superscriptas missas et horas, ut premissum est, debite et ordinatim seruent et sine festinantia seu celeritate, sed distincte et deuote decantent. Ceterum Nos omnibus christifidelibus vere penitentibus supradictis missis matutinis vespertinis completoriis aliisque diuinis officiis et horis de Domina ac laudibus sancte crucis in feriis sextis interessentibus de thesauro nostro spirituali quadraginta dies indulgentiarum in domino concedimus et elargimur, interdicta etiam quecunque ordinaria authoritate forsan posita et ponenda quoad premissa omnia et singula non obstabunt, que sic et non alias suspendimus et tenore presentium relaxamus. Littere quoque et iura super redditibus bonis pensionibus et prediis ad premissa per Nos assignatis et donatis infrascriptis loquentes et loquentia simul reponantur ad scrinium siue clausuram tribus distinctis seris seratam et inibi debite ac fideliter conseruentur, ad quam quidem clausuram pastor bursarius et vnus prouisorum ecclesie in Ahus sepedicte quilibet unam habebit clauem. Tenores vero litterarum et iurium reddituum pensionum bonorum et prediorum per Nos de propriis bonis ac pecuniis nostris, non autem de bonis aut

prediis nostre ecclesie aut episcopatus Monasteriensis, emptorum et comparatorum ad premissa omnia fideliter firmiter et inconcusse obseruanda perpetue assignatorum datorum et ordinatorum sequuntur et sunt tales quales infra summatim et ex ordine annotati et conscripti breuitatis causa continentur. Verum si aliqui tamen redditus vel aliqua bona ad premissa per nos assignata dependentia aut existentia nostri episcopatus aut ecclesie nostre Monasteriensis equebene manebunt ad supradictas ordinationes donec redimantur et tunc iterum conuertantur in equiualentia ut supradicitur, accedentibus in premissis omnibus et singulis expressis consensu et voluntate venerabilium dominorum decani et capituli nostre ecclesie Monasteriensis. In quorum testimonium premissorum sigillum nostram una cum sigillis decani et capituli ecclesie nostre Monasteriensis predicte et domini Bernardi van Thouen in Ahus pastoris presentibus est appensum. Insuper Nos decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis pretacte recognoscimus in signum nostri consensus premissorum sigillum nostri capituli una cum sigillis supradictis presentibus apposuisse in testimonium super eo attestamur. Datum anno domini millesimo quingentesimo decimo septimo feria quarta post dominicam Inuocauit.

Imprimis littera assignationis reddituum et bonorum infrascriptorum reuerendissimi domini ac illustris principis et domini domini Erici dei gratia episcopi Monasteriensis Saxonie Angarie et Westualie ducis etc.

Item littera redituum quadraginta florenorum aureorum Renen̄ de et ex bonis et seu decima dicta to Marhusen siue dicta Builln tende cum duabus litteris translationum huiusmodi reddituum.

Item littera reddituum sedecim cum medio florenorum aureorum Renen̄ ac duorum solidorum ex bonis siue curte to Bilrebecke et manso to Gopell in parochia s. Lamberti op̄idi Coisfelt.

Item littera viginti quinqe florenorum aureorum Renen̄ ex camera sigilli curie Monasteriensis.

Item littera decimarum de et ex prediis Gyginck et Ibekinck in parochia Vreeden et burscapio Horstede situatis necnon de et ex curte Kernebecke in parochia Vreeden sita nouem moldros siliginis una cum tribus et dimidia marcis Monasterien. ex eadem curte annue percipiendarum.

Item littera quinque florenorum aureorum Renen̄ ex eadem camera sigilli curie Moansterien.
Item littera emptionis mansi Bogynck in parochia Wullen situati.
Item littera super decima ex eodem manso Bögynck ab Arnoldo van der Becke empta.
Item littera emptionis camporum Dameskampp et Engelbertskampp prope op̄idum Ahus situatorum.
Item littera emptionis camporum condictorum Degenerskampp et Bonyngskammpp ante op̄idum Ahuss situatorum an dem Nederkode cum instrumento sigillato consensus.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 143. Die Siegel des Bischofs, des Domkapitels und des Pastors B. v. Thoven im Ganzen wohl erhalten.

In einem Transfix zur vorigen Urkunde verfügt Bischof Erich unter dem 14. Februar 1519, „dath alle donredaighe wanner de Prester dath hillighe Sacramenth to dem Altare daer up hee de gerortenn missam vann dem hillighen Sacramenthe celebreeren zall vithdraighen werdeth dergelykenn wanner de Prester daermede wederumme vann dem Altare geyth zo lange de beyden Verss Tantum ergo etc. vnnde Genitori genitoque etc. gesungen voer dem hillighen Sacramenthe vande Prester, Ock wanner dath hillighe Sacramenth dorch denn Prester inn der Missen vpgehauen werdeth, twe vann den Choralen eyn ider eyn wessenn Stauelecht offte Tortyssen benende draigen vnnde holden zollen, vnnde dee Coster alle daghe wanner de Antiphona vann vnnser leuen frouwen angehauen zall werdenn seuen wasslechte zo wy dee züss langhe dar to geordennth entstecken vnnde zo lange bess dee Antiphona sampt der Antiphonen pro pace tom ende gesunghen brennen lathen. Unnde hebben nu to ewygher beuestinghe der gerorten lucht denn Erberen vnnsen leuen Andechttighen Pastoir vicaryssen vnnde Officiantenn gerorten vnser kerspelskercken tonn Ahus inn düsser vnnser Fundatien vermeldeth sampt dem kerckraide daersüluest doen hanthreken vnnde ouerleueren Eyn hundert vnnde twintich goltguldenn inn zulcker gestalt vnnde meynonghe dat deseluenn Pastoir vicaryssen Officianth vnnde kerckraeth alsulcke hundert vnnde twintich golt guldenn myth denn Ersten upt aller gelegenste ann gude gewisse jairlige Renthenn nemptlick sess golt gulden zellen beleggen vnnde daer vann de gerorte lechtenn bestellen, zo dath to gey-

ner tyth daer anne hynder off gebreck zy. Wess Enne auers jairliges vann den sess goltt guldenn ouerich vnnde zee to der lucht nicht bederuen daermede zollen de Pastoir vicarysen Officianth Scholemester vnnde Coster Eer presentienn to den Vigilien als wy nu lude der Fundatien mede geordineerth to holdene vermeeren."

Der Pastor Bernhard von Thoven, die Vikarien Werner Hoighe und Hermann Buschoff, der Offiziant Wilhelm Boumkamp und die Kirchenräthe Wilhelm Lübynckhues und Godeke Wigbolts versprechen das Kapital sicher anzulegen. — Die anhängenden Siegel, das kleine des Bischofs und das des Pfarrers, sind etwas verletzt.

10. Bischof Erich bestätigt die von den Eheleuten Westenberg gegründete Familienvikarie zu Ehren der h. Anna. 14. August 1518.

Ericus dei gratia Episcopus Monasteriensis dux Saxonie Angarie et Westphalie Ad vniuersorum omnium et singulorum quibus presentes nostre littere diriguntur notitiam deducimus et deduci volumus per presentes Quod constituti personaliter coram nobis honeste coniuges Bernhardus Westenberch coquus noster natus de parochia Gildehues comitatus in Benthem nostre Monasteriensis diocesis et Kunnegundis eius uxor legittima principales moti zelo diuini amoris cupientes terrena in celestia ac transitoria in eterna bona felici commercio commutare pro diuini cultus augmento ad laudem omnipotentis dei eiusque gloriose genitricis semper virginis Marie in ablutionem suorum peccaminum ac in refrigerium animarum suorum progenitorum et amicorum defunctorum presertim pie memorie quondam domini Gerhardi Sadellmaker et Euerhardi Sadellmecker*) fratrum et Henrici Winmans clerici ac nepotis antedicte Kunnegundis in dotem altaris erigere et fundare in ecclesia parochiali Ahues dicte nostre diocesis in honorem sancte Anne matris genitricis domini nostri Jhesu Christi necnon sancte crucis et sancti Jacobi apostoli omnibus modo et forma melioribus quibus potuerunt et debuerunt nonnullos redditus annuos viginti videlicet florenorum aureorum

*) In der Urkunde steht ganz deutlich Sadellmecker neben Sadellmaker.

Renensium iuxta et secundum tenorem patentum litterarum desuper loquentium inferius in calce presentis fundationis latius designatarum pro sustentatione unius presbiteri siue rectoris dicti altaris erigendi inibi deo altissimo perpetue seruituri saluis tamen augmentatione et melioratione aliorum Christifidelium superaddendorum reddituum et bonorum ad ipsum beneficium siue altare pietatis intuitu condonandorum assignarunt ac deputarunt. Voluerunt tamen dicti fundatores prefatam vicariam de iure patronatus laicorum esse et permanere ac presentationem siue nominationem ad eandem quotienscumque vacare contigerit ad se quamdiu vixerint aut alter eorundem vixerit pertinere. Et post mortem eorundem ad heredes proximiores et seniores ipsorum Bernhardi et Kunnegundis fundatorum deuoluatur, ea tamen conditione et serie seruatis ut prima vice huiusmodi vicaria vacante heredes proximiores ipsius Bernhardi ius nominandi vel presentandi personam idoneam et habilem ad eandem aut aliter de eadem disponendi habeant facultatem, Secunda vice heredes proximiores ipsius Kunnegundis antedicte qui sunt de presenti Bernhardus Winman et Christina eius soror et eorum heredes sic videlicet quod ipsi heredes de legittimo thoro et matrimonio procreati sint et processerint. Sin autem presentatio nominatio siue queuis alia dispositio in et ad eandem vicariam vacationis tempore occurrent heredibus supradicti Bernhardi extunc perpetuis temporibus futuris cedet et apud ipsos remanebit. Presentandus etiam siue nominandus in et ad eandem vicariam vacationis tempore infra tempus a iure statutum per patronos laicos antedictos pro tempore existentes presentabitur pastori pro tempore ecclesie parochialis in Ahues ad quem pleno iure institutio siue inuestitura spectabit et pertinebit. Presentandus et instituendus ad huiusmodi vicariam erit persona idonea clericus secularis de recta linea et prosapia dictorum fundatorum ex legittimo thoro et matrimonio procreatus. Ita tamen et taliter huiusmodi presentatio in serie venit et sic seruanda, Quod cum et postquam dicta vicaria ad presentationem memorati Bernhardi fundatoris eiusque heredum fuerit et sit deuenta, idem fundator suique heredes unam personam idoneam de sua progenie legittime procreatam ad eandem presentabunt, dum vero dicta vicaria ad presentationem memorate Kunnegundis eiusque heredum fuerit deuoluta extunc idem parem personam idoneam de eorum prosapia presentabunt. Quatenus vero nullus in eorundem genealogia ad hoc habilis fuerit, extunc unum idoneum de progenie memorati

Bernhardi fundatoris et in pari casu e contra idem Bernhardus suique heredes aliquem idoneum de stirpe dicte Kunnegundis presentabunt. Quatenus autem nullus ex utraque prosapia ad hoc habilis fuerit repertus quod tunc ipsi hinc inde patroni predicti alium clericum laudabilis vite ac bone et honeste conuersationis virum ad dictam vicariam presentare possunt et debent infra terminum ipsis a iure constitutum. Qui quidem rector sic institutus erit singulis hebdomadis obligatus et astrictus ad legendum siue celebrandum per se aut alium presbiterum in dicto altari propriis ornamentis et aliis correquisitis tres missas videlicet die dominica iuxta deuotionem celebrantis unam, die Martis de sancta Anna secundam et reliquam die Veneris de sancta cruce. Si vero dictus celebrans non fuerit habilis dictis diebus ad celebrandum in hebdomada extunc aliis diebus in eadem hebdomada huiusmodi missas supplebit. In quibus etiam missis specialem faciet memoriam ac fideliter orabit et deum altissimum deprecetur pro animabus fundatorum predictorum eorum parentum et progenitorum ac aliorum pro quibus desideratur. Voluerunt insuper prelibati fundatores ipsius vicarie siue altaris iam erecti quod dominus Christianus Westenbergh presbiter antedicti Bernhardi fundatoris frater huius vicarie siue altaris primus erit rector per presentes nominatus inuestitus et institutus qui etiam ad onera supradicta et infrascripta debet esse astrictus et obligatus per se vel per alium. Ac ipse et post ipsum instituendi et inuestiendi erunt astricti et obligati ad onera premissa ac alia onera ad que ceteri vicarii dicte ecclesie in Ahues in eorum fundationibus ante institutionem et fundationem horarum de domina nostra in dicta ecclesia Ahues decantandarum per nos factam et approbatam obligati et astricti erunt. Quare fuit nobis per prelibatos fundatores humiliter supplicatum quatenus premissis robur ordinarie confirmationis et approbationis adiicere ac redditus siue pensiones supra et infra tactas mortificare atque in dotem dicti altaris erigere illosque eidem altari applicare necnon ius patronatus laicorum predictis heredibus, institutionem vero et inuestituram pastori pro tempore reseruare iuxta voluntatem siue ordinationem pretactas dignaremur. Nos igitur Ericus Episcopus antedictus volentes piis libenter fidelium votis annuere presertim que animarum salutem et diuini cultus augmentum respiciunt supplicationibus huiusmodi inclinati accedente etiam ad hoc expressis voluntate et consensu honorabilis deuoti nostri dilecti Bernhardi

van Thouenn pastoris et rectoris parochialis ecclesie in Ahues assignationem dotationem voluntatem siue ordinationem pretactas ac omnia alia et singula premissa prout rite facta sint et illibata consistant rata et grata habentes auctoritate nostra ordinaria qua fungimur in hac parte tenore presentium approbamus ac confirmamus ac presentis scripti communimus redditusque antedictos mortificamus et in dotem dicti altaris erigendi siue vicarie assignamus et applicamus illosque liberamus eximimus ac libertati ecclesiastice asscribimus et subiicimus ius patronatus laicorum de institutione et inuestitura personis preexpressis presentibus reseruantes ac premissis omnibus et singulis auctoritatem nostram et iudiciale nostrum decretum interponentes. Volentes etiam quod si aliquando redditus predicti reempti aut liberati fuerint extunc summa florenorum aureorum ex huiusmodi redemptione proueniens in equiualentes redditus debite conuertantur. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras litteras maioris nostri sigilli munimine vna cum sigillo prefati pastoris in Ahues duximus et fecimus roborandas sub anno millesimo quingentesimo decimo octauo in profesto assumptionis gloriosissime virginis Marie.

Tenores reddituum siue pensionum supradictarum sequuntur et sunt tales.

Item redditus quindecim florenorum aureorum annue cum nobili comite de Benthem cum duabus litteris contenti singulis annis in festo omnium sanctorum cum trecentis aureis redimibiles.

Item redditus duorum florenorum apud magistros fabrice parrochialis ecclesie in Ahues in festo natalitie Christi cum quadraginta florenis aureis redimibiles.

Item redditus unius floreni penes Bernhardum de Wullen in Epe de et ex eius curte Roterdinck ac singulis eius bonis persoluendi ipsa dominica Letare singulis annis viginti florenis aureis redimibiles.

Item redditus unius floreni de et ex domo Fiekene Slachecke relicte quondam Engelberti Slachecke ac singulis ipsius bonis annue in festo Michaelis cum viginti florenis aureis redimibiles.

Item duo iugera agri situata apud predium Rinckamp prope Horstmariam et viam qua itur versus Schoppingen importantia annue viginti Scheppelinos ordei *(sic)* iuxta continentiam littere desuper loquentis.

Item tria lalenta cere ex agro dicto de lange Kamp extra opidulum Ahues prope hospitale leprosorum et viam qua itur ex Ahues versus Coesfeldiam sito.

Item redditus quinque florenorum aureorum per Lodewicum de Langen ex singulis eius bonis annue persoluendorum et in festo beati Johannis natiuitatis singulis annis per centum florenos aureos redimibiles Necnon unam domunculam dictam Spyker in opidulo Ahues ac vico de Walstrate nuncupato inter domunculas Johannis de Eylenn et Johannis Olyslegers sitam Ea tamen intentione quod huiusmodi postremi redditus quinque florenorum ac domuncula ad dictam vicariam ac vsum pro tempore eiusque vicarie rectoris non nisi per et post mortem dictorum fundatorum deuenient et conuertantur.

Originalurkunde auf Perg. im Kirchenarchive zu Ahaus Nr. 12. Die Siegel fehlen.

11. Bischof Erich bestätigt 1521 am 16. August die von Johann Wiggerinck fundirte Vikarie ss. Petri et Pauli.

Ericus Dei gratia Episcopus Mon̄sis dux Saxonie, Angarie et Westphalie etc. ad uniuersorum omnium et singulorum, quibus presentes nostre littere diriguntur, notitiam deducimus et deduci volumus per presentes, quod constituti coram Nobis personaliter honorabiles viri domini Wilhelmus Wiggerinck pastor parochialis ecclesie in Holtwick et Wilhelmus Rotgers pastor parochialis ecclesie in Loyszer et honestus vir Godefridus Wiggerinck executores quondam Domini Joannis Wiggerinck filii Wybbolts vicarii in Ahues dum vixit principales, moti zelo diuini amoris ac ex singulari ipsius principalis testatoris commissione cupientes bona derelicta per et post mortem predicti Domini Joannis testatoris in celestia et eterna bona commutare pro diuini cultus augmento ad laudem omnipotentis Dei eiusque gloriose genitricis semper virginis Marie et in ablutionem peccatorum dicti Domini Joannis Wybbolts defuncti et refrigerium animarum ipsius et suorum progenitorum ac amicorum defunctorum et viuorum in dotem altaris recipere et fundare in ecclesia parochiali Ahues dicte nostre diocesis in honorem sanctorum gloriosissime virginis Marie, apostolorum Petri et Pauli ac Jacobi maioris ac ss. innocentum martyrum, s. Anne matris genitricis Dni nostri Jesu Christi nec non decem millium martyrum, s. Laurentii, omnium

sanctorum nec non omnium animarum fidelium omnibus modo et forma melioribus quibus potuerunt et debuerunt nonnullos redditus annuos viginti quatuor videlicet florenos aureos supra et secundum tenorem patentium litterarum desuper loquentium pro sustentatione unius presbyteri sive rectoris dicti altaris erigendi Deo altissimo perpetuo seruituri, saluis tamen augmentatione et melioratione aliorum Christifidelivm superaddendorum reddituum et bonorum ad ipsum beneficium siue altare pretactum pietatis intuitu condonandorum assignarunt et deputarunt volentes tamen dicti fundatoris prefatam vicariam de iure patronatus laicorum esse et permanere perpetuis futuris temporibus, cuius vicarie primus possessor et per presentes presentatus nominatus et inuestitus erit honorabilis D. Wilhelmus Wiggerinck; qui ad personalem eiusdem vicarie residentiam non erit obligatus vita ipsius durante sed ipso cedente vel decedente quiuis post eundem rector siue vicarius personalem faciet residentiam, nisi ex aliqua rationabili re ut studii causa ipse per patronos laicos infrascriptos ad tempus aliquod fuerit dispensatus, in quo ipsi patroni plenam et liberam habebunt facultatem et potestatem, prouiso tamen quod tempore talismodi licentie beneficium ipsum in debitis muniis deserviatur. Voluerunt etiam dicti executores et statuerunt, quod cedente vel decedente primo possessore predicto praesentationem seu nominationem ad eandem quotiescunque ipsam vicariam contigerit ad rectores fabrice seu prouisores ecclesie nec non magistratum et scabinos oppidi Ahues pertinere ea tamen conditione et serie seruatis ut prima vice huiusmodi vicaria vacante presentent seu nominent unum de progenie ipsius domini Joannis pie mortui de latere et stirpe patris ipsius et proximiorum sanguine procreatum, secunda vero vice presentabunt seu nominent unum de latere matris proximum sanguine ipsi domino Joanni predicto, quam vicissitudinem presentandi alternis vicibus tam de patris quam de matris stirpe siue origine perpetuis futuris temporibus obseruabunt et tenebunt ac erunt astricti ad presentandum inter duos concurrentes habiliorem pro tempore et casu cessante, quod de stirpe et latere patris in presentando nemo fuerit vacationis tempore idoneus, extunc pro illa vice poterunt aliquem de latere matris, si idoneus compertus fuerit, ad eandem vicariam presentare et contra si in turno matris vacationis tempore nemo habilis et idoneus sciatur, extunc recursum iterum habebunt ad illos, qui de latere patris descendebant.

Deficientibus autem et non extantibus omnibus illis de latere patris seu matris tum dicti prouisores magistri civium scabinique in Ahues quendam alium clericum honeste et bone conuersationis et laudabilis vite virum ac tum sacerdotem aut talem qui intra annum in sacerdotem promoueri poterit, presentabunt infra terminum a iure constitutum et presentandus, prout erit persona idonea clericus secularis de recta linea dicti D. Joannis Wiggerinck filii Wybbolt ex legitimo thoro et matrimonio ut premittitur procreatus aetatis annorum quindecim vel circiter ad minus et presentabitur vacationis tempore pastori pro tempore in Ahues ad quem pleno iure institutio seu inuestitura spectabit et pertinebit. Rector vero seu vicarius et quiuis alius ad predictam vicariam assumptus, institutus et inuestitus erit singulis hebdomadis obligatus et astrictus ad legendum et celebrandum per se aut alium presbyterum in dicto altari propriis ornamentis et aliis correquisitis quatuor missas videlicet die lunae pro fidelibus defunctis unam, die Martis de s. Anna secundam, die Jovis de venerabili sacramento tertiam, die Saturni de domina nostra quartam, addendo singulis missis predictis unam collectam pro omnibus fidelibus defunctis et fundatoribus. Si vero dictus vicarius seu rector altaris predicti non fuerit habilis seu idoneus dictis diebus ad celebrandum in hebdomada, extunc aliis plebi magis congruentibus et conuenientibus diebus in eadem hebdomada hasce missas supplebit, in quibus missis specialem faciet memoriam ac fideliter orabit et deum altissimum deprecetur pro animabus fundatorum D. Joannis videlicet et suorum progenitorum et amicorum viuorum et mortuorum ac pro quibus desideratur, ultra quas missas ad queuis alia onera chori et ad horas de domina ante presentem fundationem et institutionem per nos fundatas et dotatas erit astrictus et obligatus. Et erit dictus vicarius pro tempore obediens pastori in licitis et honestis et quascunque oblationes et a parochianis et non parochianis tam ad manus quam ad librum datas fideliter et integrales pastori presentabit. Fuimus igitur per fatos executores et fundatores implorati, quatenus praemissis robur ordinarie confirmationis et approbationis adiicere et reditus et pensiones supra et infra tactas mortificare atque in dotem dicti altaris erigere illosque eidem altari applicare nec non ius patronatus laicorum predictis prouisoribus, magistris ciuium et scabinis in Ahues, institutionem vero et inuestituram pastori pro tempore reservare iuxta voluntatem et ordinationem pretactas dignaremur. Nos igitur Ericus episcopus antedictus

volentes piis libenter votis annuere fidelium presertim que animarum salutem et diuini cultus augmentum respiciunt, supplicationi huiusmodl inclinati accēdente etiam ad hoc expressis voluntate et consensu honorabilis deuoti nobis dilecti Bernardi van Thouen pastoris et rectoris parochialis ecclesie in Ahues assignationem dotationem voluntatem et ordinationem pretactas ac omnia etiam et singula premissa prout rite facta sint et illibata consistant rata et grata habentes auctoritate nostra ordinaria qua fungimur in hac parte tenore presentium approbamus et confirmamus ac presentis scripti preconio communiuimus reditusque antedictos mortificamus et in dotem dicti altaris erigendi seu vicarie assignamus et approbamus illosque liberamus eximimus ac libertati ecclesiastice assentimus et subiicimus, ius patronatus laicorum de institutione et inuestitura personis preexpressis confirmamus ac premissis omnibus et singulis auctoritatem nostram et iudiciale nostrum decretum interponentes. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum has nostras litteras maioris nostri sigilli munimine uti et sigillo prefati pastoris in Ahues fecimus roborandas sub anno Domini millesimo quingentesimo vigesimo primo feria secunda post assumptionem virginis Marie.

Aus einem alten Kopialbuch im Kirchenarchive zu Ahaus.

II.

Die Bestrebungen Münsters nach Reichsfreiheit.

Von
Wilh. Sauer,
Königl. Archiv-Assistenten zu Münster.

Fast soweit wir die Geschichte der Stadt Münster zurückverfolgen können, geht mit der durch ausgedehnten Handel und Verkehr sich stets hebenden Entwicklung der inneren Verhältnisse Hand in Hand ein entschiedenes Streben nach Befreiung von der bischöflichen Obergewalt. Trat die Stadt hierdurch auch in vollständigen Gegensatz zu der auf festere Begründung der Landeshoheit gerichteten bischöflichen Politik, so schreckte dieselbe dennoch vor keinem der hierdurch entstehenden Hindernisse zurück; jede sich darbietende Conjunktur suchte sie zur Erreichung des letzten Zieles, der Freiheit, auszubeuten. In späteren Jahrhunderten greift sie sogar mehrfach zu den äußersten Mitteln, mit ansehnlicher Truppenmacht und durch Herbeiziehung auswärtiger Verbindungen sucht sie in offenem Widerstande dem Landesfürsten die verweigerten Zugeständnisse abzutrotzen. So oft aber auch die Stadt ihre äußersten Kräfte zur Durchführung dieses Endzieles aufbot, niemals ist ihr die Verwirklichung ihrer durch Jahrhunderte mit Consequenz verfolgten Pläne gelungen. Die Stadt aber entsagt ihren so lange gehegten Bestrebungen erst dann vollständig, als in der absolutistischen Zeit Ludwig's XIV. der Fürstbischof Christoph Bernard von Galen

(1650—1678) jede freiheitliche Regung und mit ihr die Blüthe der Stadt mit Waffengewalt für immer vernichtet hatte.

Offen treten diese Bestrebungen der Stadt schon zu Tage gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wo diese die dem Bischofe Everhard durch vielfache Aufstände der Stiftseingesessenen erwachsenden Verlegenheiten geschickt zu benutzen wußte, um von jenem die Abtretung bedeutender Gerechtsame, wie des wichtigen ius praesidii, 1278 zu erzwingen. Mit der von jetzt ab weit über die Gränzen des Stifts — ich erinnere nur an die ausgedehnten Handelsverbindungen und die hervorragende Stellung in der Hanse — steigenden Macht der Stadt hob sich ihr Selbstbewußtsein; in der Soester und ganz besonders in der gleich folgenden großen (Hojanischen) Stiftsfehde (1450—1457) ist die Stadt in offenem Kampfe mit dem vom Papst und Kaiser bestätigten Fürsten, vollständig souverain und als Haupt der münsterischen Landstädte handelnd führt sie Krieg und schließt mit auswärtigen Fürsten Bündnisse und Verträge ab.

Zwar kehrt sie nach dem erfolglosen Ende der letztgenannten Fehde ohne weiteres unter die bischöfliche Herrschaft zurück, aber ihr auf Selbstständigkeit gerichteter Sinn bricht mit verjüngter Kraft hervor, sobald die Religionsunruhen des folgenden Jahrhunderts einigen Anhalt zur Verwirklichung dieser Freiheitspolitik bieten. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß es eine durchaus bewußte und zum größeren Theile mit durch diese Bestrebungen hervorgerufene Opposition gegen die fürstbischöfliche Herrschaft war, die die Bürgerschaft schon sehr früh zur neuen Lehre übergehen und dieselbe mit großer Zähigkeit noch sehr lange über die wiedertäuferischen Unruhen hinaus, deren scheußliche Auswüchse den besonnenen Tendenzen der durch fremde Elemente übertobten Bürgerschaft ursprünglich durchaus fern lagen, ja fast bis zum Ende dieses Jahrhunderts hin festhalten ließ.

Fürstbischof Franz von Waldeck scheint den Kern dieser städtischen Politik recht wohl begriffen zu haben, da er es sich nach Eroberung der Stadt 1535 sofort zur Aufgabe machte, bei dem Reichstage die Vernichtung aller städtischen Privilegien durchzusetzen und dieselbe somit als eine vollkommen rechtlose seiner landesfürstlichen Gewalt unterzuordnen. Die scharfen Maßregeln des Bischofs Franz jedoch vermochten den Freiheitssinn der Bewohner Münsters wohl für einige Jahre einzudämmen, ganz ersticken konnten sie denselben aber nicht. Der Rath eröffnete, sobald sich die Stadt etwas von den erlittenen furchtbaren Schlägen erholt hatte, unter der Leitung hervorragender Männer, ich nenne nur den gewandten und energischen Bürgermeister Hermann Heerde, den Kampf um die verlorenen Güter, und schon derselbe Bischof Franz sah sich noch kurz vor seinem Tode 1553 genöthigt, den vor den Wiedertäuferunruhen vorhandenen Status unter vollständigem Verzichte auf die nur kurze Zeit vorher erlangte unumschränkte Macht wiederherzustellen und der Stadt ihre sämmtlichen Privilegien zu restituiren.

Die Wiedererrungenschaft der alten mächtigen Stellung reizte den Rath bald zu einem weiteren und die verbrieften Rechte überschreitendem Vorgehen gegen die außer ihm in der Stadt rechtlich existirenden Gewalten, gegen Bischof und Kapitel [1]). Durch an sich kleinliche Kompetenzconflicte wurde ein Streit über die zwischen Bischof und Rath getheilte Jurisdiction innerhalb des Stadtbezirks herbeigeführt, der besonders unter Bischof Bernard von Raesfeld größere Lebhaftigkeit annahm; im Anfange des 17. Jahrhunderts erhob

[1]) « — — — auch in der ächt katholischen Stadt diente das demokratische Element, nachdem es mit dem Wiedertäuferreiche und den protestantischen Regungen erstickt schien, eine politische Unabhängigkeit zu bewahren, welche erst 108 Jahre später der martialischeste Souverain, der je die Inful getragen, zu brechen vermochte ». Barthold Gesch. der deutschen Städte IV. 351.



sich der später Christoph Bernard so anstößige Streit um das Besatzungsrecht in der Stadt. Selbst der materiell hiermit nicht zusammenhängende Erbmännerproceß gegen den Stiftsadel — zunächst über die Zulassung der ersteren zum Kapitel —, ein Angriff des städtischen Adels auf die Privilegien jener, mag zum Theil seinen Ursprung in dieser Richtung finden. Alle diese Kämpfe wurden mit großer Zähigkeit geführt, da die Parteien sich ihrer Endziele wohl bewußt waren; es mußte entschieden werden, ob Münster fortan eine dem Bischofe untergebene Stadt bleiben, oder durch Ausbau seiner schon weitgehenden Freiheiten endlich Sitz und Stimme unter den Ständen des Reiches würde erringen können. Dieses letztere war der, wenn auch jetzt noch nicht offen ausgesprochene, sondern noch auf Nebenwegen planmäßig angestrebte Endzweck des Rathes.

Waren bis jetzt die äußeren Verhältnisse den Plänen des Rathes durchweg weniger günstig gewesen, so traten gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts unerwartet Ereignisse ein, die demselben die Möglichkeit der Erfüllung seiner lang gehegten Wünsche um ein bedeutendes näher legten und ihn zum offenen Hervortreten mit denselben veranlaßten. Eine Darlegung der Unabhängigkeitsbestrebungen Münsters in diesem Zeitraume, und zwar theils während der Dauer des westfälischen Friedenskongresses besonders in den Jahren 1646 und 1647, theils während der die ganze Frage entscheidenden Streitigkeiten mit dem Fürstbischofe Christoph Bernard von Galen in den Jahren 1650—1661, ist die in dieser Abhandlung gestellte Aufgabe, an welche sich eine Untersuchung der von Seiten der Stadt versuchten Begründung ihrer angeblichen Reichsfreiheit schließen möge.

I. Münsters Streben nach Reichsfreiheit während der Dauer des westfälischen Friedenskongresses.

Münster und Osnabrück wurden im Reichsabschiede vom 10. October 1641 als diejenigen Städte ausersehen, in welchen sich der von den Mächten nunmehr beschlossene Friedenscongreß versammeln sollte. Mit der allerdings erst geraume Zeit später stattfindenden eigentlichen Eröffnung des Kongresses trat für Münster ein ganz besonderes Rechtsverhältniß ein, welches, zunächst und ausschließlich im Interesse der versammelten Gesandten und zum Schutze der Verhandlungen geschaffen, doch seine Rückwirkung auf die Unabhängigkeitsbestrebungen des Rathes zu äußern nicht verfehlte.

Die zum Schutze der Gesandten während der Dauer der Verhandlungen für die Stadt Münster ausgesprochene „Neutralität" trat in Kraft, als der zum Stadtkommandanten ernannte kaiserliche General de Reumont im April 1643 in Münster eintraf. Durch ihn wurden in Folge der ihm übertragenen Vollmachten am 20. April 1643 [2]) Rath und Bürgerschaft für die Dauer der Verhandlungen von dem ihrem Landesfürsten geleisteten Eide der Treue entbunden und traten, indem sie feierlich für Kaiser und Reich in Pflicht genommen wurden, direct unter die Reichsgewalt, welche eben der Stadtkommandant de Reumont repräsentirte [3]). Die Verhältnisse aber lassen keinen Raum für die Annahme, daß der Stadtkommandant irgend welchen Einfluß auf den Rath und die von ihm geführte Verwaltung der Stadt ausgeübt

---

[2]) Stadtarchiv Münster.

[3]) Munster era guardato allora da presidio imperiale, ed Osnabruck da Svezzese, che furono levati per libertà del congresso, e le guardie per sicurezza del medesimo, dalle sole predette città con gioramento dipendenti, restarono. Contarini Relazione del congresso di Munster pag. 20.

habe, indem derselbe sein Augenmerk auf Anderes zu richten hatte, da Münster selbst während der Friedensverhandlungen nicht nur vielfach von herumstreifenden Banden, sondern sogar von größeren Truppenabtheilungen, wie 1647 von den Schweden, trotz der ausgesprochenen Neutralität ernstlich bedroht wurde. Somit genoß Münster während mehrerer Jahre die Freiheiten einer Reichsstadt; die lange verfolgten Pläne des Rathes waren unerwartet, aber leider nur zu einem gewissen Theile und nur für kurze Zeit verwirklicht, indem die Stadt nach Schluß der Verhandlungen sofort in das so unliebsame Unterthanenverhältniß zum Fürsten zurückkehren mußte.

Nach dem, was wir vorhin über das stets gespannte Verhältniß der Stadt zu ihren Fürsten bemerkt haben, kann es daher nicht überraschen, wenn vom Rathe jetzt der Plan gefaßt wird, durch einen Ausspruch des Friedenscongresses der Stadt Münster die zeitweilig vorhandene Reichsfreiheit als dauernde Eigenschaft zuerkennen zu lassen. Hierbei läßt es sich nun nicht verkennen, daß der Rath zur Durchführung dieses Planes einen äußerst günstigen Zeitpunkt gewählt hatte. Abgesehen von anderen später zu betrachtenden Momenten hebe ich nur hervor, daß die Gesandten nicht allein der deutschen, sondern fast aller europäischen Staaten in Münster eine höchst zuvorkommende Aufnahme gefunden hatten und es sich daher wohl annehmen läßt, daß eine gewisse Zahl derselben den Plänen der Stadt günstig gewesen sein würde, falls eben diesen eine rechtliche Grundlage hätte gegeben werden können.

Diese anfangs gewiß mit größter Vorsicht betriebenen Pläne gelangten gegen Ende des Jahres 1646 zur Kenntniß der fürstbischöflichen Regierung.

Offene Gespräche über diesen Gegenstand, ohne Zweifel in den Kreisen der damals in Münster anwesenden Diplomaten, sowie auch direkte Mittheilungen von Seiten mehrerer Deputirten der münsterischen Stände veranlaßten den Kanzler

von Mervelb, unter dem 5. Oktober 1646[4]) dem in Bonn weilenden Fürstbischofe Ferdinand (zugleich Kurfürsten von Cöln) zu berichten, die Stadt Münster betreibe am kaiserlichen Hofe ihre Eximirung aus dem Unterthanenverbande und Erhebung zu einer freien Reichsstadt.

Ferdinand beantwortete diesen Bericht am 18. October ejusd.[5]) in dem Sinne, daß er an ein derartiges Unterfangen seiner Stadt nicht wohl glauben könne, gleichwohl aber belobt er Kanzler und Räthe wegen ihrer Vorsicht und empfiehlt ihnen weitere genaue Aufmerksamkeit auf das Benehmen der Stadt. Wenn nun der Fürstbischof an dieser Stelle und auch sonst die Unwahrscheinlichkeit dieser städtischen Politik mit einem gewissen Nachdrucke hervorhebt, so beweist doch der Ernst, mit dem er die Angelegenheit weiterhin betreibt, daß er von der Existenz dieser städtischen Bestrebungen vollkommen überzeugt war und denselben keine geringe Bedeutung beilegte.

Gleichfalls nämlich unter dem 18. October[6]) theilte Bischof Ferdinand dem Fürstbischofe Franz Wilhelm von Osnabrück, dem Vertreter des Kurfürstenkollegii bei dem münsterischen Kongresse, abschriftlich den Bericht seines Kanzlers mit und ersuchte denselben, „unvermerkt“ bei den kaiserlichen Plenipotentiarien und anderen Gesandten sich über die Lage der Dinge zu informiren.

Der Kanzler Mervelb scheint der Instruction vom 18. October unverzüglich und mit einer gewissen Entschiedenheit nachgekommen zu sein. Bald nach Empfang derselben hatte er mit den Bürgermeistern eine Unterredung, in welcher er ihnen unter Hinweisung auf die umlaufenden Gerüchte den

---

[4]) Beilage Nr. 1.
[5]) Beilage Nr. 2.
[6]) Beilage Nr. 3.

Verdacht der Regierung offen mittheilte und sie nachdrücklichst an ihre Pflichten gegen den Landesfürsten erinnerte [7]).

Aus der von den Bürgermeistern dem Kanzler ertheilten Antwort [8]) ist zunächst als charakteristisch und die Politik der Stadt kennzeichnend hervorzuheben, daß die Bürgermeister die Existenz dieser Pläne vollständig abläugnen; „welche aber (die Bürgermeister) hiervon das geringste nicht bestanden," wie Merveld an den Fürstbischof von Osnabrück berichtet. Daß diese Behauptung der Bürgermeister eine offenbar falsche war, beweisen die späteren Ereignisse zur Evidenz.

Eine weitere Aeußerung [9]) der Bürgermeister wirft ein höchst interessantes Licht auf das Treiben des Rathes, aber leider läßt sich die in ihr gegebene Andeutung aus Mangel an Nachrichten nicht sehr eingehend verfolgen. Die Bürgermeister betheuern nämlich dem Kanzler feierlich, sie seien nur ein Mal in Vinnenberg [10]) mit Bürgern aus der Stadt Osnabrück zusammengekommen und auch nur zu dem Zwecke, um mit diesem Antrage auf Aufhebung der Licenten (ein von der Regierung auf Colonialwaren gelegter Eingangszoll) zu verabreden. Wenn zwar auch die erwünschte Aufhebung der Licenten, welche Münster damals sehr lebhaft beschäftigte, eine Vereinbarung beider Städte in dieser Frage recht wohl herbeiführen konnte [11]); so läßt sich in dieser Ausrede doch nur eine Bemäntelung des eigentlichen Gegenstandes dieser

---

[7]) Vergl. das Schreiben des Bischofs von Osnabrück an den Fürstbischof Ferdinand d. d. 1646 Octob. 21, Beilage Nr. 4.

[8]) Ebendaselbst.

[9]) Ebendaselbst.

[10]) Ortschaft im Stifte Münster unmittelbar an der Grenze zwischen diesem und Osnabrück.

[11]) Ueber die Stellung der Stadt Osnabrück in dieser Frage vergl. Stüve Geschichte der Stadt Osnabrück III. 238. Eine mit weitläufiger Begründung versehene undatirte Bittschrift der Stadt Münster an den Fürstbischof, Münster'sches Landes-Archiv Nr. 552, 33, ist mithin wohl in dieser Zeit entstanden.

Verhandlungen erblicken und keineswegs werden wir in der Annahme fehl gehen, daß in dieser Zusammenkunft Münster das in gleicher Lage befindliche Osnabrück auch für ein gleiches Vorgehen gegen seinen Fürsten bei dem Kongresse zu interessiren suchte, wenn nicht sogar daselbst, wofür allerdings urkundliche Beweise nicht vorliegen, schon bestimmte Abmachungen in dieser Angelegenheit getroffen wurden. Es ist überhaupt eine eigenthümliche Erscheinung, die bei der Beurtheilung der uns vorliegenden Ereignisse sehr ins Gewicht fällt, daß die sogenannten Munizipalstädte, deren gemischte Rechtsbefugnisse die der eigentlichen Landstädte überschritten, in ihrer Bedrängniß sich an den Friedenskongreß als den letzten Rettungsanker wenden, um durch ihn ihre vom Landesherrn angefochtene Reichsstandschaft zu erringen und somit durch diesen Akt ihre Selbstständigkeit dauernd zu sichern.

So hatte Erfurt [12]) zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft an den Kongreß gesandt, deren angestrengteste Bemühungen jedoch erfolglos blieben. Besonders anregend und ermuthigend für die übrigen Städte werden aber die in eben diese Zeit fallenden Bestrebungen des eifrigst für die Wiederherstellung seines alten Ansehens kämpfenden Magdeburg gewesen sein, dessen Bürgermeister, der bekannte Otto von Guericke [13]), vom 29. October 1646 bis zum 12. Au-

---

[12]) Barthold IV. 472; von Tettau. Ueber das staatsrechtl. Verhältniß von Erfurt zum Erzstift Mainz, in den Jahrbüchern der Akademie zu Erfurt, N. F. I. 132.

[13]) Allerdings ist aus dem sehr interessanten Berichte des in diplomatischen Geschäften höchst vorsichtigen Guericke (Relatio was meine Verrichtung zu Osnabrück und Münster etc., Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins XI. 22 ff.) ein offizielles Zusammengehen dieser Städte nicht im Geringsten zu ersehen. Guericke wird dieses vermieden haben, um der Sache seiner Vaterstadt, die er außerdem für rechtlich durchaus verschieden von der Münsters und Osnabrücks halten mußte, nicht zu schaden.

gust. 1647 in Münster und Osnabrück in dieser Angelegenheit thätig war.

Auch Osnabrück, daß sich schon 1624 mit großem Eifer [14]), aber ohne allen Erfolg um die Reichsfreiheit bemüht hatte, verfolgte wiederum und gleichzeitig 1647 [15]) diese Politik bei dem Friedenskongresse, und dieses dürfte entschieden für die eben geäußerte Ansicht sprechen, daß die Erlangung der Reichsstandschaft der eigentliche Gegenstand der Unterhandlungen beider Städte in Binnenberg war. Es ist leider nicht festzustellen, ob diese Zusammenkunft in Binnenberg dem Fürstbischofe Ferdinand schon vor dem 21. October berichtet war, in welchem letzteren Falle man leicht versucht sein könnte, die Motive der Wahl des Bischofs von Osnabrück zu seinem Bevollmächtigten zum Theil hierin zu suchen.

Das Antwortschreiben [16]) des Bischofs von Osnabrück an den von Münster vom 21. October 1646, dem vorstehende Darstellung entnommen ist, verhält sich den Thatsachen gegenüber selbst dort, wo die Zusammenkunft der Münsterischen mit Osnabrück erwähnt wird, einfach referirend; eigene Wahrnehmungen und Ansichten über diese ihn so nahe berührende Sache theilt der Bischof nicht mit; von Bedeutung ist nur noch seine Zusage, noch an demselben Tage (October 21) den Grafen Trautmannsdorf besuchen zu wollen. Er wolle, schreibt der Bischof, sich bemühen, gleichfalls „unvermerkt" den kaiserlichen Gesandten zu Aeußerungen über diesen Gegenstand zu veranlassen und verspricht, dann über das Resultat dieser Audienz alsbald Bericht erstatten zu wollen.

Weitere Berichte liegen jedoch nicht vor, wie überhaupt die Verhandlungen des Jahres 1646 mit dem 21. October abbrechen. Ohne Zweifel lähmte die länger andauernde Ab-

[14]) Stüve a. a. O. III. 126.
[15]) Stüve III. 252.
[16]) Beilage Nr. 4.

wesenheit des Grafen Trautmannsdorf, der sich seit dem 15. November d. J. in Osnabrück aufhielt [17]), die Bestrebungen beider Parteien.

Am 14. April 1647 trat Trautmannsdorf die Rückreise nach Münster [18]) an. Kurz darauf, am dritten Ostertage (23. April), faßte der Rath von Osnabrück den Beschluß, bei dem Kongresse nochmals um die Reichsfreiheit anzuhalten und sandte zu diesem Zwecke, als durch die Abreise Oxenstierna's nach Münster (Mai 27) der Schwerpunkt der Verhandlungen in letztere Stadt verlegt war, die beiden Bürgermeister dorthin [19]).

Es ist somit durchaus nicht unwahrscheinlich, daß in der oben erwähnten Zusammenkunft in Vinnenberg zwischen beiden Städten Verabredungen über ein gemeinschaftliches Vorgehen in dieser beide Städte gleichmäßig interessirenden Angelegenheit bei dem Kongresse getroffen war.

Der Dombechant Bernard von Mallinkrodt [20]) — derselbe, welcher kurz darauf als Mitbewerber um den 1650 erledigten bischöflichen Stuhl von Münster dem Lande so verhängnißvoll wurde und der gerade alsdann das Seinige dazu beitrug, die Stadt Münster in ihr schweres Verhängniß hineinzuziehen — war es, der gegen Ende April dem Fürstbischofe Ferdinand in Bonn anzeigte, daß „dem Werke in Münster nicht weiter zu trauen sei, und daß die Stadt jetzt ernstlich daran dächte, Anträge auf Zuerkennung der Reichsfreiheit zu stellen [21]).

Bischof Ferdinand nahm nun zunächst Veranlassung, persönlich den zufällig in Bonn anwesenden münsterischen

[17]) Adami Relatio historica de Pacificatione pag. 212.
[18]) So Guericke in seinem Berichte S. 55. Adami läßt ihn l. c. schon am 26. Februar abreisen.
[19]) Stüve III. 248. 250.
[20]) Verfasser des bekannten Werkes de Archicancellariis Imperii etc.
[21]) Beilage Nr. 5.

Bürgermeister **Herding** über die Sache zur Rede zu stellen. Herding jedoch hielt die von seinen Vorgängern dem Kanzler Merveld gegenüber befolgte Praxis ein und läugnete vollständig, daß von Seiten des Rathes ein derartiger Plan betrieben würde[22]).

Der Fürstbischof scheint jedoch auf die ihm vom Domdechanten gemachten Angaben ein größeres Gewicht gelegt zu haben, indem er am 9. März dem Bischofe von Osnabrück den Inhalt beider Gespräche mittheilte und ihn dringender wie früher ersuchte, rechtzeitig bei den kaiserlichen und anderen Gesandten Gegenmaßregeln ergreifen und ihm selbst über die seinerseits einzuschlagenden Wege Rath ertheilen zu wollen[23]).

Ueber die vom Fürstbischofe Franz Wilhelm gegen Münster unternommenen Schritte verlautet zwar aktenmäßig nichts; jedoch läßt sich annehmen, daß derselbe, dessen Stellung wegen der religiösen Verhältnisse in Osnabrück noch mehr bedroht war, mit allem Nachdrucke gegen die Bestrebungen der beiden Städte aufgetreten sein muß. Jedenfalls wird er auch, wie außerdem der weitere Verlauf der Verhandlungen zeigen wird, bei Trautmannsdorf eine seinen Vorstellungen geneigte Gesinnung um so mehr gefunden haben, als schon Oxenstierna am 8. Mai noch in Osnabrück dem dortigen Rathe offen erklärt hatte, daß die von jenem gewünschte Reichsfreiheit unter keinen Umständen zur Durchführung gelangen könne[24]).

Außerdem werden für die Abweisung der beiden Städte dieselben Gründe maßgebend gewesen sein, welche sowohl Trautmannsdorf und Oxenstierna, wie auch andere Gesandte vielfach gegen Magdeburg geltend machen. Wir lernen sie aus dem Berichte Guericke's kennen. Es sind zunächst der

---

22) Beilage Nr. 5.
23) Beilage Nr. 5.
24) Stüve III. 248.

offene Widerspruch der Reichsstände, und fast unbegreiflicher Weise vornehmlich der anerkannten und in die Matrikel aufgenommenen Reichsstädte, gegen die Neucreirung städtischer Reichsstandschaften; dann wird die Verhandlung des Antrages auf Reichsfreiheit innerhalb des Kongresses Seitens Trautmannsdorf's und Oxenstierna's einfach aus dem Grunde stets zurückgewiesen, daß für die Erledigung desselben nicht der Friedenskongreß, sondern einzig und allein der Kaiser, beziehentlich der Reichshofrath kompetent sei. Letzterem Grunde ist die Berechtigung gewiß nicht abzusprechen.

Aus diesen Gründen nun fanden die Osnabrück'schen Bürgermeister bei den Gesandten durchgehends eine so ungünstige Aufnahme ihrer Pläne, daß der Rath sich alsbald genöthigt sah, von der projektirten Reichsfreiheit vollständig abzustehen [25]).

Somit konnte Münster selbst über die Aufnahme seiner eventuellen Anträge auf Reichsfreiheit vollständige Fühlung gewinnen, und demgemäß sehen wir dann auch, daß die Stadt kein weiteres Vorgehen in diesem Sinne wagt, sondern gleichmäßig mit Osnabrück den Rückzug antritt [26]).

Einen gewissen Versuch auf Erweiterung seiner rechtlichen Stellung machte Münster dennoch, indem es im Juli (am 24.?) 1647 dem Kongresse ein in acht Punkte zusammengefaßtes Memorial überreichte, in welchem für die Stadt Befugnisse in Anspruch genommen werden, deren Gewährung offenbar den Uebergang zu einem später zu stellenden Antrage auf Immedietät bilden soll, wie das besonders hervorgehobene Verlangen, Gold und Silbermünzen prägen zu dürfen. Auf welchem Stufengange Münster damals allmählig zur Reichsfreiheit zu gelangen gedachte, zeigt der bei der damaligen

---

[25]) Stüve III. 250.

[26]) Ueber die weitere Politik Osnabrücks vergl. Stüve III. 250 ff.; Goldschmidt Franz Wilhelm von Osnabrück S. 131.

Zersplitterung Westfalens einen fast komischen Eindruck machende achte Artikel dieses Memorials. Die Stadt beantragt nämlich, durch kaiserliche Autorität die Bezeichnung „Hauptstadt von Westfalen", die ihr gewöhnlich gegeben würde, als dauernd zu erhalten; „ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea authoritate habeat" [27]).

Die kaiserliche Entscheidung über diese Anträge liegt zwar direkt nicht vor, aber jedenfalls wird sie dem von den kaiserlichen Gesandten in Münster und, wie es scheint, unter Einfluß der Gegenpartei über diese Anträge ausgearbeitetem Gutachten vollständig entsprochen haben. In demselben wird jeder der acht Punkte des städtischen Memorials in eingehender Motivirung zurückgewiesen bis auf den letzten, die Ertheilung des Titels „Hauptstadt von Westfalen" betreffenden. Ueber diesen bemerken die Berichterstatter, gleichfalls im Grunde abweisend, unter Einflechtung eines sonderbaren Wortspieles „ad 8. Cum agatur de titulo sine vitulo, posset haec petitio Caesareae Majestati submitti, ita tamen, ut exprimatur, concessus esse cum praescitu Episcopi et Capituli, Juribus illorum et aliorum quorumcumque, per omnia salvis [28]).

Diese Entscheidung zwang die Stadt, die fast ein Jahr lang betriebenen Unterhandlungen abzubrechen und auf die Erlangung der Reichsfreiheit vorläufig zu verzichten. In

---

[27]) Beilage Nr. 6. Einzelne Punkte dieses Memorials haben unverkennbare Aehnlichkeit mit den überdies gleichzeitigen Anträgen Magdeburgs. Während z. B. dieses mit dem Besatzungsrechte die omnimoda iurisdictio ad quadrantem milliaris germanici verlangt, beantragt Münster sub Nr. 5: Ut civitati liceat etiam extra moenia minimum ultra milliaris spatium in alieno territorio Incendiarios Latrones et quoscunque hostes persequi ac securitatem suam quomodocunque conservare.

[28]) Beilage Nr. 7.

Bezug auf die Natur dieser Unterhandlungen muß in Rücksicht auf die späteren Ereignisse es schon jetzt ganz besonders betont werden, daß die Stadt ihre Bestrebungen nach Reichsunmittelbarkeit möglichst geheimnißvoll betreibt und es nicht wagt, mit direkt hierauf hinzielenden Anträgen hervorzutreten. Zwar beansprucht sie Rechte, die mit der Immedietät selbst innig zusammenhängen, aber sie unternimmt es noch nicht, in den bezüglichen Deduktionen auf die Existenz urkundlicher Beweise, welche ihr die Anerkennung dieser zweifelhaften Rechte hätten verschaffen können, hinzudeuten. Es dürfte unschwer sein, schon jetzt als den Leiter dieser städtischen Bewegung in den Jahren 1646 und 1647 den späteren Stadtsyndikus Nikolaus Drachter zu erkennen, denselben, der kurz darauf fast ein Jahrzehnt hindurch der Führer der Opposition gegen den Fürstbischof Christoph Bernard wurde und als solcher die Stadt zu einer Politik gegen den Fürsten verleitete, welche, sich immer weiter vom Boden des Rechts entfernend, über dieselbe schweres Unglück brachte.

Drachter wird von seinen Gegnern mit den schwärzesten Farben als Unruhestifter und Ränkespinner geschildert [29]) und so gern man auch anderseits seinem entschiedenen und wirklich unermüdlichen Eifer für das Wohl seiner Vaterstadt gerecht werden mag, so müssen wir doch obige Beschuldigungen, wenn auch in weit milderem Sinne aufgefaßt, Angesichts der Thatsachen für nicht unbegründet erachten.

Zur Zeit des westfäl. Friedenskongresses war Drachter noch fürstlich münsterischer Rath. Wenn er auch erst seit dem Jahre 1655 in der Lage war, seine ganzen Kräfte offen den Interessen seiner Vaterstadt zu widmen, so bot sich ihm doch schon während des Kongresses mannigfache Gelegenheit, für

---

[29]) Vergl. die von Seiten des Bischofs gegen die Stadt erlassenen Manifeste und Flugschriften, verzeichnet bei Tücking Gesch. Christoph Bern. von Galen S. 29.

dieselben thätig zu sein. In seinem Hause wohnte in den Jahren 1645—1648 de Brun, der Gesandte von Spanien, und außerdem nahm er selbst in eben diesen Jahren als Bevollmächtigter mehrerer deutscher Fürsten an den Verhandlungen Theil [30]). Vielleicht am entschiedensten spricht für diese Vermuthung, daß erst im Jahre 1656, nachdem Drachter, aus den fürstlichen Diensten plötzlich und auf sehr ungnädige Weise entlassen, das Syndikat der Stadt übernommen hatte, diese sofort mit dem fast vergessenen Plane, sich zur freien Reichsstadt erheben zu lassen, wieder hervortritt.

II. Münsters Bestrebungen nach Reichsfreiheit bis zur Unterwerfung der Stadt durch den Fürstbischof Christoph Bernard von Galen 1661.

Sahen wir oben, daß jene Städte, die durch den Besitz gewisser Freiheiten und Rechtsbefugnisse sich über die Stellung der gewöhnlichen Landstädte emporgehoben hatten, auf dem Westfälischen Friedenskongresse angestrengte Versuche machten, durch Erreichung der Reichsstandsschaft dem drohenden Erliegen unter die Macht der Landesfürsten vorzubeugen, so zeigen hingegen die dem Friedensabschlusse zunächstfolgenden 30 Jahre in denselben das letzte Aufflammen des unabhängigen, freien Bürgerthums. Müssen wir auch alle hierauf gerichteten Unternehmungen schon von vornherein als verfehlte bezeichnen, da ja die staatlichen Verhältnisse Deutschlands schon jetzt in unaufhaltsamer Entwicklung zur absoluten Monarchie hinneigten, so dürfen wir doch diesem letzten verzweifelten Kampfe des Bürgerthums unsere Achtung nicht versagen und zwar dieses um so weniger, als in der Reihe der Städte, die ihr Gut in diesem letzten Streite einsetzten,

---

[30]) Vergl. die Biographie des Nikolaus Drachter von Tücking in dieser Zeitschrift XXIV. 206.

neben Osnabrück, Bremen, Erfurt, Magdeburg und Braunschweig[31]) gerade Münster den vorwiegend historischen Platz einnimmt. Münsters Fall beschließt recht eigentlich die Geschichte der deutschen Städtefreiheit, nirgends war der Widerstand heftiger, nirgends die Opferwilligkeit der Bürger in härtester Prüfung größer und bewunderungswürdiger, aber auch nirgends der Sturz ein jäherer.

Mit dem Schlusse des Friedenskongresses im October 1648 hörte auch die oben dargelegte neutrale Stellung derselben auf, in Folge dessen sie dann alsbald in das alte Unterthanenverhältniß zum Landesfürsten zurückkehrte. Bald jedoch traten erhebliche Störungen dieses Verhältnisses ein, da der schon genannte Bernhard von Mallinckrodt, seit seiner Erhebung zur Würde des Dechanten 1625 wohl das hervorragendste, aber auch eigenwilligste Mitglied des Domkapitels, getäuscht in seinen allerdings nicht unberechtigten Hoffnungen auf den 1650 erledigten bischöflichen Stuhl, dem neuerwählten Fürsten Christoph Bernard von Galen fortwährend die heftigste Opposition machte. Durch die Maßregeln zu welchen sich der Fürst gegen den einer ungezügelten Widerspänstigkeit sich hingebenden Domdechanten genöthigt sah, besonders aber durch die innerhalb der Stadtmauern mit Hülfe des fürstlichen Militairs versuchte Verhaftung desselben glaubte sich die Stadt auf das Tiefste in ihren Privilegien verletzt, und sofort tauchen die alten Ansprüche der letzteren auf vollständige Hoheitsrechte innerhalb des Stadtbezirkes wieder auf. Das entschiedene Vorgehen des kriegerischen Bischofes jedoch, der sofort gegen die zur Vertheidigung nicht gerüstete Stadt eine bedeutende Truppenmacht zusammenzog, zwang diese am 25. Februar 1655 zu dem Vergleiche von Schöneſliet, in welchem in Bezug auf das streitige Besatzungsrecht zunächst ein provisorisches Verhältniß geschaffen wurde. Auf dem

---

[31]) Vergl. Barthold IV. 469 ff.

nächsten Landtage des Stifts sollte diese sowie die anderen Streitfragen definitiv geregelt werden; bis dahin blieb das Besatzungsrecht zwischen Bischof und Stadt getheilt [32]).

Zu einem solchen friedlichen Austrage sollte und konnte es jedoch niemals kommen. Die Stadt, welche sich in ihren Gerechtsamen immer tiefer gekränkt glaubte, unternahm endlich einen entscheidenden und den definitiven Bruch mit dem Fürsten herbeiführenden Schritt und reichte direkt beim Kaiser eine Klage gegen jenen wegen Vorenthaltung des ius praesidii ein. Längere in Wien geführte Verhandlungen hatten endlich das Resultat, daß der Kaiser zur Schlichtung des Streites aus den Kurfürsten von Köln und Trier, dem Bischofe von Osnabrück und dem Herzoge von Pfalz-Neuburg eine Kommission bildete, welche im März 1656 in Köln ihre Konferenzen eröffnete [33]).

An den Konferenzen dieser Kommission, die sowohl an und für sich, wie auch durch die Natur ihrer Zusammensetzung als eine für die Ansprüche der Stadt auf Unabhängigkeit bedeutungsvolle Errungenschaft hervorgehoben werden muß, nahm als städtischer Bevollmächtigter auch Nikolaus Drachter Theil, der gerade in dieser Zeit von dem Fürstbischofe wegen seiner offenkundig den städtischen Interessen zugewandten Gesinnung in unzweideutig demonstrativer Weise ohne weiteres verabschiedet war und darauf das Stadtsyndikat übernommen hatte [34]).

Wenn nun seit der Zeit, wo Drachter diesen unmittelbaren Einfluß auf die Entschließungen des Rathes gewonnen hatte, die vom letzteren befolgte Politik stets eine festere, präcisere Form annimmt und direkt auf das vorläufig nächste

32) Tücking Christ. Bern. von Galen S. 24.
33) Tücking a. a. O. S. 30. 32.
34) Tücking a. a. O. S. 30. 32. Desselben Biographie Drachters, Zeitschrift XXIV. 209.

Ziel, die Erlangung des uneingeschränkten ius praesidii hinarbeitet, so können wir hierin wiederum nur die Bemühungen des eifrigen Stadtsyndikus erkennen, der außerdem durch eingehende Studien, besonders aber aus den Materialien des ihm zugänglichen städtischen Archives, neue Belege für die von der Stadt beanspruchte Rechtsstellung zu gewinnen und diese vermittelst einer geschickten, durch juristische Schärfe sich auszeichnenden Interpretation zu verwerthen suchte. Diese Studien bilden die Grundlage einer ziemlich ausführlichen Deduction, welche Drachter gegen Ende März 1656 der vorerwähnten Kölner Kommission einreichte, um die Ansprüche der Stadt auf das Besatzungsrecht durch urkundliche Beweise zu begründen[35]).

Weitergehende Anträge, als auf Anerkennung des Besatzungsrechtes, wagte die Stadt auf der Kölner Konferenz nicht zu stellen. In dem genannten Memorial geht Drachter von der Voraussetzung der Reichsfreiheit der Stadt als einer rechtlich begründeten aus und findet dann in derselben einen Hauptbeweis für die Anspüche der Stadt auf das Besatzungsrecht. Dieses ist das erste Mal, daß die Stadt offen mit ihrer angeblichen Reichsfreiheit hervortritt, und somit ist es nicht befremdlich, wenn Drachter seiner hierauf bezüglichen Erklärung in einer ganz unbestimmten Fassung Ausdruck gibt mit den Worten: „So ist dennoch landt- und weldtkundig, daß die Statt Münster alß metropolis Westphaliæ undt Hanseatica, welche auch für hundert undt dreyßig auch viel vorhergehende Jahre zu allgemeinen reichstägen, gleich die außgegangenen in der Statt archivo annoch wollverwahrt befindliche Urkunden undt einladungen nachführen, verschrieben"[36]). Wir müssen im Gegentheil annehmen, daß Drachter selbst, auch wenn er hier auf kaiserliche Verschreibungen

---

[35]) Gedruckt bei Tücking Drachter a. a. O. S. 209 ff.
[36]) Tücking Drachter S. 211.

der Stadt zu Reichstagen die Reichsfreiheit derselben stützen will, diesem seinem urkundlichen Material wenig Beweiskraft zugetraut haben muß, da er fast unmittelbar vor der soeben angeführten Stelle das zu seiner Zeit zwischen der Stadt und dem Bischofe bestehende Verhältniß mit den Worten „welche statt auch zwarn für gehorsamste Unterthanen ihres ggsten Landtsfürsten und herrn sich jederzeit gern erkennet", welche mithin gerade das Entgegengesetzte der alsdann folgenden Behauptung enthalten, bezeichnet [37]).

Weiterhin legte Drachter der Kölner Konferenz dann wirklich die Abschriften von vier im städtischen Archive befindlichen angeblichen kaiserlichen Berufungen Münsters zu Reichstagen vor.

Daß die Kommission dieser von Drachter vorgetragenen Ansicht schon aus prinzipiellen Gründen nicht beitrat, ist einleuchtend, im einzelnen aber läßt sich die ertheilte Antwort aus den Akten nicht mehr feststellen und in einer etwas später von Seiten des Bischofes gegen die Stadt veröffentlichten Broschüre [38]) heißt es nur, es sei auf diese Proposition damals „genugsamb" geantwortet worden. Hiernach dürfte, wie sich auch gleich ergeben wird, wohl anzunehmen sein, daß die bischöfliche Regierung gegen diese Urkunden und den auf dieselben gestützten Beweis erhebliche Einwendungen nicht zu machen wußte und es deshalb vorzog, eine directe Beantwortung dieser Frage zu umgehen. Da diese Kölner Unterhandlungen für die Stadt ohne Resultat blieben, entschloß sich dieselbe, noch einen letzten Versuch bei dem Kaiser selbst zu unternehmen und entsandte deshalb sofort nach dem Schlusse der Konferenz ihre Vertreter auf derselben nach Wien. Am 12. Juni 1656 hatte Drachter bei dem Kaiser Audienz und

---

[37]) Ebend. S. 210.

[38]) Wahrhaffte Continuation 2c. S. 13. Ueber diese wichtige Streitschrift vergl. Tücking Christ. Bernard S. 29 Anm. 1.

nahm in derselben Veranlassung, diesem ein mit vieler Wärme und Begeisterung für die Sache seiner Vaterstadt verfaßtes Memorial[39]) vorzulegen, in welchem er unter historischer Entwicklung der städtischen Privilegien eine erneute Bestätigung derselben von Seiten des Kaisers beantragt. Der Angelpunkt der ganzen Beweisführung und mithin auch des Antrages war jetzt natürlich, wo die Bestrebungen der Stadt ihrem Höhepunkte nahe waren, die Reichsfreiheit der letzteren, demgemäß auch die Begründung derselben eine viel stärkere und entschiedenere Form annahm, als in dem noch kurz vorher für die Kölner Konferenz verfaßten Memorial. Diesesmal nun versuchte sie Drachter mit den Worten[40]) „— — Nach der Zeit ist von underschiedtlichen Röm. Kaysern undt Ew. Kays. May. vorfahren am Reich alß Kaisern Maximiliano, Friderico, Carolo quinto alle glorwürdigsten andenkens die Statt Münster pro libera et immediata S. R. Imperii Civitate gehalten und erkendt worden, wie solches mit Kays. handt und Siegeln durch dreytsich undt mehr Originalen kundt undt augenscheinlich in allergehorsambster Underthenigkeit zu erweißen ist."

Aus dem auf dieses Gesuch ertheilten kaiserlichen Antwortschreiben geht allerdings hervor, daß demselben urkundliche Anlagen beigefügt waren, doch sind wir keineswegs berechtigt, aus den eben angeführten Worten Drachters herzuleiten, daß die urkundlichen Beweise diesesmal aus vorgelegten Originalen bestanden und die Zahl von dreißig erreicht oder gar überschritten haben. Drachter wird sich in Wien ganz in derselben Weise wie in Köln auf die Vorlage jener vier Urkunden oder noch wahrscheinlicher ihrer Abschriften beschränkt haben. Durch diese jedoch erachtete man

---

[39]) Gedruckt bei Tücking Drachter S. 215 ff. Jedoch bilden großentheils nur die westf. Historiker des 16. Jahrhunders die Grundlage desselben.

[40]) Tücking a. a. O. S. 217.

in Wien den Nachweis der Reichsfreiheit der Stadt keineswegs für geliefert und es erfolgte unter Rücksendung des städtischen Memorials sammt Anlagen am 28. Juli 1656 der lakonische kaiserliche Bescheid[41]):

Münster Statt in puncto praetensae immedietatis.

Die Statt in puncto praetensae immedietatis abzuweisen. 28. July Anno 1656.

Reinhardt Schröder m. p.

Mit diesem kaiserlichen Urtheile nahmen natürlich die Bestrebungen der Stadt nach Reichsfreiheit für immer ein Ende; auf das Besatzungsrecht und andere Ansprüche verzichtete dieselbe jedoch erst dann, als sie am 26. März 1661 durch den kriegerischen Fürstbischof nach langer und harter Belagerung zu einer fast bedingungslosen Uebergabe gezwungen wurde. Die gänzlich mißlungene Beweisführung der Reichsfreiheit diente dem Fürstbischofe fortan dazu, in den mannichfachen gegen die Stadt gerichteten Streitschriften diese wegen ihrer „etlichen verlegenen beygelegten in vorzeiten erronee abgegangenen citationen" mit Hohn und Spott zu überhäufen.

III. Die Beweise für die Reichsfreiheit der Stadt Münster.

Die Beurtheilung, welche die angeblichen kaiserlichen Ladebriefe der Stadt Münster zu Reichstagen bei den Gegnern derselben, dem Fürstbischofe Christoph Bernard und dessen Regierung, fanden, ist dargelegt in der „Wahrhafften Continuation[42]) ꝛc., einer schon mehrfach genannten, gegen die Stadt gerichteten Streitschrift. Der Fürst gesteht an dieser Stelle der Stadt zu, daß sie von Maximilian I., Karl V.

[41]) Wahrhaffte Continuation S. 36.
[42]) Daselbst S. 13.

und anderen Kaisern wirklich zu Reichstagen verschrieben worden sei, behauptet aber, diese Ladebriefe seien einerseits irrthümlich abgegangen, andererseits aber hätten sie keine rechtliche Bedeutung, da „darauß kein weiter Effect" erfolgt sei.

Der neueste Bearbeiter [43]) der Geschichte des Stifts Münster in dieser Periode vertritt in seinen Untersuchungen über die Ansprüche der Stadt auf Reichsfreiheit noch im Ganzen diese Ansicht. Richtig ist seine Annahme [44]), daß Münster nie die Reichsfreiheit besessen habe; aber an anderer Stelle [45]) führt er aus, daß diese kaiserlichen Ladebriefe keineswegs irrthümlich an die Stadt erlassen seien. Vielmehr nimmt derselbe an, daß zu einer Zeit, wo durch die steigende Macht der Fürsten das Ansehen der Reichstage sehr geschwächt sei, nicht ohne Absicht an durch Machtstellung hervorragende Munizipalstädte Ausschreibungen zu Reichstagen gerichtet worden seien. Somit hätte Münster immerhin, „besonders da es nicht bloß einen, sondern mehrere Ladebriefe und dazu noch von verschiedenen Kaisern erhalten hatte, darauf hin gleiche Stellung und Berechtigung mit den anerkannt reichsunmittelbaren Städten beanspruchen können." Einen Beleg für „die nicht ohne Absicht" geschehene Verschreibung von Munizipalstädten zu den Reichstagen gibt Tücking nicht; zudem enthält seine ganz allgemein gehaltene Deduction so wenig entscheidende Momente, daß durch dieselbe besonders die vorliegende konkrete Frage nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Wollen wir nun zunächst feststellen, auf welche Urkunden die Stadt Münster den Beweis ihrer Reichsfreiheit gestützt habe, so erheben sich Schwierigkeiten. Folgen wir nämlich den verschiedenen Angaben, so ergibt sich eine nicht geringe Zahl solcher Ladebriefe; dennoch aber kann nicht angenommen

---

[43]) Tücking in den beiden mehrfach genannten Schriften.
[44]) Christoph Bernard S. 97.
[45]) Christoph Bernard S. 36; Drachter S. 221.

werden, daß von der Stadt jemals andere kaiserliche Schreiben producirt worden sind als jene vier, welche, wie wir oben sahen, Drachter auf der Kölner Konferenz zu den Acten [46]) gab und die weiteren Versicherungen desselben, daß im Münsterischen Stadtarchive eine große Zahl ähnlicher Urkunden vorhanden sei, an einer Stelle spricht er sogar von mehr als dreißig Originalurkunden, werden unten ihre einfache Erklärung finden.

Andere Widersprüche finden sich in den Angaben von Tücking. Derselbe kennt nur drei Ladebriefe, nämlich von Friedrich III. vom Jahre 1488, von Max I. 1489 nach Augsburg und von Carl V. 1520, während in Wirklichkeit vier vorhanden sind und unter diesen zwei von Kaiser Max I. aber keineswegs einer vom Jahre 1489. Diese Jahresangabe hätte übrigens Tücking Zweifel über die Urkunde schon einfach deshalb erregen müssen, weil in diesem Jahre überhaupt eine Reichsversammlung weder gehalten noch ausgeschrieben worden ist.

Die älteste dieser angeblichen Ladebriefe ist der Kaiser Friedrich's III. d. d. Cöln 1488 October 24. Was den Inhalt desselben betrifft, so ist es bekannt, daß auch nach der am 16. März 1488 geschehenen Entlassung des Königs Max aus seinem Gefängnisse in Brügge doch der Reichskrieg gegen die Niederlande mit allem Nachdruck durch den Herzog Albert von Sachsen geführt werden sollte. Für diesen Reichskrieg verlangte Kaiser Friedrich, der sich auf seiner Rückkehr aus den Niederlanden von October 14 bis November 11 in Köln aufhielt, von dem ganzen Reiche dringend und wiederholt Truppen und Beisteuer an Geld, und eine solche Forderung, keineswegs aber eine Ladung zum Reichstage, richtet dieses

[46]) Im Königl. Staats-Archive zu Münster. Dem Herrn Geh. Archiv-Rath Dr. Wilmans muß ich an dieser Stelle den Dank für die mir bei dieser Arbeit gewährte freundliche Unterstützung aussprechen.

Schreiben an Münster. Der Wortlaut der Urkunde spricht ganz entschieden für diese Erklärung; eine eigentliche Untersuchung aber, ob Münster 1488 dennoch wirklich zum Reichstage könne geladen sein, braucht schon deshalb nicht angestellt zu werden, weil in diesem Jahre ein solcher weder ausgeschrieben noch gehalten worden ist. An diese Urkunde schließen sich zwei angebliche Ladebriefe des Kaisers Max I., von denen jedoch, wie oben bemerkt, Tücking nur einer aus dem Jahre 1489 nach Augsburg bekannt geworden ist.

Das erstere dieser Schreiben ist eine Ladung der Stadt zum Reichstage nach Worms mit der durchweg vorwiegenden Bestimmung, daß die Stadt dort zu dem festgesetzten Tage Mannschaften zu einem Römerzuge und zu einem Türkenkriege stellen soll. Es ist gegeben „zu Antwerpen ahm Montag vor S. Catharintag Ao. Dni 1594 Unser Reiche des Römischen im Neundten und deß Hungarischen im fünften Jahre."

Das zweite fordert Mannschaften und Geld für den in Italien gegen Frankreich weiter zu führenden Krieg, über den auf dem Reichstage zu Lindau weitere Beschlüsse gefaßt werden sollen. Die Datirung lautet: „Geben am Khumber See des 25 tags des Monats Aug. aō. Dn̄i etc. LXXXXVI unser Reich des Römischen im Eilfften und deß Hungarischen im siebenden Jahre." In einer auf diesen Abschriften verzeichneten Numerirung ist diese letztere mit der Jahreszahl 1596 bezeichnet; beide aber haben in Uebereinstimmung hiermit in den Akten ihren Platz hinter dem gleich zu nennenden Schreiben Karl's V. vom J. 1520 gefunden, ein Beweis, daß man auf der Kölner Konferenz beide Schreiben in das 16. Jahrhundert verlegte und wohl den Versuch machte, dieselben Kaiser Max II. zuzuschreiben. Aber nur Max I. kann der Aussteller sein. Hierfür spricht zunächst der Titel „Römischer König," der sich im Eingange beider Schreiben findet; dann lassen die in den Urkunden dargelegten Zeitver-

hältnisse, der bezügliche Aufenthalt des Kaisers, die Angabe der Regierungsjahre ꝛc. keine andere Beziehung als auf die Jahre 1494 und 1496 zu. Schließlich lassen die im städtischen Archive vorhandenen Originale hierüber keinen Zweifel. Der ganze Irrthum kann nur dadurch entstanden sein, daß der Abschreiber in dem ersteren Documente fälschlich 1594 statt 1494 gelesen hat.

Die vierte Abschrift endlich ist die des Ausschreibens Karl's V. zum Reichstage nach Worms d. d. Cöln 1520 November 1.

Wenden wir uns zunächst zu diesen drei ersten kaiserlichen Schreiben, so geht aus der mitgetheilten Inhaltsangabe derselben hinlänglich hervor, daß uns in denselben keine Berufungen der Stadt zu Reichstagen vorliegen, sondern nur Aufforderungen an dieselbe, gewisse Beiträge zu Reichskriegen abzuleisten. Schließen wir hieran die Frage, ob die Stadt berechtigt war, hierauf einen Anspruch auf Reichsfreiheit zu stützen, selbst wenn diese Schreiben der Stadt direkt und in Originalausfertigungen zugegangen waren, so muß hierauf mit einem entschiedenen Nein geantwortet werden.

Den einfachen Beweis hierfür liefern die Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts, die als die Grundlage für die Veranschlagung der einzelnen Reichskörper zu den Steuern (dem gemeinen Pfenning) und der Stellung von Mannschaften (Schützen und Gleven) für Reichskriege in engster Beziehung zu jenen an einzelne Reichskörper gerichteten kaiserlichen Schreiben um Reichshülfe stehen und somit als die Quelle jener betrachtet werden müssen. Unter Hinblick auf diesen rein militairischen Zweck dieser Matrikeln muß nun behauptet werden, daß aus der Aufführung eines Reichskörpers, speziell einer Stadt, in denselben sich keineswegs deren Berechtigung für einen Sitz in der Reichsversammlung herleiten läßt. Hierzu tritt dann als wichtigstes Moment der Entscheidung, daß in den Matrikeln bis zur Normalmatrikel von 1521 hin

für die Aufnahme und Veranlagung von Städten für die genannten Zwecke keineswegs deren rechtliche Stellung, sondern nur eben ihre Macht und Leistungsfähigkeit maßgebend gewesen ist und in Folge dessen in dieselben neben den freien Reichsstädten vielfach gefreite wie einfache Munizipalstädte aufgenommen wurden[47]. So sind in der ältesten Matrikel von 1422 willkührlich 75 Orte als reichsunmittelbar aufgeführt, die Nürnberger Matrikel von 1431 hat 78 Städte und unter ihnen viele unbezweifelte Landstädte als unmittelbar, während zweifellose Reichsstädte übergangen, und sogar die auf dem Reichstage zu Worms 1521 aufgestellte Normalmatrikel ist der Kritik gegenüber nicht zuverläßig, da unter den 84 dort aufgeführten Reichsstädten nur 66 von unzweifelhafter Berechtigung sich vorfinden, die übrigen aber, wie Gelnhausen, Saarbrücken, schon lange in Reichspfandschaft waren, oder wie Düren, Duisburg, Kamerik, längst vom Reiche abgekommen, oder auch wie Wesel, Soest, Marburg, Danzig, Werden nie reichsunmittelbar gewesen, endlich wie Hamburg, Herford von den Fürsten als landsässig in Anspruch genommen wurden[48]. Wenn nun Münster in den Reichsmatrikeln von 1489 und 1491[49]) wirklich aufgeführt wird, so ist nach den eben gegebenen Analogien schon Grund genug, jeden hierauf gegründeten Anspruch auf Reichsfreiheit entschieden zu verneinen.

In engster Beziehung zu diesen Matrikeln stehen, wie bemerkt, die an einzelne Reichskörper gerichteten kaiserlichen Schreiben um Unterstützung und Hülfe in den Reichskriegen. Was nun die im Laufe des 15. Jahrhunderts an Münster gelangten kaiserlichen Schreiben[50]) dieser Art betrifft, so ist

---

47) Eichhorn Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 431, 437.
48) Barthold IV. 247, 248, 296, 320.
49) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 285, 290.
50) Stadtarchiv Münster XVI. 1—18.

zunächst von Bedeutung das einzige Schreiben aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, von Kaiser Sigismund d. d. 1422 Donnerstag nach Nikolaus mit der Forderung des dritten Pfennings adressirt an „Den Ersamen wisen den Burgermeistern und dem Raite zu Munster unsern besundern guten frunden.“ Wenn diese Adresse nun schon hinlänglich zeigt, daß Kaiser Sigismund Münster als seine einfache bischöfliche Landstadt betrachtete, so steht damit folgegemäß in Verbindung, daß die Stadt in der in eben diesem Jahre und für den Hussitenkrieg aufgestellten ersten Reichsmatrikel nicht erwähnt wird. Auf dieses den Ansprüchen der Stadt ungünstige Schreiben hat dann auch Drachter in seinen Memorialen in vorsichtiger Weise nie Bezug genommen. Anders jedoch gestaltet sich die Sache in den letzten Dezennien dieses Jahrhunderts. Die den äußeren Verwicklungen gegenüber fast zur Erbärmlichkeit neigende Schwäche der Kaiser findet hier ihren Ausdruck in den demüthigsten und flehentlichsten Bittschreiben derselben an die Reichsstände um Hülfeleistung, und keineswegs kann es überraschen, wenn die Kaiser sich auf jede Weise bemühen, besonders den Kreis der zu Reichsleistungen verpflichteten Städte möglichst zu vergrößern. Nur aus diesem Grunde setzte Friedrich III. Münster in den Jahren 1489 und 1491 in die Reichsmatrikel, so wie dann auch die zahlreichen in dieser Zeit sowohl von ihm wie auch von seinem Sohne Max an die Stadt gerichteten Bittschreiben um Hülfe gegen Burgund, die niederländischen Städte, Frankreich, Ungarn und die Türken stets die allerdings sehr schmeichelhafte, aber durchaus unbegründete Adresse führen: „Den Ersamen unsern und des Reiches lieben getreven Bürgermeister und Rathe der Stadt Munster.“ Hierdurch wird es offen dargelegt, daß Drachter, der, wie wir oben sahen, in seinem dem Kaiser am 12. Juni 1656 übergebenen Memorial die Reichsfreiheit Münsters aus mehr wie dreißig im Stadtarchive vorhandenen Originalschreiben der Kaiser Frie-

drich, Maximilian und Carl V. deducirt, diese seine Behauptung einzig und allein auf die zweifelhaften Adressen dieser Schreiben, denen er die auf der Kölner Konferenz abschriftlich vorgelegten ganz willkührlich entnahm, gestützt hat.

Ist nun auch die Entstehung dieser kaiserlichen Schreiben auf diese Weise hinlänglich aufgeklärt, so ist es jedoch andererseits offenbar, daß durch dieselben eine gewisse Veränderung der rechtlichen Stellung der Stadt dem Landesfürsten gegenüber geschaffen wurde. Es entsteht daher ganz gewiß die Frage, ob der Fürstbischof diesen Vorgang nicht als einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte betrachtete und der Stadt stillschweigend einen direkten Verkehr mit dem Kaiser und Reiche gestattete. Auch dieses muß ganz entschieden verneint werden.

Wurden auch, wie bekannt, in den Reichsmatrikeln des 15. Jahrhunderts häufig einfache, dem Landesfürsten vollständig untergebene Landstädte selbstständig veranschlagt, so dürfte doch ein solches von den Kaisern willkührlich eingeführtes Verfahren wohl nicht ohne Widerspruch der betheiligten Fürsten geblieben sein.

Einen Beleg hierzu bietet zunächst[51]) das westfälische Paderborn, eine unbezweifelt dem Bischofe untergebene Stadt ohne weitergehende Rechtsbefugnisse. Dennoch wird dieselbe in den Matrikeln von 1467, 1471 und 1480 selbstständig veranschlagt; aber schon in der nächstfolgenden Matrikel heißt es, daß der Anschlag der Stadt in dem des Bischofes mit einbegriffen sei, eine Aenderung, die nur aus der Absicht des Landesfürsten, die sich entwickelnden Bestrebungen seiner Stadt nach Selbstständigkeit zu unterdrücken, erklärt werden

[51]) Recht belehrend ist ferner die Darlegung der bezüglichen Verhältnisse der Lippischen Stadt Lemgo bei Preuß und Falckmann Lippische Regesten IV. Nr. 3100, die mannigfache Analogie zu den hier geschilderten Paderborn's und Münster's bieten.

kann. Dieser Vorgang, nämlich die Uebernahme solcher städtischen Contingente durch die Landesfürsten, findet sich als Exemption bezeichnet mehrfach noch in der abschließenden Matrikel von 1521.

Münster jedoch ist es trotz der direkt ergangenen kaiserlichen Schreiben niemals gelungen, wie die benachbarte Bischofsstadt einen in etwa selbstständigen Platz in der Reichsmatrikel einzunehmen. Nur zwei Mal, in den Jahren 1489 und 1491[52]), wird die Stadt in den Reichsmatrikeln aufgeführt, aber niemals hat sie in diesen Aktenstücken ihre Stelle unter der Rubrik „Städte" gefunden, sondern jedesmal unter der Rubrik „Bischöfe" in der gleichmäßigen Formel „Münster (der Bischof nämlich) mit der Stadt Münster." Später wie 1491 erscheint die Stadt in keiner Reichsmatrikel, sondern nur einfach wie vor dem Jahre 1489 der Bischof, obwohl, wie die im Stadtarchive vorhandenen kaiserlichen Schreiben zeigen, später noch oft und direkt von derselben ein Beitrag zur Reichshülfe verlangt wurde. Hierdurch ist die Stellung der Stadt in der Reichsmatrikel ganz entschieden als die einer mittelbaren gekennzeichnet. Denn wenn wir die eben angeführten fast analogen Verhältnisse der Stadt Paderborn hinzunehmen, so werden wir folgern müssen, daß der Stadt allerdings Beiträge an Geld und Stellung von Mannschaften für das Reichsheer auferlegt worden sind, daß aber der Anschlag der Stadt in dem des Landesfürsten mit einbegriffen war und diesem allein die Anordnung und Verfügung über die Leistungen der ihm untergebenen Stadt vollständig zustand.

Die letzte der von Drachter producirten Urkunden ist die Ladung Münsters zum Reichstage nach Worms 1521, d. d. Cöln 1520 November 1, deren Original (Druck mit eigenhändiger Unterschrift des Kaisers) gleichfalls im Stadt-

---

52) Neue Sammlung der Reichsabschiede I. 288, 290.

archive[53]) vorliegt. Ist diese Thatsache nun auch eine vollkommen unbestreitbare, so läßt sich jedoch durch dieselbe ein Anspruch der Stadt auf Reichsfreiheit wiederum nicht im geringsten begründen.

Schon von vornherein wird dieser Ladung jede Beweiskraft genommen durch die beiden auf eben diesem Reichstage entstandenen Aktenstücke, die (Normal) Reichsmatrikel und die Kreisordnung[54]).

Wenn noch die Verhandlungen auf dem Reichstage in die Matrikel 84 Städte hineinbrachten, von denen nur 66 wirkliche Reichsstädte sind, und ebenso die Kreisordnung eine Reihe wirklicher Landstädte, wie zum Beispiel das Lippische Lemgo, als reichsunmittelbar aufführt[55]), so sind Verschreibungen zu eben diesem Reichstage von noch viel mehr zweifelhafter und unzuverläßiger Natur.

Vollständig entscheidend ist aber das in Folge des kaiserlichen Ladebriefes von Seiten der Stadt an den Fürstbischof Erich gerichtete Schreiben. Dasselbe — im Concepte erhalten — ist in jenes Schreiben eingelegt[56]) und muß auch nothwendig mit jenem Drachter bei der Abfassung seiner Denkschriften vorgelegen haben, vorsichtiger Weise ist aber weder von ihm noch von dem Rathe die Existenz desselben jemals erwähnt worden. Es lautet:

Hoichwerdige hochgebaren forste genedige leve here. De Allerdorluchtigeste grothmechtigeste vermogende forste unse allergenedigeste here R. Key. mayt. hefft uns doen toschicken siner Key. mayt. breve uns darmede thom angesatten Rykesdage to Wormbs erforderende, als J. f. g. uth desser inge-

---

[53]) XVI. 20.

[54]) Die Wormser Matrikel bei Schmauß Corp. iur. publici; die Kreisordnung in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede II. 211 ff.

[55]) Barthold IV. 320; Preuß und Falckmann IV. Nr. 3100.

[56]) Münster. Stadtarchiv XVI. 20.

lachten Copien to vernemen hebn. Dewyle nu J. f. g., so wy verstaen, sick erheben up siner key. mayt. scrifftliche erforderunge in personen na Wormbs to reysen thom Rykesdage to erschienen, biddn wy denstlichen Juwe f. g. uns alse lantsaten desses Stichtz Munster dem hilgen Ryke gehorsame underdanen by key. mayt. genediglyken verantwerden und vernoitsynnen doen willen alse vorhin, so wy berichtet, in gelyken van Juwer f. g. vorfaren gescheit. Verdeynen wy gerne wedderumme deselve J. f. g., de unse here godt bewaren mote to langen tyden frolich und gesundt. gescr.

Dieser Ablehnung entsprechend ist Münster weder in der Reichsmatrikel, noch in der Kreisordnung von 1521 aufgeführt.

Obiges Schreiben konstatirt vollkommen, daß die Stadt Münster sich bis zum Eintritte in die im Anfange dieser Abhandlung dargelegte, durch die Stürme der Wiedertäuferzeit herbeigeführte neue Richtung als eine einfache, dem Bischofe vollständig unterworfene Landstadt betrachtete und nicht im Entferntesten an eine Berechtigung auf Reichsfreiheit dachte.

Beilagen.

Beilage 1.

Bericht der Münsterischen Räthe an den Fürstbischof Ferdinand über den Plan der Stadt Münster, sich zu einer freien Reichsstadt erheben zu lassen, d. d. Münster 1646 Octob. 5. Or. Münster. Landesarchiv 388, 45½.

5. 8bris Münsterische Rath der Statt Munster eximirung vnd vnderstehung Ihrer zu erhebung einer Reichß Statt.

Hochwührdigst Durchlauchtigster Fürst ꝛc.

Ew. Cuhrf. Dhltt. haben wir vnterthänigst gehorsamst berichten sollen, welcher gestalt vonn einigen der Ständen Deputirten, bey wehrendem Außschuß, glaubhafft angegeben, ob solten bei Ihr. kays. Mayestät hiesiger Burgermeisterr vnnd Rhat, sich aller vnterthänigst bewerben, diese C. Cuhrf. Dchltt Stadt zu eximiren vnnd zu einer Reichß Stadt zu erheben; wiewoll nun zwaren wir hierüber fur dießmahln annoch keine andere sicherheit haben, da eß sonsten auch daß alhiesige gemeinn gespräch nach sich führet; weiln dannach bey gesetztem fall, ein solch vornehmen zu C. Cuhrf. Dhltt. höchsten präcubitz gereichen, Ihnen auch daher eß beim grundt sich also befinden solte, zu verantwortten beschwerlich sein wuhrde. Alß haben C. Cuhrf. Dhltt. zu dero gnädigstem nachricht wir vnßerer gehorsambster Schuldigkeit gemeeß, hierüber vnterthänigst parte geben, vnnd Ihro gehorsambst anheimb stellen sollen; ob Ihro in genaden beliebig, dieserhalb ahm kays. hoff etwa auffmerken zu laeßen, vnnd nach befindung demselbe in zeiten vorzubiegen, C. Curf. Dhltt. damit Gott dem Almechtigen zu langkwihrigen Cuhrf. wollstande vnnd zu dero genaden vnnß vnterthänigst empfehlende.

Geben Münster ahm 5. 8bris Anno 1646.

C. Cuhrf. Dhltt.

vnterthänigst gehorsambste
Münsterische heimbgel.
Cantzler vnnd Räthe
Ds. Mervelde mppria
Conr. Hardemont mppria.

Dem Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten vnnd Herren ꝛc.

Beilage 2.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an die münsterischen Räthe, d. d. Bonn 1646 Octob. 18. Orig. Münst. Landesarchiv 388, 45 1/4.

Ferdinand von Gottes gnaden Ertzbischoff zu Cöllen ꝛc.

Würdig = Vest = Ersamb = vnd hochgelehrte, liebe andechtige vnd getrewe. Wir haben auß Ewerem vom 5. dieses [1]) Vnß zu den wogelieferten Schreiben, vnd zwaren mit befrembden vernohmen, waß Ihr wegen dessen, daß bey negstgehaltenem Außchußtag verlauthen wollen, ob solte vnsere Statt Münster mit den gedankhen vmbgehen, sich zu eximiren vnd zu einer Reichß Statt zu erheben, vndertheniġst angedeuttet, Obwol nun Wir vnß nit wol vorstehen lassen können, daß die Statt sich dergleichen anzumassen vnderstehen solle, destoweniger gleichwol nit ist von Euch wal daran beschehen, daß Ihr vnß davon gehorsamblich avisirt, hettet vorderst darauff fleissig acht zu haben, vnd waß dießfalß weiters in erfahrung zu bringen, vnß zu berichten, wie wir dan auch gehöriger orth nöttige vnderbauung zu thuen nit vnderlassen, wolltens Euch hinwider nachrichtlich anfügen, dennen wir mit gnaden wol gewogen.

Geben in Vnser Statt Bonn den 18. 8bris 1646.

Ferdinand mppria.

Dennen Würdig = Vest = Ersamb vnd hochgelehrten, Unsern heimbgelassenen Münsterischen Cantzlern vnd Räthen, lieben getrewen sambt vnd sonders.

Beilage 3.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an den Fürstbischof Franz Wilhelm von Osnabrück, d. d. Bonn 1646 Octob. 18. Concept Münst. Landesarch. 388, 45 1/2.

Illustrissimo Osnabrugensi.

Ab dem copeilichen einschluß [2]) gebe ich E. L. zu verstehen, waß meine Münsterischen Canzler vnd Räth wegen dessen, daß meine Statt Münster, sich zu eximiren, vnd zu einer Reichß Statt zu erheben, sich

[1]) Beilage Nr. 1. — [2]) Beilage Nr. 1.

vorstehen lassen solte, Nun will ich zwarn mich dergleichen nit verstehen, weiln gleichwol es auch nit ausser acht zu lassen, So wollen E. L. darauff bedacht sein, wie Sie vnvermerkt bei den Kaiserlichen Plenipotentiarien vnd andern, ob vnd waß etwan hirahn sein möge, penetriren khonden vnd ich verpleib deroselben. Bonn d. 18 8bris 1646.

Beilage 4.

Schreiben des Fürstbischofs von Osnabrück an den Fürstbischof Ferdinand von Münster, d. d. Münster 1646 Oct. 21. Orig. Landesarch. 388, 45½.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster herr.

Ew. Churfr. Dhltt. g'stem befelch vnderm 18. huius sampt der Copeilicher anlage, waß an dieselbe hiesige dero Cantzler vnd Rhäte in deme vnderthenigst gelangt, daß diese Ew. Churfrl. Dhltt Stadt sich zu eximiren vnd zu einer Reichs Stadt zu erheben bewerben solle, habe mit gebuerender ehrerbietung empfangen, verlesen vnd fort darüber mit alhie anwesenden geheimen vnd ietzt besagten Cantzler vnd Rheten communicirt, gestalt der Cantzler Merfeldt diesen bericht geben, daß Sie die Münsterische Rhäte nicht vnderlaßen, denn Bürgermeistern dieses verlautendes gespräch Ihres vorhabens vorzuhalten, zu verheben vnd Ihrer schuldigkeit, pflicht vnd aidt zu erinnern, welche aber hiervon das geringste nicht bestanden, sondern hochbetewert daß nur einsmalß zu Binnenberg gewesen, vnd sich mit einigen auß mittel meiner Stadt Oßnabruck, vmb aufhebung vnd abbitt der Licenten beredet, deweniger doch nicht, weiln Ich heut dem Graffen von Trautmanßdorff visitiren werde, will etwan gelegenheit suechen hievon vnvermerckt zu vernemmen, vnd Ew. Churfrl. Dhltt. von diesem vnd anderen demenegst in schuldigsten gehorsamb zu berichten.

Alß Deroselben

vnterthenigst gehorsamster

Münster den 21. 8bris 1646. Dr.

Franz Wilhelm mppria.

Beilage 5.

Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand an den Fürstbischof von Osnabrück, d. d. Bonn 1647 März 9. Concept. Landesarchiv 388, 45½.

Illustrissimo Osnabruggensi.

E. L. erinnern sich, waß ich ahn dieselben vor diesem [1]) wegen mir eingelangten berichts, ob solte meine Statt Münster sich zu eximiren, vnd zu einer Reichß Statt zu erheben gemaindt sein, gelangen lassen, E. l. auch mir darauff hinwiederumb geantworttet [2]), Gleich wie nun deroselben dhamahlig andeutten nach Burgermeister vnd Rath gegen meinen Canzler Merfeld auf dießfahlß Ihnen beschehenes vorhalten dergleichen nicht gestendig sein wollen, Also ist der Jezo alhie anwesend Burgermeister Herding, deme ich selbst auch derntwegen zugesprochen, dessen bestendiglich in abred geplieben, vnd khan ichs mir auch zwarn nit wol vorstehen lassen, weiln aber mein Thumbdechant der von Malingroth bei Jzigen seiner Anwesenheit abermahlen, daß man dem werkh nicht zu trawen, vnd einmahl gewiß, daß die Statt sich darumb bemühen solte, gewahret, So habe ich um notturff erachtet, E. l. davon gleichfahlß zu dem ende parte zu geben, daß Sie, nebens meinen Räthen, aufmerkhens darauf haben, vnd dagegen in zeitten, so wol bei den Kays. Plenipotentiarys, alß andern gehorigen orth alle dienliche vnderbawung thun vnd mich berichten wollen was meines theils ferners vorzunehmen sein mögte.

Dero verpl. Bonn d. 9. Martij 647.

Beilage 6.

Puncta super quibus gratiosa Intercessio ad Cæsaream Majestatem petitur et super quibus latius ad suam Majestatem est supplicatum (a civitate Monasteriensi).

Wahrscheinlich 1647 Juli 24. Gedruckt Zeitschrift für westfälische Geschichte XVII. p. 337.

1. Cum haec Civitas ab immemoriali tempore Jus habuerit atque in possessione vel quasi ejus existat minorem Monetam cudendi, ut eidem quoque concedatur imposterum Auream et Ar-

---

[1]) Beilage Nr. 3. — [2]) Beilage Nr. 4.

genteam secundum Constitutiones Imperij libere cudere, si quidem hoc legale, non modo omnes Civitates Imperiales sed etiam quaedam Municipales uti Hildesium et alia exercent . . . . . .

8. Ut quia haec Civitas Metropolis Westphaliae audit, hunc Titulum Caesarea authoritate habeat.

Beilage 7.

Considerationes circa puncta super quibus gratiosa intercessio ad Cæsaream Majestatem nomine Civitatis Monasteriensis petita et super quibus latius ad suam Majestatem est supplicatum.

1647. Gedruckt Zeitschrift für westf. Geschichte XXVII. p. 338.

Ad 1. Cum Civitas Monasteriensis jus cudendi monetam numquam habuerit, nec habeat de praesenti, certe alterioris erit indaginis, illi circa hoc aliquid inaudito Serenissimo Principe maioreque Capitulo a Caesare concedi, Cum jus illud sit de summis Imperij Regalibus, multis Imperij statibus illicitum. Conarenturque Monasterienses sine dubio per hanc aliasque similes vias in praetensam suam et multis jam annis in Aula Caesarea disputatam Jurisdictionis Controversiam longius irrepere omnimodamque exemptionem, excussa paulatim subjecioni Principi suo debita ulterius machinari, prout hactenus diversimodo intra muros suos quodammodo potentiores de facto allaborarunt atque allaborant de praesenti, plurima licet notorie iniqua pro libitu attentantes eaque statim in possessionem trahentes et ad dictum aulicum aliosque novos in Camera Spirensi introductos processus rejicientes, ubi bellorum injuriae graviorumque negociorum multitudo administrationem Justitiae prout et hic ejusdem seriam prosecutionem videtur hactenus retardasse. Verum quidem est, quod R^dum Capitulum Majoris Ecclesiae nec non etiam Senatus Monasteriensis a longo jam tempore minorem aliquam monetam Cupream monetari curarint, ut minores species commutationi seu divisioni Monetarum Imperialium aurearum et argentearum usui et negociationi quotidianae adessent; Sed quum Monetula haec nullis Imperij aut Circuli legibus, nullis etiam Privilegijs ligata firmataque sit, Imo vix paucis ab urbe Milliaribus ante hac valuerit, modo vero in et extra Urbem penitus abrogata et extincta sit, nullum exinde argumentum pro privilegio cudendae

Majoris monetae Civitas haec municipalis cum derogatione seu imminutione Regaliorum *(sic)* ad Episcopum et Principem suum spectantium deducere potest; Nec valet hic ratio a simili, utpote Hildesio, cum de ejus Jure monetandi titulo, acquisitione, alijsque Circumstantijs hic non satis constet, sufficiatque meritissime Principi Monasteriensi, in hoc alijsque serenissimae suae Celsitudini praejudicialibus postulatis in favorem subditae Civitatis derogandum non esse . . . . . .

Ad **8**. Cum agatur de titulo sine vitulo, posset haec petitio Caesareae Majestati submitti, ita tamen, ut exprimatur, concessus esse cum praescitu Episcopi et Capituli, Juribus illorum et aliorum quorumcumque, per omnia salvis.

III.

Das
Leben am Externsteine.

(Ein Nachtrag zu der im 27. Bande enthaltenen Abhandlung.)

Von

Geh. Justizrath Otto Preuß zu Detmold.

In der älteren Registratur des Fürstlichen Consistoriums zu Detmold hat sich neuerdings ein unseren Antiquaren bisher nicht bekannt gewordener Actenverfolg über das Lehen am Externsteine gefunden, welcher eine Reihe von Nachrichten ergiebt, durch die Einzelnes in den Schriften über die Externsteine, namentlich in der Abhandlung vom Herrn Professor Giefers in Betreff jenes Lehens Gesagte ergänzt und berichtigt wird[1]. Da die Capelle und das damit verbundene uralte Lehen zu den interessantesten Antiquitäten der Externsteine gehört, so ist es wol gerechtfertigt, nachstehend die Hauptdata aus unserm Actenconvolute in Form chronologischer Regesten mitzutheilen.

1414. Apr. 30. Der Rath der Stadt Horn bezeugt, daß die Curatoren der dortigen Pfarrkirche zu S. Johann gegen eine ihnen vom rector sacelli thom Eggesterenstein Hermann Roedegen gezahlte Summe von 8½ Mark

[1] In unserem Actenfascikel findet sich nun auch das Original des zuerst vom Archivrath Knoch in den Lipp. Intelligenzblättern von 1768 auszugsweise und nicht ganz correct mitgetheilten und auch bei Giefers S. 102 ebenso wiederabgedruckten undatirten Schreibens des Lippischen Landdrosten an den Kanzler Tilhen in Betreff des beabsichtigt gewesenen Verkaufs des Externsteines an den Großherzog von Toscana Ferdinand II. im J. 1659.

Bielefelder Währung die Verpflichtung übernommen haben, das zum Meßopfer nöthige Brod und Wein zu liefern.

1445. Konrad Mügge, Rector des Eggesterensteins, verkauft das zu diesem gehörende Haus in der Stadt Horn leibzuchtsweise, und nicht länger, an Arnd Arnding und dessen Ehefrau und bekommt dafür von denselben erblich statt angelobter 12 Mrk. Bielef. zwei Gärten, der eine vor dem Oberen-Thore bei der Linde, der andere binnen Horn bei Heinrich Sanders Hofe gelegen.

1539. Der Besitzer des Lehens Heinrich Roeseler erhält zu Zeiten des Abtes Dietrich die Zusage, daß mit Rücksicht auf die von ihm auf das Haus des Lehens verwendeten Baukosten nach seinem Tode seine Magd Mette Lüning und einer seiner Söhne das Haus lebenslang umsonst bewohnen solle.

1543. Heinrich Roeseler resignirt zu Gunsten des Pastors Arnold Hoelscher.

1544. Der Rath der Stadt Horn bezeugt den Tausch einiger Aecker Landes zwischen dem Besitzer des Lehens Arnold Hoelscher und dem Pastor Gerd Sliepstein zu Horn.

1557. Johann Buescher resignirt, und Johann Rodewig erhält das Lehen zu Händen seines Procurators Jodocus Otterjäger durch Verleihungsbrief des Abtes Johann Venlo.

1560. Vertrag zwischen Kord [2]) Rodewig Namens seines Sohnes des Besitzers des Lehens und Bertold Backhaus, dessen Meier, wegen etlicher Rückstände.

1564. Das zum Beneficium gehörende Haus in Horn wird für 60 Thaler, die zur Verbesserung des Lehens anzulegen sind, an Tönnies Roeseler verkauft, wogegen Simon Bose zu Pömbsen schriftlich bei dem Abte Venlo reclamirt.

---

[2]) In der Urk. vom 29. Sept 1560 in Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 119 und in deren Abdrucke bei Giesers S. 98 heißt es irrthümlich statt Kord: «Evirrt».

1571. Tausch einiger Ländereien des Lehens zwischen Johann Rodewig und Johann von Rinteln.

1574. Abt Hieronymus giebt dem Bertold Backhaus zu Horn die Zusicherung, daß ihm die Rectoren des Eggesternsteins an dessen meierstättischen Gütern keine „Vorsteigerung" mehr thun sollen.

1583. Tausch wegen eines Gartens zwischen Johann Rodewig und dem Horner Bürger Arndt Rose.

1587. Rodewig resignirt zu Gunsten des Sohnes seiner Schwester Konrad Backhaus.

Bis hierher sind unsere Auszüge aus einem bei den Acten befindlichen alten Inventarium über die das Lehen betreffenden Urkunden des Klosters Abdinghof entnommen, in welchem außer den obigen nur noch die bekannten Urkunden von den J. 1093 und 1369 (Nr. 38 und 1198 der Lipp. Regesten) und von 1560 (Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 119) auszugsweise verzeichnet sind. Das Inventar soll nach einer Bemerkung auf der Rückseite vom J. 1592 von einem Abte des Klosters angefertigt sein. Die nun folgenden Auszüge sind nach den Documenten selbst, die in den Concepten oder in den Originalen bei den Acten liegen, gemacht worden.

1556. Juni 7. (Der Lippische Kanzler) Bernhard von der Lippe an den Abt Arent zum Abdinghofe: Es sei ihm berichtet, daß Anton Roseler wegen Abtretung des beneficii zum Egesterensteine an ihn um ein ziemliches Reservat mit Ehren Johann Büscher handele, in der Zuversicht, daß der Abt dazu consentiren werde. Er bittet den Abt, zu Gunsten Roseler's, der ihn um seine Fürbitte ersucht habe und dieses Schreiben vorzeige, den Consens zu ertheilen.

1592. Oct. 29. Dietrich Bischof zu Paderborn beurkundet: Es sei ihm vom Abte Joest zum Abdinghofe berichtet, daß der letzte Besitzer des am Eggestersteine vor der

Stadt Horn belegenen geistlichen Beneficiums, Konrad Backhaus, neuerdings gestorben sei. Da nun dem Abte die Collation oder Provision jenes Beneficiums zustehe, jedoch der wahre katholische Gottesdienst daselbst seit geraumer Zeit wegen eingerissener sectischer Neuerung nicht gehalten und das Beneficium nicht seiner Fundation gemäß gebührlich bedient sei, so habe er auf Bitten des Abtes seinen bischöflichen Consens dazu gegeben, daß die Rente des Beneficiums zu des Klosters Nothdurft erhoben und genutzt und der Gottesdienst im Kloster durch die Conventualen der Gebühr nach vertreten werde, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn über kurz oder lang am gedachten Orte die uralte wahre katholische Religion wieder in vorigen üblichen Schwang komme, diese Concession aufgehoben werden, und der Abt gehalten sein solle, das Beneficium der Fundation gemäß wieder bedienen zu lassen.

1592. Oct. 29. Entsprechender Revers des Abtes Jodocus Rosen [3]).

1600. März 6. Abt Leonhard bemeiert den „Kemner" (Camerarius) Kurt Oesterholz und dessen Ehefrau auf Lebenszeit mit den zu seines Gotteshauses Capelle zum Egersteine gehörigen Ländereien und Gütern, wie solche Kurt's Vorfahren und Bartold Backhaus, Burgemeister zu Horn, meierstättisch innegehabt, einschließlich des Kampes und der Ländereien, so Johann Rodewig und dessen Vaters Schwester Alheide eine Zeitlang gebraucht, wogegen Oesterholz jährlich

---

[3]) Nach der Urkunde in Wigand's Arch. Bd. 1 Heft 2 S. 120 übertrug der Abt gleichzeitig das Lehen dem Gerhardus Occator (Egging). Diesen verwechselt Giefers S. 23 mit dem Albertus Egging, der (s. das Verzeichniß der Aebte zu Abdinghof in den Westfäl. Provinzialblättern Bd. 1 Heft 4 S. 145) von 1609—21 Abt war, und irrt, wenn er meint, daß vom Grafen das Lehen deshalb eingezogen sei, weil der Abt als Patron solches sich selbst conferirt habe.

zwischen Michaelis und Martini in des Klosters Renterei zu Horn 10 Sch. Roggen, 10 Sch. Gerste und 10 Sch. Hafer als Canon und Erbpacht zu entrichten hat[4]).

1600. Juni 25. Derselbe bemeiert den Horner Bürger Ludolf Brockmann mit 30 Morgen Landes gehörig zum Eggerenstein, wie solche dessen Vorfahr Hermann Schröder innegehabt, gegen eine gleiche Abgabe[5]).

1610. Juni 16. Abt Albertus Egging bemeiert den Hans Steinmeier zu Holzhausen[6]) an seines verst. Vaters Statt mit 24 Morgen zehntfreien Saatlandes bei Horn am Scheipersberge und bei dem Eggersteine, nebst unterschiedlichen Plätzen und zwei Wiesen am Steine gegen einen ziemlichen Weinkauf und einen Canon von 8 Sch. Gerste und 16 Sch. Hafer, 2 Hühner und 6 Schill. Paderb., und zwar davon 2 Sch. Gerste und 4 Sch. Hafer dem Capellan zu Horn, die 6 Schill. und 2 Hühner aber in die Kellnerei, und für die übrige Kornpacht, so lange es dem Kloster gefällig ist, 6 Thaler an die Abtei einzuliefern.

1611. Mai 30. Abt Albertus ersucht den Grafen Simon VI. zur Lippe, den auf die Renten des Lehens seines Gotteshauses zum Eggerenstein gelegten Arrest aufzuheben und die Meier und Pachtleute zur Abführung ihrer Schulden und Pächte anzuhalten, da die Renten bis dahin in des

[4]) Im J. 1646 bemeiert der Abt Gobel mit den nämlichen Gütern den Horner Burgemeister Gottschalk von Hellen.

[5]) Mit diesen Grundstücken wurden ferner bemeiert: 1610 Joh. Schröder, 1648 dessen Sohn Franz, 1651 Burgemeister Gottschalk zur Hellen.

[6]) Das Colonat Steinmeier Nr. 6 zu Holzhausen prästirt salbuchsmäßig noch jetzt „zum Externsteiner Lehen“ an die zweite Pfarre zu Horn 5 Sch. Gerste und 14 Sch. Hafer. Auch die übrigen Gefälle werden von Horner Bürgern aus gewissen Grundstücken noch jetzt an die zweite Pfarre, nicht, wie Clostermeier und Giefers S. 25 sagen, an die Schule in Horn entrichtet.

Klosters unstreitigem Besitz gewesen, und davon die divina und der Gottesdienst noch im Kloster gehalten werden.

1617. Febr. 3. Graf Simon VII. erwiedert dem Domkapitel zu Paderborn, welches ihm ein weiteres Klagschreiben des Klosters mitgetheilt hat:

Die fragl. Renten seien nicht im Besitze des Klosters gewesen, sondern seit 50 Jahren vor dem angelegten Arrest von den Horner Bürgern Anton Roseler, Johann Rodewig und Konrad Backhaus genutzt. Erst nach des Letzteren Tode haben die Supplicanten die Rente ihrem Kloster zu incorporiren und Tafelgüter daraus zu machen sich unterstanden, was dem gemeinen Rechte und der von seinem Vater publicirten Kirchenordnung zuwider sei. Sein verst. Vater, dem als einem der Augsburger Confession verwandten Reichsstande die geistliche Jurisdiction über alle in seiner Grafschaft gelegenen Güter nach dem Passauer Vertrage und dem 1555 errichteten und 1556 perpetuirten Religionsfrieden gebührt, habe daher jene Intraden mit Beschlag belegt und dieselben als reditus einer verfallenen Pfründe nach Anleitung der Kirchenordnung an die Hornsche Pfarre gewiesen, da nach den Kirchenvisitationen dort Mangel an Unterhalte der Schulen sei. Er gebe anheim, die Supplicanten anzuweisen, ihn mit ferneren molestiis zu verschonen, erbiete sich aber zu Rechte an gehörigen Orten und Enden.

1617. Juni 25. Abt und Convent an das Domkapitel:

Die fragl. Güter seien vor mehreren Jahrhunderten von ihrem Kloster durch Kauf erworben, und seien sie stets in deren Besitze als patroni, fundatores et collatores des geistlichen Lehens geblieben. Die Erheber der Rente, welche theils in Horn, theils in Paderborn gewohnt, haben deren Genuß vom Kloster übertragen erhalten. Die Incorporation des Lehens im J. 1592 sei mit bischöflichem Consens deshalb erfolgt, weil es nicht mehr nach katholischem Gebrauche habe bedient werden können. Der Graf habe das nicht von

seinen Vorfahren herrührende Lehngut keineswegs einziehen dürfen.

1619. März 20. Die Lippischen Räthe an das Domkapitel:

Das Kloster habe die Renten, zu welchen zum Theil die Bosen und andere in der Stadt Horn gesessene andächtige Leute in Einfalt ihre Güter verwendet, niemals erhoben, weder vor noch nach dem Passauer Vertrage, sondern es seien immer Horner Bürger und der Augsburger Confession Verwandte die Besitzer gewesen. Man habe sie billig mit den ihrer Lehre gegebenen anzüglichen epithetis als „eingerissene sectische Neuerung" verschonen mögen, da dieselbe nicht weniger als die römische Religion auf öffentlich gehaltenen Reichstagen approbirt sei, u. s. w.

1620. April 3. Der Bischof Ferdinand verwendet sich nochmals für das Kloster in einem Schreiben an den Grafen Simon VII.

1620. Mai 24. Letzterer rechtfertigt in seiner Antwort die Einziehung der Renten in früherer Art. Im Religionsfrieden sei den Ständen Augsburger Confession freigelassen, in ihren Landen über die geistlichen Pfründen Verordnung zu machen. Wenn Andere von der Collation einer Pfarre in seinem Lande Gebrauch machen wollen, so müsse der angehende Pfarrer zuvor seinem geistlichen Consistorio sich sistiren und unterwerfen. Demgemäß habe auch das Kloster nach des letzten Besitzers Absterben eine neue qualificirte Person vorstellen müssen, der dem Befinden nach die reditus würden angewiesen sein. Keineswegen aber habe das Kloster die Renten zu seinem Nutzen verwenden dürfen.

1620 Sept. 28. Das Kloster sucht nochmals seine Ansprüche nachzuweisen:

Nach einer Urk. vom J. 1093, deren Original sofort vorgelegt werden könne, habe ihr Convent den Egsterstein mit den dazu gehörenden Gütern käuflich an sich gebracht,

und was davon die Horner Bürger unterhaben, sei denselben vom Kloster verliehen. Wenn auch Letzteres vor Jahren zum Egstersteine den Gottesdienst respicirt und daselbst ein Beneficium fundirt habe, so sei doch schon lange vor dem Religionsfrieden der Ort profanirt und verwüstet, und haben sich die Besitzer des Lehens meist zu Paderborn aufgehalten, wie z. B. noch bei Menschengedenken Vincentius Beckmann und der Domvicar Johannes Büscher und ferner der noch lebende Domvicar Gerhardus Egging, welche Alle zu Paderborn residirt haben und vom Grafen niemals im Besitze gestört seien. Antonius Röseler, Rodewig und Backhaus haben alle vom Abte die Collation des Benef. erlangt, und sei Röseler nachweislich anfangs katholischer Priester gewesen und erst nachher, als es ihm an Unterhalt und Competenz gefehlt, der katholischen Religion abfällig geworden. Er und alle andern Unkatholischen haben der Gefälle wegen keine gewisse Residenz gehabt, sondern nur die Aufkünfte ohne einige Verrichtung des Gottesdienstes gratuito genossen. Weil nun der letzte Besitzer Gerhardus Egging dem hohen Altare im Dome zu Paderborn obligirt sei und daher die Renten gutwillig abgestanden habe, obwol er dieselben als a simplici beneficio et cui cura animarum minime annexa herrührend wohl behalten können: so seien im J. 1592 die Renten mit Consens des Bischofes dem Kloster einverleibt 2c. Die Lippische Kirchenordnung als ein Particularwerk fechte sie nicht an, der Passauer Vertrag verhindere nur die Rückforderung der bis dahin eingezogenen geistlichen Güter, während das Kloster die streit. Renten noch vor 10 Jahren genossen. Auch habe Lippe noch nach dem Religionsfrieden durch den Ostlanger Vergleich von 1558 gegen Paderborn sich verpflichtet, den Archidiakonen ihre Collationen und die geistliche Jurisdiction zu belassen.

1620. (Ohne Datum). Graf Simon VII. an den Bischof:

Was die Urk. von 1093 anlange, so gehören die darin benannten Orte Holzhausen und Kohlstädt zu dem Amte Falkenberg und Horn, welche beide er und seine Vorfahren seit vielen Jahrhunderten ruhig innegehabt und womit er noch am 12. August 1619 von der Paderborner Kanzlei belehnt worden, was nicht geschehen sein würde, wenn jene Orte anderen Geistlichen und Gotteshäusern zuständig wären. Auch ergebe die Kaufurkunde nicht, daß damals eine Capelle zum Eggerstein sich befunden und die Supplicanten deren Patronat erworben, es sei vielmehr nach anderen Monumenten und sonderlich nach der in der Capelle gehauenen Jahreszahl [7]) diese erst lange Zeit nachher errichtet. Auch sollen nach der Urk. die gekauften Güter jährlich 6 Schill. schwerer Münze einbringen, die nicht an den Eggerstein, sondern den Brüdern in Abdinghof in refectionem ad caritatem vermacht seien, so daß für das streit. Beneficium Nichts aus der Urk. bewiesen werde. Anbetreffend die Bose'sche Schenkung, so habe Kord Bose im J. 1369 die Capelle zum Eggersteine, zu der übrigens auch der Horner Bürger Arnd Arnding zwei Gärten vermacht, mit einem Hause in Horn am Kirchhofe zur Residenz des Rectors und mit einem Garten nebst einigen Ackerländereien begabt, und habe auch später 1539 Heinrich Roseler in jenem Hause residirt und dasselbe demnächst für 60 Thaler an Antonius Roseler erblich verkauft, wogegen Simon Bose sich beschwert, wie dies Alles urkundlich nachgewiesen werden könne. Auch erhelle aus Monumenten der Pfarrkirche zu Horn, daß die Bosen damals dort ihre Haushaltung gehabt, und könne deren und Anderer Schenkung nicht gering gewesen sein, da aus den Grundstücken, welche nur zum kleinen Theil nach dem Eggerstein hinaus, meistens

---

[7]) Die später in Vergessenheit gerathene und erst neuerdings wieder entdeckte Inschrift im Inneren der Capelle mit der Jahreszahl 1115 war also damals noch bekannt.

aber in der Hornschen Feldmark auf der anderen Seite der Stadt belegen, eine ansehnliche Pacht entrichtet werde.

Unwahr sei es, daß noch zur Zeit des Passauer Vertrages[8]) das Lehen im Besitze zu Paderborn residirender Geistlicher gewesen. Denn der geb. Heinrich Roseler, ein Horn'sches Kind, habe nach der Reformation 1543 das Beneficium abgetreten, und darauf der Pfarrherr Arnold Hölscher dasselbe besessen, welcher mit Gerhard Schliepstein Diener am Worte Gottes in Horn gewesen und 1544 einige Acker Landes vertauscht habe. Ihm sei 1557 Johann Rodewig, eines Bürgers Sohn zu Horn, Augsburger Confession, im Besitze gefolgt und habe das Lehn bis 1587 behalten, wo er dasselbe an seiner Schwester Sohn Konrad Backhaus, ebenfalls reformirter Religion, abgetreten. Nach dessen Tode 1592 haben die Supplicanten heimlich die Incorporation ausgewirkt. Sein Vater sei daher vollkommen befugt gewesen, das Leben, dessen Residenz in der Stadt Horn bestanden, und in dessen Besitze das Kloster zur Zeit des Passauer Vertrages sich nicht mehr befunden, in Gemäßheit der Reichsordnungen und seiner Kirchenordnung, die sich über alle in seiner Grafschaft gelegenen Güter erstrecke, in gleicher Weise einzuziehen, wie dies von allen andern der Augsburger Confession verwandten Reichsständen in gleichen Fällen geschehen. Die Ostlanger Handlung sei Lippischer Seits nach verschiedenen späteren schriftlichen und mündlichen Communicationen angefochten und niemals zur Observanz gebracht u. s. w.

1621. Aug. 17. Gegenerklärung des Klosters an den Bischof:

Wenn auch der Graf vom Stifte Paderborn mit den Aemtern Falkenberg und Horn belehnt sei, so erstrecke sich die Belehnung doch nicht auf alle in jenen Aemtern belegenen Güter. Der Egsterstein und die dazu gehörenden Güter

---

8) Im Jahre 1552.

seien im Lehnbriefe nicht benannt. Richtig sei es zwar, daß das sacellum zum Egstersteine erst im J. 1120, also nach dem Ankaufe, ausgehauen sei [9]). Allein ihre Vorfahren hätten ja auch nothwendig zuvörderst die Güter, auf welche das Beneficium fundirt worden, an sich bringen müssen. Daß sie Fundatoren und demnächst Collatoren des Lehens gewesen, könne urkundlich nachgewiesen werden. — Wenn der Kaufbrief freilich nur der den Brüdern in Abdinghof im Refectorium zu ministrirenden 6 Schill. gedenke, so folge daraus noch keineswegs, daß nicht die Güter ein Mehreres eingebracht, wie dies nach dem ansehnlichen Kaufpreise vielmehr zu vermuthen sei. Der in der Urkunde genannte Wald sei später zu sädigem Lande gemacht. Auch müsse nach ihren Kellnereiregistern der in Ansehung der 6 Schill. Pflichtige außerdem einen Korn-Kanon von den zum Egsterstein gehörenden Gütern zahlen. Damit seien die Einreden gegen das uralte Kaufdocument widerlegt.

Daß die Bosen, welche übrigens in Pömbsen gewohnt, das Lehen mit Gütern vermehrt, komme dem Grafen nicht zu statten. Die Bosen seien durch ihre Schenkung nur Wohlthäter, nicht Patronen des Lehens geworden, und dürfe jene nicht gegen die Absicht der Schenker alterirt werden. Von sonstigen Wohlthätern des Lehens sei ihnen Nichts bekannt; was zu demselben von Gütern gehöre, die nicht von Alters her dabei gewesen, sei nicht schenkweise, sondern durch Tausch erworben, wodurch auch die Lage der zum Lehen gehörenden Ländereien Veränderung erlitten habe.

Es sei ungewiß, ob überhaupt von Anfang an ein Wohnhaus bei dem Benefize gewesen, und ob jemals ein Rector dort residirt und gewohnt — im J. 1366 werde urkundlich

[9]) Diese Angabe kann sich in Ermangelung anderer Quellen nur auf die in der obigen Note 7 erwähnte Inschrift gründen, in der wir aber die Jahreszahl 1115 lesen. S. Giefers S. 44.

ein Paderborner Diakon Lutfried Everbern als Besitzer genannt —, jedenfalls sei die Residenz schon vor dem Passauer Vertrage desolirt gewesen. Denn im J. 1543 habe Heinrich Röseler, katholischer Pastor zu Sandebeck im Stifte Paderborn, das Beneficium an Arnold Hölscher resignirt, der Pastor zu Bega gewesen, also dort seine Residenz gehabt und ein Beneficium, das Residenz erfordere, nicht würde haben annehmen können. Noch im J. 1556, also nach dem Passauer Vertrage, sei ein Paderborner Domvicar, Johannes Büscher, Besitzer des Lehens gewesen, der doch als solcher ein katholischer Geistlicher habe sein müssen. Der rechte Residenzort sei stets zu Abdinghof, und der Egsterstein nur eine schlichte Capelle gewesen, die Capellen aber gehörten bekanntlich zur Hauptkirche.

Die Incorporation im J. 1592 sei auch nicht heimlich geschehen, sondern der Abt Jodocus Rosen sei damals in Horn angelangt, habe die Egstersteiner Meier in eine offene Herberge bestellt und den Pastor zu Pömbsen Christoph Wimarus zum Erheber angenommen, an dessen Stelle später der Burgemeister in Horn Konrad Oesterholz getreten sei.

1627. Juli 19. Kaiserliches Mandat an den Grafen Simon VII., welches denselben anweist, die dem Gotteshause Abdinghof widerrechtlich entzogenen und zum Unterhalte der Ludimoderatoren eines unkatholischen Gymnasiums applicirten Gefälle der Capelle zum „Eichstersteine" sammt fructibus perceptis et percipiendis [10]) binnen zwei Monaten dem Kloster zu restituiren.

---

[10]) Ueber den Betrag dieser Früchte aus den J. 1611—27 findet sich eine Berechnung bei den Acten, nach der sich eine Gesammtsumme von 757 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. ergiebt, nämlich jährlich 20 Sch. Rocken, 28 Sch. Gerste, 36 Sch. Hafer und 4 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. von Wiesen und Gärten. Der Preis des Rockens und der Gerste ist für die ersten 12 Jahre zu 1/2 Thlr., für die letzten 6 Jahre zu 3/4 Thlr. angesetzt, der des Hafers ebenso zu 1/4, bzw. 1/3 Thlr.

1628 und 1629. Verhandlungen zwischen den Lippischen Räthen und dem Abte namentlich auf einem Tage zu Oesterholz am 9. Dec. 1628, wegen gütlicher Beilegung der Sache. Die Lipper meinen, sie müssen über das auf einseitige narrata des Abtes erkannte Mandat erst gehört werden, sie seien aber zur nachbarlichen Güte bereit. Der Abt erklärt sich geneigt, gegen Wiedereinräumung der Rente auf die percipirten Früchte zu verzichten.

1648. Dec. 6. Pastor Christoph Richter zu Horn an den Consistorialsecretair Alexander Grothe zu Detmold:

Das Erstersteiner Lehen sei 1616 seinem Amtsvorgänger Engelbert Glanäus (von Glane) vom Grafen Simon dafür verliehen, daß er täglich 2 Stunden an der Schule zu Horn laboriren solle, was er bis zu seinem Michaelis 1626 erfolgten Tode gethan habe [11]). Darauf sei ihm als Nachfolger des Glanäus das Lehen übertragen, er habe dasselbe aber nur bis Ostern 1627 genossen, weil er an dessen fernerem Bezuge durch die Mönche zu Abdinghof, welche ein Restitutionsmandat ausgewirkt, verhindert sei. Die Güter lägen vor der Stadt Horn und trügen $1\frac{1}{2}$ Fuder Korns partim ein. In der Horner Stadtkirche befinde sich noch ein zum Ersternsteiner Lehn gehöriger Altar.

1658. Febr. 5. Graf Hermann Adolf rescribirt dem Rathe der Stadt Horn, der um Ueberlassung des Lehens für die Stadtschule und deren Präceptoren supplicirt hatte, die Sache versire noch in contradictoriis, und sei er noch nicht in der Lage etwas Beständiges darin zu verfügen.

---

[11]) Es ist danach das bei Giefers S. 24 auf Grund der Angaben Clostermeier's Gesagte zu berichtigen. Glanäus kam erst 1614 nach Horn, und Martin Jülicher war sein Gehülfe seit 1616, wurde aber nicht sein Nachfolger. Christoph Richter starb erst 1662, und ihm folgte in die erste Pfarrstelle der bisherige zweite Prediger Wilhelm Fabricius, an dessen Stelle Anton Pegelius die zweite Pfarre erhielt.

1658. März 2. Das Lehen wird dem zweiten Prediger Wilhem Fabricius übertragen.

1705. Febr. 19. Das gräfliche Consistorium beauftragt den Gografen und Richter zu Horn, über die zum Ersternsteiner Lehen gehörenden Güter, welche von Alters her dem zweiten Prediger zu Horn conferirt würden, eine Untersuchung anzustellen, damit die Güter von den Detentoren nicht zerrissen und ohne Consens veralienirt würden.

Damit schließt der Actenverfolg, dessen mehrfache Lückenhaftigkeit aus den vorstehenden Auszügen sich ergiebt. Namentlich erhellt aus demselben nicht, wann die allem Anscheine nach bald seit 1627 zeitweilig wieder in den Besitz des Klosters Abdinghof gelangten Aufkünfte des Lehens von Neuem seitens der Lippischen Landesherrschaft eingezogen wurden. Wahrscheinlich geschah dies Letztere bald nach dem Westfälischen Frieden und auf Grund der Bestimmung des Art 6 desselben, nach welcher für das Eigenthum der von den protestantischen Reichsständen eingezogenen geistlichen Güter der Besitzstand vom 1. Jan. 1624 normgebend sein sollte.

IV.

Die Feier des Vitus-Festes in alter Corvey'scher Zeit.

Von

Pfarrdechant Dr. Kampschulte in Höxter.

Der Gegenstand, den ich hier behandle, hat zwar zunächst nur ein sehr lokales Interesse, für Höxter und das Land Corvey; dafür ist dieses Interesse auch kein bloß antiquarisches, wir haben es nicht mit völlig abgethanen und vom Strome der Zeit spurlos hinweggeschwemmten Dingen und Verhältnissen zu thun, sondern noch das jetzige frische Leben hat seine enge Beziehung zu unseren Schilbereien aus den Tagen der Vorzeit. Noch immer ziehen am Vitusfeste zahlreiche Schaaren zum altehrwürdigen Corvey; der dortige Dom wird dann zum Sammelplatze aller Andächtigen des ganzen Landes, und selbst in der Landeshauptstadt Höxter wird bei der katholischen Gemeinde der Hauptgottesdienst am Morgen und der Nachmittagsgottesdienst ganz sistirt, weil der h. Vitus alle Pfarreien des Landes zu seinem Heiligthume ruft. Noch immer — und das ist in gewisser Beziehung noch bemerkenswerther — wird von der Bürgerschaft Höxters, ganz ohne Unterschied des Bekenntnisses, ein gemeinsames Festvergnügen am Tage nach der kirchlichen Feier begangen (wenn nicht, wie dieses Jahr, die Kalendermacher Wirrwar in die gute Ordnung bringen), und zwar bei irgendwie günstigem Wetter auf jenem Theile des Räuschenberges, welcher ehemals ein Weinberg war und noch jetzt der Weinberg heißt, manchen Rausch schon sah und jährlich noch sieht, und von

welchem herab man einen herrlichen Anblick auf die Vitus-Abtei genießt.

Allerdings, diese Feier des Vitusfestes war vordem eine viel allgemeinere, prächtigere und sinnvollere. Um das Jetzige aber desto besser zu verstehen und zu würdigen, wollen wir denn unsern Blick auf das Alte hinwenden. Bei meiner Darstellung werde ich jedoch insbesondere nur das 16. und 17. Jahrhundert im Auge behalten. Zuvor jedoch einige einleitende Mittheilungen!

1. Es wird unnöthig sein, von den Lebensumständen des h. Vitus mehr zu sagen, als daß er aus Sicilien stammte, Sohn des edlen aber heidnischen Hylas war, und, fast noch ein Knabe, wegen seines heldenmüthigen Festhaltens am christlichen Glauben unter Diocletian gemartert worden ist. Die Kunst stellt diesen Heiligen stets sehr jugendlich dar, in gewählter, seinem Stande entsprechender Kleidung. Als Attribute des Martyrthums finden sich Palme, Lorbeer und Krone. Mit Anspielung auf die Art seines Martyriums sieht man auf den Vitus-Bildern wol einen Kessel, aus welchem Flammen aufsteigen, so wie einen ihm zur Seite gekauerten Löwen. Denn die Martyrakten berichten: er sei unversehrt aus einem Kessel siedenden Pechs hervorgegangen, und der Löwe, dem er dann vorgeworfen worden, habe ihm geschmeichelt und die Füße geleckt. Das Schiff, welches häufig auf den Bildern dieses Heiligen im Hintergrunde gesehen wird, deutet entweder auf die Abreise des Vitus aus der Heimat, hinweg von seinem fanatischen Vater, oder noch wahrscheinlicher auf die in fremden Ländern an ihm gelangte Nachricht: Diocletian rufe ihn nach Rom zurück, damit er den von einem Dämon geplagten Sohn des Kaisers vermöge seiner erprobten Wunderkraft gesund mache. — Am bekanntesten, aber noch am wenigsten erklärt ist das Symbol eines Vogels auf dem Bilde des h. Vitus. Die Sage will freilich wissen: ein Adler und ein Löwe hatten den Heiligen, als er sich in

der Wüste aufhielt, wunderbar genährt; — aber von allem Andern abgesehen glauben wir die richtige Deutung des Löwen schon oben gegeben zu haben. In Corvey scheint allerdings die Version, wonach jener Vogel ein Adler sein soll, die überwiegende Geltung erlangt zu haben. Im übrigen Westfalen aber hat man den Vitusvogel meist als einen Raben aufgefaßt, ohne daß wir jedoch im Stande wären, eine Erklärung des Symbols anzugeben; das bekannte schöne Schloß Schwarzenraben bei Erwitte trägt seinen Namen noch von diesem Vitusvogel. Dort stand ehemals noch die Villa Wammeke oder Wenbeke [1]); dort hatte Corvey reichen Besitz, wie überhaupt im Ganzen „Vitingsamte" und in Mönnighausen. Als dann die von Hoerde sich ihren schönen Rittersitz bauten, und wahrscheinlich als Vasallen von Corvey das Bild des h. Patronen mit dem Vogel anbrachten, nannte man, wie die Volksüberlieferung sagt, das Haus mit dem Namen „zum schwarzen Raben", der ihm eigenthümlich geblieben ist. — Eine ganz andere Erklärung dieses Vogels ist folgende: Von Corvey aus wurde die Insel Rügen bekehrt, welche bekanntlich früher sogar als Eigenthum dieser Abtei prätendirt worden ist. Die westfälischen Glaubensboten bürgerten dort auch die Verehrung ihres Schutzheiligen ein. Aber die Pommern auf Rügen fielen vom Christenthume wieder ab und behielten nur eine dunkele Erinnerung an St. Vit, den sie entweder mit dem alten heidnischen Götzen Swantovit verwechselten oder als einen tapfern Ritter im guten Andenken hielten, wie denn Claudius im Rheinliede singt:

„Da mag Sankt Veit der Ritter Wein sich holen,
Wir holen ihn da nicht."

Als nun der h. Otto, Bischof vom Bamberg, im 12. Jahrhunderte Apostel der Pommern wurde, — bis nach Rügen kam er selbst freilich nicht —, da fand er neben dem

---

[1]) Seibertz Quellen der Westf. Gesch. III. 289.

Vitusbilde das Bild eines Hahns, der bekanntlich in der nordischen Mythologie eine große Rolle spielte, und da er diesem Vogel leicht eine gut christliche Deutung zu geben vermochte, so ließ er ihn auch ferner auf den Vitusbildern bestehen[2]. — Wir wollen noch hinzufügen, daß der Hahn auch in Westfalen zu heidnischen Zeiten seine große Bedeutung hatte. Gerade in Corvey soll ja nach Albertus Crantzius die Irmensäul gefunden worden sein, und das Götzenbild, welches auf der fraglichen Säule gestanden, habe im Schilde einen Löwen und auf dem Haupte einen Hahnen gehabt[3]. So viel Irrthümliches in dem Berichte des Crantzius auch ist, so könnte dieselbe doch zur Erklärung des Vitus-Vogels vielleicht etwas beitragen.

2. Es gibt wenige Heilige, deren Ruf so groß und allgemein geworden wäre, wie der des h. Vitus. Der Name Vitus findet sich mit mancherlei Varianten fast in allen Sprachen als Vorname: Veit, Veitel, Guido, Gay, Swantovit ꝛc. Als einer der sogen. vierzehn Nothhelfer, insbesondere als Patron gegen gewisse epileptische Krämpfe, den sogen. Veitstanz, wurde er vielseitig angerufen. Unzählige Kirchen wurden unter seiner Anrufung gebaut; unter denselben auch die herliche Kathedrale zu Sankt Veit auf dem Hradschin zu Prag, welche König Johann, der Luxemburger, im J. 1344 gründete, und im Rheinlande die Abteikirche von München-Gladbach, weshalb sich die Klöster von Corvey und Gladbach als besonders nahe Verwandte betrachteten. — Eine Menge von Ortschaften und Städten wurde nach diesem Heiligen benannt: entweder einfach St. Veit oder St. Vith, oder in der Zusammensetzung St. Veitsberg (in Istrien) und

---

[2]) Kreuser, Bildnerbuch S. 277. Vgl. Erhard Reg. Westph. I. Nr. 79.

[3]) Alb. Krantzius Saxon. lib. 2, cap. 9. Letzner Corbeische Chronika.

Sankt Veit am Flaum, Flumen S. Viti, die berühmte Seestadt Fiume in Croatien. In unserer Provinz hat wahrscheinlich auch die Kreisstadt Wiedenbrück ihren Namen vom h. Vitus, als Pons S. Viti, Vitsbrück. Damit stimmt die älteste Schreibweise des Ortes: Vuitanbrucca, und der Umstand, daß nur 1/2 Stunde davon das alte Pfarrdorf S. Vith liegt, zu dessen Pfarrei bis in neuere Zeit einige Häuser vor Wiedenbrück und ein dortiger Kirchhof gehörten. Auch die örtlich Ueberlieferung erzählt von einer uralten Vituskapelle, die an der Brücke über die Ems beim jetzigen Wiedenbrück gestanden habe [4]).

Der Grund der weiten Verbreitung der Verehrung des h. Vitus überhaupt und in Westfalen insbesondere war aber die Translation seiner Reliquien nach unserm Corvey. Schon im J. 815 war von Corbeja, dem Benediktinerkloster im jetzigen Frankreich aus, an dem Orte Hethi im Solling der Bau eines neuen Klosters für Sachsenland begonnen worden. Aber 6 bis 7 Jahre später, im J. 822, fand der aus Frankreich herübergekommene Abt des Mutterklosters die Umstände der sächsischen nova Corbeja so traurig, daß die Verlegung desselben auf den Grund der villa Huxori im Gau Auga an der Weser beschlossen und sofort ausgeführt wurde. Dieses Kloster gedieh nun bald vortrefflich. Hier suchte und fand eine Zuflucht und liebevolle Aufnahme der vertriebene Abt Hilduevin aus St. Denys. Als er aus dem Exil heimkehren durfte, suchte er seine Dankbarkeit gegen das gastfreundliche Kloster in Sachsen zu bethätigen und er that das dadurch, daß er demselben den Leichnam des h. Vitus überließ, in dessen Besitz die Abtei zu St. Denys von Rom aus, angeblich im J. 755 unter Abt Volrad, gelangt war. Am 13.

---

4) Vgl. Goldschmidt in der Fortsetzung der Geschichte des Bisthums Osnabrück. (Kath. Hauskalender für 1869, Papenburg und Meppen, S. 57). Erhard l. c. Nr. 288.

Juni 836 kam der feierliche Zug in Corvey an, und von jetzt an trat der h Vitus neben den h. Stephanus als Schutzheiliger von Corvey [5]). Im J. 1019 verherrlichte selbst Kaiser Heinrich das Vitusfest durch seine Gegenwart und andächtige Theilnahme.

Die Reliquien ruheten in dem silbernen, schon vom Abt Warinus beschafften Sarge, und blieben das ganze Mittelalter hindurch in großer Verehrung, und nach vielen Orten hin wurden kleine Theile derselben abgegeben. Auch das goldene, von der Kaiserin Judith, Gemahlin Ludwig's des Frommen, verehrte Kreuz mit kostbaren Partikeln des wahren Kreuzes Christi, sodann verschiedene Reliquien von den Aposteln und anderen Heiligen, insonderheit auch der Sarg der heiligen Genovefa, wurden andächtig verehrt [6]). Im J. 1634 aber, während des dreißigjährigen Krieges, sind unter anderen Schätzen auch die Gebeine des h. Vitus sammt dem silbernen Sarge verloren gegangen und troß aller, auch vom Kaiser und vom Papste aufgewandten Mühe, nicht wieder entdeckt worden [7]). Aber auch nach 1634 besaß Corvey noch namhafte kleinere Theile des heiligen Leichnams, insbesondere ein Schulterbein desselben, welches in das Brustbild des Heiligen eingeschlossen und am Vitusfeste feierlich verehrt wurde. Um so mehr blieb also die äußere Feier des Vitusfestes auch nach jenem Unglücksjahr dieselbe, und sie wird es denn sein, welche uns nun speziell beschäftigt.

3. In einer Beziehung freilich hat die Vitusfeier der letzten Jahrhunderte niemals diejenige des elften Jahrhunderts wieder erreicht, wenn wir nämlich auf die in den Annalen enthaltene fromme Sage Rücksicht nehmen wollen, welche sogar von perpetuirlichen Wundern zu berichten weiß, die

---

[5]) L. c. Nr. 342, 346, 897.

[6]) Wiegand Gesch. von Corvey I. S. 205.

[7]) Wiegand Corvey'sche Geschichtsquellen, S. 23.

Gott vordem zur Verherrlichung dieses Festes alljährlich gewirkt habe. Aus dem dichten Sollingwalde — so lautet die unzweifelhaft dichterisch = schöne Sage — kamen zum Vitusfeste zwei Hirsche hergerannt und gestellten sich in der Küche des Klosters: den einen mochte der Bruder Koch ergreifen und auf's Fest bereiten, aber den andern mußte er frei wieder entlassen. Ebenso kamen aus der Weser zwei große Störe an's Land geschwommen: auch davon einen durfte der Koch fassen und kochen, aber dem andern mußte er die Freiheit geben. In der Kirche aber, hinter dem Altare, entsprang auf diesen Festtag ein starker Quell, der den schönsten Tafelwein lieferte. Als die Herren aber ungenügsam wurden, beide Hirsche behielten und sich des Weines zum Uebermaaß bedienten, da hörte die himmlische Spendung ganz auf[8]. — Von solchen Sachen weiß weder die Corvey'sche Chronik mehr etwas, noch das in der Hörterischen Dechaneibibliothek bewahrte Corvey'sche Diarium, welches mit dem Jahre 1660 beginnt und eine Reihe von Jahren hindurch über alle Feste, Veränderungen und Schicksale des Klosters getreuen Bericht erstattet. An der Hand dieses wichtigen Manuscripts kann ich über die damalige Vitusfeier das Folgende kundgeben.

Zu allernächst ist hervorzuheben, daß Vitus nach wie vor als Landespatron, als Schutzheiliger des ganzen Corveyer Landes gilt. Festrum nostrum et totius Patriae, solenne S. Viti Martyris wird das Fest genannt, oder noch deutlicher: Solemnitas S. Viti totius Patriae Patroni. Ich bemerke, daß mir auch viele, theils gedruckte, theils geschriebene Hirtenbriefe der Fürstäbte und Fürstbischöfe von Corvey vorgelegen haben, in welchen dem Vitusfeste diese selbe Qualität beigelegt wird. Insbesondere verweise ich auf den Umstand, daß Fürstabt Theodor am 2. Februar 1785 das auf

---

[8]) Wiegand Geschichte I. S. 207.

die Reduktion der gebotenen Feiertage lautende geistliche Schreiben Pius' des Sechsten mit der Maßgabe veröffentlicht, das der Festtag „des heiligen Landespatrons Martyrer Vitus" auch in Zukunft zu feiern sei, und daß Fürstbischof Ferdinand sogar die Abstinenz aufhob, wenn der 15. Juni auf einen Abstinenztag fiel. — Ich schließe daraus, daß bei der Einverleibung der Diözese Corvey in die von Paderborn insofern ein Irrthum begangen wurde, als S. Vitus damals bloß als Bisthums-, nicht als Landespatron aufgefaßt worden ist und sein Fest pro choro nur nach dem für die ganze übrige Diözese gültigen Ritus bemessen worden ist. Hier hätte das Vitusfest seinen Rang als duplex I^mae^ chassis cum Octava für das gesammte Land Corvey behalten sollen.

Schon am Vorabende des Vitusfestes zog nach einem alten, auch in neuerer Zeit festgehaltenen Brauche die gesammte Bürgerschaft Hörters mit Wehr und Rüstung nach Corvey, hielt einen Umzug durch die Kirche und suchte dann eine kleine Erholung[9]) Der Festtag selbst mußte von allen Unterthanen des Stiftes durch Enthaltung von jeder knechtlichen oder Geräusch machenden Arbeit gefeiert werden. Die „Bürgerschaft unserer Munizipalstadt Hörter", alle Pfarren mit ihren Parochianen in Prozession, die bestehenden Schützengilden (die von Hörter, Amelunxen und Bruchhausen werden namentlich bezeichnet), das hörterische Musikkorps, die katholischen Knabenschulen und die Mädchenschule, die Minoriten ꝛc. mußten sich um 8 Uhr „auf unserer Residenz und in hiesiger Domkirche" einfinden. Zuerst wurde eine Predigt gehalten, gewöhnlich von einem Auswärtigen. So predigte im Jahre 1675 der Kapuziner-Guardian aus Brakel. In der Regel kamen erst während der Predigt die einzelnen Prozessionen

[9]) Letzner a. a. O. In jüngerer Zeit wurde ein Concert im „Neuenhause" gegeben, wodurch schon der Vorabend einen heitern Charakter erhielt.

an, so daß wegen des beständigen Geräusches nur die näher Stehenden etwas vernahmen. Es galt deshalb in christlichen Kreisen die joviale Regel: der Vitus-Festredner dürfe nur bisweilen mit gehobener Stimme: St. Vitus! St. Vitus! rufen; im übrigen könne er nur die Lippen bewegen und in den Bart murmeln, was er wolle, er habe dann doch schließlich „gut gepredigt." Nach der Predigt wurde im Chor die Terz gesungen, und erst dann begann das feierliche Hochamt, welches ein Dignitar des Kapitels abhielt. Während desselben wurde 3mal eine Salve von Kanonenschüssen gegeben. Nach demselben setzte sich die Prozession in Bewegung, welche wegen der fast allgemeinen Betheiligung aller Stiftsangehörigen eine unvergleich großartige war, wie sie auch jetzt noch ihres Eindrucks nicht verfehlt. Den Mittelpunkt derselben bildete natürlich das Venerabile, welches der Subprior zu tragen pflegte, dem aber zur nöthigen Abwechselung ein anderer Canonicus zur Seite ging. Die sogen. Himmelträger waren in rother Uniform mit Silberborden. Aber auch das Brustbild des h. Vitus wurde mitgetragen und zwar von zwei Klerikern in Alben und Dalmatiken. Zwischen diesen Reliquien und dem Sanctissimum mußte aber nach fester Anordnung ein angemessener Zwischenraum beobachtet werden — Es wurden 4 Stationen gehalten, bei welchen der Segen gegeben und von den Schützen mit Salutschüssen begleitet wurde. Den Schluß der Prozession bildete abermals der Segen. — Nach dem Mittagsmahle wurde feierliche Vesper gehalten, mit welcher wieder ein kleiner Umzug verbunden war. Damit beschloß dann die kirchliche Seite der Festfeier. — Ich gebe zu, daß das Alles gar nicht merkwürdig klingt. Aber aus dem, was die Chronisten gleichsam in margine notiren, werden wir sofort für die Lokal- und Sittengeschichte Einiges von Werth hervorheben können.

4. Den einzelnen ankommenden Prozessionen wurde durch Täfelchen der Platz bezeichnet, an welchem sie sich auf-

zustellen hatten. Diese Ordnung ist aber sehr bemerkenswerth. Ihr lag nämlich ein altes, strengbehauptetes Herkommen zu Grunde, welches hinwieder in der Anciennetät der Pfarreien als solcher basirte.

Die jüngste aller Pfarrgemeinden mußte an der Spitze marschiren. Es war und blieb dies die von Bosseborn. Obwohl der Ort als solcher alt ist, und Boffesburiun, d. i. wol der Born des Boro oder Boffs, sehr früh vorkommt und vielleicht schon den Burgbewohnern auf dem Brunsberge das Wasser lieferte, ist Bosseborn doch erst spät vom Pfarrverbande mit Ovenhausen gelöset worden.

Ovenhausen selbst, das alte Ovenhus, Haus des Ovo, hatte den zweiten Platz, als jüngste der alten Pfarreien. Allerdings war die Kirche auf dem Heiligenberge, im jetzigen Kirchsprengel von Ovenhausen, älter wie die meisten der folgenden Pfarrkirchen. Aber sie konnte bei der Rangordnung der existirenden Corveyer Landpfarren kein Gewicht in die Wagschale legen.

An dritter Stelle folgten die Parochianen von Fürstenau, dem alten Vorstenowe, einem uralten Grafensitze, der aber nicht sehr früh Pfarr-Rechte erhalten hatte. Mit den Füstenauern vereint zogen im 17. Jahrhunderte noch „die Börer", die von Böderen, welches erst später von Fürstenau abgezweigt wurde. Als Ort ist Bodikeshus, das Haus des Bodiko, recht alt, und auch ein Bodikedal, Bodikenrod und Boderike gab es vorzeiten nahe bei Böderen [11]).

Nunmehr kamen die von Amelunxen an die Reihe, ohne Zweifel nach seinem ersten Erbauer Amelunxheim genannt, der Sitz der gleichnamigen Ministerialen, die das Drostenamt, als dapiferi, im Stift Corvey verwalteten. Zu den Amelunxern hatten sich als extreme Pfarrgenossen die „Wehodinenser" zu gesellen, die Bewohner der alten

---

[11]) Wiegand a. a. O. S. 23.

villa Weredun, wo eine Linie der v. Amelunren großen Besitz erwarb. Merkwürdiger ist, daß auch die von Jakobsberge mit den Amelunxern gingen. Jakobsberge war bekanntlich eine Corvey'sche Enclave im Hochstift Paderborn, wie z. B. früher auch Stadtberge und Volkmarsen getrennt liegende Besitzungen der Abtei Corvey gewesen sind. Jakobsberge hat seinen Namen von der daselbst um 1485 gestifteten Bruderschaft des h. Jacobus erhalten, während es früher Hasburgun, Hackesberg, hieß. Seitdem Beverungen, früher gleichfalls Corveyisch, an Paderborn gekommen war, hielt sich Jakobsberge bei dem großen Corvey'schen Landesfeste zu dem nahen Amelunxen.

Es folgten die Kirchspielsgenossen von Ottbergen, tem alten Odburgun mit dem längst eingegangenen Falahus. — Zu der Zeit, als das von mir durchgearbeitete Manuscript abgefaßt wurde, war die Nachbarpfarrei Ottbergens, Bruchhausen, ursprünglich eine Filiale von Amelunxen, wiederum ohne eigenen Pfarrer, weshalb diese beiden Kirchspiele vereinigt gingen. Ob Brauchhausen, alt: Brockhus und Brungeringhuson, zu anderen Zeiten einen anderen Platz einnahm, ist aus meinen Materialien nicht ersichtlich gewesen.

Das Kirchspiel Albaxen, mit seiner Filiale Stahle an der Spitze, nahm die folgende Stelle ein. Albaxen hieß ursprünglich Albertes hus, Albachteshus, und aus Albachtissen wurde dann der jetzige Name. Der Hof Stalo gehörte schon zu den ältesten des Auga's. Gerade dieses Stahle hat bei der Ordnung der Pfarrprozessionen am Vitustage viel Schwierigkeiten gemacht. Daß die Stahlenser, so lange sie zur Pfarrei Albaxen gehörten, mit den übrigen Albaxern procedirten, war selbstverständlich. Als nun aber Stahle zur eigenen Pfarrei erhoben wurde, und die Stahlenser doch an ihrem bisherigen Platze bleiben wollten, als Vortrab der Albaxer, da fand dies bei den vorhergenannten Pfarreien Widerspruch, und wirklich mußten dieselben im Jahre 1676

an der Spitze aller übrigen, noch vor den Bossebornern, aufmarschiren. In der Folge ist ihnen aber vom Fürstabt der Platz zwischen Ottbergen und Albaxen wieder zugesprochen worden, und zwar aus dem Grunde: weil der Ort Stahle eben so alt wie Albaxen sei und es ungerecht erscheine, die Stahlenser wegen ihrer Bemühung um ein eigenes Pfarrsystem durch einen geringeren Platz zu bestrafen. — Offenbar hätten Bosseborn und andere Orte ähnliche Gründe für sich vorbringen können, aber Stahle hatte einmal Gnade gefunden und behielt sie.

Die von Brenkhausen, alt: Bering- oder Berninghusen, nahmen die folgende Stelle ein. Ursprünglich hatten die einzelnen Höfe, aus welchen später Brenkhausen erwachsen ist, zur Nicolai-Kirche in Hörter, am jetzigen Klausthor gehört, wie denn der dabeiliegende Kirchhof noch lange der Bauernkirchhof hieß [11]). Brenkhausen hatte durch die Errichtung des Cisterzienserinnen-Klosters, welches zuerst in Ottbergen, seit 1234, dann im Brückfelde bei Hörter, seit 1236, bestanden hatte, und dann, seit 1247, im vallis Dei, im Gottesthale Brenkhausen dauernd gegründet wurde, einen großen Aufschwung genommen [12])

Lüchtringen, Luchtringi, jenseits der Weser, verräth das hohe Alter seiner Pfarrkirche, ebenso wie das folgende Godelheim, schon durch seinen Kirchenpatron den Täufer Johannes, dem viele der ältesten Tauf- und Mutterkirchen gewidmet waren.

Die Godelheimer endlich behaupteten den Ehrenplatz unter allen Landpfarreien des Stifts. Gudelmon, Godelevesheim, Godelem soll schon unter Karl dem Großen eine Kapelle erhalten haben. Am Fuße des Brunsberges belegen,

---

11) Wiegand a. a. O. S. 240.

12) Schaten Ann. Paderb. ad ann. 1276. Bessen Geschichte des Bisthums Paderborn I. 198

war es einer der ersten Plätze, wo feste Ansiedelungen gegründet wurden.

Den Schluß der ganzen Reihe der Prozessionen aus den einzelnen Corvey'schen Orten bildeten die Hörteraner, Huxarienses. Auf dem Boden der villa Huxori war Corvey erbaut worden, und wenngleich Hörter jetzt einen andern Platz einnimmt wie das ursprüngliche, so ist doch der Ort wie der Name wesentlich derselbe geblieben, und die den Hörteranern angewiesene Stelle rechtfertigt sich eben so sehr durch das Alter der villa Huxori oder Huxeli als durch das Ansehen Hörter's als Hauptstadt des Ländchens Corvey.

5. Ein anderes Moment von historischer Bedeutung ist die Theilnahme eines Braunschweigischen Legaten an der Vitus-Feier. Ein solcher wurde in der Regel nach Corvey entsandt und erhielt dann einen besonderen Ehrenplatz. Nach den Minoriten, dem Dechanten und Pastor von Hörter folgten, wie das oft erwähnte Diarium sagt, die Religiosi Corbejenses, quos si adsit legatus Braunsvicensis immediate sequitur, portans adhibito aliquo parvo velo in manibus pedum abbatiale deducente ipsum Marscalco nostro (das Corvey'sche Marschallamt bekleideten nach dem Aussterben der v. Baelhausen die v Stockhausen zu Lüttmarsen [13]). Der Umstand, daß der Legat den Hirtenstab des Abtes tragen mußte, liefert den Beweis, daß es nicht bloß freundliche Nachbarschaft war, die den Welfen zur Absendung eines Stellvertreters bewog, sondern ein legales Verhältniß, nämlich das der Schutzherrschaft über Stift Corvey und Stadt Hörter Ursprünglich waren die Raubgrafen zu Dassel Schirmherren dieses Klosters gewesen. Nach ihrem, gegen 1329 erfolgten Aussterben kam der Bischof von Hildesheim in den Besitz der Edelvogtei, seit 1521 aber setzte sich der Herzog von Braunschweig, dem zeitweilig auch der Land-

---

[13]) Letzner a. a. O. H. 4.

graf von Hessen Concurrenz gemacht zu haben scheint, als Schutzherr fest [14]). Wie wichtig der Erwerb dieses Amtes war, und wie entscheidend die Einwirkung des Schutzherrn in einzelnen Fällen gewesen ist, will ich nur angedeutet haben.

Der zum Vitusfeste entsendete Legat des Edelvogtes mußte nach altem Herkommen zwei Hirsche in die Küche nach Corvey liefern. Offenbar war dieses Geschenk eine symbolische Bethätigung der guten Dienste, zu welchen der Schirmherr bereit sein mußte Mit der Zeit wurde es den Braunschweigern aber leid, zwei Hirsche zu liefern, und sie glaubten: einer thue es auch. Klüglich acceptirte Corvey auch den einen noch, reversirte sich aber in der an den Förster abzugebenden Quittung regelmäßig den zweiten Hirsch, der nach gutem alten Herkommen noch nachzuliefern sei [15])

Beiläufig will ich hier auf die fromme Sage zurückverweisen, die ich vorhin anführte, und nach welcher zwei lebende Hirsche selbst auf St. Vitus in die Kirche zu Corvey gekommen seien. Offenbar besteht eine Verbindung zwischen der Sage und dieser im Schutzrecht begründeten Abgabe, und man irrt wohl nicht, wenn man erstere als eine dichterische Verwerthung eines trockenen Rechtsverhältnisses betrachtet.

6. Als wichtig für die Kulturgeschichte sind noch folgende Einzelheiten hervorzuheben.

Um des Landesfestes willen durfte der Gottesdienst in den einzelnen Pfarreien nicht unterbleiben. Vierzehn Tage vorher wurde die Feier angekündigt, so daß alle sich auf die Fahrt einrichten und auch wohl in Obacht nehmen konnten, daß am Vitustage der Pfarrgottesdienst in aller Frühe statthabe. Wenn Regenwetter eintrat, mußte das Hochamt wie sonst gehalten werden, und zwar mit Predigt, weshalb sich auf ausdrücklichen Befehl des Fürstabts jeder Pfarrer auf

[14]) A. a O. H. 2.
[15]) Wiegand a. a. O. S. 207.

eine Predigt für diesen Tag vorbereitet halten sollte. — Mit besonderer Sorgfalt hielt Corvey auch darauf, daß der Hauptzweck der ganzen Feier erreicht werde. „Jede Gemeinde soll sich", sagt Fürstabt Theodor 1789, „zu ihrem bestimmten Ort fein ruhig verfügen, daselbst zweitens dem Gottesdienst, Meß und Predigt, beiwohnen, sich zur Beicht wie auch zur Communion gebührend vorbereiten und durch wirklichen Gebrauch und Nießung solcher hochheiligen Sakramenten sich des auf dieses Fest verliehenen vollkommenen Ablasses theilhaftig machen". Gewünscht wurde, daß wenigstens die Beicht vorher im Pfarrorte abgelegt werde. — Fürstbischof Ferdinand faßte besonders die Abstellung der Mißbräuche in's Auge. „Jeder, der mit Vertrauen auf Gott beseelt, und dem Religion und wahre Andacht am Herzen liegt, wird sich von selbst bestreben, ein der bevorstehenden Feier angemessenes, einem Christen würdiges Betragen zu beobachten, mit Sittsamkeit und Erbauung der Prozession und dem übrigen Gottesdienste beizuwohnen, sich aller Ungezogenheiten, Ausschweifungen und Bübereien, besonders des Vollsaufens, der Zänkerei, und solchen Handlungen zu enthalten, die dem Geiste jeder gottesdienstlichen Handlung überhaupt und besonders der bevorstehenden Sankt-Vits-Feier nicht entsprechen, dahero alles sorgfältig zu vermeiden, was irgend einigen Unfug, Unordnung oder Aergerniß veranlassen kann [16])."

Diesen allgemeinen Bestimmungen und geistlichen Ermahnungen kamen spezielle polizeiliche Anordnungen bestens zu Hülfe. Sogar das neugierige Schauen aus den Fenstern, während die Prozession vorüberging, war untersagt. Bier und geistige Getränke sollten bloß am Thore und auf dem Hofe des Müllers ausgeschenkt und verkauft werden. Jedoch finden wir die sehr humane Bestimmnng, daß für Schwachgewordene an bestimmten Stellen ein Birkmeier mit Dünn-

---

[16]) Hirtenbrief vom 1. Juni 1761 im Dechanei-Archiv.

hier bereit stehen solle. Vier Mann waren zu diesem Dienste beordert. Ausdrücklich war auch verordnet, daß die zur Prozession Hergekommenen sich demselben Zuge, mit welchem sie gekommen seien, bei der Rückreise wieder anzuschließen hätten. Zu dem noch 8 Tage dauernden Jahrmarkte konnten die Einzelnen kommen und gehen wie es ihnen zusagte.

7. Einen sehr wohlthuenden Eindruck macht es, wenn man bemerkt, wie sorgfältig von der geistlichen Landesregierung bei dieser Feier alles entfernt wurde, was die Nichtkatholischen verletzen konnte. Freilich, der Gegenstand der Feier selbst und die Aufrechthaltung des Vitus-Festes als gebotenen Landesfeiertages hatte ein spezifisch katholisches Gepräge; aber wenn man bedenkt, daß es hier sich nicht um neue Anordnungen handelte, sondern daß nur ein, viele Jahrhunderte gefeierter Tag aufrecht erhalten blieb, dann kann man den Souverän darüber nicht anklagen. Befremdlicher ist es schon, daß die Schützengilden, auch der gemischten Orte, zu erscheinen gehalten waren. Aber es ist zu berücksichtigen, daß dieselben als Milizen Dienste zu leisten hatten. Später wurde ihre Zahl auf 12 beschränkt, welche bei der Prozession und hernach auf dem Markte Ordnung zu halten hatten. Ausdrücklich war die Vorschrift erlassen: die Schützen sollten zu nichts angehalten werden, was ihrem Glauben entgegen wäre. Nur müsse gesorgt werden, daß niemand durch sein Verhalten die Feier störe. Bis zur Prozession konnten sich deshalb die Evangelischen anderweitig aufhalten und die Controle erstreckte sich nur darauf, daß inzwischen nicht zu viel getrunken werde. Fanden sich unter den fremden Confessionsverwandten solche, die durch ihr Verhalten bei der Prozession störten, wie z. B. einmal von dem Marschall und von dem Schreiber zu Blankenau bemerkt steht, so wurde denselben vorher bedeutet: sie möchten lieber nicht erscheinen. Das ängstliche Streben, Andersgläubige nicht zu verletzen, wird noch durch folgende einzelne Bestimmungen erwiesen.

Die durch die Stadt Hörter ziehenden Prozessionen wurden instruirt, sich recht würdig zu verhalten. Jede Gemeinde sollte bloß Einen cantus haben, damit das wirre Durcheinander die eigene Andacht nicht störte und die Bürger nicht ärgerte. Auch sollten keine Lieder gesungen werden, die Anstoß erregen könnten. Sakramentslieder sollten ganz wegfallen, da ja das hochwürdigste Gut nicht mitgetragen werde. Als passende Lieder wurden bezeichnet: „Vater unser," oder: „Wir glauben" und ähnliche. Nur Kreuz und Fahnen sollten mitgetragen werden, da ja die Statuen doch meist ungestalt seien. Kurz, in allem, was mir über diesen Punkt zugänglich geworden ist, finde ich einen sehr feinen Takt bewährt, und obwohl ich nicht behaupten will, daß immer das Richtige getroffen sei, glaube ich doch, daß die Vitusfeier eine für alle Theile befriedigende Festivität war. Gerade der schon eingangs geltend gemachte Umstand, daß noch in der Gegenwart die Bürgerschaft Hörters ohne Unterschied der Confession eine jährliche „Bergpatie zum Vitusfeste" begeht, liefert den Beweis für das Gesagte.

8. Jetzt werde ich noch Einiges über die außerkirchliche Feier des Vitusfestes in früherer Zeit zu berichten haben, und da wird denn auch mancher Schatten auf das im Ganzen anmuthige Bild aus unserer Vergangenheit fallen.

Mittags, nach vollendeter Prozession, war im Schloß zu Corvey fürstliche Mahlzeit. Die Ritterschaft des Stifts, die v Stockhausen, v. Amelunxen, v. Bruchhausen mit Gemahlinnen und Kindern, und andere hochgestellte Persönlichkeiten des Stifts tafelten mit dem Fürstabt. Auch auswärtige vom Adel waren mit von der Gesellschaft, wie denn von einem Werner de Brakel berichtet wird, daß er schon während der Prozession propter ebrietatem Aegerniß gegeben habe. Für die Geistlichkeit was bis auf die neueste Zeit ein gemeinschaftliches Gastmahl im Neuenhause. — Nach der Vesper wurde dann der Jahrmarkt besucht, der noch volle

8 Tage dauerte. In der Corvey'schen Chronik wird das Treiben hierselbst folgendermaßen beschrieben. „Auff diese zeit sint der Tabernen, Schenken, Garküchen vnd Brodtbencke dieses orths viel vnd mannigerley, da Wein, dan Einbecksch, dan Hurer'sch Bier, Brathen vnnd gesotten, da siehet man auch gar wunderbarlich vnd allerley arth Volcks, da höret man viel vnnd mannigerley Spiel. So sint auch etliche Hüter vnnd ander Leut verordenet vnd bestellet, die ein fleisiges auffsiehen haben müssen, damit gleichwol niemands gewalt vnnd vnrecht geschehen mus, für welchen sich auch das leichtfertige muthwillige böse Gesindlin fürchten vnd scheuhen mus“ [17].

Insbesondere scheint das Hörter'sche Bier, welches früher einen besondern Ruf hatte und sogar einmal den sogen. Bierkrieg hervorrief, manche Niederlage verursacht zu haben. Die Chronik schreibt über dasselbe wie folgt: „vnd hat das Bier, so man daselbst aus einer Bach, die Grobe genannt, brawet, in der gantzen Nachbarschaft einen rhumwirdigen Namen, vnd machet, doch ziemlicher massen getrunken, fröliche leute, Widerumb aber, wenn die vbermaß darzu kömpt vnd das bemelte Bier ohne alle Tabulatur getrunken wirt, machet es fast groben verstandt, vnd vnbehölfelte mores, wie man des Abends auff der Gasse vnd an den außgehenden truncken Bawren, sonderlich wenn Jahrmarckt gehalten wirt, beide hören vnd sehen kann.“

Wie es auf dem Vitus-Jahrmarkt zuging, ist in einem alten Gedicht lebendig dargestellt. Man muß freilich hinzunehmen, daß dasselbe etwa aus dem Jahre 1560 stammt, also einer Zeit angehört, wo überall in Deutschland ohne Unterschied der Gegend, des Bekenntnisses 2c. große Schäden zu Tage traten. Der ungenannte Poet schreibt unter Anderm das was folgt.

[17]) Letzner a. a O. Nr. 1.

„Wann kompt im Sommer Sanktus Veit
So endert sich beid Tag vnd zeit [18]).
Dem Schlaff geht zu, dem Wacher ab,
Wie sich das alter niegt dem Grab,
Und wer dan hat der pfenning viel,
Der mach sich auff zu diesem Ziel
Und wander hin wol nach Sankt Veit
Ihr kann man werden leichtlich queidt.
Sanct Veit hat gar daran kein schult,
Drumb werff auff ihn kein ungedult.
Die zeit vnd die gelegenheit
Wie das zeugt die erfahrenheit
Die machen groß verenderung
Im hui ohn all verwunderung.
Des Menschen will auch hilfft dazu,
Der hat zum bösen nimmer ruh.
Wie mancher Bürger vnd Bawres Mann
Nach S. Veit gehn vnd wandern kann
Mit vollem Beutel wol gespickt
Im hui hat er's all aus verschlickt.
Mit leerem Beuthel geht anheim,
Nichts vbrigs hat als müde Bein.
Wie mancher geht auf frischem Fuß,
Im heimgehn ihn man trecken mus.
Mancher kompt daher gantz Sinnerich
Und geht weg fast bös vnd grimmich.
Wie mancher kompt gar weiß vnd klug,
Im heimgehn er ein Narren trug.
Ihr viel da kamen frisch vnd gesundt,
Dan gehn sie heim in Todt verwundt,

---

[18]) Vitus wurde auch als Patron gegen die Schlafsucht, besonders »des faulen Gesindes« angerufen.

Oder sonst gefalln, geschlagen
Mit vbrigem Trunck auch wol beladen.
Davon man kranck gantz mürb vnd matt:
Also kan's sich verendern drat.
Wie manche dregt ihr trew vnd Ehr
An diesen orth um gelts gewehr?
Wie viel sint ihr gantz risch behendt
Zu Steln vnd nemen mit Diebes Hend?

Darumb dis ist mein rath und wil,
Wer hie S. Veit besuchen wil,
Der nem Gelt viel vnd handel recht,
Der ist mit ehren S. Viti knecht.

Drumb Trinck vnd iß mit meßigkeit
Dazu meid vnd flieh die Torheit.
So thustu recht vnd geht dir wol,
Nichts bessers ich dich lehren sol."

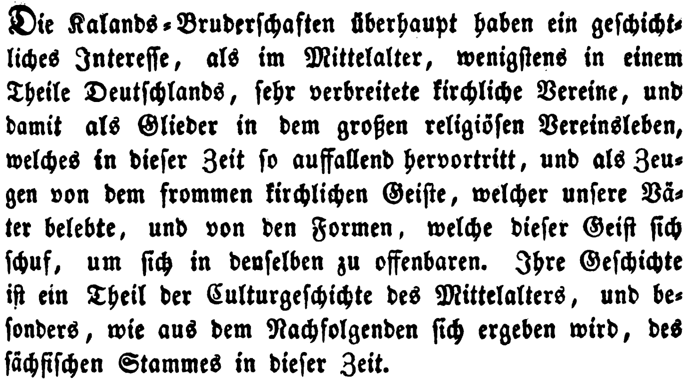
V.

Die Kalands-Bruderschaften,

insbesondere diejenigen,

welche in der alten Diözese Paderborn theils bestanden haben, theils noch bestehen.

Von
Domkapitular Bieling in Paderborn.



Die Kalands-Bruderschaften überhaupt haben ein geschichtliches Interesse, als im Mittelalter, wenigstens in einem Theile Deutschlands, sehr verbreitete kirchliche Vereine, und damit als Glieder in dem großen religiösen Vereinsleben, welches in dieser Zeit so auffallend hervortritt, und als Zeugen von dem frommen kirchlichen Geiste, welcher unsere Väter belebte, und von den Formen, welche dieser Geist sich schuf, um sich in denselben zu offenbaren. Ihre Geschichte ist ein Theil der Culturgeschichte des Mittelalters, und besonders, wie aus dem Nachfolgenden sich ergeben wird, des sächsischen Stammes in dieser Zeit.

Die Kalands-Bruderschaften der alten Diözese Paderborn haben ein Interesse, nicht weil sie durch Großartigkeit sich auszeichnen, sondern darum, weil einige derselben trotz der feindlichen Zeitereignisse und ungeachtet des Alles auflösenden und zersetzenden Zeitgeistes, der am Schlusse des vergangenen und im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts zur Herrschaft kam und diese Herrschaft mit aller Strenge und Unerbittlichkeit ausübte, sich erhalten haben und bis auf den heutigen Tag, wenn auch in etwa verkümmerter Gestalt, fortbestehen.

§. 1.

Die Kalands-Bruderschaften waren und sind kirchliche Gebetsvereine, gebildet durch das freiwillige Zusammentreten von Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts, die es sich zur Aufgabe machten, an gewissen Tagen des Jahrs einen gemeinschaftlichen Gottesdienst zu halten, für die lebenden und abgestorbenen Mitglieder des Vereins zu beten, der sie verbindenden Liebe nach alter deutscher Sitte auch durch ein gemeinschaftliches Mahl Ausdruck zu geben und ihre allgemeine Liebe durch eine Erquickung der Armen zu bethätigen.

Bei der Bildung dieser Vereine tritt aber die Absicht, sich der Fürbitten und der Opfer der Vereinsmitglieder nach dem Tode zu vergewissern und so, wie den abgestorbeuen Mitgliedern die über das Grab hinausreichende Liebe zu erweisen, so auch selbe zu empfangen und sich zu sichern, in den Vordergrund. Dieses drücken die Geistlichen, welche die Bruderschaft zu Corbach (Waldeck) stifteten, aus, indem sie in den Statuten sagen, sie hätten, da es ihnen an Vermögen fehle, um sich Memorien zu stiften, zum Heile ihrer Seele eine Kalands-Bruderschaft errichtet. Dies hätten sie gethan, weil das Andenkeu an die Menschen, besonders an die Priester auf dem Lande, nach ihrem Tode sobald vergehe, keiner sich dann ihrer Seele erbarme und aus Mitleid Exequien oder festgesetzte Messen für sie halte [1]). Andere Statuten heben in ihrem Eingange mehr das biblische Wort hervor: Ecce quam bonum et quam jucundum, habitare Fratres in unum, alle aber legen auf die Fürbitten und die Opfer für die abgestorbenen Mitglieder das meiste Gewicht und enthalten genaue Bestimmungen über die Erfüllung dieser Liebespflicht.

Gewöhnlich entstanden diese Vereine in Städten oder Orten, in welchen oder um welche eine zahlreiche Geistlichkeit

---

[1]) Kurze Geschichte der Kirche des Kilian in Corbach.

wohnte. Doch beschränkte sich die Mitgliedschaft keineswegs auf die Geistlichkeit, überall stand auch den Laien und zwar beiderlei Geschlechts der Zutritt offen. In Wismar bestand statutenmäßig die Bruderschaft aus Priestern, Männern, Frauen, Schülern (Jünglingen) und Jungfrauen. Die Mitgliedschaft war gewöhnlich auf eine bestimmte Zahl beschränkt, so in Brakel und Neuenheerse auf 24 geistliche und 12 weltliche Mitglieder, bei vielen andern auf 12 geistliche und eben so viel weltliche, in Herdecke war die Zahl der Priester 12, die Zahl der Laien unbeschränkt. Die Aufnahme erfolgte durch Anmeldung der Betreffenden und freie Zustimmung der Bruderschafts-Mitglieder.

An der Spitze der Bruderschaft stand ein decanus, auch wohl præpositus oder provisor generalis genannt, welcher aus den geistlichen Mitgliedern gewählt wurde. Es war sein Amt, bei den Versammlungen und den Mahlzeiten den Vorsitz zu führen, den Gottesdienst zu ordnen, vorkommende Unordnungen zu rügen, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern beizulegen, überhaupt auf genaue Befolgung der Statuten zu achten und zu halten. Ein anderes Mitglied verwaltete das Amt eines Kämmerers, auch wohl thesaurarius oder testamentarius genannt, welcher die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft zu besorgen hatte.

Der gemeinschaftliche Gottesdienst fand an zwei, drei oder vier Tagen des Jahres Statt; so in Nordstrand und Kiel an zweien, in Stargard, Anklam und Gröningen (im Halberstädtischen) an vier Tagen. Man wählte dazu die Frühlings- und Herbstzeit oder die Tage vor oder nach einem Feste, welches an dem Orte feierlich begangen wurde. Bei einigen Kalanden wurde eine zwei-, auch wohl dreitägige Feier gehalten.

Der Gottesdienst bestand (bez. besteht) in Absingung der Vesper am Vorabende des Festtages, der vesperæ defunctorum, wie in Brakel, oder der vesp. B. Mariæ Virg. wie

in Seppenrade, dessen Kaland der h. Jungfrau geweihet ist; in Duderstadt wurden die Vespern pro defunctis und de B. Maria Virg. gehalten. Am folgenden Morgen wurde ein feierliches Hochamt pro defunctis und darnach pro vivis gehalten, welchem letzteren ein Umgang durch die Kirche oder um dieselbe über den Kirchhof mit dem allerheil. Sakramente folgte, welches die Mitglieder mit brennenden Kerzen begleiteten. Die bei diesen Festivitäten zu singenden Versikeln und Responsorien mit den Orationen waren genau vorgeschrieben und bestimmt. An dem Morgen lasen die nahewohnenden Priester der Gesellschaft die h. Messe in der Kirche oder an dem Altare, an welchem die Gesellschaft ihre Feste zu feiern pflegte. Beim letzten Hochamt legten die Mitglieder eine Geldgabe auf den Altar, welche zur Bestreitung der Cultuskosten bestimmt war. Alle Mitglieder, welche keinen genügenden Entschuldigungsgrund hatten, waren verpflichtet, an diesem Gottesdienste Theil zu nehmen. Um die Theilnahme zu befördern, war bestimmt, daß unter die Gegenwärtigen ein kleines Präsenzgeld vertheilt werde, oder daß die ohne genügenden Grund Abwesenden eine Buße, z. B. einen Denar Geld oder ein Pfund Wachs zu entrichten hatten.

Der Abend oder der Mittag oder beide Tagzeiten vereinigte dann die Mitglieder zu einem gemeinschaftlichen Mahle, dessen Bestandtheile oder wenigstens Gänge (tria, quatuor fercula) genau vorgeschrieben waren. Der Dechant eröffnete und schloß das Mahl durch das gemeinschaftliche Gebet. Während des Mahles wurden die Statuten der Gesellschaft und andere belehrende und erbauende Stücke vorgelesen, doch in dem Maße, daß auch der freundschaftlichen, erheiternden Unterhaltung ihr Raum blieb [2]).

---

[2]) Ein eigenthümliches Licht wirft auf die Sitten der damaligen Zeit die Vorsicht, welche die Statuten mancher Bruderschaften anwenden, um von ihren gemeinsamen Mahlen unpassende Belustigungen

Solche gemeinschaftliche Mahle fanden nach der Sitte unserer Väter bei allen Festlichkeiten der Vereine, auch der kirchlichen, Statt. Vereinsfeste, Familienfeste standen damals in Blüthe und brachten in das alltägliche Leben jene Abwechselung und Erheiterung, welche man heutigen Tags mehr in Wirthshäusern, geschlossenen Gesellschaften und an öffentlichen Vergnügungsorten sucht.

Außer der Theilnahme am Gottesdienst an den Vereinstagen verpflichteten die Statuten der meisten Kalands-Bruderschaften die Mitglieder noch zu andern Erweisungen der Liebe gegen die verstorbenen Brüder. Nach den Statuten der Bruderschaft zu Herdecke sollen die Brüder, wenn ein Priester aus ihrer Mitte stirbt, zu dessen Kirche kommen, dem Leichenbegängnisse beiwohnen und Theil nehmen an den Vigilien und der Seelenmesse, der Priester soll der Brüder und Schwestern täglich beim Beten seines Officiums gedenken, der Laie täglich drei Vater unser und Ave Maria für dieselben beten und beim Tode eines Bruders oder einer Schwester fünfzig Pater noster und eben so viel Ave Maria [3]). Die Mitglieder des Kalands zu Brilon sollen nach dem Tode eines Mitbrudes für denselben in der Kirche zu Brilon ein dreißigtägiges Amt halten und die Priester für denselben innerhalb eines Monats vier Vigilien und vier Messen lesen, die Laien vier Vigilien beten [4]).

Bei den Mahlen der Bruderschaften wurden die Armen

---

fern zu halten. So heißt es in den Statuten der Werler Bruderschaft: In conviviis Fraternitatis nullatenus debent admitti fistulatores, joculatores, mimi neque portatrices nebularum. (Nebulae, dünne, durchschimmernde Kleider??) Und die Statuten von Brakel besagen: prohibemus, ne in nostra refectione intersint nebulones, histriones, burdones et garsiones seu aliquis vagantinus.

[3]) von Steinen Westfäl. Geschichte 4. Band.

[4]) Seibertz Urkundenbuch 3. Band.

nie vergessen. Die christliche Liebe theilt gern mit, und nach der kirchlichen Feier waren die Herzen um so bereitwilliger, den Armen, den Brüdern Christi, von ihrem Ueberflusse oder von ihrem mäßigen Mahle mitzutheilen. Gewöhnlich war eine bestimmte Anzahl von Armen bezeichnet, welche vor oder nach dem Bruderschaftsmahle gespeiset wurden. In Neuenheerse sollen nach den Statuten beim Essen sechs Arme sein, in Nieheim vor dem Mahle zwölf Arme gespeiset werden, in Duderstadt und Celle soll nach dem Gottesdienste ein Almosen an die Armen vertheilt und sollen zwölf armen Männern die Füße gewaschen werden, zum Andenken an die Fußwaschung, welche der Heiland vor dem Ostermahle an seinen Jüngern vornahm [5]). Nach den Statuten von Herdecke soll von jedem Gange ein Theil für die Armen verwendet werden, und jeder einen Denar zum Almosen geben.

Die Kosten wurden bestritten von den Eintrittsgeldern der Mitglieder, so wie durch die Jahreserträge der Kapitalien oder Grundstücke, welche die Kalande nach und nach erwarben.

Dieses Vermögen entstand zum Theil durch Ansammlung der überschüssigen Eintrittsgelder, zum Theil aber auch durch

---

[5]) In Celle wurde nach Beendigung des ersten Hochamts das Evangelium St. Johannes Kap. 15. V. 1—15 feierlich verlesen und dann vom Dechant die auszutheilenden Almosen gesegnet. Nach Segnung der Almosen wurde die Fußwaschung der Armen vorgenommen, während dessen der Cantor das Responsorium: Accedit ad pedes etc. nebst dem Gloria sang. Dann wurde ein Gebet gesprochen, und darauf die Almosen vom Dechant und den Brüdern unter Absingung des Responsorii: Abscondite eleemosynam etc. an die Armen ausgetheilt. Den Schluß bildete wieder ein Gebet, worauf die Brüder zur weiteren Abhaltung des Gottesdienstes sich wieder auf das Chor begaben. — Wie verschieden die damalige Reichung der Almosen von unserer heutigen Almosenspende — und ob wohl die damaligen Armen zufriedener bescheidener und dankbarer waren, als die Armen in unserer Zeit??

Geschenke seiner Mitglieder und durch die Stiftungen von Memorien.

Die Bestimmungen über die eben besprochenen Punkte enthielt das Statut, welches jede Confraternität für sich entwarf und vom Diözesan-Bischofe, auch wohl vom Landesfürsten, bestätigen ließ. Einige suchten auch eine Bestätigung von höheren kirchlichen Behörden. So confirmirte der päpstliche Legat Antonius Bonumbra die Statuten des Kalands zu Stargard. Die Bestätigungs-Urkunde von 1473 beginnt mit den Worten: Dilectis nobis in Christo Christifidelibus utriusque sexus ecclesiasticis et sæcularibus confratribus confraternitatis Calendarum.

In einigen größeren Städten bestanden zwei Kalande, ein großer und ein kleiner, so in Zwickau, Wismar, Osterode, Münster. Zu dem ersteren gehörten die Domherren, canonici, der Adel und die vornehmeren Bürger, zum letzteren die niedere Geistlichkeit und der gewöhnliche Bürgerstand. In Celle dagegen entstand neben dem größeren Kaland, zu welchem Geistliche und Laien beiderlei Geschlechts gehörten, im J. 1471 ein kleiner, dessen Mitglieder nur Geistliche waren.

Schließlich will ich noch anmerken, daß diese Kalands-Bruderschaften, um das Gebiet der Fürbitte und der Liebe zu erweitern, vielfach unter sich und mit anderen religiösen Corporationen Verbrüderung eingingen. So trat der Kaland zum h. Georg in Braunschweig 1336 in Verbrüderung mit dem Kaland zu Lüneburg, 1347 mit den Kalanden zu Lochum und Barum und 1394 mit dem ganzen Carthäuserorden.

§. 2.

Diese Kalands-Bruderschaften sind wohl zu unterscheiden von den viel älteren kirchlich vorgeschriebenen Calendis der Geistlichen. Die Verwechselung, das Zusammenwerfen derselben scheint mir manchen Irrthum in die geschichtlichen Nachrichten über beide gebracht zu haben, und bin ich nicht sicher,

n dieser Arbeit, indem ich Schriftstellern folgte und oft, ohne prüfen zu können, folgen mußte, nicht an einzelnen Stellen eine Kalands-Bruderschaft genannt zu haben, was ein Kaland der Geistlichen war.

Die Calendæ der Geistlichen waren vorgeschriebene Versammlungen der Geistlichen eines kirchlichen Bezirks, welche regelmäßig am ersten Tage jeden Monats Statt fanden und deshalb Calendæ genannt wurden. Nach den kirchlichen Satzungen hatte der Archipresbyter resp. Dechant im Anfange eines jeden Monats mit den Geistlichen seines Bezirks eine Versammlung zu halten, auf welcher die bischöflichen Verordnungen und die kirchlichen Feste des Monats bekannt gemacht, die Pfarrführung und Behandlung der Pönitenten besprochen und berathen, Streitigkeiten unter den Geistlichen geschlichtet und von denselben begangene Fehler gerügt wurden. Der Bischof Hinkmar von Rheims (gestorben 851) schreibt in synodo Nannetensi vor: Conventus presbyterorum singulis Kalendis mensium fiant, ut collationem de pœnitentibus suis haberent et qualiter unusquisqué pœnitentiam suam faceret, vel si aliquis contra parem suum discordiam haberet, ei reconciliaretur. Und der Bischof Rikulf von Soissons sagt in seinem 889 an den Clerus erlassenen Pastoralschreiben: Rationi proximum esse sanximus, ut in unoquoque mense, die statuta i. e. Kalendis uniuscujusque mensis, per singulas decanias Presbyteri simul conveniant et convenientes non pastis vel potationibus vacent, sed de suo ministerio et de religiosa conversatione et de his, quæ in eorum parochiis accidunt, sermonem habeant. (Tom. VI. conc. Harduin).

Diese Kalenden wurden dann auch dazu benutzt, um die Geistlichen mit den kirchlichen Vorschriften bekannt zu machen, wie denn die Provinzial-Synode von Rouen vom J. 1313 am Schluß bestimmt, daß die von ihr publizirten Statuten

bei den Diözesan-Synoden und Kalenden-Zusammenkünften zu verlesen seien [6]).

In Betreff der Correktion der Geistlichen auf diesen Zusammenkünften schreibt das Concil apud Pontem Audomari [7]) vom J. 1279 vor: Statuimus, ut clerici moneantur a decanis ruralibus in suis Kalendis. Diese Zusammenkünfte waren immer auch mit einem gemeinschaftlichen Gottesdienste verbunden, bei welchem insbesondere der verstorbenen Mitglieder gedacht wurde, wie wir unter anderen aus der vita s. Udalrici ersehen, in welcher es heißt: Si per Kalendas more antecessorum suorum ad loca statuta convenirent ibique orationes solitas explerent. Da die Geistlichen kürzere oder längere Wege zu diesen locis statutis zu machen hatten, so war eine leibliche Erquickung von selbst geboten, die sich dann zur Erheiterung zu einem gemeinschaftlichen Mahle gestaltete. Mit Bezug darauf schreibt der vorgenannte Bischof Hinkmar in den capitulis anni XII. episcopatus super additis den Geistlichen seines Sprengels vor, ut quando presbyteri per Kalendas simul convenerint, post peractum divinum mysterium et necessariam collationem non quasi ad prandium ibi ad tabulam resideant et per tales inconvenientes pastellos se invicem gravent, quia inhonestum est et onerosum. Sæpe enim tarde ad Ecclesias suas redeuntes majus damnum de reprehensione conquirunt et de gravidine mutua contrahunt, quam lucrum ibi faciant ... Et ideo peractis omnibus, qui voluerint, panem cum caritate et gratiarum actione in domo fratris sui simul cum fratribus frangunt et singulos biberes (??) accipiant, maxime autem ultra tertiam vicem poculum ibi non contingant et ad Ecclesias redeant [7a]).

---

[6]) Hefele Conc.-Gesch. Band 6.
[7]) Pont-Audemer im nördlichen Frankreich.
[7a]) Hincmari opera ed. Sirmond I. 751.

Diese Versammlungen, Kalendæ genannt, kommen später, nachdem die Dekanats-Verfassung sich weiter ausgebildet hatte, unter dem Namen vor: Placitum Christianitatis, Capitulum Archipresbyteriale oder decanale, synodus. In den späteren Jahrhunderten fand man es nicht mehr nöthig, dieselben in allen Monaten zu halten, und beschränkte sich auf eine zweimalige Abhaltung im Jahre, im Frühling und im Herbst, in manchen Dekanaten auch auf eine einmalige. Die Synode von Regensburg vom Jahre 1588 setzte dazu die Quatertemberzeiten fest[8]. Wir finden dieselben wieder in unsern jährlich einmal abzuhaltenden Pfarrer-Conferenzen, zu denen dann in unserer Diözese die Conferenzen der Hülfsgeistlichen und die Definitur-Conferenzen hinzugekommen sind.

Ich will hiernach einen Paragraphen aus den Statuten Christianitatis Meschedensis, die, wie Seibertz im Archiv für Geschichte Westfalens Band 5 sagt, ein unvollendeter Extrakt des Hauptstatuts von 1323 zu sein scheinen, mittheilen Dort heißt es: Item duobus terminis in anno, videlicet crastina dominicæ Jubilate et termino nostro Kalendari quolibet, invicem comparebimus ipso crastino Jubilate in ecclesia parochiali Meschedensi hora nona immediate tractantes pro conformitate et honore. — Ipso vero Kalendari termino in ecclesia collegiata Meschedensi fraternitatem caritativam pro salute animarum fratrum defunctorum fideliter observantes. Aus diesen Bestimmungen scheint mir hervorzugehen, daß das capitulum, (Christianitas) Meschedense zweimal im Jahre seine Versammlungen hielt, daß neben und in der gesetzlichen Dekanats-Verbrüderung eine freiwillige Liebesverbrüderung (fraternitas caritativa) sich gebildet hatte, die es sich zur Aufgabe und Pflicht machte, für die verstorbenen Brüder zu beten, daß dazu die eine Versammlung besonders benutzt wurde, daß gerade für diese

[8] Binterim's Denkwürdigkeiten.

Verbrüderung die Bezeichnung Kalendae, und für die Versammlung die Bezeichnung terminus Kalendaris gebraucht wurde, und daß zu letzterer Verbrüderung wahrscheinlich auch Laien gehörten, da im ersten Paragraphen tam capitulares quam Kalendares genannt werden.

§. 3.

Ueber die Entstehung und Bedeutung des Namens unserer Kalands-Bruderschaften hat man viele, theilweise sonderbare Vermuthungen aufgestellt. Man hat das Wort Kaland abzuleiten gesucht von griechischen Wörtern, welche rufen, zusammenrufen, Versammlung bedeuten, von einem niedersächsischen Worte Kalant (Kundmann, Freund), vom altdeutschen Worte kahlen (versammeln), sogar vom lateinischen Worte Calantica, quæ mitram notat et insigne ordinis fuit. Es lohnt nicht der Mühe, sich mit diesen gelehrten Spielereien zu befassen. Für die im §. 2. besprochenen Versammlungen, quæ singulis Kalendis mensium Statt finden sollten, lag der Name Calendæ, Kaland sehr nahe; auch ist es wohl nicht nothwendig, um sich die Wahl des ersten Tages im Monat zu erklären, mit Seibertz hinzuweisen auf die alte heidnische Sitte unserer Väter, den ersten Tag des Monats feierlich zu begehen, und auf die bei Einführung des Christenthums grundsätzlich angenommene Gewohnheit, auf die Tage heidnischer Feier eine christliche Feier zu verlegen, um den Uebergang vom Heidenthum ins Christenthum zu vermitteln[9]). Auf die Kalands-Bruderschaften findet dieses ohnehin gar keine Anwendung, da dieselben späteren Ursprungs sind, und der erste Tag des Monats zu ihrer Feier gar nicht bestimmt war.

Von den Kalendis der Geistlichen scheint dann die Idee und der Name genommen zu sein zu den hier in Rede ste-

[9]) Siehe Wigand's Archiv für Geschichte Westfalens Bd. 5. §. 78.

benden Bruderschaften. Enthielten doch die Kalendæ nach der Ausbildung, welche sie im Laufe der Zeit empfangen hatten, alle die Momente, welche die Kalands-Bruderschaften charakterisiren: die zwei-, drei- oder viermalige Zusammenkunft im Jahre, die gemeinschaftliche Andacht, insbesondere den Gottesdienst für die verstorbenen Mitglieder, die gesellige Erheiterung bei einem gemeinschaftlichen Mahle, die Vorstandschaft des Dechants. Nach einer äußeren Ursache, nach einer besonderen Veranlassung zur Bildung dieser geistlichen Genossenschaften wird derjenige nicht fragen, welcher das religiöse Leben des Mittelalters und seinen Drang, mit Anderen in fromme Verbindungen zu treten, kennt. Der Umstand aber, daß so viele Kalands-Bruderschaften sich an Dom- und andere Stifte und an Klöster anlehnten, führt auf den Gedanken, daß die zahlreiche Geistlichkeit dieser Institute, welche dem Archipresbyter oder Dechant nicht unterstand und an den Kalendis der Pfarrgeistlichen keinen Antheil hatte, durch Errichtung ähnlicher Verbindungen und durch Abhaltung ähnlicher Zusammenkünfte einen gleichen geistigen Segen und eine gleiche Erheiterung sich zu verschaffen suchte. Der Gedanke, in einer Stadt gefaßt und ausgeführt, hat dann mit staunenswerther Schnelligkeit sich ausgebreitet und die vielen Bruderschaften in den Städten und Dörfern des nördlichen Deutschlands ins Leben gerufen. Geschieht doch in unserer Zeit Aehnliches. Welche Menge von Vereinen und wie rasch ihre Verbreitung nicht blos im politischen und socialen Leben, sondern auch auf dem Gebiete der Kirche, nur mit dem Unterschiede, daß in neuerer Zeit der Gesichtskreis erweitert ist, und die religiösen Vereine, namentlich die bedeuterenden, höhere und weitere Ziele sich stecken.

§. 4.

In welcher Gegend, in welcher Stadt dieser Gedanke zuerst angeregt und ausgeführt, von wo also die Bewegung

ausgegangen sei, die sich so weit verbreitete, darüber wird wohl Niemand jetzt noch sichere Auskunft geben können. Denn nur von wenigen dieser Bruderschaften liegen noch die Stiftungs-Urkunden vor, und von den meisten ist es nicht gewiß, in welchem Jahrzehnt oder auch Jahrhundert sie entstanden sind.

Als die älteste bekannte Urkunde einer Kalands-Confraternität wird gewöhnlich eine Urkunde aus d. J. 1226 angeführt, mitgetheilt in Paullini chronicon cœnobii Virginum Ottbergensis, und ausgestellt von den Kalands-Brüdern zu Ottbergen, einem Dorfe im Corveier-Lande. Diese bezeugen in derselben, daß sie den Paul Blötner und seine Ehefrau Elze zu Amelungsen (einem Nachbardorfe) in ihre Bruderschaft aufgenommen und diese sich verpflichtet haben, so lange sie leben, jährlich am Michaelisfeste bonum quartale saliginis und ein Schock frischer Eier den Brüdern zu liefern; post obitum vero ortum suum, jacentem extra Amelungsen, fratribus perpetuo jure legarunt. Doch können die Fratres Kalendarum in Ottbergen keine Kalands-Bruderschaft in dem oben angegebenen Sinne gebildet haben; sondern wir müssen annehmen, daß dieselben eine Art klösterlichen Vereins unter dem Namen Fratres Kalendarum bildeten. Ottbergen ist ein kleines Dorf, in welchem damals gewiß nicht mehrere Priester, wahrscheinlich nicht ein einziger angestellt war: auch haben diese Brüder, wie der Abt Hermann in Corvei in der Urkunde vom J. 1234 sagt, erst eine Kirche von milden Gaben, welche sie sammelten, in Ottbergen gebauet. Weil aber die Brüder wegen häufiger Räubereien dort Gott nicht ruhig dienen konnten, so hat der Abt mit Zustimmung der Brüder beschlossen, die Kirche und die Güter derselben Cisterzienser-Nonnen zu übergeben. Dieses Cisterzienserinnen-Kloster ist dann im J. 1236 an die Aegidienkirche bei Hörter und im J. 1248 nach Brenkhausen verlegt, wo es bis in den Anfang unseres Jahrhunderts be-

stand. Wenn dem so ist, so bildeten die Fratres Kalendarum in Ottbergen eine klösterliche Genossenschaft. Freilich kommen, so viel ich weiß, klösterliche Genossenschaften unter diesem Namen sonst nicht vor [10]).

Auffallend ist jedoch, daß die Kalandspriester zu Münden an der Weser vom Erzbischofe von Mainz im J. 1477 in das zurückgekommene Kloster zu Steine versetzt werden konnten, welches dann in ein Collegiatstift verwandelt wurde. Nach zehn Jahren gingen dieselben nach Münden zurück und blieben dort ungeachtet des Befehls des Erzbischofs, nach Steine zurückzukehren [11]). Diese Versetzung setzt einen klösterlichen Verband voraus, wenn man nicht annehmen will, daß einige dem Kaland zu Münden angehörige Priester im Kalandshause dort ein gemeinsames Leben führten, und eben diese versetzt wurden.

Die Entstehungszeit der Kalands-Bruderschaften nun fällt nach den urkundlichen Nachrichten ins dreizehnte, vierzehnte und fünfzehnte Jahrhundert. Ihre Verbreitung muß rasch vor sich gegangen sein, denn wir finden sie bald in den meisten Städten und an den entgegengesetzten Enden des nördlichen Deutschlands. Der Stiftungsbrief des Kalands im Lande Bresen im Mecklenburgischen datirt aus 1282, in Bergen auf Rügen besteht ein Kaland seit 1294, in Hildesheim seit 1261, der Kaland in Eimbeck soll um 1242 gestiftet sein, der in Duderstadt wird 1305 urkundlich erwähnt, der zu Warburg in Westfalen stammt aus dem Jahre 1350, der zu Frankenberg aus 1337.

Bei der Dürftigkeit der mir zu Gebote stehenden Hülfsmittel darf ich nicht einmal den Versuch machen, ein Ver-

---

10) Es drängt sich unwillkührlich die Vermuthung auf, daß Paullini, welchem mehrere Fälschungen nachgesagt und nachgewiesen sind, auch hier sich derartiges erlaubt habe.

11) Wolf Kirchengeschichte des Eichsfeldes.

zeichniß aller bestandenen Kalands-Bruderschaften aufzustellen; doch will ich diejenigen nennen, welche mir bekannt geworden sind. Wenn dabei das eine Land besser bedacht und ein anderes nicht einmal genannt wird, so liegt dies zum Theil eben in der Mangelhaftigkeit meiner geschichtlichen Nachrichten.

Kalands-Bruderschaften bestanden: in Schleswig zu Nordstrand und Mohrkirchen im alten Bisthum Schleswig, in Holstein zu Itzehoe und zu Kiel, gestiftet 1334, im Bisthum Lübeck, in der freien Stadt Hamburg, Bisthum gleichen Namens, in Mecklenburg zu Wismar (Diözese Schwerin) im Lande Bresen gest. 1282 (Diözese Ratzeburg) und zu Rostock, in Pommern zu Pasewalk, Stargard und Anklam (Diözese Camin) und zu Bergen auf der Insel Rügen, gest. 1294 (Diözese Roeskilde), in Lauenburg zu Lauenburg, aufgehoben 1579; im ehem. Königreiche, jetzt Provinz Hannover im Lande Hadeln, zu Rotenburg, östlich von Bremen, zu Hannover, (Bisthum Minden) dieselbe ging schon 1371 ein, wurde aber 1378 erneuert; zu Lüneburg (1348 kommt eine Schenkung vor); zu Gifhorn, Wienhausen im Lüneburgischen; zu Celle, gestiftet 1326, zu Ramesloh, Bardewick, Berensen, Ueltzen, Danneberg und Luchow (1361 eine Schenkung erwähnt) im ehemaligen Bisthum Verden; zu Osnabrück im Bisthum gleichen Namens, zu Eimbeck (in einem Kaufbriefe erwähnt um 1242), Osterode, Uslar, Duderstadt (1305 urkundlich erwähnt), Münden, Seeburg (1388 eine Schenkung), Göttingen (schon 1325 vorhanden), Herdepen bei Göttingen, Fredelsheim, Nordheim (dorthin 1357 verlegt von Hohnstadt), alle in der Diözese Mainz; im Braunschweigischen zu Braunschweig, (Diözese Halberstadt) wo drei Kalands-Bruderschaften bestanden, die eine gegründet 1261, und zu Gandersheim; in der Preußischen Provinz Sachsen zu Halberstadt, Bisthum gleichen Namens, zu Naumburg, zu Halle (erwähnt 1408), zu Aken, Etgersleben und Wollmirstädt in der Erzdiözese Magdeburg; zu

Eisleben, Gerbstädt, Aschersleben (1308 erwähnt), Gottersleben (1338), Schneitlingen (1366), Quedlinburg (1326), Kroppenstedt, Oschersleben (1225??), Alvensleben, Orbisfelde (1355), Ummendorf, Hornhausen und Gröningen (1408), alle in der Diözese Halberstadt; zu Wittenberg, Kemberg, Burg (1334), Coburg (1292), Cnitzkau (1296), Möchern in der alten Diözese Brandenburg; zu Alten-Platow (1345) in der Diözese Havelberg; zu Salzwedel in der Diözese Verden; zu Heiligenstadt (1445 erwähnt,) Bernhausen und Dingelstädt in der Diözese Mainz; in der Provinz Brandenburg: zu Berlin, Jüterbock (1405) und Plaue in der Diözese Brandenburg; im Königreich Sachsen und in den Herzogthümern zu Zwickau, Colditz, Mitweide, Chemnitz, Radeberg und Cössnitz in der Diözese Meißen; zu Pegau (Diözese Merseburg) und Leißnig; zu Berka (1390) und zu Ichtershausen (Diözese Mainz), zu Dessau, Köthen, Zerbst, Altenburg; in der Niederlausitz zu Guben; in Westfalen zu Münster, Coesfeld, Billerbeck und Seppenrade in der Diözese Münster; zu Paderborn, Büren, Brakel, Neuenheerse, Nieheim, Warburg, Corbach, Lemgo in der alten Diözese Paderborn; zu Wiedenbrück, gestiftet 1343, in der alten Diözese Osnabrück; zu Herdecke (gest. 1374), Meschede, Brilon (1383) und zu Werl (bestätigt 1420) in der alten Diözese Cöln: im Nachbarlande Hessen zu Frankenberg (Diözese Mainz) gest. 1337.

Bei der Uebersicht der vorgenannten Orte fällt sogleich der Umstand in die Augen, daß dieselben alle mit wenigen Ausnahmen in den von den alten Sachsen bewohnten und den vom Sachsenlande her besetzten und kultivirten Ländern liegen, und möchte man die Muthmaßung aussprechen, die Kalands-Bruderschaften seien eine Eigenheit der sächsischen Erde. Daß die Kalands-Bruderschaften in Süddeutschland sich nicht finden, haben Andere berichtet, und was den Westen betrifft, so schreibt der Pfarrer Dr. Mooren, ein anerkannt

gründlicher Kenner der Geschichte der Erzdiözese Köln, daß Kalands-Bruderschaften, wie solche in §. 1. beschrieben sind, in der Diözese Köln nicht einmal dem Namen nach bekannt seien. Die Angabe Biedenfeld's in seiner Geschichte des Mönchswesens, daß in Gent, Antorf (so nannte man in Deutschland ehemals die Stadt Antwerpen) und in Reichenbach in Schlesien Kalands-Bruderschaften bestanden hätten, will ich nicht bestreiten; wenn es so ist, so sind diese als Wurzel-Ausläufer vom sächsischen Stamme anzusehen. Wenn aber Schriftsteller, welche über Kalende und Kalands-Bruderschaften, beide nicht unterscheidend, geschrieben haben, aussagen, dieselben hätten schon in früher Zeit in Frankreich und Ungarn bestanden, so ist dies wohl anzunehmen in Betreff der im §. 2 erwähnten Kalendæ, ob aber in Betreff der Kalands-Bruderschaften, ist mir mehr als zweifelhaft. Doch will ich nicht unterlassen zu bemerken, daß nach du Cange Fratres Kalendarum vorkommen in lib. 1. decret. S. Ladislai, regis Hungariæ und in Capitulis Laurentii Archiep. Strigoniensis (Gran).

Und weiter, wenn es gewagt werden darf, aus der obigen unvollkommenen Zusammenstellung der Orte, in welchen Kalands-Bruderschaften sich befanden, die Frage zu beantworten, in welcher Gegend dieselben zuerst entstanden seien, so weisen die Häufung der Kalande und die vermerkten Jahreszahlen auf das östliche Sachsen hin. Wie früh und wie zahlreich finden sich dieselben in der alten Diözese Halberstadt! von da muß die Bewegung ausgegangen sein, die sich dann sehr rasch nach dem Norden und Osten, später erst nach dem Westen fortpflanzte. Die Kalands-Bruderschaften Westfalens, so weit ich etwas über die Zeit ihres Entstehens erfahren konnte (von mehreren habe ich mich vergebens bemüht, genauere Kunde zu gewinnen) sind alle späteren Datums.

§. 5.

Wie angesehen und beliebt die Kalands-Bruderschaften bei unsern Vätern waren, davon zeugt schon die schnelle und weite Verbreitung derselben nicht allein in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Die angesehensten Bürger, ja hochgestellte und fürstliche Personen rechneten es sich zur Ehre, Mitglieder derselben zu sein. Nach dem Nekrologium der Kalands-Bruderschaft zu Herdecke zählte dieselbe unter ihren Mitgliedern Abtissinnen des freiweltlichen, reichsunmittelbaren Stifts daselbst und viele adliche Stiftsdamen, dann mehre Grafen von der Mark nebst ihren Frauen, Grafen von Cleve, einhundert neunzehn Ritter, zu welchen im 15. und 16. Jahrhundert noch mehre hinzukommen [12]). Das Verzeichniß der Mitglieder der Bruderschaft zu Corbach führt 14 Grafen und Gräfinnen von Waldeck auf, 15 Adliche der Umgegend mit ihren Frauen und viele Bürgermeister und angesehene Einwohner der Stadt und Umgegend [13]). Unter die Mitglieder der Bruderschaft zu Lauenburg gehörten viele Mitglieder der herzoglichen Familie, viele benachbarte Fürsten und Grafen, die herzoglichen Räthe und viele der dortigen Schiffsherrn und vornehmen Bürger. Dieselben schmückten ihr Kalandshaus mit gemalten Fenstern, auf welchen sie ihre Wappen anbringen ließen. Reste dieser Glasmalereien werden noch im Museum zu Kiel aufbewahrt. Der warscheinlich im 13. Jahrhundert gestiftete Kaland wurde erst im Jahre 1579 aufgehoben [14]).

Mit der Verbreitung und dem steigenden Ansehen der Kalands-Bruderschaften hielt denn auch ihre materielle Stärkung gleichen Schritt.

Manche derselben scheinen es freilich zu einem irgend

---

[12]) v. Steinen Westfälische Geschichte 4. Band.

[13]) Curtze Kirche S. Kilians zu Corbach.

[14]) Ueber Alterthumsgegenstände von v. Warnstedt.

bedeutenden Vermögen nicht gebracht zu haben, wie denn die im Paderborner Lande nie reich gewesen sind; einige aber müssen ein bedeutendes Vermögen besessen haben. Dasselbe sammelte sich, wie schon gesagt, aus den Beiträgen der eintretenden Mitglieder, dann aber besonders durch Schenkungen, welche theilweise wenigstens zur Stiftung von Memorien gemacht wurden. So vermacht im J. 1348 Henricus Fabiani vicarius S. Viti den Fratribus Calendarum in Lüneburg unum rumponem salis pro memoria sua peragenda. Feria secunda ante festum Calendarum tempore hyemali celebratum sollen alle Kalandsbrüder in ecclesia S. Joannis in Lüneburg zusammenkommen pro vigiliis et sequenti die pro missa animarum cantanda. Reditus dicti rumponis sollen vertheilt werden fratribus ante dictis [15]).

Nach Urkunden im Königlichen Archive zu Hannover schenkten, um nur einen Kaland hervorzuheben, dem Kaland zu Lüchow im J. 1439 Gerd von Wüstrow, Knappe, mit Consens der Herzoge Otto und Friedrich von Braunschweig, ein Pfund Geldes jährlicher Rente aus der Pacht seiner Höfe zu Neretza.

1477 Baldewin, Propst zu Lüchow, Hans und Mathias von Knesebecke, Brüder, eine Rente von 2 Florin, zur Memorie ihrer Eltern, Hans und Ilse von Knesebecke.

1492 verkaufen Hans und Baldewin, Brüder von Knesebecke, dem Kaland eine Rente.

1507 schenkt Günther de plathe, presbyter, demselben Kaland Renten aus Gütern in Retze, Lüggow und Remitze.

1426 beschenkt Borchard von Appeln, Probst zu Uelzen (Lüneburg) denselben Kaland.

1485 desgleichen Heinr. Wolterstorp, Bürger zu Lüchow.

1391 schenken Friedrich von Wustrow, Knappe, und sein

[15]) Chronicon von Bardewick von Christ. Schlöpken.



Sohn Gerdt demselben Kaland Pachtgelder vom Dorfe Schrey für Seelenmessen der Eltern.

1361 schenkt Propst Heinrich von Lüchow dem Kaland einen Garten.

1367 schenken Bernd, Ritter, und Werner, Heinrich, Hennig Knappen von der Schulenburg dem Kaland zu Luchow einen Hof in Lubbow.

1362 bestätigen Otto und Heinrich, Brüder von Melbecke, eine Schenkung an denselben Kaland.

1372 schenkt Dethard Wulf to Bosele dem Kaland einen Leibeigenen im Dorfe Reetze.

1380 verkaufen Hinrick vonDannenberg, Heinrich Bostel und Heinrich Melbecke dem Kaland in Luchow einen Hof im Dorfe Boytene.

1380 desgleichen Hinrick von Dannenberg und Werner von der Muggenborg einen Hof im Dorfe Groß-Sachau.

Um noch ein Beispiel anzuführen, so bemerke ich, daß die Geschichte des mit dem Matthäus-Stift zu Braunschweig verbundenen Kalands, welche J. J. Gebhardi im J. 1739 herausgegeben hat, einen Anhang hat von einhundertzwanzig Urkunden, deren größte Zahl an den Kaland gemachte Schenkungen — Ankäufe und Verkäufe von Geld- und Kornrenten, einzelnen Grundstücken, Hufen und Höfen betrifft. Man staunt über die Opferwilligkeit unserer Vorfahren, doch sind die Opfer, welche unsere Zeit bringt, gewiß nicht geringer; die Art der Aufbringung und die religiösen Zwecke, für welche sie gebracht werden, sind nur andere.

Viele Kalands-Bruderschaften, besonders in größeren Städten, erwarben auch eigene Häuser, in welchen die Versammlungen und die gemeinsamen Mahle gehalten wurden, und die zu dem Ende mit den nöthigen Haus-, Küchen- und Tischgeräthschaften versehen waren. Dieselben scheinen leider auch zu Trinkgelagen außer den Versammlungstagen in einigen Städten mißbraucht zu sein.

Eine besondere Wichtigkeit gewann der Kaland zu Bergen auf Rügen, zu dessen Mitgliedern nur adliche Personen und die vornehmsten Geistlichen gehörten. Derselbe bildete eine Mittelperson zwischen dem Landesfürsten und dem übrigen Adel. An ihn sandte der Herzog die capita deliberanda eines ausgeschriebenen Landtags, und hatte die Landschaft etwas an den Landesherrn zu schreiben oder zu schicken, so bediente sie sich dazu des Decanus und Testamentarius der Bruderschaft [16].

§. 6.

Eine eigenthümliche Erscheinung bietet die Kalands-Bruderschaft von Brilon dadurch, daß dieselbe später die Eigenschaft eines Kalands der Dekanats-Geistlichkeit gewann, ein Kaland in dem Sinne der im §. 2 beschrieben wurde. Dieselbe ist gestiftet im J. 1323. In der Stiftungs-Urkunde [17], welche von mehren Pfarrern in und um Brilon ausgestellt ist, sagen diese, einige von ihnen (versus partes orientales) hätten keinen eigenen Dechant; sie hätten schon früher eine Genossenschaft unter sich gestiftet, da aber diese durch den Tod mehrerer geschwächt sei, so wollten sie die confraternitatem Kalendarum hiermit erneuern und constituiren. Es ist eine Kalands-Bruderschaft, der Beitritt ist freiwillig, auch Laien beiderlei Geschlechts können Mitglieder sein; ihre gottesdienstliche Versammlung wollen sie ein ums andere Jahr halten zu Brilon. Brilon gehörte zum Dekanat Meschede und hatte dort seinen Dechant und seinen Kaland. Aber östlich von Brilon lagen einige Pfarren, welche zu den paderbornischen Dekanaten Haldinghausen und Horhusen gehört hatten und über welche Cöln seine geistliche Gerichtsbarkeit auszudehnen bestrebt war, da sie in seinem weltlichen Ter-

[16]) Encyclopädie von Ersch und Gruber.

[17]) Siehe Seibertz Urk.-B. 2. Bd.

ritorium lagen, wodurch Streitigkeiten mit Paderborn und Zerfall der Dekanats-Verbindung herbeigeführt wurden. Da diese, wie sie sagen, keinen Dechant und folglich keinen Kaland der Pfarrgeistlichkeit zu besuchen hatten, so errichteten die Pfarrer in und um Brilon eine Kalands-Bruderschaft. Diejenigen von ihnen, welche zum Dekanat Meschede gehörten, blieben selbstverständlich Mitglieder des dortigen Kalands der Pfarrgeistlichkeit.

Diese Kalands-Bruderschaft wurde im Jahre 1450 und 1486 von den Erzbischöfen Dietrich und Hermann einfach bestätigt, gerieth aber doch in Verfall und wurden die Versammlungen unterlassen. Als später Köln seine Bestrebung, die oben bezeichneten Pfarren in seinen Diözesan-Verband zu ziehen, mit immer mehr Erfolg fortgesetzt hatte, und der Pfarrer von Brilon im J. 1684 beim Erzbischof Maximilian Heinrich die Erneuerung und Bestätigung der Kalands-Bruderschaft nachsuchte, wurde dem Gesuche entsprochen, doch mit dem Zusatze: Et quia oppidum nostrum Briloniense parochiis Almen et Thülen aliisque in vicinia proprio decano rurali destitutis proprius et sic adjacet, ut inde per pastorem Briloniensem interesse nostrum Archiepiscopale et jurisdictionem nostram ordinariam melius, quam hactenus factum, observari et respici posse confidere liceat, hinc eidem pastori supra memorato clementissime committimus, ut pro corrigendis et reprimendis melius et efficacius cleri populique moribus, vitiis et abusibus in supradictis locis synodalia nomine nostro respiciat et interesse nostrum archiepiscopale studiosissime con- et observet, salvo in arduis ad nos recursu. Nachdem aber durch den Vergleich zwischen Cöln und Paderborn vom J. 1733 die meisten dieser Kirchen der Jurisdiktion der Cölner Kirche unterstellt waren, bestätigte 1750 der General-Vicar Joh. Andr. von Franken-Sierstorpff den Kaland mit dem Zusatze: omnes et singuli prædictæ con-

fraternitatis pastores, vidilicet Volkmariensis, Hiddinghusanus, Girschhagensis, Stadtbergensis, Beringhusanus, Almensis, Madfeldensis, Thulensis et Scharfenbergensis, serio et districto monentur, ut in dicta confraternitate Calendaria juxta memoratas ordinationes fer. 3 post. F. s. Michaelis in civitate Brilonensi sub præsidio et directione p. t. pastoris ibidem quotannis instituenda obedienter compareant, fatumque pastorem pro tali seu loco decani ruralis concommissarium cum debita reverentia et respectu agnoscant, idque sub pœna gravi arbitraria etc. etc. [18]).

Dadurch wurde die Errichtung eines Dekanates Brilon vorbereitet; der Pfarrer zu Brilon war nicht mehr der gewählte Dechant der Kalands-Bruderschaft, sondern zum Theil ein vom Erzbischof gesetzter decanus ruralis, **und die Pfarrer umher waren nicht mehr Mitglieder des Kalands durch eigene Wahl, sondern auf Anordnung der kirchlichen Behörde und dem Dechant als ihrem kirchlichen Vorgesetzten zum Gehorsam verpflichtet.**

Diese neue Ordnung ward dann vollendet durch die Errichtung eines eigenen Dekanats Brilon, welche der Erzbischof Maximilian Franz im J. 1799 vornahm, zu welchem außer den beiden bisher zum Dekanat Meschede gehörigen Pfarren Brilon und Scharfenberg die vorgenannten eines Dekanats-Verbandes entbehrenden Pfarren verbunden wurden. Die Kalands-Bruderschaft zu Brilon bestand übrigens fort bis ans Ende des vorigen Jahrhunderts, wo der Erzbischöfliche Commissar und geistliche Rath Freusberg das Vermögen der Bruderschaft der Kirche zu Brilon überwies und sie in Besitz desselben setzte [19]).

---

18) Seibertz Urk.-Buch 3 Bd.
19) Archiv von Wigand Bd. 5, S. 95.

§. 7.

Ein paar Jahrhunderte haben diese Bruderschaften bestanden und sind dann zum bei weitem größten Theile dem Loose alles rein Menschlichen anheimgefallen. Man beschuldigte einzelne derselben, daß sie bei ihren Versammlungen auf die Pflege des Leibes über Gebühr Bedacht nähmen und den Gastereien und der Unmäßigkeit Vorschub leisteten, woher das böse Wort „kalandern" seinen Ursprung hat; auch klagten in einigen Städten die Bürger darüber, daß die Brüder es sich herausnähmen, in den Kalandshäusern Bier auszuschenken. Man lese folgenden spöttischen Titel: Sacrificulorum in Potzwalk Tabernæ cerevisiariæ seu domus Calendarum dominorum et Fratrum collationis statuta de anno 1514. Es erinnert uns das daran, daß im Mittelalter in den Bischofsstädten regelmäßig auf dem Klagezettel der Bürger die Beschwerde stand, es werde in den Häusern der Geistlichen, (welche von den städtischen Abgaben, Accise, frei waren), Wein ausgeschenkt. Es kam dann die Reformation und fegte in den ihr verfallenen Ländern alle klösterlichen und religiösen Verbände und Vereine weg, und diejenigen, welche der Reformation nicht zum Opfer wurden, fielen später der Säcularisation als Beute zu, und wo auch diese schonend vorüberging, da schonte nicht der Geist der Auflösung und Vereinzelung, welcher sich im Anfange unseres Jahrhunderts allem, was die frühere Zeit als Gliederung, Stand und Verein uns hinterlassen hatte, so feindselig erwies. So sind denn von den vielen Kalands-Bruderschaften, welche in unserm Vaterlande im dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert entstanden sind, nur wenige bis auf unsere Tage erhalten worden und stehen da als unverstandene, karge Reste aus einer frühern Zeit.

So weit meine Kenntniß reicht, bestehen noch die beiden Kalands-Bruderschaften in Münster und die Bruderschaften Coesfeld, Billerbeck und Seppenrade im Bisthum Münster,

der Kaland zu Wiedenbrück in dem alten Bisthum Osnabrück, jetzt zu Paderborn gehörig, und zwei Kalande im alten Bisthum Paderborn, von welchen unten die Rede sein wird.

Die beweglichen und unbeweglichen Güter der Kalands-Bruderschaften sind theils den Fürsten, theils den Städten zugefallen; theilweise ist das Vermögen anderen kirchlichen oder milden Stiftungen überwiesen. Zu Hannover verglichen sich (um 1534) die Kalandsherren mit dem altstädtischen Magistrat dahin, daß ihnen auf Lebenszeit die Rechte und Intraden des Kalandes verbleiben, nach ihrem Aussterben aber dem Magistrat anheimfallen sollten. In Osterode wurden die Güter der Bruderschaft im J. 1537 dem Magistrat zur Aufbesserung der Gehälter der Prediger und Lehrer überlassen; desgleichen in Celle; in Brilon dieselben der Pfarrkirche überwiesen. In einigen Orten ist der Fonds separirt erhalten und hat die Genossenschaft, wenn auch in anderer Weise, fortbestanden. Der Kaland in Ramesloh bestand noch 1704 unter dem Namen Gilde fort; sein Einkommen bestand aus der Pacht von einigem Wiesewachs, einigen Saatländereien, Zinsen von Kapitalien und aus der Entrichtung einer ganzen und halben Begräbnißgebühr. In denselben traten ordentlich alle Hauswirthe mit ihren Ehefrauen, geistliche und weltliche, ein. Die neuen Mitglieder wurden aufgenommen, indem man sie beim Eintreten in die Thür des Gemachs, woselbst die Versammlung gehalten wurde, mit einem kleinen weißen Stecken gar sanft auf die Schultern schlug, worauf dieselben ihr Beitrittsgeld erlegten. Die Genossenpflicht bestand darin, daß sie bei Sterb- und Todesfällen einer dem andern bestmöglichst assistirten, Sorge trugen, auch Hand anlegten, daß der Verstorbene bekleidet, beim Stehen über der Erde bewahrt, in den Sarg gelegt und in Begleitung der Gildebrüder und Schwestern zu Grabe gebracht, die Dielen zum Sarge beschafft, der Tischler und Schmied bezahlt

und das Begängniß-Gebühr ganz oder zum Theil gegeben wurde; dann bezahlte die Gilde die Unkosten von Wein, Oblaten und Altarlichte in der Ramesloher Kirche, ließ den Juraten (?) und Dienst-Gestift (?) verfertigen, erhielt das Positive im Stande, wie auch das Schulgebäude, und verschaffte die Stricke zu den Glocken, und wenn Schlagbäume und Thore in Ramesloh zu bessern oder neu zu machen, imgleichen Eicheln zu säen oder Hester zu pflanzen, wurden die Spesen von den Kalands- oder Gilde-Intraden ebenermassen hergenommen. Die Vorsteher (Gilde-Herren genannt) seind der p. t. Decanus des Stifts, der pastor ecclesiæ und zwei Ramesloher Hauswirthe. Solches berichtet der Verfasser des Chronicon des Stifts und der Stadt Bardewick (Lübeck 1704), indem er treuherzig hinzusetzt: „In alten Zeiten sind Collationes gegeben, zwei Tonnen Bier und Käse und Brod, wozu alle Kalands-Genossen invitirt. Doch seind selbige schon längst abgeschafft und wird nun mehro alle Jahre ein gewisser Tag von der Kanzel abgekündigt, wo alle diejenigen, welche dem Kaland womit verhaftet, die schuldigen Gelder einliefern müssen.

Die Kalandshäuser wurden verkauft oder zu Gemeindezwecken verwendet. Das Stadtgefängniß zu Berlin soll ein ehemaliger Kalandshof sein.

§. 8.

Zum Schlusse sei es mir erlaubt, die Geschichte einer der bedeutendtsten Kalands-Bruderschaften, nämlich des Kalands zum h. Geiste am St. Matthäusstift in Braunschweig, kurz auszuführen. Ich referire einfach nach der vom Dechant dieser Bruderschaft, Pastor J. J. Gebhardi, im J. 1739 herausgegebenen Geschichte derselben.

In der Stadt Braunschweig bestanden drei Kalands-Bruderschaften, eine zu St. Peter, eine zur h. Gertrud und eine zum h. Geiste; letztere, im J. 1265 gestiftet, hatte zu

Mitgliedern, wie gewöhnlich, Priester und Laien beiderlei Geschlechts. Seine kirchlichen Versammlungen hielt dieser Kaland in der vom Herzog Heinrich dem Löwen nach seiner Zurückkunft aus dem gelobten Lande an der Hauptkirche — dem St. Blasiusstift — erbaueten St. Georgs-Kapelle, woher er auch St. Georgs (St. Jürgen) Kaland genannt wurde. Sein Vorstand bestand aus einen Dechant, einem Kämmerer und vier Mitschafftern, zwei Geistlichen und zwei Laien; die St. Georgskapelle bekam dadurch eine Wichtigkeit, daß Herzog Albert im J. 1293 allen Geistlichen in seinem Lande das Privilegium ertheilte, daß von ihrer Hinterlassenschaft durch seine Amtleute keinerlei Abgabe eingefordert werden solle, (prohibemus sub obtentu nostræ gratiæ, ne quispiam advocatorum vel officialium nostrorum seu etiam budellorum ex nunc ut antea violentam rerum abstractionem, exactionem aut importunam petitionem in prædictos Clericos attemptare vel post mortem eorum peculia seu exuvias detendentium præsumat nostro aut suo nomine in toto vel in parte aliquatenus usurpare), welches Privileg jedoch nur denjenigen Geistlichen zu Gute kommen sollte, die an drei bestimmten Tagen an den Vigilien und Anniversarien, welche in der Kapelle s. Georgii für seinen Großvater, Vater und Bruder gehalten werden sollten, Theil nähmen. Dieses Privileg scheint vorzüglich dem Kaland zu Lieb gegeben, so wie auch der Kaland es übernahm, die genannten Vigilien und Anniversarien in seiner Kapelle zu halten. Im J. 1364 nahm der Herzog Ernst durch offenen Brief vor „sunte Gallen Daghe des hilghen Heren" den Kaland und seine Besitzungen in seinen besondern Schutz. Im J. 1367 überließ der Johanniter-Orden den ihm vordem bei Aufhebung des Tempel-Ordens zugekommenen in Braunschweig belegenen Tempelhof mit der St. Matthäi-Kapelle und allen innerhalb der Mauer und Zäune gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen für 150 Mark Silber an die

Kalands=Bruderschaft unter der Bedingung, daß der Hof als ein Supplingenburgisches Lehn vom Kaland besessen und auch die in der Kapelle gestiftete Vicarie nach Abgange des zunächst Berechtigten dem Kaland überlassen, auch eine Bruderschaft zwischen dem Johanniter=Orden und dem Kaland aufgerichtet werde, und daß nach etwaigem Verfall des Kalands der Hof mit allem Zubehör an den Orden zurückfallen solle. So gewann der Kaland ein bedeutendes Besitzthum in der Stadt mit einer Vicarie und einer Kapelle, von welcher dann derselbe hinfort den Namen St. Mathäus=Kaland führte. Der Kalands=Dechant Hermann von Bonstedt nahm seinen Sitz auf dem Hofe, ließ das durch Feuer zerstörte sogenannte Ritterhaus wieder herstellen, legte eine Küche, Scheune und ein neues Backhaus an, bauete an die Kapelle eine Sakristei und ließ, da durch diese Verlegung seines Sitzes der Kaland aus dem Hildesheimischen in den Halberstädtischen Sprengel, welche beide die durch Braunschweig fließende Oker schied, versetzt war, den Besitz des Tempelhofes und der Kapelle und alle seine Rechte und Freiheiten sich vom Halberstädtischen Bischofe bestätigen, welches dieser im J. 1372 that, indem er noch einen Ablaß von 40 Tagen allen denen bewilligte, welche dem Kaland Almosen spenden und hülfreiche Hand reichen würden. Auch wurde anerkannt, daß der Kaland der geistlichen Aufsicht des Catharinen=Pfarrers, in dessen Pfarrbezirk der Tempelhof lag, nicht unterworfen sei, auf den Grund hin, daß der Johanniter=Orden, der frühere Besitzer, der Exemption sich erfreuet habe.

Der Tempelhof war nicht das einzige Besitzthum des Kalands; nach den mitgetheilten Urkunden erwarb derselbe käuflich 1313 zwei Mansen in Sunnenberghe, deren Erwerb Herzog Albert bestätigte, ut ipsi ex nunc de eorum mansorum proventibus secundum suas consuetas observantias debilibus et mendicantibus eleemosynas et recreationes facere valeant largiores; 1322 tres mansos et

unam aream sitos in campo et villa Sickte, 1404 drei Hufen Landes und einen Hof zu Zichte, 1408 4 Hufen Landes zu Ilsenburg und 4 Hufen Landes zu Rammelsbag, 1409 eine halbe Hufe Landes daselbst, 1408 vier Hufen Landes zu Abbenrode, 1420 drei Hufen Landes daselbst u. s. w. u. s. w. Außerdem erwarb derselbe durch Schenkung und Kauf viele Geldrenten, eine Braupfanne, eine Mühle u. s. w. Das Verzeichniß der von der Kaland-Bruderschaft abzuhaltenden Memorien führt deren 26 auf, welche für die Schenkgeber und Stifter jährlich zu halten waren, wobei bemerkt wird: præsentibus datur consolatio, decano et camerario dabitur duplex portio et in aliquibus memoriis plus.

Die Vicarie der Kapelle wurde mit der Dechanei vereinigt und dem Dechant Vollmacht ertheilt, einen Kapellan nach Gefallen zum Matthäus-Altare zu setzen.

Als die Reformation in Braunschweig angenommen war, die Hauptkirchen mit Predigern besetzt und die Klöster aufgehoben wurden, entging der Matthäus-Kaland der beabsichtigten Aufhebung und Einziehung nur deshalb, weil in dem Kaufbriefe, wodurch der Tempelhof dem Kaland übertragen wurde, festgesetzt war, daß derselbe beim Verfall des Kalands an den Johanniterorden zurückfallen solle. Um dem Johanniter-Orden keinen Anlaß zu geben, solchen Anspruch zu erheben, wurde beschlossen, den Kaland fortbestehen zu lassen, den noch katholischen Brüdern ihre Pfründen ferner zu belassen, ihnen aber die Unterlassung aller katholischen Gebräuche zur Pflicht zu machen; die Kapelle wurde geschlossen, und wenn ein katholischer Bruder starb, sofort ein lutherischer Kirchen- oder Schulbediente in die Bruderschaft aufgenommen. Zugleich ward die Zahl beschränkt; der Kaland solle ferner nur bestehen aus dem Dechant, dem Kämmerer, aus drei Geistlichen und einem Laien. Zum Dechanten wurde in der Regel einer der dortigen Prediger gewählt. So blieb die Sache bis auf die Tage des vorerwähnten Herausgebers

der Geschichte des St. Matthäus-Kalands, und so soll es noch jetzt bestehen; die Mitglieder, Geistliche und Lehrer, ergänzen sich ohne Einmischung der Behörde durch freie Wahl und beziehen gegen Verpflichtung zur regelmäßigen Beiwohnung eines kurzen sonntäglichen Gottesdienstes gewisse Einkünfte an Geld und Naturalien.

§. 9.

In der alten Diözese Paderborn bestanden früher sechs Kalands-Bruderschaften, von denen einige bis heute fortbestehen.

I. Paderborn.

In Paderborn bestand eine Kalands-Confraternitas in der Domkirche; dieselbe heißt in den Urkunden immer Kalendæ Cathedralis Ecclesiæ Paderbornensis. Die große Zahl der am Dom angestellten Geistlichen, 24 Domherren, 6 Vicarien und 39 Beneficiaten, wies bei der Stiftung einer solchen Bruderschaft von selbst auf diese Kirche hin. Doch theilte sich der Kaland nicht, wie bei anderen Stiften, in einen größeren und kleineren, sondern bildete nur eine Confraternität. Die Stiftungsurkunde, scheint es, ist nicht mehr vorhanden, auch habe ich das Stiftungsjahr nirgend notirt gefunden. Dasselbe fällt wenigstens in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, denn eine Urkunde, nach welcher Conradus de Papenheimb Cantor Ecclesiæ Paderb. dem Kaland eine Rente von einem solidus zur Stiftung eines von den Brüdern abzuhaltenden Anniversariums schenkt, datirt aus dem J. 1329. Die Statuten des Kalands sind uns nicht aufbewahrt. Doch geht aus den noch vorhandenen Literalien hervor, daß derselbe Priester und Laien zu Mitgliedern hatte, denn in den Schuldurkunden heißt es öfters: den Priestern und Confratern der Kalands-Bruderschaft im Dom zu Paderborn. Auch führt eine noch vorhandene Rechnung aus dem J. 1715 einige Laien als neu eingetretene Mitglie-

der auf. An der Spitze der Bruderschaft standen ein Præpositus und ein Decanus, welche in den Urkunden mehrmals namentlich aufgeführt werden.

Die gottesdienstlichen Versammlungen wurden gehalten, wie aus einem im Dompfarr-Archive aufbewahrten Buche, in welchem die Memorien des Doms mit ihren Gebühren verzeichnet sind, hervorgeht, Fer. 2 post Dominicam Misericordias Domini und post F. S. Galli. Am Vorabende wurden die Vigilien, und am Morgen des Tages eine missa de spiritu sancto mit einer durch den Portikus gehenden Prozession gehalten.

An Gebühren bez. Präsenzgeldern erhielt:

quilibet frater in vigiliis ante 3. lect. præsens		5	dt.
„ „ „ missa ante Epist. „		5	„
celebrans summum sacrum		8	„
später	2 Schill.	4	„
lector jeder		2	„
später		4	„
custos et calcans		7	„
præpositus et decanus duplicem portionem, also jeder		10	„
quilibet celebrans		4	„
später	2 Schill.	4	„

Bedeutendes Vermögen hat der Kaland nicht erworben; die Hauptschenkung machte im Jahre 1397 der Knappe Gottschalk von Elmeringhausen, welcher sein in der Feldmark Wewer gelegenes Gut, den Hof zu Barkhausen „mit all siner Tobehoringe in Holdte, in felde, in ackern, in water und in weyde“ dem Kaland zum Eigenthum übergab mit der Bestimmung, daß „de kerke von dem Nederen kore in der kerke to Paderborn“ und der Rektor der Kapelle St. Catharinen und St. Barbaren „gelegen in deme portike dersulwes“ die Einkünfte des Gutes einnehmen und verwenden sollten, um, wenn der Kaland gehalten werde, „by ene jewelike Schotteln eine halbe quarte Wins“ zu geben und zu mini-

ftrireu; was dann noch übrig bleibe, solle unter die Priester vertheilt werden, welche am Kalandstage Messe läsen. Das Gut, fast 50 Morgen groß, that die Bruderschaft aus an zwei Colone in Wewer für eine jährliche Pacht von 9 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer. 1409 gab der Bürger Johann Belen dem Kaland 12 Mark Denare, deren Zinsen verwendet werden sollen in supplementum vini fratribus die fraternitatis tempore conventus et convictus eorundem ministrari soliti. In den beiden Jahren 1715 und 1716 hatte der Kaland mit Einschluß der Eintrittsgelder nur eine Gesammteinnahme (für beide Jahre) von 86 rthl. 13 schill. 7 dt.

Das Eintrittsgeld der Mitglieder betrug 2 rthl. Wie viele Mitglieder der Kaland gewöhnlich oder zu irgend einer Zeit gehabt, darüber finde ich keine Angabe. Nach der Rechnung pro 1715 waren in diesem Jahre in der Vesper 21, in der Messe des folgenden Tages 26 præsentes und 23 Priester celebrirten die h. Messe. Darf man aus der Menge des Tafelgeschirrs auf die Zahl der Mitglieder bez. Gäste einen Schluß machen, so besaß der Kaland eigenthümlich und wurden im J. 1752 als in archivio vorräthig gezählt 86 Kümpe von Zinn (kleine Suppenkümpe, wie sie ehemals gebräuchlich waren??) 12 Salzfässer, 18 Senfschüsseln, 12 Dutzend Teller, 10 große und 4 Dutzend kleine Schüsseln und 2 Leuchter von Zinn.

Von der Einnahme wurden bestritten die vorgenannten Präsenzgelder, die Remuneration für die fungirenden und celebrirenden Priester und die nicht unbedeutenden Ausgaben für das gemeinschaftliche Mittagsmahl, welches nur ein ums andere Jahr gehalten zu sein scheint. Die Bruderschaft ließ die nöthigen Vorräthe an Fleisch, Mehl, Wein, Bier u. s. w. einkaufen und das Essen und das Brod durch bestellte und bezahlte Bäcker, Köche, Mägde bereiten.

Was die Erquickung der Armen betrifft, die in allen

Statuten dieser Bruderschaften einen bedeutenden Platz einnimmt, so muß ich leider bemerken, daß in der Rechnung pro 1715 eine Ausgabe von 7 Schillingen vorkommt für sechs Soldaten und einen Corporal, welche bestellt waren, die andringenden Armen und das Gesindel (wie es heißt) während des Mahles abzuhalten. Doch wurden 12 Maß des angeschafften Weins an die armen Capuziner geschenkt; auch sind vielleicht die Reste des Mahles den Armen zu Theil geworden.

Als nach dem Friedensschlusse von 1802 das Domkapitel aufgehoben wurde, kam die Kalands-Bruderschaft in Verfall. Ihr Vermögen wurde mit den milden Stiftungen, welche meist von den aufgehobenen kirchlichen Instituten dependirten, einer neugebildeten Armen-Commission zur Verwaltung überwiesen, und diese übergab, auf ein Wiederaufleben der Bruderschaft nicht hoffend, mit Zustimmung der noch lebenden Brüder, im J. 1817 das Vermögen dem hiesigen St. Michaelskloster aus Anerkenntniß, wie sie sagt, der Verdienste, welche die Nonnen um die Bildung der weiblichen Jugend sich erworben hatten, und gegen die Verpflichtung, das stiftungsmäßige Anniversarium halten zu lassen: das Vermögen bestand aber nur noch aus einer jährlichen Pacht von 9 Scheffel Roggen und 18 Scheffel Hafer, so wie aus 280 Thlr. Kapital und einer unsicheren Forderung von 200 Thlr. Die sonst vom Domkapitel gezahlten Geldrenten und gelieferten Körner waren mit Aufhebung des Domkapitels ausgefallen. So ging dieser Kaland unbeachtet und unbetrauert aus der Welt.

II. Büren.

Die Kalands-Bruderschaft in Büren wurde gestiftet von dem Edelherrn von Büren in Verbindung mit anderen Adlichen und Geistlichen der Umgegend, bestätigt und mit 40 Tagen Ablaß beschenkt vom Bischofe Bertrand unter dem

8. Nov. 1399, und wiederum vom Bischofe Simon im J. 1474. Dieselbe hatte zu Mitgliedern Geistliche und Laien und hielt ihre Versammlung zweimal jährlich in der Stadt Büren. Der Abfall des Herrn von Büren zum Protestantismus, die Religionswirren und Kriegsunruhen wirkten aber so nachtheilig ein, daß die Andachten unterblieben, das erworbene Vermögen zersplittert wurde und die Bruderschaft erlosch. Nähere Nachrichten über diese Bruderschaft sind mir nicht zu Gesichte gekommen.

Nur das Andenken an die einst bestandene Bruderschaft war geblieben, und dieses bewirkte, daß im J. 1724 der Abt vom Kloster Bödecken und die benachbarten Pfarrer zur Stiftung einer neuen Fraternität zusammentraten, zu deren Patron sie den h. Johannes von Nepomuk erwählten. Es wurde bestimmt, daß nur einmal im Jahre die Versammlung gehalten und damit an den Wohnorten der geistlichen Mitglieder gewechselt werden solle. Uebrigens wurden auch Laien zu Mitgliedern aufgenommen. Vermögen scheint nicht erworben zu sein; die Zeit der Begeisterung und der freudigen Opferwilligkeit für derartige religiöse Vereine war vorüber; nur ein Garten bei Büren gehörte der Gesellschaft eigenthümlich zu. Für das Mittagsessen bezahlte jedes Mitglied aus eigenen Mitteln und gab einen Beitrag zur Belohnung des einladenden Boten.

Die letzten schriftlichen Nachrichten reichen bis 1810, dann scheint die Bruderschaft ruhig eingeschlafen zu sein, eine kraftlose Spätgeburt. Die Aufhebung des Klosters Bödecken, die kriegerischen Ereignisse dieser Jahre und die zersetzende Einwirkung des Zeitgeistes werden das Ihrige dazu beigetragen haben.

III. Brakel.

Die Kalands-Bruderschaft zu Brakel wurde von den Geistlichen in der Stadt und in deren Nähe gestiftet im

Jahre 1434 in honorem B. M. V. und in demselben Jahre von dem bischöflichen Official bestätigt. Die Statuten entwarf der damalige Pfarrer von Brakel, Joannes Odegeven, welcher für sich und seine Nachfolger die Verpflichtung übernahm, die gottesdienstlichen Versammlungen der Brüder in seiner Kirche abhalten zu lassen.

Nach diesen Statuten soll die Bruderschaft bestehen aus vierundzwanzig geistlichen und zwölf weltlichen Mitgliedern; ein geistliches Mitglied übernimmt das Amt des Dechants, und ein geistliches und ein weltliches werden als Camerarii bestellt, welche die weltlichen Angelegenheiten der Bruderschaft wahrzunehmen haben. Dieser Vorstand wird von den Mitgliedern jedesmal auf ein Jahr gewählt.

Zu Versammlungstagen wurden bestimmt fer. 3 post. Exaudi und Fer. 3 post F. omnium Sanctorum. An den Vorabenden dieser Tage sollen die vesperae defunctorum gesungen werden; am anderen Morgen lesen die Priester pro defunctis und einer hält ein Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder. Dann ist feierliche processio per cœmeterium, bei welcher alle Mitglieder das h. Sacrament begleiten, und darnach wird ein Hochamt gehalten de B. M. V., während dessen die Brüder beim Offertorium einen Denar opfern, und welches mit dem sakramentalen Segen geschlossen wird. Nach der Vesper am Abend und am folgenden Tage zu Mittag halten die Brüder ein frugales gemeinschaftliches Mahl; beim Mittagsmahle legatur evangelica lectio cum expositione vel aliquid aliud de scripturis sacris et authenticis, so auch die Statuten der Bruderschaft. Dasselbe wird geschlossen mit Abbetung des Dankgebetes, des Psalmes de profundis und der Collekte. Die Armen sollen nicht vergessen werden; ad minus sex pauperes sint nobiscum in refectione (später wurden dafür sechs Thaler unter die Armen vertheilt), und alle Ueberbleibsel des Mahles sollen den Armen gehören. Wenn ein Mitglied stirbt, so halten die geistlichen Brüder

n Brakel für ihn ein Seelenamt; die außer Brakel wohnenden lesen für ihn die h. Messe in ihren Kirchen.

Zur Bestreitung der Kosten zahlt jeder Laie bei seiner Aufnahme in die Bruderschaft eine Mark Denare, der Geistliche die Hälfte, und gibt jeder ein Pfund Wachs zu Lichtern. Aus der Nachlassenschaft jedes verstorbenen Bruders wird eine Mark an die Bruderschaft gezahlt.

So blühete die Bruderschaft bis in unsere Zeiten. Die Bürger der Stadt und viele Vornehme geistlichen und weltlichen Standes rechneten es sich zur Ehre, ihre Mitglieder zu sein. Noch im J. 1747 wurde der Excell. et Illust. Dominus Hermannus Wernerus ab Asseburg und im Jahre 1771 der Fürstbischof Wilhelm Anton von Asseburg zu Mitgliedern aufgenommen. In unserm Jahrhundert erlosch das Interesse für derartige geistliche Verbrüderungen; im J. 1844 waren nur noch vier wirkliche Mitglieder.

Da erachtete es der Kirchenvorstand für rathsam, die Verwendung der Einkünfte der Confraternität für andere Zwecke zu beantragen. Mit Zustimmung der noch vorhandenen wenigen Mitglieder wurde das Vermögen (1060 Thlr. Kapital und eine jährliche Einnahme von 8 Schff. Gerste und 12 Schff. Hafer) dem in Brakel neu entstandenen Krankenhause im J. 1845 übergeben, welche Ueberweisung aber erst im J. 1849 nach Beseitigung mancher Bedenken staatlich genehmigt wurde. Der Kaland in Brakel hat also etwas über 400 Jahre bestanden.

Der Schreiber des Vorstehenden hat als junger Geistlicher in Brakel an dem Gottesdienste und dem Mahle der Bruderschaft mehre Jahre Theil genommen; daher vielleicht eine gewisse Vorliebe bei ihm für diese Institute.

IV. Warburg.

Warburg war im Mittelalter nächst Paderborn die bedeutendste Stadt des Fürstenthums, ja die einzige von eini-

ger Bedeutung. An den Kirchen der beiden Städte, Unter- und Oberstadt, der Vorstadt Hüffe, der Burg und des Hospitals waren mehr als dreißig Beneficien errichtet und daher eine zahlreiche Geistlichkeit angestellt. Dort verbanden sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts angesehene Bürger mit mehren aus der städtischen Geistlichkeit, ad laudem et honorem dei Patris omnipotentis et Filii et Spiritus S. et beatissimæ Dei genitricis Virginis Mariæ ac B. Petri et Pauli Apost. atque omnium sanctorum pro consolatione spiritualium bonorum et salute fidelium tam vivorum quam mortuorum a Domino misericorditer postulanda zur Errichtung einer Kalands-Bruderschaft, welche um 1350, das Jubiläumsjahr, constituirt wurde, und deren Statuten der Priester Bernhard Patberg (aus Stadtberg) im J. 1395 aufschrieb. Sein Scriptum liegt noch vor.

Nach diesen Statuten sollen in die Bruderschaft aufgenommen werden presbyteri sæculares, auch clerici, welche noch nicht Priester sind, welche jedoch erst nach Empfang der Priesterweihe fratres pleni werden. Auch Laien jeglichen Standes können aufgenommen werden, jedoch sollen sie nicht an den Berathungen und Verhandlungen der Priester Theil nehmen, und verpflichtet sein, den Priestern bei Abhaltung des Gottesdienstes zu dienen. Auf gleiche Weise können Leute jeglichen Standes und Geschlechtes devotionis causa ad confraternitatem et participationem orationum, vigiliarum, missarum ac omnium bonorum operum angenommen werden, wenn es allen Brüdern und vorzüglich den angesehenern gefällt. Bei dieser Bruderschaft herrschte also das geistliche Element entschieden vor, und die zuletzt bezeichneten Laien scheinen nur in eine losere Verbindung zu den Brüdern getreten zu sein, eine ähnliche, in welche wohl Weltleute zu einem Klosterconvente traten. Es wird von ihrer Aufnahme der Ausdruck acceptari possunt gebraucht, während es von ersteren heißt: possunt suscipi. Auch scheinen auswärtige

14*

Priester keine Aufnahme gefunden zu haben, da an einigen Stellen darauf hingewiesen wird, daß die Geistlichkeit Warburgs zahlreich genug sei, um die (später beschränkte) Zahl auszufüllen.

Den Vorstand bildeten ein Dechant und zwei Kämmerer, welche alle Jahre von den Brüdern neu gewählt wurden. Die vier kirchlichen Zusammenkünfte wurden gehalten Fer. 2 post Domin. Jubilate, Fer. 4 post fest. Corporis Christi, Fer. 2 in communi septimana post fest. Michaelis et Fer. 2 p. f. Epiphaniæ. An dem Abende dieser Tage wurden die vigiliæ majores fidelium defunctorum cum novem lectionibus gesungen und die laudes in circuitu cemeterii psallirt, am andern Morgen las jeder Priester die h. Messe und einer sang das Hochamt pro defunctis cum memoria et commendatione. Beim Offertorium stellten sich die Brüder rings auf dem Chore auf, jedem ward durch die Kämmerer eine hostia und eine brennende Kerze gegeben, quibus ablatis (wenn diese als Opfer auf den Altar gelegt waren??) incensirte der Celebrans dreimal die Haste, indem er jedesmal sang: Requiem æternam dona eis Domine, worauf der Chor durch Absingen verschiedener bestimmter Responsorien antwortete. Dann wurde das zweite feierliche Hochamt gehalten, welchem eine Procession vorherging, in welcher die Brüder cum cereis, vexillis, laudibus debitis et consuetis um den Kirchhof zogen.

Darnach wurde ein gemeinschaftliches Mittagsmahl von vier Gerichten gehalten, bei welchem aber kein Wein getrunken werden durfte; dasselbe wurde mit gemeinschaftlichem lauten Gebete angefangen und geschlossen. Während desselben wurden belehrende und erbauliche Lesestücke, abwechselnd auch die Statuten vorgelesen.

Jedes Mitglied war verpflichtet, allwöchentlich ein bestimmtes Gebet für die lebenden und ein anderes für die ab-

gestorbenen Brüder zu beten. Beim Tode eines Bruders wohnen die præsentes den orationibus und missis bei; zur Feier des tricesimum versammeln sich die Brüder, und einer von ihnen hält das Amt.

Die Uebertretung der Statuten wird mit drei Denaren gestraft; bei der Aufnahme zahlt jedes Mitglied neun rhein. Goldgulden, wie es bei einer späteren Radirung heißt. Weiteres Vermögen erwarb der Kaland durch Schenkungen und Stiftung von mehr als fünfzig Memorien.

Die Bruderschaft wurde mit den bei ihr gestifteten Memorien, mit ihren Offizien, Prozessionen und Refektionen im J. 1387 vom Bischofe, Simon II. bestätigt. Gleiche Bestätigung ertheilte ihr der Bischof Rupert und im J. 1550 der Cardinal und päpstliche Legat Laurentius Campegius, im welchen Jahre auch Kaiser Carl V. ihr einen Protektionsbrief ertheilte. Bischof Simon III. ertheilte im J. 1492 den Mitgliedern die Erlaubniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen.

Der Kaland hatte seinen Sitz und hielt seine gottesdienstlichen Versammlungen in der dem h. Petrus geweiheten Kirche auf der Hüffe; die Huffia war ein suburbium extra muros. Diese Lage extra muros war in jenen fehdereichen und gewaltthätigen Zeiten der Hüffe, der Kirche daselbst und der Bruderschaft, welche in derselben ihren Gottesdienst hielt und auf der Hüffe ein eigenes Haus pro ipsorum refectione et conviis besaß, nicht günstig. Der Bischof Simon sagt in einer Urkunde vom J. 1467, die Kalandsbrüder hätten ihm vorgestellt, daß ihr Haus auf der Hüffe wegen Alters zerfallen und untergegangen, und die Herstellung desselben mit Schwierigkeiten verknüpft sei; daß es aber auch geschehen könne, daß die Kirche dort, in welcher sie ihre gottesdienstlichen Versammlungen hielten, von Gottlosen verwüstet werde, oder daß sie wenigstens aus Furcht vor solchen und aus Besorgniß für Leib und Gut ihren Gottesdienst dort nicht

frei und ruhig halten könnten; sie hätten darum gebeten, in solchem schlimmen Falle, quod Deus avertat, eine Kirche der beiden Städte oder die Kirche der Burg zur Abhaltung ihres Gottesdienstes wählen zu dürfen. Der Bischof entpricht ihrer Bitte hinsichtlich der Translation, bestätigt noch einmal die Bruderschaft und verleiht ihnen das Privileg, auch zur Zeit des Interdikts ihren Gottesdienst halten zu dürfen. Die Noth auf der Hüffe muß dringender geworden sein, so daß die Brüder beschlossen, für immer die Kirche dort zu verlassen und ihren Gottesdienst in die Kirche der Neustadt ad S. Joannem zu verlegen. Im J. 1491 wendeten sie sich durch Vermittelung des aus Warburg gebürtigen Probstes an der Mauritzkirche zu Mainz, der nebst seinem Bruder Johann Thuß, ebenfalls Canonicus zu Mainz, ein Wohlthäter des Kalands war und bei demselben eine Memorie mit reichlichen Mitteln gestiftet hatte, an den Bischof von Gurk, Raymundus, päpstlichen Referendar und Nuntius in Alemannien und im ganzen deutschen Reiche, mit der Vorstellung, daß die Lage der Kirche auf der Hüffe außerhalb der Stadtmauern die Theilnahme an ihrem Gottesdienste in derselben erschweren, und mit der Bitte, die Translation des Kalands aus der Kirche auf der Hüffe in die Pfarrkirche der Oberstadt ad S. Joannem zu genehmigen, indem sie zusetzten, daß der vorgenannte Probst (Conr. Thuß) ein dortiges ihm gehöriges Haus ihnen zu ihren Versammlungen überlassen wolle. Der Legat entspricht durch eine am 2 März 1491 zu Nürnerg ausgestellte Urkunde der Bitte und zwar gratis intuitu D. Præpositi Thuss, und ertheilt außerdem den Brüdern das Recht zu testiren In einem späteren Gesuche der Kalandsbruderschaft wird auch als Grund für die erbetene Verlegung angegeben, daß die Priester die auf 52 angewachsenen Memorien und ihre Officien und Messen auf der Hüffe wegen vieler ihnen angethanen Unbilden, Plackereien und Verfolgungen nicht mit Ruhe und Andacht hätten

halten, auch dort nicht mehr sicher leben können, da ihre Häuser durch die aufrührerischen Bauern mit Feuer und Schwert verwüstet seien, ohne daß die Bürger dem hätten wehren können. Die Kirche auf der Hüffe wurde im dreißigjährigen Kriege durch Christian von Braunschweig ganz zerstört; die ganze Vorstadt ist dann verschwunden.

Das Haus, welches der Probst Thuß dem Kaland schenkte, war ein im J. 1488 von Dietrich von Harthausen angekauftes Gebäude, in der Urkunde curia Romana, von dem Volke bis in unser Jahrhundert der Romhof genannt. Dasselbe dient seit 1836 zum städtischen Krankenhause.

Die Verlegung in die St. Johanniskirche scheint jedoch erst einige Dezennien später, nachdem auch der Bischof Erich die Erlaubniß ertheilt, geschehen zu sein. Dieselbe gab wohl dem damaligen Pfarrer ad S. Joannem, dem bekannten Otto Beckmann, Veranlassung, im J. 1526 eine noch vorhandene Institutio für die Brüder zu schreiben, wodurch einige Statuten verändert und diese, so wie die Gewohnheiten der Bruderschaft, so wie sie von den besten Vorgängern überliefert waren, erklärt und ausführlicher besprochen wurden, mit Hinzufügung kurzer Abhandlungen und Ermahnungen über das sittliche Verhalten der Brüder, insbesondere der Priester bei und außer den gemeinschaftlichen Versammlungen.

Die Reformation, welche der Stadt Warburg nach Annahme derselben im Hessenlande so nahe rückte, und der ein Jahrhundert später ausbrechende dreißigjährige Krieg brachten auch in die kirchlichen Verhältnisse Warburgs eine große Zerrüttung. Wie die meisten geistlichen Institute erlitten die Kalandsbruderschaft und die vielen Beneficien Warburgs bedeutende Einbuße an ihrem Vermögen, einige der letzteren waren ganz untergegangen, andere zur Fundirung oder Ausbesserung von geistlichen Stellen und Instituten außerhalb Warburgs verwendet, viele in ihrem Einkommen so geschmälert, daß dasselbe zum Unterhalte eines Geistlichen nicht mehr

ausreichte, wozu noch der Umstand kam, daß die Zahl derjenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, sehr vermindert war. Die wenigen Geistlichen, welche Warburg verblieben waren, waren nicht im Stande, allen Obliegenheiten ihrer Stellen und zugleich der Kalandsbruderschaft nachzukommen, und sahen sich genöthigt, die Aushülfe benachbarter Pfarrer in Anspruch zu nehmen. Diesen Uebelständen suchte der Bischof Theodor Adolph (1650—1661) dadurch nach Möglichkeit abzuhelfen, daß er aus den Vermögensresten der Beneficien theils das Einkommen der beiden Pfarrer verbesserte, theils für beide Kirchen Kaplaneien errichtete, wobei auch auf ein Einkommen aus den Kalands-Revenüen für diese Geistlichen gerechnet wurde. Für letztere war aber der Umstand mißlich, daß die seit längerer Zeit zur Aushülfe bei den Kalands-Conventen gebetenen benachbarten Pfarrer (als solche werden ausdrücklich genannt die Pfarrer von Welda, Rösebeck und Löwen) sich als wirkliche Kalands-Mitglieder betrachteten und gleichen Antheil an den Einkünften beanspruchten. Es wandten sich daher die Geistlichen der Stadt im J. 1697 (Bischof Hermann Werner regierte von 1683—1704) an den Archidiakon von Scheel und den bischöflichen Official mit der Vorstellung, daß der alte Bestand des Kalands nun einmal zerrüttet sei, daß Laien demselben als Mitglieder nicht mehr angehörten, daß die gemeinschaftlichen Refektionen, deren Kosten aus den Präsenzgeldern bestritten wären, aufgehört hätten, daß der Clerus der Stadt die festgesetzte Zahl der Kalandspriester nicht mehr stellen könne, daß aber durch die Theilnahme benachbarter Pfarrer, welche bloß zur Aushülfe gebeten wären, am Kaland und dessen Einkünften das geringe Einkommen der Geistlichen der Stadt vermindert werde, und baten um Abhülfe leistende Verordnung. In Folge dieser Vorstellung scheint die bis auf den heutigen Tag dauernde Anordnung getroffen zu sein, daß nur die Stadtgeistlichen Warburgs

(mit Ausschluß des Vicars der Altstadt, dessen Beneficium ein Familien-Beneficium ist) und der Pfarrer zu Döffel die Kaland-Bruderschaft bilden, die Einkünfte unter sich theilen und dagegen verpflichtet sind, die Andachten und Memorien des Kalands zu persolviren. Die Mitgliedschaft des Pfarrers zu Döffel hat vielleicht darin ihren Grund, daß derselbe lange Zeit Aushülfe geleistet hat, oder wahrscheinlicher in der Dürftigkeit der Pfarrstelle und in der Nothwenigkeit, das Einkommen zu verbessern. Die ausschließlichen und bleibenden Mitglieder der Kalandsbruderschaft sind also jetzt die Pfarrer und Kapläne der beiden Städte, der Vicar der Neustadt und der Pfarrer zu Döffel. Dieselben halten gemeinschaftlich an den statutenmäßigen Tagen das officium defunctorum und lesen die h. Messe für die Stifter, Mitglieder und Wohlthäter der Bruderschaft; einer von ihnen hält das Hochamt; sie halten die gestifteten Anniversarien (53) und lesen die gestifteten Privatmessen (16).

Das Vermögen bestand vor einigen Jahren aus 6070 Thl. Kapitalien, 7 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Jahresrenten, der Einnahme von 20 Becher Weizen, 111 Scheffel Roggen, 82 Scheffel Gerste, 60 Scheffel Hafer und 18—19 Morg. Land.

V. Neuenheerse.

Zu Neuenheerse bestand ein vom Bischof Luthard und dessen Schwester Walburgis im J. 868 gestiftetes und aus ihrem väterlichen Vermögen dotirtes Jungfrauenkloster, aus welchem später ein Stift adliger Jungfrauen wurde mit dem stolzen Titel: Hochadlig Kaiserliches freiweltliches Stift Neuenheerse, an welchem sechszehn Canonici und Beneficiati angestellt waren. Daraus erklärt es sich, daß daselbst eine Kalands-Confraternität errichtet wurde. Eine Stiftungsurkunde liegt nicht vor, und das Stiftungsjahr ist nicht zu eruiren.

In dem Verzeichnisse der Mitglieder wird unter den

Schwestern zuerst genannt Mechtildis de Retberg Abbatissa. Diese Mechtildis, alias Metta de Ritberg, stand dem Stift als Aebtissin vor, wenigstens vom November 1384 bis zu ihrem Tode im J. 1402. Strunk vermuthet, es sei dieselbe Mechtild von Rietberg, welche, wie Schaten zum J. 1350 berichtet, mit Heinrich von Schwalenberg vermählt war. Die älteste, noch vorhandene Urkunde ist ein Kaufbrief aus dem J. 1401, wornach das Stift Heerse an die dortigen Kalandsbrüder zwei Meierstätten zu Riesen verkauft. Man muß also annehmen, daß die Stiftung des Kalands wenigstens in die zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts fällt. Die Statuten sind ursprünglich in deutscher Sprache aufgeschrieben und dann im J. 1602 von Henricus Westrem Beneficiatus in Latein übertragen und dem Fürstbischof Theodor vorgelegt, welcher sich in die Bruderschaft aufnehmen ließ und die Statuten kennen lernen wollte. Nach denselben ist die Bruderschaft von den Priestern zu Heerse und in der Umgegend, von den Stiftsdamen und ehrbaren Bürgern errichtet.

Sie bestand aus 24 Geistlichen und 12 Laien; an ihrer Spitze stand ein Dechant und ein Prokurator, welche aus der Zahl der Geistlichen gewählt wurden. Als Eintrittsgeld wurden früher gegeben eine Mark Warburger Pfenninge, und ein Pfund Wachs, von den Laien fünf Mark nebst Wachs, später von den Geistlichen drei Thaler, und von den Laien sechs Thaler.

Die zweimaligen Versammlungen im Jahr wurden gehalten Fer. 2 post Dom. Misericordias Domini und Fer. 2 p. fest. S. Dionysii, währten aber per integros tres dies. Die Vigilia oder das officium defunctorum hatte jeder Priester in der Kirche zu Neuenheerse oder zu Haus zu beten; am Morgen des Tages las jeder Priester eine h. Messe für die Verstorbenen und einer hielt das Hochamt; dann war die Conventualmesse de B. M. V., welcher eine Prozession in der

Kirche mit dem allerh. Sakramente vorherging. Beim Offertorium legte jedes Mitglied einen Denar als Opfer auf den Altar. Um die Theilnahme am gemeinschaftlichen Gottesdienste zu befördern, wurden Präsenzgelder vertheilt. Beim Tode eines Mitgliedes wurden in der Kirche zu Heerse die Vigilie und die Messe pro defuncto von der Bruderschaft gehalten.

Dem Gottesdienste folgte ein gemeinschaftliches Mahl, bei demselben sollen sechs Arme sein und der Rest der Speisen unter die Armen vertheilt werden. Das Mahl wurde gehalten in dem dem Kaland zugehörigen Hause, welches mit Tischen, Stühlen, Tischgeschirr, Tischzeug und zinnernen Geräthen hinreichend ausgestattet und vom Fürstbischof Erich der Bruderschaft geschenkt war.

So bestand der Kaland bis zur Aufhebung des Stifts Neuenheerse im J. 1810; damit kam Zerrüttung. Die Stiftsdamen und Beneficiaten verließen theilweise den Ort, das Kalandshaus wurde zu einer Mädchenschule verwendet, das Stuben- und Tischgeräthe theilten die Mitglieder unter sich, und die Einnahmen, welche der Kaland vom Stifte hatte, wurden nicht mehr gezahlt.

Doch lebte die Bruderschaft nach einigen Jahren wieder auf; den noch lebenden älteren Mitgliedern gesellten sich neue zu aus der umwohnenden Pfarrgeistlichkeit, man verlegte aber den Sitz derselben von Neuenheerse in das benachbarte Willebadessen, dessen Kirche die ehemalige Klosterkirche ist. Dort wird bis heute die Versammlung und die Andacht und das Mahl von den Brüdern an den festgesetzten Tagen gehalten; nur ein Mangel fällt dabei schmerzlich auf, es fehlen die Laien als Mitglieder. Ueber den Abgang der Laien wird auch bei andern noch bestehenden Kalanden geklagt, so zu Seppenrade. Woran liegt's??

Die Einnahme des Kalands zu Neuenheerse war im

J. 1806 28 Scheffel Roggen, eben so viel Hafer, die Zinsen von 1513 Thlr. Kapital und 19 Hühner.

VI. Nieheim.

Die Kalands-Bruderschaft in Nieheim ward errichtet im J. 1351. Vom Urbanstag in diesem Jahr ist wenigstens die Confirmationsurkunde des Bischofs Balduin datirt, in welcher er sagt: Sacerdotes oppidi Nieheimb et circumsedentes et boni Laici ibidem convenerunt et elegerunt Calendas, bis in anno in vigiliis et missis convenire, pro vivis et defunctis celebrare et in salutem animarum suarum, quorum fraternitate et participatione bonorum operum nos elegerunt in vita et morte. Er ertheilt dann den Priestern, welche Mitglieder dieses Calands sind, die Erlaubniß, über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen, auch allen Brüdern, welche dem Gottesdienste des Kalands beiwohnen und ein Almosen an denselben geben, wenn sie reumüthig gebeichtet haben, einen Ablaß von vierzig Tagen cum una Karena, zuletzt erlaubt er ihnen, ihren Gottesdienst zu halten, auch wenn über den Ort oder die Kirche das Interdikt von ihm oder seinen Bevollmächtigten ausgesprochen wäre. Diese Bestätigung und Privilegienverleihung wiederholt der Bischof Simon im J. 1485, indem er die Erlaubniß hinzufügt, am Morgen vor dem Hochamte eine sakramentale Prozession cum debitis hymnis, canticis et luminaribus zu halten. Die Schreiben beider Bischöfe legte die Bruderschaft dem bischöflichen Official und General-Vicar Heinrich Westphalen vor mit der Bitte, die Authentizität derselben anzuerkennen und den Inhalt derselben zu bestätigen, welcher Bitte er durch Urkunde vom 1. März 1598 entsprach. Einer gleichen Bitte entsprach der Bischof Ferdinand unter dem 20. Nov. 1657.

Nach den Statuten bestand die Bruderschaft aus Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts; den Vorstand bildete

der auf ein Jahr gewählte Dechant, und zwei Procuratores, der eine von den Geistlichen, der andere von den Laien aus ihrer Mitte gewählt. Es wurden jährlich zwei Versammlungen gehalten, die eine im Frühjahr, Montags nach Misericordias Domini, die andere im Herbst am Montag nach S. Dionysii. Die Abendandacht bestand im Abhaltung der vesperæ defunctorum, am Morgen lasen die Priester die h. Messe und einer hielt das feierliche Seelenamt für die verstorbenen Mitglieder, während dessen beim Offertorium jeder Bruder einen Pfenning opferte. Dann war sakramentaler Umgang durch die Kirche, nach welchem das Salve Regina gesungen und das feierliche Hochamt de Resurrectione Domini, resp. de spiritu sancto gehalten wurde, während dessen jeder Bruder wiederum einen Pfenning zum Opfer brachte. Am Nachmittage wurde wieder die Vigilie gesungen und am folgenden Morgen ein Seelenamt für einen verstorbenen Bruder oder ein Hochamt de Beata gehalten.

Am Abende des ersten, so wie am Mittag des zweiten Tags wurde ein gemeinschaftliches Mahl gehalten, zu welchem Gäste nicht geladen oder mitgebracht werden durften, vor welchem aber zwölf Arme gespeiset und mit einem Pfenning beschenkt wurden. Die zwölf Arme sollen sein ein Nachbild der zwölf Apostel und soll in ihre Mitte auf den Tisch ein brennendes Licht gesetzt werden zum Gedächtniß, daß Christus mitten unter den h. Aposteln gesessen. Das brennende Licht — welch ein sinniges, schönes Symbol für Christus den Herrn! Zur Aneiferung zur regelmäßigen Theilnahme am Gottesdienste wurden 6 Pfenninge als Präsenzgelder gezahlt.

Wenn ein erkrankter Bruder oder eine Schwester die h. Wegzehrung oder die h. Oelung empfing, so waren die Brüder in der Begleitung des Priesters; den verstorbenen Bruder trugen die Brüder zu Grabe, den Priester die Prie-

ster, den Laien die Laien; am Seelenamte nahmen alle Theil und sämmtliche Priester lasen für den Verstorbenen die h. Messe.

Als Eintrittsgeld gaben die Priester einen Goldgulden und ein Pfund Wachs, die Laien vier Gulden nebst einem Pfund Wachs.

Die Kalands-Bruderschaft zu Nieheim hat sich erhalten bis auf unsere Tage und zählt jetzt zehn Priester und elf Laien zu ihren Mitgliedern. Die gottesdienstlichen Versammlungen, so wie die Mahle werden nach alter Weise fortgehalten; das Licht brennt aber nicht mehr auf dem Kalandstische in der Mitte von zwölf Armen; für diese verwendet man jetzt als Almosen das Opfer, welches beim Seelenamte und beim Hochamte von den Mitgliedern auf den Altar gelegt wird. Die Art und Weise der Armenpflege ist eben eine andere geworden; vielleicht schämten sich auch manche der Armen, welche am meisten Berücksichtigung verdienten, am Armentische zu erscheinen, obwohl im Ganzen die Armen, besonders in unsern Städten, nicht geschämiger geworden sind, als dies früher der Fall war.

Möge der fromme Sinn, welcher die Vorväter zur Stiftung dieser Kalands-Bruderschaft veranlaßte, bei den Priestern und dem Volke bleiben, und die Bruderschaft ferner die beabsichtigten Früchte bringen.

Außer den vorgenannten bestanden in der Diözese Paderborn in der vorreformatorischen Zeit noch Kalands-Bruderschaften zu Corbach im Fürstenthum Waldeck und zu Lemgo im Fürstenthum Lippe. Sie sind der Reformation zum Opfer gefallen.

In der jetzigen Diözese besteht noch die im J. 1343 zu Wiedenbrück (bis 1821 zur Diözese Osnabrück gehörig) gestiftete Kalandsconfraternität. Sie hat den Sturm der Reformation und die Ungunst der späteren Zeiten glücklich überstanden. Mitglieder derselben sind Geistliche und Laien,

welche ein Eintrittsgeld von 10 Thlr. bezahlen. Sie versammeln sich (abweichend von allen andern Kalands-Bruderschaften, die mir bekannt geworden sind) am ersten Tage jeden Monats zur Abhaltung eines feierlichen Seelenamts für die verstorbenen Mitglieder; für die lebenden Mitglieder werden jährlich 37 h. Messen von den geistlichen Mitgliedern gelesen. Die geringen Einkünfte werden verwendet, um den celebrirenden Geistlichen ein Stipendium und den Kirchendienern eine Gebühr zu zahlen.

Schließlich sage ich den Herren Domkapitular Dr. Koch, Professor Dr. Evelt, Professor Dr. Giefers hier und Kaplan Dr. Krömeke zu Pömbsen für die gefällige Mittheilung von historischen Notizen, welche in dem Vorstehenden verwendet sind, den freundlichsten Dank.

Beilagen.

I.

Statuta fraternitatis Calandiae

quorundam sacerdotum oppidi Brakalœ et in ejus confinibus.

Primo exhortatio secundum sententiam apostoli, prout quisque gessit in praesenti corpore, recipiet in futuro, nam qui seminat bona, metet vitam aeternam, unde Psalmista euntes ibant et flebant mittentes semina sua, venientes autem venient cum exultatione portantes manipulos suos; hoc autem est, quod ait quidam poeta, quod sibi quisque servit praesentis tempore vitae, hoc sibi messis erit, cum dicitur: ite, venite. Semina igitur secundum quandam glossam sunt bona opera manipuli nostri quod in fine recipiemus. Unde quidam sacerdotes oppidi Brakaliensis et in ejus confinibus Paderbornensis dioecesis de futura vita pie praecogitantes et diem extremae examinationis bonis operibus

praevenientes modum quemdam confraternitatis calandarum in honorem gloriosae virginis Mariae concorditer excogitarunt et statuerunt, ne in bono opere sint deficientes, sed magis magisque crescentes in scientia et longanimitate usque in diem adventus Jesu Christi.

De numero fratrum et electione Decani ac Camerariorum et amotione eorumdem.

In dicta igitur fraternitate debent esse duntaxat 24 Presbyteri et 12 Laici, honesti viri, ipsi fratres sacerdotes eligere debent Decanum unum de sacerdotibus virum probatum, mansuetum et honestum atque fidelem, cui fideliter in congregationibus, in ordinationibus et jussionibus fraternitatem ipsam concernentibus intendant obedire, et adjungentur ei duo Camerarii, unus quidem de sacerdotibus reliquusque de Laicis, qui ipsis fratribus provideant in refectione et debitorum emonitione; praedictus vero Decanus non diutius stabit in suo officio nisi per unum annum, nisi forte in laboribus tanti regiminis a fratribus videatur minime defecisse, et dicti Camerarii omni anno videlicet 3 tia feria post festum omnium sanctorum prandio et computatione facta, ille, qui est de sacerdotibus sit amotus et alius de eisdem sacerdotibus in locum amoti per Decanum et seniores eligatur, feria vero 3 tia post Dominicam exaudi Camerarius de Laicis amoveatur et in locum, sicut bonum est, alius restituatur, cum etiam ut praefertur, fraternitati praesint in eorum officiis.

Quando et quoties convenire debeant, et de divino officio peragendo per eosdem.

Cum enim utilis est unitas et delectabilitas, ecce quam bonum inquit Psalmista et quam jucundum habitare fratres in unum sicut unguentum in capite, id est gratia in capite Christo Jesu, qui caput est cujuslibet congregationis sanctae, quod unguentum descendit in barbam, id est in primos inchoatores congregationis, quod descendit de barba in oram vestimenti, id est in extremos et posteriores sive sequaces priorum, ergo bonum visum est, quod bis in anno scilicet in majo et autumno feriis videlicet 3 tia post exaudi et 3 tia feria post omnium sanctorum hora vesperarum omnes fratres conveniant superpelliciati, Laici vero in choro hinc et inde decenter ordinati et intersint vigiliis solemniter dicendis, quas Decanus incipiat dicens: placebo Domino, ad quas incendi debent quatuor

lumina circa feretrum stantia. Finito cantico Benedictus non dicatur antiphona Absolve, sed statim per cantores per Decanum ordinatos inchoentur responsoria vigiliarum; fratres insequentur eadem humiliter ac devote cantantes, interim circumeundo duo fratres laici, qui fraternitatem novissime intrarunt, portent unus quidem thuribulum alter vero aquae benedictae vasculum, duo autem alii, qui immediate ante istos sunt recepti, signa sanctae crucis ferent et in introitu ecclesiae cantetur antiphona Absolve et tunc consequenter vigiliae finiantur. De mane vero videlicet 3tiis feriis sequentibus omnes fratres sacerdotes secundum ordinationem Decani missas pro fratribus nostris defunctis alternatim celebrent, quae quidem sic inchoentur, ut ultima ante commendationem animarum finiatur, ad quas laici fratres ministrare debent; debita igitur hora omnes fratres tam Praesbyteri quam laici, qui alio divino officio non sunt occupati, conveniant, et unam missam defunctorum gravi ac humili voce distincte concorditer ac devote cantent, in qua missa post evangelium memoria fiat omnium fratrum mortuorum nominatim et ante elevationem corporis Christi cantetur antiphona Media vita, quae sic inchoetur, ut dum Christi corpus sacrosanctum elevatur, chorus cantet Sancte Deus. Finita quoque missa fiat recommendatio devotorum mortuorum tam quam fratrum vivorum, qua facta cantetur antiphona Domine sustine me, responsorium En bona suscepimus. Interim Decanus se preparet, aut cui ipse injunxerit, cum suis ministris et circumeatur coemiterium solemniter cum Eucharistiae sacramento, nullusque fratrum ab hac processione se audeat absentare In exitu ecclesiae cantentur responsoria Homo quidam, Salve Maria gemma, dein antiphona Da pacem cum responsorio pro defunctis, in introitu ecclesiae antiphona O florens rosa. Processione facta sacerdos missam celebraturus indutus casula procedat de armario cum ministris flectens genua ante gradus altaris, et cantores incipiant versum de alleluja: Veni sancte spiritus, Versus Emitte cum collecta Deus qui hodierna die corda fidelium, et responso Amen incipiatur per eosdem cantores Salve sancta parens alta voce non tam clamosa, quam devota, ut impleatur quod dictum est per prophetam. Exultabunt labia mea, cum cantavero tibi. Ad offertorium omnes fratres offerent denarium unum usualem, quos oblatos denarios camerarii pro tempore recipiant in sublevamen expensarum et in quibus opus fuerit; recipiant similiter oblata quaecunque sive per fratres sive per alios in

nostra fraternitate non exsistentes tam ad summam quam ad missam defunctorum dictae nostrae fraternitatis fuerint asportata, nisi pastor seu ejus vicem tenens funus praesens aut memoriam vel recommendationem alicujus seu aliquorum defuncti vel defunctorum habuerit, tunc camerarii de oblatis ad missam defunctorum pro tempore isto nihil habebunt. In elevatione praedictae summae missae cantetur O salutaris hostia, Uni trinoque Domino; finita missa detur benedictio cum sacramento et reponatur ad suum locum. In repositione ejusdem cantetur: Tantum ergo sacramentum, Genitori Genitoque. Post hoc antiphona cantetur: Alma Redemptoris mater, cum versu et collecta pro tempore consuetis. Si vero aliquem fratrum intra hos dies statutos conventionum seu observationum dictae fraternitatis ab hoc saeculo universae carnis migrare contigerit, tunc in ipsa feria 3tia praedictae congregationis fratres incolae parochiae Brakalae more ecclesiae solito vigilias cantent et sequenti feria 4ta hora debita missas celebrent et ad summam missam praebenda sex denarios valitura ad altare per camerarium Laicum deferatur et omnes fratres offerent, prout eis Dominus Deus inspiraverit et secundum Deum eis videbitur expedire; fratres vero extranei qui propter curas eis commissas vel alia rationabili causa praefatis piis exequiis fratris nostri defuncti interesse non poterunt, praedictas suas vigilias et defunctorum missas in suis ecclesiis devote celebrent et alia facient, acsi his missis exequiis personaliter interessent.

De refectionibus fratrum et ferculis eisdem dandis.

Feria itaque secunda finitis vigiliis fratres conveniant pro coena ad locum per Decanum et camerarios deputatum et habebunt pro ferculis 1mo olera cum carnibus salsatis si ejusmodi haberi possunt, deinde unum ferculum cum carnibus recentibus cum caseo. Coena facta, cum dicitur Gratias agimus etc., solvet quilibet frater prout Decano et Camerariis videbitur expedire, et post gratias propinetur tantum bis vel ter, ut fratres maneant sobrii, ut eo melius et devotius in divino officio Christo matrique ejus benedictae deserviant secundum doctrinam Beati Petri dicentis Fratres sobrii estote et vigilate. Medio vero tempore propinationis Decanus simul cum fratribus juxta se pro collationibus tractent de officio divino et aliis incumbentibus atque de expensis praeparandis, quae omnia honorifice, devote et ornate compleantur. Sequenti autem die divino officio peracto omnes

fratres ad locum praedictum conveniant pro refectione, in qua secundum quod videbitur camerariis expedire, tria vel quatuor fercula dabuntur. Fratribus igitur sic sicuti hic dicitur convenientibus lotisque manibus circa mensam stent ordinatim, et tunc Decan usincipiat benedictionem mensae dicens: Benedicite. Fratres ipsam persequendo dicant: Dominus. Gustate et videte etc. Jube Domine benedicere. Tunc frater ille, qui ordinatus est ad lectionem, mensae praecedat et benedictionem petat dicens: Jube Domine benedicere, et Decanus respondeat: Mensae coelestis, et omnibus respondentibus Amen discumbant fratres ad reficiendum, infra quam quidem refectionem legatur evangelica lectio cum sua expositione vel aliquid aliud de scripturis sacris et autenticis secundum jussionem Decani, quam quilibet frater audiat discrete et attendat sine murmure ne solum fratres cibum sumant, sed et aures esuriant verbum dei, nullusque fratrum inibi faciat cachinnationes, risiones, et alia hujus similia, quae corda audientium levitate possent impedire. Prandio facto fragmenta omnia diligenter colligentur, ea pauperibus cum omnibus superfluis fractis erogando, nihil penitus ab eis reservando. Ex tunc lector mensae in fine lectionis, ut moris est, dicat: Tu autem Domine miserere nobis, fratribus respondentibus: Deo gratias. Decanus dicat: Gratias agimus etc. et loco Animae fidelium dicatur psalmus De profundis cum Requiem, antiphona Absolve, Kirie eleison, Pater noster cum versu et collecta consuetis, quo finito post computationem ut praemittitur factam coram fratribus Decanus exprimat de ordinationibus ac prohibitionibus. Rursus charitatem concordiam et pacem zelantes, imprimis ut legem Dei adimpleamus, statuimus, ut alter alterum diligat, alter alterius onus portet, alter alterius damnum pronuntiet; statuendo nihilominus prohibemus, ne in nostra sacra congregatione, seu ut praefertur refectione, intersint nebulones, hystriones, burdones et garsiones, seu aliquis vagantinus, adjicientes, ne aliquis fratrum habeat aliquem hospitem secum, nisi quem Decanus et Camerarii secundum discretionem personarum de praesbyteris alienigenis tractaverint; duo tamen cappellani Pastoris refectionibus possunt interesse nihil solventes, nisi aliquis istorum vel ambo essent de nostra fraternitate. Sed ut sequamur vocem Domini, qua dicit: Cum facis convivium, voca pauperes et debiles, volumus et ordinamus, ut ad minus sex pauperes sint nobiscum in refectione sex opera misericordiae repraesentantes. Praeterea discrete prohibemus, ne fratres inter se habeant discordias, rixas, detractiones vel his similia, et si aliqua

talium, quod absit, inter aliquos exorta fuerint, Decanus et Camerarii cum fratribus diligenti studio quo possint, ipsos ad pacem et unitatem reducant, sed si fratres non poterunt, ipsos se juridice pacificari relinquant. Ne etiam inanis gloriae simus cupidi, ordinamus, ut pastor ecclesiae Brakelensis post Decanum primum, tunc quilibet sacerdos secundum receptionis senium locum habeat in refectione nostra praemissa; hoc idem inter fratres laicos volumus observari. Interea ne nostra sacra fraternitas ad declivium deveniat, non ut simulacri, sed ut columnae fulcimentum eidem attribuentes, statuimus: quilibet sacerdos, cum dictam nostram fraternitatem intraverit, dimidiam dabit marcam, Laicus vero integram denariorum vel aliud, quae per Decanum et Camerarios fideliter colligentur in usus redituum pro subsistentia dictae fraternitatis emendorum, et unam libram cerae, quae pro luminibus in vesperis et vigiliis ardentibus habeatur, et cum aliquem fratrum naturae debitum solvere contigerit, ex tunc testamentarii fratris presbiteri sive haeredes fratris Laici dabunt mediam marcam, quae similiter ad emendos reditus habeatur; et ut fraternitas in his praemissis non defraudetur, volumus ut unusquisque fratrum unum de fraternitate in testamentarium eligat, qui hujusmodi mediam marcam moneat, det et extorqueat. Etiam si aliquem fratrum se absentare contigerit, aut alibi moram trahere, sic quod hujusmodi vigiliarum et missarum solemniis ac refectionibus per annum continue non interfuerit, ex tunc desinat esse frater ipsius fraternitatis, ut in et ad locum suum licite non recipiatur, nisi id cum scitu voluntate et licentia Decani fuerit, sed Decanus fratribus senioribus et camerariis revelabit et pronuntiet. Volumus insuper ut quilibet frater recipiendus compromittat dictam fraternitatem atque statuta communiter et divisim fideliter et inviolabiter observare sub poena amotionis ab ipsa fraternitate, quae quidem statuta in introitu suo legere vel audire debet. Item volumus ut haec praedicta statuta infra coenam legerentur, et a fratribus attente audirentur, ut per corda corporum semina virtutum recipiantur et in fructum vitae aeternae accrescant, quod praestare dignetur Virginis Mariae filius qui in saecula sit benedictus amen. Unde ego Johannes Odegeric praesbiter parochialis ecclesiae in Brakel Paderbornensis dioecesis recognosco pro me meisque successoribus pastoribus in praefata mea ecclesia hanc fraternitatem Kalandarum superius insertam modo et forma prout in ea attinetur, perpetuis temporibus tenendam et observandam in dicta mea ecclesia cum divino officio ac aliis solemnitatibus in ipsa

fraternitate descriptis et contentis nihil addendo vel minuendo; ita tamen, quod in praejudicium praefatae meae ecclesiae et pastoris pro tempore nihil per fraternitatem seu fratres fiat, ob rogatum fratrum ejusdem fraternitatis admisi et admitto per praesentes; et si quid in favorem seu aliud aliquid in dicta mea ecclesia seu infra limites parochiae meae, sive id intuitu personae seu personarum in ipsa fraternitate seu extra eam consistentium semel aut pluries fieri toleraverim, seu permiserim aut successores mei toleraverint seu permiserint aliquo seu aliquibus tempore seu temporibus, per hoc praefata fraternitas seu fratres nullum jus, praescriptionem seu consuetudinem debeant seu possint allegare, sed fraternitatem secundum ejus tenorem firmiter observare. In cujus rei testimonium praesentem meam admissionem manu mea propria scripsi et sigillum meum pro me et meis successoribus pastoribus praesentibus duxi appendendum. Datum anno Domini millesimo quadringentesimo trigesimo quarto ipso die Beatae et sanctae Barbarae virginis et martyris.

II.

Kalands-Bruderschaft zu Nieheim.

Nova statuta convenientia cum antiquis statutis exceptis quibusdam abrogatis, erecta Anno 1722.

Modus servandi Calendas et origo Calendarum.

Den Nieheimbschen Caland haben Etliche Priesters des Stiffts Paderborn mit hiesigen Nieheimbschen Priesteren ao 1350 mit Confirmation des Bischoffs Boldewini gestifftet, welche vorhero woll bedacht haben das ewige zukommende Leben, und den Tag des Gerichts mit guten werken haben vorkommen wollen, wie da geschrieben stehet, welcher da säet, der empfängt den Lohn und samlet die Frucht zum ewigen Leben. Der same aber, wie ein gelehrter Kirchenlehrer sagt, seind die gute wercke, wer diesen samen nicht säet, der kan auch das ewige Leben nicht ärndten. Deswegen beschließen und befehlen wir, das man im gutes thuen nicht soll müd werden oder auffhören, sondern je länger je mehr in dem Gottesdienste wachsen und zunehmen, in

weisheit und langmüthigkeit bis zum Tage unsers Herrn Jesu Christi. Dieweil aber dieses nicht füglich ohne eine gute ordination geschehen kan, sondern durch Bosheit der Zeit alles gutes pflegt abzunehmen, mus es durch gewisse articulen und regulen verfasset und beschrieben werden, auff das unsere nachkömlinge sehen mögen, was wir hierdurch gewolt haben, wie folget.

Art. 1. De Decano.

Zum Ersten muß dieser Fraternität gestelt sein Ein Haupt, welches wir nennen einen Dechandt; dieser soll von der Versamblung erwählet werden und seyen ein Geistlicher Mann, fromm, demüthig, ehrlich und treu, welchen die andere in der Versamblung in aller Zucht und gehorsamb für Augen haben und die gantze Confraternität in aller Bescheidenheit als einen Geistlichen Vater nachfolgen soll, welcher den alle Dinge der Brüderschafft zum Besten verordnen soll und schuldig, daß Ers zu allen Zeiten verantworten könne. Dieser Dechant aber soll über ein jahr in seinem ambt nicht stehen, es wäre den sache, das die Brüders an Ihm solchen fleis und treuheit spührten, daß sie ihn gern länger behalten wolten, dafern es seinen Kräften erträglich wäre.

Art. 2. De Procuratoribus.

Es soll auch der Dechand mit sämbtlichen Brüdern erwehlen zwo procuratores oder Schäffners, einen Geistlichen und einen weltlichen, die Geistliche sollen erwehlen den Geistlichen, die weltliche den weltlichen, so die renten und Einkünffte des Calandes auffnehmen, die in officio divino praesentes annotiren und zum ende des Calandts dem Dechanten treuliche rechenschafft hiervon thuen sollen. Diese Schäffners sollen zwey Jahre in ihrem ambt pleiben und von allen intraden dem Dechandten, wan sie abgehen, in praesentia zweyer Seniorum rechnung geben.

Art. 3. De Causis cur institutae Calendae.

Diese Convention aber soll fürnemblich darum gehalten werden, damit durch die Zusammenkunfft der Leiber auch die rechte Bruderschafft der Liebe und einigkeit der gemüther möge erhalten und vermehret werden, und ein jeglicher je länger je mehr in der wahren Liebe und Bruderschafft in Christo möge zunehmen und wachsen; auch darumb, damit Heyl und Seligkeit wiederfahren möge den Seelen unserer lieben Brüder, so verstorben seynd, wie der Apostel Paulus sagt zu den Corinthern:

wan ihr mitteinander zusammen kommet . . und der Geistlicher Sänger sagt: Sehet wie gut und lieblich ists, wenn die Brüders zusamen kommen.

Art. 4. Quando et quomodo accedendum ad Calendas et divina persolvenda.

Es soll die Zusammenkunfft zweymahl im Jahr gehalten werden in majo und im Herbst, in Majo Montags nach dem zweyten Sontag nach Ostern. So aber das Fest S. Marci oder Ss. Philippi und Jacobi vor den Donnerstag dieser wochen einfallen würde, soll die Convention auff folgende woche transferiret werden. Im Herbst nach gelegenheit der wochen, das ist den Montag nach Dionysii; fält das Fest S. Dionysii auf einen Montag, so wird die Convention über acht tagen gehalten. Wen nun die bestimte tage herankommen, soll ein jeder mit Röchelen oder Mantelen herzukommen, ein jeglicher nach seinem stande, und sich an ein ehrliches ortt zur Herberg verfügen, damitt er zur Vesperzeit, wan die Glocken umb 3 Uhr geleutet werden, in der Kirche möge seyn können. Die Vesperas, welche in majo ut in paschate, im Herbst aber wie in Pentecoste gesungen werden, soll der Dechand anfangen und post Vesperas officium defunctorum, welches gantz gelesen wird, wan von letzterer Convention ein Bruder gestorben, sonst aber mit einem Nocturno et Laudibus. Der Dechand soll promoviren, das es nicht allzu eilig mitt lauffender stimme, sondern langsam und mitt andacht alles möge verrichtet werden. Nach diesen Gottesdienst wird keine antiphona gesungen, sondern der Dechand soll um die todtenbahr die recommendation halten. Darauf wird vom hospite umb fünf uhr das abendt essen praesentiret und gehen alle Brüderen in der ordnung wie sie angenommen seyen, an der taffel sitzen, jedoch die Priesteren wegen ihrer priesterlichen würde negst bey dem Dechand, die weltliche nach der ordnung, es seye dann, daß wegen ambt und bedienung der Dechand judicire einen aus ehrbarkeit vorzusetzen. Solte ein Geist- oder Weltlicher unter der taffel sein Haupt bedecken wollen, solches nur mit einer ehrbaren Mützen, wie bis dato practiciret ist, geschehen mus, und soll alle abend höchstens umb 9 uhr der Hospes ruhe haben und die Brüderen nach Hause gehen. Wan der Dechand etwas zu ordiniren hatt, soll diesen abend gleich nach dem abendessen geschehen.

Art. 5. De Matutinis.

Feria tertia des Morgens umb 7 uhr sollen alle Brüders in der Kirche erscheinen, darzu ein virtel vor sieben alle glocken geleutet werden. Der Dechant soll die Metten nach gelegenheit der Zeit oder de Resurrectione Domini oder Pentecoste anfangen zu singen, post Invitatorium drey psalmos drey lectiones den Hymnum Te Deum laudamus intoniren, darauff Collectam.

Post Benedicamus Domino gehet der Priester zum Altar, haltet das Ambdt der Seelmessen für unsere verstorbenen Brüderen. Wan unter dem offertorio gesungen wird preces et hostias, sollen alle Brüders für die abgestorbene ein oder zwey pfennige opfferen zur gedächtnuß des Judae Machabaei, welcher zwölff tausend sickel silbers für die verstorbene Juden nacher Jerusalem gesand zu opfferen für den wollstand ihrer Seelen. Welches opffer der weltliche procurator nach dem Gottesdienst unter anwesende armen partiren soll. Wan das offertorium geschehen, sollen die Priesters celebriren, welche requiem halten, finita missa mus decanus ad tumbam recommendationem halten.

Art. 6. De Summo Officio.

Zum hohen Ambdt soll fer. tert. umb halber zehen geleutet werden, welches der Dechand mit dem procuratori als diacono und einem der jüngsten Priester als subdiacono soll halten. In der procession soll das Hochwürdige Heilige Sacrament umbgetragen und unter dem Hohen Ambt exponiret werden. Vor der Procession soll der Dechand erstlich anfangen O salutaris hostia, unter dem Vers uni trinoque domino die benediction geben, darauf anfangen Pange lingua; darauf gehet die Prosession in der Kirche herumb, die Priestern gehen vor und die Weltliche mit brennenden Lichteren in ihrer Ordnung nach dem Hochwürdigen; wan sie wieder auf den Chor kommen, stehet Decanus versa Facie ad Chorum, fanget an Tantum ergo und gibt die Benediction. Dan fanget die hohe Meße an in Majo wie auf Ostertag, post Dionysii wie auf Pfingsttag. In dieser Meß sollen alle Brüderen opffern wie diesen Morgen, und der selbst zur Kirche nicht gehen kan, soll sein opffer durch einen seiner Mittbrüderen auff dem Altar schicken. Die Bruders aber, so zu weit abgelegen oder aus wichtigen Ursachen nicht kommen können, sollen in Demuht vor dem

Dechand sich entschuldigen lasen und wo sie seynd, die Vigilias und Seelmessen zum besten verrichten. Finito officio wird jetzt Antiphona oder Regina Coeli oder Salve Regina gesungen.

Art. 7. De refectione et quae sub prandio observanda.

Nach vollendetem Gottesdienst sollen Dienstag Mittag die Brüders ehrlich und züchtig gehen zur mahlzeit und der Dechand soll lesen daß benedicite und die nomina deren lebendigen confratrum, darauf ein gebett zur seligkeit aller lebendigen Brüders. Wan sie dan sich niedergesetzet haben, soll der Geistliche Procurator etwas lesen aus Göttlicher Heiliger Schrift, unter welcher lection alle Brüders mitt unbedecktem Haupt sollen still seyn und andächtig zuhören. Zur Mahlzeit sollen nicht kommen unehrliche Leute, alß Gänglers, Spitzbuben oder tellerleckers, auch keine Spielleute. Es sollen keine Speise ausgeschicket werden alß an kranke Brüders; sollten andere Kranke etwas begehren, so kan nach gutdünken des Decani etwas gesand werden. Keine gäste sollen ohne Uhrlaub des Dechandten geladen werden, jedoch kan der decanus einen specialiter invitiren; wie auch der Hospes tractans. Sintemahlen wir alles gutes von Gott haben, auf das wir dann nicht undankbar erfunden werden, als soll der tractans neben Suppe, würste und bier für schulknaben und Kirchenbediente Gott dem Herrn und den zwölff Aposteln zu ehren an zwölff armen geben wenigstens 18 groschen wehrt an speis und trank.*) Den Confratribus sollen die Procuratores zur Malzeit geben vier gerichte, wol zubereitet und gekocht und dar Nichts übrig als ein gebraht.

---

*) Statt dieser Bestimmung heißt es in einer Abschrift der Statuten aus dem Jahre 1711: „als sollen die procuratores zur malzeit suchen und fordern Gott zu Ehren und seinen Aposteln zwölff Armen, denen soll aus Liebe Gottes erst angerichtet werden, in der Mitte dieser zwölff Armen soll ein Wachslicht gesetzet werden zur Gedächtnuß, daß Christus gesessen mitten unter seinen zwölff Aposteln. Die Armen aber sollen nach empfangener malzeit weggehen, ein Jeglicher bezalt mit einem Pfenning.“ Dieser schöne erbauliche Gebrauch hat also bei der nächsten Abänderung der Statuten der obigen leichter auszuführenden als praktisch sich empfehlenden Bestimmung weichen müssen. Bergab gehts leicht.

Art. 8. De 2dis Vesperis.

Wan die Mahlzeit geschehen, soll umb 3 uhre zu der Vesper geleutet werden und fanget Decanus die 2das Vesperas von gestriger Vesper und fest an. Nach der Vesper wird die Antiphona Regina coeli oder Salve Regina gesungen, es seye dan, daß gestern wegen gantzes officium Defunctorum das sonst gewöhnliches officium cum uno nocturno bis heute transferiret worden. nach diesem gottesdienst werden denen confratribus vom Hospite am platz einer mahlzeit um 5 uhr äpffels, Kugen, grose und kleine nüsse vorgesetzet.

Art. 9. De die Mercurii.

Der Dechand sorge, daß in beiden Conventionibus am Mittwochen einer nach der Ordnung bestimter Priester nach gegebenen einer großen Glocke Zeichen umb 8 uhr die vom Richtern Stam sehlig fundirte Meß pro vivis et defunctis familiae Stam leset, und soll vor dem hohen Ambt sonst zu einer privat Messe mit der grosen glocken nicht geleutet werden, damit die Anverwandten wissen und zu dieser Stams messe ihr besonderes Zeichen haben. Für diese Messe geniesen jährlich die sacerdotes in letzterer Convention nebens anderen praesentien vom Capitali 20 Thal. einen Thaler pension und dividiren unter sich praesentes sacerdotes. Die Laici haben auch jährlich in letzterer Convention Einen Thaler zu theilen unter denen, welche in der vom Richtern Stam fundirte gleich nach Philippi und Jacobi ex ambone proclamirten gesungenen Seelmesse werden gegenwertig gewesen seyn; dazu gehören nur allein die extranei laici, welche in der letzteren convention post dionysii in Stams messe am Mittwochen praesent seyen.

Mittwochens umb 10 uhren sollen alle Brüderen wie sonst zum hohen Ambbt von der Mutter Gottes gebührlich und andächtig erscheinen. Wan der decanus die Messe ausgesungen ohne credo, wird im Chor die antiphona Regina coeli oder Salve regina intoniret. Nach dem Gottesdienst praesentiret hospes die letzte Mahlzeit und nachmittags umb 3 oder 4 uhr nimt der Caland einen endt, welcher nach gelegenheit des Hauses mitt dem Cantico Magnificat pflegt beschlossen zu werden.

Art. 10. De discordia componenda si quae oriatur.

Solte unter denen Brüderen einiger streit entstehen, als soll decanus mitt zuziehung einiger Brüders gleich die sache verhören, und unter den parteyen friede stifften; solte aber einer den gesagten frieden nicht annehmen wollen und in ungehorsamb erfunden werden, selbiger soll unserer heiligen Bruderschaft beraubet und als ein faules glied abgeschnitten werden, wie der Apostel sagt, nehmet das Böse unter Euch hinweg.

Art. 11. De ordine tractandi et concionandi.

Eß soll der Dechand durchaus nicht gestatten, daß bey der convention im Hause tractantis einige confratres sich absonderen und besondere conventicula machen wollen oder mitt Karten oder Wurffelen spielen. Die Ordnung im tractiren soll wie von undenklich jahren angefangen, beständig gehalten werden. Es soll jährlich in majo der Ersten convention ein Priester nach der ordnung sub sacro funebri eine kleine aufferbauliche exhortation halten, aber in der letzten convention post Dionysii soll der geistlicher Procurator sub sacro am platz der exhortation nomina der jüngst verstorbenen Brüderen vorlesen, dadurch anwesende confratres zu gröserer andacht auffzumuntern.

Art. 12. De praesentiis distribuendis.

Es haben die Brüders, Geist- und weltliche für gut angesehen, damitt der h. Gottesdienst dieser Bruderschafft durchaus nicht möge vermindert werden, als ist fest und einhällig beschlossen, denen Brüderen unter sich von jedem Gottesdienst nach Vermehrung der renten praesentias zu geben, deswegen die procuratores alle anwesende in der Kirchen accurate annotiren und in letzterer Convention bei letzterer mahlzeit die praesentias treulich austheilen sollen. Doch willen wir nicht ansehen die zeitliche gaben und Belohnung, sondern vielmehr die Gnade Gottes und folglich die Verdiensten des bitteren Leydens unseres Herrn und Heylandes Jesu Christi, aus welchen unserer Bruderschafft sonderliche Gnade und ablas von dem Hochwürdigen in Gott Vatter und Landtsherrn Hr. Bolduwino sel. andenkens Bischoffen zu Paderborn im Jahre Christi 1351 ist mildiglich gegeben worden, so das alle, die gegenwärtig seyen in denen Vigiliis und Messen einer jeglichen Convention mögen verdienen von einem jeglichen Gottesdienste 40 tage ablas und eine carenam. Im-

gleichen wan sie Allmusen zu der intention geben, mogen sie sich des erhaltenen ablases auch erfreuen. Hierzu kommen noch andere privilegia, als welche ihr testament gemacht oder auch in den Bann gelegt wesende, selbige sollen mit groser freyheit begnadiget seyen, welche Gnad und freyheit Simon von der Lippe, sel. Andenckens Bischoff zu Paderborn gnädiglich bekräfftiget hat mit noch mehreren Gnaden und freyheiten im J. Christi 1485, wie solches seine hierüber ausgegebene und versiegelte Brieffe mit mehreren ausweisen. Jmgleichen auch von Epo Theodoro 1598 und von Epo Ferdinando 1667 alles bekräfftiget und renoviret worden.

Art. 13. Quae agenda circa infirmum aut defunctum Confratrem.

Wan ein Bruder gefährlig kranck worden, denselbigen sollen die gesunde aus brüderlicher Liebe besuchen, und so der Kranke stirbt, sollen alle anwesende Brüders neigst dem sarck mit brennenden Lichteren zwey und zwey vor denen Bluthsverwandten folgen und gehen, auch der Begräbnuß bis zum ende beywohnen, der Todtsfall soll erster gelegenheit anderen confratribus notificiret werden, darauff die Sacerdotes eine Seelmesse zu lesen und die Laici eine besondere Messe zu hören für die Seele des Verstorbenen sollen verbunden seyn, desgleichen sie dan auch nach ihrem todt zu gewarten haben. Es soll auch in choro circa funus recommendatio animae geschehen und die Laici fratres in choro stehen.

Art. 14. De assumendis Confratribus.

Damit nuhn diese h. Bruderschafft zunehme und wachse, als ordiniren wir, nicht als Verkäuffers der h. Dingen, sondern damit sie nicht durch gebrauch und Langheit der Zeit vergehen, daß alle Priesters sollen angenommen werden mit einem Goltgülden und 12 gr. für 1 Pfd. Wachs, deren nur zwölffe nicht unvermögende seyn sollen. Die Laici aber, deren Zahl binnen Nieheimb wohnende nicht über zwölff seyen soll, mit 4 Goltgülden und 12 gr. für 1 Pfd. Wachs. Und solte ein Bruder von den laicis versterben, so kan doch nur einer von seinen Kindern, ein Mans Erbe, in seines Vatters sel. platz tretten, mit dieser pflicht, der Bruderschafft zu geben zwey Goldtgülde und 12 gr. für 1 Pfd. wachs, welches privilegium die Nieheimbschen Bürgeren alleine genießen sollen. Die Pflicht, wie vorge-

sagt, müsen die new angenommene Confratres oder auff den Altar leggen oder denen procuratoribus extradiren, ehe sie eingeweyhet werden.

Art. 15. De stabilitate horum statutorum.

Diese Regul und Statuten unserer h. Bruderschafft, so nun gemeldet, sollen alle confratres sacerdotes und laici unverbrauchlich und gänzlich halten, selbige suchen zu befördern und mit allem fleiß fortzusetzen, und so hierin einer säumig würde gefunden werden, oder gegen die Statuta dieser löblichen Bruderschafft durch frewentliche worte thäte sprechen oder thuen, selbigen soll der Dechand hierin bestraffen. Solte er aber in seiner Bosheit verharren und sich nicht bessern, als soll man solchen lasterhafften Bruder als ein faules Glied abschneiden und aus unserer h. Bruderschafft verwerfen. Es soll ein jeglicher bedacht sein und trachten, die ehre des Allmächtigen Gottes nnd die Seligkeit der armen seelen dieser löblichen Bruderschafft in worten und in den werken mit höchstem fleiß zu befördern und fortzusetzen in erwartung hiervon den ewigen Lohn von der Allerhöchsten und Heiligsten Dreyfaltigkeit gebenedeyet von allen Creaturen nun und in alle ewigkeit. Amen.

Der süße nahme Jesu Christi unseres Herrn und der liebliche nahme Mariae der Mutter Gottes, auch die nahmen aller Heiligen seyen gebenedeyet nun und in alle ewigkeit. Amen.

haec omnia descripsi ex libro Calendarum 1725 18 Apr.

F. Franciscus Hatteisen O. S. Bened.

sacell. Nieh. p. t. procurator Calend.

VI.

Westfälische Hausmarken
und verwandte Zeichen.

Von

Dr. jur. Ernst Friedlaender,

Archiv-Sekretair am K. Staats-Archiv zu Münster.

Vorbemerkung.

Bald nachdem der Druck dieser Blätter durch den plötzlich ausbrechenden Krieg im vorigen Sommer und meine dadurch nothwendig gewordene Abwesenheit von Münster einen Aufschub erleiden mußte, erschien Homeyer's erschöpfendes Werk über die Haus- und Hofmarken. Nach der Publication dieses ausgezeichneten Buches würde ich es nicht wagen, diese Arbeit zu veröffentlichen, wenn nicht Homeyer selbst, dem ich dieselbe vorgelegt habe, mich dazu ermuntert und in seinem Werke deren Drucklegung ausdrücklich gewünscht hätte.

Ich bringe demnach den folgenden Aufsatz unverändert, wie ich ihn im vorigen Sommer abgeschlossen hatte, zum Abdruck, ohne denselben aus den Belehrungen, die mir durch Homeyer's Werk zu Theil geworden, zu bereichern. Nur wenige Sätze über einige Päpstliche Urkunden, sowie über Markenzeichen in Trier, die ich an Ort und Stelle zu finden Gelegenheit hatte, und die auch Homeyer noch unbekannt sein dürften, habe ich im Interesse der Sache hinzugefügt.

Münster, am 5. September 1871.

Westfalen, die Fundgrube für Rechtsalterthümer, eigenthümliche Gewohnheiten und altehrwürdige Sitten, in welchem ein conservativer Geist bei Hoch und Niedrig, der Nachwelt zum Frommen seit jeher Denkmäler aller Art sowohl eines längst vergangenen Lebens als auch der verbreiteten Rechtsgebräuche sorgfältig bewahrt hat, birgt noch so manchen Schatz, der es verdient an's Licht des Tages gezogen zu

werden, um dadurch zur Förderuug der Kunde deutscher Vergangenheit, deutschen Rechtslebens und deutscher Gewohnheiten beizutragen. Und wie so manches Recht und manche Sitte vorzugsweise im Westfalenlande geblüht, und sich bei der Natur seiner Bewohner lange zu erhalten gewußt hat, so ist auch der Gebrauch der Hausmarke in seinen mannigfachen Anwendungen dort in großem Umfange verbreitet gewesen.

Aufmerksam gemacht durch die im Interesse der Hausmarkenkunde mehrfach ergangenen Aufforderungen Homeyer's und die in Folge seiner Anregung erschienenen Schriften, habe ich es mir angelegen sein lassen, unter thätiger Beihülfe des Herrn Archiv Secretairs Dr. Veltman, welcher mir einige werthvolle Beiträge mitgetheilt hat, eine Anzahl Westfälischer Marken zu sammeln und in den folgenden Tafeln zusammenzustellen. Zugleich füge ich einige, mir sonst bekannt gewordene, nicht Westfälische, und wenige schon anderen Orts gedruckte Markenzeichen hinzu, in der Hoffnung durch die Veröffentlichung der folgenden Blätter einige Bausteine zu der noch nicht abgeschlossenen rechtshistorischen Untersuchung über die Hausmarkenlehre beigetragen zu haben.

Fragen wir zuerst nach der Bedeutung der Hausmarke, so werden wir sagen müssen, sie will als äußerlich einfachstes sinnliches Mittel eine Person vertreten. Sie erscheint daher selten als Bildzeichen, das schon Mühe zu seiner Herstellung erfordert, sondern meist und am liebsten in einfacher Composition von geraden Strichen, die überall und ohne viele Hülfsmittel da angebracht werden können, wo man die Beziehung seiner Person zu einem Gegenstande ausdrücken will.

Der Hauptcharakter der Westfälischen Marken ist der der Binderune, selbst bis in späte Jahrhunderte hinein; daneben kommen freilich die Marken auch lediglich als Zierrath eines anderen Zeichens und verknüpft mit Buchstaben vor; in einzelnen Fällen gestalten sie sich zum Bilde (Nro. 298—301),

und erscheinen besonders häufig als sog. Wolfsangel in Siegeln und Wappen auch jetzt noch blühender Geschlechter (z. B. Nro. 279). Sehr interessant ist das unter Nro. 468 abgebildete Siegel, welches einen Kelch, als Emblem des Besitzers, eines Priesters, und daneben in demselben Schilde die Hausmarke desselben aufweist.

Die geschwungene Linie ist in Westfälischen Marken selten, und überhaupt ist meist die möglichst einfache Form beliebt worden, ein Zeichen dafür, daß die Marke in ausgedehnter Weise zum Einschneiden und Einritzen in Gegenstände aller Art angewendet wurde, weil dieses um so leichter geschehen konnte, je einfacher und gradliniger die Marke war.

Wir gehen jetzt zu den einzelnen Arten der Markenzeichen über.

1. Hausmarken. Eigentliche Hausmarken habe ich in Münster und seiner nächsten Umgebung nicht eben allzuhäufig gefunden; es ist bemerkenswerth, daß dieselben in mehreren Fällen in der Wetterfahne angebracht sind. Nro. 1—14, 443 u. 444 sind Hausmarken zu Münster und Wolbeck. Herr Dr. Veltman, jetzt kommissarischer Archivvorstand zu Osnabrück, theilte mir Nro. 538—552 als Osnabrücker Hausmarken mit; und zwar 538—542 aus der Lohstraße Nro. 44, 57 und 66; 543 und 544 aus der Bierstraße 14; 545 von der Rolands-Mauer Nr. 28; 546 und 548 bis 550 aus der Bocksmauer 11, 5, 10 und 19; 547 aus der Schweinestraße Nro. 17; endlich 551 und 552 vom Markt Nro. 68.

Die Wahrnehmung [1]), daß in Schleswig der verheirathete Sohn, der bereits im Besitze einer eigenen Marke ist, beim Tode des Vaters die väterliche Marke übernimmt, läßt sich in analoger Weise auch in dem Schleswig überhaupt verwandten Münsterlande machen. Hier erbt sich der Name

[1]) Michelsen Die Hausmarke S. 45.

der Bauerhöfe durch viele Generationen fort, indem ein neuer, fremder Besitzer des Hofes den alten dem Erbe anklebenden Namen als Familiennamen annimmt: und dabei ist es wohl unzweifelhaft, daß in älteren Zeiten, wo jedes Erbe seine Marke hatte, auch diese mitvererbt worden ist.

Ich möchte einen solchen Fall bei den folgenden Nummern 105 und 106 annehmen, welche Siegel Lippescher Eingesessener darstellen. Oder ist es zu kühn, eine gleiche Sitte über die Grenzen des Münsterlandes hinaus constatiren zu wollen? Daß sich die Sitte der Namensvererbung auch über andere Gebiete des nördlichen Westfalens erstreckte, ist z. B. für die Grafschaft Ravensberg, an welche das Fürstenthum Lippe unmittelbar grenzt, und der es überhaupt nahe verwandt ist, sicher verbürgt. Denn Holsche in seiner Beschreibung der Gr. Ravensberg erzählt Seite 52 f., daß der jedesmalige Bewohner eines Bauerhofes den diesem von uralten Zeiten her anklebenden Namen annehmen und gegen seinen vorigen Namen vertauschen muß; dabei wird also auch wohl die Marke des Hofes jederzeit mit vererbt worden sein, und wir werden ein Beispiel davon in den genannten Nummern 105 und 106 finden können. Hier besitzt im Jahre 1546 Franz Schrage dieselbe Marke, welche im J. 1503 dem Heinrich to Grybecke gehört. — Nro. 556 ist in den Schlußstein eines gothischen Portals im Augustinerkloster zu Wittenberg eingemeißelt. Aus der ebenda befindlichen Inschrift „als Luther 57 Jahr alt war“, ersehen wir, daß diese Marke aus dem Jahre 1540 stammt.

2. Handzeichen. Es ist eine bekannte Thatsache, daß in alten Zeiten der des Schreibens Unkundige zur Beglaubigung seiner vom Schreiber geschriebenen Namensunterschrift derselben ein Kreuz hinzufügte. Dieses heilige Zeichen war zu diesem Zwecke vom Kaiser Justinian förmlich anerkannt, denn er sagt l. 22 §. 2. C. (6. 30), es genüge für den schreibunkundigen Erben, der sich der Rechtswohlthat des

Inventars bedienen wollte „venerabili signo crucis antea manu heredis præposito."

Die Personen, welche sich dieser Rechtswohlthat bedienten, werden sich nun häufig statt eines einfachen Kreuzeszeichens, bei allem Festhalten an demselben, und vielleicht in Erinnerung an die ihnen bekannten Runen, eine charakteristische Form dafür geschaffen haben, welche so als Vorläufer einer in späteren Zeiten eigenthümlich gestalteten Marke gelten kann.

Mir liegen vier Urkunden vor, aus denen sich eine reiche Ausbeute solcher charakteristischer Kreuze machen ließ, und welche zugleich beweisen, daß es im 9. und noch am Ende des 12. Jahrh. mit der Schreibfertigkeit hoher Würdenträger der Kirche oft trübe genug ausgesehen hat.

Das erste hierher gehörige Diplom ist im Mai 890 zu Forchheim ausgestellt, und es enthält die Bestätigung aller Güter, Freiheiten und Privilegien für das Stift Neuen-Heerse durch mehrere auf dem Reichstage zu Forchheim anwesende Bischöfe und Aebte [2]). Die Namen der unterschriebenen Prälaten sind von der Hand des Notars aufgezeichnet, aber über denselben befinden sich Kreuze mannigfaltigster Form und mit verschiedener Tinte gezeichnet. Wir geben dieselben unter Nro. 309 bis 328 genau nach dem Original facsimilirt in der Reihenfolge der unterschriebenen Namen, nämlich der Erzbischöfe von Mainz und Köln, der Bischöfe von Würzburg, Verden, Metz, Speier, Osnabrück, Eichstädt, Hamburg, Verdun, Paderborn, Passau, Halberstadt, Minden, Münster, und von 5 Aebten, unter denen sich der von Corvey befindet. Der mitunterzeichnete Bischof von Hildesheim hat kein Kreuz hinzugefügt.

Die zweite Urkunde mit eigenthümlichen Handzeichen

---

[2]) Stift Neuen-Heerse, Urk. Nro. 3, gedruckt: Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I. S. 526 ff.

enthält eine Güterbestätigung für das Kloster Abdinghof in Paderborn, und ist vom Papst Lucius III. am 27. Februar 1183 zu Velletri ausgestellt[3]). Unterzeichnet haben mit den unter Nro. 329 bis 334 mitgetheilten Zeichen die Bischöfe von Porto und Albano, Theodinus und Henricus, die drei Kardinalpriester Vivianus, Laborans und Ranerius, und der Kardinaldiakon Gratianus.

Die Nummern 209 und 289, welche Siegeln aus dem Jahre 1544 und 1550 angehören, haben ziemlich genau dieselbe Marke, die hier als Kreuzzeichen des Laborans vorkommt.

Die Urkunde vom 3. März 1196 sodann[4]), in welcher Papst Coelestin III. dem Kloster Wedinghausen seinen Güterbesitz bestätigt, ist vom Papste und 18 hohen Würdenträgern der Kirche, meist Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen, unterfertigt. Vor jeder Namensformel, z. B. „Ego Johannes tituli Sancti Stephani in Celio monte presbyter Cardinalis subscripsi," befindet sich das eigenhändig gezeichnete Kreuz, und zwar unterscheiden sich sämmtliche 19 Kreuze durch eigenthümliche Zusätze von einander. Die genauen Facsimile derselben stehen auf Tafel IV. Nro. 562—580. — Das Kreuz des Papstes befindet sich im oberen Theile zwischen den beiden concentrischen Kreisen, welche zwischen sich den Wahlspruch und innen die Namen Petri und Pauli und den des Papstes enthalten.

Der Handschriftenband des K. Staats-Archivs, Msc. II. 39 enthält S. 11 ff. eine Kappenberger Urkunde desselben Papstes, in welcher dieselben Unterfertiger mit denselben Kreuzzeichen zu finden. In der Wedinghauser Urk. ist zwischen Johannes und Hugo eine Zeile Lücke, hier aber steht

3) Kl. Abdinghof, Urk. Nro. 45., gedruckt: Erhard Reg. hist. Westfal. Cod. dipl. Nr. 431.

4) Kl. Wedinghausen, Urk. Nro. 9.

an dieser Stelle die Unterschrift des Kardinalpriesters Guido mit dem Zeichen, welches in Nro. 590 abgebildet ist.

Endlich besitzt auch eine ungedruckte Urkunde des Papstes Honorius III. für Kl. Wöltingerode, Diöc. Hildesheim, vom 6. Oktober 1216 neben den Unterschriften der Kardinäle 12 eigenthümliche Kreuzzeichen, welche denen der Wedinghauser Urkunde sehr ähnlich sind.

In späteren Jahrhunderten wurde es dann, wie es scheint, allgemeinere Sitte, seine Marke neben seinen Namen unter die Urkunde zu setzen. Einen schönen Beweis dafür liefern zwei ungedruckte Urkunden aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, auf welche mich der Herr Geheime Archiv-Rath Dr. Wilmans aufmerksam zu machen die Güte hatte.

Die Erstere ist vom 30. April 1589, und enthält ein Bittschreiben der Stadt Emden an den Grafen Edzard von Ostfriesland, sie „bei ihren bürgerlichen altherkommen und gebrauch ohnperturbiret pleiben zu lassen, auch in Religionssachen keine Newerung anzurichten". In der zweiten vom 31. Juli 1593 legt dieselbe Stadt den kaiserlichen Kommissarien ihre Gravamina wegen allerlei von demselben Grafen eingeführten „beschwärden, neuwerungen und veränderungen" vor.

Die Bürger der genannten Städt haben sämmtlich ihre Namen unterschrieben und viele derselben überdies ihre Hausmarken hinzugefügt, mit dem Zusatz „N. N. (L. S.) mark." Da bei einem der Bürger, einem Mitgliede des „Schmeede Amts" ausdrücklich bemerkt wird „dewyl Jan Uhrwercker nicht schryven kan, so hefft syn marck hyr onder schrivet," dürfen wir wohl annehmen, daß die übrigen Bürger ihre Namen und Marken selbst unterzeichnet haben. Wir müssen uns hier auf die Vermuthung beschränken, da jene Urkunden uns nicht im Original, sondern nur in Abschriften (Saec. XVII.) vorliegen. Die in diesen Diplomen gefundenen Marken sind die unter Nro. 336—414 mitgetheilten. Nro. 350—364

sind die Marken der „Schoemaker Olderlude“, Nro. 365—371 die des „Schmeede Amts“, Nro. 372—379 die der „Olderlude der Laekenbereider“, und Nro. 380—384 die Marken der „Snydersgilde“.

Ein weiteres Zeugniß für die immer weiter sich verbreitende Sitte, seine Marke dem Namen beizufügen, besitzt Münster in einigen großen silbernen Ketten, welche angesehenen Schützengesellschaften der Stadt gehören und denselben zur Zierde gereichen. Zwei davon, deren Gestalt die folgende ist, habe ich gesehen:

Ein etwa 4 Zoll langer, silberner vergoldeter Vogel trägt um Hals und Schwanz gelegt je einen goldenen Reif, in welchem die lange Kette befestigt ist, welche so getragen wird, daß der Vogel vorn auf der Brust hängt. Jeder Schützenkönig, und ein Solcher wird alle 3 Jahr neu bestimmt, muß nun ein silbernes Schildchen mit eingravirtem Namen und Datum an die Kette fügen lassen. Der Schild des jedesmaligen jüngsten Königs bleibt für das laufende Triennium an besonders hervorragender Stelle, im Schnabel oder am Halse des Vogels aufgehängt. Der silberne Vogel der „Großen Schützen“ trägt eine goldene Krone, und hält im Schnabel den ältesten Schild von 1559. Unter der sehr bedeutenden Anzahl der übrigen Schilde habe ich 37 gefunden, welche neben dem Namen des Stifters die Hausmarke desselben aufweisen; ich theile dieselben unter Nro. 28—64 mit. — Der silberne ungekrönte Vogel der zweiten Kette steht auf einem Aste, an welchem 3 Schilde hangen; der in der Mitte hat die Inschrift: „Dieser Vogel gehoret der Schutten uffr Rodenburg[5]) und umb Aegidii kirchoff ao 1680 uffgerichter Bruderschafft“, und die zu beiden Seiten befestigten tragen die Namen der ältesten Könige; unter den zahlreichen übrigen Königsschilden dieser Kette enthalten noch neben den

[5]) Die «Rothenburg» ist der Name einer Straße in Münster.



Namen acht die Hausmarken Nr. 20—27). Außer dieser Kette besitzt die „Große Schützenbruderschaft“ noch einen schön gearbeiteten silbernen vergoldeten Brustschild von 8—10 Zoll Durchmesser, mit kriegerischen und Schützenemblemen reich geschmückt, etwa aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts, dessen Mittelbild von 13 kleineren Schilden umgeben ist, welche Hausmarken und die Anfangsbuchstaben des Namens ihrer Inhaber enthalten. Nro. 65—77. — Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Archiv-Assistenten Sauer besitzt auch die Schützengesellschaft im Ueberwasserkirchspiel zu Münster eine Schützenkette, ähnlich den beschriebenen, unter deren etwa 50 Schilden, die unter Nro. 529—535 abgebildeten Markenzeichen tragen.

Auch auf den Grabsteinen wird oft die Marke neben den Namen der unter denselben Ruhenden eingemeißelt. Im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrgang 1863, Nro. 5, 6 und 7, sind 472 Nürnberger Marken mitgetheilt, die auf den großen steinernen Grabplatten des St. Johannes- und des St. Rochus-Kirchhofs gefunden worden sind.

In einem Manuscript der Stadtbibliothek zu Trier finden sich von Alters her die Namen der jedesmaligen Bürgermeister und ihr Wappen, resp. Handzeichen eingetragen. Als in das Gebiet der Marken gehörig betrachte ich die unter Nro 488—506 Mitgetheilten.

3. Sehr ausgedehnt war in Westfalen die Sitte, seine Marke als Siegel zu gebrauchen, und mit diesem die Urkunde anstatt eigenhändiger Namensunterschrift zu beglaubigen. Es ist von Michelsen a. a. O. S. 57 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Marke eine doppelte Natur hatte. Entweder war sie ganz dinglich, d. h. sie klebte dem Grundstücke an, und vererbte mit diesem fort, und ward unter Lebenden extradirt (oben Nro. 105 und 106), oder sie war durchaus persönlich, so daß in derselben Familie die verschiedenen Mitglieder verschiedene Marken führten. (Nr. 28 und 31; 45 und 48; 110, 111 und 123; u. s. w.).

Höchst interessant ist es nun zu beobachten, wie in den Familien der Charakter der Marke derselbe bleibt, diese selbst aber von den einzelnen Mitgliedern, kleine, der betreffenden Person eigenthümliche Veränderungen bekommt. Beispiele hierfür sind die Folgenden: 2 Mitglieder der Familie Holscher oder Hölscher zu Münster haben in ihren Marken denselben Grundtypus, aber Hermann verändert denselben im Jahre 1592 in, und Johann im Jahre 1643 in (Nro. 33 und 41).

Aehnlich die Münstersche Familie Modersonne (jetzt Moederson in Lippstadt). Der älteste siegelt 1557 mit, danach kommt Jost in den Jahren 1595, 1619 und 1636 mit und Christian 1607, 1611, 1613 und 1636 mit, ebenso siegelt Rotger 1619. Hundert Jahr später hat sich in dieser Familie, die so viel Verständniß für ihre alte Marke gezeigt hat, das Interesse daran so abgeschwächt, daß Johann im Jahre 1705 mit einem Bilde siegelt, das allerdings noch einen Rest von Markenzeichen aufweist, er führt folgendes Siegel. (Nro. 93, 34, 36 und 54). Derselbe Johann erscheint 1694 als Schützenkönig in der Bruderschaft des Ueberwasserkirchspiels. Sein Schild hat dasselbe Zeichen (s. u. Nro. 530). Weitere Beispiele verwandter Marken in denselben Familien zeigen die Nummern 30 und 183 (Burmann), 23 und 53 (Veltman), 118 und 119 (Bredenbeck), 46 und 171 (Koster), 172 — 174 (Duvel), 94 und 184 (Scroder), 166 und 212 (Hardenack), 496 und 498 (Helling), 109, 112 und 135 (Wedige).

4. Wo in einer Familie dieselbe Marke fortgeerbt wurde, da nimmt diese schon die Natur eines Familienwappens an. Solcher Fälle liegen unter Nro. 22 und 52, 102 und 128, und 131 vor, doch kann ich nicht feststellen, ob sich bei diesen Familien jene Marken bis heute erhalten haben. Anders bei einer ganzen Reihe noch heute blühender Fami-

lien, deren Wappen nichts Anderes als die alte Marke der Familie enthält. (Nr. 238, 163, 164, 244, 245, 249 u. v. a.). Besonders häufig erscheint unter diesen Wappen die sog. Wolfsangel ⅂.

Schon 1277 siegelt Sueder von Sledesen (Schledehausen) mit den 3 Wolfsangeln (2. 1), und da sich diese Osnabrückische Familie noch weiter hinauf bis 1169 verfolgen läßt, wo 2 Ministerialen des Stifts Osnabrück diesen Namen tragen, so werden wir berechtigt sein, der Marke dieser Familie noch ein bedeutend größeres Alter zuzuschreiben, als vom Jahre 1277, wenn auch ein älteres Siegel nicht bekannt ist. Aber Ministerialen pflegen sich ja überhaupt erst seit der Mitte des 13. Jahrh. der Siegel zu bedienen! Werden wir aber nicht zu der Annahme berechtigt sein, daß die Familie, schon ehe sie siegelfähig war, eine Marke als sonstiges Handzeichen oder als eigentliche Hausmarke besaß? — Im Jahre 1396 heirathet Rabodo de Schele die Erbtochter von Sledesen, die Wappen werden combinirt, und noch heute führt die Familie von Schele in ihrem quadrirten Wappenschilde im 2. und 3. Felde die 3 Schledehausenschen Wolfsangeln. (Nro. 302). Ein weiteres Beispiel für das Erscheinen der Wolfsangel im 13. Jahrh. und deren Fortbestehen bis heute als Familienwappen liefert die Familie von Galen seit 1284 (Nro. 279).

Was Fahne, Westfälische Geschlechter (s. v. Schide, Biekern und Dorgelo) „3 Baumstümpfe", „3 Schilfstauden" und „3 Baumstümpfe mit 6 Aesten" nennt, nämlich hier Nro. 270, 272 und 274, kann ich auch nur für Marken halten. Die Nro. 555 fand ich auf einem Wappenschild am Grabdenkmal der Familie Albinus zu Wittenberg. Dasselbe hat seine Stelle an der nördlichen Außenwand des Chors der Stadtkirche, und trägt die Jahreszahl 1582.

5. Auf eine weitere Form der Marke, die Steinmetzzeichen, hier näher einzugehen, kann meine Absicht

nicht sein, nachdem über diese schon vielfache und gründliche Erörterungen ans Licht getreten sind [6]).

Was Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie, II. S. 627 vom Dome zu Regensburg sagt, wo an einem Pfeiler 91 Steinmetzzeichen zusammen angebracht sind, so daß es scheint, als hätten die Steinmetzen, welche am Bau nach und nach Theil nahmen, sich hier wie auf einer Gedenktafel durch das Einhauen ihrer Zeichen verewigt, paßt auch genau auf den Dom zu Köln, wo ich, bei mehreren Besuchen desselben in den Jahren 1862, 1864 und 1867, an einem Südpfeiler des Mittelschiffes, irre ich nicht, dem zunächst dem Kanzelpfeiler stehenden, eine ganze Reihe von Steinmetzzeichen eingemeißelt gefunden habe. Sie sind unter Nro. 417—433 mitgetheilt.

Ferner habe ich in Münster an dem 1569 erbauten „Stadtkeller", einem sehr schönen Renaissancebau, 2 Steinmetzzeichen in häufiger Wiederholung bemerkt, es sind Nr. 415 und 416. — Eine überaus reiche Ausbeute interessanter Steinmetzzeichen läßt sich in den erhabenen Ruinen des Heidelberger Schlosses machen. Bei unzähligen Besuchen daselbst und noch zuletzt im Juni des Sommers 1870 fand ich besonders am sogenannten „dicken Thurm" aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts jeden einzelnen Quaderstein mit einem derartigen Zeichen versehen. Auch in anderen Theilen der Ruine bemerkte ich viele Zeichen der fleißigen Steinmetze, und nach der Aussage eines dortigen Führers sollen alle einzelnen Bauten des Schlosses, die den verschiedensten Perioden ihre Entstehung verdanken, mehr oder weniger reichlich Steinmetzzeichen aufweisen. — An dem jetzigen Katastergebäude aus dem 16. Jahrh. in Trier ist fast jeder Stein gezeichnet. Beispiele davon habe ich unter den Nro. 508—522 mit-

[6]) S. die Literatur bei Otte, Handbuch der kirchl. Kunst-Archäologie des deutschen Mittelalters, 4. Aufl. Thl. I. S. 624 ff.

getheilt. In mehrere Steinstufen auf dem Marsberge bei Trier ist Nro. 523 eingemeisselt.

6. Verwandt mit den Steinmetzzeichen sind die Meisterzeichen, die häufig bei Mitgliedern derselben Familie einander ähnliche Formen tragen. So führt Matthäus Ensinger (stirbt 1463), als Werkmeister des Ulmer Münster Nro. 445; sein Sohn, der bis 1480 dasselbe Amt bekleidete, Nro. 446; die beiden folgenden Werkmeister daselbst bis zum Ende des 15. Jahrh., Hans und Matthäus Böblinger, Vater und Sohn, haben als Marken Nro. 447 und 448 [7]). Von Straßburger Meistern führe ich an Johann Hültz 1428, Nro. 452, Jost Dotzinger 1453, Nro. 453, und Konrad von Straßburg 1482 Nro., 454 [8]). An einem Tabernakel aus d. J. 1462 [9]) ist das unter Nro. 524 mitgetheilte Zeichen mit der Inschrift: Petter Kryog im Surelant und die Jahreszahl eingeschnitten. Die Straßburger Buchdruckerfamilie Grüninger (1483—1528) führt Nro. 525.

Hierher gehören auch die Zeichen der Münzmeister, von denen mir im XV. Bande der Münzstudien von Grote folgende aufgefallen sind: Nro. 458—463. Nro. 458 gebraucht Peter Busch zu Bielefeld und Detmold 1594—1601, Christian Traubel aus Kassel, zu Bielefeld und Detmold 1598—1600, und Alexander Wackerwald zu Detmold 1600—1604. Nro. 460 gehört Kaspar Höver zu Detmold 1601—1602, Nro. 461 Christian Dyß 1609, und Nro. 462 gebrauchen 6 Münzmeister zu Detmold in den Jahren 1618—1623. — In Nr. 561 theile ich das Zeichen eines unbekannten Mainzer Druckers aus d. J. 1480 mit, welches ich in Fischer,

---

7) Vgl. Christl. Kunstblatt für Kirche, Schule und Haus, von Grüneisen, Schnaase und Schnorr von Karolsfeld, Jahrg. 1865.

8) Vgl. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Jahrg. 1863 Nr. 11

9) Moller, Denkmäler der deutschen Baukunst. Darmstadt 1815.

Beschreibung typographischer Seltenheiten, 1804. Heft 6 fand. Meines Erachtens sind die Buchstaben zur Seite der Marke M und S. — Fischer jedoch liest M und die Zahl 5. —

7 Auch die Monogramme in ihrer Beziehung zur Hausmarke lasse ich hier unberücksichtigt, und hebe nur einige hervor, welche mir lediglich Marken und von dem Wesen eines Monogramms, insofern dieses aus zusammengesetzten Buchstaben besteht, weit entfernt zu sein scheinen. So sind Nro. 434, 435 und 436 (Fam. Vischer); 437 (Jörg Sürlin), 438 (Joh. Memling), 439 (Veit Stoss), 440, 449 und 450 (Cornelius Engelbrechtsen) meines Erachtens nur die alten Marken, und verrathen nicht die mindeste Verwandtschaft mit den auch vorkommenden Monogrammen derselben Künstler. Ueberdies entbehren die Künstler mehrfach eines eigentlichen Monogramms, fügen aber doch ihrem Kunstwerke häufig neben der vollen Namensunterschrift ein Zeichen bei, wie z. B. der Ulmer Jörg Sürlin (Nr. 437). In einem solchen Falle kann doch wohl allein von einer Marke und nicht mehr von einem Monogramm, im eigentlichen Sinne des Worts, die Rede sein.

8. Als Eigenthumszeichen kommt die Marke in sehr ausgedehntem Gebrauche an allen Gemälden, Sculpturen, ja selbst am Mauerwerk der Gebäude des St. Paulinsstiftes zu Trier vor. Die betr. Marke ist unter 507 mitgetheilt. — Auch sollen in der Trierer Gegend noch vielfach die Weinbergspfähle mit Marken versehen sein.

9. Schließlich theile ich noch eine Marke mit, welche mir als Kaufmannszeichen bekannt geworden ist. Nr. 19 führt ein Arnstadter Kaufmann (Arn. Rödiger) auf allen seinen Verpackungen.

Uebersicht
über die
Vertheilung der Marken
auf den 4 Tafeln nach ihrem Charakter.

1. Eigentliche Hausmarken: Nro. 1—14, 443, 444, 538—552, 556.
2. Handzeichen, außer der Namensunterschrift: Nro. 20—77, 309—334, 336—414, 488—506, 529—535, 562—580, 590.
3. Siegel: Nro. 15—18, 78—163, 166—237, 239—241, 252, 255—258, 283—292, 335, 441, 442, 451, 464—480. 483, 485, 487, 527, 528, 536, 537, 553, 554, 558—560, 581—588, 589, 591—600.
4, Wappen: Nro. 164—165, 238, 242—251, 253—254, 259—282, 293—308, 481—482, 484, 486, 555.
5. Steinmetzzeichen: Nro. 415—433, 455—457, 508—523.
6. Meisterzeichen: Nro. 445—448, 452—454, 458—463, 524 (?), 525, 561.
7. Monogramme: Nro. 434—440, 449, 450, 557.
8. Eigenthumszeichen: Nro. 507.
9. Kaufmannszeichen: Nro. 19.

Namenverzeichniß zu den Abbildungen.

Nr 82 Schöffen zu „Schoneken."
83 Hilb. Wynen zu Borken 1487.
84 Stadt Mannheim.
85 Joh. v. Tyze (Köln) 1495.
86 Joh. v. Mullen 1566.
87 Matth. Dreyer 1421.
88 Joh. Swebers 1450.
89 Herm. Rolcke 1454.
90 Godeke v. Haltern 1447.
91 Joh. Lyderman 1412.
92 Lambert de Hane 1429.
93 H. Modersonne 1557.
94 Gert Scrober 1533
95 Lud. Dornigh 1475.
96 Arnd Pasgekale 1544.
100 Hans Vittick 1538—45
101 Jost Wilman 1549.
102 Konr. Mentze 1549.
103 J. Botesack 1552—64.
104 Joh. Viltheit 1553.
105 H to Grybecke 1503.
106 Franz Schrage 1546.
107 Gert Floreken 1560—64.
108 Bernd Strechholt 1563.
109 Joh. Wedigen 1563
110 Herm. Cotfles 1513.
111 Herm. Cotfles 1512—26.
112 Joh. Wedige 1564.
113 Cord Geisenbier 1564.

Nr. 114 Herm. Schroder 1564.
115 Jürgen Lepper 1564.
116 Herm. Bindell 1566.
117 Lud. Barekei 1564—66.
118 Henr. Bredenbeke 1549.
119 Joh. Bredenbeke 1553.
120 Joh. Helman 1566.
121 Joh. Schutte 1508.
122 Herm. Sutmerssen 1512
123 Herm. Kotflesk 1512—15.
124 Gert van Ulsen 1515.
125 Hinr. v. Londe 1581.
126 Bart. Bantse 1581.
127 Herm. Mentze 1581.
128 Joh. Mentze 1581.
129 Heinr. Wendt 1581.
130 Franz Westermann 1587—1604.
131 Gerh. und Wilh. Koick 1494—1566.
132 Heinr Brunick 1525.
133 H. Heidtmann 1608.
134 Dom. Korffmaker 1610.
135 Casp. Wedigen 1618.
136 Jürgen Giese 1618.
137 Math. Stute 1660.
138 Lud. Westenberg 1664.
139 Gottschalk Rykhoff 1516.
140 Joh. Korffler 1521.
141 Henr. Weldige 1521—26.
142 Lud. Lindeman 1508.

Nr. 143 Henr. Deterdink 1539.
144 Lamb. Wynen 1428.
145 J. Kueckenmester 1409.
146 Gobelinus gogravius de Bekene (Beckum) 1333.
147 Joh. Bermideken 1400.
148 Henr. v. Yttersum 1478.
149 Herm. von Suchtorp 1488.
150 Gerh. Kleinsorge 1567.
151 Dietr. Heltsabell 1477.
152 Gert von Burlo 1495.
153 Peter Saß 1568.
154 C. A. Rotering 1773.
155 Lembert Lepper 1489.
156 H. Smullink Saec. XVI.
157 Peter Pannaker 1652.
158 Heinr. Ghyr 1548.
159 Joh. und Lubbert von Alen 1435.
160 Wilh. Schoeldermann 1423.
161 Wolbert ten Boenkamp 1448.
162 Engelb. von Aelinchove 1452.
163 Rensing 1503.
164 Stommel.
165 Lantrop 1352.
166 Eng. Hardenake 1454.
167 Martin Boikeman 1454.
168 Lubeke Bovenberch 1454.
169 H. v. Wancken 1454 63.

Nr. 170 Herm. Prymus 1454.
171 Joh. Kosters 1455.
172 Wernike Lodewich, gn. Duvel 1464—72.
173 Heinr. Lodewich 1481—1500.
174 Heinrich Lodenrich der Jüngere 1509.
175 Bernh. Mersmann 1458
176 Herm. Herde 1460.
177 Herm. Brockmann 1461.
178 Franken tor Gois 1462.
179 J. v. Stadtloen 1463.
180 Joh. v. d. Lippe 1464.
181 Engelb. Dubynk 1464.
182 Wenemar Hilgensnyder 1465.
183 Burman, gnt. Vorhelm 1467.
184 Tilman Scroder 1471.
185 Heinr. Koerler 1574.
186 W Lenzing 1573.
187 H. Stille 1618.
188 Warendorp 1386—1491.
189 Laurenz Biskopink 1572.
190 Steven de Wyman 1424.
191 Gerd Wyltynch 1424.
192 Heinr. Niehus 1537.
193 Wessel ton Vene 1462.
194 Adolf v. Rolandswerth (Rolinxwerth) (1210. 1400.) 1581.
195 Dietr. Fronen 1581.

Nr. 196 Heinr. Pryns 1407. 1409.
197 Heinr. Vrygynk 1409.
198 Joh. Witveldt 1597.
199 Joh. v. Have 1569.
200 Joh. Hobinck 1540.
201 Joh. Akolk 1546.
202 Ludeke von Greest 1451.
203 Christ. Scheckes 1428.
204 Herm. Mynnenpries 1430.
205 Joh. Rensink 1420.
206 Joh. de Lystyghe 1440.
207 Hermannus Monetarius 1383.
208 Servatius 1330.
209 Ranoldus Berger 1544.
210 Luth. Zumkley 1584.
211 Bernh. Uphueß 1540—1588.
212 Eng. Hardenack 1575.
213 Herm. Ventheß 1546.
214 Joh. v. Holtum 1554.
215 Bertr. Meiburch 1538.
216 Dietr. Esselinge 1533.
217 G. Overhagen 1546.
218 Bernd Vynnyge 1510—1520.
219 Gosw. Heine 1601.
220 Dietr. Epping 1655.
221 Gregor Hoett 1646. (Zülpich).
222 Anton Sibenius 1683—1695 (Neuß).

Nr. 223 Tilman Spormakerink.
224 Joh. Rudorp 1541.
225 Heinr. Gryns 1407.
226 Tönnis ton Stenweghe 1500.
227 Dietr. Baumann 1599.
228 Rolf Rumeschotele 1419.
229 Joh. tor Vyle 1569.
230 Bernh. zum Berge 1614.
231 Joh. Abele 1424.
232 Dietr. Sluyter 1567.
233 Dietr. Mürren 1621.
234 Nik. Kottinck 1627.
235 Dietr. v Althus 1667.
236 Michel Kitz 1597.
237 Joh. Walboem 1572.
238 Frhrr. v Schöppingk.
239 Joh. Bollemann 1316.
240 Lewold v. d. Hove 1435.
241 Bernh. Kemmener 1531.
242 Aussem.
243 Bakum (um 1600).
244 Mockel (Mitte 16 sc).
245 v. Breidmar (um 1287).
246 v. Lemmen 1663.
247 Schlaun 1450.
248 Metzenhausen.
249 v. Schlebusch 1483.
250 Zumbach.
251 Arken.
252 Rotger v. Beggendrop 1277.
253 v. Blomenstein.
254 v. Budel 1384.

Nr. 255 Sudermann 1346.
256 W. Suprian 1619.
257 Hilb. Moller 1617.
259 Aken.
260 v. Bennigsen.
261 Bodelswing (Dortmund) 1336.
262 Ludw. v. Bram 1419.
263 v. Brunninkhusen 1346.
264 Dröge 1418.
265 Ispelingrode 1286.
266 Kilver 1363.
267 Melman 1400.
268 Overhage 1464.
269 Ribbe 1491.
270 Schide (um 1400).
271 Ludw. Crevet 1343.
272 Biekern 1451.
273 Dinklage.
274 Dorgelo.
275 Schele.
276 Crispin 1320.
277 Conr. von Dedenhusen 1331.
278 v. Brabeck 1247.
279 v. Galen 1284.
280 Wittringen 1464.
281 Rike, Anfang 14 sc.
282 v. Brandscheid 1398.
283 Gerh. v. Rinteln 1351.
284 Heinr. Hogge 1543.
285 Joh. Storck 1587.
286 Joh. Varwick 1528—1575.

Nr. 287 Henr. Riggehues 1545.
288 Herm. Crevet 1544.
289 Evert Friggehof 1550.
290 Heinr. Brinke 1602.
291 Joh. Wellemann 1430.
292 Joh. v. Sutmersen 1446.
293 v. Dersch.
294 v. Hillesheim.
295 v. Hövel.
296 v. Katterbach.
297 v. Salzmann.
298 v. Oeynhausen.
299 v. Ley.
300 v. Schmüllinck.
301 v. Barkhausen.
302 v. Schele.
303 v. Soeteren.
304 Reimb. v. Stockem 1282.
305 Sueder v. Sledesen 1277.
306 Joh. Wetinctorp 1339.
307 Graf Waldorf.
308 v. Botzlar.
309 Sunderold, Erzb. von Mainz.
310 Herimann, Erzb. von Köln.
311 Arn..., B. v. Würzb.
312 Wibert, B. v. Verden.
313 Hrodberht, B. v. Metz.
314 Godethank, B. v. Speier.
315 Engilmar, B. v. Osnabr.
316 Erkanbold, B. v. Eichstätt.
317 Adalgar, B. v. Hamburg.
318 Dado, B. v. Verdun.

Nr. 319 Biso, B. v. Paderborn.
320 Ailmar, B. v. Passau.
321 Agiulf, B. v. Halberstadt.
322 Drogo, B. v. Minden.
323 Wolfhelm, B. v. Münst.
324 Sihard, Abt.
325 Faraberht, Abt.
326 Haththo, Abt.
327 Gerhard, Abt.
328 Godeskalk, Abt v. Corvey.
329 Theodinus, ep. Portuensis et S. Ruf. sedis.
330 Henricus, ep. Albinensis.
331 Vivianus, presb. Cardin. tit. S. Steph. in Celio m.
332 Laborans, presb. Cardin. S. Mar. tr. Tib. tit. Calixti.
333 Ranerius, presb. Cardin. Ss. Joh. et Paul. tit. Pagmachii.
334 Gratianus, diac. Cardin. Ss. Cosm. et Dam.
335 Heinemann v. Herford 1354.
336 Heinrich Eden.
337 Mester Teuwes.
338 Martin Albers.
339 Cornelius Samssons.
340 Franz von Gelders.
341 Enne Edens.

Nr. 342 Cord Wilder.
343 Anno Peters.
344 Dirk Cornelis.
345 Johann Hyenen.
346 Johann Tonnis.
347 Claes Heinse.
348 Simon Forken.
349 Jakob Krollß.
350 Arnt van Suspez.
351 Peter Roo.
352 Gert Kloppenborch.
353 Reiner Bruns.
354 Sibrand Jakobs.
355 Hans van Lochum.
356 Gert v. Ulsen.
357 Jonge Hans v. Lochum.
358 Sivert Siverts.
359 Jan v. Schuttorpe.
360 Jan Nykerke.
361 Warner v. Gildehus.
362 Rolf Willems.
363 Gosen Willems.
364 Harmen König.
365 Joh. Uhrwerker.
366 Jak. Janssen.
367 David Janssen.
368 Peter Schmitt.
369 Ayke Gerts.
370 Paul v. Mecheln.
371 Lammers Engelberts.
372 Bernt Fricks.
373 Thade v. Knipens.
374 Herm. v. Knipens.
375 Detmer Koldewin.

Nr. 376 Luir v. Dalen.
377 Sibr. Luitkens.
378 Bernt von Lunne.
379 Dirck Cacquerum.
380 Dirck v. Winsum.
381 Sibr. Claessen.
382 Joh. Kost.
383 Heindrich Stamman.
384 Sybeth Jakobs.
385 Frerich Ichtens.
386 Teuwes Claessen.
387 Jakob Schmitt.
388 Ippo Michels.
389 Harmen Bocker.
390 Tole Fasernouw.
391 Hindrich v. Frepsina.
392 Tonnis Palkes.
393 Cornelis Claessen.
394 Telke Diricks.
395 Jakob Claessen.
396 Jost v. Collen.
397 Eilert Cornholt.
398 Bernd v. Duiten.
399 Hans v. d. Heiden.
400 Peter Bartels.
401 Joh. Brouwer.
402 Oltger Janss.
403 Rotger Corß.
404 Tonnis v. Collen.
405 Gerrit v. Collen.
406 Bernt Tonnis.
407 Lammert Kier.
408 Jan Tonnis.
409 Bit van Glebeke.

Nr. 410 Joh. Rotgers.
411 Joh. Geeckens.
412 Anno Tonnis.
413 Göke Bloem.
414 Lammert Pieters.
441 Heinr. v. Heringen 1301.
442 Bodelschwing (Dortmund) 1349.
445 Mathias Ensinger.
446 Moritz Ensinger.
447 Hans Böblinger.
448 Matheus Böblinger.
451 Hoppelt 1781.
452 Joh. Hültz 1428.
453 Jost Dotzinger 1453.
454 Conr. von Straßburg 1482.
454—57 Steinmetzzeichen aus Weikelsdorf, Langendorf u. Predel bei Zeitz.
464 Joh. Weißgerber 1662.
465 Cort Blessen 1473.
466 Heinr. Beschorn 1473.
467 Engelke Pelser 1473.
468 Bertold Russe 1484.
469 Heinr Scheffer 1480.
470 Herm. Abele 1480.
471 Joh. Platvoet 1486.
472 Heinr. Blombergh 1494.
473 Jost Herdinck 1562.
474 Dietr. Plette 1496.
475 Angermann 1559.
476 Heinr. Heideke 1499.
477 Baeck Gisbert 1542.

Nr. 478 Wichm. Blombergh 1503
479 J. Schütte 1503 } Ge-
480 „ „ 1503 } brüder.
481 v. Blankenfelde (Berliner Patr.) 1274.
482 Zimmermann dsgl. 1500.
483 Halberstadt (Gerichtssiegel)
484 v. Petersdorff.
485 Gödeke Salmon 1516.
486 Jakob Hottinger 1604. (Hauptm. z. Küssnacht).
487 Joh. Swibben 1542.
488 Henr. Umbescheiden 1659.
489 Bernh. Recking 1689.
490 Simon Edinger 1677.
491 Lothar Frantzen 1702.
492 Johann Wolfg. Niesen 1711—1775.
493 Cornely 1704.
494 v. Nalbach.
495 Conr. Schaff.
496 Helling, Ende 18. Jahrh.
497 Jacobi 1738.
498 Helling 1739. 1780.
499 Peter Beer 1786.
500 Peter v. Arle 1434.
501 Dietr. v. Blankenburg 1509.
502 Joh. Damp 1346.
503 Heinr. Fulpot 1353.
504 Pittipas 1300.
505 Peter v. Rode 1459.
506 Leistenschneider, Anfang 19. Jahrh.
507 Stift St. Paulin i. Trier.
524 Peter Kryog im Suereland 1462.
525 Joh. Grüninger 1514.
527 Joh. Haver 1515.
528 Wiethaus 1798.
529 Joh. Torbracht 1697.
530 Joh. Modersohn 1694.
531 Mich. Ostermann 1676.
532 Herm. Brüning 1658.
533 Joh. Kock 1656.
534 Joh. Scheebeck 1704.
535 Casp. Levermann 1677.
536 Heinr. Greve 1365. Priester zu Paderborn.
537 Joh. Fr. Schirmer 1802. Notar zu Münster.
543 }
544 } Wilkiens.
548 Christ. Brinkmann 1721.
553 Bastian Reder in Rathenow 1553.
555 Familie Albinus in Wittenberg 1582.
557 Johann Waber 1694.
558 Joh. Belholt 1339.
559 Joh. Wettinctorp 1339.
560 Chr. Dusas 1342.
562 Papst Cölestin III.
563 Petrus, tit. S. Cecilie presb. Card.
564 Jordanes tt. S. Pudentiane past. pr. Card.

Nr. 565 Johannes tt. S. Clementis Card., Viterb. et Tusc. ep.
566 Hugo tt. S. Martini eq. presb. Card.
567 Johannes tt. S. Stephani in Celio m pr. Card.
568 Cinthius tt. S. Laurentii in Lucina pr. Card.
569 Soffredus tt. S. Praxedis pr Card.
570 Bernardus tt. S. Petri ad vinc. presb. Card. tt. Eudoxie.
571 Octavianus Hostiensis et Velletr. episc.
572 Petrus Portuensis et S. Ruf. episc.
573 Gratianus Ss. Cosm. et Dam. diac. Card.
574 Gerardus S. Adriani diac. Card.
575 Gregorius S. Marie in porticu diac. Card.
576 Gregorius S. Marie in Aquiro diac. Card.
577 Gregorius S. Georgii ad velum aureum diac. Card.
578 Lotarius Ss. Sergii et Bachi diac. Card.
579 Nycolaus S. Marie in Cosmidyn diac. Card.

Nr. 580 Bobo S. Theodori diac. Card.
581 Conrad Bispinck, Gograf zu Melle 1581.
582 Joh. Lampe, Freigraf zu Velen 1483.
583 Jürgen Osthof 1592.
584 Joh. de Werne 1387.
585 Claus Pincgen, Richter zu Ascheberg 1505. 1512.
586 1480.
587 Gerd Uden gen. Hollender zu Soest 1467.
588 Joh. Sweder, Richter zu Borken 1446.
589 Gobelin von Drechen, Richter zu Hamm 1517.
590 Guido pr. Card. S. Marie trans Tib. tt. Calixti 1196.
591 Conrad Rufop, Freigraf zu Arnsberg 1460.
592 Lambert Selter, Freigraf zu Wilshorst 1441 und Johann Selter 1531.
593 Hermann von Wirbinckhusen, Freigraf zu Volmestein 1455.
594 Heinrich Hakenberg, Freigraf zu Volmestein 1462.

595 Georg Eikholt, Freigraf zu Volmestein 1496.

596 Jakob Honger, Kellner zu Poppelsdorf und Schöffe zu Bonn 1531.

597 Berndt Tylken, Freigraf zu Heiden 1540.

598 Johann von Werne Bürgermeister 1476.

599 Evert Overkamp, Richter zu Hamm 1488 und 1494.

600 Wichmann von Herford, Richter zu Soest 1354.

VII.

Beziehungen Westfalens zu den Ostseeländern, besonders Livland.

Von
Caspar Geisberg,
Archivar und Kanzleirath.
Nach dem Tode des Verfassers revidirt
von
Dr. Carl Tücking.

Einleitung.

Leben und Sitten der alten Germanen, wie sie namentlich der römische Geschichtschreiber Tacitus in einer eben so anziehenden wie belehrenden Schrift geschildert hat, waren einfach und nüchtern. Die freien Männer beschäftigten sich nur mit Krieg oder Jagd; Weiber und Knechte besorgten die Haus- und Felddienste. Jeder wohnte in der Mitte seines Grundbesitzes, und bei der allgemeinen Liebe zur Freiheit und Unabhängigkeit fand städtisches Leben, wodurch die Römer das rauhe Volk zu verweichlichen und sich dienstbar zu machen suchten, nur hier und da in den Grenzgegenden Aufnahme. Gau-, Mark- und Landesgenossen traten zusammen zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten, zur Pflege des Rechts, zu kriegerischen Unternehmungen; auch die Gastfreundschaft und die Liebe zu Gelagen unterbrach von Zeit zu Zeit die Einsamkeit des Lebens. Von anderweitigem Verkehr finden wir dagegen bei den „Sonderlingen" nur wenige Spuren. Am allerwenigsten scheinen die Stämme des Binnenlandes

weitverzweigte Verbindungen angeknüpft zu haben, und doch können auch sie selbst auswärtigen Beziehungen nicht ganz fremd geblieben sein. Erwähnt ja Tacitus [1]) als Kleidung der Germanen feine Pelze von Thieren, welche nicht die Heimath, sondern der „äußere Ozean" und das den Römern „unbekannte Meer" hervorbrachte; ohne Zweifel haben wir darunter Pelze überseischer Thiere und zwar höchst wahrscheinlich aus den Ländern am baltischen Meere zu verstehen. Wie aber, so fragen wir, wurden jene Pelze aus den weit entfernten Ländern eingeführt? Haben vielleicht germanische Stämme schon in den ältesten Zeiten auf der Nord- und Ostsee verkehrt? Allerdings waren Bataver, Friesen, Chauker, Sachsen, wie Tacitus berichtet, mit dem Meere bekannt und vertraut, und je weiter wir die Geschichte jener Volksstämme verfolgen, desto zahlreicher und sicherer werden die Nachrichten über kühne Seefahrten, besonders nach Britannien und Gallien. Namentlich hören wir von den Sachsen, daß sie zur Zeit der Völkerwanderung wiederholt auf der britischen Insel landeten und endlich einen größeren Theil auf die Dauer besetzten. Und wiederum war es ein Zweig eben desselben Volkes, welcher aus den Wohnsitzen jenseits der untern Elbe südwestlich über die mittlere Weser bis nahe an den Rhein vordrang. Westfalen, Engern, Ostfalen, Nordalbingier, sie alle gehörten zum großen Bunde der Sachsen. Wenn somit ein politisches Band, mag dasselbe noch so locker gedacht werden, das Volk vom Rhein bis jenseits der Elbe umschlang, so wird man mit Recht annehmen dürfen, daß in jenem Gebiete auch ein mehr oder weniger lebhafter Handelsverkehr sich entwickelte. Genauere Nachrichten aus den ersten Jahrhundeten fehlen; nur erfahren wir, daß Bardewik im Bardengau auf der linken Seite der Elbe eine Stätte des Handels mit den jenseitigen Wenden war. Andrerseits

[1]) Germ. 17.

entwickelte sich bei den Sachsen, besonders durch den Einfluß der überrheinischen Völkerschaften, eine größere Gewerbthätigkeit, indem vor allem Wollentuch, Waffen und sonstiges Eisengeräth gefertigt wurden.

In Folge der Unterwerfung und Christianisirung der Sachsen durch Karl den Großen traten, zumal da das Land zum großen Theil von Franken kolonisirt wurde, in Leben und Sitte der Völkerschaften zwischen Rhein und Elbe wesentliche Veränderungen ein. Es entstanden die Bischofssitze Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, Verden, Bremen und Halberstadt, und wie diese, so wurden auch die Burgen der weltlichen Großen bald Mittelpunkte des Lebens und des Verkehrs. Nicht minder wichtig waren die Klöster, wie denn z. B. die berühmte Abtei zu Korvey nicht allein um die Pflege des geistigen Lebens, sondern auch um die Förderung von Gewerbe und Handel große Verdienste sich erwarb. Ueberdies wurde durch die Unterwerfung der Sachsen ihr früherer Verkehr mit den Wenden nicht vernichtet; denn wenngleich Karl der Große die Ausfuhr von Waffen nach den überelbischen Ländern untersagte, so suchte er dagegen den friedlichen Handel mit Bernstein, mit Pelzen und mit den Waaren des Orients, welche durch Rußland kamen, in den Stapelplätzen Bardewik und Magdeburg mehr und mehr zu fördern. — Den innern Verkehr zwischen den Rheingegenden, wo Duisburg und Köln Hauptstapelplätze waren, und den überelbischen Gebieten besorgten namentlich die uralten Villen Dortmund und Soest. Sie lagen in der fruchtbarsten Ebene Westfalens und waren schon früh Marktplätze für Getreide und Vieh. Durch Köln und Duisburg standen sie mit den Rheinlanden und mit Flandern, wo die Gewerbsthätigkeit bald einen hohen Aufschwung nahm, in Verbindung, und andererseits wurde der östliche Verkehr durch eine Königsstraße nach Bardewik vermittelt. Die Bedeutung der Marktflecken Dortmund und Soest steigerte sich unter den

sächsischen Königen, welche sie mit Mauern umgaben und dort wiederholt Hoflager hielten. Heinrich II. hatte in Dortmund eine Pfalz und diese Stadt blieb fortan dem Kaiser unmittelbar untergeben. Soest wurde überdies von den kölner Erzbischöfen sehr begünstigt, und namentlich durch Bruno, einen Bruder des Kaisers Otto II., vielfach gehoben. Was aber hier am meisten betont zu werden verdient, ist die Erlangung der wichtigsten Privilegien, wie sie nur immer bevorzugten Städten von den Kaisern ertheilt wurden. Marktrecht innerhalb der eigenen Mauern und Zollfreiheit in andern Handelsstädten wurden schon früh bewilligt; dazu kam später das Münzrecht, welches seitdem in so ausgedehntem Maße geübt wurde, daß Dortmunder und Soester Münzen im Verkehr des Sachsenlandes am häufigsten vorkamen. Auch unter den salischen Kaisern nahm die Entwickelung der beiden Städte einen günstigen Verlauf, wenngleich unter Heinrich IV. und seinem Nachfolger langwierige und blutige Aufstände das Sachsenland durchtobten. Wegen ihres Anschlusses an die Kaiser genossen die Städte manche Begünstigung. Hinter sicheren Mauern steigerte sich die Bevölkerung und schützte mit gewaffneter Hand die erworbenen Rechte und Freiheiten. Und je mehr durch Gewerbfleiß und Handel der Wohlstand stieg, um so selbständiger wurden die Gemeinwesen. Die allmähliche Fortentwickelung der bürgerlichen Selbständigkeit im Einzelnen darzulegen ist Sache der Spezialgeschichte jener Städte; hier mag es genügen, darauf hinzuweisen, daß die Statuten von Soest und Dortmund in vielen bedeutenden Städten theils durch eigene Bestimmung theils auf kaiserliche Anordnung Aufnahme fanden. Noch ist für uns von besonderer Wichtigkeit der Umstand, daß in der Soester Skra der Friesen und Walen, mit welchen Namen in jenen Zeiten vorzugsweise Holländer und Flamänder bezeichnet werden, Erwähnung geschieht. Friesen und Walen bildeten einen nicht unerheblichen Bestandtheil der städtischen Bevölkerung,

was sich hauptsächlich daraus erklärt, daß jene industriellen Volksstämme, da der Verkehr auf der Nordsee durch die seeräuberischen Normannen gestört wurde, ihre Waaren auf dem Landwege durch Westfalen den östlichen Völkern zuzuführen suchten und bei der Gelegenheit besonders mit Soest in eine so nahe Berührung traten, daß viele Kaufleute und Gewerbtreibende dort ihren bleibenden Sitz nahmen. Durch den Einfluß jener Ansiedler steigerte sich die einheimische Gewerbthätigkeit. Neben der Leinweberei, die in Westfalen schon von den ältesten Zeiten her betrieben wurde, erblühte nunmehr die Tuchbereitung, und zwar nicht allein die Anfertigung grober Zeuge aus der Wolle, welche die Schafe auf den zahlreichen Triften der Heimath lieferten, sondern auch das Weben feiner Tuche, wozu der Rohstoff besonders aus England bezogen wurde. Außerdem förderten die Walen die Bereitung des Leders, welches durch die Hebung des Reiterdienstes zu einem Haupthandelsartikel wurde. Dazu kam die Anfertigung von Waffen und eisernen Geräthen. Endlich erfahren wir, daß die Westfalen schon früh ihre Salzquellen ausbeuteten und bald sogar mit den Lüneburger Salzlieferanten in Konkurrenz traten.

Ein lebhafter Landhandel der Westfalen, theils mit Produkten der Heimath, theils mit Einfuhrartikeln aus den Rheinlanden und Flandern, erblühte zur Zeit, wo das überelbische Land noch in der Gewalt der Wenden war, wo Bremen einen Nordseehandel zu betreiben kaum anfing, wo Hamburg sich durch öftere Zerstörung in der Entwicklung einer regern industriellen Thätigkeit gehemmt sah, wo endlich Braunschweig, Celle und Hannover nur als Burgplääze, nicht als Handelsstädte Bedeutung hatten. Die Haupthandelsstraße ging, wie eben bemerkt, nach Bardewik und seit dessen Zerstörung im Jahre 1188 nach Lübeck. Daneben waren Schleswig und Aldenburg an der Ostküste Holsteins wichtige Lagerplätze und Ausgangspunkte für den Verkehr auf der Ostsee. Daß auch

die Westfalen an dem Handel in Schleswig regen Antheil nahmen, ergibt sich schon aus der Bezeichnung einer Kaufmannsgilde in Soest mit dem Namen Schleswicker Brüderschaft; eine gleiche Gilde finden wir in Arnsberg unter dem etwas korrumpirten Namen Seewyker. Zur Förderung des Handels in Schleswig und auf der Ostsee dienten zunächst die Privilegien, welche namentlich Soest von den dänischen Königen schon frühzeitig erwarb. Ferner war von Wichtigkeit, daß mit der Wiedereinverleibung Holsteins in den deutschen Reichsverband unter Kaiser Lothar II. die Fahrten nach und von Schleswig größere Freiheit und Sicherheit gewannen. Der westfälische Edelherr Adolf von Schaumburg erhielt die Grafengewalt im Holsteinischen, und indem dieser vorzugsweise seine Landsleute als Kolonisten in das von den Wenden verlassene Gebiet berief, gab er die Veranlassung zu einer lebhaften Bewegung, welche nicht allein viele Ackerbauer, sondern auch Handwerker und Kaufleute aus Westfalen dorthin führte. Was war natürlicher, als daß der Verkehr des Mutterlandes nach jenen Gegenden seitdem einen um so höhern Aufschwung nahm. Zwar wurde Julin, der Hauptstapelplatz im Lande der Wenden, 1121 zerstört; dagegen erblühte um dieselbe Zeit Wisby auf der Ostseeinsel Gothland, und bald gewannen die westfälischen Schleswigfahrer dort einen Hafen und Stapelplatz, von wo sie nach dem russischen Nowgorod hinübersetzten und gegen Leinwand, Wollenzeug und Salz sowohl die kostbaren Pelze des Nordens als die von Konstantinopel und aus Asien eingeführten Waaren erhandelten. Schon 1141 hören wir von einem Hofe oder einer Handelsfaktorei der Deutschen in Nowgorod. Etwa zwei Jahre später geschah die Uebersiedelung der westfälischen Kaufleute aus Alt-Lübeck an der Schwartau nach Neu-Lübeck an der Trave; und nachdem Herzog Heinrich der Löwe diese Stadt 1158 an sich gebracht und mit großen Privilegien ausgestattet hatte, nahm sie bald durch neue Einwanderungen

aus Westfalen einen mächtigen Aufschwung. Mit der vorwiegend westfälischen Bevölkerung mag es zusammenhangen, daß die Stadt das Soester Recht erhielt.

Eine arge Störung erfuhr der Handel auf der Ostsee durch die wendischen Küstenvölker, welche als Seeräuber einen gefürchteten Namen hatten. Die Verhältnisse besserten sich erst mit der Unterwerfung jener Völker durch Heinrich den Löwen, an dessen Kreuzzügen außer vielen andern Fürsten auch der Bischof Werner von Münster Antheil nahm. Gar manche von den westfälischen Rittern und Reisigen ließen sich in dem eroberten Lande nieder, und mit der Gründung der Städte Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswalde und Anklam siedelten auch viele Handwerker und Kaufleute aus Westfalen dorthin über.

So finden wir in dem ganzen Küstengebiete von Schleswig bis tief in Pommern und auf einer der wichtigern Inseln der Ostsee westfälische Ansiedler und hören, wie nicht allein diese, sondern auch die heimischen Stammesgenossen und selbst die Bürger kleiner und entlegener Städte[2]) in angeborener Rührigkeit sogar nach den östlichen Gestaden des baltischen Meeres, nach dem russischen Nowgorod, kühne Handelsfahrten unternehmen. Und eben in jenen Gegenden sollte sich den Westfalen nunmehr ein weites Feld gesegneter Wirksamkeit für lange Jahrhunderte erschließen.

---

[2]) In einem Privilegium der Stadt Medebach, welches der Erzbischof Reinhold von Köln 1165 bestätigte, geschieht bereits des Handels nach Dänemark und Rußland Erwähnung.

I. Die Eroberung Livlands
bis zur Vereinigung der Schwertbrüder mit dem deutschen Orden.

a. Historischer Ueberblick.

1. Bremen, welches für das nördliche Europa schon im zehnten und elften Jahrhundert durch Ausbreitung des Christenthums eine sehr hohe Bedeutung gewonnen hatte, eröffnete um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein ganz neues Feld der Wirksamkeit für Geistliche und Ritter, für Kaufleute und Handwerker. Nach der Chronik Heinrich's des Letten geschah es im Jahre 1158, daß ein bremisches Schiff auf der Fahrt nach Wisby vielleicht durch einen Sturm nach den östlichen Gestaden des baltischen Meeres verschlagen wurde und an der Mündung der Düna landete. So betraten deutsche Kaufleute zum ersten Male den Boden eines Landes, welches bald das Ziel großer Wanderungen wurde. Verschiedene Völkerschaften bewohnten jene Gegenden: die Esthen oder Ostländer hatten die weite Ebene vom finnischen Meerbusen bis zum Peipussee besetzt; südlich von ihnen bis hinab zum Gebiete der Litthauer und der Preußen saßen die Liven, Kuren, Letten und Semgaller. Alle diese Völker standen noch auf einer niedrigen Stufe der Bildung. Sie hatten sich zwar dem Nomadenleben insofern abgewandt, als sie sich vorzugsweise mit Ackerbau und Viehzucht beschäftigten; aber die alte Neigung zur Unruhe regte sich noch immer von Zeit zu Zeit und ward die Veranlassung zu zahlreichen Raubfahrten bald zu Lande bald zu Wasser. Natürlich mußten sie mit den Nachbarvölkern im Westen und im Osten bald in feindliche Berührung kommen. Wie einst der Gothe Ermannarich seine Herrschaft über die Ostküsten des baltischen Meeres ausdehnte, so strebten in den folgenden Jahrhunderten Schweden und Dänen nach dem Besitze jener Länder. Namentlich soll Kanut der Große um 1015 und 1028 Er-

oberungszüge nach Esthland unternommen haben[3]). Nicht lange nachher hören wir von einer Veste Lindanissa oder Dömenstadt an der Stelle des spätern Reval und sehen hier und da schon Kirchen und Klöster sich erheben.

2. Die Niederlassung der Dänenkönige in den entfernten Ostseeländern waren auf die Dauer nicht haltbar, zumal da der russische Großfürst von Kiew fast zu gleicher Zeit mit dem Plane hervortrat, jene Gegenden seinem Machtgebot zu unterwerfen. Jaroslav errichtet 1030 im östlichen Esthland die Zwingburg Juriew, das heutige Dorpat, und nicht lange nachher erscheinen neben den Esthen die Kuren, die Liven und die Letten als tributpflichtige Völker der Russen. Mit der Auflösung des mächtigen Großfürstenthums, welche bald nach Jaroslav erfolgte, kehrte für die Ostseevölker nicht Friede noch Freiheit zurück. Die Esthen wurden das ganze zwölfte Jahrhundert hindurch von der kühn emporstrebenden Republik Nowgorod hart bedrängt, und die Liven und Letten geriethen größten Theils in Abhängigkeit von den Fürsten zu Polozk. Nur ein kleiner Rest des Volkes in abgesonderten Bezirken (Kilegunden) unter einzelnen Stammeshäuptlingen behauptete seine Freiheit.

3. So war die Lage jener Gegenden, als die Deutschen an der Düna erschienen und auf einer Anhöhe Wohnungen und Speicher errichteten. Von dort begannen sie einen friedlichen und gedeihlichen Verkehr mit den Landesbewohnern, von denen sie Wachs, Pelze und andere Produkte eintauschten. Ihre Schilderungen des neu erschlossenen Gebietes erregten die Aufmerksamkeit nicht allein der Kaufleute, sondern auch der Geistlichen, denen sich dort ein schönes Feld der Wirksamkeit bot. Denn wenngleich die russischen Fürsten selbst dem Christenthume angehörten, so hatten sie doch bisher für die Bekehrung der tributpflichtigen Stämme nichts gethan.

---

[3]) Kruse, Urgesch. des esthn. Volksstammes S. 489 und 492.

Von heiligem Glaubenseifer beseelt, schloß sich nun der Augustinermönch Meinhard aus dem Kloster Segeberg in Holstein den Livlandsfahrern an, erwirkte sich von dem Fürsten zu Polozk die Erlaubniß, das Christenthum zu predigen, und erbaute am rechten Ufer der Düna, etwa sechs Meilen oberhalb der Mündung, eine Kirche und Schule, welche von den Liven Ykeskola (Yrküll) genannt wurde Ein verheerender Einfall der Litthauer hatte zur Folge, daß Meinhard durch Bauleute, welche er von der Insel Gothland kommen ließ, neben der Kirche eine feste Burg aufführte. Von diesem Sitze aus wirkte der seeleneifrige Greis für die Ausbreitung des christlichen Glaubens, und zu seiner großen Freude ließen sich bald Schaaren des Volks und selbst einige Häuptlinge taufen. Der Erfolg der Mission schien dem bremer Erzbischofe bedeutend genug, um an die Errichtung eines Bisthums in Livland zu denken, und wirklich wurde Meinhard in der Würde eines Bischofs durch den Papst 1188 bestätigt. Aber nur zu bald sollte der Glaubensheld seine junge Pflanzung arg verwüstet sehen, da die Liven, durch ungewöhnliche Naturerscheinungen in Furcht gesetzt, als wenn die verlassenen Götter ihnen zürnten, dem nur mehr äußerlich aufgenommenen Christenthume sich abwandten und schaarenweise in die Düna sprangen, um „die Taufe wieder abzuspülen". Tief bekümmert starb Meinhard 1196.

4. Der Abt Berthold, dem das erledigte Hirtenamt übertragen wurde, fand bei den Liven eine so wenig freundliche Aufnahme, daß er heimkehrte und erst 1198 in Begleitung vieler Kreuzfahrer aus Westfalen, Sachsen und Friesland wieder an der Düna erschien. Auch die Liven hatten sich gerüstet, und es kam zu einem Treffen, in welchem die Deutschen zwar siegten, Bischof Berthold aber den Tod fand. So lange die Kreuzritter im Lande blieben, beugten die Liven ihren Nacken. Kaum aber waren jene nach Ablauf der einjährigen Werbefrist heimgekehrt, als die christlichen Kaufleute

und Geistlichen sich nur noch in Yxküll mit Mühe gegen die Aufständischen behaupten konnten.

5. Die Kunde der traurigen Ereignisse konnte weder den ritterlichen Adel noch den wehrhaften Kaufmann Norddeutschlands von fernern Unternehmungen abschrecken; nur mußte ein tüchtiger Führer an die Spitze treten. Einen solchen fand der Erzbischof Hartwig von Bremen in dem Domherrn Albert von Buxhövden oder Appeldorn in der Grafschaft Diepholz, einem Manne, der mit seltener Schärfe und Gewandtheit des Geistes eine große Festigkeit und Kraft des Willens verband und, da er überdies von einer feurigen Begeisterung für die Sache der Kirche beseelt war, sich ebenso fähig als willig erwies, die schwierige Leitung des Missionswerkes zu übernehmen. Sobald dieser zum Bischofe geweiht war, wandte er sich zunächst an die deutschen Kaufleute zu Wisby auf Gothland, von wo die livische Kolonie mit Vertheidigungsmitteln und Zufuhr leicht versorgt werden konnte, und erhielt die Zusage der Unterstützung. Dann begab er sich nach Dänemark und gewann von dem Könige Kanut und dem Erzbischofe Absalon von Lund reichliche Geschenke. Weiterhin bewog er den deutschen Kaiser Philipp bei einem Besuche in Magdeburg, die Einwilligung zu einer Kreuzpredigt gegen die Liven zu geben. Und da auch Papst Innocenz III. an die Bischöfe der Westfalen, der Sachsen und der überelbischen Deutschen die Mahnung erließ, die Sache des Kreuzes zu fördern, so brachte Albert bald ein stattliches Heer zusammen, welches 1199 auf 23 Schiffen von Lübeck nach der Dünafeste übersetzte. Die Burg Yxküll wird entsetzt und eine andere Feste, Holm, eingenommen; die Feinde bitten um Frieden, lassen sich in großer Zahl taufen und stellen 30 vornehme Jünglinge als Geiseln. So ward der Grund dauernder Herrschaft der Deutschen in Livland gelegt. Ein großes, wenn nicht das größte, Verdienst dieser That gebührt den streitbaren Westfalen; die beiden Hauptführer des

Zuges, Graf Konrad von Dortmund und Harprecht von Iburg, waren westfälische Edelleute.

Bischof Albert begann die Verhältnisse des eroberten Landes weise zu regeln. Er verlegte den Hauptsitz seiner Herrschaft von Yrküll nach dem neu gegründeten Riga, wo er eine Kathedrale erbaute und ein Domkapitel errichtete. Dort hatte zugleich der deutsche Kaufmann den günstigsten Stapelplatz und Ausgangspunkt für den Handel mit den Liven und den Nachbarstämmen. Zur Ausbreitung und Befestigung des Christenthums in jenen Gegenden gründete der Bischof 1201 ein Kloster an der Mündung der Düna.

Indeß, die neue Herrschaft ruhte noch immer auf schwankendem Boden. Die Liven waren weder treue Christen, noch ergebene Unterthanen; die Abgabe des Zehnten und die Frohnarbeiten beim Bau fester Burgen in Mitten des Landes erregten ihre Unzufriedenheit, und an den Grenzen lauerten neidische und beutelustige Feinde. Wie konnte der Bischof seine Stellung für gesichert halten, so lange der größte Theil der Kreuzfahrer, auf deren mächtigen Arm er sich stützte, mit jedem Jahre, wo die Dienstzeit ablief, heimkehrte und stets neue Schaaren mit neuer Mühe geworben werden mußten! Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beschloß der umsichtige Albert, nach dem Vorbilde der Templer einen neuen Ritterorden zu gründen, der die Burgen besetzte und das Land in Unterwürfigkeit hielte. So errichtete er 1202 die „Brüderschaft des Ritterdienstes Christi“ oder den Orden der Schwertbrüder, wie sie demnächst nach dem blutigen Schwerteszeichen auf ihrem weißen Mantel benannt wurden. Der Orden bildete und ergänzte sich aus den zahlreichen Kreuzfahrern, welche von Zeit zu Zeit aus dem nördlichen Deutschland heranzogen. Ein bedeutender Zuwachs kam im Jahre 1204 unter den Grafen Heinrich von Stumpenhausen (später von Hoya) und Kuno von Isenburg, einer Nebenlinie der Grafen von Berg und der Mark.

6. Bei der so verstärkten Macht gelang es dem Bischofe Albert freilich ohne sonderliche Mühe, sowohl den noch immer aufrührerischen Theil der Liven im Zaume zu halten, als auch die periodischen Raubzüge der Litthauer zurückzuschlagen. Schwieriger war die Regelung der Verhältnisse zu den benachbarten Russen, welche die Befestigung der deutschen Herrschaft im Gebiete der Düna zu hindern suchten. Der Fürst von Polozk betrachtete Liven und Letten als seine Unterthanen und forderte nach wie vor den Tribut. Dieser wurde auch wirklich entrichtet und zwar in der ersten Zeit von dem Volke, später von Albert selbst. Nichts desto weniger sannen die von Polozk abhängigen Theilfürsten zu Kukenois und Gerzika darauf, immer neue Verwickelungen in Livland hervorzurufen. Albrecht mußte endlich zur Gewalt greifen. Keiner der beiden Fürsten sah sich zum Widerstande kräftig genug; sie flohen und ihre Sitze wurden verwüstet. An der Stelle von Kukenois errichteten die deutschen die Feste Kukenhausen, den ersten vorgeschobenen Posten gegen die Russen. Noch aber blieb der mächtigere Fürst von Polozk übrig, welcher bald durch List bald durch Gewalt seine ausschließliche Oberhoheit über Livland herzustellen suchte. Nach vielen fruchtlosen Verhandlungen schien es endlich 1212 zwischen Albert und dem Fürsten zu einem Zusammenstoß bei Gerzika kommen zu sollen. Schon standen sich die Heere kampfgerüstet gegenüber; da erst, im entscheidenden Momente, wurde der Fürst durch den Anblick der streitbaren Gegner bewogen, mit Albert einen höchst denkwürdigen Vortrag abzuschließen, dem gemäß er auf die Oberhoheit und den Tribut von Livland verzichtete, sich mit dem Bischofe zu Schutz und Trutz verbündete und den deutschen Kaufleuten freie Fahrt auf der Düna gestattete. So endeten die Feindseligkeiten mit Polozk.

7. Mittlerweile war aber schon ein neuer Kampf an der Nordgrenze Livlands entbrannt. Im Jahre 1208 begannen

Liven und Letten, unter dem Banner der deutschen Ritter Verheerungszüge nach Esthland zu machen. Die Feindseligkeiten nahmen einen um so blutigern Charakter an, je mehr die Liven durch Stammeshaß und Nachegefühl ob früher erlittener Unbilden aufgereizt wurden. Vier Jahre nach einander wüthete Mord und Brand, und die nördlichen Gegenden von Livland hatten nicht minder zu leiden als die südlichen Distrikte der Esthen. Dann wurde ein kurzer Waffenstillstand geschlossen; aber noch bevor die Zeit abgelaufen war, griff das wild kriegerische Volk der Esthen wieder zu den Waffen. Abermals tobte ein erbitterter Kampf, bis die Wuth der Esthen sich endlich vor der Waffenkunde der Deutschen beugen mußte. Im Jahre 1217 unterwarfen sie sich der Oberhoheit des livischen Bischofs und erklärten sich zugleich bereit, das Christenthum anzunehmen.

8. Während dieser Kriege war es die Hauptsorge des Bischofs Albert gewesen, seine Macht durch immer neue Zuzüge aus Norddeutschland zu verstärken. Ostsachsen wurde leider durch die Streitigkeiten unter Otto IV. verhindert, an auswärtige Unternehmungen zu denken, und vorzugsweise nur aus Westfalen kamen auch jetzt zahlreiche Schaaren nach Livland. Theils war es reger Glaubenseifer, welcher die Kreuzfahrer in die weite Ferne führte; theils wirkten auch weltliche Rücksichten sowohl bei den Rittern, welche sich im Kriegsdienste auszuzeichnen und ein Lehen zu gewinnen hofften, als bei den Kaufleuten und den Handwerkern, denen sich jenseits des Meeres die Aussicht auf reichen Gewinn eröffnete. Die Bischöfe von Münster und Paderborn, von Verden und Ratzeburg förderten die Werbungen Alberts von Livland, und die drei letzten — denn Bischof Otto von Münster gerieth während der deutschen Thronwirren für einige Zeit in Gefangenschaft zu Kaiserswerth — nahmen sogar persönlich an dem Kreuzzuge Theil. Zu ihnen gesellte sich ein glaubensmuthiger Streiter, Bernhard Edelherr zur Lippe, früher an

der Seite Heinrich's des Löwen gewaltig im weltlichen Kampfe, dann ein frommer Mönch im Cistercienserkloster Marienfeld nicht weit von Münster [4]). Schon 1197 unter Bischof Berthold soll er als Kreuzfahrer in Livland gewesen sein; sicher aber ist, daß er 1211 im Geleite der oben erwähnten Bischöfe dorthin kam. Er wurde Abt des Cisterzienserklosters Dünamünde, da Bischof Albert den bisheriger Vorsteher Dietrich, welcher schon lange mit ausgezeichnetem Erfolge im Missionswerke thätig gewesen war, zum Bischofe in Esthland erhob. Nicht allein als Abt entwickelte Bernhard eine großartige Wirksamkeit, sondern er nützte auch wiederholt durch seine Kriegskenntniß in den Kämpfen gegen die Esthen. Noch im ersten Jahre seines dortigen Aufenthalts bewirkte er eine entscheidende Niederlage der Feinde, indem er ihnen in einem Treffen an der Aa über eine schnell geschlagene Brücke in den Rücken fiel. Und als der Bischof Albert mit dem Ordensmeister Volquin nach Rom reisete, um wegen Theilung des eroberten Landes, wovon die Schwertbrüder ein Drittel verlangten, den Schiedspruch des Papstes einzuholen, wurde der Bischof von Ratzeburg mit der Verwaltung des Landes, der Abt Bernhard mit der Oberleitung des Krieges beauftragt. Das große Ansehen des Abtes erhellt insbesondere noch aus dem Umstande, daß der Papst ihn beauftragte, die Erfüllung des Theilungsvertrages zwischen dem Bischofe und dem Schwertorden zu überwachen. Eine weitere Anerkennung fanden die Verdienste Bernhard's, indem er 1218 zum Bischofe von Semgallen, dem südöstlichen Theile Kurlands, ernannt wurde. So erstanden binnen kurzer Zeit drei Bisthümer an der Ostküste des baltischen Meeres, und mit der kirchlichen Organisation ging die Befestigung des Christenthums ihrer Vollendung entgegen. Langsamer und schwieriger entwickelten sich die politischen Ver-

---

[4]) Hechelmann Bernhard Edelherr zur Lippe. Münster, 1866.

hältnisse. Mochten die Liven und Letten und Esthen der Oberhoheit der Deutschen fernerhin nicht mit Nachdruck widerstreben; andere Feinde des kaum errichteten Staates lauerten im Osten und im Westen.

9. Der dänische König, welcher die anfänglichen Fortschritte der christlichen und deutschen Cultur in Livland nicht ungern gesehen und sogar unterstützt hatte, wurde durch die Unterwerfung der Esthen mit Neid und Eifersucht erfüllt. Esthland war schon lange das Ziel dänischer Wünsche und seitdem Waldemar II. der Sieger durch seinen Uebertritt von der welfischen zur staufischen Partei die wendischen Eroberungen Heinrich's des Löwen in Pommern und Mecklenburg nebst der Stadt Lübeck gewonnen hatte, steigerte sich das Verlangen nach Erweiterung der Herrschaft auch an der Ostküste des baltischen Meeres und namentlich in Esthland. Die Durchführung dieses Planes schien um so leichter, weil die Dänen ganz entschieden Herren der Ostsee waren und jede Unterstützung des livischen Bischofs aus Norddeutschland mit geringer Mühe verhindern konnten. Zu dem Neide des Dänenkönigs kam die Eifersucht des bremer Erzbischofs, dem Albert's Plan nicht entging, Riga und die neu errichteten Bisthümer in Esthland und Semgallen seiner Metropolitangewalt zu entziehen [5]). So gestaltete sich die Lage der Dinge im Westen zu Ungunsten Albert's, während im Osten die Fürsten von Nowgorod und Pleskow schon zum Kampfe rüsteten und mit dem Plane einer Eroberung Esthlands hervortraten. Es gelang zwar den Deutschen, die ersten Angriffe der Russen zurückzuschlagen; aber diese bereiteten sich zu einem zweiten und größeren Unternehmen, indem sie zahlreiche Krieger von allen Seiten heranzogen. In seiner bedrohten Lage fand Bischof Albert kein anderes Rettungsmittel als die Unterstützung des Dänenkönigs. Er begab sich daher in Beglei-

---

5) Reynaldi Ann. eccl. I. 461.

tung Bernhard's von der Lippe nach Dänemark und fand hier natürlich um so leichter Gehör, je mehr seine Einladung den eigenen Wünschen Waldemar's entsprach. Schon längst hatte dieser in aller Stille Vorbereitungen zu einem Zuge nach Esthland getroffen, und im Jahre 1218 erhielt er vom Papste sogar die Erlaubniß, alles Land, welches er den Ungläubigen (Esthen) abgewinnen werde, seinem Reiche und dessen Kirche einzuverleiben. Die Einladung des rigischen Bischofs schien dem Könige noch ein neues Anrecht auf die zu machenden Eroberungen zu verleihen, und mit dem größten Eifer beschleunigte er die Durchführung seiner Pläne. Im Sommer des Jahres 1219 landete Waldemar mit vielen dänischen, deutschen und wendischen Rittern und Reisigen an der nordwestlichen Küste Esthlands, wo noch die Trümmer der alten Dänenfeste Lindanissa sich erhoben. Schnell wurde dort eine neue Burg angelegt, unter deren Schutze demnächst die Stadt Reval erstand. Die Esthen, welche Anfangs Unterwerfung heuchelten, versuchten bald einen listigen Ueberfall und brachten den nichts ahnenden Dänen große Verluste bei, wurden aber zuletzt in die Flucht getrieben. Fast gleichzeitig gewann der Schwertorden das östliche Esthland und zwang ein russisches Heer durch die Niederlage am Embach zum schleunigen Abzuge. Offenbar war die Unterwerfung des Landes nicht sowohl den Dänen als vielmehr den Deutschen zuzuschreiben. Nichts desto weniger trat Waldemar mit Ansprüchen auf die Herrschaft Esthlands hervor, und der Erzbischof von Lund, welcher sich in seinem Gefolge befand, traf schnell Anstalten, das Volk zu bekehren und seinem Sprengel einzuverleiben. So sah Albert von Riga seine weltliche wie seine geistliche Herrschaft über die Esthen gefährdet und beschloß, die Hülfe des Papstes zur Schlichtung der Wirren anzurufen. Im Jahre 1220 begab er sich auf den Weg nach Rom, entging in Lübeck mit Mühe den Nachstellungen der

Dänen, fand aber beim Papste Honorius III nicht das gewünschte Gehör, da dieser bereits durch Gesandte Waldemar's, welcher sich und sein Reich dem h. Petrus übergab, gewonnen war. Gleich fruchtlos waren die Bemühungen Albert's bei dem Kaiser Friedrich II., indem dieser durch die Verhältnisse des eigenen Reichs und durch den projectirten Zug nach Palästina verhindert wurde, an andere Unternehmungen zu denken, und am allerwenigsten für das entfernte Livland etwas thun konnte. Schweren Herzens trat Bischof Albert den Heimweg an; wo sollte er Hülfe finden für sein geliebtes Land, welches er mit so vieler Mühe, mit so großen Opfern erworben hatte? Papst und Kaiser hatten ihm gerathen, sich mit dem Dänenkönige auf einen freundlichen Fuß zu setzen, und wirklich schien für ihn bei richtiger Würdigung der augenblicklichen Verhältnisse kein anderes Mittel der Rettung übrig zu sein. Er begab sich also zu Waldemar und erklärte, außer Esthland auch Livland unter dänische Oberhoheit stellen zu wollen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Geistlichkeit, die Stadt Riga, die Liven und Letten dem Vertrage zustimmten. Sobald der Vertrag in Livland bekannt wurde, entstand eine große Aufregung. Alle verweigerten ihre Zustimmung und die Deutschen erklärten sogar, lieber das Land verlassen, als dem Dänen huldigen zu wollen. Wie wenig aber die Dänen für sich allein im Stande wären, das mühsam Errungene zu behaupten, sollte ihnen nur zu bald klar werden, da der Erzbischof Andreas zu Reval von den Oeselanern so hart bedrängt wurde, daß er nach Riga um Hülfe sandte und gegen Abschluß eines Bündnisses den Liven volle Selbständigkeit zusicherte. Selbst König Waldemar erkannte die Unausführbarkeit seiner Wünsche und fand sich nicht allein in Uebereinstimmung mit den Stipulationen des dänischen Erzbischofs dazu bereit, den Liven ihre Unabhängigkeit zu bestätigen, sondern überließ dem rigischen Bi-

schofe und dem Schwertorden auch die Oberhoheit im südlichen Esthlande [6])

Nicht lange nachher wurde König Waldemar von dem Grafen Heinrich von Schwerin, dem er sein Land entrissen hatte, listiger Weise überfallen und saß bis in's dritte Jahr auf dem Schlosse Dannenberg in thatenloser Gefangenschaft. Während dieser Zeit schrumpfte die Dänenherrschaft in Esthland mehr und mehr zusammen, wogegen die Deutschen Gelegenheit fanden, unter vielen und blutigen Kämpfen sogar neue Eroberungen zu machen. Die Bischöfe Albert von Riga und Bernhard von Semgallen waren wieder nach Deutschland gegangen, um neue Kreuzfahrer anzuwerben, und besonders der Letztere bewog zahlreiche Schaaren aus Westfalen zum Zuge nach Livland. Die Ankunft der neuen Streiter erfolgte zur günstigen Stunde, da die Vertreibung der Dänen von Oesel das Signal zu einem allgemeinen Aufstande der Esthen wurde. Die Feinde erstürmten die Burg Fellin und Hülfstruppen von Nowgorod besetzten auch die Feste Dorpat. Die Deutschen griffen zu den Waffen und fanden bei den Liven und Letten gegen die verhaßten Esthen bereitwillige Unterstützung. Der Bischof Bernhard und der Ordensmeister Volquin schlugen die Feinde an der Jenner und rückten gegen Fellin, welches sich nach vierzehntägiger Belagerung ergeben mußte. Durch die Fortschritte der Deutschen wurden die Russen in nicht geringe Unruhe versetzt. Die Fürsten von Nowgorod, Susdal und Pleskow brachen mit großen Schaaren herein und rückten bis in die Nähe Reval's. Den Deutschen und Dänen gelang es zwar, sie zurückzutreiben; aber der Ordensmeister Volquin hatte längst die Ueberzeugung gewonnen, daß Esthland weder gegen äußere Angriffe noch gegen innern Aufstände gesichert wäre, so lange die Russen in dem benachbarten Ungannien mit der Feste

[6]) Arndt Livl. Chronik I. 166 ff.

Dorpat sich behaupteten. Die Eroberung der Burg, welche vor dem Aufstande der Esthen von den Deutschen selbst nach allen Regeln der Befestigungskunst angelegt war, durfte als keine geringe Aufgabe erscheinen. Bischof Albert berief seine ganze Macht unter die Waffen. Ritter und Kaufleute, Liven und Letten erschienen um die Mitte August 1224 vor Dorpat; schnell fertigte man verschiedenartige Wurfmaschinen und einen hohen Belagerungsthurm und begann die Feste von allen Seiten hart zu bedrängen. Die Russen vertheidigten sich mit Muth und Ausdauer, und die Belagerung dauerte lange Zeit, ohne daß ein erhebliches Resultat erzielt wurde. Endlich beschlossen die Deutschen, einen Sturm zu wagen. Auf mehren Punkten zugleich beginnt der Angriff, und während die Besatzung sich nach verschiedenen Seiten vertheilt, findet des Bischofs Albert ritterlicher Bruder, Johannes von Burhövden, eine Gelegenheit, die Burg zu ersteigen. Ihm folgt Schaar um Schaar auf den rings angesetzten Sturmleitern, um durch eine große Maueröffnung, welche Nachts vorher von den Feinden selbst gebrochen war, um den Belagerungsthurm in Brand zu stecken. Esthen und Russen erliegen unter den wuchtigen Schwertern und Lanzen der deutschen Ritter und ihrer Kampfgenossen; nur ein Mann blieb nach dem Berichte des Chronikschreibers am Leben, um die Kunde von der Eroberung und Zerstörung Dorpat's nach Susdal und Nowgorod zu bringen [7]).

Die glänzende Waffenthat der Deutschen hatte weitgreifende Folgen. Die Esthen, deren Kraft gebrochen war, beugten sich fortan der fremden Herrschaft und nahmen das Christenthum an. Die schon unterworfenen Stämme wurden in der Treue mehr und mehr befestigt, und gegen die äußeren Feinde erhoben sich rings an den Grenzen starke Burgen, welche zum Theil neu angelegt, zum Theil erweitert wurden.

---

[7]) Gruber Orig. Livoniæ 167 ff.

Uebrigens blieb das Land von einem etwaigen Rachekriege der verdrängten Russen um so mehr verschont, weil diese gerade um dieselbe Zeit in einen weit verderblicheren Krieg mit den aus Asien hereingebrochenen Mongolen verwickelt wurden und an der Kalka eine schwere Niederlage erlitten.

10. Die Zeit der Ruhe benutzte Bischof Albert zur Regelung der innern Verhältnisse. Diese waren nicht wenig verwickelt, da gar mannichfache Ansprüche befriedigt werden mußten. Vor allem mußte der Bischof sich mit dem Schwertorden wegen der Theilung des eroberten Landes auseinander setzen; außerdem hatte er auf die Wünsche der wehrhaften und einflußreichen Bürger von Riga Rücksicht zu nehmen, und endlich forderte die Organisation der kirchlichen Angelegenheiten und besonders die Einrichtung neuer Sprengel große Umsicht. Albert mochte erkennen, daß besonders zur Regelung der kirchlichen und der Ordensverhältnisse seine Auctorität allein nicht ausreichte. Er wandte sich an den Papst, und dieser schickte den Bischof Wilhelm von Modena, eine zum Vermittler sehr geeignete Persönlichkeit, welche mit großer Milde die nothwendige Entschiedenheit verband. Der Legat machte mit dem Bischofe Albert eine Rundreise durch das Land, ermunterte die Eingeborenen zur Treue und Anhänglichkeit an den christlichen Glauben, ermahnte die Bischöfe und den Orden zur schonenden Behandlung der Unterthanen, besonders bei Erhebung des Zehnten, und wirkte überhaupt aller Orten zum Frieden und zur Eintracht. Diese Mahnungen waren um so nothwendiger, je mehr selbst die Ordensritter durch die wiederholten Empörungen und die arge Barbarei namentlich der Esthen, welche nicht selten die Gefangenen bei lebendigem Leibe geschunden und gebraten hatten, zu blutiger Rachelust sich angetrieben fühlten.

Bischof Albert hatte nach der Einnahme Dorpat's dem Schwertorden einen Theil des eroberten Landes als Kampfpreis überlassen. Ungannien mit 24 Dorfschaften gab er sei-

nem Bruder Hermann, welcher ein neues Bisthum mit der Residenz Dorpat errichtete. Ein anderes Bisthum der Deutschen im westlichen Esthland war schon früher zu Leal gegründet. So verblieb den Dänen außer Reval nur Rotalien, Harrien, Wirrien und Jerwen. Es scheint, daß die Gebiete mit der dänischen Oberhoheit nicht zufrieden waren. Wenigstens brach der Schwertorden, angeblich auf Bitten der Stammesältesten, in Wirrien ein und bemächtigte sich des fruchtbaren und schönen Landes[8]). Der päpstliche Legat glaubte ferneren Streitigkeiten zwischen den Dänen und den Deutschen nur dadurch vorbeugen zu können, daß er alle dänischen Besitzungen bis auf Reval unter die unmittelbare Botmäßigkeit des Papstes stellte. Er ernannte einen Verwalter, ließ Kirchen errichten und schickte Missionare mit angemessenen Vorschriften zur Unterweisung des Volks. Aber kaum hatten die Dänen in Reval die Kunde erhalten, daß ihr König Waldemar aus der Gefangenschaft des Grafen von Schwerin befreit wäre, als sie plötzlich mit alter Eroberungslust über die Gebiete herfielen, welche sie erst eben dem Legaten überlassen hatten. Hatten sie dabei auf Unterstützung Seitens des Königs gerechnet, so sollten sie sich in ihrer Hoffnung nur zu bald getäuscht sehen. Waldemar unterlag auf einem neuen Kriegszuge gegen Norddeutschland in der blutigen Schlacht bei Bornhöved, und mußte, da sein Heer fast ganz aufgerieben war, auf fernere Anwendung von Gewaltmitteln verzichten. Er nahm seine Zuflucht zur List, indem er dem Schwertorden durch einen Gesandten im Namen des Papstes befehlen ließ, alle Feindseligkeiten einzustellen[9]). Aber die

---

[8]) Orig. Liv. 133.

[9]) Orig. Liv. 178 f. Chron. ord. Teuton. 147. Raynald Ann. eccl. ad a. 1236. Dahlmann Gesch. v. Dän. I. 388. Voigt Gesch. Preuß. II. 318. Brevern Studien zur Gesch. v. Livland S. 153.

Vollmacht des angeblichen Legaten erwies sich als gefälscht und die Erbitterung gegen die Dänen erhielt neue Nahrung. Unter diesen Umständen erließ der Papst selbst die Aufforderung an die Deutschen, Reval zu besetzen und die Dänen ganz aus dem Lande zu verjagen. Bald war der Auftrag vollführt, und das ganze Küstengebiet stand nunmehr unter deutscher Oberhoheit. Auch die benachbarte Insel Oesel, deren Bewohner noch immer Seeraub und Menschenhandel trieben, wurde um jene Zeit der deutschen und christlichen Cultur gewonnen. Der päpstliche Legat, welcher auf seiner Rückfahrt ihren Nachstellungen kaum entging, bewog viele streitbare Männer auf Gothland, nach Riga zu eilen und in Verbindung mit den Bischöfen, den Schwertrittern und den Kaufleuten einen Eroberungszug nach Oesel zu unternehmen. Gegen 20,000 Mann überschriten das zugefrorene Meer, welches nach den Worten der Chronik wie von einem schweren Ungewitter erdröhnte. Die Inselbewohner mußten sich nach der Eroberung zweier Festen unterwerfen und mit der deutschen Oberhoheit zugleich den christlichen Glauben annehmen. Gleich darauf wurden auch die Kuren durch den Ordensmeister Volquin bezwungen und in kirchlicher Beziehung dem Bischofe der Semgallen untergeordnet; die weltliche Herrschaft theilten sich der Bischof, der Orden und Riga.

So waren alle Küstenländer vom finnischen Meerbusen bis zum kurischen Haff durch das Schwert der Deutschen gewonnen. König Heinrich, Friedrich's II. Sohn und während dessen Abwesenheit in Italien deutscher Reichsverweser, hatte schon 1226 dem Bischofe Albert und seinem Bruder die Würde eines deutschen Reichsfürsten verliehen, und in demselben Jahre übertrug der Kaiser selbst dem Schwertorden die Herrschaftsrechte in den vom Bischofe ihm eingeräumten Gebieten [10]).

---

[10]) Böhmer Regesten I. 132 und 223. Arndt Livl. Chron. II. 19. Mittheil. aus dem Geb. der livl. Gesch. III. 317.

11. Bischof Albert starb im Jahre 1229. Seine vielfache Thätigkeit als Kreuzprediger und Heerführer, als Bischof und Regent verdient unsere volle Bewunderung, zumal da er unter den verwickeltsten Verhältnissen, bei den schwierigsten Verhandlungen mit dem Papste wie mit dem Kaiser, mit dem Könige von Dänemark wie mit den Fürsten der Russen, durchweg die richtige Mitte zwischen Energie und Nachgiebigkeit wahrte und auch den bezwungenen Völkern gegenüber stets und überall strenge Gerechtigkeit und christliche Milde zu vereinigen wußte. Ihm allein hatten die Liven es zu verdanken, daß der drückende Zehnte in eine feste Abgabe verwandelt, die Frohndienste beim Bau der Burgen geregelt und die einträchtliche Bienenzucht geschützt wurde. Durch ihn erlangten die Deutschen auf Gothland, von denen die Eroberung Livlands zunächst ausgegangen und stets auf's Eifrigste gefördert war, Freiheit von Zoll und Strandrecht. Noch wichtiger sowohl für die Deutschen als für die Liven war die Einführung deutscher Verfassung und deutschen Rechts. Es scheint, daß Albert das Recht des Hofes zu Wisby nach Riga übertrug; aber auch die Satzungen, welche um eben jene Zeit daheim im Sachsenspiegel zusammengestellt wurden, fanden in Livland Aufnahme und verliehen dem deutschen Wesen in dem entfernten Reichslande Kraft zu frischem Leben und reger Entwickelung [11]). — Wir verabschieden uns von dem verdienstvollen Gründer des Deutschthums und des Christenthums in den Ostseeprovinzen mit den anerkennenden Worten der Reimchronik von Alnpeke:

Der was getruwe unde recht,
Man mochte an ihn wol han gelan
Den Stuel von Rome sonder wan.
Er hilt viel stete sine Wort;
Er was nicht beide hie und dort

[11]) Napierski Archiv I. 1. Vgl. Monum. Liv. III. 146. Brevern Studien 188 ff. Richter Gesch. der Ostseeprov. 172.

Als ein Tuschera thut.
Beide Lib unde Gut
Legete er vor die Christenheit,
Er was zu Tugenden vil bereit.

12. Nach Albert's Tode wurde durch Wahl des rigischen Domkapitels der Stiftsherr Nikolaus von Magdeburg auf den livischen Bischofsstuhl erhoben. Während dieser vorzugsweise die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten übernahm, lag die Behauptung der weltlichen Machtstellung in der Hand des Ordensmeisters Volquin. Die größte Gefahr für den Bestand des Staats drohte von den Litthauern; dazu kamen Anfeindungen der russischen Fürsten und neue Umtriebe des Dänenkönigs Waldemar. Schon während des oben erwähnten esthnischen Aufstandes hatten die Litthauer unter argen Verheerungen die Grenzen Livlands überschritten. Ein glänzender Sieg Volquin's zwang die kriegerischen Horden zu mehrjährigem Frieden. Aber die drohende Stellung der russischen Fürsten und die Feindseligkeiten des Dänenkönigs, welcher nicht nur neue Heereszüge aus Deutschland nach Livland zu verhindern, sondern auch die verlorenen Besitzungen in den Ostseeländern wieder zu gewinnen suchte, machte es mehr als zweifelhaft, daß die im Lande ansäßigen Schwertritter durch eigene Kraft das weite Gebiet auf die Dauer würden behaupten können. Die richtige Einsicht der bedenklichen Lage veranlaßte den Ordensmeister, sich nach einem nahen und kräftigen Bundesgenossen umzusehen. Einen solchen glaubte er in dem deutschen Orden zu finden, welcher zu eben jener Zeit in dem Lande der Preußen sich niedergelassen und einen glücklichen Anfang zur Befestigung seiner Herrschaft gemacht hatte.

Die Preußen, welche die ersten Missionare, den Bischof Adalbert von Prag und den Mönch Bruno erschlagen hatten, stellten auch die anfangs zwar glücklichen Bekehrungsversuche des Cisterziensers Christian aus dem Kloster Oliva bald so

sehr in Frage, daß zur Stütze der kirchlichen Einrichtungen die Kraft des weltlichen Armes erforderlich wurde. Und wirklich gelang es Christian, das von ihm gegründete Bisthum mit Hülfe zahlreicher Kreuzfahrer aus Deutschland, welche er zum Orden der Ritter Christi (von Dobrin) vereinigte, gegen die ersten Stürme zu sichern. Als aber der unglückliche Tag bei Straßburg die Kraft des Ordens gebrochen hatte, da suchte Christian durch Vermittelung des Herzogs Konrad von Masovien, welcher selbst durch die kriegerischen und rohen Preußen hart bedrängt wurde, die Unterstützung des deutschen Ordens zu gewinnen. Der Hochmeister Hermann von Salza ging auf das Gesuch ein und schickte, nachdem er sich vom Kaiser Friedrich II. mit dem zu erobernden Gebiete hatte belehnen lassen, den Landmeister Hermann Balk mit einer kleinen, aber rüstigen Schaar Ritter und reisiger Knechte, welche sich zunächst an der Weichsel festsetzten, 1231 Thorn gründeten und in Verbindung mit den Rittern von Dobrin und zahreichen Kreuzfahrern aus Deutschland weiter vordrangen.

Die siegreichen Fortschritte der Deutschherren mußten in Volquin den Gedanken wecken, daß sich durch eine Vereinigung der Schwertritter mit dem deutschen Orden das von beiden gleichmäßig verfolgte Ziel der Unterwerfung und Christianisirung der noch heidnischen Ostseevölker leichter und sicherer erreichen lasse. Aber die mit dem Hochmeister Hermann von Salza und dem päpstlichen Stuhle angeknüpften Verhandlungen zogen sich sehr in die Länge. Mochte auch der Hochmeister selbst der Verbindung nicht abhold sein, so zeigte sich dagegen bei vielen andern Deutschherren eine Abneigung gegen die Schwertriter, welche in Folge langwieriger Kriege mit barbarischen Völkern nicht wenig entartet wären. Vor allem aber setzte König Waldemar durch seine Gesandten in Rom alle Hebel in Bewegung, um die seinen Plänen wiederstrebende Vereinigung der beiden Orden zu

hintertreiben. Papst Gregor IX. glaubte, den mächtigen Dänen sich nicht entfremden zu dürfen, und so blieb die livische Angelegenheit lange Jahre hindurch im Stadium schwankender Berathung. Nur insofern bekundete der römische Hof einstweilen seine besondere Theilnahme, als er 1234 den Bischof Wilhelm von Modena abermals als Legaten nach Livland schickte. Dieser erwirkte schon bald die Einstellung der Feindseligkeiten Waldemar's, und wiederum konnte eine Kreuzfahrt aus dem Hafen von Lübeck unternommen werden. Und es war in der That hohe Zeit, daß die Schwertritter in Livland neue Unterstützung erhielten. Denn im Süden hatte sich ein Unwetter erhoben, welches an Furchtbarkeit alle frühern weit übertraf. Die Stämme der Litthauer, eines wilden und kriegerischen Volkes, welches, jeder ruhigen Beschäftigung abhold, den benachbarten Völkerschaften das durch friedliche Künste Erworbene mit Gewalt zu entreißen trachtete, wurden von dem unternehmenden Großfürsten Ringold zu einem Reiche vereinigt. Livland war von der größten Gefahr bedroht, sobald der neue Staat sich hinreichend consolidirt hatte. Um dieses wo möglich zu verhindern, unternahm Volquin einen Einfall in Litthauen, wurde aber am 22. September 1236 in heißem Kampfe geschlagen, und fand mit vielen andern Rittern unter den Keulen der Feinde seinen Tod [12]).

Die Kunde dieses Unfalls brachte die Verhandlungen am päpstlichen Hofe wegen Vereinigung der Schwertritter mit den Deutschherren in rascheren Fluß. Livland mußte gerettet werden. Am 14. Mai 1237 unterzeichnete Papst Gregor IX. die Urkunde der Vereinigung [13]), und noch in demselben Jahre wurde Hermann Balk zum Landmeister in Livland bestellt. Seine nächste Aufgabe war, die äußeren Feinde entweder

---

12) Voigt Gesch. Preuß. II. 338.
13) Orig. Liv. 274.

durch kräftige Vertheidigungsmaßregeln zurückzuschrecken oder durch weise Verträge zu gewinnen. Von den Litthauern war einstweilen nicht viel zu fürchten; denn abgesehen von dem eigenen großen Verluste, den sie in der Schlacht gegen Volquin erlitten hatten, wurden sie durch den Tod ihres unternehmenden Fürsten und den Hader des Nachfolgers mit seinen Verwandten von auswärtigen Kriegen in der nächsten Zeit zurückgehalten. Drohender waren die Verwickelungen mit Dänemark, welches seine Ansprüche auf Esthland nicht fahren lassen wollte. Hatte doch selbst der Papst das Recht Waldemar's auf die frühern Besitzungen daselbst anerkannt und seinen Legaten beauftragt, wenigstens die Herausgabe Reval's zu erwirken [14]). Unter diesen Umständen handelte der neue Landmeister Hermann Balk mit anerkennenswerther Klugheit, indem er sich mit dem Legaten nach Dänemark begab und nach längeren Verhandlungen den König Waldemar zum Abschluß eines Vertrages bewog, dem gemäß Reval nebst Wirrien und Harrien den Dänen eingeräumt, Jerwen aber den Deutschen überlassen wurde [15]). Zugleich schlossen die Dänen ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Deutschen.

Während der Abwesenheit des Landmeisters war der russische Großfürst unter argen Verheerungen in das Bisthum Dorpat eingefallen. Schnell kehrte Balk zurück, vereinigte seine Ordensritter mit einem dänischen Hülfscorps und mit einem neuen Kreuzheer, welches eben unter dem Grafen Adolf von Holstein gelandet war, und lieferte den Russen ein glückliches Treffen, in Folge dessen Pleskow sich ergab und durch eine deutsche Besatzung gesichert wurde. Nach Herstellung des äußern Friedens begann der Landmeister in Verbindung mit dem päpstlichen Legaten die innern Verhältnisse zu regeln. Der deutsche Orden hatte in Preußen durch

---

14) Reg. dipl. hist. Dan. I. 104.
15) Thorkelin diplom. I. 301.

Verfügung des Papstes zwei Drittheile des eroberten Landes mit eigener Jurisdiction erhalten, indem nur ein Drittheil den vier daselbst errichteten Bisthümern zugewiesen wurde. In Livland dagegen theilte sich der Orden mit den Bischöfen und der Stadt Riga in den Besitz des Landes, und die höchste Gerichtsbarkeit im ganzen Gebiete war ein Prärogativ der rigischen Kirche. Diese Verhältnisse blieben einstweilen auch nach der Vereinigung der Schwertritter mit den Deutschherren bestehen. Nur gewann der Hochmeister die Oberleitung auch der livischen Verbrüderung und diese hatte sich den Beschlüssen des Generalcapitels zu fügen. Wie Preußen so erhielt auch Livland seinen Landmeister, und zwar, da dieser vom Hochmeister in Verbindung mit dem Capitel gewählt wurde, nicht selten eine den livischen Rittern mehr oder weniger fremde Persönlichkeit. Dieses führte schon bald dahin, daß das livische Capitel in Zeiten arger Bedrängniß Vicemeister bestellte und sich zuletzt von dem Wahlrecht des Hochmeisters ganz frei machte. Im Uebrigen war die Organisation des Ordens in Livland und Preußen dieselbe: in den Hauptburgen bestanden Ritterconvente mit Komthuren, in den übrigen waren Vögte zu Pflege der Gerichtsbarkeit in den einzelnen Bezirken bestellt. Neben den Ordensrittern finden wir in den Gebieten des Ordens wie der Bischöfe einen Lehensadel, welcher sich zu einer besonderen Corporation gestaltete und auf den livischen Landtagen Sitz und Stimme erhielt.

b. Rückblick.

Wir haben in Vorstehendem eine kurze Uebersicht über den geschichtlichen Gang der Eroberung Livlands durch deutsche Kreuzfahrer entworfen. Die Grundzüge des Bildes werden von Allen, welche sich jemals mit der Darstellung jener Ereignisse befaßt haben, ganz gleichmäßig festgehalten; eine geringere oder größere Verschiedenheit dagegen zeigt sich bei der weitern Ausführung des Gemäldes durch verschiedene Ver-

fasser in der Vertheilung von Licht und Schatten. Während der Eine die Heldenthaten der Deutschen in den lichten Vordergrund stellt, glaubt der Andere sich zu Gunsten der Einheimischen gegen die Vergewaltigung durch fremde Priester, Ritter und Kaufleute erheben zu müssen. Suchen wir zur Klärung und Lösung der widersprechenden Urtheile den Charakter der livischen Eroberung im Geiste der damaligen Zeit zu erfassen und darzulegen.

Es bedarf kaum der Erinnerung, daß wir bei dieser Erwägung nicht den Maßstab der völkerrechtlichen Beziehungen, welche die civilisirten Staaten Europa's erst in späteren Zeiten unter sich geltend gemacht haben, anlegen dürfen, da sich im Laufe von sechs Jahrhunderten nicht nur das rechtliche und gesittete Staatsleben vieler Volksstämme, sondern auch die äußeren Verhältnisse civilisirter Völker zu weniger oder noch fast gar nicht civilisirten wesentlich geändert und gemildert haben. Um so weniger sehen wir ein, was selbst ein Neu-Europäer an dem Beginn jenes Kriegs der Deutschen gegen die Liven zu tadeln vermöchte. Eine Niederlassung norddeutscher Kaufleute zum Zweck eines gegenseitig vortheilhaften Handelsverkehrs mit den Küstenvölkern der Ostsee hatte mehr als dreißig Jahre hindurch friedlich und vertragsmäßig bestanden, als neben den Kaufleuten auch Priester in jenen Gegenden erschienen und einige angesehene Liven zum Uebertritt vom Götzendienst zum christlichen Glauben zu bewegen wußten. Dieses gab die nächste Veranlassung zum Aufstande gegen die bisher friedlichen Ansiedler. Geben wir nun auch zu, daß das seinen alten Göttern treu anhangende Volk durch den Erfolg des Bekehrungswerkes leicht mit Zorn und Wuth erfüllt werden konnte, so mußte es doch bei dem lebendigen und thatkräftigen Christenglauben damaliger Zeit und bei dem verletzten Nationalgefühl der Deutschen, besonders der an dem Ostseehandel betheiligten Stämme, eine kräftige Abwehr seiner Gewaltsamkeiten mit Sicherheit er-

warten. Noch war die Zeit der Kreuzzüge in Deutschland wie im ganzen westlichen Europa nicht verlaufen; dazu kam, daß bei dem fortdauernden Zwiespalt zwischen den hohenstaufischen und welfischen Häusern eine Bereitschaft zu jeglichem Waffenwerk beim reisigen Adel sowohl als beim streitbaren Bürgerstande sich erzeugte. Es bedurfte nur der gemessenen Aufforderung der obersten Gebieter, des Papstes und des Kaisers, wenn die Ahndung der durch Götzendiener in Livland vollführten Frevel als eine nationale, gerechte und heilige Sache angesehen werden sollte. Stand doch in der öffentlichen Meinung den beiden obersten Gebietern der Christenheit das Recht zu, widerstrebende Götzendiener mit Krieg zu überziehen und ihr Land einem christlichen Fürsten zu überantworten. Also im Glauben an die Gerechtigkeit und Heiligkeit ihrer Sache zogen die ersten Kreuzfahrer unter erprobten Häuptern über die Ostsee nach dem Lande an der Düna, blieben ein Jahr dort in stetem Kampfe und löseten so ihr Kreuzfahrergelübde. Daß eine Heerfahrt deutscher Ritter und Reisigen nach der livischen Küste einen ungleichen Kampf und die endliche Unterjochung der mit den Kriegskünsten der damaligen Zeit noch unbekannten Eingeborenen zur Folge hatte, wird Jedem unvermeidlich und nothwendig erscheinen. Wenn aber in neuerer Zeit die Klage vernommen wird, daß durch ein solches blutiges Verfahren ein reich begabtes Volksleben wo nicht zertreten, wenigstens in der Entwicklung seiner Eigenthümlichkeiten in Sprache, Religion und Sitten für lange Zeiten durch die Despotie einer völlig fremden Nation willkürlich gehemmt sei, so muß man dagegen zuvörderst die Frage aufwerfen, wo denn in der Weltgeschichte ein gleiches Verfahren unter gleichen oder noch viel geringeren Veranlassungen nicht stattgefunden habe? Ist Roms Völkerbewältigung allgemein verdammlich, ist die Herrschaft der Engländer in Indien wirklich mit gerechtem Fluche belastet? Und wenn nicht, was berechtigt dann, die

Germanisirung und Christianisirung der Ostseeländer als tadelnswerth zu bezeichnen? Oder waren etwa die vom Bischofe Albert durch fortgesetzte Kriege allmählich unterjochten Völkerstämme wirklich in einem Zustande, welcher eine selbstständige Entwicklung ihrer Anlagen gestattete? Waren die Kuren und Esthen nicht grausame Seeräuber, die jeglichen freien Handelsverkehr unter den gesitteten Völkern der Ostsee gewaltsam hemmten, und schon dadurch nicht allein zur Abwehr, sondern bei fernerem Widerstreben auch zum Eroberungskriege herausforderten?

Auch das innere Leben der von den Deutschen bezwungenen Völker hatte seine dunkle Schattenseite, wie sie sich überhaupt bei Menschen findet, die noch in tiefster Barbarei versunken sind. Menschenopfer waren nicht selten; selbst Väter tödteten die gebrechlichen Kinder und wiederum Kinder die altersschwachen Väter. Das Weib genoß keiner Achtung unter der Willkürherrschaft des Mannes, mußte die niedrigsten Geschäfte im Hause und auf dem Felde verrichten und wurde oft, wenn der Mann starb, mit ihm getödtet. In den Kriegen der einzelnen Volksstämme unter einander fanden selbst Weiber und Kinder keine Schonung. Der gefangene Feind ward vor seinem Tode grausam gemartert oder verstümmelt, mancher am Feuer zu Tode gebraten. Konnte bei einem solchen Zustande ein Volk ungestraft bestehen, zur Zeit wo in dem übrigen Europa das Kreuz erkannt wurde und sein wohlthätiger Einfluß auf die edlere Gestaltung des Völkerlebens sich geltend machte?

Zudem bleibt bei dieser deutschen Eroberung die unselbständige und ungewisse Lage der bezwungenen Völkerstämme gegenüber den Nachbarn wohl zu erwägen. Die Esthen und die Litthauer erneuerten willkürlich bei jeder Gelegenheit ihre Raubkriege sowohl unter sich als insbesondere gegen die schwächeren Liven, Letten, Semgaller und Kuren. Die benachbarten russischen Fürsten hatten schon mehrfach

versucht, ihr Gebiet über Esthland und Lettland auszudehnen, hatten bereits einzelne Burgen vorgeschoben und forderten Tribut. Auch von Schweden und Dänemark aus waren Landungsversuche gemacht und für kürzere oder längere Zeit ein Besitzthum gewonnen, woher das Gelüst zu ähnlichem Versuch mit vermeintlichem Rechtsanspruch den Königen verblieben war. Mit richtiger Einsicht in jene Verhältnisse sagt der russische Geschichtsschreiber Karamsin bei Gelegenheit der Erwähnung der deutschen Occupation: Die Tschudischen Völker, worunter er nach ihrer gemeinsamen Benennung wohl alle Volksstämme des nachherigen deutschen Livlands begreift, seien damals in einer überaus unglücklichen Lage gewesen, da sie von Schweden und Dänen als Heiden bekriegt, von den Russen als Unterthanen betrachtet und, wenn sie den geforderten Tribut nicht entrichtet hätten, mit Feuer und Schwert bestraft seien.

Fielen sie nun unter deutsche Botmäßigkeit, so war ihr Loos jedenfalls milder und gewährte ihnen Schutz, nicht nur gegen die wilden Räubereien der Nachbarn, sondern auch gegen die Anmaßungen der Russen, seitens deren ihnen nach jeglichem Widerstande nur die drückendste Leibeigenschaft unter einflußreichen Bojaren bevorstand. Auch Luden bemerkt in seiner Geschichte: „Die Völker lettischen Stammes scheinen bei ihrer Lage und inneren Schwäche völlig außer Stande gewesen zu sein, in Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu bestehen. Wären sie nicht in die Gewalt der Deutschen gekommen, so würden sie von den Slaven, Russen und Polen unterworfen und unnütz zu Grunde gegangen sein."

Durch die Eroberung der Deutschen kamen die Liven unter die Oberherrschaft eines durch Charakter und Bildung hervorragenden Volkes. Und selbst wenn die Ritter und Reisigen in den langwierigen Fehden und Kämpfen zur Härte hinneigten, fanden die unterworfenen Völker leicht Schonung und Schutz bei der Kirche, welche durch ihre mächtige Au-

torität jede grausame Behandlung der Besiegten wirksam zu hemmen bemüht war. Ließen die Besiegten sich bewegen, dem christlichen Glauben zu huldigen, so waren ihr Eigenthum und ihre Rechte gesichert [16]); nur der bei allen Deutschen seit Einführung des Christenthums hergebrachte Zehnte ward von ihnen gefordert, und als die Eingesessenen diese Leistung zu drückend fanden, verwandelte schon Albert denselben in eine bestimmte feste Abgabe. Der rechtliche Zustand der Eingebornen, der dem Häuptlinge zwar in gewissen Dingen Ansehen und Macht zugestand, im Uebrigen aber ein rohes mit Blutrache verbundenes Faustrecht vorwalten ließ, wurde wenigstens dahin verändert, daß die vom Bischofe oder vom Ordensmeister ernannten Vögte in Eigenthums- oder Strafsachen zu erkennen hatten, dabei jedoch nach sächsischem Herkommen einige aus dem Volke erwählte Schöffen zuziehen mußten. Der bischöfliche Offizial entschied auf rechtliche Beschwerde in oberster Instanz selbst gegen die Ritter, und so waren es vorzugsweise die Vertreter der Kirche, welche den Liven schon bald hohe Achtung und Vertrauen zu ihrem rechtlichen Verfahren einflößten. Nur die kriegsgewohnten Ritter und Burgherren waren nicht so bedenklich und schonend gegen die unbekehrten Eingesessenen, als die Bischöfe wünschten und der Papst durch seinen Legaten geradezu forderte.

[16]) Die Kirche im Mittelalter, sagt Raumer, wirkte mit ihrer geistlichen Macht auf eine so großartige und heilsame Weise, daß nichts Aehnliches in der Weltgeschichte gefunden wird. Wer dies kurzweg leugnen möchte, weiß eben nichts vom Mittelalter und der christlichen Kirche; ihm fehlt die Fähigkeit, sich in die Zustände solcher Zeiten hinein zu denken und sie ohne Parteilichkeit zu beurtheilen. Die christliche Kirche mit ihrem Mittelpunkt, dem Papstthum, ist eine so umfassende, tiefsinnige Institution, die mehr zu bewundern ist, als die Nationalheiligthümer anderer Völker; sie hat die Völker mehr zusammen gehalten und vor aller Zerrissenheit und gegenseitiger Aufreibung bewahrt, als einst das antike Rom oder das mohamedanische Bagdad.

Dabei ist jedoch zu bedenken, daß es deutschen Kriegern im fremden Lande nicht verwehrt sein konnte, für ihr Leben und ihre Sicherheit nach Kräften zu sorgen; sie hatten das Recht zu verlangen, daß das Volk die gewonnenen Felder bestellte, die schützenden Burgen mit erbauen half und auf den Wink des Burgherrn überhaupt zu jeder Dienstleistung bereit war. Dabei kam es mitunter leider zu Ueberlastungen. So wurden wiederholte Aufstände hervorgerufen, und diese führten zu größerer Abhängigkeit und strengerer Behandlung, die jedoch nicht mit einer russischen Leibeigenschaft verglichen werden darf.

Das strenge und selbst harte Verfahren besonders der Schwertritter findet noch einen andern Erklärungsgrund. Denn daß die deutschen Krieger in andauerndem Kampfe mit barbarischen Völkern zuletzt selbst eine gewisse Wildheit annahmen und im natürlichen Gefühl der Rache ob der Greuel, welche jene Völker auch gegen deutsche Gefangene verübten, zu blutiger Strenge übergingen, so daß sie alle bewaffnete Männer erschlugen und das Land weit und breit verheerten, wer mag dies in solcher Lage, in solchen Zeiten den Siegern so schwer verargen? Daß sie aber auch wehrlose Weiber und unschuldige Kinder getödtet hätten, wird uns nicht berichtet.

Man könnte vielleicht sagen, solche andauernd grauenhafte Kriege gegen barbarische Völker hätten die Deutschen nicht übernehmen, die Völker vielmehr sich selbst oder den russischen Fürsten, den Dänen und Schweden zur weitern Unterjochung überlassen sollen. Das sind menschliche Rücksichten, die man schwerlich anwenden kann auf den Krieger und Feldherrn damaliger Zeit, der sich nach schwerer blutiger Arbeit im eroberten Lande auf befestigter Burg als Gebieter fühlt, und seine Herrschaft über ein Volk von fremder Sprache und Sitten ganz natürlich findet. Dann aber müssen wir vor allem hierbei bedenken, daß die deutschen Kreuzfahrer bei schwerem Kampfe, wenngleich sie auch auf weltlichen Lohn hoffen durften, vorzugsweise kirchlichen Zwecken dienten und der Oberleitung der Bischöfe und des päpstlichen Legaten

unterworfen waren. Diese aber konnten nicht zugeben, daß der Christ gewordene Livländer von heidnischen Nachbarn bezwungen und dem Glauben wieder entfremdet würde. So zog sich der Krieg unabwendbar in die Länge, bis auch die Semgaller, Esthen und Kuren unterworfen und weder die Russen noch die Litthauer mehr zu fürchten waren.

Je mehr die Ausdauer und die Opferwilligkeit, womit die Kreuzfahrer die Germanisirung und Christianisirung Livlands betrieben, unsere Bewunderung erregt, um so größeres Interesse haben wir, zu erfahren, aus welchen deutschen Gauen vorzugsweise jene muthigen Krieger und ersten Ansiedler nach den fernen Ostseegestaden übersetzten. Namentlich werden Bremen, Lübeck und Wisby auf Gotland als die Ausgangspunkte der Eroberung bezeichnet. Da wir nun schon früher gesehen haben, daß besonders in Lübeck und Wisby zahlreiche Kaufleute aus Westfalen sich aufhielten, so liegt die Vermuthung nahe, die Unternehmungen in Livland seien großen Theils durch Westfalen gefördert. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, indem sich nachweisen läßt, daß damals gerade Westfalen vor den übrigen Theilen Norddeutschlands den dringenden Mahnungen der livischen Kreuzprediger zu folgen in der Lage und Willens war. Schon unter dem Bischofe Berthold 1198 betheiligten sich namentlich Westfalen an dem Eroberungszuge nach Livland. Ungleich größer aber war ihre Theilnahme zur Zeit des Bischofs Albert, welcher auf die Mahnung des Papstes und mit Erlaubniß des Kaisers im Bereiche des Herzogthums Sachsen, von wo aus ehedem Deutschthum und Christenthum auch unter den überelbischen Slaven verbreitet worden war, das Kreuz gegen die Liven predigte. Wir besitzen zwar keine speziellen Nachrichten über die Orte, in denen Bischof Albert sich aufgehalten und Unterstützung gefunden hat. Doch ist so viel sicher, daß er vorzugsweise in den bischöflichen Hauptstädten, in den Burgen der Dynasten und in den bedeutenden Klöstern Westfalens für seine Zwecke wirkte. Namentlich wird

hervorgehoben, daß er 1222 die Abtei Kappenberg im Münsterlande besuchte und nicht allein selbst den Prämonstratensern sich anschloß, sondern auch das Domkapitel in Riga zur Annahme der Ordensregel bestimmte. Da die Conventualen von Kappenberg meist aus westfälischen Adelsgeschlechtern herstammten, so vermittelten sie auf leichte Weise auch die weltliche Unterstützung Albert's durch die ihnen verwandten Ritter. Ueberdies ergibt sich aus der politischen Lage Norddeutschlands in damaliger Zeit, daß der livische Bischof seine Hauptstütze wirklich in Westfalen suchen und finden mußte. Mochte immerhin das ganze Sachsenland vom Papst zum Kreuzzuge berufen sein, so konnte doch zunächst von einer Theilnahme der welfischen Länder an einem auswärtigen Kriege nicht Rede sein. Denn auch nach dem Sturze und dem Tode Heinrich's des Löwen war die alte Feindschaft zwischen den Welfen und Staufen nicht erloschen. Vielmehr war eben zur Zeit, wo Bischof Albert seine Werbungen für einen Kreuzzug nach Livland aufnahm, ein Thronstreit zwischen Otto IV., einem Sohn Heinrich's des Löwen, und Philipp von Schwaben ausgebrochen. Selbst nachdem Philipp ermordet und Otto als alleiniger Herrscher anerkannt worden war, hatte Livland von den Welfen nichts zu hoffen. Denn der Kaiser lenkte nun seine ganze Aufmerksamkeit auf Italien und gerieth bald wiederum in neue Verwickelungen, sowohl mit dem Papste als mit einem Gegenkönige. Bei seinem Tode 1218 zerfielen die welfischen Länder, und das Streben ihrer Inhaber nach Vergrößerung der Hausmacht ließ vollends kein Interesse für das entfernte Livland aufkommen. Im Gegentheil finden wir des Kaisers gleichnamigen Sohn Otto 1227 auf der Seite Waldemar's von Dänemark in der Schlacht bei Bornhöved. Nur der deutsche Orden in Preußen fand 1239 bei ihm und dem Markgrafen von Thüringen Unterstützung. In gleicher Weise sehen wir auch die Bisthümer Magdeburg, Halberstadt und Hildesheim der livischen Sache fremd bleiben und nur für die Fortschritte des deutschen Or-

dens, dessen Wirkungskreis ihnen näher lag, thätige Theilnahme befunden. So blieb von dem ganzen Ostsachsen nur das Erzbisthum Bremen und das Bisthum Verden übrig, woher sich eine Unterstützung der livischen Sache hätte erwarten lassen. Allerdings hatte Erzbischof Hartwig die Sache der Bekehrung und der Eroberung Livlands zuerst und vor Allem eingeleitet und gefördert; aber sein eigenes Gebiet zwischen Weser und Elbe wie auch das noch mehr beschränkte Suffraganbisthum Verden waren keineswegs geeignet, eine zahlreiche Mannschaft, wie sie zu einem auswärtigen Kriege jenseits der Ostsee erforderlich war, zu stellen. Denn das Gebiet beider Bischöfe, von Mooren, Heiden und Sümpfen durchschnitten, hatte verhältnißmäßig nur eine kleine Zahl von freien Dienstmannen. Zudem lebte der Erzbischof mit dem welfischen Hause besonders wegen der von beiden in Anspruch genommenen Grafschaft Stade und zugleich wegen seiner Hinneigung zu Kaiser Philipp in fortwährender Spannung. Bischof Albert mußte daher in Verfolg seiner Kreuzzüge nach Livland bald erfahren, daß die Hülfe aus jenen ostfälischen, zunächst gelegenen Bisthümern gänzlich unzureichend ausfiel, zumal da er nach glücklichem Fortgange seiner Unternehmung den ehrgeizigen Absichten des Erzbischofs nicht ganz zu entsprechen für gut fand und sich durch den Papst von allem Metropolitaneinfluß des Erzbischofs befreite. Die in der päpstlichen Bulle zugleich mit den Sachsen und Westfalen nach Livland berufenen Bewohner Slaviens jenseits der Elbe hatten zu jener Zeit nur noch eine so geringe deutsche Bevölkerung, waren nach Lothar's und Heinrich's des Löwen Wiedereroberung noch so sehr im Wiederanbau ihrer Ansiedelungen begriffen, daß sich von dieser deutschen Colonie zu auswärtigen Feldzügen keine beträchtliche und dauernde Unterstützung erwarten ließ. Einzelne aus Deutschland eingewanderte Edelleute wie die Bannerow und Wrangel mit ihrem Gefolge konnten keine hinreichende Zahl von Streitern aufbieten; selbst der erlauchte Graf Albrecht von Sachsen-

Lauenburg war mit seinem Gefolge aus Holstein in den Kriegen gegen die Esthen zwar von großem Gewicht, da er auch die Pläne des Königs von Dänemark, seines nahen Verwandten und Oberherrn, thätigst beförderte; aber sein deutsches Gefolge aus Holstein wird nur als gering bezeichnet. Vollends wurden die deutschen Länder an der Ostseeküste jenseits der Elbe durch die Eroberung des Königs von Dänemark seit Ende des Jahrs 1202 der Theilnahme für Livland entfremdet und nur für den Gewinn eines deutschen Antheils von Esthland noch nutzbar erhalten.

So mußte denn Bischof Albert gleich nach seiner ersten Landung in Gothland und an den Ufern der Düna in der Ahnung eines umfassenden und lang dauernden Kriegs mit zahlreichen barbarischen Völkern vorzugsweise in demjenigen Theil von Deutschland seine Werbung anstellen, dessen Bevölkerung in allen für ein solches Unternehmen geeigneten Klassen ihm einzig unter den berufenen Ländern eine hinreichende Kriegsmannschaft gewähren konnte. Die Insassen des deutschen Hofes in Gothland, und die reiche Bevölkerung, die Westfalen nach den von Lothar und Heinrich dem Löwen wiedereroberten Küstenländern der Ostsee, nach Holstein, Lauenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, sowie nach dem blühenden Lübeck geliefert hatte, ließen ihn die für seine Zwecke am meisten ergiebigen Hülfsquellen deutlich erkennen. Schon am Hofe des Kaisers Philipp wird er den dort gerade anwesenden Grafen Conrad v. Dortmund, den Oberherrn der reichsten Handelsstadt der Provinz, welche an dem Ostseehandel lebhaften Antheil nahm und in den Komtoiren von Wisby und Nowgorod bereits ansäßig war, zu einem großen wohl ausgerüsteten Kreuzzuge nach Livland bewogen haben. Als fernerer Theilnehmer der Fahrt wird der Edle Harprecht von Iburg genannt. Unter ihrer Führung sammelten sich so viele Streiter, daß 23 Schiffe zur Ueberfahrt nöthig waren. Und wohl konnte Westfalen damals eine bedeutende Mannschaft aufbieten; denn das Land war reich an Dienstmannen und

Lehensleuten der Bischöfe, Grafen und Edelherrn, reich an Gewerbe und Handel treibenden Städten, deren Bürger schon lange die Ostsee befuhren und bei ihrem kühnen Unternehmungsgeiste die Gefahren eines vielleicht sehr gewinnreichen Zuges nach Livland nicht scheuten. Freilich blieben die westfälischen Fürsten und Bischöfe von den Zerwürfnissen der Welfen und Staufen nicht unberührt; aber seit 1181, wo Heinrich der Löwe sich vor dem Kaiser demüthigte, sehen wir Ruhe und Frieden in Westfalen ungleich mehr befestigt als in Ostfalen. Wissen wir doch, daß selbst der eifrigste Parteigänger des gestürzten Herzogs, Bernhard Edelherr zur Lippe, zunächst als rüstiger Kreuzfahrer, seit 1211 als Abt von Dünamünde und seit 1218 als Bischof von Semgallen die Ausbreitung und Befestigung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Livland mit Eifer und Erfolg förderte. Mit ihm zugleich sehen wir andere Edle und Ritter aus Westfalen in Livland thätig. Vier zahlreiche Heerfahrten werden unternommen, zunächst unter den Grafen Konrad von Dortmund und Harprecht von Iburg, dann unter Heinrich von Hoya und Kuno von Isenburg, weiterhin unter Gottschalk von Pyrmont und endlich ein großer Zug unter persönlicher Leitung der westfälischen Bischöfe. Aus alledem ergibt sich, daß unter den nach den fernen Ostseeländern ausgezogenen Kreuzfahrern die Westfalen die erste Stelle einnahmen. Zugleich ist es mehr als wahrscheinlich, daß auch der Orden der Schwertritter vorzugsweise aus Westfalen zusammengesetzt wurde, sowie daß unter den Lehensträgern der livischen Kirche viele Söhne westfälischer Edelherrn und Ritter waren.

Ferner können wir nicht in Zweifel ziehen, daß vor allem aus dem Lande, welches die ersten Eroberer und Ansiedler entsandte, auch die meisten Nachzügler folgten, wenngleich die Chronikschreiber uns keine bestimmte Nachricht daüber hinterlassen haben. Nur wenn einzelne namhafte Grafen mit großem Gefolge in der Zwischenzeit nach Livland kamen und

daselbst rege mitwirkten, hat sich mitunter ein wenn auch nur oberflächlicher Bericht davon erhalten. So von dem Grafen Heinrich von Arnsberg, der auf der Insel Oesel eine nach seiner Burg in Westfalen benannte Stadt gründete; ferner von den Grafen von Dale, von Rittberg und Burchard von Oldenburg. Von den überelbischen Grafen, die in keinem Lehnsverhältniß zu den Welfen standen, finden wir nur einen Grafen von Dannenberg und einen Burggrafen von Stokle erwähnt, deren kleines Gebiet kein bedeutend Gefolge aufbringen konnte. Nach allem diesem sind wir befugt, zu behaupten, daß der überwiegende Theil der ersten Ordensritter sowie der ersten adlichen Lehnsmannschaft aus Westfalen stammte, wie denn auch der in den Geschichtsquellen der nordischen Länder vorzüglich bewanderte Chyträus dies ausdrücklich eingesteht mit den Worten: Livoniæ ordines origine Westfali. Auch unser fleißiger Annalist Schaten sagt, indem er die Heereszüge aus Westfalen nach Livland und besonders den zahlreichen Zug Bernhard's von der Lippe 1222 anführt, und des rasch aufblühenden Ritterthums in Livland erwähnt: „cœpit illud seminarium nobilitatis Westphaliæ in Livonia quotannis concursu inclarescere familiis in hunc diem claris [17].“

Wenn Chyträus seinen Worten die Bemerkung hinzufügt, daß die Ritter jedesmal, wenn sie in Noth waren, durch ihre Verwandten und Bekannten in der Heimath eine hinlängliche Zahl von Kriegsgenossen nachzuziehen gewußt hätten, so mußte wohl schon vor der Vereinigung mit dem deutschen Orden in Preußen aus der in einem großen Theile Livlands herrschend gewordenen Ritterschaft mit Burg- und Lehnsleuten bald eine be-

---

[17]) Schaten Annales Paderb. I. 694. Auch Kerssenbrock erwähnt solcher Nachzüge, die zu Zeiten livländischer Kriege dorthin erfolgten, venere ad famam tanti belli multi militares fratrum cognati, cumque illis novi ex Westphalia Gelriaque fratres, qui sacram vestem in patria suscepissent.

sondere Corporation erstehen, die in dem Nachwuchs aus dem Mutterlande nur ein verwandtes Element sich zugesellte nach Art der deutschen Domstifter und adelichen Klöster.

Ein solches einseitiges Wachsthum der in Livland herrschend gewordenen Ritterschaft schien durch die Niederlage Volquin's und durch die gleich darauf erfolgte Vereinigung mit dem deutschen Orden in Preußen, in welchem neben den norddeutschen die mittel- und süddeutschen Adelsgeschlechter zur Zeit noch vorwiegend vertreten waren, nicht bloß gehemmt, sondern allmählig vernichtet zu werden, da der Orden in Livland nunmehr von dem Einfluß des Hochmeisters abhängig war. Allein die durch Hermann von Salza und das Capitel in Warburg getroffene Wahl des Hermann Balk zum ersten Landmeister in Livland konnte auf den innern Verband der livländischen Ritter nicht störend wirken; war dieser doch selbst ein Westfale und wurde er vielleicht eben deshalb wohl vom Capitel erwählt. Auch die vierzig Ritter, die er zur Wiederherstellung der livländischen Sache in Deutschland sich zugesellte, wird er gewiß mit richtiger Einsicht in den vom Papste berufenen norddeutschen Provinzen geworben haben, wo er nahe Familienverbindungen hatte. Finden wir ihn doch selbst, nachdem er vom Orient zurückgekehrt war und bevor er als Heermeister nach Preußen berufen wurde, in seiner westfälischen Heimath, wo er in mehreren Urkunden, die uns noch aufbehalten sind, als Zeuge erscheint. Auch die beiden zunächst auf Hermann Balk folgenden Meister waren, wenn auch nicht aus Westfalen, so doch aus Norddeutschland.

Ob und wie ungeachtet der Vereinigung mit dem deutschen Orden die westfälischen Ritter ihren provinziellen Verband bewahrt haben, wird im weitern Verlauf der Geschichte sich ergeben.

VIII.

Der Priesterverein der Dom-Krypta zu Paderborn.

Von

Professor Dr. Julius Evelt zu Paderborn.

Der Name des hier in Rede stehenden Vereins, wie er in Nachbildung der gewöhnlichen lateinischen Bezeichnung desselben in der Aufschrift angegeben ist, könnte die Annahme nahe legen, als ob bei dieser sogen. „Krypten-Communität" nur die in der Krypta des Paderbornischen Domes fungirenden Geistlichen betheiligt gewesen und eben unter ihnen gewisse Vereinbarungen getroffen wären. Diese Meinung jedoch würde eine irrige sein. Vielmehr, wie es auch sonst gar häufig zutrifft, so ist gleichermaßen in dem vorliegenden Falle die Benennung von dem Orte entlehnt, welcher dieser Consociation zu ihren Versammlungen diente [1]). In Wirklichkeit umfaßte letztere — mit Ausnahme des Domcapitels — überhaupt die an der Cathedrale bepfründeten Priester, insofern diese für ihre Person dem Vereine sich angeschlossen und das

[1]) Man denke nur z. B. an den Areopag und die Stoa zu Athen, die Rota Romana, den Jacobiner-Club zu Paris. Das Hofesgericht des Werden'schen Sadelhofes Helderinghausen (bei Recklinghausen) hieß kurzweg das «Bohnengericht», weil man zu demselben in einem Garten — unter den Bohnen sich versammelte. Oder, um ein hier näher liegendes Beispiel anzuführen: Die Geistlichkeit der bischöflichen Hofkapelle zu Hildesheim hatte den Namen canonici «im Schüsselkorbe» (lateinisch: in cartallo) von ihrem unter dieser Bezeichnung bekannten Wohngebäude.

von den Mitgliedern verlangte iuramentum abgelegt hatten. Und solcher weiteren geistlichen Stellen gab es an ihr ehedem über fünfzig. Der Dom hatte 4 „Vicarien", 2 Hebdomadarien, ein Beneficium Diaconatus sive Lectoris Evangelii, ein desgleichen Subdiaconatus sive Lectoris Epistolae, einen „Vicarius Domini Praepositi", und noch mehr als vierzig andere Beneficien, von denen übrigens verschiedene im Laufe der Zeit mit sonstigen Aemtern ständig verbunden wurden [2]). So existirten z. B. außer dem beneficium Beatae Mariae Virginis in Choro und dem benef. Sacelli B. M. V. in ecclesia noch zwei beneficia B. M. V. in Porticu, ferner ein benef. s. Liborii ad summum altare und eines desgl. sub turri. Speciell für die Krypta war zunächst das beneficium s. Nicolai fundirt. Das „beneficium s. Joannis Baptistae in Choro inferiori" erinnert schon durch Namen und Titel an seinen Connex mit der im Jahre 1231 für den nordöstlichen Theil der Stadt neu errichteten Pfarrstelle. Wie damals der „chorus inferior" der Domkirche (und somit auch dessen dem Täufer Johannes geweihter Altar) zum Pfarr-Gottesdienste bestimmt wurde, so blieben auch fortan das Rectorat dieses Altares und das Pfarramt im Dome miteinander vereint [3]); woher es denn auch sich erklärt,

---

[2]) In Summa waren es 53 solcher geistlicher Stellen. Für 27 dieser Vicarien und Beneficiaten waren auch Dienstwohnungen vorhanden.

[3]) Das bei diesem Aufsatze benutzte Manuscript der Theodorianischen Bibliothek (P. Nr. 218) enthält außer einer Reihe von Documenten und Notizen, welche diese sogen. Krypten-Communität betreffen, auch ein Verzeichniß der Beneficiaten, welche vom Jahre 1592 an bis 1807 in diese aufgenommen wurden. Noch der letzte der in demselben vorkommenden Dompfarrer aus der Zeit des alten Fürstbisthums: Joseph Hambrock, der am 30. December 1796 der Communität beitrat, ist da eingetragen als „pastor inferioris chori et possessor beneficii s. Ioannis Baptistae." Ebenso heißt es bei früheren Dompfarrern: „Pastor inferioris chori sub titulo beneficii s. Ioa. Baptistae". — Wie das nämliche Ver-

daß noch gegenwärtig auf dem Amtssiegel des Dompastors, (der jetzt gemäß der Bulle de salute animarum bekanntlich aus dem Capitel genommen wird), nicht etwa das Bild des heil. Liborius, sondern das Haupt des h. Johannes auf der Schüssel dargestellt ist. — Das Beneficium s. Laurentii secundum, desgl. s. Hippolyti secundum und s. Barbarae secundum wurden auf Choralisten-Stellen übertragen, die früher auch von Geistlichen versehen wurden [4]).

Unter diesen zahlreichen Beneficiaten nun war schon im Mittelalter zur bessern Leitung und Verwaltung gewisser gemeinschaftlicher Angelegenheiten eine engere Vereinigung gebildet, deren Vorstand aus vier „presbyteri" oder — wie sie später gewöhnlich genannt werden — „administratores" bestand, denen weiter vier sogen. „Adiuncti" beigegeben waren. Das älteste uns bekannte Actenstück, welches über diese Beneficiaten-Communität handelt, ist aus dem Jahre 1463. Dasselbe enthält unter 29 Nummern eine Reihe von Bestimmungen, so wie sie in dem genannten Jahre am Feste des h. Magnus (19. August) von den vier Presbyteri und vier Adiuncti „de consensu et voluntate omnium et singulorum Beneficiatorum tunc in Ecclesia Paderbornensi residentium" für den Verein aufgestellt worden waren. Daß aber dieser dazumal nicht erst in's Leben getreten, sondern schon länger vorhanden war, lehrt bereits der Eingang, in welchem es heißt: anno 1463 ipso die s. Magni honorabiles et discreti viri Domini (folgen die Namen) pro tunc quatuor Presbyteri, necnon (folgen die Namen) eisdem Adiuncti de consensu etc. etc. ordinationem infrascriptam

zeichniß lehrt, waren die Pfarrer der Marktkirche in der Regel zugleich Inhaber des Beneficium s. Hippolyti primum im Dome.

4) Das beneficium Sacelli s. Bartholomaei, das s. Thomae Cantuar. und das s. Martini sowie das primum trium Regum wurden später dem Jesuiten-Collegium incorporirt.

20*

statuerunt perpetuis temporibus, quousque in melius converti poterit, observandam. Dasselbe erhellt noch deutlicher aus Nro. 1. dieser Statuten. Danach sollen die Mitglieder einen Vorstand von vier Personen wählen, viros providos et pacificos, qui praesint communi bono presbyterorum; und diesen soll der „Collector“ jährlich zweimal, nämlich am Feste des h. Severus (22. Oct.) und dem des h. Marcus (25. April) Rechenschaft ablegen de receptis expositis et ministratis, sicut ab antiquo ordinatum et statutum est. Alle zwei Jahre scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, und je nach vier Jahren wechselt ebenfalls der Collector. Es erscheint indeß rathsam, den ausscheidenden Collector bei der Neuwahl der Vorstandsmitglieder besonders zu berücksichtigen, damit er desto mehr Gelegenheit habe, seinem Nachfolger mit Rath und That zur Seite zu gehen. (Nro. 9.). — Die Amtsobliegenheiten dieses Collectors erstreckten sich hauptsächlich auf die Vermögensverwaltung. Diese letztere aber umfaßte wiederum vornehmlich zwei Stücke; nämlich erstens die Einziehung und Vertheilung der Einkünfte einer gewissen Anzahl von Memorien-Stiftungen und zweitens die Obsorge für das Besitzthum, welches außerdem dieser Beneficiaten-Communität als solcher gehörte oder zur Verfügung stand. In ersterer Hinsicht enthalten bereits die beregten Statuten vom Jahre 1463 eingehende Bestimmungen, aus denen hier speciell die beiden erwähnt werden mögen: Nulli dentur Praesentiae nisi continuo residenti, sicut prius etiam concordatum est (Nr. 17). Quando Summa ministranda non potest dividi in tot partes aequales, quot sunt personae praesentes et deservientes, tunc defectus debet suppleri de portionibus absentium. (Nr. 19). Im Uebrigen soll es mit diesen portiones absentium und deren Zurücklegung gehalten werden, wie es bis dahin üblich gewesen (Nr. 13). In Betreff des zum Vortheil der Confraternität bereits erworbenen oder künftighin

zu erwerbenden Vermögens und Einkommens verordnet Nr. 10, daß die Auslagen bei Rechtsstreitigkeiten u. dergl. aus diesem bestritten werden sollen. Das zur Aufbesserung der Vereins-Einkünfte bestimmte Geld soll von dem Vorstande sorgfältig aufbewahrt werden, bis es für seine Bestimmung verwandt werden kann. Bezüglich einer solchen comparatio oder augmentatio redituum aber haben die vier Vorsteher zuvor die Meinung und Einwilligung der Communität einzuholen und zu dem Behuf eine Versammlung aller am Orte anwesenden Vereinsmitglieder anzuberaumen (Nr. 24 und 25). — Was neben diesen zur Geschäftsführung der Genossenschaft und ihres Collectors gehörenden Intraden in Folge besonderer Anordnung der Fundatoren außerdem noch an Einkünften einzelnen Mitgliedern der Communität zur Einziehung und Vertheilung an ihre Collegen speciell überwiesen sei, — das sollte jedem Neueintretenden sogleich bei seiner Aufnahme angezeigt werden, um etwaigen Irrungen oder Differenzen von vorneherein vorzubeugen (Nr. 21) [5]. Vorkommenden Falles aber sollte überhaupt jedwede Streitigkeit unter den Mitgliedern „dem alten Herkommen gemäß" vor den Vorstand gebracht und von diesem, wo möglich, in der Güte beigelegt werden. Gelang solches nicht, so hatte er die Streitenden zur rechtlichen Entscheidung der Sache an die zu diesem Behufe eingesetzte Behörde, nämlich den Dombechanten und die

[5]) Illi, qui memorias ministrant extra Collectorem, habebunt duas portiones pro laboribus suis insimul, nisi Privilegium desuper confectum aliud contineat. (Nro. 15) — De ministratione facta cum Collectore computum facient et sic (eam) registro Presbyterorum inscribant, uti moris est (Nro. 18). — Ministrationes privatae cuilibet Beneficiato noviter advenienti per Presbyteros in communi convocatione exponentur, ut ratificet easdem necnon praesentem ordinationem, ne de cetero fiat error seu rebellio. (Nro. 21.)

„Priores“[6]) zu verweisen (Nr. 27). Versammlungen des Vereins zu berufen, war dem Ermessen des Vorstandes anheimgegeben; die Einladung zu einer solchen mußte der Collector besorgen (Nr. 11). — Daß dieselben in der Krypta des Domes abgehalten wurden, ergibt sich ganz unzweifelhaft aus den weitern Documenten. So liest man in dem Beschluß vom 13. December 1532: Quilibet ex confratribus Dominis Vicariis et Beneficiatis . . ad causas urgentes in Crypta pertractandas, rimandas et determinandas convocatus . . comparere . . teneatur. Ebenso klar ist in dieser Beziehung das Statut vom 5. October 1592. Im Eingange desselben wird die Formel gebraucht: de pleno et unanimi consensu Dominorum . . Vicariorum et Beneficiatorum . . ad Cryptam convocatorum, etiam comparentium et attendentium consortii nostri imminentem iacturam etc.; und am Schlusse steht: Conclusum et edicto publico sic in Crypta pronunciatum. Am 13. December 1670 beriethen sich die Mitglieder in der Krypta wegen der Einbuße an Einkünften, welche durch die vorangegangenen Kriegszeiten ihre Communität erlitten habe. (In Crypta congregati deliberarunt). — Wie für solche Versammlungen zur Verhandlung über die Angelegenheiten des Vereins, so diente nicht minder durchweg und an erster Stelle[7]) die

---

[6]) Unter den Priores sind die vier Canonici seniores zu verstehen, wie aus einem in Bessen's Collectaneen in Abschrift erhaltenen römischen Erlasse v. J. 1509 erhellt.

[7]) Ein Statut vom 23. December 1574 schreibt vor: Omnes confratres nostri non in brevi saeculari vel militari habitu, sed in presbyterali in Memoriis agendis in Ecclesia et Crypta comparebunt, sub poena privationis memoriae. Die beigefügte Strafbestimmung läßt schließen, daß nicht von den Dom-Memorien überhaupt, sondern von den die Verbrüderung angehenden Memorien die Rede ist. Und wie von diesen einige einen besondern

Krypta zur Abhaltung derjenigen Memoriae defunctorum, welche von ihm entweder stiftungs- oder statutenmäßig zu begehen waren. Wer zu dem Kappen-Feste eines Domherrn [8]), zu einer Primiz- oder Hochzeit-Feier eingeladen ist und dies zur gehörigen Zeit dem Collector anzeigt, soll das Nämliche erhalten, was er „in Crypta legens vigilias pro defunctis promeruisset, quasi praesens fuisset in servata memoria.“ (Statut v. J. 1529). Am Nachmittage des Festes des h. Severus (22. October) und am nächsten Morgen wurde eine allgemeine Gedächtnißfeier für die abgeschiedenen Priester der Genossenschaft und die verstorbenen Eltern und Angehörigen der Mitglieder begangen, indem am erstern Tage um ein Uhr das Officium defunctorum für sie gebetet und am andern Morgen um sieben Uhr in der gleichen Intention ein

---

Verwalter hatten, so mochte auch z. B. etwa die Memorie eines Dompastors nach dessen ausdrücklicher Anordnung in choro inferiori gehalten werden.

8) „Ad Dominorum nostrorum novitiorum cappas (ut vulgo dicitur), intrantium vel exeuntium.“ — Als eine Reminiscenz an das vormalige gemeinschaftliche Leben im Domkloster und die alte strengere Disciplin bestand die Sitte, daß jeder neue Domherr während der ersten sechs Wochen nach seiner admissio zu dem Canonicat und dessen Insignien seine sogen. «Kappen-Zeit» abhalten mußte. Er hatte während dieser Wochen dem ganzen Chor-Gottesdienste im Dome beizuwohnen, durfte auch außerhalb der Kirche nur in einem geistlichen Anzug erscheinen und die Grenzen der «Dom-Freiheit» nicht überschreiten. Als Nachtquartier diente ihm das sogen. Kappen-Zimmer, ein eben nicht besonders freundlicher Raum in der Nähe des Capitelsaales. Sowohl vorher, wie ganz besonders am Schlusse fanden verschiedene Solemnitäten statt: vorher die «Aufschwörung» als conditio sine qua non der Zulassung; nachher aber der «Kappengang», bei welchem der neue Domherr unter Vorantragung einer mit seinem Familienwappen geschmückten Fahne und Musikbegleitung um den Dom geführt wurde. Ein Gastmahl folgte dieser Feier. Mehreres darüber bringt Greve in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens. 1868. Nr. 11.

Seelenamt gesungen wurde. An dieses schloß sich eine Versammlung der Communität zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen und zur Erledigung sonstiger Vereinsangelegenheiten. Wird nun schon allein durch diese unmittelbare Verbindung der (wie so eben gezeigt, nach Regel und Gewohnheit in der Krypta stattfindenden) Versammlung mit dem vorhergehenden Gottesdienste die Vermuthung begründet, daß auch letzterer an der nämlichen Stätte gehalten wurde, so weiset überdies die rücksichtlich dieser Feier noch hinzugefügte specielle Bestimmung: „Candela ponatur in Crypta" abermals darauf hin, daß gerade sie für die Congregation eine besondere Bedeutung besaß. Das zeigt sich auch noch sonst. Die in jener vor und nach fundirten drei Altäre conferirte nach einer anderweitigen Notiz die „fraternitas s. Nicolai". Von dem h. Nicolaus aber hatte das älteste Beneficium in Crypta seinen Titel; und diese fraternitas ist eben unser Priesterverein, der wohl auch bei den weiteren Stiftungen in der Krypta sich betheiligt hatte.

Nach allem diesen wird man also sicherlich berechtigt sein, den Ausdruck des Fürstbischofs Clemens August in der unter dem 30. Juli 1734 ausgestellten Bestätigungs-Urkunde: „Communitas presbyterorum de Crypta dictorum" in dem sogleich im Eingange dieses Berichtes angegebenen Sinne zu deuten. Weil diese Genossenschaft der Domgeistlichen von Altersher sowohl ihre gottesdienstlichen wie ihre übrigen Versammlungen in jenem durch so manche Erinnerungen ehr- und denkwürdigen Raume abzuhalten pflegte, deswegen hieß sie die Krypten-Societät oder auch kurzweg die „Krypta"; und diese letztere Redeweise war allmälig so geläufig geworden, daß sie auch in Actenstücken und dergl. nicht allein hin und wieder, sondern sogar gewöhnlich angewandt wurde. „Cryptae participantes — Cryptanei — Statuta Cryptae — reditus oder frumenta Cryptae — ad Cryptam admitti — se ad Cryptam qualificare" sind Ausdrucksweisen, die in den

Documenten der Confraternität stets wiederkehren. Einmal recipirt und sogar in den amtlichen Sprachgebrauch übergegangen, wurden sie ohne Anstand auch in der jüngern Zeit beibehalten, obwohl späterhin die Versammlungen mitunter auch anderwärts abgehalten wurden. So heißt es in dem Protocoll vom 25. November 1704: Convenientibus omnibus Cryptaneis, quorum intererat, ad locum Archivii [9]) . . conclusum est etc. Und in der Ermahnung, welche das älteste Vorstandsmitglied den Neuaufzunehmenden vor deren Eidesleistung in deutscher Sprache vorzulesen hatte, werden diese aufgefordert zu geloben, „alleß, waß in Crypta vndt sonst andern Convocationibus tractiret, verhandlet vndt beschlossen, Niemandt . . reveliren oder tacite vel expresse davon etwaß zu erkennen geben zu wollen".

Unter den „Statuta Cryptae", deren so eben gedacht wurde, sind nicht sowohl die Gesetze der Genossenschaft, als vielmehr in der Regel die festgesetzten Geldbeiträge zu verstehen, welche ein Beneficiat bei seiner Aufnahme an die Vereinskasse entrichten mußte „pro statuto Presbyterorum annuo augmentando" — wie der Beschluß vom 5. October 1592 sagt, welcher dieselben auf zehn Reichsthaler (decem daleros Imperiales) normirte. Die Mitgliederzahl betrug damals nur einundzwanzig, und diese glaubten „consortii imminentem iacturam, rerum praesertim et attinentiarum earundem ruinam" ernstlich in's Auge fassen und Vorkehrungen treffen zu müssen gegenüber der Gefahr accrescentis interitus Confraternitatis nostrae rerumque nostrarum minitantis ruinae". Im Jahre 1621 wurde dieses Eintrittsgeld auf fünfzehn Reichsthaler und schon sechs Jahre nachher sogleich auf fünfundzwanzig Thaler erhöht.

[9]) Das Archiv befand sich über der an der Nordseite des Chors gelegenen östlichen Vorhalle; ein Theil desselben wurde in dem Raume unter der Chor-Sacristei aufbewahrt.

Die „notabilis redituum diminutio", welche der dreißigjährige Krieg auch in seinem fernern Verlaufe und in seinen Folgen herbeigeführt hatte, veranlaßte die Versammlung vom 13. December 1670, mit Genehmigung des Domdechanten die Bestimmung zu treffen, daß die dem Vereine noch nicht angehörenden zeitigen Dom-Vicarien und Beneficiaten (de praesenti in Choro possessionem habentes et ad Cryptam se qualificare volentes) bei ihrer Aufnahme neunundzwanzig Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die in Zukunft eine Pfründe am Dome erlangen und alsdann auch der Krypten-Communität beitreten würden, sollten fortan fünfunddreißig Thaler bezahlen. Durch einen weitern Beschluß vom 2. Juli 1731 wurden diese letzteren (Vicarii et Beneficiati ad beneficia in posterum promovendi, illorum vero possessionem hucusque non adepti) sogar mit einem Eintrittsgelde von fünfundvierzig Thalern belastet. Diese abermalige Steigerung wird motivirt mit der „vetustissima pro rerum exigentia Statuta augendi facultas et consuetudo"; ein solches Bedürfniß aber habe schon längst sich herausgestellt, da manche Stiftungs-Capitalien gänzlich verloren gegangen, die von den Fundatoren an ihre Vermächtnisse geknüpften Verpflichtungen indeß Seitens der Confraternität nach wie vor zu erfüllen sein. „Pro damno hoc aliquatenus resarciendo et conservando melius Memoriarum statu" habe man daher endlich dieses Auskunftsmittel ergreifen zu müssen geglaubt. — In Anbetracht übrigens, daß diese sogenannten iura statutaria in Folge ihrer fortgehenden Erhöhung nunmehr sich auf eine solche namhafte Summe beliefen, erachtete Clemens August, als er drei Jahre nachher die schon oben erwähnte Confirmations-Urkunde ausstellte, es für angemessen, jede weitere Steigerung derselben von seiner ausdrücklichen Gutheißung abhängig zu machen.

Welche Gründe aber haben wohl die Vicarien und

Beneficiaten der Domkirche bestimmt, diese Krypten-Communität unter sich in's Leben zu rufen und trotz der immer höheren Aufnahme-Gelder bis auf die letzten Zeiten des alten Hochstifts hinab im Ganzen so bereitwillig und mit seltenen Ausnahmen ihr beizutreten? Der erste und vorzüglichste Grund der Errichtung dieser Verbrüderung ist gewiß in der beim Mittelalter überhaupt und allerwärts sich offenbarenden Vorliebe für das Innungs- und Genossenschafts-Wesen zu suchen. Wie die Handwerker sich zu Gilden verbanden, die Lehrer und Studirenden der Wissenschaften ihre universitates magistrorum und scholarium hatten, so bestanden und bildeten sich nicht minder unter dem Clerus Vereine, Collegien, Corporationen. Der Rural-Capitel, Christianitäten, Cirkel rc. auf dem Lande gar nicht zu gedenken, sei hier nur daran erinnert, wie außer den Collegiatstiftern insbesondere auch die bischöfliche Cathedrale selbst in ihrem Domcapitel eine förmlich organisirte und geschlossene Corporation von Geistlichen aufwies. Sicher lag es nicht fern, daß auch der Clerus secundarius der nämlichen Kirche, nachdem dessen Mitgliederzahl irgendwie beträchtlicher geworden war, enger sich aneinanderschloß, um viribus unitis das Beste sowohl der Einzelnen als der Gesammtheit zu fördern. Zwar behielt diese Verbindung — wie sie ursprünglich aus freier Vereinbarung hervorgegangen war — so auch ferner den Charakter einer solchen bei. Das Collegium dieser Domgeistlichen ging nicht in die Krypten-Communität gleichsam vollständig auf; beide bildeten allerdings zwei beinahe zusammenfallende, aber doch keineswegs durchaus sich deckende Kreise; und demgemäß wurde z. B. im Jahre 1661 von dem Domdechanten ausdrücklich erklärt, daß „diejenigen Herren, so in beneficio et choro seniores, unangesehen ein und anderer mit Erlegung der Statuten-Gelder in Crypta der Erste gewesen sein möchte, in optionibus deren erledigten Priestergärten praeferirt werden und den Vorzug haben und

behalten sollen." Andererseits indeß begreift sich leicht, daß eine Genossenschaft, welche von Anfang an auf sämmtliche Inhaber von Dombeneficien berechnet und mehr oder minder von diesen auch thatsächlich ergriffen war, über die Stellung eines Privatvereins sich weit erhob. Sie erlangte — wenn auch nicht völlig und in all und jeder Beziehung, — dann doch im Allgemeinen oder in einem gewissen Sinne den Charakter und die Bedeutung eines öffentlichen Instituts [10]), welches zudem um seines löblichen Zweckes willen auch von oben herab empfohlen und begünstigt wurde. Schon aus diesem Grunde sahen daher auch in der Folge die neu eintretenden Vicarien und Beneficiaten wie von selber sich veranlaßt, deren Mitgliedschaft alsbald nachzusuchen. Es bildete und befestigte sich in dieser Hinsicht ein von den Vorgängern auf die Nachfolger übererbter Usus, dem der Einzelne nicht leicht sich entzog.

Dazu kamen als ein anderes Motiv die Vortheile, welche die Mitgliedschaft gewährte. Wer auf Ordnung und Regel, auf treue und pünktliche Erfüllung der Berufspflichten hielt, begrüßte mit Freuden eine Einrichtung, welche ihm selber so wie seinen Standesgenossen in dieser Beziehung eine

---

[10]) Auch Franz Georg Harsewinkel, aus dessen Nachlaß das Priesterseminar zu Paderborn zunächst dotirt worden ist, übertrug in seinem 1725 errichteten Testament sowohl dessen Execution, als auch die Verwaltung seines Vermögens, das nach Erlöschen des Harsewinkel'schen Mannesstammes zur Stiftung von beneficia simplicia am Dome verwandt werden sollte, so wie die Collation dieser letztern dem Vorstande der Krypten-Communität. Als an deren Statt das Priesterseminar gegründet wurde, erhielten die Vorsteher der Communität das Recht, zu vier Seminarstellen präsentiren zu können. Im Jahre 1789 wurde dieses Privilegium gegen Auszahlung eines Capitals an die Beneficiaten-Confraternität aufgehoben. Das Weitere hierüber s. in der Abhandlung von Kayser: Die Stiftung des Priesterseminars zu Paderborn (in «Beiträge zur Geschichte Westfalens». Paderb. 1866. S. 17 ff.).

willkommene Schutzwehr und Stütze darbot. Schon rücksichtlich der Erlangung der betreffenden geistlichen Stellen und Pfründen übte der Verein eine gewisse Controle und einen wohlthätigen Einfluß. „Nemo fictitio titulo iuris ad Vicariam seu Beneficium promotus tanquam Officians ad confraternitatem Cryptae unquam admittendus“ — erklärt das Statut vom 5. October 1592. Aufgenommen werden sollte nur der „realis, indubitatus, legitimus et verus possessor“ einer solchen Stelle; und daß dieses bei ihm zutreffe, mußte Jeder vor seiner Zulassung beschwören. Dieser Versicherung aber hatte er ferner noch das eidliche Gelöbniß beizufügen, daß er omnia et singula eiusdem beneficii onera et requisita iuxta tenorem fundationis entweder selber oder durch einen Vertreter gewissenhaft besorgen, dessen Rechte und Einkünfte nach bestem Wissen und Vermögen wahren und überhaupt sein Amt so verwalten wolle, sicuti fidelem Beneficiatum decet. — Bekanntlich wurde in jenen Jahrhunderten — wie das zahlreiche Abschnitte in den Decreten der Provincial- und Diöcesan-Synoden beweisen — wohl kein Punkt aus dem Gebiete der kirchlichen Disciplin häufiger Gegenstand der Aufmerksamkeit, der Ermahnung, der Rüge Seitens der Kirchenobern, als die Residenzpflicht der Beneficiaten. Auch deren Beobachtung wurde durch die Krypten-Communität gefördert und die in diesem Stück sonst so oft beklagte Pflichtvergessenheit und Willkühr mit recht practischen Mitteln bekämpft. Die Confraternität hatte allmälig ein eben nicht unbedeutendes Vermögen und Einkommen sich erworben, welches theils aus den ihr zugewandten Memorien-Stiftungen, theils aus anderweitigen Schenkungen und den aus Vereinsmitteln angekauften Renten, Grundstücken rc. rc. herrührte. Wie von den Memorien, so bezogen gleichfalls von diesen übrigen Einkünften die Mitglieder bestimmte Präſtationen, deren Höhe von dem Ergebniß der jährlich zweimal (am Marcus- und am Severus-

Tage) aufgestellten Rechnung (computatio) abhängig war. Als seit dem Jahre 1527 auch im Hochstifte Paderborn ein Geist der Ungebundenheit sich mehr und mehr zu regen begann, da scheint diese neue Zeitströmung ebenfalls mehrere Domgeistliche in etwa ergriffen zu haben. Ein Statut vom 13. December 1532, von fünfundvierzig Stimmen beschlossen, beschwert sich darüber, daß verschiedene Angehörige der Verbrüderung so häufig die Stadt verließen und auswärts sich umhertrieben. Solche aber — so wird dann weiter verordnet — sollen bei den Getreidespenden leer ausgehen. 1630, am 20. December, erhielt der gedachte Beschluß eine nähere Erläuterung durch folgende Bestimmungen: Wer auf zwei oder mehrere Jahre anderswohin sich begibt, dann aber mit dem aufrichtigen Willen, fortan zu residiren, vor dem Michaelis-Feste zurückkehrt, soll für dieses letzte Jahr seinen Antheil wieder bekommen, wofern ihm wenigstens für Ein Jahr derselbe vorenthalten ist. Wer sechs Wochen nacheinander abwesend ist, verliert zwar seinen Anspruch auf das Korn, empfängt aber von dem Uebrigen den gewöhnlichen Betrag (de frumentis nihil percipiet, computu tamen simplici gaudebit). Erstreckt sich jedoch seine Abwesenheit auf ein halbes Jahr oder auf eine noch längere Zeit, alsdann wird er auch bei den inzwischen stattfindenden Einnahme- und Ausgabe-Aufstellungen nicht mitberücksichtiget (interim celebratarum simplicium computationum [11]) particeps non erit). Endlich,

[11]) „Simplices" werden dieselben zubenannt, um jeglichem Mißverständniß zu begegnen. Es wurden nämlich unter verschiedenen Titeln noch Extra-Bezüge gewährt. — In dem vorher erwähnten Manuscript findet sich auch ein Verzeichniß der 53 Dompfründen unter der Aufschrift: Designatio beneficiorum cathedralis ecclesiae Paderbornensis respectu gradus qualificati ad promerendum computum simplicem Cryptae ad certum qualificationis numerum inviolabiliter restrictum. Danach scheint also — wenigstens in späterer Zeit — die hergebrachte Anzahl der Krypten-Portionen kleiner als die der Beneficien gewesen zu sein.



wer vor dem St. Michaels-Tage anderswo seine Wohnung nimmt und dort nunmehr anderweitige Beneficial-Einkünfte genießt, z. B. als Landpfarrer, der soll von Seiten des Vereins von da an weder Korn, noch andere Bezüge erhalten und auch an den Memorien-Geldern, die durch den Collector ausgezahlt werden, nicht ferner participiren. Letzteres entsprach durchaus den sogleich im Eingange von uns berührten Grundsätzen und Regeln, welche in Betreff dieser Memorien schon im 15. Jahrhundert in Geltung waren. Hier möge nur noch ein anderes Decret aus dem J. 1568 angeführt werden, welches zunächst die regelmäßige Theilnahme an den Versammlungen fördern sollte, damit aber von selbst der Beobachtung der Residenzpflicht Vorschub zu leisten geeignet war. Danach sollte jedes Mitglied gehalten sein, der Einladung zu einer solchen Versammlung pünktlich Folge zu geben, und zwar bei Verlust seines Antheils aus der nächstfolgenden ersten „Computation" (proxime sequentis primae computationis). Man sieht, wie der Verein durch seine Statuten den Satzungen der Kirche in Bezug auf eine der ersten und wichtigsten, aber leider auch so leicht und vielfach umgangenen Pflichten der Beneficiaten nicht bloß Rechnung trug, sondern auch deren Erfüllung seinen Mitgliedern in wohl bedachter Weise nahe legte, — ganz abgesehen davon, daß sie (wenigstens in der neueren Zeit) bereits in dem Aufnahme-Eide außer den vorher erwähnten Stücken namentlich ebenfalls „continuam residentiam" versprechen mußten.

Aus den mitgetheilten Bestimmungen erhellt zugleich, daß derselbe ihnen neben der Ueberwachung und Aneiferung in ihrem Amte noch manche materielle Vortheile oder Emolumente verschaffte. An Korn wurden, abgesehen von den „frumenta ad Memorias spectantia", einem Jeden, und zwar am Feste des h. Michael[12]), drei Malter geliefert,

[12]) Dieser Tag galt wenigstens als der Termin, an welchem die „tria

wogegen er dem Collector drei Marken zu entrichten hatte [13]). Im ersten Jahre nach seinem Eintritt in die Congregation übrigens hatte ein Vicar oder Beneficiat an dieser Kornspende und desgleichen an den sogen. „Computationen" noch keinen Theil; wie denn bekanntlich auch in vielen Stiftern ein sogen. „Carenz-Jahr" bestand, indem das Einkommen einer neu besetzten Pfründe für dieses erste Jahr zum Vortheil des Stiftes selbst und zwar meist zu Gunsten der Kirchenfabrik eingehalten wurde. Auch für gewisse Hauswirthschafts-Geräthe, deren Anschaffung dem Einzelnen größere Kosten verursacht haben würde, war von der Genossenschaft gesorgt. So besaß sie namentlich eine Braupfanne, für deren Benutzung für jedes einzelne Mal sechs denarii bezahlt wurden. Wer dieselbe anbrennen ließ oder länger als zwei Nächte in seinem Hause behielt, büßte seine Fahrläßigkeit mit einem Solidus. (Beschluß vom 3. Februar 1576). Dem Collector waren für seine Mühewaltung schon in den ältesten Statuten diverse besondere Einnahmen zugewiesen. Nach Nr. 7 der Decrete vom Jahre 1463 sollte er erhalten „in qualibet memoria suarum ministrationum (der von ihm verwalteten Memorienstiftungen) pro laboribus suis unam portionem, et in qualibet duarum Computationum, videlicet Severi et Marci, unam marcam denariorum Paderbornensium

maldra frumenti Cryptae" fällig waren. Damit steht die weitere Bestimmung im Zusammenhang: Dummodo autem eveniat, quemquam post festum Michaelis e vivis excedere, vel alio sese conferre, vel beneficium resignare, iuxta antehac a maioribus statuta frumentis gaudebit, solutis tamen prius tribus marcis Collectori, nisi alias in computu illi abstractae fuerint. (Statut vom 20. December 1630).

[13]) Die Korneinkünfte der Memorienstiftungen konnten von dem Collector mit Vorwissen des Vorstandes entweder in natura vertheilt oder auch asservirt werden, in welchem Falle den Einzelnen dafür Geld gegeben wurde.

usualium, et illud etiam, quod sibi specialiter in certis memoriis deputatum fuerit". Nr. 8 ermächtigt ihn, auch die Hühner und Eier — si quae evenerint — für sich zu behalten, zur Entschädigung für seine Auslagen beim Einziehen der Einkünfte, et ut eo fidelius officium suum exerceat [14]). Für die jährlich am 22. und 23. October abgehaltene Gedächtnißfeier der verstorbenen Vereinsmitglieder waren, wie für die übrigen Memorien, eigene „Präsenzen" ausgeworfen. Der Collector bekam außer seinem Antheil eine Kanne Wein (cantharus), und der Senior des Vorstandes, dem die Celebration des Hochamtes oblag, eine halbe. — Am 8. April 1700 wurde unter Gutheißung des Domdechanten v. Plettenberg der löbliche Beschluß gefaßt, daß beim Hinscheiden eines der Confraternität angehörenden Vicarius oder Beneficiaten jeder andere Mitbruder für dessen Seelenruhe einmal das heilige Meßopfer darbringen solle.

Noch ein Moment übrigens darf hier nicht unbeachtet bleiben, weil es vielleicht mehr als alles Andere dazu beitrug, dieser Krypten-Communität einen festen Bestand zu verleihen und ihr stets neue Mitglieder zuzuführen. Es wurde bereits oben bemerkt, daß dieselbe alsbald sich eine Stellung errang, welche sie über den Charakter eines bloßen Privatvereins weit hinaushob. Dem entsprechend erhielt und

---

[14]) Aus den Mitteln der Consociation wurden auch wohl die Summen genommen, welche das Domcapitel zu Paderborn zu wiederholten Malen von den Vicarien und Beneficiaten erhielt. Eine Erklärung desselben vom 13. August 1467 bescheinigt, daß es von diesen in certis necessitatibus eidem Ecclesiae ingruentibus im J. 1463 hundertundfünfzig Goldgulden, 1465 fünfundzwanzig und 1467 sechsunddreißig Goldgulden bekommen habe „ob rogatum nostrum non de iure, sed de ipsorum bona voluntate". Ganz ähnlich lautet ein Document vom Jahre 1499 über den Empfang von hundertundfünfzehn Goldgulden. Alte Copieen beider Schriftstücke finden sich in Bessen's Collectaneen.

behauptete sie für die Vicarien und Beneficiaten der Cathedrale eine große practische Wichtigkeit auch in Ansehung solcher Angelegenheiten, welche im Grunde nicht den Verein, sondern deren Amtsverhältnisse betrafen. Sie erschien als die Vertreterin und Sachwalterin der niedern Domgeistlichkeit [15]) überhaupt und ebendeswegen als eine Verbindung, in welcher und durch welche sowohl das ganze Collegium, wie der Einzelne seine Ansprüche und Wünsche am ehesten zu realisiren vermöge. Wurde doch z. B. in der Versammlung vom 30. März 1596, und zwar unter Bezugnahme auf die frühere Observanz, erklärt: Wenn einer der zu den Domvicarien- und Beneficiatenstellen gehörenden Gärten durch den Tod oder die Resignation seines bisherigen Inhabers vacant wird, so kann ihn der nächst-ältere Vicar oder Beneficiat sofort übernehmen, wenn er — „particeps est trium maldrorum frumenti Cryptae“ (d. h. also, wenn er bereits über ein Jahr in der Confraternität sich befindet); im andern Falle steht dieses Recht nicht ihm, sondern den nächstfolgenden zu. Freilich konnte dieses Statut auf die Dauer nicht durchgeführt werden; als man sechszig Jahre später es im Wesentlichen erneuern und das „Senium in Crypta“ noch entschiedener geltend machen wollte, erhob sich Widerspruch und schlichtete der Dombechant den Streit durch das schon früher angeführte Decret vom 14. Juni 1661. Immerhin aber ist dasselbe bezeichnend für die Stellung der Congregation und ein Beweis, wie auch an ihr der bekannte französische Spruch sich bewährte: L'union fait la force!

---

[15]) Auch mit dem Domcapitel selbst hatte diese mitunter Differenzen: wegen der ihr abverlangten Subsidia charitativa und dergl. mehr, wie man unter andern aus einer im Jahre 1509 erlassenen Bulle Julius' II. ersieht, und ebenso aus dem gleichzeitig ergangenen Rescript des Cardinal-Pönitentiars Ludwig, worauf bereits in Note 6 Bezug genommen wurde.

IX.

Die Festversammlung und Ausstellung der Münsterschen Vereinsabtheilung am 21. September 1869.

I. Vorbereitungen.

Wiederholt war in den letzten Jahren der Gedanke angeregt und besprochen, neben den gewöhnlichen Abendversammlungen unserer Vereinsabtheilung, an welchen mit seltenen Ausnahmen nur in hiesiger Stadt ansässige Mitglieder Theil nehmen können, eine außerordentliche Festversammlung zu veranstalten, aber es hatten sich nicht unerhebliche Bedenken dagegen erhoben. In der Versammlung vom 18. Febr. 1869 wurde indessen die Versammlung beschlossen. Da der Plan, das Fest in den Pfingstferien zu begeben, sich bald als unpraktisch erwies, wählte man den 21. September, den Tag der Gründung unserer Abtheilung, zum Tage der Versammlung. In der Sitzung vom 4. März wurde zur Hebung der Feier unter Anderm eine größere Ausstellung von Alterthümern in Aussicht genommen, welche mit einer Auswahl aus den Sammlungen des Vereines entsprechende Ausstellungsobjecte aus unserer Stadt und dem Münsterlande in möglichst großer Zahl vereinen sollte. Mit den näheren Vorbereitungen wurde ein Comité beauftragt, bestehend aus sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes, sowie aus den Herrn Maler Görke, Präses Dr. Hagemann, Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann, Freiherr Clemens von Heereman, Architekt Hertel, Kaufmann Holtkamp, Graf von Landsberg-Velen, Dr. Nord-

hoff, Kaufmann Steinbicker, Gymnasiallehrer Dr. Wormstall, Assessor Zehe.

Die nächsten Aufgaben waren, für die Versammlung und Ausstellung entsprechende Locale, für die Ausstellung zugleich geeignete Gegenstände zu gewinnen. Ferner mußte es sehr wünschenswerth erscheinen, für die Festgenossen auch den Zutritt zu solchen Sammlungen hiesiger Corporationen, öffentlicher Anstalten und Vereine zu gewinnen, an deren Vereinigung mit unserer Ausstellung nicht gedacht werden konnte.

Nach der einen wie nach der andern Seite hin fanden die Bemühungen des Comités die freundlichste Theilnahme und die bereitwilligste Förderung.

Die Stadt Münster räumte für die Hauptversammlung am Festtage den Friedenssaal, dessen mehrfache historische Bedeutung ihn dafür besonders geeignet erscheinen ließ, sowie für das Festmahl den großen Rathhaussaal ein. Das Curatorium des Ständehauses gestattete, den großen Sitzungssaal und sämmtliche andere disponible Räume dieses Gebäudes für die Ausstellung zu benutzen.

Der westfälische Kunstverein, dessen Vorsitzender, Freiherr von Heereman, sich eifrigst an den Vorbereitungen unseres Festes betheiligte, gewährte den Festgenossen nicht nur freien Zutritt zu seiner für die Geschichte der westfälischen Kunst höchst wichtigen Gemäldesammlung, sondern überließ uns außerdem auch einen geeigneten Raum für Aufstellung der für die Exposition gewonnenen Gemälde, für welche im Ständehause ein Platz nicht mehr zu finden war. Das hochwürdigste Domcapitel erklärte sich bereit, in seinem alterthümlichen Kapitelsaale die Kunstschätze des Hochaltars sowie andere werthvolle Kunstschätze des Domes zur Besichtigung aufstellen zu lassen. Die Paulinische Bibliothek der hiesigen Königl Akademie versprach, in ihren Räumen eine Anzahl von Handschriften, alten Drucken und sonstigen Merkwürdigkeiten für die Theilnehmer des Festes

aufzulegen. Das in seiner innern Einrichtung noch nicht vollendete bischöfliche Diöcesanmuseum für christliche Kunst konnte denselben freilich nicht geöffnet werden, jedoch gestattete der hochwürdigste Bischof Johann Georg, daß eine recht erhebliche Anzahl der werthvollsten Kunstgegenstände aus dieser Sammlung unter der Leitung und nach der Auswahl des Diöcesan-Conservators, Assessors Zehe, unserer Ausstellung einverleibt werden durften. Weil das Comité hoffen durfte, außerdem auch aus dem Besitze von Kirchen und Privaten ältere Producte der kirchlichen Kunst von hervorragendem Interesse in nicht geringer Zahl zu gewinnen und gerade nach dieser Seite die Ausstellung für die ältere Zeit recht instructiv und interessant zu machen, so trat es auch dem Gedanken näher, nun auf diesem Gebiete neben den Schöpfungen der Vergangenheit auch heimische Arbeiten der Gegenwart den Festgenossen vorzuführen. Zu diesem Zwecke setzte es sich in Verbindung mit dem hiesigen St. Florentius-Verein, welche sich die Förderung christlicher Kunst zur Aufgabe gestellt hat. Dieser erklärte sich bereit, im Anschlusse an unsere Ausstellung und in denselben Räumen eine Ausstellung von neueren Werken kirchlicher Kunst zu veranstalten. Herr Maler Mosler trat für den St. Florentiusverein dem vorbereitenden Comité bei, von dessen Mitgliedern die Mehrzahl auch diesem Vereine angehörte.

An die bekannten Besitzer von Gegenständen, welche für die Ausstellung werthvoll erschienen, wurden mündlich oder schriftlich Gesuche um Ueberlassung desselben gerichtet; zu gleichem Zwecke erließen beide Vereine eine öffentliche Aufforderung. Beides mit bestem Erfolge. Von Tag zu Tag mehrte sich die Zahl der dem Festcomité zugesicherten Gegenstände, für deren Annahme nnd Aufstellung die letzten Tage vor dem Feste bestimmt waren. Am Abende des 20. September stand Alles wohlgeordnet an seinem Platze. Für ständige nächtliche Wachen in den Räumen des Ständehauses sowie in seiner

Umgebung war ausreichende Fürsorge getroffen; gegen Feuersgefahr waren sämmtliche Ausstellungsgegenstände auf 60,000 Thaler versichert. Während des Besuches der Ausstellung die wünschenswerthen Erläuterungen zu geben, hatten die Mitglieder des Comités übernommen, und zu diesem Zwecke die einzelnen Zimmer und Tische unter sich vertheilt. Leider waren dieselben an diesen und den folgenden Tagen so mit Arbeit überladen, daß nicht daran gedacht werden konnte, von den nicht aus den Sammlungen des Vereins entnommenen Gegenständen auch nur die Skizze einer näheren Beschreibung behufs späterer Veröffentlichung zu Papier zu bringen. Man mußte sich darauf beschränken, sie mit möglichst kurzer Bezeichnung in das vom Comité geführte Empfangsjournal einzutragen. Daher kann auch hier von der Ausstellung nur ein höchst summarisches Bild gegeben werden.

II. Die Ausstellung.

Schon das Vestibül des Ständehauses zeigte ältere Schränke mit eingelegter Arbeit, auch sah man hier Kapitäle und andere Steinmetzarbeiten aus der Bauhütte des Architekten Hertel. Einer der kleineren Ausstellungsräume vereinte neben wenigen von Glasmaler Anton von der Forst und Kaufmann Nottarp gelieferten Stücken älterer Glasmalerei, neue Glasgemälde von Hagemann sen. und jun., von Victor und Anton von der Forst zu Münster und von Becks zu Horstmar, sowie Entwürfe für Glasgemälde von D. Mosler und Marianne Wagener zu Münster. Daneben stand der 1484 von Konrad Borgetrik zu Braunschweig ausgeführte Altar der Kirche zu Hemmerde bei Unna, der kurz vorher in den Besitz des Herrn Bildhauers Allard zu Münster übergegangen und von diesem ausgestellt war. Herr Hertel hatte eine Anzahl von Dr. Didtmann in Linnich angefertigter Glasphotographien ausgestellt. Von dem hiesigen Decorationsmaler Brinckmann sah man hier einen

Plan zur Ausmalung einer romanischen Kirche. Ein anderes Zimmer füllten meistens neuere Arbeiten der Plastik: Statuen, Crucifixe, Reliefs, theils ausgeführt theils in Modellen, von den hiesigen Künstlern Allard, Fleige, Kind, Mile, Rey, Veltmann und Wörmann. In einem dritten Locale hatten neuere kirchliche Metallarbeiten münsterischer Meister, mit Ausnahme der Gold- und Silbergeräthe, Platz gefunden: Kron-, Altar-, Stand- und Wandleuchter, Lampen, Kreuze, Weihwasserkessel und andere Producte des Gelbgusses von Falger, Fontaine und Potthoff, eiserne Thüren und Leuchter von Dieckmann sen. und jun. und Focke, eine Kreuzblume in Blei von Witgen u. s. w. Dagegen waren die neueren Gold- und Silberarbeiten, reiche Kelche, Ciborien, Monstranzen, Meßkännchen, Kreuze, Oelgefäße von Bruun und Osthues zu Münster und von Freise zu Warendorf, in einem vierten Zimmer, zum Theil auf einer von Mile gearbeiteten gothischen Etagere des Architekten Hertel, aufgestellt. Derselbe Raum barg die zahlreichen Ausstellungsgegenstände aus dem Bereiche der Paramentik. Die kirchliche Stickerei der neueren Zeit war u. A. vertreten durch ein Meßgewand des Herrn Pfarrers Kappen zu Münster, durch ein Meßgewand und eine Albe mit reicher Saumstickerei aus dem hiesigen St. Marienhospital und durch eine Chorkappe aus der Aegidiikirche hierselbst. Ferner hatten sich die Paramentenhandlungen von Wittwe Busson, Glaß-Egeling, Clemens Swiersen und Wittwe Zimmermann mit fertigen Paramenten und Stickereien sowie mit Spitzen und Seidenstoffen an der Ausstellung betheiligt; auch Wüller zu Marl hatte aus seiner Weberei ein Altartuch und ein Corporale mit eingewebten Bildern eingesandt. Daneben war eine Sammlung älterer Kirchenparamente ausgestellt. Die meisten Stücke, welche hier vereint waren, darunter zugleich die ältesten und interessantesten, gehörten dem bischöflichen Diöcesanmuseum an, welches die kirchliche Stick-

kunst vom 13. Jahrhundert an vorführen konnte und unter Anderm in einem Fastentuche (sog. Hungertuche) des 12. Jahrhunderts eine höchst interessante Seltenheit aufwies. Dazu kamen eine Capelle aus der Kirche zu St. Mauritz, Levitengewänder aus der Pfarrkirche zu Greven, Meßgewänder und andere Stickereien aus der Pfarrkirche zu Vreden, sämmtlich dem 15. Jahrhundert angehörig, sowie zwei gestickte Meßgewänder späterer Zeit aus der Pfarrkirche zu Freckenhorst. Das älteste der für die Ausstellung gewonnenen kirchlichen Gewänder, die an der Pfarrkirche zu Iburg aufbewahrte, aus dem 11. Jahrhundert stammende Kasel des Bischofes Benno II. von Osnabrück in voller Glockenform, hatte im großen Saale ihren Platz gefunden; ebenso die vom Erbkämmerer Grafen Galen ausgestellten Gewänder der Feldcapelle des Fürstbischofs Christoph Bernhard.

In dem festlich decorirten großen Sitzungssaale des Ständehauses war die Hauptmasse der Ausstellungsgegenstände aus älterer Zeit, zum Theil unter Glas und Rahmen geborgen, auf vier langen Reihen von Tischen sowie auf den rings herum laufenden Bänken gruppirt. Auf einer der Tischreihen war in 27 Glaskästen eine Sammlung der Münzen des Hochstiftes Münster aufgestellt, ein Theil der Münzsammlung des Vereines, denen sich, gleichfalls dem Cabinet des Vereins entnommen, merkwürdige Medaillen, die Münzen des Königreiches Westfalen, Münz- und Siegelstempel nebst Abdrücken und Aehnliches anreihete.

Auch die aus der Stein-, Bronze- und Eisenzeit ausgestellten Waffen und Geräthe, welche eine zweite Reihe von Tischen eröffneten, sowie die zahlreich vertretenen Urnen gehörten fast alle dem Vereinsmuseum an; dazu hatte Postmeister Grimmelt zu Gescher sechs bei Gescher gefundene Steinwaffen und eine Bronzewaffe eingesandt. Hieran reiheten sich römische, in Westfalen aufgefundene Kunstgegenstände, sowie Waffen und Schmucksachen aus den Gräbern bei Beckum (vgl.

Zeitschr. Bd. 25 S. 337 Taf. A III. u. IV.), die gleichfalls dem Vereinsmuseum entnommen werden konnten. Einzelnes hatten die Herrn Gymnasiallehrer Dr. Wormstall und Kaplan Tümler zu Stadtlohn geliefert. Auch für die im Anschlusse daran aufgestellte Sammlung von Waffen und Geräthen des Mittelalters und der neueren Zeit hatte das Vereinsmuseum viele Stücke hergeben können, von denen nur die aus der Mindener Sammlung stammenden Rüstungen genannt sein mögen. Manche interessante Stücke entstammten aber den Sammlungen der Herren Landrath Freiherr von Droste-Hülshoff und Rittmeister von und zur Mühlen; einzelne gehörten den Herren Kaufmann Bonse, Maler Holtmann, Ferd. Ohm, Major v. Twickel zu Münster und Fr. Biederlack zu Greven. Aus dem Besitze des Erbdrosten Grafen v. Droste-Vischering befand sich hier das vielgenannte Halsband Lambert's von Oer, wozu uns Frhr. von Oer zu Egelborg das Portait seines genannten Vorfahren übersandt hatte. Obgleich der zweckmäßigen Aufstellung wegen an einem andern Platze im Saale untergebracht, gehören hierhin auch noch die prachtvolle Satteldecke, der Degen und verschiedene Gewänder aus dem Nachlasse des Fürstbischofs Christoph Bernhard, welche Erbkämmerer Graf von Galen überschickt hatte.

Eine dritte Reihe von Tischen vereinte eine Anzahl von Arbeiten der Kunst und des Kunsthandwerkes, welche sich zum Theile zugleich durch hohen Metallwerth auszeichneten. Da waren aufgestellt reiche Pokale von Elfenbein und edlem Metalle, Cassetten und Schmuckkästchen mit eingelegter Arbeit, große in Silber getriebene und vergoldete Taufschüsseln, goldene Dosen mit Emailmalerei u. dgl., welche wir den Herren Graf Droste-Vischering, Graf Schmising, Landrath Frhr. v. Droste-Hülshoff, Erbschenk Frhr. v. Twickel verdankten. Hier lagen auch drei denkwürdige goldene Ketten: die Kette des Wiedertäuferkönigs Johann von Leiden, im Besitze des Erbmarschalls Grafen Merveldt, und zwei an-

dere, mit einer Kugel von feinster durchbrochener Arbeit geschmückt, gleichfalls von den münster'schen Wiedertäufern stammend, welche Frhr. von Heereman ausgestellt hatte. Demselben gehörte eine in dieser Reihe befindliche gothische Truhe. Durch die Vermittlung der Herren Jos. Bispinck, Devin, Letterhaus, Nottarp, Ohm, Steinbicker, Witgen u. A. konnten auch Ketten, Schilde, Pokale in Silber, Holz und Zinn und Bildwerke vieler münster'schen Bruderschaften ausgestellt werden, die zum größeren Theile in dieser Reihe ihren Platz gefunden hatten. Einen Glaspokal aus dem Kloster Marienfeld verdankten wir Herrn Ohm, einen zweiten, der früher Eigenthum des Kurfürsten Clemens August gewesen, Herrn Sauer, zwei Pfeifenköpfe mit kunstreicher Schnitzarbeit in Holz Herrn Prof. Dr. Schlüter, mehrere Paneele des 15. Jahrhunderts Herrn Bildhauer Veltmann.

In der vierten Reihe waren Alterthümer aufgestellt, die zumeist entweder in den Bereich der kirchlichen Kunst gehörten oder zur Kenntniß des Schrift- und Bücherwesens älterer Zeit dienten. Für Gegenstände ersterer Art hatte man zum Theil auch die um den Saal laufenden Sitze benutzen müssen.

Wie bei den Paramenten, so müssen auch bei den übrigen Alterthümern kirchlicher Kunst die aus dem bischöflichen Diöcesanmuseum entnommenen Gegenstände wegen ihrer Anzahl und ihrer Bedeutung an erster Stelle genannt werden. Aus den Schätzen desselben stammte eine der Perlen der Ausstellung, ein reiches Kreuz des 11. Jahrhunderts mit einem großen Bergkristall, früher dem Stifte Borghorst gehörig. Demselben Institute verdankten wir eine schöne Collection von Crucifixen vom 11. Jahrhundert herab, ferner romanische Leuchter, zum Theil mit Email, Rauchfässer, Reliquiarien, ein romanisches Gießgefäß in der Gestalt eines Löwen, größere Bildwerke, mittelalterliche Eisenarbeiten u. s. w. Dazu waren uns andere Kunstalterthümer von hohem Interesse und zum Theil sehr hohem Alter von verschiedenen

Seiten überlassen. Der Frau Prof. Clemens verdankten wir romanische Leuchter, Elfenbein-Diptychen, gegossene Reliefs und ein romanisches Reliquiarium, Herrn Rittmeister von und zur Mühlen Christuskörper und kleine Leuchter aus der roman. Kunstperiode sowie ein Elfenbeindiptychon, Freiherrn von Heereman einen Christuskörper und einen für den Schiffsgebrauch eingerichteten Kelch. Pfarrdechant Kolinck zu Freckenhorst hatte die beiden Stäbe eingesandt, welche man auf den h. Bonifacius und die Gründer dieses Klosters zurückführt. Von der Kirche zu Emsdetten hatten wir 4 romanische Leuchter erhalten, von der Kirche zu Iburg einen romanischen Christuskörper und einen geschichtlich merkwürdigen Kelch, von der Kirche zu St. Mauritz bei Münster ein seltenes kirchliches Gefäß und den im Grabe des Bischofes Friedrich († 1084) gefundenen Kelch. Ein reich emaillirtes Crucifix aus der Kirche zu Senden, dessen Fuß ein Reliquiar von gleicher Arbeit bildete, sowie eine der Kirche zu Stadtlohn gehörige Monstranz in den Formen der früheren Renaissance hatte Architekt Hertel für die Ausstellung vermittelt. Anderes war durch Abbildungen vertreten. So hatte Archiv-Secretair Dr. Friedländer einige Gypsabgüsse sowie Photographien der kirchlichen Alterthümer des Engerschen Stiftes in der Neustädter Kirche zu Herford ausgestellt, und Pfarrdechant Rolinck zu Freckenhorst eine Abbildung des dortigen Taufsteines eingesandt. Einzelne Bildwerke waren von den Herrn Jos. Bispinck, Assessor Geisberg, Commissionair Hassenkamp, Freiherrn von Heereman, Kaufmann Kochmeyer und Gymnasiallehrer Dr. Wormstall, sowie von Fr. Biederlack in Greven ausgestellt.

An diese Abtheilung reiheten sich Denkmäler des Schriftwesens in Handschriften und alten Drucken, mit Malereien und Holzschnitten. Auch für diese Gruppe waren außer dem, was die Vereinsbibliothek lieferte, manche sehr interessante

und werthvolle Stücke gewonnen worden. Ein im 12. Jahrhundert geschriebenes Evangelienbuch, früher dem Stifte St. Mauritz bei Münster gehörig, hatte uns Herr Rittmeister von und zur Mühlen, ein Evangeliarium von fast gleichem Alter mit Bildern der vier Evangelisten Herr Pfarrdechant Rolinck zu Freckenhorst überlassen; von Letzterem war auch eine alte Freckenhorster Steininschrift eingesandt. An Kunstwerth ragte vor Allem hervor ein vom Frhrn. von Heereman ausgestelltes Gebetbuch, welches sowohl in den zahlreichen blattgroßen Bildern als auch in den reichen Randverzierungen eine seltene Pracht und außerordentliche Mannigfaltigkeit aufwies. Das bischöfliche Diöcesanmuseum hatte einzelne Blätter mit romanischen Initialen sowie Handschriften des 15. Jahrhunderts und alte Drucke geliefert. Unter den der Bibliothek des hiesigen bischöflichen Seminars gehörigen Handschriften befanden sich zwei prächtig geschriebene Antiphonalien in größtem Folio, eine Arbeit der als Bücherschreiber so fleißigen wie ausgezeichneten münster'schen Fraterherrn. Andere Handschriften und Drucke, zum Theil mit schöngemalten Initialen, hatten Graf von Droste-Vischering, Landdechant Goldschmidt zu Riemsloh, Professor Schlüter und Dr. Wormstall ausgestellt. Von der hiesigen Johanni-Bruderschaft lagen zwei Statutenbücher von 1408 und 1589 auf. Dem Herrn Erbdrosten Grafen von Droste verdankte die Ausstellung ein Stammbuch Dietrich's von Galen, dem Herrn Ferd. Ohm ein Universitäts-Album aus dem vorigen Jahrhunderte mit Einträgen von mehreren unserer classischen Dichter. Urkunden hatten die Herrn Bolte und Sauer ausgestellt. Herr Redacteur Gagg hatte einige photographirte und mit der Hand colorirte Blätter eingesandt, welche Darstellungen aus der Constanzer Handschrift der Chronik des Ulrich von Reichenthal wiedergaben.

Die für die Ausstellung gewonnenen älteren Gemälde hatten, mit den Werken jetzt lebender hiesiger Künstler vereint,

im Locale des Kunstvereins Platz gefunden. In dieser Abtheilung, für welche Frau Prof. Clemens, Frhr. von Heereman, Sanitäts-Rath Dr. Rübel, Frau Präsident Scheffer, Rittmeister von und zur Mühlen u. A. beigesteuert hatten, war außer werthvollen altdeutschen Bildern namentlich eine Anzahl Tom Ring'scher Gemälde zusammengestellt; aus neuerer Zeit sah man hier einige Rincklake'sche Portaits.

III. Hauptversammlung.

Inzwischen war das Comité auch anderweitig für die Vorbereitung des Festes thätig gewesen und hatte alle zweckdienlichen Einleitungen getroffen. Im Interesse der Feier hatte man nach wiederholter Berathung beschlossen, die Theilnahme am Festmahle für alle Festgenossen obligatorisch zu machen. Demgemäß sollte die für 1 Thlr. 10 Sgr. zu lösende Festkarte zum Festmahle sowie zum Besuche sämmtlicher Versammlungen und Ausstellungen berechtigen. Die Versammlungen sollten, mit Ausnahme der auch den Damen der Festgenossen geöffneten Abendversammlung, für Nichtmitglieder des Vereins unzugänglich, die Ausstellungen am Tage des Festes nur während der im Programm bestimmten Zeit und nur für die Festgenossen geöffnet sein. Dagegen hatte man sich entschlossen, die Ausstellung im Ständehaus am folgenden Tage gegen Entrichtung einer kleinen Eintrittsgebühr allgemein zugänglich zu machen; für diesen Tag erhielten die Aussteller Gratiskarten. Nachdem Alles festgestellt, war das Festprogramm mit der Aufforderung zur Theilnahme allen Mitgliedern unserer Vereinsabtheilung direct übersandt, auch dem Director der Paderborner Abtheilung, Herrn Gymnasial-Lehrer Dr. Giefers, in einer Anzahl von Exemplaren mit der Bitte um geeignete Verbreitung in seinem Kreise übermittelt. Am Vorabende des Festes waren bei dem Vereinsrendanten Herrn J. H. Nottarp, 110 Festkarten gelöset:

eine Zahl die sich am andern Morgen in letzter Stunde noch auf 149 vermehrte.

Kaum hatten am Abende des 20. September die Comité-Mitglieder die letzten Vorbereitungen für die Ausstellung beendet, da war die Stunde gekommen, wo man sich im Rheinischen Hofe zur Begrüßung der auswärtigen Festgenossen versammeln wollte. Hier hatten sich um 8 Uhr in dem festlich geschmückten Saale, in welchem unsere Abtheilung ihre gewöhnlichen Donnerstagssitzungen abhält, bereits eine recht große Zahl von Fest- und Vereinsgenossen, darunter gegen zwanzig Mitglieder der Paderborner Abtheilung, zusammengefunden. Der z. Director der hiesigen Abtheilung hieß in kurzer Ansprache die Versammelten herzlich willkommen; Oberlehrer Dr. Becker aus Brilon erwiederte Namens der Paderborner Theilnehmer. In ungezwungener Heiterkeit blieb man einige Stunden beisammen; nicht selten erklangen die Gläser; alte Bekanntschaften wurden erneuert, neue gemacht. Am selben Tage waren zur Aufnahme in den Verein noch 11 neue Mitglieder angemeldet. Daher wurde für kurze Zeit eine Generalversammlung der hiesigen Abtheilung eröffnet, in welcher die Aufnahme nach dem üblichen Modus erfolgte. Damit war die Zahl derjenigen, die sich in den letzten zwei Monaten dem Vereine als neue Mitglieder angeschlossen hatten, auf 60 gestiegen.

Am Dienstag, den 21. September, dem 45. Stiftungstage unserer Vereinsabtheilung, luden von dem hochragenden Giebel des Rathhauses die städtischen Flaggen zu der Festfeier ein, welche zum größeren Theile in den Räumen desselben prächtigen Baues sich entfalten sollte. Die auf 9 Uhr Morgens angesetzte Hauptversammlung fand in dem Friedenssaale statt, der schon durch seine aus früheren Jahrhunderten vollständig erhaltene alterthümliche innere Ausstattung mit Holzschnitzerei und Bildwerk, sowie durch die in ihm aufbewahrten, in die Geschichte der Stadt ver-

webten Alterthümer, vor Allem aber durch die geschichtlichen Erinnerungen, welche sich, wie für die Geschichte der Stadt, so auch für die allgemeine Geschichte des deutschen Vaterlandes an ihn knüpfen, vor allen anderen städtischen Räumen als das geeignetste Festlocal für die Versammlung eines geschichts- und alterthumsforschenden Vereins erscheinen mußte. Zur festgesetzten Stunde hatten sich gegen 100 Festgenossen in demselben versammelt, darunter die beiden vom Vereine geladenen Ehrengäste, Se. Excellenz der Herr Oberpräsident von Westfalen, Geh. Staatsminister Dr. von Duesberg, als Curator des Vereins, und der Herr Oberbürgermeister Geh. Reg.-Rath Offenberg als Vertreter der Stadt, welche das Fest so bereitwillig durch Einräumung der Locale ihres Rathhauses und durch anderweitiges freundliches Entgegenkommen gefördert hatte.

Der Herr Oberbürgermeister hieß die Versammelten mit herzlichen Worten in den Räumen der Stadt willkommen. Dann begrüßte auch der Vereinsdirector im Namen des Vorstandes und des Festcomités die Anwesenden, und eröffnete die Versammlung mit einer Ansprache über den Verein und seine Zwecke, welche im Wesentlichen hier wiederholt werden mag.

„Wenn ich in diesem Augenblicke mir erlaube, einige einleitende Worte an Sie, hochgeehrte Vereins- und Festgenossen, zu richten, so kann wohl kaum etwas Anderes den Inhalt derselben bilden, als ein Rückblick anf die Gründung, die Bestrebungen und die Leistungen unseres Vereines: ein Rückblick, der an dem Tage, wo wir zum ersten Male in so ansehnlicher Zahl uns zusammenfinden, wie ich Sie, meine Herren, heute hier begrüßen darf, nicht vorwiegend, wie es bei jährlich wiederkehrender Versammlung angezeigt wäre, mit dem letztverflossenen Jahre sich beschäftigt, sondern in Kürze uns in's Gedächtniß ruft, wie unser Verein entstanden, was er erstrebt und geleistet hat, wie er angewachsen und erstarkt ist von kleinem Anfange zu der Blüthe und Entfaltung, deren wir heute uns freuen".

„Der lebendige Sinn für die Geschichte des Vaterlandes,

des weiteren wie des engeren, ist eine Frucht, zu welcher Deutschlands Befreiung vom Joche französischer Fremdherrschaft den Saamen gestreut, und welche das stetig sich vertiefende Volksbewußtsein gezeitigt hat. ‚Die großen Ereignisse der letzten Jahre', sagte Westfalus Eremita bei der Gründung des Vereins, ‚haben uns erzogen, sie haben der Gegenwart die Andacht für die Geschichte der Vergangenheit mit der Ehrfurcht für das geschichtlich Begründete wiedergegeben'. Diese Andacht und Ehrfurcht hat nicht bloß dem ganzen Vaterlande die Schöpfung des Freiherrn von Stein geschenkt: die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, die sich seit 50 Jahren mit der Veröffentlichung alles dessen beschäftigt, was der allgemeinen deutschen Reichsgeschichte als Quelle dient; derselbe geschichtliche Sinn hat auch die zahlreichen Vereine für die Geschichte einzelner deutscher Provinzen und Territorien in's Leben gerufen, welche, ihr Arbeitsfeld enger begränzend, mit beschränkteren Mitteln doch eine allseitigere Erforschung der Geschichte ihres Gebietes — nicht nur die Veröffentlichung der Quellen, sondern auch die Sammlung der Denkmäler der Vorzeit, die Erforschung von Sitte und Brauch des Landes, endlich die Bearbeitung der Geschichte selbst — sich zur Aufgabe stellten. Mit einem dichten Netze umschließen nunmehr diese Vereine das ganze deutsche Land, so daß kaum ein Gebiet vorhanden, welches ihrer Pflege sich nicht erfreut. Mehrere von ihnen sind in den letzten Jahren neu entstanden, von den älteren haben im letzten Jahrzehnt mehrere sich zu größerer Blüthe entfaltet: das ist Bürgschaft dafür, daß diese Vereine einen berechtigten Boden haben, daß ihr Streben dem Geiste des deutschen Volkes entspricht.

„Bei dem historischen Sinne, der dem westfälischen Volke eigen ist, bei der oft wie gerühmten so auch angefeindeten Zähigkeit, mit welcher der Sohn der rothen Erde an dem festhält, was die Vorzeit überliefert hat, wäre es auffallend, wenn Westfalen zu den Gebieten gehört hätte, die erst in letzter Stunde auf die Pflege ihrer Geschichte sich besannen. Und in der That: wir dürfen uns rühmen, daß unter den mehr als 70 Gesellschaften dieser Art, welche zur Zeit im Bereiche deutscher Zunge arbeiten, der ‚Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens' dem Alter nach der dritte ist; nur der nassauische und der thüringisch-sächsische Verein sind älter. Und wohl nur Hindernisse mehr zufälliger Art bewirkten, daß ein Aufruf zur Bildung einer Gesellschaft für westfälische Geschichte und Alterthumskunde und zur Gründung eines ihren Zwecken dienenden Archivs, wel-

chen Paul Wigand und August von Harthausen bereits 1820 veröffentlichten [1]), nicht sofort eine mehr fördernde Unterstützung fand, so daß noch 4 Jahre vergingen, bis die Bemühungen zweier anderer Männer, des Domcapitulars Meyer und des Criminaldirectors Gehrken, zur That führten. In Meyer's Gartenhause vor Paderborn errichteten am 19. Juli 1824 dreizehn persönlich erschienene Freunde westfälischer Geschichte, von denen meines Wissens keiner mehr zu den Lebenden zählt, den ‚Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens'; von fünf andern Männern, welche beigetreten waren, ohne der ersten Versammlung anwohnen zu können, lebt nur noch der Nestor der westfälischen Geschichtsforscher, Justizrath Dr. Seibertz zu Arnsberg [2]), damals Justizamtmann in Rüthen.

„Im nächsten Jahre trat dann besonders durch die Bemühungen des Consistorialraths Kohlrausch und des Gymnasiallehrer Sökeland unsere Münster'sche Abtheilung in's Leben. Sie ward heute vor 44 Jahren, am 21. September 1825, im Sitzungssaale der königlichen Regierung zu Münster, laut ihres ersten Sitzungsprotokolles als „Schwestergesellschaft" der zu Paderborn gestifteten begründet, und zählt von den sieben Männern, welche in persönlicher Anwesenheit ihre Gründung vollzogen, noch zur Stunde Einen, den Herrn Schatzrath Dr. Stüve zu Osnabrück, zu ihren Mitgliedern [3]); von den drei Geschichtsfreunden, welche schriftlich ihren Beitritt erklärt hatten, lebt noch der Herr Pfarrer Lorenz zu Waltrop.

„Das waren kleine Anfänge: dort vereinten sich achtzehn, hier zehn Männer; aber es waren die Anfänge eines Vereins, der in allmähligem Wachsthum sich einer schönen Entfaltung erfreuen sollte. Freilich nur in allmähligem Wachsthum; denn erst in den letzten Jahrzehnten trat der erhebliche Aufschwung ein, der binnen kurzer Zeit dem Vereine Hunderte von Freunden der Vorzeit zuführte. Zählte derselbe im J. 1828 in Münster 22, in Paderborn 34 Mitglieder, so war diese Zahl 1851 erst wenig über das Doppelte gewachsen, nämlich auf 122 Mitglieder, von denen 49 unserer Abtheilung angehörten. Aber vier Jahre später war diese Zahl bereits wiederum verdoppelt, das laufende

---

[1]) Abgedruckt im Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde II, 137—147.

[2]) Seitdem am 17. November 1871 gestorben.

[3]) Seitdem gleichfalls am 16. Februar 1872 gestorben.

Jahrzehnt wurde mit vollen 300 Mitgliedern eröffnet, im J. 1864 war ein weiteres Hundert, drei Jahre später abermals ein neues Hundert voll, und heute zählt der Verein 597 Mitglieder, von denen 314 der Paderborner, 283 unserer Abtheilung angehören. So darf denn die Hoffnung nicht allzukühn erscheinen, daß er seine Mitglieder in Bälde nicht mehr nach Hunderten, sondern nach Tausenden zählen darf.

„Den Zweck unsers Vereines bezeichnet sein Name klar und bestimmt genug. Der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens will die Geschichte Westfalens erforschen, ihre Quellen sammeln und veröffentlichen, ihre Kenntniß weiteren Kreisen vermitteln; er will, was die alte Zeit in unserm Lande hinterlassen hat, kund machen, von Sitten und Gebräuchen, von Leben und Treiben, von Handel und Wandel, von Pracht und Tracht, von Recht und Gericht, von Kunst und Handwerk, wie sie in längst vergangenen Zeiten auf der rothen Erde in Stadt und Land sich gestalteten, die oft fast verschollenen, nur mit Mühe noch zusammenzulesenden Züge den Jetztlebenden und der Nachwelt, soweit möglich, zum vollen Bilde zusammenfügen; er will die Männer unsers Volkes und unsers Landes, die in Kirche und Staat, für Krieg und Frieden, durch thatkräftiges Wirken oder reiches Wissen, in der Heimath oder fern von ihr auf fremder Erde, in den engeren Gränzen westfälischen Gebietes oder für die weiteren Kreise des deutschen Vaterlandes und der christlichen Kirche Hervorragendes im Guten oder im Bösen gewirkt haben, in ihrem Leben und Streben uns vorführen; er will vor Allem, was als Schöpfung und Denkmal alter Zeit uns seit dem grauesten Alterthum noch übrig ist, soweit möglich, erhalten, sammeln und den Nachkommen überantworten, sammeln namentlich Alles, was von solchen ehrwürdigen Alterthümern in Holz und Stein, in Bild und Schrift, auf Pergament und Papier in vereinzeltem Besitze für die Kenntniß der Vorzeit nutzlos liegt oder dem Untergange preisgegeben ist, Kunde wenigstens bewahren von dem, was in seinem Bestande nicht erhalten werden kann, und dasjenige, was in größeren Sammlungen wohlgesichert verwahrt wird, nach Gelegenheit und nach Maßgabe seiner Mittel durch Beschreibung und Abbildung auch denen bekannt machen, denen die Gegenstände selbst nur selten und mühsam oder gar nicht zugänglich sind.

„So muß denn zunächst ein wichtiger Theil der Thätigkeit des Vereines auf seine Sammlungen gerichtet sein.

Neben dem hiesigen Staatsarchiv, welches reiche Quellen für unsere Geschichte sorgsam hütet, neben dem hiesigen Diöcesan-Museum für christliche Kunst, welches auf seinem Gebiete Schöpfungen der Vorzeit zu vereinen bestimmt ist, neben der Gallerie des westfälischen Kunstvereins, welcher von den leider zum Theile der Heimath für immer verlorenen Werken älterer westfälischer Malerei höchst wichtige Stücke besitzt, müssen die Sammlungen unseres Vereines die reichste, mit der Zeit möglichst vollständige Fundgrube für die Kunde unserer Vorzeit bieten. Von diesen Sammlungen nenne ich zunächst das Provinzial-Museum vaterländischer Alterthümer, welches, vom Staate seit Langem mit einem jährlichen Zuschusse von 50 Thalern unterstützt, heimathliche Alterthümer jeglicher Art von der grauesten Vorzeit an umfaßt. Es enthält eine reiche Masse von dem, was nach und nach dem Schooße der Erde durch günstigen Zufall oder bei eigens vorgenommener Nachgrabung entnommen wurde; es birgt Waffen und Geräthe, Münzen und Bildwerke, welche der erobernd vordringende oder vor dem wehrhaften Einwohner flüchtig zurückeilende Römer in unserm Lande zurückließ, sowie die Waffen aus Stein, Knochen und Metall, deren unsere Vorfahren sich bedienten; es birgt den Inhalt von aufgedeckten Gräbern der heidnischen Zeit und der ersten christlichen Jahrhunderte und setzt sich von diesem ältesten Bestande herab fort bis in die letzten Jahrhunderte.

„Die Münzsammlung des Vereins, bestimmt, zunächst die westfälischen Münzen in erreichbarster Vollständigkeit zu vereinen, hat an diesen bereits einen sehr reichhaltigen Bestand gewonnen und besitzt namentlich die Münzen aus dem Bereiche des Hochstiftes Münster fast ohne Lücken. Durch den unermüdlichen Fleiß des zeitigen Münzvorstandes ist die Anfertigung eines beschreibenden Kataloges weit vorangerückt, und wenn es möglich sein wird, diesen mit Abbildungen zu veröffentlichen, so wird er in ausreichendster Weise über die westfälische Münzgeschichte orientiren. Das Münzcabinet enthält zugleich eine, freilich in einigen Zweigen noch wenig reichhaltige Sammlung von Medaillen und Siegeln, Münzstempeln und Siegelstöcken.

„Die Bibliothek, welche Handschriften, Drucke, Karten und Pläne umfaßt, muß mit der Zeit das zur Geschichte Westfalens vorhandene gedruckte Material, auch das Unwichtigere und Veraltete, aus älterer und neuerer Zeit in möglichster Vollständigkeit vereinen, die Werke westfälischer Schriftsteller sammeln, und für vergleichende Studien sowohl über die deutsche Reichs-

geschichte als namentlich über angrenzende Provinzen wenigstens die wichtigeren Arbeiten, insbesondere Quellenpublicationen darbieten. Einen erklecklichen Anfang hat sie dazu bereits gemacht. Außerdem ist es besonders ihre Aufgabe, zerstreute handschriftliche Quellen, auch wenn sie nicht gerade von hervorragendster Wichtigkeit sind, zu sammeln, und auch in dieser Beziehung dürfen ihre Schätze als nicht unbedeutend bezeichnet werden. Endlich ist auch der Anfang gemacht worden, von interessanteren und wichtigeren Stücken, die nicht zu erwerben sind, Abschriften zu beschaffen. An die Bibliothek schließt sich eine Urkundensammlung, die schon manches zerstreute Stück in sich aufgenommen und zuweilen vor dem Untergang gerettet hat und werthvolle Abschriften aus dem Nachlasse mehrerer heimischen Forscher besitzt.

„Alle diese Sammlungen sind zunächst langsam fortgeschritten; war ja der Verein, vom Museum abgesehen, viele Jahre lang bei seiner kleinen Mitgliederzahl vorwiegend auf Geschenke angewiesen. Erst in den letzteren Jahren hat die große Steigerung der Mitgliederzahl und die dadurch trotz der Herabsetzung des Jahresbeitrages herbeigeführte erhebliche Vermehrung der Einnahme es möglich gemacht, größere Summen für Ankäufe zu verwenden. Bei Alledem aber wäre es nicht möglich gewesen, den in den letzten Jahren erreichten Zuwachs zu gewinnen, wenn nicht auch durch wohlwollende Schenkung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in alle Zweige der Sammlungen manches werthvolle Stück gelangt wäre, und wenn nicht die Regierung uns dadurch unterstützt hätte, daß sie die Ausbeute aus mehreren auf ihre Kosten vorgenommenen Nachgrabungen sowie auch die Alterthumsfunde, welche die unsern Bereich durchschneidenden Eisenbahnarbeiten bringen würden, unserm Museum überwies.

„Zu wünschen ist für diese Thätigkeit des Vereins, daß das Interesse für dieselbe sich noch weiter verbreite und verallgemeinere, daß durch fernere Zunahme der Mitgliederzahl die Mittel sich noch weiter mehren, daß bei einzelnen Funden an seine Sammlungen gedacht werde, sowie auch, und zwar nicht an letzter Stelle, daß es dem Vereine gelingen möge, ausreichende und zugängliche Räume für eine zweckentsprechende Aufstellung seiner verschiedenen Sammlungen zu gewinnen. Hoffen wir insbesondere das Letzte von der nächsten Zukunft!

„Ich habe diese sammelnde Thätigkeit des Vereins an erster Stelle genannt, weil sie, die für die Zukunft erwirbt, sichtet und ordnet, damit die Nachkommen in leichtem Ueberblick das

benutzen und genießen, was wir nur vereinzelt, wie die Gelegenheit und die Mittel sich bieten, zusammentragen können, weil diese Thätigkeit mir von der wichtigsten Bedeutung zu sein scheint. Die einzige ist sie nicht. An zweiter Stelle sind die erheblichen literaischen Arbeiten zu nennen, durch welche zum Ausbau unserer vaterländischen Geschichte beigetragen wird, und welche unserm Vereine neben den besten der provinzialen Geschichtsvereine eine ehrenvolle Stelle sichern. Schon die erste Versammlung des Vereins faßte zwei wissenschaftliche Unternehmungen in's Auge, von denen die eine lange vorbereitende Arbeiten erheischte, die andere sofort in's Leben treten konnte und wirklich ins Leben trat. Jene ist das Westfälische Urkundenbuch, welches den wichtigsten Theil unserer vaterländischen Geschichtsquellen aus dem hiesigen Königl. Staatsarchive wie aus Stadt- und Familienarchiven den Freunden der vaterländ. Geschichte zugänglich macht. Nach langen Vorarbeiten übernahmen die hiesigen Provinzial- resp. Staatsarchivare Archiv-Rath Dr. Erhard und Geh. Archiv-Rath Dr. Wilmans nacheinander die definitive Bearbeitung, welche in einer der deutschen Wissenschaft ehrenvollst entsprechenden Weise ausgeführt wird.

„Das andere literarische Unternehmen ist die Ihnen allen, meine Herren, bekannte Zeitschrift des Vereins. Zuerst diente als Vereinsorgan das von dem eifrigen Wigand herausgegebene ‚Archiv für westfälische Geschichte und Alterthumskunde', von welchem sieben Bände mit reichem und mannigfaltigem Inhalt, theils Abdrücken von geschichtlichen Quellen, theils größeren oder kleineren Abhandlungen, Erörterungen, Notizen über die verschiedenartigsten Gegenstände erschienen. Daran schließt sich die 1839 begonnene, von den beiden jeweiligen Vereinsdirectoren redigirte und nunmehr schon beinah 30 Bände zählende Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde. Wenn Sie diese Bände einer Durchsicht unterzogen haben, so werden in der einen wie in der andern dieser Zeitschriften eine große Reihe werthvoller Arbeiten, wohlbearbeitete Bausteine und bindender Mörtel für den Aufbau westfälischer Geschichte, Ihr Auge erfreut und Ihr Interesse für den Verein erhöht haben, dessen Mitglieder dieselben schufen.

„Dürfen wir so, hochverehrte Vereinsgenossen, nicht ohne Befriedigung wie auf die äußere Blüthe des Vereins so auch auf seine Arbeiten zurückblicken, so mag das, was wir bisher erreicht, uns die Hoffnung gewähren, daß bei immer weiterer Ausdehnung

des Vereins in Zukunft Größeres noch geleistet werden möge. Noch ist Vieles zu sammeln, für manchen Zweig der Forschung, den unsere Gründer schon in's Auge faßten, hat noch Vieles zu geschehen; wir haben noch Aufgaben zu lösen, die ein Mitarbeiten in allen Theilen des Landes bedingen, zu deren Lösung erhebliche Geldmittel nöthig sind und deren Ausführung zum Theil nicht mehr langen Verschub leidet. Die Gegenwart verwischt von Jahr zu Jahr mehr von den Resten alter Sitte, alten Brauches, alter Einrichtungen; es thut daher Eile noth, daß wir sammeln, was wir noch zu finden, zu deuten, zu erkennen vermögen, bevor es verschwunden, abgeschliffen, unverständlich geworden.

„Meine Herren! Das, was der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens erstrebt, darf in allen Theilen der engeren Heimath reges Interesse in Anspruch nehmen; das, was der Verein bereits geleistet hat, darf Allen, die ihm angehören, die Befriedigung gewähren, daß er nicht nutzlos und unthätig dasteht; das, was noch zu erstreben ist, möge bei seinen Mitgliedern die Theilnahme an den gemeinsamen Bestrebungen erhöhen und weitere Mitglieder ihm zuführen. Und daß die Liebe zur Sache, die Freude an unsern Arbeiten neu angeregt werde, dazu möchte gern die Festversammlung dienen, zu welcher wir uns heute hier vereinen, auf daß wir um so eifriger forthin arbeiten an der Ergründung der Vergangenheit zur Belehrung und zum Nutzen der Nachkommen".

Nach kurzer Pause nahm Herr Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann das Wort. Er sprach über die französischen Emigranten während der französischen Revolution in Münster und Münsterland. Der höchst anziehende, durchweg auf ungedruckten Quellen beruhende Vortrag, dem die Versammlung mit gespannter Aufmerksamkeit folgte, ist bereits anderweitig veröffentlicht; es darf deshalb hier von einem mageren Auszuge Abstand genommen werden.

Hierauf bestieg Herr Probst Nübel aus Soest die Tribüne und verlas zunächst ein Schreiben des Direktors der Paderborner Vereinsabtheilung, Herrn Gymnasiallehrers Dr. Giefers, welches ihn als Vertreter desselben legitimirte, und überbrachte im Namen desselben den herzlichsten Gruß.

Sodann führte er unter Anderem aus, wie schön und für die Zwecke des Vereins förderlich es sein würde, wenn demnächst beide Vereinsabtheilungen auf einer gemeinsamen Versammlung tagen könnten. Als geeigneten Ort für eine solche Zusammenkunft empfahl er seine theure Heimath Soest. Schließlich machte er noch Mittheilung über ein jüngst zu Soest neu entdecktes altes kirchliches Tafelgemälde und verlas einen von Dr. Giefers über dasselbe verfaßten Bericht.

Nach ihm erhielt Herr Dr. Nordhoff das Wort zum letzten der in Aussicht genommenen Vorträge, um als Vorbereitung zum Besuche der für das Fest veranstalteten Ausstellungen der Versammlung einen so raschen wie reichen Ueberblick über die Kunstthätigkeit Münsters in den verflossenen Jahrhunderten und über die von derselben noch erhaltenen Monumente insbesondere zu geben. Ausgehend von der Bedeutung des Friedenssaales, der alten Rathskammer von Münster, deren Mauern zum Theil von höchstem Alter seien, und weiter hinweisend auf die aus Stadt und Land von Münster zur baldigen Schau der Versammlung vereinten Alterthümer und Kunstdenkmale der mannigfaltigsten Art, hob der Redner hervor, daß wohl keine Stadt Westfalens auf diesem Gebiete mehr geleistet habe, daß aber insbesondere auch keine Stadt von den Werken früheren künstlerischen Schaffens mehr bewahrt habe als Münster. Mit sicherer Sachkunde durchlief er dann namentlich zunächst die Gebiete der kirchlichen Baukunst, die hervorragenderen Werke in prägnanten Zügen kurz und knapp charakterisirend, weiter der Profanbauten, von den ältesten Häusern der Stadt zu den zahlreichen und prächtigen Bürgerhäusern des 15. und 16. Jahrhunderts und weiter zu den schöneren der Wohnungen und Höfe im Renaissance-Stil bis hinab zu dem von General Schlaun erbauten großartigen Schlosse und zum Hofe des Grafen Droste, der als Werk des 18. Jahrhunderts nach dieser Seite in der vom Redner gebotenen Uebersicht den

Schlußstein bildete. Endlich auf Verschwundenes hinweisend, erwähnte er vor Allem die einstigen Befestigungswerke der Stadt, insbesondere den sogenannten Buddenthurm, als letzten Rest einer einst zahlreichen Reihe. Und zurückblickend schloß der Vortrag mit dem Lobe, welches einst zur Zeit des ablaufenden Mittelalters Murmellius von Roermond, als er zu Beginn des 16. Jahrhunderts an Münster's jugendlich aufblühender Schule wirkte, unserer Stadt gesungen:

Zier westfälischen Volkes, sie Geist und Glanz, die
Stadt, weithin berühmt durch den Schutz Sankt Paulus',
Mehr denn Delphi selbst, durch der Künste Vielzahl
Steht sie Athen gleich.

. . . .

Riesig steil gen Himmel entragen Thürme,
Hoch die Häuser stehn und es leuchten prachtvoll
Tempel rings, die Mauern geschmückt umziehen
Düstere Gräben.

Dann wurden noch einige Herren, die sich unmittelbar vor der Festversammlung angemeldet hatten, in den Verein aufgenommen, so daß nunmehr die Münster'sche Abtheilung 285, der ganze Verein 599 wirkliche Mitglieder zählte. Damit war die für die Morgenversammlung angesetzte Zeit abgelaufen, und dieselbe wurde mit der Mittheilung geschlossen, daß die jetzt von 11 bis 11½ Uhr folgende „Recreation" in der naheliegenden Restauration des Herrn Stienen eingenommen werden könne.

Demzufolge begaben sich die Festgenossen größtentheils zu dem genannten Locale, wo sie die Säle und den Garten füllten und mit Speise und Trank für die drei Stunden des bevorstehenden Rundganges sich erfrischten und stärkten. Die belebte und heitere Unterhaltung zeigte, daß man mit wahrer Befriedigung den Friedenssaal verlassen hatte.

IV. Weiterer Verlauf des Festes.

Nach dem Festprogramme folgte nun der Rundgang zum Besuche der Ausstellungen. Punkt 11½ Uhr setzte

sich der Zug, durch viele neuhinzugekommene Festgenossen angewachsen, in Bewegung, der Reihe nach zu den verschiedenen Ausstellungen und zwar zunächst zum Museum des westfälischen Kunstvereins. Erweckte die reiche Gemäldesammlung der Gallerie überhaupt schon viele Bewunderung, so waren es doch heute vorzüglich das alte Antependium aus dem Walburgiskloster in Soest, fast das älteste Tafelgemälde in Deutschland, die vielen Stücke vaterländischer Malerei, das vom Frhrn. von Oer gemalte Bild der Fürstin Gallitzin und ihrer Umgebung, sowie mehrere Portaits, welche das Auge der Festgenossen auf sich zogen und fesselten. Im Nebensaale wurden die Gemälde in Augenschein genommen, welche für diese Ausstellung von den ausstellenden Vereinen gewonnen waren. Beide Sammlungen zogen das Interesse in hohem Grade auf sich, und nur mit Mühe trennten Manche sich von diesen Bildern, als man sich zum weiteren Rundgange in Bewegung setzen mußte.

Von hier begaben sich die Festgenossen zu der von der Paulinischen Bibliothek dargebotenen reichen, schön geordneten Ausstellung von werthvollen Handschriften, Büchern, Incunabeln und Drucken, unter denen namentlich die ältesten münster'schen Drucke und die Schriften der münster'schen Humanisten reich vertreten waren. Der lange Zug ging durch die einzelnen Vorsäle mit ihren dicht besetzten Repositorien zu dem großen Hauptsaale, und nachdem die Augen sich in demselben zunächst an der großartigen Einrichtung des Saales, an den ringsum angebrachten Bildern und Büsten verdienter Gelehrten und Bibliothekswohlthäter erfreut hatten, trafen sie auf die in der Mitte des Saales in langer Reihe auf zwei Tischen ausgebreiteten oder aufgeschlagenen Bücherschätze. Es konnte jedoch bei der Kürze der Zeit nur ein flüchtiger Ueberblick gewonnen werden; denn da bot sich dem Auge so manches Buch, das wegen seines Druckes, seines Druckortes, seines Alters oder seiner bildnerischen Ausstattung werthvoll erschien,

daß man einzelne Stücke für sich hätte Stunden lang beschauen und studiren mögen. Unter den aufgelegten Handschriften ragte durch sein Alter ein Xantener Nekrolog, durch den Kunstwerth seiner zahlreichen Miniaturen ein Missale des 15. Jahrhunderts hervor.

12 Uhr kam an die Reihe der Dom. Die Kunstschätze des Hochaltars, das alte Kapitelskreuz und andere interessante Denkmäler waren im Kapitelsaale ausgestellt, und wurden vom Herrn Domvikar Dr. Rolfs und dem Vereinsdirektor einzeln gezeigt und nach Zweck, Alter, Bestimmung und Kunstwerth kurz erklärt. Der Saal selbst mit seiner dem 16. Jahrhundert entstammenden Ausstattung übte auf die Festgenossen einen ehrwürdigen Eindruck: nur von einer Seite beleuchtet, oben mit großen Tafelgemälden verziert und ringsherum mit den kunstreichen Pannelen und Schnitzereien bekleidet, reich an geschichtlichen Erinnerungen, die sich an ihn knüpfen, mag er manchem Besucher, der ihn noch nicht betreten hatte, eine unverwischliche Erinnerung eingeflößt haben. Uebrigens gestattete die geringere Anzahl von ausgestellten Werthgegenständen, hier mit mehr Muße das Einzelne zu betrachten, als in sämmtlichen anderen Ausstellungen.

Gegen 1 Uhr betraten die Festgenossen das bis dahin verschlossene Ständehaus, um in dessen Zimmern und namentlich in seinem geschmackvoll decorirten großen Saale die Hauptausstellung in Augenschein zu nehmen. Mit sichtlichem Interesse nahmen sie die selten wiederkehrende Gelegenheit wahr, so vieles Interessante und Werthvolle vereint zu sehen, und nur zu rasch verfloß ihnen die Zeit, welche nach dem Festprogramme in diesen Räumen, unter diesen Geschichts- und Kunstdenkmälern zugebracht werden sollte.

Denn um 2½ Uhr begann das Festmahl, zu welchem Herr Stienen im großen Rathhaussaale die Tafel bereitet hatte. Die festliche Stimmung, mit welcher die 150 Theilnehmer den prachtvollen Raum betraten, wurde lebendig er-

halten durch das vom 13. Infanterieregiment besetzte Orchester, fand ihren Ausdruck und wurde weiter gehoben durch die Trinksprüche, welche sich einander folgten. Zuerst sprach Se. Excellenz der Herr Oberpräsident Dr. von Duesberg von dem Interesse, welches Se. Majestät, König Wilhelm I., den Künsten und Wissenschaften zuwende, und die ganze Versammlung stimmte ein in das dreifache Lebehoch auf unsern allergnädigsten König und Landesherrn. Von dem letzten Vortrag im Friedenssaale ausgehend erinnerte der Vereins-Director an die alte Bedeutung Münster's, schilderte, wie seine Bürger im Handel und in der Kunstübung daheim und und in der Ferne sich ausgezeichnet, wie die Stadt selbst früh als die Hauptstadt Westfalens anerkannt sei, wie ihre Bürger jetzt der Geschichte der Vorzeit warmes Interesse, dem Vereine rege Theilnahme zuwendeten, und wie die Stadt durch freundliche Zuvorkommenheit die Festversammlung gefördert habe. Daher brachte er der Stadt Münster ein dreifaches Hoch in der Person ihres Vertreters, des Herrn Oberbürgermeisters Geh. Reg.-Rath Offenberg, worauf dieser dem Vereine mit warm anerkennenden Worten einen Toast widmete. Weiterhin wies Herr Graf von Landsberg-Velen darauf hin, daß Se. Excellenz der Herr Oberpräsident als Curator des Vereins, wie er heute in der Mitte der Versammlung weile, so stets bestrebt gewesen sei, die Interessen der wissenschaftlichen Erforschung der Provinz Westfalen und die Bestrebungen des Vereins zu hegen und zu pflegen, und mit ihm stimmte die ganze Versammlung ein in ein dreifaches Hoch auf Se. Excellenz. Nunmehr gedachte Herr Gymnasiallehrer Dr. Wormstall in gebundener Rede der glänzendsten Thaten und tiefgreifendsten Einrichtungen der Vorzeit unseres Landes, und schloß mit einem dreifachen Hoch auf die Paderborner Vereinsabtheilung und ihre am Feste theilnehmenden Mitglieder, „die Gäste aus Ost und Süd" insbesondere. Ihm antwortete Herr Probst Nübel in der

ihm eigenen gemüthlich-humoristischen Weise mit einem dreifachen Hoch auf alle Förderer des Festes. Den Schluß der Toaste machte Herr Gymnasialdirector Dr. Schlüter aus Coesfeld im Namen der in letzter Zeit aufgenommenen Vereinsmitglieder auf die beiden Schwesterabtheilungen des Vereins. Alle diese Reden, die freudigen Wiederhall fanden, dieser fröhliche Tischverkehr, und die schöne, alle Hauptscenen unterstützende, begleitende oder einfassende Musik machten das Festmahl zu einem der angenehmsten, die je im Rathhaussaale stattgefunden haben, erhielten die heitere, fröhliche Stimmung und ließen auch einen ungetrübten Abschluß des Festes erwarten.

Diesen bildete die Abendversammlung im Hölscher'schen Gartensaale auf St. Mauritz, zu welcher sich auch die Damen der Alterthumsfreunde zahlreich eingefunden hatten. Hatte am Morgen der Ernst der Wissenschaft vorgewaltet und die Belehrung an erster Stelle gestanden, so sollte jetzt die heitere Freude des Zusammenseins der Vereinsgenossen und der Ihrigen in den Vordergrund treten, aber immerhin die Versammlung noch den Charakter des Festes eines geschichts- und alterthumsforschenden Vereins bewahren. Daher waren für die Vorträge meist solche historische Themata gewählt, denen sich eine humoristische Seite abgewinnen ließ.

Nachdem der Vereinsdirector kurz die geschichtliche Bedeutung von St. Mauritz geschildert, begrüßte er die Versammlung und insbesondere die Damen als neu hinzugekommene Gäste. Dann schilderte zunächst Gymnasiallehrer Dr. Hechelmann mehrere gesellige Züge aus alter Zeit und legte den Anwesenden unter Anderem aus dem 15. Jahrhunderte eine Sammlung von Anstandsregeln bei Tisch vor, die in dem Contraste zu den heutigen Sitten fast Satz für Satz Staunen und Heiterkeit erregten. Prof. Dr. Niehues erzählte von dem Grevener Markengange, einem lange aufrecht erhaltenen Brauche, der des Originellen und Volks-

thümlichen recht Vieles enthielt. Weniger Wahrheit als Dichtung lieferte Prof. Dr. Parmet, indem er, an die Paderborner Kaffeerevolte anschließend, „nach einer nicht mehr vollständigen alten Handschrift“ in wohlgesetzten plattdeutschen Reimen eine angebliche Geschichte von dem Streite zwischen Kaffee und Bier unter lautem Beifalle vortrug. Diesem Vortrage folgte das von Herrn Gymnasiallehrer Dr. Wormstall gedichtete Festlied, und alle Anwesenden stimmten einhellig nach der Melodie „An der Saale fernem Strande“ ein:

Aus der Väter alten Tagen
Mahnend uns die Stimme ruft:
Laßt die Burgen nicht zerfallen,
Bauet neu die Kirchenhallen,
Heilig sei der Väter Gruft!

Seht ihr die bemoos'ten Steine
Aus der alten Hünenzeit?
„Wehr und Waffen!“ rief und sang es,
„Auf nach Teutoburg!“ so klang es
Durch die Gaue weit und breit.

Blutig ward der Sieg erstritten,
Es zerbrach des Prätor's Stab,
Und im alten Lande Sachsen
Ist die Freiheit auferwachsen
Aus der stolzen Römer Grab.

Und Westfalen ist verblieben
Deutsche Freiheit, eigen Recht;
Von den alten freien Grafen,
Die in rother Erde schlafen,
Von Geschlechte zu Geschlecht.

Seht sie sitzen auf den Steinen
In dem altgeweihten Raum,
Rings im ernsten Kreis geschlossen,
Hand in Hand, die Fehmgenossen,
Um den alten Lindenbaum.

Seht, wie in den Morgenlanden
Kämpft Westfalens Ritterschaft;
Freie Bürger unterdessen
Kühn das hohe Meer durchmessen
In der Hansa stolzer Kraft.

Hört die Schwedenschlachten brausen
Auf den Haiden, in dem Bruch:
Seht die Friedenstaube fliegen,
Die nach dreißigjähr'gem Kriegen
Lenkt nach Münster ihren Flug.

Münsterland, so reich an Frieden,
Münster, alte Bischofsstadt,
Mit den hohen Kronenthürmen
Trotzest du den Zeitenstürmen,
Bliebst des Friedens milde Statt.

Wenn das Alte auch zerfallen,
Hohes Streben waltet fort.
Mit des Geistes Wehr und Waffen
Altes hegen, Neues schaffen,
Das sei unser Losungswort!

Nachdem nun noch der Dichter den erschienenen Damen einen Toast gebracht hatte, brachte Herr Dr. Nordhoff auch auf ihn ein dreifaches Hoch aus.

Die Reihe der für diesen Abend vorgesehenen Vorträge war damit geschlossen; aber noch lange blieb man bei dem Klange der Musik in lebhafter geselliger Unterhaltung beisammen, und genoß noch eine besondere Ueberraschung, die eins der Comité-Mitglieder, Herr Holtkamp, durch Veranstaltung eines Feuerwerkes der Versammlung bereitete.

Am folgenden Tage, Mittwoch den 22. September, war die Ausstellung im Ständehause Vor- und Nachmittags gegen Entrée geöffnet. Die Betheiligung war eine so lebhafte, der Zudrang ein so wahrhaft gedrängter, daß am selben Mittag das Comité sich entschloß, noch am Vormittage des 23. September die Ausstellung offen zu halten. Auch an diesem war der Besuch ein außerordentlich zahlreicher; aber dem mehrfach ausgesprochenen Wunsche, die Ausstellung noch länger, etwa bis zum Schlusse der Woche, zugänglich zu lassen, konnte nicht nachgegeben werden, weil den Comité-Mitgliedern, welche die Ueberwachung und Erklärung übernommen hatten, weder Zeit noch Kräfte mehr zu Gebote standen, und sie auch die große Verantwortlichkeit nicht wohl länger tragen konnten.

X.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Seit unserm letzten Berichte — datirt vom Mai 1869 und mitgetheilt im 28. Bande, S. 372 ff. — hat die Zahl der Mitglieder in ganz ungewöhnlichem Maaße zugenommen, was hauptsächlich dem durch das vorstehend geschilderte große Vereinsfest in den weitesten Kreisen wachgerufenen Interesse für den Verein zu verdanken ist.

Neuaufgenommen wurden in den letzten drei Jahren die Herren:

1869, Juli 29.

Dr. Beckmann, Realschul-Oberlehrer in Münster.
Dr. Goldschmidt, Landdechant in Riemsloh.
Kaute, W. F., Agent in Münster.
Schmitz, Bernh., Kaufmann in Münster.

August 26.

Dr. Bickell, Prof. an der Akademie in Münster.
Bon, F. W., Kaufmann daselbst.
Brück, Mathias, Kaufmann daselbst.
Ebert, Carl, Kaufmann in Münster.
v. Frankenberg-Proschlitz, Oberst und Brigadier daselbst.
Dr. Josten, Augenarzt daselbst.
Kortmann, Wilh., Kaufmann daselbst.
König, Regierungsrath daselbst.
Menke, Dompropst daselbst.
Dr. Niemann, Caplan in Cloppenburg.
Dr. Nübel, Sanitätsrath in Münster.
Dr. Offenberg, Gymnasial-Oberlehrer a. D. daselbst.

Sauer, Archiv-Secretär daselbst.
Wernekinck, Justizrath daselbst.

September 14.

Böbbinghaus, Caplan ad St. Aegid. in Münster.
Havixbeck-Hartmann, Kaufmann daselbst.
Frhr. v. Heereman, Max, auf Surenburg.
Dr. Iber, Gymnasiallehrer in Osnabrück.
Meimberg, Engelbert, Kuufmann in Münster.
Nottarp, Bernh. jun., Kaufmann daselbst.
Röhrs, gräfl. Merveldt'scher Rentmeister daselbst.
Dr. Scherer, jetzt Gymnasial-Director in Coesfeld.
Dr. Schlüter, damals Gymnasial-Director in Coesfeld.
Schmitz, Justus, Fabricant in Münster.
Sträter, Eberhard, Kaufmann in Amsterdam.
Welsing, Pfarrer in Wüllen.

September 16.

Ems, Emil, Kaufmann in Münster.
Graf v. Galen, Clemens, Referendar daselbst.
Hölscher, Rector der Clemens-Kirche daselbst.
Linde, Rentner daselbst.
Loyer, Vicar in Vorhelm.
Rodehüser, Eisenbahn-Secretär in Münster.
Sirp, Gymnasiallehrer in Warendorf.
Tinckloh, Vicar in Kinderhaus.

September 18.

Hartmann, Rechnungsrath in Münster.
Dr. Hecker, Gymnasiallehrer in Trier.
Hesse, Regierungs- u. Oberpräsidial-Rath in Münster.
Langen, Albert, Banquier in Münster.
Schencking, Generalconsul, z. Z. in Hiltrup.
Graf v. Schmising, August, Oberstlieutenannt a. D., in Münster.
Schnackenberg, Hauptmann in Münster.
Weinewuth, Rector in Haltern.

September 20.

Dammann, Vicar in Schöppingen.
Glaß-Egeling, Kaufmann in Münster.
Dr. Göbbel, Gymnasiallehrer in Warendorf.
Knake, Bernh., Fabricant in Münster.
Knake, Ignaz, Fabricant daselbst.

Kömstedt, Präses und Schulinspector daselbst.
Limper, Kaufmann in Welschenennest.
Petersen, Commerzienrath in Münster.
Wildermann, Steuereinnehmer daselbst.

September 21.

Dr. Stegehaus, in Senden.
Dr. Weber, App.-Ger.-Präsident in Hamm

November 18.

Brader, Fabricant in Borghorst.
Graf von Galen-Dinklage zu Dinklage.
Hackebram, Apotheker in Dülmen.
Griesemann, Geh.-Reg.-Rath a. D. in Münster.
Hötte, Joseph, Rentner in Münster.
Frhr. v. Ketteler, Clemens, in Münster.
Wenker, Caplan in Schöppingen.
Zumegen, Landdechant in Asbeck.

December 9.

Riemann, August, Pfarrer in Lette bei Coesfeld.

1870 Januar 20.

v. Bar, Regierungs-Assessor in Münster.
Borgmann, Pfarrer in Rinkerode.
Messing, Schulze in Senden.
Veltmann, Vicar in Rinkerode.

1871 Januar 5.

Reiteler, Jos., Kaufmann.

1871 November 9.

v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Oberst und Regiments-Commandeur in Münster.
Dr. Becker, Bürgermeister von Dortmund.

1872 Februar 1.

Fiévez, Gen.-Vic.-Secretär in Münster.

Februar 22.

Brüning, Friedr., Kaufmann daselbst.
Büning, Kaufmann in Elberfeld.
Fleige, Bildhauer in Münster.
Kreuzhage, Amtmann a. D., in Münster.
Moormann, Arnold jun., Gastwirth daselbst.
Schultz, Amtmann in Roxel.
Zumbusch, Leop., Commissionär in Münster.

März 7.

Hilgers, Buchhändler in Münster.

Dagegen verloren wir inzwischen durch den Tod die Herren:

Fincke, Caplan in Everswinkel.
Geisler, Domainenrath in Erwitte.
Guilleaume, Bibliothekar in Münster.
Helmers, Pfarrer in Albersloh.
Holtkamp, Kreischirurg in Herbern.
Dr. Krembs, Arzt in Everswinkel.
Kres, Präses in Münster.
Kruse, Vicar in Brochterbeck.
Lageman, Heinr., Kaufmann in Münster.
Dr. Müller, Bischof von Münster.
v. Noël, Domänenrath in Dülmen.
v. Olfers, Wirkl. Geh. Rath in Berlin.
Reinermann, Pfarrer in Sendenhorst.
Rolshausen, Staatsanwalt in Münster.
Dr. Schlüter, Gymnasial-Director in Coesfeld.
Schulte, Heinrich, Kaufmann in Münster.
Dr. Stüve, Bürgermeister a. D. in Osnabrück.
Ulrich, Geh. Ober-Reg.-Rath in Berlin.
Veltmann, Vicar in Rinkerode.
Dr. Waldeck, Geh. Obertribunalsrath in Berlin.
v. Zurmühlen, Geh.-Justizrath in Münster.

Und durch Austritt die Herren:

Beckherrn, Hauptmann in Münster.
Bresson, Vicar in Drensteinfurt.
Broer, Lithograph in Frankfurt.
Graf v. Droste-Vischering, Franz, in Darfeld.
Dr. Hecker, Gymnasiallehrer in Trier.
Hörstrup, Caplan in Telgte.
Rintelen, Regierungs-Assessor in Arnsberg.
Dr. Rospatt, Prof. an der Akademie in Münster.
v. Schlebrügge, Regierungsrath in Münster.
Tappehorn, Caplan in Damme.

Danach zählt die hiesige Vereins-Abtheilung gegenwärtig 275 ordentliche Mitglieder: eine Zahl, wie sie in dieser „Chronik“ seit dem Bestehen des Vereins noch niemals so hoch verzeichnet werden konnte.

Von den obengenannten verstorbenen Vereinsgenossen standen insbesondere die Herren Wirkl. Geh. Rath Dr. v. Olfers und Bibliothekar Guilleaume dem Vereinsleben sehr nahe. Der Erstere erwarb sich durch werthvolle Schenkungen sowohl wie durch wiederholte Vertretung und Förderung der Interessen des Vereines um denselben so große Verdienste, daß ihm schon vor langer Zeit das Diplom als Ehrenmitglied ausgestellt wurde. Der Letztere zählte zu den ältesten Vereinsmitgliedern und bewies unablässig sein großes Interesse für die Bestrebungen des Vereines, namentlich dadurch, daß er stets zu den eifrigsten Besuchern der Versammlungen desselben gehörte und in denselben oftmals kleinere Vorträge hielt. R. I. P.

Die Versammlungen wurden in den Wintermonaten — 1869 wegen der Vorbereitungen zu dem Stiftungsfeste auch während des Sommers — so fleißig fortgesetzt, als es der Stoff für die Verhandlungen und die Vorbereitung zu den wissenschaftlichen Vorträgen nur immer erlaubten. Eine große Anzahl dieser Vorträge hielt der Director Dr. Rump selbst. Er sprach am 9. Dec. 1869 über westfälische Gemälde aus der kürzlich für den westfäl. Kunstverein glücklich erworbenen berühmten Bartel'schen Sammlung; am 20. Januar 1870 über den spanisch-niederländischen Krieg, soweit derselbe mit seinen Verheerungen die westfälischen Länder heimsuchte; am 9. und 22. Dec. 1870 über die westfälischen Geschichtsschreiber des Mittelalters; am 5. und 19. Jan. 1871 über den westfälischen Historiker und Ethnographen, Theologen und Ascetiker Werner Rolewinck und dessen Buch de laude Saxoniæ; am 9. Nov. 1871 über die Benedictiner-Abtei Marienmünster im 16. Jahrhundert; endlich am 7. März 1872 über diejenigen, theils bereits erforschten, theils noch unbekannten Geschichtsquellen des Bisthums Münster, deren Veröffentlichung durch den Druck wünschenswerth erscheine. An den letztgenannten Vortrag knüpfte sich eine Erörterung

über die Fortsetzung der von Ficker, Cornelius und Janssen herausgegebenen „Geschichtsquellen des Bisthums Münster", sowie der Beschluß, im Namen der hiesigen Vereinsabtheilung zur Subscription auf den von Herrn Archiv-Secretair Dr. Sauer zum Drucke vorbereiteten 4. Band derselben, welcher Quellen zur Geschichte der Münster'schen Stiftsfehde enthalten wird, einladen zu lassen. In Ausführung dieses Beschlusses ist ein Prospectus des genannten, für unsere Geschichtskunde höchst wünschenswerthen Unternehmens dem gegenwärtigen Bande unserer Zeitschrift beigelegt.

Weitere Vorträge verdanken wir Herrn Dr. Hechelmann, der am 18. Nov. 1869 über das Halsband des Lambert v. Oer und am 30. Nov. und 28. Dec. 1871, sowie am 1. Febr. 1872 über das Leben und die Schriften Hermann's von Kerssenbroick sprach; Herrn Domcapitular Tibus, der am 10. Febr. und 17. März 1870 über die Gründung mehrerer altmünsterländischer Pfarreien handelte; Herrn Archiv-Secretär Dr. Sauer, der am 30. Dec. 1869 die Bestrebungen der Stadt Münster nach Reichsfreiheit, am 27. April 1871 den Vermittelungsversuch des Cardinals Nicolaus von Cusa in der großen Münster'schen Stiftsfehde und am 21. März 1872 die Schlacht bei Varlar in derselben Fehde schilderte; Herrn Professor Dr. Parmet, der uns am 16. Febr. 1871 das Leben und die Schriften des westfälischen Humanisten Antonius Tunicius vorführte; Herrn Goldarbeiter Wippo, der uns am 23. März 1871 über die Münzprägung in alter Zeit, mit besonderer Beziehung auf Westfalen, belehrte; endlich Herrn Bibliothekar Dr. Nordhoff, der am 22. Febr. 1872 über Burg und Stift Cappenberg sprach. Auf die Vorträge folgte meistens eine mehr oder minder lebhafte Debatte über einzelne besonders interessante Punkte desselben und über verwandte Gegenstände.

Dazu kamen zahlreiche Berichte von Seiten des Directors

und der Herren Assessor Geisberg, Dr. Hechelmann, Dr. Nordhoff und Wippo über neue Ausgrabungen und Funde, literarische Publicationen und Erwerbungen u. s. w. Die interessantesten Stücke — Alterthümer, Münzen, Münzpressen und Münzstempel, Urkunden, Manuscripte und Bücher — wurden dabei in der Regel vorgezeigt.

Von den übrigen, in diesen Sitzungen stattgefundenen Verhandlungen verdienen hier noch die folgenden einer besonderen Erwähnung.

Das hohe Königliche Oberpräsidium hatte am 5. August 1870 unter Uebersendung der von Prof. v. Dehn-Rothfelser und Architekt Dr. Lotz bearbeiteten Beschreibung der Baudenkmäler im Regierungsbezirk Cassel, welche den Anfang eines Inventarium der Baudenkmäler im Königreich Preußen bilden soll, den Vorstand des Vereins um ein Gutachten ersucht, ob und wie sich die Bearbeitung und Veröffentlichung einer analogen Kunsttopographie Westfalens füglichst erzielen lasse. Die Angelegenheit kam in den Sitzungen vom 9. und 22. December 1870 zur Erörterung. Die Ansicht der Versammlung ging dahin: daß die Herstellung einer vaterländ. Kunsttopographie von Seiten des Vereines nur auf's angelegentlichste befürwortet werden könne, daß aber die vorliegende Probe vom Standpunkte der Wissenschaft noch Mehreres zu wünschen lasse, und daß nach der Ansicht des Vereines die Angelegenheit am besten dadurch gefördert werde, wenn die hohe Staatsregierung einen bewährten Archäologen durch Gewährung von Reisestipendien in den Stand setzen wolle, nach und nach alle historisch und künstlerisch bemerkenswerthen heimathlichen Stätten in Augenschein zu nehmen.

Am 16. Februar 1872 theilte dasselbe königl. Oberpräsidium dem Vorstande zur Kenntnißnahme und Aeußerung an Hochdasselbe ergangene Berichte mit in Betreff der Ueberreste zweier alter Denkmäler im Kreise Ahaus, nämlich des

uralten Kreuzes der Gerichtsstätte „zum steinernen Kreuze“ bei Ahaus und des Denkmales des Grafen Heinrich von Solms-Ottenstein. Auf den Wunsch der Vereins-Versammlung am 22. Februar erklärte sich unser Mitglied Herr Architekt Hertel bereit, im Laufe des Sommers eine Untersuchung beider Denkmäler an Ort und Stelle vorzunehmen, und, falls eine Restauration derselben möglich und wünschenswerth sei, geeignete Vorschläge darüber zu machen.

Wichtiger noch war Folgendes. In den letzten Monaten des Jahres 1871 verlautete, daß auf Anregung des neuernannten Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, Wirkl. Geh.-Rathes v. Kühlwetter Exc., eine Reihe hochangesehener Männer in hiesiger Stadt zusammengetreten sei, um die erforderlichen Schritte zu der Gründung eines Vereines einzuleiten, der die Bestrebungen und Interessen der verschiedenen, über ganz Westfalen verbreiteten wissenschaftlichen, künstlerischen und gewerblichen Vereine gewissermaßen zusammenfasse, neue, den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechende Vereine dazu schaffe, und allen diesen Vereinen für ihre Verhandlungen und Aufführungen, wie für ihre Sammlungen und Ausstellungen ausreichende und würdige Räume in einem großen „Provinzial-Museum“ darbiete.

Nachdem die Vorberathungen soweit gediehen waren, daß ein gedruckter Statuten-Entwurf vorgelegt, ein Aufruf zur Betheiligung über die Provinz verbreitet und eine Generalversammlung zur Constituirung des neuen Vereins auf den 28. Jan. 1872 ausgeschrieben werden konnte, erhielt auch unser Verein von dem aus den Herren Buchhändler Hüffer, Prof. Dr. Niehues, Prof. Dr. Nitschke, Prov.-Schulrath Dr. Schultz und Reg.-Rath Wichmann bestehenden Redactions-Comité am 4. Januar 25 Exemplare der Statuten und 12 Exemplare des Aufrufes zugesandt, und zwar „mit dem Ersuchen,“ das Comité „innerhalb 2 Wochen a dato benachrichtigen zu wollen, ob und event.

unter welchen Voraussetzungen und Modalitäten der Verein Willens sei, dem „Westfäl. Provinzial-Verein für Wissenschaft und Kunst' sich anzuschließen".

Die Berathung über diese hochwichtige Frage fand in einer auf den 11. Januar anberaumten, außergewöhnlich zahlreich besuchten Generalversammlung unserer Abtheilung statt. Nach langer und lebhafter Debatte wurden die vom Vorstande aufgestellten Grundsätze und vorbereiteten Anträge mit einigen Modificationen acceptirt, und in Folge dessen konnte am 22. Jan. die nachstehende Antwort expedirt werden:

An das verehrl. Comité zur Gründung eines Westfälischen Prov.-Vereins für Wissenschaft und Kunst hieselbst.

Auf das gefl. Schreiben vom 1/4 d. M. beehrt sich der unterzeichnete Vorstand des Vereins f. Gesch u. Alt. Westfalens, Abthl. Münster, ganz ergebenst Folgendes zu erwiedern.

I. Schon seit langer Zeit haben wir lebhaft bedauert, die von unserer Vereins-Abtheilung im Verlaufe einer beinah 50jährigen Thätigkeit mühevoll zusammengebrachten Sammlungen zur westfäl. Geschichte — Museum der Alterthümer, Münzsammlung, Bibliothek, Archiv, Karten- und Bildersammlung — in Ermangelung irgendwie entsprechender Räume nicht einmal unsern Mitgliedern, geschweige denn einem größern Publicum zugänglich machen zu können. In den letzten Jahren mußten wir diesen Mangel um so schmerzlicher empfinden, da sich für die i. J. 1869 von uns veranstaltete Ausstellung das Interesse des Publikums in einem über Erwarten großen Grade und Maße kundgegeben hatte.

So konnten wir die mit der beabsichtigten Gründung eines Westf. Prov.-Ver. f. W. u. K. dargebotene Aussicht auf Errichtung eines Gebäudes für ein großes Prov.-Museum nur mit der lebhaftesten Freude begrüßen. Wurde nun auch unsere — wie wir glauben möchten, nicht ganz unberechtigte — Erwartung, daß zu den Vorberathungen für die Gründung des P.-V. auch officielle Vertreter des Alt.-Ver. herangezogen würden, nicht erfüllt: so wurde unser lebhaftes Interesse für das Unternehmen dadurch doch nicht im mindesten geschmälert, und wir blieben

nach wie vor geneigt, unsern Verein unter bestimmten, durch unsere Stellung, Aufgaben und Pflichten uns vorgeschriebenen Bedingungen an dem Pr.-V. sich betheiligen zu sehen.

II. In Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen hat die in Folge gefl. Schreibens des verehrl. Comités auf den 11. d. M. anberaumte außerordentliche Gen.-Vers. der Mitglieder unserer Abtheilung — und zwar durchgehends mit Stimmeneinhelligkeit — folgende Sätze angenommen:

„Die Münstersche Abtheilung des V. f. G. u. A. W. ist bereit, dem W. Prov.-V. f. W. u. K. sich anzuschließen, ihre Sammlungen in den Räumen des von letzterem zu errichtenden Prov.-Mus. den Mitgliedern des Prov.-V. und dem Publicum zugänglich zu machen, und für die zu diesem Zwecke von ihr im Prov.-Mus. zu benutzenden Räume wie zu den allgemeinen Verwaltungskosten einen Jahresbeitrag zu zahlen, der jedoch ein Sechstel ihrer — (jetzt ungefähr 600 Thlr. betragenden) — Jahreseinnahme nicht überschreiten darf.

„Sie wahrt sich dabei aber ihr Fortbestehen als Abtheilung des ‚Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens' sowie ihre Selbstständigkeit in ihren Beziehungen zu ihrer Paderborner Schwesterabtheilung, in ihren Verhältnissen zu anderen — (ungefähr 40) — Vereinen und gelehrten Gesellschaften, in ihren wissenschaftlichen Arbeiten und in der Verwaltung ihrer Angelegenheiten überhaupt; insbesondere

„a) das Eigenthums- und Verfügungsrecht über ihre Sammlungen, in derselben Weise, wie es ihr bis jetzt zusteht, und die selbstständige Verwaltung derselben durch ihren Vorstand,

„b) das Recht der Aufnahme von wirklichen, correspondirenden und Ehren-Mitgliedern.

„Sie bedingt sich ferner für ihre Mitglieder die Freiheit von Eintrittsgeldern und Jahresbeiträgen für den Gesammtverein, sowie für die ganze Abtheilung eine der Bedeutung des Westf. A.-V. entsprechende Vertretung im Vorstande des Gesammt-Vereins.

„Sie muß endlich verlangen, daß §. 1. des vorgelegten Statuten-Entwurfes des Gesammt-Vereins [1]) eine Fassung er-

[1]) Die betreffende Stelle lautet: «Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Industrie überhaupt, und insbesondere die Erforschung, wissenschaftliche Verwerthung und Sammlung der Westfäl. Kunst- und Naturproducte». Uns schien eine besondere Hervorhebung auch der Literatur-Producte unerläßlich.



halte, durch welche auch den wissenschaftlichen Zwecken und den Sammlungen des A.-V. die gebührende Beachtung zu Theile wird."

Die General-Versammlung hat sodann eine aus
dem Vereins-Director Dr. Rump,
" Vereins-Secretär Dr. Hülskamp,
" Vorstande des Museums der Alterthümer Aff. Geisberg,
" Mitgliede Gymn.-Lehrer Dr. Hechelmann und
" " Dommwerkmeister Krabbe
bestehende Commission mit dem Auftrage gewählt, auf Grund der obigen Beschlüsse mit dem verehrl. Comité des Prov.-Vereins in weitere Verhandlung einzutreten.

III. Der unterzeichnete Abtheilungsvorstand hat ferner nicht verfehlt, dem zeit. Vorstande der Paderborner Vereinsabtheilung, Herrn Gymnasial-Oberlehrer Dr. Giefers in Paderborn, sowohl von der gefl. Einladung des verehrl Comités als späterhin von den Beschlüssen der hiesigen Gen.-Vers. ungesäumt Kenntniß zu geben. In seiner, vom 18. d. M. datirten Antwort auf die letztere Mittheilung hat derselbe zu den von uns aufgestellten Anschlußbedingungen seine volle Zustimmung erklärt und dann hinzugefügt:

„Sobald ich von Ihnen erfahre, daß die erwähnten Bedingungen angenommen sind, werde ich die in Paderborn wohnenden Mitglieder zu einer Versammlung einladen und nach Kräften dahin streben, daß die diesseitige Abtheilung des Vereins unter denselben Bedingungen ebenfalls dem Prov.-Ver. sich anschließt, indem ich die auswärtigen Mitglieder durch ein gedrucktes Circular nach abgehaltener Versammlung ersuchen werde, die in derselben gefaßten Beschlüsse zu genehmigen".

Indem wir das Vorstehende dem verehrl. Comité des Prov.-Vereins zur Kenntniß zu bringen uns beehren, glauben wir den Ausdruck der Hoffnung daranschließen zu dürfen, daß sich ein beiderseitig befriedigendes Abkommen werde erzielen lassen, und in dieser Beziehung sehen wir den ferneren gefl. Eröffnungen des verehrl. Comité baldigst entgegen. — Münster, den 21. Jan. 1872. — Der Vorstand des Ver. f. Gesch. u. A. Westf., Abthl. Münster. Für denselben: Dr. H. Rump, z. Director, Dr. Hülskamp, Secretär.

In der schon erwähnten constituirenden Generalversammlung des neuen Vereins vom 28. Jan. wurde nach längerer Debatte der vorgelegte Statuten-Entwurf — abgesehen von einer kleinen,

den §. 1. nicht betreffenden Auslassung — mit Stimmenmehrheit unverändert angenommen. In den gleich darauf gewählten Vorstand des Prov.-Vereins fanden auch der zeit. Director und der zeit. Secretär des Alterthums-Vereins Aufnahme.

Am 14. März c. beehrte uns das Directorium des Prov.-Vereins alsdann mit einer Zuschrift, worin es u. A. hieß:

„Indem wir dem Vereine für die in der Zuschrift vom 21. Jan. d. J. erklärte Bereitwilligkeit zum Anschluß an unsern Verein verbindlichst danken, glauben wir die Vereinbarung über die speciellen Bedingungen des Anschlusses vorläufig und bis dahin aussetzen zu sollen, daß, was wir als unsere erste und ernsteste Pflicht betrachten, wir ein Gebäude zur Benutzung erlangen, welches uns ein gemeinsames Obdach für unsere Bestrebungen gewährt. Bis dahin hoffen wir, daß die durch Ihre gütige Erklärung über den Anschluß schon jetzt gewonnene geistige Gemeinschaft . . . immer mehr dazu beitragen wird, die Interessen wirksam zu fördern, deren vereinte Pflege die Aufgabe unseres Vereines ist. Schon jetzt aber ersuchen wir Wohldenselben ganz ergebenst, uns eine baldgefl. Mittheilung darüber zugehen zu lassen, wie viel Räumlichkeiten und zu welchem Zwecke in dem von uns projectirten Gebäude für Ihren Verein nothwendig sein würden, und von welchem Umfange die zur Benutzung gewünschten Locale sein müßten“.

Der diesseitige Vorstand entsprach diesem Ersuchen am 22. August c. durch ein Antwortschreiben, das im Wesentlichen lautete:

Für die Zwecke unseres Vereines würden in dem projectirten Provinzial-Museums-Gebäude eventuell folgende Räumlichkeiten herzustellen sein:

I. Ein Büreau als Arbeits- und Verwaltungszimmer von etwa 15' Länge und 15—20' Tiefe.

II. Für das Münzcabinet ein gleichfalls heizbares Zimmer von derselben Größe: 15' lang, 15—20' breit.

III. Für die Bibliothek ein eventuell in der Mitte

mit einer Querwand zu durchschießender Saal von 30′ Länge und 15—20′ Breite.

IV. Für das Museum der Alterthümer

1. ein Cabinet von 15′ Länge und 15—20′ Breite für die römischen und altgermanischen Alterthümer,

2. ein Saal von 30′ Länge und 15—20′ Breite für einen Theil der neuen Alterthümer,

3. ein Saal von derselben Dimension (30′ lang, 15—20′ breit) für die weiteren neueren Alterthümer.

V. Ein Reservezimmer als Ablagerungs- und Pack-Kammer u. s. w., eventuell zur Erweiterung der Bibliothek dienend, von ebenfalls 15′ Länge und 15—20′ Breite.

Mit Einschluß eines Corridors von 5′ Breite würden wir also sehr zufrieden sein, wenn uns in einem Flügel des Gebäudes ein beliebiges Stockwerk von 75′ Länge und 45′ Breite angewiesen würde.

Ist uns nun so durch die Gründung des Provinzial-Vereins und durch dessen energisches Hinstreben auf die Herstellung eines großen Provinzial-Museums Hoffnung gegeben, daß in nicht zu ferner Frist auch unser Verein für seine stetig wachsenden Sammlungen ein völlig ausreichendes, zweckentsprechendes und würdiges Obdach finden werde: so mochte der Vorstand doch nicht unterlassen, für eine vorläufige, wenigstens etwas anständigere Unterbringung derselben sich auch anderweitig zu bemühen, insbesondere bei dem wohllöblichen Magistrate der Stadt Münster. Leider waren diese Bemühungen mit dem gewünschten Erfolge bisher noch nicht gekrönt.

Vor Allem bedarf unser Museum westfälischer Alterthümer, das durch die vielfachen Wanderungen von Ort zu Ort und durch die ungünstige Aufstellung so sehr leidet, eines entsprechenden Locales. Es wurde in den letzten Jahren wieder mehrfach bereichert. Den Hauptgewinn erhielt es durch folgenden Anlaß.

Im Jahre 1869 wurde im Auftrage der Königl. Regierung durch Herrn Baurath Borggreve zu Hamm ein Grab ältester Zeit offengelegt. Dasselbe liegt auf einem Grundstücke bei Wintergalen im Krchsp. Lippborg und ist 7 1/2 Ruthen lang und 5 Fuß im Lichten weit. In der Anordnung der umgeben-

den Steine und der Lage der dort niedergelegten Leichen zeigt es die größte Aehnlichkeit mit den Beckumer Gräbern bei Westerschulte. Auch hier wurden nur wenige Alterthümer gefunden; wir erwähnen einen kleinen Streithammer und fünf Messer von Feuerstein, seltsame Stücke von Feuerstein und Granit, einen durchbohrten Wolfzahn, ein Stückchen Eisen. Alle diese Gegenstände sind von der Königl. Regierung unserm Museum überwiesen. Herr Baurath Borggreve hat uns eine besondere Abhandlung über dieses Grab in Vergleichung mit den beiden andern Beckumer Gräbern zugesagt.

Anderes wurde uns von Privaten freundlich geschenkt. So überließ uns Herr Prof. Hosius eine meisselförmige Streitaxt von Bronze, welche 1871 bei Billerbeck (Billurbeki) im Bache gefunden war. Von den Herren Colon Humpertz und Dr. Pieper zu Olfen wurden mehrere Alterthümer geschenkt, welche auf dem Gute Blumensaat im Krchsp. Vinnum aufgefunden waren: ein Trinkgefäß, etwa 5 Zoll hoch, von Steingut, der Fuß eines ähnlichen Gefäßes, vier Pfeilspitzen und Trümmer eines Speeres. Die Gegenstände lagen in einer Aufschüttung von Sand, welche von fettem Marschboden eines den Ueberschwemmungen der Lippe zum Theil nach ausgesetzten Grundstücks umgeben war. In der Umgebung fanden sich Bruchstücke von Ziegelstein- und Thongefäßen, Stücke von Hirschgeweih, Zähne, Knochen von Schweinen und Kühen. In einem höher belegenen Hochwald waren unter einer Eiche schwere Beinschellen von Eisen gefunden, welche ebenfalls dem Vereine geschenkt sind. Interessant ist namentlich das Trinkgefäß, weil in ähnlichen Krügen die Münzen der Münzfunde von Vork und Westerkappeln verborgen sind und hienach das Alter des Kruges und die Zeit der Verschüttung sich in das 15. Jahrhundert feststellen läßt. Von Hrn. Rentner Hammer wurde geschenkt das Siegel des Klosters Hofring hieselbst und ein kräftiges Pferdegebiß von Eisen mit zierlicher Kette.

Ferner wurden noch für das Museum erworben: 1. eine zierliche Damentasche von Leder; der rothseidene Ueberzug ist mit Silber und Gold gestickt, auf den Hauptseiten ist ein Greif abgebildet; an den zwei kleinen Seitentaschen lies't man die Worte: tout est; daneben das Bild von 3 Haspeln. Die Arbeit deutet auf das 15. Jahrhundert; — 2. ein Elfenbein-Schnitzwerk; das Bild der h. Agnes mit Buch, Palme und Lamm ist halb erhaben ausgeschnitzt, umschlossen von einem gothischen Bogen, darunter ein verschlungenes AG und die Jahrzahl 1463.

Einen enorm reichen Zuwachs erhielt die Münz- und Siegelsammlung des Vereins. Hier ist zunächst die ganze, für den Verein um den Preis von 80 Thalern sehr glücklich angekaufte Münz- und Medaillen-Sammlung der aufgelösten „Gesellschaft zur Beförderung vaterländischer Cultur" in Minden zu nennen; sie enthielt 4 Gold- und 877 Silber- und Kupfermünzen. Was davon zur systematischen Ergänzung unserer eigenen Sammlung dienen konnte, wurde derselben einverleibt; das Uebrige wird gelegentlich wieder veräußert. — Außerdem wurden noch 3 Gold-, 205 Silber- und 185 Kupfermünzen nebst 7 kupfernen Medaillen, ferner 4 Siegelstöcke und 44 Siegel durch Kauf oder Tausch erstanden. Dann erhielten wir durch freundliche Schenkung seitens der Herren Kaufmann Ehring, Assessor Geisberg, Baumeister Goerke, Baumeister Hertel, Oberlehrer Dr. Hofmann, Dir. Münch, Dr. Nordhoff, Prof. Parmet, Rentner Städeler und Ass. Zehe zu Münster, Prof. Busson zu Innsbruck, Pfr. Mester in Belen, Rentner Növer-Vehoff in Nottuln, Caplan Offers in Herbern und Pfr. Struck in Niederwenigen im Ganzen 42 Silber- und 126 Kupfermünzen, 3 kupferne Medaillen, 3 Siegelstöcke und 12 Siegel.

Zu ganz besonderem Danke sind wir dem Herrn Kaufmann Lohmann in Warendorf verpflichtet. Seinen Bemühungen haben wir es nämlich vor Allem zu verdanken, daß uns die ehemals von der Stadt Warendorf benutzte Münzwalz- und Metallstreckmaschine nebst 13 Münz- und 15 Markenstempeln von dem hochlöblichen Magistrate jener Stadt freundlichst geschenkt wurde, sowie auch, daß die vormals in Ahlen gebrauchte Münzwalzmaschine v. J. 1574 uns von dem hochlöbl. Magistrate dieser Stadt zur Aufbewahrung überlassen wurde. Herrn Lohmann's Gefälligkeit ging so weit, auch die Reinigung der Maschinen zu besorgen, und uns zu denselben sehr schöne Gestelle, sowie für die Stempel und Marken einen prächtigen Kasten zu verehren.

Inzwischen blieb unser unermüdlicher Münzwart, Herr Wippo, wie mit der Vervollständigung, so mit der Ordnung, Katalogisirung und Beschreibung unserer Münzen fortwährend beschäftigt. Die jüngsten, für die ältere Münzkunde Westfalens höchst wichtigen Funde hat der genannte Numismatiker bereits im vorigen Bande dieser Zeitschrift des Näheren beschrieben und gewürdigt.

Die Bibliothek erhielt zunächst durch die eingelaufenen Schriften der mit uns verbündeten geschichtsforschenden Vereine einen erheblichen Zuwachs. Mit den neuerworbenen Reichslanden wurde durch die freundliche Vermittlung des Herren Geh.-Arch.-Rathes Dr. Wilmans insofern eine Verbindung eingeleitet, als der das Depart. Haut-Rhin betreffende Theil des Inventaire des archives gegen unser Urkundenbuch ausgetauscht wird. Die anderweitig durch Schenkung oder Kauf hinzugekommenen Bücher wird der zum Druck vorbereitete Katalog im Einzelnen nachweisen. Aus dem Nachlasse des verstorbenen Herrn v. Hatzfeld konnte ein großer Theil der Sammlung des P. Ferdinand Tyrell erworben werden: beinah 450 Pfund Handschriften, Urkunden, Acten und Broschüren des mannigfaltigsten Inhaltes und sehr verschiedenen Werthes, welche einer eingehenden, allerdings sehr mühsamen Sichtung noch harren. Erwähnt sei nur ein liber Ordinarius des Stiftes St. Mauritz aus dem 16. Jahrhundert und Mitgliederverzeichnisse verschiedener Münsterscher Bruderschaften. Für die Urkunden- und Handschriftensammlung wurden auch aus der Hinterlassenschaft des Kaufmanns Ed. Brockhausen einige hundert Urkunden meist aus jüngerer Zeit erstanden. Durch Schenkungen machten sich um diesen Theil unserer Sammlungen namentlich die Herren Kaufmann Brück, Amtmann Kreuzhage, Professor Parmet und Rittmeister v. Zurmühlen hieselbst verdient.

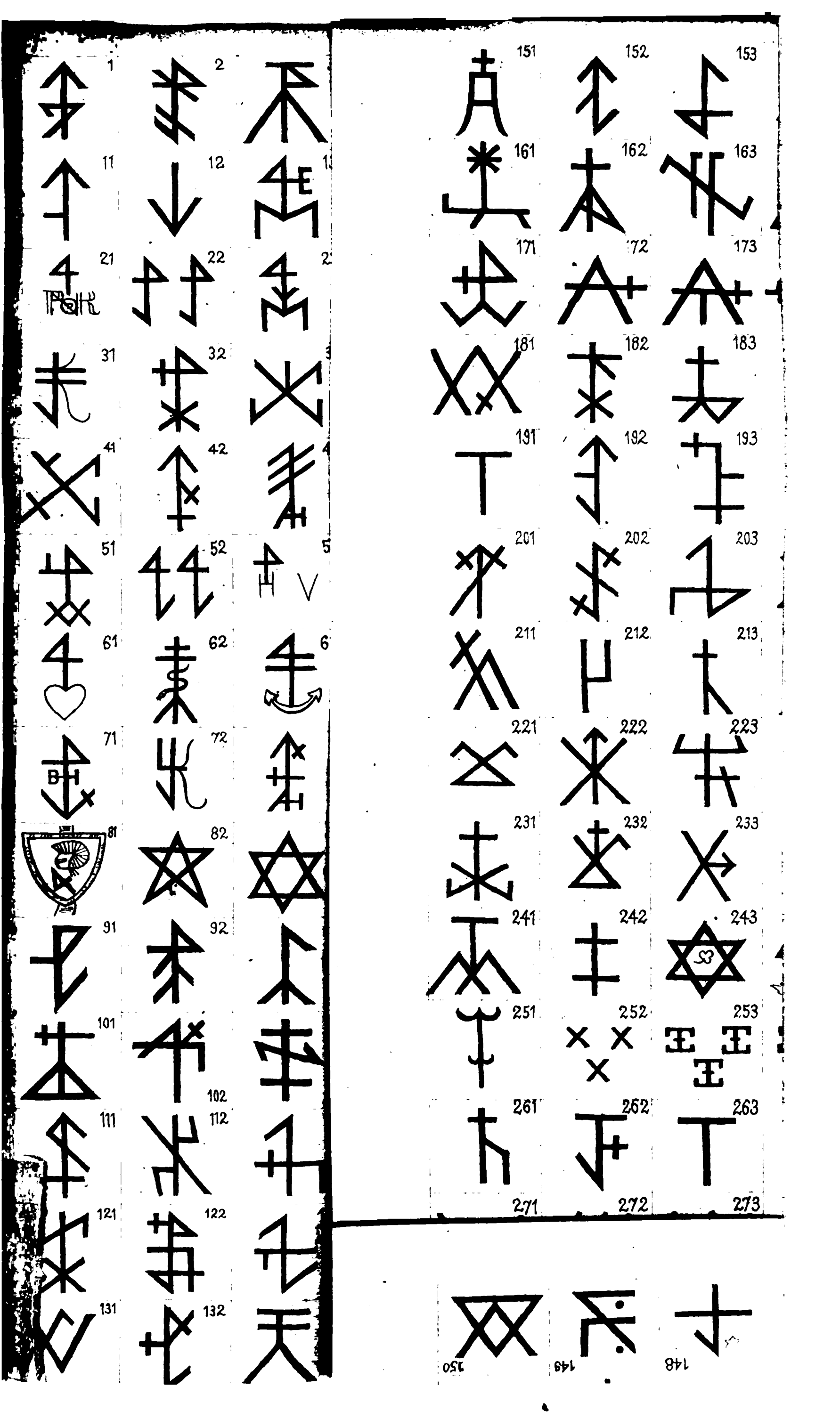
Noch ist ein Wort über unsere Publicationen anzufügen. Bei dem sehr bedeutenden Umfange, welche die im ‚Westfälischen Urkundenbuche' veröffentlichten Urkunden des Bisthums Münster von 1200—1300 gewannen, erschien es im Einvernehmen mit dem Herausgeber, Herrn Geh.-Arch.-Rath Dr. Wilmans, zweckmäßiger, dieselben nicht als 1. Abtheilung des 3. Bandes, wie es ursprünglich beabsichtigt war, sondern als 3. Band erscheinen zu lassen, so daß die Urkunden des Bisthums Paderborn von 1201—1300, von welchen bereits 19 Bogen, bis zum Jahre 1232 reichend, gedruckt vorliegen, den 4. Band des ganzen Werkes bilden werden. Von dem 3. Bande erschien im Buchhandel das 4. Heft, welches noch 120 Urkunden des Bisthums Münster aus der bezeichneten Periode nachträgt, zu mehreren Stücken eingehendere Specialerläuterungen des gelehrten Herausgebers darbietet und das vom Herrn Archiv-Secr.

Dr. Friedländer bearbeitete Orts-Register, Siegel-Verzeichniß und Glossar enthält. Das vom Herrn Archiv-Secr. Dr. Veltman übernommene Personenregister zum 3. Bande kann erst später erscheinen.

Münster, Anfangs November 1872.

Der zeit. Secretär:
Dr. Hülskamp.

Inhalt des dreißigsten Bandes.


1
2
11
12
21
22
31
32
41
42
51
52
61
62
71
72
81
82
91
92
101
102
111
112
121
122
131
132
151
152
153
161
162
163
171
172
173
181
182
183
191
192
193
201
202
203
211
212
213
221
222
223
231
232
233
241
242
243
251
252
253
261
262
263
271
272
273
150
149
148

454 455 456 457 458 459

464 465 466 467 468 469

474 475 476 477 478 479

484 485 486 487 488 489

494 495 496 497 498 499

504 505 506 507 508 509

514 515 516 517 518 519

524 525 526 527 528 529

534 S 535 MR 536 537 538 539

544 545 546 547 548 549

A M 554 555 556 557 558 559

564 565 566 567 568 569

574 575 576 577 578 579 580

584 585 586 587 588